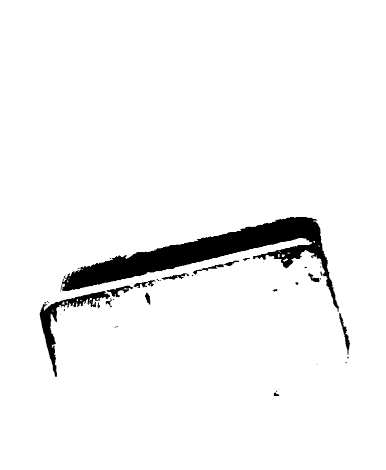
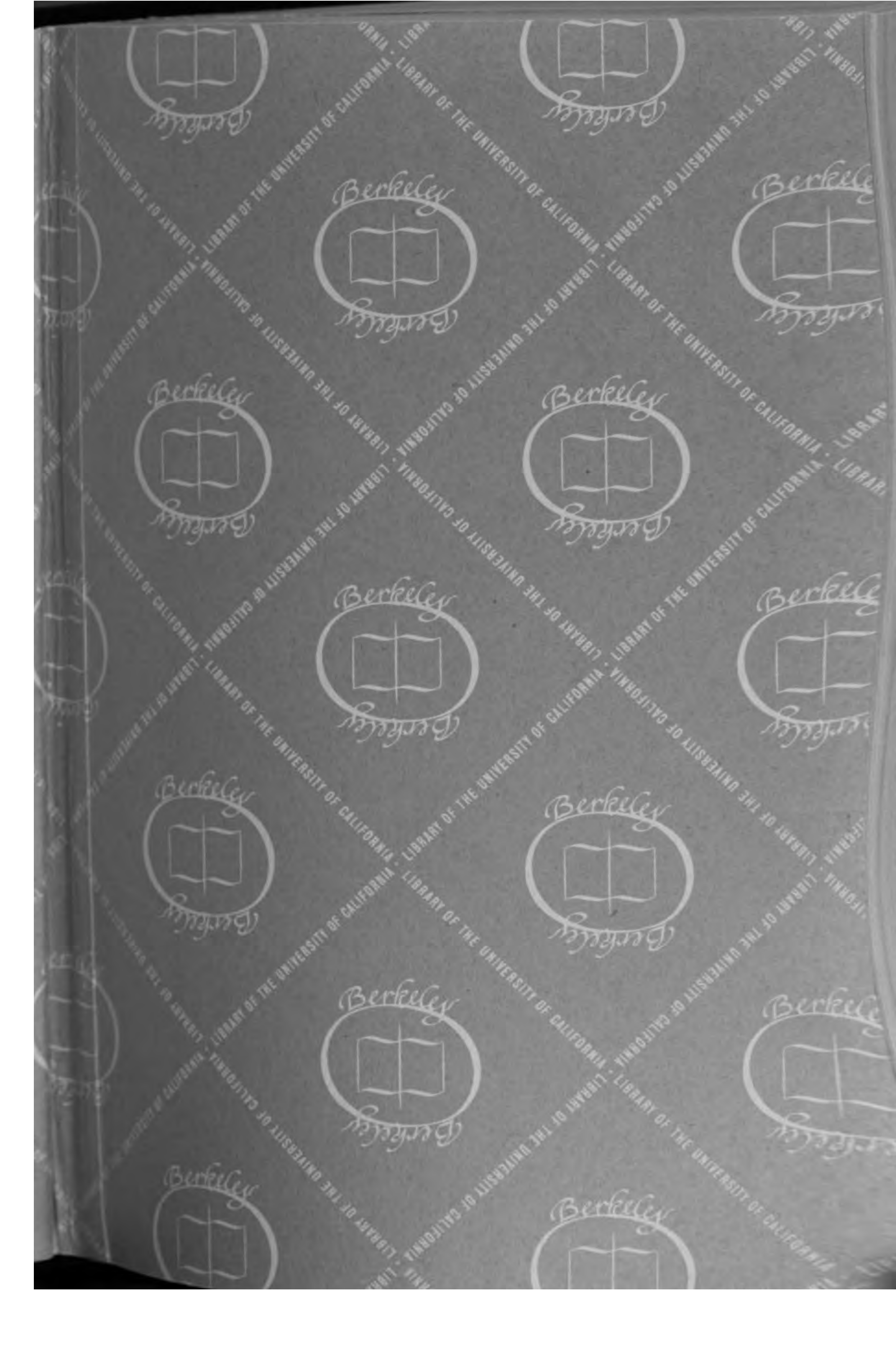
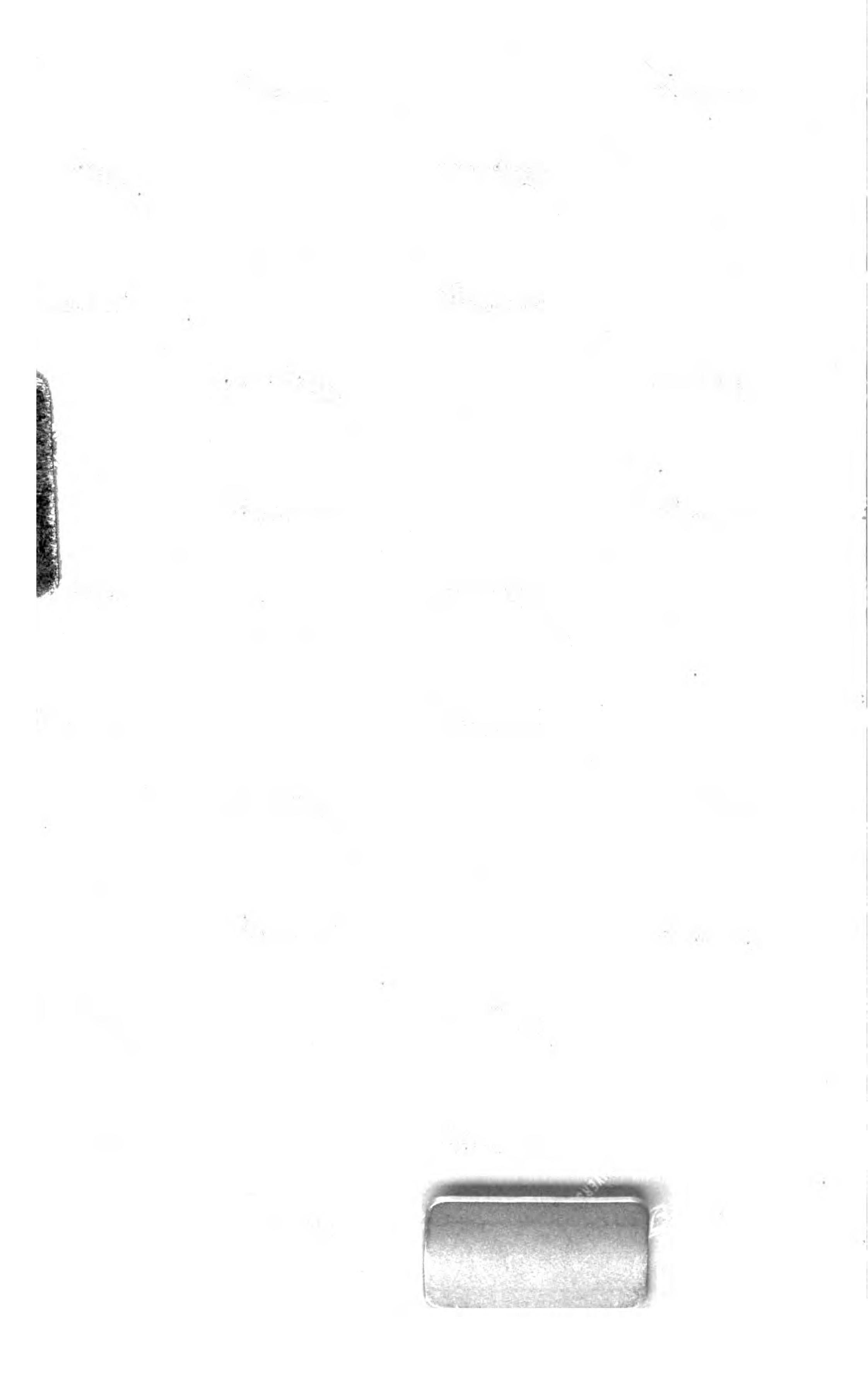
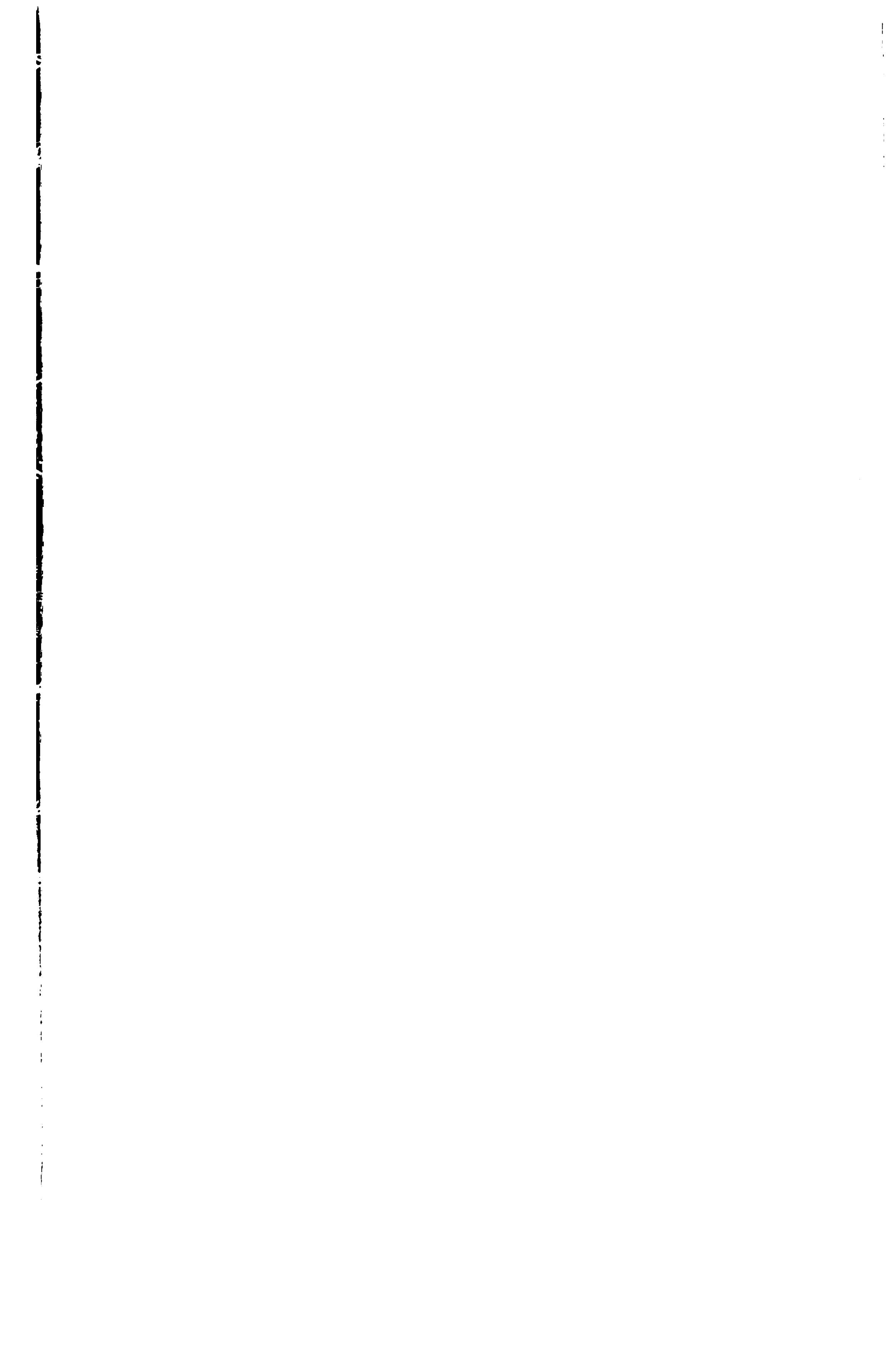


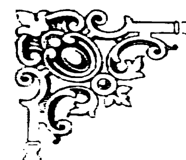
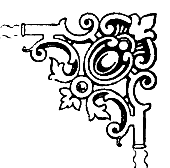










FREIBURGER
GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

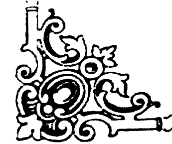
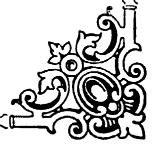
vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XIX. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1912.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt der früheren Jahrgänge.

1. Jahrgang 1894: *Alb. Büchi,* Die Gründung eines deutschen geschichtsforschenden Vereins im Kanton Freiburg. — *Hans Wattelet,* Die Schlacht bei Murten, historisch-kritische Studie. — *W. Effmann,* Die St. Peterskirche zu Treffels. Mit 6 Abbildungen mittelalterlicher Holzskulpturen. — *A. B.*, Alexander Daguet. — *Alb. Büchi,* Kleinere Mitteilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv (1482—92). — *K. Holder,* Bibliographie für das Jahr 1893.

2. Jahrgang 1895: *Franz Heinemann,* Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert. — *K. Holder,* Bibliographie für das Jahr 1894.

3. Jahrgang 1896: *K. Holder,* Die staatsrechtliche Stellung, die Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern. — *Alb. Büchi,* Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg. — *K. Holder,* Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg und Freiburg aus der Mitte des XV. Jahrh. und seine Beilegung durch die Vermittlung von Basel. — *Alb. Büchi,* Urkunden zur Geschichte des Augustinerklosters in Freiburg. — Derselbe, Kleinere Mitteilungen. — *K. Holder,* Bibliographie für das Jahr 1895.

4. Jahrgang 1897: *Jos. Benz,* Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ue. von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts. — *F. Hauptmann,* Das Wappen von Freiburg. — *Alb. Büchi,* Urkunden zur Geschichte des Kollegiums in Freiburg. — *K. Holder,* Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung. — *Alb. Büchi,* Joh. Gremaud. — *K. Holder,* Bibliographie für 1896/97.

5. Jahrgang 1898: *W. Effmann,* Die Glocken der Stadt Freiburg. Mit 85 Abbildungen. — *K. Holder,* Bibliographie für 1897/98.

6./7. Jahrgang 1899/1900 (Doppelheft): *Ferd. Buomberger,* Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg, um die Mitte des 15. Jahrhunderts. — *K. Holder,* Bibliographie für 1899.

8. Jahrgang 1901: *Alb. Büchi,* Freiburger Aufzeichnungen über die Jahre 1435—52. — *H. Wattelet,* Aus dem alten Murtenbiet: I. Feuerstättenrodel vom Jahre 1558/59. II. Bernische Sprachverordnungen. — *Alb. Büchi,* Zwei Urfehden Ludwig Sterners. — *Fr. Handrick,* Die Einverleibung der bernisch-freiburgischen Vogtei Schwarzenburg in den Kanton Bern. — *J. Kälin,* Notizen über Petrus Michael, den ersten Rektor des Jesuitenkollegs zu Freiburg i. Ue. — *K. Holder,* Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung. (Fortsetzung.) — *Fr. Handrick,* Bibliographie für 1900 und 1901.

9. Jahrgang 1902: *K. Holder,* Das Landrecht von Jaun. — *G. Schnürer,* Der Kultus des Volto santo und der hl. Wilgefortis in Freiburg. — *E. Wymann,* Durchzug einer eidg. Gesandtschaft durch Freiburg 1578. — *J. Zimmermann,* Ein Appellationsschreiben von Georg auf der Flüh an die eidg. Tagsatzung 1511. — *Derselbe,* Sechs unbekannte Schreiben Glareans. — *H. Wattelet,* Aus dem alten Murtenbiet. — *K. Holder,* Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg (Schluß). — *Fr. Handrick,* Bibliographie für 1902.

FREIBURGER
GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XIX. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1912.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Jahresbericht III
Jahresrechnung X
Mitgliederverzeichnis XI
Tauschverbindungen XVI
Kunstbeilagen XXI
Verzeichnis der Kunstbeilagen LI

* * *

Die gotischen Schnitzaltäre im Kanton Freiburg, von *Dr. J. Fleischli* 1
1. Einleitung: Freiburgs Plastik und Malerei um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts 1
2. Der Schnitzaltar in der Franziskanerkirche zu Freiburg . 8
3. Der Schnitzaltar aus der Dominikanerinnenkirche in Estavayer 25
4. Der Schnitzaltar aus Hauterive 36
5. Der Schnitzaltar aus Cugy 47
6. Das Altarfragment im Kloster Montorge bei Freiburg . . 53
7. Der Schnitzaltar in Christlisberg 55
8. Anhang: Das Schnitzwerk in Romont 58
9. Die Stilelemente der freiburgischen Altarplastik 63

Aus dem alten Murtenbiet, von *Hans Wattelet* 76
IV. Die Wiedereinführung der patrizischen Verfassung im Jahre 1814 76

Zur Geschichte der Pfarrei S. Nicolai in Freiburg, von *Dr. Robert Hoppeler* 180

Brandenburger aus Süddeutschland in der Schweiz, von *Prof. Dr. Bertold Pfeiffer, Stuttgart* 183

Bericht über das Vereinsjahr 1911-12.

Die Mitgliederzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr in erfreulicher Weise gehoben auf 197, wovon 2 Ehrenmitglieder. Der Zugang beträgt 21, wodurch der Abgang von 15 Mitgliedern mehr als ausgeglichen wurde, so daß wir noch einen Zuwachs von 6 neuen Mitgliedern zu verzeichnen haben.

Durch den Tod wurden dem Vereine entrissen die HH. Peter Brülhart, Posthalter, in Tafers, P. Paul Liebig O. M. Freiburg, Fritz Vogel, Banquier, in Freiburg und Daniel Wäber, in Tafers. Durch Wegzug sind dem Vereine verloren gegangen die HH. Prof. Dr. v. Ettmayer, Christian Forster, Lehrer, Prof. Dr. Lessiak. Endlich sind ausgetreten die HH. Ch. Egger, Guschelmut, Großrat Jungo, Schmitten, Lehrer Lötscher, Heitenried, Lehrer Odermatt, Tafers, Goldschmied Pfyffer, Freiburg, Peter Sauterel, Rohr und Martin Schwaller, St. Antoni.

Am 26. Dez. 1911 starb Herr Daniel Wäber-Fasel, Wirt zum St. Martin in Tafers, in Folge eines Schlaganfalles, im Alter von erst 45 Jahren, ein rechtschaffener im ganzen Sensebezirk wohlbekannter Mann, der sich seit einem Unfalle, der ihm vor 2 Jahren zugestoßen war, nie mehr recht erholt hatte. Unserm Vereine ist ert im Jahre 1904 beigetreten.

Zu den Veteranen des Vereins gehört Herr Fritz Vogel, Banquier, in Freiburg, [1] der schon im Gründungsjahre 1893/94 demselben beitrat und ihm seither stets treu blieb. Er interessierte sich sehr um das öffentliche Leben und das wirtschaftliche Gedeihen Freiburgs, gehörte vielen Vereinen an

[1]) Vgl. *Indépendant* Nr. 71 vom 20. Juni 1902.

und bekleidete u. a. die Stelle eines Vizepräsidenten der Freiburgischen Hypothekarkasse sowie eines Pfarreirates der evangelischen Kirchgemeinde Freiburg. Er starb in Bern im Alter von 68 Jahren am 19. Juni 1912.

Endlich entriß uns der unerbittliche Sensemann am 7. Oktober d. J. hochw. Herrn P. Paul Liebig O. M. Professor am deutschen Gymnasium des Kollegs St. Michael in Freiburg [1]. Derselbe stammte aus Braunsberg in Ermeland, besuchte das dortige Gymnasium und trat hernach zu Würzburg ins Noviziat bei den Franzikanern. Nach Beendigung seiner theologischen Studien enfaltete er zunächst in Oggersheim in der Pfalz, sodann als deutscher Pönitentiar am berühmten Wallfahrtsort Loretto in Italien eine segensreiche Wirksamkeit, aus der er nach Verlauf von 2 Jahren in das neugegründete Franziskanerkloster Maria Eck in Bayern abgerufen wurde. Aber bald bestimmten ihn seine Obern für einen neuen Wirkungskreis durch seine Anstellung als Professor für Mathematik und Naturfächer, wozu später auch noch Geographie kam, am deutschen Gymnasium in Freiburg. Volle 20 Jahre wirkte er mit großem Eifer, mit Sachkenntnis und Hingebung an dieser Stelle, bis er, noch im besten Mannesalter von 58 Jahren, vom Herrn über Leben und Tod plötzlich abberufen wurde. Schon 1895 ist er unserm Vereine beigetreten, und er zeigte an seinen Vorträgen und Publikationen stets ein großes Interesse und gehörte zu den regelmäßigen Teilnehmern an den Versammlungen.

Im Schriftenaustausch sind geringe Aenderungen zu erwähnen. Dem nachgesuchten Austausch mit der Kungl. Universitetets Bibliothek Upsala wurde vom Vorstande entsprochen. In Stelle der Kgl. öffentlichen Bibliothek Stuttgart, deren Publikation, das Württembergische Urkundenbuch, in etwa 2 Jahren beendet sein wird, übernimmt die Württembergische Kommission für Landesgeschichte, den Schriften-

---

[1]) Vgl. die Nekrologe in Nr. 235 der *Liberté* vom 8. Oktober 1912 und Nr. 121 der *Freiburger Nachrichten* vom 8. Oktober 1912.

tausch mit unserm Verein durch Zustellung ihrer Publikation „Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte", vom Jahrgange 1911 an. So weist das Tauschverzeichnis 24 Vereine und Institute des Inlandes und 38 im Auslande auf: zusammen 62.

Der Vorstand erledigte seine Geschäfte in 2 Sitzungen, beide in Freiburg.

Die allgemeine Herbstversammlung fand statt Donnerstag den 30. November 1911 im Hotel Terminus in Freiburg. Herr cand. hist. Michael Benzerath hielt einen Vortrag über „Die Kirchenpatrone im Kanton Freiburg im Mittelalter". Da diese mit großem Fleiß und völliger Beherrschung des weitschichtigen Quellematerials ausgeführte Arbeit nur ein Stück aus einer größeren über die ganze Diözese Lausanne sich erstreckenden Arbeit darstellt, die unverkürzt im 20. Jahrgange der Freiburger Geschichtsblätter zur Veröffentlichung gelangen wird, so kann hier von einer Inhaltsangabe abgesehen werden. Bereits ist eine einschlägige Zusammenstellung in französischer Sprache erschienen unter dem Titel „Catalogue des patrons des églises du diocèse de Lausanne au moyen-âge, abgedruckt in Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, VI. Jahrgang (1912) Heft 2 und 3.

In der dem Vortrage folgenden sehr anregenden Diskussion, weist Mgr. Kirsch hin auf den von Köln herkommenden Kultus des hl. Medardus und auf die Möglichkeit, daß Petrusreliquien zum Wechsel des Patronates beigetragen haben möchten, ferner auf das aus den Gräberfunden hervorgehende hohe Alter von Broc. Die Scheidung der burgundisch-fränkischen und alemannischen Gräberfunde sei noch zu wenig bestimmt. Prof. Schnürer betont die besondere Wichtigkeit der Resultate für die Hagiographie, aber auch für Siedelungsgeschichte, Sprachgrenze, Ethnographie und kirchliche Zusammenhänge; es ergibt sich daraus eine völlig neue Gruppierung der Kirchen unter dem Gesichtspunkt der Patrone, ferner die Annahme einer alemannischen Einwanderung im 8./9. Jahrh. vom Berner Oberland über den Bruchpaß, wodurch es sich erklären würde, daß der hl. Othmar im 9.

Jahrh. als Kirchenpatron von Broc erscheint. Er weist ferner hin auf das durch den Vortrag berührte Problem der alten Besiedelung unserer Gegend, das mangels an chronistischer Ueberlieferung nur durch Grabungen, Ueberreste, Namensforschung sich lösen läßt und ähnliche systematische Forschungen auch für die übrigen Diözesen der Schweiz wünschbar macht. Dabei ist die Abhängigkeit unseres Gebietes von Italien und Frankreich als Durchgangsland vom Großen St. Bernhard nach Mittelfrankreich wohl zu beachten, ferner der Zusammenhang mit den verschiedenen Ordensheiligen. Die —ens-Namen seien eher nicht alemannisch zu deuten als Sippennamen und aus andern Gründen. Die Romanen seien da, wo die Gegend dünn bevölkert war, von den Germanen aufgesogen worden. — Prof. Ducrest macht aufmerksam auf die Tatsache, daß wir römische neben burgundischen Fundstücken häufig antreffen und bringt auch den Reliquiencult in Beziehung zu dem vorliegenden Thema. Im Gegensatz zu Prof. Schnürer glaubt er eher an burgundische als alemannische Einflüsse, da die künstlerischen Ueberreste und Fundstücke an der Broye und Saane von denen im übrigen Kantonsteil erheblich verschieden seien. Auf Grund des Namens und der Funde hielt er Broc eher für eine römische Siedelung und sieht in Attalens eine ältere Anlage schon aus merovingischer und nicht erst Carolingerzeit. — Prof. Dr. Castella sieht in dem Vortrag einen wertvollen Beitrag zur Freiburger Geschichte. — Der Vorsitzende faßt die Resultate der höchst anregenden Diskussion kurz zusammen und zeigt, wie in dieser dunklen Periode solide Resultate nur durch die Heranziehung verschiedener Wissenschaften und Vergleichung ihrer Resultate zu erlangen sind. Neben den Ueberresten, der philologischen Namenserklärung, der Siedelungskunde bildet auch das Studium der kirchlichen Verhältnisse, speziell der Kirchenpatrone eine wichtige Rolle. Zum Schlusse wurden noch folgende neue Mitglieder aufgenommen: P. Othmar Blanchard, O. M. Gauglera, E. Guth, Pfarresignat in Tafers, Paul Wæber, prakt. Arzt, Basel, Dr. Bartsch, Advokat in Freiburg.

Sonntag, den 16. Juni 1912 fand die allgemeine Frühjahrsversammlung statt in der Pfarreipinte zu Gurmels. Das schöne Wetter und der Umstand, daß sich der frühere Pfarrherr von Gurmels und gegenwärtiger bischöfliche Kanzler Herr L. Ems herbeigelassen hatte, über ein Thema aus der Ortsgeschichte zu referieren, hatte die ungewohnte Zahl von gegen 200 Teilnehmern zusammengebracht, so daß der große Saal kaum reichte, sie alle zu fassen. In kurzer, klarer und ansprechender Weise bewältigte der Vortragende seine Aufgabe: „Ein Prozeß zwischen der Pfarrei Gurmels und dem Stifte von St. Niklaus im 18. Jahrhundert." Dieser Gemeindewald, Churwald genannt, gehörte vor der Inkorporation der Pfarrkirche Gurmels in das Chorherrenstift St. Nikolaus in Freiburg, der dortigen Kirche; allein auf Grund der Inkorporation erhob nun das Kapitel darauf Anspruch, weshalb ein Prozeß entstand, der sich lange Jahre hinschleppte. Im Jahre 1737 wurde der Streit in der Weise beigelegt, daß der Pfarrei 12 Jucharten, dem Kapitel der Rest des Waldes zugesprochen wurde (ca. 20 Jucharten) aber verbunden mit der Pflicht, das Pfarrhaus und zugehörige Heimwesen zu unterhalten. Eine eigentliche Diskussion fand nicht statt. Dagegen wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Vortrag durch Veröffentlichung einem weiteren Publikum zugänglich gemacht werden. Wir hoffen, ihn in einem der künftigen Jahrgänge der Geschichtsblätter abdrucken zu können.

Auf Antrag des Vorstandes wurden zwei durch ihre Publikationen um die Geschichte unseres Vereins besonders verdiente Gelehrte einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt: die HH. Dr. Friedrich August Welti in Bern und Prof. Dr. Wolfgang Fried. von Mülinen, Oberbibliothekar und Präsident des histor. Vereins des Kantons Bern in Bern.

Als neue Mitglieder fanden Aufnahme in den Verein die HH. Dr. J. Nadler, Prof. Freiburg, Joh. Figi Bankdirektor Freiburg, L. Ems, bischöfl. Kanzler in Freiburg, Dr. Wilh. Oehl, Professor Freiburg, Jos. Meyer, Pfarrer in Gurmels, Ernst Guggisberg, Pfarrer in Murten.

Der XVIII. Jahrgang unserer Geschichtsblätter wurde

von der Kritik wohlwollend besprochen. Herr Prof. Dr. Gustav Tobler berichtet darüber im Sonntagsblatt des Bund (Nr. 10 vom 10. März 1912) mit besonderer Hervorhebung der Veröffentlichung des Stadtrotels von Murten durch Dr. Welti.

„Die nicht dem Umfange, aber dem Inhalt nach bedeutendste Arbeit des neuen Jahrgangs stammt von Dr. Fr. Emil Welti in Bern. Sie behandelt den Stadt-Rotel von Murten. Dies für die Stadtgeschichte so außerordentlich wichtige Dokument wird hier zum ersten Male in absolut zuverlässiger Weise veröffentlicht und ist mit einem Kommentar versehen, der über die Abfassungszeit und die Zugehörigkeit der einzelnen Rechtssätze eine den bisherigen Ansichten gegenüber wohl abschließende Forschung bedeutet. In überzeugender Weise wird der Beweis erbracht, daß der Rotel zwischen den Jahren 1240—1270 entstanden ist, daß ihm ein freiburgischer Rotel zu Grunde liegt, der aus den 40er Jahren stammt; aber auch breisgauisch-freiburgische, wie savoyische und burgundische Rechtssätze lassen sich erkennen. Weltis Arbeit darf als ein Schulbeispiel vorsichtiger und ergebnisreicher Untersuchung auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtsgeschichte bezeichnet werden."

Dr. Eduard Wymann, Staatsarchivar in Altdorf, widmet den Geschichtsbättern ein eingehendes und sehr anerkennendes Referat in Nr. 33 III. der *Neuen Zürcher Nachrichten* vom 3. Februar 1912, woraus ich an dieser Stelle Folgendes entnehme:

„Dr. Johann Karl Seitz eröffnet im neuesten Jahrgang die Reihe der wissenschaftlichen Arbeiten mit den „Regesten der Johanniter-Komturei Freiburg i. Ue.". Sie bilden den zweiten Teil seiner Dissertation, die wir in Nr. 275, 1911, schon besprochen haben. Es ist eine lange Spanne Zeit, durch welche der junge Doktor uns als kundiger Cicerone hindurchführt, denn diese Regesten reichen von 1229 bis 1829. Sie bieten für die Orts- und Personengeschichte wertvolle Beiträge, die um so leichter nutzbar gemacht werden können, als ein treffliches Doppelregister alle

nur wünschenswerten Aufschlüsse über den Inhalt dieser 457 Regesten und über den Text der Dissertation gibt. Mit Vergnügen anerkennen wir die Sorgfalt und den außerordentlichen Fleiß, der aus dieser mühevollen und streng methodischen Arbeit spricht.“

„Universtätsprof. Dr. Büchi fand im Kantonsarchiv Freiburg einen Brief von Schulmeister Hans Salat an Schultheiß und Rat von Freiburg, geschrieben im Lager zu Ati Sus Marne, den 27. Aug. 1544, also im Dienste Kaiser Karls V., auf dem Feldzug gegen den französischen König. Der Herausgeber nahm hievon Anlaß zu einem Artikel über „Hans Salat in Freiburg“, worin knapp so ziemlich alle Daten und Schicksale dieses begabten und wanderlustigen Mannes aus den letzten Jahrzehnten seines Lebens wiedergegeben sind“.

„Das laufende Jahr 1912 weckt in weitesten Kreisen das Andenken an den Zug der großen westeuropäischen Armee nach Rußland wieder auf. Universitätsprofessor Dr. Schnürer hatte den sehr glücklichen Gedanken, einige Originalbriefe vom russischen Kriegsschauplatz zu publizieren, die seinerzeit an den Landammann der Schweiz gerichtet wurden, aber von diesem mit Rücksicht auf den deprimierenden Eindruck nur verstümmelt in seinem Kreisschreiben bekannt gegeben werden durften. Wir lernen nun in der Originalfassung je einen Brief kennen von Oberst Castella von Berlens, datiert aus Wilna, den 4. Nov. 1812, und vom Bataillons-Chef Jean de Fresne aus Vevey, geschrieben zu Marienburg, wahrscheinlich am 2. Jan. 1813. Ferner bekommen wir Kenntnis von zwei Berichten des Oberst Charles D'Affry, beide eingetroffen aus Marienburg den 25. Dez. 1812 und 2. Jan. 1813“.

Weitere Besprechungen sind mir zu Gesichte gekommen von Dr. Th. de Quervin in „Blätter für bernische Geschichte Kunst und Altertumskunde“ (VIII. Jahrg. S. 88—89). Bern 1912 und Dr. R. Wegeli in „Schweizer Büchermarkt“ (I. 168).

Rechnung für das Vereinsjahr 1911/12.

A. Einnahmen.

Aktiv-Saldo	Fr.	13.67
Staatsbeitrag pro 1912	„	300.—
Beitrag der Stadt Murten pro 1911	„	20.—
Beitrag des deutschen Männervereins Freiburg	„	10.—
Mitglieder-Beiträge	„	522.82
Total	Fr.	865.82

B. Ausgaben.

Druck der Geschichtsblätter	Fr.	569.80
Buchbinderrechnung	„	53.90
Portoauslagen	„	7.70
Angelegt in laufender Rechnung auf der Schweiz. Volksbank	„	220.—
Kassabarschaft	„	14.42
Total	Fr.	865.82

C. Vermögensausweis.

1911. Nov. 30.	Bestand des Vermögens . . .		Fr.	664.07
1912. Nov. 17.	Einlage auf der Volksbank	894.75		
	Kassasaldo pro 1912 . .	14.42	„	909.17
	Vermögenszunahme		Fr.	245.10

Der Kassier: J. Passer.

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

20. November 1912.

Ehrenmitglieder:

v. Mülinen, Dr Wolfg. Friedr., Professor in Bern.
Welti, Dr Fr. A., Junkerngasse 33, Bern.

Vorstand:

Büchi, Dr. Albert, Professor, Freiburg, Präsident.
Wattelet, Dr. Hans, Advokat, Murten, Vizepräsident.
Schwaller, Viktor, Präfekt, Kolleg, Freiburg, Schriftführer.
Passer, J., Hypothekarverwalter, Tafers.
Lombriser, J., Professor, Freiburg.

Mitglieder:

Aeby, Johann, Substitut, Tafers.
— Johann, Pfarrer, Plasselb.
— Lehrer, St. Antoni.
Aeschmann, Jakob, Viehinspektor, Tafers.
Andrey, Am., Grossrat, Tafers.
Annen, Hans, Lehrer, Freiburg.
Auderset, Albert, Advokat, Freiburg.
Bächler, Benedikt, Ramsera, Rechthalten.
Balmer, Melchior, Freiburg, Reichengasse 22.
Baeriswyl, Al., rer. nat., Freiburg, r. Lausanne 30.
Baeriswyl, Joh., Lehrer, Tafers.
Bartsch, Dr Wilh., Advokat, Freiburg.
Baumhauer, Dr. Heinr., Prof., Freiburg.
Beck, Dr. J., Prof., Freiburg.
Benz, Franz, Oberamtschreiber, Murten.
Benninger, J., Amtsrichter, Salvenach.
Betzerath, Michael, cand. phil., Bigge, Westfalen.
Bertschi, Meinrad, Tierarzt, Dudingen.
— Jos., Gastwirt, Dudingen.
Birbaum, Jos., Oberrichter, Freiburg.
Blanchard, Jos., Tafers,
— Othmar, O. M. Gauglera.
— Philipp, Betreibungsbeamter, Tafers.

Blancpain, Achille, Bierbrauer, Freiburg.
Boschung, Franz, Gemeindeammann, Ueberstorf.
Brügger, Peter Möbelschreiner Freiburg.
Brülhart, Fridol., Pfarrer, Font.
— Joh., Strafhausdirektor, Freiburg.
Buchs, Heinr. Fabrikant Sainte-Apolline.
Buntschu, Peter, Lehrer, Wallenbuch.
Buomberger, Dr. Ferd., Arbeitersekretär, Schaffhausen.
Castella Dr., Gaston, Prof., Freiburg.
Chassot, M., Dr. med., Düdingen.
Cornuz, G., alt Stadtammann, Thunerstrasse 33, Bern.
Cottier, Raphael, cand. jur., Jaun.
Daniels, Dr. Franz, Professor, Freiburg.
Derungs, Ant., Prof., Kolleg St. Michael, Freiburg.
Desfossez, J., Pfarrer, Jaun.
v. Diesbach, Max, Nat. Rat. Uebewyl.
Dillier, Arnold, Professor, Altenryf.
Dinichert, Constantin, Nationalrat, Montilier.
Dubois, Friedr., II. Bibliothekar, Freiburg.
Ducrest, F., Prof., Kolleg St. Michael, Freiburg.
Effmann, W., Prof., Bonn-Kessenich, Burgstrasse 188.
v. Eggis, Adolf, Banquier, Freiburg.
Ems, Lud., bischöfl. Kanzler, Freiburg.
Erlebach, R., Schlosser, Freiburg.
Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
— Wirt, Bösingen.
Felder, Dr. P., Hilarin, O. C., Freiburg.
Figi, Joh. Bankdirektor, Freiburg.
Fieckner, Karl, Glasmaler, Freiburg.
Fleury, P. Bernard, O. M., Freiburg.
Fragnière, Gebruder, Buchdruckerei, Freiburg.
— Dr. Jos. Prof., Priesterseminar, Freiburg.
Freiburg. Kath. deutscher Männerverein.
Friolet, Dr. Max, Advokat, Murten.
— Dr. H., Arzt, Murten.
Gabriel, Paul, Kürschner, Freiburg.
Genoud, Leo, Grossrat, Freiburg.
Greber, Peter, Canisius, Inspektor, Düdingen.
Gschwend, Otto, Buchhändler, Freiburg.
Guggisberg, Ernst, Pfarrer, Murten.
Guth, E. Pfarresignat, Tafers.
Gutknecht, H., Redaktor, Murten.
Haas, Paul, Musikdirektor, Freiburg.
— Jos., Pfarrer, St. Ursen.

Hafner, Hugo, Advokat, Freiburg.
Handrick, Franz, I. Bibliothekar, Freiburg.
Hauptmann, Dr. F. Prof., Berlin, Grosslichterfelde Holbeinstr. 70.
Haymoz, P. Franz, O. Fr., Freiburg.
— Stephan, Kufer, Tafers.
Havoz, Jos., Ammann, Liebistorf.
Heinemann, Dr. Franz, Bibliothekar, Luzern.
Helfer, Oberlehrer, Freiburg.
Henzen, Jos., Arzt, Tafers.
Hess v. Wyss, Dr. J. Jak., Prof., Letten-Zürich.
Horner, Alph., Landwirt, Tützenberg b. Schmitten.
Jenny, Jak., Gemeindeschreiber, St. Antoni.
Ihringer, E., Buchbinder, Freiburg.
Jostes, Dr., Franz, Universitätsprofessor Münster, Westfalen.
Islinger, P. Ildephons, O. Min., Freiburg.
Jungo, Jos., Notar, Freiburg.
Kahn, Dr. Joh., Redaktor, Solothurn.
Kapper, P. Alb., Guardian O. Min., Freiburg.
Kaeser, Arnold, Kaufmann, Freiburg.
Kirsch, Mgr., Dr. Peter, Professor, Freiburg.
— Vinzenz, Glasmaler, Freiburg.
Klaus, Johann, Dekan, Ueberstorf.
Kaar, Dr. P. Maurus, O. P. Universitatsprofessor, Freiburg.
Keller, Oswald, Dr. jur., Campagnette, Freiburg.
Kamin, A., Lehrer, Freiburg.
Krug, Gottfried, Landwirt, Tafers.
Lehmann, Hans, Oberamtmann, Murten.
Lampert, Dr. Ulr., Prof., Freiburg.
Lapp, K., Droguerie, Freiburg.
Lehmann, Ludwig, Tafers.
Lecht, Fritz, Grossrat, Salvenach.
Leischuh, Dr. Franz, Prof., Düdingen.
Liechti, Hermann, Nationalrat, Murten.
Loesker, Dr. Gerhard, Prof., Freiburg.
Lüthi, Emanuel, Gymnasiallehrer, Bern.
Lutz, Adolf, Greng bei Murten.
Manser, Dr. P. Gall., Prof., Albertinum, Freiburg.
Marzoni, P., Pfarrer, Tafers.
Merz, R. Schulinspektor, Merlach.
Mesaly, Aug., Betreibungsbeamter, Murten.
Meyer, Jos., Pfarrer, Gurmels.
— Karl, Notar, Dudingen.
— Dr Wilh., Bern, Landesbibl.
— -Brender, Burstenhandlung, Freiburg.

Michel, P. Leo, Prof. Albertinum, Freiburg.
Moser, Othmar, Schulinspektor, Freiburg.
Müller, Dr Karl., Arzt, Neuenburg.
Müller, P., Verwalter, Löwenberg bei Murten.
Murten, Gemeinderat von.
Nadler, Dr, Jos. Universitätsprofessor, Freiburg.
Nonnast, Julius, Lehrer, Freiburg.
Nösberger, Joh., Pfarrer, Schmitten.
Nussbaumer, C., Kleiderhandlung, Freiburg.
Oehl, Dr Wilh. Universitätsprofessor, Freiburg.
Offner, Felix, Sekretär, Düdingen.
Oser, Dr Hugo, Bundesrichter, Lausanne.
v. Overbeck, Dr. Alfred, Prof., Freiburg.
Pauchard, Jos., Redaktor, Freiburg.
Perroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
Philippona, Pius, Publizist, Bern, Steinweg 7.
Piller, J., Gemeindekassier, Gomma, Rechthalten.
— Theodor, Spengler, Seeli, Alterswyl.
Poffet, Jos., Staatseinnehmer, Tafers.
— Lucian, Gerichtschreiber, Tafers.
v. Raemy, Tobias, Staatsarchivar, Freiburg.
Rappo, Joseph, Posthalter, Alterswyl.
Rauber, Lehrer, in Düdingen.
Rechtsteiner, Albert, Dr. jur., Fürsprech, Appenzell.
Reichlen, Franz, Freiburg.
Remy, Leo, Privatier, La Tour-de-Trême.
Riedo, Joseph, Organist, Tafers.
Rody, Paul, Pfarrer, Bösingen.
Rüegg, Ferd., Phil., Bolligen, St. Gallen.
Ruffieux, Pfarrer, St. Sylvester.
Rüttimann, Dr P. Vinzenz, O. Cist. Maigrauge.
Rytz, J., Lehrer, Freiburg.
v. Schaller, Romain, Prof., Freiburg.
Schenker, Emil, Schuhhandlung, Freiburg.
Scherzinger, E. Lehrer, Jeuss.
Schläpfer, Konrad, Prof., Freiburg.
Schmid, Eisenhändler, Freiburg.
Schmutz, Joh., Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
Schnürer, Dr. Gustav, Prof., Freiburg.
Schnyder, Kasp., Buchhalter, Industrielle, Freiburg.
Schönenberger, Fridolin, Chorherr, Freiburg.
Schorer, Dr. Hans, Prof. Freiburg.
Schuwey, Al., Pfarrer, Schulinspektor, Heitenried.
— Peter, Weibel, Tafers.
Schwarz, Gotthold, Pfarrer, Freiburg.

Schwenter-Trachsler, Dr. med., J., Bern, Marktgasse 22.
Seitz, Joh., Dr phil., Berneck, St. Gallen.
Solothurn, Kantonsbibliothek von.
Späth, J. G., Zivilstandbeamter, Freiburg.
Speiser, Dr. Fr., Prof., Freiburg.
Spicher, Franz, Gerichtspräsident, Freiburg.
Stadelmann, Dr. Joh., Prof., Freiburg.
Steffens, Dr. Fr., Prof., Freiburg.
Straub, Xaver, Pfarrer, St. Antoni.
* Techtermann, Max, Freiburg.
Teutonia, akadem. Studentenverbindung, Freiburg.
Tschachtli, Alfred, Gerichtspräsident, Murten.
Vacheron, Max, Kantonsrichter, Freiburg.
Vaucher, Jos., Wirt, Alterswyl.
Vögeli, Christian, Schönfels, Heitenried.
Vogelsang, Jos., Friedensrichter, Seeli, Alterswyl.
Vonlanthen, Stationsvorstand, Düdingen.
Weber, Moritz, Prof., Freiburg.
— Paul, Arzt, Heimomuhren, bei Alterswyl.
Weger, Franz, stud. phil., Freiburg.
Wagner, Dr. Peter, Prof., Freiburg.
Walther, Jos., Vikar, Tafers.
Wassmer, Eduard, Eisenhändler, Freiburg.
Wattelet, Gustav, Murten.
* Weck, Paul, Dr. med. Freiburg.
Wetzel, Alfred, Freiburg.
Winkler, Dr Arnold, Universitätsprofessor, Wien, Palais Augarten.
Wohlhauser, Franz, Advokat, Freiburg.
Zapletal, P., Vinz., Prof., Albertinum Freiburg.
Zehntbauer, Dr. Richard, Prof., Freiburg.
Zurkinden, E., Schlossermeister, Lenda, Freiburg.
— Johann, Grossrat, Düdingen.
— Johann, Pfarrer, Alterswyl.
— Jos., Prof., Kolleg, Freiburg.

Tauschverbindungen.

1. In der Schweiz.

1. **Aarau:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Zeitschrift: Argovia.
2. **Altdorf:** Verein für Geschichte und Altertümer von Uri; Zeitschrift: Neujahrsblatt. Präsident G. Muheim, Altdorf.
3. **Basel:** Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Beiträge.
4. — Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Zeitschrift: *a)* Schweizerisches Archiv für Volkskunde. *b)* Schweizer Volkskunde.
5. **Bellinzona:** Bolletino storico della Svizzera Italiana.
6. **Bern:** Historischer Verein des Kantons Bern. Zeitschrift: Archiv.
7. — Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz: *a)* Jahrbuch für Schweizerische Geschichte; *b)* Anzeiger für Schweizerische Geschichte; *c)* Quellen zur Schweizer Geschichte: Adresse: Stadtbibliothek Bern.
8. **Brig:** Geschichtsforschender Verein von Oberwallis. Zeitschrift: Blätter aus der Walliser Geschichte.
9. **Chur:** Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Zeitschrift: Jahresberichte.
10. **Frauenfeld:** Historischer Verein des Kantons Thurgau. Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterl. Geschichte.
11. **Fribourg:** Société d'histoire du canton de Fribourg. Zeitschrift: Archives.
12. **St. Gallen:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen. Publikationen: *a)* Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte; *b)* Neujahrsblätter.
13. **Genf:** Société d'histoire et d'archéologie de Genève. Publikationen: *a)* Mémoires et documents; *b)* Bulletin. Adresse: 12, rue Calvin.
14. **Glarus:** Historischer Verein des Kantons Glarus. Zeitschrift: Jahrbuch.
15. **Lausanne:** Société d'histoire de la Suisse romande. Zeitschrift: Mémoires et Documents.
16. **Luzern:** Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zeitschrift: Der Geschichtsfreund.

17. **Neuenburg** Société Neuchâteloise de Géographie. Zeitschrift: Bulletin.
18. **Schaffhausen:** Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffausen. Zeitschrift: Beiträge zur vaterl. Geschichte.
19. **Schwiz:** Historischer Verein des Kantons Schwiz. Zeitschrift: Mitteilungen.
20. **Solothurn:** Historischer Verein des Kantons Solothurn. Publikationen: *a)* Urkundio; *b)* Mitteilungen.
21. **Trogen:** Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft. Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher.
22. **Winterthur:** Stadtbibliothek. Publikation: Neujahrsblätter.
23. **Zürich:** Antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Mitteilungen.
24. — Schweizerisches Landesmuseum. Publikationen: *a)* Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde; *b)* Jahresbericht.
25. — Stadtbibliothek. Zeitschrift: Neujahrsblatt.

2. Im Ausland.

1. **Augsburg:** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: Zeitschrift. Adresse: Ausschuß des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg in Augsburg.
2. **Breslau:** Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur: Zeitschrift: Jahresberichte. Adr: Buchhandlung Aderholz, Ring.
3. **Darmstadt:** Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Zeitschrift: *a)* Archiv für Hessische Geschichte; *b)* Quartalblätter; *c)* Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte.
4. **Dillingen:** Historischer Verein Dillingen a. Donau. Zeitschrift: Jahrbuch.
5. **Donaueschingen:** Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. Zeitschrift: Mitteilungen. Adresse: Dr. Tumbült.
6. **Donauwörth:** Historischer Verein für Donauwörth und Umgebung. Zeitschrift: Mitteilungen; Adresse: J. Traber, Bibliothekar am Cassianeum, Donauwörth.
7. **Essen:** Historischer Verein für Stadt und Stift Essen. Zeitschrift: Beiträge.
8. **Frankfurt** a. M.: Verein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: *a)* Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst: *b)* Mitteilungen über römische Funde in Heddenheim. Adresse: Stadtbibliothek Frankfurt, Schöne Aussicht, N° 2.
9. **Freiburg** i. Br.: Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Altertums- und Völkerkunde (Historischer Verein). Publikation: Zeitschrift.
10. — Kirchengeschichtlicher Verein für das Erzbistum Freiburg. Zeitschrift: Freiburger Diözesanarchiv. Adresse: Stadtarchiv, Turmstraße 1,

11. **Giessen :** Oberhessischer Geschichtsver. Zeitschr.: Mitteilungen.
12. **Graz:** Historischer Verein für Steiermark. Zeitschrift: *a)* Steirische Zeitschrift für Geschichte; *b)* Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen.
13. **Halle** a. d. Saale: Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein. Zeitschrift: *a)* Zeitschrift; *b)* Jahresberichts. Adr.: Universitätsbibliothek Halle a. d. S.
14. **Heidelberg:** Historisch-philosophischer Verein. Zeitschrift: Neue Heidelberger Jahrbücher. Adresse: Großherzogl. badische Universitätsbibliothek.
15. **Heidelberg** Badische historische Kommission. Publikation: *a)* Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins; *b)* Neujahrsblätter.
16. **Jena:** Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Publikation: Zeitschrift. Adresse: Universitätsbibliothek.
17. **Innsbruck:** Museum Ferdinandeum. Publikation: Zeitschrift. Adresse: Museum Ferdinandeum.
18. **Kassel:** Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Publikation: Zeitschrift.
19. **Klagenfurt:** Geschichtsverein für Kärnthen. Zeitschrift: Carinthia. Adresse Dr. Aug. v. Jaksch, Klagenfurt.
20. **Lindau:** Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Zeitschrift: Schriften. Adresse: Bodenseeverein.
21. **Meissen:** Verein für die Geschichte der Stadt Meissen. Zeitschrift: Mitteilungen.
22. **Mülhausen:** Historisches Museum. Zeitschrift: Jahresheft.
23. **Nürnberg:** Germanisches Nationalmuseum. Zeitschrift: *a)* Anzeiger; *b)* Mitteilungen.
24. — Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg. Zeitschrift: *a)* Mitteilungen; *b)* Jahresbericht.
25. **Prag:** Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Zeitschrift: Mitteilungen. Adresse: Liliengasse 7, Prag I.
26. **Ravensburg:** Zeitschrift: Schwäbisches Archiv, herausgegeben von Amtsrichter a. d. Beck.
27. **Regensburg:** Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg. Publikation: Verhandlungen.
28. **Rom:** Bibliotheca Vaticana. Adresse: Palazzo Vaticano.
29. **Schwerin:** Verein für Meklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschr.: Jahrbuch. Adresse: K. F. Kœhler, Leipzig.
30. **Speier:** Historischer Verein der Pfalz. Zeitschrift: Mitteilungen.
31. **Stockholm:** Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Zeitschrift: *a)* Historien; *b)* Manadsblades.
32. **Strassburg:** Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Zeitschrift: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Adresse: Kais.-Universitäts- und Landesbibliothek.

33. **Stuttgart** : Württembergische Kommission für Landesgeschichte. Zeitschrift: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.
34. **Tübingen** : Königliche Universitätsbibliothek. Universitätspublikationen.
35. **Ulm** : Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift: Mitteilungen.
36. **Upsala** : Kungl. Universitetets Bibliotek. Publikation : Skrifter.
37. **Vaduz** : Historischer Verein für das Fürstentum Lichtenstein. Zeitschrift : Jahrbuch.
38. **Werden** : Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Zeitschrift: Beiträge.



Die gotischen Schnitzaltäre

des Kantons Freiburg

von

Johann Fleischli.





Taf. I. Altar der Franziskanerkirche in Freiburg bei geöffneten Flügeln.





Taf. II. Altar der Franziskanerkirche in Freiburg:
Detail vom Schreinrelief.





Taf. III. Altar der Franziskanerkirche in Freiburg:
Detail vom linken Flügelrelief.



Taf. IV. Albrecht Dürer: der Kalvarienberg (Holzschnitt).





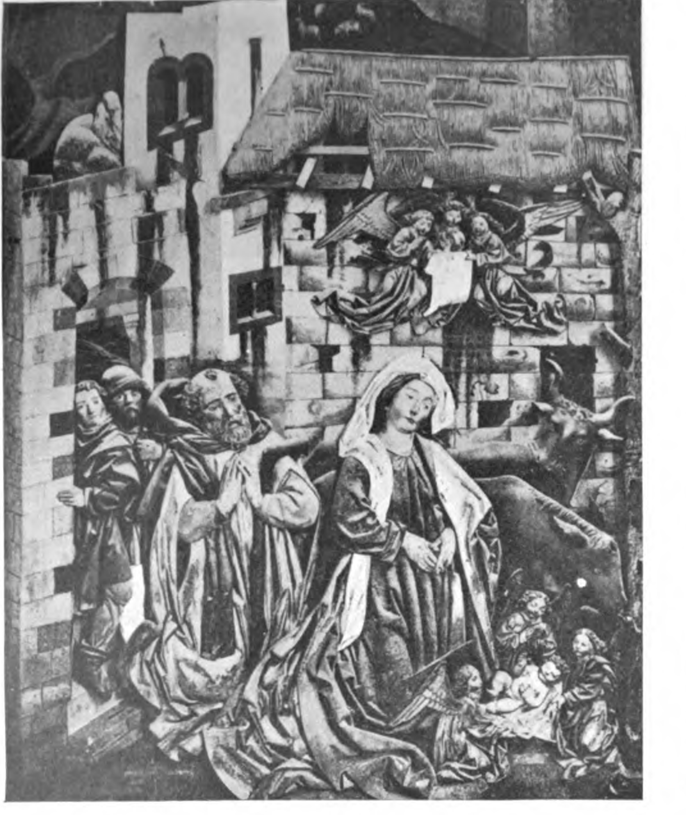
Taf. V. Altar der Franziskanerkirche in Freiburg bei geschlossenen Flügeln.



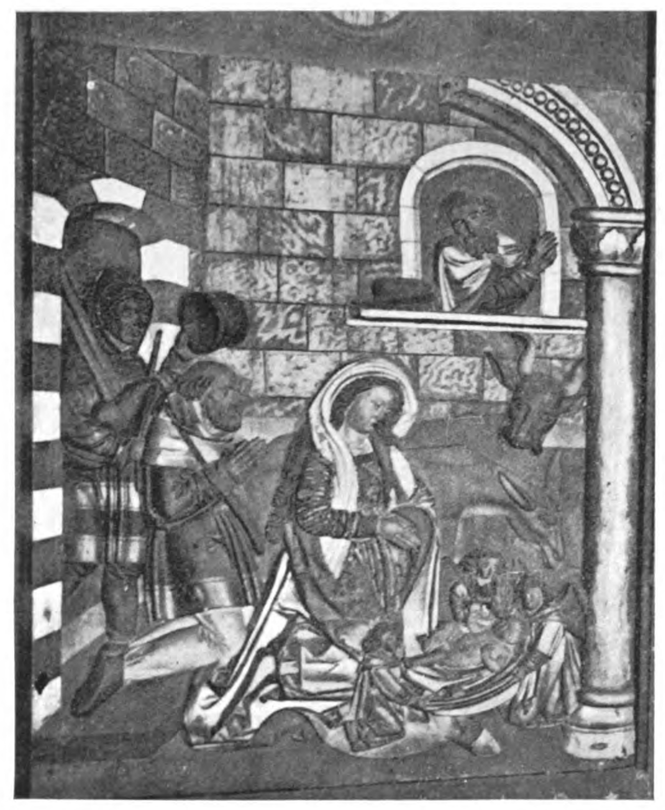


Taf. VI. Albrecht Dürer: Der Hellersche Altar: Krönung der Maria.
(Zeichnung nach der Kopie von Joseph Harrich.)





a. Linkes Flügelrelief vom Hochaltar der Klosterkirche in Blaubeuren.



b. Linkes Flügelrelief vom Altar aus der Dominikanerinnenkirche zu Estavayer.





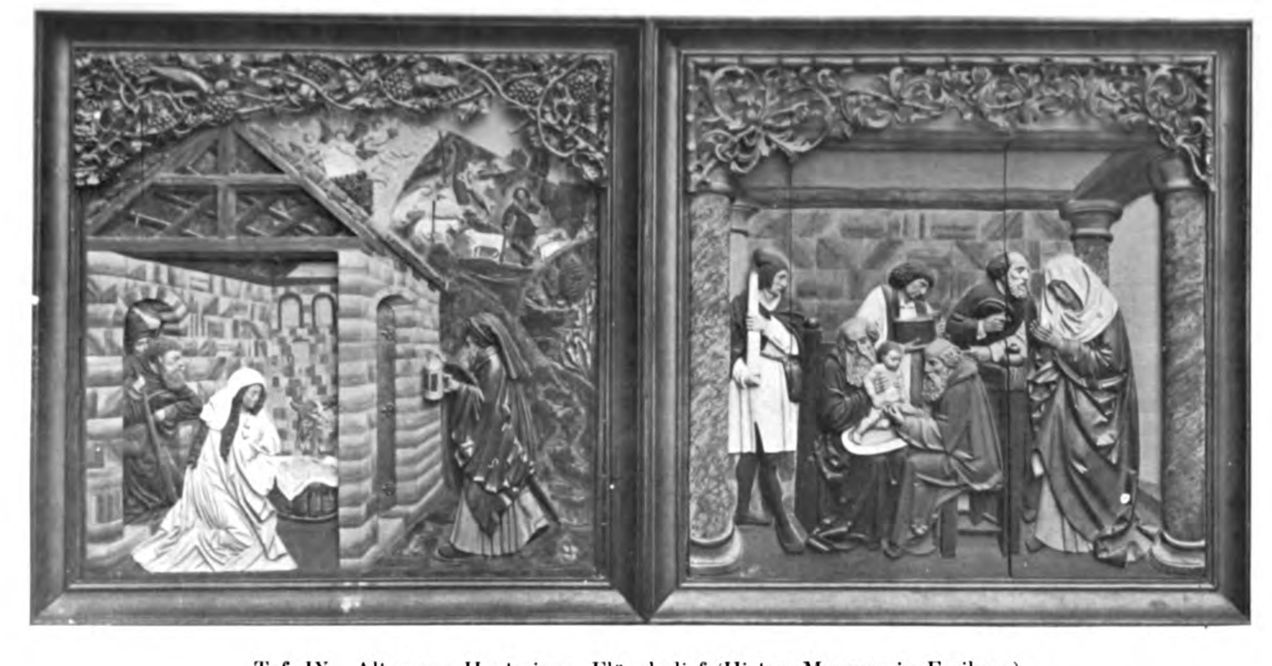




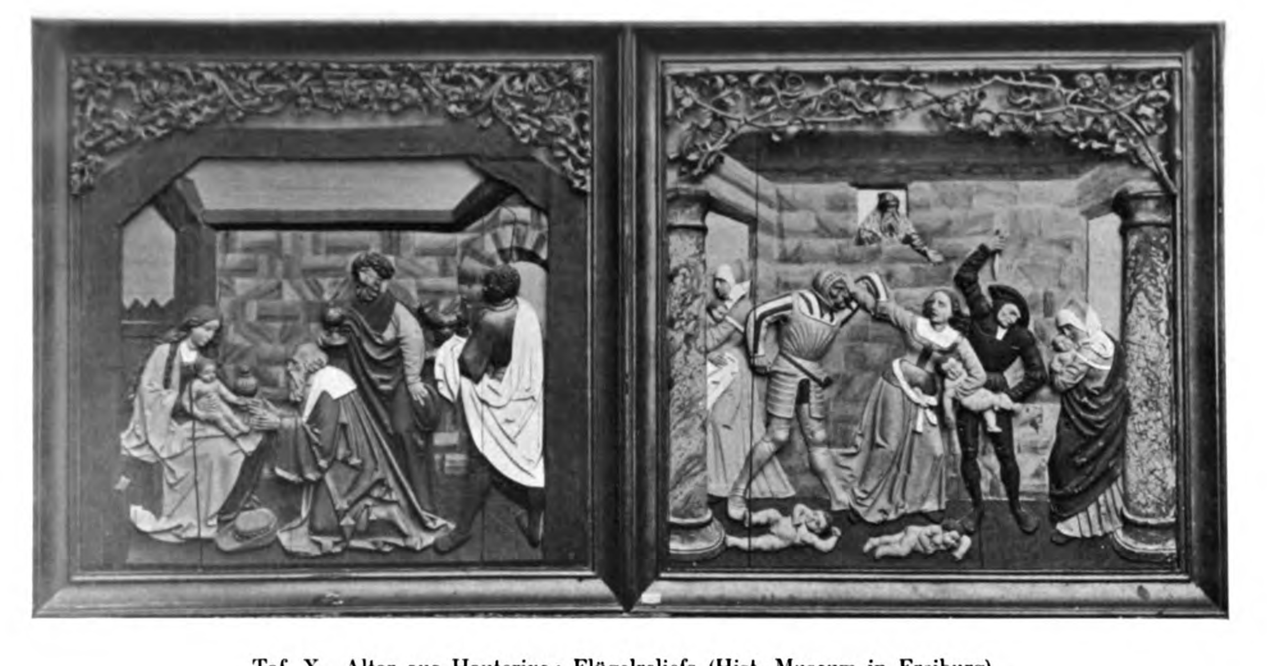
a. St. Benedikt. *b.* St. Johannes. *c.* St. Thomas v. Aquin. *d.* Madonna.

Schreinstatuen vom Hochaltar der Klosterkirche in Blaubeuren. Schreinstatuen vom Altar aus der Dominikanerinnenkirche zu Estavayer.





Taf. IX. Altar aus Hauterive: Flügelrelief (Histor. Museum in Freiburg).



Taf. X. Altar aus Hauterive: Flügelreliefs (Hist. Museum in Freiburg).






Taf. XI. Altar aus Hauterive: Flügelgemälde.
(Histor. Museum in Freiburg).





Taf. XII. Altar aus Cugy: Flügelrelief.





Taf. XIII. Altar aus Cugy: Flügelrelief.



Taf. XIV. Altarfragment im Kloster Montorge bei Freiburg.

Verzeichnis der Kunstbeilagen.

1. Altar der Franziskanerkirche in Freiburg bei geöffneten Flügeln.
2. Altar der Franziskanerkirche in Freiburg: Detail vom Schreinrelief.
3. Altar der Franziskanerkirche in Freiburg: Detail vom linken Flügelrelief.
4. Albrecht Dürer: Der Kalvarienberg.
5. Altar der Franziskanerkirche in Freiburg bei geschlossenen Flügeln.
6. Albrecht Dürer: Der Hellersche Altar.
7. *a.* Flügelrelief vom Hochaltar der Klosterkirche in Blaubeuren.
   b. Linkes Flügelrelief vom Altar aus der Dominikanerinnenkirche zu Estavayer.
8. *a.* und *b.* Schreinstatuen (St. Benediktus und St. Johannes) vom Hochaltar der Klosterkirche in Blaubeuren.
   c. und *d.* Schreinstatuen (St. Thomas von Aquin und Madonna) vom Altar aus Estavayer.
9. Altar aus Hauterive: Flügelrelief.
10. Altar aus Hauterive: Flügelrelief.
11. Altar aus Hauterive: Flügelgemälde.
12. Altar aus Cugy: Flügelrelief.
13. Altar aus Cugy: Flügelrelief.
14. Altarfragment im Kloster Montorge.

Die gotischen Schnitzaltäre des Kantons Freiburg

von Johann Fleischli.

1. Einleitung.

Freiburgs Plastik und Malerei um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts.

Bevor auf die Besprechung der einzelnen Schnitzaltäre eingetreten wird [1], dürfte es angezeigt sein, sich in kurzen Zügen die ihrer Entstehung unmittelbar vorausgehende und

[1]) Ausser den Rahmen dieser Untersuchung fallen die seltenen Beispiele von Tischaltären nach Art des altchristlichen Altars, die der Kanton Freiburg in zwei Altarmensen der Klosterkirche in Hauterive aufzuweisen hat. Ihres hohen archäologischen Interesses wegen müssen sie aber wenigstens referierend erwähnt werden. Sie stehen in den Nebenchören der Nordseite und sind in den einfachsten Formen der Tischaltäre gestaltet. Ein auf einem schlichten, nur in Platte und Schmiege gegliederten Sockel ruhender Pfeiler von quadratischem Grundriss nimmt ohne irgend eine Überleitung die Altarplatte auf. Solche nur mit einem Mittelständer versehene Altäre waren in der mittelalterlichen Kunst äusserst selten. Wenigstens führt Otte (s. unten) keine derartigen Beispiele an. Viollet-le-Duc (s. unten) gibt eine Abbildung eines solchen einfachen Altars, der sich in der Kirche von Montreal in Burgund erhalten hat und dem 12. Jahrhundert zugeschrieben wird — derselben Zeit, der auch die Altäre in Hauterive angehören werden. Denn ihre ganze Gestaltung und Ausbildung weist darauf hin, dass sich in ihnen die Altäre der 1162 neu erbauten Kirche erhalten haben.

Als Werk der nämlichen Zeit bekundet sich der frühere Hochaltar, von welchem ein bedeutsamer Teil, der Sockel, auf uns gekommen ist. Derselbe ist in die Mitte des jetzigen, dem 14. Jahrhundert angehörigen Altars eingebaut. Wie die Vertiefungen in seinen Ecken

zu Grunde liegende Entwicklungsperiode der freiburgischen Malerei und Plastik zu vergegenwärtigen [1].

Die Stadt Freiburg, seit 1277 Besitztum des Hauses Oesterreich, hatte von ihrer Herrschaft eine ziemlich geringschätzige Behandlung erfahren. Das war der Grund, warum schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts die Beziehungen zu Oesterreich etwas erkalteten und eine savoyisch-eidgenössische Partei aufkeimte [2]. Und als die Stadt in dem unglücklichen

---

und eingeritzte Linien in der Mitte uns lehren, setzte sich der die Platte tragende Aufbau dieses ursprünglichen Altars zusammen aus vier runden Ecksäulen und einem quadratischen Mittelpfeiler. In seinem erhalten gebliebenen Teil, dem Sockel, zeigt dieser ursprüngliche Hochaltar von Hauterive die weitgehendste Uebereinstimmung mit dem ebenfalls dem 12. Jahrhundert angehörigen Altar der Allerheiligenkapelle zu Regensburg (abgebildet bei Lübke, Vorschule zum Studium der kirchlichen Kunst, 6. Auflage Leipzig 1873, S. 120, Fig. 135, und Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters, 5. Aufl., Leipzig, 1883, Bd. I, S. 132, Fig. 48), dem ausgezeichnetsten unter den erhaltenen Denkmälern dieser Art.

Die zwei Altäre in den beiden Nebenchören der Südseite sind mit Stuckmarmor bekleidet, der es fraglich erscheinen lässt, ob er einer vollständigen Neuanlage angehört oder nur eine Ummantelung der alten Altäre bildet. — Lit.: Effmann, in Schnütgens Zeitschr. für christliche Kunst, VII 1894, S. 192 (mit Abbildungen) — Rahn, Statistik, im Anz. f. schweiz. Altertumskunde IV, 1883, S. 473. — Münzenberger, Zur Kenntnis und Würdigung der mittelalt. Altäre Deutschlands, fortges. von St. Beissel, Frankfurt a. M., 1885—1905, II. Bd. S. 240. — Zu vergl. Kraus, Realenzyklopädie der christl. Altertümer, Freiburg, 1882, Art. „Altar" Bd. I, S. 37. — Viollet-le-Duc, Dictionnaire raisonné de l'architecture française, Paris, 1859 ff., Art. „autel", Bd. II, S. 15 ff. — Otte, a. a. O.

[1]) Lit.: Zemp, Die Kunst der Stadt Freiburg im Mittelalter, in Festschrift der beiden historischen Vereine, Freiburg, 1903, Abdruck in Freiburger Geschichtsblätter X 1903; franz. Übersetzung in Fribourg artistique XVI, 1905. — Händcke, Geschichte der schweizerischen Malerei im XVI. Jahrhundert, Aarau, 1903. — Fribourg artistique à travers les âges, Fribourg, 1890 ff. — Schweiz. Künstlerlexikon, herausgegeben von Carl Brun, Frauenfeld, 1905 ff. — Büchi, Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und sein Anschluss an die Eidgenossenschaft, Collectanea friburgensia VII, Freiburg, 1897.

[2]) Büchi, a. a. O. S. 1.

Kriege mit Bern, 1447—1448, den ihre Untertanentreue gegen Oesterreich ihr eingebracht hatte, von diesem im Stiche gelassen wurde, war es die bittere Not, die Freiburg in die Arme Savoyens trieb. 1452 stellte sich die Stadt unter dessen Herrschaft [1].

Wie die politische Situation war auch die Kunst Freiburgs während der letzten Jahrzehnte der österreichischen Hoheit in ihren Bahnen unklar gewesen, schwankend zwischen den Einflüssen deutschen und französischen Kunstgeistes [2].

Die nun folgenden 25 Jahre savoyischer Herrschaft haben auch der gleichzeitigen freiburgischen Kunst ihr Gepräge verliehen.

Im Kreise der savoyischen Kunst sind die Vorbilder für die in dieser Zeit entstandenen Chorstühle von St. Nikolaus [3], wie für diejenigen von Romont [4], Hauterive [5], Estavayer [6], Moudon (Kt. Waadt) zu suchen. Der nämliche Typus läßt sich durch savoyisches Gebiet hinunter bis nach Aosta verfolgen [7].

Auch das Chorgitter von St. Nikolaus zeigt, obwohl von

---

[1]) Vgl. Büchi a. a. O. S. 99 ff.

[2]) Näheres bei Zemp, in Freiburger Geschichtsblätter X, S. 210 ff. - Wenn Z. a. a. O. S. 212 in Bezug auf die damaligen Erzeugnisse der plastischen Kunst bemerkt, es halte schwer, sie alle „in einen Rahmen zu stellen und zu entscheiden, ob Einflüsse aus einem grössern Mittelpunkte plastischer Kunst hier wirksam gewesen seien, oder ob es sich um eine ganz lokale selbständige Entwicklung handle", so scheint mir noch näher liegend eine dritte Möglichkeit, für die sowohl der Charakter dieser Werke spricht als auch die verworrene politische Situation der Zeit, in der sie entstanden sind: dass nämlich Einflüsse verschiedener Kunstrichtungen hier sich geltend machen, die eine spezielle Untersuchung erst noch festzustellen hätte.

[3]) Abb. Fribourg artistique IX, 1898, pl. 3, 4, 5.

[4]) Abb. a. a. O. II, 1891, pl. 1.

[5]) A. a. O. VII, 1896, pl. 2, 3, 4, 5.

[6]) A. a. O. IV, 1893, pl. 19.

[7]) Vgl. Zemp, in Freib. Geschichtsbl. X. S. 215. Scheuber: Die mittelalt. Chorstühle der Schweiz, Straßburg, 1910, S. 30–90 und Taf. III–VII.

einem Deutschen, dem aus München zugewanderten Schlosser Ulrich Wagner ausgeführt (1464—1466), nicht deutsche Art, sondern mehr einen Typus, der in den savoyischen Gebieten der heutigen Westschweiz verbreitet war [1], und die gleichzeitigen Erzeugnisse der Steinplastik — das Wappenrelief von 1477 im Vestibül des historischen Museums und die 1478 datierten Statuen der Apostel Matthäus, Thaddäus und Philippus in der Vorhalle von St. Nikolaus — berühren sich stilistisch mit den Figuren am Chorgestühl und klingen an die Bildhauerschule von Dijon von ferne an [2].

* * *

Dem Burgunderkriege war auf das Drängen Berns hin die Loslösung Freiburgs aus dem savoyischen Untertanenverhältnis gefolgt. Dadurch wurde Freiburg tatsächlich eine reichsunmittelbare Stadt. Friedrich III. anerkannte diese Stellung auch formell am 31. Januar 1478. Als äußeres Zeichen hiefür trat an Stelle des savoyischen Kreuzes über den Stadttoren der Reichsaar. Der Tag zu Stans 1481 brachte Freiburg die Aufnahme in den eidgenössischen Bund.

In der verhältnismässig kurzen Spanne Zeit von vierzig Jahren hatte sich Freiburg, „von einer bescheidenen österreichischen Landstadt zur freien Reichsstadt und weiterhin zu einem Gliede der seit der Unterwerfung Karls des Kühnen hochangesehenen, von Fürsten und Städten umworbenen Eidgenossenschaft emporgeschwungen. Es war auf der Höhe seiner Macht und seines Ansehens, aber auch seiner materiellen Wohlfart angelangt.“ [3]

Mächtig schnellte in diesen Tagen das Hochgefühl der Stadt empor. Der glänzende politische Szenenwechsel hat auch die Kunst mit neuen Impulsen belebt und sie zugleich in andere Bahnen gewiesen. Süddeutscher Einfluß beginnt

---

[1]) Zemp, Freib. Geschichtsbl. X, S. 215. Abb. Frib. art. XII, 1901, pl. 2.

[2]) Zemp, in Frib. art. XI, 1900, mit Abb., pl. 5, 6. — Derselbe, in Freiburger Geschichtsbl. X, S. 216.

[3]) Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 150.

sich je länger, je entschiedener geltend zu machen. Er wird zu Anfang des 16. Jahrhunderts herrschend und behält seine Stellung bis gegen Ende desselben. Dabei werden wie überall im Zeitalter der Spätgotik die Formen voller, freier, individueller.

In der Malerei war Freiburg nach seiner Trennung von Savoyen zunächst auf das nahe und mächtige Bern angewiesen. Der Berner Glasmaler Urs Werder und „Meister Heinrich von Bern“[1] begegnen uns in Freiburgs Dienst. Der gleichzeitig, 1480, gestiftete Hochaltar der Franziskanerkirche[2] ist das Werk eines Berner Malers, des „Meisters mit der Nelke.“[3]

Freiburgs grösster Künstler jener Zeit, zugleich der bedeutendste Meister der damaligen schweizerischen Malerei überhaupt, Hans Fries (ca. 1465 bis ca. 1518), ist höchst wahrscheinlich ein Schüler des Meisters mit der Nelke gewesen. Wie die Werke seines Lehrers zeigen auch seine ersten selbständigen Arbeiten die Einflüsse der niederländischen und Schongauerschen Malweise. Später kommen noch solche der Augsburger Malerei, seit 1514 auch Dürersche hinzu. Nach der Vermutung Daniel Burckhardts[4] und Händekes[5] könnte Fries kurze Zeit bei Burgkmair in Augsburg gemalt haben. Eindringender Charakteristiker von etwas herbem Realismus, zeigt er in seinen früheren, vor 1515 entstandenen Werken ein sehr impulsives Temperament, das in dem

[1]) Daß diese Bezeichnung der Freiburger Akten auf Heinrich Bichler geht, ist wohl kaum zu bezweifeln. Vgl. Zemp, Schweiz. Künstlerlexikon I. S. 126.

[2]) Dessen fünf Bilder hängen zur Zeit in prachtvollen Barockrahmen im Chor der Franziskanerkirche. Vgl. Fribourg artistique III, 1892, pl. 8, 9, 10; VIII, 1897, pl. 11, 12, 13, 14 (dort irrtümlich Hans Fries zugeschrieben); Händeke, Gesch. der schweiz. Malerei im 16. Jahrh. Aarau, 1893, S. 108.

[3]) Die Annahme der Identizität Heinrich Bichlers u. des „Meisters mit der Nelke“ kann nach den Feststellungen von Hermann Voß (Monatshefte für Kunstwissensch. I. S. 754) kaum mehr aufrecht erhalten werden.

[4]) Die Schule Martin Schongauers am Oberrhein, Basel, 1888, S. 125.

[5]) Gesch. der schweiz. Malerei im 16. Jahrh. S. 112.

Streben nach intensiver Farbenwirkung -- der dominierende Ton ist leuchtendes Rot —, in der ausserordentlich bewegten, scharf plastischen, bisweilen fast ins Barocke gehenden Gewandbehandlung, in den kühn aufgetürmten Felspartien seinen Ausdruck findet. In den späteren Schöpfungen wird er ruhiger, milder, abgeklärter. Das Bild aus Cugy im Freiburger Museum bezeichnet mit seiner warmen Farbenstimmung und der gemäßigten Formensprache den Abschluß dieses Entwicklungsganges [1]. Stadtmaler war Fries von 1501 bis 1511.

Um 1520 tritt in Freiburgs Malerei der Einfluss Dürers beherrschend auf, in der Person des Meisters Hans Boden [2]. Er ist in den freiburgischen Staatsrechnungen von 1520 bis 1525, im Ratsmanuale noch 1526 nachweisbar [3]. An die Bedeutung von Fries reicht Boden in keiner Weise heran. Er besitzt weder das Charakterisierungsvermögen dieses Meisters, noch dessen Kunst der leuchtend farbigen Behandlung, noch dessen Freiheit in der Darstellung des bewegten Lebens. Boden schafft ruhige, biedere, ziemlich gleichgültige Alltagsmenschen: er liebt eine behagliche, warme Farbengebung.

Auch nach Hans Boden blieb süddeutscher Einfluß noch für längere Zeit herrschend. An seine Stelle trat (seit 1525 nachweisbar) Wilhelm Ziegler aus Rothenburg an der Tauber. Diesem folgte 1543 Hans Schäufelein der Jüngere, der Sohn des gleichnamigen Nördlinger Meisters [1]. Noch zu Ende des

---

[1]) Seine Werke befinden sich heute im Privatbesitz, im historisch Museum in Freiburg, in der öffentl. Kunstsammlung zu Basel, im Landesmuseum in Zürich, in der Galerie zu Scheißheim und im Germanischen Museum in Nürnberg. Vgl. die kritische Sichtung von Zemp in Festschr. der beiden hist. Vereine S. 361 und Schweiz. Künstlerlexikon Bd. I, S. 500; dazu die Reproduktionen in Fribourg artistique II, 1891, pl. 15, 16, 20; III, 1892, pl. 4, 16, 21; IV, 1893, pl. 4, 5, 8, 9; V, 1894, pl. 2, 16; VI, 1895, pl. 4; IX, 1898, pl. 1, 22; X, 1899, pl. 10, 11, 17; XI, 1900, pl. 10, 11; XII, 1901, pl. 6, 16, 17; XIII, 1902, pl. 6, 10, 12, 16; XIV, 1903, pl. 11.

[2]) Zemp, Schweiz. Künstlerlexik. Bd. I S. 155. — Derselbe in Freib. Geschichtsbl. X, S. 236. — Händcke, Gesch. der schweiz. Malerei im 16. Jahrh., S. 129.

[3]) Vgl. die Auszüge im Schweiz. Künstlerlexikon Bd. I, Art. „Boden."

[4]) Vgl. auch Thieme, Hans L. Schäufeleins malerische Tätigkeit, Leipzig, 1892, S. 13.

16. Jahrhunderts wandert ein deutscher Maler, Adam Kunimann, aus Maaßmünster im Elsaß ein [1].

Auch in den Denkmälern der freiburgischen Plastik aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts — den beiden Statuen der Verkündigung und derjenigen des hl. Thomas am Hauptportal zu St. Nikolaus aus dem Jahre 1474 [2], dem Christus am Kreuze des Petermann von Faucigny (1484) [3], besonders aber in den Reliefs am Taufsteine zu St. Nikolaus [4] — zeigt sich der spätgotische Stil Süddeutschlands, der damals die ganze deutsche Schweiz durchdrang.

Meister Marti [5], zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Freiburg auftretend, zeigt in seinem gekreuzigten Christus am Mittelpfosten eines Fensters im Rathause [6] einen in seiner Frische an die Oberrheinische Schule gemahnenden Realismus.

Im Jahre 1515 erscheint der Meister zum erstenmal, in dessen Banne nun fast ein halbes Jahrhundert lang die freiburgische Plastik stand: Hans Geiler [7]. Seine Heimat ist bis jetzt urkundlich nicht festgestellt. Ob er mit jener Familie Geiler in Beziehung steht, die schon im 14. Jahrhundert in Würzburg nachweisbar ist [8], muß dahingestellt bleiben. Wo die Wurzeln seiner Kunst zu suchen sind, werden die folgenden Blätter aufzuweisen haben.

---

[1]) Zemp, Freib. Geschichtsbl. X, S. 236.

[2]) Abb. Frib. art. XI, 1900, pl. 7, 8.

[3]) Zur Zeit auf dem neuen Friedhof in Freiburg, Abb. Freib. art. VI, 1895, pl. 5.

[4]) Abb. Frib. art. V, 1894, pl. 1. Vgl. Effmann, Der Taufstein in der Kirche zu St. Nikolaus in Freiburg, in Schnütgens Zeitschr. f. christl. Kunst 1902, S. 65.

[5]) Diesbach, im Schweizer. Künstlerlexikon II, S. 330; Zemp, in Freib. Geschichtsbl. X, S. 229.

[6]) Abb. Frib. art. XIII, 1902, pl. 23.

[7]) v. Diesbach, Le sculpteur Hans Geiler, in Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, tome VIII, 1903, S. 1 ff. — Derselbe, Art. „Geiler“ im Schweiz. Künstlerlexikon Bd. I, S. 556.

[8]) Schon 1365 führt eine Gasse in Würzburg den Namen Geilergasse; die Familie Geiler hatte in derselben Grundbesitz. Urkunde vom 3. Jänner 1365. Gefl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Leitschuh.

2. Der Schnitzaltar in der Franziskanerkirche zu Freiburg.

Das Juwel unter den freiburgischen Schnitzaltären ist das Triptychon in der Franziskanerkirche zu Freiburg [1]. Es befindet sich dort in der hintersten Seitenkapelle rechts [2].

[1]) Außer Beziehung zu den im Folgenden zu besprechenden, unter sich enge zusammenhängenden Schnitzaltären stehen die Holzskulpturen, die das Kantonsmuseum 1881 von der Pfarrei St. Johann in Freiburg erwarb (Katalog des Museums, 2. Aufl., S. 24). Die eine, aus zwei Stücken von gleicher Höhe und Breite bestehend (Höhe 85 cm, Breite des Ganzen 128 cm), stellt die Anbetung der Könige dar, die andere das hl. Grab (Höhe 46 cm, Breite 142 cm). Es sind Bestandteile eines Flügelaltars, der, nach einem Inventar der alten Johanniterkirche aus dem Ende des 17. Jahrhunderts (jetzt im Staatsarchiv, vgl. Seitz, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü., in Freib. Geschichtsbl. XVIII, 1911, S. 95, Ziff. 456) auf der Epistelsseite des Chores stand. Die Anbetungsgruppe bildete den Schrein, das hl. Grab die Predella, während, nach Angabe jenes Inventars, der rechte Flügel eine (geschnitzte?) hl. Katharina, der linke die hl. Barbara enthalten hätte. Die Gruppe der drei Könige zeigt rechts die sitzende Mutter Gottes mit dem Kind auf dem Schoße. Hinter ihr steht Josef und kauern die beiden Haustiere. Vor ihr kniet einer der Könige; der zweite überreicht stehend in einem kostbaren Gefässe sein Geschenk, der dritte kommt soeben zur Gruppe herangeschritten. Von links nahen vier Berittene aus dem Gefolge der Könige. Den Hintergrund der rechten Hälfte bildet ein Gewölbebau, denjenigen der linken eine Berglandschaft mit einigen schematisch behandelten Bäumen. — Die Predella zeigt im Vordergrunde den Leichnam Christi. Hinter ihm knien acht Engel, von denen zwei brennende Kerzen tragen.

Die Ausführung ist ziemlich roh. Die Figuren sind gedrungen und steif, die Gesichter breit, ohne individuelle Charakteristik, die Gewänder wenig durchgearbeitet. Die Bemalung zeigt helles Rot, Gold, Grün, Blau ohne ausgesprochenes Vorherrschen einer dieser Farben.

Ohne Zweifel ist der Altar identisch mit dem schon 1505 erwähnten Altar der hl. drei Könige (vgl. Seitz, a. a. O. S. 50, Ziff. 174). Er dürfte aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammen und vielleicht das Werk eines einheimischen Schnitzers sein.

[2]) Lit.: Raedle, Le couvent des R. R. P. P. Cordeliers de Fribourg, in Revue de la Suisse catholique, Bd. 13, 1882, S. 668. — Derselbe, Notice sur l'autel sculpté de l'église des P. P. cordeliers, in Revue de la Suisse cath. Bd. 5, 1874, S. 239. — Fribourg artistique I 1890.

P. Rädle ist es gelungen, die Klostertradition, nach welcher der Altar dem Münster in Basel angehört hätte und zur Zeit der Reformation nach Freiburg gekommen wäre [1], als haltlos zu erweisen und einen Bürger von Freiburg als Stifter festzustellen [2].

Im Kloster wurde der Altar früher der Meyersche genannt. Die Erben der ausgestorbenen Familie Meyer bezahlen die Kosten für die jährlichen Gedächtnisfeiern. Die Besitzer des Meyerschen Hauses (Grand Rue Nr. 8) liefern das Oel für die Lampe, die vor dem Altare unterhalten wird. Zu Füßen des Altares ist das Wappen der Familie Meyer in den Boden eingelasssn.

Nach einem Eintrag im Nekrologium des Klosters zum 5. Januar muß an diesem Tage ein Jahrzeit abgehalten werden für Girarda, die Frau des Nikolaus Meyer [3].

Aus einer Entscheidung der Rates von Freiburg vom 23. August 1532 geht hervor, daß diese Girarda die Tochter

---

pl. XIX u. XXIV. — Rahn, Geschichte der bild. Künste in der Schweiz, S. 747. — Derselbe, Statistik, im Anz. für schweiz. Altertumskunde IV, S. 417. — Münzenberger, Zur Kenntnis und Würdigung der mittelalt. Schnitzaltäre in Deutschland, Bd. II, S. 104. — Schweizerisches Künstlerlexikon Bd. I, S. 156 (Art. „Boden“), 497 (Art. „Fries“), 556 (Art. „Geiler“). — Zemp, Die Kunst Freiburgs im Mittelalter, in Freib. Geschichtsblätter, X, 1903, S. 335. — Händeke, Geschichte der schweizer. Malerei im 16. Jahrhundert, Aarau 1893, S. 128. — Kuenlin, Dictionnaire géographique, statistique et historique du canton de Fribourg, Fribourg 1832, Bd. I, S. 312. — Perrier, Nouveaux souvenirs de Fribourg, 2me édition, Fribourg 1871, S. 76. — Nouvelles Etrennes fribourgeoises XII, 1878, S. 98. — Berchtold, Histoire du canton de Fribourg, Fribourg 1841 bis 1852, Bd. II, S. 94.

[1]) Vgl. Perrier, a. a. O.

[2]) Revue de la Suisse cath. V, 1873–74, S. 239. — Von den Initialen H. L., die nach Kuenlin (Dictionnaire I S. 312), oder den Buchstaben H L K, und dem Datum 1436, die nach Perrier (a. a. O.) an dem Altar zu sehen wären, läßt sich nirgends etwas entdecken.

[3]) Jahrzeitbuch des Klosters, pag. 1 b: Fiat anniversarium Girarde uxoris providi viri Nicolai Meyer, circa festum regum, que dedit contulit centum libros. — Die von Raedle angenommene Datierung, 1518, ist willkürlich; das Jahr des Eintrages läßt sich nicht feststellen.

des Jean de Furno und seiner Gattin, der Jeanne de Comiers war [1].

Endlich entdeckte Raedle, dass dieser Jean de Furno zur Anfertigung des als silberner Arm gearbeiteten Reliquiars in St. Nikolaus einen Beitrag geleistet habe: goldene Ringe, die heute nicht mehr vorhanden sind [2]. In den zwei Wappen nun, die den Fuß jenes Reliquiars schmücken, erkannte er die nämlichen, die an der Predella des Altars sich finden.

Daraus schloß Raedle, daß durch die Heirat der erwähnten Girarda, der Tochter von Jean de Furno, mit Nikolaus Meyer die Familie Meyer den Altar von seinem Stifter geerbt habe und daß als Stifter des Altars Jean de Furno und dessen Gemahlin Jeanne de Comiers zu betrachten seien.

Ein Dokument des Klosterarchivs, auf das Raedle zuerst hingewiesen hat [3], bestätigt diese Annahme. Durch einen Akt vom 18. Januar 1520 erklärt Ulrich Seitenmacher, als Vormund der Leibeserben des Jean de Furno, dem Kloster die Summe von 90 Pfund schuldig zu sein für die Erlaubnis, die es der Familie Jean de Furno gegeben habe: in der Kirche eine Kapelle zu errichten, sowie 30 Schillinge für die von den Stiftern verordnete und in dieser Kapelle zu feiernde Jahrzeit.

Damit stimmt ein bisher nicht beachteter Eintrag zum 12. November im Jahrzeitbuch des Franziskanerklosters [4].

Jean de Furno stammte aus Annecy. Er war Sekretär des Herzogs Karl IX. von Savoyen gewesen, mit diesem aber zerfallen. Durch Urkundenfälschungen zu Gunsten von

---

[1]) Vgl. Ratsmanuale Bd. 50.

[2]) Die „Chronik", der Raedle diese Angabe entnimmt, ist die Chronik Montenach. Gefl. Mitteilung von Hrn. Prof. Dr. Büchi. Vgl. auch Chronique fribourgeoise publiée par Héliodore Raemy de Bertigny, Fribourg 1852, S. 348; Dellion, Dictionnaire Bd. 516, S. 398.

[3]) Revue de la Suisse cath. V, S. 240.

[4]) Jahrzeitbuch des Franziskanerklosters, fol. 106, 12. November: „Item tenetur celebrare anniversarium Nobilis viri Johannis de Fourno et uxoris eius cantetur vigiliis cum tria lectionum et unam missam ad notam. Qui dedit conventui XXX solidos census, de quibus pertinet fratribus X solidi et etiam fundavit unam missam feria tertia *in capella eius*.

Freiburg und Bern und zum Schaden seines früheren Herrn, an dem er damit Rache nehmen wollte, hatte er sich jene beiden Städte zu Dank verpflichtet und deren Bürgerrecht erhalten, das freiburgische am 13. März 1508[1]. Er starb am 12. November 1513[2] und wurde beerdigt in der Kapelle, die er in der Franziskanerkirche gestiftet hatte[3].

Nach dem oben erwähnten Akt des Ulrich Seitenmacher scheint der Altar einige Jahre nach dem Tode des Jean de Furno, gegen 1520, errichtet worden zu sein.

Im Jahre 1830 ist der Altar von einem Maler Fellberg aus Strassburg[4] restauriert worden, glücklicherweise ohne dabei erheblichen Schaden zu leiden[5].

* * *

Der Schrein des Triptychons (Taf. I) stellt ein in der Mitte halbkreisförmig überhöhtes Rechteck dar. Die Flügel haben die Höhe und die halbe Breite des Schreines[6]. Jedem der Flügel ist ein Kreisausschnitt als Ueberhöhung aufgesetzt. Bei geschlossenen Flügeln ergänzen sich diese zum Halbkreis, der sich mit der Ueberhöhung des Schreines deckt. Ueber den Rahmen hinausgehende architektonische Aufsätze fehlen sowohl dem Schrein als den Flügeln. Die Predella ladet in Kreisbogen nach oben aus und erreicht fast die Breite des Schreins mit geöffneten Flügeln. Der Schrein und die Innenseiten der Flügel sind mit Skulpturen, die Außenseiten der Flügel und die Predella mit Malereien geschmückt. Um den

---

[1]) Ratsmanual 25, S. 57.

[2]) Vergl. obigen Eintrag im Jahrzeitbuch, dazu Berchtold, Hist. du canton de Fribourg, Bd. II, S. 94, Anm. 3.

[3]) Vgl. Chronik Montenach, die ausführlich über ihn berichtet. Gefl. Mitteilungen von Hrn. Prof. Büchi. Berchtold ist in seinen Ausführungen Hist. du ct. de Fribourg II, S. 93 f. augenscheinlich dieser Quelle gefolgt, ohne sie jedoch zu zitieren.

[4]) Zemp, Künstlerlexikon I, S. 157.

[5]) Nach dem Protokollbuch des Klosters auf Veranlassung und Kosten einer wohltätigen Person. Gefl. Mitteilung v. P. Bernard Fleury.

[6]) Maße. Schrein: H. 1,95 m, Br. 1,24 m; Flügel: H. 1,95 m, Br. 0,62 m; Predella: H. 0,45 m, Br. unten 1,65 m, oben 2,22 m.

Rahmen der Flügel ziehen sich Inschriften in den Buchstabenformen der römischen Kapitale[1].

Das Schreinrelief stellt die Kreuzigung dar. In der Mitte Christus, zu beiden Seiten die zwei Schächer an flach gezimmerte Kreuze geheftet. Das Kreuz Christi überragt diejenigen der beiden Missetäter. Zwei Engel in flatternden Gewändern umschweben es und fangen in Kelche das Blut des Heilandes auf. Die Körper Christi und der beiden Schächer sind äußerst schlank und abgemagert, in herbem Naturalismus dargestellt. Im Gegensatz zu der kraftlosen, gebrochenen Gestalt des linken Schächers sind die Glieder des Heilandes straff gespannt. Eine prächtige dekorative Behandlung erfährt das im Winde flatternde Lendentuch.

Hinter dem Kreuze gewahrt man links neugierige Zuschauer, ihren Mienen und Gesten nach als Schriftgelehrte charakterisiert, und Soldaten, darunter den berittenen Kriegsknecht Longinus, der, mit der Rechten seine Lanze von der Seite des Heilandes zurückziehend, mit der Linken auf sein Auge weist, wo ihn ein Tropfen vom Blute des Herrn getroffen hat[2]. Rechts streitet sich eine Gruppe von Soldaten um die Kleider Christi, während einer der Zuschauer gerade wegzureiten im Begriffe steht.

Links vor dem Kreuze die Mutter Jesu mit geschlossenen Augen und gesenkten Händen ohnmächtig zusammenbrechend, von Johannes und einer der Marien gestützt. Zwei andere fromme Frauen sind mit verhaltenem Schmerz Zeugen dieser Szene. Magdalena richtet jammernd Blick und Hände zum Kreuz empor, während eine weitere Frauengestalt schmerzerfüllt das Kreuz umfaßt. Alles das sind kräftige, gedrungene

[1]) Die Inschriften enthalten hauptsächlich Bruchstücke aus dem Anfang des Johannesevangeliums, die ohne Sinn und Zusammenhang aneinander gereiht sind und von Schreibfehlern wimmeln. Sie haben rein dekorativen Charakter. — P. Ildephons Isslinger hat dieselben kopiert und mir eine Abschrift gütigst überlassen.

[2]) Zur Ikonographie dieses legendarischen Vorganges vgl. Kraus, Gesch. der christl. Kunst II[1], S. 338; Detzel, Christl. Ikonographie, Freiburg 1896, Bd. II, S. 490.

Figuren, mit schweren Gewändern angetan, die, in großen, weichen, schmiegsamen Falten herabfallend, den Organismus des menschlichen Körpers klar zur Geltung bringen. Die Köpfe sind etwas breit, mit stark entwickelter, eckiger Nase und kleinem, schmerzlich verzogenem Munde. Das reiche Haar ist, wo es nicht durch Schleier verdeckt wird, in sorgfältig durchgearbeiteten Strähnen von schweren Ringellocken angeordnet oder fließt in bewegten Wellen herab. In besonderem Maße fesselt das edle Antlitz der Madonna, während die übrigen Gesichter gleichgültig lassen (Taf. II).

Dieser Gruppe halten rechts wiederum Soldaten und Neugierige das Gleichgewicht. Der Hauptmann mit wallendem Federbusche legt, seine Rechte erhebend, das Bekenntnis ab: „Wahrlich, dieser Mensch war gerecht; er war Gottes Sohn!" (Matth. 27, 54.)

Das Relief des linken Flügels (Taf. III) giebt die Geburt Christi wieder. Die Komposition ist wie im Schrein symmetrisch. Das Jesuskind liegt im Vordergrunde auf ein Tuch gebettet. Zwei kleine Engel halten es, indes ein dritter knieender Engel in Frontalstellung mit gefalteten Händchen das Kind anbetet. Zu beiden Seiten knieen, in Ehrfurcht und Andacht versunken, Maria und Josef. Hinter ihnen blicken die beiden traditionellen Haustiere in die Szene hinein auf den Heiland. Ueber der Gruppe wölben sich die Ruinen einer Säulenhalle, durch die neugierige Männer und Frauen hereinsehen, während auf der burggekrönten Anhöhe im Hintergrunde die Hirten dem Gesang der Engel lauschen, die über der Halle schweben.

Das Flügelrelief rechts vereinigt zwei Begebenheiten auf einer Darstellung. Der Vordergrund zeigt die Anbetung der Könige. Die Szene spielt sich wiederum in einer Ruine ab. In der Mitte sitzt Maria, gesenkten Blickes, mit dem nackten Christuskind auf dem Schooß. Mit zutraulicher Geberde legt es sein Händchen auf das Haupt des vor ihm knienden Königs. Seine zwei Gefährten bringen, zu beiden Seiten der Madonna stehend, ihre Geschenke dar. Der heilige Josef und eine Frauengestalt blicken von außen durch eine Oeff-

nung der Ruine auf den Vorgang. — Die Szene des Hintergrundes zeigt die drei Könige, wie sie, jeder an der Spitze seines Gefolges, von verschiedenen Seiten der Hügellandschaft heranziehend, zusammentreffen und sich freudig begrüßen. Ueber ihnen schwebt der Engel, der mit dem wunderbaren Stern ihnen voranleuchtet.

Eine erlesene Leistung von überraschender Feinheit ist die Ornamentik in Schrein und Flügeln. Aus zierlichen Vasen wachsen zwei Stengel heraus, die, sich umwindend, zu beiden Seiten des Schreins emporranken, oben durch einen Wulst susammengehalten werden und sodann in leichter ungezwungener Form der Ueberhöhung sich anschmiegend, ihre Blätter entfalten; der eine Weinlaub mit Trauben, der andere Distelblätter. Vögel huschen durch das Laubwerk. Die Blätter sind wellig gebogen, wie von sanftem Windhauche leise bewegt. Auch den beiden Flügeln und ihren Ueberhöhungen ist leichtes, luftiges Distelornament aufgelegt.

Die Reliefs sind alle in Gold gefaßt, im Hintergrund mit damaszierten Mustern versehen. Nur die nackten Körperteile und die Haare, sowie die Bäume, welche die Anhöhen bekrönen, sind farbig behandelt.

* * *

Der Meister dieser Skulpturen ist urkundlich nicht festzustellen. Für die in Freiburg wohnenden Erben des Stifters und deren Sachwalter muß es aber das Nächstliegende gewesen sein, mit der Ausführung des plastischen Teils der Arbeit ihren Mitbürger Geiler zu betrauen, der zur Zeit, als das Werk entstand, schon einige Jahre in Freiburg wirkte [1], und der kurz vorher im offiziellen Auftrage der Räte von Freiburg und Bern eine gleichartige Arbeit ausgeführt hatte: den Altar, den die beiden Stände für die Franziskanerkirche in Grandson gestiftet hatten zum Andenken an die von Karl

[1]) In diesem Zusammenhange sei rekapitulierend nochmals festgehalten, daß Furno 1513 starb, Geiler seit 1515 in Freiburg nachweisbar ist und der Altar gegen 1520 entstanden sein muß.

dem Kühnen 1476 umgebrachte, aus Bernern und Freiburgern bestehende Besatzung dieser Stadt [1]; ein Auftrag, der ihn auch für denjenigen der Familie Furno empfehlen mußte [2].

Eine Vergleichung unseres Schreinreliefs mit urkundlich beglaubigten Werken Geilers (in Betracht kommen der Johannes- und der Samsonbrunnen, der St. Anna-Brunnen) und mit solchen, die aus stilkritischen Gründen ihm zugeschrieben werden dürfen: (Haupt des hl. Johannes, Statuen der hl. Johannes und Maria, des hl. Cristoph im Museum, Steinstatue des heiligen Christoph, Statuen von Petrus und Paulus in St. Jean [3]) zeigt eine so weitgehende Uebereinstimmung mit den genannten Skulpturen, daß wir berechtigt sind, ihm auch dieses Werk zuzuschreiben. Bewegungsmotive, Durchbildung des Gesichtes, der Haare, der Gewänder, wie wir sie im Freiburger Schrein treffen, finden sich in den genannten Werken wieder, nur daß in den spätern Schöpfungen die gotische Befangenheit, die auch unsern Altarskulpturen zum Teil noch anhaftet, mehr und mehr weicht vor dem befreienden Hauche der Renaissance, deren endgültigen Sieg die Brunnensäule der „Klugheit", richtiger der „Stärke" [4] am glänzendsten dokumentiert. —

[1]) Vgl. Dierauer, Histoire de la Confédération Suisse, trad. p. A. Reymond, tome 2e, Lausanne, 1912. p. 257.

[2]) In den freiburgischen Staatsrechnungen finden sich folgende Einträge: 1516, Rechnung No. 227, fol. 25v: Geben meister Hansen Geyl. dem bildhouwer vor dem spital XVIII kronen uff die taffel, wo gen Gransson gehört, und LXIV ɑ X s.

1517, Rechnung No. 229, fol. 24: Geben meister Hansen Geyler dem bildhouwer, uff die tafeln von Gransson, XVII ɑ XVIII s IV d.

Vgl. v. Diesbach, Le sculpteur Hans Geiler, in Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, Tome VIII 1903, S. 1. ff. und derselbe, Art. Geiler im Schweiz. Künstlerlexikon I S. 556 f.

Leider ist dieser Altar — der einzige, der urkundlich als ein Geilersches Werk erwiesen werden kann — bis heute verschollen. Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß er ein Opfer des Bildersturmes geworden ist, der 1536 in Grandson wütete. Vgl. Mémoires de Pierrefleur, herausgegeben von A. Verdeil, Lausanne 1856, S. 172.

[3]) Vgl. Frib. art. 1890, pl. VII, 1893, pl. XVIII, 1894 pl. X. 1898 pl. VIII.

[4]) Frib. art. II 1891, pl. 24.

Die Komposition der Kreuzigungsszene auf dem Schreinrelief stimmt in den Grundzügen mit derjenigen von Dürers Holzschnitt „Der Kalvarienberg“ (B 59)[1] überein. Auch an den Kreuzigungsholzschnitt in Dürers Großer Passion (B 11) finden sich Anklänge in dem Freiburger Werke.

Fast „buchstäblich“ dem „Kalvarienberg“ (Taf. IV) entnommen ist die Gruppe hinter dem Kreuze des linken Schächers. Hier wie dort ein Berittener, der seine Lanze gegen den Heiland führt. Die Stellung des Pferdes, die Behandlung des über seinen Rücken zurückgeworfenen Reitermantels ist auf beiden Kompositionen übereinstimmend. Die zwei hinter dem Pferde stehenden eifrig gestikulierenden Schriftgelehrten des „Kalvarienberges“ kehren auf dem Freiburger Altar in gleicher Stellung, mit gleicher Gesichtsbildung und übereinstimmender Kopfbedeckung wieder. Ebenso ist die kniende, das Kreuz Christi umfassende Frauengestalt des Freiburger Werkes genau diejenige des „Kalvarienberges“. Auch den rechts sich entfernenden Berittenen zeigen beide Werke in der nämlichen Auffassung. Die Figur des gekreuzigten Heilandes berührt sich enge mit dem von Baum[2] publizierten Kruzifixus im Ulmer Münster. Gegenüber diesem Werke ist der Christuskörper des Freiburger Schreines noch etwas schmächtiger, in der anatomischen Struktur eingehender behandelt. Er macht eine leichte Biegung nach rechts auswärts. In der straffen Haltung der Beine und der dekorativen Behandlung des Lendentuches stimmen beide Werke untereinander und mit dem Dürerschen Holzschnitte überein.

Hier ist freilich auch der Hochaltar der St. Jakobskirche zu Rothenburg an der Tauber zum Vergleiche heranzuziehen[3]. Der gekreuzigte Christus im Rothenburger Schrein steht dem Ulmer und Freiburger Kruzifixus sehr nahe. Ebenso gemahnen die untersetzten, in schwere Gewänder gehüllten

---

[1]) Bartsch, Le peintre-graveur, 1803—1821, vol. VII, im Folgenden abgekürzt mit B.

[2]) Die Ulmer Plastik um 1500, Stuttgart 1911, Tafel 35, Fig. 2.

[3]) Abb. bei Schuette, Der schwäbische Schnitzaltar, Tafel 43, 44; Münzenberger I, Taf. 69.

Figuren links im Vordergrunde des Freiburger Werkes an die Schreinstatuen des Rothenburger Altars. Gegenüber den letztern sind in Freiburg die Gewandfalten noch ruhiger und weicher geworden. In der Komposition lehnen sich die drei vordern Figuren der Mariengruppe, als Ganzes zusammengenommen, anscheinend an die Gruppe Riemenschneiders zu Dettwang bei Rothenburg [1]. Bei Dürer ist Maria bereits zusammengebrochen, indes die beiden Begleitfiguren sich über sie neigen. Dagegen sind Maria Magdalena und die neben ihr stehende schluchzende Frauengestalt wie auch der wehende Mantel des Johannes der Darstellung des „Kalvarienberges" entnommen. In der Gruppe rechts zeigt sich Geiler etwas unabhängiger von Dürer, wenn auch einzelne Figuren wie der dem Beschauer den Rücken kehrende Soldat und die bärtige Gestalt in der Ecke auf dem „Kalvarienberg" in ähnlicher Auffassung sich finden und der wallende Federbusch des Hauptmanns in Dürers Kreuzigungsholzschnitt der „Großen Passion" (B. 11) sein Vorbild hat. Der Soldatengruppe, die auf Dürers Holzschnitt im Vordergrund rechts der Verlosung der Kleider Jesu obliegt, hat Geiler aus technischen Gründen in etwas veränderter Auffassung im Hintergrunde ihren Platz angewiesen. Gemeinsames weist in beiden Darstellungen die Linienführung der die Szene abschließenden Landschaft auf. Auch die Burg, die Geiler hier wie im linken Flügelrelief auf der Hügelkuppe aufbaut, findet sich in dem Dürerschen Holzschnitte.

Die Komposition der Flügelreliefs steht in engsten Beziehungen zu schwäbischen Werken aus der Ulmer Schule. Aehnlichen Ruinenanlagen, wenn auch weit malerischer behandelt, begegnen wir auf den Flügeln des Hochaltars der Klosterkirche in Blaubeuren [2]. Eine Belebung des Architektonischen durch hereinblickende Zuschauer, wie die Freiburger Flügelreliefs sie aufweisen, findet in ähnlicher Art auf den Altären

[1] Abb. Münzenberger I. Taf. 64, Streit, Till Riemenschneider, Berlin. Taf. 21. Tönnies, Leben u. Werke Till Riemenschneiders, Straßb., 1900, S. 163 und 164.

[2] Vgl. Baum, Die Ulmer Plastik, Taf. 41, 42.

aus Attenhofen [1] und Reutti [2] statt. Auf den gleichen Werken zeigt sich die in den Flügeln des Freiburger Altars wiederkehrende Bergwiese des Hintergrundes mit ihren Schafen und Hirten. Noch mehr: die Gruppe des Jesuskindes und der es umgebenden Engel auf dem Altar in Freiburg stimmt in der ganzen Anordnung mit jener des Hochaltars zu Blaubeuren überein; auch die Beinstellung des Jesuskindes ist auf beiden Werken die nämliche. Ebenso findet sich die Gruppe der singenden Engel in Freiburg und Blaubeuren übereinstimmend komponiert.

Auch die rechte Flügelgruppe des Freiburger Altars, die Anbetung der Könige, schließt sich enge an jene des Blaubeurer Werkes an. Die Gruppierung der Szene wie die Auffassung der Madonna und des vor ihr knieenden Königs ist fast analog. Nur ist dieser, in Blaubeuren zur Rechten der Mutter Jesu kniend, in dem Freiburger Flügel auf die linke Seite gerückt. Die Bildung des Kopfes und die Gewandbehandlung erscheinen bei beiden Figuren fast völlig gleich. Die Ruinen des Hintergrundes entbehren hier allerdings der hohen malerischen Reize, mit denen sie auf dem Blaubeurer Werke ausgestattet sind. —

Vergleicht man die einzelnen Reliefs des Freiburger Altars untereinander, so lassen sich gewisse Unterschiede zwischen demjenigen des Schreins und denen der Flügel nicht verkennen. Besonders auf dem linken Flügel ist die Gewandbehandlung, im Gegensatz zum Schrein, unklar und unruhig. Auch der Kopf der Madonna, im Schrein edel und vergeistigt, hat hier einen recht wenigsagenden Ausdruck. Uebereinstimmend ist in Schrein und Flügeln die Bildung der Haare. Aus diesem Charakter der Flügelskulpturen muß auf die weitgehende Mitwirkung eines Schnitzers geschlossen werden, der mit dem Meister des Schreinreliefs nicht identisch ist.

Während also in den Reliefkompositionen Elemente

---

[1]) Abb. Baum, Ulmer Plastik, Taf. 50.

[2]) Abb. Baum, a. a. O. Taf. 52. Der Altar ist 1519 entstanden.

verschiedener Vorlagen ineinander fließen, stellt das Ornament eine mehr persönliche Leistung dar von einer Leichtigkeit und Eleganz, der in der schwäbischen Altarornamentik nichts an die Seite gestellt werden kann. Diese Feinheit, das Betonen der schönen Linie im Ornamentgerippe, der Detailrealismus in der Behandlung des Blattwerkes sind Züge, die der fränkischen Ornamentik eignen. Auch die Motive des Weinlaubes und der im Gezweig sich tummelnden Vögel sind in der schwäbischen Altarornamentik nur ganz vereinzelt zu treffen [1]. Weinlaub mit Trauben kommt in Schwaben nur an dem Altar der Unterstadtkapelle zu Meersburg am Bodensee vor [2], und ich halte es für wahrscheinlich, daß Geiler jenes Ornament gekannt hat. Die zwei aus Vasen herauswachsenden und sich umrankenden Stengel, finden sich in gleicher Behandlung an dem Meersburger und dem Freiburger Werke. Während aber dort beiden Weinlaub entwächst, hat Geiler einen Wechsel zwischen Weinlaub und Distelblättern eintreten lassen. Und während dort das Laubwerk schwer und massig erscheint, in einem augenfälligen Mißverhältnis zu den schwachen Stengeln, hat Geiler mit virtuoser Leichtigkeit einen völlig befriedigenden Ausgleich zwischen Kraft und Last gefunden.

* * *

Von den Gemälden auf den Außenseiten der Flügel (Taf. V) zeigt dasjenige des linken Flügels Mariä Verkündigung. Rechts Maria vor ihrem Betstuhl, dem Engel zugewendet, der von links zu ihr hereintritt. Sie hat sich erhoben und vernimmt mit demütig gesenktem Haupt und gefalteten Händen den Gruss des Himmelsboten. Gleichzeitig schwebt der hl. Geist über sie herab. Vorhänge teilen das Gemach; sie sind zurückgeschlagen, und es zeigt sich die mit Ornamenten gemusterte Wand. Einen leisen anmutigen Zug ins Genrehafte erhält

[1]) Vgl. Schuette, a. a. O. S. 57, 58.
[2]) A. a. O. S. 57, Tafel 43.

das Bild durch die beiden Häslein, die ganz im Vordergrunde neben ihrem niedrigen Verließe sitzen. In der Ferne gewahrt man durch den offenen Raum eine bewaldete Flußlandschaft, von einer stolzen Burg und einem ragenden blauen Berggipfel beherrscht. Ueber dieser Szenerie schwebt in lichter Wolke Gott Vater. Kräftige Renaissance-Ornamentik zieht sich am obern Rand des Bildes hin.

Das rechte Flügelbild ist der Himmelfahrt Mariä gewidmet. Auf dem untern Teile stehen und knieen um den in Vorderansicht dargestellten Sarg die Apostel. Einige blicken voll Verwunderung in das leere Grab, andere schauen verzückt empor. Die ganz sichtbaren Gestalten des Vordergrundes sind statuarische Erscheinungen, zum Teil individuelle Charakterköpfe; ihre Gewänder fallen in schweren, gebrochenen Falten herab. Dahinter baut sich eine mit peinlicher Sorgfalt durchgearbeitete Landschaft auf. Jeder Baum und Grasbusch ist mit gleicher Liebe bis in seine Einzelheiten geschildert. Eine lichte Wolke trennt diese Partie des Bildes von der obern. Auf ihr fährt Maria, von Engeln umschwebt, gen Himmel, indes Gott Vater und Sohn ihr die Krone aufsetzen, auf die der hl. Geist sich niederläßt. Wiederum schließt kräftiges Rollwerkornament die Szene ab.

Die Farbenskala zeigt ein reich nuanciertes Blau, Weiß, das in den Schatten bläulich schimmert, kräftiges Grün, warmes Gelb und Rot. Die Schatten sind intensiv aufgetragen. Eine festlich-heitere, sonnige Stimmung liegt über den beiden Bildern ausgebreitet, namentlich über der Himmelfahrt.

Die Predella gibt eine Darstellung des Todes Mariä. Auf dem breiten, in Seitenansicht dargestellten Bette ruht der Leichnam. Ihm zu Häupten Christus mit der Seele seiner Mutter in Gestalt eines Kindes. Um das Bett sind die Apostel versammelt, die teils stehend, teils knieend, teils sitzend, dem Gebete für die Verstorbene sich hingeben. Einer hält auf dem Bettrande das Weihwassergefäß, während Petrus die Leiche mit dem Wedel besprengt. Alle Figuren tragen hier den Nimbus, der auf den Flügelbildern fehlt.

In die vom Bilde freigelassenen Zwickel sind, von Roll-

werk umrankt, die beiden Stifterwappen auf Renaissanceschilde gemalt [1]. —

Für die Komposition des Verkündigungsbildes ist das Blatt aus Dürers Marienleben (B 83) als Vorlage benützt worden. Das Gemälde stellt einen Ausschnitt aus dem Werke des Nürnberger Meisters dar. Uebernommen ist die Szene als solche mit Weglassung der gesamten architektonischen Umrahmung: Maria stehend, das Haupt in gleicher Weise geneigt und in Dreiviertelsprofil dem Beschauer zugewendet, das Obergewand auf die nämliche Art geschürzt; links der Engel mit seinen gewaltigen Flügeln, mit übereinstimmendem Gestus der rechten Hand. Der Ausdruck der schreitenden Bewegung, die Dürer mit so großzügiger Sicherheit festgehalten hat, gelingt dem Maler nicht recht. Vielleicht trägt die Enge des Raumes mit Schuld daran. Zwischen dem Engel und der Jungfrau zeigt das Bild auf einem Renaissance-Kandelaber ein Betpult. Der Platz, den dieses bei Dürer einnimmt, ist hier einem Wäscheständer zugewiesen. Uebereinstimmend sind in beiden Werken der durch einen Baldachin gehaltene, zurückgeschlagene Vorhang, der durch den links offenen Raum sich bietende Ausblick auf die bewaldete Berglandschaft mit der krönenden Burg, die über diesem landschaftlichen Hintergrunde in Wolken schwebende Gestalt Gottvaters, die von ihr ausgehende Taube des heiligen Geistes, die über dem Haupte der Mutter Gottes schwebt. Um die Illusion der Raumvertiefung hervorzurufen, die Dürer durch sein architektonisches Beiwerk erreicht, legt der Maler einen Fliesenboden an und setzt die Hasenkiste in den Vordergrund und ihre beiden Bewohner daneben.

Das Krönungsgemälde des rechten Flügels wäre nach Händke [2] eine ziemlich genaue Kopie des Dürerschen Holzschnittes von 1510 (B 94). Mir steht es jedoch außer

---

[1]) Wappen de Furno: Blau mit silbernem Kreuz, das Kreuz bedeckt mit fünf schwarzen Muscheln. — Wappen de Comiers: In Gold ein schwarzes Kreuz, bekleidet von roten Rosen.

[2]) Gesch. der schweiz. Malerei im 16. Jahrh., S. 129.

Zweifel, dass hier das Vorbild des Hellerschen Altars von Dürer (Taf. VI) zu Grunde liegt. In dem untern Teil des Bildes gestattet sich zwar der Maler in der Gruppierung der Apostel Abweichungen von Dürer. Paulus sitzt in störender Weise abseits und verliert dadurch den Zusammenhang mit dem Ganzen. Immerhin stimmt ihre Verteilung auf die beiden Seiten des Sarges mit Dürers Werk überein. Und die beherrschenden Figuren des Vordergrundes, Petrus und Paulus, sind hier in ähnlicher monumentaler Auffassung festgehalten, mit den schweren, leuchtenden, in wuchtigen Falten sich brechenden Gewändern wie bei Dürer. Der aufwärts schauende Pauluskopf ist in ganz übereinstimmender Haltung einem mehr im Hintergrunde stehenden Apostel aufgesetzt.

Die Abhängigkeit des Bildes vom Hellerschen Altar und nicht vom Holzschnitt des Marienlebens tritt aber noch viel deutlicher in seiner obern Hälfte zu Tage. Dieser Teil ist eine nur ganz wenig veränderte Kopie des Dürerschen Altarwerkes. Die Auffassung Christi, der Madonna, Gott Vaters ist hier wie dort dieselbe, während sie in Dürers Holzschnitt von seinem Altarbilde abweicht. Nur darin verläßt das Bild seine Vorlage, daß hier auf der Rechten Christi die Weltkugel ruht, während der Christus Dürers mit beiden Händen die seiner Mutter zugedachte Krone hält. Auch die flatternde Engelschar wurde vom Hellerschen Altar übernommen. Beim Holzschnitte Dürers fehlt dieselbe. In dem Engel, den Christus zum Schemel seines Fußes macht, erkennt man das Pendant des Engels, dem Dürer auf seinem Krönungsbilde die nämliche Rolle zugewiesen hat. —

Urkundliche Belege über den Autor der Gemälde fehlen. Raedle war geneigt, sie Fries zuzuschreiben [1]; in neuerer Zeit wurde Boden in Vorschlag gebracht [2]. Ich kann mich weder der einen noch der andern Meinung anschließen. Die Gemälde sind weder so tief und herb in der Auffassung, noch so bewegt in der Formengebung, noch so leuchtend im

---

[1]) Revue de la Suisse cath. V.

[2]) Schweiz. Künstlerlexikon I. S. 156.

Kolorit als die des Hans Fries. Im Vergleich zu Bodens Werken dagegen erscheinen sie freier und viel stimmungsvoller. Die Durchbildung ist schärfer, die Farbenstimmung frischer, der Schattenauftrag intensiver, die Auffassung der menschlichen Figuren beseelter, individueller, großzügiger. Die Gesichtstypen, namentlich die weiblichen, weichen von Bodens Art stark ab, ebenso die Haarbehandlung. Umsonst sucht man hier auch die in der Werkstatt Bodens so häufigen schweren Verstöße in der Anatomie des menschlichen Körpers. — Ueberdies erstehen einer Zuweisung der Gemälde an Boden gewisse Schwierigkeiten in der Chronologie. Als Entstehungsdatum kommen die Jahre 1517—1520 inbetracht, eine Zeit also, in der für Freiburg ein eigener Stadtmaler nicht nachweisbar ist. Boden tritt erst 1520 urkundlich auf, mit unbedeutenden Aufträgen.

Es muß also angenommen werden, daß die Bilder nicht in Freiburg selber entstanden sind. Weiter ergibt sich aus ihren ikonographischen Quellen, daß ihr Schöpfer in engstem Abhängigkeitsverhältnis zu Dürer steht.

Manche Einzelheiten weisen denn auch auf Hans Leonhard Schäufelein hin, den Nördlinger Meister, der (geb. um 1480 in Nürnberg), wahrscheinlich neben dem älteren und vorgeschritteneren Dürer bei Wohlgemut seine Lehrzeit gemacht hat und möglicherweise in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts in Dürers Werkstätte selber tätig war[1].

Zunächst die liebevolle und anmutige Behandlung der landschaftlichen Hintergründe mit Wasserspiegeln, die aus sattgrünen, von dichten Baumgruppen besetzten Wiesen schimmern, mit den malerischen Burgen und den blauen Berggipfeln, die in duftiger Ferne sich verlieren. Allerdings sind auf den Freiburger Gemälden die Baumkronen, die Schäufelein in wolkigen Umrissen zu geben pflegt, detaillierter behandelt.

Gemeinsam mit den Werken Schäufeleins aus dieser

---

[1]) Vgl. Thieme, Hans Leonhard Schäufeleins malerische Tätigkeit, Leipzig, 1892.

Zeit haben unsere Altartafeln die Art der Gewandbehandlung, mit den knitterigen, oft unruhigen und eigenwilligen Falten, weiter die Unsicherheit in der Darstellung schreitender und knieender Figuren. Ein charakteristisches Merkmal Schäufelein'scher Werke, die in den Schatten bläuliche Färbung der weißen Gewänder, kehrt auf den Freiburgern Bildern wieder.

Neben diesen Aehnlichkeiten lassen sich aber auch Unterschiede nicht verkennen, vor allem in der Behandlung der Köpfe. Schäufeleins Frauenköpfe zeigen meist runde Gesichter mit gerader, nur selten leicht gebogener Nase, kräftig entwickeltem Kinn und kleinem, vollem Mund. Dagegen ist der Kopf der Mutter Gottes auf den Freiburger Bildern oval, mit sehr hoher gewölbter Stirn, langer, schmaler, leicht einwärts gebogener Nase, etwas zurücktretendem Kinn und einem ziemlich süßlichen Zug um den Mund. Die Männerköpfe zeigen nicht die Schärfe der Modellierung Schäufeleins, ebenso wenig die für Schäufelein charakteristischen struppigen, flachsartigen Haare und Bärte und die langen straffen Schnurrbärte. Auf den Freiburgern Werken ist das Haar in leichten, weichen Wellen, zuweilen in krausen Locken angeordnet.

Die Farbengebung ist eine frischere und wärmere, als sie Schäufelein um diese Zeit eigen war.

Ich möchte die Freiburger Tafeln unter die zahlreichen Schulwerke Schäufeleins einreihen und dabei für die beiden Flügelgemälde eine andere Hand annehmen als für die Predella, die gegen jene abfällt.

Die Vorlage des einen Bildes, Dürers Hellerscher Altar, ist übrigens von Schäufelein selber um diese Zeit ausgiebig verwertet worden. Ein eigenhändiges Werk von ihm, das Epitaph der Anna Brigel vom Jahre 1517 [1], kopiert ihn ebenfalls, mit der auch auf dem Freiburger Gemälde wiederkehrenden Variation, daß Christus nicht wie bei Dürer mit beiden Händen seiner Mutter die Krone aufsetzt, sondern in

[1]) Früher in der Georgskirche, jetzt in der Rathaussammlung zu Nördlingen, vgl. Thieme, a. a. O., S. 64 ff.

der Linken die Weltkugel hält. Der obere Teil dieses Bildes wiederholt sich dann genau in einer der Tafeln des Christgartner Altars, ebenfalls einem eigenhändigen Werke Schäufeleins, zwischen 1517 und 1520 entstanden [1].

Daß Schäufelein Beziehungen zu Freiburg hatte, wird auch durch den Umstand wahrscheinlich, daß kurz nach seinem Tode — er starb 1539 oder 1540 — sein Sohn sich dort als Stadtmaler niederließ.

3. Der Schnitzaltar aus der Dominikanerinnenkirche in Estavayer.

Bis in die neueste Zeit befand sich ein gotischer Flügelaltar im westlichen Seitenschiff der Dominikanerinnenkirche in Estavayer [2]. Er wurde in verständnisloser Weise an einen Antiquitätenhändler in Lausanne veräußert. Von diesem erwarb ihn Herr de Blonay auf Schloß Grandson, der Vater des gegenwärtigen Schloßherrn [3]. Seither ist er im genannten Schloße aufgestellt.

Auf Grund der Wappen, die auf den Flügelgemälden den beiden knieenden Stifterfiguren beigegeben sind, ist es Fred. Th. Dubois gelungen, die Persönlichkeiten der Stifter festzustellen [4]. Die eine derselben ist Claudius von Estavayer, Sohn des Anton, Herrn von Estavayer und Mollondins, und der Johanna von Colombier. Er war Kanonikus der Kathedrale in Lausanne, Abt von Hautecombe seit 1504, Bischof von Belley seit 1507, Abt von Lac de Joux 1519,

---

[1]) Jetzt in der alten Pinakothek zu München, vgl. Thieme a. a. O., S. 73, 88.

[2]) Lit.: Rahn, Gesch. der bild. Künste in der Schweiz, S. 718, Derselbe, Statistik, im Anz. für schweiz. Altertumskunde IV, S. 386 — Munzenberger, a. a. O. II., S. 104. — Fribourg artistique XXII, 1911, pl. S. 9. — v. Diesbach, im Schweiz. Künstlerlexikon I, 556 (Art. „Geiler") — Dubois, in Arch. héraldiques suisses XXV, 1911, S. 132, dazu Taf. XV.

[3]) Frib. art. XXII., a. a. O. Mündliche Mitteilungen des Herrn G[illegible]froy de Blonay.

[4]) Fribourg artistique, a. a. O.

Probst der Kathedrale in Lausanne 1520 und Prior von Romainmotier 1521 (zur Zeit der Entstehung des Altars). Sein Wappen ist mit Mitra und Bischofsstab bekrönt und umgeben von der Kette des savoyischen Annunziatenordens, dessen Kanzler er 1518 wurde. — Das Kloster in Estavayer vergaß er umso weniger, als eine seiner Verwandten, Katharina von Estavayer, seit vielen Jahren (1502—1527) Priorin desselben war. Auch sonst erwies sich Claudius als Wohltäter seiner Vaterstadt. An das Chorgestühl in der Laurentiuskirche (1523—1525 erstellt), machte er zweimal bedeutende Vergabungen [1]. Er starb 1534.

Auf dem linken Flügelbilde kniet eine Dominikanerin mit dem Wappen der de Blonay vor sich. Daß in ihr die Person verewigt ist, die gemeinsam mit Claude d'Estavayer den Altar stiftete, kann nicht bezweifelt werden.

Eine Angehörige der Familie de Blonay war zu jener Zeit Mitglied des Dominikanerinnenklosters. Es ist dies Maurice de Blonay, Tochter des François de Blonay, Herrn von St. Paul im Chablais und der Margarethe de Colombier [2]. Als sie ins Kloster eintrat, muß sie bereits Witwe gewesen sein; denn Pierre de Baulmes, Herr von Essert, erwähnt in seinem Testament, aufgesetzt zu Yverdon 1475, Maurice, seine Frau, Tochter des François de Blonay, Herrn von St. Paul. Sie legte nach 1501 Profeß ab. Noch 1526 wird sie erwähnt.

Bande der Verwandschaft bestanden zwischen ihr und Claude d'Estavayer. Sie war eine Enkelin, Claude des Sohn einer Urenkelin des Henry de Colombier, Herrn von Vufflens und Vuillerens [3].

Das Altarwerk war offenbar von seinen Stiftern dazu bestimmt, die umfassenden, 1521 vollendeten Restaurationsarbeiten zu krönen, denen das Kloster seit Ende des 15.

---

[1]) Scheuber, Die mittelalt. Chorstühle in der Schweiz, S. 66, 69; vgl. auch Stammler, Der Domschatz von Lausanne, Bern 1894, S. 144 ff.

[2]) Vgl. Foras, Les barons de Blonay (Extr. de l'armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoye) Grenoble, 1872, S. 12.

[3]) Vgl. die genealogische Tafel bei Dubois, Fribourg art., a. a. O.

Jahrhunderts unter Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit unterzogen worden war[1].

* * *

Der Altar ist ein Triptychon[2]. Der Schrein ist in der Mitte rechteckförmig überhöht, und dieser Ueberhöhung entsprechen zwei über den Flügelkanten aufgesetzte Quadrate, die sich bei geschlossenen Flügeln mit ihr decken. Den Schrein füllen drei Einzelstatuen; die Innenseiten der Flügel sind mit Reliefs, deren Außenseiten mit Malereien geschmückt. Die Predella ist nicht mehr vorhanden.

In der Mitte des Schreines steht auf einer kleinen Erhöhung, in deren beiden Ecken das Wappen der d'Estavayer gemalt ist, Maria auf der apokalyptischen Mondsichel, von einem Kranze abwechselnd geflammter und lanzenförmiger Strahlen umgeben, das Haupt umwogt von einer überreichen Lockenfülle. Auf den Armen hält sie das nackte Kind, das, halb sitzend, halb liegend, seine Rechte zum Segensgestus erhebt, während auf seiner Linken die Weltkugel ruht. Rechts über der Madonna ein Engel, dem ursprünglich ein solcher links entsprochen haben muß. Dieser letztere ist von dem Werke verschwunden. Aus der Haltung der beiden Hände des noch vorhandenen Engels ist anzunehmen, daß er einst mit seinem abhanden gekommenen Genossen eine Krone über dem Haupte der Madonna gehalten habe. Unmittelbar zur Linken der Madonna ein etwas größerer, knieender Engel, mit der Rechten eine Orgel spielend, die er mit der Linken an seiner Seite festhält. Sein Pendant rechts von der Madonna fehlt. Man erkennt in der Musterung der Schreinwand noch dessen Umrisse. Er muß in der erhobenen Linken ebenfalls ein Musikinstrument gehalten haben. Rechts bemerkt man an der Spitze eines der geflammten Strahlen noch eine Rose. Ehemals waren wohl auch die übrigen Strahlen dieser Art mit Rosen geschmückt.

[1]) Vgl. auch Dellion, Dictionnaire des paroisses cath. de Fribourg, Bd V VI, S. 167; Mémorial de Fribourg II, S. 189.

[2]) Maße: Höhe in der Mitte 1.90 m, Breite des Schreins 2 m, der Flügel je 1 m.

Zu jeder Seite der Madonna die Standfigur eines tonsurierten Mönchs im Dominikanerhabit. Die Statue links, den hl. Dominikus darstellend[1], hält ein geschlossenes Buch in der Linken. Die vorgestreckte geschlossene Rechte hat jedenfalls ursprünglich einen Stab umfaßt. Heute ist derselbe nicht mehr vorhanden. Der vorgestellte rechte Fuß wie der Verlauf der Gewandfalten deuten leise die Bewegung des Gehens an.

In dem Mönche zur Rechten muß man wohl den hl. Thomas von Aquin erkennen[2]. Er hält in der Linken den Fuß eines Kelches, dessen oberer Teil verschwunden ist. Die auf einen Gegenstand hinweisende Bewegung der Rechten galt der über dem Kelche sichtbaren Eucharistie.

Die drei stehenden Schreinstatuen wie auch der dralle Jesusknabe sind kräftig modelliert, die elfenbeinfarbigen Köpfe ohne stark ausgeprägte Charakteristik, etwas phlegmatisch: am meisten individuell ist noch der Kopf des hl. Dominikus gehalten. Gut durchgearbeitet ist der etwas spröde Faltenwurf der schweren Oberkleider. Der Grund des Schreines ist in Gold gehalten und mit damaszierten Mustern versehen. In scharfem Kontraste hebt sich das weiße Gewand und der schwarze Mantel der Mönche davon ab. Ohne Zweifel war der Schrein, entsprechend den Flügeln, oben durch Blattwerkornamentik abgeschlossen. Der Altar in seinem jetzigen Zustande zeigt dieselbe nicht mehr.

Das Relief des linken Flügels schildert die Anbetung des Jesuskindes durch Maria und die Hirten. Ein in Mauerwerk aufgeführtes Gemach ist der Schauplatz. Zwei knieende Engel halten das Tuch, auf dem das Christkind liegt, während, mehr nach hinten gerückt, ein dritter Engel in anbetender Haltung neben dem Kinde kniet. Nach links in Profilstellung Maria, hinter ihr ein Hirt, beide knieend, mit gefalteten Händen, in Anbetung des Kindes versunken, während ein zweiter Hirt, das Haupt entblößend, durch die links sich öffnende Türe

---

[1]) Vgl. Pfleiderer, Die Attribute der Heiligen, Ulm, 1898, S. 32.
[2]) Vgl. Pfleiderer, a. a. O., S. 83.

tritt. Im Hintergrunde die beiden Haustiere im Profil. Durch eine Oeffnung der das Gemach nach hinten abschließenden Mauer schaut Josef auf die Szene herab, die Hände gleichfalls gefaltet und erhoben. Ueber dem Gemache, dem eine Bedachung fehlt, sind auf die Flügelwand drei Engel in eine Kreisumrahmung hineingemalt, die aus einem Buche ihr Gloria singen.

Die Anbetung der Weisen, die auf dem rechten Flügel dargestellt wird, ist wieder in einen mit dem Gemache des linken Reliefs fast übereinstimmenden Raum verlegt. Ein durchbrochener Bogen, von zwei die Szene flankierenden Säulen getragen, bildet den oberen Abschluß. Links sitzt auf einer Steinbank Maria in Halbprofilstellung, mit dem Kind auf dem Schoße. Ihre Linke nimmt das kostbare Gefäß entgegen, in welchem der rechts neben dem Kinde knieende König seine Gabe überreicht. Von rechts schreitet Kaspar der Mohr heran, und nach dem Hintergrund gerückt steht en face der dritte König, gleich den beiden andern in reicher Schale sein Geschenk tragend. Mit der erhobenen Rechten weist er nach dem Stern und den Engeln, die ohne Zweifel ursprünglich über der Hütte schwebten. Zurzeit ist noch ein von links hereinfliegender Engel sichtbar.

Bemerkenswert ist die flimmernd farbige Behandlung der beiden Reliefs. Es ist reichlich Gold verwendet, daneben ein dunkles Blau, ein elfenbeinernes Weiß und ein leuchtendes Rot. In der Bekleidung des Mohrenkönigs auf dem rechten Relief erstrahlt das Rot in eigenartigen metallischen Auflagen. Eine hervorragende Leistung ist das mit dem Granatapfelmuster versehene schwere Brokatgewand des knieenden Königs. Auch die Imitation des Mauergesteins ist mit liebevoller Sorgfalt durchgeführt. Keiner der freiburgischen Schnitzaltäre weist in der malerischen Behandlung der Reliefs so hervorragende Qualitäten auf.

*
* *

Das Relief des linken Flügels ist eine Kombination der nämlichen Darstellung auf dem Hochaltar in Blaubeuren

(1493—1494)[1] und des Holzschnittes der „Geburt Christi" (B. 85) in Dürers Marienleben. Die von letzterm Werke geborgten Partieen sind im Sinne des Spiegelbildes auf das Relief gebracht (Taf. VII).

Vom linken Flügel des Blaubeurer Altars übernommen wurde die Gruppe des Jesuskindes und der es umgebenden Engel, die auch auf dem Altar der Franziskanerkirche in Freiburg kopiert ist, sodann die in fast übereinstimmender Haltung vor dem Kinde knieende hl. Jungfrau. In Grandson nähert sie sich etwas mehr der Profilstellung. Die Hände, die sich auf dem Blaubeurer Relief leicht berühren, sind auf dem Grandsoner Werke fest zusammengepreßt. Uebereinstimmend ist auf beiden Darstellungen der Schleier behandelt. Die beschauliche Andachtsstimmung auf dem Gesichte der Blaubeurer Madonna ist in Grandson einem herben, verdrießlichen Zuge gewichen. Das weite Gewand, das auf dem Blaubeurer Relief in reichen, rauschenden Falten herabfällt, wird hier enger, steifer, spröder.

Die beiden Hirten zur Linken gibt der Freiburger Schnitzer nach dem schon genannten Holzschnitte Dürers, den knieenden in etwas freierer Behandlung, den schreitenden dagegen mit dem eigenartig verkniffenen Munde und dem Dudelsack unter dem Arm genau der Vorlage entsprechend. Nur darin besteht ein kleiner Unterschied, daß er auf dem Holzschnitte bedeckten Hauptes außerhalb der Pforte steht, während er auf dem Relief, seine Mütze lüftend, gerade die Schwelle überschreitet. Der durch die Maueröffnung sich hineinlehnende hl. Josef ist dem rechten Flügel des Franziskaner-Altars in Freiburg entnommen. Dem Blaubeurer Werke folgt der Schnitzer wiederum in der Darstellung von Ochs und Esel, ebenso in der Anlage des Raumes mit der Türe zur Linken. Während aber in Blaubeuren Strohdach und Eckturm die Ruine malerisch abschließen, ist sie in Freiburg oben flach abgeschnitten, und während dort zur Schaffung eines stimmungsvollen landschaftlichen Hintergrundes die Malerei ihre Dienste leihen

[1]) Abb. Baum, Ulmer Plastik, Taf. 41.

mußte, hat man hier auf die Anlage eines solchen verzichtet. Diesen malerischen Werten des Blaubeurer Werkes gegenüber würde die Grandsoner Darstellung den Eindruck prosaischer Nüchternheit machen, wenn nicht der Glanz der polychromen Behandlung die Dürftigkeit der szenischen Ausstattung vergessen ließe.

Ebenso wenig geht der Schnitzer bei dem Relief des rechten Flügels, der Anbetung der Könige, auf malerische Wirkung aus. Dürers groß angelegte Komposition mit dem Zauber ihrer Ruinenphantasien vermochte ihn nicht zu fesseln. In Schongauers Kupferstich fand er eine Vorlage, die seiner bescheideneren Art näher stand. Die Anordnung der einzelnen Figuren ist durchaus diesem Werke entnommen. Die Mutter Gottes, das Kind, der knieende König mit der neben sich auf den Boden gelegten Kopfbedeckung, die zwei stehenden Könige, die in die Szene hineinragenden Köpfe der beiden Haustiere: alles das ist die getreue Abschrift des Schongauer schen Originals. Immerhin eine Schrift, die ihre individuellen Züge aufweist: Züge, die den Schulformen das Gepräge einer Charakterschrift aufzudrücken beginnen. Die fast überschlanken Gestalten Schongauers mit den ausgesogenen, regenwurmartigen Fingergebilden sind in dem Relief kräftiger, gedrungener, die Köpfe selbständig durchgebildet; das Unsichere, zum Teil Unnatürliche in der Haltung der einzelnen Figuren des Kupferstiches erscheint hier überwunden. Bezeichnend für das Können des Schnitzers und die Grenzen dieses Könnens ist es auch, daß er von dem schlanken, fast mädchenhaft zierlichen Mohrenkönig Schongauers die Anordnung des über den rechten Arm herabfallenden Kleidungsstückes aufs genaueste übernimmt, daß er dagegen das Wams, das bei Schongauer den Oberkörper bedeckt, wegläßt, um den Mohren, wie er ihn auffaßt, besser zur Geltung kommen zu lassen: eine robuste, gedrungene Gestalt mit kräftigem Körper, muskulösen Gliedern, martialischem Nacken und einem stolz zurückgeworfenen echten wollhaarigen Mohrenkopf mit dem schiefen Gesichtsschnitt. Sein Mohrenkopf-Ideal hat sich der Schnitzer wohl bei dem Dürerschen Mohren gebildet. Die

ganze Reihe der Nebenfiguren Schongauers läßt er weg, auch das architektonische Beiwerk. Desgleichen hat er die Aufgabe, einen Hintergrund zu schaffen, hier wie auf dem anderen Relief dadurch umgangen, daß er die Gemächer über die ganze Breite des Raumes ausdehnte und sie nach hinten zumauerte. Als charakteristische Figur für diese freiburgischen Schnitzaltäre erscheint wiederum der durch eine Maueröffnung die Szene sich ansehende hl. Josef.

* * *

Bereits sind Zusammenhänge festgestellt worden, die zwischen dem Grandsoner Altar und demjenigen der Franziskanerkirche in Freiburg bestehen. Die Gruppe Mariä, des Jesuskindes und der es umgebenden Engel, der beiden Haustiere auf dem linken Flügelrelief in Grandson wiederholt in der Auffassung wie der stilistischen Durchbildung diejenige des Freiburger Altars. Die beiden Gruppen sind einander gleichwertig; sie erweisen sich als getreue Nachbildungen der in Ulm entstandenen Reliefgruppe des Hochaltars zu Blaubeuren. Ebenso zeigt der Kopf des Musikengels auf dem Grandsoner Werk die größte Uebereinstimmung mit den Engelsköpfen auf dem Freiburger Flügelrelief wie mit dem Kopfe des hl. Johannes auf der dortigen Schreindarstellung. Auch die Gestalt des hl. Joseph ist auf den beiden Werken kaum merklich verschieden.

Schon erwähnt worden sind auch die stilistischen Unterschiede zwischen Schrein- und Flügelreliefs auf dem Freiburger Altar: Unterschiede, die zur Annahme berechtigen, daß bei der Ausführung der Flügelskulpturen neben der Meisterhand Geilers auch Gehilfenhände tätig gewesen seien.

Daß nach dem Gesagten auch die Grandsoner Reliefs aus Geilers Werkstatt stammen, ist nicht zu bezweifeln. Aber ebenso sicher kann nur wenig daran als eigenhändige Arbeit Geilers gelten. Von ihm rühren vielleicht die Entwürfe her, während er die Ausführung andern Händen überließ.

Eine weitere Uebereinstimmung zwischen den beiden Altären besteht im Ornament. Die Flügelornamentik des

Grandsoner Werkes erweist sich in Motiven und Ausführung ohne weiteres als eine Wiederholung des Freiburger Ornaments. Vermutlich war in dem nicht mehr vorhandenen Schreinornament Distelblatt und Weinlaub zur Verwendung gekommen wie in Freiburg.

* * *

Vergleicht man nun die drei Schreinstatuen mit den Reliefs wie mit den Schnitzereien des Franziskaner-Altars in Freiburg, so fällt sofort der Unterschied auf. der sich im Charakter dieser Statuen einerseits, der genannten Reliefskulpturen andererseits kundgibt. Die Gesichtsbildung ist eine ganz verschiedene: auf den Reliefs ziemlich breite, derbe Plebejergesichter. Bei den Statuen ein ovaler Gesichtstypus mit ein wenig lang gezogener, edel geformter Nase, hochgeschwungenen Augenbrauen, gewölbter Stirn und einem etwas süßlichen Zug um den Mund. Charakteristisch ist auch der Unterschied in der Art, wie die Haare der Madonna behandelt sind. Auf den Reliefs geht das Haar von dem über die Mitte des Hauptes verlaufenden Scheitel aus allmählich in leichte Wellen über, die sich von den Schultern an in einzelne klar auseinander gehaltene Strähne auflösen. Bei der Madonna des Schreines hingegen häuft es sich gleich über der Stirn zu einer wirren, krausen Masse an, die in überreicher Fülle ohne klar verfolgbare Einzellinien zu beiden Seiten des Gesichtes herabfällt.

Hinwiederum stimmt das in klaren Lockenwellen durchgearbeitete Haar des Musikengels zur Linken der Schreinmadonna überein mit der Haarbehandlung, wie sie die um das Christkind knieenden Engel auf dem Grandsoner und Freiburger Flügelrelief wie auch die Freiburger Schreinfigur des Johannes aufweisen.

Auch in der Gewandbehandlung sind gewisse Unterschiede nicht zu verkennen. Die Schreinstatuen haben röhrigen, vorwiegend horizontal gerichteten Faltenwurf. Immerhin ist derselbe nicht so fließend, in den Uebergängen weniger weich als bei den Schreinfiguren des Franziskaner-Altars, dagegen großzügiger als in den Reliefs sowohl des Grandsoner

als des Freiburger Werkes, die in dem wirr durcheinandergehenden, in scharfen Spitzen sich brechenden Gefältel eine gewisse Unsicherheit der bildenden Hand nicht verkennen lassen. Während die Figuren der Flügelreliefs durch die enge sich anschmiegenden Gewänder hindurch ihre Körperformen deutlich erkennen lassen, erfahren die Kleider der Schreinstatuen eine selbständige dekorative Behandlung.

Wiederum weisen die Schreinstatuen auf ein Werk hin, dessen Einflüsse auf die Flügelreliefs des Grandsoner und Freiburger Altars bereits festgestellt wurden: auf den Hochaltar der Klosterkirche in Blaubeuren. Seine Schreinfiguren [1] zeigen eine auffallende Aehnlichkeit mit denen des Grandsoner Werkes (Taf. VIII). Was soeben zur Charakteristik der letztern gesagt wurde, trifft auch auf jene zu. Es sind Statuen von wuchtiger monumentaler Wirkung, die wesentlich durch die Gewandbehandlung hervorgerufen wird. Das Gewand führt ein vom körperlichen Organismus unabhängiges, selbständiges dekoratives Dasein; es verleiht den Figuren ihre groß gedachten Umrißlinien. Die Madonna mit dem Jesuskinde und der hl. Thomas des Grandsoner Werkes zeigen in Ausdruck und Haltung unverkennbare Familienähnlichkeit mit der Muttergottes- und der Johannesstatue des Blaubeurer Altars. Eine gewisse Unsicherheit, die in der Stellung der letztern sich geltend macht, erscheint bei der Grandsoner Figur überwunden. Auch das Motiv des umgeschlagenen Saumes, wie es in Blaubeuren die Kleider einzelner Gestalten der Flügelreliefs und jene der hl. Scholastika im Schrein aufweisen, findet sich in Grandson, am Gewande der Schreinmadonna wie an jenem der knieenden hl. Jungfrau auf dem linken Flügel.

Daß die Grandsoner Statuen von anderer Hand gefertigt sind als die Reliefs und der stilistisch zu ihnen gehörige Musikengel im Schrein, ist kaum zu bezweifeln. Sie müssen

[1]) Abb. Baum, a. a. O., Taf. 37, 38, 39. Bach-Baur, der Hochaltar und das Gestühl im Chor der Klosterkirche zu Blaubeuren, Blaubeuren 1894.

als das Werk eines Schnitzers betrachtet werden, der mit dem Meister jener in Ulm entstandenen Blaubeurer Schreinfiguren [1] im Werkstattzusammenhange steht. Ja, es ist vielleicht der Meister jener Statuen selber, der die jetzt in Grandson befindlichen Figuren ausgeführt hat.

Auf den Innenseiten der Flügelrahmen hat der Bemaler der Schreinreliefs das Entstehungsdatum 1521 und seine Initialen A. W. beigegeben.

Die Außenseiten der Flügel weisen Malereien eines wohl heimischen, aber auch schwäbisch beeinflußten Meisters auf. Das Gemälde des linken Flügels zeigt den en face stehenden Christus in grauvioletter Tunika. Ein Nimbus, durch drei ornamentale Kreuze gebildet, umgibt sein Haupt. Während seine Linke das Kleid etwas hebt, führt er mit der Rechten den Segensgestus aus. Von einem Wolkensaume abstehend, reihen sich um ihn die Brustbilder der elf Apostel mit ihren Attributen. Vor ihm kniet in der Ecke rechts eine greise Dominikanerin, ihren Schild mit dem Wappen der de Blonay [2] zu Füßen. In der Ueberhöhung des Flügels das Brustbild Gott Vaters, das Haupt vom Nimbus umstrahlt, die Rechte segnend erhoben, auf der Linken die Weltkugel haltend.

Der rechte Flügel zeigt im Halbprofil einen Erzbischof, stehend, im vollen Ornate, mit dem Nimbus geschmückt. In der Rechten den Stab haltend, legt er seine Linke auf das Haupt eines Prälaten, der vor ikm kniet und sich anbetend gegen die Christusfigur des linken Flügels wendet. Vor ihm das Wappen der d'Estavayer [3], mit der bischöflichen Mitra gekrönt. In der Ueberhöhung sitzt die Madonna, ihr Kind auf dem Schoß. Ihr zu Füßen eine einfache Kapelle,

---

[1]) Die Meister des 1493—1494 entstandenen Hochaltars in Blaubeuren sind nicht bekannt. Baum scheint, wohl mit Recht, mehr der Annahme zuzuneigen, daß der Schnitzer der Schreinstatuen mit jenem der Flügelreliefs nicht identisch sei. Vgl. Ulmer Plastik, S. 84 f.

[2]) Schwarz, besät von silbernen Nagelspitzwiderkreuzen; über allem ein goldener Löwe mit roter Kralle und Zunge.

[3]) Dreimal Gold und Rot gespaltet, mit silbernen Querbalken von drei roten Rosen bedeckt.

darunter blauer Himmel und eine rote gezinnte Mauer. In der Kapelle ist wohl die Kirche des Dominikanerinnenklosters zu erblicken und in der Mauer die Stadtmauer von Estavayer, in deren Nähe jene lag. Der stehende hl. Erzbischof ist als der Namenspatron des vor ihm knieenden Prälaten Claude d'Estavayer aufzufassen: Claudius, Erzbischof von Besançon.

4. Der Schnitzaltar aus Hauterive.[1]

Im historischen Museum zu Freiburg befinden sich seit (Taf. IX und X) 1873 vier Reliefs, die ursprünglich die Innenseiten zweier Altarflügel gebildet haben[2], und vier zu diesen Reliefs gehörige Bilder (Taf. XI) von den Außenseiten der Flügel[3]. Zur Zeit ihrer Erwerbung durch das Museum waren sie an den Seitenwänden der Kapelle St. Wolfgang beim Kloster Hauterive befestigt. Ohne Zweifel hat das Werk ursprünglich der Klosterkirche selber angehört und ist wohl anläßlich einer Restauration derselben[4] in jene Kapelle verbracht worden.

Ein Tafelgemälde mit der Darstellung des Abendmahls[5], das auf dem Estrich des Klosters gefunden und 1873 ebenfalls für das historische Museum erworben wurde, ist mit einem der Flügelgemälde übereinstimmend datiert und monogrammiert und hat zweifellos die Predella zu diesem Altarwerk gebildet. Der Schrein wird Statuen enthalten haben, die nicht mehr zu ermitteln sind.

Das erste Relief, die Anbetung des neugeborenen Heilandes durch die Hirten darstellend, zeigt uns eine Hütte mit

---

[1]) Lit.: Rahn, im Anz. für schweiz. Altertumskunde V, 1884, S. 19. — Händeke, Gesch. der schweiz. Malerei im 16. Jahrh., S. 129, 130. — Schweizer. Künstlerlexikon I, S. 156 (Art. Boden), 556 (Art. Geiler) — Catalogue du Musée Marcello, Nouvelle édition. Fribourg 1887, S. 24.

[2]) Maße: Höhe und Breite je 1.10 m.

[3]) Maße: Breite je 1.05 m, Höhe 0.98 m. Ursprünglich haben die Maße natürlich denen der Reliefs entsprochen.

[4]) Vgl. über die verschiedenen Restaurationen im 18. Jahrhundert. Gremaud, in Fribourg artistique VII, 1896, Text zu pl. 1.

[5]) Maße: Höhe 62 cm, Breite 2,67 m.

Strohdach und offenem Dachgebälk. Darin das Kind, in einen Korb gebettet [1]. Von rechts ragen die Köpfe von Ochs und Esel in die Szene hinein, gegen das Kind geneigt; links kniet Maria in anbetender Haltung vor dem Kinde. Hirten drängen durch die Türe hinein, während rechts Josef mit Wanderstab und Laterne sich der Hütte nähert. Alle diese Figuren sind im Profil gegeben. — Im Hintergrunde eine felsige, mit etlichen Bäumen besetzte Anhöhe, auf der, von einem Hirten bewacht, die Herde weidet. Ueber der Hütte die Schar der lobsingenden Engel.

Der Vorgang des zweiten Reliefs, die Beschneidung Christi, spielt sich in einem von vier Säulen flankierten, hinten durch Mauerwerk abgeschlossenen Raume ab. Im Vordergrunde, auf zwei Stühlen sich gegenübersitzend, die beiden Priester, deren einer das Kind hält, deren anderer die Operation ausführt. Links ein Tempeldiener mit der Kerze, hinter dem Priester ein solcher mit liturgischen Büchern. Rechts Maria, die hier einen ihrer sieben Schmerzen erleidet, und etwas mehr nach dem Hintergrund gedrängt Josef, der sich an die Jungfrau wendet und sie zu beruhigen sucht.

Das obere Relief des zweiten Flügels bringt die Anbetung der Könige zur Darstellung. Das Architektonische des Raumes ist so primitiv als möglich gehalten: Spärliches Balkenwerk, nach hinten durch eine Mauer abgegrenzt. Darin sitzt links Maria, das Kind auf dem Schoß, mit einem scheuen Blick nach dem greisen König, der vor dem Kinde kniet und ihr soeben in einem kostbaren Gefäße seine Gaben überreicht hat. Von rechts treten auch die beiden andern Könige mit ihren Geschenken herzu.

Im zweiten Relief dieses Flügels schließt der Zyklus mit dem betlehemitischen Kindermord, der ebenfalls in architektonischer Umrahmung sich abspielt. Der Raum entspricht ziemlich demjenigen der Beschneidungsszene. Der hochdramatische Vorgang selber ist mit wenig Anteilnahme geschildert. Einer geängstigten Mutter wird ihr Kind, das sie vor einem an-

---

[1]) Leider ist das Kind nicht mehr vorhanden; der Korb ist leer.

dringenden Soldaten schützen will, im gleichen Augenblicke von einem andern entrissen, um dem Schicksal zu verfallen, das die zwei tot auf dem Boden liegenden Kinder bereits ereilt hat. Die beiden Frauen zur Rechten und Linken mit ihren Kindern sind nichtssagend, bloße Füllfiguren. In größter Gemütsruhe schreitet die eine von dannen. Durch eine Maueröffnung blickt Herodes auf die Szene herein, mit gebieterischer Geste seinem grausamen Befehle Nachdruck verschaffend. Gegenüber den andern Gestalten erscheint er unverhältnismäßig klein; auch ist es nicht verständlich, worauf er außerhalb der Mauer stehen möge, um sich in die hochgelegene Oeffnung hineinlehnen zu können.

Künstlerisch stehen die vier Reliefs nicht hoch. Im Vergleich zur Schreingruppe des Franziskaner-Altars fallen sie stark ab. Die einzelnen Figuren sind wenig individuell durchgebildet, die Köpfe etwas mehr oval als jene des Freiburger Werkes. Der Mund ist ein wenig größer, die Nase weniger massig gestaltet. Die im Freiburger Altar auf das sorgsamste durchgearbeiteten Haare erscheinen hier nur flüchtig skizziert. Die klare, großzügige Gewandbehandlung auf dem Freiburger Schrein hat einem willkürlichen, knitterigen, scharfbrüchigen Gefältel Platz gemacht. Die Gruppierung ist eine ziemlich lose. Malerische Wirkung ist nicht angestrebt. Das Beste an dem ganzen Werke ist die Ornamentik, die den obern Abschluß eines jeden Reliefs bildet: bei dem linken Flügel Weinlaub mit Trauben, bei dem rechten Distelblätter. Den beiden obern Reliefs ist das Ornament etwas reicher, den untern dünner und leichter aufgelegt. Die Motive wie die Durchführung weisen ohne weiteres auf die Ornamentik des Altars in der Franziskanerkirche hin, der jene des Altenryfer Werkes an Feinheit wenig nachsteht, sowie auf diejenige des Grandsoner Altars. Hier ergibt sich eine Verbindungslinie zwischen diesen drei Altären: Freiburg—Grandson—Hauterive.

Für die Komposition des Figürlichen hat der Schnitzer die Holzschnitte Dürers und die Stiche Schongauers als Quellen benützt. Die Geburt Christi hat ihr Vorbild in dem

entsprechenden Holzschnitt aus Dürers Marienleben (B. 85.) Nur ist hier alles im Gegensinn dargestellt. Die Architektur der Hütte ist in den Grundzügen beibehalten. Die Landschaft mit der weidenden Herde fehlt bei Dürer; sie hat ihr Seitenstück auf dem linken Flügelrelief des Altars der Franziskanerkirche in Freiburg. Das Motiv weist, wie oben erwähnt, auf das ulmische Werk aus Attenhofen zurück und wiederholt sich in gleicher Weise am Altar zu Reutti. Uebernommen sind dagegen die Gruppe der Gloria-Engel, die Gestalten der Madonna, des hl. Josef, der beiden Hirten, des Jesuskindes. Die Engelgruppe, die bei Dürer das Christkind umschwebt, ist auf dem Hauteriver Werke weggelassen: hier drängen sich die beiden Haustiere an das Kind heran. Eine kleine Aenderung hat sich der Freiburger Schnitzer gegenüber seiner Vorlage erlaubt, die für die Nachbildung günstig wirkt. Bei Dürer findet man die Geschlossenheit des Ganzen etwas gestört durch die perspektivische Anlage Der Augenpunkt liegt außerhalb der Hütte ganz am Bildrand, sodaß der Blick an der Szene vorüber in die Ferne gleitet. Bei dem Freiburger Relief dagegen ist er mehr in das Bild hinein verlegt; das Auge des Beschauers bleibt auf der Handlung ruhen.

Auch die „Beschneidung Christi" geht auf Dürers Komposition zurück. Während aber bei dem Holzschnitte Dürers (B. 86) die Darstellung bildeinwärts entwickelt ist, dreht der Schnitzer das Bild um seine Vertikalachse — das gleiche Experiment, das er schon im Anbetungsrelief vollzog — und bringt die Figuren in eine Linie parallel zum Beschauer. Die Darstellung gewinnt dadurch an Uebersichtlichkeit. Zugleich wird eine gleichmäßige Verteilung der Figuren im Raume herbeigeführt, während bei Dürer die Hauptmasse rechts liegt und links eine einzelne Stehfigur das Gegengewicht halten muß. Der Grenzen seines Könnens bewußt, hat der Freiburger Schnitzer darauf verzichtet, den dicht gedrängten Menschenknäuel Dürers, aus dem man die Hauptgruppe erst mit einiger Mühe heraussuchen muß, auf sein Werk zu übertragen. Alle Nebenfiguren hat er weggelassen, für das, was er beibehält, aber sich ziemlich treu an sein

Vorbild gehalten. Maria und Josef sind genau aus diesem übertragen, die übrigen Personen mit etlichen Abweichungen im Kostüm.

Für das folgende Relief, die Anbetung der Könige, die auch in Dürers Marienleben der Beschneidung folgt, wählte der Freiburger Schnitzer, die groß angelegte Komposition des Nürnbergers mit dem phantastischen Ruinenzauber umgehend, den leichter zu bewältigenden Schongauerschen Kupferstich (B. 6) als Vorlage. Auch hier beschränkte er sich auf die Wiedergabe der Hauptfiguren: der Madonna mit dem Kinde und der drei Könige. Dabei ist er in der Erfassung der einzelnen Gestalten über sein Vorbild hinausgekommen. Während sich bei Schongauer eine tastende Unsicherheit im Ausdrucke der verschiedenen Bewegungen kundgibt — man vergleiche die Haltung des knieenden und des einen der stehenden Könige — erscheint diese bei der Nachbildung ziemlich überwunden.

Bereits haben wir gesehen, daß auch für das Dreikönigs-Relief des Grandsoner Werkes Schongauers Kupferstich als Vorbild diente. Die Wiedergabe dieser Vorlage stimmt auf beiden Werken bis auf wenige Details überein. Etliche Abweichungen in der Haltung der beiden bärtigen Könige, in der Architektur: — hier Säulen, dort einfache Balken als Stützen, beim Hauteriver Werk ein Deckengebälk, durch das immerhin die Illusion der Raumvertiefung bewirkt wird, sowie Oeffnungen in den beiden Seitenwänden des Gemaches; beim Grandsoner Relief Verzicht auf diese perspektivischen Mittel, dagegen Durchbrechung der Rückwand.

Hier läßt sich also wiederum ein Zusammenhang zwischen dem Freiburger, Grandsoner und Hauteriver Altar feststellen. Während der linke Flügel des Grandsoner Werkes, wie wir oben sahen, auf den Altar der Franziskanerkirche zurückweist, zeigt der rechte vorwärts nach dem Altar aus Hauterive. Dieselbe primitive Bildung der Gemächer da wie dort, dieselbe Struktur des Mauerwerkes, dasselbe armselige Verfahren, den Raum nach hinten durch eine kahle Mauer völlig abzuschließen und dadurch die Anlage eines Hinter-

grundes zu umgehen. Vermutlich haben auch in der koloristischen Behandlung ursprünglich Uebereinstimmungen zwischen den beiden Werken bestanden. Leider ist aber der Hauteriver Altar restauriert, und seine jetzige farbige Erscheinung kann für einen Vergleich nicht mehr in Betracht kommen.

Die Kindermordszene fällt aus der Reihe der übrigen Darstellungen heraus. Abweichend von diesen tritt hier das zeitgenössische Kostüm auf, im Gewande des Herodes, in der Kleidung der Frauen, in der Landsknechtetracht des einen Soldaten. Die Darstellung scheint von dem Bearbeiter der übrigen Entwürfe eigens für das Relief komponiert worden zu sein.

Die realistische Kunst des späteren Mittelalters zeigt übrigens, wie sich gerade in der Behandlung dieser Szene die Künstlerphantasie einen weiten Spielraum gestattet und dadurch manche ikonographische Absonderlichkeiten schafft [1].

*
* *

Die vier Flügelgemälde stellen Szenen aus dem Marienleben dar. Zwar gehören auch die Reliefdarstellungen in den Bilderzyklus des Marienlebens hinein. Während aber dort Vorgänge gewählt sind, bei denen das Jesuskind in den Vordergrund tritt, nimmt auf den Malereien seine Mutter die dominierende Stellung ein.

Die ursprüngliche Anordnung wird so gewesen sein, daß auf dem linken Flügel Mariä Verkündigung und Heimsuchung, auf dem rechten die Darstellung im Tempel und der Tod Mariä sich fanden.

Das Gemälde der Verkündigung führt uns in eine wuchtig aufgebaute offene italienische Renaissancehalle. Hier kniet Maria, dem Beschauer zugewendet, mit gefalteten Händen und leise nach links geneigtem Haupte vor ihrem Betpult, während der Engel in rauschendem Gewande, von der Seite eilig zu ihr hereintretend, ihr seinen Gruß verkündet. Das Spruchband, das flatternd seinen Stab umschlingt, trägt die Anfangsworte des Ave Maria. Aus einer runden Oeffnung

[1]) Vgl. Kraus, Gesch. der christl. Kunst II, 1, S. 291.

der Gewölbedecke schwebt die Taube des hl. Geistes über die Jungfrau.

„Maria stieg ins Gebirge.“ Das Gemälde der Heimsuchung führt uns in eine richtige Gebirgslandschaft mit schneeigen Bergzügen im Hintergrunde. Im Mittelgrund tront eine Burg auf hohem Fels. Vorn rechts Blumengebüsch und ein Gehölz, das in die Bildtiefe hinein sich fortsetzt. Links öffnet sich die Pforte zum Hause des Zacharias, der mit ehrerbietigem Gruße heraustritt, während in der Mitte, aus der beidseitigen Umrahmung wirksam sich abhebend, die beiden schwangern Frauen sich bewillkommend umarmen.

Das erste Gemälde des rechten Flügels gibt die Darstellung im Tempel. Zwei von einem hohen durchbrochenen Gewölbe überspannte Säulenreihen führen in die Bildtiefe. Derjenigen rechts entlang steht der Opfertisch, umgeben von zwei Tempeldienern, von denen einer das Buch, der andere die Kerze trägt. An der hintern Schmalseite des Tisches der Hohepriester, welcher das auf dem Tische sitzende Kind hält. Vor den Stufen des Tisches kniet Maria, die Hände gefaltet Hinter ihr tritt von links Josef mit einigen Begleitfiguren hinzu.

Das Sterbegemach Mariä auf dem zweiten Bilde dieses Flügels ist wiederum eine italienische Renaissancehalle mit massiger Pfeilerarchitektur. Das Bett, auf dem die tote hl. Jungfrau ruht, ist fast in die Diagonale des Gemaches gerückt. Um das Bett herum stehen und knieen dicht gedrängt die zwölf Apostel, die Sterbezeremonien vornehmend.

Die Predella gibt eine bewegte Darstellung des Abendmahls. Festgehalten ist der bei Joh. 13, 25—27 geschilderte Moment. Das Gemach ist ein gotischer Saal. An dem langen, mit einem quergestreiften Tuche gedeckten Tisch sind Christus und die Apostel versammelt: vier Apostel, darunter isoliert Judas, an der vordern Längsseite, einer an der rechten Schmalseite, Christus und die sieben übrigen Apostel an der vom Beschauer abliegenden Längsseite. Christus erhebt sich und reicht dem Judas, der ungefähr ihm gegenüber Platz genommen hat und sich ebenfalls aufrichtet, den Bissen hin. Die Apostelgruppe rechts ergeht sich in erregtem Gespräch

über die soeben gehörten, erschütternden Worte des Herrn: „Einer von euch wird mich verraten!“ Die Apostel links folgen teils der Szene, teils sind sie nachdenklich in sich gekehrt. Der Christus zunächst sitzenden Apostel hat sich eine lebhafte Unruhe bemächtigt. Johannes lehnt sich an seinen rechten Arm, Petrus hat sich erhoben, während der rechts neben Christus sitzende Apostel seinen linken Arm berührt und den Meister um nähern Aufschluß zu bitten scheint über die unbegreiflichen Worte, die soeben von seinen Lippen gekommen.

Zu beiden Seiten der Szene, von dieser durch Renaissancesäulen getrennt, sind die Symbole der vier Evangelisten gemalt, deren Namen die dekorativ gewundenen Schriftbänder tragen.

Für die ikonographische Auffassung der Episoden aus dem Marienleben sind wiederum die entsprechenden Holzschnitte aus dem Dürerschen Zyklus die Quelle gewesen. Maler und Bildschnitzer scheinen sich friedlich in jene Blätter geteilt zu haben.

Die Auffassung der Maria und des schreitenden Engels im Verkündigungsbilde ist mit geringen Abweichungen diejenige Dürers (B. 83); nur hat der Freiburger Maler die gewaltigen Dürerschen Engelsflügel ziemlich stark gekürzt. Ebenso ist die „Heimsuchung“ (B. 84) genau nach Dürer gebildet mit Weglassung der Nebenfiguren rechts und etlichen geringen Abweichungen im Landschaftlichen.

Für die Szene der Darstellung im Tempel sind die Grundzüge dem Blatte Dürers entnommen (B. 88). Den Knäuel von Nebenfiguren, mit denen Dürer den gewaltigen Raum füllt, läßt der Freiburger Maler weg. Etwas abweichend von der Vorlage ist auch die Anordnung der um den Tisch stehenden Gruppe rechts. Von Dürer beeinflußt sind dagegen die Gestalten von Maria und Josef, mit dem Unterschiede, daß dort Maria den Käfig mit den Turteltauben präsentiert, während sie hier die Hände faltet. Die hinter dem hl. Josef stehenden Füllfiguren hat der Maler wieder etwas selbständiger behandelt.

In der Darstellung des Todes Mariä wiederholt der Schnitzer das Verfahren, das wir auch an zweien der Reliefs beobachten konnten: er dreht die Szene um ihre Vertikalachse (Dürer seinerseits hatte das gleiche mit dem Schongauerschen Stiche getan.) Bei Dürer (B. 93) erscheint das Bett der Madonna in Vorderansicht. Maria selber in der Verkürzung. Der Freiburger Meister stellt das Bett in Seitenansicht auf. Während bei der Dürerschen Anordnung die Apostel gleichmäßig zu beiden Seiten des Bettes verteilt werden konnten, mußte bei der Freiburger Variation der größte Teil derselben hinter dem Bette seine Aufstellung finden, um dem Beschauer den Blick auf die hl. Jungfrau freizuhalten. Die liturgischen Funktionen der verschiedenen Apostel sind von dem Maler mit größter Treue übernommen worden. Auch das Motiv des die Szene überragenden und gleichsam zusammenfassenden Kreuzes hat er verwertet und es bei seiner Anordnung an geeigneterer Stelle aufpflanzen können, als es bei dem Dürerschen Arrangement möglich war. —

In der Zeichnung des Figürlichen sind die Gemälde ungleichwertig. Während sie in dem Heimsuchungs- und Verkündigungsbilde — übrigens denjenigen, in denen sich der Maler am meisten an Dürer anlehnt, — einwandfrei ist, verrät sich in den beiden andern Flügelbildern wie im Predellengemälde viel Ungeschick. Diese und jene Schulter- und Rückenpartien sind anatomische Mißbildungen, zu denen die unglückliche Art, wie manche Köpfe aufgesetzt sind, ebenso die vielen erzwungenen Stellungen, unnatürlichen Bewegungen, steifen Gewänder in wenig erfreulicher Uebereinstimmung erscheinen. Die Durchbildung der Köpfe ist im Ganzen mangelhaft. Es finden sich zwar einzelne gelungene Charaktertypen; meist sind es aber selbstgenügsame, behäbige Spießbürger, bisweilen auch stupide Gesichter. Recht gut durchgearbeitet ist das Landschaftliche in der Verkündigungsdarstellung.

Die farbige Behandlung zeigt warme, eher tief gestimmte Töne: Hellrot, Gelb und namentlich Grün. Die Leuchtkraft

Fries'scher Werke, ihre plastische Schärfe, ihr dekorativer Zug gehen diesen Gemälden ab.

In der Gestaltung des architektonischen Beiwerkes bewegt sich der Maler, unabhängig von Dürer, in den Formen der italienischen Frührenaissance. Auffällig ist das Enge und Gedrückte des Verkündigungsraumes gegenüber den hochgeschwungenen Bogen auf den Bildern der Darstellung im Tempel und des Todes Mariä. Auch die Kapitelle und die Ornamentik sind in etwas schwerfälligen Renaissanceformen gehalten. Im Abendmahlssaal der Predella dagegen behauptet sich die Gotik. Auf den Inschriften der Spruchbänder sind in buntem Durcheinander gotische Formen neben solchen der durch die Renaissance wiedererweckten römischen Kapitale verwendet. So ist auch das Hauteriver Altarwerk ein Dokument der um seine Entstehungszeit sich vollziehenden Unterwerfung der Gotik durch die ihren Siegeslauf über die Alpen antretende Renaissance.

Das Gemälde des Todes Mariä wie die Predella tragen das Entstehungsdatum: 1522, dazu das Monogramm Z. Mit diesen beiden Werken sind zwei weitere Gemälde im Freiburger Museum zusammenzuhalten, das Tafelbild mit der Darstellung des hl. Theodul, 1522 datiert, mit dem Monogramm H. B. und der Marke Z versehen, und die beiden Flügelbilder eines gemalten Altars aus der Friedhofkapelle St. Anna bei der Kirche St. Johann in Freiburg, Geburt Christi und Anbetung der Könige darstellend, mit der Jahreszahl 1523 und dem gleichen Monogramm wie das Theodulbild. Daß das Monogramm H. B. der letztgenannten Werke auf den damaligen, von 1520—1526 in Freiburg nachweisbaren Stadtmaler Hans Boden [1] geht, kann wohl kaum zweifelhaft sein. Auch die Marke Z auf allen vier Werken findet ihre befriedigende Erklärung, wenn wir uns erinnern, daß schon zu einer Zeit, da Boden noch in Freiburg nachweisbar ist, 1525, Wilhelm Ziegler aus Rothenburg an der Tauber als Stadtmaler auftritt [2] und bereits zwei Jahre später,

[1]) Vgl. oben, S. 6.
[2]) Vgl. oben, S. 6.

1527, das freiburgische Bürgerrecht erlangt. Man wird nun annehmen dürfen, dieser Ziegler habe schon als Gehilfe Bodens in Freiburg gearbeitet, und er sei es, der unter der Marke Z sich verberge. Sind nun die Hauteriver Altarbilder Werke Zieglers?

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Gemälde unter sich ungleichwertig seien, und es fällt etwas schwer, anzunehmen, daß die gleiche Hand, welche die Heimsuchungs- und Verkündigungsszene geschaffen, auch die drei übrigen Darstellungen ausgeführt habe. Vielmehr neige ich zu der Annahme, daß wir in den beiden erstern Werken, die den Bildern aus der Kapelle St. Anna und den beiden nicht signierten, aber mit Recht ebenfalls Boden zugeschriebenen Flügelbildern im Franziskanerkloster zu Freiburg, St. Florian und St. Georg, ungefähr gleichwertig sind, eigenhändige Schöpfungen Bodens vor uns haben, während an den drei übrigen Tafeln des Altars, der Darstellung im Tempel, dem Tod Mariä und dem Abendmahl Wilhelm Ziegler, dem Z der Signatur, der Hauptanteil zukommt.

Die Zusammenhänge der Hauteriver Schnitzereien mit den Altarwerken der Franziskanerkirche und in Grandson können es kaum fraglich erscheinen lassen, daß die Reliefs in Freiburg selber, in der Werkstätte Geilers entstanden sind. Allerdings, des Meisters persönlicher Anteil an dem Werke ist gering. Die Züge seiner Eigenart, wie sie der Schrein des Freiburger Altars in der Durchbildung der Köpfe, der Haare, in der Gewandbehandlung, der Gruppenkomposition, der malerischen Ausstattung der Szene weist, vermissen wir hier. Näher stehen sie den Malereien, und bei dem engen Kontakte, der zwischen Maler und Bildschnitzer bestand — das geht aus der Art und Weise hervor, wie sie sich in die Dürerschen Vorlagen teilten — dürfte die Vermutung schwerlich abzuweisen sein, daß auch für jene Szenen, die dem Schnitzer zufielen, der Maler die Entwürfe lieferte.

5. Der Schnitzaltar aus Cugy.

Einen geschnitzten Flügelaltar hat ehemals die Pfarrkirche in Cugy bei Payerne besessen [1]. Bei der Kirchenrenovation 1825—1826 wurde er abgebrochen und durch einen Hochaltar in Stuck ersetzt. Die Flügel und zwei andere Fragmente wurden zunächst im Pfarrhofe aufbewahrt. 1873 erwarb sie das Kantonsmuseum in Freiburg.

Möglicherweise haben auch die Statuen der hl. Martin und Antonius, die heute in der Taufkapelle in Cugy stehen und einen mit den Reliefskulpturen übereinstimmenden Charakter aufweisen, als Bestandteile des Schreins zum Altar gehört.

Jeder der beiden Flügel (Taf. XII und XIII) enthält zwei übereinander geordnete Reliefs. Auf dem einen sind Kreuzabnahme und Beweinung Christi, auf dem andern Grablegung und Auferstehung geschildert [2]. Von den zwei kleinern, ursprünglich ohne Zweifel ebenfalls zum Altar gehörigen Schnitzereien stellt die eine die Taufe Christi [3], die andere die Messe des hl. Gregor dar [4]. —

Die Szene der Kreuzabnahme auf dem obern Relief des ersten Flügels versetzt uns in eine wuchtig sich auftürmende Felslandschaft, deren Höhenzüge links und rechts mit einigen schematisch behandelten Bäumen bewachsen sind. Rechts im Hintergrunde ist ein offenes Grab in den Fels gehauen. In die Landschaft hinein sind die drei Kreuze aufgepflanzt, das des Heilandes aus gezimmerten Balken, die beiden andern T-förmig aus unbehauenen Baumstämmen zusammengefügt. Das

[1] Lit.: Rahn, Statistik der schweiz. Kunstdenkmäler: Kt. Freiburg. im Anz. f. schweiz. Altertumskunde IV, S. 383. — Kuenlin, Dictionnaire géographique, statistique et historique du canton de Fribourg. Fribourg 1832, Bd. I, S. 139 f. — Dellion, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, Bd. 3 4, S. 359. — Schweiz. Künstlerlexikon I, S. 556 (Art. Geiler). Catalogue du Musée cantonal. 2me édition 1887, S. 24.

[2] Höhe der Flügel 2,12 m, Breite 1,22 m.

[3] Höhe 0,76 m, Breite 0,63 m.

[4] Höhe 0,86 m, Breite 0,63 m.

Kreuz Christi, diejenigen der Schächer an Größe überragend. ist in Frontansicht aufgestellt, während jene, etwas mehr nach hinten gerückt, ihm zugewandt sind. Von hinten ist eine Leiter an das Kreuz des Heilandes gelehnt. Joseph von Arimathäa hat sie bestiegen, die Hände Jesu losgelöst und läßt den Leichnam, am linken Arm ihn festhaltend, nach links in die erhobenen Hände des Nikodemus hinuntergleiten, der zu Füßen des Kreuzes steht. Die Füße Cristi sind noch immer befestigt. An den beiden andern Kreuzen hängen die zwei Schächer, gebrochene Jammergestalten, an den Oberarmen festgebunden, während die zerschlagenen Unterarme von hinten über den Querbalken herunterhängen. Im Vordergrunde links sitzt Maria, in tiefsten Schmerz versunken, von dem hinter ihr stehenden Johannes gestützt. Rechts Maria Magdalena, mit erhobenen Händen, zu Füßen des Kreuzes knieend und hinter ihr weinend Maria des Kleophas und Salome.

Die Komposition setzt sich aus Elementen verschiedener Vorlagen zusammen. Am stärksten wurde das Schreinrelief des Altars der Franziskanerkirche, bezw. dessen Quelle, Dürers „Kalvarienberg“ herangezogen. Die Aufstellung der Kreuze entspricht genau jener auf dem Blatte Dürers, während dieselben auf dem Franziskaner-Altar alle in gleicher Front stehen. Auch die aus unbehauenen Stämmen gezimmerten Kreuze der beiden Schächer sind nach Dürer gebildet, während die Gestalten Christi und der Schächer dem Freiburger Altar angehören, ebenso Maria Magdalena, die hier zur Linken, in der Flügelskulptur aus Cugy zur Rechten des Kreuzes kniet. Uebereinstimmend geben beide Reliefs das Landschaftliche in den Linienzügen und dem Aufbau der Felsmassen, in der Anordnung und Behandlung der Baumgruppen. Andere Motive gehen auf Dürers Kreuzigungsholzschnitt der Großen Passion (B. 12) zurück. Ihr ist das offene Grab entnommen und die Gruppe von Maria und Johannes, die von der rechten Ecke des Holzschnittes in die linke des Reliefs gerückt wurde, ebenso die von hinten rechts an das Kreuz gestellte Leiter. Auch die Haltung des rechten Schächers

findet sich auf dem Holzschnitt übereinstimmend mit dem Relief. In der Art, wie der auf der Leiter stehende Joseph von Arimathäa sich über das Kreuz lehnt und den Leichnam Jesu festhält, ist wiederum der Einfluß eines ulmischen Werkes zu erkennen, des Reliefs von Syrlin d. J. in der Klosterkirche zu Zwiefalten[1]. Sonst hat die Gruppe mit der aus Gugy nichts gemein. Jene ist streng geschlossen, diese aufgelöst, nur durch den Fluß der Linienführung zusammengehalten.

Die zweite Darstellung dieses Flügels, die Beweinung Christi, übernimmt die landschaftliche Szenerie, die Anordnung des Felsengrabes und der drei Kreuze vom ersten Relief. Während die beiden Schächer noch an ihren Kreuzen hängen[2], ist der Leichnam Christi zu Füßen seines Kreuzes auf ein Tuch gebettet. Nikodemus stützt ihn, sodaß er eine halb sitzende Stellung einnimmt. Zur Seite der Leiche kniet Maria, die Linke ihres Sohnes fassend; neben ihr Johannes, zu Füßen Christi Maria Magdalena. Von den beiden andern frommen Frauen steht die eine mit gefalteten Händen im Vordergrunde links, die andere, in Schmerz versunken, zur Rechten des Kreuzes. Von rechts kommt Josef von Arimathäa mit dem Salbgefäß hinzu, das er sorgfältig verschlossen hält.

In der Komposition zeigt die Gruppe starke Anklänge an Schäufeleins Epitaph des Emeran Wagner vom Jahre 1517[3]. Die Anordnung ist jedoch hier im Sinne des Spiegelbildes getroffen.

Im obern Relief des zweiten Flügels ist die Grablegung dargestellt. Wiederum hebt sich die Szene vom Hintergrunde einer massigen Felslandschaft ab, an der sich links kleine Baumgruppen festklammern. Der Steinsarg mit einfachem Sockel und Kranz ist hart an den Bildrand gerückt, mit dem

[1]) Abb. Baum, Ulmer Plastik, Taf. 31.

[2]) Die beiden Figuren sind beschädigt, ebenso die Gestalt des rechten Schächers auf dem ersten Relief.

[3]) Jetzt in der Rathaussammlung zu Nördlingen; Vgl. Thieme, a. a. O., S. 58 und Taf. II.

seine Längsseiten parallel laufen. Um ihn vereinigen sich in prächtig geschlossener, bewegter Gruppe die Personen des vorigen Reliefs. Eben sind Nikodemus und Joseph von Arimathäa im Begriff, den auf dem Tuch ruhenden Leichnam in den Sarg zu versenken. Die vier Frauen und Johannes, nach der Bildtiefe gerückt, folgen dem Vorgange mit schmerzdurchzitterten Mienen und Geberden. Magdalena küßt noch einmal die Linke des Heilandes. In der obern rechten Ecke des Reliefs ist dieser Szene noch eine zweite eingefügt: die Ankunft Christi in der Vorhölle. Einer schlundartigen Oeffnung des Felsens, der Christus mit einem Türklopfer in der Hand sich nähert, entsteigt, von Flammen umzüngelt, eine Schaar der Erlösten.

Das untere Relief dieses Flügels bringt den triumphalen Ausklang des Leidensdramas in der Auferstehung. Auch hier gibt ein schroff aufsteigender zerrissener Fels die Folie ab. Der Sarg, dessen Längsseiten mit dem Bildrande nach links divergieren, ist umgeben von vier schlafenden Soldaten in Helm und Panzer und einem fünften Wächter in Bürgerkleidung. Rechts hebt ein Engel den Deckel des Sarges, während Christus bereits in wehendem Mantel, das Kreuz in der Linken, die Rechte gebietend erhoben, über dem Sarge schwebt. Aus einem kleinen Häuschen rechts im Hintergrunde verfolgt eine Frau den Vorgang am Grabe, während links von einem Tore her die drei Marien sich, nähern. Ihre Absicht, den Leichnam Jesu einzubalsamieren wird durch die Salbengefäße angedeutet, die sie tragen.

Die Vorlage dieses Reliefs läßt sich unschwer in Dürers Kupferstich der „kleinen Passion“ (B. 17) erkennen. Die Aenderungen sind unbedeutend. Der Sarg ist in die Seitenansicht gedreht. Die Gestalten Christi und der schlafenden Wächter sind mit geringen Modifikationen übernommen. Zutaten des Schnitzers sind der Engel, der den Sargdeckel hebt, die aus dem Hintergrund herankommenden Frauen und die kleinen Bauwerke in den obern Ecken, die als Füllmaterial für den gegenüber der Vorlage mehr in die Breite sich dehnenden Raum dienen müssen.

Von den beiden kleinern Reliefs, die ursprünglich wohl als Seitenteile der Predella zum Altar gehört haben, übernimmt das eine den Kupferstich der „Taufe Christi“ von Schongauer, während das andere in der „Messe des hl. Gregor“ den Holzschnitt Dürers (B. 123) mit etwelcher Vereinfachung wiedergibt.

Die Ausführung der Schnitzereien ist etwas roh und handwerklich. Die Figuren sind schlanker als jene des Freiburger Altars, die Köpfe viel schmaler, mit ziemlich spitzer und durchgehends etwas langer, doch edel geformter Nase. Die Behandlung der Haare macht den Eindruck einer unverstandenen Nachahmung des Freiburger Werkes. Man vergleiche daraufhin den Kopf des hl. Johannes im Freiburger Schrein und im Relief der Beweinung aus Cugy. Auf individuelle Charakterisierung ist nicht tief eingegangen. Die Köpfe sind etwas gleichförmig auf den Ausdruck stiller Traurigkeit gestimmt. Mit dem anatomischen Bau des menschlichen Körpers zeigt sich der Schnitzer wohl vertraut. Auffallend scharf kommen im Leichnam Christi auf dem Beweinungsrelief die Rippen und die Muskulatur zur Geltung. Auch durch die Gewänder hindurch sind die Körperformen nachdrücklich und richtig betont. Die Kleider bewegen sich in lebhaftem Spiele reicher, eckiger Falten. In der Geschlossenheit der Komposition steht die Grablegungsgruppe den übrigen um ein Beträchtliches voran: doch wird auch bei den aufgelösteren Gruppen durch den bewegten Fluß geschwungener Linien der Zusammenhang gewahrt. Die wuchtigen, unbelebten Felsmassen mit ihren gleichförmigen Kerbungen geben den Reliefs einen derben, metallartigen Charakter, dem die wenigen konventionell behandelten Bäume kaum Eintrag zu tun vermögen. —

Urkundliche Nachrichten über die Entstehung des Altars fehlen. Auch über die Baugeschichte der Kirche sind wir sehr mangelhaft unterrichtet. Wann die erste nachweisbare Kirche in Cugy aus dem Jahre 1313 abgetragen wurde oder vielleicht verbrannte, läßt sich nicht mehr bestimmen. Ins Jahr 1529 fällt die Errichtung des Pfarrhauses. Schon Del-

lion hatte die Vermutung ausgesprochen[1], daß wir vielleicht mit diesem Jahre auch das Baudatum eines Teils der neuen Kirche haben. Diese Annahme läßt sich noch präzisieren. Ein Stein der alten Taufkapelle, der auch in die Taufkapelle der neuen, 1907 errichteten Kirche wieder eingelassen wurde, trägt das Datum 1522. Damals sind wohl noch weitere bauliche Umänderungen vorgenommen worden, und mit diesen dürfte die Entstehung des Schnitzaltars zusammenfallen. Das ganze Unternehmen erhielt dann wohl durch den Pfarrhausbau des Jahres 1529 seinen Abschluß[2].

Die Herren von Cugy wie die Familie der d'Illens von Cugy hatten eine offene Hand für kirchliche Bedürfnisse. Für das Chorgestühl in Estavayer, dessen Ausführung gleichzeitig (1522) begonnen wurde, hatten die beiden Familien, erstere wiederholt, ansehnliche Beiträge gespendet[3]. Gewiß ist diese Freigebigkeit auch der Kirche in Cugy zugute gekommen, und es darf wenigstens der Vermutung Raum gegeben werden, daß wir in dem Altar die Stiftung eines dieser edlen Geschlechter vor uns haben.

Auf Zusammenhänge des Altars mit demjenigen in der Freiburger Franziskanerkirche wurde schon hingewiesen. Das im Schreinrelief dieses Werkes angeschlagene Thema findet hier gewissermaßen seine Fortsetzung.

Zu beachten ist auch, daß der Freiburger Altar den maßgebenden Persönlichkeiten in Cugy bekannt war. Pfarrer Donzel daselbst tritt in dem schon angezogenen, den Altar der Franziskanerkirche betreffenden Dokumente des Uli Seitenmacher aus dem Jahre 1520 als Zeuge auf. Es erscheint nun selbstverständlich, daß man sich, als ein gleicher Auftrag zu vergeben war, an die Werkstätte wandte, der jene Schöpfung entstammte und die schon eine Reihe von freiburgischen Kirchen mit Schnitzaltären versehen hatte.

[1]) Dictionnaire 3 4, S. 457, vgl. a. a. O. S. 460.

[2]) Eine Kirche wurde am 18. August 1665 geweiht. Es handelt sich ohne Zweifel um eine Vergrößerung des Schiffes oder um einen Neubau desselben. Dellion, Dictionnaire 3 4, S. 458.

[3]) Grangier, Annales d'Estavayer, herausgeg. von Grangier und Brülhart, S. 314; Dellion, Dictionnaire 5 6, S. 140.

Als eigenhändige Werke Geilers können die Reliefs nicht gelten. Dagegen spricht sowohl der weitgehende Unterschied von der Geilerschen Eigenart, wie sie im Schrein des Freiburger Altars scharf ausgeprägt zur Geltung kommt, als auch die derbere Prozedur im Allgemeinen. Wohl aber darf bei dem bedeutenden Kompositionstalent, das aus den Darstellungen spricht, die Beteiligung des Meisters an den Entwürfen als wahrscheinlich angenommen werden.

Eine Restauration des Altars fand 1728 statt [1].

6. Das Altarfragment im Kloster Montorge bei Freiburg.

Im Chor des Kapuzinerinnenklosters Montorge findet sich eine bisher in der einschlägigen Literatur noch nirgends erwähnte Holzskulptur [2], die gewiß ursprünglich ein Altarflügel war (Taf. XIV). Das Werk stellt nach der Vorlage des Dürerschen Holzschnittes (B. 81) Marias ersten Tempelgang dar. Die Szene führt uns in den Vorhof des Tempels. Das Kind Maria, in den Händen eine Kerze haltend, ist im Begriffe, die Treppe hinanzusteigen, die unter einem von Säulen getragenen Baldachin links zur Tempelpforte hinaufführt. Der Hohepriester mit seinem Gefolge erwartet sie vor derselben. Am Fuße der Treppe Marias Eltern, die, ohne eigentliche Teilnahme an dem Vorgang, sich zum Beschauer wenden, und hinter ihnen eine Anzahl von Begleitfiguren. Links im Vordergrunde haben ein Händler und seine Frau ihren Verkaufstisch aufgeschlagen und bieten ihre auf und neben dem Tische gelagerten Waren feil — ein köstliches Sittenbild für sich, das von dem eigentlichen Gegenstand der Darstellung etwas ablenkt. Das Interesse an diesem tritt ohnehin zurück vor der stolzen Renaissancearchitektur mit ihren schlanken Säulen und flott geschwungenen Bogen und dem antik ge-

[1]) Dellion, Dictionnaire 3 4, S. 461.

[2]) Maße: Höhe 1,02 m, Breite 0,75 m. Das Werk ist nicht zugänglich. Der ehrw. Frau Oberin des Klosters verdanke ich die mir durch Vermittlung des Herrn Max von Techtermann gütigst gewährte Erlaubnis zur Besichtigung und Reproduktion der Skulptur.

bildeten Tore, durch welches der Blick über eine mit etlichen Bäumen besetzte Felslandschaft in die Ferne gleitet.

Das Werk weicht von seiner Vorlage aus Dürers Marienleben nicht stark ab. Uebernommen ist die ganze Tempelarchitektur. In der Ornamentik sind die antiken Motive Dürers durch italienische Renaissanceformen ersetzt. Mit solchen ist auch der bei Dürer leer gelassene Bogen über dem Treppenaufgang versehen. An Stelle der mythologischen Gestalten in den Zwickeln des Torbogens und über dem Tore erscheinen im Relief die Figuren zweier knieender Engel und des sitzenden Moses mit den Gesetzestafeln. Die handelnden Personen sind die nämlichen, auch in der Anordnung mit der Vorlage übereinstimmend. Nur an der Krämerbank hat der Schnitzer etwas abgerüstet. Von den vier drolligen Figuren Dürers behält er bloß diejenigen des Händlerpaares bei.

Was sämtliche Gestalten von der Dürerschen Vorlage unterscheidet, ist ihre größere Gedrungenheit. Sie entsprechen in ihren Proportionen durchaus denjenigen des Altars der Franziskanerkirche. Ebenso erkennen wir im Gesichtstypus der Madonna, in der Haarbehandlung, in dem leichtflüssigen reichen Faltenwurf die Hand wieder, welche an jenem Werk die Schreinfiguren bildete: die Meisterhand Geilers. Nicht anschaulicher kann der Unterschied zwischen Meister- und Schülerarbeit der Geilerschen Werkstatt demonstriert werden als durch einen Vergleich dieses Reliefs und der Schreinskulptur des Franziskaneraltars einerseits, der Flügelreliefs des letztern Werkes und derjenigen aus Hauterive, Estavayer und Cugy andererseits. — Die Dekorierung des Gewölbebogens ist fast die nämliche wie auf den Flügeln in Grandson. Die Behandlung des Landschaftlichen ist die von den Werken aus Freiburg und Cugy her uns bekannte, wenn auch hier noch etwas sorgfältiger. Im Ornament sind durchgehends Motive der Renaissance angewendet, denen wir bisher nicht begegnet sind. Dieser Umstand dürfte es rechtfertigen, die Entstehungszeit des Werkes um einiges später als die der besprochenen Altäre, etwa in die Mitte der Zwanziger Jahre anzusetzen.

Das Relief erscheint in wirkungsvoller farbiger Behandlung. Kräftiges Grün, Gelb, leuchtendes Rot klingen mit dem Silber und Gold der dekorativen Teile — der große Baldachin ist ganz in Silber gehalten — zu einer glanzvollen, festlichen Grundstimmung zusammen. Dieser ist das gemusterte Gewand der hl. Mutter Anna vortrefflich angepaßt. Es sind im Ganzen die nämlichen malerischen Qualitäten, denen wir auf den Altarreliefs in Grandson begegnen.

7. Der Schnitzaltar in Christlisberg.

Einen eigenartigen geschnitzten und bemalten Altaraufsatz birgt die Kapelle in Christlisberg, Gemeinde St. Ursen, Pfarrei Tafers [1].

Das restaurierte Relief [2] stellt die Kreuzabnahme Christi dar. An jeden der beiden Kreuzesarme ist eine Leiter gestellt, auf der ein Mann in en face-Stellung sich befindet. Bereits haben sie die Hände des Heilandes losgelöst — von den Stellen der Kreuzesarme, wo sie befestigt waren, fließt Blut herab — und sind im Begriffe, den Oberkörper langsam nach links hinuntergleiten zu lassen. Der Mann zur Linken, der ihn in seine Hände empfängt, stemmt sich mit aller Kraft in die Leiter, um gegenüber der Last den nötigen Halt zu gewinnen. Sein Genosse rechts hält den Leichnam am linken Arm fest. Christus selber ist mit den Füßen noch immer ans Kreuz geheftet. Die Leiter links wird von einer dritten männlichen Figur gehalten.

Rechts im Vordergrunde gewahren wir die Mutter Jesu, in Ohnmacht gesunken, mit halb geschlossenen Augen und schlaff herabfallenden Händen. Johannes stützt sie, den Blick voll Schmerz abwendend. Links vor ihr kniet Maria Magdalena, ein Gefäß mit wohlriechenden Stoffen ihr nähernd,

---

[1]) Lit.: Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, Bd. IV, S. 169. — Dellion, Dictionnaire, Bd. 11 12, S. 88. — Pahud, in Fribourg artistique VIII, 1897, mit Abb. pl. 9.

[2]) Maße: Höhe 1,24 m, Breite 1,02 m.

das sie mit Vorsicht öffnet, um Maria von dem Inhalte einatmen zu lassen. Sie ist die gelungenste von allen Figuren. Das Gesicht entbehrt nicht einer gewissen Anmut. Eine zierliche Mütze hält das reiche Haargelock zusammen. Das Kostüm ist mit viel Sorgfalt behandelt. Hinter ihr, hart zur Linken des Kreuzes, steht eine dritte Frauengestalt, die als Salome oder Maria des Kleophas aufzufassen ist. Auch sie trägt eine verschlossene Vase. Dem vollen, recht hausbackenen Gesichte soll der Ausdruck des Schmerzes dadurch aufgeprägt werden, daß sie, wie übrigens auch Johannes, den Mund etwas offen hält.

Den Hintergrund füllt eine Felslandschaft, links in kantigen Zacken emporragend, rechts abgeplattet. In die Vertiefung der Mitte sind zwei dreigeschossige Zentralbauten mit hohen Blendarkaden — die eine überdies mit einer Kuppel versehen — hineinkomponiert. Rechts zeigt das Felsplateau ein offenes Grab in kleinen Dimensionen. Hinter diesem erhebt sich, die Landschaft abschließend, eine Gruppe von Bäumen, denen zu Füßen einige botanisch bestimmbare Blümlein ranken. Wolken, in gewundenen Linienzügen angelegt, begrenzen den Horizont.

Die farbige Behandlung weist vorwiegend kühle Töne auf: Grün, Grau, Schwarz, Braun. Der Horizont erscheint in schmutzigem Blau. Der Leichnam und besonders das Antlitz Christi zeigt einen stark bläulichen Schimmer: die Farbe der beginnenden Verwesung. Rot fehlt vollständig. Dagegen vermag das reichliche Gold der Gewänder die frostige Farbenstimmung zu mildern.

* * *

Für eine Untersuchung der Schnitzerei auf ihre Quellen hin erscheint mir zunächst beachtenswert, daß der gleiche Moment der Kreuzabnahme hier festgehalten ist wie bei dem Relief aus Cugy. Auch die Auffassung des Vorganges deckt sich bei beiden Werken in den Grundzügen. Des weitern ergibt sich, daß die nämliche Vorlage verwertet ist, die schon für das Werk aus Cugy festgestellt werden konnte: Dürers Holzschnitt „die Beweinung Christi“ (B. 12). Die ganze rechte

Partie des Reliefs — die Mutter Jesu, Maria Magdalena und Johannes, der hinter ihnen aufsteigende Fels mit dem offenen Grab und die Baumgruppe — ist in der Komposition genau nach dem Dürerschen Blatte gearbeitet. Nur gibt der Schnitzer der Maria Magdalena, die bei Dürer die Hand des Leichnams Christi faßt, das Salbgefäß in die Hände und kleidet sie in das Zeitkostüm, indes er bei Maria auch das Gewand und dessen Anordnung von Dürer übernimmt. Während bei Dürer der Blick des hinter ihr stehenden Johannes nach dem Leichnam Jesu gerichtet ist, wendet sich dieser auf dem Relief — in einer unmöglichen Haltung übrigens — etwas nach rechts, wohl um auf dem ursprünglich größern Werke, von dem das Relief ein Teil war, die Verbindung mit den übrigen Teilen herzustellen. In den steifen, klotzigen Händen und Füßen und den wenig sagenden Gesichtern ist freilich von der Dürerschen Vorlage nichts zu spüren. Sie zeigen deutlich den handwerklichen Charakter der Arbeit, das Unvermögen des Schnitzers zu charakterisieren. Die Unkenntnis der perspektivischen Gesetze erweist sich drastisch in der Behandlung des Grabes. Die bei Dürer naturalistisch durchgearbeitete Baumgruppe ist auf dem Relief stark schematisch behandelt.

Die linke Partie des Reliefs läßt in der Auffassung des szenischen Vorganges wie des landschaftlichen Hintergrundes starke Anklänge an Dürers Holzschnitt „die Kreuzabnahme" in dessen kleiner Passion (B. 42) nicht verkennen.

Man könnte auf den ersten Blick versucht sein, die Entstehung des Werkes in die Mitte des 15. Jahrhunderts anzusetzen. Allein die obere Grenze ist mit dem Datum von Dürers Beweinung Christi, 1504, gegeben, und die barocke Behandlung der Wolken wie das Kostüm der Maria Magdalena weisen auf eine noch bedeutend spätere Entstehungszeit, die zweite Hälfte, vielleicht das Ende des 16. Jahrhunderts hin.

* * *

Die Kapelle in Christlisberg ist am 18. September 1768 geweiht worden[1], durch den Bischof von Lausanne, Josef

[1]) Fribourg artistique VIII, 1897; Dellion, Dictionnaire XI, S. 188.

Nikolaus von Montenach (1758—1782). Wahrscheinlich hat sie der damalige Besitzer von Christlisberg, der Hauptmann Franz Anton Zurtanen (gest. um 1786) erbauen lassen.

Eines der Tafelgemälde in der Kapelle zeigt das Bild eines Zisterziensermönches, in dem wir zweifellos Emmanuel Thumbé zu erkennen haben, den letzten Sproß einer in Christlisberg begüterten Freiburger Familie, der 1754 zum Abt von Hauterive gewählt wurde und 1761 gestorben ist [1]. Ist vielleicht die Kapelle durch diesen Prälaten in den Besitz des Schnitzwerkes gelangt? In Kirche und Kloster von Hauterive hatten unter ihm wie unter seinem Vorgänger Konstantin de Maillardoz (1742—1754) umfassende Restaurationsarbeiten stattgefunden [2]. Es ist nun wohl annehmbar, daß der Christlisberger Altaraufsatz als Bestandteil eines größern Werkes der Kirche in Hauterive selber angehört habe, anläßlich einer der erwähnten Restaurationen außer Gebrauch gesetzt und sodann von Abt Thumbé jener Kapelle zugewendet worden sei.

Eine Restauration der Kirche in Hauterive hatte auch unter Abt Antoine Gribolet (1578—1604), nach der Feuersbrunst des Jahres 1578 stattgefunden [3], zu einer Zeit also, die mit der Entstehung des Altarwerkes zusammenfallen dürfte. Die Vermutung erscheint nun plausibel, daß damals das Werk für Hauterive geschaffen wurde, von einem handwerklichen, vielleicht einheimischen Schnitzer, der, auf freiburgische Altäre der gotischen Zeit und deren ikonographische Quellen zurückgreifend, Elemente von solchen mit einigen außerhalb dieses Stoffkreises liegenden Motiven zu einem neuen Ganzen verarbeitete, so gut es gehen mochte.

8. Anhang: Das Schnitzwerk in Romont.

Das Werk, das heute neben den Chorstühlen der Pfarrkirche in Romont an der linken Seitenwand des Chores

---

[1]) Genoud, Hauterive, in Revue de la Suisse catholique XVII, S. 35; v. Mülinen, Helvetia sacra I, S. 180.

[2]) Vgl. Gremaud, in Fribourg artistique 1896, 1.

[3]) Genoud, a. a. O. XVI, S. 513, Gremaud in Frib. artist. 1896.

steht[1], hat, (nach den Angaben in Fribourg art., 1891, Perrier, a. a. O. S. 181, Dellion, a. a. O. S. 396, Scheuber, S. 50), ehemals in der hintersten Seitenkapelle rechts sich befunden, wo es den Aufsatz eines dem Klerus gehörigen Altars gebildet habe. Anläßlich der letzten Renovation der Kirche sei das Werk entfernt und an seinen jetzigen Standort verbracht worden.

Ursprünglich ist es gewiß kein Altaraufsatz, sondern die Rückwand der im Chor aufgestellten Levitensitze gewesen[2]. Die ganze Anlage weist darauf hin.

Die spätere Verwendung als Altaraufsatz, die es nach genannten Angaben gefunden, wie der weitere Umstand, daß es sich verlohnen dürfte, dasselbe in den richtigen kunsthistorischen Zusammenhang zu bringen, rechtfertigen eine eingehendere Betrachtung an dieser Stelle.

Das ganze Werk ist in einen Rahmen gefaßt, während seine Fläche durch zwei vertikale und zwei horizontale Rahmenleisten in drei übereinander geordnete Reihen von je drei Feldern gegliedert wird. Die untere und die obere Reihe stellen hohe stehende, die mittlere liegende Rechtecke dar. Die vier Vertikalrahmen laufen in Fialen aus, während der oberste horizontale Rahmen in gotischen Majuskeln, durch die Fialen von einander getrennt, die drei Worte trägt:

JESVS CRISTVS MARIA

Den vier vertikalen Rahmenleisten ist je ein zierliches, schlankes Säulchen vorgelegt, deren jedes eine verschiedene Behandlung erfährt und wiederum in eine an den oberen Horizontalrahmen hinaufreichende Fiale ausläuft.

Während die untern Reihen der Felder leer sind, zeigen die drei Felder der obersten Reihe je eine Statue in Hoch-

---

[1]) Lit.: v. Diesbach in Frib. artistique II, 1891, Text zu Taf. 18. — Rahn im Anz. für schweiz. Altertumskunde V, S. 23. — Scheuber, Die mittelalt. Chorstühle der Schweiz, S. 50, 90. — Dellion, Dictionnaire etc. des paroisses cath. de Fribourg, Bd. 9/10, S. 385, 396. — Perrier, Nouveaux souvenirs de Fribourg S. 181. — Revue de la Suisse catholique VI, 1876, S. 81.

[2]) Vgl. darüber Otte, Kunstarchäologie I, S. 291.

relief. In der Mitte Maria, auf dei Mondsichel stehend, von einer Glorie umgeben, mit der Krone geschmückt, das Haupt leise nach links geneigt, die Hände aufwärts gefaltet. Unter der Mondsichel in einem Bandstreifen die Jahreszahl 1515 in gotischen Ziffern.

Das linke Feld zeigt den heiligen Johannes den Evangelisten, mit umgürtetem Gewand, in der Linken den Kelch haltend, aus dem die Schlange sichtbar wird, die Rechte zum Beschwörungsgestus erhoben.

Das Feld rechts nimmt der hl. Stephanus ein, mit den Kleidern des Diakons angetan, in der Rechten ein aufgeschlagenes Buch, in der Linken den Palmzweig haltend. Auf seinem Haupte liegt ein Stein, das Werkzeug seines Martyriums. Er wie der hl. Johannes tragen den Nimbus. Beide stehen auf Konsolen, denen stilisierte Blattornamente aufgelegt sind.

Alle drei Figuren sind in en face-Stellung gegeben. Die Gesichter zeigen viel Ausdruck, das Haargelock ist außerordentlich fein behandelt, die Hände sind mit anatomischer Genauigkeit wiedergegeben. Die Gewänder fallen in streng vertikalen Falten herab, die sich am Boden in Winkeln brechen.

Eine ebenso reich als anmutig gestaltete Baldachin-Ornamentik krönt das Figurenwerk. Sie besteht aus konkav geschweiften, verschlungenen Spitzbogen, aus Aesten gebildet, an denen die Ansatzstellen der abgeschnittenen Zweige sichtbar sind. Durch das Geäst schlingen sich Ranken mit Blumen, Blättern, Trauben. In jedem Felde erscheint ein kräftiger, in eine Fiale auslaufender Vertikalast als Stütze dieser zarten, schwankenden Gebilde. Sie ruhen auf Konsolen, aus denen ein Engelskopf und unter diesem das Wappen des Klerus von Romont, in Rot ein goldenes Ziborium, herausgearbeitet ist.

Durch die obersten Ausläufer des Geästes schlingt sich horizontal ein Bandstreifen. Die den Säulchen aufgesetzten Fialen bewirken eine Dreiteilung desselben. Jeder der drei Teile enthält eine Inschrift, die zur Erklärung der unter ihr stehenden Figur dient. Sie lauten:

SVMVS. EVANGELISTA über dem hl. Johannes.
ASSVMPTA EST MARIA über der Madonna,
ECCE VIDEO CELOS APTOS über dem hl. Stephanus.

* * *

Der Stil der Figuren und der Ornamentik dieses Romonter Werkes ist derjenige des Chorgestühls in der Kathedrale zu Lausanne. Hier wie dort die nämlichen kräftig modellierten Köpfe, dieselbe Behandlung der Haare, die entweder in leichtem, krausem Gelock die Gesichter umrahmen oder in weichen, aufs sorgfältigste durchgearbeiteten Wellen herabfallen. Der Kopf des hl. Johannes auf dem Lausanner Gestühl ist auf der Schnitzerei in Romont dem hl. Stephanus aufgesetzt. Haltung und Gewandung des Lausanner Johannes finden sich mit geringen Abweichungen bei der Johannesfigur des Romonter Werkes wieder. Der schwere Mantel ist hier etwas weiter zurückgeschlagen. Die scharfen vertikalen, am Boden eckig gebrochenen Gewandfalten, sind den Romonter Figuren wie einer Reihe von solchen des Gestühls in Lausanne gemeinsam.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit der Ornamentik. Beide Werke zeigen dieselben geschweiften, verschlungenen, als Baumäste behandelten Spitzbogen, das nämliche mit Blüten, Blättern und Trauben geschmückte Rankenwerk, dessen Behandlung in Romont um ein weniges leichter ist als in Lausanne. Die Säulenformen der Romonter Skulptur begegnen uns in Lausanne ebenfalls. Auch die Buchstabentypen sind hier wie dort die nämlichen. Ein Unterschied zwischen den beiden Werken besteht darin, daß die Reste von Maßwerk, die das Lausanner Chorgestühl noch aufweist, bei der Schnitzerei in Romont nur kaum merklich noch anklingen. Die Schöpfung, um sechs Jahre jünger als das Gestühl in Lausanne[1], hat die letzten Reminiszenzen der Hochgotik abgestreift und steht unmittelbar an der Schwelle der Renaissance.

* * *

[1]) Das Lausanner Gestühl ist 1509, das Romonter Werk, wie oben bemerkt, 1515, datiert.

Nach all dem kann schwerlich zu bezweifeln sein, daß dieses Romonter Schnitzwerk aus der gleichen Werkstätte hervorgegangen ist, wie das Chorgestühl in Lausanne. Im Vergleich mit diesem ist es der Renaissance noch um einen Schritt näher gerückt. Nicht das Lausanner Chorgestühl, wie Scheuber behauptet [1], sondern dieses Schnitzwerk in Romont bezeichnet den Endpunkt der Entwicklung auf dem Gebiete gotischer Holzplastik in der Schweiz. Die beiden Werke sind zugleich die anmutigsten Blüten, welche dieser Kunstzweig auf schweizerischem Gebiete aufzuweisen hat.

Scheuber [2] stellt das Gestühl zu Lausanne in eine Reihe mit den nach Zemp [3] savoyisch beeinflußten Chorgestühlen von St. Nikolaus in Freiburg, von Romont, Hauterive, von Moudon und Estavayer, von Genf. Ein Vergleich zeigt jedoch sofort, daß es wie das Romonter Werk aus dieser Gruppe herausfällt. Der Charakter des Figürlichen wie der Ornamentik ist ein durchaus verschiedener.

Die Herkunft und der Meister des Lausanner Gestühls ist bisher nicht ermittelt worden. Paul Ganz weist darauf hin [4], daß die Arbeit den Charakter französischer Kunst trage und wahrscheinlich von fremden Meistern gefertigt worden sei. Damit dürfte er wohl Recht behalten, und es ist dieser Hinweis auch auf das Schnitzwerk in Romont auszudehnen. Für eine nähere Feststellung lokaler Einflüsse sind die Publikationen einschlägiger französischer Holzbildwerke noch zu spärlich.

Bezeichnend für den französischen Charakter des Werkes ist sein Madonnentypus. Es ist die anmutige, in anbetender Haltung dastehende Madonna, wie sie als Verkörperung des durch liturgische Gesänge in sublimster Weise ausgemalten Madonnenideals in den Holzschnitten des Magnifikat ihre für die Folgezeit typische Gestaltung erhalten hatte, durch Tilman Kerver in seine Heures de la Vierge à l'usage de Rome (er-

---

[1]) Mittelalt. Chorstühle der Schweiz. S. 82.
[2]) A. a. O. S. 30.
[3]) Freib. Geschichtsbl. X, S. 215.
[4]) Schweiz. Kunstkalender 1905, S. 4.

schienen 1505) übernommen und durch dieses Werk Gemeingut der französischen Kunst wurde [1]. Der gleiche Typus findet sich auch auf der 1520 datierten Steinkanzel in Romont.

9. Die Stilelemente der freiburgischen Altarplastik.

Die Höhepunkte der Entwicklung der deutschen Plastik fallen in den Anfang und das Ende derselben. Die Ideale dieser beiden Blüteperioden sind entgegengesetzter Art. Die Plastik des 13. Jahrhunderts war Monumentalkunst, ihr Empfinden architektonisch. Die abstrakte rhythmische Schönheitslinie im Aufbau der Figur, im Ausdruck der Geste, die Harmonie in der Verteilung der Massen, in der Gruppierung mehrerer Körper zu einer Gesamtheit, im Verhältnis derselben zur Umgebung: das waren die wesentlichen Wirkungselemente jener Kunst. In allmählichem Uebergange vollzieht sich die Entwicklung zum entgegengesetzten Ideal des spätern 15. Jahrhunderts. An Stelle des Typischen beginnt die Einzelbeobachtung zu treten, die feine Wahrnehmung und naturgetreue Wiedergabe individueller Züge, der Realismus. Die Kunst wird intimer, aber gleichzeitig auch kleinlicher und alltäglicher. Der monumentale Charakter geht ihr verloren. Sie wird unklar im Ausdruck der Linie, unsicher in der Massenverteilung. Dem Gewinn an Naturwahrheit entspricht ein ebenso großer Verlust an monumentaler Kraft. An Stelle der architektonisch gebundenen Kunst der Hütten tritt die individuelle Freiheit des einzelnen Meisters. Immerhin eine stark beschränkte Freiheit: gehemmt durch das künstlerische Milieu einer Stadt oder eines Territoriums, dem gegenüber sich in der Regel die Eigenart der einzelnen Werkstatt nicht zu behaupten vermag. Die Gegensätze schleifen sich ab und gehen in der lokalen Eigenart auf.

* * *

Wie diese Untersuchung wiederholt gezeigt hat, ist die

---

[1]) Vgl. hierüber Mâle, L'art. religieux de la fin Moyen-âge en France, Paris 1908, S. 220 f, dazu Abb. 100, S. 223 und 98, S. 220.

freiburgische Plastik der Geilerschen Werkstatt aufs engste mit der ulmischen verknüpft. Ihre Wurzeln sind in Ulm zu suchen. Um zu einer Feststellung ihrer Eigenart zu gelangen, muß daher ein Blick auf die Ulmer Plastik um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts geworfen und die freiburgische Kunst im Zusammenhang mit dieser betrachtet werden [1].

Syrlin (nach 1492) und der jüngere Syrlin (ca. 1455 bis ca. 1521) hatten die Ulmer Plastik auf jene Stufe von monumentalem Charakter und Naturwahrheit erhoben, auf der in Nürnberg die reifen Werke von Adam Krafft stehen. Ihnen gelingt es, den menschlichen Körper zum ausschließlichen Träger des plastischen Lebens zu gestalten und diese beherrschende Stellung des körperlichen Organismus auch in den Funktionen der Gewänder zur Geltung zu bringen. Bei ihnen zuerst erhält die Miene jene Sicherheit und Ausdrucksfähigkeit, in der, unterstüzt durch eine seit Jahrhunderten nicht mehr erreichte innere Wahrheit der Geste, die Regungen des Innenlebens restlos sich offenbaren. Die Weiterentwicklung könnte, unter Beibehaltung aller erlangten Vorzüge, nunmehr auf eine gelinde Vereinfachung ausgehen. Diese höchste Vollendung wird zu Nürnberg in den Spätwerken Kraffts, den Stationen zum Johannesfriedhof, und in den Meisterwerken der Vischerschen Hütte, den Statuetten und Reliefs vom Sebaldusgrab und vor allem den beiden Statuen des Innsbrucker Maximiliansgrabes, vielleicht den reifsten Schöpfungen dieser Epoche der deutschen Plastik, erreicht. Ulm hat den genannten Schöpfungen nichts zu vergleichen. Es fehlte ihm der Künstler, der, geläutert an der überlegenen Formenwelt der italienischen Renaissance, den Schritt hätte tun können, der in Nürnberg von Adam Kraffts Stationen zu den Sebaldusreliefs führte. In Ulm wurde dieser Schritt nicht getan; höchstens in den Bingener Skulpturen des jüngeren Syrlin mag noch ein kleiner Fortschritt über den Stil des Vaters hinaus im Sinne der Vereinfachung wahr-

[1]) Dem zur Charakteristik der Ulmer Kunst Gesagten liegt Baum, Die Ulmer Plastik um 1500, Stuttgart 1911, S. 121 ff zu Grunde.

genommen werden. Allein das sind Ausnahmen. Das Wesen der letzten Epoche ist nicht Aufschwung, sondern Verfall. Das starke Gefühl für den organischen Bau des Körpers verschwindet. Das Leben der Gewänder wird wieder ornamental, wie es anderthalb Jahrhunderte zuvor war. Aber die Falten sind nicht mehr architektonisch empfunden, sondern kraus und verwirrt, und im Dienste einer malerischen Absicht, der mehr an einem berauschenden Gesamteindruck liegt als an der Gediegenheit der Einzelformen. Dies zeigt sich auch in den Köpfen, von denen sowohl die männlichen als die weiblichen je einem Grundtypus zu folgen scheinen, dessen Ideal bei den Frauen ein ovales Gesicht mit leicht betontem Jochbein, doch zurücktretendem Kinn, sehr kleinem Mund und gesenkten Augenlidern ist, während man bei den Männern breite ländliche Typen mit flatternden Haaren und struppigen Bärten, mit modischen Kopfbedeckungen bevorzugt.

An Stelle der frühern statuarischen Komposition gewinnt jetzt die Reliefgruppe die fast ausschließliche Herrschaft. Selbst die Landschaft wird wieder Gegenstand der plastischen Gestaltung.

Bei aller Geschlossenheit des Stils innerhalb der drei Jahrzehnte zwischen 1500 und 1530 sind doch seine Aeußerungen mannigfaltig. Neben der Richtung, die unter Syrlins Einwirkung organisch gestaltet, d. h. den menschlichen Körper als Träger des plastischen Lebens auch in der Gewandung geltend zu machen und ebenso mittelst der Geste erhöhte Ausdrucksfähigkeit zu erlangen sucht, steht jene andere, bei der die Körperform ihre die Gestaltung der Figur bestimmende Rolle eingebüßt und das Gewand eine selbständige Bedeutung erlangt hat, die ihm nicht zukommt.

* * *

Julius Baum hat als Grundstimmung der gesamten ulmischen Kunst die Neigung zur Ruhe und Tiefe hervorgehoben, wobei er unter Neigung zur Tiefe das Streben der Ulmer Kunst versteht, insbesondere in das Gefühlsleben einzudringen und dasselbe in bewegte Formen, in Ausdruck der Geste umzusetzen. Die ulmische Kunst ist in ungewöhnlichem Maße Ausdruckskunst.

Gewiß spricht auch in der freiburgischen Altarplastik die Geste zur Offenbarung des innern Lebens in hohem Grade mit. Allein dieses Innenleben ist ein viel weniger tiefes, die Geste eine ungleich weniger beseelte als etwa in den Meisterwerken Syrlins. Dagegen ist das andere Charakteristikum der Ulmer Kunst, die Neigung zur Ruhe, auch der Grundakkord der Freiburger Plastik. Beschauliche Andacht, frommes Versenken des Gemütes in Gott: das ist die herrschende Stimmung. „Friede den Menschen auf Erden!" Die am meisten wiederkehrenden Darstellungen sind Anbetungsszenen. Dreimal ist die Anbetung der Hirten, ebenso oft die Anbetung der Könige behandelt. Den gleichen Stimmungsgehalt offenbaren Mariä Tempelgang, Verkündigung (zweimal), Heimsuchung und die Darstellung im Tempel. Aber auch wo herbere Töne angeschlagen werden, äußert sich wiederum nicht der in stürmischer, leidenschaftlicher Bewegung hervorbrechende Schmerz, sondern die stille Trauer, das verhaltene Schluchzen. Die Beschneidung Jesu, Christus am Kreuze, Kreuzabnahme, Beweinung und Grablegung Christi, der Tod Mariä sind Szenen, die solche Stimmung auslösen.

Neben diesen Vorgängen still beschaulichen und elegischen Charakters treten solche mit bewegtem dramatischem Leben zurück, und wo sie verwendet werden, übernimmt die Malerei deren Darstellung (Abendmahl, Himmelfahrt Mariä). Nur im Kreuzigungsrelief des Freiburger Altars ist ein hochdramatischer Vorgang plastisch bewältigt. Ein zweiter Versuch, einem solchen im Relief beizukommen, ist in der Kindermordzene des Hauteriver Werkes gescheitert.

Das Streben nach Ruhe führte in der schwäbischen Kunst und der ulmischen insbesondere dazu, den Altarschrein mit schlicht nebeneinander gereihten Standfiguren zu füllen. Einzig in einer leichten Betonung der Mitte erscheint die Anordnung gelinde differenziert. Die Basis der Mittelfigur ist erhöht. Der Schrein hat eine rein repräsentative Aufgabe, zum Erzählen sind die Flügel da.

Demselben Prinzip scheinen in der Regel die freiburgischen Altäre gefolgt zu sein. Ersichtlich ist dessen An-

wendung am Grandsoner Altar. Daß die Werke aus Hauterive und Cugy im Schrein ebenfalls Statuen enthalten haben, ist durchaus anzunehmen. Es wäre auffallend, wenn sich von beiden Schöpfungen nur die Flügelreliefs erhalten hätten, die Schreinreliefs aber verschollen wären. Wohl möglich ist es, daß die beiden Standfiguren in der Tauf kapelle zu Cugy Schreinstatuen des Altars gewesen sind. Abweichend von dieser Norm gibt der Freiburger Altar im Schrein die hochdramatische und figurenreiche Kreuzigungsszene, zu der die Anregung vielleicht von flämischen Werken der Rheinlande ausgegangen ist.

*
* *

Im Altar der Franziskanerkirche offenbart sich ein Kompositionsgeschick, das den übrigen Werken mehr oder weniger abgeht. Seine sämtlichen Reliefs zeigen geschlossene, konzentrierte Gruppen, die sich im Schrein organisch der Gesamtkomposition einfügen. Ihm nahe zu kommen vermag etwa noch die Grablegungsszene auf dem Werk aus Cugy. Bei allen übrigen Gruppen ist die Komposition mehr oder weniger aufgelöst; die bloßen Füllfiguren sind weggelassen, auch wo die Vorlagen solche in Menge boten. Eine gewisse Leere macht sich fühlbar. Bei dem Werk aus Cugy hat es zwar der Schnitzer verstanden, auch die weniger geschlossenen Gruppen durch eine bewegte Linienführung zusammenzuhalten. Auch bei den Grandsoner Reliefs ist der innere Zusammenhang noch gewahrt, während auf dem Hauteriver Werke eine mehr äußere Aneinanderreihung Platz greift.

Die Mängel der Komposition zu decken, wird Aufgabe der Polychromie. Noch Riemenschneider hatte auf die farbige Behandlung seiner Werke fast durchweg verzichtet, wohl wissend, daß diese die plastische Wirkung verringern müsse. Die Ulmer Plastik konnte ihrer nicht mehr entraten, ebenso wenig die freiburgische. In den Grandsoner Reliefs ist es der festlich-freudige Eindruck eines glänzenden Farbenspiels, der das Auge fesselt und die lockere Komposition wie die allzu nüchterne Behandlung des Raumes übersehen läßt. Gleicherweise vermag in dem Fragment im Kloster Montorge

(Bisenberg) die effektvolle farbige Behandlung in Verbindung mit der kühnen Raumwirkung des groß angelegten architektonischen Beiwerkes das Interesse festzuhalten, das der ziemlich gleichgültig behandelten Szene abgeht. Die Altäre aus Hauterive und Cugy sind durch Restaurationen der ursprünglichen Wirkung der Polychromie beraubt worden. Wohl hatten auch hier rauschende Farbenakkorde die Schwächen der Komposition übertönt. Bezeichnenderweise hat man sich beim Freiburger Altar mit der Vergoldung begnügt. Bei einer anspruchsvollen polychromen Behandlung würden die Einzelheiten der Komposition nicht zur Geltung kommen.

* * *

Bis in die neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts hinein hatte sich die Ulmer Plastik auf ihre wesentliche, statuarische Aufgabe beschränkt und das Relief abgelehnt. Die ersten und zugleich hervorragendsten Beispiele malerischer Reliefkomposition sind die Flügel des Blaubeurer Altars (1493—1494). In keinem der folgenden Werke spricht das landschaftliche Element in so hervorragendem Maße mit. Noch wagt es aber die Plastik nicht, sich landschaftlicher Sujets zu bemächtigen. Sie überläßt diese Aufgabe der Malerei. Dagegen erscheint das Architektonische in plastischer Behandlung.

Später, in den Altären aus Attenhofen und Reutti, beginnt sich die Plastik auch in primitiven Landschaftsdarstellungen zu versuchen. In dem letztern Werke macht sich zugleich ein bescheidenes Streben nach Raumwirkung geltend. — Diese plastisch behandelten landschaftlichen Motive — es sind die Bergwiesen mit ihren Hirten und Schafen — übernehmen die freiburgischen Schnitzer direkt von den ulmischen Altären, sind aber in dem Freiburger Werke gleichzeitig darauf bedacht, den malerischen Reiz des Sujets durch die Zugabe eines trotzigen Burgenbaues zu erhöhen.

Die Freiburger Altarplastik geht aber noch einen bedeutenden Schritt weiter. Kein ulmischer Schnitzer hatte es unternommen, auch das landschaftliche Milieu seiner Szenen zu schildern. Dagegen versetzen die Freiburger Künstler ihre

Darstellungen mitten in schroffe Gebirgslandschaften hinein, die namentlich auf den Reliefs aus Cugy einzelne Szenen geradezu erdrücken. Allerdings sind die gewaltigen Felsmassen keineswegs auf malerische Wirkung gestimmt; auch die spärlichen, schablonenhaft behandelten Bäume vermögen nicht, ihre wuchtige Schwere zu entlasten. Architektonische Motive sind hier fast ganz ausgeschaltet. In ärmlicher Behandlung zeigen sie die Reliefs aus Altenryf und Stäffis. Kahle Wände begrenzen den Raum. Die einzige dürftige Gliederung besteht, wo es gut geht, in einer kleinen Oeffnung, in die der Kopf eines Zuschauers hineingesetzt ist. Während im linken Flügel des Grandsoner Werkes die Gruppe des Altars zu Blaubeuren der Hauptsache nach kopiert ist, geht der Schnitzer an dessen ungemein malerischer Behandlung der Architektur achtlos vorüber. Dagegen verdanken die Meisterwerke der Freiburger Altarplastik, der Altar in Freiburg und das Fragment im Kloster Montorge, ihren malerischen Reiz zum guten Teil der Wirkung des architektonischen Beiwerkes. Auf dem Flügel in Montorge werden die Figuren fast zur Staffage.

In dem Streben nach plastischer Raumgestaltung sind die Freiburger Schnitzer über die ulmischen hinausgekommen. Im Blaubeurer Altar ist die Darstellung des Hintergrundes der Malerei überlassen. Die Reliefs aus Attenhofen erscheinen in die Fläche gerückt. Nur im Altar zu Reutti hat die Plastik mit recht bescheidenen Mitteln auf Tiefenwirkung hingearbeitet. Dagegen erscheinen die Innenräume des Hauteriver Werkes in perspektivischer Behandlung. Hier wie in den übrigen Reliefs stehen die Figuren im Raume, losgelöst von den Wandflächen und Felsabhängen. Im Freiburger Altar und im Fragment des Klosters Montorge erzeugt die Anwendung der perspektivischen Gesetze die Illusion ferner landschaftlicher Hintergründe.

Allen Werken gemeinsam ist die gleichmäßige Verteilung der Figuren im Raume. Nirgends sehen wir Störungen des Gleichgewichtes durch Häufung von Figuren. Ueberall ist die Disposition klar, auf den ersten Blick zu überschauen.

* * *

In der Ulmer Plastik war um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Rückschlag gegen den Realismus der ersten Jahrzehnte eingetreten. Mit dem Verzicht auf ein Durchdringen zum Wesentlichen, zum Studium des menschlichen Organismus, setzt bereits der Verfall der süddeutschen Plastik ein. Die weitere Entwicklung ist nur noch ein Umsetzen der körperlichen in ornamentale Struktur. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts hört die Fähigkeit des organischen und ruhigen Gestaltens auf. Immer mehr verliert der Körper in der ruhigen Form wie in der Bewegung an Ausdruckskraft, immer selbständiger wird das Leben des Gewandes, immer schematischer die Miene. An Stelle der runden, flüssigen Biegungen der Gewänder treten harte Falten und Brechungen. Die Bewegungen werden gezwungener, die Hände breit und fleischig. Die Haare fallen in schweren Strähnen.

Gegenüber diesem erstarrten Schematismus bewahrt die freiburgische Kunst eine gewisse Frische und Unmittelbarkeit der Auffassung, die sich besonders in den Bewegungsmotiven und der Gewandbehandlung äußert.

Die Figuren der Männer erscheinen meist etwas untersetzt, auffallend schlank dagegen die nackten Körper Christi und der beiden Schächer auf dem Schrein in Freiburg und den Reliefs aus Cugy. Die Frauenkörper, auf den Freiburger Reliefs ebenfalls ziemlich gedrungen, werden in den spätern Werken etwas schlanker. Mit einer Sicherheit, die den Malereien der freiburgischen Altäre abgeht, hat die Plastik die Figuren in ihren verschiedenen Bewegungen erfaßt. Mögen die Menschen sitzend, knieend, stehend, schreitend, sich beugend dargestellt werden; fast nirgends läßt sich unnatürliche, gezwungene Haltung wahrnehmen, auch da nicht, wo die Vorlagen noch mit dem Ausdruck ringen, wie Schongauers Anbetung der Könige. Als Ausnahmen lassen sich etwa die knieende Madonna des Freiburger Werkes und besonders jene des Hauteriver Reliefs der „Geburt Christi" anführen.

Von der Vertrautheit der Freiburger Schnitzer mit der Anatomie des menschlichen Körpers zeugen die Darstellungen des nackten Jesuskindes wie des Leichnams Christi, der be-

sonders in den Reliefs aus Cugy mit herbem Naturalismus behandelt ist. Auch in den Funktionen der Gewänder sind die Körperformen auffallend scharf betont. Nur die Schreinstatuen in Grandson folgen jener andern, im Schrein des Blaubeurer Altars vertretenen Richtung, die dem Gewande ein vom Körper unabhängiges, selbständiges ornamentales Leben gibt.

Wie die ausgehende Ulmer Kunst die Kraft individueller Charakteristik eingebüßt hatte und in der Darstellung der Männer- wie der Frauenköpfe sich mit der Wiederholung stereotyp gewordener Schemen begnügte, so hält sich auch in der Freiburger Altarplastik die Ausdrucksfähigkeit der Köpfe auf bescheidener Höhe. Am beteutendsten zeigt sich das Charakterisierungsvermögen im Schreinrelief des Freiburger Altars. Nicht ohne Erfolg bemüht sich hier der Künstler, seiner Vorlage im Ausdruck persönlichen Innenlebens nahe zu kommen. Die beiden gestikulierenden Zuschauer und der Berittene links im Hintergrunde, der Hauptmann, der Fußsoldat rechts im Vordergrunde sind Charakterfiguren, die zu fesseln vermögen. Ihnen an die Seite zu stellen ist etwa das Krämerpaar auf dem Werke in Montorge. Vor allem aber ist es das edle Antlitz der Madonna mit dem Ausdrucke des in stiller Ergebung getragenen Leides, das unsere Teilnahme wachruft. Dagegen sind ihre weiblichen Begleitfiguren gleichgültige Erscheinungen, ebenso die schläfrige Maria des linken Flügels und der etwas sentimental aufgefaßte hl. Josef. Auf allen übrigen Reliefs ist eigentlich keine Einzelfigur mehr, die Interesse zu wecken vermöchte. Es sind harmlose, ruhige, selbstgenügsame Alltagsmenschen, die sich hier zusammenfinden. Die Männerköpfe ziemlich breit, mit niedriger, schiefer Stirn, starker, eckiger Nase, reichem Bart- und Haarwuchs. Die Frauenköpfe, auf dem Freiburger Altar in ähnlich breiter Behandlung gegeben, nehmen auf den folgenden Werken einen länglichen, ovalen Schnitt an, mit gesenkten Augenlidern, kleinem Mund und etwas zurücktretendem Kinn, doch ohne die in der Ulmer Kunst übliche Betonung des Jochbeins. Namentlich die Ma-

donna entbehrt nicht einer gewissen Anmut. Mehr als die Köpfe der Männer spiegeln jene der Frauen innere Seelenstimmungen wieder. Wahr, wenn auch nicht tief, ist der Ausdruck der Trauer auf Frauenköpfen der Reliefs aus Freiburg und Cugy, auch auf der Beschneidungsdarstellung des Hauteriver Werkes.

Die Haarbehandlung zeigt sich besonders bei dem Freiburger Altar in ausgeprägter Eigenart, die am besten an den Köpfen der hl. Johannes und Magdalena im Schrein und der hl. Maria und Josef auf dem linken Flügelrelief zu erkennen ist. Es sind reiche, schwere Locken, die entweder in schraubenartig sich windenden Ringeln oder in bewegten Wellen herabfallen. Schon flüchtiger zeigt sich diese Behandlung in den Werken aus Estavayer und Hauterive, während sie in den Reliefs aus Cugy in ihrer schablonenhaften Manier den Eindruck einer unverstandenen Nachahmung hervorruft. Man vergleiche den Kopf des Johannes auf der „Beweinung“ und „Grablegung“, den Engelskopf in der Auferstehungszene. — Fremd sind der Freiburger Altarplastik die steifen Strähnen und struppigen Bärte der ulmischen Werke jener Zeit.

Die Charakteristik innerer Stimmungen wird durch das Geberdenspiel der Hände wirksam unterstützt und damit einigermaßen ergänzt, was der Ausdrucksfähigkeit der Köpfe abgeht. Es sind etwas schwere, steife, ungelenke Hände. Am leichtesten gibt sie das Werk aus Cugy. Sichtlich hat sich der Schnitzer bemüht, die Hände des hl. Josef auf dem linken Flügel des Freiburger Altars als Arbeiterhände zu charakterisieren. Die Bewegungen sind im großen Ganzen natürlich. Doch ist es dem Schnitzer des Freiburger Schreins nicht gelungen, in die schlaff herabfallenden Hände der Madonna die nötige Schmiegsamkeit hineinzulegen.

Die Gewandbehandlung entbehrt eines einheitlichen Charakters. Während Geiler in den schweren, doch weichen, flüssigen Gewandfalten des Freiburger Schreins und des Reliefs im Kloster Montorge jene Richtung zur höchsten Reife weiter entwickelt, die in den Schreinfiguren des Rothenburger Hochaltars vertreten ist — auch in der Ulmer Plastik finden

sich Werke, die der Herlinwerkstätte nahe stehen — verfallen die Gewänder der Flügelreliefs aus Freiburg, Grandson, Cugy einer unklaren, unruhigen Behandlung, die in scharfen, willkürlichen Brechungen sich ergeht. Das Hauteriver Werk vollends verrät mit seinem kleinlichen steifen Gefältel die Unfähigkeit zu ruhigem, organischem Gestalten.

Diesen Leistungen gegenüber steht der anspruchsvolle dekorative Gewandstil der Schreinstatuen des Grandsoner Altars, der mit jenem der Blaubeurer Schreinfiguren identisch ist.

* * *

Wenn wir demnach zusammenfassend festzuhalten suchen, in welchem Verhältnis die freiburgische Kunst zur ulmischen stehe und was jene an Zügen lokaler Eigenart aufweise, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die Freiburger Altäre fallen zeitlich in den Ausgang der Verfallperiode der ulmischen Plastik; ihre Entstehung wird nach oben mit den letzten Jahren des zweiten, nach unten mit der Mitte des dritten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts zu begrenzen sein. Der Ulmer Kunst war es nicht vergönnt, eine Renaissance zu erleben. Dagegen erscheinen in den freiburgischen Altären bereits die ersten Spuren des neuen Stils, den Geiler in der Folgezeit zum vollen Siege führen sollte.

Soweit unter den ikonographischen Quellen plastische Werke in Betracht kommen, läßt sich nur von solchen der ulmischen Kunst eine direkte Uebertragung auf freiburgische Altäre feststellen. Vom Blaubeurer Altar übernommen ist die Gruppe des Christkindes mit den Engeln im linken Flügel des Freiburger und des Grandsoner Altars, auf letzterm auch die Mutter Jesu und die beiden Tiere. In enger Anlehnung an die Gruppe des Blaubeurer Werkes ist auch die „Anbetung der Könige“ auf dem Freiburger Flügelrelief komponiert. Nur in vereinzelten Anklängen wirken Erzeugnisse der außerulmischen Plastik nach, so Riemenschneiders Schreingruppe zu Dettwang. Für die meisten Altarskulpturen sind jedoch Dürers Holzschnitte und Kupferstiche die Vorlagen gewesen, die mit größern oder geringern Abweichungen ins

Relief übertragen wurden. Dazu kommen einige Umformungen von Stichen Schongauers[1]. Den nämlichen Quellen ist auch die Malerei gefolgt.

Mit der ulmischen Kunst gemeinsam hat die freiburgische die Grundstimmung der Ruhe, die sich in der Auswahl der Szenen, der Mäßigung im Ausdruck der Affekte, der repräsentativen Behandlung des Schreins kundgibt. Nur der Freiburger Schrein stellt eine Abweichung dar. In Ulm wie in Freiburg äußern sich die Regungen des Empfindungslebens vornehmlich durch die Geste.

In der Verwertung landschaftlicher Motive schließt sich die freiburgische Plastik direkt der Entwicklung an, die in der Ulmer Kunst seit Ende des 15. Jahrhunderts wahrzunehmen ist; doch schreitet jene insofern über die ulmische Kunst hinaus, als sie auch das landschaftliche Milieu ihrer Szenen plastisch darstellt. Mehr als die Ulmer Künstler haben die freiburgischen, mit bewußter Anwendung der perspektivischen Gesetze, auf Raumwirkung hingearbeitet. Die architektonischen Motive sind in den Hauptwerken der Freiburger Plastik, dem Altar in Freiburg und dem Fragment in Montorge mit einem malerischen Reize behandelt, der jenem der Blaubeurer Flügel wenig nachsteht, außerordentlich nüchtern dagegen in den Werkstattarbeiten. Ihre Dürftigkeit wird hier umso fühlbarer, als auch die Komposition in der Regel etwas lose erscheint. Doch läßt eine intensive Farbenwirkung diese Schwächen weniger inne werden.

Die Fähigkeit individueller Charakteristik, in der Geiler in seinen eigenhändigen Werken die Erzeugnisse der ausgehenden Ulmer Plastik übertrifft, hält sich in den Werkstattarbeiten auf ungefähr gleicher Höhe. Zwar werden die Köpfe nicht einfach kopiert. Besonders in der Haarbehandlung gehen die Freiburger Schnitzer ihre eigenen Wege. Auch bewahren

[1]) Die Uebernahme von Entwürfen des Kupferstichs war bei Bildhauern und Malern durchaus gebräuchlich. Die Einwirkung der Schongauersche Stiche auf die Plastik hat H. A. Schmid im Repertorium für Kunstwissenschaft 1892, S. 19; E. v. Keyserling in der Allg. Ztg. (Beilage 29) 1899; W. Josephi in den Mitt. des Germ. Museums 1903 behandelt.

sie sich gegenüber der lebensfremd gewordenen Ulmer Kunst eine frische Unmittelbarkeit in der Erfassung der Bewegungsmotive und einen scharfen Blick für die anatomische Struktur des menschlichen Körpers.

In der Gewandbehandlung sehen wir in Ulm wie in Freiburg das Nebeneinander zweier Richtungen, deren eine dem Kleide eine selbständige dekorative Aufgabe zuweist und es demgemäß unabhängig vom körperlichen Organismus behandelt, deren andere im Gewande ein Ausdrucksmittel körperlichen Lebens sieht und daher die Körperformen als leitendes Motiv seiner Funktionen erscheinen läßt. Der erstern Richtung folgen die Grandsoner Schreinstatuen, der zweiten die Reliefs des Grandsoner Werkes wie der übrigen Altäre. Jene ulmische Schöpfung, in der beide Richtungen sich vereinigt finden, der Hochaltar in Blaubeuren, ist von maßgebendem Einfluße auf die freiburgische Altarplastik geworden. Seine Schreinfiguren sind die Vorläufer jener des des Grandsoner Werkes; seine Flügelgruppen sind denen der Freiburger und Grandsoner Flügel zu Grunde gelegt, teilweise direkt auf diese übertragen. Die Werkstattarbeiten unter den freiburgischen Reliefs entbehren der Klarheit und Konsequenz in der Durchbildung der Gewänder, der organischen Gestaltung von Figur und Kleid aus einem Gusse. Geilers eigene Werke dagegen, der Schrein in Freiburg und das Flügelrelief in Montorge, zeigen bereits eine überlegene Ruhe und geläuterte Einfachheit, die in die Renaissance unmittelbar hinüberleitet.

Kein Zweifel, daß Geiler aus der ulmischen Schule hervorgegangen ist und in Freiburg auch Mitarbeiter aus derselben beschäftigt hat. Während aber in Ulm kein Meister sich fand, der die erstarrende Kunst zu beleben und den Anschluss an die Renaissance herbeizuführen imstande gewesen wäre, war Geiler eine hinreichend starke Individualität, um seiner Kunst soviel Kraft und Saft zu bewahren, daß die Keime der Renaissance Wurzel fassen und in seinen Spätwerken köstliche Blüten treiben konnten.

Aus dem alten Murtenbiet.

Von

Hans Wattelet.

IV. Die Wiedereinführung der patrizischen Verfassung im Jahre 1814.

Die Einstimmigkeit, mit der das Landvolk der alten Herrschaft Murten am 25./27. Christmonat 1802 den bereits im Januar zuvor geäusserten Wunsch bestätigt hatte, dem Kanton Bern angeschlossen zu werden[1], fand kein geneigtes Ohr in Paris und musste vor andern Erwägungen und Einflüssen zurücktreten. Aber der Gedanke an die Trennung von Freiburg schlief nicht ein, und der, nicht am wenigsten den im 18. Jahrhundert geführten Prozessen entsprungene Hass mehrerer Dorfschaften auf Murten blieb wach, obgleich die Mediationsverfassung[2] nicht nur manchen Grund zur Unzufriedenheit beseitigt, sondern auch einige der drückendsten Rechte der Stadt aufgehoben oder beschränkt hatte. So war es nicht zu wundern, dass die Trennungsfreunde glaubten, als sich ihnen bald nach der den Niedergang der Machtstellung Napoleons einleitenden Schlacht bei Leipzig die Möglichkeit zu zeigen schien, durch die Aufhebung der Mediationsakte das gewünschte Ziel zu erreichen, auf jenen kundgegebenen Wunsch zurückgreifen zu können. Die auch im Murtenbiet bekannt gewordene und in dem Satze gipfelnde

---

[1]) Abstimmungsakten im Stadtarchiv Murten (A.M.).

[2]) Gesetzessammlung, vol. I. p. 7. ff.

bernische Proklamation vom 23. Christmonat 1813[1]: „die „Vermittlungsakte soll, soviel den Kanton Bern betrifft, „aufgehoben seyn“, kam ihnen entgegen und musste um so aufmunternder wirken, als sie begründend erklärte:

[1] Gesetze und Dekrete des Grossen- und Kleinen Rates des Kantons Bern. V. p. 124. — Über das, was sich in Bern zugetragen hatte, enthält das Protokoll des Freiburger kleinen Rathes folgendes: „N 366. p. 330, 21. Dez. 1813. Infolge der Mitteilung, dass die Invasion der Schweiz durch die Alliirten bevorstehe, hatte der Rath den Chevalier Philippe de Maillardoz nach Bern geschickt, um Erkundigungen einzuziehen. Dieser berichtete nun in der Sitzung vom 21. Dez.:" „qu'un M. de Senft se disant Envoyé d'Autriche et ayant été déclaré tel par S. E. le ministre plénipotentiaire de la même puissance, était arrivé à Berne et avait remis au Conseil d'Etat une note non signée par laquelle il requérait le Gouvernement du canton de Berne de se démettre de ses fonctions et pouvoirs et de les abandonner à la commission extraordinaire, qui avait été établie en 1802, à la suite de l'insurrection générale contre le gouvernement helvétique, en déclarant que, moyennant cela, l'armée entrerait en Suisse en amie, qu'elle y passerait rapidement en amenant ses vivres avec elle et en payant argent comptant et non en papier, tout ce qui lui serait nécessaire, que le Conseil d'Etat, après s'être consulté avec le petit Conseil, ayant soumis cette demande au Grand Conseil qui se trouvait assemblé pour sa session ordinaire, il y fut décidé que le Gouvernement ne pouvait ni ne voulait déférer à une pareille demande, à moins qu'il n'y fut contraint par les forces des armes.

P. 341, 24. Dez. 1813. Das Mitglied de Montenach berichtet, er habe erfahren „dans une course faite hier à Berne — que le Gouvernement de Berne s'est déterminé enfin à céder à la demande qu'on doit lui avoir faite d'abdiquer en faveur de l'ancien Gouvernement de la Ville et République de Berne, le Petit Conseil se détermine à suspendre l'envoi d'une députation à Zurich, et à envoyer à S. E. M^r. le Landammann un exprès porteur de la lettre (Corr. ext. V. p. 107) — p. 348, 25. Dez. 1813. Le Conseil d'Etat de Berne (20. Dez.) considérant:

„La forme inusitée des propositions faites par le Comte de Senft-Pilsach au nom des Puissances alliées relativement à la résignation de l'autorité publique

.... a résolu, à l'unanimité, de ne point quitter son poste.

„Van Muyden, in „La Suisse sous le Pacte de 1815," I, p. 58: „Le 24 décembre 1813, les survivants de l'ancien patriciat bernois étaient convoqués, prenaient le pouvoir en mains et lançaient une proclamation."

„die alliirten Mächte erachteten, dass die Vermittlungs-
„akte und die Folgen derselben mit ihrem grossen Zwecke,
„der Befreyung der Völker und der Freyheit der schweizer-
„ischen Nation unverträglich sey.“

Damit meinten die Gegner des geschlagenen Kaisers wol nur die Befreiung vom fränkischen Joche. Dass es aber durch die Aufhebung der Mediationsakte gegen ein anderes, vielleicht noch drückenderes eingetauscht werden konnte, bedachten die Leute nicht. Sie sagten sich nur das eine: fällt jene Akte dahin und mit ihr die territoriale Einteilung der Schweiz, soll auf die Zustände vor 1798 zurückgegangen werden, so wird das Murtenbiet wieder, was es früher war: eine gemeine Herrschaft und gehört nicht mehr zum Kanton Freiburg.

Unter solchen Umständen hielten nun einige Murtenbieter den Augenblick für gekommen, den Anschluss an den Kanton Bern wiederum zum Gegenstand einer alle Gemeinden ergreifenden Bewegung zu machen.

Namentlich waren es Leute aus dem Dorfe Muntelier: Louis Werro, Franz Fasnacht, Simons, und Johann Delaprez [1], die sie hervorzurufen suchten. Sie beriefen auf Mittwoch den 29. des erwähnten Monates eine Versammlung in die von einem Muntelierer geführte Wirtschaft zu Gempenach, an der bernischen Grenze gelegen [2]. Wahrscheinlich erhielt die Freiburger Regierung Wind davon. Sie mass aber der Sache keine grosse Bedeutung bei und glaubte mit einer väterlichen Mahnung an die „wackern und getreuen Murtener“ die Aufregung dämpfen zu können [3]. Ihre Proklamation trug das Datum vom 28. Christmonat, ward aber erst nach der Versammlung bekannt gegeben, und stellte den Murtnern vor:

„Wir befinden uns in Zeitumständen, wo der wohl-
„denkende Mann sich um so mehr seiner Regierung annä-
„hert, dass nur durch die vereinigten Anstrengungen der

[1] Archiv Oberamt Murten (A. O. M.) Korresp. N° 9. p. 157.
[2] A. O. M. — Korr. N° 9, p. 157.
[3] Gesetzessammlung, vol. VII. p. 158 ff.

„Regierenden und der Regierten die Handhabung der „Ordnung und die Entfernung der Gesetzlosigkeit erzweckt „werden können.

„Allein es ist, leider! durch die Erfahrniss nur zu „sehr bewiesen, dass es Leute gibt, die vom Geiste der „Missgunst hingerissen, oder durch Gründe eines übelverstandenen Interesse geleitet, durch falsche und alberne „Eingebungen den friedsamen Bürger erschrecken und die „Gemeinden zu beängstigen suchen.

„Wir überzeugen uns gerne, dass die Einwohner des „Bezirks Murten, die zu allen Zeiten den Beweis ihrer „Anhänglichkeit an die Regierung und an die Verfassungen, denen sie ihr bisheriges Glück zu verdanken haben, an den Tag gelegt, jetzt mehr denn jemals die Notwendigkeit einsehen werden, zur Beybehaltung der gesellschaftlichen Ordnung aus allen Kräften mitzuwirken und alle Einblasungen zurückzuweisen, die dieselbe zu schwächen oder aufzulösen zur Absicht hätten."

Dieses, den Murtenbietern gespendete Lob, wäre es rechtzeitig kundgegeben worden, würde die Gemeinden unter den obwaltenden Verhältnissen ebensowenig verhindert haben, auf die der Gempenacher Versammlung gemachten Anträge einzutreten, wenn sie denselben hätten Beachtung schenken wollen, als die am Schlusse der Proklamation enthaltene Drohung:

„In allen Fällen verordnen Wir und befehlen Unserem Statthalter zu Murten, allen Vorgesetzten und Polizeiangestellten, jede Person, welche, unter welchem Vorwande es immer sey, suchen würde, die Partikularen der Gemeinden dieses Bezirks zu beängstigen oder zu beunruhigen, oder deren Absicht wäre, sie von ihren Pflichten und dem den bestehenden Gesetzen schuldigen Gehorsam abzuwenden, anhalten und in die Gefängnisse von Murten führen zu lassen."

Unter dem Drucke der Zeitumstände aber hatte man keine grosse Lust zu revolutzen. Am Weihnachtstage waren ja die ersten fremden Truppen, Lichtensteiner Hu-

saren, ins Murtenbiet eingezogen [1], und andere folgten ihnen auf dem Fusse. Dazu kam, dass Leute sich der Trennungsfrage bemächtigt hatten, die wenig Zutrauen einflössten. Die Muntelierer [2], diese Leute „sans mission", wie sie die Regierung in ihrem, mit der zu verbreitenden Proklamation abgegangenen Schreiben vom 30. Christmonat an den Statthalter bezeichnete, waren nicht die richtigen Männer, Schwung in die Sache zu bringen und das Volk hinzureissen. Demnach konnte dann der Statthalter von Herrenschwand unmittelbar nach der Veröffentlichung des Erlasses der Regierung berichten [3]:

„Les communes sentent toutes leur tort de s'être rendus „sur une invitation aussi illégale ; elles se sont justifiées „en disant qu'elles vouloient connoître le motif de cette „convocation ; il règne parmi elles les meilleures disposi„tions et un véritable attachement pour leurs gouvernans : „La proclamation a fait le meilleur effet."

Ueber die Urheber der Versammlung und die bewegenden Gründe bemerkte er [4]:

„Louis Werro, homme insolvable, qui à la recom„mandation de la commune de Montelier a été aggracié „par le Gouvernement de Fribourg de la peine d'exil „que la loi statue sur les débiteurs insolvables, a col„porté dans deux différentes Communes l'arrêté de l'an„cien et du nouveau gouvernement de Berne, relatif à „l'abdication de l'un et à la réintégration de l'autre, „et leur a insinué dans cette occasion à se déclarer dans „ce moment pour la réunion au Canton de Berne.

„Les Gouverneurs de Lourtens et d'Hauteville m'ont „déclaré que François fils de Siméon Fasnacht du Monte„lier les avoient invités pour cette assemblée, à laquelle „ils se sont rendus uniquement que pour entendre le sujet

---

[1]) A. M. — Stadtrechnung. — Engelhard, Der Stadt Murten Chronik und Bürgerbuch, p. 103.

[2]) Staatsarchiv Freiburg (St. A. F.) Copie de lettres N° 23, p. 281

[3]) A. O. M. — Korr. N° 9. p. 157, ff.

[4]) A. O. M. — Registre de corr. N° 9. p. 157, 2. Jan. 1814.

„de cette convocation ; qu'à cette assemblée réunie à l'au-
„berge à Champagnie on avoit fait lecture des arrêtés
„prémentionnés de Berne et qu'on avoit proposé la réunion
„à ce canton, mais qu'ils avoient de suite manifesté à ne
„désirer aucun changement, et que leurs communes pensent
„de même.

„Le Gouverneur de Salvagnie, convoqué par Jn. Dela-
„prez du Montelier m'a déclaré la même chose et m'a
„assuré que sa commune ne vouloit aucun changement.

„Les Communes de Chiêtres, Fräscheltz, Oberried,
„Meiries, Courgevaud, Courlevon, Coursiberle, et celles
„du Haut et du Bas Vuilly n'ont point assisté à cette
„assemblée, quoique le Gouverneur des quatre villages ait
„été invité par Louis Werro, Mercredi matin à 7 heures.

„Les autres communes présentes à l'assemblée, scavoir
„Ormey, Champagnie, Charmey, Buchillon, Châtel etc.
ont écarté la proposition."

Werro, der Haupträdelsführer, wurde eingetürmt und am 3. Januar 1814 ins Zuchthaus abgeführt[1], jedoch einige Tage später[2] wieder in Freiheit gesetzt, nachdem der Gemeinderat seines Heimatdorfes sich förmlich verpflichtet hatte, für die zukünftige Aufführung seines Angehörigen gut zu stehen[3].

---

[1]) A. O. M. — Korresp. vol. 18. Jahrg. 1814. Brief von Schultheiss und Kl. Rath vom 3. Januar 1814 an den Reg. Stadthalter: „Comme il appert, que le nommé Louis Verro, du Montelier — a été le principal agent de cette intrigue criminelle, nous avons trouvé nécessaire de séquestrer de la société cet individu qui a cherché à en troubler le repos ; Nous avons arrêté en conséquence, que le prénommé L. W. sera provisoirement renfermé à la maison de correction jusqu'à ce que Nous ayons déterminé si et devant quel Tribunal il devra être mis en jugement."

Die andern Muntelierer wurden zu 24 Stunden Gefängniss verurteilt.

[2]) A. O. M. — Aktenband N° 18. Brief vom 10. Januar 1814.

[3]) A. O. M. — Korr. N° 19, p. 164. Brief vom 13. Januar 1814. — Aber bereits am 7. März mußte der Statthalter den Gemeinderat von Muntelier ersuchen (A. O. M., N° 19, p. 224), Werro neuerdings zur Ruhe und Ordnung aufzufordern, indem er schon wieder angefangen, „sey's in Schenkhäusern, sey's auf offener Gasse seine Spucke zu trei- „ben, und sich einer unbesonnenen Aufführung schuldig zu machen."

Offenbar wollte man in Freiburg, wo nach dem bernischen Vorbilde und im Einverständnis mit Bern ein entscheidender Schlag gegen die Mediationsverfassung geplant ward, jede unnötige Schärfe vermeiden, um sich dazu die Gewogenheit der „Regierten“ zu sichern. Es hatte den Freiburgern zudem nicht entgehen können, dass die Gempenacher Versammlung und die ihr vorgelegten Anträge nicht nur gegen den Kanton, sondern auch gegen Murten gerichtet waren. Darin lag wol ein vortreffliches Mittel, gegebenenfalls im Murtenbiet Zwietracht zu säen. Schultheiss und kleiner Rat liessen sich deswegen die Gelegenheit nicht entgehen, in ihrem, die Verhaftung Werro's anordnenden Schreiben den Landleuten den Bart zu streichen und dem Statthalter zu empfehlen, ja nicht zu vergessen, ihnen das gespendete Lob zur Kenntnis zu bringen [1]:

„Nous avons vu avec une grande satisfaction le bon „esprit que toutes les communes, ainsi que leurs préposés, „ont manifesté dans cette circonstance... Les Communes „qui ont refusé de se rendre à l'assemblée de Champagnie, „sont doublement dignes d'éloge. Nous vous invitons à „faire connaître à toutes en général notre contentement „et notre approbation...“

Welche Haltung beobachtete Murten, das im Jahre 1802 ebenfalls für den Anschluss an den Kanton Bern gestimmt hatte, dem in Gempenach vorgebrachten Trennungsantrage gegenüber? Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass die Stadt eine Einladung zur Teilnahme erhalten hatte. Aber selbst wenn Murten aufgefordert worden wäre, die Versammlung zu beschicken, so würde es sich wohl ablehnend verhalten haben, weil seine Interessen die städtische Politik nach einer andern Richtung orientierten, und jetzt auch in einem wesentlichen Punkte mit denen der Landschaft nicht zusammengingen. Vielleicht waren auch noch Unitarier da. Vorläufig war jedoch Vorsicht angezeigt, und

[1]) A. O. M. — Aktenband 18. 3. Jan. 1814.

es lag kein Grund vor, sich mit der Regierung zu überwerfen. Am Neujahrstage trat der Stadtrat zu einer Extra-Sitzung zusammen [1]. Die Freiburger Proklamation ward verlesen, und dann wurde beschlossen, der Regierung eine Dankadresse [2] zukommen zu lassen, die zugleich den besondern Standpunkt Murtens andeuten sollte. „Que „le Petit Conseil, sagte das Schreiben, welches den ersten Zug in dem nun zwischen Murten und Freiburg beginnenden Spiele bildete, „se tienne assuré du calme, de „l'obéissance, de la résignation de cette commune, de sa „fidélité à son légitime gouvernement. Cette fidélité ne se „démentira pas." Freilich war diese Loyalitätserklärung nur eine bedingte, denn um der Regierung jeden Zweifel darüber zu nehmen, was von Seite der Murtner geschehen könnte „wenn sie sich ihrerseits nicht loyal benähme, bemerkte das Schreiben des Stadtrats :

„Le Conseil exposant croit pouvoir garantir l'atta„chement de la bourgeoisie de Morat au Canton de Fri„bourg, aussi longtemps que son organisation sociale re„posera sur des bases également justes, également bien„faisantes et protectrices pour tous ; — il ne peut pré„voir aucune altération dans ces sentimens d'affection et „dévouement tant qu'on ne cherchera pas à mettre cette „contrée dans quelque position comparativement moins „favorable, que ne l'est celle dans laquelle elle se trouve „présentement et qui réponde moins à l'idée qu'elle se „fait du bonheur en société. — Si un pareil changement „dut être opéré, si les espérances de la bourgeoisie de „Morat dussent être déçues sous ce rapport, alors, nous „devons vous le confier sans détour, nous ne pourrions „plus répondre de rien ; d'autres sentimens prévaudroient „peut-être en ce cas et ce seroit des circonstances que „notre commune pourroit se déterminer à prendre Conseil „pour se préserver de la dégradation dont elle seroit „menacée et pour s'assurer des relations telles à se main„tenir avec honneur..."

[1]) A. M. — Ratsmanual II, p. 497.
[2]) A. M. — Missivenbuch 1811—1831, p. 85-86.

Die Regierung, welcher Wichtigeres am Herzen lag, ging vorläufig über diese versteckte Drohung hinweg, indem sie am 3. Januar 1814 beschloss[1], das Murtner Schreiben unbeantwortet zu lassen. Dagegen hatte sie bereits am 1. Januar 1814, den grossen Rat auf den 8. desselben Monates nach Freiburg berufen[2], um das Nötige zur Wahrung der „intérêts les plus chers de la commune „patrie et du canton de Fribourg en particulier“ vorzukehren. Wie man sich diese Wahrung vorstellte, zeigten die vom kleinen Rate am Tage vor der Sitzung beschlossenen Anträge an den grossen Rat[3]:

„1. Le Grand Conseil du Canton de Fribourg renonce „à l'acte de médiation et à la constitution qui en est „émanée.

„2. En conséquence de cette renonciation, le Grand „Conseil investit le Petit Conseil de tous ses pouvoirs, „avec charge d'administrer provisoirement le Canton et „ses intérêts, et pour concourir à la nouvelle organisation „de la Suisse, du Canton de Fribourg d'après les circons„tances et la volonté des souverains alliés.“

Zur Begründung dieser, die Verhältnisse umstürzenden Vorschläge brachte der kleine Rat an:

„que pour sauver l'existence et l'indépendance de „la nation suisse, pour se mettre à la hauteur des évène„mens qui ont changé la face des choses en Europe; „pour recueillir enfin quelque fruit des sacrifices nom„breux que nous imposent les circonstances, il n'est d'autre „moyen que celui de renoncer à l'acte de médiation et à „la Constitution qui en est émanée, et d'y faire succéder, „sans commotion et sans agitation, un ordre des choses „qui soit en rapport avec les intentions des Cours alliées „et adapté aux besoins et aux habitudes de Notre pays. „— Pour obtempérer donc aux vues des hautes puis„sances alliées, clairement exprimées dans la note de leur

---

[1]) St.-A. F. — Protokoll des kleinen Rats, N° 367, p. 7.
[2]) A. O. M. — Aktenband XVIII, N° 1.
[3]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 382.

„envoyé M. le chevalier de Lebzeltern, du 29. décembre „dernier, comme aussi pour agir conformément à ce qui „s'est fait sous la même date en Diète des anciens Cantons réunis à Zurich..."

Die Worte „Notre pays" liessen erkennen, dass die Urheber der Anträge, die Freiburger Patrizier, sich schon im Besitze des Landes fühlten. Zu einer Beschlussfassung kam es allerdings am ersten Sitzungstage noch nicht, weil ein Ratsmitglied verlangt hatte, dass die Vorschläge des Kleinen Rates und die ihnen mitgegebenen Akten bis zum 10. Januar, an welchem Tage der grosse Rat sich wiederum zu versammeln hätte, zur Einsichtnahme aufgelegt würden[1]. In dieser zweiten Sitzung erfolgte dann die Abstimmung[2]. Der Antrag N° 1. betreffend die Aufhebung der Mediationsakte und der Verfassung wurde nicht mit einer Stimme Mehrheit, wie man oft liest, sondern einstimmig angenommen, N° 2 dagegen mit 26 gegen 25 Stimmen verworfen. Diesen Misserfolg hatten die sich sicher fühlenden Patrizier, welche die ganze Regierungsgewalt vorläufig dem von ihnen besetzten kleinen Rate zuspielen wollten, nicht erwartet. Es blieb demnach dem Ratsvorsitzenden nichts anderes übrig, als die Verhandlung auf den nächstfolgenden Tag zu verschieben „afin que le Petit Conseil puisse prendre à ce sujet la „détermination qu'il jugera convenable." Ihren Aerger gaben die enttäuschten Patrizier zu erkennen, indem sie die Eintragung der Namen der 25 Unterlegenen ins Protokoll verlangten, um, wie sie sagten, ihre Verantwortlichkeit zu decken: Jean, Claude-Joseph und Nicolas de Montenach; Altschultheiss Werro; Landerset; Altvenner Fegely; Franz Anton und Albert Müller; Gottrau in der Riedera; Tobie und Philipp Rämy; Appelationsrichter de Reynold; de Reynold, dessen Neffe; Charles Gottrau; Chollet; Weck; Vonderweid-Seedorf; Odet; Fegely d'Onnens; Banderet; Hayoz; de Maillardoz de

[1]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 383 ff.
[2]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 384 ff.

Rue und Ignaz de Maillardoz. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass diese Herren die Hoffnung keineswegs aufgaben, in kurzem eine zustimmende Mehrheit zu finden. Aus dem Berichte [1] über die Sitzung vom 11. Januar erhellt nicht, wie viele Grossräte anwesend waren. Doch darf aus der Vertagung des Rates ohne Beschlussfassung, weil der Kleine Rate ihm mitteilte, er sei vor der Hand nicht in der Lage, an Stelle des verworfenen Antrages 2 einen andern zu bringen, geschlossen werden, dass an jenem Tage die zustimmende Mehrheit noch nicht geschaffen war. Dagegen hegte man die Zuversicht, sie zu stande zu bringen, und so beschloss dann der Kleine Rat am gleichen Tage noch, den Grossen Rat auf den 14. wieder einzuberufen, um ihm nochmal den Art. 2. zur Annahme zu empfehlen [2]. Vom eigentlichen Zweck der Einberufung war, wie schon im ersten Einladungschreiben, auch jetzt keine Rede [3]. Als Grund gab das Kreisschreiben an: „des développemens nouveaux et décisifs survenus dans „les circonstances politiques de notre patrie [4]". Der Murtner Geschichtsschreiber und Zeitgenosse Engelhard behauptete [5] später, der Grosse Rat sei, um die Mitglieder vom Lande zu entfernen und zu ermüden, viel und oft zusammen geboten worden, bis man endlich eine Mehrheit zu Gunsten der Aristokratie zu haben glaubte, da einige Mitglieder vom Lande fehlten. Auch legte der Kleine Rat seinen motivierten Antrag erst am Sitzungstage vor [6]. Er wies darauf hin, dass „les déclarations faites par les agents „diplomatiques des hautes puissances alliées, les changemens opérés en conséquence dans le Gouvernement d'une „partie des Cantons suisses, nommément Berne et Soleure,

---

[1]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 385.

[2]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 386 ff. Protokoll des kleinen Rats, N° 367, p. 20.

[3]) A. O. M. — Aktenband XVIII, N° 13 vom 12. Januar 1814.

[4]) A. O. M. — Aktenband XVIII, N° 13.

[5]) Statistisch-historisch-topographische Darstellung des Bezirks Murten, p. 104. Bern, 1840.

[6]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 386 ff.

„ne peuvent plus laisser de doutes sur l'intention de ces „puissances qui est le rétablissement des anciennes formes „des gouvernements existants avant l'invasion française „en 1798, sauf les modifications qui seront trouvées né- „cessaires". Diese in Aussicht gestellten Abänderungen, die als Köder dienten, ergäben sich, versicherte der Kleine Rat, aus den „vues libérales qui sont énoncées et pour- „roient l'être encore dans les notes officielles des Ministres „des Puissances alliées."

Achtundvierzig Mitglieder fanden sich ein, worunter wol die 25, die schon am 10. Januar für den vorgeschlagenen Art. 2. gestimmt hatten. Somit stand dessen Annahme nichts mehr im Wege. Der Vorsitzende setzte sie sofort ins Mehr. Der Antrag erhielt nun 25 Stimmen, während deren 23 sich für die Verwerfung aussprachen[1]. Zur Deckung ihren Wählern gegenüber liessen letztere, wie es die andern vier Tage zuvor getan hatten, ihre Namen zu Protokoll geben: Berger von Onnens; Castella von Bulle; Combaz; Jenny; Blanc; de Praroman; Duclos; Kolly; Claude Gendre; Moret; d'Eglise; Chatoney; Schwab; Magnin; Chaney; Charles; Schorderet; Glasson; Meuwly; Genoud; Collaud; Käser und Vonlanthen.

Das von den Patriziern eingeschlagene Verfahren zur Erlangung der Mehrheit war nicht vorwurfsfrei, indem absichtlich unterlassen wurde, einerseits im Einberufungsschreiben den Vorschlag des Kleinen Rats als Beratungsgegenstand anzuführen, und anderseits nach Art. 4. des Reglements vom 6. Juni 1803 über die Beratschlagungsart im Grossen Rate[2] diesem am Tage vor der Sitzung den zur Abstimmung vorzulegenden Antrag sowie dessen Motive zu verlesen. Man behauptete damals, dass diese absichtlichen Unregelmässigkeiten und Gesetzesverletzungen nicht allein das Ausbleiben von 12 Mitgliedern verschuldet hätten, denn auch andere Mittel, sagt Engelhard[3],

[1]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 386 ff.
[2]) Gesetzessammlung, vol. I, p. 49 ff.
[3]) Engelhard, loc. cit. p. 104.

wie Drohungen und Versprechungen, Belohnungen, Ueberredungen und niedrigste Intriguen seien angewendet worden, um die Mehrheit zustande zu bringen.

Ob ihrem Jubel über den gelungenen Streich vergassen die Patrizier nicht, das Eisen zu schmiden, so lange es noch warm war. Der alte Grossrat, wie er vor der französischen Invasion bestanden hatte, wurde bereits auf den 18. Januar einberufen[1]. Schultheiss von Werro empfing die Herren mit einer salbungsvollen Ansprache, indem er „alle Herzen aufmunterte zur Erkenntlichkeit „gegen die Vorsicht, die diesen hohen Staat so sichtbar „durch ihre bewunderungswürdige Leitung unterstützt, ge„rettet und wieder emporgebracht hat.“ Ein Schreiben des Kleinen Rates[2], das verlesen wurde, liess jede Erinnerung an die Revolution vergessen, als es verlangte, es möchte beschlossen werden „la convocation de Leurs Sou„veraines Excellences, Nos Souverains Seigneurs et Supé„rieurs du Suprême Sénat, etc“. Darauf, sagt das Protokoll[3], erklärten MGH., dass „Hochdieselbe sich als die Rechtmässige Landes Obrigkeit konstituiere“, und es ward dann u.a. beschlossen:

1. „dass bis zur bevorstehenden Ergänzung des Sou„verainen Rathes Einer hohen Commission von neun „Gliedern die provisorische Ausübung der Souverainen „Gewalt solle übertragen[4] und derselben zugleich solle „der Auftrag ertheilt werden in Revidierung der alten „Verfassung, (vor 1798), welche alte Verfassung immer„fort die wesentliche Grundlage des künftigen Staats„Gebäudes seyn soll, die Grundlage der künftigen Orga-

---

[1]) St.-A. F. — Protokoll des Großen Rates, p. 147.
[2]) St.-A. F. — Protokoll des Großen Rates, p. 147.
[3]) St.-A. F. — Protokoll des Großen Rates, p. 147.
[4]) In diese souveräne Regierungskommission wurden gewählt; von Werro, von Techtermann, Ratsherr von Fegely, von Weck, Ratsschreiber von Rämy, Kantonsräte von Montenach, Philipp von Rämy, Ludwig von Griset von Forel, Peter von Appenthel des Großen Rats, letzterer zugleich als Sekretär.

„nisation nach Massgabe der Umstände und den Wünschen „der hohen Alliirten Mächte zu entwerfen und seiner „Zeit der höchsten Genehmigung vorzulegen und Voll-„macht den modum deliberandi darüber festzusetzen.

5. „dass ein Dankfest auf künftigen Sonntag in der „St. Niklaus Pfarrkirche solle gehalten werden durch „Absingen eines feyerlichen hohen Amts mit einer auf „den Fall passenden Predigt, welchem MGH. in corpore „beywohnen werden."

Aber auch der zukünftige Verkehr sowohl mit den dieselben Wege wandelnden Ständen Bern und Solothurn, als mit den andern Ständen der alten Eidgenossenschaft wurde nicht ausser Acht gelassen. Die amtliche Sprache sollte das Deutsche sein, jedoch mit der Beschränkung, „dass da leider während so vielen Jahren der Gebrauch der „deutschen Sprache vernachlässiget worden, es einem jeden „MGH. frey stehen werde, bis Vollendung und Annahme „der Staatsverfassung seine Meynung bey den Sitzungen „in französischen Sprache zu äussern[1]." Die einige Monate später angenommene Staatsverfassung bestimmte dann in ihrem Art. 32: „das Protokoll der beiden Räthe „und obern Behörden wird auf deutsch, als in der schwei-„zerischen Nationalsprache geführt, und alle Verhandlun-„gen und Beschlüsse derselben werden in dieser Sprache „abgefasst[2]."

In Freiburg selbst zeigte man sich der neuen Ordnung der Dinge zugetan. Von einem Widerstande war vorläufig keine Rede, als der Stadtrat das im Protokoll der souveränen Kommission vom 18. Januar erwähnte Schreiben an die Regierung abgehen liess, „voll edlen Gefühls und „vaterländischem Geist", die „Anhänglichkeit der Haupt-„stadt an die alte wiedereingetretene Regierung zu er-

---

[1]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, N° 349, p. 151.

[2]) Gesetzessammlung, vol. 8, p. 12. Abdruck der Verfassung in einem besondern Bande.

„kennen" gebend. Er erhielt dafür eine „verbindliche Antwort mit Zusicherung der oberkeitlichen Huld.[1]"

Welche Blumen das nun wieder einziehende Patriziat zum Blühen zu bringen vermochte, und wie oberflächlich man damals dachte, zeigt wol am deutlichsten die Tatsache, dass das seichte, in eine plumpe Schmeichelei ausartende Geschwätz, welches Chorherr Stutz am 17. Januar bei Anlass der Feier des Antontages in der Metzgernzunft als Trinkspruch zu Ehren der Wiedereinsetzung des alten Regiments zum besten gab, würdig befunden wurde, im Drucke verbreitet zu werden. Dieser „Discours" lautete[2]:

„Un songe me transporta la nuit dernière dans un „jardin par un beau jour de printemps. Le jardinier „qui le cultivait, m'y fit remarquer des boutons de lys „et de roses que l'apreté des frimas avoit depuis seize „ans empêché d'éclore et que je vis tout-à-coup s'épa- „nouir et fleurir, en répandant les plus agréables et „les plus suaves parfums.

---

[1]) Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 1.

„Nous agréons les sentimens de nôtre chère Ville de Fribourg, „dont vous vous montrez les dignes Organes. Nous y avons retrouvé „avec plaisir cet esprit de modération, qui a toujours caractérisé la Ca- „pitale, même dans les momens ou elle paraissoit menacée de tout per- „dre. Nôtre sollicitude appartient à toute la république, mais il est juste „que son berceau attire nos premiers regard. Pendant des Siècles de „prospérité et de paix, Fribourg a été le centre et le point d'appui du „peuple intéressant, auquel il a donné son nom. Cette gloire étoit son „héritage et cet héritage lui est rendu. En revanche nous avons la con- „fiance, que tous les Fribourgeois feront revivre à côté des formes an- „ciennes, les antiques vertus de leurs pères. Dans ce mémorable événe- „ment nôtre première pensée a dû se tourner vers le ciel et nous avons „fixé au 23 de ce mois l'action de grace solennelle: elle aura lieu au „service du matin. Vous voudrez bien vous y rencontrer en corps, avec „toutes les tribus, munies de leurs flambeaux, et tout au moins avec un „membre de chaque famille. En vous remerciant des soins, que vous „avez donnés jusqu'ici à nôtre ville de Fribourg, nous vous invitons à „les lui continuer avec le même zèle et la même sagesse; nous saisirons „avec plaisir toutes les occasions de vous donner des preuves de nôtre „constante affection."

[2]) Im Besitze des Herrn Max von Diesbach.

„Ces lys et ces roses sont à mes yeux l'emblême de „la restauration de notre ancien Gouvernement, retenu „depuis seize ans dans l'inaction et la suspension de ses „fonctions par la rigueur du froid violent, qui pendant „le cours de seize années mit obstacle à la végétation et „à la dilatation de ses lys et de ses roses. Mais une „douce et bienfaisante chaleur vient enfin de rompre „ses glaces et rappeler à la vie les boutons de lys et „de roses que vous voyez de nouveau se développer, fleurir „et exhaler dans le jardin fribourgeois la gracieuse et „balsamique odeur de la magnanimité, des bienséances, „de la tranquillité, de l'abondance, de la piété, de la „concorde, de la justice et de la félicité générale, fruits „et vertus de nos pères. Actuellement me voilà dégagé „de toute illusion. Je ne rêve plus; mon âme et mes „sens sont parfaitement éveillés et je dis:

„Ainsi que le soleil est indispensable pour éclairer „la terre, de même le rétablissement de notre ancien „Gouvernement est nécessaire au soutien de notre exis- „tence politique. Sous ses loix le canton étoit traité „comme une famille chérie et les Bourgeois de la ville „comme ses enfans. C'est pourquoi son inauguration „et la restauration de son pristin éclat doivent nous faire „partager la joie et l'allégresse commune, qui m'engage à „vous inviter de la manière la plus amicale de boire à la „santé de ceux qui le composent, et de chanter avec „moi: Qu'ils vivent! qu'ils vivent!"

Solche Beweihräucherung lag ganz im Geschmacke der nunmehr ans Ruder gelangten gnädigen Herren und entsprang wol noch einem andern Gefühle als dem des „gerechten Eckels gegen die nächste Vergangenheit" und der Sehnsucht nach den Zeiten vor der Revolution. Wenn ihr etwas anderes als die übertriebene Einschätzung des eigenen Wertes zu Grunde gelegen hätte, so würde man nicht erbarmungslos jede andere Meinung über dieselbe verfolgt haben. Das lässt auch erklärlich finden, warum man nicht unterliess, in der Proklamation vom 18. Januar 1814, die

dem Volke die Konstituierung von Schultheiss, Klein und Grosse Räte der Stadt und Republik Freiburg zur Kenntnis brachte, jenen 25 Annehmenden, den „wackern Männern, „die sich durch ihre Einsichten und kluges Benehmen um „die gemeine Sache so sehr verdient gemacht haben", ein Kränzchen zu winden, und ihnen „das öffentliche „Zeugniss der Achtung und des Dankes der grossen „Rathsversammlung" auszusprechen. „Die ehevorige, durch „fremde Waffen allein verdrängte Verfassung des Kantons „Freyburg", führte die Proklamation im weitern aus, „Verfassung, ehrwürdig durch ihr Alter, und bewährt „durch Jahrhunderte von Wohlstand und glücklicher Ruhe, „wird forthin die Grundlage Unseres künftigen Staatsge- „bäudes seyn. Allein wir sind entschlossen, in dieselbe „jene Modificationen zu bringen, die veränderte Umstände „und der Zeitgeist notwendig machen. — *Von nun an „bahnen den Weg zu Regierungs- und andern Stellen „allein Talente und Verdienst, gepaart mit Rechtschaffen- „heit und ächtvaterländischem Sinn; und der Aufnahme „in die Klasse der regimentsfähigen Geschlechter soll „bestmöglichste Ausdehnung gegeben werden. — Der Staat „kann nicht gedeihen, wenn nicht jeder seiner Diener „da, wo er ist, ganz der er ist, der er sein soll.*[1]"

---

[1]) Gesetzessammlung, vol. VIII, p. 1. ff. — p. 4. „Beseelt von den reinsten Absichten für das künftige Wohl unserer lieben Angehörigen sind wir heute, den 18. Jänner, unter Gottes Beystand feyerlich zusammengetreten, um, als die rechtmäßige souveraine Gewalt, die erforderliche Einleitung zur zweckmäßigen Einrichtung der verschiedenen Verwaltungszweige zu treffen. — p. 5. In den Tagen politischer Verwirrung erzeugte leidenschaftliches Aufbrausen Verwirrungen mancher Art. Gern wirft aber der gütige Landesvater den Schleyer der Vergessenheit darüber. Ihn rührt der frohe Anblick der Kinder all, die, müde des unsteten Wanderns, zur alten Heimath sich drängen. Sollte aber Verkehrtheit es noch wagen, sich an der gegenwärtigen Ordnung der Dinge auf irgend eine Art zu vergreifen, so wird den Ruhestörer schnelle, gerechte Strafe treffen."

Der Wortlaut der bernischen Proklamation vom 18. und 20. Januar 1814 (Gesetze und Dekrete, vol. V) war folgender:

„Wir Schultheiss, Klein und Grosse Räthe der Stadt und Repu-

Das neue Glück wurde auch in alle Welt hinaus geschrien. Nicht nur den gleichgesinnten Regierungen von Bern und Solothurn gab man am 21. Januar Kenntnis vom Vorgefallenen[1], indem gleichzeitig wider eine von Zürich herdrohende Gefahr Front gemacht und Verwahrung eingelegt wurde gegen eine dort sich „befindliche Versammlung, „die sich ohne Beruf und auf die gesetzwidrige Art „zu einer eidgenössischen Tagsatzung aufgeworfen[2],"

---

blik Bern, entbieten allen Unseren lieben und getreuen Angehörigen Unsern geneigten Willen und geben ihnen dabey zu vernehmen:

Nachdem der Wille des Allmächtigen die Europäischen Angelegenheiten also geleitet, daß die Unabhängigkeit der Völker gesichert werde, so ist auch der Eidgenossenschaft das Glück geworden, zu ihrer alten ehrwürdigen Verfassung zurückkehren zu können.

Heute, nachdem der Grosse Rath die Wahl seiner fürgeliebten Ehrenhäupter und des Kleinen Raths vorgenommen und sich konstituiert hatte, übernahmen Wir wieder die Regierung des Landes, und haben den Antritt derselben mit einem feyerlichen Gottesdienst begonnen, um dem Allerhöchsten für die Väterliche Schonung zu danken, welcher unser Vaterland selbst in den Tagen des Unglücks sich zu erfreuen hatte, und um den Beystand des Allgütigen zu der wiederübernommenen Regierung zu erflehen.

Dieser Augenblick muß Euch, getreue liebe Angehörige, erwünscht seyn, da diese Verfassung die Schöpferin Eures Glücks und Eures Wohlstandes war. Um das Band fester zu knüpfen, welches bis dahin Stadt und Land glücklich vereiniget hat, sollen würdige und erfahrene Männer aus Städten und Gemeinden, nach in kurzem herauszugebenden gesetzlichen Vorschriften, in Unsere Mitte aufgenommen werden, um die Angelegenheiten des Landes mit uns zu leiten.

Nach der Weise unserer Väter soll Gerechtigkeit, Milde und Güte Unsere Regierung bezeichnen, und Zutrauen, Liebe und Gehorsam von Seite Unserer lieben und getreuen Angehörigem wird Uns das in den jetzigen Zeiten so schwierig gewordene Geschäft der Regierung erleichtern. Alle Gerichtsstellen, Ober- und Unterbeamte bleiben bis auf weitere Verordnung in Tätigkeit. Alle diesse Beamte werden es einsehen, wie wichtig es ist Ruhe und Ordnung zu handhaben, und jeden Versuch, dieselben zu stören, zu ahnden. Die Zeit der Revolution ist Gott sey Dank vorbeigegangen, und jeder Versuch, Bewegungen zu veranlassen, ist Verrath gegen das Vaterland.

[1] St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 5. — Korresp. vol. 119, N° 7.

[2] St.-A.F. — Korresp. vol. 119, N° 8. Brief an Zürich v. 21. Januar.

sondern auch den Verbündeten Mächten, und zwar im unterwürfigsten und kriechendsten Tone. Dem Fürsten von Metternich schrieb die neue Regierung am selben Tage[1]:

„Der erste Wink von den wolthätigen Absichten der „hohen verbündeten Souverains war auch für den Can- „ton Freyburg die Losung zur Abwerfung des politischen „Jochs, das ihm, gleich seinen übrigen Mitständen, des „fränkischen Machthabers Alles niederwerfende Wille auf- „gelegt hatte. Dieser Freystaat hat nun, entledigt des „harten Druckes der Mediations-Akte, seine alte ehr- „würdige Verfassung hergestellt, die Jahrhunderte durch „das Glück seiner friedlichen Existenz gegründet, und die „allein durch Waffengewalt, und die treulosen Ränke des „revolutionierten Frankreichs zertrümmert worden". Aehnliches wurde dem Grafen von Nesselrode, russischem Staatsminister mitgeteilt[2] und beigefügt, dass die Staatsräte von Montenach und von Rämy sich ihm vorstellen werden mit der Bitte „de bien vouloir présenter à votre „auguste souverain l'hommage de notre profonde véné- „ration et de l'empressement que nous mettons toujours „à nous rendre dignes de sa haute protection." Wie der russische Herrscher die Huldigung der Freiburger Patrizier entgegennahm, wird nicht berichtet. Auch sind keine Aufzeichnungen darüber vorhanden, wie sich der oesterreichische Kaiser äusserte, als Metternich ihm mitteilte, diese Herren hätten ihn ersucht, „dero allerhöch- „sten Hofe die ehrfurchtvollen Gesinnungen ihrer un- „begränzten Ergebenheit, mit den sie sich beeilen wer- „den, des mächtigen Schutzes seiner kayserlichen Majes- „tät sich würdig zu machen, und allerhöchst dero Wün- „schen und wohlwollenden Absichten zu entsprechen" in Erinnerung zu rufen. Dagegen soll der Fürst, nach Van Muyden[3], in den Ausruf ausgebrochen sein, als er von

[1]) St.-A. F. — Korresp., vol. 119, N° 4.
[2]) St.-A. F. — Korresp., vol. 119, N° 5.
[3]) Van Muyden, loc. cit, p. 59.

der ersten Berner Proklamation Kenntnis erhielt: „c'est „moins l'appel d'une mère à ses enfants que le cri d'un „vautour fondant sur sa proie."

Dem neuen Geiste entsprach es nun ganz und gar, als die Freiburger am 29. Januar seiner Excellenz dem Baron de Chambrier, Gouverneur des Fürstentums Neuenburg schrieben[1]: „Nous avons reçu avec une vive „satisfaction la communication, que vous avez bien voulu „nous faire du retour de la principauté de Neuchatel à „S. M. le roi de prusse. Les intentions paternelles de „S. M. et la présence de V. E. comme Gouverneur général „nous sont de sûrs garans du bonheur et de la prospérité „d'un pays, avec lequel nous avons aimé dans tous les „tems, à entretenir des relations intimes et dont la „destinée à été l'objet de nôtre constante sollicitude.... „Rendus aux institutions de nos pêres, nous avons hérité de leur esprit, comme eux, nous aurons à cœur, „de donner à nos anciens amis et bons voisins les Neu„chatelois des preuves, de nôtre constant attachement."

Man muss den Patriziern zugestehen, dass sie Meister in schöngedrechselten Phrasen[2] waren, wenn es sich darum handelte, andere über ihr Tun und Treiben hin-

---

[1]) St.-A. F. — Korresp. Vol. 119, N° 16.

[2]) Man vergleiche mit dem im Texte gegebenen Beispiele das nachstehende Wortgeklingel im Brief der souveränen Regierungskommission vom 1. Februar 1814 an M. Chollet, juge de paix et Président du Tribunal de Charmey à Châtel Crésuz (St.-A. F. — Corresp., vol. 119, N° 17). „Les circonstances extraordinaires où nous nous trouvons, doivent rallier autour de l'autel de la patrie tous les esprits, et le flambeau de la discorde doit s'éteindre devant les grandes considérations de son bonheur à venir.... Le peuple fribourgeois après de longues tourmentes révolutionnaires, veut le repos, il ne peut le trouver, que sous l'égide d'un gouvernement éclairé, de loix sages, de l'équité et de la modération. Tous les moyens qui peuvent conduire à ce but, sont aussi dans les intentions de la Commission."

Nach van Muyden I. 262, soll Montenach die Restauration des Patrizierregiments mit der Ausrede begründet haben: „nécessité d'opposer une digue à l'ultramontanisme et aux tendances rétrogrades des campagnes."

wegzutäuschen oder eine begründete Kritik ins Licht des Unrechts zu rücken. Ihre Kunst zeigten sie namentlich im Verkehr mit den Vertretern der alliirten Mächte in Zürich und auch gegenüber dem von verschiedenen Seiten erhobenen Vorwurfe, welchem einige Monate später de Praroman, Duc und Genossen grössere Schärfe gaben, nämlich dass die Behauptung, die Verbündeten hätten die Aufhebung der Mediationsverfassung verlangt, eine jämmerliche Lüge sei.[1] Doch hatte von Lebzeltern bereits

---

[1]) Exposé de la situation politique du peuple fribourgeois. Einige Auszüge aus diesem Memorial genügen, um die Denkweise der Regierungsgegner zu zeichnen:

pag. 3. „Mais qu'il nous soit permis de désabuser à cet égard leurs Excellences Messieurs les Ministres des Hautes-Puissances et la Confédération suisse, en les priant d'observer:
que lorsque le Petit Conseil a demandé la remise des pouvoirs du Grand Conseil, il n'y eut aucun des Membres qui ont voté dans ce sens, qui n'appartînt à la classe ci-devant privilégiée, et qu'ainsi cette première révolution ne fut qu'une affaire de parti, et cela d'autant plus que tous les autres Représentans du peuple non-patriciens ont voté dans le sens contraire.

Qu'immédiatement après la remise des pouvoirs, des réclamations énonçant la demande de concourir par représentation à la confection d'un nouveau pacte constitutionnel, (pag. 4.) arrivèrent de presque toutes les parties du Canton; que ces réclamations n'ont pu être étouffées que par des exécutions militaires....

Que l'ancien Grand Conseil des Deux-Cents ayant décrêté que le Gouvernement seroit composé de trois quarts de patriciens et d'un quart du reste de la ville et de la campagne, et ayant fait convoquer les vingt quartiers du Canton, non pour nommer des Représentans directs, mais seulement pour présenter trois Candidats, tous ces quartiers, à l'exception de celui de Châtel-St.-Denis refusèrent de s'assembler, ce qui forme la preuve la plus incontestable du mécontentement général et du refus d'adhésion à cet ordre des choses.

Que si l'on n'a adressé aucune réclamation directe à la Diète, c'est parce que celle-ci n'a jamais pu prendre une consistance, qui lui donnât l'autorité d'y faire droit.

Que la tranquillité, la modération et la patience étant recommandées par les Ministres des Hautes Puissances, et prescrites (pag. 5.) par le *Status quo* décrêté par la Diète, l'attitude calme du peuple Fribourgeois ne sauroit être interprêtée comme preuve d'une renonciation aux griefs qu'il est dans le cas de présenter.

am 29. Christmonat 1813 an Landamann Reinhart geschrieben: „L'acte de médiation et la constitution qui en „résulte étoient l'oeuvre d'une force étrangère, après qu'elle „eut longuement troublé la tranquillité de ce pays. Cet

---

Or ce mécontentement, ces griefs du peuple Fribourgeois ne sont que trop fondés.

Le principal sujet de mécontentement consiste dans l'établissement du Patriciat.

pag. 9. S'agit-il de fonder un ordre de choses sur un système de droits préexistants, les uns ne peuvent pas être rétablis au préjudice des autres; quelque privilégiée qu'une classe quelconque de la société puisse s'estimer, elle doit respecter les droits d'autrui si elle veut qu'on respecte les siens.

Si donc la nouvelle organisation politique de notre Canton, le rétablissement du Patriciat, devoit être admis en principe, comme effet nécessaire d'un droit fondé en titre, ou consacré par la possession, il faudroit nécessairement et par le même principe rétablir tous les autres droits qui existoient avant la révolution dans les diverses parties du Canton.

Il faudroit donc commencer par rétablir le *Status quo* de 1797.

pag. 10. Il faudroit rendre à la bourgeoisie de Fribourg le droit de nommer les Avoyers et le Bourguemaître, avec les autres droits particuliers dont elle jouissoit.

Il faudroit rendre aux villes de Morat, de Romont, d'Estavayer, de Gruyère, de Bulle, ainsi qu'aux Communes de la Roche et de Corbières les divers privilèges que les Chartes les plus respectables leur assuroient, et dont la conservation leur a été solennellement promise lors de leur incorporation au domaine de la ville et République de Fribourg...

Mais il est décidé que cet état de choses ne peut plus renaître, et les Patriciens eux-mêmes en reprenant provisoirement les rênes du Gouvernement, se sont formellement engagés à lui substituer une constitution conforme aux vues libérales manifestées par les Hautes Puissances. Ont-ils remplis cet engagement? Ils y ont d'abord manqué en s'emparant exclusivement de l'ouvrage de la constitution, et en le couvrant du voile du secret le plus mystérieux. Dès le moment que (pag. 11.) chaque chose ne pouvoit plus être replacée dans son ancien état, que chacun ne pouvoit pas rentrer dans ses droits primitifs, qu'un ordre nouveau formé par un équilibre de sacrifices et d'avantages devoit reconstituer l'Ere cantonale, le nouveau Pacte Social exigeoit absolument le concours des différens intéressés.

pag. 12. Le pouvoir que les membres restans de l'ancien *Deux-Cents* se sont attribué, de faire la constitution, n'a donc d'autre fondement que celui d'une volonté arbitraire; mais si cet acte contraire aux

„acte et la constitution étoient donc incompatibles avec „les principes adoptés par la grande Confédération Euro-„péenne et avec l'indépendance et le bonheur de la Suisse ; „résultat que leurs majestés attachent un haut prix à „atteindre [1]."

Ueber das, was in den Augen jener Vertreter an die Stelle der Mediationsverfassung treten sollte, äusserten sich Lebzeltern und Capo d'Istria in ihrem Schreiben vom 1. Januar an Reinhart [2] :

„C'est ensuite de ces mêmes principes hautement „annoncés et constamment suivis que LL.MM.JJ. et „RR. fixent plus particulièrement l'attention de la Suisse, „sur la nécessité d'amener l'établissement d'un acte cons-„titutionnel qui renferme en lui-même le principe et „la garantie de sa stabilité et qui la préserve pour tou-„jours de toute influence étrangère et de la nécessité „d'y avoir recours."

Indem Reinhart dieses Schreiben am 4. Januar den Ständen mitteilte, hob er hervor :

---

intentions des Hautes Puissances a provoqué l'essort du mécontentement général, à quel degré ce mécontentement n'a-t-il pas dû être porté à la vue du principe de cette constitution? Ne voit-on pas clairement que (pag. 13) le rétablissement du droit héréditaire tend à concentrer insensiblement toute l'autorité dans les familles privilégiées; car le quart accordé aux restes de la ville et de la campagne n'est qu'un moyen palliatif de ce but, et ne donne au peuple aucune garantie de sa liberté.

Cette représentation est en effet tellement illusoire, que les Patriciens qui ont généreusement pris la qualité de mandataires nés des trois quarts du Canton, ont encore part au dernier quart, au point que dans sa première formation ils en ont déjà obtenu le tiers.

Quelle utilité, quelle satisfaction pour la masse générale des habitans du Canton d'avoir un Grand Conseil composé de cent quarante quatre membres, une vingtaine d'individus que les Patriciens auront eux-mêmes choisis, peut-être dans le nombre de leurs parens ou de leurs débiteurs, pour être (pag. 14) témoins de leurs délibérations et de leur distribution des emplois dans leur famille?

[1]) St.-A. F. — Sammlung der Tagsatzungsberichte. Die Auszüge sind in der Schreibweise der Originalien wiedergegeben.

[2]) St.-A. F. — Sammlung der Tagsatzungsberichte.

„A cette communication je dois, d'après l'avis una-
„nime de l'assemblée, ajouter que, comme une commission
„a été établie par Elle afin de présenter un rapport sur
„les dispositions préparatoires qui sont nécessaires, soit
„à l'égard de la révision du pacte fédéral qui doit se faire
„d'un commun accord en Diète, soit enfin de régula-
„riser autant que possible le mode de procéder dans
„les Cantons au travail des constitutions particulières,
„*l'assemblée désire que les louables Gouvernemens can-*
„*tonaux veuillent attendre avec confiance le résultat des*
„*délibérations qui auront lieu à ce sujet, afin que par-*
„*tout on procède avec ordre et la tranquillité à cette oeuvre*
„*importante et que l'on évite avec soin toute tentative*
„*partiale ou prématurée qui pourrait nuire au but bien-*
„*faisant d'une coopération commune*[1]."

Zur Widerlegung des ihnen gemachten Vorwurfs hätten die Patrizier sich auch auf die Uebereinkunft der alten Kantone vom 29 Dez. 1813/4. Januar 1814 berufen können, da sie bestimmte:

„Les députés des anciens Cantons confédérés... se sont
„convaincus unanimement qu'après les événemens sur-
„venus de l'extérieur et dans l'intérieur de la Suisse,
„la constitution fédérative actuelle telle qu'elle est conte-
„nue dans l'acte de médiation ne peut plus subsister.[2]"

Wenn aber in keiner der nachträglich verbreiteten Streitschriften der ernstliche Versuch gemacht wurde, die Beschuldigung zurückzuweisen und zu widerlegen, so geschah es, nicht nur, weil man glaubte, dessen nicht zu bedürfen, und man sich überschätzte, sondern weil der eigentliche Grund derselben unwiderlegbar war, dass mit der Aufhebung der Kantonsverfassung, die mit derjenigen der schweizerischen Mediationsverfassung in einen Tigel geworfen wurde, nichts anderes beabsichtigt ward, als dem in seiner Zusammensetzung die Rechte des Vol-

---

[1]) St.-A. F. Sammlung der Tagsatzungsberichte.
[2]) St.-A. F. — Sammlung der Tagsatzungsberichte.

kes mehr berücksichtigenden grossen Kantonsrate die Möglichkeit zu nehmen, die neue Verfassung auszuarbeiten. Uebrigens hatten ja die Tagsatzungsabgeordneten, Schultheiss von Diesbach und Joseph Fegely, schon in ihrem Berichte vom 12. Januar 1814 die Aeusserung Capo d'Istria's, die voreiligen Beschlüsse als bedenklich und verwerflich erklärend, wiedergegeben:

„que ses sentimens étoient toujours invariables pour „que les Cantons restent calmes, et procédent méthodiquement à leur organisation intérieur, il a fortement désapprouvé les Scenes qui ce sont passés à Berne „et à Soleure, et il a dit, en frappant sur l'épaule de Monsieur le Conseiller Fegely, que ces Cantons avoient „été trop loing, et qu'ils se repentiroient de leurs mesures „précipités. J'ai développé le sentiment que j'ai eu en „Petit Conseil, consistant en ce que la Comission qui „sera nommée pour réviser notre ancienne Constitution „soit composée de trois quarts de Membres pris dans „l'ancien gouvernement, et un quart dans ceux qui ne „l'étoit pas, que les mêmes bases pourroient être adoptées „pour la représentation Cantonale, et qu'un gouvernement „devoit succéder tranquillement à l'autre. Il a approuvé „ces mesures, en fesant l'éloge à plusieurs reprises d'une „pareille modération, disant qu'un autre ordre de procéder „pourroit attirer de grands malheurs à la Suisse [1].

„Nous ne saurions donc trop recommander à Vos „Excellences de suivre ces principes, et d'éviter par là „des déchiremens qui sont toujours funestes."

Zudem hatte Schultheis von Diesbach nicht umhin gekonnt, in seinem Berichte vom 15. Januar 1814 nochmals auf die freiere Auffassung Capo d'Istria's hinzuweisen:

„En général les principes que Monsieur le Comte „de Capo d'Istria m'a dévellopé m'ont parus extrêmement „libérales, et se rapprochant en quelque sorte de l'acte

---

[1]) St.-A. F. — Sammlung der Tagsatzungsberichte.

„de Médiation. J'ai pu entrevoir, que le mode adopté „par les puissances pour réorganiser la Suisse v'a être „changé, et Monsieur le C[te] de Capo d'Istria s'est servit „de cette expression „que le mouvement qui devoit être „donné du Centre à la peripherie n'auroit plus lieu, mais „il persiste à ce que la représentation fédérale qui est ici „travaille à etablir des principes d'organisation centrale. „Je regrette que Monsieur le Conseiller Fegely n'ai pas pu „m'accompagner dans cette visite[1]".

Einmal im Zuge, traten nun die Freiburger Patrizier einer Bewegung gegen die nach Zürich einberufene Tagsatzung der 19 Orte bei[2], indem sie ihre Abgeordneten

---

[1] St.-A. F. — Berichte der Tagsatzungsabgeordneten. Der Abgeordnete Fegely war damals nicht in Zürich, wahrscheinlich um an den Abstimmungen über die Aufhebung des Großen Rats teil zu nehmen.

[2] cf. Eidg. Abschiede. 1814, vol. I, p. 5. Note der Vertreter der Stände Bern (Amtsschultheiss Rudolf von Wattenwyl), Freiburg (J. von Montenach) und Solothurn (P. Glutz und J. Sury von Bussy): „dann kann eine dreizehnörtige Konferenz vorzugsweise an einen andern beliebigen Ort als in Zürich zusammenberufen werden, bei welcher aber sicher vorausgesehen werden muß, daß sie in eine eigentliche Tagsatzung der Löblichen alteidgenössischen XIII Kantone übergehe, der es allein zukommen kann, die künftige Föderalverfassung zu beschließen und zu entscheiden, unter welchen Bedingungen der Kreis der Bundesglieder erweitert werden könne."

Diesen Standpunkt hatte die souveräne Regierungskommission bereits in einem Schreiben vom 29. Januar 1814 an Alt Landammann Reinhard, Bürgermeister des eidgenössischen Vororts Zürich eingenommen (St.-A. F. N° 119. Prot. de la Commission souv. et corresp. p. 11): „Mit der Mediationsakte fällt ja ihr Machwerk, der Verein von neunzehn Cantonen, in sein voriges Nichts zurück. Der alte ehrwürdige Bund „der dreyzehn Orten steht wieder in voller Kraft und Wirkung da. Von „ihm aus sollen die Einleitungen zur Festsetzung der künftigen Grundlage der politischen Existenz der Schweitz ausgehen. Die Formen in „einem Freystaate sind die Schutzwehren der Freyheit und Unabhängigkeit. Heilig waren sie unsern Vätern und unverletzbar. Nach denselben bildete sich, und wuchs nach und nach ihr Bund zum starken „Vereine der 13 unabhängigen Ständen an. Können, sollen wir in „einem entscheidenden Augenblicke von Grundsätzen abgehen, auf den „Jahrhunderte durch unser Daseyn und unsre Wohlfahrt ruhten. Auch „wir sind von der Nothwendigkeit durchdrungen, H. H., der einreissen-

zurückzogen und eine Zusammenkunft der dreizehn alten Orte in Luzern empfahlen, selbst auf die Gefahr hin, sich mit den verbündeten Mächten zu überwerfen. Aber der Versuch, diese Sondertagsatzung beschlussfähig zusammenzubringen, misslang. Freiburg schickte den Herrn von Montenach dorthin, der dann in der Sitzung des

---

„den Unordnung zu steuern: auch wir fühlen das Bedürfnis der engsten „Vereinigung mit unsern Theuren Miteidgenossen. Alle unsere Wün„sche, all unser Streben haben kein anderes Ziehl. Wir wollen aber „noch mehr. Wir wollen der Revolution, dieser unseligen Quelle der „Verwirrung, mit allem Ernste ein Ende machen. Zu diesem großen „Zwecke führt unserm Ermessen nach ein einziger Weg — Beobachtung „gesetzlicher Formen und Gerechtigkeit. Diese gebiethen, daß eine Tag„satzung der 13 alten Cantone — die einzige itzt bestehende Bundesbe„hörde — zusammen berufen werde, daß ihre, mit behöriger Instruction „versehene Gesandte die ersten Grundlagen der künftigen Bundes-Ver„fassung setzen und mithin bestimmen, wie und unter welchem Ver„hältnisse die andern Landschaften dem alten Verein beygesellt werden „sollen. Einer solchen Versammlung allein können wir uns durch Abge„ordnete anschließen, weil wir überbezeugt sind, nur auf diesem recht„mäßigen Pfade, und keins Wegs durch vorzeitige, willkürliche und un„befugte Vernichtung althergebrachter Rechte könne man zur Verein„barung der verschiedenen Ansichten gelangen, und jenen Geist wecken, „der zu Gesinnungen der Mäßigung, und zu edlen Aufopferungen „führt. Getreu den Grundsätzen, die die Eidgenossen immer geehrt „haben, wird eine solche Tagsatzung, wir zweifeln nicht daran, sich „ganz besonders vor jeder mittelbaren oder unmittelbaren Einmischung „in die Cantonal-Verfassungen hüten." Den andern Ständen der alten Eidgenossenschaft wurde durch ein Kreisschreiben von diesem Standpunkte Kenntnis gegeben und darüber am 2. März 1814 an „Unser „freündlich willig Dienst, samt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermö„gen zu vor, Fromm, Fürsichtig, Ehrsamm und Weis, insonders gut „Freünd, getreu lieb Eidgenossen, Mitbürger und Brüder" in Bern geschrieben. (St.-A. Bern. Akten des Geheimen Rathes vol. I. N° 39).

Die nicht unterzeichnete Flugschrift: „Publicistische Betrachtungen über die Lage der Schweiz zur Zeit der Auflösung der Mediationsakte", gegen die Tagsatzung der XIX Stände gerichtet und für eine dreizehnörtige eintretend, führte gegen erstere aus (page 3): „Unter dem „scheinbaren Schutze zweyer in Zürich anwesender Commissarien per„petuirte sich der Landammann der Schweiz über die Dauer seines Di„rektorialjahrs; berief unter der Firma der Mediation um sich Abgeord„nete der XIX Cantonen, ohne ihnen weder Zeit noch Stoff zu Instruc-

Grossen Rates vom 31. März „einen umständlichen in vier Aufzügen, die ein Drama bilden, eingeteilten Rapport" ablegte:

Ueber die Ursachen, die die Konferenz vereitelt hatten und „über die Mittel, die man gebraucht, die Cantone Uri und Luzern von den andern zu sondern und

„tionen an die Hand zu geben, und bildete aus den kommenden eine „Versammlung, die weder den Bedingnissen der alten noch der neuen „Ordnung der Dingen entsprach. Ob nun gleich diese Versammlung sich „nie legal constituirte, ob sie gleich nie vollständig ward, indem die „rein-aristokratischen Stände, so wie sie sich reorganisirten, sie entwe„der nie besuchten, oder ihre Abgeordneten bald zurück beriefen; ob„gleich ferners sämtliche Deputirte sich ohne bestimmte Instructionen „befanden; obgleich endlich sie unter dem Präsidio eines Mannes stun„den, der seit dem 1. Januar 1814 nicht mehr Landammann der Schweiz, „auch nicht mehr der oberste Magistrat seiner Cantons-Regierung war, „und dessen Erhebung zum Bundespräsidenten in dieser Reihe von Un„förmlichkeiten nicht die geringste war; so schritt dennoch diese Ver„sammlung eigenmächtig zur Aufstellung von metapolitischen Aphoris„men als Grundlage einer künftigen Bundesverfassung. Die neuen Can„tone wurden dem Bund einverleibt; die sogenannten Unterthanen-Ver„hältnisse aufgehoben; das Vorort Zürich zum permanenten Direktorio „vorgeschlagen; und diesem Direktorio, verbunden mit der Tagsatzung „der XIX Cantone, ein Revisionsrecht auf die Cantonal-Ve fassungen „eingeräumt.

„So auffallende Verletzungen der Bundes-Verhältnisse sind wahr„lich nicht geeignet die Zustimmung der ihren Bünden getreuen und „kalt prüfenden Cantonsregierungen zu gewinnen. Es muss dieselben „allerdings bemühen, den Vorort Zürich, dem das Bundespräsidium zu„kömmt, so wenig Gewicht auf dieses schöne Vorrecht legen zu sehen, „um zuzugeben, dass der austretende Landamann der Schweiz unter „einer ihm nicht gebührenden Benennung die Leitung der eidgenössi„schen Angelegenheiten fortführe. Noch kränkender aber muss das Be„tragen dieses Bundes-Präsidenten erscheinen, wenn er, ganz im Geist „der aufgehobenen Mediation eine unförmlich zusammenberufene, nie „vollzählig gewordene, mit keinen bestimmten Instruktionen versehene „Versammlung, durch seinen Einfluss dazu bewog, mit offenbarer Hint„ansetzung der frühern Verfassung der Schweiz und ihrer wahren Na„tional-Interessen, und mit empörender Verletzung der landesherrlichen „Rechte der einzelnen Cantone, die Napoleonische Verfassung der Schweiz „in ihren Resultaten aufrecht zu halten, und wenn es ihm gelang, auch „die Cantonal-Verfassungen dem kritischen Einflusse der durch ihn be-

„somit diese Versammlung unverrichteter Sache und ohne „Erfolg aufzulösen [1].“

Mit diesen Bestrebungen, der Zürcher Tagsatzung Hindernisse zu bereiten und die Beschlüsse über die neue Gestaltung der Schweiz sowie überhaupt die Verhandlungen über die Verfassung zu verunmöglichen, waren aber die Vertreter der Alliirten keineswegs einverstanden, wie die Freiburger Herren bereits dem Berichte der Abgeordneten vom 23. Januar hatten entnehmen können. Capo d'Istria äusserte sich nämlich, wie sie behaupteten:

„Les dix-neuf Cantons devoient être représentés à „la Diète, et cela dans le plus court delai, c'étant servis „de cette expréssion, Je monterai à Cheval, je metterai „mes éperons, et je les ferai venir. Que les Cantons „devoient envoyer leurs Députés quel que soit la forme „de gouvernement qu'il puisse avoir; il nous dit en „voulez vous une déclaration par écrit, je suis pret à „vous la donner. J'attend Monsieur de Lebzettlern dans „la journée, et nous allons donner une note positive „pour cela.

„herrschten Versammlung zu unterwerfen. Allen Bundesgliedern, ohne „Ausnahme, muß es höchstes Interesse seyn, aus der verfassungswidri„gen Stellung herauszutreten, in die sie die Versammlung von Zürich „so unberufen versetzt hat. Entweder muß die Schweiz, dem Geist und „dem Wort der alliirten Mächte zuwider, die Mediation aufrecht erhal„ten, ganz so wie sie war, oder sie muß zu der frühern Bundesverfas„sung, so wie sie vor 1798 bestund, zurückkehren. In beyden Fällen „gebührt der Entscheid dieser wichtigen Frage einzig einer dreyzehnör„tigen Tagsatzung, als der einzigen rechtmäßigen Bundes-Behörde. Die„ser allein wird es zukommen, die Bundesverhältnisse auf ihr reines „Prinzip zurückzuführen, zugewandte Orte und gemeine Herrschaften in „ihre ordentlichen Verhältnisse zu stellen, und sowohl in ihrer Hinsicht „als in Betreff einer künftigen Central-Behörde die durch Zeit und Um„stände angemessen gewordenen Veränderungen eintreten zu lassen, auf „daß die Eidgenossenschaft, ihrem Zweck entsprechend, in der Reihe „der europäischen Staaten eine geziemende Stelle wieder einnehmen „möge.“

[1]) St.-A. F. — Protokoll des Rates, p. 162.

„Les Constitutions cantonales doivent s'organiser sans „oppositions ny reclamations, et à la satisfaction générale „du peuple. La représentation cantonale doit être mise „sur une certaine équilibre avec les droits que possédoient „les villes, ou les familles, avant la revolution. Il „seroit pénible, a-t-il dit, et pour nous et pour vous „d'être obligé de ce méler de votre intérieur, il ne faut „pas penser pour le moment présent, mais voir les choses „dans l'avenir et établir vos Constitutions de façon quel-„les ayent l'assentiment general, et quelles puissent ce „soutenir d'elle-même, surtout quand les trouppes étran-„geres seront sortis de la Suisse et que ce pais ce „trouvera isolé. N'ayez point de dissentions, soyez unis, „travaillez tous au bien, ne présenté pas aux puissances „Alliés, l'honteux spectacle d'un peuple libre qui ne „scait et ne peu ce contenir, ayez toujours l'exemple de „la Pologne, dont les dissentions ont amené la perte, ce „doit être une grande leçon pour vous, en vous fesant „voir que les Puissances veulent que les pays qui les „avoisinent soyent tranquils. Ce dernier passage nous „a été répête trois fois[1]."

In einem Punkte kam die neue Regierung den Mahnungen Capo d'Istria's zum Frieden und zur Einigkeit nach, indem sie keine Opposition duldete und sie, sobald sie sich zeigte, gewaltsam niederschlug. Die einheimischen Widersacher behandelte man mit Soldaten, nicht mit Phrasen.

Als sich aber die Patrizier über die Aufforderung, die Tagsatzung der 19 Orte wiederzubesuchen, hinwegsetzten, traf ein von den Vertretern der Mächte, Capo d'Istria, Lebzeltern und de Chambrier unterzeichnetes Schreiben ein, das in der Sitzung des grossen Rates vom 31. März verlesen ward und Freiburg förmlich aufforderte, die Tagsatzung zu beschicken[2]. In das Pro-

---

[1]) St.-A. F. — Sammlung der Tagsatzungsberichte.
[2]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 162 ff.

tokoll wurde nur ein Teil des Briefes aufgenommen [1], Folgende Stellen des Aktenstückes dürften nicht ohne Einfluss auf die nunmehrige Haltung der Regierung geblieben sein.:

„Les hautes puissances alliées, dont la sollicitude bien„veillante embrassant les intérêts de l'Europe entière, n'a „pu négliger ceux de la Suisse, voient avec peine de perni„tieuses dissensions, dont il n'appartient qu'à leur pré„voyance éclairée par la connaissance des affaires géné„rales, d'apprécier dans toute leur étendue les dangereuses „conséquences... Elles sont décidées à faire pour le bien „même de la Suisse un usage efficace et salutaire de leur „influence, et s'il le faut de leurs moyens, et les Soussi„gnés Envoyés Extraordinaires et Ministres Plénipoten„tiaires de leurs Majestés Impériales et Royales, ont reçu „éventuellement des ordres précis et péremptoires, dont „sous peu de jours il ne sera plus possible de dévier... „S'ils ne les ont point exécutés encore, c'est parce que „les assurances qu'ils viennent de recevoir des Députés „réunis en conférence à Lucerne, leur font espérer qu'une „dernière démarche envers les Cantons, qui se sont isolés, „suggérée par le désir de leur témoigner encore une „fois leurs égards, sera mieux appréciée que les précéden„tes et conduira au but salutaire, c'est parce qu'enfin „les soussignés voudroient s'exempter de faire connoître „à la Suisse, et à l'Europe, d'où proviennent les difficultés

---

[1]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 162 ff. cf. Original des Schreibens der drei Vertreter der Alliirten im Berner Staatsarchiv, Akten des geheimen Rats, vol. I. N° 85. Datum Zürich 14-26. März 1814. Herr de Chambrier, der Mitunterzeichner des Schreibens an die drei Stände Freiburg, Bern und Solothurn, hat ein Tagebuch hinterlassen, das sich über die Ereignisse jener Zeit verbreitet. Dessen Benützung durch Dritte ist aber laut Familienstatut nicht gestattet. Sollten Auszüge aus demselben durch den gegenwärtigen Inhaber, Herrn Henri de Chambrier in Neuenburg, erhältlich sein, so würden sie enweder am Schluße der Fußnoten nachgetragen, oder aber in der im Jahresheft von 1914 zu veröffentlichenden Studie über das Ende der Patrizier Regierung gebracht werden.

„existantes... „Leurs Majestés ne reconnaîtront l'exis-„tence politique de la Suisse, qu'autant qu'elle aura „pour base sa division territoriale actuelle, scavoir l'in-„tégrité des 19 Cantons qui la composent. Elles espèrent „qu'un pacte fédéral, naîtra du concert patriotique des „Etats que le salut commun doit rallier..."

Nach dieser Warnung vor weitern Sonderbündeleien beschloss dann der Grosse Rat, an die Tagsatzung der 19 Orte seine Vertreter abzuordnen, namentlich da Bern und Solothurn sich auch dazu entschlossen hatten[1]. Den Ständen Luzern, Zug, Schwitz, Unterwalden und Uri ward ein Bericht über das Schreiben der Minister zugestellt, dieses enthalte „eine förmliche Aufforderung „zum Besuche der eidgenössischen Versammlung in Zü-„rich und die bestimmte Erklärung, — es werden die „hohen Verbündeten Souverains die politische Existenz „der Schweiz nur insofern anerkennen, als sie die wirk-„lich bestehende Einteilung in 19 Cantone zur Grundlage „haben wird"[2]. Die Vertreter der Alliirten aber liess man wissen: „les intentions bienveillantes qu'exprimè-„rent les hautes puissances alliées, du moment où leurs „armées touchèrent le sol de Suisse, parurent être un „appel vers ce pacte primitif, que les siècles de pros-„pérités et une longue habitude avoient rendu cher à „une nation loyale et jalouse de conserver l'héritage de „ses pères. Si l'empire des circonstances fit profondément „sentir le besoin de son extension, divers anciens Can-„tons, fidèles aux principes de leur droit public qui avoient „subi l'épreuve des tems, crurent ne pas contrarier des „vues bienfaisantes des hautes puissances, en suivant „une marche, qui ne tendoit qu'à faire ressortir de cette „antique et vénérable fédération les nouvelles institu-„tions, qui devoient cimenter à jamais l'union de toutes „les parties de la Suisse. Le Gouvernement du Canton

---

[1]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 162 ff.
[2]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 162 ff.

„de Fribourg suivit l'impulsion de son intime convic-„tion, en se ralliant à un système, que les principes „immuables de la justice et les vues d'une conciliation „durable paroissoient autoriser. La volonté des Souverains „alliés, mues sans doute par des considérations impérieuses, „en a décidé autrement, et le Gouvernement du Canton „de Fribourg n'hésite pas un instant, dès que leur voeu „bien prononcé vient de lui être notifié par leurs ministres „plénipotentiaires de lui sacrifier son opinion individu-„elle [1]."

Mit diesen Phrasen scheinen sich jene Vertreter vorläufig zufrieden gegeben zu haben. Die Abgeordneten Uffleger und Buman konnten sogar am 7. April 1814 berichten: „Nous devons en même temps vous „faire rapport que nous avons été très bien reçus „de messieurs les ministres, Capo distria, Lebzeltern „et Chambrier. Touts nous ont dit qu'ils étoient très „contents de la maniere que nous avions etablis les prin-„cipes de notre gouvernement, qu'ils desireroient bien sin-„cerement, que nous puissions accelerer notre organisa-„tion. Mr. Capo distria nous a prié en particulier de lui „donner par écri que nous avions admis le quart de la „presentation dans le gouvernement, et ouvert le Patri-„ciat, puisqu'il étoit obligé d'en rendre compte à son „Souverain, qui en seroit assurément très satisfait... Nous „avons saisi cette occasion à faire sentir à Mr. de Leb-„zeltern et Capo d'istria combien le Repôs de la Suisse „exigoit impérieusement à ce que le Canton de Vaud „et d'argovie changent leur sisteme de constitution actuel „qui echauffe les têtes de notre canton qui les aboutissent, „de même que les cantons qui les avoisinent; que les „Cantons aristocratiques ayant fait des sacrifices aussi „considérables, il étoit naturel que les Cantons nouveaux „ce donnent une Constitution aussi rapprochée que pos-„sible que celle de leur voisins... [2]".

---

[1]) St.-A. F. — Korresp., vol. 119, N° 84, 31. März.

[2]) St.-A. F. — Sammlung der Tagsatzungsberichte.

Auf dem betretenen Wege weiter zu gehen, musste sich die Regierung durch die Abschrift eines Schreibens der Minister vom 8/20 Mai 1814 welche dem Tagsatzungsbericht vom 21. Mai beigelegt war, nur bestärkt fühlen :

„La magistrature de Berne, de Soleure et de Fri-„bourg. en se proposant de reconstruire l'édifice de ces „républiques sur les anciennes bases, annonce également „les beaux résultats auxquels elle veut parvenir. Ferme „dans la résolution d'abolir pour toujours les droits ex-„clusifs, les bourgeoisies closes, et les Castes privilégiés, „convaincue de la justice de placer la tranquillité de „chacun de ces Etats sous la sauvegarde de l'égalité des „droits, persuadée du besoin de faire participer les pays „respectifs par la forme d'une représentation et dans des „proportions convenables à la souveraineté et à l'ad-„ministration, cette estimable magistrature va rallier par „des combinaisons sagement calculées les intérêts de tou-„tes les Classes et de tous les partis à l'intérêt des „Républiques [1]."

Dass die Freiburger Tagsatzungsabgeordneten von Uffleger und von Buman es fertig gebracht hatten, den Vertretern der Mächte ein so günstiges Zeugnis über die Tätigkeit der Freiburger Regierung abzunötigen, und die Art und Weise, wie sie es nach ihrem Berichte vom 23. Mai verstanden, fernere Angriffe zurückzuweisen, mussten jene mit gerechtem Stolze erfüllen. Sie schrieben nämlich :

„Messieurs les Ministres nous ont envoyé une notte „c'y-jointe, par laquelle vous trouverez, que les trois can-„tons aristocratiques sont ataqués dans la Base de leur „constitution ; nous avons crû être de notre devoir de „nous rendre incessament chez Monsieur de Schraut pour „lui faire des Répresentations, et les informations conve-„nables sur le Patriciat, vous verrez par la lettre que

---

[1]) St.-A. F. — Sammlung der Tagsatzungsberichte.

„Mr. de chambrier doit vous remettre, ou vous a déjà „remise, ils demandent l'abolition de la Bourgoisie sê-„crete, nous lui avons en cette occasion déclaré, que nous „ne doutions point, que l'information, qui leur a été donée „à ce sujet ne vienne de la Noblesse de notre Pais, „puisque on a indiqué la Bourgeoisie sécrête pour rendre „odieux le gouvernement par cette expression, et que „l'exclusion dont ils se plaignent de la cidevant cham-„bre sécrete est abolie depuis longtemps....

„M. de Schraut a été étoné de cette demonstration, „il nous à répondu avec une lojauté franche par un en-„tretien de passé demi heure, que jamais l'intention des „puissances, ni de son Souverain en Particulier n'avoit „été d'humilier les aristocraties, mais purement d'en ren-„dre le gouvernement un peu plus liberal et qu'il trouvoit „lui même, que si les choses étoient telles, comme nous les „lui disons il nous trouvoit très fondés dans nos recla-„mations, qu'ils les apujeroit de toutes ces forces ; mais „qu'il nous prijoit de ne pas se tromper, pour ne pas „l'exposer lui même ; qu'enconséquence il désiroit avoir „de nous une notte de ce que nous lui avançons...

„Nous esperons qu'avec un peûs de fermeté, et de „prudence cette Bourasque diplomatique n'aura aucune „suite sinistre [1]..."

In der Herrn von Schraut ausgestellten Erklärung wurde nach dem Vorschlage der Abgeordneten u.a. ausgeführt :

Persuadés, que toutes les Notes des ministres des „hautes puissances alliées indiquent l'intention précise „et bien soutenue, que les 4 cantons de Lucerne, berne, „fribourg et Soleure, conservent un gouvernement aris-„tocratique temperé, Les députés de fribourg ont l'honneur „d'observer, que si le patriciat étoit mis de côté, le gou-„vernement de fribourg deviendroit absolument demo-„cratique ; parce que la classe des Hindersässen, qu'on a

[1]) St.-A. F. — Sammlung der Tagsatzungsberichte.

„très improprement appelé petite bourgeoisie, n'a ja-
„mais eu droit au gouvernement, ni pour peu ni pour
„beaucoup. fribourg rentreroit alors bien décidement dans
„la classe des nouveaux Cantons, et son gouvernement
„ne pourroit plus être qu'une démocratie répésentative.
„Car abolir ce qu'on appeloit bourgeoisie secrete, le
„patriciat ce seroit autant si l'on abolissait la bour-
„geoisie de Berne[1]."

So schwächte der diplomatische Sturm ab und konnte die Regierung ihren Tagsatzungsabgeordneten zur Wahrung des freiburgischen Standpunktes in eidgenössischen Dingen die Instruktion geben:

„Sollte bey der Garantie der Verfassung eines jeden
„Kantones oder sonst bey einem andern Anlass der Ge-
„danke von einer Einmischung in die Cantonal Verfass-
„ungen entstehen, wird der H. Gesandte sich in unse-
„res Standes Namen aufs feyerlichste darwider verwahren
„und sich der Aufstellung eines ähnlichen Grundsatzes
„nach allen Kräften widersetzen.

„Die Gesandtschaft wird dafür sorgen, dass hierin
„nichts zum Nachteil unseres Cantons vorgenommen und
„beschlossen werde"[2]. Uebrigens hatten die freiburgischen Tagsatzungsabgeordneten bereits in der Sitzung vom 6. April die hochtrabende Erklärung zu Protokoll gegeben:
„Schultheiss, Klein'und Grosse Räthe der Stadt und
„Republik Freiburg standen in der Beglaubigung, es wären
„die XIII Orte allein berechtigt, nach abgestellter Me-
„diationsakte den vorhabenden neuen Bundesverein zu
„stiften und zu bilden, Wenn nun ihre Gesandten in
„dieser Versammlung der XIX Kantone erscheinen, so
„geschieht es aus blosser Hochachtung und Deferenz gegen
„die Hohen alliirten Mächte, welche diessfalls ihre Kom-
„mittenten dringend angesucht haben. Nichtsdestoweniger
„sind Hochdieselben bereit, nicht allein ihren lieben Mit-

[1]) St.-A. F. — Sammlung der Tagsatzungsberichte.
[2]) St.-A. F. — Großratsprotokoll, p. 165 ff. 17. April.

„eidgenossen die Gesinnungen ihrer wahren und auf-
„richtigen Anhänglichkeit zu erweisen, sondern auch ihr
„Opfer auf den Altar des werten Vaterlandes zu brin-
„gen [1]."

*
* *

Es lag im Wesen des Patriziats, sich um das Volk, das ja wieder zu lieben Angehörigen, zu Regierten, zu Untertanen wurde, gar nicht zu bekümmern und ihm

---

[1]) Eidg. Abschiede 1814, vol. I, p. 53. — Die von der Regierung vorgeschriebene Haltung der Freiburger Abgeordneten bei der Beratung der neuen Bundes-Verfassung wird durch folgende Stellen der Abschiede beleuchtet: vol. I, p. 65. Beratung über Art. 8 des Entwurfs: *„Zu Bei-„behaltung der Ruhe und Eintracht im Vaterland sollen keine mit „den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenver-„hältnisse in der Schweiz hergestellt werden."* Bern beantragte: „Die „aristokratischen Regierungen haben alle mit mehr oder weniger Libe-„ralität dem Grundsatze gehuldigt, daß jedem verdienten Staatsbürger „gesetzlich der Weg offen stehe, zu den ersten Stellen der Regierung „zu gelangen. Der Gesandte von Bern findet also diesen Artikel über-„flüssig, er findet ihn in einem eidgenössischen Verfassungsentwurf un-„schicklich. Er hat, nach seiner Ansicht, einen revolutionären Anstrich. „Er beschränkt die Souveränetät der Kantone... Er kann bei dem gemei-„nen Volke zu vielen höchst schädlichen Mißdeutungen Anlaß geben. „Denn was sind Unterthanenverhältnisse? Soll dadurch verstanden wer-„den, es gebe keine Unterthanen? das hieße mit andern Worten soviel „sagen: jeder Staatsbürger sei souverän. Wenn es Regierungen gibt, „sie mögen nun erblich oder durch das Volk gewählt sein, so haben „sie Unterthanen, die man freilich jetzt Angehörige oder Mitbürger nen-„nen darf..."

Auch die Gesandtschaften von Solothurn und Freiburg beantragten gänzliche Auslassung des Artikels, weil er äußerst schwankend und zu schiefen Mißdeutungen geeignet sei; er könne den gefährlichsten Ansprüchen zum Stützpunkt dienen: „Was der Geist der Zeit in Hin-„sicht auf Liberalität der Grundsätze erfordert, haben die Regierungen „von selbst angeordnet, und sie werden ferner die Bahn der Mäßigung „und Billigkeit verfolgen, ohne dazu durch einen Artikel der Bundes-verfassung, welcher sie in die nachtheiligste Stellung versetzen würde, „angehalten zu seyn."

Pag. 93. „Art. 14. *Es soll in der Schweiz keine Unterthanenlande geben, und keine Klasse der Kantonsbürger von dem Genuß der politischen Rechte ausgeschlossen seyn."*

das Wenige, was die Mediationsverfassung an Volksrechten gebracht hatte, wiederum zu entziehen. Darüber wurden die Vertreter der verbündeten Mächte auch getäuscht, indem man in ihnen den Glauben erweckte, es sei alles ruhig und zufrieden im Kanton. Mit der Wahrheit stand es in Widerspruch, wenn die souveräne Kommission in dem erwähnten Schreiben an den Fürsten Metternich behauptete: „Ruhe und Würde bezeichneten den ersten Schritt zum Uebergang in die alte Ordnung der Dinge.“ Allerdings hatte diese Behauptung den Schein der Berechti-

..... „Bern trug auf gänzliche Auslassung desselben an durch folgende Erklärung: Der Förderalakt kann nur von Unterthanenverhältnissen sprechen, die allen Kantonen gemein sind, und da macht die wirkliche Beschaffenheit der Schweiz jede diessörtige Erklärung überflüssig. Über die Ausübung der politischen Rechte hat ebenfalls der Förderalakt nichts zu bestimmen, und es ist ein Eingriff in die Souveränetätsrechte der Kantone, darüber im Allgemeinen etwas Unbedingtes auszusprechen, alldieweil es durchaus jedem Kanton zukommen muß, die Bedinge zu bestimmen, von welchen die Ausübung der politischen Rechte abhängig gemacht werden soll. Dieser Artikel soll also, als dem Föderalband fremd, von dem Akt, der dasselbe bilden soll, ausgelassen werden... Die Gesandtschaft des Standes Freyburg schloß sich obiger Erklärung des Standes Bern an...“

Pag. 105 ff. In der Sitzung vom 17. Mai verwahrte sich Freiburg gegen Art. 43: *„Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassung, sobald sie von der obersten Bundesbehörde anerkannt sind, sollen in das eidgenössischer Archiv niedergelegt werden.“* für den Fall, „daß die Kantonsregierungen, nach dieser Niederlegung in das Archiv, in ihren Kantonsverfassungen nicht mehr die beliebigen Abänderungen, ohne vorherige Begrüssung, Einwilligung oder Ratifikation der Tagsatzung, vorkehren möchten.“ In einer spätern Sitzung nahm die freiburgische Gesandtschaft diese Erklärung wieder auf, sie dahin präzisierend: (vol. I, p. 172.) „Der Stand Freyburg gedenkt in dem bevorstehenden eidgenössischen Bundesverein als ein souveräner Stand mit jener Verfassung einzutreten, mit welcher er im Jahre 1481 in den alten Schweizerbund aufgenommen worden, mit welcher er nachwärts gestimmt, drei Kantone in diesen Bund aufzunehmen und die seither von der Eidgenossenschaft mit mehreren fremden Mächten eingegangenen Bündnisse und Traktate zu beschließen, — mit welcher er endlich versehen war, als der alte Schweizerbund durch Frankreichs Übermacht aufgelöst worden. Wenn nun Gewalttat kein Recht,

gung für sich, weil die grosse Masse der Untertanen sich ganz gleichgültig gegenüber der von den Patriziern vollzogenen Staatsumwälzung verhielt. Diese Haltung entsprach dem Bildungsgrade des Volks derjenigen Bezirke, die nicht gemeine Herrschaften gewesen waren. Ueber ihn, wie er zur Zeit des Uebergangs vorhanden war und seither sich in betreff der Landbevölkerung nicht wesentlich gebessert hatte, sind uns auch Zeugnisse erhalten geblieben, welche ihn in ziemlich düstern Farben schildern. Die Streitschrift „Exposé de la situation politique du peuple fribourgeois"[1], von der noch zu handeln sein wird, entwarf davon das wenig ansprechende Bild[2]:

„Le découragement et l'apathie étoient devenus le „partage de ces enfans délaissés d'une patrie marâtre; „avilis par la constitution de l'Etat, déclarés, eux et leurs „descendans, exclus à jamais des récompenses, que dans „les autres pays, les talens, les connoissances et le mérite „peuvent espérer; en bute aux humiliations et au mépris, „ils devinrent un peuple indolent, sans volonté, sans acti„vité, sans énergie; croupissant dans les ténèbres de l'i„gnorance, étranger à presque toute industrie. Hélas!

„keine Pflicht begründen mag, so geschah in diesem Jahre die willige „und ruhige Rückkehr zur ehevorigen, vor mehreren Jahrhunderten „rechtmäßig eingeführten und in keiner Zeit durch Gewalttätigkeiten „verunstalteten Konstitution ganz befugt, um so mehr, da sich damit „der Stand Freyburg die Liebe und Achtung seiner Miteidgenossen er„worben und den Wohlstand des Kantons offenbar befördert hat. — „Zur noch festern Gründung des Glücks seiner Angehörigen wurden „letzlich in dieser Verfassung jene Abänderungen getroffen, die man da„zu zweckmäßig erachtet. Es darf die Gesandtschaft von Freyburg „überzeugt seyn, daß es im gegenwärtigen Augenblick der Staatenbe„freiung Niemanden daran gelegen seyn werde, in ihre schon geprüfte „und revidierte Verfassung einzuwirken und damit die Souveränetäts„rechte ihres Standes so empfindlich zu kränken. Sie erklärt demnach „wiederholt die Bereitwilligkeit ihrer Kommittenten, die revidierte Kons„titution des Standes Freyburg zur Niederlegung in das eidgenössische „Archiv einzugeben. Gegen alles fernere verwahrt sie sich feierlichst..."

[1]) Kantonsbibliothek in Freiburg.

[2]) Exposé, p. 16.

„il faut le dire à notre honte, l'instruction publique étoit „tellement négligée, les moyens d'encouragement pour les „sciences, les arts et l'industrie si parcimonieux, pour „ne pas dire nuls, que le Canton de Fribourg se trou„voit, à l'époque de la révolution de la Suisse, sous „tous les rapports, d'un siècle en arrière des Cantons qui „l'entourent."

Dem entgegnete freilich die „Réponse par un ami „sincère de ses concitoyens à l'exposé de la situation „politique du peuple fribourgeois[1]", dass, was der Autor des „Exposé" mit seinen, durch die politischen Leidenschaften getrübten Augen als Gleichgültigkeit angesehen habe, nichts anderes gewesen sei, als der Ausdruck der Zufriedenheit des Freiburger Volkes mit den von den Patriziern geschaffenen Zuständen. „Rien n'empêche de „dire, liest man da, que le peuple, surpris et même indigné „de s'être laissé depuis seize ans tromper par les intri„gans et les ambitieux, et en conséquence d'avoir si mal „réussi dans la plupart de ses élections, avoit enfin pris „le parti de s'en rapporter à ceux dont il avoit déjà „éprouvé la justice et l'équité, et qui méritoient de sa „part la confiance la plus aveugle[2]."

Engelhard, bestrebt, seine Auseinandersetzungen im Rahmen der Wahrheit zu halten, bestätigte aber das ungünstige, über die, den Patriciern geneigten Untertanen gefällte Urteil[3]; „Die regierenden Familien, auf zahlreichen „Landsitzen in allen Gegenden des Kantons ihren Einfluss „geltend machend, bedienten sich der Geistlichkeit, um „das Volk nach Gutfinden zu leiten. Der Unterricht „beschränkte sich gewöhnlich auf ein wenig Auswendig„lernen des Katechismus, auf Predigen blinden Gehor„sams und kriechender Unterwürfigkeit; so war als Zei„chen von Höflichkeits- und Dankbarkeitsbezeugung das „Rockzipfel- und Händeküssen in vielen Gegenden üblich."

---

[1]) Kantonsbibliothek in Freiburg.

[2]) Réponse p. 26.

[3]) Darstellung, p. 102-103.

Das vorerwähnte „Exposé" behauptete auch[1], dass es selbst mit der Bildung vieler Patrizier nicht weit her gewesen sei: „Depuis que certaines familles se furent „exclusivement attribué le droit de gouverner, la prospé-„rité public s'évanouit insensiblement. Les bourgeois secrets „quittèrent leur profession à mesure que leurs charges „dans l'Etat devenoient lucratives, et elles le devinrent „tellement, que la majeure partie des fortunes qui existent „dans ces familles n'est due qu'à ces emplois. La cer-„titude de parvenir aux charges de l'Etat rendoit leurs „enfans insensibles aux besoins de l'instruction; forts „de cet apanage, ils négligeoient les études, les regar-„doient comme au dessous de leur dignité et passoient „leur jeunesse au sein de l'oisiveté, des plaisirs et de la „dissipation; ils venoient ensuite occuper les places de „la magistrature."

In den Städten, wo gebildete Leute sassen, die das von Engelhard erwähnte Rockzipfel- und Händeküssen nie gekannt oder verlernt hatten, empfand man es bitter, vom souveränen Bürger nunmehr wieder zum „lieben Angehörigen" einiger Freiburger Herren herabgedrückt zu werden, und vermochte man auch nicht einzusehen, warum den Patriziern „die allein den Weg zu Regierungs- und „andern Stellen öffnenden Talente und Verdienste, ge-„paart mit Rechtschaffenheit und ächtvaterländischem „Sinne" angeboren sein sollten. Die regimentsfähigen Familien, wie sie sich nannten, fühlten die Begründetheit der Verneinung ihres zum Regieren Geborenseins; darum suchten sie wol mit dem Art. 33. der Verfassung den Vorwurf von sich abzuwälzen: „Das Patriziat oder grosse „Bürgerrecht der Stadt Freyburg, mit allen seinen Rechten „und Freyheiten ist zu Gunsten unserer Lieben und ge-„treuen Angehörigen zu Stadt und Land eröffnet. Die „*billigen* Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe sollen „in einer nächstauszugebenden Verordnung vom 8. „Brach-

[1]) Exposé, pag. 15.

„monat bestimmt werden[1].“ Ernst war es ihnen aber keineswegs mit der Erweiterung des regimentsfähigen Kreises, denn wie man nur zu bald erkannte und die Verordnung vom 8. Brachmonat 1814[2] es dartat, verfolgte jene Verfassungsbestimmung kein anderes Ziel als Täuschung. Die an den Erwerb des grossen Bürgerrechts der Stadt Freiburg geknüpften Bedingungen, namentlich was das Vermögen des Aufzunehmenden anbelangte, machte ihn so zu sagen unmöglich. Der Kandidat musste dartun, dass „er besitze ein Vermögen von 50 000 Franken im „Canton. wovon wenigsten die Hälfte an schuldfreyem „Eigenthum. das übrige dann in Schuldtiteln bestehen soll, „die auf liegendem Unterpfand versichert sind.“ Zudem wurde Zahlung eines Aufnahme Pfennigs von L. 5000.— gefordert.

Die verfassungsmässige Ungleichheit der Kantonsbürger musste auch aus den Art. 22 und 23. in die Augen springen. Um in den Grossen Rat wählbar zu sein, hatten die Kandidaten der Städte und Amtsbezirke ein Vermögen von 20 000 L. an abbezahltem Grundeigentum, oder zur Hälfte an abbezahltem Grundeigentum und die andere Hälfte aus Schuldtiteln bestehend, die auf liegendes Gut versichert waren, nachzuweisen, während der Patrizier vom Vermögensnachweis entbunden war, wenn er weder gerichtlich bevogtet oder Fallit war, noch zum Nachteil seiner Gläubiger oder in Folge eines gerichtlichen Geldstags, mit ihnen accordiert hatte. Nimmt man nun die zeitgenössischen Berichte als Masstab der Bildung der Patrizier, so kann die Forderung der Verfassung, dass der Patrizier, um Mitglied des Grossen Rates zu werden, „eine gebildete Erziehung erhalten haben ; der „deutschen und der französischen Sprache kundig seyn, „und die wesentlichen Begriffe der Rechtskunde, oder „sonst ausgezeichnete Kenntnisse in irgend einem Fache

[1]) Gesetzessammlung VIII, pag. 17.

[2]) loc. cit., pag. 19 ff.

der Staatsverwaltung besitzen" müsse, keineswegs als eine ausgleichende angesehen werden, und dass man sie wirklich nicht als solche betrachtete, erhellt zur Genüge aus der zeitgenössischen Litteratur, die infolge der Bestrebungen einiger Freiburger Bürger entstand[1].

* * *

[1]) Exposé de la situation politique du peuple fribourgeois 1814. — Réponse par un ami sincère de ses concitoyens à l'exposé de la situation politique du peuple fribourgeois 1814. — Mémoire apologétique de la conduite de Messieurs les détenus à Fribourg, ainsi que de leurs consorts, pour faits politiques destiné pour être présenté à la Haute Diète et autres autorités de la Confédération, 1815.

Herrn Max von Diesbach ist folgende Zusammenstellung der politischen Literatur bis 1830 zu verdanken: 1) Election pour le complètement du Grand Conseil du Canton de Fribourg, 1814; 2) Précis de la procédure instruite et des jugements rendus contre François Duc et consorts, 1815; 3) Mémoire pour les mâles de la famille de Praroman contre Mme la veuve de Vonderweid née de Praroman, 1816; 4) Lettre à M. Bonaventure en réponse à sa pièce sur les Obscurans. Seconde lettre à M. Bonaventure, 1817; 5) Discours prononcé par le préfet de l'école française de la ville de Fribourg à la distribution des prix le 3 septembre 1817, dans l'église des RR. PP. Cordeliers, 1817; 6) Discours prononcé par le préfet de l'école française de la ville de Fribourg à la distribution des prix le 9 septembre 1818 dans l'église des RR. PP. Cordeliers, 1818; 7) Erklärung (signée Werro, Montenach etc., contre l'admission des jésuites), 1818; 8) Déclaration (Übersetzung der N° 7); 9) Uffleger. Examen de la déclaration, publiée sous date du 26 septembre 1818 contre l'admission des jésuites dans ce canton, 1818; 10) Mémoire sur l'enseignement religieux de l'école française de Fribourg, présenté au conseil municipal par le préfet de dite école, 1818; 11) Adresses présentées au Conseil municipal de Fribourg par les pères de Familles, 1818; 12) Opinions prononcées dans le Grand Conseil de Fribourg au sujet de l'admission des Ligoriens et Jésuites par Pierre de Landerset, 1818; 13) Réponse pour Rodolphe Marmet de Latterbach au mémoire des enfants de Pierre Helfer de Lourtens, 1818; 14) Conditions sous lesquelles S. M. très fidèle (de Portugal) a concédé à M. Cachet un établissement pour une colonie suisse dans les Etats du Brésil, 1818; 15) Proteste (contre le rétablissement du patriciat et la nomination de l'Avoyer), 1819; 16) Observation sur le mémoire des frères Uffleger contre Maurice Techtermann, 1820; 17) Discours prononcés par le R. P. Girard, préfet de l'école française de la ville de Fribourg à la distribution des prix le 30 août 1821 et 1822 dans l'église des RR. PP. Cordeliers, 1822; 18) Lettre au Conseil municipal de Fribourg sur le verbal qui a été

Diese, namentlich Joseph-Nicolas-Béat-Louis de Praroman, Guillaume d'Affry, François Duc, Joseph und Jakob Wicky, Advokat Chappuis, Advokat Blanc, Advokat Fournier, Notar Combaz, Grossrat Vonlanten und andere, tater. sich, nachdem, wie noch gezeigt werden wird, die in den Städten wohnenden Widersacher mit Waffengewalt zu paaren getrieben worden waren, zusamen, um das Volk aufzuklären und der neuen Entwickelung einen Riegel vorzuschieben. Obschon die vorerwähnte „Réponse" diese Männer als ein ehrsüchtiges und undankbares Gelichter erklärte, welches die Mittel nach dem Zwecke einrichtete[1], so konnte doch zweifelsohne aus der von

---

dressé à l'école des garçons pour constater les moyens que l'on emploie en faveur de l'enseignement religieux, avec la réponse du dit conseil, etc. 1823 ; 19) Très respectueuses représentations du Conseil municipal de Fribourg à LL. EE. du Suprême Sénat, 1823; 20) Deux lettres de Mgr. l'Evêque au Gouvernement de Fribourg contre l'enseignement mutuel, 1823 ; 21) Mémoires de Mgr. l'Evêque adressés au Conseil d'Etat de Fribourg en 1817 et 1823 avec quelques observations, 1823; 22) Recueil des Mémoires produits de la part de M. Chaptal et Mmes Gady et Techtermann de Bionnens etc. 1824; 23) Suite des pièces relatives à la demande du général de Castella contre les dames Gady et de Bionnens, 1824; 24) Examen des pièces anonymes produites contre le général de Castella, 1824; 25) Seconde suite à la nouvelle demande du général de Castella au Conseil d'Etat de Fribourg, 1824; 26) Affaire d'avant-poste à la suite du mandat de M. le général de Castella de Berlens, 1824; 27) Recueil des diverses pièces et opérations juridiques dans le procés d'injures entre le général de Castella et les dames de Gady et de Techtermann, 1826; 28) Chapuy. Sur la réhabilitation dans un bénéfice d'inventaire. 1826; 29) Le Patriotisme vengé. Une larme tardive etc. Justification de la conduite de M. de Praroman, 1828; 30) Statuts du voisinage de la rue des Bouchers et des Miroirs, 1828; 31) Rapport à la commission établie pour la construction du grand pont sur la Sarine, 1829. — Ein Teil dieser Brochüren befindet sich im Privatbesitze des Herrn von Diesbach, die andern finden sich in der Kantonalbibliothek oder im Nachlaß Gremaud. Das Verzeichnis ist durch die in andern Anmerkungen enthaltenen Literaturangaben zu ergänzen.

[1]) P. 26. — Die „Réponse" behauptete auch (p. 27) : Je conclus donc et j'assure positivement, que toutes ces prétendues réclamations qu'on a fait sonner si haut pour surprendre la religion des Ministres des Hautes Puissances, ne sont parties que d'un coin du Canton, et n'ont

ihnen am 28. August 1814 unterzeichneten gegenseitigen Verpflichtung'[1] geschlossen werden, dass sie nur eine friedliche Lösung bezweckten. Sie nahmen auch für sich das besondere Verdienst in Anspruch, ihre Gesinnungsgenossen im Kanton am Losschlagen verhindert zu haben[2]. Was sie im wesentlichsten bezweckten, war die

---

été faites que par les amis de l'Acle de Médiation, ou *plutôt de Bonaparte, auquel ils ont l'audace de souhaiter quelques fois publiquement une longue vie, dans l'espérance, sans doute, qu'il pourra encore venir les délivrer des entraves que les loix et les Autorités mettent au débordement de leurs passions et à l'introduction de l'anarchie*". Für diese Behauptung bringt die „Réponse" keine Beweise.

[1]) Diese gegenseitige Verpflichtung hat folgenden Wortlaut: „Les soussignés, dans l'unique but d'obtenir pour leur canton, qui est leur patrie chérie, un ordre de choses, une constitution plus analogue au bien général, que celle que l'on veut lui donner, et par là faire un ouvrage utile à tous les ressortissants fribourgeois, se sont liés et astreints par le présent compromis :

1° à s'aider réciproquement de leurs lumières, de leurs conseils et de leurs biens pour atteindre le résultat désiré ;

2° il ne sera employé que des moyens honnêtes et dignes de tout homme loyal, franc et sans reproche ;

3° ces moyens seront des démarches que les circonstances commanderont de faire, soit auprès des ambassadeurs des Hautes Puissances alliées, soit *auprès d'autres*, soit auprès de l'Autorité fédérale, soit enfin auprès même des Autorités cantonales, pour les engager à accorder à notre canton ce que les soussignés croient devoir faire son bonheur pour le présent et pour l'avenir ;

4° on aura grand soin de ne rien faire qui puisse troubler la tranquillité, ou la compromettre, l'intention des soussignés étant au contraire de maintenir l'ordre public et le respect à ceux que cet ordre commande ;

5° si quelqu'un des signataires ou associés devait être inquiété pour faire ou avoir travaillé à des commissions que les soussignés lui auraient données, tous les signataires et associés prendront fait et cause pour celui et ceux qui seraient inquiétés, et ne les abandonneront jamais.

Ainsi fait et conclu, de bonne foi, à Fribourg, le 28 août 1814.

(Précis de la procédure instruite et des jugements rendus contre François Duc et consorts, pag. 14, 15).

[2]) In diesem Sinne auch „Mémoire apologétique de la conduite de MM. les détenus á Fribourg, ainsi que de leurs consorts, pour faits politiques, destiné pour être présenté á la Haute Diète et autres Autorités

Genehmigung der in den Sitzungen des Grossen Rates vom 4-10 Mai, unter Dach gebrachten Verfassung zu hintertreiben, Verfassung, welche die Hintansetzung der Städte und Landschaften nicht nur hinsichtlich der Wahlfähigkeit in die oberste Landesbehörde, sondern auch in betreff der Zahl der Vertreter brachte. Art. 5 und 6 bestimmten:

„Die höchste souveraine Gewalt beruhet auf acht und „zwanzig Mitgliedern des Kleinen- und hundert sechs„zehn Mitgliedern des Grossen-Raths, deren Stellen lebens„länglich sind, präsidiert durch einen Schultheissen, welche „man nennt Schultheiss, Klein- und Grosse-Räthe der „Stadt und Republik Freyburg.

---

de la Confédération helvétique." — Folgende Stellen aus dieser Schrift mögen nicht ohne Interesse gelesen werden : p. 7. Personne, ou du moins peu, voyait avec indifférence le sort qu'on destinoit au canton de Fribourg et de presque toutes les (page 8) parties, de presque tous les quartiers, on reçut à Zurich des mémoires ; on manifestoit le désir d'être traité comme la majorité des cantons de la Suisse et d'obtenir des principes libéraux pour les bases de la nouvelle constitution. On chercha à obtenir une coopération dans la haute commission souveraine, pour ce qui étoit de la nouvelle charte constitutionnelle à faire: mais cette autorité souveraine ne le trouva pas convenable, et l'on échoua encore dans cette demande.

Que faire dans une situation pareille ? Rester tranquille ; et c'est ce que l'on fit: quand on eut occasion de voir ou de parler à quelquesuns des Ministres des Hautes Puissances alliées, on le fit, et c'est par ces moyens que la résignation et la patience des personnes les plus attachées aux destinées de leur patrie furent conservées et entretenues... page 10. Cependant toujours le même calme et la même tranquillité dans tout canton, qui tourna ses espérances ou sur les bases du pacte fédéral à faire, ou sur ce que feroit le Congrès de Vienne, où l'on sut que les affaires de la Suisse seroient portées. On apprit même que des notes officielles de la part des Ministres des Hautes-Puissances alliées engageoient le Gouvernement de Fribourg à faire en sorte de contenter mieux le canton, par des bases constitutionnelles moins reserrées, et le temps conduisit les espérances et les craintes jusqu'au moment du rassemblement du Congrès de Vienne. Ce fut dans ce moment qui parut décisif pour le canton de Fribourg, que les détenus et leurs consorts crurent devoir faire un dernier effort pour instruire ceux des Ministres en Suisse qui alloient partir pour cette assemblée.

„Der Grosse Rath wird aus hundert und acht Mit-
„gliedern aus der grossen oder sogenannten patricischen
„Bürgerschaft der Stadt Freyburg, und aus sechs und
„dreissig Mitgliedern ab den Städten und der Landschaft
„zusammengesetzt. Die Mitglieder des Grossen-Rathes ge-
„niessen alle, ohne Unterschied, gleiche Rechte und Vor-
„teile."

Dagegen aufzutreten lag um so mehr Grund vor, als Art. 35 und 36 dem Grundgesetze eine ewige Dauer zu sichern bestrebten:

„Vor Verfluss von zehen Jahren kann keine Abände-
„rung in der Staatsverfassung gemacht werden."

„Wenn nach Verfluss dieses Zeitlaufs der Kleine-Rath
„eine Abänderung in derselben nötig findet, wird der
„Vorschlag dazu dem Grossen-Rathe getan. Stimmen die
„zwey Drittheile dafür, so wird ein solcher dem Kleinen-
„Rathe zurückgewiesen, der dann über die vorzunehmen-
„den Abänderungen berathschlagt, und selbe nach und
„nach dem Grossen-Rathe vorlegt. — Letztere wird aber
„nur gesetzlich, wenn sie durch die zwei Drittheile der
„Stimmen ertheilt wird."

Einer der rührigsten Gegner dieser Verfassung war François Duc. Dass er im Zusammengehen mit seinen politischen Freunden nur auf gesetzlichem Wege das ins Auge gefasste Ziel erreichen wollte, darf aufs unzweifelhafteste aus seinen, von den Patriziern beschlagnahmten und im „Precis de la Procédure instruite" veröffentlichten Briefen gefolgert werden[1]. Ein gegen die Ge-

---

[1]) Die im „Précis" veröffentlichien Briefe Duc's finden sich auch unter N° 7. 8. und 9. in „Correspondance et autres pièces secrètes", nebst einem abgefangenen, am 20. September, also kurz vor seiner Verhaftung geschriebenen Briefe an de Praroman in Zürich:

„C'est la troisième lettre que je vous adresse à Zürich. A votre
„retour vous prendrez les précautions nécessaires pour laisser en route
„ce dont je pourrai faire chercher à loisir. — N'oubliez pas les adresses
„de Rengger et de la Harpe. Les moyens d'une correspondance avec le
„premier sont établis, ayant eu une occasion directe pour le faire. Je lui

nehmigung der Verfassung gerichtetes Memorial, eben jenes schon erwähnte „Exposé", sollte sowohl bei der Tagsatzung als in Wien eingereicht werden. Freilich würde die gegen die Verfassung inscenierte Bewegung weniger gesetzmässig abgelaufen sein, wenn Duc's persönliche Anschauungen sich nicht hätten darauf beschränken müssen, nur in einem Schreiben vom 19. September an Monod ihren Ausdruck zu finden[1]:

„Il n'est donc pas indifférent que vous sachiez que „nous marchons ici lentement en besogne ; que nous som-„mes d'une apathie et d'une indolence qui sont naturelles „aux Fribourgeois ; que l'on est arrêté à tout bout-de-„champ par des considérations particulières. Cependant „il est vrai de dire que l'absolue généralité est très-„mécontente, soit en campagne, soit en ville, et qu'il „ne faudrait qu'une occasion pour exciter un soulèvement, „*ce qui seroit sans doute le mieux,* pour renverser en „un instant notre Gouvernement et rétablir celui du statu „quo ou un autre provisoire, ce qui mettrait fin à toutes „nos inquiétudes, et nous procureroit une charte consti-„tutionnelle, telle que nous aurions besoin d'en avoir une : „mais pour opérer un tel changement *il nous faudrait „avoir des gens propres à mettre à la tête d'un pareil „soulèvement, et surtout de la caste de notre noblesse.* „C'est ce qui nous manque absolument : ces Messieurs „voudraient bien la chose ; mais n'en veulent pas les „moyens, de façon que nous n'avons parmi eux que M. „de Praroman, qui se montre assez bien. L'exemple de „Soleure, où l'on a fait supporter les frais de l'in-

---

„ai envoyé 20 exemplaires du mémoire, ainsi qu'à d'autres amis à Vienne. „M. Obonssier vous en a adressé directement. J'ai caché les autres. — „Mr. l'Avoyer donnera sa démission demain, Vous verrez, si cela produira „bon effet là où vous êtes." Die Briefe Duc's gelangten nicht an ihre Adresse, wol aber in die Hände der Regierung, die in Bern den Studenten Frossard, Träger einiger derselben, auf seiner Durchreise nach Wien verhaften liess.

[1]) Beilage zum „Précis", pag. 28 ff.

„surrection par les insurgés et privé ceux-ci du droit „d'éligibilité, est une raison qui retient un peu ici. „Cependant si l'on connaissait bien les intentions des „ministres, et que l'on aurait une certaine assurance „de n'en pas être improuvé, mais plutôt reçu, *alors l'on „pourrait hasarder l'explosion.* — J'apprends à l'instant „même que le gouvernement provisoire qui avait été „établi dans le Tessin a été culbuté et que ses mem- „bres en ont été incarcérés : *est-ce que cela ne devrait „pas nous retenir à faire quelques démarches un peu „énergiques?*"

Die Korrespondenz Duc's, so weit sie durch die erfolgte Veröffentlichung zugänglich geworden ist, wirft übrigens so eigentümliche Streiflichter auf die damaligen Zustände und Menschen, dass wir nicht umhin können, einige Auszüge aus derselben hier anzuschliessen.

Am 18. September schrieb er an Joseph Vernazza in Wien[1], einen Brief, dessen Ueberbringung der dort studierende junge Frossard zu besorgen übernommen hatte :

„Je me suis donc lancé — dans notre politique. „*Il s'agit d'un coup de collier;* je suis dans l'arène „jusqu'au col. Je vous ferai passer un de nos mémoires ; „je suis soutenu par *toutes nos familles nobles,* qui „m'ont mis à la tête de l'affaire ; je travaille jour et „nuit : j'ai des puissans protecteurs auprès des Ministres „des Alliés à Zurich ; j'en aurai deux plus puissans à „Vienne : c'est Mr. Laharpe et Mr. Rengger, dont vous „entendrez parler. Ils travaillent chaudement pour nous : „mais notre cause est si belle ! notre liberté en dépend."

Gleichzeitig liess er mit einem Exemplar des „Exposé" ein Schreiben an Herrn Amic am selben Orte abgehen, in welchem er behaupten zu dürfen glaubte : „nous osons „espérer de reconquérir notre liberté, et de secouer le „joug de nos oppresseurs[2]."

---

[1]) Beilage zum Précis, pag. 17.
[2]) Beilage zum Précis, pag. 18 ff.

Ueber das, was bei der Tagsatzung versucht wurde, berichtete dagegen der Brief an Herrn Rengger in Wien[1]:

„Mr Monod a eu la complaisance de m'instruire, que „M. le C. de C. (Capodistria) avait mandé à notre Gou„vernement de voir la constitution qu'il nous avait pré„parée ; que celui-ci, par une réponse assez déplacée, lui „avait marqué que ses députés étaient chargés de la lui „remettre. Il s'adressa pour lors à Mr. de Montenach, „qui dit ne point avoir l'ordre de la part de son Gou„vernement ; ce qui a bien dévoilé leurs mauvaises in„tentions. Sur ce nous avons envoyé *notre députation* „auprès des ministres, qui doit être arrivée à Zurich le „17 courant (Sept.). Elle est composée d'un Mr. de „Praroman, la plus ancienne famille noble de notre pays, „de Mr. le Conseiller Blanc et Mr. Chappuis, Docteur „en droit. Cette députation présentera à Mrs. les mi„nistres et à quelques membres de la diète le mémoire „en question, dont j'aurais l'honneur de vous en faire „remettre par une bonne occasion vingt exemplaires, en„tr'autres un que j'ai pensé d'adresser à S. M. l'empereur „Alexandre, accompagné d'une lettre, vous priant de dé„cider si c'est le cas que vous lui fassiez remettre par „M. de Laharpe. J'aime à penser que vous voudrez „bien avoir la bonté de faire *distribuer les autres* aux „personnes que vous croirez nécessaires, qu'elles en pren„nent connaissance. — Nous avons besoin *de votre pro„tection et de celle de M. de Laharpe,* d'autant plus „que M. Montenach est de la députation au congrès „de paix. Sans doute que, si notre affaire n'est pas décidée „à Zurich, comme l'a été celle de Soleure, que nous serons „obligés d'envoyer quelqu'un à Vienne. Il faudrait que „ce soit *un de nos nobles*. Le choix en sera bien difficile, „pour qu'il réunisse les qualités requises. Nous sommes „d'une apathie et d'une indolence impardonnable, ce qui „provient du mauvais gouvernement que nous avons tou-

[1]) Beilage zum Précis, pag. 25 ff.

„jours eu sous le patriciat. Si l'on vous observe — que „notre mémoire n'est pas signé, il vous sera aisé de „répondre que cela était impossible, puisque notre Gouver-„nement avait sévi contre les communes qui avaient voulu „présenter des respectueuses pétitions, et que ne voulant „pas donner le sujet de troubler notre tranquillité pu-„blique, nous avons été obligés d'éviter que notre Gou-„vernement actuel puisse nous frapper de la verge de fer „dont il voulait faire usage tout récemment : nous nous „sommes donc contentés de suivre le conseil de M. Monod „en ne citant dans notre mémoire que des faits authenti-„ques, et de ne pas le signer.

„Le mécontentement dans notre canton est à son „comble : il y a suffisamment de l'effervescence pour „craindre une explosion ; mais nous faisons tout notre „possible pour l'empêcher ; car la guerre civile s'allumerait „d'abord.

Im Briefe an Monod hob er auch hervor :

„Si on laisse une prépondérance à nos familles „oligarchiques, notre canton ne marchera jamais bien : „il serait même à souhaiter pour son bonheur, et pour „que les sciences et les arts puissent une fois s'introduire „chez nous, *que l'on puisse éliminer du nouveau gouver-„nement ces oligarques,* qui ne voyent d'autre bonheur que „dans leurs familles. Notre canton est si petit, *et le „peuple est si docile,* qu'il n'y a rien de si facile que „de bien le gouverner : mais nous sommes encore pleins „de préjugés et de préventions, qu'il serait bon de faire „une fois disparaître : sans cela nous n'irons jamais que „d'une aile, parce que la classe gouvernée est bien peu „instruite et toujours dépendante de la fortune des gou-„vernans, qui n'a d'autres origines que les revenus que „leur ont procurés les emplois dans l'Etat ; et le peuple „avait pris l'habitude de ne plus honorer que la for-„tune de Midas, au point que, sans la révolution de „1798, toutes les lumières et les richesses du canton „seraient passées dans cette caste privilégiée. Pendant ces

„seize dernières années, sous un gouvernement plus libé-
„ral, les lumières avaient déjà fait chez nous quelques
„progrès ; ce qui a donné de l'ombrage à nos patriciens,
„et en dernier lieu ils manifestaient déjà le dessein d'en
„arrêter le cours."

„Il est bon que vous sachiez aussi qu'il n'y a pas
„*de moyens de capacité parmi nos nobles,* et que, s'ils
„agissent dans ce moment, c'est un peu en raison des
„humiliations qu'ils ont éprouvées de la part de nos
„patriciens, et qu'ils craignent que ceux-ci n'établissent
„des impositions dont ils en supporteraient le plus les
„charges par leur fortune, pour rendre leurs emplois plus
„lucratifs. Comme je suis à peu près *à la tête de notre*
„*machine, j'ai cherché toujours à compromettre Messieurs*
„*nos nobles* avec nous, en me tenant cependant toujours
„sur mes gardes, pour qu'ils ne nous jouent pas un mau-
„vais tour, comme ils le firent dans notre révolution de
„1781, où, après avoir obtenu ce qu'ils demandaient, ils
„abandonnèrent la bourgeoisie à son mauvais sort."

Nur zu bald stellte sich aber heraus, dass weder der Schutz der Minister noch die, wie Duc schrieb, aufs höchste gestiegene Unzufriedenheit im Kanton die Patrizier verhindern konnten, gegen die ganz sachlich und gesetzgemäss vorgehenden Gegner einzuschreiten. Duc wurde in Freiburg und die nach Zürich Abgeordneten bei ihrer Rückkehr in Bern verhaftet[1]. So konnte dann

[1]) Mémoire apologétique: pag. 13. Trois de ces Messieurs détenus actuellement partirent pour Zurich et s'aquittèrent de leur mission: ils furent bien accueillis et pensoient à revenir dans leurs foyers, lorsqu'ils apprirent que le Gouvernement actuel de Fribourg venoit de faire arrêter un de leurs consorts (Français Duc); ils reçurent des Ministres de Russie et d'Angleterre des lettres de recommandation pour S. E. l'Ambassadeur d'Autriche à Berne, afin qu'ils les prit sous sa protection, et malgré le sauf-conduit que leur délivra ce Ministre et qu'il leur fit tenir, ils furent arrêtés déjà dans le canton de Berne, où ils sont encore avec d'autres personnes.

In einem von den Freiburgern abgefangenen Briefe, den der Mithafte Vonlanthen (Correspondance et autres pièces secrètes pag. 27)

der dort erscheinende, der Patrizier Regierung ergebene „Schweizerfreund" in seiner N° 2 vom 13. Oktober, pag. 13. eine Freiburger Korrespondenz vom 5. desselben Monates bringen:

„Auch bey uns wollte es Spuck geben, und zwar von „Herren aus der Stadt und ab dem Lande, die nicht „haben was sie gern hätten, es ist ihnen aber misslungen; die Regierung wachte über alle ihre Schritte, nahm sie „zu rechter Zeit beim Kopf, und seither ist im Canton „und in der Stadt alles ruhig."

Den Unterzeichnern jener Uebereinkunft vom 28. August wurde der Prozess gemacht. Duc erhielt die schwerste Strafe und wurde überdies für die Dauer von fünfzig Jahren aus der Eidgenossenschaft verbannt[1]. Das

---

von Lausanne aus am 5. Oktober an Monod in Zürich geschrieben hatte steht Folgendes über die Verhaftung: „Mrs. de Praroman, Blanc et „Chappuis ont été saisis par la gendarmerie de Berne, et il paraît qu'ils „n'ont pas eu la permission de s'arrêter à Berne, même un seul instant; „car ils ont demandé de pouvoir parler ou faire parler à M. de Schraut, „et cela leur a été refusé. — Ils sont enfin arrivés à Fribourg le 3me à „8 heures du soir, où MM. de Praroman et Blanc ont été écroués à la „porte dite des étangs, et M. Chappuis à la prison criminelle ordinaire „de Jacquemart. La partie la plus acharnée des patriciens affecta de „parler de faire un sort rigoureux à ces députés; mais ce ne peut être „que des propos dictés par une mauvaise conscience et de mauvaises „têtes. — Cependant un malheureux moment de précipitation pourrait „tromper les calculs de la modération."

Engelhard, Bezirk Murten, pag. 104. „Executionstruppen, Geldbussen, Strafen aller Art, Landesverweisungen u. s. w. wurden nach den Umständen und ohne Schonung in Anwendung gebracht, um den Beweis zu führen, wie eine Proklamation vom 18. Jenner sagt, „daß sich laut der Wunsch für die Herstellung unsrer alten Einrichtungen geäußert."

Ludwig Meyer von Knonau, Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, II. 752. "Noch am Schlusse des Jahres wurde die Regierung von Freiburg eingeladen, den Prozeduren gegen diejenigen Personen Einhalt zu thun, welche daselbst schon lange wegen des Versuches verhaftet waren, eine größere Ausdehnung der Stellvertretung zu erhalten."

[1]) Mandat du 13 septembre 1815. Quant aux indemnités et aux frais: „La sentence rendue par le suprême Conseil d'appel les 25 janvier

war das Ende eines politischen Traumes, aus dem es erst sechszehn Jahre später ein Erwachen gab. Vielleicht trug dazu auch die in Brüssel im Jahre 1828, sechs Jahre nach dem Tode de Praroman's gedruckte und verbreitete Verteidigungsschrift [1] dieses Leidensgenossen Duc's bei.

et 10 février 1815, condame Mrs. Chapuis, de Praroman, Joseph Wicky, Combaz, Vonlanthon, à payer à titre de dédommagement liv. 13,200.—, ce qui revient à liv. 2,640.— par tête. Mrs. d'Affry, Blanc, Jacques Wicky, Monard, Kolly et Fournier à payer liv. 8,800.— ce qui revient à liv. 1.466. 6. 6 ⅔ par tête.

Item pour les frais de procédure liv. 393. 9. 6. Les consorts sont solidaires pour l'acquittement de ces sommes, de sorte qu'ils peuvent être attaqués cumulativement les uns pour les autres, ou l'un pour tous au choix du gouvernement. — St.-A. F. — Protokoll des Staatsrates, p. 80, 13. Hornung 1815. Fr. Duc wurde mit 8000 Livres Kosten belastet.

[1]) Diese Schrift ist betitelt; „Le patriotisme vengé" mit dem Untertitel: „Une larme tardive versée sur la tombe d'un généreux ami du „canton de Fribourg ou justification pleine et entière de la conduite de „M. de Praroman en 1814."

Sie wurde gedruckt in Brüssel und brachte eine, das Datum „Fribourg, le 12 septembre 1828" tragende Vorrede, in welcher der unbekannte Verfasser sich über die Regierung, ihre ehemaligen Gegner und besonders über de Praroman wie folgt auslässt:

„A peine les patriciens, que l'imprudence du peuple fribourgeois „avait appelés au Gouvernement établi par l'acte de Médiation, eurent-„ils, en janvier 1814, renversé de leurs propres mains, la Constitution, „dont ils avaient juré d'être les plus fermes appuis que, sans doute „pour ôter au peuple tout soupçon sur le système d'exclusion qu'ils se „proposaient d'adopter, ils se hâtèrent de confirmer, en quelque sorte la „déclaration du 6 février 1798 (par laquelle, effrayés du danger imminent „qui les menaçait, ils promirent au Canton une nouvelle Constitution „basée sur une parfaite et entière égalité), en faisant connaître dans leur „proclamation du 18. janvier 1814, que dès ce moment *les talens seuls „et le mérite alliés à la probité et au véritable amour de la patrie, „donneraient accès au Gouvernement et aux places de l'administration.*

„Quoique si solennelles, ces protestations ne rassurèrent pas tout „le monde. Instruits par l'expérience de 1781 et 1782, plusieurs amis de „la patrie ne tardèrent pas à se convaincre que ces pompeuses promesses „n'étaient qu'un leurre grossier, et que l'on ne cherchait qu'à gagner du „temps pour aviser par toutes les voies possibles, aux moyens de rétablir „le secret dans la République et de s'emparer exclusivement des rênes „de l'Etat.

Was aber namentlich den Bestrebungen dieser Gegner der Patrizier jede Aussicht auf Erfolg nehmen musste, war der irrige Glaube, bei den Städten und dem Landvolk einen Rückhalt zu finden. Abgesehen von einigen widerstrebenden und zerfahrenen Bewegungen, die keinen

---

„Ces vertueux citoyens se lièrent et s'astreignirent par compromis „à s'aider réciproquement de leurs lumières, de leurs conseils et de leurs „biens, dans le but d'obtenir pour leur Canton, un ordre de choses, une „Constitution plus analogues au bien général que celle que l'on voulait „lui donner, laquelle, comme on peut s'en convaincre, est entièrement „calculée sur les intérêts de quelques familles, qu'on appelle patriciennes „ou secrètes....

„Tous les membres de cette députation firent ce qu'on avait lieu „d'attendre de leur patriotisme; mais ils ne purent résister au torrent, „grossi des débris de l'aristocratie de Berne, Lucerne et Soleure, dont „l'influence ne s'est déjà que trop fait sentir pour le malheur de l'Hel„vétie....

„Héritier des vertus comme du nom de ses illustres ayeux, qui „virent naître la ville libre, et qui jouèrent un si beau rôle dans le temps „que, à la faveur d'une sage démocratie, Fribourg était parvenu au faîte „de la Prospérité et de la gloire; plein des souvenirs de l'histoire, qui „retraçait sans cesse à sa mémoire l'image d'un peuple entier, libre et „heureux, payant chaque année, le jour de Saint Jean-Baptiste, un juste „tribut de confiance à ces vertueux citoyens, à qui l'amour du bien pu„blic seul, constaté par de nombreux et de grands sacrifices portés sur „l'autel de la patrie, et non pas de ridicules et d'injustes prétentions de „naissance, réprouvées par la légitimité, frayait le chemin aux premiers „emplois de la République; convaincu que les empiètemens et les usur„pations de l'aristocratie avaient provoqué la décadence de Fribourg en „particulier, comme de la Suisse entière, M. de Praroman ne put voir, „sans crainte, le retour d'un ordre de choses qui allait infailliblement en„chaîner la prospérité renaissante du Canton de Fribourg, paralyser „l'heureuse impulsion que seize années de liberté lui avaient rendue. „Tout dévoué à la légitimité qu'il voyait méconnue par ceux-là même „qui en empruntaient le masque hypocrite, il fut mis à la tête d'une dé„putation d'abord envoyée à Lausanne, à l'effet de prendre connaissance, „s'il eût été possible, d'une Constitution, qu'au mépris de toutes les lois „fondamentales de Fribourg, comme aussi de la promesse donnée par la „proclamation du 18 janvier 1814, on forgeait à l'ombre du mistère; „puis à Zurich pour instruire les ambassadeurs des Hautes Puissances „et des droits du peuple fribourgeois, que les secrets foulaient aux pieds, „et de la véritable opinion de l'immense majorité du Canton, que l'Aris„tocratie s'efforçait de cacher aux Alliés...

grossen Nachhall fanden, weil sie sich aufs Petitionieren beschränkten, und die deswegen schon in den ersten Wochen nach dem Regierungswechsel zum Stillstand gebracht wurden, war, wie bereits hervorgehoben worden ist, die

---

„M. de Praroman fut condamné à la privation de ses droits politiques pendant vingt ans; mais il ne survécut que peu d'années à cet excès d'infortune, de mépris et d'injustice. Il mourut subitement le 18 septembre 1822 à son château de Montet où il s'était retiré et où il vivait paisiblement, entouré de ses deux filles qui, à l'éclat de leur naissance, unissent les plus rares qualités du cœur et de l'esprit. Aux illustrations de ses ayeux, M. de Praroman en avait ajouté de personnelles. Aussi versé dans l'histoire générale, que dans celle de sa patrie en particulier, comme on peut le voir dans son mémoire justificatif; passionné pour les arts utiles, il ne négligeait rien de tout ce qui peut en procurer l'avancement. Ces goûts qui caractérisent le grand citoyen, le véritable ami du peuple, joints aux consolations de la religion pour laquelle il eut toujours un attachement et un respect sans bornes, servirent puissamment à lui adoucir l'amertume et les rigueurs de l'ostracisme."

Ein anderes Charakterbild von ihm entrollt die „Réponse“: „Quel ressort n'a pas fait jouer, quelle intrigue n'a pas mise en œuvre cette famille (d'Affry), pour faire triompher la cause de Bonaparte, pour retarder la délivrance de la Suisse et y rendre odieux les Alliés, parce qu'elle n'avoit à en espérer ni honneurs ni richesses? Croit-elle qu'on a déjà oublié cette quantité de lettres écrites de Berne les 16 et 17 décembre dernier, portant entre autres choses, *que la ville de Francfort ne se relèveroit jamais du séjour des Alliés*, ajoutant pour confirmation de cette prophétie, *que le Grand Duc Constantin y ayant logé à l'hôtel d'Angleterre, en étoit parti sans payer et sans même donner un pour-boire au sommelier*, etc., etc.?

„Sont-ce des sentimens plus loyaux et plus généreux qui ont porté Mr. de Praroman à flatter la roture et à se réunir à elle? Entiché de sa prétendue noblesse, a-t-il jamais pu cacher au moins clairvoyant qu'il regarde sa caste comme seule digne et capable de gouverner? Membre lui-même du Grand Conseil, son frère Conseiller d'Etat, son gendre élu à la même dignité (il l'a refusée), et outre ce, presque tous ceux de sa caste membres du Gouvernement, n'y en avoit-il pas assez pour satisfaire son ambition et flatter son orgueil? que pouvoit-il désirer encore? Il vouloit, comme il l'a positivement dit, il vouloit que ce gendre fût nommé Avoyer, et qu'on fit une exception à la loi pour élire membres de l'Etat tous les jeunes nobles rejetons; alors on auroit pu espérer qu'il ne seroit pas allé débiter à Zurich, *que les patriciens avoient tellement molesté et méconnu sa caste, qu'ils l'avoient forcé de se jeter entre les bras du peuple.*“ (p. 12-13.)

grosse Masse ganz gleichgültig geblieben. Ihre Unterwürfigkeit war so gross, dass die Patrizier sich nicht nur nicht bemüssigt fühlten, die tatsächlichen Vorwürfe des „Exposé" anders als durch Heruntermachen einiger

---

Im handschriftlichen Nachlasse des Herrn Gremaud finden sich Akten, deren Veröffentlichung für die Kenntnis der freiburgischen Geschichte und der politischen Parteiungen im Kanton seit 1798 von Interesse wäre, u. a. eine Antwort Combaz' auf die „Réponse par un ami sincère", aus der hier einige Stellen wiedergegeben werden können:

Die „Réponse" behauptete auf S. 45, Combaz hätte bei Anlaß eines im Kloster der Maigrauge am Bernhardtage des Jahres 1813 stattgefundenen Essens gesagt: „qu'avant la révolution la fille aînée de Berch„told (Fribourg) croupissoit dans un état misérable et léthargique, que „l'instruction publique y étoit négligée au dernier point, etc., etc.; mais „que la révolution avoit bientôt fait entrevoir un avenir plus heureux, „qu'une nouvelle vie effaçoit déjà rapidement les traces des siècles de „léthargie; que l'espérance avoit aiguisé les lames précieuses de l'ému„lation et que déjà les Magistrats avoient senti dans le fond de l'âme „la sainte vocation de relever la cité franche, etc." Indem er dies richtig„stellt, bemerkt Combaz: Monsieur le Conseiller Comba dit que rien ne „seroit plus agréable que la réunion des idées et des opinions; mais „comment les réunir lorsqu'on entend dire à des anciens Gouvernants, „que plutôt que d'être gouverné par des campagnards, ils préféreroient „de demander leur réunion à une grande puissance. Il ajouta que cet „acte de désespoir seroit fatal à Fribourg....

„Mais en parlant de dîner, il s'en fit un quelques mois après la mort „de S. E. le Landammann d'Affry à Maria-Hilf chez M. Galley, qui peut „ici trouver sa place et qui n'est pas sans intérêt. Plusieurs personnes „du Gouvernement médiateur et d'autres, mais de la caste patricienne „se donnèrent le plaisir de manger ensemble dans ce cabaret; une tourte „contenant quelques pièces de volaille fut entre autres plats servie; on „la découvre et le premier oiseau qu'on en sortit fut appelé M. le Con„seiller Gapany et on lui coupa la tête; le second représenta M. Comba „et on lui fit la même opération; le troisième ce fut encore un autre „Conseiller de la campagne, et l'oiseau reçut le même traitement: la fête „fut enfin si belle, que l'on porta un toast au Rétablissement de l'ancien „ordre des choses, et qu'en s'en retournant un des convives se fit une „entorse à un pied. Ce que l'on dit ici, a été publiquement raconté et „même rendu littéralement par des autorités. Il y a tout à parier que ce „qui remplit cette fameuse tourte fut la nomination de feu M. de Maillar„doz à la place d'avoyer devenue vacante par la mort de S. E. le Land„ammann d'Affry, ce qui a été une des premières causes des évènemens „subséquents et celle de M. de Diesbach en remplacement de feu S. E. „de Maillardoz."

ihrer Gegner[1] zu widerlegen, sondern sie sich auch damit begnügen konnten, dieses im Kanton zirkulierende Libell abfangen zu lassen, wobei die städtischen Behörden Schergendienste leisten mussten[2]. Die Verurteilung de

[1]) Als Muster mag hier die Wertung des Advokaten Blanc dienen, Réponse, page 16 :

„Quant à M. Blanc, caméléon indéfinissable, il a joué tous les rôles. Jacobin, et néanmoins flagorneur et espion de l'ancien Gouvernement, il se réunit à Paris à ceux que la Suisse avoit rejetés de son sein, pour étendre jusques sur sa patrie l'incendie de la révolution française; arrivé à Fribourg, il se déclare publiquement l'ennemi de l'ordre établi, et t availle avec acharnement à renverser des gouvernemens paternels, sous lesquels les Suisses avoient joui d'un si grand bien-être et d'une si douce tranquillité que toutes les nations, sans exception, leur portoient une sorte d'envie : sans principes et rempli d'orgueil et d'ambition, l'avocat Blanc embrassera toujours le parti de ceux qui auront la foiblesse et la lâcheté de le flatter et de lui promettre des places."

Die im Manuscript vorliegende Antwort Combaz' auf die „Réponse „d'un ami sincère" erwidert : „Le caméléonage dont on pare M. le Con„seiller Blanc, ne prouve selon nous, autre chose, sinon l'esprit borné de „l'ami sincère et l'étendue des connoissances du sujet, qu'on veut dé„peindre : M. Blanc a osé exprimer en public comme en particulier ses „idées en fait de Gouvernement. Ceux qui l'ont suivi peuvent en parler „avec connoissance de cause. Ce qui nous étonne ici à notre tour, c'est „que les patriciens l'ayant, dit l'ami sincère, chargé de leurs intérêts „dans les principes de la Révolution française et suisse, ayent bien voulu „confier ce secret à M. le défenseur du patriciat pour le dire au public. „C'est sans doute par reconnoissance qu'on le dénonce comme espion de „l'ancien Gouvernement et qu'on le retient en prison comme Patriote."

[2]) A. M. Ratsmanual II. pag. 564. Sitzung vom 1. Novembre 1814. — A. O. M. Aktenband XVIII. Brief vom 20. Oktober 1814 an den Statthalter. — Am 21. Herbstmonat 1814 schrieben Schultheiß und Staatsrat von Freiburg an den kleinen Rat des Kantons Waat (Correspondance et autres pièces secrètes I. pag. 21) : „Il est cependant un ob„jet qui nous a causé quelque peine, et qui sans doute excitera votre „sollicitude dès qu'il vous sera connu. La déclaration d'un de nos agita„teurs, qui se trouve détenu, nous apprend qu'un libelle virulent, dirigé „contre notre Gouvernement, dont nombre d'exemplaires sont entre nos „mains, et qui est intitulé : Exposé de la situation politique du peuple „fribourgeois, a été imprimé dans votre canton, sous les yeux et avec „l'approbation de votre censure, et que M. Oboussier, votre Directeur des „postes, en était le distributeur et en soignait les envois. Nous vous „prions... de bien vouloir retirer à vous tous les exemplaires de cette bro-

Praroman's und seiner Genossen hatte übrigens ein diplomatisches Nachspiel. Am 12./24. Herbstmonat 1814 liess Capo d'Istria die Tagsatzung wissen, dass er vom Kaiser von Russland abberufen sei und Baron von Krüdener nunmehr die Geschäfte der Gesandtschaft besorge.[1] Nachdem dann die Urteilsbegründung des Frei-

---

„chure et de nous les faire parvenir. Nous espérons de même que vous „voudrez bien non seulement improuver votre censure, si elle s'est per-„mise d'autoriser l'impression de productions de ce genre, mais encore „lui donner les ordres convenables pour la suppression d'un abus qui „ne peut qu'altérer la bonne intelligence qui doit régner entre deux „Etats voisins.“ pag. 22. Antwort der waatländischen Regierung vom 1. Oktober: „il résulte des informations que nous avons faites prendre, „qu'un manuscrit, portant le titre que vous indiquez, a effectivement été „remis à un imprimeur de cette ville (Lausanne), et que le censeur, n'y „voyant qu'un mémoire adressé (comme tant d'autres l'ont été, dans ces „derniers tems, de toutes les parties de la Suisse) aux ministres des „Hautes-Puissances alliées, a cru pouvoir en permettre l'impression; que „d'ailleurs l'imprimeur, ainsi qu'il en avait reçu l'ordre, avait remis l'édi-„tion à la personne qui l'avait chargé de ce travail, et en avait brisé „les formes, en sorte qu'aucun exemplaire n'en a été répandu dans notre „canton. Le seul qui soit tombé entre nos mains nous a été envoyé du „déhors.“ — Durch Brief vom 3. Oktober (correspondance p. 23), wurde die Regierung der Waat ersucht „de bien vouloir au moyen de l'audition „de l'imprimeur, de M. Oboussier ou d'autres, prendre les enquêtes né-„cessaires pour avérer qui a remis ou fait parvenir le manuscrit de ce „libelle; combien d'exemplaires en ont été imprimés; à qui ils ont été „remis ou envoyés dans notre canton; et qui en a payé les frais d'im-„pression.“ — Darauf traten die Waatländer aber nicht ein (Brief vom 12. Oktober, pag. 24), was die Freiburger veranlaßte, am 14. Oktober (pag. 25) ihr Begehren zu wiederholen. Die Regierung der Waat machte Schluß mit ihrem, jede Untersuchungshandlung verweigernden Schreiben vom 20. Oktober, indem sie betonte: „(pag. 26). Lorsqu'une partie de „vos ressortissans s'est élevée contre cette constitution, en portant aux „ministres médiateurs de la Suisse, d'une manière paisible, leurs doléances, „et en demandant leur intervention pour obtenir qu'il n'y eût plus de „familles privilégiées dans la bourgeoisie de Fribourg, et qu'il y eût, „comme ces ministres l'avaient procuré à Soleure, une représentation „équitablement répartie pour les villes et la campagne, nous n'avons pu „voir dans l'émission de ce vœu et même dans la publicité qu'ils ont „voulu lui donner, qu'une démarche qu'autorisaient les circonstances.“

[1]) Eidgenössische Abschiede, 1814-1815, vol. II, pag. 27.

burger Gerichts bekannt geworden war, beschwerte sich dieser Geschäftsträger bei der Tagsatzung über den, auf den Verkehr der Verfassungsgegner mit den Ministern der Alliirten bezüglichen Erwägungsgrund des Spruchs. Sein Schreiben vom 7. Januar 1815 an den Bürgermeister von Wyss, Präsidenten der Tagsatzung[1], bemängelte „la „manière dont je vois paraître le nom de Monsieur le „Comte Capodistria dans les actes du procès criminel „qui vient d'être jugé à Fribourg, et dont plusieurs „journaux de la Suisse publient le résultat“ und bemerkte dazu: „Des citoyens de Fribourg sont déclarés criminels et „subissent la flètrissure d'une condamnation, pour avoir „eu des relations, qui n'étaient que trop autorisées par „leur but et par les circonstances, avec le Ministre de „sa Majesté l'Empereur de Russie. *C'est ainsi que le „gouvernement de ce canton se permet d'insulter à la „fois, et la mission politique et le caractère personnel „de celui à qui l'Empereur a daigné confier l'exécution „de ses vues aussi bienveillantes qu'éclairées à l'égard „des peuples suisses.* Je sais... que la Diète n'a pas „de pouvoir sur les actes des cantons, lorsqu'ils sont „indépendans des obligations fédérales. Mais dans tous „les temps les constitutions de la Suisse ont prévu les „cas ou la conduite de l'un des Etats venant à compromet-„tre les intérêts et les principes de la Confédération, il „appartient à la Diète de l'en avertir et de le désavouer...“

Diese Beschwerde „von ziemlich unangenehmer Natur“ ward der Tagsatzung erst am 18. Januar mitgeteilt, weil sie der Präsident einige Tage zurückgehalten hatte, „in der Hoffnung, durch die eingeholten Erkundigungen in den Stand gesetzt zu werden, dem Herrn Baron von Krudener befriedigende Aufschlüsse darüber ertheilen zu „können.“ Nach Ablesung des Schreibens, sagt das Tagsatzungsprotokoll[2], äusserte der Gesandte von Freiburg seine Verwunderung sowohl über den Gegenstand der

---

[1] Eidgenössische Abschiede, 1814 1815, vol. II, pag. 27.

[2] Abschiede 1815, II, 27.

„Klage selbst, welche in sehr unbestimmten Ausdrücken „abgefasst sey, als auch besonders darüber..., dass Herr „Baron von Krüdener das Benehmen der Regierung von „Freyburg nach Zeitungsartikeln beurtheilt habe, die meist „unrichtige und unzuverlässige Angaben enthalten. Wenn „der Herr Legationssekretär... sich über Zeitungsinserate „zu beklagen habe, so könne dieses die Regierung von „Freyburg nicht berühren, da sie an solchen Einrückun-„gen keinen Anteil nehme und denselben durchaus fremd „bleibe. Seyen hingegen die Klagen des Herrn von Krü-„dener gegen die Regierung von Freyburg selbst, und gegen „ihr in obgedachten Kriminalprozesse beobachtetes Be-„nehmen gerichtet, so wäre es dem Anstand angemessen „gewesen, dass Herr von Krüdener sich direkt an die „Regierung gewendet hätte, welche ihm ohne Zweifel be-„friedigende Erklärungen darüber würde gegeben haben." Er verlangte, dass der Vertreter Russlands sich an die freiburgische Regierung wende, und war auch mit dem Beschlusse der Tagsatzung einverstanden, die Beschwerde der diplomatischen Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung zu überweisen[1], denn, schrieb er am 19. Januar nach Freiburg: „la décision prise par la „Diète n'étant que préliminaire, et l'expérience nous ayant „prouvé que, par fois, les matières renvoyées à l'examen „de la Commission Diplomatique y restent déposées sur le „bureau, pendant bien du tems, nous avons lieu de croire „que l'affaire en restera là[2]." Am 23. desselben Monates beschloss dann der Staatsrat, seine Tagsatzungsgesandtschaft wissen zu lassen, dass er die von ihr erteilte Erklärung billige und sie ersuche, bei derselben zu verbleiben.[3]

In der Tagsatzung war auch der Wunsch geäussert worden, dass die Untersuchung der Angelegenheit „auf „eine der Regierung von Freiburg nicht unangenehme

---

[1]) Abschiede 1815, II, 28.

[2]) St.-A. F. — Gesandtschaftsbericht, sig. Gottrau.

[3]) St.-A. F. -- Protokoll des Staatsrates, p. 47—48.

„Weise geschehen“. Inzwischen hatte diese über das ergangene Strafurteil jene bereits erwähnte zusammenfassende Darstellung veröffentlichen lassen, betitelt: Précis „de la procédure instruite et des jugemens rendus contre „François Duc et consorts, avec diverses pièces qui y „sont relatives“.[1] Nach Kenntnisnahme derselben, er-

---

[1]) Kantonsbibliothek. — Ueber diese Schrift entspann sich eine Polemik, weil die Urteilsbegründung nicht veröffentlicht wurde. Im November oder Dezember 1814 wurde in Freiburg eine Sammlung von Briefen, die die Begründetheit der von den Patriziern gegen ihre Gegner erhobenen Beschuldigungen dartun sollten, herausgegeben. Sie trägt den Titel: „Correspondance et autres pièces secrètes qui caractérisent l'esprit „révolutionnaire de quelques Suisses“: avec des notes de l'éditeur. I[er] cahier. Diese Schrift rief einer waatländischen Erwiderung: „Quelques „mots d'un Vaudois sur la correspondance et autres pièces secrètes. I[er] „cahier.“ In derselben lesen wir eingangs: „Ce pamphlet (correspondance „et autres pièces secrètes) contient entr'autres des lettres sous le nom „de Messieurs de la Harpe, Monod, et du gouvernement du Canton de „Vaud, elles sont accompagnées de notes virulentes des éditeurs; il est „de ces lettres, qui, si elles sont vraies, n'ont pu être connues que par „la violation du secret des postes, et même en dévalisant un courrier „officiel.“ Die Presse bemächtigte sich der Tatsache und beschuldigte die bernische Postverwaltung, bei der Verletzung des Postgeheimnisses mit der freiburgischen unter einer Decke gesteckt zu haben. Jene sah sich dann genötigt, am 15. Februar 1815 eine gedruckte Erklärung zu verbreiten, um die in N° 12 der Aarauer-Zeitung „von Herrn Postdirektor „Dolder auf höhern Befehl“ veröffentlichte „empörende Beschuldigung... „als hätten die Postangestellten von Bern, Pflicht und Eid vergessend „das Postgeheimniß verletzt“, zurückzuweisen. Der Autor der „quelques mot“ behauptet (pag. 2), seine Empörung über die freiburgische Publikation einer geachteten waatländischen Magistratsperson gegenüber geäußert und von ihr die Antwort erhalten zu haben: „Jupiter se fache, „donc il a tort; ceux-ci (les Fribourgeois) font plus que de se facher, „ils portent la passion au point de dévoiler leur propre ignominie, pour „s'en faire un moyen d'accusation. Leurs ennemis n'auraient pu mieux „les dévoiler; la meilleure réponse seroit de répandre l'œuvre, si elle ne „contenoit une infamie qu'on ne peut publier.“ Aus den begründet scheinenden Vorwürfen, die der waatländische Verfasser der Patrizierregierung macht, ist der, betreffend das „Précis de la procédure“, p. 10, hervorzuheben: „Un précis de procédure publié par ordre d'un gouver„nement! à quoi bon si tout s'est fait en règle? C'est que dit l'intro„duction, ce qui a eu lieu, *a été l'objet d'une si grande quantité de*

öffnete die diplomatische Kommission am 1. Hornung der Tagsatzung[1], dass die „Note des russischen Herrn „Geschäftsträgers, ohne den Rechten des Kantons Frey- „burg zu nahe zu treten, allerdings an die Tagsatzung habe „gerichtet werden können ;... dass aber..., über den Ge- „genstand der Klage tiefer einzutreten und derselben Be- „handlung in offizieller Form vorzunehmen, eine Mitthei- „lung an die Regierung des Kantons Freyburg vor allem „aus statt finden und ihre Antwort abgewartet werden „müsste, um die weitern sachdienlichen Erklärungen im „Namen der Tagsatzung an den Kaiserlich-russischen Ge- „schäftsträger gelangen zu lassen. Die Kommission glaube „aber, für einmal zu Befolgung dieses Wegs nicht rathen „zu sollen, aus Besorgniss, ein unangenehmes Geschäft „in der Eidgenossenschaft rege zu machen, dessen Beseiti- „gung, seiner innern und äussern Beziehungen wegen, „mancher Schwierigkeit unterliegen dürfte. Der Wunsch, „solches wo möglich zu verhüten ; die Vermuthung, dass „vielleicht der russische Herr Legationssekretär bei Ein- „gabe seiner Beschwerde weniger auf die Sache selbst, „als auf seine eigene Stellung gegen den abwesenden „Minister Rücksicht genommen habe ; der doppelte Um- „stand endlich, dass einerseits die Zeitungsartikel, denen „im Eingang der Note gerufen wird, von der Gesandtschaft „des Kantons Freyburg désavouirt werden, und dass auf

---

„conjectures et de rapports mensongers. Hé bien, l'impression de la „procédure expliquoit tout et la note E. pag. 17 de la correspondance „dont je m'occupe dit qu'elle devoit avoir lieu, ce qui ne paroit pas. „Mais un précis qui ne cite pas même un mot de cette procédure, et ne „dit que ce qu'on veut qu'il dise, loin que ce soit le moyen comme on „le pense, de mettre l'affaire sous le point de vue que le précis veut lui „donner, je ne sais si ce n'est pas au contraire le moyen de persuader „qu'il y a, quoiqu'on en dise, bien des murmures, bien du mécontente- „ment, et qu'on croit devoir chercher à le calmer; mais quand il est si „facile de persuader en montrant les faits, on ne persuade pas par des „paroles. Encore un mot sur tout ceci. M. Duc a été condamné par le „corps même qui le faisoit poursuivre; ce fait prouve l'excellence de „cette constitution.“

[1]) Abschiede II, p. 28.

„der andern Seite über die Prozeduren selbst, ihre Veranlassung und die Gründe der ausgesprochenen Urteile „eine von der Regierung veranstaltete offizielle Darstellung „im Druck erschienen ist, in welcher manche wichtige „und für den russischen Legationssekretär vielleicht befriedigende Aufschlüsse liegen, — diese Betrachtungen „haben die Kommission zu dem Antrag bewogen, dass die „Tagsatzung, anstatt dermalen zu einer fernern offiziellen „Erörterung der Sache die Hand zu bieten, eine Note „an den kaiserlich-russischen Herrn Legationssekretär erlassen möchte, worin nebst Erwähnung der obigen Umstände, solche Aeusserungen enthalten wären, die geeignet „seyen, denselben zu beruhigen." Diesem Antrage stimmten die Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell Ausser-Rhoden zu, während St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin und Waadt sich für die durch Monod vertretene Kommissionsminderheit aussprachen, es sei von Freiburg zu verlangen „des éclaircissemens absolument nécessaires pour que la „Diete puisse délibérer ultérieurement." Auf das veröffentlichte „Précis" könnte um so weniger abgestellt werden „d'autant moins qu'il est douteux si les renseignemens „qu'il renferme sont de nature à édifier et à satisfaire „le Chargé d'affaires de Russie[1]." Am selben Tage noch wurde dann das Schreiben an den russischen Geschäftsträger abgelassen, in dem, nach einigen Schmeicheleien, der Wunsch ausgedrückt wurde, Herr von Krüdener möchte einsehen, dass die im „Précis" gebrachten Ausführungen jeden wünschenswerten und zufriedenstellenden Aufschluss gewährten, und dass in diesem Falle eine weitere Untersuchung überflüssig wäre[2]. Wie konnte auch ein Gesandtschaftsschreiber es wagen, gegen die gnädigen Herren von Freiburg, die nunmehr alle ihre einheimischen Gegner zum Schweigen gebracht hatten, aufzutreten! Dem Vertreter Freiburgs in Wien, Herrn von Montenach,

[1] Abschiede II, p. 28.
[2] Abschiede II, p. 29.

blieb aber die Bitternis nicht erspart, den in Form einer Verbalnote kundgegebenen Tadel der Mächte entgegenzunehmen :

„Monsieur de Montenach est invité à faire connaître „au gouvernement de Fribourg l'impression défavorable „qu'a dû causer aux puissances intervenantes dans les „affaires de la Suisse le motif du jugement rendu par „le tribunal d'appel de ce canton dans l'affaire de Pra-„roman. Quelque éloignées que soient ces puissances de „s'immiscer dans l'administration judiciaire des cantons, „elles ne sauraient cependant admettre que dans la si-„tuation où elles se trouvent actuellement placées à l'é-„gard de la Suisse, des citoyens de ce pays puissent être „poursuivis et punis pour avoir entretenu des relations „avec leurs Ministres. Le but dans lequel elles ont été „appelées à intervenir dans les affaires de la Suisse „semble complètement autoriser de pareilles relations qui „n'avaient évidemment pour objet que le bien-être de la „Confédération. Leurs intentions conciliantes envers ce „pays sont trop généralement appréciées pour qu'il soit „nécessaire de les rappeler ici. N'étant animés que du „désir d'y établir la paix et l'union, après avoir si puis-„samment concouru à lui faire recouvrer son indépendance „et les territoires qu'elle avait perdus, *elles n'auraient „jamais pu s'attendre à un manque d'égards aussi déplacé „que celui qui a eu lieu à Fribourg envers les Envoyés „de Russie et d'Autriche*. Les Cours susmentionnées espè-„rent donc qu'il suffira que le gouvernement de ce canton „soit instruit de leur sentiment à cet égard, pour donner „un désaveu formel au considérant contenu dans l'acte „d'accusation sur lequel se fonde le jugement cité ci-„dessus, et qu'il reconnaîtra une nouvelle preuve de leurs „dispositions dans la forme qui a été adoptée pour leur „adresser cette explication. Elles désirent de même que le „gouvernement de Fribourg instruise officiellement leurs „Ministres à Zurich de la décision qu'il prendra en „conséquence de cette démarche, et qu'une amnistie accordée

„aux détenus prévienne tous les germes de fermentation „que cet incident pourrait faire naître.“ [1]

Diese Mahnung zur Milde blieb nicht ohne Wirkung, wenn sie auch anfänglich im Sturme, den die Landung Napoleon's in Fréjus hervorrief, unterzugehen drohte. Am 18. Juli 1815 genehmigte der Grosse Rat folgenden, ebenso schwülstigen, als von Ueberhebung strotzenden Antrag des Staatsrats:

„Müde des fruchtlosen Harrens auf die so erwünschte „Amnestie entschlossen sich einige der jüngst verurteilten „Staatsverbrecher die Milde der Regierung anzusprechen. „Bittschriften wurden eingereicht, die einen im Tone der „gebührenden Unterwürfigkeit verfasst, die andere im Gepräge des Stolzes und eines störrigen, ungebesserten Sinnes in sich tragend. Reiflich erwog der Staatsrath in „ihren verschiedenen Beziehungen die Frage, ob der Weg „der Begnadigung einzuschlagen und mithin über jedes „diesfällige Begehren einzeln zu entscheiden, oder ob nicht „vielmehr dem Wunsche der hohen verbündeten Mächte „gemäss, eine Amnestie unter festzusetzenden Bedingungen „auszusprechenden seye?

„Die wesentlichsten Rücksichten bestimmten den „Staatsrat zur einstimmigen Wahl des letztern Weges und „zum folgenden Vorschlag an Euer Hochwohlgeboren und „Gnaden.

„1. Für alle in letzten Zeiten wegen politischen Vergehen bestrafte Individuen ist eine allgemeine, aber bedingte Amnestie ausgesprochen.

„2. Die Bedingungen, unter deren Erfüllung jeder, „den es betrifft, jener Amnestie zu geniessen hat, sind:

„A. dass er zum Beweis seiner aufrichtigen Sinnes-„Aenderung, der Regierung huldige, und ihr unverbrüch-„liche Treue und Gehorsam schwöre.

„B. dass die Amnestie keineswegs die Wiedereinsetzung „in die Stelle, die er allenfalls bekleidete, und deren

---

[1] Abschiede II, p. 30.

„ihn das obergerichtliche Urtheil verlustig erklärt hat, „nach sich ziehe.

„C. dass die Amnestie auf keine Weise den Erlass der „Prozedurkosten und der Geldsummen in sich begreife, „zu deren Bezahlung er als Ersatz für die dem Staate „verursachten ausserordentlichen Auslagen, verfällt wor- „den ; dass mithin derselbe nur dann sich dieser Amnestie „zu erfreuen haben solle, wenn er seinen Antheil daran, „unbeschadet des auf ihm haftenden Solidar Verhält- „nisses, wird entrichtet, oder dafür hinlängliche, von dem „Staatsrathe genehmigte Währschaft wird geleistet haben.

„3 Die Amnestie betrifft unter keiner Hinsicht die „zwey flüchtigen Verbrecher, die durch ihren hartnäckigen „Ungehorsam, durch seither fortgesetzte sträfliche Um- „triebe, und durch ihre Anschliessung an die Sache des „allgemeinen Feindes der Menschheit ihre Schuld ange- „häuft haben.

„4. Der Staatsrath erhält den bestimmten Auftrag, „die Entrichtung der dem Staate zugesprochenen Entschä- „digungsgelder nicht länger ausstehen zu lassen, sondern „ihre Eintreibung ohne ferneren Anstand zu befördern.“ [1]

* * *

---

[1]) St.-A. F. — Großratsprotokoll. — Notar Combaz und Christophe Vonlanthen hatten sich durch Flucht der Verfolgung entzogen. Ersterer befand sich zur Zeit der Amnestie in Paris, wie aus der Korrespondenz mit seiner nachherigen Frau Babelon de Rämy erhellt. Am 23. Juli 1815 stellte er ihr seine baldige Rückkehr nach Freiburg in Aussicht und bemerkte er: „Le Roi (Louis XVIII) fait tout ce qu'il peut pour son „Royaume: il est bien dommage que les passions empêchent sa voix „d'arriver à tous les cœurs. Si nos gens faisoient le quart des efforts „que fait ce monarque pour se faire aimer de leurs ressortissants, on les „adoreroit.... je ne vous parlerai point de politique, elle m'ennuie autant „qu'elle m'est à charge: dans cette partie il faut être le plus fort ou ne „pas s'en mêler.“ Und dann über die Vorgänge in Paris sich auslassend, schließt er mit den Worten: „tous les jours les Empereurs et „les Rois qui sont ici, passent des Revues, des troupes vont et viennent. „Chacun arrange les nouvelles comme il lui plait et les badeaux de Paris „gobent tout et prennent tout pour bonne monnoye.“

In seinem Nachlasse, aus welchem Herr Prof. Ducrest dem Verfasser einige Akten freundlichst zur Verfügung stellte, findet sich auch

Der Stadtrat von Murten war wol der erste, der gegen das neue Regiment, das sich in der Proklamation vom 18. Januar angekündigt hatte, auftrat. Ihm schrieben dann auch die gnädigen Herren die Schuld an der Aufregung zu, die sich in allen Kantonsteilen, mit Ausnahme des Sensebezirks[1], bemerkbar machte. In diesem Sinne berichteten sie am 29. Januar nach Bern[2]: „In unser „Stadt Murten hat sich der dasige Gemeind Rath einen „Schritt erlaubt, der anders nicht als eine gänzliche Auf„lehnung gegen die eingesetzte gesetzmässige Gewalt an„gesehen werden kann, und der die Losung zu den gefähr„lichen Umtrieben in einer grossen Zahl unserer Gemein„den geworden ist. Das Feuer hat von dort aus, als „von einem Brennpunkt schnell um sich gegriffen, und „wir haben Ursache zu fürchten, dass Eure Lande da„von nicht verschohnt geblieben. Wir sind entschlossen, „dasselbe sogleich bey seinem Ausbruche zu dämpfen, „und durch die kräftigsten Massregeln Ruhe und Ordnung „wieder herzustellen. Mit dem alten Vertrauen, wenden „wir uns an Euch.... und ersuchen Euch um getreues „Aufsehen, brüderlichen Rath und thätige Hülfe. Wir „haben demnach unsern geliebten Mitrath Herrn Raths„herrn von Rämy und unsern geliebten grossen Raths„verwandten, den Hrn. Obrist von Gady an Euch zu „dem Ende abgeordnet, über die wirkliche Lage der Dinge „Euch all die nöthigen Aufschlüsse zu erteilen...."

Bernische Mithülfe zur Zurückweisung der gegen die Neugestaltung des Patrizier Regiments gestellten Anträge war jedoch keineswegs nöthig. Es scheint aber, als ob man absichtlich die drohende Gefahr überschätzte, um dann danach die Schärfe der Gegenmassregeln einzurichten. In

das Original des an die Regierung gerichteten, von Combaz redigierten und für ihn sowohl als für Vonlanthen die Begnadigung verlangenden Gesuchs.

[1] Die Bemühungen des Verfassers, die Kommunal- und Pfarreiarchive dieses Bezirks benützen zu dürfen, blieben ohne Erfolg.

[2] St.-A. F. — Corresp. vol. 119. N° 14.

dem, am 30. Januar an alle Statthalter, den Murtner ausgenommen, erlassenen Kreisschreiben[1] musste übrigens die Regierung anerkennen, dass ihre Gegner zu keinen Gewaltmassregeln zu greifen beabsichtigten, denn sie erklärte :

„Parmi les moyens qu'on met en oeuvre, des réunions „illicites et des pétitions collectives ont fixé notre atten- „tion, et nous ont engagé à réveiller la vôtre sur cette trans- „gression de la loi, qui est celle de tous les tems, et „de tous les peuples civilisés, quelque soit la forme de „leur gouvernement. L'anarchie est le résultat immédiat „de sa violation, et nous sommes déterminés à employer „tous les moyens qui sont en notre pouvoir, pour en „garantir notre canton... Nous vous invitons en consé- „quence, à redoubler de vigilance et d'activité, et à ne „permettre aucune réunion illicite et contraire à la loi ; „et si malgré tous vos soins une pétition collective étoit „présentée à votre visa, vous devez le refuser et nous „dénoncer ceux qui se permettront cet écart à la loi."

Nähme man sich aber die Mühe, dieses, das Petitionsrecht und das der öffentlichen Versammlungen im angeführten Sinne beschlagende Gesetz zu finden, so würde man wahrscheinlich immer und stets nur auf die Willkür des neuen Regiments stossen. Diese fand dann auch ein weites Feld sich zu zeigen. Die souveräne Regierungskommission wies am 30. Januar eine Kollektivpetition der Stadt Bulle und einiger Greyerzer Gemeinden zurück, da solche Aeusserungen dem Gesetze zuwiderliefen[2]. Gleichzeitig wurde die Verhaftung des Advokaten Castella verordnet, weil er gesucht hatte, „das Volk zu gesetzwidrigen Schritten aufzuwiegeln[3]". Am 7. Februar berichtete jedoch der nach Bulle abgeordnete Obrist von Gady[4], die Spannung der Gemüther „seye beson-

[1]) St.-A. F. — Corresp., vol. 119, N° 15.
[2]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 8.
[3]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 9.
[4]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 15.

„ders durch eine ausgestreute Abschrift eines Berichtes „über eine Unterredung des russischen Kaysers mit dem „Herrn Landammann Reinhart, und durch verschiedene „Stellen der waatländischen Zeitungen erzeugt und unter- „halten“ worden. Er fügte übrigens bei, „dass ein Theil „der Gemeinden, die durch ihre Abgeordnete zu der be- „rüchtigen Bittschrift mitgewirkt haben“, erklärte „kei- „nen Begriff von dem Zweck derselben gehabt, sondern „sie wären durch einige Führer dazu verleitet worden.“

Nichstdestoweniger wurde am 17. Februar beschlossen[1], Herrn Franz von Uffleger mit Soldaten nach Bulle zu schicken. Aber bereits am 27. konnte er melden[2], „dass alle Gemeinden und Partikularen sich sogleich un- „terworfen. und es mithin mit der militärischen Exe- „cution ein Ende hat,“ selbstverständlich die Bezahlung der Kosten vorbehalten. Am selben Tage noch wurde er nach Remund und Kastels beordert[3], um auch dort, unterstützt von der Scharfschützenkompagnie, der neuen Ordnung Nachachtung zu verschaffen, und schon am 2. März schickte er den Bericht[4], dass die Gemeinderäte sich unterzogen hätten. Anders hatte sich der grosse Gemeinderat von Stäffis am See benommen, so dass die Regierungskommission[5] ihm die „oberkeitliche Zufrie- „denheit“ schriftlich am 2. Februar bezeugen konnte, „weil er den von einige Unruhestiftern gestellten Antrag „zu ähnlichen Vorstellungen, wie die übrigen Gemeind- „Räthe des Kantons getan“, abgewiesen hatte. Was man dagegen von den Boller Herren hielt, konnten diese einige Monate später in der „Reponse“ auf das „Exposé“ lesen[6]:

„Quant à Messieurs de Bulle, leur conduite n’a sur-

---

[1]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 12.
[2]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 15.
[3]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 35.
[4]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 40.
[5]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 14.
[6]) Réponse, p. 24.

„pris personne ; ils se sont toujours tellement distingués „par leurs principes démagogues et révolutionnaires, „qu'on auroit été étonné s'ils en avoient tenu une autre. „On peut dire, qu'ils ont voulu convaincre leurs concitoyens „qu'ils n'étoient point susceptibles de sentimens honnêtes, „autrement ils se seroient fait un devoir de profiter „de la leçon que leur ont donnée les patriciens de Fri„bourg lors de l'incendie de leur ville : ceux-ci, oubliant „les mauvais traitemens, les injures qu'ils avoient reçues „des Bullois, lorsque le régime de la terreur les faisoit „conduire à Chillon, s'empressèrent de leur envoyer tous „les secours qui étoient en leur pouvoir. Enfin, pour „caractériser en peu de mots ces Messieurs, on peut „dire qu'ils sont si inquiets, si turbulens, qu'aucune „constitution ne pourra les contenter, ni fixer jamais leur „inconstance, quand elle viendroit de Dieu même."

* * *

Nicht glimpflicher kamen die Murtner davon. Als sie von der Proklamation vom 18. Januar Kunde erhielten[1], versammelte sich der Stadtrat am 20. desselben Monates. Er konstatierte :

„dass der grosse Rath des Kantons Freyburg den „14. dieses Monates durch eine Majorität von (25) gegen „(23) Stimmen alle seine verfassungsmässige Gewalt dem „kleinen Rath übertragen ;

„dass diese Stimmenmehrheit von (25) gegen (23) „durch den merkwürdigen Umstand bezeichnet gewesen, „*dass alle Mitglieder der Majorität Bürger der Stadt „Freyburg, hingegen alle Mitglieder der Minorität Bürger „der verschiedenen übrigen Städte und Gemeinwesen des „Kantons Freyburg waren;* dass eine gleiche Majorität „von Bürgern der Stadt Freyburg im kleinen Rathe die „Glieder der ehemaligen Regierung von Freyburg versam„melt und dieselben am 15. dies wieder eingesetzt habe ;

---

[1]) A. M. F. — Ratsmanual II, p. 501.

„dass diese ehemaligen Regierungsglieder sich nun „einzig oder durch eine blos aus ihrem Mittel gewählte „Commission anschicken, die alte Verfassung der Stadt „und Republik Freyburg zu revidieren und dieselbe wieder „einzuleiten;

„dass ein so einseitiges Verfahren die gegenwärtigen „und althergebrachten Rechte dieser Stadt und Landschaft „gefährde“.

Und dann fasste er den Beschluss:

„1. Es solle dem Tit. Kleinen Rath eine geziemende „Erklärung dahin gemacht werden, dass die althergebrachten Rechte und Freyheiten der Stadt und Land„schaft Murten, in Uebereinstimmung mit den letzthin „angenommenen und befolgten Grundsätzen, keine Abän„derung in der Verfassung und den staatsrechtlichen Ver„hältnissen derselben ohne hierseitigen Consens und freye „Einwilligung zulassen, dass man gegen einseitige Staats„organisationen und Einrichtungen förmlichst protestiere, „dass man zu allen billigen, mit den hierseitigen Rechten „verträglichen Verhandlungen willig und anspruchslos die „Hand biete; dass im Fall, wieder alles Verhoffen, eine „gütliche Vereinbarung mit der Stadt und dem übrigen „Theil des Kantons Freyburg nicht möglich seyn sollte, „man einen unpartheyischen Vermittler oder Richter an„rufen werde, und endlich dass man sich hierseits gegen „die voreilige Vermuthung bestens verwahre, welche aus „dem ruhigen, ordnungsliebenden Benehmen der Stadt und „Landschaft Murten hergeleitet werden könnte, als seye „man mit den getroffenen Veränderungen zufrieden, „indeme wir hier freymüthig erklären, dass die Möglich„keit einer, in diesen für das gesammte Vaterland so „wichtigen Zeiten, zu fürchtenden Anarchie, und die Ab„sicht, solche, soviel von uns abhangen kann, auszuwei„chen, dies gegenwärtig unser vorzüglichstes Augenmerk „gewesen und noch ferners seyn werde.

„2. Solle eine Commission niedergesetzt seyn, um „die Rechte, die Freyheiten und das Interesse der Stadt

„nach den Umständen unter dem hievor festgesetzten Ge-
„sichtspunkt zu vertheydigen. Doch soll diese Commis-
„sion keinen endlichen, für die Zukunft bindenden Schluss
„fassen ohne vorher dem E. Rath zu referieren, hin-
„gegen von sich aus alles zum Besten einzuleiten trachten.

„3. Solle diese Commission bestehen aus den Gliedern
„der Finanz Commission, oder den HH. Beamten."

Das Memorial, auf dessen Inhalt zurückzukommen ist, teilte Ihro Gnaden von Techtermann der souveränen Kommission am 29. Januar mit[1]. Durch dasselbe, sagt das Protokoll, werde die gegenwärtige Regierung gänzlich verkannt, die Bande des gesellschaftlichen Vertrags als aufgelöst angesehen und das neue eingetretene Recht zur Vorkehrung eigenmächtiger Massregeln behauptet.

Ein Sturm der Entrüstung ging durch die Regierungskommission, und da, wie bereits ausgeführt, Berichte über Umtriebe dieser Art in verschiedenen Orten des Greyerz Landes eingegangen waren, so ward der einstimmige Beschluss gefasst:[2]

„Es seye der Fall durch kräftige Massregeln der
„Anarchie zu steüren, und in Murten ein Beyspiel auf-
„zustellen.

„Zu dem Ende soll:

„1. Der Stadthalter Herrenschwand[3], und die Mit-
„glieder des Stadt Raths ihrer Stelle entsetzt;

„2. Ein Regierungs-Commissair zur Vollziehung die-
„ser Massregeln mit behöriger Instruction versehen, und
„mit hinreichender Mannschaft begleitet nach Murten ab-
„gesendet; diese Massregeln aber bis zur Rückkehr nach-
„stehender Gesandtschaft eingestellt seyn.

---

[1]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 7.

[2]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 7.

[3]) Johann Jakob, Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Freiburg 1798, später des großen und kleinen Rats, mehrere Male Gesandter auf der eidgenössischen Tagsatzung; starb 1815. (Engelhard, Chronik, p. 358).

„3. Der Regierungsrath von Rämy und Oberst von „Gady sollen nach Bern sogleich abgeordnet werden, um „dort getreües Aufsehen, brüderlichen Rath und thätige „Hülfe zu begehren, sich mit dem Hohen Stand Bern „über die zu ergreifenden Massregeln zu berathen, und „das erforderliche diessfalls zu verabreden.“

Als diese, einem übertriebenen Eifer entsprungenen Beschlüsse der souveränen Kommission bekannt wurden, machte Schultheiss von Diesbach am 31. Januar dem Kleinen Rate den Vorschlag[1]:

„de s'adresser à la Commission d'Etat souveraine „pour lui exposer son voeu qu'il soit pris par elle des „mesures plus propres à calmer les esprits... en lui „observant que l'un des moyens les plus efficaces serait „peut-être celui que la haute Commission s'adjoignit pour „le travail de la révision de la Constitution tant seulement, „quelques personnes du pays, reconnues pour posséder „et mériter la confiance publique par leurs connaissances „et leurs sentiments de sagesse et de modération.“

Der Kleine Rat, welcher gegen die souveräne Kommission nicht auftreten durfte, beschloss aber, auf den, den gemässigten und versöhnlichen Sinn des Herrn von Diesbach bekundenden Antrag nicht einzutreten, weil die Sache jene Kommission allein angehe. Von den Vorgängen in Freiburg nicht in Kenntnis gesetzt, wurden die Murtner über das Schweigen der Regierung beunruhigt und liessen sie durch den Statthalter am 2. Februar dem Kleinen Rate mitteilen:[2]

„Cette circonstance (la reconnaissance des anciens „privilèges de naissance, de personne ou de familles) et „le silence que l'on observe sur les privilèges de lieux „causent des inquiétudes au Conseil communal de Morat, „qui en sa qualité de Mandataire et représentant de la

---

[1]) St.-A. F. — Protokoll des kleinen Raths, N° 367, pag. 49.

[2]) A. O. M. — Korresp. N° 9, p. 177. Aktenband 18, N° 39. St.-A. Protokoll des Kleinen Rates, N° 367, p. 55.

„Ville craint de se compromettre en négligeant de faire „valoir les droits qui lui appartiennent. Le silence que „vous observez — sur l'adresse qu'il a eu l'honneur de „vous transmettre par mon canal, a augmenté sa crainte „et le met dans le cas de se garantir de toute respon- „sabilité envers ses commettants."

Die Ansprüche der Stadt Murten, auf welche der Statthalter in diesem Schreiben anspielte, hatten im Memorial des Stadtrates vom 22. Januar folgende Fassung erhalten :[1]

„Loin de nous — la pensée de contester à cette ville „(de Fribourg) rien de ce qui lui appartient ! Si le der- „nier lien qui nous a unis doit être envisagé comme „décidément rompu, nous n'hésitons pas à reconnaître „son indépendance et ses droits ; nous les respectons. „Mais les autres Parties du Canton, la ville et le pays „de Morat en particulier ont aussi leurs droits, pour „lesquels nous pouvons espérer les mêmes égards.

„Ce n'est pas aux événemens qui se sont passés de „nos jours, que nous faisons remonter nos droits, ils „ont une origine bien plus antique. Aucun de vous — „n'ignore que la ville de Morat a été relevée de ses ruines „dans le même siècle où la ville de Fribourg a été „fondée, et qu'à cette époque elles ont l'une et l'autre été „constituées par les Ducs de Zähringen, sur les mêmes „bases de franchise et de liberté : Nos chartes sont „connues de tous les hommes versés dans le Droit pu- „blic de ce pays. Dans le cours des siècles suivants l'union „la plus étroite a existé entr'elles ; des traités ont été „contractés entre l'Avoyer, Conseil et Communauté de „Fribourg, d'une part, et l'Avoyer, Conseil et Communauté „de Morat d'autre part ; ces traités annoncent par leur „forme l'indépendance réciproque la plus absolue des par- „ties, ils expriment par leur texte énergique et touchant „un attachement mutuel et un dévouement sans bornes

[1]) A. M. — Ratsprotokoll II. Engelhard, Chronik, p. 247 ff.

„à leurs intérêts communs. Ceux des années 1245, 1293,
„sont encore déposés dans les archives de Morat et sans
„doute aussi dans celles de Fribourg. Nous en avions
„de pareils avec Berne, Soleure, Neufchâtel, Payerne et
„autres villes.

„Si par un effet de l'instabilité des choses humaines,
„d'autres relations ont postérieurement été établies entre
„les deux villes de Fribourg et de Morat, on ne peut pas
„disconvenir que les mêmes moyens qui ont fait naître
„ces relations ne les ayent détruites depuïs lors et c'est
„ainsi que, les uns et les autres, nous sommes revenus au
„même point où nous étions, il y a cinq siècles, fai-
„bles en comparaison de tout ce qui nous entoure, ayant
„le plus pressant besoin de nous réunir pour conserver
„notre existence et surtout pour prolonger cet Etat for-
„tuné, dont la Providence nous a fait jouir jusqu'à
„présent.

„Maintenant les membres de l'ancien Gouvernement de
„la ville de Fribourg veulent ravoir leur ancienne Cons-
„titution, ils veulent la rétablir en l'adaptant aux circons-
„tances, et y lier la souveraineté. Soit ! nous ne pour-
„rions qu'applaudir, si leur intention clairement mani-
„festée n'était pas d'étendre aussi sur tout le Canton
„de Fribourg en général, et en particulier, sur la ville
„et le pays de Morat, qui dans ce moment en fait partie,
„le résultat de leurs combinaisons, dont le but n'est
„pas équivoque, après ce qui vient de se passer.

„Le Conseil exposant estime que c'est aller trop
„loin, il pense qu'une Organisation nouvelle ne peut
„pas être donnée à ce pays, qu'un nouveau pacte social
„qui les lie, ne peut pas être formé sans son aveu et con-
„sentement exprès ou celui de ses représentants.

. . . .

„Si en échange, le droit de concourir à un nouveau
pacte social est reconnu en faveur de la ville et du
pays de Morat, comme le Conseil Exposant croit pouvoir
l'espérer, dans ce cas, que la ville de Fribourg, sa
„plus ancienne alliée, que toutes les Communes du Canton

„avec lesquelles nous avons soutenus des rapports fraternels „pendant de longs siècles, se tiennent bien assurées de „la facilité avec laquelle nous travaillerons à cette oeuvre „si salutaire et si importante. Point de prétentions dé„placées, point d'opiniâtreté à soutenir des droits dont „les circonstances et le bien général exigeraient le sa„crifice en faveur de la cause commune, point de prin„cipes anarchiques. L'empressement à profiter avec re„connaissance de la protection et des Conseils des hautes „Puissances qui daignent s'intéresser aux destinées de „la Suisse ; la modestie qui seule convient à un si „petit pays ; la déférence et le respect pour tout ce qui „a des titres bien acquis à la prééminence, telles sont „les dispositions sur lesquelles on peut compter de la „part du Conseil exposant."

Einige Tage nach der statthalterlichen Mahnung vom 2. Februar traf die Antwort der Souveränen Kommission vom 3. desselben Monates auf den historischen Excurs der Herren von Murten ein[1]. Sie entsprach keineswegs den gehegten Hoffnungen, denn der Stadtrat las in derselben :

„Der Gemeindrath hat sich — auf eine Weise aus„gesprochen, die ihm selbst beym ersten Eintritte des

[1]) A. O. M. Aktenband 18. N° 37. — Dem Statthalter (N° 36) wurde geschrieben, weil er das Murtner Memorial vom 22. Januar nicht ohne weiteres zurückgewiesen hatte : „Wenn der Schritt des Stadtrates von Murten, als eine förmliche Auflehnung gegen die rechtmässig eingesetzte Gewalt, Befremden und Unwillen erregen mußte, so war um so unverantwortlicher der Beyfall, den Sie, Stellvertreter eben dieser gesetzmässigen Regierung, dem verwegenen Beginnen schenkten. Das Pflichtvergessene dieses Betragens ist vielleicht ohne Beyspiel, und mag Ihnen auf unseres Zutrauen, und auf den damit verbundenen ehrenvollen Posten, auf dem Sie stehen, wenigen Anspruch übrig lassen. Allein auch Ihnen soll die gleiche Nachsicht werden, mit der wir den Stadtrath zu Murten bey reüiger Rückkehr zu behandeln gesinnt sind. Nur in stürmischen Zeiten — und die sind Gottlob vorüber — mag ungestraft einer Regierung Hohn gesprochen werden, deren Rechtmäßigkeit nach allen Begriffen menschlicher Rechte nicht verkannt werden kann.

A. M. — Aktenband IV, N° 205.

„ruhigen, unbefangenen Nachsinnens unglaublich vorkom-
„men wird. Kaum wird er sich vorstellen können, dass
„er, der alten Treue und Pflicht vergessend, Grund-
„sätze hinschrieb, die auf weiter nichts hingehen, als auf
„gänzliche Auflösung aller bestehenden Gesellschaften und
„auf Zermalmung des schweizerischen Vaterlandes.

„Der Souverainen Regierungs-Commission ziemet es
„nicht, über die Elemente des Staatsrechts mit dem Ge-
„meindrathe von Murten rechten zu wollen...

„Der Gemeindrath wird es bedauren, dass er sich
„gegen die offenbar gesetzlichen Verfügungen des Vater-
„landes auflehnte, und einigen Anstand nahm, in eine
„Ordnung der Dinge freudig einzutreten, wo Jahrhun-
„derte durch eine Ruhe und Wohlfahrt, ohne Beyspiel
„in der Geschichte der Völker, genossen und bey de-
„ren Wiederaufleben der Entschluss laut angekündigt
„ward, sie dem Bedürfnisse des Zeitalters und den bil-
„ligen Wünschen der Nation näher anzuschmiegen.

„Wenn jene ehrwürdigen Einrichtungen, das Werk
„ruhiger Weisheit in der Vorzeit, heute mit Gebrechen
„behaftet erscheinen, gebührt nicht die Sorge um ihre
„Verbesserung allein den Vätern des Landes? Könnte Mur-
„ten sonst das vorleuchtende Muster treuer Anhänglich-
„keit an dieselbe in früheren und späteren Zeiten, jenen
„Grundsatz verläugnen, und sollte sein Stadtrath die
„schwere Verantwortlichkeit auf sich laden wollen, eine
„friedliche und biedere Bürgerschaft aus dem Geleise
„der Pflicht und der Ordnung gestossen zu haben?

„Wir haben uns bis dahin dem süssen Wahn über-
„lassen Zeit und ruhigeres Nachdenken würden die Stim-
„mung zum Rechtlichen wieder hervorbringen; der Ge-
„meindrath würde in sich gehen, und nach einer vor-
„übereilenden Täuschung zu jenen redlichen Gesinnun-
„gen zurückkehren, die seine Vorfahrer so ehrenvoll
„auszeichneten. Noch ist die Hoffnung nicht ganz dahin.
„— Sie drängt noch den Unwillen zurück, den die ver-
„wegene That aufgefordert hat. — Väterliche Langmut liess

„den Weg zur Rückkehr offen. — Sie darf nicht länger „verkannt werden."

Aber nicht nur die historisch-rechtlichen Erörterungen des Murtner Schreibens hatten die gnädigen Herren der Souveränen Regierungs-Kommission übel in die Nase gestochen, sondern vornehmlich der Schlussatz der Petition, der einem scharfen Hieb gegen die, nun die Geschicke Freiburgs leitenden Herren gleichkam:

„Jusqu'à présent Vous (le petit Conseil) avez exercé „sur ce Canton une autorité bienfaisante et légitime; „tout le peuple n'a qu'une voix à ce sujet; le jour où „Vous cesserez d'exercer vos fonctions sera un jour de „deuil pour lui."

Der Statthalter stellte das von Freiburg überkommene „väterliche Ermahnungsschreiben" der Murtner Behörde zu mit der Empfehlung: „in dieser wichtigen Sache mit „Anstand, Würde und Ueberlegung zu handeln, damit „das Beste und unsere zukünftige Ruhe dadurch erzielt „werden können [1]".

Am 10. Februar beschloss nun der Rat [2], den städtischen Beamten den Auftrag zu erteilen," mit Fleiss und „Ernst zu untersuchen und dann vor Zuschlagen wie in „gebührender und anständiger Haltung, der Stadt-Rath „sich in dieser Angelegenheit ferner zu benehmen habe."

In Murten glaubte man, um so mehr Zeit auf Ueberlegung verwenden zu dürfen, als man dafür hielt, im Rechte zu sein, und man überdies versucht hatte, die Vertreter der Mächte für die städtischen Ansprüche zu erwärmen. Wer zuerst auf diese Möglichkeit hinwies, der Stadtrat oder sein Schreiber, Notar Abraham Mottet, der gewesene Sekretär Robespierre's, ist nicht mehr festzustellen. Gewiss ist nur, dass bereits am 31. December 1813 [3] in diesem Sinne nach Wien geschrieben worden

---

[1]) A. M. — Ratsmanual II, p. 511.
[2]) A. M. — Ratsmanual II, p. 507.
[3]) A. M. — Aktenband IV, N° 308.

war. Nur auf das Eingreifen der verbündeten Mächte zu Gunsten Murtens gegen Freiburg konnten sich demnach die in der Adresse vom 1. Januar 1814 enthaltenen Andeutungen beziehen: „d'autres sentimens prévaudroient „peut-être en ce cas et ce seroit des circonstances que notre „commune pourroit se déterminer à prendre Conseil pour „se préserver de la dégradation dont elle seroit menacée „et pour s'assurer des relations telles à se maintenir „avec honneur." Noch deutlicher gestaltete sich der Hin- „weis im Schreiben vom 22. Januar. Eine Murtner Bürgerfamilie Mottet hatte es nämlich in Oesterreich zu hohen Ehren gebracht und war in den Adelsstand erhoben worden[1]. An das damalige Haupt dieser Familie, den Grafen Armand de Mottet, „colonel surnuméraire au service „Impérial d'Autriche," war das Schreiben vom 31. December 1813 abgegangen. Die Korrespondenz wurde jedoch nicht amtlich geführt, sondern von Abraham Mottet als Verwandter oder von Johann Vissaula, dem damaligen Ratspräsidenten. Wie dem auch sei, darf man annehmen, dass das Warten auf die Antwort des Wiener Vertrauensmannes die Erledigung der Freiburger Angelegenheit wesentlich verzögerte. Da viel zu viel Zeit darob verfloss, und die Regierungskommission auch nicht über die Gründe des Ausbleibens der Murtner Antwort aufgeklärt war, so beschloss sie am 9. März[2], in Bestätigung der bereits am 29. Januar getroffenen Verfügung, den Stadtrat von Murten „mit militärischer Execution zu behandeln, „und durch einen eigends abgesandten Regierungs-Com- „missair die Mitglieder desselben zur Erklärung auf-

---

[1]) Engelhard, Chronik, p. 368. — „Beat Ludwig Mottet zog als Knabe aus der Schweiz und hatte eine glänzende Laufbahn. Er wurde in den Reichsgrafenstand erhoben, und war General in Diensten des Großherzogs von Modena. Dessen Sohn, Graf Armand Gaston Mottet, k. k. Obrist, geboren 1741, lebt in Wien, vermählt mit Maria Theresia, einer gebornen Gräfin von Bianchi. Sein Sohn, geboren 1800, heißt Alexander Armand Gaston. Sie haben ihr Bürgerrecht zu Murten 1814 erneuern lassen."

[2]) St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission, p. 49.

„zufordern, ob sie der wirklichen Regierung huldigen „wollen oder nicht, im letzetrn Falle dann selbe ihrer „Stelle zu entsetzen."

Als Kommissär wurde Franz von Uffleger bezeichnet, mit dem Auftrage, sich am darauffolgenden Tage in Begleit der Scharfschützen Kompagnie nach Murten zu begeben [1].

Dem Ernennungsschreiben ward eine kurze Darstellung der Vorgänge mitgegeben [2]. Darin wies die Regierungs-Kommission darauf hin, dass ihre Langmut den Murtnern gegenüber „ihr Ziel erreicht" habe und dass man „nun dem Gemeind Rath von Murten den gerechten „Unwillen durch militärische Sanction fühlen lassen wolle".

Die Instruktionen lauteten:

„1. Die zur militärischen Sanction beordnete Mann„schaft soll in den Wirtshäusern einquartiert werden, und „eine ordentliche Nahrung nebst einer Flasche Wein täg„lich erhalten."

„2. Es soll der Regierungsstatthalter zur Rede gestellt „werden, ob er das obrigkeitliche Schreiben an den Stadt„rat abgegeben, und ob eine Antwort ihm diesfalls zu„gekommen? Warum in seiner Antwort keine Meldung „von dieser Abgebung geschehen?

„3. Herr Regierungs Commissair wird durch die „schicklichst findenden Mittel zu erforschen trachten, wel„cher der in Murten herrschende Geist sei, und ob der „grössere oder kleinere Theil der dasigen Bürgerschaft „in einer den Gesinnungen des Stadtrathes entgegengesetz„ten Stimmung sich befinde?

„4. Herr Regierungs-Commissair wird sofort den „Stadtrath von Murten versammeln, ihm sein straf„bares Benehmen kräftigst vorhalten, und in seiner „Gegenwart die erwähnte Schrift in dem Protokoll durch-

[1] St.-A. F. — Protokoll der souv. Regierungskommission p. 49 ff.
[2] St.-A. F. — Protokoll der Reg.-Kommission, p. 49. Korr., vol. 119, N° 58.

„streichen lassen; sogleich dann jedes Mitglied nament-„lich zu der bestimmten Erklärung auffordern, ob es die „eingesetzte rechtmässige Regierung anerkenne, und der-„selben Treue und Gehorsam angeloben wolle? Die sich „verneinend erklären, sollen ihrer Stelle entsetzt, und „wenn darunter zugleich Richter wären, diese auch ihres „richterlichen Amtes entlassen werden.

„5. Bilden diejenigen, so der jetzigen Regierung hul-„digen, den dritten Theil des Stadtraths, so sollen die-„selben ohne anders zur Ersetzung der entlassenen Mit-„glieder schreiten, aber keinen unter den Entsetzten wäh-„len können. Ist aber die Anzahl der Huldigenden unter-„dem dritten Theil, wird Hr. Regierungs-Commissair ein-„berichten, und der hohen Commission über die eigene „Organisation dieses Stadtraths Auskunft geben."

Herr von Uffleger sowie seine militärische Begleitung zogen am 10. März in Murten ein, und letztere ward vorschriftsgemäss einquartiert. Ein tätlicher Widerstand wurde nicht versucht, was einen der weniger friedfertig gestimmten Bürger veranlasste, die Fabel Pfeffels: „Thrasimund und sein Pudel" in Schrift zu vervielfältigen und an den Strassenecken der Stadt während der Nacht anzuschlagen: [1]

Der strenge Wildgraf Thrasimund
Trieb manchen Spass mit seinem Hund.
Ein Pudel war's, den er auf türkisch plagte,
Indem er ihn oft stundenlang
Mit leerem Bauch itzt aufzuwarten zwang,
Itzt über einen Stock, itzt in das Wasser jagte;
Und wenn er endlich matt und krank
Zu seinen Füssen niedersank,
Zu murren oder gar sich zu verkriechen wagte,
So ward er aus dem Todesschlaf
Mit hundert Prügeln auferwecket.

[1]) Pfeffel, Poetische Versuche II, p. 81 ff. — A. M. Ratsprotokoll II, p. 511.

Einst hatte der erlauchte Graf
Das fromme Thier bis auf das Blut genecket;
Da schluchzte Fräulein Adelgund,
Zu edel und zu sanft des Henkers
Kind zu heissen:
Ach Vater, schlagt den armen Hund
Doch nicht so hart! Er wird Euch wohl noch beissen.
Mich beissen? Dummes Ding, versetzte Thrasimund,
Ha, damit hat es gute Wege:
Was gilts, er denkt nicht mehr an die empfangnen
Sieh nur!... Hier spuckt er aus. [Schläge?
In vollem Lauf
Macht sich der Hund herbey und leckt den Speichel auf.
Ihr Völker! wollt ihr nicht, dass euch die Fürsten
[zwingen,
Bald über ihren Stock, bald in die Fluth zu springen,
So spiegelt euch an diesem armen Wicht,
Und lecket ihren Speichel nicht.

Am darauffolgenden Tage, 11. März[1], erhielt der Stadtrat die Ladung des Kommissärs, sich im Schlosse einzufinden. Bevor aber die Behörde dieser Aufforderung Folge leistete, kam sie zusammen, nahm die Mitteilung ihres Präsidenten entgegen, dass Alles richtig besorgt sei, beschloss, sowohl die Bürger zu ersuchen, alle Maueranschläge, die, weil amtlich nicht gestattet, unrichtig aufgefasst und die gegebenen Umstände nur erschweren könnten, zu unterlassen, als auch der Ladung ins Schloss zu gehorchen, das Begehren des Kommissärs anzuhören, und sich dann zur Ausarbeitung einer geziemenden schriftlichen Antwort zurückzuziehen. Herr von Uffleger hielt den Stadträten eine „in unglaublich harten Ausdrücken abgefasste" Strafpredigt und forderte, der erhaltenen Instruktion gemäss, jedes Ratsmitglied auf, ohne Verzug mit Ja oder Nein zu erklären:[2]

---

[1]) A. M. — Ratsmanual II, p. 511.
[2]) A. M. — Ratsmanual II, p. 511.

„Ob es die Hoheitsrechte, welche der Stadt und Re-„publik Freyburg zugehören, anerkenne, mithin dem Schult-„heiss, Kleinen und Grossen Räthen der Stadt und Re-„publik Freyburg huldigen, und Ihnen, als seinem recht-„mässigen Souverain Treue, Gehorsam und Unterwür-„figkeit angeloben und leisten wolle"? Die Stadträthe, welche Zeit zu gewinnen trachteten, da die Antwort des Grafen Mottet noch nicht eingetroffen war, verlangten Frist, um „mit Unbefangenheit und Bedacht zu berathen; „das Resultat dieser Berathung werde man dann, wie „es sich gebühre, mit aller Ehrerbietung schriftlich über-„reichen." Nach anfänglichem Weigern willigte der Kommissär ein, die Erledigung der Angelegenheit auf den 12. März zu vertagen[1]. In dieser zweiten Versammlung gab jedes der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab: „dass er die rechtmässige Regierung der Stadt Mur-„ten gleichfals als seine rechtmässige Obrigkeit anerkenne. „Da nun laut der bestimmten Zusage der Tit. hohen „Regierungs-Commission die Ordnung der Dinge, wie sie „in Hinsicht auf die Stadt Murten im Jahre 1475 fest-„gesetzt worden, dermalen wieder eingetreten sey, so trage „er — kein Bedenken, dieser Ordnung der Dinge zu hul-„digen, und die damalige Landeshoheit, in Verbindung „mit der ehrenvollen, gleichfalls damalen der Stadt Murten „zugesicherten rechtlichen Stellung, anzuerkennen; er „hoffe vielmehr, und halte sich überzeugt, dass aus der „Vereinbarung dieser Ordnung der Dinge mit liberalen „Grundsätzen, welche durch die hohen verbündeten Mächte „der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft laut an-„empfohlen und angenommen worden, eine solche Landes-„verfassung hervorgehen müsse, die dazu geeignet seyn „werde, das Glück seiner Vaterstadt zu begründen; da „aber im Jahre 1475 Tit. Schultheiss, Räthe und Bür-„ger zu Bern auch an der Landeshoheit über Murten, „gleich wie Tit. Schultheiss, Räthe und Bürger zu Frey-

[1] A. M. — Ratsprotokoll II, p. 513-514. — Wörtliche Wiedergabe bei Engelhard, Chronik, p. 105 ff.

„burg Antheil erhalten, so wolle er — sich durch die „gegenwärtige von ihm verlangte ausschliessliche Aner- „kennung der dermalen, offenkundiger Weise, in den Hän- „den von Freyburg allein sich befindenden obrigkeitlichen „Gewalt, auf keine Weise kompromittiert wissen.“ [1]

Der Regierungs-Kommission wurde davon am 13. März Mitteilung gemacht [2]. Sie fand die Murtner Erklärung weitsichtig und aus ihrer Einstimmigkeit lasse sich schliessen, dass sie „das Ergebnis einer vorläufigen Ver- „abredung verrate“. Eine solche „auf Schrauben ge- „stellte und mit doppelsinnigen Aeusserungen ausgerüstete „Antwort auf eine Frage, die keine Umschweife gestattet, „könne gar nicht befriedigen.“ Der Kommissär wurde nun ersucht, die klare und bindende Beantwortung von jedem Ratsmitgliede zu verlangen, dieser Aufforderung aber die bestimmte Erklärung von Seite der Regierung vorauszuschicken, „dass die zu leistende Huldigung weder „den Hoheitsrechten des hohen Standes Bern, für welche „übrigens die zwei Stände allein zu sorgen haben, noch „den Rechten der Stadt Murten, so wie sie vor dem Jahre „1798 bestunden, zu nahe treten werde.“

Endlich verfügte die Kommission, dass wenn die Antworten bejahend seien, die militärische Exekution sofort ein Ende nehmen solle.

Als nun dem am 14. März wiederum zusammengetretenen Rate [3] diese Beschlüsse mitgeteilt wurden, stimmte die Mehrzahl der Räte dem Votum des Ammanns Johann Vissaula zu: „dass er die ehemals bestandene „hohe Landesregierung als seine rechtmässige Obrigkeit „anerkenne und derselben zu huldigen bereit seye, wenn „nämlich die Stadt Murten in ihren Rechten und Frey- „heiten, nach Inhalt des Schultheissen Eids, gehandhabt „werde, und in diesem Falle sage er ja.“ Die andern, darunter Frédéric Chaillet und Abraham Mottet machten

---

[1]) A. M. — Ratsprotokoll II, p. 514-516. Engelhard, Chronik, p. 106.

[2]) St.-A. F. — Corresp., vol. 119, N° 64.

[3]) A. M. Ratsmanual II, pag. 517-519. Engelhard, Chronik, 107-108.

nur redaktionnelle Bedenken geltend, die auch von der Regierung angenommen wurden[1]. In der Hauptsache aber waren sie um so mehr einverstanden, vorläufig ein Ende zu machen, als bekannt geworden war, dass von Uffleger darauf ausging, Zwietracht unter die Bürgerschaft zu säen[2].

Dessen Bericht über diese Verhandlung mit dem Stadtrate stellte die Regierungskommission zufrieden[3], denn sie schreib ihm am 15. März :[4]

---

[1]) Friedrich Chaillet (Samuel Friedrich Balthasar, studierte die Rechtswissenschaft in Halle, ward erster Sekretär der Verwaltungskammer des Kantons Freiburg 1798, Mitglied des Stadtrats zu Murten und Heimlicher 1803, Oberst-Leutenant und Platzkommandant zu Murten 1813, Mitglied des Kirchenrats 1814, des Großen Rats der Stadt und Republik Freiburg 1823, Mitglied des Amtsgerichts, und Amtsprokurator 1820, Stadtammann 1823, Verfasser des Projekts des freib. Civilgesetzbuches. Engelhard, l. c. 330), erklärte, „auch er seye bereit, der hohen Landes-Regierung zu huldigen. Und damit über seine Ansicht keinen Verdacht noch Zweifel walten könne, so berufe er sich vollkommen auf die (p. 520) in dem Eidenbuche, welches hier vorgelegt worden, enthaltenen Schultheißen und Burgermeister Eide, von welchem er, ohne den Rechten der Hohen Landes-Regierung und den Freyheiten der Stadt Murten zu nahe zu treten, für sein geringes Individuum nicht abweichen zu können glaubt.“

(Chaillet's sterbliche Reste liegen im Murtner Friedhofe. Als der Verfasser der vorliegenden historischen Studie sich an den Staatsrat wandte, mit der Bitte, den Gemeinderat von Murten zu ermächtigen, das Grab dieses verdienten Mannes unberührt zu lassen, wurde ihm sein Schreiben, weil nicht auf Stempelpapier ausgefertigt, ohne weiteres zurückgeschickt. Das Grabmonument wurde deswegen beseitigt und das Grab zur Beisetzung einer andern Leiche benützt.)

Mottet (Abraham Zacharias, Notar, Stadtschreiber, etc. Engelhard, Chronik p. 367.) bemerkte, „er würde nicht den geringsten Anstand nehmen zu huldigen und sich auf der Stelle mit ja zu erklären, wenn die Hohe Landes Regierung zu den Worten des Vorbehalts für Murten wie die Rechte der Stadt Murten vor 1798 bestunden und üblich waren, die Güte gehabt hätte, beyzufügen : „und wie sie verbrieft sich befinden.“

[2]) Vide Noten N° 146 und 147.

[3]) St.-A. F. Protokoll der souv. Regierungskommission p. 53. „Man ertheilt die Zusicherung, die Stadt Murten bey ihren Rechten und Freyheiten, so wie sie vor 1798 genossen worden, zu handhaben.“

[4]) St.-A. F. Korr. vol. 119, N° 65. Protokoll der souver. Regierungskommission p. 57.

„Mit besonderen Vergnügen ersahen wir — die ein-
„stimmige Bereitwilligkeit der Mitglieder des Stadtrates...
„Ferne war von uns immer der Gedanke gewesen, und
„wir glaubten es hinlänglich genug ausgedrückt zu haben,
„den Vorrechten der Stadt Murten *bey ihren Freyheiten,*
„*alten Harkommenheiten und guten Gewohnheiten, wie*
„*denn ihnen dieselben von beiden hohen Ständen verbrieft*
„*und versiegelt sind, verbleiben zu lassen,* und sie bey
„Ausübung derselben, so wie solche vor der Revolution von
„1798 von ihr genossen worden, zu handhaben und zu
„schützen."

In einem französisch abgefassten Briefe ward aber der Kommissär angewiesen : [1]

„Vous hâterez votre retour et celui de la troupe qui
„se trouve en exécution militaire à la charge des membres
„de ce Conseil ; ayant toutefois soin de faire solder
„avant le départ les frais d'exécution, desquels les seuls
„honoraires doivent être exceptés. Si malgré notre décla-
„ration qui satisfait aux voeux exprimés par chaque in-
„dividu, une partie de tous devoient se refuser à prêter
„hommage, vous procéderez de suite à la destitution des
„rénitens."

Zu gleicher Zeit liess die Kommission den Kleinen Rat wissen : [2]

„Pour faire des économies, les finances de l'Etat et
„des communes étant épuisées, la Commission souveraine
„propose de suspendre les travaux de la construction de la
„route Fribourg-Morat."

Am 16. März wurde dann durch den Ammann, Namens der Räte, in die Hand des Kommissärs den gnädigen Herren Schultheiss, Kleinen und Grossen Räthen der Stadt und Republik Freiburg der Huldigungseid geleistet [3]. Darauffolgenden Tags zogen die Truppen ab

[1]) St.-A. F. Korr. vol. 119, N° 66, 15. März.

[2]) St-A. F. Copie de lettres 119, N° 67.

[3]) A. M- Ratsprotokoll II, p. 522 ff. Die Regierung war mit dem von Uffleger erzielten Ergebnis so zufrieden, daß sie am 14. März be-

und blieb zur Erledigung der Sache nur noch die Bezahlung der Kosten. In einem grössern Memorial an die Regierungskommission suchten die Stadträte die Unbegründetheit der Kostenforderung darzutun. Sie behaupteten darin :[3]

„Die militärische Execution, die über uns ergangen ist, „haben wir nicht verdient; sie kann von uns nur als „die Folge irriger Ihnen gemachter Berichte, und in „mehrerem oder wenigerem mangelhafter Rückerinnerung „an die Rechte und Freyheiten der Stadt Murten und „ihrer daherigen rechtlichen Stellung in den gegenwär-„tigen Zeitumständen angesehen werden."

Auf die, durch die Neugestaltung der Dinge beein-

---

schloß (Protokoll der souv. Regierungskommission p. 57), ihm ein Geschenk, Silbergeschirr von 4 bis 5 Louis d'or, zu machen.

[1]) Engelhard, Chronik, p. 253-264. Ratsmanual II. 525 ff. Am 16. März berichtete Vissaula dem Rate, „Herr Regierungs-Commissair habe ihm erklärt die Kosten der hier sich befindlichen militärischen Execution haften individuell auf den Mitgliedern des Stadt Raths, sollen also auch von ihnen persönlich ertragen werden. Dieselben werden also zu bezahlen haben :

1) die Honoranzen des H. Regierungs-Commissairs und seines Herrn Sekratärs für ihre Vacationen seit 10. bis heute 16. dies.

2) der Sold der Scharfschützen Compagnie, des Herrn Husarenoffiziers und der Ordonanz Husaren, seit dem 10. dies bis und mit dem heütigen Tag, also für 7 Tag, darüber Herr Hauptmann Reinold einen Etat eingeben werde.

3) die Verköstigung dieses Militärs in den samtlichen Gasthäusern, wo es einquartiert ist, ebenmäßig auch die Verköstigung des H. Regierungs-Commissairs und seines Herrn Sekretärs.

Denen Raths-Gliedern überlassend sich mit dem Wirthen des nahen zu verstehen, indeme Er, Hr. Regierungs-Commissair kein anderen Auftrag habe, als das Trinkgeld in die Küche zu geben.

4) der Kutscher Bouret von Freyburg, à raison von drey Neuth. per Tag für den Hrn. Regierungs-Commissair und seinen Herrn Sekretär am 10. Nachmittags hieher gebracht zu haben und wohldieselben morgens den 17. dies wieder nach Freyburg zurückzuführen. Der Kutscher werde wahrscheinlich für drey Tage forderen, weil er erst am 11. Morgens nach Freyburg zurückgekehrt sey; wenn die Herren es wegen den 2 halben Tagen etwas wohlfeiler mit ihm machen können, so überlasse er es ihnen."

flussten Rechte der Stadt hinweisend, betonte die Denkschrift:

„Die vorzüglichsten dieser Rechte waren:

„1. Das Recht der Civil-, Criminal und Polizey Ge-„setzgebung; dieses Recht ist von Schultheiss und Rath „zu Murten während mehrerer Jahrhunderte ununter-„brochen ausgeübt worden.

„2. Das Recht, Bündnisse und Verträge zu schliessen, „salvo jure Domini.

„3. Das Mannrecht. Murten hatte sein eigenes Panner, „setzte selbst die Offiziere und Befehlshaber über sein „Kriegsvolk ein, die gegen ihn allein in Pflicht standen, „und dann auf Begehren der Landeshoheit von Schultheiss „und Rath zu Murten, zu dero Dienst abgesandt wurden. „Das Kriegsvolk von Murten hielt im Jahr 1798 selbst „in den Mediatlanden des hohen Standes Freyburg die „letzte Wache.

„4. Das Recht, alle Civilbeamten ohne Ausnahme der „Stadt und Landschaft Murten zu ernamsen und in Pflicht „aufzunehmen.

„5. Das Recht der Verwaltung der Civil-, Criminal-„und Polizey-Gerichtsbarkeit.

„6. Das Recht, die Stadt und Landschaft mit Steuern „und Tellen nach Bedürfnis zu belegen; hingegen eine „gänzliche Steuerfreyheit von Seiten der Landeshoheit.

„Hat sie gleich in den letzten Zeiten diese ihre „Rechte nicht alle auszuüben Gelegenheit gehabt, so sind „sie deswegen doch nicht erloschen, sondern können ihre „Wirkung jeweilen wieder in ihrer ganzen Kraft her-„vorbringen, sobald man wieder in den Standpunkt zu-„rückgetreten, unter welchem sie ihre Existenz gehabt „hat. Uebrigens ist ja nach Ihren eigenen Ansichten der „Zeitpunkt eingetroffen, wo wieder gut zu machen ist, „was der Weltlauf böse gemacht hat.

„Was war also natürlicher als dass die Stadt Murten „darauf bedacht seyn müsste, auch ihrerseits ihre alten

„Rechte wieder geltend zu machen, als es im Monat Jänner „dieses Jahres allgemein laut wurde, dass zu dem Alten „wieder zurückgekehrt werden sollte? Diesen und keinen „andern Grund hatte die den 22. gedachten Monats „Jänner an den Tit. kleinen Rath des Kantons Freyburg „aberlassene Schrift.

„In dieser Schrift ist man von diesen zweyen Alter„nativsätzen ausgegangen: entweder wird das Alte rein „wieder hergestellt, und in diesem Fall tritt Murten un„bedingt wieder in seine alten Rechte; oder das Alte „wird auf eine Art modifiziert, die in die Rechte der „Stadt und Landschaft Murten eingreift, die dieselben ent„weder ganz oder zum Theil aufhebt, und in diesem Falle „muss Murten, da es nicht willkürlicher Weise aus seiner „staatsrechtlichen, auf beschworne Titel und Verträge „gegründeten, Stellung verdrängt werden kann, vernom„men, und dieser seiner Stellung gebührende Rechnung „getragen werden.

„Wie hätten wir jemals vermuthen sollen, dass eine „Schrift, die solche gemässigte Aeusserungen enthält, uns „so vielen Unwillen einerseits, und so viel Verdruss an„dererseyts hätte zuziehen können? Es wird uns vor„geworfen, dass wir diese Schrift nicht an den Kleinen „Rath des Kantons Freyburg, sondern an Sie — hätten „richten sollen; über diesen Vorwurf nehmen wir die „Freyheit zu bemerken:

„1. Dass wir hier in Murten den 22. Januar 1814, „als diese Schrift abgegangen, noch keine offizielle Anzeige „von Ihrem Wiedereintritt in die Landeshoheit des „Kantons Freyburg hatten, denn Ihr Proclama vom 18. „nämlichen Monats ist viel später in Murten angelangt, „und erst am 30. dito promulgiert worden.

„2. Dass dieses Proclama blosserdingen von der alten „Verfassung des Kantons Freyburg, *zu welchem wir nicht „gehörten*, hingegen von der Verfassung der Stadt und „Landschaft Murten nicht die geringste Meldung thut.

„3. Dass uns auf keine Weise angezeigt worden,

„dass Sie auch den Anteil der Hoheitsrechte der Stadt „und Republik Bern in sich vereinigen, und also die „gesammte Hoheit vorstellen...

„Wir dürfen es also wiederholen, niemalen, nein, „niemalen hätten wir glauben sollen, dass es möglich sey, „unverhört eine militärische Execution wegen einer Sache „zu erfahren, in welcher unser Recht so handgreiflich, un„sere Aeusserungen so bescheiden und anspruchlos und un„ser Betragen so gelassen gewesen. Wir können es Ihnen „nicht verhehlen, sondern müssen es vielmehr freymü„thig sagen, es sind *unsere* Rechte, es ist *unsere* Stellung, „die seit zween Monaten beeinträchtiget und gefährdet „worden.

„Die Stadt und Landschaft Murten sind — von Seite „der Landeshoheit unbedingt steuerfrey, und doch sind „seit dem Wiedereintritt der Hoheit der Stadt und „Republik Freyburg, Abgaben aller Art, directe und in„directe, ja selbst solche, die, wie die Getränk-Abgaben, „ausschliesslich der Stadt Murten zustehen, in derselben „erhoben worden, ohne dass von dem Rath zu Murten dazu „die Einwilligung weder gefordert noch gegeben worden „wäre.

„Wie sollte es, — unter solchen Umständen auch nur „möglich seyn, dass wir zur verlangten Bezahlung der „quaestionierlichen Executionskosten sollten können an„gehalten werden? Unsere titelfesten Rechte, die Stellung, „in welcher Sie uns nun selbsten, *aber heute zum ersten* „*Mal* anerkannt haben, unser ganzes Benehmen während „dieser Angelegenheit, die Art und Weise, wie unsere „alten Rechte und unsere alte Verfassung durch ver„schiedene offenkundige Vorfälle und Vergangenheiten „misskannt worden, die Ruhe und Gelassenheit, die wir „dennoch bey diesem Allem gezeigt haben, werden uns „ganz gewiss vor jedem unpartheyischen Richter, von der „Verbindlichkeit der geforderten Bezahlung überheben."

Wie sehr nun alle diese Auseinandersetzungen begründet waren, so waren sie doch verlorne Liebesmühe. Die Pa-

trizier wollten per fas et nefas die alte Verfassung wiederaufleben lassen, aber nicht die seit 1798 eingetretenen territorialen Veränderungen, die aus den verschiedenen Herrschaften einen Kanton gemacht hatten, aufheben. Die Rechte der Murtner, soweit sie diesen Veränderungen nicht zuwiderliefen, versprachen sie zu genehmigen; auf das Geld jedoch wollten sie unter keinen Umständen verzichten. Das ergab sich für die Murtner aus dem Schreiben der Regierungskommission vom 30. März an den Statthalter[1]. „Die Aufzählung all der Gerechtsammen der Stadt Mur-„ten, setzte die Regierungs-Kommission auseinander, sie „mögen ganz oder zum Theil begründet seyn oder nicht, „mag keineswegs den ungebührenden und ordnungswidrigen „Schritt rechtfertigen, den die Gemeindräthe von Murten „im Namen der Stadt und Landschaft Murten unter-„standen, und der ihnen die militärische Execution als „eine billige Ahndung ihres fortgesetzten Starrsinns zu-„gezogen hat.

„Ohne mithin in den Wert oder in die auffallende „Vortrags Art jener Rechtsame einzutretten, deren Er-„örterung übrigens weder am Ort noch an der Zeit ist, „haben wir beschlossen, es sollen die Mitglieder des Ge-„meindraths von Murten, unserm ersten Ausspruche gemäss, „zur unversäumten Verrichtung der besagten Executions-„kosten gehalten werden“.

Inner zwei mal vier und zwanzig Stunden sollte bezahlt werden. Die Zahlung erfolgte aber erst am 14. April[2], nachdem ein neuer Versuch der Murtner, die Vollziehung des Regierungsbefehls zu verhindern, ohne Erfolg geblieben war. Weil die Zahlungsverweigerung als ein förmlicher Ungehorsam betrachtet werde[3], „so haben

[1]) A. O. M. Aktenband 18 N° 120. — A. M. Aktenband IV. N° 311.

[2]) A. M. Missivenbuch p. 91. 16. März. Brief an Uffleger. — Missivenbuch p. 104. Brief an die souv. Regierungskommission.

[3]) Missivenbuch p. 104. Exposé p. 3-4. Die Zahlung der Murtner ist im „Compte de l'administration de la Caisse de l'Etat de 1814“ nicht eingetragen. Aus dieser Jahresrechnung ergibt sich aber, p. 38, daß die Regierung für die verschiedenen militärischen Executionen und Vertretungen folgende Auslagen machte:

„wir uns entschlossen, schrieben sie an jenem Tage, „dem — Regierungsstatthalter, die Summe von Liv. 1183. „2.5. als den Belauf der uns zugestellten Rechnung ein- „zuhändigen, in der getrosten Hoffnung, dass dero an- „geborne Gerechtigkeitsliebe denselben bloss als ein un- „seren Umständen angemessenes Depositum, in Erwar- „tung der Erörterung der rechtlichen Stellung unserer „Vaterstadt, ansehen werde."

Die vorhandenen Akten zeigen nicht, ob die einbezahlte Summe den Murtner Stadträten je rückvergütet wurde. Dagegen stand der mit der Patrizierregierung in Verbindung stehende Autor der schon erwähnten „Réponse" nicht an, durchaus unwahre Behauptungen, die Zustände in Murten betreffend, aufzustellen. Das „Exposé" hatte ausgeführt[1]: „Immédiatement après la remise des pouvoirs, „des réclamations arrivèrent de presque toutes les par- „ties du canton...", worauf die „Réponse" erwiderte:

„Il n'y a pas un Fribourgeois, qui, en lisant cette „phrase, ne soit scandalisé de l'effronterie de ses rédacteurs, „de manière à être forcé d'avouer qu'ils n'ont dans ce „passage pris pour guide ni la bonne foi, ni la vérité; „autrement au lieu d'arrondissemens, ils auroient dit les „Conseils de Châtel, de Romont, de Morat, ajoutant que „les arrondissemens et les bourgeoisies n'avoient pris au- „cune part à ces réclamations; *que celle* de Morat, au „contraire en avoit conçu contre le Conseil une telle indi- „gnation, que le Gouvernement a cru devoir interposer son „autorité pour l'empêcher de la pousser trop loin[2].

Wahr ist nur, dass Herr von Uffleger den Befehl erhalten hatte, sich nach der unter der Bürgerschaft herrschenden Stimmung zu erkundigen[3], und dass er diesen

---

Mr. d'Uffleger 139 jours à L. 16 = L. 2224, son logement L. 168. bz: 3. M. Weck secrétaire, 41 jours à L. 8 = L. 328. L'Oberreuter 78 jours à L. 3 = L. 234, son logement L. 15. r. 5, frais de voyage L. 10

[1]) p. 3.

[2]) Réponse p. 23.

[3]) St.-A. F. — Copie de lettres N° 23. Brief N° 58, 9. März 1814. An Uffleger: Hr. Regierungs-Commissair wird durch die schicklichest fin-

Auftrag im Sinne der Störung der Einigkeit der Bürger auszuführen suchte[1]. Die friedliche Lösung des Konflikts war übrigens nur eine gegenseitige Täuschung. Die Regierung versprach die Rechte der Murtner anzuerkennen, ohne sich zu verhehlen, dass die Ausübung der meisten derselben nicht mehr möglich war, und die Murtner ihrerseits begnügten sich mit diesem Versprechen, weil sie Compensationen erwarteten und sie immer noch hofften, von den Vertretern der verbündeten Mächte Hülfe zu erhalten[2]. Es war auch ein eigentümlicher Zufall gewesen, dass das Antwortschreiben des Grafen von Mottet gerade an dem Tage dem Rate vorgelegt werden konnte, als die Abfassung des grossen, die Kostenfrage betreffenden Memorials an die Regierungskommission genehmigt

---

denden Mittel zu erforschen trachten, welcher der in Murten herrschende Geist seye, und ob der größere oder kleinere Theil der dasigen Burgerschaft in einer den Gesinnungen des Stadtrathes entgegengesetzten Stimmung sich befinde.

[1]) A. M. — Petition von Rudolf Mottet und Johannes Körber. Ratsmanual II. p. 531 ff. Sitzung vom 8. April 1814. „Der besondere Umstand, daß Herr Uffleger Regierungs-Commissair, während seinem Hiersein, ihn (Mottet) zu sich habe rufen lassen, der ihm seine Unzufriedenheit gegen den Stadt Rath geäussert und ihn um die Stimmung der Burgerschaft gefragt habe,; das meiste dazu beygetragen, daß man sich vereinigt und abgeredt habe, zu reklamieren.“ Der Beschwerdepunkt dieser aufgewiegelten Bürger betraf die Forderung,“ daß der Stadtrath, der alle Jahre seine Rechnung ablegt, selber einer ehrenden Bürgerschaft zum einsehen und erdauern vorlegen möchte.“ „Darauf erwiderte die zu diesem Behufe bestellte Ratskommission, daß von jeher“ die sämtliche Burgerschaft nicht nur während einem limitierten Termin, sondern die ganze Zeit des Jahres, an Sonn- und Werktagen, die Stadt Rechnungen einsehen und erdauern kann, obschon dieses nicht reglementarisch und üblich ist.“ Wahrscheinlich war den Beschwerdeführern insinuiert worden, daß die persönlich zur Bezahlung der Exekutionskosten verurteilten Stadräte die bezahlte Summe der Stadt in Rechnung bringen könnten. Der bezahlte Betrag erscheint jedoch in keiner Stadtrechnung.

[2]) A. M. Ratsmanual II, pag. 531. Sitzung vom 8. April 1814. Den vorstellig gewordenen Bürgern „ist vorläufig angezeigt worden, „daß der Standpunkt de 1798 in Rücksicht der damals besessenen „Rechte, von dem Stadt Rath mit Beharrlichkeit reklamiert worden,

wurde[1]. Aus diesem vom 3. März datierten Briefe[2] treten die Bestrebungen der Murtner in jenen verworrenen Zeiten klar zu Tag, Bestrebungen, die in mancher Hinsicht mit denjenigen der Unterzeichner der Verpflichtung vom 28. August 1814 zusammengingen: „Vous „m'avez fait — demander — heisst es da, — une lettre „de bonne introduction auprès des ministres que d'autres „hautes authorités de S.M. L'Empereur mon Maître à „s'occuper des Intérêts de la Suisse... je me suis borné — „à employer le crédit amical de Monsieur François de „Lebzeltern secrétaire de Cour au Bureau des affaires „étrangères à Wienne, pour faire recommander par Lui — „provisoirement vos intérêts auprès de son Respectable „Cousin Monsieur le Chevallier Louis Conseiller aulique de „Lebzeltern, Envoyé Extraordinaire de sa Prédite Majesté „au grand Congrès de Zurich — auprès duquel il vous „est libre de vous *insinuer* —." „en vigueur des arti- „cles préliminaires, et constitutionnels émanés de l'una- „nimité des volontés suprêmes de Leurs Majestés — et „qui d'après nos Papiers publics devant servir de base „à votre prochain gouvernement, seront solennellement pro- „mulgués ce aujourd'hui 3 de mars, et dont une des „Préliminaires les plus importantes pour la ville de Morat „que peut-être plusieurs autres — Villes seront élevées au „même niveau que ces dernières en vertu du quatrième „article des dits Préliminaires constitutionnels publiés sous „l'authorité du gouvernement d'Autriche sorti de la presse „sous la date du dimanche 27 février dernier en ces „termes :

„daß man danahen auch ein entsprechendes Resultat erhalten habe „daß man aber wegen der Ausübung und Anwendung dieser Rechten, „oder der Compensation derselben gegen andere Benefizien, sich mit der „Regierung noch nicht habe verständigen können, also der Zeit abwar- „ten müsse, bis dieses geschehen und bis die allgemeinen und beson- „dern Verfassungen werden aufgestellt werden."

[1]) A. M. Ratsmanual II, p. 527, 531. 8. April 1814.

[2]) A. M. Aktenband IV, N° 308.

§ 1. *In der ganzen Schweitz sollen keine Unterthanen „mehr seyn* [1] — et au moyen de quoi la ville de Morat „et son arrondissement sont déclarés dès aujourd'hui entiè-„rement affranchis et libres, ce dont je vous fais — de „tout mon coeur mon compliment patriotique et mes féli-„citations pour vous, pour moi, et nos descendants."

Die stadträthliche Erwiderung, die sich wol in Klagen über die militärische Exekution und die Auferlegung der Kosten derselben erging, gab zu einem weitern, das Datum vom 26. April 1814 tragenden Schreiben Mottets Anlass [2]. Darin äusserte er sich u. a.:

„Vu les tems et les circonstances bien délicates où „vous devez vous trouver nécessairement, ensuite des fa-„cheux évènements qui les ont précédés sur différents „points de notre bonne patrie; que si toutefois, et mal-„gré l'extrême hâte que j'ai apportée à vous transmettre „la prédite lettre d'introduction dans tout l'intérêt de „cette bonne intention, elle vous fut arrivée néanmoins „trop tard, je me tiendrais dans l'obligation de vous „faire moi-même puissante Instance à ce qu'il vous plaise „me mettre en pleine connaissance du sujet, et des moin-„dres circonstances de vos malheureux Démêlés avec votre „ci-devant Chef-Lieu, afin que je puisse — vous proposer „les moyens que l'intérêt que je dois prendre soit comme „Suisse que comme bon et fidèle serviteur de mon Au-„guste Maître, pourra me suggérer de plus efficaces au „retour de la paix, de la Concorde..." Er wünschte Aufschlusse zu erhalten über eine ganze Reihe von, den Konflikt mit Freiburg betreffenden Punkten, u. a.

„En quel tems et termes le Conseil soit Mr. le prési-„dent de Fribourg ont-ils effectué l'acte d'authorité dont „vous me parlez, cela s'est-il passé encore avant la publica-

[1] Im August 1814 veröffentlichte Carl-Ludwig von Haller eine den Titel „Was sind Unterthanen-Verhältnisse" tragende, gegen die Aufhebung dieser Verhältnisse polemisierende Flugschrift, in der er anerkennt, (pag. 8), daß an ihm „Hopfen und Malz verloren."

[2] A. M. Aktenband IV, N° 308.

„tion de la prédite haute Déclaration des Puissances „alliées. ou bien postérieurement?

„En quel nom se sont présentés chez vous les Hommes „chargés de cette espèce d'acte exécutif, fut-ce au nom „et par ordre de l'ancienne authorité de Fribourg, ou „bien de ceux de la nouvelle authorité siégeant actuellement „à Zurich, fut-ce de la connaissance, ou bien à l'inseu „de cette Dernière?

„De quelle manière vous êtes-vous affranchi de cette „exécution militaire, combien cette exécution a-t-elle sé-„journé chez vous — quelle espèce de satisfaction avez-vous „donné là-dessus à l'authorité de Fribourg, ou quelle „manière de satisfaction en avez-vous reçu, puisque, comme „vous me le déclarez dans votre lettre, cette affaire s'é-„tait terminée honorablement pour votre ville?

„Sur quel pied, en quels termes vous trouvez-vous „actuellement avec ce précédant Chef-lieu; êtes-vous en-„tièrement réconciliés, ou bien y a-t-il encore quelque „espèce de fâcherie entre Fribourg et Morat?

„Dans ce dernier Cas, quels moyens ou voies jugeriez-„vous les plus utiles et honnêtes pour terminer toutes „choses à l'amiable? sans doute une médiation — mais „quelle serait-elle? quelcune des puissances alliées..."

Was die Murtner darauf antworteten, ist nicht bekannt. Im Juli erhielten sie aber ein sehr ausführliches Schreiben Mottets vom 24. Juni[1]: er sei ihretwegen mit drei einflussreichen Personen in Verbindung getreten, die eine sei eine sehr bekannte Persönlichkeit der kaiserlichen Hofkanzlei, die andere sei mit der Familie des preussischen Gesandten von Humbold sehr befreundet und die dritte stehe mit dem Grafen von Capo d'Istria in nahen freundschaftlichen Beziehungen. Folgendes sei nun geschehen:

„Le premier m'ayant dit qu'il conviendrait que je „présentasse soit en Original qu'en Coppie les pièces que „je venais de recevoir de vous à la prédite Suprême

[1]) A. M. Aktenband IV, N° 308.

„Chancellerie d'Etat conjointement à une petite Péti-
„tion à l'obtention d'un mot de recommandation envers
„M. le Baron de Schraut actuellement siégeant comme
„Plénipotentiaire de S.M. l'Empereur mon Maître à la
„Diète helvétique à Zurich, j'effectuai cette première in-
„dication le jour du 14 courant, où n'ayant pu avoir
„l'honneur de parler en personne à M. le Baron de Hudialist
„de ce tems conseiller dirigeant à l'absence de S.A.
„Monseigneur le Prince Metternik de la dite Chancellerie,
„attendu que ce cavallier tenait ce jour-là Conseil, je
„laisse votre Lettre originale avec les Documents 1, 2, 3,
„y allégués le tout cachetté et à l'adresse du prédit Con-
„seiller Baron de Hudialist au Bureau des Requêtes de
„ce Département, en priant un de ces Messieurs y employés
„de bien vouloir en solliciter respectueusement l'Expédi-
„tion de ma part — il me le promit en ajoutant que si
„le Conseil accordait son accession à ma Postulation, il
„m'en ferait aviser... mais que si le contraire arrivait...
„toute démarche ultérieure de ma part auprès de la
„prédite Chancellerie seroit pour le moins peine perdue
„pour moi.“

Die Tätigkeit Mottet's nach dieser Seite hin blieb jedoch fruchtlos. „L'ami de M. le Baron de Humbold, „fährt der Brief fort, „me promit de l'engager à en „écrire à Madame son épouse à votre Egard, qu'ainsi „il ne tiendrait bien qu'à vous de vous présenter auprès „de la dite Dame actuellement à Berne, pour vous faire „connaître du Ministre plénipotentiaire de Prusse, et Lui „exposer vos Vœux et vos désirs. Enfin j'ai été plus „heureux auprès de l'ami de S.E. Mr. le Comte de „Cappo d'Istria, car Lui ayant laissé les Copies de Votre „Lettre et y allégués, il m'assura le surlendemain après „les avoir lues et gardées auprès de Luy qu'il m'enverrait „au premier jour une lettre de bonne et amicale Recomman- „dation à son prédit ami, qui vient effectivement de „m'être rendue ici par son épouse Madame la Baronne „de Ott...“

Von der Intervention Capo d'Istria's versprach sich Mottet sehr viel, denn „M. le Comte de Cappo d'Istria „ayant travaillé dès la première Entrée des Troupes „alliées en Suisse, conjointement et de parfait concert „avec notre vaillant chevalier Louis de Lebzeltern à la „nouvelle Constitution de la Suisse, il pénétrera d'un „seul coup d'œil mieux le fond de l'affaire que vous por- „terez à sa connaissance que ne pourrait jamais le faire „dans plusieurs mois de travail tel homme éclairé que faire „se pourra, mais dénué des Données que Lui seul peut „être se trouve actuellement avoir en son pouvoir... S. E. „pourra — non seulement diriger vos démarches par la „Voie la plus plane et la plus abrégée vers Votre but... „mais encor pourra-t-il vous accorder son heureuse média- „tion, vous éclairer, vous diriger, enfin Vous tenir Lieu de „Père, d'Ami, de généreux Conciliateur, et de toutes les „manières rendre votre condition plus douce, plus suppor- „table que ne l'est celle dont vous vous croyez menacés..."

Die vom Grafen de Mottet in die Wege geleiteten „Petitionen des Murtner Rats gelangten nun wirklich in die „Hände Capo d'Istria's, wie sich aus folgendem Briefe ergibt[1], den dieser am 29. August/10. September nach Murten schrieb:

„Monsieur le Conseiller d'Etat Ott m'a écrit une lettre „qui m'est parvenue avec la Votre du 19 aoust. La „lettre de Monsieur Ott contient des recommandations „les plus pressantes en faveur des intérêts de votre Ville. „Vous jugerez par là — que j'ai des motifs suffisans „de chercher à vous être utile, indépendamment de l'in- „térêts que doit inspirer par elle-même la situation „des citoyens de Morat. Ce dernier sentiment plus que „tout autre, qui me guide et me fait agir en général „dans le sens que je crois le plus favorable à une juste „liberté que je souhaite voir régner dans toutes les parties „de la Suisse, ne peut que me porter vivement à venir à

[1]) A. M. Aktenband IV, N° 308.

„l'appui de vos reclamations. J'ai fait plusieurs démar-
„ches qui n'ont point trouvé jusqu'ici les magistrats de
„Fribourg dans une disposition convenable de les écouter.
„Mais ayant pris pour maxime constante d'agir par ſa
„patience et la persuasion, je ne me rebute point, et
„les relations où je vais me trouver précisément en ce
„moment avec la députation de Fribourg, au sujet de
„la Constitution de ce Canton, me donneront la facilité
„de revenir sur ce point avec une nouvelle force. Je
„fais bien des voeux — pour que votre ville éprouve de
„bons effets de mon intervention. J'ose espérer que le
„premier pas fait par la conclusion d'un pacte fédéral,
„vers un meilleur ordre de choses en Suisse, sera suivi
„d'autres mesures intérieures dictées par l'esprit de
„justice, de modération et de bien public qui doit carac-
„tériser les vrais magistrats de la Suisse."

Ueber die weitern Verhandlungen liegen im Murtner Archive keine Dokumente. Es scheint bei Capo d'Istria's frommen Wünschen geblieben zu sein, weil dieser Vertreter des russischen Kaisers abberufen worden war.[1]

[1]) A. M. Aktenband IV, N° 308. Monod hatte schon am 25. Juli 1814 an Frédéric Chaillet geschrieben (Correspondance et autres pièces secrètes I, pag. 12): „Les affaires ne sont pas plus avancées que lors „de mon dernier billet. Les ministres, après s'être avancés autant qu'ils „l'ont fait, ne peuvent sans doute pas reculer; mais il paraît que, ne pré- „voyant pas la résistance, ils n'ont pas d'ordre pour la manière de la „forcer, et qu'ils sont dans l'embarras jusqu'à ce qu'ils en ayent; ce qui „ne peut qu'être long. Qu'arrivera-t-il en attendant? Cette question est „difficile à résoudre, et il ne serait pas impossible qu'il y eût du mou- „vement: une étincelle peut suffire. — Chez vous j'ignore ce qui en est, „et je ne puis que vous répéter ce que je disais dans ma dernière. Main- „tenez l'esprit public, entendez-vous avec vos différens quartiers, c'est- „à-dire, les chefs, le tout avec la plus grande prudence. Evitez d'ailleurs „toute explosion; mais soyez prêts pour, s'il le faut, agir avec vigueur „au premier mot. Ceci doit finir ou par le dehors, qui sera obligé de „rendre justice à ceux qui l'ont demandée et continueront à le faire, ou „par une explosion de l'intérieur, et ceux qui en dernier cas auront su „s'entendre et se monter à propos, se feront rendre justice sans grand „risque. — On prétend que Berne, Soleure et Fribourg se sont arrangés

Doch wurde dem Murtner Stadtrate nach der nunmehr in Freiburg aufgekommenen Richtung das hohe, aber billige Glück zu teil, in der Petition einiger Bürger, die die Aufhebung der Mediationsakte benützen wollten, um ihre Vorrechte gegenüber den nichtbürgerlichen Einwohnern noch weit hinter 1798 zurückzuschrauben, und die dazu durch das Verhalten des Herrn von Uffleger ermutigt worden waren, mit „Hochdieselben[1]" angeredet zu werden. Nach und nach bahnte sich auch mit den Freiburgern ein leidliches Verhältnis an, da der Trennungsgedanke wieder einmal in den Hintergrund gerückt war[2]. Dazu verurteilt, irgend einem Kanton angehängt zu werden, schienen manchen Bürgern von Murten die Beziehungen zu Freiburg immer noch angenehmer als der Anschluss an den grossen Kanton Bern. An der Spitze der Bewegung gegen die Patrizier standen gebildete Leute, die mit ihr weniger mittelalterliche Vorrechte, als grössere Unabhängigkeit zu erlangen gesucht hatten. Wer weiss, ob sie sich nicht im Stillen mit dem Gedanken trugen, sich von beiden Kantonen, deren gemeine Herrschaft früher das Murtenbiet war, frei zu machen. Damit wars nun vorläufig nichts, und jene Führer, die nicht ihr persönliches Interesse, sondern das des ganzen Bezirks im Auge hatten, mussten sich mit der Ueberzeugung,

---

„pour s'échanger réciproquement leurs garnisons, en sorte que Berne „vous enverrait des siens et vous des vôtres à Berne..."

¹) A. M. Aktenband IV, N° 312. Ratsmanual III, p. 531 ff. Rudolf Mottet, Jakob Mottet, Albrecht Friolet, Emanuel Körber, David Lergier, Johann Rubli und Johann Trolliet.

²) Van Muyden, I. p. 146-147. Dans le courant d'octobre 1814, une commission pour les affaires de Suisse (du congrès de Vienne) fut instituée ; elle se composa de Stein, pour la Russie ; de Humbold pour la Prusse; de Lord Stewart (frère de Lord Castlereagh) pour l'Angleterre, et de Wessenberg, pour l'Autriche. Capo d'Istria avait refusé d'en faire partie, estimant pouvoir être plus utile à la Suisse en demeurant en dehors de cette commission, p. 155. Dans une conversation particulière avec Laharpe, le duc de Dalberg proposa que le canton de Vaud abandonnât différentes enclaves à Fribourg, qui à son tour, aurait cédé Morat à Berne.

welche in einer andern Petition einiger Bürger an den Stadtrat Ausdruck gefunden hatte, trösten, dass es sehr wahrscheinlich mit der Freiburger Patrizierverfassung keine allzu lange Dauer haben werde[1]. Wie hätte man übrigens von diesen Leuten, die die französische Revolution hinter sich hatten, etwas anderes erwarten können. Und so kam es dann auch. Die Julistürme des Jahres 1830 waren kaum vorübergebraust, so regte es sich wieder in Murten. Die militärische Exekution war noch nicht vergessen. Dazu gesellten sich allerhand Beschwerden allgemeiner Natur, die Willkür und Verkehrtheiten des Patrizier Regiments veranlasst hatten. Man fand wirklich kein Gefallen mehr an den Rosen- und Liliendüften, die nach dem Trinkspruche des Chorherrn Stutz, den gnädigen Herren entströmten. Die Männer, welche im Jahre 1814 den Widerstand geleitet hatten, Frédéric Chaillet, Abraham Mottet, Johann Vissaula und viele andere mehr, waren noch da. Die Bürger von Murten waren es auch, die, wie wir noch des nähern ausführen werden, die Bewegung gegen das Patriziat in Fluss brachten. Engelhard schreibt darüber:[2]

„Auf den Bezirk Murten hatten die vielen, mit Ungeduld harrenden Unzufrieden im Kanton ihr Augenmerk gerichtet. Sie wussten, dass Murten 1814 besonders misshandelt worden war, dass der dasige Stadtrath auf seine rechte und gute Sache vertrauend weder durch Drohungen noch durch Militärexekutionen sich hatte einschüchtern lassen, dass die sogenannte souveraine Regierungskommission sich gezwungen sah, den ihr entgegengesetzten ernsten und gegrundeten Vorstellungen Rechnung zu tragen, am 15. Marz 1814 aber von allen Versprechungen nichts hielt, sondern nur Zeit zu gewinnen suchte, damit Murten eingeschläfert werde und sich nicht an Bern wende, dem es seit der Reformation durch Religion, Gesetze, Fa-

[1] A. M. Aktenband IV, p. 312.
[2] Darstellung p. 108—109.

„milienbande, Sprache, Sitten und Gewohnheiten viel näher „verwandt war, und welche Vereinigung auch von vielen „gewünscht wurde, weil man den Bezirk doch nur aus „politischer Konvenienz dem Kanton Freyburg zugetheilt „hatte.“

Am 25. November[1] beschloss der Stadtrat, bei der Regierung die Revision der Verfassung zu beantragen, was den Gemeinden des Bezirks und einigen Oberämtern mitgeteilt wurde. Zwei Tage[2] darauf brachte eine Abordnung die Bittschrift nach Freiburg. Eine Freiburger Korrespondenz, die der Waldstätter Bote in seiner Nummer vom 7. Christmonat ein wenig post festum publizierte, machte sich über die Murtner lustig:

„Am 27. November, als an einem Markttage, hielt „eine feyerliche Deputation aus der Stadt Murten, „an deren Spitze ein Ueberreuter in gefärbtem Mantel, „ihren Einzug in die Stadt Freyburg. Diese Ambassade „bestand aus den Herren Engelhard, Unterstatthalter, Vissaula, Einnehmer der Regierung, nebst andern mehr. „Sie liessen sich bey Hrn. Schultheiss von Gottrau an„melden; *er empfing sie nicht, sondern ein Bedienter nahm „die Bittschrift, oder was es sein sollte, ab.* Nachmittags „versammelte sich der kleine Rath, dem nun das Begehren „des Städtchens Murten vorgelegt wurde. Auf den Patron „der ähnlichen von Lenzburg, Burgdorf, Uster u.s.w. „geschnitten, wird die Regierung des Kantons aufs höf„lichste eingeladen, abzutreten, und Andern, die nun auch „gern einmal am Brett seyn möchten, Platz zu machen, „die in der Zahl von zehn durch das Volk gewählten „Mitglieder bestehen sollen. — Wie man versichern will „soll der Bittschrift beygefügt seyn, dass, wenn ihnen „nicht entsprochen würde, die Präfectur von Murten sich „selbst regieren werde. — Einstimmig wurde diese Petition „in Geist und Form improviert; doch da sie an den

[1]) A. M. Ratsmanual und Missivenbuch.
[2]) A. M. Ratsmanual und Missivenbuch.

„grossen Rath gestellt war, so wird sie Demselben über-
„geben werden.

„Während dieser Zeit spazierten die Herren Ehren-
„gesandten, mit ihrer Farbe in der Stadt herum; aber der
„Zweck Aufsehen zu erregen, (wesswegen man wahrschein-
„lich einen Markttag gewählt hatte), wurde nicht erreicht.
„Doch sollen einige Reden wider die Religion vom Volk
„aufgefasst und missliebig aufgenommen worden seyn. —
„Dass man gerade in diesem Augenblick, wo ein Krieg
„unvermeidlich scheint, so systematisch mit der Desorga-
„nisation des Vaterlandes zu Werke geht, erregt bey
„Hellersehenden grosses Misstrauen. Was wollen die Her-
„ren? — Von wem sind sie angestiftet? — War ihr
„Zweck nicht, durch Unruhen die Schweiz ausser Stand
„zu setzen, ihre Neutralität gegen Jeden zu behaupten und
„unser Vaterland, durch innere Zerrüttung gebunden, Fran-
„zösischen oder Deutschen Clubbisten zu überliefern? —
„Etwas ähnliches wittert man in Deutschland, wo man be-
„haupten will, die Gründe, auf welche man diese einzige
„Republik in Europa beybehalten habe, verschwinden täg-
„lich mehr. Die Bundesverfassung, die im Einklang mit
„dem Europäischen System von den Mächten garantirt
„worden sey, sey durch die Zerstörung der politischen
„innern Verhältnisse der Kantone verfehlt. — Und — doch,
„das ist ja alles nur aristokratisches Geschwätz!"

Zu den Hellersehenden gehörte dieser Zeitungskorres-
pondent gewiss nicht, denn fünf Tage, bevor sein Bericht
erschein, hatte das Regiment, für das er noch eine Lanze
brach, zu bestehen aufgehört.

Zur Geschichte der Pfarrei S. Nicolai in Freiburg

von Robert Hoppeler.

Ueber den Freiburger Stadtpfarrer *Wilhelm Studer* besitzt man nur spärliche Nachrichten. Nach *P. Appollinaire Dellion* ist er urkundlich von 1412 bis 1448 bezeugt [1]. *Peter Fruyo* überliefert uns, dass Studer am 6. (!) Oktober 1442 zusammen mit dem Abt von Hauterive und Nicod dou Chastel, dem Rektor der Marienkirche zu Freiburg, König Friedrich III., der mit grossem Gefolge von Bern kam, „bis am Stadtberg bi Butschillongs schür" entgegengezogen sei [2]. Letztere Angabe beruht auf der nachstehenden Aufzeichnung *Nicods dou Chastel* [3]: „Die vero lune ante dictum festum [Oktober 8.] circa horam XIam anno quo supra intravit rex Romanorum videlicet Fridricus, dux Austrie et rex Romanorum electus Friburgum cum quingentis equis, inter quos erant duo duces et octo comites et multi milites etc. Et illi de villa Friburgi accesserunt sibi obviam videlicet pueri cum vexillis ita, quod quilibet puerorum portabat unum vexillum rubeum et in medio album, videlicet usque *Villarleson* [4], et

---

[1]) Dictionnaire des paroisses du canton de Fribourg, VI, 357.

[2]) *A. Büchi*, Freiburger Aufzeichnungen über die Jahre 1435–52 (Freiburger Geschichtsblätter, VIII, 15).

[3]) Die lange Zeit verschollene Originalhandschrift dieses äußerst zuverlässigen Chronisten befindet sich nunmehr im Besitze von Herrn a. Landesmuseumsdirektor Dr. *H. Angst* in *Zürich*. Wir hoffen deren Inhalt im nächsten Hefte der „Freiburger Geschichtsblätter" zum Abdruck bringen zu können.

[4]) *Villars-les-Joncs*, deutsch Uebewil bei Freiburg.

equites processerunt ulterius. Sed processio cleri ivit obviam sibi usque ad Stadis ante grangiam dicti *Buschillion*, et ibidem fuit dominus *Petrus d'Avrye*, abbas *Alterippe*, et *Vuillelmus Studer*, curatus *Friburgi*, ego *Nicodus dou Chastel*, rector capelle beate Marie Virginis de *Friburgo*, qui hoc scripsi."[1]

Neulich hat nun *F. Rüegg* zwei Aktenstücke aus dem Vatikanischen Archiv veröffentlich, aus denen hervorgeht, dass Martin V. am 4. Juli 1418 von Genf aus den „magister *Vilhelmus Studer*, rector parrochialis ecclesie S. Nicolai de Friburgo" zu seinem *Kaplan* ernannte und ihn am 24. November 1420 mit allen Privilegien eines solchen ausstattete.[2]

Aus den zitierten Aufzeichnungen Nicod's dou Chastel erfahren wir indessen noch etwas mehr. Studer war 1448 nicht mehr *am Leben*, sondern bereits am *15. Oktober vorhergegangenen Jahres mit Tod abgegangen*: „*Vuillelmus Studer*, curatus *Friburgi*, obiit die dominica ante festum beati Galli, *que dies fuit XVa Octobris anno domini millesimo CCCCo XLVII*, cuius anima requiescat in pace. Amen."[3]

Zu seinem Nachfolger wurde am 25. Oktober der Minderbruder Magister *Bernhard*, „doctor in utroque iure", gewählt. Er sah sich aber alsobald genötigt, zu resignieren, „quia... non potuit obtinere dispensationem tenendi curam animarum[3]." Die Wahl fiel nunmehr auf *Johannes Nigri*: „Postea fuit electus ad cautelam dominus *Johannes Nigri* propter etatem senectutis in curatum eiusdem cure meditando, quod non viveretur longo tempore. Datum eodem anno et mense." Nigri scheint in der Tat nur noch einige Jahre gelebt zu haben. Wahrscheinlich ist er im Laufe des Monates September 1451 gestorben.

---

[1]) Hs. fol. 32.

[2]) Urkunde über Pfarrer Wilhelm Studer von Freiburg (Freiburger Geschichtsblätter, XVII, 153/154).

[3]) Hs. fol. 28.

Das genaue Todesdatum überliefert Nicod dou Chastel nicht. Als Nachfolger erhielt er am 4. Oktober den bisherigen Pfarrherren von Düdingen, *Wilhelm Huser:* „Vir dominus *Vuillelmus Huser,* curatus de *Duens,* fuit electus in curatum *Friburgi* videlicet die festi beati Francisci in anno LI°. Idem curatus fuit per me positus in possessionem dicte ecclesie in die festi beati Dionysii [Oktober 9.] eiusdem anni.“ [1]

In Düdingen trat am 14. Oktober an Stelle Husers *Wilhelm Correna* genannt Pfister : „Vir discretus *Vuillelmus Correna* alias *Pistor* fuit positus curatus *Duens* die jovis ante festum beati Galli anno LI°“.[1]

---

[1]) Hs. fol. 28.

Brandenburger aus Süddeutschland in der Schweiz

von

Professor Dr. Bertold Pfeiffer, Stuttgart.

Mit 3 Abbildungen.

Eines der ältesten Bibliothekzeichen — Ex libris — hat den Verfasser veranlasst sich mit dem Geschlecht der Brandenburger oder von Brandenburg näher abzugeben, welches in der südlich von Ulm, an einer Hauptverkehrslinie von der Donau zum Bodensee, gelegenen, ehemaligen Reichsstadt, jetzt württembergischen Oberamtstadt Biberach seinen Hauptsitz hatte [1].

Dabei stellte sich heraus, dass die Frage nach der Herkunft und Ausbreitung der süddeutschen Brandenburger, welchen ich, soweit sie dem niederen Adel und dem Patriziat angehörten, einen gemeinsamen Ursprung vindizieren möchte, zu den verwickelteren genealogischen Problemen gehört. Aber auch ausserhalb von geschichtlichen Hauptfragen ist es von eigenem Reiz in der Zeiten Dämmerung pfadsuchend einzudringen.

Eine Brandenburg lässt sich im deutschen Süden, wenn ich nicht irre, nur an zwei Stellen nachweisen: in Oberbayern Brannenburg im Inntal, als dessen ältere Schreibung Brandenburg feststeht, und in Oberschwaben Brandenburg an der Iller (Württemberg O. A. Laupheim [2].

---

[1]) Vgl. B. Pfeiffer, Das Biberacher Geschlecht von Brandenburg und seine Kunstpflege, Würt. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge XIX, 1910, S. 267-316 und die genealogische Berichtigung 1911, S. 144.

[2]) O. Piper, Burgenkunde, 3. Aufl. 1912, S. 661 erwähnt in ganz Süddeutschland keine Brandenburg.

Eine mindestens ein Jahrhundert währende Niederlassung von Brandenburgern, wobei das gräfliche Haus an der Iller aus dem Spiel bleiben soll, ist an vier Orten zu verzeichnen: zu Brannenburg, Buchau am Federsee, Biberach und Freiburg in der Schweiz; vorübergehende Einbürgerung, ungefähr nach der Zeitfolge geordnet, in Schaffhausen, Ulm und Strassburg, dann im Herzogtum Württemberg, im Allgäu und in Ueberlingen; möglicherweise kommt noch Zug hinzu. Ausserdem haben sich in Basel, Freiburg im Breisgau und anderen Universitäten Brandenburger, zumal aus Biberach und Freiburg im Uechtland, studienhalber aufgehalten. Ein nachweisbarer Zusammenhang besteht zunächst zwischen den Buchauern und Biberachern, von denen sich die Ulmer und Strassburger, die Niederschwaben, Allgäuer und Ueberlinger, anderseits die zu Freiburg in der Schweiz abgezweigt haben. In der vorliegenden Studie sollen die Beziehungen zur Schweiz besonders hervorgehoben werden.

Das weitaus früheste Vorkommen des Namens knüpft sich an Brannenburg im Inntal (B.A. u. A.G. Rosenheim), ursprünglich Prantinberch. Schon hier ist zu betonen, dass die verschiedene Form auf *-berg* und *-burg* Zusammengehörigkeit nicht ausschliesst[1]. Es leuchtet ein, dass Brandenberg die ältere, treffendere Bezeichnung ist: das Ausbrennen von Wald auf einer Berghöhe ist die Voraussetzung für den Bau einer Burg. Die Herren von Brandenberg, eines der ältesten Geschlechter des bayerischen Uradels[2], lassen sich etwa 1120—1310 nachweisen, am häufigsten als Ministerialen der zwischen Inn und

[1]) So schrieb sich ein vom 13.-15. Jh. blühendes fränkisches Geschlecht bald von Horn*berg*, bald von Horn*burg* (Würtemberg O A Gerabronn). Aus bürgerlichen Kreisen ist der Nürnberger Buchdrucker Anton Koberger zu vergleichen, der sich auch Koburger nannte.

[2]) Ihre Nichterwähnung im neuen Siebmacher, Abgestorbener Bayerischer Adel, veranlasste mich, obwohl ich hinter dem Ortsnamen Brannenburg ein dort ansässiges Geschlecht vermutete, zu einer nicht zutreffenden Folgerung (Würt. V. J. H. 1910, S. 270).

Mangfall gebietenden Grafen von Falkenstein. Hier nur soviel, dass Graf Siboto von Falkenstein, der letzte seines Stammes, zu Neuburg an der Mangfall von dem Ritter Otto von Brandenberg am 7. Oktober 1272 im Bad erstochen wurde (Aventin). „Was aus dem Mörder geworden, ist unbekannt." Damit hängt wohl zusammen, dass Ottos Bruder Heinrich 1272 seine Lehen vom Domstift Regensburg an Herzog Ludwig von Bayern verlor; er starb schon das Jahr darauf. Die Brandenburg, welche 1272 bis 1506 bei Bayern blieb, kam dann wieder an Adelige; um 1572 wurde die alte Veste durch einen Schlossbau ersetzt.

Es liegt nahe, dass etwaige Nachkommen aus Bayern verschwanden; ein Jakob von Brandenburg, der nach längerer Unterbrechung im Jahre 1310 genannt wird, hat wohl einer Seitenlinie angehört. Weiterhin findet sich kein Adeliger aus diesem Geschlecht mehr, wenigstens in Bayern[1]; wir kommen darauf zurück.

Die nächste Spur scheint nach *Oberbaden* zu leiten; es handelt sich aber dort um eine nichtadelige Familie. Die auf meine Bitte im General-Landesarchiv zu Karlsruhe vorgenommene, genaue Nachprüfung einer Urkunde von St. Blasien vom Jahr 1288 hat ergeben, dass der Zeuge „Conradus dictus Brandenburch"[2] ein Todtnauer Bürger war, benannt nach dem Dorf Brandenberg, B.A. Schönau, wo weder eine Burg noch Ortsadel bestanden hat[3]. Anderseits hat sich ein angeblicher Burkard von Brandenburg[4], für welchen 1384 Mai 17 ein Ritter

---

[1]) Vgl. S. Dachauer. Chronik von Brannenburg und Umgebung, Oberbayerisches Archiv, IV (1843), S. 92 ff.

[2]) So gedruckt bei Gerbert, Historia Silvae Nigrae, III, 218 ff.

[3]) Ebendahin gehört ein Hans Brandenberg vom Jahr 1374, (Krieger, Topogr. Wörterbuch des Grossherzogtums Baden, 2. Aufl. I, 262) sowie ein Chunrat de Brandenberg in einer Schönauer Urkunde vom Jahr 1297, der unter nichtadeligen Zeugen steht, also auch selbst ein solcher gewesen sein muss. (Urkunden der Stadt Basel, III, 174).

[4]) J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, I, 147, wo noch weitere Irrtümer zu berichtigen sind.

Hans von Klingenberg gegenüber Hans von Blumenegg Rückbürgschaft leistet, nach einer dankenswerten Aufklärung aus dem genannten Archiv als ein Herr von Randenburg im Klettgau herausgestellt.

Am Anfang des 14ten Jahrhunderts begegnet uns ein Brandenburger in Schaffhausen; er wird hier besonders zu berücksichtigen sein, wenn auch die Stadt damals noch nicht zum Schweizerbunde gehörte. *Conradus de Brandenburg* war 1305 ff Propst des Klosters der Benediktinerinnen zu St. Agnes und seit 1313 Abt des jenem übergeordneten Benediktinerstiftes zu *Allerheiligen* in Schaffhausen[1]. Unter seinem Vorgänger Konrad IV von Liebenfels (1297—1313) waren die ökonomischen und sittlichen Verhältnisse des altberühmten Klosters zerrüttet; man hatte 1310 beschlössen keine Mönche mehr aufzunehmen, bis deren Zahl auf 40 herabgegangen sei. Gleich am Beginn von Brandenburgs Amtsführung, 1313 April 6, fiel dem Stifte eine Schenkung von drei Häusern in den Schoss. Doch hatte auch Konrad V in jener unruhigen Fehdezeit zwischen Ludwig dem Bayern und dem Hause Habsburg noch mit inneren Schwierigkeiten zu kämpfen. Am 1ten Mai 1321 bewog er den Konvent, Beschlüsse, welche zu des Klosters Frommen von der überwiegenden Mehrheit gefasst würden, künftig als bindend für alle anzuerkennen. Gestorben ist er spätestens 1322; als Tag seines Abscheidens oder seiner Beisetzung ist der 12. Mai überliefert[2].

Während Konrads V Amtssiegel in herkömmlicher Weise eine Abtsgestalt ohne Anspruch auf Porträtähnlich-

---

[1]) Vgl. das Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, herausgegeben vom Staatsarchiv, Bd. I (1906) Nº 307, 358, 376, 412. Dazu J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen (1606), bearb. von C. A. Bächtold, Schaffhausen (1884-) 1892, II, 1119.

[2]) Monumenta Germaniae Historica, Necrologia Germaniae, ed. F. L. Baumann (Berol. 1888, I. 500) Fragmenta libri anniversariorum abbatiae Omnium Sanctorum Scafhusensis: Maius IV. idus deposicio Conradi abbatis dicti de Brandenburg.

keit enthält, ist sein Familienwappen nicht mehr zu ermitteln[1]. Baumann lässt ihn ohne Beleg von Brandenburg an der Iller stammen, was in dieser Fassung schwerlich zutrifft. Will man ihn jedoch nicht als einzigen Vertreter eines sonst unbekannten Geschlechts in der Luft schweben lassen, so muss er entweder jener oberbadischen Bürgerfamilie von Brandenberg angehört haben, woran zu denken der Vorname Konrad und die Form des Eintrags in das Nekrologium nahelegt, oder ist er, wenn man die urkundlich überlieferte Form des Geschlechtsnamens festhält, mit den oberschwäbischen Brandenburgern zusammenzunehmen, welche freilich erst mindestens ein Menschenalter später ans Licht treten.

In Oberschwaben finden sich Brandenburger aus dem niederen Adel erst um die Mitte des 14ten Jh. in und bei Buchau am Federsee (O.A. Riedlingen, Württemberg). Es gibt über sie, neben alten genealogischen Aufzeichnungen, die sich nicht mehr nachprüfen lassen, eine Anzahl Urkunden teils im K. Staatsarchiv zu Stuttgart, welches mir in liberaler Weise zugänglich war, teils im Besitz der fürstlich Thurn und Taxischen Standesherrschaft. Unbeschadet ihres Adels pflegten sie vor dem Namen Brandenburg das Wörtchen „von“ wegzulassen, vermutlich weil sie keine Burg mehr besassen.

Etwa seit 1330 soll ein Ritter Eberhard von Brandenburg als Herr zu *Kappel* bei dem Reichsstädtchen und adeligen Damenstift Buchau gelebt haben. Er gilt als Vater des erstmals 1370 urkundlich vorkommenden Hilprant (von) Brandenburg, genannt Buchow, der angeblich schon 1347 (?), tatsächlich 1376 Inhaber der Vogtei Kappel mit dem Sitz im *Freihof zu Buchau* war. Die Vogtei verkauft er mit Einwilligung seines Bruders Joos (Jodokus) 1391 um 201 Pf. Heller an das Damenstift, behält aber sein väterliches Gut, eine Hofstatt im Dorf Kappel nebst Zubehör[2]. Er verpflanzt sein Ge-

---

[1]) Gefällige Mitteilung von G. Walter, Staatsarchivar, Schaffhausen

[2]) J. E. Schöttle, Geschichte von Stadt und Stift Buchau, 1884, S. 449 f. Vgl. Beschreibung des O. A, Riedlingen, S, 202.

schlecht in die Reichsstadt Biberach, wo er urkundlich 1398 als Stadtammann, bald darauf als Bürgermeister erscheint und spätestens 1423 gestorben ist.

Eine Linie blieb eine Zeit lang in Buchau zurück; sie stammt ohne Zweifel von jenem Jodokus, genannt Buchow, den ich noch 1421 als Bürger daselbst finde. Vermutlich ein Sohn von ihm war Junker *Heinrich Brandenburg* genannt *Buchow*, welcher 1428 f. in Urkunden der Stadt Buchau auftritt, ebenso 1433 Okt. 28, jetzt aber als Bürger der Reichsstadt Ulm[1]. Er ist sicher derselbe, welcher Ursula, eine Tochter Heinrichs von Randegg im Ries zur Frau hatte[2]. Bald darauf kommt er in einer Urkunde von *Schaffhausen* vor: 1436 Juli 16 verkauft der dortige Patrizier Wilhelm Amstad, Witwer von Judith von Randegg im Ries, zusammen mit seinem Schwager, Heinrich Brandenburg genannt Buchow, Gemahl der Ursula von Randegg, an Wolf von Lichtenstein um 140 Gulden die von den beiden Frauen ererbten Liegenschaften im Klettgau, eine Rheinfischenz und ein Haus in der Stadt[3]. Da Amstad zugleich im Namen seines Schwagers siegelt, dürfte letzterer nicht in Schaffhausen gewohnt haben sondern in Ulm. Gestorben ist er vermutlich 1448, wo seine Witwe Ursula eine Hofstatt in Buchau an das Stift überlässt[4].

Eine Tochter Heinrichs war wohl Anna von Buchau, 1461 Gemahlin des Patriziers Adam Cron (gest. nicht

---

[1]) Offenbar nicht identisch mit dem etwa gleichaltrigen Bürgermeister zu Biberach. Hiernach zu berichtigen Würt. V. J. H, 1910, S. 278.

[2]) Nicht zu verwechseln mit den von Randegg im Hegau, von welchen schon im 13. Jh. eine Linie in Schaffhausen ansässig war. Stammverwandschaft beider Geschlechter wird übrigens trotz gänzlicher Verschiedenheit ihrer Wappen vermutet. — Ritter Heinrich von Randegg findet sich 1427, Mai 8. als Zeuge in einer Urkunde der Stadt Buchau.

[3]) Urkunderegister für den Kanton Schaffhausen, herausg. vom Staatsarchiv 1906. Vgl. J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, herausg. 1884, II, 841. Anm. 8.

[4]) J. E. Schöttle, a. a. O., S. 450.

vor 1504) in Schaffhausen, der dann Herblingen gekauft hat; dort finden wir sie 1471 und noch 1482[1]. Ihr Bruder, Junker Ernfried Brandenburger[2], ist 1461 in württembergischen Diensten, 1469 wegen seiner Gattin Magdalena Reiff Bürger zu Strassburg, 1474 Vogt zu Kirnberg. Er verkauft 1477 an die Aebtissin zu Buchau[3] den Freihof mit 12 Jucharten Aecker und 5 Morgen Wiesen. Seine Witwe veräussert 1490 als Gattin eines Konrad Boller mit ihren drei Söhnen erster Ehe, Hiltprand, Walter und Ernfried Brandenburger Zinsen zu Dettweiler im Elsass[4]. Weiter ist diese Linie nicht zu verfolgen.

Die ältesten Familienurkunden der Brandenburger in *Biberach* sind leider mit dem Stammhaus im Jahre 1442 in Flammen aufgegangen[5]. Bei dieser Sachlage sind von nicht zu unterschätzender Bedeutung zwei Stellen aus Chroniken des 18. Jh., welche über die Vorgeschichte des Geschlechts Andeutungen geben. Nach dem einen Gewährsmann[6] wird seine Herkunft aus Ungarn vermutet. So hätte ein Biberacher Chronist nicht schreiben können, wenn die Brandenburger ihrerseits ihren Ursprung von der Burg an der Iller hergeleitet hätten.

An dieser Stelle ist ihr fremdartig anmutendes Wappen ins Auge zu fassen (Abb. S. 203): in blauem Feld ein weisser Stier von seltsam wilder Erscheinung, mit (schwarzem) Nasenringe und mächtigem, durch die Hinterbeine aufgeschwungenem Schweif. Will man dies nur als eine heraldische Spielerei gelten lassen, so gibt gewiss die beim deutschen Adel wohl unerhörte Gestaltung der

---

[1]) Rüeger, a. a. O. II. S. 684.

[2]) Meiner Bemerkung Württ. V. J. H. 1910, S. 278, einen Ehrenfried Brandenburger habe es nicht gegeben, ist beizufügen: in Biberach.

[3]) Beschreibung des Oberamts Riedlingen, Stuttgart, 1827. S. 135.

[4]) J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, I, Heidelberg 1898, S. 174, (Buchau).

[5]) Württ. V. J. H. 1910, S. 279.

[6]) Franz Anton von Pflummern (gest. 1783), Handschrift No. 183, *Blatt* 94 b im K. Staatsarchiv zu Stuttgart.

weissen, mit schwarzen Büscheln besteckten Helmzier zu denken: es ist der geöffnete, mit scharfen Zahnreihen besetzte Rachen[1] eines Seetieres, anscheinend eines Delfins (oder eines Krokodils?) Dieses Wappen verdient wohl, nähere Beachtung von seiten der Heraldiker vom Fach.

Die geographisch so nahe liegende Annahme einer Abstammung von der Brandenburg an der Iller[2] findet in der Tat bei näherem Zusehen keinerlei Stützpunkt. Nach dieser Burg nannte sich spätestens seit 1239 eine 1319 ausgestorbene Linie der Grafen von Kirchberg, welche uns als Angehörige des Hochadels hier nicht berühren[3]. Es ist nun an sich unwahrscheinlich, dass unsere Brandenburger, wenn sie Ministerialen jener Dynasten gewesen wären, gerade von einer nicht in ihrem Besitz befindlichen Burg ihren Namen entlehnt hätten. Noch weniger glaubhaft ist, dass sie etwa vor den Kirchbergern die Brandenburg besessen haben könnten[4]. Es fehlt jede Spur einer Beziehung des Geschlechts zu jenem Orte, wie denn überhaupt im heutigen O.A. Laupheim Brandenburger niemals begütert erscheinen.

Ein anderer Fingerzeig wird in einem der zahlreichen Zusätze zu J.E. v. Pflummerns Annales Biberacenses[5] gegeben, welche von F.J. Scherrich herrühren. Er erwähnt eine Urkunde des Klosters St. Petersberg am Inn[6] aus dem Jahr 1298 und zählt die Namen der

---

[1]) Nicht wie Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 147 will, „gezahnte Sensenklingen" (!)

[2]) O, v. Alberti, Würtembergisches Adels- und Wappenbuch I, 82.

[3]) Näheres über sie bei C. F, Stälin, Wirtembergische Geschichte, II, 405, 411, III, 678.

[4]) Im Wirtembergischen Urkundenbuch (bis 1300) kommen keine andere als gräfliche Brandenburger vor. Die Burg wurde 1376 im Städtekrieg von den Ulmern zerstört.

[5]) Original im K, Staatsarchiv zu Stuttgart, Handschrift N° 180, I; Abschrift in der K. Landesbibliothek Cod. hist. Fol. 682, I, A. 48.

[6]) Benediktinerpropstei, „auf dem kleinen Madron" zwischen Brannenburg und Oberaudorf gegründet von dem Hause Andechs-Diessen. Vgl. S. Dachauer, Zur Geschichte der Kirche von Petersberg und der Burg Falkenstein u. s. w., Oberbayerisches Archiv, II (1840); L. Obermayr, Geschichte der Ortschaft Oberaudorf u. s. w., München 1898.

Zeugen auf, darunter Jakob von Brandenburg (wohl identisch mit dem obengenannten) und Konrad Scherrich. Von diesem entgelegenen, im Reichsarchiv zu München vermissten Dokument scheinen die Scherrich von Aurdorf zu Biberach eine Abschrift oder einen Auszug bessessen zu haben, mit dessen Einfügung in die Annales jener Genealoge offenbar den Zweck verfolgt, die Herkunft seiner Familie von Oberaudorf am Inn darzutun.

Ist aber in der Tat dieses Geschlecht aus dem Landstrich zwischen Rosenheim und Kufstein nach Biberach verpflanzt worden, so ist ein gleiches von den Brandenburgern wenigstens wahrscheinlich.

Einiges Bedenken erregt zwar die Wappenfrage. Nach gütiger Mitteilung aus dem K. Bayerischen Allgemeinen Reichsarchiv scheint ein noch wohl erhaltenes Siegel an einer Urkunde als Wappen der v. Brandenberch drei brennende Aeste oder Türme auf einem Dreiberg aufzuweisen. Dass übrigens Verschiedenheit des Wappens die Stammverwandtschaft nicht ohne weiteres ausschliesst, dafür bieten ein schlagendes Beispiel gerade jene Grafen von Brandenburg, welche trotz nächster Verwandtschaft mit den Kirchbergern ein von dem ihres Stammhauses grundverschiedenes Wappen führten[1]. Was die Brandenburger betrifft, so mögen sie, wenn sie notgedrungen Bayern verliessen, auch wohl bei sich bietender Gelegenheit ihr Wappen verändert haben. Will man jener auf Ungarn hinweisenden Ueberlieferung teilweise Rechnung tragen, so mag ein landflüchtiger Brannenberger eine Ungarin als Letzte ihres Stammes heimgeführt und ihr Wappen angenommen haben. — Ausser dem Wappen gilt als ein mindestens ebenso wichtiges Erkennungszeichen für Stammverwandtschaft von Adelsgeschlechtern Uebereinstimmung in den Vornamen. Unter den vielfach wechselnden Vornamen der Brannenberger finden sich, wie bei den Biberachern, Eberhart und Heinrich, dieser als Hauptname

[1]) Vgl. O. v. Alberti, a. a. O. I. 81 und I, 400.

neben Otto; von letzterem wurde begreiflicherweise späterhin kein Gebrauch mehr gemacht.

Erwägt man schliesslich, dass das Auftauchen eines Adelsgeschlechts in einer Gegend erst im 14. Jh., wo die Blüte des Rittertums längst dahin war, den Genealogen geneigt macht, an Einwanderung zu denken, so dürfte der Annahme einer Abstammung der oberschwäbischen Brandenburger von dem bayerischen Adelsgeschlecht kein ernstliches Hindernis im Wege stehen.

Ueber die Entwicklung der *Biberacher* Brandenburger hier nur wenige Worte. In der Leitung des Gemeinwesens traten sie sogleich in den Vordergrund und stellten bis ins 17te Jh. nicht weniger als 13 Bürgermeister. Drei davon waren Söhne des erwähnten Hildebrand I: Hans, von welchem ein gleichnamiger Sohn, gest. 1488, sowie zwei Enkel, Friedrich, gest. 1521 und Jodokus, gest. 1509, ebenfalls das höchste Ehrenamt bekleideten, wurde der Begründer der später ins Allgäu ausgewanderten und dort um 1650 erloschenen älteren Hauptlinie; Heinrich, gest. 1443, blieb kinderlos; Eberhard II, gest. 1469, ist der Stammvater der jüngeren, durch seinen Sohn Eberhard III, gest. 1487, fortgeführten Hauptlinie in Biberach, welche nicht sehr dauerhafte, im 17. Jh. wieder abgegangene Zweiglinien ins Herzogtum Württemberg und nach der Reichsstadt Ueberlingen entsandte, während das Stammhaus und mit ihm das ganze Geschlecht im Jahr 1815 im Mannsstamm ausgestorben ist.

Als ein in mehrfacher Hinsicht interessanter, auch in der Schweiz hoch angesehener Angehöriger des Biberacher Geschlechtes wird Hildebrand II auch hier eingehender zu behandeln sein. *Hilprant Brandenburg*, geboren zu Biberach am 21. Dezember 1442 als zweiter Sohn des Stadtoberhauptes, des Bürgermeisters Eberhard II, widmete sich vielleicht schon von Kind auf dem geistlichen Stande. Nach den Anschauungen und Bedürfnissen jener Zeit war hiezu der Besuch einer Hochschule nicht erforderlich; gab es doch bis über die Mitte des 15. Jh. im deutschen Sprachgebiet nur ganz wenige Universitäten.

Hildebrand bewies also ein höheres Streben, wenn er sich gleichwohl, schon ein Zwanziger, nach akademischer Bildung umsah, wahrscheinlich erst nach Empfang der niederen Weihen. Für Studierende war ein bestimmtes Alter nicht vorgesehen; neben ganz jungen Schülern liessen sich reife Männer an Hochschulen „intitulieren". Auch ein Ausweis über frühere Studien wurde nicht verlangt. Wohl die blühendste, aus dem ganzen Reich aufgesuchte deutsche Hochschule war damals Erfurt; aber dort ist Hildebrand nicht nachzuweisen, ebensowenig in Heidelberg. Selbst zu Freiburg i. B., das als Habsburgische Stiftung sonst von Oberschwaben bevorzugt wurde, hat er nicht studiert. Den Reichstädter mochte die freie Stadt Basel mehr anziehen. Dieser alte Kulturmittelpunkt, welcher mit einer ständigen Einwohnerzahl von etwa 9000 Seelen das damalige Frankfurt übertraf, und im Gebiet des Oberrheins nur hinter Strassburg zurückstand, hatte infolge des den internationalen Verkehr fördernden, Kunst und Wissenschaft beschwingenden Baseler Konzils Weltruf erlangt. Hiemit hing die 1460 erfolgte Universitätsgründung zusammen.

Ich vermute, dass Hildebrand schon um die Mitte der 1460er Jahre in Basel weilte, wo in der Artisten-Fakultät — in dieser pflegte man seine Studien zu beginnen — der 1464 aus Paris eingetroffene Johannes de Lapide[1] als Haupt der „Realisten" eine grosse Anziehungskraft übte „Pariser Burse"[2].

---

[1]) Wie Hossfeldt, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VI und VII 1907 f. gegenüber haltlosen Vermutungen nachgewiesen hat, stammte er aus dem jetzt zum Bezirksamt Bratten gehörigen altbadischen Dorf *Stein*. Da aber dort Ortsadel sass, ist vielleicht doch der weitere Name Heyulin, Koseform zu Heinrich, dessen er sich bedient, nur als Beiname anzusehen. Er weilte 1460-64 an der Universität Paris. Bei einem späteren Aufenthalt daselbst wurde er sogar Universitätsrektor. Ebenso in Tübingen 1478. Nach wechselnden Schicksalen zog sich der merkwürdige Mann 1487 in die Kartause St. Margaretental zu Kleinbasel zurück, wo er 1496 starb. Er hat sich auch um die Buchdruckerkunst verdient gemacht, die er 1470 in Paris einführte.

[2]) Gleichzeitig, 1464-65, wirkte als ausserordentlicher Lektor im

Tatsache ist, dass an der Universität Basel unter dem Rektorat des „Jodokus de Bruchsella“ (Jodokus Guglinger von Bruchsal), welches vom Lukastag, 18. Oktober 1468 bis 1. Mai 1469 reichte[1], als 40ter unter 43 Studenten neu immatrikuliert wurde „Hiltbrandus Brandenburg de Bibraco“[2]. Die Fakultät ist nicht angegeben; es läge ja am nächsten an die theologische zu denken[3], doch scheint anderes auf die juristische hinzudeuten[4]. Schon 1469 finden wir ihn an der Universität *Pavia,* wo er sich im kanonischen Recht umsah (s. u.). Die welschen Hochschulen standen überhaupt in höherem Ansehen als die deutschen. In seinem Kalendarium (s. u.) bezieht er sich wiederholt auch auf Kirchenfeste der Diözese Pavia. Ob er noch andere „berühmteste Schulen von Welschland“ besucht hat, wie der Chronist Scherrich behauptet, kann ich nicht feststellen.

Dagegen ist schon seit Jahrhunderten gedruckt zu lesen[5], freilich in Hildebrands Heimatland, wie überhaupt das Leben des merkwürdigen Mannes bis auf die jüngste Zeit unbekannt geblieben, dass er am 1. Mai *1471* zum *Rektor der Universität Basel* erwählt wurde; zum Ueberfluss fand ich in seinem Nachlass eine gleichlautende, eigenhändige Notiz.

---

kanonischen Recht Dr Johannes Vergenhans, der spätere erste Rektor und Kanzler der Universität Tübingen.

[1]) Halbjährlicher Wechsel im Rektorat war in jener Zeit keine Ausnahme. In Paris war die Amtsdauer sogar auf drei Monate beschränkt.

[2]) Matrikel der Universität Basel (Pergamentband) I, fol. 26 v, nach gütiger Mitteilung von Herrn Prof. Dr. R. Thommen.

[3]) Der angesehenste Professor der Theologie war 1462-72 Wilhelm Textoris aus Aachen, welcher 1463 und 1467 die Rektorwürde bekleidete. Er tat sich auch als Schriftsteller hervor. Trithemius nennt ihn unter den ausgezeichneten Theologen seiner Zeit, indem er seinen Geist und seine Beredsamkeit rühmt. Später unternahm und beschrieb er eine Reise ins Heilige Land. Er starb in seiner Vaterstadt nach 1500.

[4]) In Basel war ausser dem kanonischen auch das bürgerliche Recht anfangs sehr gepflegt, vertreten durch italienische Dozenten.

[5]) Zuerst bei Ch. Wurstisen, Basler Chronik, Basel 1580, S. 426; neuestens mit litterarischen Hinweisen bei R. Thommen, Die Rektoren der Universität Basel von 1460-1900, Basel 1910, S. 13.

Der feierlich förmliche Eintrag in der Matrikel, welcher einem ganzseitigen, in Farben ausgeführten Vollwappen Brandenburgs gegenübersteht, hat folgenden Wortlaut: Regum regis Jhesu Christi anno nativitatis millesimo quadringentesimo septuagesimo primo die festo clarissimorum ecclesie principum sanctorum Philippi et Jacobi eiusdem domini nostri apostolorum honorabilis vir dominus Hiltprandus Brandenburg de Bibraco in inclite nostre universitatis studii Basiliensis rectorem concorditer et unanimiter electus est. Sub cuius regimine subsignati in ipsam universitatem nostram recepti sunt et intitulati. Es folgen die Namen der unter seinem bis 30. September 1471 laufenden Rektorat immatrikulierten 112 Studenten, darunter der berühmte Magister Johann Geiler von Kaisersberg (1445—1510)[1].

Nach einem Statut von 1465, durch welches infolge welscher Einflüsse die demokratische Verfassung italienischer Hochschulen auf eine Reihe von Jahren auch in Basel die Oberhand gewann, wurden für wählbar zum Rektorat erklärt „alle an der Universität Basel immatrikulierten volljährigen, dem geistlichen Stand angehörigen Personen, welche wenigstens 3 Jahre einer privilegierten Universität angehört hätten, gleichviel ob graduiert oder nicht graduiert“[2].

Diesen Bedingungen entsprach Hildebrand mit einer scheinbaren Ausnahme. Nach einem Studium von kaum dritthalb Jahren hätte er wohl nicht gewählt werden können. Dispensationen von der vorgeschriebenen Studienzeit wurde tüchtigen Bewerbern um akademische Grade, wie einem Geiler von Kaisersberg, hie und da gewährt; bei der Wahl für die Rektorwürde dürfte eine solche Ausnahme kaum vorgekommen sein. Auffallend ist auch, dass er nicht wie andere als Angehöriger einer bestimmten Fakultät bezeichnet wird.

---

[1]) Gütige Mitteilung von R. Thommen aus der Matrikel I, fol. 33.

[2]) W. Vischer, Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529, Basel 1860, S. 105.

Der Rektor[1] war in jeder Beziehung das Haupt der Universität. Er hatte über ihre Rechte zu wachen, die Gesetze und Statuten zu handhaben, über die Angehörigen Recht zu sprechen... Er führte die Matrikel und beeidigte die Einzuschreibenden... Allen akademischen Akten soll er beiwohnen, auch die Bursen visitieren. Von den Ein-

---

[1]) In der Baseler Universitäts-Matrikel finde ich bis zur Reformation folgende Rektoren aus dem heutigen Würtemberg:

1. 1462-63 Wernher *Wöflin* aus Rotenburg (Rottenburg am Neckar) philos. Baccalaureus 1444, med., Dr., Professor ordinarius in medicinis 1460-99;

2. 1470-71, 1482, 1487-88 Johannes *Siber,* von Wangen (im Allgäu), seit 1460 als Heidelberger Magister in der Artistenfakultät (Realist, Chorherr bei St. Peter, 1472 theol. Dr, 1464 Professor der Theologie gest. 1502;

3. 1471 Hildebrand *Brandenburg* von Biberach (Fakultät nicht angegeben).

4. 1479-80, Johannes *Sporer,* von Isny, A. L. Magister (Nominalist), 1487 Dekan der Artistenfakultät;

5. 1492 Johann *Schenk von Limpurg,* eingeschrieben 1485, gest. als Chorherr zu Würzburg und Bamberg 1506.

6. 1494, Johannes *Stump* von Wäschenbeuren, Jurist, in decretis licentiatus, Chorherr bei St. Peter.

7. 1495-96, 1500-01 Ulrich *Krafft* von Ulm, berühmter Jurist, der 1475 f. in Basel, 1477 f. in Tübingen studiert, 1492-95 Professor in Freiburg 1495-1501 in Basel, 1500 auch Chorherr zu St. Peter, endlich 1501 Münsterpfarrer in Ulm, gest. 1516 (Lehrer von Ulrich Zasius);

8. 1507-08 Christian *Strub* von Sulgen (jetzt Saulgau, Oberamtsstadt), Theologe, gest. 1513;

9. 1508 Johannes *Wisshaar* von Rottenburg, Theologe, Pfarrer zu St. Theodor in Kleinbasel;

10. 1513-1514 Matthias *Hölderlin* oder Sambucellus, aus Sulgen (Saulgau), 1491 A. L. M., 1503 Lehrer in der Artistenfakultät, 1513 theol, Dr. gest. 1517 (auch lateinischer Dichter).

Nur dem Namen nach erinnern an Würtemberg Hieronymus von Weiblingen aus Nördlingen, Rektor 1480-81, 1485, 1499 Artist, 1494. J. U. Dr., sowie Nikolaus Justinger von Ueberlingen, Artist, dann Theologe, Rektor 1509-10. — Nach der Reformation kommen mehr und mehr einheimische Rektoren vor. Zu nennen ist noch Johannes Brandmüller aus Biberach (1533-96), in Basel immatrikuliert 1551, Bürger 1576. Pfarrer in Kleinbasel, Professor der Theologie 1586, Rektor 1587 (einer seiner Nachkommen, Jakob Brandmüller war 1657 Rektor).

nahmen der Universität bezog er den dritten Teil ausser von den Promotionen, für welche er feste Gebühren bekam. Bei verschiedenen Anlässen hatte er Gastmähler zu geben, insbesondere auch ausgezeichnete Fremde zu bewirten. Das Zeichen der Rektoratswürde war ein scharlachrotes Barett [1].

Da die Erhebung zum Rektorat für einen 28jährigen Mann eine hohe Ehrung bedeutete, muss Hildebrand sich wohl in irgend einer Hinsicht hervorgetan und empfohlen haben, vielleicht durch Vielseitigkeit seiner geistigen Interessen. Umsomehr fällt es auf, dass er nach so verheissungsvollen Auspizien die akademische Laufbahn nicht weiter verfolgte. Einem Rektor wurde, wenn er während seiner Amtsdauer einen Grad annehmen wollte, ein halbes Jahr an der sonst geforderten Studienzeit und ein Teil der Gebühren nachgelassen. Wir erfahren aber nicht, dass er Doktor oder auch nur Lizenziat oder Magister geworden wäre; ebensowenig scheint er eine Stellung als Kanzelredner angestrebt zu haben.

Vielmehr zog sich Hildebrand bald wieder in seine kleine Vaterstadt zurück [2]. Am 17. April 1473 empfing er die Priesterweihe, um am 18. August 1473 die eben erst gestiftete v. Brandenburgische Familienkaplanei zu übernehmen.

Aus dem nächsten Jahrzehnt erfahren wir über ihn hauptsächlich, dass er 1477 der Universitätsgründung zu Tübingen beiwohnte. Neben Graf Eberhards von Wirtemberg Hauptberater in dieser Angelegenheit, Johannes Vergenhans (Nauklerus) hat, wie sich jetzt herausstellt, auch Johannes de Lapide, der schon 1469 in Paris mit

---

[1]) W. Vischer. a. a. O., S. 112-117.

[2]) Er war nicht mehr in Basel, als sein grosser, niederschwäbischer Landsmann, Johannes Reuchlin von Pforzheim (1455-1522) sich 1474 dort immatrikulieren liess und 1477 Magister der freien Künste wurde. Erst nach Hildebrands Abgang bezogen auch Ulrich Krafft von Ulm (s. o.) und Gregor Lamparter aus Biberach (1463-1523), der spätere württembergische Kanzler, die Universität Basel (1475).

jenem befreundet gewesen, diese Hochschule schaffen helfen. Er reist 1476 wiederholt von Basel zum Hoflager nach Urach, im August 1476 nach Sindelfingen, um das dortige zur Dotation der Universität ausersehene Kollegiatstift „cum patribus visitatoribus“ zu prüfen[1]. Hier wird Hildebrand einen Anknüpfungspunkt gefunden haben und dem Grafen bekannt geworden sein. Denn nachdem er 1481 ff. die Pfarrstelle in der den Truchsessen von Waldburg gehörigen Stadt Wurzach („Wurzen“) bekleidet hatte, verlieh ihm Graf Eberhard am 22. Nov. 1486 eine Chorherrenstelle an dem Kollegiatstift zum Heiligen Kreuz in *Stuttgart*. Nach achtjährigem Aufenthalt daselbst gab er, wie berichtet wird, seine Pfründe freiwillig auf, um eine Romreise auszuführen. Sodann zog er sich wieder auf die Biberacher Kaplanei zurück und mehrte die frommen Stiftungen seiner Familie.

Im Alter von 63 Jahren tritt Hildebrand in die berühmte *Kartause Buxheim* bei Memmingen (Bayern) ein, zu welcher die Brandenburger schon früher Beziehungen hatten. Am 9. Mai 1506 legt er Profess ab und am 12. Januar 1514 ist der Einundsiebzigjährige dort aus dem Leben geschieden. Am Eingang der auf seine Kosten dem Kreuzgang angefügten Kapelle zu St. Anna befindet sich sein Grabmal mit vortrefflich durchgearbeiteter Porträtgestalt. Während es in dem unlösbaren Widerspruch der „liegenden Standfigur“ noch spätgotische Unfreiheit verrät, kündigt sich in der lebensvollen Gesichtsbildung und im grosszügigem Wurf der Gewandung ein neues Zeitalter an[2].

Die Kaplanei zum hl. Johannes dem Täufer in Biberach besitzt ein von Hildebrand gegen 1500 gestiftetes, reich ausgestattetes *Pergamentmissale*[3] mit *Kalendarium*, wel-

---

[1]) Vgl. Max Hossfeldt, Basler Zeitschrift für Geschichte u. s. w. VII (1908), S. 196 ff.

[2]) Abbildung des Grabmals zuerst bei Mitterwieser, Hildebrand Brandenburg, Zeitschrift Exlibris, Berlin 1909, S. 134-135; dann in meiner Abhandlung, Württ. V. J. H. 1910, S. 282.

[3]) Das Kanonbild aus Hildebrands Missale ist in den Würt.

ches von seiner Hand wertvolle Daten zur Familiengeschichte enthält. Ein noch ausführlicheres, von ihm angelegtes Kalendar, mit Jahrtagen und anderen Einträgen, eröffnet das v. Brandenburgische Familienbuch, welches jetzt in der Registratur der Pfarrei Untermeitingen bei Schwabmünchen (Bayern) aufbewahrt wird[1].



Exlibris Hildebrand Brandenburg.

Nach einem Exemplar in der K. Hof- und Staatsbibliothek in München.

Hildebrand Brandenburg hat eine „damals herrliche" Bibliothek besessen. Sie bestand teils aus Handschriften, teils aus wertwollen Drucken, insbesondere Inkunabeln. Solche zu erwerben hatte er während seines Aufenthaltes am Oberrhein die beste Gelegenheit. Auch Basel selbst, welches bald ein Hauptsitz der frühen Buchdruckerkunst werden sollte, besass schon um 1468 eine von Bertold Rodt aus Hanau gegründete Offizin. Seine Bücherschätze

V. J. H. 1910, S. 287 nach einer von mir veranlassten Aufnahme erstmals wiedergegeben.

[1]) Vgl. Würt. V. J. H. 1910, S. 268.

vermachte Hildebrand der Kartause Buxheim[1]. Leider ist aber die 20 000 Bände und je etwa 500 Handschriften und Inkunabeln umfassende Buxheimer Bibliothek 1883—1884 in München veräussert und zerstreut worden[2]. Was ausser einem damals mitverkauften handschriftlichen Katalog von 1619[3] Anhaltspunkte über den von Hildebrand stammenden Teil geben könnte, wird in den Auktionskatalogen nirgends erwähnt, nämlich sein seither vielgenanntes *Exlibris*. Es ist ein schwebender Engel mit dem Brandenburgischen Wappenschild, Holzschnitt, 63 mm breit, 68 mm hoch, welcher meist in Farben gesetzt vorkommt[4]; möglicherweise schon in Basel, wahrscheinlich aber bedeutend später von einem Biberacher Formschneider ausgeführt.

Dass das Blatt noch dem 15. Jh. angehört, scheint mir unzweifelhaft. Die gegenteilige Ansicht[5] beruht auf der Voraussetzung, der Holzschnitt sei erst nach Hildebrands Tod in oder doch für Buxheim gefertigt worden. Dann wäre es kein Eignerzeichen gewesen, sondern eine Art Gedenkblatt. Nun pflegten aber die Buxheimer in geschenkte Bücher einen Vermerk über die Herkunft einzutragen, mit Namen und Stand des Stifters; auch noch

---

[1]) Aehnlich hinterliess Johannes de Lapide, an dessen Leben und Wirken das Hildebrands, wiewohl in engeren Kreisen verlaufend, in mancher Hinsicht erinnert, der Kartause St. Margaretental zu Kleinbasel eine Bibliothek von 283 Bänden im Wert von 1000 Goldgulden, jetzt eine Zierde der Universitätsbibliothek zu Basel.

[2]) Vgl. auch P. Beck, Altdeutsche Kunst in der ehemaligen Kartause Buxheim, Schwäbisches Archiv, 29. Jahrg. Ravensburg 1911, S. 1-8.

[3]) Bibliotheca Buxiana sive Catalogus librorum qui in domo Aulae B. Virg. Mariae in Buxia ordinis Carthusiensis reperiuntur; Manuscript vom Jahr 1619, 403 Bl. Folio (Velin), in L. Rosentahls Bibl. Carthus., München 1884, N° 199 (30 Mark).

[4]) Farbige Abbildung bei v. Leiningen-Westerburg. Deutsche und Oesterreichische Bibliothekzeichen, Stuttgart 1901. Vgl. F. Warnecke, Die deutschen Bücherzeichen, Berlin 1890, S. 8.

[5]) Dr. Mitterwieser, Das Alter der Buxheimer Exlibris, Zeitschrift Exlibris, Jahrg. 21, Berlin 1911, S. 102-106.

sein Wappen hinzufügen zu lassen wird ihnen schwerlich beigefallen sein. Es liegt doch viel näher, dass sich das Exlibris in den betreffenden Bänden schon vorfand[1].

Als Vorläufer dieses Bücherzeichens hat sich ein gemaltes Wappen Hildebrands in unbeholfener Ausführung erhalten, Vorsetzblatt eines nicht mehr vorhandenen Buches, das er im Jahre 1484 der Kartause *Ittingen* im Thurgau geschenkt hat[2]. Da er aber das betreffende Werk längere Zeit bessessen haben wird, bevor er es verschenkte, kann die Malerei und selbst das Exlibris noch vor 1484 entstanden sein.

Wertvolle Wiegendrucke, die während Hildebrands Aufenthalt in Basel dort oder doch in oberrheinischen Offizinen herauskamen, besass Buxheim in ziemlicher Anzahl[3]. Wir sind aber nicht in der Lage anzugeben, was von ihm herrührt.

Immerhin habe ich einige Handschriften und Drucke aus Hildebrands Bücherei noch ermitteln können, aus welchen allein schon die Vielseitigkeit seiner Interessen hervorgeht. Sie verteilen sich dem Inhalt nach auf drei Fakultäten. Als Studierender hat er in *Pavia* 1469 ein

---

[1]) Exlibris in Wappenform enthielten auch von anderer Seite, von dem Augsburger Humanisten Jörg Gossenbrodt und von dessen Witwe, sowie von dem Junker Wilhelm von Zell d. J. nach Buxheim geschenkte Werke. Von letzterem kommt fast nur das Ehewappen vor. Hier ist doch wohl klar, dass nicht die Kartäuser die Urheber waren; sie hätten sicher das Wappen der Frau, welche für ihre Bibliothek ohne Bedeutung war, weggelassen,

[2]) Aus der Exlibris-Sammlung des Buchhändler-Börsenvereins (1891) reproduziert in der Zeitschrift Exlibris, Jahrg. 21. Berlin 1911, S. 178. Ueber dem Wappen der Eintrag: „A Domino Hiltbrando Brandenburg. presbytero in Bibrach, domui St. Laurentii in Ittingen, Ordinis Carthusiensis datus est hic liber Anno 1484".

[3]) Solche sind Gregorius Magnus Pastorale, Mainz. Fust u. Schöffer, vor 1469; Biblia latine, Strassburg H. Eggestein, 1465 ff. Gregorius M., Moralia, Basel, B. Rodt, ca 1468; Biblia latine, ebenda; Augustinus, De Civitate Dei, Strassburg, J. Mentelin, 1468; Augustinus, Confessiones, ebenda vor 1470.

Repertorium des kanonischen Rechts niedergeschrieben [1] und in Basel auf seine Kosten einen von den Rechtsgelehrten Antonius de Butrio (in Bologna, gest. 1408) und Johannes de Imola (gest. 1436) verfassten Kommentar zu den Dekretalien des Corpus juris canonici (1230—1313) abschreiben lassen [2].

Jedenfalls auch aus Hildebrands Frühzeit stammt ein 1908 von der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München erworbener, interessanter Sammelband mit Auszügen aus den Schriften italienischer Humanisten, besonders Poggio (gest. 1459) und Aeneas Silvius; auch einiges über Adel und Heraldik [3]. Viel später dürfte ein handschriftlicher Sammelband theologischen Inhalts entstanden sein, der durch eine Abhandlung über den Ursprung des Kartäuserordens eröffnet wird [4].

Ausserdem erfahren wir von ein paar Büchern aus Hildebrands Besitz die Titel durch handschriftliche Ver-

---

[1]) Repertorium iuris canonici secundum ordinem alphabeticum per Hilprandum Brandenburg de Bibraco scriptum tempore studii sui in Papia Universitate 1469. Lat., fol. Holzband mit Pergamentrücken und Schliessen 195 Bl. Papier (am Schluss einige Blätter ausgerissen). Katalog der XXX. Karl Försterschen Kunstauktion, II Abt. 1883, n° 2700.

[2]) Antonius de Butrio et Johannes de Imola, Super Quinto et Sexto decretalium cum apparatu Clementinarum. Lat. 15. Jh. Gr. Folio, 2 Bd. zus. 520 Bl., Papier (Bd I in Holzdeckel, Bd. II gepr. Pergamentband mit Beschläg.) Ebenda N° 2387. Einen Einblick in diesen seltenen Förster'schen Katalog wie auch in den Rosenthalischen verdanke ich Herrn Amtsrichter a. D. P. Beck in Ravensburg.

[3]) Bibliotheca Regia Monacensis Clm. 28137, Papierhandschrift Folio, 236 Bl., aus dem Nachlass von Universitätsprofessor Dr. Ludwig Traube gekauft. Die Einsichtnahme verdanke ich Herrn Bibliothekar. Dr. E. Petzet.

[4]) Bibliotheca Carthusiana. Katalog XL von Ludwig Rosenthals Antiquariat, München 1884, N° 1022. Manuskript aus dem 15. Jh. 305 Bl. Folio, in Kalbsleder (120 M.). Inhalt: Origo Ordinis Carthusiensis; Liber de amore Dei, scriptus 1455; ferner u. a.: Ex compendio Bonaventurae de gratia; [Felix Malleolus alias Hemmerlin.] Excerptum tractatus de Anno Jubilaeo. Auf der Innenseite des Deckels: „Liber Carthusiensium in Buchsheim proveniens a confratre nostro Hilprando Brandenburg". (In Försters Auktions-Katalog fehlt diese Handschrift)

merke bei den betreffenden Exlibris. Das wichtigere ist ein viel gebrauchtes Handbuch für Seelsorger, die erstmals 1477 zu Nürnberg, fast gleichzeitig auch in Venedig gedruckte Summa theologica des hl. Antoninus[1],



Das v. Brandenburgische Wappenbild.

Aus der Matrikel der Universität Basel.

eines Dominikaners in Sta. Maria sopra Minerva zu Rom, zuletzt, 1446—59, Erzbischof in seiner Vaterstadt Florenz, wo auch er schon gegen den Weltsinn des Zeitalters der Mediceer eiferte. Aus dem 14. Jh. stammt das

[1]) „Liber.... continens quartam partem summe Anthonini" Vgl. Warnecke a. a. O. S. 8.

andere Werk: Summa virtutum Wilhelmi Lugdunensis episcopi[1].

Zu seinem Gedächtnis hat Hildebrand in der Matrikel der Universität Basel I, fol. 32^{v} sein Vollwappen in reicher, farbiger Ausführung hinterlassen. Die Helmzier fasst mit der Rechten ein zierlicher, stehender Engel, blondhaarig, in gelbem Gewande mit grünen Flügeln. Wappenschild auf grünem Rasen ruhend, Hintergrund rot; die hellgraue Umrahmung umschliesst am oberen Ende eine Masswerkzier. Höhe 21,6 cm, Breite 14 cm[2].

War Hildebrands Basler Aufenthalt nur eine wichtige Episode im Leben eines einzelnen, so hat sich bald darauf eine bisher fast ganz unbeachtete Seitenlinie seines Geschlechts für Jahrhunderte in der Schweiz eingebürgert. Zur leichteren Orientierung über die genealogischen Beziehungen möge die auf Seite 205 folgende Skizze dienen.

In Hildebrands Kalendar fand ich zwei hieher gehörige Einträge von seiner Hand: 19. Juli Anniversarium des Jodokus Brandenburg und seiner Gemahlin Ursula, nebst einem Sohn Laurentius und einer Tochter Elisabeth. Und 20. Juli: *Laurentius Brandenburg de Friburg* gestorben in Nördlingen 1492. Ohne Zweifel beziehen sich beide Daten auf denselben Laurentius. Von Jodokus kennt man leider weder das Todesjahr noch die Eltern. Mit dem Buchauer Jodokus kann er schon der Zeit nach nicht identisch sein; aber auch nicht mit dem Bürgermeister Jodokus (gest. 1509, Jahrtag 16. März), der eine Veronika Egger aus der Schweiz zur Frau hatte[3]. Vermutlich war er von letzterem ein Oheim[4].

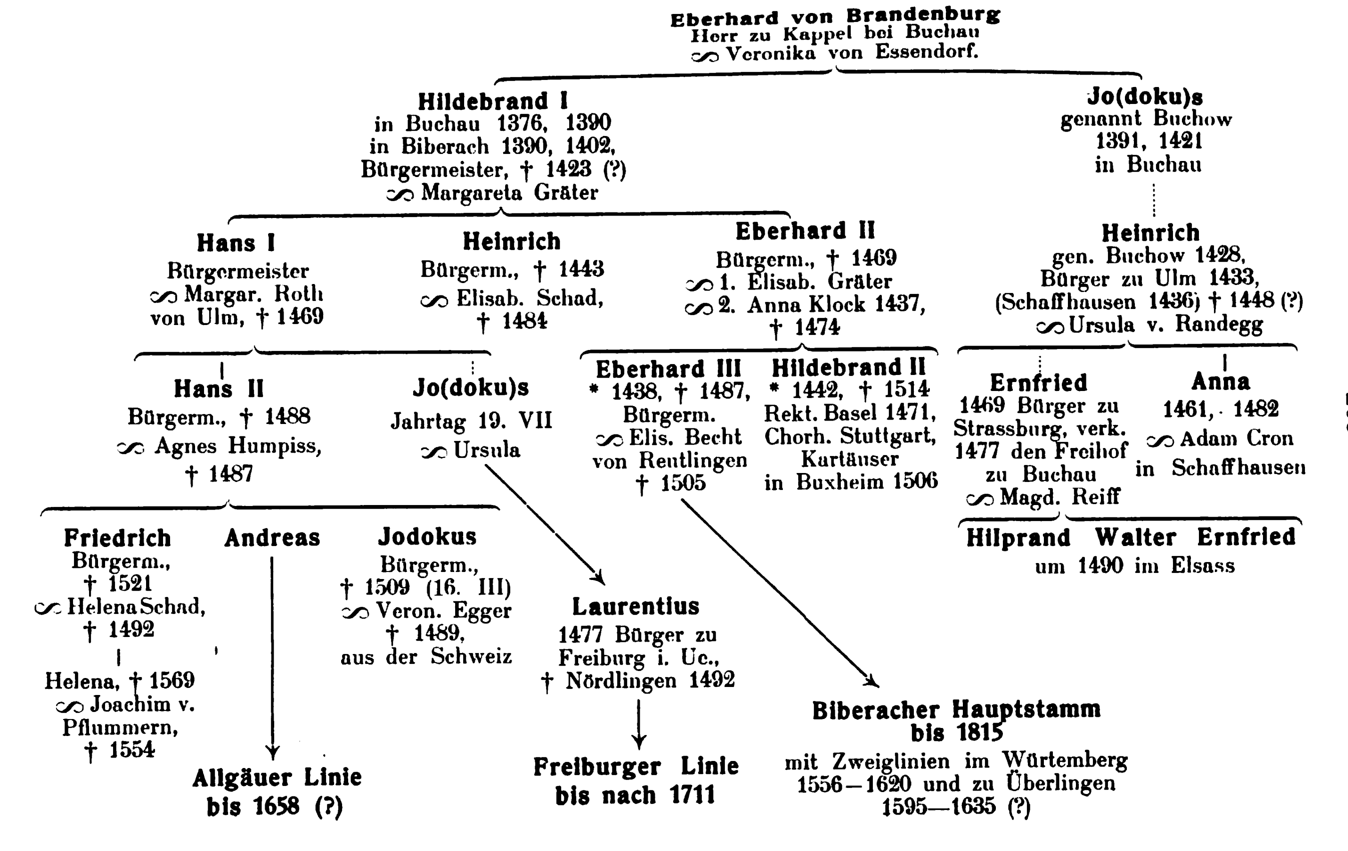
---

[1]) Vgl. v. Leiningen-Westerburg, a. a. O., Titelbild und S. 101.

[2]) Würt. V. J. H, 1910, S. 271 mit Erlaubnis des Herrn Oberbibliothekars Dr. Bernouilli erstmals nachgebildet; hier mit Genehmigung der Württ. Kommission für Landesgeschichte wiederholt. Die näheren Angaben über das Bild verdanke ich Herrn Prof. Dr Thommen.

[3]) Leu, Allg. Helvet. Lexikon erwähnt ausser einem ratsfähigen Geschlecht dieses Namens in Bern andere in Unterwalden, Aarau, Rorschach. Auch in Zug gab es Egger.

[4]) Würt. V. J. H. 1910, S. 299 hiernach zu berichtigen.


Eberhard von Brandenburg
Herr zu Kappel bei Buchau
∾ Veronika von Essendorf.
Hildebrand I
in Buchau 1376, 1390
in Biberach 1390, 1402,
Bürgermeister, † 1423 (?)
∾ Margareta Gräter
Jo(doku)s
genannt Buchow
1391, 1421
in Buchau
Hans I
Bürgermeister
∾ Margar. Roth
von Ulm, † 1469
Heinrich
Bürgerm., † 1443
∾ Elisab. Schad,
† 1484
Eberhard II
Bürgerm., † 1469
∾ 1. Elisab. Gräter
∾ 2. Anna Klock 1437,
† 1474
Heinrich
gen. Buchow 1428,
Bürger zu Ulm 1433,
(Schaffhausen 1436) † 1448 (?)
∾ Ursula v. Randegg
Hans II
Bürgerm., † 1488
∾ Agnes Humpiss,
† 1487
Jo(doku)s
Jahrtag 19. VII
∾ Ursula
Eberhard III
* 1438, † 1487,
Bürgerm.
∾ Elis. Becht
von Reutlingen
† 1505
Hildebrand II
* 1442, † 1514
Rekt. Basel 1471,
Chorh. Stuttgart,
Kartäuser
in Buxheim 1506
Ernfried
1469 Bürger zu
Strassburg, verk.
1477 den Freihof
zu Buchau
∾ Magd. Reiff
Anna
1461, 1482
∾ Adam Cron
in Schaffhausen
Hilprand Walter Ernfried
um 1490 im Elsass
Friedrich
Bürgerm.,
† 1521
∾ Helena Schad,
† 1492
Helena, † 1569
∾ Joachim v.
Pflummern,
† 1554
Andreas
Jodokus
Bürgerm.,
† 1509 (16. III)
∾ Veron. Egger
† 1489,
aus der Schweiz
Laurentius
1477 Bürger zu
Freiburg i. Uc.,
† Nördlingen 1492
Allgäuer Linie
bis 1658 (?)
Freiburger Linie
bis nach 1711
Biberacher Hauptstamm
bis 1815
mit Zweiglinien im Würtemberg
1556–1620 und zu Überlingen
1595—1635 (?)

Durch gütige Vermittlung vom Herrn Max de Diesbach, Direktor der Kantonal- und Universitätsbibliothek zu Freiburg, verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Staatsarchivars Tobie de Raemy wertvolle archivalische Notizen über die *Brandenburger zu Freiburg in der Schweiz.*

Von Herzog Berchtold IV von Zähringen, dessen Oheim Freiburg i. B. und dessen Sohn Bern gegründet hat, gegen 1178 auf einem felsigen Vorgebirge, hoch über dem Saanetal[1], an der Sprachscheide zwischen den Alemannen und den romanisierten Burgundern angelegt, war Freiburg im Uechtland für wechselvolle Schicksale vorherbestimmt. Fast von Anfang an mit grossen Freiheiten ausgestattet, ging es durch Erbschaft an die Kyburger, 1277 aber durch Kauf an Rudolf von Habsburg über. In seiner Freiheit von den Habsburgern wenig beschränkt, eine reich gegliederte städtische Verfassung ausbildend[2], bestand Freiburg, das im Streben nach Gebietserweiterung mit seiner waffengewaltigen Nachbarin an der Aare wetteiferte, mit und gegen Bern zahlreiche Fehden, geriet aber 1452 unter die Botmässigkeit des Herzogs von Savoyen. Ein Glück für die Stadt waren die Seite an Seite mit den Schweizern glorreich durchgeführten Burgunderkriege, welche ihr die volle Unabhängigkeit brachten. Ende 1481 tritt Freiburg als neuntes Bundesglied in die Eidgenossenschaft ein. Damals wuchs der gewaltige Kirchturm von St. Nikolaus als Wahrzeichen Freiburgs empor.

Schon vor den Erwerbungen des 16. Jh. (Teile des Waadtlandes, Grafschaft Greierz) im Besitz einer ansehnlichen, fruchtbaren Landschaft von 400 km², konnte die Stadt als ein mächtiges und reiches Gemeinwesen

---

[1]) Vgl. den historischen Plan von Freiburg bei Ch. Knapp u. M. Borel, Geographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg, Verlag von Attinger, Bd II (1904), S. 180-181

[2]) Vgl. G. de Reynold, Le patriciat de Fribourg en 1798, Schweizerisches Geschlechterbuch I, 1905, pp. 791-804.

gelten. Um die Mitte des 15. Jh. gab es mehrere Bürger mit über 500 000 Fr. Vermögen. Und die Einwohnerzahl von 5000—6000 Seelen, welche freilich in der Folge ziemlich stationär blieb, stand nicht allzuweit hinter der von Basel zurück[1].

Bis tief ins 13. Jh. war Freiburg eine rein deutsche Stadt gewesen. Erst unter den Habsburgern gewann das romanische Patois, welches im südlichen Teil der Landschaft gesprochen wurde, die Oberhand ; in derselben Richtung wirkte die Zugehörigkeit zum Bistum Lausanne und der Einfluss benachbarter Abteien wie Payerne, Humilimont, Hauterive (1138), obwohl die kirchlichen Stiftungen in der Stadt, Johanniterkommende mit Hospital 1226, Franziskanerkloster 1275, Augustinerkloster 1315 mehr von deutscher Seite ausgingen. Erst infolge des Anschlusses an die Eidgenossenschaft machte sich wieder eine Strömung zugunsten des deutschen Elementes geltend. Das Deutsche wurde zur Amtssprache erhoben ; man berief Lehrer aus deutschredenden Städten u. a. aus Rottweil ; ja der bis 1496 hier wirkende, akademisch gebildete Schulmeister Johann Lenz (gest. zu Brugg im Aargau 1541), welcher den Schwabenkrieg von 1499 in einer Reimchronik behandelt hat, war sogar aus Heilbronn am Neckar gebürtig[2]. Hochschulbildung erwarben deutsche und welsche Freiburger nicht nur in Basel, sondern seit dessen Beitritt zur Reformation mit Vorliebe zu Freiburg i. B. Nicht wenige welsche Patrizierfamilien übertrugen sogar ihre Namen ins Deutsche ; schönstes Beispiel Vonderweid statt Dupasquier.

Diese Verhältnisse mögen es dem Biberacher Patri-

---

[1]) Vgl. F. Buomberger, Bevölkerungsstatistik in Stadt und Landschaft Freiburg, Mitte des 15. Jh., Freiburger Geschichtsblätter, 6/7 Jahrg. 1900, S. 131-258.

[2]) Albert Büchi, Der Chronist Lenz als Schulmeister in Freiburg. Freiburger Geschichtsblätter III (1896), S. 114-116. Vgl. M. v. Rauch, Der Reimchronist Johann Lenz aus Heilbronn, Würt. V. J. H., N. F. XX (1911) S. 18 ff.

zier, der aus uns unbekannten Gründen seine Heimat verliess, erleichtert haben, sich hier einzuleben. Eben als Freiburgs Eintritt in die Eidgenossenschaft sich anbahnte — der erste Schritt geschah 1476 —, wurde *Laurentius Brandenburg* „de Bibrach" als *Bürger in Freiburg* aufgenommen am 12. April *1477* (Grosses Bürgerbuch II, 93). In der deutsch gebliebenen Unterstadt, dem von der Saane bespülten Stadtteil „Au", hatte er ein Haus. Durch seine Heirat mit Margarete, Witwe eines Jakob Studer, bekam er Fühlung mit einheimischen Geschlechtern. Die Studer (Stauder), welche in einer Reihe von Kantonshauptstädten ins Patriziat kamen, bildeten in Freiburg schon 1399 mit den Praroman und anderen eine Handelsgesellschaft [1], ein Beweis für ihre Wohlhabenheit; zu den regierenden Familien gehörten sie von der Neige des 15. bis ins 17. Jh. [2]. Laurentius Brandenburger ist übrigens, wie erwähnt, fern von Freiburg schon im Jahre 1492 gestorben, ohne Zweifel im besten Mannesalter.

Der nächste in Freiburger Quellen vorkommende Angehörige des Geschlechts ist „sein Sohn, Junker *Lorenz Brandenburger*", offenbar ein Mann von mehr als durchschnittlichen Fähigkeiten, der bis zur höchsten Würde aufstieg [3]. Zur Zeit des Schwabenkrieges (1499), an dem sich Freiburgs Aufgebot mehrfach beteiligte, war er wohl noch nicht erwachsen, denn erst 1515 wird er Mitglied des Grossen Rats der 200, 1517 des Wahlkollegiums der 60, 1520 Ratsherr im Kleinen Rat der 24. Im Abschied der Tagsatzung, Einsiedeln 1522 Aug. 6, wird er als eidgenössischer Hauptmann in französischen Diensten erwähnt, ferner sehr oft, fast am häufigsten unter seinen Mit-

---

[1]) Al. Daguet, Histoire de la ville et Seigneurie de Fribourg jusqu'en 1481, Archives de la Soc. d'hist. du Canton de Fribourg, T. V, (1893), p. 63.

[2]) Hans Jakob Leu, Allg. Helvet. Lexikon, XVII. Teil, Zürich 1762, S. 522 f.

[3]) Nicht ganz klar ist, warum er erst am 13. Juli 1518 auf das Bürgerrecht seines verstorbenen Vaters zurückkam. (Bürgerbuch II, 115v).

bürgern, als Gesandter Freiburgs bei den eidgenössischen Tagsatzungen 15.22—1529[1] und in sonstigen Missionen, was auf ein bedeutendes diplomatisches Geschick schliessen lässt. Im Jahre 1527 ist er erster Landvogt zu Corserey oder Montenach. Dann finden wir ihn 1527 und 1533 in der einflussreichen Stellung eines Seckelmeisters, dem in meist 5jähriger Amtsdauer die Fürsorge für den Staatshaushalt, die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben oblag[2]. Endlich erscheint er 1534 bis mindestens 1536 als *Schultheiss* (avoyer). Dies war zu Freiburg der oberste Beamte, den am 24. Juni die ganze Bürgerschaft wählte[3]. Der Bürgermeister war nur sein Stellvertreter. In einer Urkunde von 1539 Nov. 12. erscheint Junker Lorenz Brandenburger wieder als Ratsherr; er besitzt einen Garten auf der unteren Matte neben der Saane[4]. Lorenz Brandenburger, der 1532 als Vorsitzender einer Glaubensbeschwörung in der St. Nikolauskirche erwähnt wird, hat am Anfang des Jahres 1541 als Vertreter seiner Vaterstadt jenem Reichstag zu Regensburg beigewohnt, wo die beiden Religionsparteien sich im Bemühen um Einigung am nächsten kamen. Im Jahr 1542 segnete er das Zeitliche[5]. Er war katholisch geblieben. Wenn Freiburg, wohin nach der Besetzung des Waadtlandes durch Bern der Bischof von Lausanne übersiedelte, überhaupt beim alten Glauben verharrte, so ver-

[1] Näheres in der Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede Bd. IV.

[2] Vgl. das « Besatzungsbuch » im Staatsarchiv zu Freiburg.

[3] Im 16. Jh. blieben die Schultheissen in der Regel drei Jahre im Amt. Späterhin gab es zwei lebenslängliche, Jahr um Jahr unter sich abwechselnde Schultheissen.

[4] Vgl. Johann Karl Seitz, Die Johanniter-Priester Komturei, Freiburg i. Ue. Freiburg 1911, Regest 227, worauf mich Herr Prof. Dr. Büchi aufmerksam gemacht hat.

[5] Obige Angaben verdanke ich, neben Herrn Staatsarchivar de Raemy, teilweise der Gefälligkeit eines gewiegten Kenners der Freiburger Geschichte, Herrn Prof. Dr. Albert Büchi an der Universität Freiburg i. Ue. Ein paar Ergänzungen bot Leu a. a. O. III. Teil, Zürich 1749, S. 262.

stand sich dies bei den regierenden Geschlechtern von selbst.

Seine Gemahlin Isabella, natürliche Tochter eines Benedikt von Arx, also wohl eine geborene Solothurnerin, schenkte ihm Elisabeth Brandenburger, welche spätestens 1549 in die Ehe trat mit Pankraz Techtermann, Sohn eines Jakob T. und einer geborenen Ammann von Bern, 1563 Landvogt in Rue, aus einem von der Mitte des 15. Jh. an häufig im Stadtregiment vertretenen Geschlecht. Ihr Sohn Wilhelm Techtermann (1551—1618) der u. a. 1579—93 Stadtschreiber und seit 1600 Mitglied des Kleinen Rates war, lebt als verdienter Staatsmann, Geschichts- und Kunstfreund im Gedächtnis seiner Landsleute fort[1].

Weiterhin wird die Ueberlieferung lückenhaft; es gibt von den Brandenburgern keinen Stammbaum. Wohl weniger Brüder als Söhne oder Neffen des Schultheissen sind in den folgenden Brandenburgern zu erblicken. Ulrich 1545, Hans und Petermann, beide 1549 erwähnt; ferner zwei an der Universität Freiburg i. B. immatrikulierte Studenten: 1540 Mai 28 Jakobus Brandenburger und 1554 Juni 3 Udalricus Brandenburger, beide aus Freiburg i. Ue. stammend und als „laici" bezeichnet[2]; sie studierten wohl Rechtswissenschaft. Auf der gleichen Stufe stehen ein Hans und ein Petermann Brandenburger, beide 1549 genannt. Von weiblichen Familiengliedern wird ausser jener Elisabeth eine Katharina 1541 erwähnt, ferner 1577 eine Salome, 1601 eine Maria. Letztere sind jüngeren Generationen zuzuweisen, wie auch ein Lorenz, der nach Leu 1592 im Kleinen Rat sass und ein Nikolaus, der als Mitglied des Grossen Rates 1620 starb. — Völlig dem 17. Jh. gehören an die Junker Lorenz Brandenburger, im Bürgerbuch 1627 Juni 16 (II, p. 159) und Ludwig Brandenburger, Enkel eines Lorenz, im Bür-

[1]) A. Büchi, Die Chroniken und Chronisten von Freiburg i. Ue. Jahrbuch für Schw. Geschichte, Band XXX, Zürich 1905, S. 286 ff.

[2]) H. Mayer, Die Matrikel der Universität Freiburg i. B. 1460-1656. I (Freiburg im B. 1907), S. 322, 462.

gerbuch 1630 Mai 28 (II, p. 161), Mitglied des Grossen Rates 1636, starb 7. Januar 1641. Man sieht, dass bei der im Jahre 1627 nach dem alten Vorbild von Venedig erfolgten „Schliessung des Grossen Rates“ die Brandenburger unter den regierungsfähigen Geschlechtern geblieben sind. Als ein Sohn Ludwigs erscheint Beat Jakob Brandenburger am 17. November 1672 im Bürgerbuch (II, 177).

Wahrscheinlich ein Bruder von ihm war der letzte namhafte Vertreter des Geschlechts, *Jakob Christoph Brandenburger*, welcher den geistlichen Stand wählte. Er wird zu Freiburg i. B. am 23. Mai 1654 als Studiosus der Logik und am 30. Juli 1657 in der theologischen Fakultät eingeschrieben[1]. Bei der Hauptkirche seiner Vaterstadt, St. Nikolaus, bestand ein im Jahr 1512 auf Betreiben des verdienten Peter Falk (s. u.) gegründetes Kollegiatstift, wo 10—12 Chorherrenstellen zu vergeben waren. Auf eine davon ernannte der Kleine Rat 1660 Jakob Christoph Brandenburger, und obwohl das Kapitel drei andere Kandidaten vorgeschlagen hatte, erkannte es ihn an; man wird also doch seinen Charakter geschätzt haben. Als Chorherr starb er am 29. September 1689[2].

Von ihm hatte man auch in Biberach eine unbestimmte Kunde; man hielt ihn dort für den letzten Brandenburger von Freiburg. Doch wird noch 1711 ein anderer Jakob Christoph Br. als Pfarrer in Ueberstorf, das nördöstlich von Freiburg an der Bernergrenze liegt, erwähnt[3]. Die Brandenburger haben also an der alten Muttersprache bis ans Ende festgehalten. Ausgestorben ist das Geschlecht, nachdem es etwa 7 Generationen hindurch geblüht hatte, ohne Zweifel im ersten Viertel des 18. Jh.[4].

[1]) H. Mayer, a. a. O., I, S. 932. Vgl. A. Büchi, Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen, Freiburger Geschichtsbl. XIV Jahrg., Freiburg i. Ue, 1907, S. 128-161.

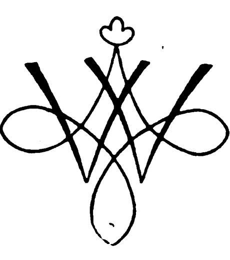
[2]) Ap. Dellion, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du Canton de Fribourg, VI vol. Fribourg 1888, p. 340 (gefällige Mitteilung von A. Büchi).

[3]) Dellion XI, 255. Schon 1714 wird ein Nachfolger genannt.

[4]) Leu, a. a. O., III. Teil, Zürich 1749, S. 262.

Inwieweit sie sich in ihrer Vaterstadt, welche 1580 ein Jesuitenkollegium aufnahm und im 17. Jh. eine Hochburg der Gegenreformation war, wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen zugeneigt haben mögen, weiss ich nicht zu sagen.

Ihr Wappenbild entsprach nach alten Wappenbüchern, in der Freiburger Kantonsbibliothek, dem der Biberacher Brandenburg, nur mit veränderten Tinkturen: roter Ochse oder Stier in silbernem Feld[1]. Ausserdem kommt eine Familienmarke vor, golden auf schwarzen Grund in folgender Form[2]:



Familienmarke der Brandenburger zu Freiburg im Uechtland.

Der Vollständigkeit halber soll hier noch das Geschlecht *Brandenberg in Zug* ins Auge gefasst werden[3]. Ihr Wappen zeigt über einem Dreiberg einen Baumstrunk, aus dessen Astansätzen Flammen züngeln[4]. Der Zeitfolge nach liesse sich an einen Zusammenhang mit den Brandenburgern denken, wenn nicht die Personalien der ältesten urkundlich noch erreichbaren Brandenberg auf eine schlicht bürgerliche, ja bäuerliche Herkunft hinwiesen[5].

---

[1]) Gleiches Wappenbild mit veränderten Farben oder anderer Helmzier deutet auf nahe Verwandschaft hin, selbst bei Verschiedenheit des Namens. Bekannt sind die 3 Hirschstangen von Veringen-Nellenburg-Württemberg-Landau (vgl. die Wappenrolle von Zürich, 1860, N° 87, 27, 26, 83). Anderes Beispiel aus dem oberschwäbischen Adel: die gestürzten Wolfsangeln von Stain zum Rechtenstein (de Lapide), Stadion und Pflummern. Aber auch bei dem gleichen Geschlecht konnten in verschiedenen Linien oder Zeitaltern die Farben wechseln; so führen die von Gaisberg ihr schwarzes Bockshorn im 15. Jh. in Silber. jetzt in Gold.

[2]) Das Heraldische über die Brandenburger zu Freiburg i. Ue. verdanke ich Herrn Max de Diesbach.

[3]) Vgl. P. A. Wikart, Die Geschlechter der Stadt Zug, Geschichtsfreund, Bd. 23 (1868), S. 287.

[4]) Diese Angabe verdanke ich der Gefälligkeit von Herrn Bibliothekar Dr. W. J. Meyer an der Kantons- und Universitätsbibliothek zu Freiburg.

[5]) Eine im Jahrzeitbuch des St. Lazarusspitals zu Seedorf (Uri)

Ihr Geschlechtsnahme endigt in einheimischen Quellen stets auf -berg. Er konnte auch nicht anders geschrieben werden, wenn sie, wofür alles spricht, eine Burg niemals besessen haben. Freilich ist dadurch, dass am 4. März 1435 mit einer Häuserreihe das alte Archiv von Zug in den See versank, ihr Ursprung in Dunkel gehüllt. Doch erscheint gleich darauf in den Jahrzeitbüchern ein auf dem Lande bei Cham wohnender Bürgi (Burkhard) Brandenberg. Während eine Linie in bäuerlichen Verhältnissen blieb, liess sich eine andere in der Stadt nieder, wo sie meist gewerbtreibend — Glockengiesser ! — bis auf die Neuzeit blühte. Mit dem Ratsherrn Heinrich Brandenberg ward sie schon 1489 unter die ratsfähigen Geschlechter aufgenommen und spielte dort eine ansehnliche Rolle. Ja seit dem Ammann Wolfgang (gest. 1581) wird ein Zweig, die „Brandenberg unter der Linde", ausdrücklich als adelig bezeichnet [1]; diese sind 1795 ausgestorben [2].

Während also die Zuger Geschichtsquellen, soweit sie durchforscht sind, nur ein Geschlecht Brandenberg kennen, wird *ein* Mann von da von anderen Gewährsmännern Brandenburg genannt. Als Bruder des Laurentius Brandenburg zu Freiburg i. Ue. bezeichnet der Biberacher Genealoge F. J. Scherrich einen *Johannes Brandenburg*, wohnhaft in Zug, welcher 1519 mit Ludwig Tschudi ins Heilige Land gereist sei [3]. War er wirklich des Laurentius

im 13. Jh. vorkommende Schwester Adelheit *von* Brandenberg ist unbestimmbaren Ursprungs.

[1]) Auch in der Matrikel der Universität Freiburg im B. findet sich 1629, Sept. 19 Caspar Brandenberg *nobilis* von Zug; daneben 1656, Sept. 27 Wolfgang Brandenberg von Zug, Studiosus der Syntax; ja 1656, Sept. 24 Caspard Brandeburg von Zug, Studierender der Logik (H. Mayer, a. a. O., I, 863 u. 942).

[2]) Näheres über zahlreiche Glieder dieses ganzen Geschlechts bei Leu, Allg. Helvet. Lexikon, III. Teil, Zürich 1749, S. 260 und XX. Teil, Zürich 1765, S. 491-508; ferner im Geschichtsfreund (Register zu Bd. 21-30, 13-40, 41-50).

[3]) Handschrift N° 184, S. 17. im K. Staatsarchiv zu Stuttgart. In Hildebrands Kalendar, dessen Einträge nur bis 1512 reichen, darf man diesen Johannes natürlich nicht suchen.

Bruder, so stand er gegen 1520 in vorgerücktem Alter; doch unterzogen sich auch solche Männer den Mühsalen einer Pilgerreise.

Zunächst steht fest, dass im Früjahr 1519 unter der erfahrenen Leitung des in der ganzen Schweiz angesehenen Freiburger Schultheissen Peter Falk[1], der schon 1515 eine Wallfahrt nach Jerusalem unternommen hatte, eine Anzahl Eidgenossen, im ganzen 18 Personen, eine Pilgerfahrt zum Heiligen Grab antraten.

Ueber diese Reise hat einer der vornehmsten Teilnehmer, Ludwig Tschudi von Glarus (gest. 1530), ein Bruder des berühmten Chronisten, ein ausführliches Tagebuch geführt, welches 1606 herausgegeben wurde[2]. Da von dieser ziemlich seltenen Druckschrift bereits ein grösserer Auszug erscheinen ist[3], kann ich mich hier ganz kurz fassen.

Von Zug beteiligte sich der Priester Werner Steiner, apostolischer Protonotar[4], ferner Thomas Stocker, Sigmund Schwarzmurer und *Hans Brandenburg*. Nach einem mit Vorbereitungen zugebrachten Aufenthalt in Venedig, vom 3.—21. Juni 1519, stachen die Pilger auf einer von dem Patrizier Lodovico Delfin gecharterten Geleasse in See

[1]) Aus einer erst im 15. Jh. in Freiburg eingewanderten Familie Faulcon geb., 1468, zum Notar ausgebildet, 1497 durch Heirat mit Anna von Garmiswil in die vornehmen Kreise eingefürt, im Krieg und in diplomatischen Sendungen bewährt, seit 1516 Schultheiss. Er starb auf der Rückfahrt von seiner zweiten Pilgerreise am 6. Okt. 1519 und wurde in der Franziskanerkirche zu Rhodus bestattet. Er war auch ein Förderer von Kunst und Wissenschaft, Freund des Humanismus. Sein Bildnis als Schultheiss im Totentanz des Niklaus Manuel zu Bern. Vgl. Jos. Zimmermann, Peter Falk, Freiburger Geschichtsbl. XII. Jahrg. 1905, S. 1-151.

[2]) Reyss und Bilgerfahrt zum heyligen Grab, des edlen und gestrengen Herren Ludwigen Tschudis, Rorschach 1606. Tschudi, Herr von Gräplang, diente u. a. im Heer des Maximilian Sforza, Herzogs von Mailand.

[3]) Max de Diesbach, Les pèlerins fribourgeois à Jerusalem, (1436-1640), Archives de la Soc. d'hist. du Canton de Fribourg, Tome V, Fribourg 1893, p. 218-227.

[4]) Vgl. W. J. Meyer, Der Chronist Werner Steiner, 1472-1542, Geschichtsfreund, Bd. 65 (1910, S. 57-217).

und landeten am 27. Juli glücklich in Jaffa. Am 4. August erreichten sie Jerusalem.

Man besuchte die heiligen Stätten dort und in der Umgebung. Als sie am 13. August am Jordan weilten, tauften sie sich nach altem Brauch gegenseitig; Tschudi liess von Hans Brandenburg die Zeremonie an sich vollziehen (S. 295). In der Nacht des 14. August wird Tschudi nebst zwei Reisegenossen in Jerusalem mit der Ritterwürde vom Heiligen Grab geziert. Die am 20. August von Jaffa angetretene Rückreise ging nicht glatt von statten. Als nach einigen Tagen Seeräuber in bedenkliche Nähe kammen, wurde Melchior zur Gilgen von Luzern zum Anführer und Hans Brandenburg zum Geschützmeister ernannt; letzterer war also wohl besonders erfahren in der Schiesstechnik. Es kam jedoch zu keinem Kampf, dagegen erlagen zwischen Cypern und Rhodus zur Gilgen und Falk einer Seuche. Am 14. November 1519 langten die Pilger wieder in Venedig an[1].

Von Hans Brandenburg wissen wir leider nichts weiter. Man ist vielleicht geneigt anzunehmen, Scherrich habe eine willkürliche, bei der Lektüre von Tschudis Buch in seinem Kopf aufgestiegene Kombination zu Papier gebracht. Allein wir dürfen eine Ueberlieferung nicht ohne triftige Gründe verwerfen[2]. Es ist geltend zu machen, dass der Jerusalemfahrer nicht nur in dem Reisewerk Tschudis, dessen Manuskript verschollen sein soll, nie anders als Hans Brandenburg genannt wird, sondern ebenso von einem andern Zeitgenossen und Reisegefährten, Hans Stockar von Schaffhausen, geboren 1490, gest. als Seckelmeister 1556[3]. Dagegen schreibt der Zuger Werner Steiner;

---

[1]) Aufzeichnungen von dieser Reise haben ausserdem hinterlassen Heinrich Stulz, Konventual des Benediktinerklosters Engelberg (Manuskript in der Bürgerbibliothek zu Luzern) und Hans Stockar von Schaffhausen; zerstreute Notizen finden sich in Schriften von Werner Steiner.

[2]) Die Schweizerin Veronika Egger (gest. 1489), welche der Biberacher Bürgermeister Jodokus Brandenburg zur Frau hatte, stammte vielleicht auch von Zug.

[3]) Heimfahrt von Jerusalem, im Druck erschienen Schaffhausen

der in einem seiner hinterlassenen Manuskripte auch jene Reisegesellschaft aufzählt, allerdings deutlich Hans Brandenberg [1]. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass ein eingewanderter Brandenburger seinen Namen abänderte, weil man in der freien Eidgenossenschaft das Grundwort „Burg" nicht gerne gehört haben mag [2]. Auffallend ist auch, dass in der Literatur unter den namhaften Brandenberg der Name des Palästinafahrers nicht erwähnt wird [3]. Als solcher muss er vermöglich gewesen sein und wenigstens nach seiner Heimkehr bedeutendes Ansehen genossen haben. Das Schweigen der Geschichtsquellen wäre erklärlicher, wenn es sich hier nicht um ein Glied eines alteingesessenen Geschlechts handelte, sondern um einen Zugewanderten, um einen Hans Brandenburg aus Biberach, der jedoch in Zug seinen Stamm nicht fortgepflanzt hätte und hiemit um so leichter in Vergessenheit geraten wäre. Dazu würde stimmen, dass Scherrich, der auf das längere Fortbestehen der Freiburger Linie hinweist, bei Johannes von einer Nachkommenschaft kein Wort sagt.

Mag nun immerhin die Frage, ob der Jerusalemfahrer den Biberacher Brandenburgern beizuzählen ist, eher zu verneinen als zu bejahren sein, so könnte doch wohl nur durch urkundliche Ermittlungen über seine Persönlichkeit eine endgiltige Entscheidung herbeigeführt werden, was ich einem schweizerischen Forscher anheimstelle.

1839; die Handschrift scheint nicht mehr vorhanden zu sein. vgl. J J. Rüeger, a. a. O.

[1]) Diese Schreibung ist aus dem Autograph von Steiners Liederchronik, S. 183 (Bürgerbibliothek zu Luzern) festgestellt und mir freundlich übermittelt von Herrn Dr. W. J. Meyer.

[2]) Ein hübsches Beispiel dieser Art bietet ein aus dem Wallis über Uri 1488 in Zug eingewandertes Geschlecht, welches, wie berichtet wird, seinen ursprünglichen Namen « von Thurn, » um in der Schweiz keinen Anstoss zu erregen, in Zurlauben verwandelte.

[3]) Leu, welcher nicht verfehlt hat, in den Artikeln Stocker und Schwarzmurer auf die Pilger aus diesen Geschlechtern hinzuweisen, weiss nichts von einem Palästinafahrer Hans Brandenberg.

10. Jahrg. 1903: *A. Büchi*, Hans Greierz und seine Annalen. — *H. Wattelet.* Zur Geschichte des Stecklikrieges. — *P. Wagner*, Das Dreikönigsspiel zu Freiburg i. d. Schweiz. — *H. Felder*, Eine Legenden-Handschrift vom Jahre 1337. — *G. Schnürer*, Die Kümmernis- und Volto santo-Bilder in der Schweiz. — *Jos. Zemp*, Die Kunst der Stadt Freiburg im Mittelalter. — *Fr. Handrick*, Bibliographie für das Jahr 1903.

11. Jahrgang 1904: *Johann Kälin*, Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker von der Wende des XVI. Jahrhunderts. — *Franz Handrick*, Bibliographie für das Jahr 1904.

12. Jahrgang 1905: *J. Zimmermann*, Peter Falk, ein Freiburger Staatsmann und Heerführer. — *A. Büchi*, Schiesswesen und Schützenfeste in Freiburg bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts. — *G. Schnürer*, Karl Holder. — *Joh. Kälin*, Ein Schreiben von Petrus Canisius.

13. Jahrgang 1906: *A. Büchi*, Freiburger Missiven zur Geschichte des Burgunderkrieges. — *Hans Wattelet*, Aus dem alten Murtenbiet: III. Zur Geschichte des Bauernkrieges (Schluß). — *A. Büchi*, Die Verschwörung gegen die Stadt Freiburg im Winter 1451/52. — *Ferd. Rüegg*, Beteiligung Freiburgs i. Ue. am Appenzellerkrieg. — *A. Büchi*, † Professor Heinrich Reinhardt. — *Derselbe:* 1) Ein Schreiben von Hans Lenz an Schultheiß und Rat von Freiburg: 2) Ein verlorenes Lied über den Savoyerkrieg. — Kleine Mitteilungen.

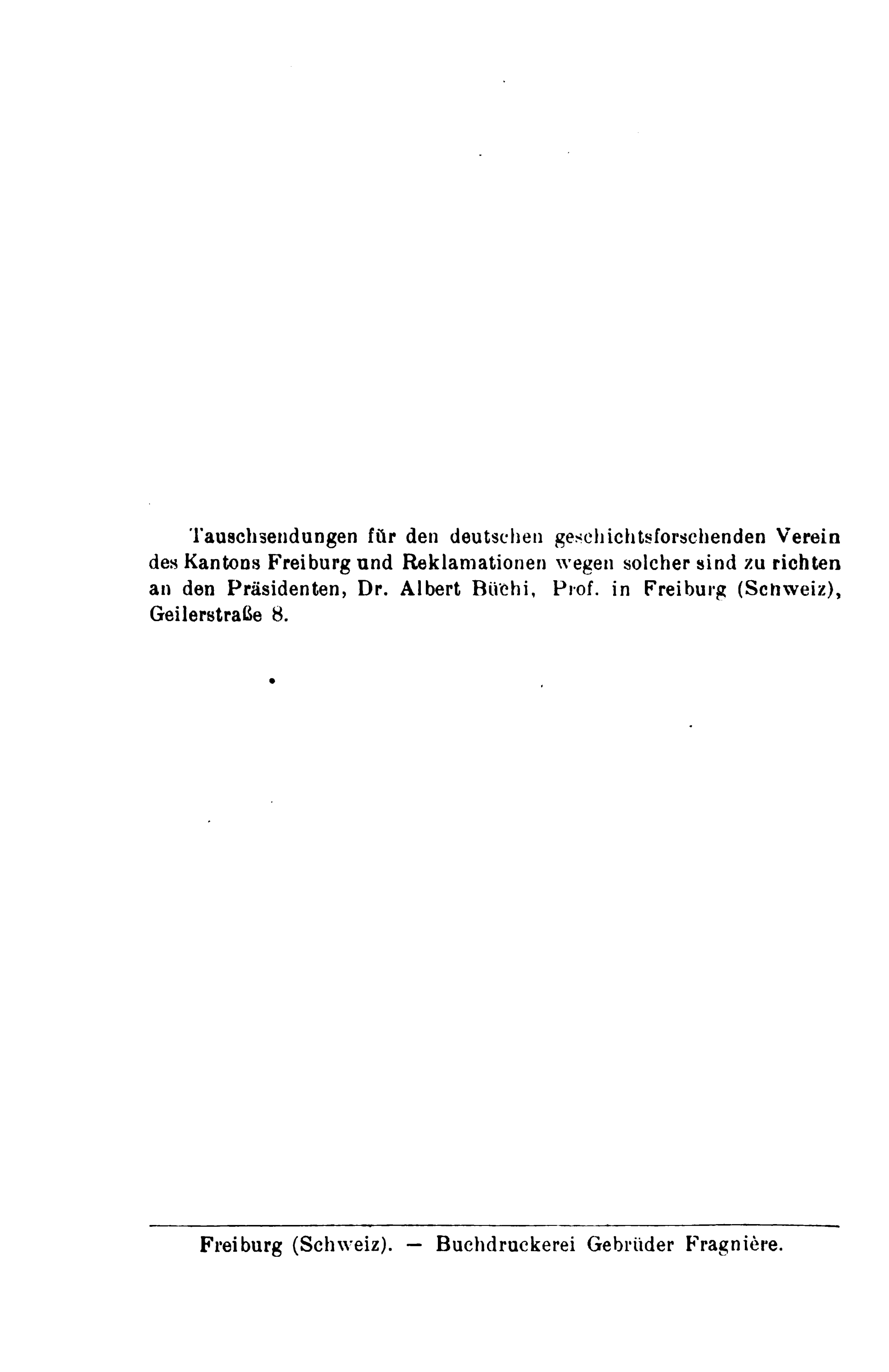
14. Jahrgang 1907: *Hans Wattelet*, Aus dem Leben Johann Kaspar Siebers — *Leo Meyer*, Die Beteiligung Freiburgs an den Walliser Unruhen unter Gitschart von Raron (1414—1420). — *Albert Büchi*, Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen. — *Albert Büchi*, Probst Simon Schibenhart.

15. Jahrgang 1908: *F. Rüegg*, Hohe Gäste in Freiburg i. Ue. vor dessen Beitritt zur Eidgenossenschaft. — *A. Büchi*, Die Ritter von Maggenberg. — *Derselbe*, Eine wertvolle Handschrift des bischöfl. Archives in Freiburg. — *Derselbe*, † Joseph Schneuwly, Staatsarchivar. — *Fr. Handrick*, Bibliographie für die Jahre 1905—1908.

16. Jahrgang 1909: *Alb. Büchi*, Freiburger Akten zur Geschichte der Burgunderkriege (1474—1481). — *K. v. Ettmayer*, Der Ortsname Givisiez (Sibenzach). — *Michael Benzerath*, Das Treffen bei Ins (25. Dez. 1375) und der Anteil Freiburgs. — Kleine Mitteilungen.

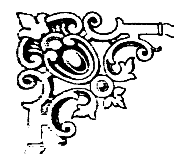
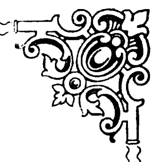
17. Jahrgang 1910: *J. K. Seitz*, Die Johanniter Priester-Komturei Freiburg i. Ue. — *E. Welti*, Steuerrotel der Stadt Murten aus dem Jahre 1428. — *Ferd. Rüegg*, Urkunden über Pfarrer Wilhelm Studer v. Freiburg. — *Derselbe*, Ein histor. Codex des Kapuz. Klosters in Romont.

18. Jahrgang 1911: *J. K. Seitz*, Regesten der Johanniter-Komturei Freiburg i. Ue. — *Friedr. Emil Welti*, Der Stadtrotel von Murten.. — *A. Büchi*, Hans Salat in Freiburg. — *G. Schnürer*, Aus dem Jahre 1812.



Tauschsendungen für den deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg und Reklamationen wegen solcher sind zu richten an den Präsidenten, Dr. Albert Büchi, Prof. in Freiburg (Schweiz), Geilerstraße 8.

Freiburg (Schweiz). — Buchdruckerei Gebrüder Fragnière.

FREIBURGER
GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

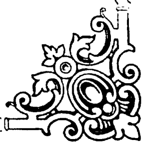
vom deutschen, geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XX. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1913.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt der früheren Jahrgänge.

1. Jahgang 1894: *A. Büchi,* Die Gründg. eines deutsch. geschichtsf. Vereins im K. Freiburg. — *H. Wattelet,* Die Schlacht b. Murten. — *W. Effmann,* Die St. Peterskirche zu Treffels. — *A. B.*, Alexander Daguet. — *A. Büchi,* Kleinere Mitt. a. d. Freib. Staatsarchiv (1482—92). — *K. Holder,* Bibliographie.

2. Jahgang 1895: *F. Heinemann,* Gesch. des Schul- u. Bildungslebens i. alten Freiburg. — *K. Holder,* Bibliographie.

3. Jahgang 1896: *K. Holder,* Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern. — *A. Büchi,* Die hist. Sprachgrenze i. K. Freiburg. — *K. Holder,* Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg u. Freiburg. — *A. Büchi,* Urkunden z. Gesch. des Augustinerklosters i. Freiburg. — *K. Holder,* Bibliographie.

4. Jahgang 1897: *J. Benz,* Die Gerichtsverfassung von Freiburg bis Ende 15. Jahrh. — *F. Hauptmann,* Das Wappen v. Freiburg. — *A. Büchi,* Urk. zur Gesch. des Kollegiums in Freiburg. — *K. Holder,* Das kirchliche Vermögensrecht des Kt. Freiburg. — *A. Büchi,* Joh. Gremaud. — *K. Holder,* Bibliographie.

5. Jahgang 1898: *W. Effmann,* Die Glocken der Stadt Freiburg. — *K. Holder,* Bibliographie.

6./7. Jahrgang 1899/1900 (Doppelheft): *F. Buomberger,* Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in Freiburg, Mitte des 15. Jahrh. — *K. Holder,* Bibliographie.

8. Jahrgang 1901: *A. Büchi,* Freib. Aufzeichnungen 1435—52. — *H. Wattelet,* Aus dem alten Murtenbiet: I. Feuerstättenrodel d. Jahre 1558/59. II. Bern. Sprachverordnungen. — *A. Büchi,* Zwei Urfehden Ludwig Sterners. — *F. Handrick,* Einverleibg. d. bernisch-freib. Vogtei Schwarzenburg i. d. Kt. Bern. — *J. Kälin,* Petrus Michael. — *K. Holder,* Das kirch. Vermögensrecht des Kt. Freiburg (Fortsetzg.) — *Fr. Handrick,* Bibliographie.

9. Jahrgang 1902: *K. Holder,* Das Landrecht v. Jaun. — *G. Schnürer,* Der Kultus des Volto santo in Freiburg. — *E. Wymann,* Durchzug einer eidg. Gesandtsch. durch Freiburg 1578. — *J. Zimmermann,* Ein Appellationsschreiben von Georg a. d. Flüh 1511. — *Derselbe,* Sechs Schreiben Glareans. — *H. Wattelet,* A. d. alten Murtenbiet. — *K. Holder,* Das kirchliche Vermögensrecht des Kt. Freiburg (Schluß). — *Fr. Handrick,* Bibliographie.

10. Jahrg. 1903: *A. Büchi,* Hans Greierz u. s. Annalen. — *H. Wattelet,* Z. Gesch. d. Stecklikrieges. — *P. Wagner,* Das Dreikönigsspiel zu Freiburg. — *H. Felder,* Eine Legenden Handschrift v. J. 1337. — *G. Schnürer,* Die KümmernisBilder i. d. Schweiz. — *Jos. Zemp,* Die Kunst d. Stadt Freiburg i. M.-A. — *Fr. Handrick,* Bibliographie.

11. Jahrgang 1904: *Johann Kälin,* Franz Guillimann. — *Fr. Handrick,* Bibliographie.

FREIBURGER
GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XX. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1913.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Jahresbericht III
Jahresrechnung XI
Mitgliederverzeichnis XII
Schriftenaustausch XVII

* * *

Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter, von *Dr. Michael Benzerath* XXI

Hauptsächliche Quellen und Literatur XXIII
Einleitung 1
1. Die alte Diözese Lausanne, Grenzen und Einteilung, Ursprung, politische Zugehörigkeit 10
2. Titelkirchen 17
3. Marienkirchen 33
4. Apostelkirchen 56
5. Altchristlich-römische Kirchenpatrone 93
6. Gallo-römische und fränkische Kirchenpatrone . . . 104
7. Landespatrone 126
8. Alemannische und rechtsrheinische Patrone 147
9. Byzantinisch-orientalische Patrone, Heiligenpatrone aus der Kreuzzugszeit und dem Spätmittelalter 156

Ergebnisse 184
Alphabetisch-chronologisches Patronsregister 202
Ortsregister 213

Bericht über das Vereinsjahr 1912-13.

Die Mitgliederliste weist letztes Jahr 196 Namen auf; Abgang — 12, Zugang + 9, heutiger Bestand 193, also ein Verlust von 3 Mitgliedern insgesamt, in der Hauptsache (7) infolge Austritts oder Nichteinlösen der Geschichtsblätter, diesmal nur in wenigen Fällen wegen Tod (2) oder Wegzug ins Ausland (3). Es ist eine bemühende Tatsache, dass ein so grosser Prozentsatz dem Vereine so bald wieder den Rücken kehrt, aber auch, dass es stets schwer hält, die Lücken wieder zu füllen. So wird es dem Vereine nicht leicht gemacht, auf der bisherigen Höhe seiner Leistungen zu verbleiben. Unsern Freunden aber möchten wir dringend ans Herz legen, die Gewinnung geeigneter, neuer Kräfte im Auge zu behalten.

Am 14. März 1913 starb nach langer Krankheit Herr Albert Mayer-Brender in Freiburg, der unserm Verein seit 1895 angehörte und seinen Bestrebungen stets lebhafte Sympathie entgegenbrachte.

Donnerstag, den 6. November 1913 starb ganz plötzlich Hochw. Herr Prof. Dr. Friedrich Speiser, päpstl. Hausprälat[1]. Derselbe ist geb. 1853 in Basel als Sohn eines Bankdirektors; sein noch lebender Bruder ist Regierungs- und Nationalrat Dr. Paul Speiser. Derselbe absolvierte das Gymnasium seiner Vaterstadt, bezog sodann die Universitäten Basel, Göttingen, Berlin und Strassburg, zunächst zu philologisch-historischen Studien, um sich schliesslich ganz der Rechtswissenschaft zu widmen; er beschloss dieselben mit

---

[1] Vgl. die Necrologe in Liberté vom 7. Nov. (von Universitätskanzler Weyrich), Freiburger Nachrichten vom 8. Nov. (von Prof. Dr. Beck), sowie des Basler Volksblatt vom 8. Nov. 1913 (vermutlich von Dr. E. Feigenwinter) und 20. Jahresbericht des Hochschulvereins Freiburg, Fbg. 1913. S. 4.

der juristischen Dokorpromotion an der Universität Basel (1877). Nach längerem Aufenthalt in Frankreich, wo er sich eine grosse Geläufigkeit in der Handhabung der französischen Sprache aneignete, kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wurde erst Substitut, dann Gerichtschreiber am Zivilgerichte in Basel (1880—89). Während dieser Zeit fällt sein Uebertritt zum katholischen Bekenntnis, und bald darauf begann er das Studium der Theologie an der Universität Innsbruck (1889—93) und nach Erlangung der Priesterweihe auch für kurze Zeit noch in Freiburg (1893). An Freiburg knüpfen sich auch seine weitern Lebensschicksale, zunächst als Vikar in Tafers (1893—94), dann als Präfekt am Kollegium St. Michael (1894—1895) und Regens des neu errichteten theologischen Konviktes Canisianum (1896—97). Im Jahre 1898 wurde er von der Regierung zum Professor des kanonischen Rechts an der theologischen Fakultät ernannt und wirkte als solcher in erfolgreicher und gewissenhafter Weise bis zu seinem jähen Ende. Neben seiner ausgedehnten schriftstellerischen Tätigkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechtes, deren Frucht zum kleinern Teil als selbständige Aufsätze, zum grösseren aber als Beiträge verschiedener wissenschaftlichen Zeitschriften (Archiv für Kirchenrecht, Bulletin de la Société de législation comparée, Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte, Theologie und Glaube, Schweiz. Kirchenzeitung) erscheinen sind, fand er auch noch Zeit und Lust, seine Feder der Tagespresse zu leihen, besonders dem „Basler Volksblatt". In ganz besonderer Weise machte er sich aber verdient um zwei Vereine, denjenigen für internationalen Mädchenschutz, an dessen Gründung er schon einen hervorragenden Anteil hatte, sowie am Freiburger Hochschulverein, als dessen Kassier, hernach Vizepräsident er für Propaganda und Rekrutierung unermüdlich tätig war. In Ansehung solcher Verdienste wurde er vom Papste beim 3. internationalen katholischen Frauenbund in Wien mit Vertretung des hl. Stules beauftragt (1912) und bald darauf zum Hausprälaten ernannt (1913). Dem Kanton Freiburg war er innig zugetan, und in der St. Michaelskirche in Freiburg wollte er begraben sein. Sein Vermögen vermachte er zum grossen

Teil für öffentliche, religiöse und gemeinnützige Zwecke im Kanton Freiburg, vor allem für Errichtung eines Kantonsspitals, seine ausgewählte Bibliothek der Universitätsbibliothek. An den Bestrebungen unseres Vereines, dem er seit seiner Gründung angehörte, nahm er lebhaften Anteil. Er war eine tiefreligiöse, vornehme Natur von grossem Idealismus getragen, ein Freund der Jugend, ein Wohltäter der Armen, ein Förderer der Wissenschaft und charitativer Unternehmungen.

Im Tauschverkehr ist insofern eine Aenderung zu verzeichnen, als der Altertumsverein Mainz (Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Altertümer) in denselben neu eintrat, während das Schwäbische Archiv in Ravensburg einging und somit auf der Liste der Tauschverbindungen zu streichen ist. Der Tauschverkehr erstreckt sich infolgedessen auf 25 Publikationen des In- und 38 des Auslandes, total 63; die eingehenden Tauschschriften wurden sämtlich der Kantons- und Universitätsbibliothek zugestellt.

Der Vorrat an frühern Jahrgängen der Freiburger Geschichtsblätter war am 1. November 1913 folgender: Jahrgang I nichts; Jahrgang II = 34; Jahrgang III = 24; Jahrgang IV = 27; Jahrgang V = 28; Jahrgang VI/VII (Doppelheft) = 20; Jahrgang VIII = 12; Jahrgang IX = 18; Jahrgang X = 12; Jahrgang XI = 12; Jahrgang XII = 25; Jahrgang XIII = 48 (seither grössere Auflage gedruckt); Jahrgang XIV = 19; Jahrgang XV = 42; Jahrgang XVI = 39; Jahrgang XVII = 32; Jahrgang XVIII = 51; Jahrgang XIX = 63. Die im abgelaufenen Jahre im Buchhandel abgesetzten Exemplare sind hiebei noch nicht in Abzug gebracht.

Die dem Vorstande obliegenden Geschäfte wurden in zwei Sitzungen und in einem Falle auf dem Zirkularwege erledigt. Eine Anfrage, ob sich unser Verein an der Landesausstellung in Bern im Jahre 1914 beteiligen wolle, unter Beteiligung an Reproduktions- und Frachtkosten, wurde im Hinblick auf unsere beschränkten Mittel ablehnend beschieden. Dagegen wurde unser Verleger ermächtigt, an der Kollektiv-

ausstellung des Schweiz. Buchhandels unsere Freiburger Geschichtsblätter auszustellen.

Mit der Buchdruckerei Fragnière wurde am 21. Februar 1913 ein neuer Vertrag auf 3 Jahre abgeschlossen, der eine nicht unerhebliche Preiserhöhung in sich schliesst. Da unsere Finanzlage eine gespannte ist, die Mitgliederzahl wohl kaum sich noch erheblich steigern lässt und an eine Erhöhung des Jahresbeitrages einstweilen noch nicht gedacht werden darf, so hat der Vorstand beschlossen, um den drohenden Rechnungsausfall einigermassen wett zu machen, für die Aufnahme von Dissertationen einen Beitrag von 10 Fr. pro Bogen an die Druckkosten inskünftig zu verlangen.

Die allgemeine Herbstversammlung fand statt Sonntag, den 17. November 1912, im Gasthof z. „Weissen Kreuz" in Murten bei einer Beteiligung von ca. 50 Mitgliedern und Freunden unseres Vereins. Prf. Dr. Büchi hielt nach einem kurzen Begrüssungsworte, wobei er die Erhaltung der Alter tümer des Städtchens den Behörden besonders empfahl, einen Vortrag über „Freiburg im Burgunderkriege", unmittelbar aus den Quellen herausgearbeitet, eine Frucht seiner eingehenden Beschäftigung mit dieser Periode bei Herausgabe der Freiburger Bearbeitung der Schilling'schen Chronik über die Burgunderkriege. Diesem ersten Teil, der den Faden der Ereignisse vom Ausbruch des Krieges bis zur Eroberung der Waadt fortführte (Oktober 1475), wird gelegentlich eine Fortsetzung folgen. Da das Ganze bestimmt ist, später in den Geschichtsblättern zu erscheinen, verzichten wir an dieser Stelle auf eine genauere Skizzierung des Inhaltes. Herr Prof. Dr. von Mülinen, Oberbibliothekar in Bern, teilt den Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1410 mit, wodurch die Berner bei einem Freiburger Bürger, Arsent, ein Anleihen von 600 ₶ zu 5 % aufnehmen. Bei diesem Anlasse dankt er in bewegten Worten für seine Aufnahme als Ehrenmitglied unserer Gesellschaft.

Folgende 9 Herren werden als Mitglied in den Verein aufgenommen: P. Dr. Vinzenz Rüttimann Maigrauge, Freiburg; Fridolin Schönenberger, Chorherr, Freiburg; Dr. Arnold

Winkler, Universitätsprofessor, Freiburg; P. Dr. Maurus Knar, Universitätsprofessor, Freiburg; E. Scherzinger, Lehrer, Jeuss; Raphael Cottier, cand. jur., Jaun; Dr. Karl Müller, Arzt in Neuenburg; Jos. Hayoz, Ammann, Liebistorf; Joh. Baeriswyl, Lehrer, Tafers.

Die allgemeine Frühjahrsversammlung vom 1. Juni in Plaffeyen war von schönem Frühlingswetter begünstigt. Ein gemeinsames, treffliches Mittagessen im Hotel „Kaiseregg" vereinigte eine ganz illustre Gesellschaft von über 30 Personen, meist aus Freiburg, und brachte bereits eine fröhliche Stimmung. Zum ersten Mal hatte sich auch das allermodernste Fahrzeug, das Automobil, in den Dienst unserer Bestrebungen gestellt und eine ungewohnte Zahl auswärtiger Besucher nach dem ziemlich abgelegenen Versammlungsort gebracht. Plaffeyen und Umgebung taten das übrige, so dass schliesslich bei der Versammlung im „Hirschen" der geräumige Saal sich fast zu klein erwies, um das nahezu auf 200 Personen angewachsene Auditorium zu fassen. Mit Ausnahme des Seebezirkes war so ziemlich der ganze deutsche Kantonsteil vertreten.

Einleitend gab der Präsident, Prof. Dr. Büchi, einen Ueberblick über die Geschichte von Plaffeyen. Plaffeyen (franz. Planfeiun — Planfayon) bedeutet nach der Etymologie von Prof. Dr. Stadelmann ebener Buchenwald (plana fagus-faya), offenbar eine romanische Siedelung nahe der deutschen Grenze (Dütschbach) in Kleinburgund, gelangte wahrscheinlich an das Kloster Rüeggisberg schon bei dessen Gründung (1076). Um 1143 dürfte die erste Kirche dort erbaut und bald nachher zur Pfarrei erhoben worden sein (vor 1228). Seine Schicksale sind seither an jene von Rüeggisberg geknüpft, das erst kyburgisch (1218 – 1264) dann habsburgisch wurde. Als Lehensherren in Plaffeyen finden wir die Ritter von Maggenberg, deren Rechtsnachfolger die Grafen von Tierstein geworden sind, während Wilhelm von Englisberg seinen Besitz daselbst zum Teil an Richard von Corbière, zum Teil an den Spital in Freiburg veräusserten. In der Nähe von Plaffeyen am linken Senseufer befand sich, offenbar zu Verteidigungs-

zwecken, ein Bollwerk (propugnaculum), Granges geheissen (Scheuermatte?). Beim kinderlosen Ableben Wilhelms von Englisberg gelangte sein Besitz in Plaffeyen und Illens an den Walliser Edeln Anton de la Tour Chatillon, dessen Tochter Johanna sich mit Joh. de la Baume, einem burgundischen Edelmann vermählte. Die Stadt Freiburg erwarb nun zunächst im Jahre 1466 die Lehensrechte des Klosters Rüeggisberg in Plaffeyen und durch Einnahme von Illingen (1475) die bisherigen Rechte des Herrn Willhelm de la Baume daselbst. Im Laupenkrieg (1339—40) wurde Plaffeyen von den Bernern als neutral respektiert, während dieselben im Sempacherkrieg (1386) dort verherend eindrangen nach dem Berichte Tschudis. Im Jahre 1452 gehen die Grenzen des Freiburger Gebietes bis zum „Tütschberg" bei Plaffeyen; Plaffeyen lag als savoysches Lehen noch ausserhalb des städtischen Gebietes. Während des 15. Jahrh. bildete das ganze Tal von Plaffeyen eine March, die sich vom Hügel jenseits Rechthalten (ab alia parte villae de Rechthalten) bis Guttmannshaus und von der Sense bis Plasselb, von der roten Buche, genannt schöne Buche zwischen Rechthalten und Plaffeyen, bis Guttmannshaus erstreckte. Die Herren von Englisberg haben der Gemeinde die schöne Waldung geschenkt, die heute noch ihren Reichtum ausmacht; aber ihre Nachfolger zwangen sie durch Gewalt, dieses Privileg wieder herauszugeben. Nach der Einnahme von Illingen (2. Jan. 1475) mussten die Leute im Tale von Plaffeyen den Städten Freiburg und Bern huldigen, machten unter deren Fahnen die weiteren Kämpfe des Burgunderkrieges mit und gelangten im Jahre 1484 mit Illingen durch Compensation von Seiten Berns in alleinigen Besitz von Freiburg, das eine gemeine Herrschaft daraus bildete, deren Vogt in Freiburg residierte.

Daran schloss sich der Vortrag von Herrn Franz Wäger, cand. hist.: Die Gründung des Klosters Rüeggisberg und dessen Beziehungen zur deutschen Landschaft Freiburg. Da derselbe einen Ausschnitt aus einer grösseren Arbeit bildet, die im nächsten Jahrgang der Geschichtsblätter ganz veröffentlicht werden wird, so kann ich an dieser Stelle von einer Skiz-

zierung seines Inhaltes absehen. — An der nachfolgenden Diskussion beteiligten sich die Herren Prof. Dr. Schnürer und Prälat Dr. Kirsch. Der letztere ist der Ansicht, dass Plaffeyen zur Zeit der Gründung von Rüeggisberg bereits stark besiedelt war und eine eigene Kirche besass; Die Urkunden weisen hin auf bereits fränkischen Ursprung der Pfarreierrichtung. Derselben Erscheinung begegne man in allen Gegenden des deutschen Reiches, nämlich dem Bestreben der Vögte, sich von den Klöstern frei zu machen. Rüeggisberg sei nicht sowohl ein Zentrum der Wissenschaft als vielmehr ein Bollwerk von eminenter kulturhistorischer Bedeutung gegen die aufstrebenden Städte und den Landadel gewesen.

Eine fröhliche Fahrt mit dem Automobil nach dem benachbarten Schwarzensee führte einen ansehnlichen Teil der Gäste hinweg, trotzdem der Himmel sich mit einem Wolkenschleier verhüllte und die prächtige alpine Landschaft sich im grauen Gewande nicht am vorteilhaftesten präsentierte. Unter fröhlichem Gesang ging die Heimfahrt über Alterswil-Tafers glücklich und rasch von statten.

Noch wurden folgende Herren als neue Mitglieder in den Verein aufgenommen: Alfred Merz, Departementssekretär in Freiburg; Fritz Willenegger, Notar, Murten; Dr. Alexander Haas, Prof, in Freiburg; ferner Studentenverbindung „Alemania" in Freiburg und Stadtbibliothek in Biel.

Jahrgang 18 der „Freiburger Geschichtsblätter" fand in der N. Zürcher Zeitung (12. Juni 1913) eine ebenso freundliche als eingehende Besprechung, besonders über die Herausgabe des Stadtrodels von Murten durch Dr. Fr. Emil Welti. Der Rezensent, Dr. Robert Hoppeler, fasst sein Urteil in dem Satze zusammen: „Wie alle Publikationen Weltis zeichnet sich auch die vorstehende durch Klarheit und strenge Wissenschaftlichkeit aus". Jahrgang 19 fand durch Dr. Wymann, Staatsarchivar in Altdorf eine sachverständige Würdigung in N. Zürcher Nachrichten (vom 29. März 1913). Nach einlässlicher anerkennender Jnhaltsangabe der einzelnen Aufsätze schliesst er mit der Versicherung: „Der 19. Jahrgang der

Freiburger Geschichtsblätter vermag also nach verschiedener Richtung hin die Neugierde und den Wissensdurst der Historiker zu befriedigen". Prov. Dr. Gustav Tobler in Bern urteilt (Sonntagsblatt des „Bund" Nr. 46, vom 16. Nov. 1913) darüber: „Die neueste Publikation des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg befestigt von Neuem das Ansehen, dessen sich die „Geschichtsblätter" von Anfang an dank ihrer wissenschaftlichen Haltung zu erfreuen hatten. Eine methodisch gut geführte, kunstgeschichtliche Untersuchung widmet J. Fleischli den gotischen Schnitzaltären des Kantons Freiburg". Von der Arbeit Wattelets sagt er: „Solche Einzeluntersuchungen aber, die alle charakteristischen Nebenerscheinungen berücksichtigen können, helfen den Gesamteindruck erhärten und verstärken und darin liegt ihre Berechtigung. Wattelets Arbeit darf als ein wichtiger Beitrag zur Geschichte seines Kantons und der Schweiz willkommen geheissen werden". Das historische Jahrbuch der Görresgesellschaft, 34. Jahrgang (München 1913, S. 601—02) enthält eine Inhaltsangabe der Jahrgänge XVI—XIX unserer Geschichtsblätter in summarischer Form.

Rechnung für das Vereinsjahr 1912/13.

A. Einnahmen.

Aktiv-Saldo	Fr.	14.42
Staatsbeitrag pro 1913	"	300.—
Beitrag aus der Gremaud-Stiftung	"	100.—
Beitrag der Stadt Murten	"	20.—
Beitrag des Männervereins Freiburg . . .	"	10.—
Erhoben aus der Einlage auf der Volksbank .	"	300.—
Erlös von verkauften Geschichtsblättern . .	"	30.—
Mitgliederbeiträge	"	547.75
Total der Einnahmen	Fr.	1322.17

B. Ausgaben.

Druck der Geschichtsblätter	Fr.	1180.85
Buchbinderrechnung	"	76.50
Entschädigung an den Buchhändler	"	10.—
Portoauslagen des Buchhändlers	"	10.75
Portoauslagen des Präsidenten	"	12.05
Verschiedene andere Auslagen	"	14.—
Kassabarschaft	"	18.02
Total der Ausgaben	Fr.	1322.17

C. Vermögensausweis.

1912. Nov. 17. Bestand des Vermögens . .		Fr.	909.17
1913. Dez. 4. Einlage auf der Volksbank	624.90		
Kassasaldo pro 1913 .	18.02	»	642.92
Vermögens-Abnahme		Fr.	266.25

Tafers, den 4. Dezember 1913.

Der Kassier: **J. Passer.**

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

20. November 1913.

Ehrenmitglieder:

v. Mülinen, Dr. Wolfg. Friedr., Professor in Bern.
Welti, Dr Fr. A., Bundesplatz 4, Bern.

Vorstand:

Büchi, Dr. Albert, Professor, Freiburg, Präsident.
Wattelet, Dr. Hans, Advokat, Murten, Vizepräsident.
Dillier Emil, Prof., Altenryf.
Passer, J., Hypothekarverwalter, Kassier, Tafers.
Lombriser, J., Professor, Freiburg.

Mitglieder in Freiburg.

Alemannia, kath. Studentenverbindung, Schweizerhof.
Annen, Hans, Lehrer.
Auderset, Albert, Advokat.
Balmer, Melchior, Reichengasse 22.
Bäriswyl, Al., stud. jur., Avenue de Rome 17.
Bartsch Dr Wilh. Advokat.
Baumhauer, Dr Heinr., Prof.
Beck, Dr J., Prof., Salesianum.
Birbaum, Jos., Oberrichter.
Blanchard P. Otmar, O. M. Franziskanerkloster.
Blancpain, Achille, Bierbrauer.
Brügger, Peter, Möbelschreiner.
Brülhart, Joh., Strafhausdirektor, Matte.
Castella Dr., Gaston, Prof.
Daniels, Dr. Franz, Professor, Pérolles.
Derungs, Ant., Prof., Kolleg St. Michael.
Dubois, Friedr., II. Bibliothekar.
Ducrest, F., Unterbibliothekar.
v. Eggis, Adolf, Banquier, Schönberg.
Ems, Lud., bischöfl. Kanzler.

Erlebach, R., Schlosser, Beauregard.
Felder, Dr. P., Hilarin, O. C., Kapuzinerkloster.
Figi, Joh. Bankdirektor, Avenue de la Glâne.
Fleckner, Karl, Glasmaler, Daillettes.
Fleury, P. Bernard, O. M., Franziskanerkloster.
Fragnière, Gebrüder, Buchdruckerei.
— Dr. Jos. Prof., Priesterseminar.
Freiburg. Kath. deutscher Männerverein.
Gabriel Paul, Kürschner, Gambach.
Genoud, Leo, Grossrat.
Gschwend, Otto, Buchhändler.
Haas, Paul, Musikdirektor, Lausannengasse.
— Dr. Alexander, Prof., Pérolles.
Hafner, Hugo, Advokat, Pérolles.
Handrick, Franz, I. Bibliothekar.
Haymoz, P. Franz, O. M., Franziskanerkloster.
Helfer, Oberlehrer, Oberstleutnant.
Ihringer, E., Buchbinder, Remundgasse.
Isslinger, P., Ildephons, O. M., Franziskanerkloster.
Jungo, Jos., Notar, Reichengasse.
Jung, Severin, Regens, Salesianum.
Kapper, P., Alb., Guardian O. M. Franziskanerkloster.
Kaeser, Arnold, Kaufmann, Oberamtsgasse.
Kirsch, Mgr., Dr. Peter, Professor, St. Petersgasse.
— Vincenz, Glasmaler, Daillettes.
Kaar, Dr., P. Maurus, O. P. Universitätsprofessor, Albertinum.
Koller, Dr. jur., Oswald, Campagnette.
— Dr. Paul, Assistent, Campagnette.
Kamin A., Lehrer.
Lampert, Dr. Ulr., Prof., Lausannengasse.
Lapp, K., Droguerie, St. Niklausgasse.
Lasker, Dr. Gerhard, Prof. Zähringerhof.
Manser, Dr. P. Gall., Prof., Albertinum.
Merz Alfred, Departementssekretär.
Michel, P. Leo, Prof. Albertinum.
Moser, Othmar, Schulinspektor, Zähringerhof.
Müller, Albin, Registrator.
Nadler, Dr., Jos. Universitätsprofessor, Pérolles.
Neunast, Julius, Lehrer, Pérolles.
Nussbaumer, C., Kleiderhandlung, Pérolles.
Oehl, Dr. Wilh. Universitätsprofessor, Gambach.
v. Overbeck, Dr. Alfred, Prof., Universitätsgasse.
Pauchard, Jos., Redaktor, Schützengasse.
v. Raemy, Tobias, Staatsarchivar.

Reichlen, Franz, St. Petersgasse.
Rytz, J., Lehrer.
v. Schaller, Romain, Prof., Reichengasse.
Schenker, Emil, Schuhhandlung, Remundgasse.
Schläpfer, Konrad, Prof.
Schmid, Eisenhändler, Lindenplatz.
Schnürer, Dr. Gustav, Prof., Pérolles.
Schnyder, Kasp., Buchhalter, Industrielle.
Schönenberger, Fridolin, Chorherr, Au.
Schorer, Dr. Hans, Prof., Pérolles.
Schwaller Viktor, Präfekt, Kolleg.
Schwarz, Gotthold, Pfarrer, Gambach.
Späth, J. G., Zivilstandsbeamter, Lausannengasse.
Spicher, Franz, Gerichtspräsident, Volksbank.
Stadelmann, Dr. Joh., Prof., Beauregard.
Steffens, Dr. Fr., Prof., Gambach.
v. Techtermann, Max, Geilerstrasse.
Teutonia, akadem. Studentenverbindung, Brasserie Viennoise.
Vacheron, Max, Kantonsrichter.
Wäber, Moritz, Prof., Postplatz.
Wagner, Dr. Peter, Prof. Botzetstrasse.
Wassmer, Eduard, Eisenhändler, Reichengasse.
v. Weck, Paul, Dr. med. Reichengasse.
Weitzel, Alfred, Privatier.
Winkler, Dr. Arnold,, Prof., Gambach.
Wohlhauser, Franz, Advokat.
Zapletal, P., Vinz., O. P., Prof., Albertinum.
Zehntbauer Dr. Richard, Prof., Gambach.
Zurkinden E., Schlossermeister, Lenda.
— Jos., Prof., Kolleg.

Mitglieder ausserhalb Freiburgs.

Aeby, Johann, Substitut, Tafers.
— Johann, Pfarrer, Plasselb.
— Lehrer, St. Antoni.
Aeschmann, Jakob, Viehinspektor, Tafers.
Andrey, Am., Grossrat, Tafers.
Bächler, Benedikt, Ramsera, Rechthalten.
Bäriswyl, Joh., Lehrer, Tafers.
Beeli, Franz, Oberamtschreiber, Murten.
Benninger, J., Amtsrichter, Salvenach.
Benzerath, Michael, Dr. phil., Lommersweiler, Post St. Vithe, Eifel, Deutschland.

Bertschi, Meinrad, Tierarzt, Düdingen.
— Jos., Gastwirt, Düdingen.
Biel, Stadtbibliothek, (Museum Schwab).
Blanchard Philipp Betreibungsbeamter, Tafers.
Boschung, Franz, Gemeindeammann, Ueberstorf.
Brulhart, Fridol., Pfarrer, Font.
Buchs, Heinr. Fabrikant Sainte-Apolline.
Buntschu, Peter, Lehrer, Wallenbuch.
Buomberger, Dr. Ferd., Stadtrat, Haumesserstrasse 33, Zürich II.
Chassot, M., Dr. med., Düdingen.
Cornuz, G., alt Stadtammann, Thunerstrasse 33, Bern.
Cottier, Raphael, cand. jur., Jaun.
Desfossez, J., Pfarrer, Heitenried.
v. Diesbach, Max, Nat. Rat, Uebewyl.
Dillier, Arnold, Professor, Altenryf.
Dinichert, Constantin, Nationalrat, Montilier.
Effmann, W., Prof., Bonn-Kessenich, Burgstrasse 188.
Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
— Wirt, Bösingen.
Friolet, Dr. Max, Advokat, Murten.
— Dr. H., Arzt, Murten.
Greber, Peter Canisius, Pfarrer, Alterswyl.
Guggisberg, Ernst, Pfarrer, Murten.
Guth, E. Pfarresignat, Tafers.
Gutknecht, H., Redaktor, Murten.
Haas, Jos., Pfarrer, St. Ursen.
Hauptmann, Dr. F. Prof., Berlin-Grosslichterfelde, Holbeinstr. 70.
Haymoz, Stephan, Küfer, Tafers.
Heinemann, Dr. Franz, Bibliothekar, Luzern.
Henzen, Jos., Arzt, Tafers.
Hess-v. Wyss, Dr. J. Jak., Prof., Letten-Zürich.
Horner, Alph., Landwirt, Tützenberg b. Schmitten.
Jenny, Jak., Gemeindeschreiber, St. Antoni.
Jostes, Dr., Franz, Universitätsprofessor Münster, Westfalen.
Kälin, Dr. Joh., Redaktor, Solothurn.
Klaus, Johann, Dekan, Ueberstorf.
Lademann, Hans, Oberamtmann, Murten.
Lehmann, Ludwig, Tafers.
Leicht, Fritz, Grossrat, Salvenach.
Leitschuh, Dr. Franz, Prof., Düdingen.
Liechti, Hermann, Nationalrat, Murten.
Luthi, Emanuel, Gymnasiallehrer, Bern.
Lutz, Adolf, Greng bei Murten.
Merz, R., Schulinspektor, Merlach.

Meuwly, Aug., Betreibungsbeamter, Murten.
Meyer, Jos., Pfarrer, Gurmels.
— Karl, Oberstleutnant, Düdingen.
— Dr. Wilh., Bern, Gutenbergstrasse 25.
Müller, Dr Karl., Arzt, Neuenburg.
Müller, P., Verwalter, Löwenberg bei Murten.
Murten, Gemeinderat von.
Nösberger, Joh., Pfarrer, Schmitten.
Offner, Felix, Sekretär, Düdingen.
Oser, Dr Hugo, Bundesrichter, Lausanne.
Perroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
Philippona, Pius, Publizist, Bern, Steinweg 7.
Piller, J., Gemeindekassier, Gomma, Rechthalten.
Poffet, Jos., Staatseinnehmer, Tafers.
— Lucian, Gerichtsschreiber, Tafers.
Rauber, Lehrer, in Düdingen.
Rechsteiner, Albert, Dr. jur., Fürsprech, Appenzell.
Remy, Leo, Privatier, La Tour-de-Trême.
Riedo, Joseph, Organist, Tafers.
Rody, Paul, Pfarrer, Bösingen.
Ruffieux, Pfarrer, St. Sylvester.
Scherzinger, E. Lehrer, Jeuss.
Schmutz, Joh., Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
Schuwey, Al., Pfarrer, Schulinspektor, Heitenried.
— Peter, Weibel, Tafers.
Seitz, Joh., Dr. phil., Antoniusstrasse 3. St. Fiden.
Solothurn, Kantonsbibliothek von.
Straub, Xaver, Pfarrer, St. Antoni.
Stritt Jos., Musiklehrer, Altenryf.
Tschachtli, Alfred, Gerichtspräsident, Murten.
Vaucher, Jos., Wirt, Alterswyl.
Vögeli, Christian, Schönfels, Heitenried.
Vonlanthen, Stationsvorstand, Kerzers.
Wäger, Franz, stud. phil., Maggenau, St. Gallen.
Wattelet, Gustav, Murten.
Willenegger Fritz, Notar, Murten.
Zurkinden Johann, Grossrat, Düdingen.
— Johann, Pfarrer, Tafers.

Tauschverbindungen.

1. In der Schweiz.

1. **Aarau:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Zeitschrift: Argovia.
2. **Altdorf:** Verein für Geschichte und Altertümer von Uri: Zeitschrift: Neujahrsblatt. Präsident G. Muheim, Altdorf.
3. **Basel:** Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Beiträge.
4. — Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Zeitschrift: *a)* Schweizerisches Archiv für Volkskunde. *b)* Schweizer Volkskunde.
5. **Bellinzona:** Bolletino storico della Svizzera Italiana.
6. **Bern:** Historischer Verein des Kantons Bern. Zeitschrift: Archiv.
7. — Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz: *a)* Jahrbuch für Schweizerische Geschichte; *b)* Anzeiger für Schweizerische Geschichte; *c)* Quellen zur Schweizer Geschichte: Adresse: Stadtbibliothek Bern.
8. **Brig:** Geschichtsforschender Verein von Oberwallis. Zeitschrift: Blätter aus der Walliser Geschichte.
9. **Chur:** Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Zeitschrift: Jahresberichte.
10. **Frauenfeld:** Historischer Verein des Kantons Thurgau. Zeitschrift: Thurgauische Beiträge z. vaterl. Geschichte. Prof. Büeler.
11. **Fribourg:** Société d'histoire du canton de Fribourg. Zeitschrift: Archives.
12. **St. Gallen:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen. Publikationen: *a)* Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte; *b)* Neujahrsblätter.
13. **Genf:** Société d'histoire et d'archéologie de Genève. Publikationen: *a)* Mémoires et documents; *b)* Bulletin. Adresse: 12, rue Calvin.
14. **Glarus:** Historischer Verein des Kantons Glarus. Zeitschrift: Jahrbuch.
15. **Lausanne:** Société d'histoire de la Suisse romande. Zeitschrift: Mémoires et Documents.
16. **Luzern:** Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zeitschrift: Der Geschichtsfreund. Adresse: Kantonsbibliothek Luzern.

17. **Neuenburg** Société Neuchâteloise de Géographie. Zeitschrift: Bulletin.
18. **Schaffhausen:** Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffausen. Zeitschrift: Beiträge zur vaterl. Geschichte.
19. **Schwiz:** Historischer Verein des Kantons Schwiz. Zeitschrift: Mitteilungen.
20. **Solothurn:** Historischer Verein des Kantons Solothurn. Publikationen: *a)* Urkundio; *b)* Mitteilungen.
21. **Trogen:** Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft. Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher.
22. **Winterthur:** Stadtbibliothek. Publikation: Neujahrsblätter.
23. **Zürich:** Antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Mitteilungen.
24. — Schweizerisches Landesmuseum. Publikationen: *a)* Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde; *b)* Jahresbericht.
25. — Stadtbibliothek. Zeitschrift: Neujahrsblatt.

2. Im Ausland.

1. **Augsburg:** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: Zeitschrift. Adresse: Ausschuß des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg in Augsburg.
2. **Breslau:** Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur: Zeitschrift: Jahresberichte. Adr: Buchhandlung Aderholz, Ring.
3. **Darmstadt:** Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Zeitschrift: *a)* Archiv für Hessische Geschichte; *b)* Quartalblätter; *c)* Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte.
4. **Dillingen:** Historischer Verein Dillingen a. Donau. Zeitschrift: Jahrbuch. Adresse: Histor. Verein Dillingen.
5. **Donaueschingen:** Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. Zeitschrift: Mitteilungen. Adresse: Dr. Tumbült.
6. **Donauwörth:** Historischer Verein für Donauwörth und Umgebung. Zeitschrift: Mitteilungen; Adresse: J. Traber, Bibliothekar am Cassianeum, Donauwörth.
7. **Essen:** Historischer Verein für Stadt und Stift Essen. Zeitschrift: Beiträge.
8. **Frankfurt** a. M.: Verein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: *a)* Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst; *b)* Mitteilungen über römische Funde in Heddenheim. Adresse: Stadtbibliothek Frankfurt, Schöne Aussicht, N° 2.
9. **Freiburg** i. Br.: Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Altertums- und Völkerkunde (Historischer Verein). Publikation: Zeitschrift.
10. — Kirchengeschichtlicher Verein für das Erzbistum Freiburg. Zeitschrift: Freiburger Diözesanarchiv. Adresse: Städt. Archiv, Turmstraße 1,

11. **Giessen** : Oberhessischer Geschichtsver. Zeitschr.: Mitteilungen.
12. **Graz**: Historischer Verein für Steiermark. Zeitschrift: *a)* Steirische Zeitschrift für Geschichte; *b)* Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen.
13. **Halle** a. d. Saale: Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein. Publikationen: *a)* Zeitschrift; *b)* Jahresberichts. Adr.: Universitätsbibliothek Halle a. d. S.
14. **Heidelberg**: Historisch-philosophischer Verein. Zeitschrift: Neue Heidelberger Jahrbücher. Adresse: Großherzogl. Badische Universitätsbibliothek.
15. **Heidelberg** Badische historische Kommission. Publikationen: *a)* Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins; *b)* Neujahrsblätter.
16. **Jena**: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Publikation: Zeitschrift. Adresse: Universitätsbibliothek.
17. **Innsbruck**: Museum Ferdinandeum. Publikation: Zeitschrift. Adresse: Museum Ferdinandeum.
18. **Kassel**: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Publikation: Zeitschrift.
19. **Klagenfurt**: Geschichtsverein für Kärnthen. Zeitschrift: Carinthia. Adresse Dr. Aug. v. Jaksch, Klagenfurt.
20. **Lindau**; Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Zeitschrift: Schriften. Adresse: Bodenseeverein.
21. **Mainz**: Altertumsverein: Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte.
22. **Meissen**: Verein für die Geschichte der Stadt Meissen. Zeitschrift: Mitteilungen.
23. **Mülhausen**: Historisches Museum. Zeitschrift: Jahresheft.
24. **Nürnberg**: Germanisches Nationalmuseum. Zeitschrift: *a)* Anzeiger; *b)* Mitteilungen.
25. — Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg. Zeitschrift: *a)* Mitteilungen; *b)* Jahresbericht.
26. **Prag**: Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Zeitschrift: Mitteilungen. Adresse: Liliengasse 7, Prag I.
27. **Regensburg**: Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg. Publikation: Verhandlungen.
28. **Rom**: Bibliotheca Vaticana. Adresse: Palazzo Vaticano.
29. **Schwerin**: Verein für Meklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschr.: Jahrbuch. Adresse: K. F. Kœhler, Leipzig.
30. **Speier**: Historischer Verein der Pfalz. Zeitschrift: Mitteilungen.
31. **Stockholm**: Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Zeitschrift: *a)* Historien; *b)* Manadsblades.
32. **Strassburg**: Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Zeitschrift: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Adresse: Kais.-Universitäts- und Landesbibliothek.

33. **Stuttgart**: Württembergische Kommission für Landesgeschichte. Zeitschrift: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Adresse: K. Landesbibliothek: Neckarstr. 8 Stuttgart.
34. **Tübingen**: Königliche Universitätsbibliothek. Universitätspublikationen.
35. **Ulm**: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift: Mitteilungen.
36. **Upsala**: Kungl. Universitetets Bibliotek. Publikation: Skrifter.
37. **Vaduz**: Historischer Verein für das Fürstentum Lichtenstein. Zeitschrift: Jahrbuch.
38. **Werden**: Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Zeitschrift: Beiträge.

Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter

von

Dr Michael Benzerath

Hauptsächliche Quellen und Literatur.

Abkürzungen.

Arch. Soc. hist. de Fribourg = Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg.

Arch. hist. Ver. Bern = Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern.

MD. = Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande.

CL. = Cartularium Lausannense.

Cart. = Cartularium.

Lib. don. = Liber donationum Alteripe.

Abhandlung des historischen Vereins des Kantons Bern, I Bern 1848 (Visitationsbericht Bischofs Saluzzo von 1453, Anteil von Bern), abgekürzt Abhdl. hist. Verein Bern.

Acta Sanctorum, Jan. II, Febr. II, Septemb. I, Oct. IX, Nov. I, II, III.

Amiet J., Das St. Ursus Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung 1874 nach urkundlichen Quellen. 4 Teile, Solothurn 1878—1880 (abgekürzt Ursusstift).

Annales Ordinis Cartusiensis I, IV, Montreoli 1877 ff.

Anshelm Val., Die Berner Chronik, ed. Studer, I, Bern 1884.

Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, Zürich 1868 ff., Neue Folge, Zürich 1899 ff.

Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bern 1848 ff.

Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg I—IX, Fribourg 1850 ff.

Aubert Ed., Trésor de l'abbaye de Saint-Maurice décrit et dessiné par —. Paris 1872, 4°.

Bähler, Die Kirche von Einigen, Berner Kunstdenkmäler III (1906—07) Bl. 62—63, Bern 1906.

Beissel St., S. J. Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts in „Ergänzungshefte zu Stimmen aus Maria Laach", No 51, Freiburg i. Brg. 1890.

Beissel St. S. J., Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters, ebenda, No 54, Freiburg i. Brg. 1892.

Beissel St. S. J., Die Verehrung U. L. Frau in Deutschland, während des Mittelalters, ebenda No 66, Freiburg i. Brg. 1896.

Benzerath M. Statistique des saints patrons des églises du diocèse de Lausanne au moyen-âge, Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte VI (1902), Heft 2—3, Stans 1912. Berichtigungen und Nachträge dazu, ebenda, VIII (1914) H. 1.

Besson Ed. pasteur, Une période de la réforme à la Montagne de Diesse, Archiv des hist. Vereins des Kt. Bern VII (1871 Bern).

Besson Marius, Saint Romain est-il le fondateur de Romainmôtier, Revue historique vaudoise XII (1904, Lausanne).

Besson Marius, Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion, et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VIe siècle, Fribourg et Paris 1906 (Freiburger Dissertation).

Besson Marius, Contribution à l'histoire du diocèse de Lausanne sous la domination franque 534—888, Fribourg 1908.

Besson Marius, L'art barbare dans l'ancien diocèse de Lausanne, Fribourg 1909.

Besson Marius, Monasterium Acaunense, Frib. 1913.

Besson Marius, La Chartreuse du Val de Paix, Arch. Soc. hist. de Fribourg, VIII 375—380, Fribourg 1910.

Besson Marius, Saint Séverin a-t-il été abbé de Saint-Maurice. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte V (1911 Stans).

Bibliotheca hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis ed. Socii Bollandiani, Tom I u. II, Bruxelles 1898—1901.

Binding C. Geschichte des burgundisch-romanischen Königreiches, Leipzig 1868.

Bossert, Die Kirchenheiligen Württembergs bis 1250 in Württembergische Vierteljahrshefte für Landgeschichte VIII, 282—289, Stuttgart 1886.

Bossert, Die Kirchenheiligen der Würzburger Diözese im Württembergischen Franken in Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXX, 3—11, Aschaffenburg 1888.

Boyve J., Annales historiques du comté de Neuchâtel et Valan-

gin, depuis Jules-César jusqu'en 1722, Berne et Neuchâtel 1854—1859. 5 vol.

Breviarium Lausannense ed. Fontaine, pars hiemalis. Friburgi Helvetiorum 1787.

Brulhart F., La Seigneurie et la paroisse de Font, Archives de la soc. d'hist. du canton de Fribourg VIII, 2e l. (1907).

Brune P., Histoire de l'ordre hospitalier du Saint Esprit, Paris 1892.

Büchi A., Die katholische Kirche in der Schweiz. München 1902

Burnet E.-L., Bière, Bérolles, Basuges et St.-Prex, Analyse toponymique du passage du cartulaire de Lausanne, relatif à la mort de St. Prothais, Revue historique vaudoise XII (1905), 65—71 (Lausanne).

Cartulaire de Romainmôtier, Mémoires et documents publiés par la Société de la Suisse Romande III. Lausanne 1841.

Cartulaire du chapitre de Notre Dame de Lausanne, rédigé par le prévôt Conon d'Estavayer, ebenda Tom. VI, Lausanne 1852

Cartulaire de l'abbaye de Hauterêt et de l'abbaye de Monthéron, ebenda. Tom XII, Lausanne 1854.

Chevalier U., Répertoire des sources historiques du moyen-âge. Topobibliographie, 2. vol. Montbéliard 1894 ff.

Cornaz Ed., St. Ursanne de Nugerol, ou la Paroisse de la blanche église, Musée Neuchâtelois XXXV (1898), Neuchâtel.

Courtray A. M. Ord. Cart. Armorial historique des maisons de l'ordre des Chartreux, Archives héraldiques Suisse 1908.

Crottet A., Histoire et Annales de la ville d'Yverdon depuis les temps les plus reculés jusqu'à l'année 1845, Yverdon 1859.

Daucourt A., Dictionnaire historique des paroisses de l'ancien évêché de Bâle, 6 vol., Porrentruy 1899 ss.

Dellion, P. Apollinaire, Ord. Cap., Dictionnaire historique statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, vol. I—XII, Fribourg 1884—1901.

Dictionnaire géographique de la Suisse, 6 vol., Neuchâtel 1902—1910.

Dubois de Montpéreux, Les monuments de Neuchâtel, Neuchâtel 1852.

Duchesne L., Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, I, 1894, II 1899. Paris.

Duchesne L., Le Liber Pontificalis 2 vol., Paris 1886—1892.

Dupraz E., Le catholicisme dans les districts de Rolle et d'Aubonne. Fribourg 1885. (Extrait de la Revue de la Suisse catholique.)

Egger P. Bon. O. S. B., Geschichte der Cluniacenserklöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Zisterzienser, Freiburg 1907, (Freiburger Dissertation).

Egli E., Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Grossen, Zürich 1893.

Engelhardt Y. K. L., Statistisch-historisch-topographische Darstellung des Bezirkes Murten, Bern 1840.

Fastlinger M. Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbaierns ältestes Kirchenwesen, Oberbairisches Archiv, Band 50, 339—440 u. Separatabdruck, München 1897.

Fastlinger M., Die Kirchenpatrozinien des hl. Michael und des hl. Stephanus in Altbaiern und ihre kulturhistorische Bedeutung. — Die Kirchenpatrozinien des hl. Petrus und des hl. Martinus in der Erzdiözese München Freising und deren Kulturhistorische Bedeutung in Monatschrift d. hist. Vereins von Oberbaiern IV 10—18, 24—29, 46—48, 59—62, München 1895.

Favey et Brière, Supplément au dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud de MM. Martignier et de Crousaz, première et deuxième livraisons (seules parues), Laus. 1886.

Fontes = Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen I—IX. Bern 1879—1910.

Gauss W., Die Heiligen der Gotteshäuser von Baselland in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde II, Basel 1903.

Gelpke E.-F., Kirchengeschichte der Schweiz I, Bern 1886.

Gingins—la Sarraz Fréd. de, Histoire de la Ville d'Orbe et de son château dans le moyen-âge, Lausanne 1855.

Gisler A., Der Ursprung und die Ausdehnung der Schweizerischen Bistümer bis zur Gegenwart in Katholische Schweizer Blätter, Neue Folge V, Luzern 1889.

Grandidier, Histoire de l'église et des évêques de Strasbourg depuis l'établissement du christianisme en Alsace à nos jours, Strasbourg 1776 2 vol.

Gregorii episcopi Touronensis Historia Francorum, ed. Arndt, MG. Script. Rer. Mer. I, Hanover 1885.

Gregorii episcopi Touronensis Libri miraculorum, ed. Krusch, ebenda.

Gremaud et Hisely, Monuments de l'histoire de Gruyère, in MD. XXII u. separat Lausanne 1867.

Gremaud Am., La nouvelle église de Schmitten. Nouvelles Etrennes fribourgeoises XXXIV, Fribourg 1900.

Gremaud J., Notice historique sur la Ville de Bulle, Frib., 1871.

Gremaud J., Documents relatifs à l'histoire du Valais (Separat u. MD., XXIX), Lausanne 1875.

Grotefend, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Bd. II, Hannover 1898.

Heimbucher M., Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche. 3 Bde. Paderborn 1907.

Hidber B., Schweizerisches Urkundenregister 2 Bd., Bern 1863—77.

Hidber B., Diplomata helvetica varia, Bern 1873.

Historiae patriae monumenta, Chartarum I et II, Turin 1836—1853.

Hofmeister Ad., Die hl. Lanze, ein Abbild des alten Reiches in Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 96, Breslau 1908.

Howald A., Die Antoniterkirche, Berner Taschenbuch auf die Jahre 1875—76, Bern 1876.

Jaccard H., Essai de Toponymie Romande, Lausanne 1906.

Jahn Alb., Geschichte der Burgundionen und Burgunder bis zum Ende der ersten Dynastie, 2 Bd., Leipzig 1875.

Jahn Alb., Chronik oder geschichtliche, ortskundliche und statistische Beschreibung des Kantons Bern, Bern und Zürich 1857.

Jahn Alb., Der Kanton Bern, deutscher Teil topographisch beschrieben, Bern 1850.

Jörgensen, Der hl. Franz von Assisi, Kempten 1908.

Jörgensen, Pilgerbuch, Kempten 1905.

Juillerat L., Travers, Notice historique, Musée Neuchâtelois XXVIII (1891).

Justinger, Die Berner Chronik, ed. Studer, Bern 1871.

Kampschulte H., Die westfälischen Kirchenpatrozinien in ihrer Beziehung zur Geschichte der Einführung und Befestigung des Christentums in Westfalen, Paderborn 1867.

Kirchenlexikon (Wetzer und Welte), 2. Aufl. I—XII Bd., Freiburg i. Brg., 1882— 1902.

Kirchliches Handlexikon (Buchberger) I—II Bd. München 1907 ff.

Kirsch J.-P., Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christl. Altertum in Forschungen zur christl. Literatur und Dogmengeschichte I, Mainz 1900.

Knöpfler, Die Ordensregel der Tempelherren, Historisches Jahrbuch VIII 1887, München.

Korth. L., Die Patrozinien der Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln, Düsseldorf 1904.

Kraus F.-R., Realencyklopaedie der christlichen Altertümer, 2 Bd. 1882/86. Freiburg i. Brg.

Kurth G., Clovis, Paris 1901..

Kurth G., Sainte Clotilde, Paris 1898, Aufl. 5.

Lohner = Lohner C. Fr. L., Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im Freistaate Bern nebst den ehemaligen Klöstern, Thun 1864.

Lübeck, Zur ältesten Verehrung des hl. Michael zu Konstantinopel, Historisches Jahrbuch XXVI (1905 München).

Lütolf A., Die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus in Forschungen und Quellen zur Kirchengeschichte der Schweiz, Luzern 1871.

Martignier et de Crousaz, Dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud, Lausanne 1867—1869.

Martin P.-Ed., Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne, Genève 1911.

Matile = Matile G.-A., Monuments de l'histoire de Neuchâtel, 2 Bd. Neuchâtel 1844-48.

Meisterhans, Ausgrabungen in der St. Stephanskapelle in Solothurn, Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde XX (1889 Zürich).

Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, Lausanne 1858 ff.

Mémorial de Fribourg, Revue historique I—VI, Fribourg 1854—1859.

Montet Alb. de, Extraits de documents relatifs à l'histoire de Vevey depuis son origine jusqu'à l'an 1565 (abgekürzt: Documents histoire de Vevey), Turin 1884.

Mottaz, Dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud, 1re à 3me livraison, Lausanne 1911 f.

Mülinen Eg. Fr. v., Helvetia Sacra od. Reihenfolge der kirchlichen Oberen und Oberinnen, 2 Bd., Bern 1858 und 1861.

Mülinen Eg. Fr. u. W. F. v., Beiträge zur Heimatskunde des Cantons Bern deutschen Teils 6 Bd. Bern 1879—1893.

Mülinen W. F. v., Berns Geschichte 1191—1891, Festschrift zur 700 jährigen Gründungsfeier. Bern 1891.

Müller, Die St. Salvatorskirche in Utrecht eine merowingische Kathedrale, Westdeutsche Zeitschrift XVI (1897).

Naef Alb., Orbe, le château et l'église, Revue historique vaudoise XI (1903 Lausanne).

Naef Alb., Chillon. I. Genève 1908.

Naef Alb., Les phases constructives de l'église de Romainmôtier, Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde, Neue Folge VII (1905/06, Zürich) 209—230.

Narbey C., Fondation de la collégiale de Neuchâtel en Suisse, par Béatrix ou Berthe de Granges Grammont, Musée Neuchâtelois XL (1903).

Neumann Hugo I, der Heilige, Abt von Cluny, Frankfurt a/M., 1879.

Nüscheler A., Die Siechenhäuser in der Schweiz, Archiv für Schweizerische Geschichte XV (1866 Zürich).

Nüscheler A., Die Lazariterhäuser im Gfenn bei Dübendorf und Schlatt. Kanton Zürich, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft Zurich IX (Zürich 1853).

Nuscheler-Usteri, Die Glockeninschriften im reformierten Teile des Kantons Bern, Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern X und Separatabdruck, Bern 1882.

Nyrop, Grammaire française I, Kopenhagen 1904,.

Oechsler und Sauer, Die Kirchenpatrone der Erzdiözese Freiburg, Freiburger Diözesan Archiv, Neue Folge VIII, Freiburg i. Brg. 1897.

Oechsli W., Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz, Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XXXIII, Zürich 1908.

Oehlmann, Geschichte der Alpenpässe im Mittelalter, Jahrbuch der Schweiz. Geschichte III (1879 Zürich).

Ogiz Jules, Orbe à travers les siècles, Orbe 1895.

Pasche, La contrée d'Oron, esquisse historique, Lausanne 1894.

Poupardin R., Le Royaume de Bourgogne 888—1038, Paris 1897

Quartier la Tente, Ed., Le canton de Neuchâtel, Revue historique et monographique des communes du canton de l'origine à nos jours. Neuchâtel 1897 ff.

Raemy de Bertigny, Héliodore, Précis général de l'histoire ecclésiastique du canton de Fribourg avec notices sur le diocèse de Lausanne. Fribourg 1853.

Raemy, Bourguillon, Léproserie et Sanctuaire, Etrennes Fribourgeoises XVIII, Fribourg 1884.

Rahn J. A., Geschichte der bildenden Kunst in der Schweiz, Zurich 1876.

Rahn J. A., Grandson und zwei Cluniacenserbauten in der Westschweiz. Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft Zurich XVII (Zurich 1870).

Rahn J. A., Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, Zurich 1893.

Realencyclopaedie für protestantische Theologie und Kirche, hrsg. v. Hauck. 3 A. 23 B. Leipzig 1896—1912.

Recueil diplomatique du canton de Fribourg I, Fribourg 1839.

Reymond M., Les Fondations de St. Maire, Revue historique vaudoise XII (1904 Lausanne).

Revue Charlemagne, consacrée à l'archéologie et à l'histoire du haut moyen-âge I, Paris-Fribourg 1911.

Reymond M., Les anciennes églises d'Avenches, Lausanne 1905.

Reymond M., Les origines du prieuré de Baulmes, Revue historique vaudoise XIII (1905 Lausanne).

Reymond M., Le Bourg de Chillon, Revue historique vaudoise XIV (1906 Lausanne).

Reymond M., L'acte de consécration de la cathédrale de Lausanne, Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte IV (1910 Stans).

Ritter Eugène, Les Saints honorés dans le diocèse de Tarantaise 1—7 pages Chambéry 1896.

Ritter Eugène, Les Saints honorés dans le diocèse de Genève, extrait du Compte-rendu du congrès des Sociétés Savantes de Savoie, tenu à la Roche 1892. La Roche 1892 (1—10 pages).

Ritter Eugène, Les Saints honorés dans le diocèse de Genève et les autres diocèses de Suisse et Savoie 1—8 pages, Evian 1897.

Rüttimann P., Hermann S. Ord. Cist., Der Bau und Kunstbetrieb der Cistercienser unter dem Einflusse der Ordensgesetzgebung im 12. und 13. Jahrhundert (Freiburger Dissertation), Bregenz 1911.

Sackur E., Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, 2 Bd. Halle 1892—1894.

Samson H., Die Schutzheiligen, ein Beitrag zur Heiligen-Legende und zur Cultur- und Kunstgeschichte, Paderborn 1889.

Samson H., Die Heiligen als Kirchenpatrone und ihre Auswahl für die Erzdiözese Köln und für die Bistümer Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim und Osnabrück, Paderborn 1892.

Schmidlin P. Al. Ord. Cap. Die Kirchensätze, die Stifts- und und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn, gesammelt aus den frühesten Quellen bis auf die neueste Zeit, Bd. I, Solothurn 1857.

Schnürer G., Der Kultus des Volto Santo und der hl. Wilgefortis in Freiburg, Freiburger Geschichtsblätter IX, Freiburg 1902.

Schnürer G., Die Kümmernis- und Volto- Santo Bilder in der Schweiz, ebenda X, Freiburg 1903.

Schnürer G., Das Necrologium des Cluniacenser-Priorates Münchenwiler (Villars-les-Moines), Freiburg 1909.

Schulte A., Geschichte des mittelalterichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Auschluss von Venedig, 2 Bd., Leipzig 1900.

Stadelmann J., Etudes de toponymie romande. Pays fribourgeois et districts vaudois d'Avenches et de Payerne, Fribourg 1907 (Freiburger Dissertation).

Status ecclesiarum et sacellorum publicorum diocesis Lausannensis et Genevensis (abgekürzt Status ecclesiarum), Friburgi Helvetiorum 1886.

Stettler Fr., Versuch einer Geschichte des deutschen Ritterordens im Kanton Bern, Bern 1842.

Strambino Joh.-Bapt., Decreta et constitutiones synodales ecclesiae et episcopatus Lausannensis, cap. 74. Descriptio ecclesiarum Friburgi Helvetiorum 1668.

Stückelberg E. A., Die Schweizer Heiligen des Mittelalters, Zurich 1903.

Stückelberg E. A., Geschichte der Reliquienverehrung in der Schweiz, Bd. I, Zürich 1902, Bd. II, Basel 1908.

Stückelberg E. A., Heiligengeographie, Archiv für Kulturgeschichte VIII, Heft I, Heidelberg 1909.

Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster mit Ausschluss des ehemaligen friesischen Theils, 7 Teile, Münster 1867 ff.

Tillier Ant., Geschichte des eidgenössischen Freystaates Bern von seinem Ursprung bis zu seinem Untergang im Jahre 1798, 6 Bd. Bern 1836.

Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, 5 vol., Porrentruy 1852—1867.

Türler H., Die hohen Schulen Berns i. Festschrift zur Eröffnung der neuen Hochschule in Bern am 4. Juni 1903 und Separatabdruck „Das Franziskanerkloster", Bern 1903.

Türler H., Der Berner Chorherr Constanz Keller i. Festschrift zur 60. Jahresversammlung der allgemein. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bern 1905.

Vallier G., Sigillographie de l'ordre des Chartreux et numismatique de saint Bruno. Montreuil sur Mer 1891.

Welti Fr.-E., Der Stadtrodel von Murten, Freiburger Geschichtsblätter XVIII, Freiburg 1911.

Wurstemberger J.-L., Peter II, Graf von Savoyen, sein Haus und seine Lande, 4 vol. Bern 1856—58.

Wurstemberger J.-L., Geschichte der alten Landschaft Bern, 2 Bd. 1862.

v. Wyss G., Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Zürich 1905.

Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes bis zum Schluss des dreizehnten Jahrhunderts, 3 Bd., Bern 1853—54.

Zettinger J., Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, elftes Supplementheft Rom 1900 (Freiburger Dissertation).

Karten.

Bonstetten et Quiquerex, Carte archéologique du canton de Berne, accompagnée d'un texte explicatif, Genève 1876.

Bonstetten, Carte archéologique du canton de Vaud, accompagnée d'un texte explicatif. Toulon 1874.

Bonstetten, Carte archéologique du canton de Fribourg etc., Genève et Bâle 1878.

Carte de l'évêché de Lausanne au XIIIme siècle, d'après le cartulaire de Conon d'Estavayer in M. D. VI.

Geschichtsatlas der Schweiz von Salomon Vögelin, Gr. Wyss, Meyer von Knonau etc. Blatt IX. Zürich 1870.

Tabula episcopatus Lausannensis ut limitibus praefinitus erat 1228 bei Matile, Chronicon Lausannensis Chartularii, Novicastri 1841.

Einleitung.

Wir besitzen eigentlich keine Dokumente, die sich im besonderen mit der Einführung der christlichen Kultur und deren Weiterentwicklung im Bistum Lausanne befassen und woraus wir einen Einblick in das geistige Leben und Streben der Diözese von ihrem Ursprung bis zum Ende des Mittelalters gewinnen können. Das einzig grössere Quellenwerk, das uns Auffschluss über den Lausanner Diözesansprengel bis zum XIII. Jahrhundert gibt, ist das Cartular der Kathedrale von Lausanne, mit dessen Niederschrift Cono von Estavayer, Propst des Lausanner Domkapitels, im Jahre 1228 begann[1]. Es beruht auf älterem Quellenmaterial, meldet uns aber verhältnismässig wenig über eine grosse Vergangenheit; insbesondere erfahren wir nichts über die Beziehungen unseres Bistums zu anderen Diözesen.

Wenn nun auch vor dem XIII. Jahrhundert und über die spätere Zeit des Mittelalters sozusagen alle schrift-

[1] Das Manuskript befindet sich auf der Berner Stadtbibliothek, abgedruckt in Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande VI (Laus. 1851). Leider erschien seitdem kein Neudruck mehr. Wir zitieren stets in Abkurzung, CL, MD, VI.

lichen Aufzeichnungen fehlen, die uns Kunde über Einzug, Verbreitung und Entwicklung der christlichen Kultur in der Diözese Lausanne, über die Beziehungen des Lausanner Diözesansprengels zu anderen Ländern und Diözesen und den Einfluss dieser Wechselbeziehungen geben, so können wir doch durch indirekte Schlüsse manches ermitteln. Dazu gelangen wir, wenn wir uns der Hagiologie und Hagiogeographie zuwenden, die Verehrung unserer Kirchenheiligen oder Kirchenpatrone in ihrer historisch-geographischen Verbreitung festzustellen suchen. Die Patrone unserer Gotteshäuser legen beredtes Zeugnis ab für eine lange und dunkele Vergangenheit. Durch ihre Kenntnis wird vielfach Licht in manche uns bisher unklare und unverständliche Verhältnisse gebracht. Darum begreifen wir das Mittelalter, welches in Liebe und Begeisterung für die Heiligen und ihre Reliquien erglühte, erst wenn wir es auch einmal in seinem Heiligenkult kennen gelernt haben. An den Patronen der Kirchen und Kapellen eines Bistums haben wir einen Gradmesser der christlichen Kultur von ihren Anfängen an. Wir erhalten einen Einblick in den religiösen und kulturellen Entwicklungsgang eines Landes, wenn wir feststellen, wo und wann dieser oder jener Heilige seine Blüteperiode hatte, woher und weshalb sein Kult aufkam und wer ihn förderte. So lernen wir oft bei einem einzigen Heiligen ein Stück Kulturgeschichte kennen. Deshalb ist die Hagiologie und Hagiogeographie so recht geeignet, uns auch einen Beitrag zur Geschichte des religiösen Lebens unserer Diözese zu geben.

Die römische Kirche besitzt, wie Stückelberg sich ausdrückt, neben ihrem universellen Charakter, Lokalfarben; jede Kirchenprovinz, jede Diözese, ja fast jeder Gau hat eine andere Mischung oder Komposition von Heiligenkulten [2]. Wie wichtig daher für die Bestimmung von Mar-

---

[2] Stückelberg, Heiligengeographie in Archiv für Kulturgeschichte VIII (1900), Heft I, S. 43.

tyrologien, Heiligenkalendern, Litaneien, Missalien, ja selbst für Handschriften profanen Charakters, in denen lokale oder unbekanntere Landesheiligen genannt werden, eine genaue Kenntnis der Hagiologie und Hagiogeographie eines Bistums sein kann, ist jedem klar[3]. In praktischen Fällen hat so der Historiker oft eine wichtige Hilfsquelle im Heiligenkult.

Ferner geben uns die Kirchenheiligen wichtige Aufschlüsse über Kultur- und Handelsbeziehungen eines Landes oder einer Diözese, weil sich die kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Ländern und Diözesen im Heiligenkulte klar wiederspiegeln. So weist z. B. in unserer Gegend der Volto- Santo- Kult, die Verehrung einer berühmten, bekleideten Erlöserfigur, die sich im Dome von Lucca befindet, auf die Handelsbeziehungen unserer Gegenden mit Lucca und mit italienischen Kaufleuten[4].

Durch das Studium der mittelalterlichen Heiligenpatronate können wir bisweilen die Verbindungswege und Handelsstrassen des Mittelalters kennen lernen und ihren Verlauf verfolgen. Gerade an den Handelsstrassen finden wir nämlich eine Reihe von Pfarrkirchen, von Hospitälern und Hospizen zur Beherbergung und Pflege von Armen, Kranken, Reisenden und Pilgern, welche alle den verschiedensten Heiligen geweiht waren. Wir gewinnen dadurch einen Einblick in die soziale Tätigkeit und in die kindliche Volksseele des mittelalterlichen Christen mit seiner uns fast unverständlichen Eigenart.

Weiter können wir aus dem Heiligenkult auf politische Zustände schliessen, wenn ein Heiliger der besondere Schutzpatron eines Landes oder einer Stadt ist.

---

[3] Vgl. Stückelberg, Heiligengeographie a. a. O. 42—51.

[4] Vgl. Schnürer, G., „Der Kultus des Volto Santo und der hl. Wilgefortis in Freiburg“ und „Die Kümmernis- und Volto- Santo- Bilder in der Schweiz“ in Freiburger Geschichtsblätter IX (1902), 74—105 und X (1903), 110—181.

In innigem Zusammenhang mit der Kunde von der Heiligenverehrung und ihrer geographischen Verbreitung steht die Siedlungskunde, die Ortsnamen- und Lokalforschung, weil viele Siedlungen und Ortschaften ihre Gründung einer Kirche verdanken und ihren Namen vom Kirchenpatrone ableiten. Die Kirchengründungen hielten gleichen Schritt mit der Geschichte der Siedlungen.

Der Heiligenkult bietet uns so für die Diözese Lausanne auch eine historische Quelle in Fällen, wo alle anderen Geschichtsquellen versiegen und Urkunden nur wenig oder nur verwirrt reden.

Bisheran wurde diese Quelle von der historischen Wissenschaft nur wenig benutzt, ja sogar verkannt. Wohl hat man schon früher des öfteren den Versuch gemacht, auf die Kirchenpatrozinien hinzuweisen, so Ritter von Lang, der sich bereits im Jahre 1829 mit dem Alter und der Herkunft der Patrone Baierns befasste[5], Ritter von Koch-Sternfeld in seinem Buche „das Christentum und seine Verbreitung von seinem Beginn bis zum VIII. Jahrhundert“ (Regensburg 1855), Kampschulte, der in seinem Buche „die westfälischen Kirchen-Patrozinien“ (Paderborn 1867) einen für seine Zeit sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte Westfalens gab, sowie Tibus in dem Werke „Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster mit Ausschluss des ehemaligen friesischen Theils (Münster 1867 ff.). In dem Werke „Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christentums“ (4 Bände, Salzburg 1874—1875) von Dr Alois Huber wird die Bedeutung der Kirchenpatrozinien nur allzu sehr hervorgehoben, wodurch das Werk an Wert viel einbüsst.

Erst in den letzten Jahrzehnten und besonders erst in jüngster Zeit beginnt man den Wert dieser Quelle richtig zu würdigen, so in kleinem Masstabe Bossert für Wür-

---

[5] Ritter von Lang, Rede über die bairischen Schutzpatrone, Nürnberg 1829.

temberg[6] und Ritter für die Diözese Tarentaise, für die Diözese Genf und die übrigen schweizerischen Bistümer[7]. Fastlinger lieferte uns mehrere schätzenswerte Beiträge für das älteste Kirchenwesen Altbaierns[8], Oechsler-Sauer für die Erzdiözese Freiburg[9], Gauss für Baselland[10], während uns Korth eine statistische Zusammenstellung

---

[6] Bossert, Die Kirchenheiligen Württembergs bis 1250 in Württembergische Viertelsjahrshefte für Landgeschichte VIII (1886), S. 282—289 und „Die Kirchenheiligen der Würzburger Diözese im Wurttembergischen Franken" in Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXXI (1888). S. 3—11. Bossert kurze Angaben sind durchwegs sehr gut, wenn er oft auch das Richtige mehr ahnt als begründet.

[7] Ritter Eugène, Les Saints honorés dans le diocèse de Tarentaise (Broschüre 1—7 Seiten), Chambéry 1896, Les Saints honorés dans le diocèse de Genève, extrait du Compte-rendu du Congrès des Sociétés Savantes de Savoie, tenu à la Roche 1892 (La Roche 1892), und „Les Saints honorés dans le diocèse de Genève et les autres diocèses de Suisse et Savoie, Evian les Bains 1897 (Broschüre 1—8 Seiten).

Ritter benützte für seine Broschüren leider nur die Missalien der verschiedenen Diözesen, doch sind seine Ausführungen gut; es könnten aber mehr Conclusionen daraus gezogen werden.

[8] Fastlinger, Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbayerns ältestes Kirchenwesen in „Oberbairisches Archiv", Bd. 50, S. 339—440 und Separatabdruck (1—104) 1897 und Fastlinger, Die Kirchenpatrozinien des hl. Michael und des hl. Stephanus in Altbaiern und ihre kulturhistorische Bedeutung sowie die Kirchenpatrozinien des hl. Petrus und des hl. Martinus in der Erzdiözese München-Freising und deren kulturhistorische Bedeutung in „Monatsschrift des historischen Vereins von Oberbaiern IV" (1895), S. 10—18, 24—29, 46—48, 59—62 (München 1895).

Die Ausführungen Fastlingers nehmen hie und da zuviel Bezug auf Volkslegenden, womit nichts bewiesen werden kann.

[9] Œchsler und Sauer, Die Kirchenpatrone in der Erzdiözese Freiburg. Freiburger Diözesan Archiv, Neue Folge VIII, S. 162 ff. Freiburg i. Brg. 1907.

[10] Gauss, Die Heiligen der Gotteshäuser von Baselland in „Basler Zeitschrift für Geschichte" etc., II (1903), S. 122 ff. Die Ausführungen von Gauss über den Petruskult in der Schweiz sind nicht ganz richtig. Er findet in St. Gallen die älteste Petruskirche der Schweiz.

über die heutigen Patrone der Erzdiözese Köln gab[11]. Einen kleinen Beitrag zur Bedeutung der Patronate gibt Lamprecht in der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift von 1890[12]. Ausserdem existieren Arbeiten über die Patronate von einzelnen Heiligen. So schrieb u. a. Hauthaler über Kirchen und Kapellen zu Ehren des hl. Rupert[13], Flahault über den Kult des hl. Einsiedlers Antonius in Seeflandern[14], Ringholz über die Ausbreitung der Verehrung des hl. Meinrad[15], Schnürer über den Volto- Santo- Kult in der Schweiz[16], Stückelberg über den Verenenkult in der Schweiz und über den Aelplerpatron S. Luccio[17]. Stückelberg hat zudem noch das besondere

---

In Genf haben wir z. B. in der Kathedralkirche eine viel ältere Petruskirche, die bis auf den Ursprung der Diözese zurückreicht. Verschiedene Ausführungen von Gauss sind uns auch allzu hypothetisch, so über den Michaels- und Martinskult. Der Michaelskult in der Schweiz geht, wie wir noch zeigen werden, auf deutschen Einfluss zurück und hat nichts mit römischen Heerstrassen und Niederlassungen zu tun; denn sonst müsste er gerade in den Diözesen Genf und Lausanne, wo so viele Römerspuren und römische Ueberreste zu finden sind, sehr verbreitet sein, was den Tatsachen aber nicht entspricht, wie wir noch zeigen werden.

[11] Korth, Die Patrozinien der Kirche und Kapellen im Erzbistum Köln, Strassburg 1906.

[12] Lamprecht Johann, Das Martyrologium und die Acta Sanctorum als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit und in specie des Landes ob der Enns in seiner hohen und tiefen Bedeutung. Theologisch-praktische Quartal-Schrift XXXXIII (1890), S. 91 ff., Linz.

[13] Hauthaler Willibald, Die dem hl. Rupert geweihten Kirchen und Kapellen, Salzburg 1885.

[14] Flahault, R., Le culte de S. Antoine ermite dans la Flandre maritime. Notes et documents. Dunkerque 1898.

[15] Ringholz Odilo, Die Ausbreitung der Verehrung des hl. Meinrad. Schweizerisches Archiv für Volkskunde IV (1900 Zürich).

[16] Schnürer, vgl. Anmerk. 4.

[17] Stückelberg, Die Verehrung der hl. Verena, Schweiz. Archiv für Volkskunde VI (1902) 298—301 und San Lucio der Sennenpatron, Schweiz. Archiv für Volkskunde XIV (1910).

Verdienst sich mit der Heiligenverehrung in der ganzen Schweiz sehr eingehend zu beschäftigen[18].

Eine historische Würdigung aller Kirchenpatrone einer Diözese, die auf ihr erstes Vorkommen und ihre Ausbreitung Bezug nimmt und die Heiligenverehrung in ihren verschiedenen Epochen beleuchtet, steht jedoch noch aus. Einen derartigen Versuch zu machen, soll der Zweck unserer Arbeit sein. Dabei verhehlen wir uns die Schwierigkeiten nicht, die eine solche Arbeit bietet. Da wir den Hauptwerk auf eine vergleichende, übersichtliche Zusammenstellung der Patrone legen, so verzichten wir auf Einzelheiten allzuweit einzugehen. Dies überlassen wir berufenern Forschern, die sich besonders mit der Lokalgeschichte befassen. Unsere Arbeit soll mehr Sammelarbeit sein, um einer weiteren Forschung den Weg ein wenig zu ebnen und anregend zu wirken. Möge sie ihren Zweck erreichen! Die Mängel der Arbeit, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen will, möge man nachsichtig beurteilen. In der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Jahrgang 1912, Heft 2 und 3, haben wir bereits eine quellenmässige, statistische Zusammenstellung der Kirchenpatrone des Bistums Lausanne veröffentlicht[19]. Unsere jetzige Arbeit ist eine selbständige Erweiterung genannter Statistik mit einigen Schlussfolgerungen.

Im einzelnen kann man wohl Bedenken erheben, ob die Kirchenpatrone seit der Kirchengründung die ursprünglichen geblieben sind und nicht gewechselt haben. Aber im allgemeinen bleibt doch das Gesamtbild ein wahrheitsgetreues. Viele Kirchen unseres Bistums haben sogar heute noch denselben Patron, auf dessen Namen sie in

---

[18] Stuckelberg, Die Schweizerischen Heiligen des Mittelalters, Zürich 1905 und „Die Geschichte der Reliquienverehrung in der Schweiz", Bd. I, Zürich 1902, Bd. II, Basel 1908.

[19] Benzerath, Michel, Statistique des saints Patrons des églises du diocese de Lausanne au moyen-âge. Revue d'histoire ecclésiastique suisse VI (1912), p. 81—115, 187—228. Die ebenda VIII (1913) 57 ff. abgedruckten Berichtigungen sind hier berücksichtigt.

der Gründungsurkunde geweiht erscheinen. Unsere Altvorderen wechselten nicht so leicht den Schutzheiligen einer Kirche, weil derselbe mit den Reliquien des Hauptaltares und der Kirchengründung aufs innigste verbunden war. Da ein Grossteil der Diözese Lausanne mit der Reformation den Heiligenkult aufgab und in katholischen Gegenden ein grösserer Wechsel von Patronen erst nach der Glaubensspaltung durch Einführung von Renaissance- und Katakombenheiligen eintrat, so sind die Kirchenheiligen unseres Bistums, von wenigen Fällen abgesehen, während des Mittelalters immer dieselben geblieben.

Die Kirchenpatronate stellen wir der besseren Uebersicht halber nach gewissen Gruppen zusammen. Hierbei gehen wir aber nicht willkürlich vor. Für uns ist massgebend, auf welcher Grundlage die Verehrung der einzelnen Heiligen fusst. In einer ersten Gruppe stellen wir diejenigen Heiligen zusammen, deren Verehrung auf der hl. Schrift beruht. Das ist der Fall bei der Gottesmutter, den Aposteln, dem hl. Johannes dem Täufer, dem Erzmartyrer Stephanus. Das schliesst freilich nicht aus, dass für Heilige dieser Gruppe Faktoren für ihre Verehrung massgebend waren, die für die nachfolgenden Gruppen auch in Betracht kommen können. Bei einer zweiten Gruppe ist uns das Beispiel Roms ausschlaggebend. Für eine andere Gruppe ist die Verehrung auf Einfluss von benachbarten oder fremden Ländern zurückzuführen, sei es durch Eroberung, sei es durch Handel, friedlichen Verkehr oder andere Beziehungen. Endlich haben wir eine Heiligengruppe, für deren Verehrung örtlicher Einfluss massgebend war oder deren Kult auf nationaler Grundlage beruht.

Jedoch nicht alle Kirchen waren einem Patron geweiht. Es gab auch Gotteshäuser, die man der heiligsten Dreifaltigkeit, einer göttlichen Person, einem heiligen Geheimnis oder der Erinnerung oder Auffindung eines hl. Gegenstandes wie dem hl. Kreuz weihte. Diese Art von Kirchen nennt man Titelkirchen. Wir müssen dieselben bei der Gruppierung ebenfalls berücksichtigen.

Weil es jedoch unmöglich ist, wegen des ungleichen Alters der verschiedenen Kirchen und Patronate eine genaue chronologische Reihenfolge bei Behandlung der einzelnen Patronsgruppen zu beobachten, so behandeln wir zuerst die Titelkirchen und lassen dann die einzelnen Heiligengruppen folgen. Zum näheren Verständnis schicken wir einen historischen Abriss über die alte Diözese Lausanne voraus. Es ergibt sich somit folgende Einteilung:

1. Die alte Diözese Lausanne (Ursprung, Lage und Grenze);
2. Titelkirchen;
3. Marienkirchen;
4. Apostelkirchen;
5. Altchristlich-römische Patrone;
6. Gallo-römische und fränkische Patrone;
7. Landespatrone;
8. Alemannische und rechtsrheinische Patrone;
9. Byzantinisch-orientalische Patrone, Patrone der Kreuzzugszeit und des späteren Mittelalters;

1. Die alte Diözese Lausanne.

Grenzen und Einteilung, Ursprung, politische Zugehörigkeit.

Bis in die jüngste Zeit war man über den Ursprung der Diözese Lausanne im Unklaren. Heutzutage sucht man jedoch allgemein ihren Ursprung im alten Vindonissa der Römer, in Windisch bei Baden, Kanton Aargau. Wie die neueren Forschungen von Besson ergeben haben, war hier der erste Bischofssitz der sogenannten „Civitas Helvetiorum[1]" Mit diesem Namen bezeichneten die Römer das ganze Gebiet zwischen der Kammhöhe des Jura, dem Flüsschen Aubonne, dem Genfersee, der Wasserscheide zwischen Rhone und Aare, dem Linth und der Thur. Aventicum, Avenches war die Hauptstadt genannter Civitas, die zur Provinz Sequanien gehörte. Die Burgunder, die Aëtius im Jahre 443 in die Gebiete von Savoyen und die Landschaften um Genf, Vienne und Lyon verpflanzt hatte[2], setzten sich auch bald in der Civitas Helvetiorum fest, als die römische Herrschaft dort zerfiel. Ueber die Aare hinaus dürften sie aber kaum vorgedrungen sein,

---

[1] Vgl. Besson, M., Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VI[me] siècle, Fribourg et Paris 1906, p. 136 ff.

[2] Vgl. Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreiches 1—7, Jahn, Geschichte der Burgundionen und der Burgunder bis zum Ende der ersten Dynastie I 380 ff., vorzüglich vgl. Martin P. Ed., Etudes critiques sur la Suisse à l'époque Mérovingienne 534—715, p. 7 ff. 26 ff.

oder wenigstens sich nur in geringer Anzahl daselbst niedergelassen haben, so dass sie unter den dort sich später ansiedelnden Alemannen verschwanden. Beim Eindringen der Burgunder in die Civitas Helvetiorum war das Christentum dort sicherlich teilweise verbreitet. Durch die Berührung mit der lateinischen Bevölkerung wurden die Burgunder schnell romanisiert, nahmen jedoch infolge ihrer Beziehungen mit den Westgoten zum Teil das arianische Glaubensbekenntnis an; ein Teil blieb der athanasischen Lehre aber treu[3]. Mit dem König Sigismund, der um 516 seinem Vater Gundobad in der Regierung folgte, wandten sich die Burgunder langsam vom Arianismus ab. Die grössten Verdienste um die Verbreitung der katholischen Lehre unter den Burgundern erwarb sich Avitus, Bischof von Vienne, der Sigismund noch zu Lebzeiten Gundobads für die athanasische Doktrin gewann[4].

Im Jahre 534 ging das Reich der Burgunder durch Eroberung im Frankenreiche auf. Als im Jahre 561 die Söhne des Merowingerkönigs Chlotar I sich in die fränkischen Lande teilten, fiel Burgund als Teilreich an dessen Sohn Guntram. Dieses Teilreich umfasste ausser den Gegenden zwischen Jura und Alpen einen Teil Galliens, hauptsächlich die Gebiete der Loire, d.h. die Gebiete des mittleren Frankreichs. Seine Hauptstadt war Orleans. Mit dem Sturze der Königin Brunhilde, die im Jahre 614 im Pagus Ultrajoranus bei Orbe (Kt. Waadt) in die Hände Chlotars II, des Königs von Neustrien und Austrasien, fiel, hörte dieses Teilreich auf und verschwindet allmählich im fränkischen Gesamtreiche. Die Konzentration wurde noch stärker, als an die Stelle der Merowinger die Karolinger getreten waren.

Die Aare, die bei der Teilung des fränkischen Reiches im Jahre 561 die politische Grenze zwischen dem roma-

---

[3] Vgl. Kurth, G. Clovis 260, 269 und Kurth, G., Clotilde 22.

[4] Vgl. Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreiches 170—178, 184—187.

nischen Burgund und dem der deutschen Zunge angehörigen Herzogtum Alemannien, das dem Königreich Austrasien einverleibt war, bildete[5], stellte damals wahrscheinlich auch die Sprachgrenze zwischen Romanen und Deutschen dar, und so wird sich die Sprachgrenze im allgemeinen auch decken mit der Grenze zwischen den burgundischen Niederlassungen und den alemannischen Sippensiedlungen.

Infolge der Reichsteilung von 561 wurde die Aare in kirchlicher Hinsicht auch eine wichtige Grenze, weil, wie es scheint, im Jahre 561 der Bischofssitz von dem rechts der Aare im alemannischen Gebiete liegenden Vindonissa oder Windisch nach der links der Aare in Burgund gelegenen alten Hauptstadt der Civitas Helvetiorum, nach Aventicum, Avenches verlegt wurde[6]. Auf jeden Fall muss die Verlegung kurz vor oder kurz nach dieser Reichsteilung stattgefunden haben.

Die Folge dieser Verlegung des Bischofssitzes von Windisch nach Avenches war die Gründung eines neuen Bistums in den alemannischen Landen, die Gründung des Bistums Konstanz[7]. Ob diese Bistumsgründung unmittelbar oder mittelbar auf die Reichsteilung folgte, gehört nicht in den Bereich unserer Untersuchung, doch entsprach sie sicherlich politischen Interessen und sprach-

---

[5] Vgl. Jahn, Geschichte der Burgundionen, a. a. O. II. 291 u. Oechsli, W. Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXIII (1908 Zürich) 258 ff.

[6] Vgl. Jahn, Geschichte der Burgundionen a. a. O. II 391, Besson, Recherches a. a. O. 140, Oechsli, Zur Niederlassung a. a. O., Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XXXIII 260.

[7] Ueber Bistum Konstanz vgl. Lütolf, Die Glaubensboten der Schweiz 289, Ladewig et Müller, Regesta Episcoporum Constantiensium I, Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Grossen 127 ff., Realencyclopaedie für protestantische Theologie und Kirche XI³, 28, Oechsli, Zur Niederlassung, a a. O., Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 33, S. 260.

lichen Unterschieden und dürfte gegen Ende des VI. Jahrhundert eine vollendete Tatsache gewesen sein.

In Avenches verblieb der bischöfliche Sitz auch nicht lange. Gegen Ende des VI. oder zu Beginn des VII. Jahrhunderts erfolgte nämlich schon die definitive Verlegung des bischöflichen Stuhles von Avenches nach Lausanne[8]. Erst seit dieser Zeit kann man von einer eigentlichen Diözese Lausanne sprechen. Der Grund für diese Verlegung dürfte in alemannischen Einfällen zu suchen sein.

Anfänglich zum Metropolitanverbande Lyon gehörig, wurde das Bistum Avenches-Lausanne um das Jahr 600 Suffragandiözese von Besançon[9]. Diese Angliederung an die Metropole Besançon, wurde, wie wir noch dartun werden, in kirchlicher und religiöser Beziehung für unser Bistum sehr wichtig, indem im ersten Teile des Mittelalters beim Aufkommen der Heiligenpatronate der gallofränkische Einfluss besonders durch die Vermittlung von Besançon in unserer Diözese festgestellt werden kann.

Das Signal für den Zerfall und die Auflösung des karolingischen Reiches, das der merowingischen Herrschaft folgte, gab im transjuranischen Burgund Rudolf, Graf von Orbe, der im Jahre 888 zu St. Maurice (Agaunum) das transjuranische Königreich Burgund gründete[10]. Er war zu gleicher Zeit Laienabt der Abtei St. Maurice[11],

---

[8] Vgl. Besson, Recherches a. a. O. 145, Kirchliches Handlexikon I 584, Oechsli, Zur Niederlassung a. a. O., Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 33, S. 260.

[9] Vgl. Besson, Recherches a. a. O. 166 ff.

[10] Vgl. Fontes Rerum Bernensium I, 262, Jahn, Geschichte der Burgundionen, a. a. O. II 482, Poupardin, R., Le royaume de Bourgogne (888—1038), Paris 1907, p. 10 ff.

[11] Um 870 nennt er sich in einer Urkunde: „Ego in Dei nomine Rodulfus humilis comes necnon et monasterii sancti Mauricii Agaunensis abbas." Gremaud, J., Documents relatifs à l'histoire du Valais in Mémoires et documents de la Suisse Romande XXIX, 31. Als König von Burgund blieb Rudolf Laienabt von Agaunum. Vgl. Aubert, Trésor de l'abbaye de Saint-Maurice d'Agaune 34—35.

und damit ist Agaunum eine Zeitlang in einem gewissen Sinne der religiöse Mittelpunkt des neuen Reiches. Die Verehrung des hl. Mauritius, die ja schon vorher blühte, wurde dadurch von neuem gefördert und das Königreich unter den besonderen Schutz dieses Heiligen gestellt[12]. So haben wir eine Art von partikularistischem Heiligenkult, der als Landeskult hier insbesondere hervortritt.

Mit dem Jahre 1032 hörte die Selbständigkeit des burgundischen Reiches auf, es kam unter die Herrschaft der deutschen Kaiser. Am 2. Februar 1033 liess sich der deutsche König Konrad II[13] in der burgundischen Hauptstadt Payerne (deutsch Peterlingen) zum König von Burgund krönen. In Solothurn liess er alsdann im Jahre 1038 seinem Sohne von den Grossen des Landes huldigen.[14] In die Zeit der Zugehörigkeit des burgundischen Königreiches zu Deutschland fällt auch das grösste Ereignis für die mittelalterischen Feudalstaaten, ich meine die grossen Züge nach dem Orient oder die Kreuzzüge, die für das gesamte Abendland von der grössten Tragweite wurden. Auch diese Periode lässt sich im Heiligenkulte unseres Bistums genau erkennen.

Das Verhältnis Burgunds zum deutschen Reiche wurde immer lockerer. So traten mit der Zeit neue politische Verschiebungen ein, wodurch das Land in verschiedene Territorialgebiete geteilt wurde, was jedoch für unsere Zwecke keine Bedeutung hat. Am Ende des Mittelalters sehen wir die Gebiete Burgunds, die zur Diözese Lausanne gehörten, politisch sehr gespalten. Solothurn, Freiburg und Bern waren in die Eidgenossenschaft aufgenommen, die Waadt gehörte, soweit sie nicht den weltlichen Besitz des Bischofs bildete, den Grafen ven Savoyen; eigene

---

[12] Vgl. Hofmeister, A., Die hl. Lanze, ein Abbild des alten Reiches in Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 96 (1908), S. 55.

[13] Poupardin, Le royaume a. a. O. 10 ff.

[14] ebenda.

Wege waren immer die Grafschaften Neuenburg (Neuchâtel) und Greierz (Gruyère) gegangen.

Die Grenzen des Lausanner Bistumssprengels berührten die Bistümer Basel, Besançon, Genf, Konstanz und Sitten.[15] Gegen Genf bildeten die Ausläufer des Jura und das Flüsschen Aubonne die Grenze. Sitten wurde von der Diözese Lausanne durch eine Grenzlinie getrennt, die von der Mündung des Flüsschens Eau froide bei Villeneuve ausgehend bis zu den Quellen desselben verlief und sich dann weiter längs der Wasserscheide zwischen Rhone und Aare bis zur Grimsel hinzog. Gegen Konstanz verlief die Grenze von der Grimsel bis zum Hasletal, dem Brienzer- und Thunersee längs der Aare bis zur Einmündung der Sigger bei Flumenthal unterhalb von Solothurn [16], wo die Grenze gegen die Diözese Basel begann und der Kammhöhe des Jura folgend sich bis zum nördlichen Suzethal erstreckte. Von Besançon wurde die Diözese Lausanne durch den Flusslauf des Doubs und die Scheitelhöhe des Jura geschieden.

Zum mittelalterischen Bistum Lausanne gehörten also der heutige Kanton Waadt ohne die Distrikte Aubonne und Aigle, die zu den Diözesen Genf und Sitten gehörten, die heutigen Kantone Freiburg und Neuenburg, das gesamte Gebiet des heutigen Kantons Bern links der Aare

---

[15] Vgl. über die Grenzen des Bistums Lausanne: Tabula episcopatus Lausannensis ut limitibus praefinitus erat anno 1228 bei Matile, Chronicon Lausannensis Chartularii (Novicastri 1840); Carte de l'évêché de Lausanne au XIIIme siècle, d'après le cartulaire de Conon d'Estavayer, CL, MD VI; Geschichtsatlas der Schweiz von Salomon Vögelin, G. v. Wyss und Meyer von Knonau Blatt IX (Zürich 1870); ferner Wetzer und Welte, Kirchenlexikon VII² 1532; Kirchl. Handlexikon II 584; Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz 57; Gisler, A., Der Ursprung und die Ausdehnung der Schweizerischen Bistümer bis zur Gegenwart in Katholische Schweizer Blätter, Neue Folge V (1889) 545; Poupardin a. a. O. 271; Benzerath Statistique, a. a. O. 85 f.

[16] Vgl. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft, Bern II 412.

mit Ausnahme des Hasletales, das Gebiet des Kantons Solothurn links der Aare, der Berner Jura bis zum nördlichen St. Immertal, sowie die Kirchen von Jougne, St. Cathérine aux Hôpitaux und Longeville in der Freigrafschaft Burgund. Neben Sitten war die Lausanner Diözese das einzige Bistum, welches im Mittelalter keine eigentliche territoriale Ausdehnung ausserhalb der Grenzen der heutigen Eidgenossenschaft besass.

Nach dem Cartular der Lausanner Kathedrale zählte die Diözese Lausanne im Jahr 1228 neun Dekanate: Lausanne, Avenches, Solothurn, Vevey, Neuenburg, Outre Venoge, Ogo, Bern und Freiburg [17]. Die Zahl der Pfarreien betrug damals bereits 301 [18], die sich bis zum Ausgang des Mittelalters nicht wesentlich änderte und beim Ausbruch der Reformation nur 311 betrug [19].

---

[17] Vgl. CL, MD. VI, 10—26, 27.

[18] Ebenda.

[19] Vgl. Héliodore Raemy de Bertigny, Précis général de l'histoire ecclésiastique du canton de Fribourg avec notices sur le diocèse de Lausanne 23 und Gisler, A., Der Ursprung und Ausdehnung der Schw. Bistümer a. a. O. 545.

2. Titelkirchen.

Unter den Gotteshäusern der alten Diözese Lausanne treffen wir einige Kirchen an, die nicht auf den Namen eines Heiligen geweiht, sondern unter den direkten Schutz der heiligsten Dreifaltigkeit, des göttlichen Erlösers und des heiligen Geistes gestellt waren. Ferner begegnen wir mehreren Kirchen und Kapellen, die der Erinnerung und der Verehrung des heiligen Kreuzes geweiht waren. In diesem Falle spricht man von einem Titel und nicht von einem Patron und nennt diese Kirchen, wie bereits erwähnt wurde, Titelkirchen [1]. Titelkirchen, welche einer göttlichen Person oder der heiligsten Dreifaltigkeit geweiht sind, kommen im Mittelalter wenig vor; denn jede Kirche ist an und für sich schon Gott selbst geweiht, und braucht deshalb nicht ausdrücklich unter den Schutz Gottes gestellt zu werden.

Die Idee, die dem Patronat zu Grunde liegt, ging aber davon aus, dass man im Verkehr mit Gott einen Vermittler, einen Anwalt haben wollte. Das war der Patron, der Gott als Mitglied der triumphierenden Kirche näher

---

[1] Titulus generaliter significat quamcumque personam divinam aut creatam et quodcumque mysterium. Unde omnis patronus quidem titulus, sed non omnis titulus patronus dici potest. De Herdt, Sacrae liturgiae praxis III[4] No 118.

Patronus dicitur cum relatione superiorum, est persona creata scilicet angelus vel sanctus. Ebenda. Titel im engeren Sinne im Gegensatz zu Patron wird aber nur für eine göttliche Person, die hl. Dreifaltigkeit, für ein Glaubensgeheimnis oder eine hl. Sache und deren Andenken gebraucht. In diesem Sinne wird titulus und patronus auch in den Brevierrubriken gebraucht (vgl. Samson, die Heiligen als Kirchenpatrone, S. 2).

stand als die Mitglieder der streitenden Kirche auf Erden. Sie hing zusammen mit der Erkenntnis von der eigenen Armseligkeit und der altchristlichen Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen[2]. Bei dieser Anschauung begreifen wir, dass nur selten Titelkirchen vorkommen. Einen anderen Grund für die Seltenheit von Titelkirchen, die einer göttlichen Person oder der hl. Dreifaltigkeit geweiht waren, finden wir darin, dass für das konkrete Denken des gläubigen Volkes die Titel zu abstrakt waren und leicht zu häretischen Anschauungen führen konnten. Die Kirche hatte deshalb wohl auch Bedenken, einen derartigen Kult zu fördern. Der Hauptgrund für die seltene Gründung von Kirchen zu Ehren des hl. Geistes, des hl. Erlösers und der heiligsten Dreifaltigkeit war endlich ohne Zweifel der Mangel und das Fehlen von Reliquien.

Die ältesten Titelkirchen sind die Salvators- oder Erlöserkirchen[3]. Samson meint, es genüge als Begründung die Erwägung, dass die Glaubensboten gern dem Heiland selbst die ersten Kirchen weihten, um durch diese Widmung sinnig dem Glauben Ausdruck zu geben, dass Gott der Vater seinen Sohn als Heiland in die Welt gesandt habe[4]. Wir sind der Ansicht, dass das Beispiel Roms hiefür massgebend war, wo die altehrwürdige Lateransbasilika ursprünglich bis 896 dem göttlichen Erlöser geweiht war[5] und deren Kirchweihe noch heute jährlich am 9. November als dedicatio basilicae s. Salvatoris in der ganzen Kirche gefeiert wird[6]. Nach unserer Ansicht kamen die Salvatorskirchen nördlich der Alpen seit der

---

[2] Vgl. Kirsch, J. P., Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Altertum, Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte I (Mainz 1900), S. 180 ff.

[3] Vgl Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone 10; Kirchl. Handlexikon II. 594.

[4] Ebenda.

[5] Ueber die älteste Erlöserkirche, die Lateransbasilika in Rom, die von Kaiser Konstantin erbaut wurde, vgl. Kirchl. Handlexikon II 574.

[6] Ebenda und Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone 10.

merowingisch-karolingischen Zeit auf, wo die Beziehungen mit Rom durch häufige Wallfahrten und Reisen nach Italien inniger und enger wurden. So baute der hl. Willibrord (658—739) die Salvatorskirche von Utrecht[7], und im Jahre 744 gründete Sturmi das Salvatorskloster von Fulda, dessen erster Abt er wurde[8]. Zur Zeit Karls des Grossen war der Salvatorskult allem Anschein nach sehr beliebt; bekanntlich gründete Karl ja zwischen 781 und 799 in Rom für die fränkischen Pilger eine Erlöserkirche mit einem Pilgerheim, die sogenannte scola Francorum oder Frankenschule[9].

Im Bistum Lausanne existierten bereits im Frühmittelalter zwei Salvatorskirchen. Die älteste, urkundlich datierte Erlöserkirche der Diözese befand sich in Riaz bei Bulle, Dekanat Ogo[10]. Im IX. Jahrhundert war sie schon vorhanden. Sie wird zum ersten Male im Jahre 900 bei Gelegenheit eines Tauschhandels zwischen Turimbert, Graf von Ogo, und Boso, Bischof von Lausanne, genannt[11]. Damals war sie allerdings noch Kapelle. Die zweite Salvatorskirche finden wir im Jahre 963 in Renens,

---

[7] Vgl. Acta Sanctorum. Nov., Tom. III, 416, und Müller, Die St. Salvatorskirche in Utrecht, eine merowingische Kathedrale, i. Westdeutsche Zeitschrift XVI (1897) 256 ff.

[8] Vgl. Wetzer und Welte, a. a. O. IV² 2102, XI² 919 f.

[9] Vgl. Zettinger, J., Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800 i. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde u. f. Kirchengeschichte, 11. Supplementheft, Rom 1900, S. 96 f. Der hl. Willibrord machte 695 eine Pilgerfahrt nach Rom (Zettinger 52, 109) und der hl. Sturmi wallfahrte um 740 ebenfalls dorthin (Zettinger 69,110). Beide dürften den Salvatorskult daher in Rom kennen gelernt haben und deshalb nach ihrer Rückkehr Salvatorskirchen gebaut haben.

[10] Benzerath, Statistique des saints Patrons des églises du diocèse de Lausanne au moyen-âge, Revue d'histoire suisse, 1912, p. 204, No 263.

[11] ...ad suam capellam, que est sita in villa que dicitur Roda... CL. MD VI, 204 ...capella que est in honore Sancti Salvatoris. Ebenda 207.

nordwestlich von Lausanne, in der Pfarrei Vidy[12]. Die Pfarrkirche von Vidy, die uns zum ersten Male im Jahre 1228 begegnet[13], dürfte damals schon bestanden haben, weil Filialkirchen im allgemeinen späteren Datums sind als die Pfarrkirchen.

Bei fast allen Salvatorskirchen wurde mit der Zeit der ursprüngliche Titel durch einen Patron oder Schutzheiligen verdrängt, so in Rom bei der Lateransbasilika durch Johannes den Täufer im Jahre 896[14]. Auch in unserer Diözese zeigt sich diese Erscheinung, ein Grund mehr für unsere Ansicht, dass das Beispiel Roms für die Gründung von Salvatorskirchen in den Landen nördlich der Alpen massgebend gewesen ist. In Riaz trat der Erzengel Michael, und in Renens Jakobus der Aeltere an die Stelle des altehrwürdigen Salvatortitels[15]. Die Kirche von Riaz unterstand im Jahre 1073 noch dem Schutze des göttlichen Erlösers und dürfte damals bereits den Rang einer Pfarrkirche gehabt haben, weil sie einen Kirchhof besass und mit „ecclesia" bezeichnet wird[16], während sie im Jahre 900 ausdrücklich capella heisst[17]. Da im Jahre 1252 die Freiburger bei einer Fehde mit dem Grafen von Greierz, zu dessen Gebiet Riaz gehörte, Riaz nebst Kirche einäscherten[18], so dürfte die Titeländerung erst nach dieser Zeit erfolgt sein. Die Kirche muss bald nach ihrer Zerstörung wieder aufgebaut worden

---

[12] ...donamus ad locum Sancti Salvatoris in pago Lausannensi in fine Runiungorum seu in ipsa villa Runingensis, ebenda 91.

[13] Ebenda 12.

[14] Vgl. Kirchl. Handlexikon II, 574.

[15] Vgl. Benzerath Statistique a. a. O. Riaz, p. 204, No 263, Renens, p. 95, No 9.

[16] Notum sit ...quod commisi in cimiterio... Rode et in ecclesia edificata in honore Salvatoris. CL, MD VI, 209.

[17] Vgl. Anmerkung 11.

[18] Gremaud, Monuments de l'histoire de Gruyère, MD. XXII (1867), p. 53.

sein, weil sie laut Visitationsbericht Saluzzos im Jahre 1453 in sehr zerfallenem Zustande war[19].

Ueber die Aenderung des Titels der Salvatorkirche von Renens können wir keinen näheren Aufschluss geben. Auf keinen Fall geschah dies vor 1228. In diesem Jahre war sie noch dem göttlichen Erlöser geweiht, wie wir Conos Cartular entnehmen[20]. Dass im Mittelalter in Renens 2 Kapellen bestanden, wie behauptet wird, ist wohl nicht richtig[21]. Der hl. Jakobus trat als Patron an die Stelle des Titels „Salvator", und wenn auch in Urkunden die Rede von einer Erlöser- und Jakobskirche in Renens ist, so handelt es sich gewiss um ein und dieselbe Kirche.

Während der Salvatorskult seinen Ausgang von Rom nahm, verbreitete sich die Verehrung der heiligsten Dreifaltigkeit von Lüttich, wo der Bischof Stephan im Anfange des 10. Jahrhunderts als ein eifriger Beförderer des Dreifaltigkeitsfestes auftrat[22]. Sein Nachfolger Richarius förderte ebenfalls aufs eifrigste den Kult der heiligsten Dreifaltigkeit[23]. Von Lüttich verbreitete sich seit dem 10. Jahrhundert das Dreifaltigkeitsfest über ganz Frankreich und Deutschland, ohne jedoch in der Kirche allgemeine Aufnahme zu finden und von Rom sanktioniert zu sein[24]. In Poitiers wurde bereits im Jahre 936 eine Benediktinerabtei zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit errichtet[25]. In Rouen erbaute ein normannischer Graf namens Goscelin im Jahre 1030 ein Dreifaltigkeitskloster, und im Jahre 1046 wurde in Vendôme ein weiteres

---

[19] Vgl. Visitationsbericht in Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg I, 194.

[20] CL, MD, VI, 92.

[21] Martignier et de Crousaz, Dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud, 780.

[22] Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon III[2] 2020.

[23] Ebenda.

[24] Ebenda.

[25] Chevalier U., Répertoire des sources historiques du moyen-âge, Topographie 3168.

Kloster zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit gegründet[26]. Auch in unserem Bistum findet sich bereits im XI. Jahrhundert eine Dreifaltigkeitskirche in Münchenwiler oder Villars-les-Moines bei Murten. Im Jahre 1080 schenkten nämlich zwei Gebrüder dem Abte von Cluny die Kirche der heiligsten Dreifaltigkeit in Villars, damit er dort ein Cluniazenserpriorat errichte[27]. Die Ortschaft nahm infolge der Klostergründung den Namen Münchenwiler (Mönchsweiler) Villars-les-Moines an. Ueber die Zeit der Gründung dieser Kirche ist nichts bekannt, jedoch dürfte sie mit Rücksicht auf die Verbreitung des Dreifaltigkeits-Kultes kaum vor der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts erbaut worden sein. Die Kirche der Franziskaner in Bern war ebenfalls der heiligsten Dreifaltigkeit geweiht[28]. Sie wurde im Jahre 1255 erbaut[29]. Ferner kennen wir in unserem Bistum noch zwei Gotteshäuser, die auf den Titel der heiligsten Dreifaltigkeit geweiht waren, nämlich die Beinhauskapelle auf dem Friedhof von Cudrefin und die Hospitalkapelle zu Morges, Pfarre Jolens südlich von Lausanne. Im Visitationsberichte von 1453 werden sie zum ersten Male genannt[30].

Gotteshäuser zu Ehren des Hl. Geistes finden sich im Lausanner Bistum ebenfalls selten. Es waren ihm nur Hospitäler und Hospitalkapellen geweiht, sowie eine Kapelle, von der wir es dahingestellt sein lassen müssen, ob mit ihr ein Spital verbunden war. Die Gründung von Hl. Geist-Spitälern und Gotteshäusern zu Ehren des

---

[26] Vgl. Sackur, E., Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts (Halle 1892—1894), II, S. 50, I, S. 247, Anmerk. 6.

[27] Fontes Rerum Bernensium I, 344.

[28] Vgl. Türler, H., Die hohen Schulen Berns, Festschrift zur Eröffnung der neuen Hochschule in Bern am 4. Juni 1903, S. 10, 237, Anmerk. 10 und Separatabdruck „Das Franziskanerkloster", S. 9 f.

[29] Mémorial de Fribourg II 291 f.

[30] Mémorial de Fribourg, IV 304, 312.

hl. Geistes datiert erst aus dem XIII Jahrhundert. Der Orden der Hospitaliter vom hl. Geiste, auch Brüder vom hl. Geist genannt, gab die Anregung dazu. Dieser Orden, von Guido von Montpellier, Sohn Wilhelms IV von Montpellier gegen Ende des XII. Jahrhunderts als Krankenpflegerorden gegründet, wurde am 23. April 1198 durch Papst Innocenz III bestätigt[31]. Im Jahre 1204 übergab dieser Papst dem Ordensstifter die Krankenpflege in dem neu erbauten Hospitale an der Kirche St. Maria in Sassia zu Rom[32]. Von hieraus verbreitete sich alsdann der Orden über das ganze Abendland. In der Diözese Lausanne wurden im Laufe des XIII. Jahrhunderts drei Hl. Geist- Spitäler gegründet in Neuenburg, Bern und Lausanne. Die Gründung des Hl. Geist-Spitales von Neuenburg fällt in das Jahr 1231 und ging von den Grafen von Neuenburg aus[33]. Im Jahre 1312 vertrauten diese Grafen seine Leitung dem Hl. Geist-Orden an und unterstellten es der Obhut der Niederlassung dieses Ordens in Besançon[34]. In Bern gründete man 1233 ein Hl. Geist-Spital[35], doch dürfte es sich dabei nur um eine Erweiterung des alten Spitales von Bern, das bereits 1228 existierte[36], gehandelt haben. Dieses Hl. Geist-Spital zu Bern wurde von einem Meister oder Superior und zwei Brüdern geleitet, die unmittelbar unter dem Gehorsam des Provinzialobern des Hl. Geist-Ordens für Deutschland

---

[31] Vgl. Brune, P., Histoire de l'Ordre hospitalier du Saint Esprit, (Paris 1892), p. 419 und Heimbucher, Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche II, 31.

[32] Ebenda.

[33] Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel I, N° 103, p. 88 f. Im Jahre 1228 finden wir in Neuenburg bereits ein Spital „ospitale de Borgo novo", das den Mönchen vom grossen St. Bernhard gehörte (vgl. CL, MD. VI, 27). Dieses Spital scheint nicht im Jahre 1231 erweitert oder umgebaut worden zu sein, so dass wir damals 2 Spitäler in Neuenburg haben.

[34] Vgl. Brune, l'histoire a. a. O. 405.

[35] Fontes a. a. O. II, 136.

[36] CL, MD 25.

in Stefansfeld bei Strassburg standen [37]. Die Kirche genannten Spitales von Bern war auf den Titel des Hl. Geistes geweiht [38], während jene des Hl. Geist-Spitales zu Neuenburg unter dem Schutze der Gottesmutter Maria stand und sich neben dem Spital befand [39]. Auch Lausanne hatte sein Hl. Geist-Spital, das vom Erzbischof von Besançon abhängig war. Seine älteste Erwähnung datiert vom Jahre 1256 [40]. Mit dem Jahre 1372 versiegen alle Nachrichten über dieses in mehreren Bullen für die Kirche von Besançon urkundlich überlieferten Spitales [41]. Weil jedoch in den Lausanner Archiven sich keine Mitteilungen über dieses Spital finden, müssen wir annehmen, dass es ausserhalb der Stadt gelegen war. Ob in diesem Spital eine Kapelle vorhanden war, konnten wir nicht feststellen. In Solothurn finden wir ebenfalls ein hl. Geistspital mit einer Kapelle zu Ehren des hl. Geistes, das sogenannte Bürgerspital. Es wurde im Jahre 1420 erbaut [42]. Wahrscheinlich hatte aber dort schon vorher ein Spital bestanden. Ob neben der Hl. Geist-Kapelle in Lignières, Pfarrei Landeron, die im Jahre 1493 erwähnt wird [43], ein Hospital existierte, können wir nicht nachweisen, jedoch ist es sehr wahrscheinlich.

Eine besondere Form der Verehrung des Erlösers erblicken wir in dem Volto Santo-Kultus. Der Volto Santo war ein altertümlicher, bekleideter Crucifixus, der im Dome von Lucca in Italien hochverehrt wurde und noch heute

---

[37] Vgl. Tillier, Geschichte Berns I, 3; Lohner, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im Freistaate Bern, nebst den ehemaligen Klöstern 20; Brune, Histoire a. a. O. 405.

[38] Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen, a a. O. 43; v. Mülinen, Berns Geschichte 16, 21, 26, 131.

[39] Staats Archiv Freiburg, Collection Gremaud, No 57, fol. 105.

[40] Vgl. Brune, Histoire a. a. O. 405.

[41] Ebenda.

[42] Amiet, Das St. Ursus Pfarrstift der Stadt Solothurn nach urkundlichen Quellen 27, 202, 562.

[43] Vgl. Cornaz, Ed., St. Ursanne de Nugerol ou la paroisse de la blanche église, Musée neuchâtelois XXXV (1898), p. 30.

dort Verehrung geniesst. Uns sind im Lausanner Diözesansprengel drei Kapellen zu Ehren dieses Kruzifixes bekannt in Vevey, Freiburg und Yverdon. Diese Kapellen erscheinen unter den verschiedensten Namen, so Sti Crucifixi, S. Salvatoris, Sti Voti, St. Voux, St. Veux, Sti Vulti Santo Volto u.s.w.[44]. Die erste Erwähnung einer St. Vultkapelle in Vevey stammt aus dem Jahre 1343[45], jener von Freiburg aus 1364[46], und die erste urkundliche Nachricht einer St. Vultkapelle in Yverdon aus dem Jahre 1409[47]. Der Volto Santo-Kult ist sehr alt. Bereits gegen Ende des XI. Jahrhunderts war der Volto-Santo in England bekannt; der englische König Wilhelm II (1087—1100) schwor beim „Antlitz von Lucca", per Vultum de Luca[48]. Auch in der deutschen Schweiz gibt es noch mehrere Spuren des Volto--Santo-Kult[49]. Wie Schnürer nachgewiesen hat, wurde dieser Kult in unsere Lande durch Kaufleute aus Lucca gebracht[50]. Lucca blühte im Mittelalter eine Zeitlang durch seine kunstvolle Seiden- und Tuchweberei[51]. Die Kaufleute von Lucca folgten mit ihren Waren der alten Handelsstrasse, die über den grossen St. Bernhard durch das Wallis bis nach Vevey am Genfersee führte, wo sie sich in mehrere Zweige teilte. Am Stadthor von Vevey war ein wichtiger Marktplatz für die fremden Waren, und dort finden wir auch die St. Vultkapelle[52]. Desgleichen lag Yverdon am

---

[44] Schnürer, Der Kultus des Volto Santo a. a. O. Freiburger Geschichtsblätter IX (1902), 75.

[45] Ebenda, S. 79 und De Montet, Documents relatifs à l'histoire de Vevey depuis son origine jusqu'à l'an 1565, p. 74.

[46] Schnürer, Der Kultus des Volto Santo, a. a. O. IX, 75, 96.

[47] Crottet A., Histoire et annales de la ville d'Yverdon depuis les temps les plus reculés jusqu'à l'année 1845 (Yverdon 1859), p. 68.

[48] Vgl. Schnürer, Der Kultus des Volto Santo, a. a. O. IX 76 ff., 86.

[49] Schnürer, Die Kümmernis- und Volto Santo-Bilder in der Schweiz. Freiburger Geschichtsblätter X, 111 ff.

[50] Freib. Geschichtsbl. IX, 78 ff.

[51] Ebenda 86. [52] Ebenda 79.

Kreuzpunkt von zwei wichtigen Handelsstrassen, von denen eine am Neuenburger See entlang nach Solothurn und Basel führte, während die andere über die Passhöhe des Jura bei Jougne vorbeiging und nach Besançon führte[53]. Freiburg lag an der Haupthandelsstrasse, die Vevey mit Bern und weiter mit dem Bodensee verband[54]. In Vevey wie in Yverdon und Freiburg liessen sich auch italienische Kaufleute nieder[55]. Mit der St. Vultkapelle in Yverdon war ein Leprosen- oder Aussatzspital verbunden[56], ein Zeichen, dass die fremden oder einheimischen Kaufleute auch sozial dachten und ihren armen aussätzigen Brüdern, die aus der menschlichen Gesellschaft verstossen waren, den geistigen und leiblichen Trost nicht vorenthielten. Die Kapelle lag ausserhalb der Stadt an der alten Römerstrasse gegen den alten Kirchhof hin[57]. Nach Crottet dürfte diese Leprosenkapelle aus dem XIII. Jahrhundert stammen[58], was um so wahrscheinlicher ist, weil bereit im XIII. Jahrhundert der Volto Santo-Kult weit bekannt war, und im XIII. Jahrhundert in Yverdon italienische Kaufleute ansässig waren[59]. Im Jahre 1409 war der Weg vor der St. Vultkapelle in einem sehr schlechten Zustande, und im Jahre 1426 bewilligte der Stadtrat von Yverdon 7 Pfund und 3 Schilling, um das Pflaster und den schlechten Weg

---

[53] Vgl. Baron de Bonstetten, Carte Archéologique du canton de Vaud ; Schulte, A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausnahme von Venedig II Karte.

[54] Vgl. Schulte, Geschichte des mittelarterlichen Handels, a. a. O. I, 29 ; Schnürer, Der Kultus des Volto Santo a. a. O. IX 79.

[55] Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalt. Handels, a. a. O. I 291 f.

[56] Vgl. Crottet, Histoire a. a. O. ff. ; Nüscheler, A., Die Siechenhäuser in der Schweiz, in Archiv für Schweizerische Geschichte XV (1866) No 130, S. 214.

[57] Vgl. Nüscheler, Die Siechenhäuser a. a. O., ebenda.

[58] Vgl. Crottet, Histoire a. a. O. 68.

[59] Vgl. Schnürer, Der Kultus des Volto Santo a. a. O. IX, 78.

vor der St. Vultkapelle wiederherzustellen[60]. Dieses spricht dafür, dass der Volto-Santo-Kult damals in Yverdon noch in hohen Ehren stand.

Auf die St. Vultkapelle in Freiburg, die ebenfalls wie jene von Vevey und Yverdon ausserhalb der Stadtumwallung lag und an der Stelle des heutigen Bürgerspitales stand[61], dürfte eine geraume Zeit vor ihrer ersten urkundlichen Erwähnung bestanden haben; denn im Jahre 1364 wurde sie bereits zur allgemein verständlichen Bezeichnung der Lage von Gebäuden gebraucht[62], was viel für ihr Alter spricht. Freiburg besass im 14. und 15. Jahrhundert eine sehr blühende Tuchindustrie und war eine der bedeuteren Weberstädte des ausgehenden Mittelalters[63]. Die Weberzunft Freiburgs hatte daher auch viel Beziehungen zu italienischen Webern und Tuchhändlern, die Freiburg den Volto-Santo-Kult übermittelt haben, und von denen die Gründung der St. Vultkapelle ausgegangen sein dürfte. Wir könnten uns sonst nicht erklären, weshalb die Freiburger Weberzunft neben der St. Vultkapelle gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein Hospital für arme, fremde Weber erbauen liess[64]. In dieser Hospitalgründung zeigt sich so recht der charitative Geist der Zünfte des Mittelalters. Von einem Spital in Vevey neben dem St. Vultkirchlein ist uns nichts bekannt, es wurde jedoch ein Stadtteil nach ihr benannt[65]. Wir dürfen aber voraussetzen, dass an diesem wichtigen Marktplatz der

---

[60] Pro duobus centum fascicolorum de Genobioz positorum in passu seu itinere ante Sanctum Voltum, galice Saint Voulz, pro reparando dictum iter... Pro factura et correctione pavamenti et mali passus existentis ante capellam sancti Vulti. Crottet, Histoire a. a. O., p. 68 Fussnote.

[61] Vgl. Schnürer,, Der Kultus des Volto Santo, a. a. O. IX, 80 ff., 83 ff., 96.

[62] Ebenda.

[63] Ebenda.

[64] Ebenda.

[65] Ebenda. Ueber Freiburgs Tuchindustrie vgl. Savary, Historische

italienischen Kauflaute ebenfalls ein Spital mit der Kapelle verbunden war, wie in Freiburg und Yverdon. Da wir die St. Vultkapellen ausserhalb der Stadtumwallung antreffen und die italienischen Kaufleute in Vevey ihren Markt vor der Stadt hatten, so wird das auch in Freiburg und Yverdon der Fall gewesen sein. Die Kaufleute und italienische Händler werden daher wohl nicht innerhalb der Stadtmauern gewohnt haben, sondern ausserhalb derselben in der Nähe der St. Vultkapellen, wodurch neue Quartiere und Vorstädte entstanden.

Schliesslich gedenken wir bei den Titelkirchen noch der Gotteshäuser zu Ehren des hl. Kreuzes, die im Bistum Lausanne ziemlich verbreitet waren, worunter wir jedoch nur eine Pfarrkirche finden, nämlich in Charmey, deutsch Galmis, Dekanat Ogo[66]. Cono von Estavayer zählt im Jahre 1228 die Kirche von Charmey in seinem Verzeichnis der Pfarrkirchen des Bistums Lausanne auf[67]. Ursprünglich soll Charmey zur Pfarrei Broc gehört haben. P. Apollinaire Dellion sagt, dass Charmey zwischen 1025 und 1228 von Broc abgezweigt wurde[68]. Die Behauptung Dellions dürfte richtig sein, weil er sie damit begründet, dass das Kloster Lutry (1025 gegründet) die Collatur über die Kirche von Charmey besass, während die Pfarrkirche von Broc $^1/_3$ ihrer Zehnten bezog[69]. Somit wäre die Kirche zwischen 1025 und 1228 erbaut worden. Vor den Kreuzzügen kommt im Bistum Lausanne auch keine

---

Nachrichten über die Tuchfabriken zu Freiburg im Uechtland, Schweizerische Jahrbücher I, Heft 2 (1823) 312—320, 341—352; Berchthold, Fribourg au 15me siècle, Revue Suisse 1838, p. 489—501; Daguet, Fribourg, centre industriel au moyen-âge, Emulation I (1841), Schulte a. a. O. II, Urkund. 183, 184, 381.

[66] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 205, Charmey, No 270.

[67] CL., MD., VI, 23.

[68] P. Dellion, Apoll., Dictionnaire historique, statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg II, 188 f.

[69] Ebenda.

Kirche zu Ehren des hl. Kreuzes vor. Es muss daher dieser Kult erst durch die Kreuzzüge in unserer Diözese Aufnahme gefunden haben. Zur Zeit der Kreuzzüge kam das Fest der Kreuzerhebung erst allgemein im Abendlande auf[70], wenn es auch freilich dort schon vorher bekannt war. Also auch aus dieser Erwägung können wir schliessen, dass die Kirche von Charmey erst im XII. Jahrhundert erbaut sein wird. Besonders gepflegt wurde aber der Hl. Kreuz-Kult durch den Orden des hl. Franziskus von Assisi. Die Vorliebe der Franziskaner, ihre Kirchen dem hl. Kreuz zu weihen, geht wohl zurück auf das erste Bethaus der Jünger des hl. Franziskus in Rivo torto bei Assisi. Hier errichtete Franziskus ein Kreuz vor einem Schuppen, und vor demselben beteten seine Jünger[71]. Am Morgen des Festes Kreuzerhöhung empfing Franziskus die Stigmata[72].

Auch die Franziskanerkirche von Freiburg war auf den Titel des hl. Kreuzes geweiht. Man feierte Kreuzauffindung als ihr Titularfest[73]. Das Franziskanerkloster von Freiburg wurde im Jahre 1256 erbaut[74], und die Kirchengründung fällt wohl noch in dasselbe Jahr. Im Jahre 1275 existierte die Franziskanerkirche auf jeden Fall; denn Elisabeth von Chalons, Witwe des Grafen Hermann des Jüngeren von Kyburg wurde im genannten Jahre in derselben beerdigt[75]. Ferner war Kirche und Kloster der Franziskaner in Solothurn dem hl. Kreuz ge-

---

[70] Vgl. Galteri Cancellarii Bella Antiochena (Innsbruck 1896), p. 31.

[71] Vgl. Jörgensen, Der hl. Franz von Assisi (Kempten 1908), 181 ff., 248, 609—611 und Jörgensen, Pilgerbuch (Kempten 1905), 110, 238, 282 ff.

[72] Ebenda.

[73] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., p. 208, No 288 a.

[74] Vgl. P. Nicolas, L'histoire des pères Cordeliers, Revue de la Suisse catholique (Fribourg 1882) und Nouvelles Etrennes Fribourgeoises XII (1878), 93 ff.

[75] Ebenda.

weiht, wozu noch die hl. Jungfrau und der hl. Franziskus als Patrone treten[76]. Die Einweihung dieser Kirche fand 1299 statt[77].

In Villars zwischen Crissier und Mex bei Lausanne finden wir ebenfalls eine hl. Kreuzkirche, mit welcher ein Spital des Johanniterordens verbunden war[78]. Der Kirchentitel gab dem Dorfe den Namen Villars Ste Croix, der im Jahre 1272 zum ersten Male beurkundet ist[79]. Da der hl. Johannes der Täufer Ordenspatron der Johanniter war und der Johanniterorden, wie wir noch zeigen werden, in der Diözese Lausanne alle seine Kirchengründungen unter den Schutz des hl. Busspredigers Johannes stellte, so haben wir es hier mit einer Schenkung zu tun, die den Johannitern gemacht wurde.

Das Dorf Sainte Croy, Pfarre Peney, leitet gleichfalls seinen Namen von der dortigen hl. Kreuzkapelle ab. Die erste Erwähnung des Dorfes datiert vom Jahre 1317[80]. Daher dürfte die Gründung der Kapelle kaum vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts anzusetzen sein.

Im Jahre 1327 lässt sich in Freiburg bereits eine Kapelle zu Ehren des hl. Kreuzes nachweisen[81], die P. Dellion erst im Jahre 1450 bezeugt findet[82]. Sie lag ausserhalb der Stadt an der Strasse nach Belfaux unweit des Galgens. Wie aus den Säkelmeisterrechnungen Freiburgs von 1466 und 1473 hervorgeht, wurden die Hingerichteten meist in oder neben dieser Kapelle bestattet. Vor ihrem letzten Gang zur Richtstätte verrichteten die

---

76 Vgl. Mémorial de Fribourg II 293 f.

77 Ebenda.

78 Martignier et de Crousaz, Dictionnaire a. a. O. 927.

79 Ebenda.

80 Vgl. Favey-Bière, Supplément au dictionnaire historique et statistique du canton de Vaud par Martignier et de Crousaz (Lausanne 1886), 212.

81 Staats-Archiv Freiburg, Coll. Gremaud, No 46, Vol. II, fol. 157.

82 Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. VI, 456.

zum Tode Geführten hier ihre letzten Gebete[83]. Die Kapelle ist auch bekannt unter den Namen: elende Kreutz, elende Kreuzkapelle, Armsünderkapelle (französisch Miséricorde), und der Ort wo sie gestanden hat heisst heute noch Miséricorde[84].

In Thun (links der Aare) Pfarre Scherzlingen (Berner-Oberland) wird im Jahre 1361 ebenfalls eine Hl. Kreuz-Kapelle erwähnt[85], die nach Lohner 1448 von neuem aufgebaut wurde[86]. Bern hatte sogar zwei Kapellen, die auf den Titel des hl. Kreuzes geweiht waren. Die eine, 1365 erbaut, lag am sogenannten Dornbühl an der Kreuzung der Strassen von Murten und Freiburg[87], die andere befand sich in der Enge bei Bern. Urkundlich ist letztere erst 1514 in einer päpstlichen Ablassbulle belegt[88], doch dürfte sie im XV. Jahrhundert schon existiert haben.

Weiter finden wir in Neuenstadt, französisch Neuveville im Jahr 1377 eine derartige Kapelle[89]. In Schmitten, Pfarrei Düdingen, erbaute man 1412 eine Kapelle, die ebenfalls auf den Titel des hl. Kreuzes geweiht wurde[90]. Als ihr Titularfest feiert man die Auffindung des hl. Kreuzes. Schliesslich bestand noch in Ligerz, Pfarrei

[83] Fontaine, Comptes des Trésoriers de 1466 et de 1473, IX, 189 und X 79, Freiburger Universitätsbibliothek. Original der Säckelmeisterrechnung im Freiburger Staatsarchiv. Wir zitieren bei den Säckelmeisterrechnungen stets nach der Copie von Fontaine, weil die Originalien im Staatsarchiv nicht paginiert sind. Die Copien wurden mit dem Original verglichen.

[84] P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. VI, 456.

[85] Fontes a. a. O. VIII 392[14].

[86] Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen, a. a. O. 289.

[87] Fontes a. a. O., VIII, 609 f.

[88] Turler, Der Berner Chorherr Constanz Keller in Festgabe zur 60. Jahresversammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, 292.

[89] Fontes a. a. O. IX 522.

[90] Repertoire vom St. Nikolaus, fol. 39 verso, Freiburger Staatsarchiv; vgl. Benzerath, Statistique a. a. O. 211, Schmitten, No 299.

Tess (französisch Diesse) Kt. Bern eine Kapelle zu Ehren des hl. Kreuzes, zu deren Erbauung der Abt der St. Johannes-Abtei in Erlach im Jahre 1417 die Erlaubnis gab[91]. Die Tatsache, dass wir im Bistum Lausanne vor dem XIII. Jahrhundert keine hl. Kreuzkirchen vorfinden und dass nur eine einzige Pfarrkirche unserer Diözese auf den Titel des hl. Kreuzes geweiht war, ist der beste Beweis dafür, dass der hl. Kreuzkult erst durch die Kreuzzüge im Lausanner Bistumssprengel Eingang fand. Bei den meisten Kirchen und Kapellen zu Ehren des hl. Kreuzes wissen wir zudem das Gündungsjahr.

---

[91] Vgl. v. Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern Deutschen Teils VI 326.

3. Marienkirchen.

Zu jenen Heiligen, die allen Diözesen eigentlich gemeinsam sind, gehören vor allem die Muttergottes und die hl. Apostel. Das kommt daher, weil ihr Kult mit der Verbreitung der christlichen Lehre schon gegeben war. Die Marienverehrung finden wir deshalb bereits im Urchristentum, und viele der ältesten Kirchen hatten Maria zur Patronin.

Obwohl, so allgemein verbreitet, der Marienkult an sich für eine Diözese kein spezifisches Charakteristikum darstellt, wie z. B. der Kult von gewissen Landespatronen, so ist er es doch für unsere Diözese durch die aussergewöhnlich grosse Anzahl von Marienkirchen. Im Lausanner Bistumssprengel stand die Marienverehrung in hoher Blüte. Weitaus die grösste Zahl von Kirchen und Kapellen der Diözese Lausanne hatten Maria zur Patronin. Wir finden hier nicht weniger als 109 Gotteshäuser Maria zu Ehren geweiht, worunter 41 Pfarrkirchen. Dies erklärt sich leicht daraus, dass die Kathedralkirche in Lausanne dem Schutze Mariens unterstellt war. Dadurch wurde Maria auch Schutzheilige über die ganze Diözese. Daneben dürfen wir jedoch den Einfluss mehrerer religiöser Ordensgenossenschaften in der zweiten Hälfte des Mittelalters nicht ausser Acht lassen, wovon wir noch zu sprechen haben werden. Die Verehrung Marias als Kirchenpatronin reicht bis in die Gründungszeit der Diözese Avenches-Lausanne zurück. Urkundlich nachweisbar ist Maria als Kirchenpatronin im Bistum Lausanne bereits im letzten Viertel des VI. Jahrhunderts. Das Ende des VI. Jahrhunderts nehmen wir

daher als Ausgangspunkt für den Marienkult in der Diözese Lausanne an.

Die ältesten Marienkirchen unserer Diözese, soweit sie in Jahre 1228 Pfarrkirchen waren, finden sich durchwegs an alten römischen Heerstrassen. Weil wir dieselbe Erscheinung auch bei Apostelkirchen, Stephanskirchen, sowie bei Pfarrkirchen, die gallo-römischen Heiligen geweiht waren, finden, so ist diese Tatsache für den Marienkult nicht allein charakteristisch, und können wir demnach aus diesen allgemeinen Erscheinungen keine Schlussfolgerungen für die Marienkirchen ziehen.

Das urkundlich älteste Gotteshaus zu Ehren der Muttergottes liess Bischof Marius von Avenches-Lausanne (574—594) auf seinem Besitztum in Payerne im Jahre 587 erbauen, und er weihte es im selben Jahre am 24. Juni Maria, wie uns Cono von Estavayer berichtet[1]. Für die Profan- wie für die Kirchengeschichte des Bistums ist dieses Datum ein Marktstein von der grössten Bedeutung, weil wir in dieser Kirchengründung des ersten Bischofs von Avenches-Lausanne, nächst der Kirche des hl. Desiderius von Langres im heutigen Dorfe St.-Loup, das älteste Zeugnis für eine Rural- oder Landkirche in unserer Diözese haben. Die Gründung von Landpfarreien im Bistum Lausanne können wir daher schon vor der Wende des VI. Jahrhunderts ansetzen.

In der von Bischof Marius auf seinem Eigentum errichteten Kirche haben wir ausserdem die älteste, bischöfliche Pfrundkirche des Bistums, weil er dieselbe mit

---

[1] Idem servus Christi Marius episcopus in honore sancte Marie genetricis Domini templum et villam Paterniacam in solo construxit proprio, dedicavitque sub die VIII Kal. Julii indicione V, episcopatus vero sui anno XIV, regnante donno Guntrando... CL, MD VI, 30.

Diese Datumsangaben entsprechen dem 24. Juni 587; vgl. darüber Schmid, Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne I, 191; Fontes a. a. O. I, 173, Fussnote 1 und Besson, Recherches a. a. O. 178 f.

Besitz reichlich dotierte, wie Cono ebenfalls zu berichten weiss [2].

Ferner sehen wir in dieser bischöflichen Gründung eine Art episkopaler Eigenkirche im Gegensatz zur weltlichen Eigenkirche, die der Gewalt des Bischofs mehr oder weniger ganz entzogen war und daher die grössten Gefahren für eine im Werden begriffene Diözese bot.

Während des Episcopates des Bischofs Marius bestand sicherlich in Lausanne eine Marienkirche, die mit der Verlegung des bischöflichen Sitzes von Avenches nach Lausanne Bischofskirche wurde, wenn wir ihre Existenz auch erst dokumentarisch durch eine Schenkung Kaisers Ludwig des Frommen vom 28. Juli 814 sicher nachweisen können [3].

Zur Zeit des Bischofs Prothasius von Lausanne, der um das Jahr 652 lebte, finden wir nämlich in Lausanne bereits eine Bischofskirche, die entweder durch Brand vernichtet oder infolge von Alter baufällig geworden war, weil Prothasius ins Joratgebirge ging, um Holz für deren Wiederaufbau zu fällen, wobei er unterwegs starb [4]. Die Kirche muss denselben Patron gehabt haben, wie die Kathedralkirche von 814, weil ein Patronswechsel bei einer Bischofskirche sehr selten ist und auch nicht in Vergessenheit geraten kann, ohne dass uns die Tradition etwas davon überliefert hätte. Patronswechsel sind überhaupt in der Diözese Lausanne nachweislich kaum oder nur gelegentlich vorgekommen.

---

[2] De terris, campis, condeminis, quas beatus Marius donavit dicto templo Paterniacensi, habet capitulum Lausannense decimam aput Paterniacum et Corsales et Dompeirro... CL, MD VI, 31.

[3] ...placuit nobis, ad matrem ecclesie sancte Marie Lausone, ubi Fredarius auctore deo preest...., aliquid de rebus proprietatis nostre concedere... data V Kal. Augusti, anno primo Christo propicio imperii nostri. CL, MD VI, 240 f. Vgl. dieselbe Urkunde bei Besson, Contribution à l'histoire du diocèse de Lausanne sous la domination Franque, 133 und seine Ausführungen in Recherches a. a. O. 174.

[4] ...ivit in Jori... pro abscidendis lignis ad reedificandam ecclesiam Lausannensem. CL, MD, VI 28. Vgl. Ausführungen bei Besson, Contributions a. a. O. 19 f.

Wäre unter dieser Bischofskirche die Thyrsuskirche von Lausanne gemeint gewesen, die höchst wahrscheinlich vom Bischof Marius erbaut worden war, weil er in derselben seine letzte Ruhestätte fand [5], so hätte sich sicherlich, wie Besson treffend ausführt, bei den Mönchen der alten Thyrsusabtei und bei dem späteren Kapitel dieser Kirche die Tradition davon erhalten [6]. Nichts wurzelt nämlich tiefer im Bewusstsein einer klösterlichen Gemeinde als ehedem besessene Rechte, und Cono von Estavayer würde sich kaum des Ausdruckes „ad reedificandam ecclesiam Lausannensem" bei der Erzählung vom Wiederaufbau durch Bischof Prothasius bedient haben, wenn es sich nicht um den Aufbau einer Kirche gehandelt hätte, deren Patron identisch mit jenem der Bischofskirche vom Jahre 814 war, nämlich um den Aufbau einer Marienkirche.

Der Kult des hl. Thyrsus wurde nach allgemeiner Annahme vom Bischof Marius selbst aus Gallien, aus Autun, in unsere Diözese eingeführt [7]. Wir können auch deshalb nicht diesen Heiligen als Patron der ursprünglichen Bischofskirche von Lausanne ansehen, weil im frühen Mittelalter nur altchristliche Heilige, insbesondere die Muttergottes, die Apostelfürsten Petrus und Paulus oder sonst allgemein bekannte und verehrte Heilige wie der hl. Martin oder Landesheilige als Patrone von Kathedralkirchen vorkommen.

Als der hl. Marius nach Lausanne kam, muss dort schon eine Kirche bestanden haben, weil die Bischöfe der damaligen Zeit sich nur in Städten längere Zeit niederliessen, wo bereits Kirchen vorhanden waren. Die Thyrsuskirche aber wurde doch wohl erst erbaut,

---

[5] ...Chilmesigilus, cuius corpus honorifice jacet cum corpore beati Marii Lausannensis episcopi Lausanne in ecclesia beati Marii, que quondam dicebatur beati Thyrsi. CL, MD VI, 29.

[6] Vgl. Besson, Recherches a. a. O. 175.

[7] Ebenda. S. 187 und Reymond. Les Fondations de St. Maire. Revue historique Vaudoise XII (1904), 382.

nachdem Marius nach Lausanne gekommen war[8]. Somit existierte damals höchstwahrscheinlich schon die Marienkirche, die spätere Kathedralkirche.

Ob nun diese Muttergotteskirche bereits zu Lebzeiten des Bischofs Marius Bischofskirche war oder es erst unter seinen Nachfolgern wurde, wagen wir nicht zu entscheiden, weil es nicht sicher feststeht, ob Marius den bischöflichen Stuhl von Avenches nach Lausanne verlegt hat, oder sich nur zeitweise dort aufgefalten hat. Das erstere ist freilich das wahrscheinlichere, weil Marius in Lausanne gestorben und seine letzte Ruhestätte daselbst gefunden hat.

Eine andere Marienkirche befand sich um das Jahr 652 südlich von Lausanne am Genfersee, im heutigen Dorfe St. Prex[9]. In dieser Kirche wurde der schon erwähnte Bischof Prothasius beigesetzt, wie es bei Cono heisst[10]. Der Ort hiess damals „Basuges“. Dieser Name wird von Basilica = Kirche, Kapelle abgeleitet[11]. Also hatte das Dorf seinen Namen vom Gotteshause, dessen Gründung demnach in die erste Hälfte des VII., wenn nicht ins Ende des VI. Jahrhundert fällt, weil ein Dorfname nicht von heute auf morgen entsteht und allgemein gebraucht wird. Wir haben daher in dieser Kirche wieder ein Zeugnis für Ruralkirchen in den ersten Zeiten unseres

---

[8] Wenn Marius, wie Besson und Reymond dartun, den Thyrsuskult aus Gallien einführte, so war vor seinem Episkopate in Lausanne noch keine Thyrsuskirche vorhanden.

[9] ...et inde fuit adportatus usque ad villam, que modo dicitur sanctus Prothasius in ecclesia, que tunc dicitur Basuges, et fuit positus in ecclesia, que dedicata erat in honore beate Marie. CL, MD VI 28 f.

[10] Ebenda.

[11] Vgl. Burnet, E. L., Bière, Bérolles, Basuges et St. Prex. (Analyse toponymique du passage du cartulaire de Lausanne, relative a la mort de St. Prothais), Revue historique Vaudoise 1905 (XIII) 65—71 · Jaccard, Essai de Toponymie Romande 26; Stadelmann, J., Etudes de Toponymie Romande 111; Besson, Contribution a. a. O. 22 f.

Bistums und sehen in der Kirche von St. Prex die zweitälteste Landpfarrkirche zu Ehren Marias im gesamten Lausanner Diözesansprengel. Später trat ein Wechsel im Ortsnamen ein, und der hl. Prothasius kam mit der Zeit als Patron an die Stelle der hl. Jungfrau. Doch geschah dies nicht vor dem Ende des IX. Jahrhunderts. Maria kommt noch im Jahre 885 als Patronin der Kirche vor, nachdem das Dorf bereits den Namen des hl. Prothasius angenommen hatte[12].

Um die Mitte des VII. Jahrhunderts bestand ferner im waadtländischen Jura, in Baulmes, ein Gotteshaus und Kloster zu Ehren Marias, das der Herzog Ramnelenus von Transjuranien und seine Gemahlin Erementruda hatten erbauen lassen[13]. Im Jahre 1123 finden wir dieses Kloster im Besitze des Cluniazenserpriorates von Payerne[14].

In der Periode des VII. Jahrhunderts lässt sich in unserer Diözese keine Marienkirche nachweisen, wogegen uns aus dem VIII. Jahrhundert in Scherzlingen (Berner Oberland) eine Kirche bekannt ist, die Maria zur Patronin hatte[15]. Scherzlingen stellt ohne Zweifel eine altgermanische Sippensiedlung dar. Wahrscheinlich war im VII. Jahrhundert daselbst ein merowingischer Königshof. Derselbe dürfte durch Schenkung an die Kirche von Strassburg gekommen sein, die alsdann dort wohl eine Kirche erbauen liess. Anhalt dafür gibt uns eine Urkunde des Bischofs Haddo von Strassburg, der im Jahre

---

[12] Donatio, quam fecit Reginoldus sancte Marie de sancto Prothasio CL, MD VI 275. Akt kritisch abgedruckt bei Besson, Contribution a. a. O. 150 ff.

[13] Construxerunt monasterium in loco Balmensi in honore sancte Dei genitricis Marie... CL, MD VI, 28. Vgl. Reymond, Les origines du prieuré de Baulmes, Revue historique Vaudoise XIII (1905) 355, 367; Egger, Die Cluniacenserklöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Zisterzienser 53 ff.; Besson, Contribution a. a. O. 19, 54.

[14] Fontes a. a. O. I 383; Vgl. ferner Egger, Geschichte der Cluniacenserklöster der Westschweiz bis zum Auftreten der Zisterzienser, 56.

[15] Vgl. Lohner, Die reform. Kirchen a. a. O. 280.

762 dem Kloster Ettenheim im Elsass u. a. auch die Kirche von Scherzlingen schenkte[16].

In die Periode des VIII. Jahrhunderts dürfen wir auch wohl die Gründung der Marienkirche von Yverdon, deren Existenz sich im Jahre 855 urkundlich nachweisen lässt, ansetzen[17]. Weil die Kirche von Yverdon im Jahre 855 noch Kapelle war[18], kann ihre Gründung jedoch kaum vor dem Ende des VIII. Jahrhunderts angesetzt werden.

In Môtiers im Val de Travers (Grafschaft Neuenburg) bestand ebenfalls eine Marienkirche. Sie wurde,

---

[16] In Argouwe etiam regione omnes basilicas et omnes decimas scilicet in Spiets et Scartilingia... Fontes a a O. I 213. Die Zweifel an der Echtheit dieser Urkunde, die in Fontes Rerum Bernensium I, 213 Anmerkung vorgebracht werden, weil Scherzlingen nicht im Aargau gelegen ist, sind ungerechtfertigt. Der Copist hatte wohl keine Kenntnis von der geographisch-politischen Lage Scherzlingens, was wir ihm auch nicht verdenken können, da er wohl ein Mönch des Klosters Ettenheim im Elsass war. Der geographische Fehler „in Argouwe" in Haddos Urkunde, ist leicht aus der geographischen Lage von Spiez und Scherzlingen an bzw. in der Nähe der Aare zu erklären. König Dagobert II soll der Kirche von Strassburg bereits in Spiez Besitzungen geschenkt haben. Die Urkunde darüber ist jedoch interpoliert, aber ihrem Inhalte nach wohl richtig. Die Interpolation geschah vor 1161, wie Grandidier dartut. Damals hatte man in Strassburg noch das Bewusstsein, dass man im Berner Oberland, das zur Grafschaft Bargen gehörte einen Hof besessen hatte. Vgl. Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg I 83—87 und Preuves justificatives No 17, XXVI—XXVII.

[17] Vgl. Martignier et de Crousaz, Dictionnaire a. a. O. 962; Reymond, Les origines de l'église paroissiale à Yverdon, Revue historique Vaudoise XV (1907), 21 ff., 53 ff.

[18] Im Jahre 855 schenkte Karl der Kahle seinem Getreuen Vodegisel die Kapelle von Grava „concessimus... Gravato [id est] Grava capellam unam... CL, MD VI, 132. Die Bezeichnung Grava für den Platz, wo die Pfarrkirche von Yverdon stand, finden wir noch im Jahre 1498. In einem alten Urkundenbuch im Archiv zu Yverdon von 1498 heisst es auf Seite 152: „Videlicet quandam peciam prati sitam in Grava retro et ultra ecclesiam beatae Mariae Virginis. Crottet, Histoire et annales, a. a. O. 33.

Vgl. über Grava ferner Jaccard, Essai a. a. O. 200.

wie man allgemein annimmt, um das Jahr 850 erbaut[19], und war die Mutterkirche sämtlicher Gotteshäuser des ganzen Tales[20].

Bei Gelegenheit einer Diözesansynode, die zwischen 856 und 859 in Courtilles stattfand, weihte schliesslich Hartmann, Bischof von Lausanne, in Echarlens[21], das damals noch zur Pfarrei Bulle gehörte, eine Marienkapelle ein[22].

Bis zur zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts können wir somit im Bistum Lausanne acht Marienkirchen nachweisen, die im Cartular Conos 1228 unter den Pfarrkirchen des Bistums aufgezählt werden.

Aus dem X. Jahrhundert sind uns urkundlich nur zwei Marienkirchen überliefert, nämlich die Marienkapelle von Combremont, die im Jahre 911 erwähnt wird[23], sowie die Kirche des von der Königin Bertha von Burgund im Jahre 961 gegründeten Cluniazenserklosters in Payerne[24]. Sicherlich standen noch andere Gotteshäuser im Bistum Lausanne in dieser Zeit unter dem Schutze Mariens, wenn auch alle Dokumente darüber fehlen.

Die Ansicht von Boyve[25], dass um das Jahr 930 die-

---

[19] Vgl. Juillet Léon, Travers, Notice historique, Musée Neuchâtelois XXVIII 265; Quartier-La Tente, Ed., Le canton de Neuchâtel, Revue historique et monographique des communes du canton de l'origine à nos jours, IIIme Série 21, 99, 345.

[20] Ebenda.

[21] Cum resedisset domnus venerabilis Hartimannus Lausonensis urbis episcopus in Escarlingus villa, ad dedicationem capelle in honore sancte Marie... CL, MD, VI, 201; Besson, Contribution 135.

[22] ebenda.

[23] ...hoc est in pago Valdense in fine Graniacense in loco, qui dicitur Villare sive in Conbramo, quicquid in ipsa villa per instrumentum cartarum conquisivimus, hoc est capella in honore sancte Marie... CL, MD VI 344.

[24] Gründungsakt von Kloster und Kirche in Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, I, 372 und Fontes I, 272.

[25] Boyve, Annales historiques de Neuchâtel, I, 95 f., 186 ff. Ueber die Inschrift vgl. Matile, Dissertation sur l'église collégiale de Notre Dame de Neuchâtel, 24 ff.

selbe Königin Bertha auch die Marienkirche von Neuenburg habe erbauen lassen, ist unhistorisch. Er stützt seine Beweisführung nur auf eine Inschrift über dem Hauptportale der alten Stiftskirche. Da die Stiftskirche von Neuenburg erst im XII. Jahrhundert erbaut wurde, so kann diese Inschrift auch erst aus dieser Zeit stammen. Du Bois de Montperreux wollte zwar an der alten Kollegialkirche von Neuenburg Elemente aus dem X. Jahrhundert entdeckt haben und rekonstruierte daraufhin eine römische Basilika als Urtypus derselben[26], allein die Nachforschungen Rahns haben ergeben, dass der ganze Bau aus dem XII. Jahrhundert stammt[27]. Dazu stimmt auch die Tatsache, dass vor dem Jahre 1185 kein Priester aus Neuenburg als Zeuge in Akten vorkommt, die dort ausgestellt wurden[28], wozu man nach damaliger Sitte doch stets die nächstwohnenden Priester gewählt hätte. Die Geschichte Neuenburgs ist zudem in tiefes Dunkel gehüllt. Seine älteste Erwähnung datiert vom 24. April 1011[29]. Unter diesem Datum schenkte König Rudolf III. von Burgund seiner zweiten Gemahlin Irmengarde u.a. „Novum castrum regalissima sedes". Unserer Ansicht nach, war dies nur eine Burg, eine königliche Veste, die, wie man anzunehmen geneigt ist, von Rudolf I. von Burgund (888—912) in seinen Kriegsnöten erbaut wurde[30]. Eine Kirche war aber in dieser Burganlage kaum vorhanden, weil diese anfangs sicher nur zu Verteidigungszwecken erbaut war, und in festen Plätzen unseres Bistums

---

[26] Dubois de Montpéreux, Les Monuments de Neuchâtel, p. 13 und planche XIII.

[27] Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz 16, 220. 266, 378 ff.

[28] In einem Akte von 1185 wird zum ersten Male ein Kaplan von Neuenburg als Zeuge genannt. Fontes a. a. O. I 447. Neuenburg war damals sicherlich noch nicht Pfarrei, sonst wäre nicht Rede von einem Kaplan.

[29] Matile, Documents a. a. O. II, Supplément 798, p. 1137.

[30] Vgl. Grellet in Dictionnaire géographique de la Suisse, III 490.

vor dem XIII. Jahrhundert selten Kirchen vorhanden waren, wie wir bei Murten zeigen können. Dort befand sich die ursprüngliche Kirche ausserhalb der Burg- und Festungsanlagen, an dem Ort, in dem sich eine dichtere Ansiedlung gebildet hatte. Daher dürfte auch Neuenburg nicht einmal eine Burgkapelle besessen haben. Erst bei der Erweiterung der Burganlage zu einer Stadt, was unter den Grafen von Neuenburg im Anfang des XII. Jahrhunderts geschehen sein wird, und als die Grafen dann ihre Residenz dort aufschlugen, fühlte man den Mangel einer öffentlichen Kirche. Wie Narbey vor einigen Jahren bewiesen hat, fand die Gründung der Kollegiatkirche von Neuenburg um 1180 statt, und ging die Gründung von Beatrix oder Bertha von Granges-Grammont, der Gemahlin des Grafen Ulrich III von Neuenburg aus[31]. Von ihr stammt daher auch die Inschrift über dem Kirchenportale, die Boyve der Königin Bertha von Burgund zuschrieb[32].

Dem X. Jahrhundert dürften noch angehören die Pfarrkirchen und Gotteshäuser zu Ehren Marias von Champvent bei Yverdon, Albeuve (Gruyère) und Attalens bei Vevey[33]. Letztere dürfte sogar in einer noch viel früheren Epoche erbaut worden sein, wie wir noch zeigen werden. Urkundlich wird die Pfarrkirche von Albeuve zwischen 1019 und 1039 bezeugt[34], während jene von Champvent bereits im Jahre 1013 erwähnt wird[35]. Die

---

[31] Narbey C., Fondation de la collégiale de Neuchâtel en Suisse, par Beatrix ou Berthe de Granges-Grammont, Musée Neuchâtelois XI (1903), 145 ff.

[32] Wir sind absichtlich bei der Kirche von Neuchâtel auf Einzelheiten eingegangen, damit die Sage von einer Kirchengründung in Neuchâtel durch Königin Bertha von Burgund um 930 endlich einmal von Lokalpatrioten verlassen werde.

[33] Vgl. Benzerath, Statistique, a. a. O., S. 104, No 84; S. 204, No 266; S. 288, No 183.

[34] Mémorial a. a. O. III, 346.

[35] Vgl. Benzerath, Statistique, a. a. O., S. 104, No 84.

Kirche von Champvent scheint in einem gewissen ursächlichen Zusammenhang mit der alten Marienkirche von Yverdon gestanden zu haben, weil Champvent nur 1 $^{1}/_{2}$ Stunde von Yverdon entfernt liegt, so dass ein Einfluss auf die Patronatswahl leicht möglich war. Vielleicht war die Marienkirche von Yverdon die Mutterkirche von Champvent. Dieselbe Erscheinung finden wir auch in Jolens und Ressudens, deren Pfarrkirche ebenfalls Maria geweiht war[36]. Im Jahre 1147 war in Jolens bereits ein Priester vorhanden[37]. Doch dürfte die Kirche bedeutend älter und ursprünglich Filialkirche von St.-Prex gewesen sein, das nur eine Stunde von Jolens entfernt ist. Die Muttergotteskirche von St.-Prex haben wir ja bereits im VII. Jahrhundert kennen gelernt. Da die Pfarrkirchen im VII. und VIII. Jahrhundert in unserem Bistum noch nicht zahlreich waren, so ist es um so wahrscheinlicher, dass Jolens ursprünglich zur Pfarrei St.-Prex gehört hat. Die Filialkirchen folgen oft in der Patronswahl der Mutterkirche. Im Jahre 1228 ist Jolens bereits Pfarrort, wie auch Ressudens[38], das ca. 5 Km. von Payerne, der alten Kultstätte Marias, entfernt ist[39]. Dass die Kirche von Ressudens nur zufällig der Muttergottes geweiht wurde, müssen wir ausschliessen. Wir erblicken vielmehr darin eine Tochterkirche der alten Gründung des hl. Marius in Payerne.

Im Jahre 1068 ist die Marienkirche von Attalens urkundlich erwiesen[40]. Damals war sie im Besitz des Klosters St. Moriz von Agaunum. Da dieses Kloster, wie wir noch dartun werden, seine Kirchengründungen unter den Schutz des hl. Mauritius stellte, so dürften wir es hier mit einer alten Kirche zu tun haben, die durch

---

[36] Vgl. Benzerath, Statistique, a. a. O., S. 99, No 46; S. 202, No 250.

[37] Vgl. MD, XII, Cart. Month. 12. Ueber Entfernung von Jolens-St. Prex; vgl. Martignier et de Crousaz, Dict. a. a. O. 449, 767.

[38] CL. MD VI, 22, 14.

[39] Vgl. Martignier et de Crousaz, Dictionnaire a. a. O. 782.

[40] Mémorial de Fribourg, a. a. O. 343.

Schenkung an das Kloster von Agaunum gekommen war. Attalens selbst ist ein sehr altes Dorf, wie Blosslegungen einer Anzahl Gräber aus merowingischer Zeit beweisen, die auf einen Friedhof schliessen lassen, so dass es wahrscheinlich um diese Zeit dort eine Kirche gegeben hat. Ausser Gürtelspangen mit christlichen Symbolen barbarischen Ursprunges, hat man in Attalens im Grabe eines Kindes eine Spange, welche die Anbetung der hl. Dreikönige darstellt, aufgefunden, die, wie man annimmt, dem VII. Jahrhundert angehört[41]. Aus diesem Funde können wir vielleicht schliessen, dass in Attalens lange vor der ersten urkundlichen Erwähnung eine christliche Kirche bestand.

Für die Wahl der Gottesmutter als Patronin dürfte bei einer Anzahl Kirchen die Kathedralkirche von Lausanne in einem besonderen Masse ausschlaggebend gewesen sein, so bei den Pfarrkirchen von Bercher, Ecuvillens, Faoug, Prez-vers-Noréaz, Tours und der Kirche von Montagny, Pfarrei Tours[42], weil sie ursprünglich Eigentum des Bischofs und der Kathedrale von Lausanne waren und alle Maria zur Patronin hatten, was doch sehr auffällig ist. Bei der Gründung der Cisterzienserabtei Hauterive bei Freiburg im Jahre 1137 war in Ecuvillens bereits ein Pfarrer, der im Gründungsakt genannten Klosters als Zeuge ausgezählt wird, während wir in Prez-vers-Noréaz um das Jahr 1156 einem Pfarrer begegnen. Im Jahre 1166 bestätigte Bischof Landerich von Lausanne dem Kapitel des hl. Marius von Lausanne den Besitz der Kirchen von Bercher, Tours und der Kapelle von Montagny, die sein Vorgänger Amadeus (1145—1159) genanntem Kapitel geschenkt hatte. Nähere Angaben über das ungefähre Alter genannter Kirchen können wir nicht

---

[41] Vgl. Revue Charlemagne, consacrée à l'archéologie et à l'histoire du Haut moyen-âge I (1911, Paris), S. 185 und planche XXX.

[42] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O. 108, No 113; S. 209, No 290 S. 199, No 233; S. 197, No 224; S. 198, No 227; ebenda unter No 227.

mitteilen. Die Pfarrkirche von Faoug wird zum ersten Male 1228 in Conos Cartular aufgezählt.

Zwischen den Jahren 1123 und 1185 werden folgende Kirchen genannt, die der Gottesmutter zu Ehren geweiht waren: die Pfarrkirche von Chandon (1123 erwähnt), die Kirche des Benedictinerpriorates zu Blonay (1145 bezeugt), die Pfarrkirche von Pont-la-Ville (1148 vorhanden), die Pfarrkirche von Bargen (1159 nachweisbar), die Pfarrkirche von Surpierre (1162 indirekt bezeugt), die Pfarrkirche von Granges (1173 urkundlich belegt), die Pfarrkirche von Orny (1177 erwähnt), Daillens (1182 nachweisbar), sowie die Pfarrkirche von Ins, französisch Anet (1185 bezeugt)[43].

Ausser der bereits genannten Pfarrkirche von Faoug kommen im Cartular Conos von 1228 noch folgende Pfarrkirchen vor, die unter den Schutz Mariens gestellt waren: die Pfarrkirchen von Berlens, Bürglen französisch Bourguillon (Dekanat Avenches), Champagne, Romainmôtier, Selsach, Vinelz bei Erlach, Vuisternens devant Romont und Zweisimmen (Simmenthal)[44]. Ueber alle diese Kirchen fehlen weitere Anhaltspunkte aus älterer Zeit.

Aus der Zeit von 1143—1244 ist uns die Gründung von drei Marienkirchen bekannt, nämlich der Pfarrkirche von Plaffeyen, französisch Planfayon, 1143 erbaut, von Grindelwald (Berner Oberland)[45], die Amadeus Bischof von Lausanne (1145—1159) während seiner Regierungszeit auf seinem dortigen Besitztum erbauen liess, und von Romont, welche 1244 von Peter I. von Savoyen erbaut wurde.

Ursprünglich soll auch die erste Kirche von Bern,

---

[43] Ebenda, S. 198, No 230; S. 187, No 172; S. 203, No 256; S. 200. No 241; S. 193, No 206; S. 193, No 204; S. 106, No 96; S. 107, No 102; S. 114, No 151.

[44] Ebenda, S. 207, No 279; S. 113, No 146; S. 103—104, No 76; S. 100, No 54; S. 112, No 139; S. 113, No 152; S. 207, No 282; S. 217, No 330.

[45] Ebenda, S. 213, No 302; S. 217, No 336; S. 207, No 281.

wie Lohner berichtet, der Muttergottes geweiht gewesen sein[46], bis dann durch Neubau oder Erweiterung der alten Kirche der hl. Vincentius von Saragossa an ihre Stelle trat. Lohners Angaben sind jedoch unrichtig; denn die Kirche von Bern war seit ihrer Gründung (1191) dem hl. Vincentius geweiht[47].

Im Verein mit dem hl. Martinus finden wir Maria noch als Patronin der Pfarrkirche von Kappelen, die 1228 zum ersten Male genannt wird[48].

Kapellen und Filialenkirchen zu Ehren Marias befanden sich in Orbe (Kapelle in den Weinbergen) c. 1150 erbaut; in dem bereits genannten Montagny, Pfarrei Tours (1156 vorhanden); in Oberbalm (1158 bezeugt); Freiburg Liebfrauenkirche (zugleich Spitalkirche des Marienspitales, welches sich daneben befand) 1201 erbaut; Chamtauroz, 1453 Pfarrei St. Martin le Chêne, 1228 im Pfarreiverzeichnis Conos und damals wohl selbständig; Vaulruz, Pfarrei Bulle 1303 erbaut; Cernier, Pfarrei Fontaines (1324 nachweisbar); Oberdorf, ursprünglich Pfarrei Solothurn, im Visitationsbericht Saluzzos von 1453 nicht verzeichnet, 1327 urkundlich belegt; Reutigen Pfarrei Wimmis (Berner Oberland) 1330 vorhanden; Corbières, Pfarrei Hauteville 1331 erbaut; Villarimboud, Pfarrei Matran, 1337 erbaut; Gurmels-Dürrenberg, 1339 erbaut; Chapelle, Pfarrei Promasens, 1354 bezeugt; Moudon 1377 genannt; Murten (innerhalb der Umwallung), Pfarrei Montilier, 1399 erste urkundliche Erwähnung; La Sarraz. Pfarrei Orny, gegen Ende des XIV. Jahrhunderts erbaut; Treyvaux oder Treffels, wahrscheinlich gegen Ende des XIV. Jahrhunderts erbaut, erste Erwähnung 1453, Chénens, Pfarrei Autigny, seit Beginn des XV. Jahrhunderts erwähnt; Yverdon (in der Stadt) 1416 bezeugt;

---

[46] Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 5.

[47] Vgl. Die Berner Chronik von Justinger, Ed. Studer, (Bern 1871), S. 8—9.

[48] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O, S. 200, No 242.

Orbe, grosse oder Liebfrauenkirche im ersten Viertel des XV. Jahrhunderts erbaut; Estavayer-le-Lac-Rivaz, 1449 erbaut: Murten (ausserhalb der Umwallung) Pfarrei Montillier, 1453 erste Erwähnung; Chavannes-sur-Moudon, Pfarrei Morlens (1453 erwähnt); Courtilles (1453 erbaut, Schlosskapelle); sowie in Areuse, Pfarrei Colombier bei Neuenburg [49]. Die Muttergotteskapelle zu Cudrefin, welche im Jahre 1342 erbaut wurde, hatte 1453 neben Maria noch den hl. Nikolaus zum Patron [50].

Grossen Einfluss auf die Marienverehrung hatten verschiedene Orden des Mittelalters. Wenn auch die alten Orden wie die Benedictiner und ihr Zweig, die Cluniazenser, die Gottesmutter stets sehr verehrten, so finden wir erst seit der zweiten Hälfte des Mittelalters religiöse Genossenschaften, die Maria als ihre besondere Patronin priesen und den Marienkult als besondere Devise auf ihre Fahne geschrieben hatten.

Der grossartigste Zeuge für den Marienkult im zweiten Teile des Mittelalters war der Orden von Citeaux, der Cisterzienserorden. Alle Kirchengründungen dieser Ordensgemeinschaft mussten laut den Ordenskonstitutionen Maria geweiht werden [51]. Daher hatten auch alle Klöster und Klosterkirchen der Cisterzienser im Bistum Lausanne die hl. Jungfrau als Patronin, so die Abteikirche

---

[49] Vgl. Ebenda, S. 105, No 88; S. 198, No 227; S. 208, No 288; S. 135, No 213; S. 204, No 264; S. 102, No 66; S. 112, No 141, S. 216, No 324; S. 206, No 272; S. 210, No 291; S. 200, No 238; S. 191, No 189; S. 192, No 196; S. 199, No 235; S. 107, No 99; S. 206, No 274; S. 206, No 276; S. 109, No 119; S. 196, No 218; S. 192, No 199; S. 192, No 200; S. 103, No 70.

[50] Vgl. Ebenda, S. 201, No 245.

[51] Quia antecessores nostri et patres de ecclesia Molismensi, que in honore est beate Marie ad Cisterciensem locum, unde et nos exorti sumus, primitus venerunt, idcirco decernimus, ut omnes ecclesie nostro ac successorum nostrorum in memoria eiusdem celi et terre regine sancte Marie fundentur ac dedicentur. Guignard, Les monuments primitifs de la règle Cistercienne publiés d'après les manuscrits de

der Cisterzienser zu Thela oder Montheron bei Lausanne, 1134 gegründet, die Abteikirchen von Haut-Crêt bei Palézieux (1134 gegründet) und von Hauterive, deutsch Altenryf, bei Freiburg (1137 erbaut).[52] Ferner die Kirchen der Cisterzienserinnen auf der Mageren Au, französisch Maigrauge, zu Freiburg rechts der Saane (Pfarrei Tafers) 1255 gegründet; von Fille de Dieu bei Romont, 1268 gegründet, und von Bellevaux bei Lausanne, 1270 erbaut[53]. Es hatte bereits um das Jahr 1141 die Prämonstratenserabtei Le Lac de Joux ein Prämonstratenserinnenkloster in Bellevaux errichtet[54], das aber aus uns unbekannten Gründen an den Cisterzienserorden kam.

Neben den Cisterziensern pflegte auch der Orden des hl. Norbertus († 1134), der Prämonstratenserorden, in hervorragender Weise den Marienkult[55]. So hatte das Prämonstratenserkloster Humilimont bei Marsens (Dekanat Ogo) Maria neben dem hl. Petrus und Martinus zur Patronin. Diese Abtei wurde 1136 gegründet[56]. Ferner waren der hl. Jungfrau Maria geweiht die Frauenklöster dieses Ordens in Posat, Pfarrei Farvagny, und in Rueyres-sur-Vevey, beide 1141 erbaut[57]. Auch das im Jahre 1247 vom Grafen Rudolf von Neuenburg-

---

l'abbaye de Citeaux, p. 254 und Rüttimann, Der Bau- und Kunstbetrieb der Cistercienser unter dem Einflusse der Ordensgesetzgebung im 12. und 13. Jahrhundert, S. 35, Anmerk. 120. Vgl. weiter Beissel, Die Verehrung U. l. Frau in Deutschland während des Mittelalters 63 ff. (Ergänzungsheft 66 zu „Stimmen aus Maria Laach 1896).

[52] Vgl. Cartular von Montheron u. Hautcrêt, MD XII, 1 f., 3; Mémorial a. a. O. II 13—14.

[53] Vgl. Mémorial a. a. O. I, 47, II 153; v. Mülinen, Helvetia Sacra II, 97.

[54] Vgl. MD I, Rectorat de Bourgogne, S. 174.

[55] Vgl. über Marienkult der Prämonstratenser Beissel die Verehrung U. l. Frau a. a. O. 73.

[56] Vgl. Mémorial a. a. O. II 236.

[57] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 203, No 259; S. 187, No 174.

Nidau in Gottstatt errichtete Prämonstratenserkloster stand unter dem Schutze Marias[58].

Gleich den Prämonstratensern, die durch die Regel des hl. Augustinus den regulierten Chorherren oder Augustinerchorherren nahe standen, pflegten auch die Augustinerchorherren vorzüglich die Marienverehrung. Mehrere Niederlassungen und Klosterkirchen dieser religiösen Genossenschaft im Lausanner Bistum waren Maria geweiht, so die Kirche des Reichstiftes in Interlaken, um 1130 gegründet, die Prioratskirche von Bière, wo wir im Jahre 1172 bereits einen Prior nachweisen können, die Propsteikirche von Därstetten, von der wir bis 1228 keine Nachrichten haben, sowie die Klöster und Kirchen des weiblichen Zweiges dieses Ordens in Frauenkappelen bei Bern, 1133 nachweisbar, und in Interlaken, worüber wir im Jahre 1277 die ersten Nachrichten haben[59].

Auch der Orden des hl. Bruno von Köln, der Karthäuserorden, gehört zu den grossartigen Zeugen der mittelalterlichen Marienverehrung. Die hl. Jungfrau war im Verein mit dem hl. Johannes dem Täufer der besondere Patron dieses Ordens[60]. Fast alle Karthäuserkirchen

---

[58] Vgl. v. Mülinen, Helvetia Sacra I, 215.

[59] Benzerath, Statistique a. a. O., S. 213, No 304; S. 97, No 24; S. 217, No 328; S. 214, No 307; S. 213, No 304 a.

Vgl. weiter über Reichsstift in Interlaken, Fontes I, 403, über Bière Favey, Supplément a. a. O. 90 und Dupraz, Le catholicisme dans le district de Rolle et d'Aubonne, 64 f. und CL, MD. VI, 25, über Därstetten Fontes a. a. O. II 134, über Frauenkapellen Fontes I 443 f. und II 4, über Interlakener Frauenkloster v. Mülinen, Helvetia Sacra II, 147 und Mémorial a. a. O. II 202 f.

[60] Redemptoris nostri annus 1085 ...sequitur, quo S. Hugo episcopus Gratianapolitanus primam novi eremi Cartusiae aediculam suis et S. Brunonis curis eadificatam ritu consueto consecravit... Illam ecclesiam... dedicavit sanctissimae Deiparae sanctoque Joanni Baptistae, quos primi nostri ordinis auctores non casu, sed de industria quaesitos, sibi et successoribus suis adoptaverunt in speciales patronos. (Annales Ordinis Cartusiensis Monstreoli [Montreuil-sur-Mer] 1887, Tom I 33).

unterstanden dem Patronate der Gottesmutter[61]. Im Bistum Lausanne hatten wir vier Niederlassungen der Karthäuser, nämlich in Valsainte, Pfarrei Charmey (Gruyère), in La Lance, Pfarrei Concise, in Part Dieu bei Bulle und in Val de la Paix bei Chandossel, Pfarrei Faoug, die alle Maria zur Schutzheiligen hatten[62]. Ueber die Karthäuserkirche von Valsainte, die im Jahre 1295 gegründet wurde, haben wir zwar keine direkten Beweise, dass sie Maria geweiht war, aber da Maria in einem alten Siegel dieses Klosters erscheint, und die heutige neue Kirche der Valsainte Maria wieder zur Patronin hat, können wir mit Recht annehmen, dass man dieses Gotteshaus, der Ordensgewohnheit folgend, bei seiner Gründung der hl. Jungfrau geweiht hat[63]. Doch war sie eine Zeitlang auch dem hl. Apostel Andreas geweiht oder hatte wenigstens denselben zum Mitpatron, weil er ebenfalls auf einem Siegel der Valsainte abgebildet ist und zwar auf dem ältesten[64]. In La Lance bestand 1280 schon eine Kirche[65], die aber erst im Jahre 1319 an den Karthäuserorden kam[66]. Die Gründung des Karthäuserklosters Part Dieu (Pars Dei) bei Bulle fällt in das Jahr 1307[67], während wir vom Karthäuserpriorat Val de Paix bei Chandossel zum ersten Male im Jahre 1328 Kunde erhalten[68].

---

[61] ...Sciendum omnes pene cartusiae sanctissimae Deiparae consecratas..., ebenda, vol. IV, 48.

[62] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 205, No 270a, S. 102, No 74a, S. 203, No 261a, S. 199, No 233a.

[63] Vgl. Vallier, Sigillographie de l'Ordre des Chartreux 415, Courtray A. M., Armorial historique des maisons de l'ordre des Chartreux, Archives héraldiques Suisses 1908, S. 82; Status ecclesiarum et sacellorum publicorum diocesis Lausannensis et Genevensis (Friburgi Helvetiorum 1886), p. 45.

[64] Vgl. Vallier, Sigillographie a. a. O. 127 und planche XIII.

[65] Vgl. v. Mülinen, Helvetia Sacra I 231.

[66] Matile, Monuments a. a. O. I, 1184.

[67] Mémorial a. a. O. II 153.

[68] Besson, La Chartreuse du Val de Paix, Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg VIII, fasc. III 375—380.

Ferner war der Muttergottes geweiht Kirche und Kloster der Dominikanerinnen in Estavayer le Lac (1388 erbaut) und die Franziskanerkirche in Morges, deren Gründung 1500 erfolgte[69]. Ausserdem war Maria Mitpatronin der Franziskanerkirche von Solothurn[70].

Ein grossartiger Zeuge der Marienverehrung des Mittelalters ist, wie Beissel schreibt, der Marianische deutsche Orden des Hospitales unserer lieben Frau der Deutschen zu Jerusalem, dessen Mitglieder sich Ritter der hl. Jungfrau Maria nannten[71]. In Fräschels, Dekanat Avenches, besass dieser Orden, der im Jahre 1190 gegründet wurde[72], seine älteste Niederlassung in der Diözese Lausanne. Im Jahre 1228 zählt Cono von Estavayer sie als die einzige Deutschordensniederlassung in unserem Bistum auf[73]. Bereits 1225 lässt sich nachweisen, dass der deutsche Ritterorden in Fräschels ein Marienspital leitete. Der Bischof Wilhelm von Lausanne bestätigte nämlich am 10. Juli 1225 die Schenkungen, welche Adelheid, Witwe des Ritters Kuno von Oltingen, dem Marienhospital der Deutschordensritter in Fräschels gemacht hatte[74]. Es bestand vorher schon dort eine Kirche, die zwischen 1190 und 1225 an den deutschen Ritterorden kam; denn im Jahre 1142 bestätigte Guido, Bischof von Lausanne zu Vevey unter dem 21. März sämtliche Schenkungen, die zu Gunsten der Abtei von Hauterive gemacht worden waren, darunter auch die Schenkungen eines gewissen Burchard und dessen Sohnes Gerhard von Fräschels, wobei Wido, Pfarrer von Fräschels als Zeuge genannt wird[75].

Auch die Kirche von La Chaux, Pfarrei Cossonay, die

---

[69] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 196, No 218; S. 100, No 46 a.

[70] Vgl. Mémorial a. a. O. II, 293.

[71] Vgl. Beissel, Die Verehrung U. l. Frau a. a. O. 124.

[72] Vgl. Heimbucher, Die Orden a. a. O. I 40, II 261.

[73] CL, MD VI 14, 26.

[74] Fontes a. a. O. II, 63.

[75] Mémorial a. a. O. II 222.

im Jahre 1228 im Besitze des Templerordens war[76], hatte Maria zu Patronin[77].

Ausser dem Hospital des Deutschen Ritterordens in Fräschels bestanden im Lausanner Diözesansprengel noch mehrere Marienspitäler, deren Kapellen sämtlich der Gottesmutter geweiht waren. Das älteste Marienspital finden wir in Orbe; es wurde schon im Jahre 1049 erbaut[78]. Ferner begegnen wir einem Hospital mit einer Kapelle zu Ehren Mariens in Villeneuve, das 1236 erbaut wurde[79]. Die Kapelle des Leprosenspitales zu Bourguillon, deutsch Bürglen, Pfarrei Tafers, unterstand ebenfalls dem Schutze der hl. Jungfrau[80]. Dieses Leprosenhaus existierte bereits im Jahre 1252. Weitere Hospitäler und Hospitalkapellen zu Ehren der Muttergottes bestanden in Lausanne, 1282 erbaut; Avenches, zwischen 1291 und 1312 gegründet; Yverdon, 1328 erste Erwähnung; Romont (1328 beurkundet); Estavayer-le-Lac, 1337 bis 1339 erbaut; Bulle, bald nach 1350 gegründet; Payerne (1371 erste Erwähnung), sowie in Cossonay, Grandson und La Sarraz[81]. Die

---

[76] CL, MD VI, 22, 27.

[77] Favey, Supplément a. a. O. 141.

[78] Vgl. Naef, Orbe, le château et l'église, Revue hist. vaudoise, XI (1903) 321.

[79] MD. XII, Hautcrêt 64 ff.

[80] Vgl. Benzerath, Statistique, S. 212, No 300.

[81] Vgl. Ebenda, S. 93, No 1, S. 195, No 214, S. 109, No 119; S. 207, No 281a; S. 196, No 218; S. 203, No 260; S. 196, No 216, S. 96, No 21; S. 104, No 77; S. 106, No 96.

Irrtümlicher Weise wurde das Spital in Romont vom Schriftsetzer mit dem Cisterzienserinnen Kloster Fille Dieu bei Romont verwechselt. Die Angaben unter Benzerath, statistique a. a. O., S. 207, No 281a beziehen sich auf das Hospital und nicht auf genanntes Kloster, das in der Statistik vom Schriftsetzer ausgelassen wurde. Der Antonius war Compatron des Spitals in Romont, (Vgl. Arch. de la soc. d'hist. de Fribourg I, 304), ursprünglicher Patron aber Maria, während der hl. Theodul nach 1445, Patron oder Compatron des Spitales von Bulle war (vgl. Gremaud, Notice hist. sur Bulle, Archives de la soc. d'hist. de Fribourg, III, 51).

drei letzteren finden wir zum ersten Male erwähnt im Visitationsprotokoll Saluzzos von 1453.

Dass Maria in unserem Bistum Patronin von so zahlreichen Hospitälern und Hospitalkapellen war, ist dadurch zu erklären, dass sie bei allen Gefahren des Leibes und der Seele angerufen und seit der ältesten Zeit als das Heil der Kranken, salus infirmorum, verehrt wurde

Maria erscheint auch im Verein mit anderen Heiligen als Kirchenpatronin, so neben dem hl. Petrus und Martinus als Patronin der Abteikirche der Prämonstratenser zu Humilimont (1136 erbaut), neben dem hl. Kreuz und dem hl. Franziskus als Compatronin der Franziskanerkirche zu Solothurn (1299 konsekriert), sowie neben dem hl. Johannes dem Täufer als Patronin der Johanniterkapelle zu Falbringen, Pfarrei Biel (1464 erbaut)[82].

Aus dieser grossen Anzahl von Gotteshäusern Maria zu Ehren ersieht man, wie sehr der Marienkult in der mittelalterlichen Diözese Lausanne in Blüte stand von den ersten Anfängen des Bistums bis zum ausgehenden Mittelalter. Immer und immer wieder entstanden neue Gotteshäuser zu Ehren Mariens. Bei keinem anderen Patron der Diözese Lausanne können wir dies in einem solchen Masse konstatieren. Wenn wir vom Ende des VI. bis zum Ausgang des XI. Jahrhundert im Lausanner Diözesansprengel nur 13 Marienkirchen und eine Hospitalkapelle zu Ehren der Gottesmutter urkundlich nachweisen können, so ist damit noch nicht gesagt, dass in dieser Zeitperiode keine andere Marienkirchen erbaut worden sind, und dass der Marienkult sich in unserem Bistum nur langsam verbreitet habe. Zu derselben Zeit können wir ja auch in der Diözese Lausanne nur eine geringe Anzahl von Kirchen, die einem anderen Patron geweiht waren, nachweisen. Es ist dies vielmehr ein Zeichen dafür, dass die Mehrzahl der Kirchen unseres Bistums erst nach dieser Periode er-

---

[82] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., N° 253, S. 202; N° 136a, S. 111 · N° 143, S. 112.

baut wurde, und dass es in der Zeit vom Ende des VI. bis zum Ausgang des X. Jahrhunderts im Lausanner Bistum verhältnismässig wenig Kirchen gab. Mit dem Ende des XI. Jahrhunderts beginnt die Periode der Kreuzzüge und die Gründung von neuen Ordensgenossenschaften, welche den Marienkult, wie wir gezeigt haben, besonders pflegten. Dadurch wurde im XII. und XIII. Jahrhundert die Marienverehrung in der Diözese Lausanne mächtig gefördert; fast alle klösterlichen Niederlassungen in unserem Bistum wurden seit dem XII. Jahrhundert unter Mariens Schutz gestellt. Im XIII. Jahrhundert finden wir ein völlig ausgebautes Parrochialsystem im Lausanner Diözesansprengel, und von da bis zum Ausgange des Mittelalters wurden nur wenige Pfarreien gegründet. Deshalb haben sozusagen alle Gotteshäuser unseres Bistums, welche seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Maria zu Ehren erbaut wurden, den Charakter von Kapellen und Filialkirchen. Die Pfarrkirchen zu Ehren der Gottesmutter, welche zum ersten Male in Conos Cartular von 1228 erwähnt werden, dürften somit wohl fast alle vor der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts erbaut worden sein.

Woher hat aber das Bistum Lausanne nach dem Ausweis der Geschichte den Marienkult übernommen? Diese Frage ist unschwer zu beantworten, wenn man bedenkt, dass unsere Diözese an das benachbarte Gallien grenzte und einen Teil des burgundischen Reiches bildete, das von 534 bis 888 zum Frankenreiche gehörte. In Gallien finden wir nämlich bereits im V. Jahrhundert den Marienkult verbreitet und viele der ältesten Kathedralen des Frankenreiches wie z. B. von Amiens, Clermont, Die, Evreux, Fréjus, Nîmes, Noyon, Orange, Paris, Reims, Rouen, Senlis waren Maria geweiht[83]. Der erste Bischof von Avenches-Lausanne, der hl. Marius, stammte aus der Diözese Autun in Gallien[84]. Ihm dürfte unser Bistum

[83] Vgl. Beissel, Die Verehrung U. l. Frau a. a. O., 2.
[84] Vgl. CL., MD., VI, 32 und Besson, Recherches a. a. O. 179.

hauptsächlich die Einführung der Muttergottes als Kirchenpatronin verdanken; liess er ja zu Payerne im Jahre 587 eine Marienkirche erbauen[85].

Was nun den Titel angelangt, auf den all die Marienkirchen des Lausanner Diözesansprengels geweiht waren, so ist es schwer, dies für die Mehrzahl festzustellen. In den Urkunden erscheinen sie fast ausnamslos als zu Ehren Mariens geweiht. Bei den ältesten Kirchen aber dürfte durchwegs Maria Himmelfahrt Titularfest gewesen sein. Auch viele Kirchen aus späterer Zeit werden auf die Titel Assumptio beatae Mariae virginis geweiht gewesen sein, weil das Fest Maria Himmelfahrt das Hauptmuttergottesfest des Kirchenjahres ist. Weil die Kathedrale von Lausanne Maria Geburt als ihr Titularfest feierte[86], so waren auch viele Kirchen und Kapellen auf der Titel Nativitas beatae Mariae virginis geweiht. Ausser diesen Titularfesten kamen in unserem Bistum vor dem XV. Jahrhundert kaum weitere Marienfeste vor, auf deren Namen Kirchen geweiht wurden.

---

[85] Vgl. Anmerk. 1 von Marienkirchen.

[86] Vgl. Reymond, L'acte de consécration de la cathédrale de Lausanne, Revue d'histoire ecclésiastique suisse 1910, S. 259 ff.

4. Apostelkirchen.

Nächst Maria wurden im Bistum Lausanne auch einige Apostel als Kirchenpatrone verehrt, besonders der hl. Petrus und im Verein mit ihm der grosse Völkerlehrer Paulus. Beide waren im Leiden und Sterben so eng mit einander verbunden, das Gedächtnis ihres Todes wurde seit den ältesten Zeiten an ein und demselben Tage gefeiert, so dass es schwer war, den einen ohne den anderen zu nennen. In der Lausanner Diözese finden sich daher auch eine Anzahl Kirchen, die beiden Apostelfürsten geweiht waren. Neben Maria finden wir den hl. Petrus und Paulus im Bistum Lausanne als Kirchenpatrone am häufigstem. Nicht weniger als 33 Pfarrkirchen hatten den hl. Petrus oder die beiden Apostelfürsten zu Patronen. Auch das älteste Gotteshaus unserer Diözese, das Kloster und die Kirche von Romainmôtier im Waadtländischen Jura unterstand dem Schutze der Apostelfürsten. Vom hl. Romanus, der um das Jahr 460 starb, gegründet[1], wurde Kirche und Kloster um das Jahr 642 von Ramnelenus, Herzog von Transjuranien, neu aufgebaut oder erweitert[2]. Gegen Ende des Jahres 753

---

[1] Vgl. Besson, Saint Romain est-il le fondateur de Momainmôtier, Revue historique Vaudoise XII (1904) 188 ff. und Recherches a. a. O. 210—227. Die Ansicht, dass der hl. Romanus Gründer von Romainmôtier sei, wurde vor Besson vertreten von Jahn, Geschichte der Burgundionen II 254 ff., Longnon, Géographie de la Gaule au VIme siècle, 226 ff., Benoît, Histoire de l'abbaye de Saint Claude I 59 ff., Krusch, Mon. Germ. hist. Script. Merow. I 665 Anmerk. 2; III 125. Besson hat sich nochmals mit der Frage befasst und dieselbe definitiv gelöst.

[2] Vgl. De Charrière, Sur les origines de Romainmôtier, MD III 810—826; Besson, Recherches a. a. O. 225; Egger, Die Cluniacenserklöster a. a. O. 9 ff.

weihte Papst Stephan II bei Gelegenheit seiner Reise zu König Pippin die neuerbaute Kirche von Romainmôtier zu Ehren des hl. Petrus und Paulus und stellte das Kloster unter den besonderen Schutz Roms[3]. Es handelte sich dabei jedoch nur um die Einweihung einer erweiterten, früher von Ramnelenus, wie man allgemein annimmt, erbauten Kirche. Das haben besonders die Ausgrabungen des Archäologen Naef ergeben[4]. Von der ursprünglichen Gründung des hl. Romanus hat man gar keine Spuren entdeckt, wohl deshalb nicht, weil die ältesten Kloster- und Kirchengründungen durchwegs aus Holz waren.

Dadurch dass der Papst Stephan II selbst in unserer Diözese eine Kirche den Apostelfürsten Petrus und Paulus weihte, erhielt der Kult der beiden Apostel eine besondere Empfehlung, und das Bistum Lausanne verdankt also in besonderer Weise die Verehrung des hl. Petrus und Paulus dem Papste, wenn auch die erste Kirche von Romainmôtier höchstwahrscheinlich schon den hl. Petrus und Paulus geweiht war; denn wir finden im benachbarten Gallien, der Heimat des hl. Romanus, die ältesten Klöster vielfach den beiden Apostelfürsten geweiht[5]. Es hätte sich wohl auch im Kloster von Romainmôtier die Tradition von einem Patronswechsel erhalten, weil die Konsekration durch den Papst selbst ein ungewöhnliches, ausserordentliches Ereignis war und den Chronisten veranlassen musste, auf den früheren Patron bei der Erzählung dieses Ereignisses zurückzukommen, wenn Petrus und Paulus nicht von der ersten Gründung an die Patrone dieses Gotteshäuses gewesen wären. Um 590 bestand noch die erste Kirche[6],

---

[3] Vgl. De Charrière, Cartulaire de Romainmôtier, MD III 417.

[4] Vgl. Naef, Les phases constructives de l'église de Romainmôtier, Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde, Neue Folge VII 1905/06), 209—230, Besson, L'art barbare 10 ff. und Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte I (1907) 227 Anmerk. 2.

[5] Wir haben z. B. alte Klöster zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus in Luxeuil, Metz, St. Omer, St. Ouen, Tours, Cugnon.

[6] Vgl. Besson, Recherches a. a. O. 225.

und um 642 erbaute Herzog Ramnelenus die zweite, so dass sich bis zum Jahre 753 die Tradition vom ersten Patron erhalten musste.

Dem hl. Petrus und Paulus waren ferner geweiht die Pfarrkirchen von Dompierre le Petit im Vully, von Ferenbalm, von Bulle, Orsonnens, Villaz St. Pierre bei Romont, Düdingen und von Teuffelen am Bielersee[7]. Auch hatte die im Jahre 1484 erbaute Kapelle von Albligen, Pfarrei Ueberstorf, die beiden Apostelfürsten zu Patronen[8].

Die Pfarrkirche von Dompierre le Petit ist eine alte Gründung. Schon Bischof Marius von Avenches-Lausanne hatte seiner Kirche, die er zu Payerne im Jahr 587 hatte erbauen lassen, dort Besitzungen geschenkt[9]. Ob nun zur Zeit des hl. Marius daselbst schon eine Kirche vorhanden war, ist ganz ungewiss, weil Cono uns leider nicht berichtet, wie der Ort damals geheissen habe. Bei der Gründung des Cluniazenserpriorates von Payerne durch die Königin Bertha von Burgund im Jahre 961 war in Dompierre le Petit aber bereits eine Kirche vorhanden, weil ja der Ort, der seinen Namen von der Kirche ableitet, in der Gründungsurkunde des genannten Klosters erwähnt wird[10].

Ins 10. Jahrhundert fällt wohl die Gründung der Peters- und Paulskirche von Ferenbalm. Unter dem Datum von 9. April 961 schenkte nämlich König Konrad von Burgund der Stiftung seiner Mutter Bertha zu Payerne u.a. auch die cella d.h. kleine Kapelle von Ferenbalm[11]. Dieses Kirchlein war damals also noch recht unbedeutend.

Die Kirche von Bulle, welche ursprünglich dem hl. Eusebius geweiht war[12], unterstand urkundlich im Jahre

---

[7] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 198, No 229; S. 200, No 239; S. 203, No 260; S. 207, No 278; S. 207, No 280; S. 211, No 299; S. 114, No 155.

[8] Ebenda, S. 218, No 338.

[9] CL, MD VI 31.

[10] Fontes a. a. O. I 273.

[11] Ebenda 276.

[12] CL., MD VI 201 ff.

1254 dem Schutze des hl. Petrus und Paulus[13]. Heutzutage ist sie auf den Titel Petrus ad vincula, Petri Kettenfeier. geweiht[14]. P. Dellion ist jedoch im Irrtum, wenn er ohne Quellenangabe schreibt, dass dieser Titel bereits im Jahre 1274 vorkomme[15]. Damals waren die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus zweifelsohne noch Patrone genannter Kirche. Wann und weshalb der hl. Eusebius, der um das Jahr 856 als Patron der Kirche von Bulle urkundlich überliefert ist[16], durch den hl. Petrus und Paulus verdrängt wurde, lässt sich nicht nachweisen. Möglicherweise waren die beiden Apostelfürsten bei der Gründung der Kirche von Bulle, die nach allgemeiner Ansicht ins VI. Jahrhundert fällt[17], Mitpatrone derselben. Infolge eines Um- oder Neubaues der Kirche, der in die Zeit von 856 bis 1274 fallen würde, dürften Petrus und Paulus an die Stelle des hl. Eusebius als Kirchenpatrone von Bulle getreten sein.

Ein hohes Alter dürfte auch die Kirche von Orsonnens besitzen, weil wir 1137 dort bereits einen Pfarrer nachweisen können[18], und Orsonnens, wie die Mehrzahl der Dörfer auf -ens, deutsch -ingen eine altgermanische Siedlung darstellt[19]. Am Chor der jetzigen Kirche finden sich noch romanische Elemente, während der andere Teil der Kirche gotisch ist[20]. Man kann jedoch keine ungefähre Entstehungszeit für die erste Kirche in Orsonnens angeben.

---

[13] In einem Akte v. 9. Juni 1274 aus dem Staatsarchiv von Lausanne, abgedruckt bei Gremaud, Notice historique sur la ville de Bulle. S. 70 heisst es: „Oblationes advenientes in festo apostolorum Petri et Pauli, quod est festum ecclesie predicte“.

[14] Vgl. P. Dellion a. a. O. II 249.

[15] Vgl. ebenda.

[16] Vgl. CL, MD VI 201—203.

[17] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. II 224 f.

[18] Vgl. Mémorial a. a. O. II 14.

[19] Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 87.

[20] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. IX 63.

Villaz St. Pierre bei Romont, dessen Pfarrkirche uns erst bei Cono 1228 entgegentritt[21], dürfte ebenfalls ein ziemlich altes Dorf sein, da Romont bis 1244 nach Villaz St. Pierre pfarrgenössisch war[22]. Doch auch hier fehlen uns alle Anhaltspunkte für die Altersbestimmung dieser Kirche.

Nicht besser sind wir unterrichtet über die Pfarrkirchen von Düdingen, französisch Guin, einer altgermanischen Sippensiedlung im Freiburgischen Sensebezirke[23], und von Teuffelen am Bielersee, welche im Pfarreigister von 1228 zum ersten Male genannt werden[24]. Die erste urkundliche Erwähnung von Düdingen datiert aus der Zeit von 1180. Damals war ein gewisser Albertus de Doens Zeuge bei einer Schenkung zu Gunsten des Klosters Hauterive bei Freiburg[25]. Auffallend ist es jedoch, dass wir im XII. Jahrhundert in den Urkunden genannten Klosters nie einen Pfarrer oder Geistlichen aus Düdingen als Zeuge genannt finden, während doch aus den umliegenden Dörfern Pfarrer und Geistliche als Zeugen in den Schenkungsurkunden von Hauterive vorkommen.

Teuffelen dürfte eines der ältesten Dörfer am Bielersee sein, wenn es urkundlich auch erst 1191 überliefert ist[26]. Dicht neben der Kirche dieser Ortschaft hat man nämlich römische Trümmer entdeckt[27], und es liegt daher nahe, dass dieses Gotteshaus zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus seiner Gründung nach ins Frühmittelalter fällt.

Ein beredtes Zeugnis für die Verehrung des hl. Petrus und des Völkerapostels Paulus bieten uns die Cluniazen-

---

[21] CL., MD. VI 23.
[22] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. XII 121.
[23] Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 75.
[24] CL. MD. VI, 24, 15.
[25] Fontes a. a. O. I 467.
[26] Matile, Monuments a. a. O. I 31.
[27] Vgl. Baron de Bonstetten, Carte Archéologique du canton de Berne, Text S. 35.

serklöster des Bistums Lausanne. Alle ihre Kirchen und Klöster, soweit sie vom Orden nach freier Wahl erbaut wurden, sind den beiden Aposteln geweiht. Bekanntlich waren die einzelnen Cluniazenserklöster nur Priorate der Mutterabtei Cluny [28], der Orden war in Cluny ganz zentralisiert. Die Abtei Cluny aber hatte Petrus und Paulus zu Patronen[29], und deshalb folgten ihr hierin auch alle Tochtergründungen. Wohl kommt die eine oder andere Niederlassung dieses Ordens vor, welche einen anderen Patron hat. Es handelt sich dann aber um eine Schenkung einer bereits vorhanden Kirche wie z. B. bei Rougemont und Münchenwiler, oder um Neugründungen, wo der wohltätige Stifter den Patron bestimmte, z. B. bei Payerne.

Wir finden im Lausanner Bistumssprengel folgende Klöster des Cluniazenserordens, die nebst ihren Kirchen dem hl. Petrus und Paulus geweiht waren: Rüggisberg im Berner Oberland, um 1073 gegründet[30], Corcelles in der alten Grafschaft Neuenburg, 1092 gegründet[31], und Vufflens la Ville, dessen Cono 1228 Erwähnung tut[32]. Das Priorat der Cluniazenser in Cossonay (Waadt) stand ebenfalls unter dem Schutze der Apostelfürsten[33], doch war die Kirche bereits vor der Klostergründung vorhanden, weil sie im Jahre 1096 von Ulrich von Cossonay

---

[28] Vgl. Egger, Die Cluniazenserklöster a. a. O. 71 ff.

[29] In fast allen Stiftungsurkunden der westschweizerischen Cluniazenserklöster finden wir das bestätigt. Fast überall heisst es: Dono, donamus, trado etc. deo et sanctis eius apostolis Petro et Paulo et loco Cluniaco oder dono ecclesiae beatorum apostolorum Petri et Pauli, etc. Vgl. Gründungsurkunden von Bevaix, Corcelles (Matile Mon. I 1, 6), Rüggisberg (Fontes a. a. O. I 325).

[30] Donavi eidem ecclesiae Roggeresberch et monachis inibi deo et sanctis eius apostolis Petro et Paulo sub ordine Cluniacensi famulantibus... Fontes a. a. O. I 332.

[31] Vgl. Matile, Monuments a. a. O. I. 6.

[32] CL., MD VI 12. Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 95, No 14.

[33] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 96, No 21.

dem Kloster von Romainmôtier geschenkt wurde[34], das seit 929 Cluny einverleibt war. Ihre Gründung fällt mindestens schon ins X. Jahrhundert, da, wie es in der Schenkung Ulrichs heisst, dessen Urgrossvater bereits im Besitze der Kirche war[35].

Zu den Patronen Petrus und Paulus der Cluniazenserkirche von Vufflens la Ville, trat später noch der hl. Pancratius als Compatron, wie wir dem Visitationsprotocoll Saluzzos von 1453 entnehmen[36]. Damals bestand daselbst kein Priorat mehr.

Auch die Cluniazenserklöster in Bevaix, Grafschaft Neuenburg, 998 gegründet[37], und auf der Petersinsel im Bielersee bei Belmont, vor 1127 gegründet[38], hatten sicherlich, der allgemeinen Ordensregel folgend, den hl. Petrus und Paulus zu Patronen, obwohl der hl. Petrus nur allein urkundlich als Patron dieser beiden Klöster genannt wird.

Weiter waren den beiden Apostelfürsten noch geweiht Kirche und Kloster der Dominikaner in Bern, die sich 1269 dort niedergelassen hatten[39], sowie die Kirche von Montricher, die 1189 nachweisbar ist[40]. Im Jahre 1228 war sie Prioratskirche[41], doch ist uns unbekannt, welchem Orden sie gehörte. Laut Visitationsprotocoll von 1453 war sie Filialkirche von Pampigny[42].

Die Verbindung der beiden Apostelfürsten in ihrem Kult wird verschieden erklärt. Bossert ist der Ansicht, dass alle Peterskirchen ursprünglich Petrus und Paulus

---

[34] Cartulaire de Romainmôtier, MD III 249.

[35] Ebenda. Im Jahre 1364 wird der hl. Paulus ohne den hl. Petrus als Patron dieser Kirche genannt „ecclesiam Sti Pauli de Cossonay." MD VIII 105.

[36] Msc. von Prof. Ducrest nach Original in Berner Stadtbibliothek.

[37] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 101, No 58.

[38] Ebenda, S. 111, No 134.

[39] Ebenda, S. 214, No 309 b.

[40] Ebenda, S. 97, No 22.

[41] Ebenda.

[42] Ebenda.

zu Patronen hatten[43]. Dieser Ansicht können wir nicht ganz beitreten, wenn auch früher vielfach Peterskirchen ebenfalls dem hl. Paulus geweiht waren, wie wir schon bei Gregor von Tours nachweisen können, der mit Kirche des hl. Petrus und Paulus und Kirche des hl. Petrus ein und dieselbe Kirche bezeichnet[44]. Aber in der Diözese Lausanne gab es mehrere Kirchen, die ursprünglich nur zu Ehren des hl. Petrus geweiht erscheinen, wie sich an Hand von Urkunden nachweisen lässt, später aber die beiden Apostelfürsten zu Patronen haben. Deshalb pflichten wir der Ansicht Oechslers bei, der in der Gemeinsamkeit der Festfeier beider Apostel den Grund sucht, weshalb ursprüngliche Peterskirchen mit der Zeit auch Paulskirchen wurden und so beide Patrone vorkommen[45].

Im Lausanner Bistumsprengel treffen wir den hl. Petrus als ursprünglichen Patron der Pfarr- und Propsteikirche von Köniz bei Bern, der Pfarrkirchen von Marly, Promasens und Villars sur Glane, sowie der Kapelle in Solothurn[46], die über den Gräbern der Märtyrer Ursus und Victor erbaut sein soll. Später kommen alsdann beide Apostel als Patrone genannter Gotteshäuser vor[47].

Die Kirche von Köniz, die im Jahre 1208 bereits Propsteikirche der Augustiner war[48], soll nach der Legende ihre Gründung dem König Rudolf II von Burgund (912—937) und dessen Gemahlin Bertha verdanken[49].

---

[43] Bossert, Die Kirchenheiligen Württembergs a. a. O. Württ. Vierteljahrshefte für Landgeschichte VIII 285.

[44] Gregorius Turon, Historia Francorum liber II, cap. 14, M. G. Script. Mer. I 81 und de Virtutibus sti Martini, liber IV cap. 35, ebenda 658.

[45] Oechsler a. a. O. Freiburg. Diözesanarchiv N. F. VIII, 170.

[46] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 213, No 305; S. 209, No 291; S. 190, No 189; S. 210, No 294; S. 111, No 136.

[47] Ebenda.

[48] Testes... prepositus de Chenil... Fontes a. a. O. I 501.

[49] Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 105, Jahn, Der Kanton Bern deutschen Teils 145 und Jahn, Chronik des Kantons Bern 511.

Unserer Ansicht nach hat diese Legende etwas Wahres an sich. Wenn das burgundische Königspaar auch kaum als Gründer der Kirche von Köniz anzusehen ist, so dürfte dieselbe im 10. Jahrhundert doch bereits bestanden haben. Köniz ist nämlich eine alte gallo-römische oder romanische Gründung und gehört zur Gruppe der Dorfnamen auf -acus, deren Ursprung Stadelmann schon im IV. Jahrhundert annimmt[50]. Diese Ortsnamen auf -acus haben sich aus Personennamen, die adjetivisch gebraucht wurden, indem man sie zu Bezeichnungen für Grund und Eigentum wie fundus, praedicum, ager, villa, etc. hinzufügte, entwickelt[51]. Man hat in Köniz auch römische Reste gefunden, so z. B. Münzen aus der Zeit der Antonier und römische Trümmer[52], was auf eine römische Ansiedlung schliessen lässt. Urkundlich erscheint Köniz zum ersten Male um 1011 als „villa Chunicis“[53]. Damals besass die Abtei von St. Moriz daselbst ein Besitztum, das es einer Witwe und ihren zwei Söhnen gegen Zinszahlung übergab. Nach ihrer Gewohnheit hätte sicherlich genannte Abtei dort eine Mauritiuskirche erbauen lassen, wenn in Köniz um 1011 die Petruskirche noch nicht existiert hätte, und dürfte die Legende von der Kirchengründung, was die Zeit anbelangt, demnach richtig sein. Viel für das Alter der Kirche von Köniz spricht auch die Tatsache, dass sie Mutterkirche des 1191 gegründeten Bern war[54], und ein Dekanat unseres Bistums nach Köniz benannt war[55]. Im Jahre 1228 wurde das alte Dekanat Köniz bereits nach der Neugründung, nach Bern, benannt[56], jedoch blieb die Kirche von Bern bis zum 3. August 1276 Filiale von Köniz[57]. Im

---

[50] Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 45 f.
[51] Ebenda 15.
[52] Baron de Bonstetten, Carte Archéolog. de Berne, a. a. O.
[53] Fontes a. a. O. I 295.
[54] Ebenda III 181.
[55] Vgl. Lohner, Die reform. Kirchen a. a. O. 105.
[56] CL, MD VI 24.
[57] Vgl. Fontes a. a. O. III 181.

Jahre 1229 wurde die Augustinerpropstei Köniz von König Heinrich aufgehoben, und die Kirche dem deutschen Ritterorden übergeben[58]. Der Bischof Bonifatius von Lausanne hiess das aber nicht gut und verteidigte die Rechte der Augustinerchorherren[59]. Die Gründung dieser Propstei fällt in die Zeit von ca. 1130 bis 1208[60]. Wie wir bereits bei Behandlung des Marienkultes gezeigt haben, weihte diese Ordensgemeinschaft alle ihre Kirchen Maria. Also kann die Petruskirche von Köniz nicht von den Augustinern gegründet worden sein, sondern muss schon vor der Gründung der Propstei bestanden haben. Nun hatten vor dem dritten Decennium des XII. Jahrhunderts die Augustinerchorherren im Bistum Lausanne noch keine Klöster, und so kommen wir für die Kirche von Köniz leicht ins 11. Jahrhundert und können daher der Legende glauben, welche die Gründung genannter Kirche in den Beginn des 10. Jahrhunderts verlegt. Wann aber der hl. Paulus mit dem hl. Petrus, der im Jahre 1258 noch als alleiniger Patron der Pfarrkirche von Köniz vorkommt[61], als Mitpatron zum ersten Male auftritt, konnten wir nicht feststellen.

Die Petruskapelle von Solothurn geht nach Amiet ebenfalls auf das Zeitalter der Königin Bertha, auf das 10. Jahrhundert, zurück[62]. Im Jahre 1453 ist der hl. Petrus noch allein Patron dieser Kapelle[63], erst 1665 finden wir die beiden Apostelfürsten als ihre Patrone genannt[64].

Auch die Existenz der Pfarrkirche von Marly, dessen

---

58 Ebenda II 95.

59 CL., MD., VI 52 f.

60 Fontes a. a. O. I 391.

61 Ebenda II 467.

62 Vgl. Amiet, Das St. Ursus Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Grundung bis zur staatl. Aufhebung nach urkundl. Quellen 22 f.

63 Archives de la Soc. d'hist. du canton de Fribourg I 405.

64 Strambino, Decreta et constitutiones synodales ecclesiae et episcopatus Lausannensis, p. 167.

Name ebenfalls eine -acus-Bildung darstellt[65], sind wir geneigt schon vor oder im 10. Jahrhundert anzunehmen. In einem Dokumente von 1055 tut man zum ersten Male Marlys Erwähnung[66]. Die Kirche von Ependes (deutsch Spins), die schon im Jahre 1082 urkundlich bezeugt ist[67], war nach der Volkstradition ursprünglich Filialkirche von Marly[68]. Dies muss aber vor dem 13. Jahrhundert der Fall gewesen sein, da Ependes im Jahre 1228 und 1285 bereits Pfarrei war[69]. Die Tradition scheint jedoch richtig zu sein, weil die Pfarrkirche von Marly Rechte auf gewisse Zehnten der Kirche von Ependes hatte[70]. Diese Erscheinung trifft man nur bei Mutter- und Tochterkirchen. Der hl. Petrus erscheint in den Jahren 1162 und 1285 als Kirchenpatron von Marly[71]. Erst im Jahre 1665 werden beide Apostelfürsten als Kirchenpatrone genannt[72].

Ein hohes Alter hat zweifelsohne auch die Pfarrkirche von Promasens. Der Ort an der alten römischen Heerstrasse Vevey-Moudon-Avenches gelegen, ist keltoromanischen oder germanischen Ursprunges[73]. Obwohl er urkundlich zum ersten Male 1181 erscheint, in welchem Jahre uns bereits dort ein Pfarrer entgegentritt[74], so darf man doch mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Pfarrkirche von Promasens schon mehrere Jahrhunderte bestanden hat. Dasselbe lässt sich auch sagen von der Pfarrkirche von Villars sur Glâne, die im Jahre

---

[65] Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 33. In Marly hat man ebenfalls römische Ueberreste aufgefunden (vgl. Baron de Bonstetten, Carte archéologique du canton de Fribourg).

[66] Historiae patriae monumenta, Chart. I 584.

[67] Fontes a. a. O. I 345.

[68] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. V 46 f.

[69] Ebenda.

[70] Ebenda.

[71] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 209, No 291.

[72] Ebenda.

[73] Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 46, 88.

[74] Vgl. Archives de la Soc. d'hist. du ct. de Fribourg VI 88.

1143 zum ersten Male dokumentarisch belegt ist[75]. In Saluzzos Visitationsbericht von 1453 wird der Apostelfürst Petrus, der im Jahre 1341 urkundlich als Kirchenpatron dokumentarisch belegt ist[76], noch als alleiniger Patron der Pfarrkirche von Promasens erwähnt[77], während die beiden Apostelfürsten 1665 gemeinsam als ihre Patrone bezeichnet werden[78]. Die Apostelfürsten erscheinen auch erst 1665 als Kirchenpatrone von Villars sur Glâne[79], während der hl. Petrus als einziger Schutzheiliger dieser Kirche 1410 beurkundet ist[80].

Weit häufiger als diejenigen Gotteshäuser, die den hl. Petrus und Paulus von ihrer Gründung an als Schutzheiligen verehrten oder, veranlasst durch gemeinsame Festfeier beider Apostel, zum hl. Petrus später auch den hl. Paulus als Schutzpatron annahmen, sind diejenigen Kirchen, als deren Patron der hl. Petrus allein vorkommt. Im Bistum Lausanne gab es 23 Pfarrkirchen, 1 Klosterkirche, drei Filialkapellen und eine Hospitalkapelle, die auf den Namen des hl. Petrus geweiht erscheinen, und soweit wir feststellen konnten, den hl. Paulus nicht als Schutzpatron angenommen haben.

Dokumentarisch die älteste Peterskirche ist die Pfarrkirche von Eclépens. Sie erscheint bereits in einer Urkunde von 815[81]. Als eine der ältesten Peterskirchen muss auch die Pfarrkirche von Curtilles angesehen werden, wenn auch direkte dokumentarische Belege dafür nicht erbracht werden können. Um die Mitte des IX. Jahrhunderts bestand dieselbe sicherlich schon, weil zwischen 856 und 859 Bischof Hartmann von Lausanne dorthin gegen Ende

---

75 Ebenda 7.
76 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O. S. 190 No 189.
77 ebenda.
78 Vgl. ebenda.
79 Vgl. ebenda, S. 210, No 294.
80 Vgl. ebenda.
80 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., No 99, S. 107.

März eine Diözesansynode berief[81], was die Bedeutung des Ortes in damaliger Zeit erkennen lässt und eine Kirche voraussetzt, worin die Teilnehmer an der Synode das hl. Messopfer darbringen konnten. Diese Kirche war höchstwahrscheinlich ein Holzbau und verfiel mit der Zeit oder wurde durch Feuer zerstört, weil zwischen den Jahren 1055 und 1089 die Gemahlin des kriegerischen Freundes Kaisers Heinrich IV, Burkhards von Oltingen, der die Kirche von Lausanne von ca. 1055—1089 leitete, in Martens, einem Teil von Courtilles, eine Petruskirche erbauen liess[82].

Urkundlich belegt ist im Jahre 866 in Orvin, Dekanat Solothurn, eine Kapelle[83], als deren Patron der hl. Petrus bereits im Jahre 965 erscheint[84]. Im Jahre 1228 wird die Kirche von Orvin unter den Pfarrkirchen der Diözese aufgezählt[85].

Auch in Lausanne befand sich eine Petruskirche. Ihre erste Erwähnung datiert vom Jahre 906[86]. Sie wurde zwischen den Jahren 892 und 906 erbaut, weil Bischof Boso, der im Jahre 892 den bischöflichen Stuhl von Lausanne bestieg[87], dieselbe erbaut und vor 906 eingeweiht hatte[88]. Im Jahre 906 war in Lausanne auch eine Paulskirche[89].

Dem Zeitalter der Königin Bertha, dem X. Jahr-

---

[81] CL., MD. VI 201 f.; vgl. Akt auch bei Besson, Contribution a. a. O. 135.

[82] Et habet uxorem legitimam, quae... fecit ecclesiam sancti Petri apud Curtiliam. CL., MD. VI 40.

[83] Villamque... que Nogerolis dicitur cum capella sibi subjecta Ullvinc nomine. Fontes a. a. O. I 235.

[84] et capella sancti Petri cum Villa Ullvingen nomine. Ebenda I 278.

[85] CL., MD., VI, 16.

[86] Ebenda 97.

[87] ut capellam que erat a nobis dedicata, ebenda. (Ueber Regierungszeit von Bischof Boso vgl. Martignier et de Crousaz, Dictionnaire a. a. O. 363).

[88] Ebenda 97.

[89] Ebenda.

hundert, soll nach der Legende die Peterskirche von Aeschi (Berner Oberland) angehören[90], doch fehlen alle Dokumente für diese Annahme. Bis zum Jahre 1228 mangeln alle Nachrichten über die Pfarrkirche von Aeschi[91].

Eine alte Kirche zu Ehren des hl. Petrus war in Ecublens bei Lausanne. Ehedem zum bischöflichen Kapitel gehörig, wurde sie zwischen 1093 und 1128 an die Abtei Molesme in Hochburgund geschenkt, wie wir einer Bestätigungsurkunde dieses Klosters von Bischof Guido von Lausanne entnehmen, worin er die Schenkungen seiner Vorgänger von neuem bestätigt, darunter auch den Besitz der Kapelle von Ecublens[92], die damals noch nach St. Sulpice pfarrgenössisch war. Im Pfarregister Conos ist sie aber bereits Pfarrkirche[93].

Im XII. Jahrhundert kommen Petruskirchen, die Cono im Jahre 1228 unter den Pfarrkirchen der Diözese aufzählt, in folgenden Ortschaften vor: In Engollon (1107), Dompierre le Grand oder Carignan (1123), Pampigny (1141 noch Kapelle), l'Isle (1154), Palézieux (1166), Treyvaux, deutsch Treffels (1173) und Lussy (1177)[94]. Die meisten dieser Kirchen sind jedoch zweifelsohne älter als ihre erste urkundliche Erwähnung.

Cono von Estavayer zählt in seinem Pfarrverzeichnis von 1228 die Pfarrkirchen von Baulmes, Belp, Combremont le Grand, Corneaux, Giez, Murist, Pontareuse und Sullens auf, welche ebenfalls den hl. Petrus zum Patron hatten[95].

---

[90] Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 171 f., von Mülinen, Beiträge a. a. O. I 12.

[91] CL. MD. VI 25.

[92] Vgl. Hidber, Schweizerisch. Urkundenregister I 526, Martignier et de Crousaz, Dictionnaire a. a. O. 332, Benzerath, Statistique a. a. O., S. 95, No 15.

[93] CL., MD. VI 12.

[94] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 102, No 64; S. 201, No 248; S. 98, No 34; S. 98, No 35; S. 189, No 185; S. 206, No 274; S. 100, No 48.

[95] Vgl. ebenda, S. 101, No 57a; S. 216, No 323; S. 194, No 207; S. 114, No 157; S. 104, No 77; S. 194, No 208; S. 103, No 71, No 103, S. 107.

Auch diese Kirchen haben sicherlich lange vor dem XIII. Jahrhundert bestanden.

Die Pfarrkirche von Môtiers im Vully, die zum ersten Male im Jahre 1230 documentarisch festgestellt ist, stand auch unter dem Schutze des hl. Petrus[96]. Ursprünglich war ferner die Pfarrkirche von Dompierre im Waadtland, wie aus dem Dorfnamen hervorgeht, dem hl. Petrus oder dem hl. Petrus und Paulus geweiht. Später kam jedoch die Gottesmutter als Patronin dieser Kirche auf, von der wir vor 1228 keine Nachrichten besitzen[97]. Wann Maria den hl. Petrus (und Paulus) als Patron verdrängte, ist unbekannt. Möglicherweise existierten noch andere Pfarrkirchen in unserem Bistum, die dem Apostelfürsten Petrus ursprünglich geweiht waren, aber später Marienkirchen wurden, jedoch sind uns keine weitere Zeugnisse dafür erhalten. Das Benediktinerkloster in Vauxtravers, Grafschaft Neuenburg, welches, wie man annimmt, um das Jahr 1000 gegründet wurde[98], urkundlich aber erst 1107 nachweisbar ist[99] unterstand ebenfalls dem Schutze des hl. Petrus[100].

Dem hl. Petrus war ferner geweiht die Kirche von Villars Mendraz, die 1416 dokumentarisch belegt ist[101]. Damals war sie bereits Pfarrkirche.

Kleinere Kapellen und Filialkirchen, welche unter dem Schutzpatronate des hl. Petrus standen, kennen wir im Bistum Lausanne nur zwei, nämlich in Bussy, Pfarrei Apples, und in Suchy, Pfarrei Ependes[102]. Wir erfahren zum ersten Male etwas über diese Kapellen durch Bischof

---

[96] Vgl. ebenda, S. 199, No 236.

[97] Ebenda, S. 193, No 201.

[98] Vgl. Quartier La Tente, Le canton de Neuchâtel a. a. O., IIIme série, Le Val de Travers 99.

[99] Matile, Monuments a. a. O. II 1167, Regeste X.

[100] Ebenda I, No 28.

[101] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 104, No 80.

[102] Ebenda, S. 98, No 32; S. 109, No 123.

Saluzzo, der dieselben in seinem Visitationsbericht von 1453 aufzählt.

Die einzige Hospitalkapelle unserer Diözese, welche auf den Namen des hl. Petrus konsekriert war, bestand im alten Petrusspital ausserhalb der Mauern von Freiburg in der Nähe der heutigen Petersstrasse[103]. Dieses Spital wird 1228 von Cono in seinem Pfarrei- und Kirchenverzeichnis bereits aufgezählt und gehörte damals den Augustinermönchen vom grossen St. Bernhard[104].

Auf den Titel Petrus ad vincula, Petrikettenfeier, waren im Lausanner Diözesansprengel nur zwei Kirchen geweiht, nämlich die Pfarrkirche von Mézières bei Romont und die Kirche von Lentigny, Pfarrei Onnens (Kanton Freiburg)[105].

Ueber die Kirche von Mézières weiss man vor 1228 nichts[106]. Die Kirche von Lentigny wird zum ersten Male in einem Dokument von 1268 als Filiale von Onnens erwähnt[107]. Im Jahre 1285 residierte in Lentigny ein Pfarrer, wie wir an Hand der Liste sämtlicher Pfarreien und geistlicher Stiftungen unseres Bistums, die 1285 mit einem Zehnten für das hl. Land belegt wurden, nachweisen können[108]. Die Kirche von Lentigny war damals aber noch nicht selbständig; denn 1453 erscheint sie noch als Filialkapelle der Pfarrkirche von Onnens[109]. Erst 1588 wurde sie zum Range einer Pfarrkirche erhoben[110]. Daher wohnte der Pfarrer von Onnens im Jahre 1285 nur in Lentigny.

---

[103] Fontes a. a. O. II 347.

[104] CL. MD. VI 24.

[105] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 208, No 285; S. 197, No 225a.

[106] Vgl. CL., MD., VI 24.

[107] Archives de la soc. d'hist. du ct. de Fribourg, I, 312, Anmerk. 2.

[108] Fontes a. a. O. III 391.

[109] Archives de la soc. de Fribourg a. a. O. I 312.

[110] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. VII—VIII 263. In „Statistique" a. a. O., S. 197 ist Jahreszahl der Trennung verdruckt.

Weil die Mehrzahl der Kirchen zu Ehren der hl. Petrus und Paulus oder zu Ehren des hl. Petrus allein, soweit sie nicht Klosterkirchen sind, Pfarrkirchen waren und kaum Kapellen ihnen zu Ehren geweiht erscheinen, so muss eine Reihe dieser Kirchen zu Conos Zeiten bereits ein hohes Altar gehabt haben. Die zwei Kirchen, welche auf den Titel Petrus ad vincula, Petrikettenfeier, geweiht waren, dürften im Besitze von Partikeln der Kettenfesseln des hl. Petrus gewesen sein und kaum vor dem Ende des XII. Jahrhunderts erbaut worden sein.

Paulskirchen kennen wir in der Lausanner Diözese drei, nämlich die bereits genannte Pfarrkirche des hl. Paulus in Lausanne, die im Jahre 906 nachweisbar ist[111] und wohl wie die dortige Peterskirche um 892 erbaut wurde: die Pfarrkirche von Villeneuve, deren erste urkundliche Erwähnung aus dem Jahre 1166 stammt; und die Pfarrkirche von Flumenthal bei Solothurn, die 1228 von Cono aufgezählt wird[112]. In letzterer Kirche haben wir ein auffallendes Beispiel dafür, dass das gemeinsame Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus auch dazu führen kann, dass eine ursprüngliche Paulskirche mit der Zeit den hl. Petrus als Schutzpatron erhielt und so beide Apostel als Patronatsheilige dieser Pfarrkirche aufkommen[113].

Mit der Verehrung des hl. Petrus hing im Mittelalter der Kult der hl. Petronella innig zusammen. Die hl. Petronella war nach der Legende die leibliche Tochter des hl. Petrus. Diese Legende ist jedoch unhistorisch, da die Heilige dem flavischen Kaiserhause entstammte und wahrscheinlich eine Tochter des Titus Flavius Petro war[114]. Sie lebte im ersten Jahrhundert der christlichen Aera. Vielleicht war sie aber

---

111 CL., MD, VI 97.

112 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 189, No 178, S. 112, No 138.

113 Vgl. Strambino, Decreta a. a. O. 167.

114 Vgl. Kraus, Realencyclopaedie II 607. Kirchl. Handl. II 1426.

eine geistige Tochter des hl. Petrus, woraus alsdann die Legende eine leibliche Tochter gemacht hat. Ueber ihr Leben und ihren Tod ist wenig bekannt. Nur soviel steht fest, dass sie als Angehörige des flavischen Kaiserhauses im Coemiterium sanctae Domitillae beigesetzt wurde, und dass ihr zu Ehren im Jahre 395 eine Basilika erbaut wurde, welche De Rossi aufgedeckt hat[115]. Im Bistum Lausanne war zu Ehren der hl. Petronella in Grindelwald (Berner Oberland) nahe beim Abfluss des unteren Gletschers, in der sogenannten Nellenbalm, ein Kirchlein geweiht[116]. Neben altem Gemäuer hat man dort noch ein Glöcklein aufgefunden mit der Legende: O s[ancta] Petronella, ora pro nobis und der Jahreszahl 1044[117]. Das einsame Bergkirchlein bestand demnach schon um diese Zeit. In der Nähe dieser Kapelle war im Mittelalter ein wichtiger Passübergang ins Wallis, der viel begangen wurde[118]. Daher ist es leicht zu begreifen, dass die Kapelle zu Ehren der hl. Petronella droben auf einsamer Bergeshöhe ein zahlreich besuchter Wallfahrtsort war, zu dem man sowohl aus dem Oberland wie aus dem Wallis pilgerte.

Als Mitpatronin der Pfarrkirche von Walperswil treffen wir die hl. Petronella neben dem hl. Andreas und der hl. Margaretha[119]. Diese Pfarrkirche erwähnt zuerst Cono von Estavayer im Jahre 1228[120]. Vor 1228 wissen wir über den Ort Walperswil nichts, und man kann daher über das Alter seiner Pfarrkirche nichts sagen.

---

[115] Ebenda II 1426.

[116] Vgl. Jahn, Chronik a. a. O. 418, 421; Lohner, die reformierten Kirchen a. a. O. 215; Abhandlungen des hist. Vereins des Kantons Bern I 358; Blätter für Bernische Geschichte II 235.

[117] Vgl. Nüschler-Usteri, Die Glockeninschriften im reformierten Teile des Kantons Bern in Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern X (1882), Heft III u. Separatabdruck 36.

[118] Vgl. Jahn, Chronik a. a. O. 418.

[119] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O. S. 113, No 150.

[120] Vgl. CL., MD. VI 15.

Nach den Apostelfürsten Petrus und Paulus geziemt es sich den Erstberufenen unter den Aposteln, den hl. Andreas zu nennen, wenn ihm in der Diözese Lausanne auch nur wenige Kirchen geweiht waren. Als Patron von Pfarrkirchen begegnen wir ihm nur in Denezy und in Onnens (Kanton Freiburg)[121], das eine altgermanische Siedlung darstellt[122].

Die Kirche von Denezy kommt zum ersten Male im Jahre 1173 in einer Bulle des Papstes Alexander III vor, worin er die Besitzungen des Mariusstiftes von Lausanne bestätigt, darunter u.a. auch die Kapelle von Denezy[123], die im Jahre 1228 und 1285 bereits unter den Pfarrkirchen der Bistums aufgezählt wird[124]. Da sie 1173 noch Kapelle war, so dürfte ihre Gründung kaum vor den Beginn des XII. Jahrhunderts anzusetzen sein.

Aelter als die Andreaskirche von Denezy ist jene von Onnens. Wie Dellion, leider ohne Quellenangabe, schreibt, existierte die Kirche von Onnens nachweislich im Jahre 1078[125]. Urkundlich können wir sie jedoch erst 1137 nachweisen[126]. Bei der Gründung des Klosters Altenryf (französisch Hauterive) bei Freiburg wurde sie nämlich vom Stifter diesem geschenkt. Es dürften die Angaben Dellions aber richtig sein.

Dem hl. Andreas war ferner geweiht die Kapelle von Corseaux, Pfarrei Corsier[127]. Im Visitationsprotocoll Saluzzos von 1453 wird sie erwähnt[128].

Die Kapelle von Lauterbrunnen, Pfarrei Gsteig bei

---

121 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 192, N° 198; S. 197, N° 225.

122 Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 86.

123 Vgl. MD. VII, 20.

124 Vgl. CL., MD. VI, 17 und Fontes a. a. O. III 389.

125 Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. X 244.

126 Mémorial a. a. O. II, 13 f.

127 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 190, N° 181.

128 Ebenda.

Interlaken, die 1487 erbaut wurde, unterstand ebenfalls dem Schutze des hl. Andreas[129].

Als Compatron der Pfarrkirche von Walperswil finden wir ihn neben den Heiligen Margaretha und Petronella[130], sowie im Verein mit dem hl. Theodul als Patron der Schlosskapelle von Bossonens, Pfarrei Attalens, die im Jahre 1399 in einer Urkunde genannt wird[131].

Mit Ausnahme der soeben genannten Pfarrkirche von Onnens lässt sich in unserer Diözese vor dem XIII. Jahrhundert keine einzige Pfarrkirche zu Ehren des hl. Andreas nachweisen, und der Andreaskult findet nach dieser Zeit auch nur wenig Ausbreitung in unserem Bistum. Daher dürften wir nicht zuviel behaupten, wenn wir sagen, dass die Verehrung des hl. Andreas als Kirchenpatron im Lausanner Diözese hauptsächlich erst nach den Kreuzzügen aufkam, wobei sein Kult, wegen der Menge neuer Heiligen aus dem Oriente, keine rechte Verbreitung fand.

Weit mehr Verehrung als der hl. Andreas genoss im Bistum Lausanne der hl. Apostel Jacobus der Aeltere. Bereits im IX. Jahrhundert ist sein Kult als Kirchenpatron hier nachweisbar. Die älteste urkundlich belegte Kirche zu seiner Ehre bestand in Pery, deutsch Püderich, im heutigen Berner Jura[132]. Im Jahre 885 wurde sie von Kaiser Karl dem Dicken der benachbarten Benediktinerabtei Moutier Grandval geschenkt[133] und dürfte demnach eine karolingische Eigenkirche gewesen sein. Sie wurde wahrscheinlich zwischen den Jahren 866 und 885 erbaut, weil in der Schenkung des Grafen Hugo, die sein Oheim König Lothar II 866 genanntem Kloster bestätigte, noch nichts von Besitzungen in Pery

---

[129] Ebenda, S. 218, No 340.
[130] Ebenda, S. 113, No 150.
[131] Ebenda, S. 188, No 183.
[132] Ebenda, S. 115, No 170.
[133] Fontes a. a. O. I 239.

gesagt wird[134]. Dazu wird das Gotteshaus in der Urkunde von 885 ausdrücklich Kapelle genannt. Die Verehrung des hl. Jacobus des Aelteren kam in unseren Landen auch nicht vor dem IX. Jahrhundert auf; denn in Folge des Einbruches der Mauren in Spanien, war sein Grab in Vergessenheit geraten, bis unter dem Zeitgenossen Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen, König Alfons II von Asturien (781—842), die Gebeine des Heiligen in Ira Flavia, dem heutigen El Padron in Nordspanien, um 829 aufgefunden worden sein sollen, die der König alsdann in einer zu Ehren der hl. Jacobus erbauten Kirche beisetzen liess[135]. Um diese Kirche entstand eine Stadt, San Yago di Compostella, welche bald neben Rom der grösste Wallfahrtsort des christlichen Abendlandes wurde. Die Mehrzahl der Jakobskirchen unseres Bistums werden daher wohl auch infolge des Einflusses dieser Wallfahrten entstanden sein. Dass aber im IX. Jahrhundert in Pery bereits eine Jakobskapelle bestand, weist einerseits auf die schnelle Verbreitung dieses Kultes hin, andererseits auf die Wechselbeziehungen des südlichen Galliens mit dem nördlichen Frankenlande, von wo der Kult des hl. Jacobus wahrscheinlich über Besançon, dem Metropolitanbistum von Lausanne, in unsere Diözese Eingang gefunden hat.

Pfarrkirchen, die dem hl. Jacobus dem Aelteren geweiht waren, finden wir ferner in Mollens[136] und Yens sur Morges (beide im Dekanat Outre Venoge), in Arconciel und Boesingen (alle beide im Dekanat Freiburg), sowie in Grandvillard, Dekanat Ogo[137]. Alte Jakobskapellen lassen sich nachweisen in Portalban-Delley, Pfarrei St. Aubin (Vully), und in Renens, Pfarrei Vidy[138].

---

[134] Ebenda 234.

[135] Vgl. Kirchl. Handlexikon II 9, 1929, Kirchenlexikon III[2] 771 ff.

[136] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O. S. 98, N° 30.

[137] Vgl. ebenda, S. 97, N° 28; S. 209, N° 289; S. 211, N° 298; S. 204, N° 265.

[138] Ebenda, S. 202, N° 249; S. 95, N° 9.

Die Kirche von Mollens wird zum ersten Male in einer Bulle von Papst Innocenz II für Romainmôtier vom Jahre 1139 genannt[139], doch dürfte sie zwischen dem IX. und XI. Jahrhundert gegründet worden sein, weil Mollens eine alte germanische Niederlassung darstellt[140], und demnach frühzeitig dort eine Kirche bestanden haben wird.

Im Jahre 1148 finden wir in Arconciel schon einen Pfarrer, was natürlich auch eine Kirche voraussetzt[141]. Urkundlich nachweisbar ist der Ort aber bereits im Jahre 1082[142], und um diese Zeit, ja vielleicht schon ein Jahrhundert früher, dürfte die dortige Jakobskirche bestanden haben, weil Arconciel zu den Ortschaften mit dem Suffix -acus gehört, die gallorömischen oder romanischen Ursprunges sind[143].

Yens sous Morges, dessen Pfarrkirche 1228 im Pfarreiregister Conos zum ersten Male erscheint[144], das aber schon 1059 urkundlich belegt ist[145], und Boesingen, das ursprünglich eine römische Domäne war[146], durch Einwanderung aber germanisiert wurde, stellen wie Mollens ebenfalls altgermanische Sippensiedlungen dar. Da beide Pfarrdörfer sind, dürfen wir wohl kaum fehl gehen, wenn wir die Gründung ihrer Kirchen in die Zeit vom IX—XI. Jahrhundert ansetzen. Für die Kirche von Boesingen, die laut Bestätigungsbulle des Papstes Eugen III, von 26. Mai 1148 vor dieser Zeit bereits im Besitze des Cluniazenserpriorates von Payerne war[147], haben wir in

---

[139] MD. II Cart. Romainmôtier 582.

[140] Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 85, Jaccard, Essai a. a. O. 280.

[141] D. Miro, sacerdos d'Arcuncie, Mémorial a. a. O. I 268.

[142] Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 12, Jaccard, Essai a. a. O. 20.

[143] Vgl. ebenda.

[144] CL., MD., VI 21.

[145] Vgl. Jaccard, Essai a. a. O. 531.

[146] Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 46.

[147] Fontes a. a. O. I. 424.

einem Jahrzeitenbuch des Pfarrarchives von Boesingen aus dem XIV oder XV. Jahrhundert ein wertwolles Dokument, aus dem wir erfahren, dass König Rudolf II von Burgund (912—937) und seine Gemahlin Bertha die Erbauer derselben waren, und dass man ihr Andenken noch im XV. Jahrhundert zu Boesingen durch ein Anniversarium oder Jahresgedächtnis feierte. In diesem Jahrzeitenbuch heisst es auf der ersten Seite: „Item des ersten begat man jahrzit Künig Rudolfs und frow Bertha sine husfrowe, styffter dis gotz-hus", und am Schlusse des Jahrzeitenbuches wird dasselbe nochmals wiederholt[148]. Demnach fällt die Gründung dieser Kirche in die Zeit von 912—937.

P. Dellion meinte, man könne unter dieser Kirche nur die Syruskapelle von Boesingen verstehen, weil ihr Stil dieser Zeit entspräche[149]. Diese Ansicht müssen wir aber als irrig ablehnen. Die erste Erwähnung einer Syruskapelle in Boesingen datiert nämlich vom Jahre 1285. In der Liste der für das hl. Land zur Zehntensteuer herangezogenen Geistlichen von 1285 wird sie erwähnt[150]. Damals haben wir in Boesingen aber eine Pfarrkirche, weil auch der Pfarrer von Boesingen ebenfalls den Zehnten für das hl. Land entrichten musste[151]. Cono von Estavayer zählt 1228 unter den Pfarrkirchen des Bistums auch jene von Boesingen auf[152], die wohl bereits 1148 Pfarrkirche war, weil sonst alle Kirchen, soweit sie im Bistum Lausanne lagen, die in der Bestätigungsbulle Eugen III genannt werden, bei Cono als Pfarrkirchen erscheinen.

Was nun den Stil der alten Syruskapelle anbelangt, so ist Dellion im Irrtum, wenn er Elemente aus dem X. Jahrhundert darin entdecken will. In der ganzen

---

[148] Vgl. Text bei P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. II 138.

[149] Ebenda.

[150] Capellanus s[i] Syri de Basens XV sol. Fontes a. a. O. III 388.

[151] Curatus de Basens XX solidi, ebenda.

[152] CL. MD. VI 24.

Diözese Lausanne existiert überhaupt keine einzige Kirche mehr, die Stilelemente aus der Zeitepoche des X. Jahrhunderts aufweist und die angeblichen Ueberreste aus dem X. Jahrhundert im Chor usw. der Syruskapelle in Boesingen sind rein romanisch. Nach ihnen kann die Kapelle erst aus dem XII. oder XIII. Jahrhundert stammen.

Endlich erscheint die Jakobskirche immer als Pfarrkirche, wogegen die Kirche zu Ehren des hl. Syrus stets in den Urkunden nur als Kapelle genannt wird. Alles das berechtigt uns, die Kirche des hl. Jacobus als die ältere Kirchengründung anzunehmen und in ihr die Gründung Rudolfs II und seiner Gemahlin Bertha zu sehen.

Eine weitere Pfarrkirche zu Ehren des hl. Jakobus des Aelteren war in Grandvillard (Gruyère)[153], die Cono ebenfalls 1228 erwähnt[154]. Sie wurde nach Dellion wahrscheinlich zwischen 1025 und 1160 erbaut[155].

Zwischen 1145 und 1159 bestand in Portalban-Delley, Pfarre St. Aubin (Vully), eine Kapelle, deren Schutzpatron der hl. Jacobus war. Wie wir einem Dokumente des Bischofs Landerich von Lausanne entnehmen, hatte sein Vorgänger Amadeus (1145—1159) dem Kapitel von Lausanne u.a. auch die Kapelle von Portalban geschenkt[156].

In Renens verdrängte der hl. Jacobus den altehrwürdigen Titel des hl. Erlösers, wie wir bereits erwähnt haben[157]. Dies geschah jedoch erst nach 1228, weil die Kapelle von Renens damals noch dem hl. Erlöser geweiht war[158].

Alle anderen Gotteshäuser des Bistums zu Ehren des hl. Apostels Jacobus waren kleinere Kapellen; keine dürfte vor der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts erbaut worden sein. Es bestanden Jakobskapellen in Fultigen,

---

153 Vgl. Benzerath, Statistique a.a.O., S. 204, No 265.
154 CL. MD. VI 53.
155 Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a.a.O. VI, 545 ff.
156 Memorial a.a.O. V 409, Schw. Urkundenregister II 212.
157 oben, S. 19.
158 Ebenda.

Pfarrei Rüggisberg (1279 erste Erwähnung); in Freiburg (ausserhalb der Stadtmauern, 1281 bereits nachweisbar); in Bern (1286 urkundlich belegt); in Epesses, Pfarrei Vilette (1352 erwiesen); in Freiburg (im Stalden 1417 erwähnt); in Boudevilliers, Pfarrei Engollon (1439 vorhanden); ferner in Seigneux, Pfarrei Dompierre (Waadt); Valleyres sous Rances, Pfarrei Rances, und in Hermenches, Pfarrei Syens[159], von denen wir erst im Jahre 1453 durch den Visitationsbericht Saluzzos etwas vernehmen, sowie in Villars sur Glâne. Letztere wurde im Jahre 1470 erbaut[160].

Bei mehreren dieser Jakobskapellen finden wir Hospitäler zur Beherbergung von armen Reisenden und Pilgern, so in Bern und in Freiburg[161], wo der Name „elende Herberge" uns an ihre Bestimmung gemahnt. Die Jakobskapellen verdanken wahrscheinlich durchwegs ihre Erbauung Gelübden oder Wallfahrten nach San Jago di Compostella.

Die Kirchen zu Ehren des hl. Apostels und Evangelisten Johannes nehmen, wie schon Kampschulte bemerkt hat, durchwegs kein hohes Alter in Anspruch[162]. Im Frühmittelalter wird man wohl kaum eine Kirche antreffen, die auf den Namen dieses Heiligen geweiht war, wenigstens im Lausanner Bistumssprengel nicht. Sein Kult dürfte hier zu Ende des XI oder anfangs des XII. Jahrhunderts aufgekommen sein. Ihm waren geweiht die Pfarrkirchen von Echallens, die im Jahre 1141 noch

---

159 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 213, No 306 (in „Statistique", ist 1412 als erste Erwähnung angegeben, das ist jedoch ein offensichtlicher Druckfehler, da Quelle für 1279 angegeben), S. 208, No 288; S. 214, No 309; S. 94, No 4; S. 209, No 288; S. 102, No 64; S. 193, No 201, S. 105, No 87; S. 191, No 191.

160 Ebenda. S. 210, No 294.

161 Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 23 und P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. VI 428. Ueber Ausdruck „Elende" Vgl. Kirchl. Handlexikon I 1287.

162 Vgl. Kampschulte, Die westfälischen Kirchenpatrozinien 192.

Kapelle war; von Pailly, 1154 nachweisbar; von Cressier sur Morat, deutsch Grissach, wo im Jahre 1157 bereits ein Dekan wohnte; von Merlach, französisch Meyriez bei Murten, welche Cono 1228 erwähnt; sowie die Kirche von Vuisternens en Ogoz (deutsch Winterlingen), Pfarrei Farvagny, die 1162 dokumentarisch belegt ist[163]. Auch die Kapelle von Cugy, Pfarrei Assens, die 1177 bereits existierte, stand unter seinem Schutze[164].

In seinem Cartular erwähnt Cono die Hospitalkapelle des hl. Evangelisten Johannes zu Lausanne[165]. Weil sie in der Kirchenliste dieser Stadt vom Jahre 1019 noch nicht aufgezählt wird[166] und 1177 zum ersten Male genannt wird[167], so fällt ihre Gründung in die Zeit zwischen 1019 und 1177. In Mont bei Lausanne bestand ebenfalls eine Kapelle zu Ehren des hl. Evangelisten[168]. Ferner wurde 1428 in Léchelles, deutsch Leitern, Pfarrei Chandon, eine Kapelle erbaut, als deren Patron der hl. Johannes der Evangelist genannt wird[169].

Aus der Zahl der hl. Apostel wurde in unserem Bistum noch der hl. Bartholomaeus als Kirchenpatron verehrt. Er war Schutzheiliger der Pfarrkirche von Büttenberg, Dekanat Solothurn[170], welche 1228 bei Cono zum ersten Male überliefert ist[171]. Ferner waren ihm geweiht die Kapelle des nach dem Heiligen benannten Dorfes St. Barthélemy bei Bretigny, Pfarrei Goumoëns la Ville, die im Jahre 1265 im Besitze des

---

[163] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 110, N° 126; S. 108, N° 115; S. 199, N° 237; S. 199, N° 234; S. 206, N° 275.
[164] Ebenda, S. 107, N° 106.
[165] CL., MD. VI, 11.
[166] Vgl. ebenda 36.
[167] Vgl. Gremaud, MD. XXIX 203.
[168] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 93, N° 1.
[169] Vgl. ebenda, S. 198, N° 230.
[170] Vgl. ebenda, S. 113, N° 147.
[171] CL., MD. VI. 15.

Klosters Romainmôtier war[172], sowie die Leprosenkapelle St. Barthélemy unterhalb von Uebewyl, französisch Villars les Joncs, bei Freiburg (Pfarrei Düdingen), die 1297 schon existierte[173]. Ausserdem unterstandem dem Patronate des hl. Bartholomaeus die Kapellen von Grandvillard (1485 erbaut) und Suscevaz, Pfarrei Montagny le Corbe[174]. Ueber letztere ist uns leider nichts bekannt.

Obwohl der hl. Johannes der Täufer und der hl. Erzmartyrer Stephanus nicht in die Reihen der hl. Apostel gehören, so zählen wir deren Kirchen doch bei den Apostelkirchen auf, weil die beiden Heiligen ja noch zu den Heiligen des neuen Testamentes und der Apostelgeschichte gehören und ihnen auch seit den ältesten Zeiten des Christentums Kirchen geweiht wurden.

Während in den deutschen Landen wie z. B. in Westfalen und Altbaiern sowie in Norditalien die Kirchen zu Ehren des hl. Johannes des Täufers zu den ältesten und verbreitetsten Gotteshäusern gehören[175], ist in unserer Diözese die Verehrung des Heiligen als Kirchenpatron vor dem Ende des XI. Jahrhunderts nicht nachweisbar. Einen Grund für das späte Auftreten des hl. Johannes des Täufers als Kirchenpatron in der Diözese Lausanne suchen wir in der Tatsache, dass die Burgunder bei ihrer Verpflanzung in unsere Gegenden bereits christianisiert waren und infolge ihrer Verschmelzung mit der ansässigen römischen Bevölkerung sehr rasch romanisiert wurden, und ihre germanische Sitten und Gebräuche daher auch bald verloren gingen. Das Fest der Sommer- Sonnenwende der alten Germanen mit dem das Geburtsfest Johannes des Täufers fast zusammenfiel, brauchte man daher in unseren Landen nicht mehr zu verchristlichen.

---

[172] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 110, N° 127; MD. XII 590.

[173] Vgl. ebenda, S. 209, N° 288.

[174] Vgl. ebenda, S. 204, N° 265; S. 104, N° 82.

[175] Vgl. Fastlinger, Die Kirchenpatrozinien a. a. O., Bd 50, 377 ff., Kampschulte, Die westf. Kirchenpatrozinien 20, 184, 190 ff.

wie z. B. in Sachsen und Baiern und an die Stelle der heidnischen Sommer-Sonnenwende das Fest des hl. Busspredigers Johannes einzuführen, wie es höchstwahrscheinlich in den deutschen Landen geschah'[176]. Ein weiterer Grund, und das dürfte der Hauptgrund sein für den Mangel an Gotteshäusern zu Ehren des hl. Vorläufers Christi innerhalb der Grenzen des Bistums Lausanne im Frühmittelalter, ist wohl der späten Gründung von Benediktinerklöstern in unserer Gegend zuzuschreiben. Vor 1025 dem Gründungsjahr des Benediktinerpriorates Lutry, existierte nachweislich in der Lausanner Diözese kein Benediktinerkloster. Erst mit der Gründung von solchen Klöstern lässt sich im Lausanner Diözesansprengel der Kult des hl. Johannes des Täufers nachweisen. Der Benediktinerorden verehrte nämlich den hl. Bussprediger neben dem hl. Martinus als seinen besonderen Schutzheiligen, weil schon der hl. Benedikt von Nursia (480—543) ihm zu Ehren eine Kirche auf dem Monte Cassino erbaut hatte[177].

Die Benediktinerabtei Erlach, französisch Cerlier, am Südufer des Bieler Sees, ist urkundlich das älteste Gotteshaus des Bistums, das auf den Namen des hl. Johannes Baptista geweiht war[178]. Auch das Benediktinerpriorat von Grandson am südwestlichen Ufer des Neuenburger Sees war ihm geweiht[179]. Die Gründung der Abtei Erlach fällt in das letzte Decennium des XI. oder in das erste Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts; ihr Gründer war Cuno von Fenin, Bischof von Lausanne (ca. 1093—1103)[180].

---

[176] Vgl. ebenda Fastlinger 370 und Samson, Die Schutzheiligen 58.

[177] Vgl. Realencyclopaedie für protest. Theologie und Kirche II³ 579 (15—20).

[178] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 110, N° 132.

[179] Ebenda, S. 104, N° 77ᵃ.

[180] CL., MD, VI 41. Vgl. weiter v. Mülinen, Helvetia Sacra I 85 f.

Dem Baustile nach zu urteilen, fällt die Entstehung der Grandsoner Benediktinerkirche in dieselben Epoche[181].

Dem Schutze des hl. Täufers Johannes unterstanden ferner die Pfarrkirchen von Concise und Treycovagnes[182]. Sie werden zum ersten Male im Jahre 1228 bei Cono von Estavayer genannt[183]. Erstere, ca. 6—7 km. nördlich von Grandson gelegen, war vom Benediktinerkloster Grandson abhängig[184], letztere lag etwa 1 Stunde südlich von Grandson. In diesem auffälligen Nebeneinander liegt offenbar System. Es hat das Kloster von Grandson wahrscheinlich die Patronswahl beider Kirchen beeinflusst. Bei der Kirche von Concise erscheint dies um so wahrscheinlicher, weil dieselbe, wie bemerkt, von genanntem Kloster abhängig war und ihrem Stile nach zu schliessen, erst im XII. Jahrhundert erbaut wurde[185].

In Morges, Pfarrei Jolens, einige Stunden südlich von Lausanne, befand sich ebenfalls eine Kirche zu Ehren des hl. Johannes des Täufers[186]. Diese Kirche wird 1173 als Besitztum des Lausanner Domkapitels erwähnt[187]. Damit ist auch die Ansicht wiederlegt, dass Morges erst nach 1228 gegründet worden und dass die Gründung vom Grafen Peter II von Savoyen ausgegangen sei, wie savoyische Chronisten schreiben[188]. Nur soviel dürfte an diesen Berichten wahr sein, dass Peter II dort eine Burg anlegen und Befestigungen erbauen liess. Weil wir im Jahre 1173 in Morges eine Kapelle vorfinden, die dem Kapitel der Lausanner Kathedrale gehörte, so haben

---

[181] Vgl. Rahn, Grandson und 2 Cluniacenserbauten in der Westschweiz. Mitteilungen der antiquarisch. Gesellschaft XVII (1870) 48.

[182] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 103, No 73; S. 104, No 83.

[183] Vgl. ebenda.

[184] Vgl. Martignier, a. a. O. Dictionnaire a. a. O. 283.

[185] Vgl. Favey, Supplément a. a. O. 179.

[186] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 99, No 46.

[187] MD. VII, 20.

[188] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 638.

wir höchstwahrscheinlich in Morges eine Gründung der Bischöfe von Lausanne vor uns, welche die Kirche ihrem Domkapitel schenkten.

Im deutschen Teile des Bistums wurde, wie es scheint, der hl. Täufer Johannes als Patron der Pfarrkirche von Neuenegg verehrt. Sie war wenigstens einem hl. Johannes geweiht[189]. Vor dem Jahre 1228 haben wir keine Kunde über dieses Gotteshaus[190]. Sicherlich hat aber die Kirche von Neuenegg schon zu Beginn des XII. Jahrhunderts bestanden; denn wir treffen in Laupen, das während des ganzen Mittelalters nach Neuenegg pfarrgenössisch war, bereits im Jahre 1155 eine Kirche an[191], die dem hl. Pancratius zu Ehren geweiht erscheint[192].

Dem Schutze des hl. Busspredigers Johannes unterstand weiter in derselben Gegend die Pfarrkirche von Ueberstorf[193]. Ihre älteste Erwähnung datiert von 1226[194]. Damals hatte sie noch den Charakter einer Kapelle. Cono zählt die Kirche von Ueberstorf in seinem Pfarreiregister von 1228 auf, und im Jahre 1285 wird sie wieder erwähnt. Damals war sie bereits Pfarrkirche[195].

Die Pfarrkirche von Leissigen (Berner Oberland) hatte ebenfalls den hl. Johannes den Täufer zum Patron[196]. Cono erwähnt die Kirche von Leissigen im Jahre 1228 nicht. Vielleicht bestand sie damals noch nicht. Ihre erste indirekte Erwähnung datiert von 1285[197]. Damals zahlte

---

[189] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 215, No 312.
[190] Vgl. CL., MD. VI 25.
[191] Vgl. Fontes a. a. O. I. 436.
[192] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 215, No 312
[193] Ebenda, S. 218, No 338.
[194] Vgl. Fontes, a. a. O. II, 75.
[195] Ebenda II 93, III 393.
[196] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 217, No 334 (Patron von Leissigen, gefl. Mttlg. aus Berner Sts. Archiv durch Herrn Prof. Dr. Thürler).
[197] Fontes a. a. O. III 393.

der Pfarrer von Leissigen den Kreuzzugszehnten. Die Kirche war damals also bereits Pfarrkirche.

Ein hervorragendes Zeugnis für die Verehrung des hl. Busspredigers und Täufers Johannes in der zweiten Hälfte des Mittelalters gab der Orden der Johanniter. Um die Mitte des XI. Jahrhunderts gegründet, war er dem besonderen Schutze des hl. Täufers Johannes geweiht[198]. Deshalb weihte dieser Orden, der anfangs sich nur der Krankenpflege widmete, später aber dem Beispiele der Tempelritter folgend, auch den Kriegsdienst gegen die Ungläubigen sich zur Pflicht setzte, alle seine Kirchen und Niederlassungen, soweit sie von ihm gegründet wurden, diesem Heiligen. In der Diözese Lausanne waren die Johanniter-Kirchen und Spitäler in Croussaz bei Cossonay, in Moudon, Montbrelloz und Freiburg dem hl. Vorläufer Christi geweiht[199]. Die Spitäler von Croussaz, Montbrelloz und Moudon werden 1228 in Conos Cartular zum ersten Male aufgezählt[200], während die Freiburger Johanniter-Komturei im Jahre 1229 dokumentarisch nachweisbar ist[201].

Dem Bussprediger Johannes waren ferner geweiht die Spitalkapelle von Vevey (1347 erbaut); die Kapellen von Grolley, Pfarrei Belfaux (1354 erwiesen); Chardonne, Pfarrei Corsier (1409 erbaut). Weitere Kapellen zu seiner Ehre existierten in Essert Pittet, Pfarrei Ependen; Chevroux, Pfarrei Dompierre le Grand oder Carignan;

---

[198] Vgl. J. Delaville le Roulx, De prima origine Hospitaliariorum Hierosolymitanorum, Paris 1885, p. 64 ss., 127 s. Dass der Johanniterorden dem besonderen Schutze des hl. Täufers Johannes unterstellt war, kommt daher, weil er aus dem Spital des hl. Johannes Baptista ausgegangen war, dessen Gründer Mönche von Amalfi waren. Sein offizieller Name war: „Orden vom Spital des hl. Johannes".

[199] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O. S. 96, 21a; S. 192, No 196; S. 202, No 252; S. 209, No 288c.

[200] Vgl. ebenda.

[201] Vgl. ebenda.

und in Villars Bramard, Pfarrei Dompierre le Petit.[202]. Die letzten drei Kapellen finden sich zum ersten Male im Visitationsprotocoll Saluzzos vom Jahre 1453 erwähnt.

Auch die Schlosskapelle von Gruyère unterstand dem Patronate des hl. Johannes-Baptista. Sie wird in einer Urkunde des Jahres 1475 genannt[203].

Von biblischen Heiligen genoss noch der hl. Erzmartyrer Stephanus im Lausanner Bistum, wie auch sonst in romanischen Gegenden, grosse Verehrung. Er gehört unstreitig zu den ältesten Kirchenpatronen der Diözese.

Pfarrkirchen zu seiner Ehre befanden sich in Lausanne, Donatyre, Bevaix, Ependes, Vufflens la Ville, Belfaux, Moudon, Fey, Bioley, Hauteville, Sales, Jaun oder Bellegarde, Bottens, Colombier bei Neuenburg, Vauffelin und Mett[204]. Ferner war der hl. Stephanus Patron der alten burgundischen Königskapelle in Solothurn ; der Kirche und der Hospitalkapelle von Cully, Pfarre Vilette ; der Kirche von Montcherand ; sowie der Kapelle des nach ihm benannten Dorfes St. Stephan im Simmenthal, Pfarre Zweisimmen[205]. Auch in Avenches finden wir eine Kapelle zu seiner Ehre[206].

Bereits im VII. und VIII. Jahrhundert, ja wahrscheinlich schon zu Anfang des VI. Jahrhunderts wurde der hl. Erzmartyrer in unserer Diözese als Kirchenpatron verehrt ; denn die Kirchen zu seiner Ehre in Lausanne, Donatyre und Solothurn bestanden, wie archäologische Forschungen und Ausgrabungen aus neuerer Zeit ergeben

---

[202] Vgl. ebenda, S. 188, No 177 ; S. 210, No 296 ; S. 190, No 181. S. 109, No 123 ; S. 201, No 248 ; S. 193, No 201.

[203] Vgl. ebenda, S. 204, No 262.

[204] Vgl. ebenda, S. 93, No 1c ; S. 198, No 232 ; S. 101, No 58a ; S. 210, No 292 ; S. 95, No 14 ; S. 210, No 296 ; S. 192, No 196 ; S. 108, No 112 ; S. 194, No 212 ; S. 206, No 272 ; S. 207, No 283 ; S. 205, No 269 ; S. 108, No 108 ; S. 103, No 70 ; S. 115, No 168 ; S. 113, No 144.

[205] Vgl. ebenda, S. 111, No 136 ; S. 94, No 4 ; S. 105, No 89, S. 217, No 330.

[206] Vgl. ebenda, S. 195, No 214.

haben, schon in dieser Zeit[207]. Als die älteste Stephanskirche des Bistums sehen wir jene von Donatyre an. Im Jahre 535 finden wir in Avenches einen Bischof mit Namen Grammatius, der einige Jahre nachher als Bischof von Windisch erscheint[208]. Donatyre bildete damals eine Art Vorstadt von Avenches. Die Bischöfe jener Zeit liessen sich auf längere Zeit nur in Ortschaften nieder, wo bereits Kirchen waren. Die Symphoriankirche, die älteste Kirche von Avenches, führt man auf den hl. Marius zurück, wie wir noch zeigen werden, und so dürfte um 535 die Stephanskirche in Donatyre bereits bestanden haben.

Mindestens ins X. oder XI. Jahrhundert hinauf reicht die Gründung der Stephanskirchen von Bevaix, Ependes und Vufflens la Ville. Die Pfarrkirche von Bevaix wird zwar urkundlich erst im Jahre 1092 bei der Gründung des Cluniacenserpriorates von Corcelles erwähnt[209]. Doch wird sie bereits bei der Gründung des Priorates desselben Ordens im Bevaix im Jahre 998 bestanden haben, weil der Bau einer zweiten Kirche in Bevaix nach der Gründung des Klosters unnötig gewesen wäre, da die Klosterkirche für die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung genügt hätte. Zudem war im Bistum Lausanne, in Orten, wo neben der Pfarrkirche noch eine Klosterkirche bestand, die Pfarrkirche stets die ältere, wie man bei Payerne, Motiers- Vauxtravers, Rüggisberg, Erlach u. a. konstatieren kann.

Auch die Pfarrkirche von Vufflens la Ville bestand zweifelsohne bereits im X. Jahrhundert. Um das Jahr

---

[207] Ueber die Resultate der Ausgrabungen in den Stephanskirchen von Donatyre und Lausanne vgl. Besson, L'art barbare 47; für die Stephanskirche in Solothurn, vgl. Meisterhans, Ausgrabungen in der Stephanskirche in Solothurn, Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde (XX) 1887, 461—465; vgl. weiter Rahn, Die mittelalterlich. Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn 222.

[208] Vgl. Besson, Recherches 141,176 und Contributions 7 f.

[209] Vgl. Matile, Monuments a. a. O. I 6.

1002 schenkte König Rudolf III von Burgund dem Kloster von Romainmôtier in Vufflens la Ville 9 Häuser, und zwischen den Jahren 1049 und 1109 vermachte ein gewisser Harduin demselben Kloster alle seine Besitzungen zu Vufflens la Ville[210]. Hierbei wird die Kirche des hl. Stephan erwähnt. Zu Ende des X. Jahrhunderts hatte der Ort also schon eine gewisse Bedeutung, weil das Kloster Romainmôtier von 2 verschiedenen Besitzern dort Schenkungen erhielt. Es liegt daher nahe, dass die Stephanskirche von Vufflens la Ville mindestens schon im X. Jahrhundert bestand.

Im Jahre 1082 war in Ependes, deutsch Spinz, bereits eine Kirche vorhanden[211], als deren Patron der hl. Stephanus in späteren Urkunden erscheint[212]. Diese Kirche dürfte, wie wahrscheinlich auch jene von Vufflens la Ville, auf altem burgundischen Fiscallande erbaut worden sein, welches mit der Angliederung Burgunds an die deutsche Krone Reichsgut wurde, weil Kaiser Heinrich IV das Dorf Ependes im Jahre 1082 mit seiner Kirche dem Grafen Cono von Oltingen schenkte[213].

Aus dem XII. Jahrhundert sind uns die Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Stephan überliefert in Belfaux, wo im Jahre 1137 bereits ein Dekan wohnte; in Moudon, die zwischen den Jahren 1142 und 1144 nachweisbar ist; in Fey, die der hl. Bischof Amadeus von Lausanne (1145—1159) dem Mariusstifte zu Lausanne schenkte; ferner in Bioley, die Bischof Landerich von Lausanne im Jahre 1169 der Abtei von St. Moritz übergab; und in Hauteville, wo wir im Jahre 1170 bereits einen Pfarrer antreffen[214]. Auch die Kapelle oder Kirche des hl. Stephanus in Cully,

---

[210] Cart. Romainmôtier, MD. III 94, 581.

[211] Vgl. Fontes a. a. O. I 145.

[212] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 210, No 292.

[213] Vgl. Fontes a. a. O. I 145.

[214] Vgl. die betreffenden Kirchen unter Anmerkung 204, Benzerath Statistik.

Pfarre Vilette, ist im XII. Jahrhundert zwischen 1134 und 1154 bereits urkundlich belegt[215].

Bei Cono von Estavayer werden im Jahre 1228 zum ersten Male die Pfarrkirchen von Jaun, französisch Bellegarde, Bottens, Colombier bei Neuenburg, Sales, Vauffelin und Mett erwähnt, die ebenfalls den hl. Stephanus zum Schutzpatron hatten[216]. Doch dürften diese Kirchen gleich denen, welche uns aus dem XII. Jahrhundert urkundlich überliefert sind, durchwegs bedeutend älter sein und einer früheren Periode angehören.

Im Jahre 1453 erfahren wir aus dem Visitationsberichte Saluzzos, dass auch in Montcherand eine Kirche bestand. Diese war dem hl. Stephanus geweiht[217]. Obwohl wir bis auf Saluzzo über die Kirche von Montcherand keine urkundlichen Nachrichten haben, so stammt sie doch mindestens aus dem XII. Jahrhundert. Bei Gelegenheit von Restaurationsarbeiten in der Apsis dieser Kirche hat man romanische Bilder entdeckt, die dem XII. Jahrhundert angehören[218].

Die Stephanskapelle von Avenches wird im Jahre 1336 zum ersten Male erwähnt[219], während jene im Spital von Cully im Jahre 1348 erbaut wurde[220].

Irrtümlicherweise hielt man früher die Stephanskapelle des heutigen Dorfes St. Stephan im Simmenthal, Pfarre Zweisimmen, für die älteste Kirche des ganzen Tales[221]. In Wirklichkeit wird diese Kirche kaum vor dem Ende des XIII. Jahrhunderts erbaut worden sein, weil der Ort zum ersten Male im Jahre 1336 erwähnt

---

215 Vgl. Matile, Monuments a. a. O. I 13 f.

216 Vgl. die betreffenden Kirchen unter Anmerkung 204, Benzerath, Statistique.

217 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 105, No 89.

218 Vgl. Rahn, Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde Neue Folge IV (1902) 111.

219 Vgl. Reymond, Les anciennes églises d'Avenches 42 f.

220 Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 294.

221 Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 307 f.

wird. Der ganze Irrtum beruhte auf der falschen Entzifferung einer Jahreszahl auf einer Glocke dieses Kirchleins[222].

Wie unter den Gotteshäusern zu Ehren des hl. Petrus und Paulus nur wenige Kapellen zu finden sind, so waren im Lausanner Bistumssprengel fasst nur Pfarrkirchen dem hl. Stephan geweiht. Dies spricht viel für ihr hohes Alter. Aber noch mehr als diese Tatsache spricht für das durchwegs hohe Alter der Stephanskirchen unseres Bistums, dass fast alle im romanischen Teile sich vorfinden oder in solchen deutschen Gemeinden der Diözese, wo römische Niederlassungen bestanden haben, wie z. B. in Solothurn und Mett, oder die nahe an der Sprachgrenze lagen wie in Jaun, französisch Bellegarde[223]. Daher ist der Schluss wohl gerechtfertigt, dass die Diözese Lausanne den Stephanskult frühzeitig aus Gallien übernommen hat, und zwar wahrscheinlich durch das angrenzende Besançon, zu dessen Metropolitanverband sie gehörte.

Mit der Verehrung des Erzmartyrers Stephan war auch der Kult der hl. Thecla gegeben, weil sie als die erste Martyrerin der Kirche angesehen wird[224]. Eine Zeitlang muss sie neben dem hl. Stephan als Schutzheilige der Kirche von Donatyre verehrt worden sein, wenigstens im XIII. bis XV. Jahrhundert, da der Ort in einer Urkunde von 1343 Donna Tecla[225] und im Visita-

---

[222] Vgl. Dictionnaire géographique de la Suisse IV 407. Ueber die Jahreszahl der Glocke, vgl. Nüscheler-Usteri, Glockeninschriften a. a. O. Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern X Heft 3 und Separatabdruck 95.

[223] Für Mett vgl. Baron de Bonstetten, Carte archéologique du canton de Berne.

[224] Ueber die hl. Thecla vgl. Bibliotheca hagiographica Latina 8020—25, Kirchenlexikon XI² 1481 f., Kirchliches Handlexikon II, 2341 f.

[225] Vgl. Besson, Recherches a. a. O. 170 f.

tionsprotokolle Bischofs Saluzzo vom Jahre 1453 Dompnatecla alias Donatiere genannt wird, und auch im Zehntenverzeichnis vom Jahre 1285 der Name Donna Thecla für Donatyre erscheint[226].

---

[226] Fontes a. a. O. III 396.

5.

Altchristlich-römische Kirchenpatrone.

In den ersten Jahrhunderten des Christentums wurden wohl nirgends die hl. Märtyrer und Bekenner so verehrt wie in Rom. Auch hatte keine Stadt soviele Gräber von Märtyrern und so kostbare Reliquien aufzuweisen wie gerade Rom. Trotz seines Reichtumes an Reliquien suchte seit dem achten und neunten Jahrhundert aber gerade Rom sich Reliquien von anderen hl. Blutzeugen und Bekennern zu erwerben, die nicht in Rom gelitten hatten oder dort gestorben waren und adoptierte diese als römische Heilige[1]. Von Rom verbreitete sich alsdann die Verehrung dieser Heiligen, welche wir mit dem Namen altchristlich-römische Kirchenheilige bezeichnen wollen, über das ganze Abendland. Auch in der Diözese Lausanne fanden diese römischen Heiligen, welche fast alle den ersten drei Jahrhunderten der christlichen Aera angehören, Eingang.

In erster Linie ist da der hl. Diakon Laurentius zu nennen, der neben dem hl. Stephanus einer der gefeiertsten Blutzeugen der Kirche ist. Spanier von Geburt, wurde er in Rom erzogen und vom Papst Sixtus II zum Erzdiakon und Bewahrer des Armenschatzes erhoben. Am 10. August 258 erlitt er den Martyrertod, indem man ihn nach der Ueberlieferung zuerst auf einen glühenden Rost legte und alsdann enthauptete[2]. Seine Verehrung gewann schon frühzeitig Verbreitung. Durch den Sieg Kaisers Otto I (936—973) über die Ungarn am Laurentiusfeste

---

[1] Vgl. Kampschulte, Die westfälischen Kirchenpatrozinien 25.

[2] Vgl. Kraus, Realencyclopaedie II 285 ff., Kirchl. Handlexikon II 581.

(10. August) des Jahres 955 kam die Verehrung des hl. Laurentius in Deutschland, ausgenommen in Altbaiern, zu grosser Blüte[3], und so ward Laurentius der Heilige gegen die Ungarnnot. Otto I hatte durch seine Gemahlin Adelheide, die Tochter Rudolfs II und Berthas von Burgund, enge Beziehungen zu diesem Königreich, das ebenfalls viel von den Einfällen der Ungarn und Sarazenen zu leiden hatte[4]. Daher ist es leicht zu verstehen, dass man wohl von Deutschland diesen neuen Kult übernahm, und dass vor der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts im Bistum Lausanne keine Kirche zu Ehren des hl. Laurentius nachweisbar ist. Die älteste, urkundlich überlieferte Laurentiuskirche des Bistum bestand in Lausanne[5]. Bischof Heinrich, der die Geschicke der Lausanner Kirche von 985—1019 leitete, war ihr Gründer[6]. Im Pfarreiregister Conos von 1228 wird diese Kirche als Pfarrkirche aufgezählt[7]. Weiterhin waren dem hl. Laurentius geweiht die Pfarrkirchen von Chibit bei Aclens (zwischen 1144 und 1159 urkundlich belegt), Estavayer

---

[3] Fastlinger, Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung a. a. O., Bd. 50, S. 390, Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone 264, Kampschulte, Die westfäl. Kirchenpatrozinien, a. a. O. 151 f.

[4] Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Grosse 235, Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft I 50.

[5] CL., MD. VI 36.

[6] Heinrich I Bischof von Lausanne war ein Sohn des Grafen Ulrich von Lenzburg. Er kam 985 auf den bischöflichen Stuhl von Lausanne und starb am 16. Januar 1019. Vgl. CL., MD., VI 35 f., Martignier, Dictionnaire a. a. O. 363, Gremaud-Schmitt, Mémoires sur le diocèse de Lausanne, Mémorial de Fribourg V—VI. Cono zählt alle Kirchen von Lausanne auf, die zu Heinrichs Zeit dort bestanden und sagt u. a. „et miror de tanto sancto viro, qui fundator fuit ecclesiarum Lausannensium (CL., MD. VI. 35 f.). Da aber bereits vorher die Kathedrale, die Thyrsuskirche, die Kirchen des hl. Petrus, Paulus und Stephanus urkundlich belegt sind, die Laurentiuskirche vorher aber nie genannt wird, so ist das „fundator fuit" auf die Laurentiuskirche zu beziehen, deren Erbauer also Bischof Heinrich war. Die anderen Kirchen Lausannes hatte er wohl alle restaurieren lassen.

[7] CL., MD. VI 11.

le Lac (älteste Erwähnung im Jahre 1162), Montpreveyres (vor 1177 nachweisbar), Givisiez (1228 zum ersten Male genannt) und von Villaraboud (auch 1228 erste Erwähnung)[8]. Ferner unterstanden dem Schutze des hl. Laurentius die Kapellen von Villars le Grand, Pfarre Constantine (1441 dokumentarisch überliefert), Rueyres St. Laurent, Pfarre Estavayer le Gibloux (dem Baustile nach zu urteilen im XII. Jahrhundert erbaut), Praroman Pfarre Ependes (1390 älteste Erwähnung), Schiffenen, Pfarre Düdingen (1405 urkundlich bezeugt), Cuarny, Pfarre Yverdon (1453 erster quellenmässiger Nachweis) und von Etagnières, Pfarre Assens[9].

Im Verein mit dem hl. Leonardus finden wir den hl. Diakon Laurentius noch als Patron der Kapelle von Fenin, Pfarre Serrières[10]. Diese Kapelle wurde im Jahre 1206 erbaut[11].

Ein weiterer römischer Heiliger ist der hl. Papst Clemens (92—101)[12], dem in unserer Diözese die Pfarrkirche von Estavayer le Gibloux und die Kirche von Bettlach geweiht waren[13]. Erstere finden wir 1228 in Conos Cartular erwähnt[14], letztere erscheint urkundlich erst zwischen den Jahren 1244 und 1359[15].

Zur Gruppe der altchristlich-römischen Kirchenheiligen gehört auch der hl. Papst Marcellus, der um das Jahr 309 starb[16]. In altem Lausanner Brevier von 1460 findet sich an seinem Festtag ein eigenes

---

[8] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 99, No 40; S. 196, No 218; S. 187, No 176; S. 210, No 293; S. 208, No 286.

[9] Vgl. ebenda S. 201, No 246; S. 207, No 277; S. 210, No 292; S. 211, No 299; S. 109, No 119; S. 107, No 106.

[10] Vgl. ebenda, S. 103, No 68.

[11] Vgl. Musée Neuchâtelois XXXVII, 319.

[12] Vgl. Duchesne, Liber Pontif. I 123; Kirchl. Handl. II 400.

[13] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 207, No 277; S. 112, No 140.

[14] CL., MD., VI 23.

[15] Vgl. Amiet, Das St. Ursuspfarrstift a. a. O. 77 f.

[16] Vgl. Duchesne, Liber Pontificalis I 164 ff.

Officium[17]. Unter seinem Patronate standen im Bistum Lausanne die Pfarrkirchen von Chavornay und Courtion. sowie eine Kapelle in Lausanne, welche im Jahre 1228 Besitztum Conos von Estavayer war[18].

Die Kirche des hl. Marcellus zu Chavornay dürfte sehr alt sein, obwohl ihre erste urkundliche Erwähnung nur vom Jahre 1173 datiert[19]. Damals bestätigte Papst Alexander III. dem Kapitel von Lausanne seinen alten Besitz, darunter auch die Kirche von Chavornay. Chavornay bildete aber bereits unter König Rudolf I. von Burgund (888—911) einen Teil der königlichen Domäne von Orbe und sowohl Rudolf I. wie Rudolf II. und III. residierten öfters in Chavornay[20]. Im Jahre 927 bestätigte Rudolf II die Wahl des Bischofs Libo von Chavornay aus[21]. Wir dürfen daher annehmen, das sich bereits im IX. oder X. Jahrhundert in dieser zeitweiligen Residenz der burgundischen Könige eine Kirche befand, die den hl. Marcellus zum Patron hatte. Da in Courtion im Jahre 1158 ein Pfarrer urkundlich bezeugt ist, so muss schon vor dieser Zeit die dortige Marcelluskirche bestanden haben[22]. Auch dieser Kirche dürfen wir ein hohes Alter zuschreiben.

Der hl. Papst Silvester (314—335)[23] genoss eben-

---

[17] Breviarum Lausannense, Manuscript von 1460, Freiburger Universitätsbibliothek, fol. 247 verso, wo der hl. Papst Marcellus unter dem 16. Januar ein eigenes Officium hat. Daher war er auch gewiss in der Diözese Kirchenpatron. Der hl. Marcellus von Paris, dessen Fest auf den 3. November fällt, wurde in Lausanne nicht verehrt und findet sich nicht im Lausanner Brevier.

[18] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 110, N° 124; S. 198 N° 226; S. 93, N° 1. Die Pfarrkirche von Courtion hat heute noch den Papst Marcellus zum Patron (vgl. Status ecclesiarum a. a. O 30).

[19] Cl., MD. VI 56 f.

[20] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 187.

[21] CL., MD., VI, 57: Actum villa Cavorniaco.

[22] Archives de la société d'histoire de Fribourg, VI, 8.

[23] Vgl. Duchesne, Liber Pontificalis I, 170—201.

falls im Lausanner Bistum als Kirchenheiliger Verehrung. Die Pfarrkirchen von Cheiry und Sisellen, die Kapellen von St. Silvester, Pfarre Marly, von Vuadens, Pfarre Bulle (1308 älteste Erwähnung derselben, Corserey, Pfarre Prez vers Noréaz (1401 konsekriert) und von Longeville, Pfarre St. Catherine aux Hospitaux, Franche Comté (1453 erbaut) waren dem hl. Silvester geweiht.[24].

Von keiner dieser Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Silvester können wir die ungefähre Gründungszeit angeben. Die Kirche von Sisellen wurde von Bischof Landerich (1159—1177) dem Kapitel von Lausanne zurückgegeben[25]. Sie war diesem also zu einer uns unbekannten Zeit weggenommen worden. In Cheiry lässt sich im Jahre 1184 eine Kirche nachweisen. Damals schenkte nämlich Roger, Bischof von Lausanne, dem Mariusstift zu Lausanne u.a. auch die Kirche von Cheiry[26].

Sehr interessant ist die Geschichte der Kirche von St. Silvester. Der Kirchenpatron gab dem Dorfe seinen Namen. In einem Akte von 1246 heisst es, dass ein Laienbruder der 1137 gegründeten Zisterzienserabtei Altenryf (Hauterive) bei Freiburg die Kirche von St. Silvester mit eigenen Händen erbaut habe[27]. Doch muss es sich da nur um den Wiederaufbau einer Kirche gehandelt haben. Rudolf, Herr von Arconciel, schenkte dem Kloster Altenryf nämlich zwischen 1146 und 1173 das ganze Gebiet des heutigen St. Silvester[28]. Dieser Schenkungsurkunde zufolge hiess der Ort damals territorium de Sancto Silvestro sive de Baselgin. In Baselgin suchen wir den ursprünglichen

---

[24] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 194, N° 206; S. 113, N° 151; S. 209, N° 291; S. 204, N° 261; S. 197, N° 224; S. 106, N° 93.

[25] CL., MD. VI, 45 und Fontes a. a. O. I 445.

[26] Freiburger Staatsarchiv, Coll. Gremaud, N° 29, fol. 16.

[27] Ebenda, Rep. 2, Hauterive N° 18.

[28] Liber donationum, Arch. de la soc. d'histoire de Fribourg, VI 77, Matile, Monuments a. a. O. I, S. 11, N° 14.

Dorfnamen. Baselgin ist romanischen Ursprunges und bedeutet kleine Kirche, Kapelle[29], ist also gleichbedeutend mit dem rhaetoromanischen „baselgia“ und dem altfranzösischen „bazeuge“ = Kirche. Das Dorf hatte also ursprünglich einen romanischen Namen, demnach auch romanisch sprechende Bevölkerung. Erst mit der Zeit wurde der Namen Baselgin durch den Kirchenpatron Silvester verdrängt und bekam das Dorf den Namen St. Silvester, der im XII. Jahrhundert bereits neben Baselgin erscheint. Das Verschwinden des alten Namens Baselgin erklären wir uns durch deutsche Einwanderung, in der die romanische Bevölkerung ganz aufging. Am Ende des XII. Jahrhunderts dürfte St. Silvester schon eine rein deutsche Bevölkerung gehabt haben, weil uns der Name Baselgin für St. Silvester ausser in der Schenkung Rudolfs von Arconciel an das Kloster Hauterive in keinem anderen Dokument begegnet.

Sehr seltsam ist es, dass auch der Papst Liberius († 366)[30] als Patron der Pfarrkirche von St. Livres, Dekanat Outre Venoge verehrt wurde[31]. Wegen der arianischen Wirren hatte dieser Papst ein wechselvolles Pontifikat. Infolge apokrypher Legenden kam er in den Verdacht, ketzerischen Lehren der Arianer angehangen zu haben, und wurde daher im Mittelalter vielfach als Ketzer angesehen[32]. Dass er aber frühzeitig als hl. Bekenner verehrt wurde, erhellt daraus, dass im sogenannten hieronymianischen Martyrologium, dem authentischsten unter den alten Heiligenverzeichnissen, sein Fest am 23. September verzeichnet ist[33] und dass Slaven und Griechen

---

[29] Vgl. Stadelmann, Etudes a. a. O. 111.

[30] Vgl. Duchesne, Liber Pontificalis I 207 ff.

[31] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 97, No 27.

[32] Vgl. Kirchl. Handlexikon II 648, Kirchenlexikon VII² 1945—1959, Realencyclopaedie a. a. O. XI³ 451—456.

[33] Acta SS. Novembris II, Martyrologium Hieronymianum ed. de Rossi et Duchesne, 46 Cod. Eptern. Cod. Wissemb. 62, 124 Cod. Bern, Cod. Eptern. Cod. Wissemb.

ihn zu den hl. Bekennern rechneten[34]. In unserer Diözese hat man ihn auch sicher nicht zu den Ketzern gezählt, sonst würde man ihm zu Ehren keine Kirche geweiht haben. Die älteste Urkunde von der Kirche des hl. Liberius zu St. Livres stammt aus dem Jahre 1159, dem Todesjahre des Bischofs Amadeus von Lausanne. Auf seinem Sterbebette nahm Amadeus nämlich alle jene, welche er exkommuniert hatte, wieder in die kirchliche Gemeinschaft auf mit Ausnahmen von Humbert, Herrn von Aubonne, wegen des Unrechtes, welches dieser seiner Kirche zum hl. Liberius angetan hatte[35]. In seinem Cartular von 1228 nennt Cono den Ort „Sanctus Liberius[36], und aus dem Visitationsprotokoll Saluzzos vom Jahre 1453 erfahren wir, dass man auch die Pfarrkirche des hl. Liberius visitierte und dass sich daselbst ein Bild des hl. Liberius befand[37]. Die Kirche von St. Livres war eine bischöfliche Kirche. Weil die Pfarrkirchen von Chavornay und Courtion, die dem hl. Papst Marcellus († ca 310) geweiht waren, und jene von Cheiry und Sisellen, welche den Papst Silvester († 335) als ihren Patron verehrten, ebenfalls bischöfliche Kirchen waren, so kann man ein gewisses Streben der Bischöfe von Lausanne erkennen, hl. Päpste aus derselben Zeitepoche als Kirchenpatrone zu wählen. Unseres Erachtens ging daher die Gründung dieser Pfarrkirchen, zu Ehren von drei fast aufeinander folgenden Päpsten, von ein und demselben Bischofe aus. Eine auffällige Erscheinung ist es, dass aus Sanctus Liberius der Dorfname St. Livres sich bilden konnte. Nach der allgemeinen romanischen Sprachentwick-

---

[34] Vgl. Kirchenlexikon VII² 1950.

[35] Praeter Umbertum dominum de Albona, cui diem assignavit in die iudicii super iniuriis, quas ipse faciebat ecclesie apud sanctum Liberium. CL., MD. VI 44.

[36] CL., MD VI 21.

[37] visitaverunt ecclesiam parrochialem sancti Liberii. Item quod infra triennium fiat ymago nova sancti Liberii (Aus Msc. v. Prof. Ducrest Freiburg nach Original in Bern).

lung müsste der Ort mindestens St. Livier(s) heissen[38]. Die Entwicklung von Sanctus Liberius zu St. Livres können wir uns nur durch deutsche Akzentverschiebung erklären, wobei die Stammsilbe betont wird.

Ein römischer Heiliger ist ferner der hl. Tiburtius († unter Diocletian)[39]. In der alten Diözese Lausanne finden wir ihn als Patron der Kirche von Giffers (französisch Chevrilles), Pfarre Marly[40]. Diese Kirche dürfte nicht vor dem XV. Jahrhundert erbaut worden sein. Ihre erste urkundliche Erwähnung stammt aus dem Jahre 1457[41].

In Rom verehrte man ferner den hl. Pancratius, der den Martyrertod im zarten Knabenalter unter Diocletian erlitt[42]. Papst Symmachus errichtete ihm um 500 eine Basilika in Rom. Sein Kult fand in der Diözese Lausanne ebenfalls Eingang. Ihm waren die Kapellen von Laupen, Pfarre Neuenegg (1155 urkundlich belegt) und Vallorbes, Prioratskirche v. Cluny (1139 älteste Erwähnung) geweiht[43]. Auch finden wir ihn neben dem h. Mauritius als Compatron der Kirche von Châtillens[44].

Grosse Verehrung genossen in Rom die Heiligen Cosmas und Damianus († unter Diokletian)[45], welche im Bistum Lausanne in der Kirche von Travers, Pfarre Môtiers (Grafschaft Neuenburg) ihr Gotteshaus hatten[46]. Im Jahre 1228 scheint diese Kirche selbständig gewesen zu sein, weil Cono sie in seinem Pfarreiregister aufzählt[47],

---

38 eriu[s] wird ier[s] und b zwischen Vokalen v. Vgl. Nyrop, Grammaire française I (Kopenhagen 1904), S. 357.

39 Vgl. Bibl. Hag. Lat. 1198.

40 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 210, No 291.

41 Freiburger Staatsarchiv, Rep. Maigrauge, fol. 112, verso.

42 Vgl. Bibl. Hag. Lat. 928.

43 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 215, No 312; S. 101, No 56.

44 Vgl. Pasche, La contrée d'Oron, esquisse historique 435.

45 Bibl. Hag. Lat. I 297.

46 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 101, No 60.

47 CL., MD VI, 18.

wogegen sie aber im Visitationsprotokoll von 1453 als Filialkirche von Môtiers erscheint[48].

Auch der hl. Cyriakus, der ebenfalls in den Kreis der altchristlich-römischen Heiligen gehört, wurde in der Lausanner Diözese als Kirchenpatron verehrt in der Pfarrkirche des nach ihm benannten Dorfes St. Cierges, dessen älteste Erwähnung vom Jahre 1154 datiert[49].

Frühzeitig wurde in unseren Bistum des hl. Bischofs Eusebius von Vercellae († 371)[50] als Kirchenheiliger verehrt. Ihm war ursprünglich die Pfarrkirche von Bulle geweiht[51], desgleichen hatte die Pfarrkirche von Grenchen ihn zum Patron[52]. Als Schutzheiliger der Kirche von Bulle, die, wie man annimmt, bereits im VI. Jahrhundert existierte[53], wird der hl. Eusebius um das Jahr 856 genannt[54]. Später wurde der hl. Eusebius als Kirchenpatron von Bulle durch den hl. Petrus und Paulus verdrängt, wann, ist jedoch unbekannt.

Auch die Pfarrkirche von Grenchen, deren zum ersten Male um das Jahr 1100 Erwähnung getan wird[55], ist eine alte Gründung, und wurde nach Amiet von den alten Grafen von Fenis, aus deren Stamm die Grafen von Neuenburg entsprossen, erbaut[56].

Ein hervorragender römischer Heiliger ist auch der

---

48 Archives de la soc. d'hist. de Fribourg I 425.

49 MD. XIII 15. Im Jahre 1154 schenkte Bischof Amadeus von Lausanne dem dortigen Mariusstifte die Kirche von St. Cierges. Diese Kirche dürfte ihrer Gründung nach ins Frühmittelalter hinaufreichen. Das Dorf St. Cierges war nach Martignier eines der ältesten und frühbewohntesten des Jorat (vgl. Dictionnaire a. a. O. 216).

50 Vgl. Bibl. Hag. Lat. 412.

51 CL., MD. VI, 201—203.

52 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 112, No 140.

53 Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. II, 224 f.

54 CL., MD. VI 201 ff.

55 Vgl. Amiet, Das St. Ursus Pfarrstift a. a. O. 74 ff.; Schmidlin, Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarreigeistlichkeit des Kantons Solothurn I 96.

56 Vgl. Amiet, Das St. Ursus Pfarrstift a. a. O. 74 ff.

hl. Ordenstifter Benedict von Nursia († 542[57]). Die Pfarrkirchen von Biel und Bierre waren die einzigen Kirchen im Lausanner Bistumssprengel, die unter seinem Schutzpatronat standen[58]. Bis zum Jahre 1228 fehlen alle Nachrichten über diese Kirchen[59].

Wie in anderen Diözesen, so waren auch im Bistum Lausanne Patroninnen im Frühmittelalter selten. Ausser der Gottesmutter Maria und den bereits genannten Petronella und Thecla kommen hier nur wenige weibliche Kirchenheilige vor. Frühzeitig finden wir aber hier schon den Kult der hl. Agatha von Cantea († ca 251)[60]. Sie war Schutzpatronin der Pfarrkirchen von Sombeval im heutigen Berner Jura und von Coffrane (Graftschaft Neuenburg)[61]. Die Kirche von Sombeval (Summavallis) wird bereits in einem Diplom Königs Lothar II vom 19. März 866 als Besitztum des Klosters Moutiers Grandval (Bernerjura) erwähnt. Damals war sie allerdings noch Kapelle[62]. Von der Kirche zu Coffrane erfahren wir zum ersten Male etwas bei der Gründung des Cluniazenserpriorates von Corcelles, dem dieselbe bei der Gründung im Jahre 1092 geschenkt wurde[63].

Auch die hl. Lucia v. Syrakus († unter Diocletian)[64] wurde in unserer Diözese verehrt. Ihr war die Pfarrkirche des nach ihrem Namen benannten Dorfes Donneloye geweiht[65]. Mit der Zeit wurde sie jedoch als Kirchenpatronin verlassen und wählte man die Muttergottes als Schutz-

---

[57] Vgl. Bibl. Hag. Lat. 165.

[58] Vgl. Fontes a. a. O. V, 226 und Mottaz, Dictionnaire historique a. a. O. 228.

[59] Vgl. CL., MD. VI, 15, 26.

[60] Vgl. Bibl. Hag. Lat. 23, Kirchl. Handlexikon I 73.

[61] Vgl. Benzerath, Statistique, S. 115, N° 166; S. 102, N° 67.

[62] Vgl. Fontes a. a. O. I 225, Simon, Les églises de Corgemont et de Sombeval 18.

[63] Vgl. Matile, Monuments a. a. O. I 7.

[64] Vgl. Bibl. Hag. Lat. 741.

[65] CL., MD. VI, 18 „Donnelue", 1230 Umbertus de Donneluia, CL., MD., VI, 42, dgl. 1237 (CL., MD. VI, 217).

heilige der Pfarrkirche[66]. Wann und weshalb dies geschah, entzieht sich unseren Nachforschungen. Es dürfte jedoch die Patronsänderung die Folge von einem Um- oder Neubau der Kirche gewesen sein. Die älteste Erwähnung des Ortes finden wir im Jahre 1174 im Cartular von Montheron[67].

Als Patronin der Burgkapelle von Lucens lernen wir noch eine andere Märtyrerin der römischen Zeit, die hl. Agnes († 3. Jahrh.)[68] kennen. Diese Kapelle hatte öffentlichen Charakter, weil die Abgesandten des Bischofs Saluzzo sie im Jahre 1453 visitierten[69]. Wann sie erbaut wurde, ist unbekannt. Das Schlosss Lucens bestand schon im XII. Jahrhundert und gehörte den Bischöfen von Lausanne[70]. Um das Jahr 1190 verbrannte Berthold IV Graf von Zähringen, der mit Roger, Bischof von Lausanne (1178—1212) in Fehde lag, das bischöfliche Schloss von Lucens[71]. Es wurde jedoch noch zu Lebzeiten des Bischofs Roger von neuen aufgebaut[72], und es liegt nahe, dass die Schlosskapelle der hl. Agnes bereits aus dieser Zeit stammt, ja schon vor der Vernichtung des Schlosses bestand und dann auch wieder von neuem aufgebaut wurde.

---

[66] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 194, No 211.
[67] Vgl. Cart. Montheron, MD. XII, 27.
[68] Bibl. Hag. Lat. 29.
[69] Vgl. Mémorial a. a. O. IV 307.
[70] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 561 ff.
[71] Vgl. ebenda. [72] Vgl. ebenda.

6. Gallo-römische und fränkische Kirchenpatrone.

Neben altchristlich-römischen Heiligen finden wir in der Diözese Lausanne auch eine Anzahl von gallorömischen und fränkischen Kirchenheiligen. Ihr Kult hängt eng mit der Eroberung des Burgunderreiches durch die Franken im Jahre 534 zusammen. Dadurch wurde der Einfluss der gallofränkischen Kirche mächtig, weil die Eroberer nach und nach alle Patrone und Heilige ihres Landes nach Burgund brachten.

Der Nationalheilige des gallofränkischen Reiches war der hl. Martin von Tours, der mit Recht von Fastlinger der Heilige der Völkerwanderung genannt wird[1]. Pannonier von Geburt und Sohn eines römischen Hauptmannes, trat er frühzeitig in römische Kriegsdienste. Doch bald entsagte er dem Waffenhandwerk und wurde Christ. Alsdann schloss er sich dem hl. Hilarius von Poitiers an und wurde im Jahre 372 Bischof von Tours, wo er am 11. November des Jahres 397 oder 401 starb[2]. Bald nach seinem Tode wurde seine Verehrung allgemein. Die merowingischen Könige wetteiferten, sein Grab zu verherrlichen. Als kostbarste Reliquie nahmen sie die Cappa des hl. Martin mit in den Krieg. Der Kleriker, welcher sie trug erhielt den Namen Capellanus[3]. Beim gläubigen Volke fanden die Könige in der Verehrung des hl. Bischofs bald die begeistertsten Nachahmer. So wurde der hl. Martinus

---

[1] Fastlinger, Die Kirchenpatrocinien in ihrer Bedeutung a. a. O. Oberbair. Archiv Bd. 50, 297 und Separatabdruck 61.

[2] Vgl. Bibl. hag. Lat. 5610.

[3] Vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis II 127.

Nationalheiliger des gallo-fränkischen Reiches. Die Merowinger verbreiteten aber seinen Kult auch in den eroberten Ländern und erbauten ihm Kirchen, vorzugsweise in den alten Römerorten, die Krongut wurden[4]. Nach Gauss ist der Zusammenhang der Martinskirchen mit römischen Ansiedlungen und Römerstrassen klar erwiesen[5], jedoch scheinen uns seine Darlegungen teilweise etwas zu hypothetisch zu sein. Für unsere Diözese trifft das jedenfalls nicht zu; hier treffen wir dieselbe Erscheinung auch bei anderen Kirchen, die Maria, Petrus und Paulus, Stephanus, dem hl. Mauritius u.a. geweiht waren. Auch die Mehrzahl der Kirchen, die anderen gallofränkischen Heiligen als dem hl. Martin von Tours geweiht waren, finden wir hier an Römerstrassen[6]. Diese Erscheinung ist demnach nicht allein charakteristisch für Martinskirchen, und man kann daher daraus weder für den Martinskult Schlüsse ziehen noch römische Heerstrassen nach Martinskirchen bestimmen[7]. Die römischen Heerstrassen bildeten im Mittelalter und insbesondere im Frühmittelalter die Hauptverkehrsadern und blieben lange die einzigen Kommunikationswege, da man im Mittelalter keinen eigentlichen Wegbau kannte[8]. Das Christentum folgte natürlich auch diesen Strassen und erbaute an ihnen seine Kirchen, weil ja auch die Dorfsiedlungen sich vielfach an den alten Verkehrswegen oder in nächster

---

[4] Vgl. Bossert, Die Kirchenheiligen der Würzburger Diözese im wurttembergischen Franken, Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXXI (1888) 4.

[5] Gauss, Die Heiligen der Gotteshäuser von Baselland in Basler Zeitschrift fur Geschichte und Altertumskunde II (1903) 136 ff.

[6] Vgl. Baron de Bonstetten, Carte archéologique du canton de Vaud, du canton de Fribourg et du canton de Berne.

[7] Vgl. über den Verlauf der alten Handels- und Römerstrassen in der Westschweiz Schulte, A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig Bd. I 42 ff. II Karte und Karten von Baron de Bonstetten unter Anmerk. 6.

[8] Vgl. zit. Schulte I 53.

Nähe derselben befanden. Daher kommt es, dass man oft Martinskirchen an diesen Strassen und in Römerorten findet. Viele dieser Kirchen zu Ehren des hl. Martins sind allerdings sehr alt, besonders wenn sie nachweislich auf altem Fiskalland und Krongut vorgefunden werden, und so leicht ihre Gründung auf die merowingische und karolingische Zeit zurückgeführt werden kann.

Die Martinskirchen sind im Lausanner Bistum sehr zahlreich. Die älteste urkundlich nachweisbare Kirche zu Ehren des hl. Martin befand sich in St. Immer, im heutigen Berner Jura. Ihr Gründer war der hl. Einsiedler Himerius, der im VII. oder VIII. Jahrhundert daselbst lebte [9].

Mindestens im IX. Jahrhundert existierte bereits auch die Kirche des hl. Martin in dem nach ihm benannten Dorfe Dommartin, welches urkundlich im Jahre 908 in einem Gerichtsentscheide Rudolfs I. von Burgund erscheint [10]. Um dieselbe Zeit bestand auch sicherlich die Martinskirche von Colombier, Distrikt Morges. Am 12. Dezember 938 vermählte sich nämlich Königin Bertha von Burgund zu Colombier mit Hugo, König von Italien. Da die Vermählung natürlich in der Kirche stattfand, so muss schon zu dieser Zeit die dortige Martinskirche bestanden haben [11], wenn auch erst im Pfarrverzeichnis Conos vom Jahre 1228 uns von dieser Kirche berichtet wird [12], wie ja auch von jener von Dommartin.

In Kerzers (Chiètres, ad carceres), einer alten römischen Niederlassung nördlich von Avenches war ebenfalls eine Martinskirche [13], die auf Fiskalgut erbaut gewesen sein dürfte, weil sie im Jahre 961 Kroneigentum des

---

[9] Vgl. Besson, Contribution a. a. O. 84, 112—120.

[10] ...venerunt in domno Martino villam. CL., MD. VI 170. Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 108, No 110.

[11] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 226.

[12] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 100, No 40.

[13] Vgl. ebenda, S. 200, No 240.

burgundischen Königshauses war[14]. Die Königin Bertha schenkte sie nämlich im genannten Jahr dem von ihr gegründeten Cluniazenserkloster von Payerne. Weil nach Bossert die merowingischen Könige vorzugsweise in alten Römerorten, die Krongut wurden, Martinskirchen erbauten[15], so dürfte diese Kirchengründung zu Ehren des hl. Martinus in Kerzers noch auf die merowingische Zeit zurückgehen; dann wäre sie bei der Gründung des zweiten burgundischen Königreiches königliches Krongut von Rudolf I und seinen Nachfolgern geworden.

In Orbe, wo einst die Königin Brunhilde gefangen genommen wurde, wird uns im Jahre 996 eine Martinsbasilika genannt[16], und in St. Martin aux Epines oder St. Martin de Travers (Grafschaft Neuenburg) existierte im Jahre 998 eine Martinskirche, welche bei Gründung des Cluniazenserklosters von Bevaix erwähnt wird[17].

---

[14] Trado etiam unam ecclesiam ad Carcerem cum omnibus appendiciis... Fontes a. a. O., I 273.

Kerzers ist schon 926 urkundlich als Chartris villa belegt (vgl. Jaccard, Essai a. a. O. 91).

[15] Bossert, Die Kirchenheiligen der Würzburger Diözese a. a. O XXXI (1888) 4.

[16] In villa Tabernis casa prope basilicam sti Martini heisst es in einem Diplome Rudolfs III von Burgund im Jahre 996. Historiae Patriae Monumenta, Chartarum I col. 296.

Vicus Tabernis (villa Tabernis hiess jener Teil von Orbe, der auf dem rechten Ufer der Orbe lag. Vgl. Gingins—La Sarraz, Histoire de la ville d'Orbe et de son chateau dans le moyen-âge 22, 108.

[17] In villa quoque quae dicitur Broch a termino casalium usque ad montem de Nigra Aqua ...ecclesiam quoque in honore s. Martini et villam, quae dicitur Domnum Martinum... Matile, Monuments a. a. O. I 1.

Bisher bezog man diese Ausführungen auf das heutige Dommartin (District Echallens, Waadt) und suchte Broch und Nigra Aqua in der Gruyère im heutigen Broc und Neirivue. Dies ist unrichtig. Das Kloster von Bevaix hat in der Nähe dieser Dorfer nie Besitzungen gehabt. Zudem stimmt die geographische Lage von Dommartin nicht zur Angabe in der Schenkung, da es nicht an Broc und Neirivue grenzt. Man muss vielmehr Broch und Nigra Aqua im heutigen Brot und Noiraigue bei Bevaix suchen. Die

Dass das im Jahre 1025 gegründete Kloster Lutry dem hl. Martinus geweiht wurde[18], kommt daher, weil der hl. Martin vorzugsweise der Patron des Benediktinerordens war; schon der hl. Benedict erbaute ihm auf dem Monte Cassino eine Kapelle[19]. Bei der Gründung des Cluniazenserpriorates in Rüggisberg (Berner Oberland) um das Jahr 1073 befand sich schon daselbst eine Pfarrkirche, die ebenfalls dem hl. Martin von Tours geweiht war[20]. Ferner treffen wir in Thierachern und Wimmis (Berner Oberland) zwei Pfarrkirchen an, die den hl. Martin als Patron verehrten[21]. Nach der Legende sollen sie im X. Jahrhundert bereits bestanden haben[22]. Urkundlich begegnen sie uns aber erst bei Cono von Estavayer im Jahre 1228[23].

Sehr alt sind zweifelsohne die Pfarrkirchen des hl. Martin von Avenches und Vevey[24], welche Orte alte römische Städte darstellen. Erstere kennen wir aus dem Pfarregister von 1228[25], letztere ist positiv um 1150 nachweisbar[26]. Bei Restaurationsarbeiten im Chor der alten Martinskirche von Vevey hat man vor einigen Jahren

---

Kirche von St. Martin d'Ependes (St. Martinus in spinis, wie der Ort bei Saluzzo heisst) war 1453 noch vom Kloster von Bevaix abhängig (vgl. Arch. de la société d'histoire de Fribourg I 417), jene von Dommartin jedoch von altersher vom Lausanner Domkapitel, wie Cono bereits berichtet „Dommartin que nichil spectat ad episcopum vel decanatum sed ad prepositum et capitulum" (CL., MD. VI 20). Vgl. über Brot und Noiraigue noch Egger, Die Cluniacenserklöster der Westschweiz a. a. O. 29 Anmerkung.

[18] Mon. pat. hist. Chart. I 447.

[19] Vgl. Realencyclopaedie a. a. O. II³ 579 (15—20).

[20] Zeerleder, Urkunden I 37.

[21] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 215, No 318; S. 216, No 324.

[22] Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 142 f., 367 f.

[23] CL., MD. VI 25.

[24] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 195, No 214; ; S. 188, No 177.

[25] CL., MD. VI 13.

[26] MD., XII, Cart. Hautcrêt 192.

Reste einer Kirche entdeckt, deren Erbauung, dem gebrauchten Material nach zu schliessen, ins Frühmittelalter zurückreicht [27].

Zwischen den Jahren 1138 und 1182 werden die Pfarr- und Martinskirchen von folgenden Ortschaften urkundlich genannt: Von St. Martin du Chêne (1142), Cugy (1142 ein Pfarrer daselbst bezeugt), Tafers (1148), Thierrens (1154), St. Martin de Vaud (sur Oron) (1170), Gressy (1177), Avry dev. Pont (1177), Lully (1177), Cressier bei Landeron (1180) und Penthalaz (1182)[28], während im Jahre 1228 Cono von Estavayer noch folgende Pfarrorte namhaft macht, wo sich Martinskirchen befanden: Arnex, Belmont bei Lutry, Constantine, Ependes bei Yverdon, Gampelen, Onnens, Peney, Pieterlen, Prilly, Torny Pittet, Twann und Vuillerens [29].

Ferner war dem hl. Martin die Pfarrkirche von Mühleberg (Berner Oberland) geweiht [30]. Wir lernen sie als Pfarrkirche im Jahre 1285 kennen. Weil Cono sie noch nicht in seinem Pfarreiregister vom Jahre 1228 aufzählt, sie aber im Jahre 1224 bereits nachweisbar ist [31], so wurde sie zwischen 1228 und 1285 zur Pfarrkirche erhoben.

Kapellen zu Ehren des hl. Martinus bestanden, ausser der schon erwähnten Martinsbasilika in Orbe, noch in Clindy, Pfarre Yverdon, die bald nach 1280 erbaut wurde, in Plasselb, Pfarre Plaffeyen, die nach P. Dellion bereits zu Ende

[27] Vgl. Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, Neue Folge III (1900), 231.

[28] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O. S. 195, No 213; S. 197, No 222; S. 211, No 300; S. 191, No 195; S. 189, No 187; S. 109, No 120; S. 203, No 257; S. 100, No 48; S. 114, No 158; S. 107, No 100.

[29] Vgl. ebenda, S. 106, No 95; S. 94, No 8 (die Martinskirche von Belmont existierte bereits vor dem XII. Jahrhundert, vgl. Mottaz, Dictionnaire historique a. a. O. 194); S. 201, No 246; S. 109, No 123; S. 113, No 153; S. 103, No 76; S. 105, No 85; S. 113, No 145; S. 95, No 10; S. 197, No 223; S. 115, No 162, S. 98, No 29.

[30] Vgl. ebenda, S. 216, No 327.

[31] Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O., 114.

des XIII. Jahrhunderts existierte, in Lessoc, Pfarre Grandvillard (1365 erste Erwähnung derselben), in Cottens, Pfarre Autigny (1423 vorhanden), in Solothurn (1442 erwähnt), in Mathod, Pfarre St. Christophe sur Mathod, von der uns Saluzzo im Jahre 1453 Kunde gibt, sowie in Môtiers im Vully [32].

Im Jahre 1453 kommt der hl. Blasius als Compatron der Martinskirche von Chapelle Vaudanne (District Moudon) vor [33], doch dürfte der hl. Blasius erst in späterer Zeit als Mitpatron dieser Kirche aufgekommen sein. Bereits im Jahre 1177 können wir die Kirche von Chapelle Vaudaune nachweisen [34], die Cono im Jahre 1228 unter den Pfarrkirchen des Bistums aufzählt [35].

Von diesen 43 aufgezählten Gotteshäusern zu Ehren des hl. Martin von Tours waren im Jahre 1228 bereits 33 Pfarrkirchen. Dies spricht sehr viel für ihr hohes Alter. Wenn uns auch die wenigsten dieser Martinskirchen vor dem XII. und XIII. Jahrhundert dokumentarisch überliefert sind, so entstammt doch sicherlich ein Grossteil derselben einer früheren Periode.

Der Nachfolger des hl. Martin auf dem bischöflichen Stuhl von Tours, der hl. Briccius († ca 450) [36] wurde ebenfalls in der Diözese Lausanne verehrt. Er war Patron der Pfarrkirche des nach ihm benannten Dorfes Dombresson (Grafschaft Neuenburg) [37]. Der Ort erscheint urkundlich zum ersten Male im Jahre 1178 [38].

Gallorömischen Ursprungs ist auch der hl. Thyrsus

---

[32] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 109, N° 119 (Jahreszahl 1210 in Statistique Druckfehler, muss 1280 heissen); S. 213, N° 302, S. 204, N° 265; S. 206, N° 276; S. 111, N° 136; S. 105, N° 86; S. 199, N° 236.

[33] Vgl. ebenda, S. 191, N° 192.

[34] MD XXIX 104.

[35] CL., MD, VI, 17.

[36] Vgl. Bibl. hag. Latina 1451.

[37] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 102, N° 62.

[38] Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I, N° 239, S. 363.

von Autun, dessen Kult nach der allgemeinen Annahme vom hl. Bischof Marius (574—599) in die Lausanner Diözese eingeführt wurde[39]. Sein Fest fällt auf den 24. September[40]. In Lausanne bestand bereits beim Tode des Bischofs Marius eine Thyrsuskirche[41]. Der Kult des hl. Thyrsus als Kirchenpatron breitete sich jedoch nicht über die Mauern von Lausanne aus. Mit der Zeit wurde sogar der hl. Thyrsus als Patron seiner Kirche zu Lausanne verdrängt durch den hl. Marius, der an seine Stelle trat; es erhielt sich jedoch die Tradition, dass die Kirche ursprünglich dem hl. Thyrsus geweiht gewesen war. Diese Patronsänderung erfolgte zwischen 1019, in welchem Jahre der hl. Thyrsus noch als Patron erwähnt wird, und 1168. Damals wurde die Kirche bereits nach dem hl. Marius benannt[42].

Den Kult des hl. Symphorian, der zu Autun um das Jahr 180 gemartert wurde[43], führt man ebenfalls allgemein auf den Bischof Marius zurück[44]. Das älteste Gotteshaus des Bistums Lausanne zu dessen Ehre befand sich in Avenches. Dieses war nach Cono die erste Bischofskirche der Diözese[45], bestand demnach bereits um das Jahr 574. Wie neuere archäologische Forschungen und Ausgrabungen ergeben haben, ist dieser Bericht Conos richtig, da diese Kirche auf den Fundamenten eines gallorömischen Tempels erbaut war[46].

---

[39] Vgl. Besson, Recherches a. a. O. 185, 187, Reymond, Les fondations de St. Maire, Revue historique vaudoise XII (1904), 382.

[40] Vgl. Besson, Recherches a. a. O. 185, Fussnote 4.

[41] Vgl. ebenda 186.

[42] Vgl. CL., MD. VI. 36, Stückelberg, Die Schweiz. Heiligen des Mittelalters 73.

[43] Vgl. Bibl. hag. Lat. 7967 ff.

[44] Vgl. Reymond, Les fondations a. a. O. Revue hist. Vaudoise XII (1904) 350 ff., Besson, Recherches a. a. O. 186, Besson, L'art barbare 9 f.

[45] In decanatu Adventicensi est Adventica, in qua fuit sedes episcopalis in ecclesia sancti Simphoriani, ut dicunt antiqui. CL., MD. VI 13.

[46] Vgl. Besson, L'art barbare 9 f.

Dem hl. Symphorian haben auch zwei Dörfer des Bistums, deren Pfarrkirchen ihm geweiht waren, ihren Namen zu verdanken, nämlich St. Saphorin sur Vevey und St. Saphorin sur Morges. Nach der Tradition soll Bischof Marius in dem heutigen St. Saphorin sur Vevey einen heidnischen Tempel in eine christliche Kirche umgewandelt und dem hl. Symphorian geweiht haben[47]. Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes datiert vom Jahre 1137[48]. Doch spricht dies gar nicht gegen die Tradition, welche richtig sein dürfte. St. Saphorin sur Morges lässt sich erst im Jahre 1141 nachweisen[49]. Damals wurde seine Kirche dem Prämonstratenserkloster Lac de Joux durch Guido, Bischof von Lausanne, übertragen. Ohne Zweifel haben wir es jedoch mit einer viel älteren Kirche zu tun, über deren Gründungszeit wir nur Vermutungen anstellen können.

Zu den gallorömischen Heiligen gehört ferner der hl. Desiderius, Bischof von Langres († 407)[50]. Seine Verehrung als Kirchenheiliger reicht bis in die ersten Zeiten des Bistums Avenches-Lausanne zurück. Ihm war in unserer Diözese bereits zur Zeit des Bischofs Marius eine Kirche geweiht. Im heutigen Dorfe St. Loup, früher St. Didier geheissen, bestand um das Jahr 574 eine Kirche zu Ehren des hl. Desiderius[51]. König Guntram

---

[47] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 822, Reymond, Les fondations a. a. O. Revue hist. Vaudoise XII, 355.

[48] Mémorial a. a. O. III 15.

[49] MD. I, 177.

[50] Vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, II 185, Kirchl. Handlexikon I 1077.

Das Fest des hl. Desiderius von Langres wurde in den Diözesen Langres, Autun, Besançon und Lausanne am 23. Mai gefeiert. Der hl. Desiderius von Vienne und Auxerre kommen im Festkalender genannter Diözesen nicht vor. Vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit II 87.

[51] Beati Marii tempore sanctus Gundrandus rex Francorum et Burgundionum dedit sancto Sigoni speluncam, quae dicitur Balmeta, sitam prope ecclesiam s. Desiderii (CL. MD. VI, 30). Vgl. Besson,

schenkte nämlich im fünften Jahre seiner Regierung (=574) dem Kloster Sainte Seine bei Langres eine Höhle in der Nähe der Kirche des hl. Desiderius, wie Cono von Estavayer in seinem Cartular berichtet. Auch die Pfarrkirchen von Cuarnens, deren erste urkundliche Erwähnung aus dem Jahre 1002 stammt[52], und von Domdidier waren ihm geweiht. Letzter Ort, dem der Kirchenpatron den Namen gab, kommt zum ersten Male in einem Dokumente von 1158 vor[53], doch dürfte der Kult des hl. Desiderius dort schon sehr frühzeitig aufgekommen sein, weil Domdidier so nahe bei der alten Bischofsstadt Avenches gelegen war. Der Kult des hl. Desiderius ist urkundlich der älteste Heiligenkult des Bistums. In der Kirche von St. Didier, heute St. Loup, haben wir das älteste urkundliche Zeugnis für eine Rural- oder Landkirche in unserem Bistum.

Eine besondere Verehrung genoss in der Lausanner Diözese auch der hl. Germanus, Bischof von Auxerre († ca 445—450)[54]. Ihm waren geweiht die Pfarrkirchen von

---

Contribution a. a. O. 127 f., Reymond, Origines du prieuré de Baulmes, Revue historique vaudoise XIII (1905) 36 f. Reymond nimmt das Jahr 566 am Zeit der Schenkung an. Des Ausdruckes „Beati Marii tempore“ bediene sich Cono nur um an das Vorangegangene anzuknupfen. Nach den chronologischen Angaben „regnante Grundrando rege feliciter anno quinto „(vgl. CL., MD., VI, 30) fällt die Schenkung in das Jahr 573 bzw. 574, was dem ersten Regierungsjahr des Bischofs Marius entspricht.

[52] Mon. hist. Patr. Chart. II col. 84. Vgl. weiter über Cuarnens Benzerath, Statistique a. a. O., S. 98, No 36.

[53] Lib. donationum, Arch. de la soc. d'hist. de Fribourg VI, 8; Die Kirche von Domdidier ist heute noch dem hl. Desiderius von Langres geweiht. Vgl. Status ecclesiarum et sacellorum publicorum a. a. O. 27. Dass kein anderer als der hl. Desiderius von Langres Patron der Kirchen von St. Loup und St. Didier war, erhellt daraus, dass im alten Lausanner Brevier nur der hl. Desiderius von Langres vorkommt. Die hl. Desiderius von Cahors und Vienne lebten zudem noch nicht zur Zeit als König Guntram die Schenkung machte (Vgl. Kirchl. Handlexikon I, 1077).

[54] Vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux a. a. O. II 427, 435; Kirchl.

Orbe, die, wie man annimmt, im VII. Jahrhundert erbaut wurde, von Assens, St. Germain-Bussigny, Gurmels (Cormondes), Rechthalten (Dirlaret), Kirchdorf (Berner Oberland), sowie jene von Lengnau[55]. Die Kirche von Assens schenkte Gerhard von Faucigny, Bischof von Lausanne (1108—1128), dem Kloster Abondance in dem Chablais[56]; sie bestand also sicher zu Beginn des XII. Jahrhunderts, während die anderen fünf Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Bischofs von Auxerre erst im Cartular Conos Erwähnung finden. Jedoch entstammen diese Germauskirchen zum Teil sicherlich einer viel früheren Zeitepoche. Orbe dürfte die älteste Germanuskirche gehabt haben, und Ogiz dürfte Recht haben, wenn er deren Gründung ins VII. Jahrhundert verlegt[57].

Kapellen zu Ehren des hl. Germanus kennen wir im ganzen Bistum nur eine, in Sommiswil, Pfarre Oberdorff[58]. Sie ist ohne Zweifel späteren Ursprunges als

---

Handlexikon I 1666. Nach Bibl. hag. lat. 515 † 448. Das Fest des hl. Germanus von Auxerre feierte man in den Diözesen Besançon und Lausanne am 31. Juli (vgl. Grotefend a. a. O. II 2, 108. Im Festkalender von Lausanne finden wir auch den hl. Germanus von Paris (Grotefend, ebenda). Das alte Breviarium Lausannense von 1460 (fol. 294 verso, Manuskript auf der Freiburger Universitätsbibliothek) hat jedoch nur den hl. Germanus von Auxerre, und daher ist anzunehmen, dass nur dem hl. Germanus von Auxerre in unserem Bistum Kirchen geweiht waren. Die Kirchen von Gurmels und Rechthalten haben ihn heute noch zum Patron, vgl. Status a. a. O. 32 und 23).

[55] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 105, No 88; S. 107, No 106; S. 95, No 12, S. 200, No 238; S. 212, No 301; S. 215, No 316; S. 112, No 142.

[56] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O 29.

[57] Ogiz, J., Orbe à travers les siècles, 51 f. Im Jahre 996 finden wir in Orbe eine Martinsbasilika (H. P. M. Chart. II 296). Die Martinskirche war aber nicht Pfarrkirche, sondern nur Filiale der Germanuskirche von Orbe, die daher auch sicherlich wohl vor der Martinskirche erbaut wurde. Als Königin Brunhilde im Jahre 613 in Orbe gefangen genommen wurde, dürfte die Germanuskirche schon bestanden haben.

[58] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 112, No 141.

die Pfarrkirchen. Im Jahre 1481 wurde sie von neuem aufgebaut, nachdem sie in den alten Kriegen, wie es in einem Dokumente heisst, zerstört worden war [59].

Neben dem hl. Germanus von Auxerre verehrte man in unserer Diözese auch den hl. Saturninus, Bischof von Toulouse († ca 257)[60]. Ihm waren die Pfarrkirchen von Vilette und Crissier [61], beides Orte in der Nähe von Lausanne, geweiht. Wir erfahren zum ersten Male etwas von der Kirche zu Vilette in einem Zwiste zwischen Guido, Bischof von Lausanne, (1134—1144), und dem Benediktinerkloster von Lutry, das Eigentumsrecht auf dieselbe erhob [62]. Die Kirche von Crissier wird in der Bestätigungsbulle, welche Papst Alexander III im Jahre 1173 dem Kapitel von Lausanne aushändigte, zum ersten Male genannt [63].

Auch der um 285 hingerichtete erste Bischof von Paris, der hl. Dionysius, hatte im Lausanner Bistum mehrere Kultstätten, so in Châtel St. Denis und in Ménières, deren Pfarrkirchen ihm geweiht waren[64]. Zwischen 1175 und 1181 lässt sich in Châtel St. Denis, welches damals noch Fruence benannt war, ein Pfarrer nachweisen [65]. Die Pfarrkirche von Châtel St. Denis bestand also bereits zu dieser Zeit. Von der Pfarrkirche zu Ménières fehlen bis zum Jahre 1228 alle dokumentarische Nachrichten [66]. Den hl. Dionysius

---

[59] Gefl. Mitteilung von Pfarrer Niggeli in Härkingen.

[60] Vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux a. a. O. I^2 26, 306, Bibl. hag. Lat. 7495 ff., Kirchl. Handlexikon II 1937.

[61] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 94, N° 4; S. 95, N° 11.

[62] Vgl. Hidber, Schweiz. Urkundenregister I, 291 f.

[63] MD. VII 20.

[64] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 189, N° 184; S. 193, N° 205. Der hl. Dionysius von Paris ist heute noch Patron der Pfarrkirche von Châtel St. Denis (vgl. Status a. a. O. 34), während er heute nur Compatron der Pfarrkirche von Ménières ist (vgl. Status a. a. O. 43), die ihm 1665 noch geweiht war (vgl. Strambino, Decreta a. a. O. 174).

[65] Liber donationum, Arch. de la Soc. d'hist. de Fribourg, VI 103.

[66] CL., MD. VI, 17.

von Paris finden wir ferner in unserem Bistum neben der hl. Dreifaltigkeit als Patron der Kapelle von La Tour de Trême, Pfarre Gruyère, die um das Jahr 1439 erbaut wurde [67], sowie 1472 als Patron der Kapelle von La Mauguettes, Pfarre Yverdon.

Gallorömischen Ursprunges ist ferner der Kult des hl. Julian, der um 307 als Soldat in Brioude bei Clermont den Martyrertod erlitt [68]. Zu seinem Grabe in Brioude pilgerten im Mittelalter zahlreiche Wallfahrer [69]. Im Lausanner Bistumsprengel unterstand die Pfarrkirche von Matran seit altersher seinem Schutze [70]. Diese Kirche ist im Jahre 1123 nachweisbar [71]. Auch die Pfarrkirche von Montagny le Corbe (District Yverdon), die in einer Urkunde von 1140 noch als Kapelle erscheint, sowie die Kapelle von Vaullion, Pfarre Romainmôtier, waren einem hl. Julian geweiht [72], der identisch mit dem hl. Julian von Brioude gewesen sein dürfte. Die Kapelle von Vaullion wurde im Jahre 1426 von neuem aufgebaut [73]. Demnach muss bereits vor dieser Zeit dort eine Kapelle bestanden haben. Den Kult des hl. Julian dürfte die Diözese Lausanne aus Besançon übernommen haben, weil man den

[67] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 204, No 262; S. 109, No 119.

[68] Vgl. Bibl. hag. Lat. 672.

[69] Vgl. Kirchl. Handlexikon II 235.

[70] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 210, No 295; Matram ecclesia parochialis s. Juliani Martyris (Strambino, Decreta a. a. O. 176) Matran: Patronus S. Julianus Brivatensis (Status ecclesiarum a. a. O. 32).

[71] Fontes a. a. O. I, 382.

[72] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 104, No 82; S. 101, No 54.

[73] Im Jahre 1436 baten 38 Bürger von Vaullion den Prior Johannes von Romainmôtier, ihnen zu gestatten, in Vaullion eine Kapelle zu Ehren des hl. Julianus zu errichten, da die alte zusammengefallen sei. 1446 brach wegen dieser Kapelle ein Streit mit dem Pfarrer von Romainmôtier aus, der sich weigerte, Messe in derselben zu lesen (vgl. MD. III 220—222, 717—722).

früher Heiligen für einen Freund und Zeitgenossen der Heiligen Ferreolus und Ferrutius von Besançon hielt[74]. Die Heiligen Ferreolus und Ferrutius wurden nämlich in Besançon zwischen 211 und 212 gemartert[75]. In unserer Diözese war die Pfarrkirche von Morens (Dekanat Avenches) diesen beiden Martyrern geweiht[76]. Weil in genanntem Dorfe bereits im Jahre 1199 ein Kaplan wirkte, so existierte die Kirche von Morens schon vor dieser Zeit[77].

Gallien entstammt auch die Verehrung des hl. Valerius, Archidiakon von Langres († ca 264?)[78]. Das Fest dieses Heiligen finden wir im Kalender der Erzdiözese Besançon[79], wogegen der Lausanner Festkalender sein Fest nicht aufgenommen hat. Weil jedoch die Pfarrkirche von Corgémont, deren erste Erwähnung aus dem Jahre 1228 datiert[80], einem hl. Valerius geweiht war[81], so liegt es nahe, da das Fest des hl. Valerius von Langres in der Metropolitandiözese gefeiert wurde, dass der hl. Archidiakon von Langres Patron genannter Pfarrkirche war. Hierfür spricht noch, dass der hl. Valerius von Langres in der benachbarten Franche Comté sehr verehrt wurde, und dass das Fest des hl. Valerius von Trier und des hl. Valerius von Saragossa weder im Festkalender von Besançon noch von Lausanne Aufnahme gefunden hat.

Gallorömischer Herkunft ist auch das Patronat des hl.

---

[74] Vgl. Kirchl. Handlexikon II 235.

[75] Vgl. Bibl. hag. Lat 438 f., Kirchl. Handlexikon I 1450, 1452.

[76] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 202, No 251. Die Kirche von Morens ist noch heute den hl. Ferreolus und Ferrutio geweiht (vgl. Status a. a. O. 6) und seit 1879 Filiale von Bussy (ebenda), ihrer ehemaligen Tochterkirche.

[77] Vgl. MD. XII, Cart. Montheron 55.

[78] Vgl. Acta SS., Oct. IX 531—535, Bibl. hag. Lat. 1228.

[79] Vgl. Grotefend a. a. O. II 2 180.

[80] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 115, No 167.

[81] CL., MD. VI 16.

Hilarius, zu dessen Ehren man in Payerne im Jahre 1408 eine Kapelle erbaute [82].

Ein spezifisch fränkischer Heiliger ist der hl. Albinus, Bischof von Angers († 1. März 560) [83]. In unserem Bistum gab dieser Heilige zwei Dörfern, deren Pfarrkirchen ihm zu Ehren geweiht waren, ihren Namen, nämlich St. Aubin im Vully und St. Aubin am Neuenburger See. Der erste Ort erscheint bereits in einer Urkunde von 1073 [84], der letztere wird im Jahre 1176 zum ersten Male erwähnt [85]. Wir müssen jedoch annehmen, dass beide Ortschaften lange vor ihrer ersten Erwähnung bestanden haben. Weiter war der hl. Albinus Schutzpatron der Pfarrkirche von Vufflens le Château [86] im Distrikte Morges, wo im Jahre 1154 ein Pfarrer urkundlich bezeugt ist [87].

In Château d'Oex, Dekanat Ogo, war ebenfalls ein fränkischer Heiliger Kirchenpatron, nämlich der hl. Donatus, Bischof von Besançon († ca 660) [88]. Nach Gelpke wurde diese Kirche gegen das 10. Jahrhundert erbaut [89]. Vor Beginn des XI. Jahrhunderts kann aber diese Pfarrkirchen kaum bestanden haben, weil die ersten Ansiedlungen in dieser einsamen Berggegend nicht gut vor dieser Zeit angesetzt werden können [90]. Um 1073, dem Gründungsjahr

---

[82] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O. S. 196, N° 216.

[83] Vgl. Bibl. hag. Lat. 234.

[84] CL., MD. VI, 209. Der hl. Albinus von Angers ist noch heute Kirchenpatron von St. Aubin (Vully), vgl. Status ecclesiarum a. a. O. 128).

[85] Matile, Monuments a. a. O., 19 f.

[86] Vgl. Benzerath, Statistique, S. 100, N° 51.

[87] MD. XII, Cart. Montheron 14. Dass der hl. Albinus von Angers Kirchenpatron von St. Aubin (Neuenburg) und Vufflens la Ville war, ist wohl zweifellos. Im Festkalender v. Besançon und Lausanne findet sich kein anderer (vgl. Grotefend II 2 58).

[88] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 204, N° 267.

[89] Kirchengeschichte der Schweiz I 161 f.

[90] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 168.

des Cluniazenserpriorates Rougemont, das innerhalb des Pfarreisprengels von Château d'Oex gelegen war, lässt sich diese Kirche urkundlich belegen[91]. Damals dürfte sie bereits Pfarrkirche gewesen sein. Die erste urkundliche Nachricht von Château d'Oex datiert von 1040[92]. Nach der Ueberlieferung soll die Kirche des hl. Donatus zur Zeit des im VII. Jahrhundert lebenden hl. Columban, entstanden sein[93]. Diese Tradition ist aber unhaltbar gegenüber der Tatsache, dass die ältesten Ansiedlungen in dieser bergigen Gegend nicht vor dem XI. Jahrhundert erwiesen sind. Laut einem Akt vom 9. Oktober 1438 soll ein Graf von Greierz der Erbauer der Donatuskirche von Château d'Oex gewesen sein[94]. Die Tradition von der Gründung durch den hl. Columban dürfte wohl dadurch entstanden sein, dass der hl. Donatus zu den Schülern des hl. Columban gehörte.

Auch der hl. Leodegar, Bischof von Autun, wurde im Bistum Lausanne verehrt, so als Patron der Pfarrkirche von Lully. Im Jahre 1002 schenkte nämlich Rudolf III von Burgund dem Kloster Romainmôtier das Gotteshaus des hl. Leodegar zu Lully[95]. Damals war die Kirche noch Kapelle. Wahrscheinlich ist die Leodegarkirche von Lully als das älteste Gotteshaus des Bistums zu Ehren des hl. Bischofs von Autun anzusehen. Dem hl. Leodegar war ferner geweiht die Pfarrkirche von Ba-

---

[91] Fontes a. a. O. I. 366.

[92] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 168 f.

[93] Ebenda.

[94] Ebenda.

[95] et in villa Lulliaco capellam in honore sti Leudegarii constructam (MD. III, Cart. Romainmôtier 428. Cono zählt sie unter den Pfarrkirchen auf (CL., MD. VI, 13). Dass unter dem Patron Leodegar der hl. Bischof von Autun, dessen Fest am 2. Okt. gefeiert wird (vgl. Grotefend II 97), zu verstehen ist, erhellt daraus, dass die Kirche ihm noch heute geweiht ist (vgl. Status ecclesiarum a. a. O. 6). Im Lausanner Festkalender kennt man nur den hl. Leodegar von Autun und daher werden auch gewiss die Kirchen von Bavois und St. Légier sur Vevey ihm geweiht gewesen sein.

vois, deren älteste Erwähnung von 1182 datiert[96], die Pfarrkirche von St. Légier sur Vevey, die wir erst 1228 kennen lernen[97], sowie die Kapelle von Cournillens, Pfarrei Courtion, die im Jahre 1446 erbaut wurde[98].

Frühzeitig kommt in der Lausanner Diözese der hl. Sulpicius Pius, welcher als Bischof von Bourges um 646 starb[99], als Kirchenpatron vor. Die älteste dokumentarisch belegte Sulpiciuskirche des Bistums war in Vuippens (Dekanat Ogo)[100]. Schon um das Jahr 856 war dort ein Pfarrer, der mit dem Pfarrer von Bulle in Streitigkeiten geriet wegen Wegnahme von gewissen Zehnten, die letzterer für sich beanspruchte[101]. Ferner war der hl. Sulpicius, neben Maria Magdalena, Patron der Pfarrkirche des nach ihm benannten Dorfes St. Sulpice bei Morges[102]. Diese Kirche wurde im Jahre 1098 von Robert, Abt von Molesmes und Gründer des Zisterzienserordens, (1075 Gründungsjahr) erworben[103]. Die Pfarrkirche von Font hatte ebenfalls den hl. Sulpicius zum Patron[104]. Da Font zu Beginn des XI. Jahrhunderts königliche Residenz war, so wird um das Jahr 1000 diese Kirche bereits bestanden haben[105]. Weiter fin-

---

[96] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 110, No 129. Vgl. weiter für erste Erwähnung MD., VII 27. In „Statistique" Druckfehler bei der ersten Erwähnung der Kirche.

[97] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 190, No 180,

[98] Vgl. ebenda, S. 198, No 226. Die Kapelle von Cournillens ist heute noch dem hl. Leodegar von Autun geweiht.

[99] Vgl. Bibl. hag. Lat. 1146. Das Fest des hl. Sulpicius (II) von Bourges findet sich im Diözesankalender von Lausanne am 15. Januar (vgl. Grotefend a. a. O. II 94).

[100] Vgl. Benzerath, Statistique, S. 206, No 273.

[101] CL., MD., VI 301 ff

[102] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 94, No 3.

[103] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 848.

[104] Vgl. Benzerath, Statistique a. a.O. S. 196, No 220. Die Kirche von Font ist noch heute dem hl. Sulpicius Pius v. Autun geweiht (vgl. Status ecclesiarum a. a. O. 6).

[105] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. V, 284, Brülhart, La Seigneurie et la paroisse de Font, Arch. de la soc. d'hist. de Fribourg VIII, 157 ff.

den wir Pfarrkirchen zu seiner Ehre in Oberbalm (nicht vor Ende des XII. Jahrhunderts erbaut), Siviriez, Rances und Villarvolard, die Cono von Estavayer im Pfarreiregister von 1228 aufzählt[106]. Auch die Kapelle des nach dem Heiligen benannten Dorfes St. Sulpice, Pfarre Môtiers (Neuenburg), die Cono 1228 bereits erwähnt, unterstand seinem Schutze[107]. Da, wie bemerkt wurde, der hl. Sulpicius um das Jahr 646 starb und im IX. Jahrhundert in der Diözese Lausanne schon verehrt wurde, so ist dies ein Zeichen für die schnelle Verbreitung seines Kultes und für die innigen Beziehungen der Kirche von Lausanne mit jener des Frankenlandes, besonders mit Besançon.

Ein rein fränkischer Heiliger ist der hl. Gangulf, ein Kriegsmann des Königs Pippin. Er wurde am 11. Mai um 760 zu Varennes in Burgund auf Anstiften seiner lasterhaften Gattin ermordet[108]. Die Pfarrkirche von Belmont bei Nidau verehrte ihn als ihren Patron[109]. Diese Kirche ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Gründung der Grafen von Burgund und Mâcon. Im Jahre 1107 schenkte nämlich Wilhelm, Graf von Burgund und Mâcon, dem Kloster Cluny seinen Erbbesitz von Belmont[110]. Der Cluniazenserorden gründete alsdann dort ein Priorat, das jedoch noch vor 1127 auf die nahe St. Petersinsel im Bieler See, die Graf Wilhelm ebenfalls der Abtei Cluny übergeben hatte, verlegt wurde[111]. Weil die Kir-

---

[106] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 214, No 311; S. 193, No 203; S. 105, No 87; S. 206, No 271. Die Kirchen von Siviriez und Vilarvolard sind noch heute dem hl. Sulpitius II, Bischof von Autun geweiht (vgl. Status ecclesiarum a. a. O. 6, 47).

[107] Vgl. ebenda, S. 101, No 60.

[108] Vgl. Bibl. hag. Lat. 497; Kirchl. Handlexikon I 1590.

[109] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 111, No 137.

[110] Fontes a. a. O. I 359 f.

[111] Vgl. ebenda I 398, Egger, Die Cluniazenserklöster a. a. O. 47 f. Die Cluniazenser scheinen den hl. Gangolph verehrt zu haben; im Martyrologium von Münchenwiler wird er wenigstens genannt (vgl. Schnurer, Das Nekrologium von Münchenwiler 100).

chengründungen der Cluniazensermönche alle den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht wurden, so muss die Kirche des hl. Gangolf in Belmont bereits vor 1107, dem Jahre der Niederlassung der Cluniazenser, bestanden haben.

Gallien und dem Frankenlande gehören ferner an der hl. Lupus, Bischof von Troyes († ca 479)[112], die Heiligen Eligius, Bischof von Noyon († 659)[113] und Aegidius, Einsiedler in der Provence († um 720)[114], die im Spätmittelalter in den Kreis der vierzehn Nothelfer aufgenommen wurden, der hl. Jodocus[115] sowie die hl. Radegunde[116].

Dem Heiligen Lupus von Troyes war die Kapelle von Rueyres les Prés, Pfarre Dompierre le Grand oder Carignan, geweiht. Im Jahre 1349 wird sie zum ersten Male genannt, wobei der hl. Lupus zugleich als Patron erwähnt wird[117]. Es scheint jedoch, dass der hl. Lupus einmal als Patron dieser Kapelle verdrängt wurde oder in Vergessenheit geriet, weil im Visitationsbericht Saluzzos von 1453 der hl. Severin als Patron genannter Kapelle erscheint[118]. Heute ist der hl. Lupus aber noch Patron dieser Kirche[119]. Den hl. Eligius von Noyon finden wir im Bistum Lausanne als Schutzheiligen von Kapellen in Orbe (1424 erbaut), Estavayer-le-Lac (1441 beurkundet) sowie in Moudon (1453) und Vevey (1254)[120], während der hl. Aegidius, nach dem die Stadt St. Gilles

---

[112] Vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux II 449.

[113] Vgl. Bibl. hag. Lat. 371.

[114] Vgl. ebenda 17.

[115] Vgl. ebenda 668.

[116] Vgl. ebenda 1025.

[117] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire X, 520.

[118] Item visitaverunt capellam beati Severini de Ruere, Arch. de la Soc. d'hist. de Fribourg I 286.

[119] Vgl. Status ecclasiarum a. a. O. 7.

[120] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 105, No 88; S. 196, No 218, S. 192, No 196.

in der Provence benannt wurde, zu Bern in der Enge eine Kapelle hatte[121]. Wann dieselbe erbaut wurde, ist ungewiss. Wahrscheinlich ist sie identisch mit jener Kapelle, welche 1434 daselbst, eingeweiht wurde[122]. Urkundlich ist sie uns erst im Jahre 1514 sicher überliefert[123]. Dem hl. Judocus, der 669 zu Runiac in der Bretagne starb, hatte man in Freiburg am Fusse des Bisenberges ein kleines Oratorium erbaut, dessen 1435 zum ersten Male Erwähnung getan wird[124]. Auch die thüringische Königstochter Radegunde, die Gemahlin des Merowingerkönigs Chlotar I, die 587 zu Poitiers starb, hatte in unserem Bistum zu Ferenbalm (Kt. Bern) eine Kapelle, von der wir bis zum Visitationsberichte Saluzzos von 1453 nichts wissen[125]. In Concise begegnen wir im Jahre 1270 einer Kapelle zu Ehren des hl. Aignanus[126]. Weil es jedoch mehrere Heilige dieses Namens gibt, so ist es schwer festzustellen, welchem Aignanus diese Kapelle geweiht war, ob dem hl. Aignagnus, Bischof von Besançon († 374), dem hl. Aignanus, Bischof von Orleans († 453), oder dem von Chartres oder Senlis. Doch liegt es nahe, dass der hl. Aignanus von Besançon Patron dieser Kapelle war, weil Lausanne Suffraganbistum von Besançon war, und dessen Heilige ihm infolge dessen näher lagen.

Den irländischen Mönch Columbanus († 615) rechnen wir auch zur Gruppe der gallofränkischen Kirchenheiligen, weil er eine Zeitlang in Gallien gelebt hatte und Gründer des Klosters Luxeuil war, von wo er auf das religiöse Leben des Frankenlandes sehr grossen Einfluss ausgeübt hat, so dass Luxeuil im VII. Jahrhundert das religiöse Centrum

---

[121] Vgl. Lohner, die reformierten Kirchen a. a. O.

[122] Vgl. Stettler, Geschichte des deutschen Ritterordens in Bern 20.

[123] Vgl. Türler, Der Berner Chorherr Constanz Keller in Festgabe zur 60. Jahresversammlung a. a. O. 292.

[124] prope capellam s. Jodoci supra Montorio. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. VI, 499.

[125] Abhdl. des hist. Vereins des Kts Bern I, 327 f

[126] Matile, Monuments a. a. O. I,180.

des Merowingerreiches war. Im Bistum Lausanne waren ihm geweiht die Pfarrkirche von Spiez im Berner Oberland[127], sowie die Filialkapelle genannter Kirche in Faulensee[128]. Die Kirche von Spiez ist eine der ältesten Kirchengründungen des ganzen Bernergebietes, wenn nicht die älteste. Bereits im Jahre 762 schenkte Haddo, Bischof von Strassburg, dem Kloster Ettenheim im Elsass neben der Kirche von Scherzlingen auch jene von Spiez[129]. Dass die Columbanskapelle von Faulensee ebenfalls ein hohes Alter hatte, erhellt daraus, dass sie 1453 bei der Visitation durch die Delegierten Saluzzos fast Ruine war[130]. Der Kult des hl. Columbanus dürfte unser Bistum von Mönchen aus Luxeuil übernommen haben.

Schliesslich gedenken wir an dieser Stelle noch eines spanischen Heiligen, dessen Kult aus dem Frankenlande in die Diözese Lausanne eingeführt wurde, nämlich des hl. Diakons Vincentius von Saragossa, der bei den merowingischen Königen, wie uns Gregor von Tours berichtet, bereits im höchsten Ansehen stand[131]. Ihm waren geweiht die Pfarrkirchen von Montreux, Farvagny, Vuissens und Bern[132]. Die Kirche von Farvagny ist im Jahre 1080 urkundlich belegt[133], während wir für eine Kirche in Montreux erst im Jahre 1215 ein indirektes Zeugnis haben, weil sich im genannten Jahre daselbst zwei Priester nachweisen lassen[134]. Montreux leitet seinen Namen von Mo-

---

[127] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O. S. 215, No 319.

[128] Vgl. ebenda, S. 216, No 319.

[129] Fontes a. a. O. I, 213. Vgl. Anmerkung 16 unter Marienkirchen, oben S. 39.

[130] Abhdl. des hist. Vereins des Kts Bern I 271.

[131] Vgl. Gregorius Turon. Historia Francorum, lib. III cap. 29 M. G. Hist. Script. Rer. Merow. I 133, Anmerkung, und Kurth, Clovis 548.

[132] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 189, No 179; S. 203, No 258, S. 194, No 209; S. 214, No 309.

[133] Fontes a. a. O. I 345.

[134] Liber donationum, Arch. de la soc. d'hist. de Frib. VI, 116.

nasteriolum ab, was soviel heisst wie kleines Kloster, kleines Gotteshaus, kleine Kirche. Unter diesem Namen kommt es in den Urkunden des XI. Jahrhunderts vor[135]. Es war demnach damals bereits eine Kirche daselbst vorhanden. Die Kirche des hl. Vincentius von Vuissens erscheint zum ersten Male in einer Urkunde des Kloster Hauterive aus den Jahren 1163—1180[136].

Wie der Berner Chronist Justinger schreibt, wurde nach der Gründung Berns, die ins Jahr 1191 fällt, sofort daselbst eine Kirche erbaut, die man dem hl. Vincenz von Saragossa weihte[137]. Damit ist auch die Ansicht Lohners widerlegt, welcher die erste Kirche dieser zähringischen Stadtgründung Maria geweiht sein lässt[138]. Ursprünglich war die Vincentiuskirche von Bern Filialkirche von Köniz. Erst 1276 wurde sie von Köniz getrennt und zur Pfarrkirche erhoben[139].

Da der hl. Vincentius von Saragossa bereits zu den Zeiten des hl. Gregors von Tours im Frankenlande Verehrung genoss, die von den merowingischen Königen noch durch Kirchenbauten gefördert wurde, so dürfen wir annehmen, dass sein Kult schon frühzeitig im Bistum Lausanne eingeführt wurde.

---

[135] Vgl. Jaccard, Essai a. a. O. 292.

[136] Liber donationum a. a. O., VI, 91.

[137] (1191) Dieselb hofstat do nu bern stat, lag zu den ziten in dem kilchspiel ze Kuitz, dahin man do als zu der rechten lütkilchen ze kilchen ging; und von es dien lüten zu verre und unkomlich waz, do buwte man ze stunde ein kilchen in die stat... und do man wichete do nam man ze husherren und patron den heiligen herrn sant Vincencien... Justinger, Die Berner Chronik ed. Studer (Bern 1871) 8—9.

[138] Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 5.

[139] Fontes III 181. Berns Kirche war 1228 also noch nicht Pfarrkirche und ist meine Angabe in Statistique a. a. O., S. 214, No 309 daher zu berichtigen.

7. Landespatrone.

Nächst den altchristlich-römischen und gallofränkischen Kirchenpatronen, nahmen im Bistum Lausanne Kirchenheilige eine hervorragende Stelle ein, die im Gebiete der heutigen Westschweiz, dem Gebiete des alten transjuranischen Burgunds, gelebt und gewirkt hatten, oder die ihr Blut dort vergossen haben. Deshalb fassen wir dieselben in eine Gruppe zusammen, die wir mit dem Namen Landespatrone bezeichnen.

Der berühmteste Heilige des burgundischen Reiches diesseits des Jura war der hl. Mauritius, der Anführer der thebäischen Legion, welcher mit seinen Genossen in Agaunum, dem heutigen St. Moriz im Unter-Wallis den Martyrertod starb. Seit den ältesten Zeiten genoss er grosse Verehrung. Im IV. Jahrhundert wurde ihm und seinen Genossen in Agaunum eine Kirche erbaut[1]. Dass sich seine Verehrung auch in der Diözese Lausanne ausbreitete, ist natürlich, weil sie ja an die Diözese Sitten, zu der Agaunum gehörte, grenzte. Obwohl wir vor dem X. Jahrhundert keine dokumentarische Zeugnisse für Mauritiuskirchen im Lausanner Bistumssprengel nachweisen können, so dürfte der Mauritiuskult hier bereits vor dieser Zeit Eingang gefunden haben. Mit dem Ende des IX und zu Beginn des X. Jahrhunderts aber wird sich der Mauritiuskult immer mehr verbreitet haben, weil der hl. Mauritius der Schutzpatron des zweiten burgundischen

---

[1] Vgl. Stückelberg, Die Schweizerischen Heiligen des Mittelalters 80; dazu jetzt Besson, Monasterium Acaunense (Frib. 1913) 60.

Königreiches war[2], dessen erster König Rudolf I sich im Jahre 888 in Agaunum die Krone aufs Haupt setzte und sich daselbst von den Grossen des Landes huldigen liess[3]. Zudem war Rudolf I auch noch Laienabt des Klosters des hl. Mauritius zu Agaunum[4] und Agaunum somit das religiöse Zentrum seines Reiches.

Als die ältesten Mauritius-Kirchen des Bistum sehen wir die Pfarrkirchen von Murten-Montilier, Pully und Oron la Ville an, weil diese Ortschaften bereits in karolingischer Zeit zum Kloster St. Moriz gehörten, wie man aus der sogenannten Schenkungsurkunde des Königs Sigismund ersehen kann[5]. Diese Schenkung ist insoweit als eine Fälschung zu betrachten, als sie nicht zur Zeit des Königs Sigismund (um 515) sondern erst in karolingischer Zeit geschrieben wurde[6]. Dass diesem Dokument vielleicht eine ältere Urkunde des Königs Sigismund zu Grunde liegt, ist unserer Meinung nach sehr wahrscheinlich, weil Sigismund ja zur Sühnung des Verbrechens an seinem Sohne, den er auf Veranlassung seiner zweiten Gemahlin im Bette erdrosseln liess, das Kloster

---

[2] Vgl. Hofmeister Adolf, Die hl. Lanze ein Abbild des alten Reiches in „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte" Heft 96 (1908) 55 f.

[3] Fontes a. a. O. I 252, vgl. Poupardin, Le Royaume de Bourgogne 10 ff.

[4] Vgl. Aubert, Trésor de l'abbaye de Saint Maurice d'Agaune 34—35.

[5] Vgl. Forel, Regeste des documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande MD, XIX, No 23, Mémorial a. a. O. IV 338, Aubert, Trésor a. a. O. 203—206. Pièces justificatives.

[6] Die sogenannte Sigismundische Schenkung ist in verschiedenen Copien im Klosterarchiv von St. Moriz erhalten, Original fehlt; diplomatisch am genauesten hat Gremaud sie wiedergegeben (Mémorial de Fribourg IV 337—343). Dass die Urkunde nicht aus der Zeit des Königs Sigismund stammt, hat Jahn schon dargetan (Geschichte der Burgundionen a. a. O. II 293; Anmerk. 1). Aus verschiedenen Wendungen wie z. B. „ego Sigismundus gracia Dei rex Burgundionum etc." kann man schliessen, dass sie erst in karolingischer Zeit abgefasst wurde Vgl. jetzt auch Besson, Mon. Acaun. 90 s., 122.

von Agaunum reichlich beschenkte[7]. Mit der Zeit kamen Murten, Pully und Oron la Ville in den Besitz der burgundischen Krone, wann und wie, ist unbekannt. Vermutlich hat aber König Rudolf I von Burgund (888—911) als Laienabt des Klosters Agaunum dieselben an sich gebracht und nicht mehr herausgegeben. In dieser Ansicht werden wir noch bestärkt dadurch, dass am 5. Februar des Jahres 1017 Rudolf III König von Burgund, das Kloster von Agaunum wieder in den Besitz von Oron la Ville setzte und ihm Pully auch teilweise restituierte[8], Murten jedoch nicht, wohl deshalb nicht, weil der Ort dem Königshause von Burgund wegen seiner strategischen Bedeutung unentbehrlich erschien. Der Name von Murten als königlicher Veste tritt uns zum ersten Male im Jahre 1032 entgegen, doch wird Murten bereits am 18. Juni 1013 in einer Schenkungsurkunde Königs Rudolfs III erwähnt[9], und im Jahre 961 lässt sich bereits der Name Murtener See nachweisen[10], ein Zeichen, dass der Ort damals schon eine gewisse Bedeutung hatte. Im Pfarreiregister Conos wird Murten unter den Pfarreien des Bistums aufgezählt[11], desgleichen im Jahre 1285 und 1416[12], während die Pfarrei im Jahre 1453 nach dem Dörfchen Montilier, das ca $1/4$ Stunde unterhalb von Murten gelegen ist, be-

---

[7] Vgl. Gregorius Turon., Historia Francorum lib. III cap. 5 M.G. Hist. Scrip. Merow. I 112.

[8] Donamus immo ab antecessoribus data, reddimus tam ecclesiae Agaunensi quam fratribus... Lulliacum (Lully)... dimidium Puliacum (Pully) Auronum (Oron la Ville), (Aubert, Trésor a. a. O. 215, Pièces justificatives). Pully war schon von König Konrad von Burgund (937—993) dem Kloster zu Agaunum wiedergegeben worden... pro anima serenissimi patris Chuonradi sicut idem distribuerat Pulliacum villam.. in eadem abbatia (Aubert, Trésor a.a.O. 214).

[9] Fontes a. a. O., 310.

[10] Ebenda 276.

[11] CL, MD., VI, 14.

[12] Fontes a. a. O. III 391 und Gremaud, Pouillé des paroisses du diocèse de Lausanne avant la réforme, Freiburger Staatsarchiv.

nannt wird[13]. Hier war von altersher die Murtener Pfarrkirche, und hier suchen wir auch das ursprüngliche Murten, das im Jahre 1034 vom Kaiser Konrad II zerstört wurde[14]. Die Kirche, welche damals sicherlich schon bestand, wie wir noch zeigen werden, dürfte der Zerstörung nicht anheimgefallen sein, sondern nur die Befestigungsanlagen. Eine Urkunde über Zehntenverleihung durch Rudolf, Graf von Neuenburg, aus dem Jahre 1228 ist nämlich „aput vetus Murat in pomerio Viviani de Matrans“ ausgestellt[15], und im demselben Jahre zählt Cono auch die Kirche von Murten, ecclesia de Murat, auf[16]. Dieses „vetus Murat“ kann nur das heutige Montilier sein, weil im heutigen Murten nie eine Pfarrkirche bestanden hat. Doch muss im Jahre 1228 das heutige Murten bereits gegründet gewesen sein, weil man sonst nicht von einem „vetus Murat“ sprechen konnte. Der alte Ortsname wurde auf die Neugründung übertragen, und die alte Siedlung erhielt den Namen Montilier, welcher uns im Jahre 1270 zum ersten Male entgegentritt[17]. Wann wurde aber das heutige Murten gegründet? Diese Frage kann man nicht gut beantworten. Es scheint jedoch, dass Murten eine Gründung der Herzoge von Zähringen ist und dass Berthold V von Zähringen († 1218) den Plan dazu gegeben und die Neugründung mit dem Stadtrecht begabt habe[18]. Als „civitas“ erscheint Murten bereits in einer Urkunde Königs Konrad vom Jahre 1238[19]. Innerhalb dieser Stadt bestand aber bis zum Jahre 1239 keine Kirche. Im genannten Jahre wurde die Kapelle und das Hospital

---

[13] Arch. de la soc. d'hist. de Fribourg I 257.

[14] Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern II 105 ff., Welti, Der Stadtrodel von Murten, Freiburger Geschichtsblätter XVIII (1911) 116.

[15] Vgl. Welti ebenda 117.

[16] CL., MD., VI, 14.

[17] Mémorial de Fribourg, I, 254.

[18] Vgl. Welti, Der Stadtrodel a. a. O. XVIII 119.

[19] Vgl. ebenda 118, Fontes a. a. O. II, 178.

zu Ehren der hl. Katharina erbaut[20]. Die Gründung der jetzigen Stadt Murten dürfte also, weil wir vor 1239 dort keine fromme Stiftung nachweisen können, kaum vor das Ende des XII. oder den Beginn des XIII. Jahrhunderts angesetzt werden. Die Marienkapelle in Murten gehört sicherlich noch einer späteren Zeitepoche an, weil Herzog Amadeus VIII von Savoyen erst 1399 gestattete, dass in derselben Gottesdienst abgehalten und die Sakramente gespendet werden dürften[21].

Die Gründung der Pfarrkirche des hl. Mauritius ging also der Burg- und Stadtgründung von Murten voraus. Sie dürfte mindestens am Ende des IX. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein. Damals war aller Wahrscheinlichkeit nach das Kloster St. Moriz-Agaunum noch im Besitze des Gebietes von Montilier-Murten, welches in der sogenannten Sigismundischen Schenkung vorkommt. Da diese Kirche wahrscheinlich von genanntem Kloster gegründet wurde, erhellt daraus, dass wir fast in allen Orten, wo dasselbe Besitzungen hatte, Mauritiuskirchen antreffen so z. B. in Pully, Oron la Ville, Neuruz bei Landeron, Corsier, Penthaz, Bümpliz.

Die Kirche von Pully, welche im Jahre 961 bei Gelegenheit der Gründung des Klosters von Payerne demselben geschenkt wurde[22], ist höchstwahrscheinlich wie ebenfalls jene von Oron la Ville eine Gründung der Mönche von Agaunum, und beide kamen wohl unter dem ersten oder zweiten König des transjuranischen Königreiches Burgund an das königliche Haus. Pully und Oron la Ville heissen in den ältesten Urkunden Pulliacum und Auriacum, sind also alte Ortschaften auf acus, die gallorömischen oder romanischen Ursprungs sind. Deshalb dürften bereits in karolingischer Zeit in diesen alten Besitzungen des Klosters St. Moriz Kirchen erbaut worden sein. Die erste

[20] Vgl. Engelhard, Bezirk Murten, 73 f.

[21] Vgl. ebenda.

[22] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 94, N° 5, Fontes a. a. O., I, 273.

urkundliche Erwähnung der Kirche von Oron la Ville datiert allerdings erst aus dem Jahre 1141. Damals war sie noch Pfarrkirche, und die Mauritiuskirche von Chatillens hatte Filialcharakter[23]. Im Jahre 1228 aber führt Cono von Estavayer Chatillens im Pfarreiregister des Bistums auf[24], und Oron la Ville ist zu einer Filiale von Chatillens herabgesunken.

Eine alte Mauritiuskirche bestand ferner in Neuruz bei Landeron. Zwischen 993 und 996 wird sie als Eigentum der Abtei von St. Moriz bei einem Tauschhandel erwähnt[25]. Damals war sie noch Kapelle, später wurde sie aber zum Range einer Pfarrkirche erhoben, weil sie im Cartular von 1228 unter den Pfarrkirchen verzeichnet ist[26]. Neuruz wurde im Jahre 1340 von den Bernern zerstört[27], nur die Mauritiuskirche blieb bestehen, und seitdem erscheint sie als Pfarrkirche von Landeron[28].

Zwischen den Jahren 1148 und 1179 werden in folgenden Ortschaften Pfarrkirchen erwähnt, die dem hl. Mauritius geweiht waren: In Guggisberg (Berner Oberland (1148), Démoret (1154), Barberêche (1158), Corsier (1169—1177), Amsoldingen (1175) und Penthaz (1179)[29].

Die Kirche des hl. Mauritius in Guggisberg unterstand dem Cluniazenserpriorat Rüggisberg, dem sie wahrscheinlich bei der Gründung um das Jahr 1173 geschenkt

---

[23] MD. XII, Cart. Hautcrêt 4; vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 189, No 186.

[24] CL., MD., VI, 17.

[25] ...capellam in loco qui dicitur Nuerolus... in honore sancti Mauritii dedicatam. Fontes a. a. O. I, 284.

[26] CL., MD., VI, 15.

[27] Vgl. Daucourt, Dictionnaire historique des paroisses de l'ancien Evêché de Bâle, IV 30.

[28] S. Mauricii de Landeron... Arch. de la Soc. d'hist. de Fribourg I, 409.

[29] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 218, No 339; S. 194, No 209; S. 211, No 297; S. 190, No 181; S. 214, No 308; S. 107, No 101.

worden war. Ihre erste dokumentarische Erwähnung datiert vom Jahre 1148[30]. Ausser dieser Pfarrkirche finden wir im Berner Oberlande noch Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Mauritius in Boltigen, Oberwil und Saanen, deren erster urkundlicher Beleg aus dem Jahre 1228 stammt[31], sowie die bereits erwähnte Pfarr- und Stiftskirche des hl. Mauritius zu Amsoldingen. Die letztere soll nach älteren Chronisten wie z.B. nach Anshelm von der Königin Bertha von Burgund erbaut worden sein[32], doch kann Anshelm für seine Behauptung keine Gründe angeben. Die Mauritiuskirche von Amsoldingen dürfte vielmehr erst im XII. Jahrhundert erbaut worden sein. Im Jahre 1175 erscheint sie zum ersten Male in einer Urkunde, aus der wir entnehmen, dass die Edlen von Oberhofen, die Gründer der Propstei von Interlaken auch Wohltäter der Stifts- und Chorherren-Kirche von Amsoldingen waren[33]. Es liegt daher nahe, dass auch diese die Kirche von Amsoldingen erbaut haben oder wenigstens viel zur Erbauung beigetragen haben. Zudem wurde das Stift durchwegs mit Adligen aus der Umgegend besetzt[34], was wieder dafür spricht, dass die Kirche eine Gründung des Landadels aus der Umgegend war, und ihre Erbauung nichts mit Bertha, der Königin von Burgund, zu tun hatte.

Seiner Mauritiuskirche verdankt das Dorf Démoret (Waadt) Namen und vielleicht auch Gründung. Obwohl der Ort im Jahre 1154 erst urkundlich bezeugt ist (1154 Dommores, 1228 Dummores)[35], so hat sicherlich die Kirche schon vor dieser Zeit bestanden. Ueber ihre mutmassliche Gründungszeit aber können wir ebenso wenig sagen wie

---

30 Fontes a. a. O. I, 426.

31 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 216, N° 320; S. 217, N° 329; S. 205, N° 268.

32 Chronik des Valerius Anshelm ed. Historisch. Verein des Kantons Bern I 275.

33 Fontes a. a. O. I 456; Vgl. von Mülinen, Helvetia Sacra I 29.

34 Vgl. ebenda.

35 MD., XII, Cart. Montheron, 15.

über jene der Mauritiuskirche von Barberêche. Im Jahre 1158 tritt uns in Barberêche bereits ein Pfarrer entgegen [36], was natürlich das Vorhandensein einer Pfarrkirche voraussetzt. In Corsier bei Vevey bestand ebenfalls eine Pfarrkirche, die dem hl. Mauritius geweiht war. Sie wird in einer Urkunde des Klosters Altenryf bei Freiburg zwischen 1163 und 1173 erwähnt [37], der Ort selbst ist aber bereits im Jahre 1079 urkundlich bezeugt [38]. Kaiser Heinrich IV schenkte im genannten Jahre u.a. auch Corsier an seinen Anhänger Burkhard von Oltingen, Bischof von Lausanne. Die Kirche von Corsier scheint, wie man annimmt, eine Gründung der Abtei von St. Moriz gewesen zu sein [39] und dürfte im Jahre 1079 bereits existiert haben..

Auf jeden Fall müssen wir aber in der Pfarrkirche von Penthaz eine Gründung der St. Mauritiusabtei von Agaunum erblicken, weil dieselbe im Jahre 1179 im Besitze dieser, dem hl. Mauritius geweihten Kirche war [40]. Penthaz ist ein altes Dorf. Im Jahre 1011 gab Rudolf III von Burgund dem Kloster von Romainmôtier dessen ehemalige Besitzungen in Penthaz wieder zurück [41]. Die Mauritiuskirche dürfte damals schon existiert haben. Die Pfarrkirche von Jougne (Freigrafschaft Burgund) unterstand ebenfalls dem Schutze des hl. Mauritius. Im Jahre 1177 war das Hospiz auf dem Grossen St. Bernhard im Besitze dieser Kirche [42].

---

[36] Fontes a. a. O., I, 453.

[37] Liber donationum, Arch. de la Soc. d'hist. de Fribourg, VI, 39.

[38] CL., MD., VI, 39.

[39] Vgl. die Ausführungen bei Martignier, Dictionnaire a. a. O. 247 f. In Corsier besass die Abtei St. Moriz nachweisbar im XIV. Jahrhundert Besitz. Vorher kann man allerdings keine Besitzungen der Abtei dort feststellen.

[40] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 107, N° 101 und Hidber, Diplomata helvetica varia 68.

[41] MD. III, Cart. Romainmôtier 427.

[42] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 106, N° 96, H. P. M. Chart. II 1056.

Ferner unterstanden dem Schutze des hl. Mauritius die Pfarrkirchen von Autigny, Billens, Bümpliz, Cronay, Fontaine, Lavigny und von St. Maurice (Waadtland)[43]. Diese Kirchen, welche erst im Cartular von 1228 Erwähnung finden, dürften durchwegs ein höheres Alter haben. So dürfte z. B. die Pfarrkirche von Bümplitz bereits vor dem Jahre 1025 bestanden haben, weil im Jahre 1025 Burkhard, Erzbischof von Lyon, und Abt von St. Moriz, in Bümpliz eine Urkunde ausstellen[44], was voraussetzt, dass der Ort damals schon eine gewisse Bedeutung hatte und das Kloster von Agaunum dort Besitzungen besass, worunter sich wohl auch eine Mauritiuskirche befand. Gleich Köniz gehört Bümpliz auch zur Gruppe der -acus Dörfer, die ein hohes Alter haben. Dasselbe gilt auch von Autigny und Lavigny.

Ausser den Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Mauritius weist die Diözese Lausanne im Mittelalter auch eine Reihe von Kapellen und Filialkirchen zu seiner Ehre auf, so in Ballens, Pfarre Mollens (1139 nachweisbar); Ponthaux, Pfarrei Prez, die zwischen 1145 und 1159 von Bischof Amadeus von Lausanne dem Mariusstifte geschenkt wurde; in Freiburg im Augustinerkloster, welche 1255 existierte; Sévery, Pfarre Pampigny, (vor 1239 vorhanden); Pierrafortscha oder Perfettschied, Pfarre Marly (1267 erwähnt); Roman, Pfarre Lonay (1370 erwiesen); Wyler Vorholz, Pfarre Tafers, (1377 urkundlich belegt; Bussy, Pfarre Morens (1386 nachweisbar); Remaufens, Pfarre Attalens (1416 erste Erwähnung); Grangettes, Pfarre Vuisternens devant Romont (1430 eingeweiht; Jougne in der Franche Comté (1453 erbaut) Buttes, Pfarre Motiers, und in Servion, Pfarre Mézières[45]. Die zwei zuletzt aufgeführten Mauritiuskapellen sind

---

[43] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 206, N° 276, S. 193, N° 202; S. 214, N° 310; S. 108, N° 117; S. 102, N° 66; S. 97, N° 23; S. 104; N° 78.

[44] Vgl. Fontes a. a. O. I, 305 f.

[45] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 98, N° 30; S. 197,

urkundlich zum ersten Male bezeugt im Visitationsberichte Saluzzos von 1453. Im Jahre 1431 wurde schliesslich noch in Gruyère eine Spitalkapelle erbaut und unter den Schutz des hl. Mauritius und seiner Genossen gestellt [46].

Die Pfarrkirche von Morlens, welche nach dem Visitationsberichte Saluzzos von 1453 den hl. Mauritius zum Patron hatte [47] und noch heute seinem Schutze untersteht, war ursprünglich dem hl. Mauritius und Medardus geweiht, wie wir einer Schenkungsurkunde vom Jahre 997 entnehmen [48]. Damals vergabte nämlich Rudolf III, König von Burgund und Anselmus, Propst von Agaunum, einem gewissen Balfred und dessen Erben die Hälfte des Zehnten der Kirche des hl. Mauritius und Medardus zu Morlens. Aus dieser Urkunde können wir entnehmen, dass der König von Burgund damals noch über die Güter des Klosters von Agaunum frei verfügte, und dass das Kloster noch keinen Abt hatte, sondern nur einen Propst. Der König von Burgund beanspruchte also noch um die Wende des X. Jahrhunderts die Oberheit über das Kloster. Wie aber der hl. Medardus neben dem hl. Mauritius als Patron der Kirche von Morlens aufkam, ist schwer zu sagen. Der hl. Medardus war nämlich Bischof von Noyon und Tournay in Nordfrankreich und starb um die Mitte des VI. Jahrhunderts [49]. Da Morlens die einzige Kirche des Bistums ist, wo der hl. Medardus

---

No 224; S. 209, No 288 b; S. 98, No 34; S. 210, No 291 [in Statistique Druckfehler, statt 1207 muss es unter No 291, 1267 heissen]. S. 99, No 44; S. 212, No 300; S. 202, No 251; S. 188, No 183; S. 207, No 282; S. 106, No 92; S. 101, No 60; S. 189, No 188.

[46] Vgl. ebenda, S. 204, No 262.

[47] ...quod imagines b. Marie virginis et S. Mauritii dicte ecclesie patroni mundentur, Arch. de la Soc. d'hist. de Fribourg. I 184.

[48] Quatuor mansa et ecclesiam beatissimorum ma[r]tirum Mauritus et Medardis dicatam in villa qui dicitur Morlongis. Hist. Patr. Mon. Chart. II 57.

[49] Vgl. Bibl. hag. Lat. 857.

als Kirchenpatron vorkommt, so dürfte genannte Kirche in den Besitz von Reliquien des hl. Bischofs von Noyon gekommen und so der hl. Medardus Compatron geworden sein.

Des hl. Mauritius kann man nicht gedenken, ohne auch den hl. Ursus und Victor zu erwähnen, die unter Kaiser Maximinian in Solothurn den Martyrertod erlitten haben sollen [50], und somit Martyrer unserer Diözese sind. Sie sollen zur thebäischen Legion gehört haben und schon im V. Jahrhundert, schreibt Stückelberg, sah man in St. Urs und Victor Soldaten der thebäischen Legion in Agaunum [51]. Zur Zeit ihres Martyriums gab es vermutlich in Solothurn und Umgegend Christen, da die Leichname des hl. Urs und Victor ausserhalb der Stadt begraben wurden [52].

Zwischen den Jahren 473 und 500 liess die burgundische Königin Theudesinde die Gebeine des hl. Victor von Solothurn nach Genf überführen [53], und daher finden wir während des ganzen Mittelalters den hl. Ursus stets allein als Kirchenpatron in der Diözese Lausanne. Die älteste Kirche zu seiner Ehre bestand natürlich in Solothurn, der Stadt seines Martyriums [54]. Wann diese Kirche gegründet wurde, lässt sich nicht ermitteln. Sicherlich war aber vor der Translation des hl. Victor in Solothurn eine Kirche vorhanden [55]. Weil die ersten Christen gern über den Gräbern der hl. Martyrer Kirchen erbauten, so ist

---

[50] Vgl. Stückelberg, Die Schweizerischen Heiligen a. a. O. 120 ff., 136 ff..

[51] Vgl. ebenda. [52] ebenda.

[53] Vgl. Passio S. Victoris et Ursi bei Lütolf, Die Glaubensboten der Schweiz 174; vgl. weiter Stückelberg, Geschichte der Reliquien in der Schweiz I, 1, N° 4.

[54] Vgl. Lütolf, Die Glaubensboten a. a. O. 173 ff.

[55] Wir können uns nicht denken, dass damals keine Kirche über den Gräbern der beiden Heiligen Ursus und Victor bestanden habe (Vgl hierüber Amiet, Das St. Ursuspfarrstift a. a. O. 8—9). Durch die steten Einfälle der Alamannen dürfte aber der Ursuskult im VI. und VII. Jahrhundert in Solothurn kaum zur Blüte gekommen sein.

anzunehmen, dass die Christen von Solothurn auch dieser Gewohnheit huldigten und bereits im IV. Jahrhundert daselbst über den Gräbern des hl. Ursus und Victor eine Kirche erbauten. Das erste urkundliche Zeugnis einer Ursuskirche in Solothurn datiert vom 9. August des Jahres 870[56]. Bei der Teilung des karolingischen Reiches fiel damals das St. Ursusstift in Solothurn an Ludwig den Deutschen.

Der hl. Ursus war ferner Patron der Pfarrkirche von Yvonand[57]. Obwohl wir keine Nachrichten über diese Kirche bis auf die Zeit des Bischofs Amadeus von Lausanne (1145—1159) besitzen[58], so dürfte dieses Gotteshaus schon im Frühmittelalter bestanden haben, weil Yvonand ein alter Ort ist und in seiner Umgebung römische Niederlassungen bestanden haben. Im X. Jahrhundert besass die Kirche von Lausanne die Hälfte des Dorfes; denn am 18. Januar 1010 restituierte König Rudolf III von Burgund der Lausanner Kathedrale die Hälfte von Yvonand, die ihr ungerechterweise entrissen worden war[59]. Es liegt daher sehr nahe, dass die dortige Ursuskirche schon damals existierte und ihre Gründung den Bischöfen von Lausanne zuzuschreiben ist. Eine weitere Pfarrkirche zu Ehren des hl. Ursus treffen wir in Kirchthurnen, Dekanat Bern, an[60]. Vor dem Berichte Conos über die Pfarrkirchen des Bistums haben wir kein Dokument, welches uns etwas über diese Kirche kundtut[61]. Andere Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Ursus konnten wir im Bistum Lausanne nicht ermitteln. Auch Kapellen, die den hl.

---

[56] Et haec portio quam sibi Hludowicus accepit... sancti Ursi in Salodoro. Fontes a. a. O. I 235.

[57] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 154, No 210.

[58] CL., MD., VI, 43. Ueber Regierungszeit von Bischof Amadeus vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 363.

[59] Ueber Yvonand vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 968. Akt über Restitution bei Aubert, Trésor a. a. O. Pièces justificatives.

[60] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 215, No 313.

[61] CL., MD., VI, 25.

Ursus zum Schutzpatron hatten, gab es im Lausanner Diözesansprengel nur wenige, so in St. Ursen bei Tafers, Dekanat Freiburg, ein Ursus-Oratorium in Solothurn und eine Urskapelle in Kirchthurnen [62]. Die Kapelle in St. Ursen, Pfarre Tafers, reicht ihrer Gründung nach mindestens bis ins XIV. oder XIII. Jahrhundert hinauf. In einem Akte vom 19. Juli 1424 ist nämlich die Rede von einem Platze, wo in alter Zeit die Kapelle des hl. Ursus bestanden habe [63]. Das Dorf erhielt seinen Namen vom Patron der Kapelle. An Stelle der heutigen Treibeinskapelle zu Solothurn bestand früher ein Oratorium zu Ehren des hl. Ursus, wovon wir im Jahre 1440 zum ersten Male etwas vernehmen [64]. Die Ursuskapelle in Kirchthurnen wurde im Jahre 1495 erbaut [65]. Hier wählte man den hl. Ursus wohl nur deshalb als Patron, weil die Pfarrkirche ihm geweiht war. Die Kapelle von Römerswil, Pfarrei Tafers, welche 1445 zum ersten Male urkundlich belegt ist, unterstand dem Schutze des hl. Ursus und seiner Genossen [66].

Dass sich die Verehrung des hl. Ursus nicht weiter in der Diözese Lausanne verbreitete, ist auffallend, da er doch wie kaum ein anderer Heiliger dem Bistum infolge seines Martyriums angehörte. Die geringe Verbreitung seines Kultes im Bistum kam wohl daher, weil man lange keine Reliquien vom hl. Urs erhalten konnte; denn im Frühmittelalter zerstückelte man die Leiber der Heiligen im allgemeinen nicht. Vielleicht trug auch viel dazu bei, dass Solothurn zu Austrasien gehörte und zu Aleman-

---

62 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 212, No 300; S. 111, No 136 [in Statistique ist Kapelle richtig angegeben, aber mit dem hl. Geist Spital (Bürgerspital) in eine Zeile gedruckt, Titel der Kapelle wurde vom Schriftsetzer ausgelassen], S. 215, No 313.

63 Staatsarchiv Freiburg, Abtl. Notarii, No 23.

64 Vgl. Amiet, Das St. Ursuspfarrstift a. a. O. 22.

65 Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 117, vom Mülinen, Heimatskunde a. a. O., IV 169.

66 Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. XI, 189.

nien kam und dann wohl deutsch wurde. Bei der Reichsteilung von 870 dürfte das bereits der Fall gewesen sein.

Dem Genossen des hl. Ursus, dem hl. Victor, war in der Lausanner Diözese nur ein Gotteshaus, die Pfarrkirche von Orzens (Dekanat Outre Venoge), geweiht[67]. Ihre älteste Erwähnung findet sich im Pfarreiregister Conos von 1228[68]. Die Gebeine des hl. Victor ruhten seit ca 500 in Genf[69]. Zwischen Genf und Lausanne fand im Mittelalter kaum Austausch von Heiligenkulten statt. Daher ist es zu erklären, dass der Kult des hl. Victor in unserer Diözese keine Verbreitung fand.

Innig verknüpft wurde mit der Verehrung des hl. Urs und Victor die hl. Verena, die bei Solothurn gelebt haben soll und in Zurzach in Alemannien starb[70], wo auch das Centrum ihrer Verehrung bestand. Bereits im IX. Jahrhundert kommt sie im Gebiete der heutigen Schweiz als Kirchenpatronin vor[71]. Bei Solothurn hatte sie in der sogenannten Verenaklause ihr Gotteshaus. Nach der Legende soll sie in dieser Klause gelebt haben[72]. Die Kapelle der hl. Verena, am Ausgange der Schlucht zur Einsiedelei gelegen, wird urkundlich zum ersten Male im Jahre 1458 genannt[73]. Der Rat der Stadt liess sie damals, weil sie vor Alter ganz baufällig geworden war, wieder neu aufbauen. Weil sich die Legende vom Aufenthalte der hl. Verena bei Solothurn frühzeitig gebildet hat, und die Kapelle im Jahre 1458 nur noch eine

---

[67] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 108, No 116.

[68] CL., MD., VI 20.

[69] Vgl. Stückelberg, Geschichte der Reliquien a. a. O., I, 1, No 4.

[70] Vgl. Acta S. S. Septembris Tom I, 164—167.

[71] Vgl. Stückelberg, Die Schweizer. Heiligen, a. a. O., 129.

[72] Vgl. Acta S. S. a. a. O. 164 ff.

[73] Vgl. Amiet, Das St. Ursus Pfarrstift a. a. O. 23 f. Burgener gibt in „Die Wallfahrtsorte der Katholischen Schweiz", I, 211 an die St. Verenen- und St. Martinskapelle in Solothurn wären urkundlich um 1426 nachweisbar; leider nennt er seine Quelle nicht.

Ausser in Solothurn wurde die hl. Verena nicht weiter als Kirchenpatronin in der Diözese Lausanne verehrt. Doch wird sie in der

Ruine war, so liegt es auf der Hand, dass dieselbe schon lange dort bestanden hat.

Zu den Landespatronen rechnen wir auch den hl. Theodul. Er war der erste Bischof von Octodurum-Sitten, lebte um das Jahr 380 und liess die Gebeine des hl. Mauritius und dessen Genossen erheben und eine Basilica über ihren Gräben erbauen[74]. Im Bistum Lausanne fand seine Verehrung als Kirchenpatron vor dem X. Jahrhundert kaum Verbreitung; kommt er ja selbst in der Diözese Sitten urkundlich erst im Jahre 999 als Kirchenheiliger vor[75].

Die älteste Kirche zu Ehren des hl. Theodul suchen wir in Cudrefin[76]. Dieser Ort besass im Jahre 999 bereits eine gewisse Bedeutung. Damals belehnte Rudolf III, König von Burgund, zu Cudrefin, wo er Hof hielt, den Bischof Hugo von Sitten mit dem Amte eines Grafen vom Wallis[77]. Deshalb können wir damals dort schon eine Kirche voraussetzen, die wohl von den Bischöfen von Sitten erbaut und dem hl. Theodul geweiht wurde, weil sie bis zum Jahre 1246 das Patronat über dieselben hatten[78]. Alsdann verkaufen sie das Patronatsrecht an Graf Peter II von Savoyen. In einer Schenkungsurkunde des Herzogs Karl III von Savoyen an den Klerus von Romont heisst es zwar, die

---

Heiligenlitanei des Lausanner Missale aus dem XIV Jahrhundert aufgezählt (Pergamentmanuskript, fol. 144 ff. im Franziskanerkloster zu Freiburg). Dass die hl. Verena bei Solothurn zur Zeit des Martyriums der thebäischen Legion gelebt haben soll, wird bereits im 10. Jahrhundert berichtet (vgl. Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz I, 177).

[74] Besson, Recherches a. a. O. 13 ff., 239, Monast. Acaun. 72 ff., Stückelberg, Die Schweizer. Heiligen a. a. O. 111.

[75] Vgl. Stückelberg, ebenda.

[76] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 201, No 245.

[77] Vgl. Fontes a. a. O. I, 289.

[78] Vgl. Aktregest bei Wurstemberg, Peter II Bd. IV, S. 107, Urkunde No 195.

Kirche sei von seinen Vorgängern erbaut worden[79]. Es kann sich dabei aber nur um einen Neubau handeln; denn im Pfarreiregister Conons von 1228 wird die Pfarrkirche von Cudrefin bereits genannt[80]. Auch kam sie, wie bemerkt wurde, erst im Jahre 1246 an das Haus Savoyen. In Ouchy bestand im Jahre 1228 ebenfalls eine Pfarrkirche[81], die dem hl. Theodul geweiht war[82]. Da die Bischöfe von Sitten in Ouchy Besitzungen und ein Schloss hatten[83], so ist diese Patronatswahl leicht zu erklären. Desgleichen verehrte die Pfarrkirche von Goumoëns la Ville den hl. Theodul als ihren Schutzpatron[84]. Diese Kirche ist sehr alt, weil Goumoens la Ville im XII. Jahrhundert noch die einzige Pfarrei des ganzen heutigen Districtes Echallens war[85]. So waren z.B. die Kapellen von Oulens, Echallens, Villars le Terroir und Pentherez im Jahre 1141 noch Filialkapellen von Goumoens la Ville[86].

In Le Lieu befand sich in alter Zeit ebenfalls eine Theodulkirche[87], die ursprünglich Pfarrkirche für das ganze Talgebiet war und von einem Mönche der Abtei Lac du Joux verwaltet wurde[88]. Um die Mitte des XII. Jahrhunderts bestand diese Kirche sicherlich schon, weil die Abtei Lac du Joux im Jahre 1155 wegen gewisser Rechtsame auf diesen Ort mit den dortigen Einsiedlern in Zwist geriet, wobei vom Gründer des Ortes, einem Einsiedler Pontius, die Rede ist[89].

---

[79] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O., IX—X, 371 f.
[80] CL, MD. VI, 14.
[81] Ebenda 12.
[82] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 94, No 6.
[83] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 709.
[84] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 110, No 127.
[85] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 407.
[86] MD. XIV 303.
[87] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 98, No 35.
[88] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 551.
[89] Vgl. ebenda, 548 f. und MD., I, 181 ff.

Auch in Gruyère, deutsch Greierz, wurde der hl. Theodul als Patron der Pfarrkirche verehrt[90]. Diese Kirche wurde nicht vor dem Jahre 1254 erbaut[91].

Kapellen, welche unter dem Schutze des hl. Theodul standen, begegnen wir in Tour de Peilz, Pfarre Vevey (1228 nachweisbar) Wavre, Pfarre Cornaux, alte Grafschaft Neuenburg (1354 urkundlich belegt), Gsteig, Pfarre Saanen (1416 erbaut); Riez, Pfarre Vilette (1430 älteste Erwähnung); Aumont, Pfarre Cugy (1442 vorhanden); Pont en Ogoz, Pfarre Avry dev. Pont (1453 im Visitationsprotokoll Saluzzos); Villarsiviriaux, Pfarre Orsonnens (1483 erwähnt), und in Cormagens, Pfarre Belfaux (1493 vorhanden)[92]. Auch in Chexbres, Pfarre St. Saphorin sur Vevey, befand sich eine Kapelle zu Ehren des hl. Theodul[93]. Da die Bischöfe von Sitten dort Besitzungen hatten, so dürfte der Einfluss derselben bei der Patronswahl massgebend gewesen sein[94]. Ueber das Alter dieser Kapelle wissen wir aber nichts Näheres. Weil jedoch im XIV. Jahrhundert in Chexbres eine Bruderschaft zu Ehren des hl. Theodul bestand, so muss die Kapelle damals schon existiert haben[95].

Aus unseren Ausführungen über den Kult des hl. Theodul ersieht man, dass Pfarrkirchen zu seiner Ehre in dem Lausanner Bistumssprengel durchwegs nur in Orten vorgefunden werden, die der Diözese Sitten benachbart sind oder in denen der Einfluss dieser Diözese durch Besitzungen der Bischöfe von Sitten möglich war.

Ein weiterer Walliser-Heiliger soll ein hl. Severin, Abt von St. Moriz, gewesen sein, der anfangs des 6. Jahr-

---

[90] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 204, No 262.

[91] Vgl. Gremaud, MD. XXII, 54.

[92] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 188, No 177; S. 114, No 157 · S. 205, No 268; S. 94, No 4; S. 197, No 222; S. 203, No 257; S. 207, No 278; S. 211, No 296.

[93] Vgl. ebenda, S. 188, No 177.

[94] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 199 f.

[95] Vgl. Favey, Supplément a. a. O. 154.

hunderts gelebt haben soll[96]. Im Lausanner Festkalender findet man sein Fest am 11. Februar[97]. Neuestens wird jedoch seine Existenz mit guten Gründen von Besson geleugnet[98]. Im Jahre 1453 finden wir nun einen hl. Severinus als Patron der Pfarrkirche von Bellerive (Cottered)[99], die sich bereits 1228 im Lausanner Cartular befindet[100], und der Kapelle von Rueyres les Prés[101], Pfarrei Carignan, die sich im Jahre 1349 nachweisen lässt[102]. Beide Ortschaften liegen im Vully. Weil nun der vermeintliche hl. Severinus von Agaunum im Festkalender unseres Bistums geführt wurde, und kein anderer Severinus wie z. B. der hl. Severinus von Bourges oder von Norika in demselben vorkommt, so liegt es nahe, dass genannte Kirchen dem vermeintlichen hl. Severinus von Agaunum geweiht waren. Doch scheint dies nur vorübergehend gewesen zu sein; denn die Kapelle von Rueyres les Prés war im Jahre 1349 dem hl. Lupus von Troyes geweiht[103], und genannte Kirche hat diesen Heiligen auch noch heute zum Patron[104]. Laut einem Testamente vom 30. Dezember 1456 (also 3 Jahre nach Saluzzos Visitation) war ein hl. Veranus, Patron der Pfarrkirche von Bellerive[105], und im Jahre 1517 erscheint

---

[96] Vgl. Acta SS. Febr. Tom II 584 ff., Bibl. hag. Lat. 1107.

[97] Vgl. Breviarium Lausann., ed. Fontaine, Fribourg. Helv. 1787 pars hiemalis 527.

[98] Vgl. Besson, Saint Severin a-t-il été abbé de Saint-Maurice? Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte V (1911), 205—219; und Besson, Mon. Acaun. 93 ff.

[99] Item quod infra annum manus ymaginis beati Severini, patroni reparetur (vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 201, N° 247 Anmerk.).

[100] CL., MD., VI 14.

[101] Visitaverunt capellam beati Severini de Ruere. Arch. de la soc. d'hist. de Fribourg, I, 286.

[102] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O., I, 520.

[103] Ebenda.

[104] Vgl. Status ecclesiarum a. a. O. 7.

[105] ...Sepulturam corporis mei eligo in ecclesia parrochiali beati

derselbe Heilige wieder als ihr Patron[106], jedoch können wir nicht sagen, welcher Veranus Patron war, da es mehrere Heilige dieses Namens gibt[107]. Es muss also zwischen 1453 und 1456 ein Patronswechsel in Bellerive stattgefunden haben.

Im heutigen Berner Jura lebte im VII. oder VIII. Jahrhundert ein hl. Einsiedler namens Himerius in dem nach ihm benannten Dorfe St. Immer, französisch St. Imier[108]. Er starb daselbst, und man errichtete wohl bald nach seinem Tode über dem Grabe des Heiligen eine Kapelle zu seiner Ehre. Urkundlich erscheint er im Jahre 884 als Patron derselben[109]. Später wurde die Kapelle zur Stiftskirche erhoben, wann ist unbekannt[110]. Eine weitere Kapelle zu Ehren des hl. Himerius befand sich in Erlach. Zwischen 1212 und 1220 lässt sie sich nachweisen[111]. Sie war im Besitze von Reliquien des Heili-

---

Verani de Bellaripa, cui quidem ecclesiae beati Verani do et lego. Akt im Gemeindearchiv von Bellerive (Frdl. Mitteilung von Prof. E. Cornaz aus Lausanne, dem ich an dieser Stelle bestens für die Mitteilung danke).

[106] Ecclesia beati Verani (Akt. ebendaselbst, gefl. Mttl. wie unter 105).

[107] Veranus Turonensis mart. sub Nerone (Fest 26. Okt.), vgl. Acta S.S. Oct. XI, 787 ff., Bibl. hag. Lat. 8537; Veranus ep. Venciensis (Vence) † nach 465 (Fest. 10. Sept. und 11. Nov.) Vgl. Bibl. hag. Lat. 8538; Veranus Cavallicensis † nach 589 (Fest 19. Okt.), vgl. Acta S.S. Oct. VIII, 467 ff.

[108] Vgl. Besson, Contribution a. a. O. 84, Stückelberg, Die Schweizerischen Heiligen a. a. O. 64.

[109] Trouillat, Monuments a. a. O. I, 121.

[110] 965 heisst die Kirche capella sti Himerii (Fontes a. a. O. I, 278), 1142 ecclesia beati Himerii (ebenda 415), 1179 erscheint der erste Canonicus derselben (sancti Himerii... ecclesiae canonicus (ebenda 463), 1178 erhielt die Kirche vom Papste Alexander II ihre ersten Privilegien (v. Mülinen, Helvetia Sacra I 43). Sie dürfte daher in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts zur Stiftskirche erhoben worden sein.

[111] Fontes a. a. O. II 23.

gen[112], dessen Kult sich in der Diözese Lausanne nicht weiter ausbreitete und auf die beiden genannten Gotteshäuser, die zum Dekanate Solothurn gehörten, beschränkt blieb.

Zu Anfang des VII. Jahrhunderts lebte im Jura noch ein anderer Klausner, der hl. Ursicinus. Als Mönch von Luxeuil war er in diese Gegend gekommen, wo er um das Jahr 620 starb[113]. Der hl. Ursicinus ist im Gebiete der heutigen Schweiz einer der ersten, urkundlich bezeugten Heiligen, welche als Kirchenpatrone vorkommen. Im Jahre 666 gab es im Jura bereits zwei Kirchen zu seiner Ehre[114]. Ueber das Gebiet des Bieler Sees fand aber die Verehrung dieses Heiligen im Lausanner Bistum keine Verbreitung, und es blieb sein Kult wie jener des hl. Himerius stark lokal. Die älteste, dokumentarisch belegte Ursicinuskirche des Bistums war in Nugerol oder Neuruz bei Neuveville am Bieler See. Im Jahre 1340 wurde der Ort von den Bernern verbrannt[115], und in der Folgezeit verschwand der Name. Die Kirche war jedoch erhalten geblieben und erscheint in den Urkunden als „alba ecclesia", als die weisse Kirche[116]. Sie war Pfarrkirche von Neuveville. Bereits im Jahre 962 ist diese Kirche bezeugt, damals war sie noch Kapelle[117]. Im Jahre 962 gehörte sie dem Kloster Moûtiers—Grandval. Bei der Bestätigung der Besitzungen genannten Klosters durch Karl den Kahlen im Jahre 885 bestand in Nugerol noch keine Kirche[118].

---

[112] Vgl. Stückelberg, Die Schweizer. Heiligen a. a. O. 124.

[113] Vgl. ebenda.

[114] Vgl. ebenda.

[115] Vgl. Daucourt, Dictionnaire des paroisses a. a. O. IV, 30.

[116] Vgl. ebenda.

[117] ...que Nugerolis dicitur cum capella sti Ursicini. Fontes a. a. O I, 277 f.

[118] Im Jahre 855 gehörte zu Nugerol die Kapelle von Orvin (villamque... que Nugerolis dicitur cum capella sibi subjecta Ullvinc nomine (Fontes a. a. O., I 239), vgl. weiter Benzerath, Statistique, S. 114, No 160.

Daher fällt die Gründung dieses Gotteshauses zu Ehren des hl. Ursicinus in die Zeit von 885 bis 962.

Der hl. Ursicinus war ferner Patron der Pfarrkirche von Nods, wie man aus dem Cartular Conos von 1228 ersieht, weil er den Ort Sent Urcennos nennt[119]. Diese Erwähnung bei Cono ist das älteste Zeugnis für eine Kirche in Nods.

---

[119] CL., MD. VI, 16. Vgl. weiter Daucourt, Dictionnaire des paroisses a. a. O., IV, 89.

8. Alemannische und rechtsrheinische Patrone.

In der alten Diözese Lausanne treffen wir nur wenige Kirchenheilige an, deren Kult aus den benachbarten deutschen Diözesen Konstanz und Basel oder aus rechtsrheinischen Landen übernommen wurde. Alemannische und rechtsrheinische Kirchenpatrone kennt man dort kaum, so dass die Aare auch als Grenzscheide zwischen den Heiligen Alemanniens und des Lausanner Bistums angesehen werden muss. Wir suchen den Grund für diese Erscheinung in der sprachlichen und politischen Verschiedenheit der Lande rechts- und links der Aare, weshalb Lausanne auch wenig Fühlung mit Konstanz hatte. Lausanne und Konstanz gehörten ja auch zwei verschiedenen Metropolitansprengeln an; ersteres war Suffraganbistum von Besançon, letzteres hatte in Mainz seine Metropolitandiözese.

Zu den wenigen Heiligen, deren Kult aus deutschen Gegenden in unsere Diözese kam, zählen wir den hl. Michael. Es ist auffallend, dass der hl. Erzengel Michael als Patron von Pfarrkirchen im Lausanner Diözesansprengel nur selten vorkommt; denn sein Kult war bereits in den ältesten Zeiten der Kirche allgemein verbreitet. So erbaute Kaiser Konstantin der Grosse (306—337) schon eine prachtvolle Michaelskirche, das Michaelon bei Konstantinopel[1]. Durch die Erscheinung des hl. Erzengels auf dem Monte Gargano in Apulien unter Papst Gelasius

[1] Vgl. Lübeck, Zur ältesten Verehrung des hl. Michael zu Konstantinopel, Historisches Jahrbuch XXVI (1905) 773 ff.

(492—496)[2] wurde der Michaelskult nur gefördert. In Deutschland verbreitete sich die Verehrung allgemein, und der hl. Michael wurde Landespatron. Sein Bild schmückte das Reichsbanner[3]. Im Bistum Lausanne treffen wir den hl. Michael als Patron von Pfarrkirchen eigentlich nur im deutschen Teile, so in Einigen am Thuner See und Gsteig (Berner Oberland)[4]. Allerdings war auch die Pfarrkirche von Tess (französisch Diesse) bei Biel dem hl. Michael geweiht[5]. Weil aber Tess nicht weit von der Grenze des Bistums Basel gelegen war, so müssen wir annehmen, dass der Kult des hl. Michael von Basel nach Tess eingeführt wurde. Im eigentlichen romanischen Teile des Bistums lässt sich jedoch keine einzige Pfarrkirche zu Ehren des hl. Michael nachweisen, die ihm von ihrer Gründung an geweiht war[6]. Wir folgern daraus, dass die Diözese Lausanne den Michaelskult aus Deutschland durch die Vermittlung von Konstanz und Basel übernommen hat und führen daher den Erzengel Michael mit Fug und Recht bei der Gruppe der alemannischen und rechtsrheinischen Kirchenpatrone an.

Die Kirche von Tess ist im Jahre 1107 urkundlich belegt[7]. Damals war sie Eigentum des Benediktinerklosters von Val de Travers im Neuenburgischen. Sie dürfte

---

[2] Vgl. Bibl. hag. Lat. 5948, Duchesne, Liber pontificalis I, 255 ff., Kirchl. Handlexikon II 962.

[3] Michael als Patron des deutschen Kaiserreiches, vgl. Kirchenlexikon, VIII² 1489, Kirchliches Handlexikon II 962; über Reichsbanner, vgl. Samson, die Schutzheiligen 63.

[4] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 216, N° 322; S. 218, N° 340.

[5] Vgl. ebenda, S. 115, N° 163.

[6] Die Pfarrkirche von Riaz, die dem hl. Michael geweiht war, war ursprünglich auf den Titel S. Salvator consekriert (vgl. Titelkirchen, oben S. 19).

[7] Vgl. Daucourt, Dictionnaire des paroisses a. a. O. II 33.

im XI. Jahrhundert schon existiert haben. Im Jahre 1185 finden wir sie im Besitze der Aebte von Erlach[8].

Im Berner Oberlande begegnen wir, wie bereits bemerkt wurde, zwei Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Michael, in Einigen und Gsteig. Die Kirche von Einigen gilt nach der Sage als die älteste Kirche des Oberlandes[9], was jedoch alles ins Reich der Fabel gehört[10]. Urkundlich lässt sie sich erst im Jahre 1228 nachweisen[11]. Die wichtigste Urkunde über Einigen ist die heutige Kirche selbst, deren alt ehrwürdiger Bau rein romanisch ist und mindestens bis ins 12. Jahrhundert zurückreicht[12]. Vorher dürfte eine Holzkirche daselbst bestanden haben.

Die Gründung der Michaelskirche von Gsteig fällt in die Regierungszeit des Bischofs Amadeus von Lausanne (1145—1159), der sie erbauen liess und alsdann an die Chorherren von Interlaken vergabte[13].

---

[8] 1185 trat des Priorat von Vauxtravers die Kirche von Tess definitiv an die Abtei von Erlach ab, welche bereits 40 Jahre unangefochten im Besitze derselben war. (Vgl. Akt in Fontes a. a. O. I, 476).

[9] Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 203, Jahn, Chronik des Kts. Bern 315.

[10] Die legendenhaften Berichte über das hohe Alter der Kirche von Einigen stammen vom Kilchherrn Eulogius Kyburger und sind historisch ganz wertlos. Vgl. darüber G. von Wyss, Historiographie 134.

[11] CL., MD., VI 25.

[12] Vgl. Bähler, Die Kirche von Einigen, Berner Kunstdenkmäler III (1906/07) Bl. 62/63. Wir finden in deutschen Landen Michaelskirchen vorzugsweise auch an Gewässern und Quellen und in Seegegenden, wenigstens in Altbaiern (vgl. darüber Fastlinger, Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung a. a. O. Oberbairisch. Archiv Bd. 50, S. 64—68). In Einigen existierte eine wunderbare Quelle, und der Ort liegt ja am Thuner See (vgl. 12, Bähler ebenda), Die Gründung der Michaelskirche daselbst hängt vielleicht mit dieser Quelle zusammen. Dies scheint uns um so wahrscheinlicher, weil Eulogius Kyburger in seiner legendenhaften Erzählung von der Kirche am Wendelsee spricht, und die Quelle beim See Michaelsbrunnen heisst (vgl. Lohner, Die reform. Kirchen a. a. O. 203).

[13] Fontes a. a. O. I, 491.

In Heitenried, Pfarrei Tafers, erwähnt Cono im Jahre 1228 schon eine Kirche[14]. Ihr Patron war ebenfalls der hl. Michael[15]. Weil in Heitenried im Mittelalter ein Schloss bestand und der hl. Erzengel vielfach als Patron von Burgkapellen auftritt[16], so dürfte diese Kirche infolge der Schlossgründung erbaut worden sein.

Als einzige Pfarrkirche zu Ehren des hl. Michael im rein romanischen Teile des Bistums tritt uns die Pfarrkirche von Riaz, Dekanat Ogo, im Gebiete der alten Grafschaft Greierz entgegen[17]. Ursprünglich war diese Kirche, wie wir gezeigt haben, dem göttlichen Erlöser geweiht. Es lässt sich dieser Titel im Jahre 1073 noch nachweisen[18], und es dürfte der hl. Michael, wie wir ebenfalls bereits dargetan haben, erst nach 1252 als Patron der Pfarrkirche von Riaz aufgekommen sein[19].

Mehrere Klosterkirchen unseres Bistums unterstanden gleichfalls dem Schutze des hl. Erzengels Michael, so die der Prämonstratenserabtei Fontaîne André im Neuenburgischen, die im Jahre 1143 gegründet wurde, eine Kirche des Cluniazenserpriorates zu Baulmes, sowie die 1401 eingeweihte Kapelle der Dominikanerinnen zu Bern[20]. Die Michaelskirche von Baulmes scheint alt zu sein, weil der Prior von Payerne im Jahre 1432 das Asylrecht derselben nach altem Brauch und gemäss ihren alten Rechten und Freiheiten von neuem bestätigte, u. a. auch das Recht, dass ein Vatermörder, welcher sich in diese

---

[14] CL., MD. VI, 24.

[15] Im Jahre 1403 wird der hl. Michael als Patron der Kirche von Heitenried genannt (vgl. Urkunde unter Notarii N° 13, fol. 120, Freiburger Staatsarchiv).

[16] Ueber den hl. Michael als Burgpatron, vgl. Kampschulte, Die westfälischen Kirchenpatrozinien 167, Tibus, Die Gründungsgeschichte a. a. O. 99.

[17] Vgl. Ausführungen unter Titelkirchen, oben S. 19.

[18] CL., MD., VI, 209.

[19] Vgl. Gremaud, MD., XXII 53.

[20] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 111, N° 133; S. 101, N° 57; S. 214, N° 309 b.

Kirche flüchte, in Sicherheit wäre [21]. Weitere Nachrichten fehlen aber über diese Michaelskirche.

Im Jahre 1453 erwähnt Saluzzo in seinem Visitationsprotokoll eine Michaelskapelle zu La Chaux, Pfarrei Cossonay [22]. De Charrière spricht die Ansicht aus, dass sie vom Johanniterorden erbaut worden wäre [23]. Weil die Johanniter ihre Kirchengründungen ihrem Ordenspatron, dem hl. Johannes dem Tüufer, weihten, so ist die Ansicht zurückzuweisen. Eher dürfte sie vom Templerorden erbaut worden sein, der in La Chaux eine Niederlassung hatte [24]. Die Templer feierten nämlich das Fest des hl. Michael mit Vigilfasten [25], waren also eifrige Michaelsverehrer, und so sind sie auch aller Wahrscheinlichkeit die Gründer genannter Kapelle gewesen. Dann müsste die Kapelle bereits vor 1315, dem Jahre der Aufhebung des Templerordens, bestanden haben.

Weitere Kapellen zu Ehren des hl. Michaels bestanden in Grandvaux, Pfarre Vilette (1395 erwähnt), in Mont la Ville, Pfarrei Cuarnens, und in Sorens, Pfarrei Vuippens [26]. Die Kapelle von Mont la Ville wurde 1453 von Saluzzos Legaten visitiert, die von Sorens ist 1463 zum ersten Male urkundlich bezeugt [27].

Von jeher galt der hl. Michael als Hüter der christlichen Grabstätten, weshalb auch Friedhöfe nach ihm benannt wurden, so San Michele in Venedig, und ihm zu Ehren aut den Gottesäckern Kapellen erbaut wurden [28]. Im

---

[21] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 64 f.

[22] Vgl. Mémorial de Fribourg IV 342.

[23] MD., XV, 295.

[24] Lichaux que est templi... Domus templi una Lichaux (CL., MD., VI, 22, 27).

[25] Vgl. Knöpfler, Die Ordensregel der Tempelherrn, Historisches Jahrbuch VIII (1887), 695.

[26] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 94, N° 4; S. 98, N° 36; S. 206, N° 273.

[27] Vgl. ebenda.

[28] Vgl. Samson, Die Schutzheiligen 64.

Lausanner Bistum treffen wir Michaelskapellen an auf den Friedhöfen von Scherzlingen, Avenches und Düdingen[29]. Johannes von Cossonay, Bischof von Lausanne gab im Jahre 1272 die Erlaubnis zur Erbauung der Friedhofkapelle von Scherzlingen[30]; jene von Avenches wird 1426 zum ersten Male erwähnt[31], während diejenige von Düdingen erst 1499 erbaut wurde, jedoch, wie es scheint, auf den Fundamenten einer früheren Kapelle[32]. Für den Bau von Michaelskapellen auf Gottesäckern war wohl ein liturgischer Grund massgebend. Im Offertorium der Messe für die Verstorbenen betet der Priester, der Bannerträger Michael, möge die Seelen der Abgeschiedenen zum ewigen Lichte führen und in der Commendatio animae wird der hl. Michael um Hilfe für einen guten Tod angefleht.

Von eigentlichen alemannischen Heiligen wurde in der alten Diözese Lausanne einzig der hl. Othmar, der erste Abt von St. Gallen, als Kirchenpatron verehrt. Er starb im Jahre 759 in der Gefangenschaft auf der Insel Werd bei Stein am Rhein[33]. Der Ruf seiner Heiligkeit verbreitete sich bald nach seinem Tode. Im Lausanner Bistumssprengel fand der Kult des hl. Othmar ebenfalls Eingang. Hier waren ihm geweiht die Pfarrkirche von Broc in der Gruyère und die alte Kapelle von Schmitten, Pfarrei Düdingen[34]. Bis ins XV. Jahrhundert hiess Schmitten nach seinem Kirchenpatron Othmarswyl[35]. Nach Gremaud fällt die Gründung einer Kapelle zu Ehren

---

[29] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 216, No 321; S. 195, No 214; S. 211, No 299.

[30] Fontes a. a. O. III, 20.

[31] Vgl. Reymond, Les anciennes églises d'Avenches 22, 49.

[32] Staatsarchiv Freiburg, Notarii No 100, fol. 280.

[33] Vgl. Kirchl. Handlexikon II, 1268 f., Stückelberg, Die Schweizer Heiligen a. a. O. 91.

[34] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 202, No 255; S. 211, No 299.

[35] Vgl. Gremaud, Nouvelles Etrennes Fribourgeoises XXXIV 28 ff.

des hl. Othmar in Othmarswyl-Schmitten ins IX. Jahrhundert[36]. Diese ganz unbewiesene Behauptung ist offensichtlich unrichtig, da man ausser in St. Gallen vor dem Ende des X. Jahrhunderts im ganzen Gebiete der heutigen Schweiz kein einziges Gotteshaus zu Ehren des hl. Othmar kennt[37]. Eine altehrwürdige Gründung ist auf jeden Fall die Pfarrkirche von Broc, wenn ihre Gründung auch kaum auf das IX. Jahrhundert zurückgeht, wie man annimmt[38]. Urkundlich ist sie erst 1228 bezeugt[39]. Allein da sie Mutterkirche von Grandvillard, Charmey, Cerniat und Jaun (französisch Bellegarde) war[40], die Cono bereits 1228 als Pfarrorte aufzählt, so fällt ihre Gründung wohl zweifellos noch vor das Ende des zehnten Jahrhunderts. Die Patronswahl erklärt sich vielleicht durch deutsche Einwanderer, die über den Jaunpass vom Simmenthal her in die Gruyère kamen und den Othmarskult mitbrachten. Die Pfarrei Broc erstreckte sich ja ursprünglich bis zum Simmenthal[41]. Auf jeden Fall ist es auffallend, dass man in den anderen romanischen Teilen des Bistums den hl. Othmar als Kirchenpatron nicht vorfindet und nur in der Nähe der Sprachgrenze seinen Kult kennt.

Aus der Reihe der rechtsrheinischen Heiligen fanden in unserem Bistum noch als Kirchenpatrone Verehrung der hl. Ulrich von Augsburg und die hl. Bischöfe Erhard und Wolfgang von Regensburg.

Der hl. Ulrich war Bischof von Augsburg und starb im Jahre 973. Im Jahre 993 wurde er bereits kanonisiert[42]. Er ist der erste Heilige, dessen Kanonisation

---

36 Vgl. ebenda.

37 Vgl. Stückelberg, Die Schweizer Heiligen a. a. O. 91.

38 Vgl. Schmitt, Mémorial de Fribourg I, 371, P. Dellion, Dictionnaire II, 188 ff.

39 CL., MD., VI, 22.

40 Literatur unter Anm. 38 und P. Dellion, Dictionnaire VI, 545, III 45, II 100.

41 Vgl. ebenda.

42 Vgl. Bibl. hag. Lat. 1210, Kirchenlexikon XII² 215.

nach der heute noch üblichen, feierlichen Weise vollzogen wurde[43]. Dass sein Kult sich so schnell im Gebiete der heutigen Schweiz verbreitete, kommt wohl einerseits daher, weil er hervorragenden Anteil an der Schlacht auf dem Lechfelde im Jahre 955 gegen die Ungarn nahm[44], wodurch Deutschland und die benachbarten Länder von der Ungarnnot befreit wurden, anderseits weil er als Bischof von Augsburg nach St. Maurice wallfahrte, also durch unsere Gegenden kam. Dem Kloster von Einsiedeln, dem er eine Zeitlang als Mönch angehörte schenkte er auf der Rückreise einen Arm des hl. Mauritius[45]. Kirchen zu seiner Ehre bestanden in unserem Bistum in Erlach und in La Chiésaz bei Blonay[46]. Die Pfarrkirche des hl. Ulrich zu Erlach bestand bereits um die Neige des XI. Jahrhunderts, da sie bei der Gründung der dortigen Benedikinerabttei St. Johann von Cono von Fenis, Bischof von Lausanne, dem neugegründeten Kloster geschenkt wurde[47]. Sein Kult verbreitete sich also bald nach seiner Kanonisation in unseren Landen. Die Kirche von La Chiésaz bei Blonay war Pfarrkirche von Blonay. Ihre Erbauung fällt in das Jahr 1223[48].

Dem Bischof Erhard von Regensburg, der im VII. Jahrhundert lebte[49], wurde im XII. Jahrhundert in Nidau ein Gotteshaus erbaut[50]. Im Jahrzeitenbuch von Nidau

---

[43] Vgl. ebenda Kirchenlexikon; Beissel, Die Verehrung der Heiligen bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts Ergänzungsheft I zu Stimmen von Maria Laach 109.

[44] Vgl. Kirchenlexikon XII² 202 f.

[45] Vgl. Stückelberg, Geschichte der Reliquien a. a. O. I, 12, Nº 62.

[46] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 111, Nº 132a; S. 187, Nº 172a.

[47] CL., MD., VI, 41. Cono von Fenis erscheint als Bischof von Lausanne in Akten von 1093—1103 (vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 363.

[48] Vgl. Ausführungen bei Martignier, Dictionnaire a. a. O. 204.

[49] Vgl. Bibl. hag. Lat. 389.

[50] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 113, Nº 146a.

wird als einer ihrer Gründer Graf Rudolf von Nidau genannt. Nun gibt es zwei Grafen dieses Namens, Rudolf I, der von 1143—1149 regierte, und Rudolf II, dessen Regierungszeit von 1193—1196 dauerte[51]. Demnach fällt die Gründungszeit dieser Kirche zwischen die Jahre 1143 und 1196. Ursprünglich Filiale von Bürglen (Bourguillon), erscheint die Kirche von Nidau im Visitationsprotokoll von 1453 als Pfarrkirche[52].

Der hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg, († 994) besass nachweislich in unserem Bistum 2 Kapellen im heutigen Weiler St. Wolfgang, Pfarre Düdingen (1488 älteste Erwähnung derselben) und bei Scherzlingen[53]. Letztere ist zwischen 1489 und 1491 urkundlich belegt[54], jedoch ist der Ort wo sie gestanden hat, unbekannt.

In Frutigen, Berner Oberland, existierte zu Conos Zeiten schon eine Pfarrkirche[55]. Als ihr Patron wird ein hl. Quirinus genannt[56]. Weil es aber mehrere Heilige dieses Namens gab, so Quirin, Bischof von Sissek in Kroatien, Quirin von Tegernsee, ein römischer Martyrer, dessen Reliquien um die Mitte des VII. Jahrhunderts ins bayrische Kloster Tegernsee überführt wurden, und Quirinus, Märtyrer in Gallien, so können wir nicht feststellen, welcher Quirin Patron dieser Kirche war, sind aber geneigt, den hl. Quirin v. Tegernsee als Patron derselben gelten zu lassen.

---

[51] Vgl. Matile, Documents a. a. O., II, 1216, Table de Généalogie.

[52] Vgl. Abhandlungen des hist. Vereins des Kts. Bern I 300.

[53] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 211, N° 299; S. 216, N° 321.

[54] Scherzlingen Jahrzeitenbuch, Staats-Archiv, Bern.

[55] CL., MD., VI, 25.

[56] Vgl. Nüscheler, Glockeninschriften a. a. O., Archiv des hist. Vereins des Kts Bern X 286.

9. Byzantinisch-orientalische Patrone, Heiligenpatrone aus der Kreuzzugszeit und dem Spätmittelalter.

Im Bistum Lausanne, wo bis zur Angliederung des burgundischen Königreiches an Deutschland im allgemeinen bei den Kirchenheiligen nur gallofränkischer Einfluss obwaltete, trat nach diesem Zeitpunkt und im Zeitalter der Kreuzzüge eine grosse Wandlung im Heiligenkult ein. Die Beziehungen des Abendlandes zum Orient, die hauptsächlich erst im X. Jahrhundert durch die Heirat Ottos II (973—983), des Sohnes der burgundischen Prinzessin Adelheid, mit der schönen und geistreichen Griechin Theophano und durch Wallfahrten nach dem hl. Land von neuem angebahnt worden waren, und die in den Kreuzzügen ihren Höhepunkt erreichten, treten wie überall, so auch in unserer Diözese klar zu Tage. Besonders die Kreuzzüge gehen nicht spurlos vorüber. Es kommen eine Anzahl von Kirchenpatronen auf, deren Verehrung diese Beziehungen zur Folge hatten, so dass man von einer neuen Epoche in der Heiligenverehrung sprechen kann. Viele Heilige wurden dadurch dem Abendlande übermittelt und näher gebracht, deren Verehrung dort wegen Mangel an Reliquien weniger im Schwunge oder ganz unbekannt war. Durch die Kreuzzüge kam aber eine solche Menge von Reliquien morgenländischer Heiliger nach dem Occident, dass dadurch ein Umschwung im Heiligenkult erfolgen musste. Schon im Frühmittelalter hatte man das heisseste Verlangen in den Besitz von Reliquien zu kommen, wobei man oft die Schranken der Gerechtigkeit und der sittlichen Ordnung durchbrach und sich mit List und

Gewalt Reliquien zu verschaffen suchte[1]. In den Kreuzzügen war dies ebenfalls der Fall. So überboten sich bei der Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner Laien und Geistliche in der Plünderung von Kirchen, um sich Reliquien anzueignen und den Kirchen ihrer Heimat zu schenken[2].

Charakteristisch für die Heiligen aus dem Orient ist es, dass man sie fast alle zur Zeit von ansteckenden Krankheiten und pestartigen Seuchen verehrte. Den Grund hierfür suchen wir in der Tatsache, dass der Orient von jeher die Heimat und der Herd von vielen Seuchen und bösartigen Krankheiten war, weshalb man die Heiligen zur Zeit von menschlicher Not und tiefem Elende als besondere Fürbitter anflehte. Das Abendland übernahm daher auch mit den Reliquien und der Verehrung dieser Heiligen ihren besonderen morgenländischen Kult, als bei dem engeren Zusammenwohnen in den Städten solche Seuchen eine grössere Ernte fanden wie früher.

Durch die byzantinische Prinzessin Theophano lernte das Abendland, vor allem Deutschland und die Länder, die mit ihm in nahe Beziehung standen, wie Italien und Burgund, den Kult des hl. Nikolaus von Myra kennen[3], der seit den ältesten Zeiten in der morgenländischen Kirche höchste Verehrung genoss[4]. Ihm zu Ehren liess Kaiser Otto III im Jahre 1002 in Burtscheid bei Aachen eine Abtei erbauen[5], der ein Bruder seiner Mutter Theophano als Abt vorstand[6]. Dies ist wohl eines der ältesten Gotteshäuser zu Ehren des hl. Nikolaus im Abendlande.

---

[1] Vgl. Beissel, Die Verehrung der Heiligen a. a. O. bis zum Beginn des XIII Jahrhunderts 92 ff.

[2] Vgl. ebenda 44 ff.

[3] Vgl. Kirchenlexikon IX² 333 ff., Realencyclopaedie für prot. Theologie a. a. O. XIV³ 83 f., Samson, Die Schutzheiligen 264.

[4] Ebenda.

[5] Vgl. Realencyclopaedie a. a. O., XIV³ 83 f., Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone 319.

[6] Beissel, Die Verehrung der Heiligen a. a. O. während der zweiten Hälfte des Mittelalters 41.

Dass der Kult des hl. Nikolaus sich sehr schnell verbreitete und bald sehr volkstümlich wurde, erhellt daraus, dass wir bereits um das Jahr 1073 in der Diözese Lausanne, in Rougemont, Dekanat Ogo, eine Nikolauskirche finden. Um das Jahr 1073 schenkte nämlich Graf Wilhelm von Ogo dem Kloster Cluny in dieser einsamen Berggegend eine Kirche zu Ehren des hl. Nikolaus, der, wie es in der Schenkungsurkunde heisst, sich bei den Einwohnern von Rougemont der grössten Verehrung erfreute[7]. Der Nikolauskult hatte also im letzten Viertel des XI. Jahrhunderts in unserem Bistum bereits Eingang gefunden. Das Kloster Cluny errichtete in Rougemont neben der Nikolauskirche ein Priorat, und so wurde dieselbe Prioratskirche. Vor der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts dürfte die Kirche von Rougemont kaum bestanden haben, weil die Gegend von Rougemont vor Beginn des XI. Jahrhundert nur schwach bevölkert und zum grössten Teil Wüstenei war[8]. Wird sie ja in der Bestätigungsbulle des Priorates von Rougemont durch Papst Gregor VII, die uns in einer Abschrift aus dem Jahre 1115 erhalten ist, noch als Wildnis bezeichnet[9].

Allgemeine Verbreitung fand der Nikolauskult erst nach der Translation der Reliquien des hl. Nikolaus von Myra nach Bari in Apulien, die im Jahre 1087 stattfand[10]. Alle Kirchen und Kapellen zu seiner Ehre im Bistum Lausanne, mit Ausnahme der Nikolauskirche von Rougemont und wahrscheinlich auch der Nikolauskapelle von Lausanne, dürften nach diesem Zeitpunkte

---

[7] ...in quo loco ad honorem Dei ecclesia constructa beatissimi Nicolai confessoris Christi ab incolis eiusdem loci digna celebratur memoria... Fontes a. a. O. I 366. Vgl. noch Egger, Die Cluniacenserklöster a. a. O. 41.

[8] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. Château d'Oex, 168 und Rougemont 814.

[9] dederunt heremum libere, cum omni iure... Fontes a. a. O. I, 366.

[10] Vgl. Kirchenlexikon IX² 335, Realencyklopaedie a. a. O. XIV³ 83 f., Kirchl. Handlexikon II 1138, Bibl. hag. Lat. 6179.

erbaut worden sein. Die Nikolauskapelle in Lausanne liess die Gattin des kriegerischen Freundes Kaisers Heinrich IV, des Bischofs Burkhard von Oltingen, der die Geschicke der Diözese Lausanne von ca. 1055—1089 leitete, bauen[11]. Ihre Gründung fällt somit kurz vor oder kurz nach der Translation der Reliquien des hl. Nikolaus nach Bari.

Hinsichtlich der Nikolausverehrung ist Bossert der Ansicht, dass das Aufkommen der Verehrung des hl. Nikolaus der wachsenden Cluniazensischen Richtung und den Hildebrandschen Kämpfen durch die päpstlich gesinnten Klöster zuzuschreiben sei und meint, es wäre wohl der Mühe wert festzustellen, wie der hl. Nikolaus zu der Ehre komme, der Typus des streitbaren Mönchtums zu werden[12]. Diese Ansicht Bosserts entbehrt aber jeglicher Grundlage; denn wir haben es mit einem neuen Heiligen zu tun, dessen Kult im Abendlande in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts aufkam, aber erst nach 1087 allgemeine Verbreitung fand. Sodann weilte Papst Gregor VII (1073—1085) bei der Translation der Reliquien des hl. Nikolaus nicht mehr unter den Lebenden. Endlich ist es auch verkehrt, den Orden von Cluny, der der allgemeinen irenischen Benediktiner-Richtung folgte und von den Händeln der Welt nichts wissen wollte, in die Kämpfe Gregors VII und Heinrichs IV zu verwickeln und in dieser Weise zu charakterisieren. Der Mittelpunkt der Tagesbeschäftigung des Cluniazenserordens war ja das Chorgebet, der Gottesdienst im Sinne des hl. Benedictus. Sogar in der Seelsorge waren die Cluniacenser nicht einmal tätig und an den Pfarrkirchen, für deren Pastoration

---

[11] Que fecit capellam beati Nycholai et cameram lapideam que est sub ea. CL., MD., VI, 40. Vgl. über Burkhard von Oltingen Martignier, Dictionnaire a. a. O. 363.

[12] Vgl. Bossert, Die Kirchenheiligen Württembergs a. a. O. Württembergische Vierteljahrshefte VIII 286.

sie zu sorgen hatten, stellten sie Weltpriester an[13]. In ihrer Weltabgeschiedenheit kümmerten sie sich nicht um das weltliche Getriebe. Darum findet man bei ihnen auch nicht, dass sie im Interesse einer Partei Agitation getrieben hätten wie z. B. die Hirschauer Mönche[14]. Da ihr einziges Augenmerk auf die Erhaltung und Verbesserung der klösterlichen Disziplin gerichtet war[15], so galt selbst das Studium bei ihnen mehr als Nebensache und war der Orden auch verhältnismässig wenig schriftstellerisch tätig; darum wahrscheinlich besitzen wir von den Cluniazensermönchen unseres Bistum keine historische Aufzeichnungen über die alte Diözese Lausanne, um von polemischen Schriften gar nicht zu reden, die sie etwa im Dienste einer Partei geschrieben hätten. Hugo der Grosse, Abt von Cluny (1049—1109) war zudem der Pate Heinrichs IV und stets dessen bester Freund[16]; nie hat er die Beziehungen zu ihm abgebrochen, ja er trat sogar immer für sein Patenkind bei Gregor VII ein, so zu Canossa, und Heinrich IV bewahrte, wie Egger treffend schreibt, selbst in den Tagen, in denen das Glück ihm zulächelte und er die Dienste des Abtes nicht nötig hatte, einen grossen Respekt gegenüber dessen imponierender Persönlichkeit[17]. Der Ansicht Bosserts widerspricht ferner für unser Bistum direkt die Tatsache, dass die Frau eines Gegners Gregors VII in Lausanne eine Nikolauskapelle erbauen liess.

Wir finden das Fest des hl. Nikolaus im Kalender

[13] Vgl. Egger, Die Cluniacenserklöster der Westschweiz a. a. O. 1—8.

[14] Vgl. ebenda, 72 ff.

[15] Vgl. ebenda, 130 ff., 214 ff.

[16] Vgl. ebenda 129.

[17] Vgl. ebenda 131 und Neumann, Hugo I der Heilige 19. Ueber Eintreten Hugos für Heinrich zu Canossa vgl. weiter Lamberti, Annales anno 1077 (MG. SS. V, 258) und Bertholdi, Annales 1077, ebenda 289.

des Cluniazenserordens[18]. Dies hat aber seinen Grund darin, dass der Orden von Cluny nur ein Zweig des Benediktinerordens war, der in Bari eine Abtei besass. Dieser Abtei hatten die Kaufleute die Gebeine des hl. Nikolaus, die sie im Jahre 1087 von Myra nach Bari übergeführt hatten, zur Bewahrung und Bewachung anvertraut[19]. So wurde der hl. Nikolaus Benediktinerheiliger und fand Aufnahme in den Festkalender des Ordens von Cluny. Wenn auch die Benediktiner und Cluniazenser den Nikolauskult höchst wahrscheinlich förderten, so breitete sich die Nikolausverehrung doch ohnedies sehr aus, weil Bari bald ein stark besuchter Wallfahrtsort nicht nur für Italien, sondern auch für das übrige Abendland wurde[20]. So wurde denn auch der hl. Nikolaus der Modeheilige des XII. und XIII. Jahrhunderts, wenn wir uns so ausdrücken dürfen.

Im Bistum Lausanne kann man nicht feststellen, dass der Cluniazenserorden, der dort eine ganze Anzahl von Klöstern hatte, viel für die Ausbreitung des Nikolauskultes getan habe, wenigstens lässt sich nicht nachweisen, dass er zu Ehren des hl. Nikolaus Kirchen erbauen liess. Wohl war der Orden hier im Besitze von mehreren Nikolauskirchen, aber alle waren ihm durch Schenkungen zugefallen, so die bereits genannte Nikolauskirche von Rougemont und die Pfarrkirchen von Bonvillars und Freiburg[21].

Die Kirche von Bonvillars wird urkundlich im Jahre 1148 von Papst Eugen III dem Kloster von Payerne als Be-

---

[18] Vgl. Festkalender der Benedictiner und Cluniacenser bei Grotefend, Zeitrechnung a. a. O., II 2 Ordenskalender 7 und 27, ferner Schnürer, Das Nekrologium des Cluniacenser Priorates Münchenwiler 100 (Translatio s. Nicolai daselbst am 9. Mai).

[19] Vgl. Samson, Die Schutzheiligen 267 und Die Heiligen als Kirchenpatrone a. a. O. 319.

[20] Vgl. ebenda.

[21] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 103, No 75; S. 208, No 288.

sitz bestätigt[22]. In der Schutz- und Schirmbulle von Papst Calixt II von 1123 wird noch nichts über Besitz des Cluniazenserpriorates Payerne in Bonvillars erwähnt[23], und die Schenkung dieser Kirche fällt somit in die Zeit von 1123 und 1148. Viel früher dürfte die Kirche auch kaum erbaut worden sein.

Die Nikolauskirche von Freiburg wurde im Jahre 1177 vom Herzog Berthold IV von Zähringen auf dem Grund und Boden des Klosters von Payerne erbaut, und als dieses über die Rechtsverletzung beim genannten Herzog Klage erhob und um die Restitution seines Eigentums bat, schenkte Berthold demselben die neuerbaute Kirche[24].

Im Jahre 1228 hatte das Cluniazenserpriorat von Rüggisberg in Alterswyl, Pfarrei Tafers eine Niederlassung, ein Zweigpriorat, wie uns Cono von Estavayer meldet[25], womit natürlich auch eine Kirche oder Kapelle verbunden war; denn Cono zählt in seinem Pfarr- und Kirchenregister nur Gotteshäuser auf. Die Kirche von Alterswyl unterstand ebenfalls dem Schutze des hl. Nikolaus[26]. Die Cluniazenserkirchen unseres Bistum, waren aber alle, wie wir gezeigt haben, soweit es sich nicht um Schenkungen bereits vorhandener Kirchen handelte, dem hl. Petrus und Paulus geweiht. Daher ging die Gründung der Kirche von Alterswyl nicht von den Cluniazensern aus. Das Dorf Alterswyl war 1148 schon im Besitze des Priorates Rüggisberg[27]. Die Nikolauskirche von Alterswyl dürfte also wohl vor 1148 bereits existiert haben.

---

[22] Fontes a. a. O., I, 424.

[23] Ebenda 382 f.

[24] Recueil diplomatique du canton de Fribourg I, 1 und Fontes a. a. O. I, 458.

[25] Vilas altri prioratus (CL., MD. VI, 24). In episcopatu Lausannensi... prioratus nigrorum monachorum XXI... Vilar autri (CL., MD. VI, 26).

[26] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 212, No 300a.

[27] Villam de Alterihcwilere cum appendiciis. Fontes a. a. O. I, 426.

Raemy de Bertigny erwähnt im Jahre 1148 in Alterswyl auch eine Kirche[28], doch kann er keine Quellenbelege dafür beibringen. Auf jeden Fall bestand im Jahre 1228 die Kirche von Alterswyl, und die Ansicht Dellions, dass die Mönche von Rüggisberg zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Alterswyl eine Kapelle erbaut hätten, ist daher irrig[29]. Im Jahre 1385 spricht man in einem Akte des Klosters Rüggisberg von einer ecclesia de Alterswyle[30]. Damals dürfte sie noch den Charakter einer Prioratskirche gehabt haben, weil sie in der Folgezeit stets mit dem Namen Kapelle bezeichnet wird.

Als die eigentlichen Förderer der Nikolausverehrung im Lausanner Bistum müssen wir die Augustinermönche vom grossen St. Bernhard ansehen. Das Hospiz auf dem grossen wie jenes auf dem kleinen St. Bernhard wurde vom hl. Bernhard von Menthone († 1081) erbaut[31] und unter den Schutz des hl. Nikolaus gestellt, und so fand der Nikolauskult vom grossen St. Bernhard aus in der

---

[28] Précis général de l'histoire ecclésiastique du canton de Fribourg avec quelques notices historiques 21 (Fribourg 1853).

[29] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. IX, 196.

[30] Vgl. Cartularium Montis Richerii, Msc. von 1420 in fol. Universitätsbibliothek, Freiburg, fol. 86 verso.

[31] Der hl. Bernhard von Menthone war um 969 geboren und starb am 15. Juni 1081; vgl. J. A. Duc, A quelle époque est mort St. Bernard de Menthone? Miscellana di storia italiana XXXI (1884), Lütolf, Ueber das wahre Zeitalter des hl. Bernhard von Menthone, Tübinger Theolog. Quartalschrift, Bd. 61 (1879) Kirchenlexikon II² 433 ff., Bibl. hag. Lat. 1242 ff.. Das Hospiz auf dem grossen St. Bernhard bestand schon im Jahre 1049, da der Papst Leo IX im genannten Jahre die von Bernhard gegründete Chorherrngenossenschaft schon dort vorfand; Vgl. Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz I 137, Historisch-Kritische Untersuchungen zum Proprium Basiliense in Schweizerische Kirchenzeitung Jahrg. 1909, N° 30. — In dem Gründungsbericht über das Hospital auf dem grossen St. Bernhard zu Ehren des hl. Nikolaus (den Gremaud irrtümlich um 970 ansetzt) heisst es: „Quod quidem coenobium et aliud in altero monte Columnae Jovis ambo sub s. Nicolai pro patrocinio (Gremaud, MD. XXIX 45).

Diözese Lausanne Verbreitung. Fünf Kirchen und Niederlassungen der Augustiner vom grossen St. Bernhard im Lausanner Diözesansprengel hatten wie das Mutterkloster den hl. Nikolaus zum Patron, nämlich die Hospize und Kirchen von Semsales, Sevaz, Sermuz, Etoy und Bornu[32].

Die Pfarr -und Prioratskirche des hl. Nikolaus von Semsales, die Hospizkirchen von Sevaz, Sermuz und Etoy befanden sich im Jahre 1177 laut Bestätigungsbulle des Papstes Alexander III im Besitze des Augustinerhospizes vom grossen St. Bernhard, und es wird der hl. Nikolaus schon damals bei der Kapelle von Etoy ausdrücklich als Patron erwähnt[33]. Die genannten Gotteshäuser zu Ehren des hl. Nikolaus bestanden demnach bereits vor dem Jahre 1177. Ihre Gründung war wohl sicherlich vom grossen St. Bernhard ausgegangen und dürfte in die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts fallen. Neben dem hl. Nikolaus wird im Jahre 1177 der hl. Bernhard von Menthone als Patron der Hospizkirche von Etoy genannt[34]. Das Hospiz des hl. Nikolaus in Bornu wird unkundlich zum ersten Male im Jahre 1228 erwähnt[35].

Da der hl. Nikolaus stets als Patron der Armen, Schwachen, Kranken und Pilger angesehen wurde[36], so ist es leicht zu erklären, dass der hl. Bernhard von Menthone gerade den hl. Nikolaus als Patron seines Hospizes auf dem grossen St. Bernhard wählte, den jahraus jahrein Tausende von Pilgern und Reisenden auf ihrem Wege nach Italien passierten. Ueber den grossen St. Bernhard ging ja im Mittelalter die Haupthandelsstrasse zwischen Italien, Burgund und dem übrigen Westen von

---

[32] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 187, No 175; S. 196, No 219; S. 110, No 123a; S. 97, No 23; S. 106, No 97.

[33] Vgl. Gremaud, MD., XXIX, 103 f.

[34] Vgl. ebenda.

[35] CL., MD., VI, 19.

[36] Vgl. Kampschulte, Die westfälischen Kirchenpatrozinien 169 f., Samson, Die Schutzheiligen 265 f.

Europa[37]. In den Hospizen der Augustiner vom grossen St. Bernhard, die sich im Jahre 1177 von Apulien und Sizilien bis nach Britannien erstreckten und an den Haupthandelsrouten der damaligen Zeit lagen, fanden die Reisenden und Pilger gastfreundliche Herberge.

Viel angerufen wurde der hl. Nikolaus auch bei ansteckenden Krankheiten und bösartigen Seuchen, weshalb man ihn auch als Patron von Leprosen oder Aussatzspitälern antrifft, so in La Vuachère bei Lausanne, das gegen Ende des XII. Jahrhunderts erbaut wurde[38].

Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Nikolaus befanden sich ausser den bereits aufgezählten noch in Chéseaux (nord-östlich von Lausanne), in Corcelles bei Payerne, und Ursins (ca 1 Stunde süd-östlich von Yverdon)[39]. Die beiden ersteren lernen wir im Jahre 1228 kennen, letztere wurde von Bischof Amadeus von Lausanne (1145—1159) dem Lausanner Domkapitel geschenkt[40]. Doch dürfte die Kirche von Ursins viel älter sein und im XII. Jahrhundert daselbst ein Patronswechsel eingetreten sein. Ursins ist nämlich römischer Gründung. Bei Restaurationsarbeiten an der alten Kirche von Ursins hat man entdeckt, dass das ganze Schiff auf römischen Mauern ruht. Auch hat man dabei eine Inschrift entdeckt mit dem Namen Merkur und nimmt daher an, dass daselbst ein Merkurtempel bestanden habe, der in eine christliche Kirche verwandelt wurde[41].

In Blumenstein (Dekanat Bern) finden wir ebenfalls

---

[37] Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels a. a. O., I, 40 ff., 56, 60 f., 66, 80 f., 96; Oehlmann, Geschichte der Alpenpässe im Mittelalter, Jahrbuch für Schweiz. Geschichte III (1878) 231—269.

[38] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 96, No 17.

[39] Vgl. ebenda, S. 107, No 105; S. 198, No 228; S. 108, No 118.

[40] et dedit capitulo ecclesiam de Ursins (CL., MD., VI 43).

[41] Vgl. Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde N. F. X (1908), 363 f.

eine Nikolauskirche [42]. Sie wird indirekt zum ersten Male im Jahre 1285 als Pfarrkirche erwähnt [43] und damit ist auch die Ansicht wiederlegt, dass ihre Gründung erst ins 14. Jahrhundert falle [44].

Zahlreich waren die Kapellen im Lausanner Bistum, die dem hl. Nikolaus zu Ehren geweiht waren. So finden wir Nikolauskapellen in Boulens, Pfarrei St. Cierge (1166 nachweisbar); Seedorf, Pfarrei Prez vers Noréaz, (1162 dort ein Priester, also wohl auch eine Kirche); Senarclens, Pfarrei Cossonay (1228 bei Cono aufgezählt); Chavannes les Forts, Pfarrei Siviriez (1247 erster urkundlicher Nachweis derselben); St. Niklausen bei Solothurn (1295 dokumentarisch erwiesen); Diemtigen, Pfarre Erlenbach (1314 erste Erwähnung); Marsens, Pfarrei Bulle (1330 beurkundet); Rue, Pfarrei Promasens (1336 vorhanden); Belmont sur Yverdon, Pfarrei Gressy (1342 erwiesen); Arconciel (1350 erwähnt); Puidoux, Pfarrei St.-Saphorin sur Vevey (1394 bezeugt); Gstad, Pfarrei Saanen (1402 erbaut); Torny le Grand, Pfarrei Torny Pittet (XV. Jahrh.); Cheyres, Pfarrei Yvonand (1445); Surpierre (1453); Savagnier, Pfarrei Dombresson (1453); und in Reichenbach, Pfarrei Aeschi (1484) [45]. Die Nikolauskapellen von Savagnier und Cheyres kommen im Visitationsberichte Saluzzos von 1453 vor Grandcour, Filialkapelle von Ressudens (1453).

Auch in Gurwolf, französisch Courgevaud, Pfarrei Merlach bei Murten, war eine Nikolauskapelle vorhanden [46]. Sie kann erst nach 1448 erbaut worden sein,

---

[42] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 217, No 331.

[43] Fontes a. a. O., III, 342.

[44] Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 64.

[45] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 191, No 193 [in Statistique Druckfehler, statt 1166 steht 1666], S. 122, No 224; S. 97, No 21; S. 193, No 203; S. 111, No 136; S. 216, No 326; S. 206. No 273; S. 190, No 189; S. 109, No 120; S. 209, No289; S. 190, No 182; S. 205, No 268, S. 197, No 223; S. 194, No 210; S. 194, No 206; S. 102, No 62; S.202, No 250; S. 217, No 333.

[46] Vgl. ebenda, S. 199, No 234.

weil die Freiburger im Jahre 1448 das ganze Dorf einäscherten [47]. Ferner bestanden noch Kapellen zu Ehren des hl. Nikolaus in La Sarraz, Pfarrei Orny, und in Auvergnier, Pfarrei Colombier (Kt. Neuenburg) [48]. Erstere wurde 1475 erbaut, während letztere im Jahre 1477 gegründet wurde.

Auch die Verehrung des hl. Blasius wurde durch die engeren Beziehungen des Abendlandes zum Orient mächtig gefördert, obwohl er schon im Martyrologium des hl. Hieronymus vorkommt [49] und bereits im VIII. Jahrhundert als Patron der Abtei St. Blasien im Breisgau (Diözese Konstanz) [50], die im Besitze von Reliquien des Heiligen kam, verehrt wurde. Der hl. Blasius starb angeblich um das Jahr 316 als Bischof von Sebaste den Martyrertod [51]. Neben dem hl. Nikolaus und Georg gehörte er zu den gefeiertsten Heiligen des Morgenlandes [52]. Im Abendlande wurde sein Kult mit der Zeit sehr volkstümlich.

Im Lausanner Bistum waren dem hl. Blasius geweiht die Pfarrkirchen von Serrières und Arins [53], beide in der Grafschaft Neuenburg in unmittelbarer Nähe von Neuenburg gelegen. Die Ortschaft Arins wurde nach dem Kirchenpatron St. Blaise genannt, jedoch nicht vor 1228, wo beide Ortsbezeichnungen bei Cono erwähnt werden [54]. Der älteste urkundliche Nachweis der Kirche von Arins oder St. Blaise stammt aus dem Jahre 1175 [55]. Sie war

---

[47] Engelhard, Bezirk Murten a. a. O. 164 f.

[48] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 107, No 99; S. 103, No 70.

[49] Martyrologium Hieron. Acta SS. Nov. I. Cod. Eptern. 47.

[50] Vgl. Kirchl. Handlexikon I 665 f., Kirchenlexikon IV² 906 ff.

[51] Vgl. Bibl. hag. Lat. 204, wo nur IV. Jahrhundert angegeben ist; Kirchl. Handlexikon I 665.

[52] Vgl. Samson, Die Schutzheiligen a. a. O. 109.

[53] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 103, No 68; S. 114, No 156.

[54] CL., MD. VI, 15.

[55] Matile, Documents a. a. O., I 20.

im Besitze von kostbaren Reliquien des hl. Blasius, nämlich eines Armes und eines Fingers[56], die man wohl während der Kreuzzüge erworben haben wird. Die Pfarrkirche von Serrières, welche höchst wahrscheinlich die alte Pfarrkirche von Neuenburg vor dem Bau der dortigen Marienkirche gewesen sein wird, war von der Stiftskirche von St. Immer abhängig, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1178 hervorgeht[57]. Im Jahre 1453 finden wir den hl. Blasius auch als Compatron der Kirche von Chapelle Vaudanne[58].

Ein anderer orientalischer Heiliger, der im Zeitalter der Kreuzzüge erst im Abendlande zu grosser Verehrung gelangte, obschon Gregor von Tours bereits von seinem Kulte berichtet[59], und ihm auch im Frühmittelalter schon Kirchen errichtet wurden, ist der hl. Georg. Vor den Kreuzzügen war ihm im Bistum Lausanne noch keine Kirche oder Kapelle geweiht. Die Siege, welche, wie Samson ausführt, die Kreuzfahrer unter Anrufung des hl. Georg errangen, vermehrten die Berühmtheit dieses Heiligen[60], der unter Kaiser Diokletian (284—305) der Martyrerpalme teilhaftig geworden war. Von seinem Leben weiss man eigentlich soviel wie nichts. Dargestellt wird der hl. Georg als Ritter in voller Rüstung auf einem Drachen stehend, die Lanze in der Rechten, den Schild, von einem Kreuze durchzogen, in der Linken, oder auch zu Pferde den Drachen tötend[61]. Ob er aber Soldat gewesen, ist sehr ungewiss; er erhielt diese ritterlichen Attribute wohl nur deshalb, weil er standhaft in den

---

56 Vgl. Stückelberg, Geschichte der Reliquien a. a. O. I, 88, No 448.

57 Trouillat, Monuments a. a. O., I 364.

58 Vgl. Favey, Supplément a. a. O.

59 Vgl. Gregorius Turon., Gloria Martyrum cap. 100 M. G., Script. Rer. Mer. I 554 f., weiter Samson, Die Schulzheiligen 161 f.

60 Vgl. Kirchl. Handlexikon I 1664, Samson, Die Schutzheiligen 163.

61 Vgl. Samson ebenda. 161.

Tod für Christus gegangen war, und daher wurde er wohl Schutzpatron der Ritterschaft im Kreuzzugszeitalter [62]. Sein Kult findet sich oft auf Burgen, und vielfach waren die Burgkapellen ihm zu Ehren geweiht, so in unserem Bistum eine Schlosskapelle von Chillon im Genfer See und die Kapelle neben dem bischöflichen Schloss zu Villarzel l'Evêque, Pfarre Granges [63]. Die Bischöfe von Lausanne waren bereits im Jahre 1214 Besitzer des Schlosses Chillon [64], das wahrscheinlich von ihnen selbst erbaut wurde. Die dortige Georgiuskapelle, war bereits im XII. Jahrhundert vorhanden und wurde im XIII. Jahrhundert umgebaut [65]. Dem hl. Georg waren ferner geweiht die Kapellen von Marascon, Pfarre Attalens (im XIII. Jahrhundert erbaut); Corminboeuf, Pfarre Belfaux (1354 erwähnt); Palézieux (1360 erste Erwähnung); Pomy, Pfarre Yverdon; Provence, Pfarre St. Aubin (Neuenburg), und von Wydenberg, Pfarre Kerzers [66]. Die drei letzteren treten uns zum ersten Male im Visitationsprotokoll Saluzzos von 1453 urkundlich entgegen. Auch in Avenches befand sich eine Kapelle zu Ehren des hl. Georg [67]. Im Jahre 1336 wird sie bereits erwähnt [68].

Dass die Verehrung des hl. Georg als Kirchenpatron in der Diözese Lausanne erst infolge der Kreuzzüge aufkam, erhellt daraus, dass keine Georgiuskapelle vor dem XII. Jahrhundert hier nachgewiesen werden kann, und dass keine einzige Pfarrkirche des Bistums dem hl. Georg geweiht war.

---

[62] Vgl. ebenda 163 u. Kampschulte, Die westfälischen Kirchenpatrozinien 167.

[63] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 189 f., No 179; S. 193, No 204.

[64] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 928.

[65] Vgl. Naef, Chillon I 16.

[66] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 188, No 183; S. 211, No 296; S. 189, No 185; S. 109, No 119; S. 103, No 72; S. 200, No 240.

[67] Vgl. ebenda, S. 195, No 214.

[68] Vgl. Reymond, Les anciennes églises d'Avenches 12.

Neben dem hl. Georg war der hl. Christophorus der Lieblingsheilige der Ritterschaft. Bereits im VI. Jahrhundert war sein Kult in der abendländischen Kirche bekannt, doch begünstigten erst die Kreuzzüge die allgemeine Verbreitung, und der Ritterstand war der Hauptförderer des Kultes dieses Heiligen.

Im Lausanner Diözesansprengel, war der hl. Christophorus Patron der Pfarrkirchen von Gollion, St-Christophe près Aclens und St. Christophe près Mathod[69]. Die Kirche von Gollion lässt sich im Jahre 1205 nachweisen, während wir vor 1228 über die beiden anderen keine Nachrichten haben.

Waren die Heiligen Georg und Christophorus ursprünglich mehr Ritterpatrone, so war ein anderer orientalischer Heiliger, der hl. Antonius der Einsiedler, der Schutzheilige der breiten Volksschichten. Auch seine Verehrung kam erst im Kreuzzugszeitalter in Schwung. Der hl. Antonius lebte im IV. Jahrhundert als Einsiedler in der thebäischen Wüste und starb im Jahre 356[70]. Zuerst kamen seine Reliquien nach Alexandrien, dann nach Konstantinopel und um das Jahr 1000 nach St. Didier de la Motte (Diözese Vienne)[71], wo gegen Ende des XI. Jahrhunderts durch Querain, den Sohn eines reichen Ritters, der Orden der Antoniter gegründet wurde, weil Querain auf die Fürbitte des hl. Einsiedlers von einer bösartigen Krankheit, dem sogenannten Antoniusfeuer, geheilt worden war[72]. Der

---

[69] Ueber den hl. Christophorus, vgl. Bibl. hag. Lat. 266, Kirchl. Handlexikon I 926. Ueber seinen Kult: Samson, Die Schutzheiligen 121 f., vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 99, N° 39; S. 99, N° 41. S. 105, N° 86.

[70] Ueber den hl. Antonius den Einsiedler, vgl. Bibl. hag. Lat. 609, 612 f., Anal. Boll. II 341 ff., Acta SS. Jan. II (editio 3) 515 f.

[71] Vgl. Kirchenlexikon I² 988.

[72] Vgl. Heimbucher, Die Orden und Congregationen der kath. Kirche II 38.

Zweck dieses Ordens war die Krankenpflege der am Antoniusfeuer Erkrankten, dann aber auch besonders die Pflege bei ansteckenden Hautkrankheiten und dgl.[73]. Neben diesem Orden gab es noch eine Bruderschaft, die sogenannte Antoniusbruderschaft, die ungefähr den gleichen Zweck verfolgte. Weil die Antoniter hauptsächlich auf dem Lande kollektierten, wurde der hl. Antonius der Einsiedler wohl der besondere Patron der Landbevölkerung.

In unserem Bistum gab es mehrere Antoniuskapellen, mit denen zugleich Spitäler zur Aufnahme von Kranken verbunden waren. Sie lagen meist auf dem Lande oder ausserhalb der Stadtmauern. Ihre Gründung dürfte durchwegs von der Antoniusbruderschaft oder dem Antoniusorden ausgegangen sein. Bereits im Jahre 1169 befand sich in Neyruz, Pfarre Thierrens, eine solche Antoniuskapelle[74]. Aus einer Urkunde von 1359 entnehmen wir, dass mit ihr ein Hospital verbunden war[75]. In Cossonnay können wir im Jahre 1311 ebenfalls eine Antoniuskapelle mit einem Spital nachweisen[76]. Ihre Gründung ging aus von Ludwig I von Cossonay (1308—1333)[77]. Ferner war in Lucens, Pfarre Curtilles, ein Antoniusspital mit Kapelle, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1376 hervorgeht[78], jedoch war im Jahre 1476 der hl. Eligius Compatron dieses Kirchleins[79]. Ausserhalb der Mauern von Avenches existierte im Jahre 1404 auch eine Antoniuskapelle, welche damals einem Rektor unterstand[80]. Wir dürften

---

[73] Ebenda 38 f.

[74] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 191, N° 195.

[75] Vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 659, Dictionnaire géographique de la Suisse, III 528.

[76] Vgl. Akt in MD. V, Sires de Cossonay 242.

[77] Vgl. ebenda. Ueber Ludwig I von Cossonay, vgl. Martignier, Dictionnaire a. a. O. 255.

[78] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 192, N° 200.

[79] Vgl. ebenda.

[80] Vgl. Reymond, Les anciennes églises d'Avenches 43.

es hier mit einer Leprosenkapelle zu tun haben, weil in derselben Gegend ein Aussatz- oder Siechenhaus bestand, wie Nüschler nachgewiesen hat[81].

Ordensniederlassungen der Antoniter können wir ausser in Bern im Bistum Lausanne nicht nachweisen. In Bern hatten sie aber erst seit dem XV. Jahrhundert eine Niederlassung. Die erste Erwähnung der Antoniuskapelle von Bern findet sich in einem Missivenbuch aus dem Jahre 1447[82].

Antoniuskapellen ohne Spitäler bestanden in La Sarraz. Pfarre Orny, zwischen 1360—1400 erbaut; in Fiez Pittet, Pfarre Giez (1470 vorhanden); Villars sur Glane (vor 1500 erbaut); sowie vor dem Romontthore von Freiburg, wie aus den Stadtrechnungen vom Jahre 1431 ersichtlich ist[83]. Im Verein mit dem hl. Nicolaus treffen wir den hl. Antonius noch als Patron der Kapelle von Mollondin, die im Jahre 1453 Filiale von Demoret war[84].

Dass fern von allem Verkehr und Lärm des weltlichen Getriebes in stiller Einsamkeit dem hl. Klausner auch Kapellen mit Einsiedeleien errichtet wurden, findet seine Bestätigung darin, dass wir in Raesch bei Düdingen im Jahre 1488 eine Antoniuskapelle mit einer Klause vorfinden. Auch in Corsier bei Vevey bestand eine Klausnerei mit einer Antoniuskapelle[85].

Menschliche Gebrechen und verheerende Seuchen waren also durchwegs massgebend für den Bau von Antoniuskapellen, mit denen Spitäler verbunden waren. Bei den Antoniuskapellen ohne Spitäler dürfte es sich meist um

---

[81] Vgl. Nüscheler, Die Siechenhäuser in der Schweiz, Archiv für Schw. Geschichte XV (1866) 21.

[82] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 214, N° 309 und Berner Taschenbuch XXIV—XXV 265 ff., 323 ff.

[83] Vgl. Benzerath, ebenda, S. 107, N° 99; S. 104, N° 77; S. 210, N° 294; S. 209, N° 288.

[84] Vgl. ebenda, S. 195, N° 213.

[85] Zu Raesch, ebenda, S. 211, N° 299; zu Corsier, ebenda, S. 190, N° 181.

Votivkapellen für erfolgte Heilung oder Bewahrung vor ansteckenden Krankheiten handeln.

Ein weiterer orientalischer Heiliger, dessen Kult erst durch die Kreuzzüge im Abendlande aufkam ist, der hl. Lazarus, den Christus von den Toten auferweckte. Er war der Patron der Aussätzigen. Seine Verehrung wurde besonders vom Lazariterorden (Hospitaliter vom hl. Lazarus), einem im 12. Jahrhundert aus einem Krankenpflegerorden zu Jerusalem hervorgangenen Ritterorden, gepflegt [86]. Anfänglich nur auf die Krankenpflege von Aussätzigen in Palästina beschränkt, nahm der Orden im XII. Jahrhundert auch hervorragenden Anteil an der Verteidigung des hl. Landes [87]. Ursprünglich konnten auch Aussätzige in diesen Orden eintreten. Der Grossmeister des Lazariterordens musste sogar bis zum Jahre 1253 ein aussätziger Ritter sein [88]. Im Abendlande, wohin der Orden frühzeitig verpflanzt wurde, besorgte er nur Spitäler und wirkte hier segensreich bis ins XV. Jahrhundert, besonders in der Pflege der Aussätzigen. In der Schweiz bestanden Lazariterhäuser in Seedorf (Uri) Gfenn und Schlatt (Zürich) [89]. Im Bistum Lausanne kommt der hl. Lazarus als Patron der Pfarrkirche von Denens vor, die im Jahre 1177 urkundlich belegt ist [90]. Auch die Leprosenkapelle von Vidy war ihm geweiht [91]. Ihre erste Erwähnung datiert vom Jahre 1310 [92]. Das Leprosen-

---

[86] Vgl. Kirchenlexikon VII² 1159 ff., Kirchl. Handlexikon II 590, Heimbucher, Die Orden und Congregationen a. a. O. II 257 f.

[87] Vgl. Kirchenlexikon VII² 1560.

[88] Vgl. ebenda und Kirchl. Handlexikon II 590.

[89] Nüschler, Die Lazariterhäuser, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich IX 103 ff.

[90] Vgl. Bestätigungsbulle Alexanders III für das Hospiz auf dem grossen St. Bernhard „ecclesiam sti Lazari de Dinens cum appendiciis suis (Gremaud MD XXIX 103).

[91] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 95, N° 9.

[92] Vgl. Nüscheler, Die Siechenhäuser a. a. O. Archiv f. Schw. Geschichte XV, 214.

haus in Vidy unterstand wohl auch dem Orden der Lazariter.

Die hl. Maria Magdalena, die Schwester des hl. Lazarus, gehört für unser Bistum ebenfalls in den Kreis der Heiligen aus dem Kreuzzugszeitalter, weil ihre Verehrung erst in dieser Zeit Verbreitung fand. Dies kommt wohl daher, weil sie nicht den Martyrertod starb, und man im Frühmittelalter ausser der hl. Jungfrau nur Martyrerinnen als Kirchenheilige verehrte.

Die ältesten Gotteshäuser zu Ehren der Büsserin Maria Magdalena in unserem Bistum waren die Abteikirche der Prämonstratenser am Lac de Joux, welche im Jahre 1127 gegründet wurde [93], die Pfarrkirche von Mex, die im Pfarrverzeichnis von 1228 verzeichnet ist [94], und die Magdalenakapelle zu Avenches, welche nach dem Archäologen Naef im XII. vielleicht noch im XI. Jahrhundert erbaut wurde [95], dokumentarisch aber erst im Jahre 1336 überliefert ist [96]. Eine alte Kapelle zu Ehren der hl. Maria Magdalena befand sich ferner in Vevey; sie existierte schon im Jahre 1177, wo sie in der Bestätigungsbulle von Papst Alexander III für das Hospiz der Augustiner auf dem grossen St. Bernhard erwähnt wird [97]. Auch die Kirche des Dominikanerklosters in Lausanne, das 1254 erbaut wurde, unterstand dem Schutze der hl. Büsserin Magdalena [98]. Ferner wird die Heilige genannt als Patronin der Kirchen und Kapellen von Rossinières, Pfarrei Château d'Oex (1317 erste Erwähnung); Chavanne le Chêne; Pfarre St. Martin le Chêne (1320 nachweisbar); Le Locle (1351 vorhanden); St. Blaise (1360 erbaut); Neyruz, Pfarre Matran (1432 erbaut); Estavannens, Pfarre Broc (1442 ur-

---

93 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 96, No 20.

94 Vgl. ebenda, S. 95, No 13.

95 Vgl. Reymond, Les anciennes églises d'Avenches 59.

96 Vgl. ebenda.

97 Vgl. Montet, Documents relatifs à l'histoire de Vevey 81, und Gremaud MD. XXIX 104.

98 Vgl. von Mülinen, Helvetia Sacra II, 21.

kundlich belegt) ; Schwarzenburg (Berner Oberland) und von Wyleroltigen, Pfarre Kerzers[99]. Die letzteren zwei Kirchen werden zum ersten Male im Visitationsbericht Saluzzos von 1453 genannt. Ausserdem bestanden Kapellen zu Ehren Maria Magdalenas in Polliez Pittet ; in Bourguillon (deutsch Bürglen), Pfarrei Tafers, und in Ste Madeleine bei Tafers[100]. Die zwei letzteren Kapellen wurden 1453 konsekriert ; die von Poliez Pittet wird 1434 erwähnt.

Im Verein mit dem hl. Jakobus war die hl. Maria Magdalena Patron der Pfarrkirche von Wahlern[101]. Ursprünglich war ihr wohl auch die Kirche auf der Nydeck zu Bern geweiht, die im Jahre 1266 nachweisbar ist[102]. Wie es scheint, wurde diese Kirche umgebaut oder neuaufgebaut, weil sie im Jahre 1346 unter den Schutz der hl. Maria Magdalena und der hl. Mutter Anna gestellt wurde[103].

Die Verehrung der hl. Katharina von Alexandrien und der hl. Margaretha wurden ebenfalls durch die Kreuzzüge mächtig gefördert. Ihr Kult war jedoch schon früher im Abendlande bekannt, aber in der Lausanner Diözese finden sie sich vor dieser Zeitepoche noch nicht als Kirchenheilige, und so sind ihnen auch nur durchwegs Kapellen geweiht.

Zu Anfang des XIII. Jahrhunderts oder vielleicht zu Ende des XII. Jahrhunderts kam im Bistum Lausanne der Kult der hl. Katharina auf. Sie war vorzüglich Patronin von Spitalkapellen. Cono von Estavayer zählt im Jahre 1228 bereits die Kapelle des Katharinenhospitals im heutigen Dorfe Ste Catherine des Bois, damals „Hos-

---

99 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 205, No 267 ; S. 195, No 213 ; S. 102, No 65 ; S. 114, No 156 ; S. 210, No 295 ; S. 203, No 255 ; S. 215, No 315 ; S. 200, No 240.

100 Vgl. ebenda, S. 108, No 108 ; S. 212, No 300.

101 Vgl. ebenda, S. 215, No 314.

102 Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O, 40.

103 Vgl. ebenda.

pitale de Jorat" genannt, auf [104]. Ein weitere Spitalkapelle zu Ehren der hl. Katharina bestand in Ste Catherine aux Hospitaux in der Franche Comté, welcher Ort noch zum Bistum Lausanne gehörte. Cono kennt dieses Gotteshaus noch nicht, seine erste Erwähnung datiert von 1281 [105]. Da es im Jahre 1453 bei der Visitation durch die Legaten des Bischofs Saluzzo als Pfarrkirche erscheint, während die Kirche von Jougne, die im Jahre 1228 Pfarrkirche war [106], Ste Catherine aux Hospitaux laut dem Visitationsprotokoll von 1453 als Filiale unterstand [107], so dürfte die Gründung dieser Kirche nicht lange nach 1228 erfolgt sein. Auf jeden Fall hatte sie mehr Bedeutung als jene von Jougne. In Murten wurde der hl. Katharina im Jahre 1239 eine Kapelle erbaut, mit der ebenfalls ein Hospital verbunden war [108]. Die Kapelle des Leprosenspitales zu Solothurn, welche im Jahre 1319 dokumentarisch belegt ist, unterstand gleichfalls dem Patronate der hl. Katharina [109]. Auffallend bei den 4 genannten

---

[104] Vgl. CL., MD., VI 12, und Martignier, Dictionnaire a. a. O 138.

[105] Hospitale de Lator situm prope castrum de Jogni. Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalt. Handels a. a. O. I, 82. Wir erfahren, fügt Schulte noch hinzu, dadurch den Ursprung der Ortschaft Hôpitaux bei Jougne (ebenda). — Bei Jougne war also auf der Passhöhe ähnlich wie beim St. Bernhard ein Hospital auf ca. 1100 Meter Höhe. Dieser Pass war der einzige zugängliche Weg von Genf bis zum Nordende des Bielersees, der nach Frankreich führte. Die Strasse führte von dort nach Pontarlier und weiter nach Besançon bis zum oberen Seinebecken (vgl. Schulte op. cit. I, 28, 82). Da wir im Jahre 1177 in Jougne eine Kirche zu Ehren des hl. Mauritius vorfinden, die im Besitze des Hospizes auf dem grossen St. Bernhard war (ecclesiam de Jugni cum decimis et aliis pertinentiis... Gremaud, MD. XXIX, 104) und 1281 daselbst ein Hospiz antreffen, haben wir einen Beweis für die Wichtigkeit diese Passes für den Verkehr mit Frankreich.

[106] CL., MD., VI, 19. [107] Mémorial de Fribourg IV 310.

[108] Vgl. Gründungsakt bei Engelhard, Bezirk Murten a. a. O. 73.

[109] Vgl. Nüscheler, Die Siechenhäuser a. a. O. Archiv für Schw. Geschichte XV, 210.

Hospitälern und Kapellen zu Ehren der hl. Katharina ist die Tatsache, dass sie sich an wichtigen Handelsstrassen befinden[110]. Ferner begegnen wir Kapellen zu ihrer Ehre in Neuveville am Bieler See (1341); Sagne, Pfarre Le Locle (1351 erwähnt) und in Buntels, Pfarrei Düdingen (1455)[111].

Den Grund, weshalb die hl. Katharina, die Patronin des Lehrstandes, als Schutzheilige von Spitälern erscheint, suchen wir in der Vorliebe des gläubigen Mittelalters für die Symbolik, wofür es in der Legende der Heiligen, die sehr beredt gewesen sein soll, genug Anhaltspunkte fand. Weil nämlich ansteckende Krankheiten wie die Pest und der schwarze Tod, sowie schwere Krankheiten überhaupt, die Sprachorgane und die Zunge, angreifen, so kam das Volk wohl dazu, die Heilige mit Rücksicht auf ihre Beredsamkeit zur Patronin von Krankenhäusern zu wählen. Der Anstoss zur Gründung von Katharinenspitälern scheint von Frankreich, dem Hauptzentrum der enthusiastischen Kreuzzugsbewegung, ausgegangen zu sein. Im Jahre 1222 wurde nämlich in Paris unter dem Schutze und Namen der hl. Katharina eine Genossenschaft von Krankenpflegerinnen gegründet[112]. Diese übernahmen den Pflegedienst im dortigen Katharinenhospital[113]. Vermutlich breitete sich diese Genossenschaft auch nach Burgund aus, so dass in den beiden Spitälern von Ste Catherine des Bois und Ste Catherine aux Hospitaux ähnliche Krankenpflegerinnen den Dienst besorgt haben dürften. Vielleicht ging die Gründung dieser zwei Spitäler sogar von dieser Genossenschaft aus.

---

[110] Vgl. über Lage, Umgebung, Wichtigkeit von St. Catherine des Bois am Uebergang des Jorat Martignier a. a. O. 137 ff.; für St. Catherine aux Hôpitaux, Murten und Solothurn vgl. Schulte, Geschichte des mittelalt. Handels a. a. O. II Karte.

[111] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 114, No 160; S. 102, No 65; S. 211, No 299.

[112] Vgl. Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone a. a. O. 251.

[113] Vgl. ebenda.

Neben der hl. Katharina wurde in unserem Bistum die hl. Margaretha als Kirchenheilige verehrt. Auch ihr Ruhm wurde hier erst durch die Kreuzzüge begründet. Sie war Patronin der Pfarrkirche von Correvon; der Kirchen von Kallnach, Pfarrei Kerzers, und Wünnewyl (ursprünglich Pfarrei Neuenegg); der Kapelle von Oberwangen, Pfarrei Köniz, und der Kirche des Dominikanerinnenklosters zu Echissiez bei Lausanne[114].

Bereits zu Lebzeiten des Bischofs Amadeus von Lausanne (1145—1159) bestand die Kirche von Correvon. Er schenkte sie dem Mariusstifte von Lausanne[115]. Weil sie unter seinem Nachfolger Landerich noch Kapelle genannt wird[116], so kann ihre Erbauung kaum lange vor dem Episkopate des Bischofs Amadeus erfolgt sein, der vielleicht sogar ihr Gründer gewesen ist. Die Kirche von Kallnach wird im Jahre 1230 zum ersten Male in einer Urkunde erwähnt[117]. Im Jahre 1453 war sie Filiale von Kerzers[118]. In Wünnenwyl lässt sich im Jahre 1264 eine Pfarrkirche zu Ehren der hl. Margaretha nachweisen[119]. Bei Cono wird im Jahre 1228 noch nichts von einer Kirche daselbst berichtet; im Jahre 1246 residierte aber bereits in Wünnenwyl ein Pfarrer, und somit muss die Kirche zwischen 1228 und 1246 zur Pfarrkirche erhoben worden sein; vorher war die Kirche sicherlich schon vorhanden. Wie man annimmt, gehörte Wünnenwyl ursprünglich zur Pfarrei Neuenegg[120]. Die Kapelle der hl. Margaretha zu Oberwangen ist im Jahre 1274 urkundlich bezeugt[121], während die Kirche der Dominikanerinnen zu

---

114 Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 192, N° 197; S. 200, N° 240, S. 213, N° 303; S. 213, N° 305; S. 86, N° 19.

115 Vgl. Hidber, Urkundenregister II, 212.

116 Vgl. ebenda.

117 Vgl. Lohner, Die reformierten Kirchen a. a. O. 496.

118 Vgl. Arch. de la soc. d'hist. de Fribourg I, 256.

119 MD. XII, Cart. Hautcrêt 95.

120 Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O. XII 270.

121 Fontes a. a. O. III 75 f.

Echissiez bei Lausanne nicht vor 1280 erbaut wurde, da die Gründung des Klosters erst im genannten Jahre erfolgte[122].

Durch die Kreuzzüge wurde das Abendland auch erst allgemein mit der Verehrung der hl. Mutter Anna und der 10000 Martyrer[123] bekannt. Vor dem XIV. Jahrhundert kannte man in der Lausanner Diözese noch nicht den Kult der hl. Anna, der innig mit dem Streite um die unbefleckte Empfängnis am Ausgange des Mittelalters zusammenhängt. Neben der hl. Maria Magdalena erscheint sie im Jahre 1346 als Patronin der Kirche auf der Nydeck zu Bern. Ferner erbaute man zu ihrer Ehre im Jahre 1441 in Bürglen oder Bourguillon bei Freiburg, Pfarre Tafers, eine Kapelle. In Li Derrey, Pfarre Charmey, bestand ebenfalls eine Annakapelle, die sich im Jahre 1410 nachweisen lässt[124]. Desgleichen bestand 1457 in Croy bei Romainmôtier eine Kapelle zu Ehren der hl. Anna[125].

Die 10000 Martyrer hatten Kapellen in Landeron, 1450 erbaut[126], und in Fétigny, Pfarre Ménières, die, wie Apollinaire Dellion, leider ohne Quelleangabe, mitteilt, urkundlich im XV. Jahrhundert belegt sein soll[127].

Neben byzantinisch-orientalischen Kirchenheiligen und den Heiligen aus dem Kreuzzugszeitalter kommen in der Lausanner Diözese noch mehrere Heilige als Kirchenpatrone vor, die dort meist erst im späteren Mittelalter Verehrung genossen. Sie gehören den verschiedensten Ländern und Zeitepochen an. An erster Stelle nennen

[122] Vgl. Mémorial de Fribourg II 153, v. Mülinen, Helvetia Sacra II, 183.

[123] Ueber die 10 000 Martyrer, vgl. Bibl. hag. Lat. 20, Kirchenlexikon VIII ² 954 f.

[124] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 214, No 309a; S. 212, No 300; S. 205, No 270.

[125] Vgl. ebenda, S. 100, No 54.

[126] Vgl. ebenda, S. 114, No 159.

[127] Vgl. ebenda, S. 193, No 205.

wir die Pestheiligen Pantaleon und Sebastian, die eigentlich altrömische Heilige sind. Der hl. Pantaleon war Leibarzt des Kaisers Maximinian (284—304) und erlitt in der diokletianischen Verfolgung den Martyrertod. Ihm war die Krypta der Georgskapelle der Burg Chillon im Genfersee bei Villeneuve, sowie eine zweite Kapelle der Burg selbst geweiht[128]. Diese Kapelle wird im Jahre 1278 zum ersten Male erwähnt[129]. Ferner hatte die Kapelle von Günsberg, Pfarre Flumenthal bei Solothurn, den hl. Pantaleon zum Patron[130]. Ihre erste urkundliche Ueberlieferung datiert vom Jahre 1400[131]. Neben der hl. Catharina erscheint der hl. Pantaleon alsdann noch als Schutzheiliger der Schlosskapelle von Weissenburg, Pfarrei Därstetten (Dekanat Bern[132]). Weil wir im Jahre 1327 dort bereits einen Altar des hl. Pantaleon vorfinden, müssen wir schliessen[133], dass diese Kapelle im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts schon bestand. Der hl. Sebastian, ebenfalls ein Opfer der Diokletianischen Christenverfolgung, besass in den Kapellen von Poliez Pittet, Pfarrei Bottens, und Agiez Kultstätten[134]. Erstere war im Jahre 1434 der hl. Maria Magdalena geweiht und erst in späterer Zeit trat der hl. Sebastian an ihre Stelle, letztere wurde 1454 erbaut. Den hl. Pancratius zählen wir ebenfalls an dieser Stelle nochmals auf. Ihm waren die Kirchen v. Vallorbes (1139 als Kapelle erwähnt) und Laupen (1155 beurkundet) geweiht[135].

Ein weiteres Opfer der Diokletianischen Verfolgung, den hl. Gorgonius, der in St. Peter zu Rom, in

---

[128] Vgl. ebenda, S. 189 f., N° 179.

[129] Vgl. ebenda, S. 190, N° 179.

[130] Vgl. ebenda, S. 112, N° 139.

[131] Vgl. Schmidlin, Die Kirchensätze a. a. O. I 110.

[132] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 217, N° 328.

[133] Fontes a. a. O., II, 234.

[134] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 108, N° 108; zu S. 101, N° 55 die Berichtigung in ders. Ztsch. VIII (1914), S. 57.

[135] Vgl. ebenda, S. 101, N° 56; S. 215, N° 312.

Metz und Minden, wohin im Jahre 952 seine Reliquien übertragen wurden, feierliche Verehrung gefunden hat[136], erwähnen wir hier, weil sein Kult in unserem Bistum erst nach den Kreuzzügen aufkam. Wir begegnen ihm als Patron der Kapelle von Porcel, Pfarrei St. Martin-Vaudanne[137]. Nach Dokumenten im heutigen Pfarrarchiv von Porcel ist die Kapelle des hl. Gorgonius im Jahre 1384 zum ersten Male bezeugt[138].

Weiter nennen wir den hl. Papst Claudius, der um 1400 in Bossonens, Pfarrei Attalens, eine Kultstätte besass, und zu dessen Ehren man in Estavayer le Lac im Jahre 1449 eine Friedhofkapelle weihte[139].

Die hl. Barbara, eine altchristliche Märtyrerin, wurde in der Diözese Lausanne erst seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts als Kirchenpatronin verehrt. In Wallenbuch in der heutigen Pfarrei Gurmels erbaute man ihr zu Ehren 1474 eine Kapelle[140].

Auch die hl. Apollonia, die in altchristlicher Zeit bereits Verehrung genoss, kennt das Bistum Lausanne erst seit dem Ende des XV. Jahrhunderts als Kirchenheilige. Im Jahre 1476 weihte man dieser Heiligen in Winterlingen, Pfarrei Tafers, eine Kapelle[141]. Nach der Ueberlieferung hätte ein frommes Ehepaar infolge eines Gelübdes für die glückliche Wiederkehr seiner drei Söhne aus der Schlacht bei Murten dieselbe erbauen lassen[142].

Der Bauernstand, der sovielen Misshelligkeiten ausgesetzt war von Naturgewalten, Misswachs, Krankheiten und dgl., hatte ein grosses Interesse daran, dass sein Vieh-

---

[136] Vgl. über hl. Gorgorius Bibl. hag. Lat. 538, Kirchl. Handlexikon I, 1733.

[137] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 191, N° 192.

[138] Vgl. Dellion, Dictionnaire a. a. O., X, 168.

[139] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 188, N° 183, S. 196, N° 218.

[140] Vgl. ebenda, S. 200, N° 238.

[141] Vgl. ebenda, S. 212, N° 300.

[142] Vgl. P. Dellion, Dictionnaire a. a. O., VII 147.

stand nicht durch Seuchen litt. Ausser dem bereits genannten Heiligen Nikolaus und Antonius hatte er noch besondere Heilige, zu denen er in gewissen Viehkrankheiten sein Zuflucht nahm. So wurde dem Propheten Daniel zu Ehren in Bourguillon (deutsch Bürglen) bei Freiburg (Pfarrei Tafers) im Jahre 1478 eine Kapelle erbaut, wohin die Bauern der Umgegend pilgerten, um den Schutz des hl. Propheten gegen Pferdekrankheiten anzurufen[143].

Wir können die Periode der Kirchenpatrone des Kreuzzugszeitalters und des ausgehenden Mittelalters und damit unsere ganze Arbeit über die Kirchenheiligen der alten Diözese Lausanne nicht besser zum Abschluss bringen, als mit der „Edelblüte der Kreuzzüge“, dem hl. Franziscus von Assisi und den aus seinem Orden hervorgegangenen. Heiligen. Der hl. Franziskus, der Gründer des Ordens der minderen Brüder oder des Franziskanerordens, war 1182 geboren, starb am 3. Oktober 1226 und wurde 1228 schon heilig gesprochen[144]. Sein Orden fand bald ungeahnte Verbreitung. In der zweiten Hälfte des XIII Jahrhunderts fasste er auch bereits in der Diözese Lausanne festen Fuss, so unter anderem in Lausanne selbst, wo wir 1268 schon ein Franziskanerkloster vorfinden[145]. Die Kirche desselben war dem hl. Ordenstifter Franziskus geweiht[146]. Desgleichen finden wir den hl. Franziskus als Patron der Kirche desselben Ordens in Grandson[147], die

---

[143] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 212, No 300 (Danielskapelle). Ueber Kult vgl. Ausführungen bei Raemy, Nouvelles Etrennes Fribourgeoises XVIII 39.

[144] Vgl. Heimbucher, Die Orden und Congregationen a. a. O. II, 322, 332.

[145] Vgl. Mémorial de Fribourg II 292.

[146] MD., VIII, 105.

[147] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 104, No 77 b, vgl. weiter Fleury, Fondation et suppression du couvent des cordeliers de Grandson, Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte I 133. Die Ausführungen bei Martignier, Dictionnaire a. a. O. 419 über das Kloster sind nicht ganz zutreffend und überholt durch Fleurys Forschung.

1290 zum ersten Male bezeugt wird. Ferner war er Mitpatron der Kirche der minderen Brüder in Solothurn [148].

Der berümteste Heilige des Franziskanerordens nächst dem hl. Franziskus ist der hl. Antonius von Padua († 1231), dem man in unserem Bistum in der Schlosskapelle von Font zu Ende des XV. Jahrhunderts ein bescheidenes Gotteshaus baute [149]. Der Pestheilige Rochus, der dem Orden des hl. Franziskus als Tertiarier angehörte und im Jahre 1327 starb, besass im Rochusspital von Lausanne, das von 1494—1495 erbaut wurde, seine Kultstätte [150].

Die Verehrung der hl. Clara († 1253), der Schülerin des hl. Franziskus, die unter seiner Leitung den nach ihr benannten Clarissenorden stiftete, fasste im Lausanner Bistumssprengel ebenfalls Fuss durch die Gründung zweier Klöster dieses Ordens in Vevey und Orbe [151], deren Kapellen ihrem Schutze unterstanden. Amadeus VIII, Herzog von Savoyen, gründete ersteres Kloster im Jahre 1424, während die Erbauung des letzteren in die Zeit von 1426—1430 fällt [152].

---

[148] Memorial de Fribourg II, 292, vgl. weiter Benzerath, Statistique a. a. O., S. 111, No 136a.

[149] Vgl. Benzerath, Statistique a. a. O., S. 197, No 220.

[150] Vgl. ebenda, S. '93, No 1 und MD. XXXV 200.

[151] Vgl. ebenda, Statistique, S. 188, No 177a; S. 105, No 88a.

[152] Vgl. ebenda und von Mülinen Helvetia Sacra II 222, 217.

Ergebnisse.

Am Schlusse unserer Darstellungen über die Kirchenpatrone der mittelalterischen Diözese Lausanne erübrigt es uns eine Zusammenfassung der gewonnenen Resultate zu geben und einige Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

In chronologischer Hinsicht steht zunächst fest, dass die Anfänge des Heiligenkultes und der christlichen Kultur innerhalb der Gemarken des alten Lausanner Bistums vor dessen Errichtung bereits vorhanden waren und zur Zeit der römisch-burgundischen Herrschaft im Kult der Solothurner Martyrer Victor und Ursus nachweisbar sind. Wie wir der ältesten Passio der beiden Heiligen entnehmen, gehörte damals ein Teil des Gebietes unseres Bistums zur Diözese Genf[1]. Zwischen 473 und 500 liess nämlich die burgundische Königin Theudesinde mit Erlaubnis des Bischofs Domitian von Genf die Gebeine des hl. Victor von Solothurn nach Genf transferieren. Zu dieser Feier wurden die Priester von allen Seiten eingeladen, und viel Volk strömte zu derselben herbei. Daher muss um die Wende des V. Jahrhunderts der Kult der hl. Victor und Ursus schon sehr bekannt gewesen sein, und wir werden wohl nicht fehlgehen mit der Annahme, dass in Solothurn um diese Zeit bereits ein Gotteshaus zu Ehren der beiden Blutzeugen bestanden hat. Infolge der Translation des hl. Victor nach Genf geriet der Victorkult in Solothurn allmählich in Vergessenheit, und daher erscheint der hl. Ursus auch stets als alleiniger Kirchenpatron von Solothurn.

---

[1] Vgl. Lütolf, Glaubensboten d. Schweiz 148 ff., 174; Besson, Origines 112 ff.

In derselben Zeit können wir auch den Kult der Apostelfürsten Petrus und Paulus nachweisen, denen in unserer Diözese das älteste Kloster, nämlich Romainmôtier im waadtländischen Jura geweiht war. Es ist dies eine Gründung des hl. Romanus, der um das Jahr 460 starb. Das Kloster muss also vor 460 bereits bestanden haben. Im Jahre 753 weihte Papst Stephan II in Romainmôtier eine Kirche zu Ehren der beiden Apostelfürsten, doch handelte es sich nur um eine von neuem aufgebaute und erweiterte Kirche, die ursprünglich sicherlich schon unter dem Schutze des hl. Petrus stand. Durch den Papst Stephan II erhielt der Kult der hl. Apostelfürsten für unsere Diözese nur eine besondere Empfehlung und höhere Weihe. Andere Gotteshäuser und Heiligenkulte lassen sich in dieser Epoche im Gebiete der späteren Diözese Avenches—Lausanne nicht nachweisen. Die christliche Kultur hatte damals in unserer Gegend auch wohl kaum grössere Verbreitung gefunden.

Besser sind wir über die nächste Periode, die merowingische Zeit, unterrichtet, die für Burgund mit der Eroberung des Landes durch die Franken im Jahre 534 begann. In den Anfang dieser Epoche fällt die Gründung des Bistums Avenches—Lausanne bzw. die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Windisch nach Avenches, der alten Hauptstadt der „Civitas Helvetiorum". Von dort wurde alsdann gegen Ende des VI oder zu Anfang des VII. Jahrhundert der Bischofssitz nach Lausanne verlegt. Im Jahre 535 wird zum ersten Male ein Bischof von Avenches namens Grammatius erwähnt. Es bestand demnach in Avenches oder in Donatyre bei Avenches wohl vor 535 schon eine Kirche; denn ein Bischofssitz — wenn auch nur zeitweilig — ohne Kirche ist in dieser Zeit undenkbar. In den Jahren 541 und 549 wird er als Bischof von Windisch genannt, ist also nicht dauernd in Avenches geblieben. Daher können wir die Verlegung des Bischofssitzes nach Avenches nicht gut vor der Eroberung des Landes durch die Franken ansetzen. Innerhalb des Ge-

bietes der Diözese Avenches-Lausanne lässt sich im Jahre 574 die erste Kirche urkundlich nachweisen im heutigen Dorfe St. Loup. Sie war dem hl. Desiderius von Langres geweiht und ist die älteste bekannte Ruralkirche unseres Bistums. Eigentliche Städte dürfte es damals in unseren Gegenden nicht mehr gegeben haben, und somit wären alle Kirchen dieser Zeit Ruralkirchen gewesen. Auch der Marienkult unseres Bistums nahm in dieser Epoche seinen Anfang. Bischof Marius von Avenches—Lausanne erbaute nämlich im Jahre 587 auf seinem Besitztum zu Payerne eine Marienkirche, die er bereits mit Gütern dotierte. Andere Kirchenpatronate dieser Zeit sind das Patronat des hl. Stephanus, des hl. Martin von Tours, des hl. Germanus von Auxerre sowie der Heiligen Symphorian und Thyrsus von Autun. Wie man mit guten Gründen allgemein annimmt, führte Bischof Marius (574—594) den Kult des hl. Symphorian und des hl. Thyrsus in unser Bistum ein. Bei seinem Tode bestand schon die Thyrsuskirche in Lausanne und die Symphorianskirche in Avenches. Die ersten Gotteshäuser zu Ehren des hl. Stephanus und Martin stammen im Lausanner Bistumsprengel nachweislich mindestens aus dem VII—VIII. Jahrhundert. Zu Anfang des VI. Jahrhunderts dürfte, wie wir bereits erwähnten, sogar die Stephanskirche von Donatyre existiert haben und Bischofskirche des Bischofs Grammatius von Windisch, der zeitwillig in Avenches sich aufhielt (535), gewesen sein, da Donatyre eigentlich eine Vorstadt von Avenches war, wo damals wohl noch keine Kirche existierte, und Bischof Marius als der Erbauer der dortigen Symphoriankirche anzusehen ist. Die Martinspfarrkirche von Avenches ist zudem nach der Symphorianskirche erbaut worden, da letztere, wie Cono berichtet, die ursprüngliche Pfarrkirche war. Eine Germanuskirche wurde im VII. Jahrhundert in Orbe erbaut. Der gallofränkische Einfluss ist also in merowingischer Zeit in der Diözese Lausanne ein offensichtlicher.

Auf die merowingische Periode folgte die karolingi-

sche Zeit. Ausser den bereits vorhandenen Kirchenheiligen erscheinen in dieser Zeit zum ersten Male die Kirchenpatronate des hl. Jacobus des Aelteren, des hl. Eusebius von Vercellae, der hl. Agatha, des hl. Sulpitius Pius von Bourges und des hl. Columbanus. Auch wird der Juraheilige Himerius in dieser Periode bereits als Kirchenpatron im Bistum Lausanne erwähnt. Dem hl. Mauritius von Agaunum dürfte ebenfalls in karolingischer Zeit in unserer Diözese schon die eine oder andere Kirche geweiht gewesen sein, wenn sein Kult hier auch erst in der nächsten Epoche, in der Zeit des zweiten burgundischen Königreiches, eigentlich anhebt. Eingeleitet wird diese Epoche mit dem Jahre 888, als Rudolf, Graf von Orbe, sich in St. Maurice zum König von Burgund ausrufen liess. Sie endigt mit dem Jahre 1032, dem Jahre der Angliederung Burgunds an Deutschland und ist charakterisiert durch das Aufkommen von Landespatronen. Ausser dem hl. Mauritius erscheinen in dieser Zeit die Landesheiligen Theodul und Ursicinus als Kirchenpatrone.

In dieser Zeit lässt sich auch die älteste Titelkirche unseres Bistums nachweisen, die Salvatorskirche von Riaz, die in einer Urkunde vom Jahre 900 genannt wird. Der Salvatorskult, welcher aus Rom stammt, fand jedoch keine grössere Verbreitung, wie auch der Dreifaltigkeitskult, der seinen Ursprung in der Bischofsstadt Lüttich hat und im XI. Jahrhundert in unserer Diözese Eingang fand, hier keine grössere Ausdehnung nahm. Von altchristlichen Heiligen kennen wir aus dieser Zeit im Lausanner Bistumssprengel den Kirchenpatron Laurentius und Marcellus. Auch dürfte der hl. Vincenz von Saragossa bereits damals zu den Kirchenheiligen der Diözese gehört haben. Von fränkischen Kirchenheiligen erscheinen in dieser Periode zum ersten Male die Patrone Donatus und Leodegar von Autun und Medardus. Neben all diesen Heiligen blühte zur Zeit des zweiten burgundischen Königreiches in unserem Bistum der Kult Mariens und der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Der einzige alemannische Kirchenheilige des

Bistums, der hl. Othmar, kam wohl auch im 10. Jahrhundert als Kirchenpatron bei uns auf. Sein Kult fand jedoch keine Verbreitung.

Der hl. Johannes der Täufer, dessen Kirchen in den meisten Diözesen zu den ältesten gehören, tritt im Bistum Lausanne nicht vor Ende des XI. Jahrhunderts als Kirchenpatron auf; es sind ihm nur wenige Pfarrkirchen im Bistum geweiht. Diese Tatsache ist aber um so auffallender, weil wir in der benachbarten Diözese Genf im Mittelalter nicht weniger als 25 Pfarrkirchen zu seiner Ehre finden[2]. Die Diözese Genf hat also augenscheinlich keinen Einfluss auf den Heiligenkult unseres Bistums gehabt. Vor dem Ende des XI. Jahrhunderts existierte in unserer Diözese nur ein einziges Benediktinerkloster. Der Benediktinerorden verehrte den hl. Täufer Johannes neben dem hl. Martin von Tours als besonderen Schutzpatron. Daher sehen wir in der späten Gründung von Klöstern genannten Ordens den Hauptgrund für das späte Vorkommen des Patronates Johannes des Täufers in unserem Bistum.

Das Patronat Johannes des Evangelisten kann man für unsere Diözese ebenfalls vor das Ende des XI. Jahrhunderts ansetzen. Viel früher können wir auch den hl. Andreas nicht als Kirchenpatron nachweisen. Das älteste Gotteshaus zu seiner Ehre im Lausanner Diözesansprengel suchen wir in der Pfarrkirche von Onnens (Kt. Freiburg), die 1078 nachweisbar ist. Dem zweiten Teile des XI. Jahrhunderts gehört ferner an das Patronat des hl. Nikolaus von Myra und des hl. Ulrich von Augsburg. Auch ist der Kult des hl. Erzengels Michael nicht vor Ende des XI. Jahrhunderts im Lausanner Bistum aufgekommen. Das Patronat der heiligen Blasius und Christophorus fällt wahrscheinlich noch in dieselbe Zeit.

Dem XII. Jahrhundert gehören bereits an die Patronate der hl. Erhard, Georgius, Antonius des Einsiedlers, Lazarus, Maria Magdalena und Margaretha. In dieselbe

---

[2] Fleury, Hist. de l'église de Genève I, 410—428.

Epoche fällt auch der Beginn des hl. Kreuz-Kultes, während der hl. Geist-Kult in unserem Bistum mit dem dritten Decennium des XIII. Jahrhunderts anhebt. Bereits in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts erscheint in der Diözese Lausanne der hl. Franciscus von Assisi als Kirchenpatron. Der Kult der hl. Anna kam jedoch, wie fast überall, bei uns nicht vor dem Ende des XIV. Jahrhunderts auf. In das XV. Jahrhundert ist für den Lausanner Diözesansprengel der Beginn des Patronates der 10 000 Märtyrer, der hl. Apollonia, der hl. Barbara, der hl. Clara sowie des hl. Wolfgangs anzusetzen.

Fragen wir nach dem Woher der verschiedenen Heiligenkulte, so finden wir darin die mannigfachsten Beziehungen zwischen unserer Diözese und anderen Ländern ausgesprochen. Nach ihrer Herkunft stammen unsere Kirchenpatrone aus Gallien und Frankreich, aus Rom und Italien, aus Alemannien und den rechtsrheinischen Landen, aus dem Orient und Byzanz. Auch übernahm man einige Heilige aus dem Wallis, und es brachte die Diözese Lausanne selbst auch einige Heilige hervor. Bei vielen Heiligen lässt sich jedoch nicht feststellen, wie ihr Kult zu uns kam, weil viele Kirchenpatrone nicht unmittelbar aus ihrem Ursprungslande übernommen wurden und weil die Mehrzahl der Patronate allen Diözesen mehr oder weniger eigen sind. Dass die gallo-römischen und fränkischen Heiligen auf direktem Wege aus Gallien und dem Frankenlande in unser Bistum Eingang fanden, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Gallien übermittelte uns aber auch ohne Zweifel die Kirchenpatronate von Petrus und Paulus, Maria, Stephanus und Jacobus dem Aelteren. Im Jura und im romanischen Teile unserer Diözese finden wir nämlich nicht allein die ältesten Gotteshäuser zu Ehren von gallofränkischen Heiligen, sondern auch die ältesten Gotteshäuser zu Ehren Marias, der hl. Petrus und Paulus, des hl. Stephanus und des hl. Jacobus, so in Romainmôtier, St. Prex, Baulmes, Lausanne, Donatyre, Solothurn, Eclépens, Orvin, Pery, und der hl. Marius Bischof von

Avenches—Lausanne (574—594), welcher urkundlich das älteste Gotteshaus des Bistums zu Ehren Marias im Jahre 587 zu Payerne erbauen liess, stammte aus Gallien, aus Autun. Die christliche Kultur Lausannes kommt also zweifellos aus Gallien und nahm ihren Weg von Westen nach Osten. Zwischen unserem Diözesansprengel und Frankreich führte im Mittelalter nur eine Passstrasse über den Jura, nämlich der Pass von Jougne, von wo die Strasse über Pontarlier nach Besançon führte[3]. Die christliche Kultur muss daher meist auf diesem Wege in unsere Lande eingedrungen sein. Deshalb wurde Lausanne auch wohl dem Metropolitanverbande von Besançon angegliedert, was um das Jahr 600 geschah. Centralfrankreich ist daher als der Ausgangspunkt für die christliche Kultur unserer Diözese anzusehen. Mit Genf. Vienne, Lyon und dem südlichen Gallien hat das Bistum Lausanne seit seiner Gründung nur wenig kulturelle Beziehungen gehabt; denn sonst müssten sich gerade die charakteristischen Heiligenpatronate dieser Gegenden, das Patronat des hl. Avitus von Vienne, der sich die grössten Verdienste erworben hatte, um die arianischen Burgunder für die athanasische Doctrin wieder zu gewinnen, und das Patronat des hl. Königs Sigismund auch in unserem Diözesansprengel vorfinden, was aber nie der Fall war. Auch befanden sich, wie bereits erwähnt wurde, in der mittelalterlichen Diözese Genf nicht weniger als 25 Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Johannes des Täufers, während wir in dem an Genf grenzenden Dekanate Outre Venoge unseres Bistums keine einzige Pfarrkirche zu Ehren dieses Heiligen nachweisen können, ein Grund mehr für die Annahme, dass von Genf auf Lausanne kaum tiefere Einwirkung ausgeübt wurde. Aus dem gänzlichen Mangel an Kirchen zu Ehren des hl. Avitus und des hl. Sigismund folgern wir weiter, dass die gallorömische Bevölkerung in den Gebieten des alten Lausanner Bistums die burgundische Bevölkerung bei weitem überwogen haben muss.

---

[3] Vgl. oben S. 176 A. 105.

Auch zu Italien und Rom hatte die Diözese Lausanne im Mittelalter die engsten Beziehungen, wenn auch die christliche Kultur nicht direkt aus Rom und Italien Eingang in unsere Lande fand. Man dürfte auf direktem Wege aus Italien den hl. Eusebius von Vercellae als Kirchenpatron übernommen haben. Um 856 wird dieser Heilige als Schutzpatron der Kirche von Bulle genannt. Doch existierte diese Kirche nach allgemeiner Annahme bereits im VI. Jahrhundert, und somit würden die Beziehungen zwischen Lausanne und Italien bis auf die Merowingerzeit zurückreichen. Dies ist um so leichter möglich, weil unser Bistum zu Burgund gehörte, das ja bekanntlich bereits im frühesten Mittelalter das Passland zwischen Italien einerseits und Westeuropa andererseits war, und somit die Hauptverkehrsstrassen von Deutschland und Mittelfrankreich nach Italien über den grossen St. Bernhard durch unser Bistum gingen[1].

Auch den Kult der Apostelfürsten Petrus und Paulus verdankt der Lausanner Diözesansprengel einigermassen den Beziehungen zu Rom, indem Papst Stephan II im Jahre 753 die von neuem erbaute Kirche von Romainmôtier denselben weihte, wodurch ihr Kult eine besondere Empfehlung bekam. Nur wenige Diözesen können sich rühmen vom Papste selbst einen Heiligenkult in solcher Weise empfangen zu haben. Rom ist auch die Heimat des Salvatorskultes, den wir im Jahre 900 bereits in der Lausanner Diözese vorfinden. Wie in Rom dieser altehrwürdige Titel durch ein Patronat verdrängt wurde, so war das auch in Lausanne der Fall, ein Zeichen, dass die Beziehungen zwischen Rom und Lausanne stets die innigsten blieben. Auf Italien weisen ferner hin die Patronate des hl. Clemens, Silvester, Liberius, Marcellus, Pancratius, Cosmas und Damianus, Cyriacus, Tiburtius und Benedictus. In wie weit sie aber von unserem Bistum direkt aus Italien

[1] Vgl. Oehlmann, Die Alpenpässe. Jahrb. f. schweiz. Gesch. III, 231 ff.

übernommen wurden, wagen wir nicht zu entscheiden. Den Handelsbeziehungen unserer Gegenden mit Italien am Ende des XIII. Jahrhunderts verdankt die Diözese Lausanne den Volto-Santo-Kult, den Kult eines bekleideten Crucifixes im Dom von Lucca, zu dessen Ehre in den Handelsstädten und Märkten Vevey, Freiburg und Yverdon Kapellen errichtet wurden.

Deutschland und Alemannien trugen ebenfalls, wenn auch in bescheidenem Masse zum Heiligenkulte und zu den Kirchenpatronaten des Lausanner Bistums bei. Der Kult des hl. Laurentius scheint nach dem Siege Ottos I auf dem Lechfelde über die Ungarn in erster Linie aus Deutschland übernommen worden zu sein. Vor dieser Zeit lässt sich wenigstens keine einzige Laurentiuskirche dort nachweisen ; erst um das Jahr 1000 existierte eine Laurentiuskirche in Lausanne selbst. Auf jeden Fall stammt aber der Michaelskult aus deutschen Landen. Nur im deutschen Teile des Bistums oder in jenem romanischen Teil, der in der Nähe des Bistums Basels liegt, finden wir den hl. Michael als Patron von Pfarrkirchen. Im eigentlichen romanischen Teile des Lausanner Diözesansprengels giebt es keine einzige Pfarrkirche, die ihm ursprünglich geweiht war. Ferner existierten in der ganzen Genfer Diözese im Mittelalter nur drei Michaelskirchen, ein Zeichen dafür, dass, je mehr wir uns von den deutschen Landen, wo dieser Kult, blühte, entfernen, das Michaelspatronat seltener wird, und so nehmen wir mit Recht an, dass Lausanne diesen altehrwürdigen Kult, den man schon zur Zeit Konstantins des Grossen pflegte, aus Deutschland durch Vermittlung von Basel und Konstanz bekommen hat. Von rechtsrheinischen Heiligen genossen in der Diözese als Kirchenpatrone Verehrung die hll. Ulrich, Erhard, Wolfgang und wahrscheinlich auch der hl. Quirinus von Tegernsee. Alemannien ist in der Reihe unserer Kirchenpatrone nur durch den hl. Othmar vertreten. Da kein einziger überrheinischer und alemannischer Heiliger in der Diözese Lausanne weitere Verehrung genoss, müssen

wir annehmen, dass zwischen Deutschland, Alemannien und unserem Bistum im Mittelalter nur wenig Beziehungen religiöser Natur herrschten.

Die Beziehungen zu Byzanz und dem Orient im Kreuzzugszeitalter finden im Bistum Lausanne ihren Ausdruck in den Patronaten des hl. Einsiedlers Antonius, des hl. Blasius, Christophorus, Georgius, Lazarus, der hl. Katharina, Maria Magdalena und Margaretha, die meist als Schutzheiligen in besonderen Krankheiten und Anliegen angerufen wurden.

Dem heutigen Kanton Wallis gehören in der Diözese Lausanne an die Patronate des hl. Mauritius, Theodulus und Severinus. Ferner erhielten wir das Kirchenpatronat des hl. Nikolaus aus dem Wallis von dem grossen St. Bernhard, wo der hl. Bernhard von Mentone († 1080) ein Kloster und Gotteshaus zu Ehren des hl. Nikolaus erbaute. Mauritiuskirchen finden wir vorzugsweise dort, wo das Kloster von Agaunum Besitzungen hatte. Der Kult des hl. Mauritius wurde also vom Kloster St. Maurice offensichtlich verbreitet. Die Kirchen zu Ehren des hl. Theodul lassen sich meist dort feststellen, wo die Bischöfe von Sitten im Lausanner Diözesansprengel begütert waren oder wo der Einfluss Sittens möglich war, besonders in dem an Sitten grenzenden Teile unseres Bistums. Dass der Kult des hl. Nikolaus in unserem Bistumssprengel auf den Einfluss der Mönche vom grossen St. Bernhard zurückzuführen ist, erhellt daraus, dass sozusagen alle Kirchen und Hospize derselben innerhalb der Diözese unter dem Schutz des hl. Nikolaus standen.

Wie wir dargetan haben, stammen die beiden Hauptpatronate Lausannes, das Patronat Mariens und das Patronat der hl. Petrus und Paulus aus Frankreich, insbesondere aus Besançon. Besançon liegt aber in Hochburgund, wo auch das religiöse Kulturzentrum der Merowingerzeit, das um 590 gegründete Kloster Luxeuil lag. Gründer desselben war der hl. Columban, der eine Zeit lang im Gebiete der heutigen Ostschweiz gewirkt hat.

Luxeuil wurde eine Pflanzstädte von zahlreichen Glaubensboten, und es kamen natürlich auch Columbanermönche in unsere Lande, so der hl. Ursicinus, der im heutigen Berner Jura lebte. Luxeuil unterstand dem Schutze der Apostelfürsten Petrus und Paulus, und so werden die Columbanermönche neben dem Marienkult die Verehrung der hl. Petrus und Paulus bei uns besonders gepflegt und verbreitet haben, wenn uns auch direkte Zeugnisse dafür mangeln. Von Hochburgund ging im 10. Jahrhundert eine gewaltige Kulturmission aus, die kirchliche Reform von Cluny. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zu Ende des 11. Jahrhunderts entstand im Lausanner Bistum ein Cluniacenserkloster nach dem anderen, und es beherrschte der Cluniacenserorden daselbst bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts das gesamte geistige Leben. Wie Luxeuil so unterstand Cluny, das religiöse Zentrum im Zeilalter der Kirchenreform, dem Schutzpatronate der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Fast alle seine Tochterklöster in unserem Bistum folgten ihm darin, und so finden wir bei uns im 11 und 12. Jahrhundert zahlreiche Kirchen zu Ehren dieser Apostel. Der Höhepunkt ihres Kultes wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erreicht. Kapellen zu Ehren derselben treffen wir kaum an. Die Zahl der Pfarrkirchen, die unter dem Schutze des hl. Petrus und Paulus standen, betrug im Jahre 1228 bereits 38, während sie am Ende des Mittelalters die Zahl 42 nicht überschritt. Dies ist uns der klarste Beweis, dass der Höhepunkt des Petrus- und Pauluskultes dem XII. Jahrhundert angehört. Die Zahl sämtlicher Kirchen zu Ehren der genannten Apostel erreichte bis zum Ende des Mittelalters die Anzahl von 55, betrug aber trotzdem nur die Hälfte der Marienkirchen, die mit der Zahl 109, worunter 41 Pfarrkirchen waren, bei weitem allen anderen Gotteshäuser des Bistums voranstanden. Der Marienkult entwickelte sich also seit dem Entstehen des Bistums bis zum ausgehenden Mittelalter zu einer ungeahnten Blüte und ist für unsere Diözese sehr cha-

rakteristisch. Bis zum 11. Jahrhundert lassen sich urkundlich 13 Marienkirchen bei uns nachweisen. Alsdann nimmt die Zahl derselben bis zum Ende des 12. Jahrhunderts rasch zu. Den Grund dafür suchen wir einerseits darin, dass Maria als Patronin der Lausanner Kathedrale auch Schutzpatronin über die ganze Diözese war, andererseits in der Tatsache, dass seit dem dritten Decennium des XII. Jahrhundert neue Ordensgenossenschaften bei uns festen Fuss fassten, die den Marienkult zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht hatten. Eigentümlich dabei ist, dass wieder Hochburgund die Wiege von mehreren dieser Ordensgemeinschaften war, die der Marienverehrung besonders oblagen. In erster Linie ist da der Cisterzienserorden entstanden, welcher der grösste Zeuge für den Marienkult im zweiten Teile des Mittelalters genannt werden darf. Laut einem Ordensstatut mussten alle seine Kirchen Maria zu Ehren geweiht werden. Ordensniederlassungen der Cisterzienser gab es in unserer Diözese sechs, und es ist klar, dass dieselben grossen Einfluss auf die Marienverehrung im Lausanner Bistum ausübten. Der Cisterzienserorden trat ja an die Stelle der Cluniazenser, welche wegen ihrer starken Konzentration in Cluny den Zeitverhältnissen des XII. und XIII. Jahrhunderts nicht mehr genügend Rechnung tragen konnten. In Hochburgund entsantd ferner der Karthäuserorden, welcher ebenfalls den Marienkult pflegte. Das tat auch der Prämonstratenserorden, der seine Wiege in Nordfrankreich hatte. Seine Niederlassungen in unserer Diözese unterstanden Marias Schutz wie auch jene der Karthäuser. Ferner pflegten in besonderer Weise die Verehrung der Gottesmutter die regulierten Augustinerchorherren und der Deutsche Ritterorden, die beide Klöster und Niederlassungen im Lausanner Bistum besassen. Die Hauptblüteperiode des Marienpatronates beginnt im XII. Jahrhundert und dauert bis gegen Ende des XIII. Jahrhunderts. Während dieser Periode wurden auch viele Spitäler und Spitalkapellen zu Ehren Mariens geweiht. Das älteste Spital unserer

Diözese, welches im Jahre 1049 in Orbe erbaut wurde, hatte Maria ebenfalls zur Patronin. Nach dem XIII. Jahrhundert entstanden noch zahlreiche Kapellen zu Ehren Mariens, so dass ihr Kult bis zum Ende des Mittelalters noch immer in Blüte stand.

Martinskirchen finden wir in der Lausanner Diözese 43, darunter waren 33 Pfarrkirchen. Das St. Martinspatronat stand also hinsichtlich der Pfarrkirchen kaum hinter dem Patronate Mariens und der Apostelsfürsten Petrus und Paulus zurück.

Das älteste Benediktinerkloster der Diözese, das Kloster von Lutry, 1025 gegründet, unterstand dem Schutze des hl. Martin, dem besonderen Patron des Benediktinerordens neben dem hl. Johannes dem Täufer. In wieweit aber der Benediktinerorden den Martinskult im Lausanner Bistum förderte, lässt sich nicht feststellen. Viele Martinskirchen unserer Diözese finden wir in ehemaligen römischen Ansiedlungen und an Römerstrassen, so in Kerzers (lateinisch ad carceres) Orbe, Avenches, Vevey, Tafers (lateinisch Taverna) und an anderen Orten. Es wäre nun aber einseitig von Martinskirchen auf römische Ansiedlungen und Römerstrassen zu schliessen, wie es Gauss für Baselland tut[5]. Wir treffen in unserem Bistumssprengel dieselbe Erscheinung auch bei Marienkirchen (Payerne, Lausanne, Yverdon, Albeuve, Champvent, etc.), Petrus und Paulskirchen (Dompierre le Petit, Promasens Köniz, Marly etc.), Stephanskirchen (Donatyre, Lausanne, Solothurn etc.), Mauritiuskirchen (Pully, lateinisch Pulliacum, Oron la Ville, lat. Auroniacum etc.), sowie bei vielen Kirchen, die gallofränkischen Heiligen geweiht sind. Daher kann man höchstens daraus schliessen, dass der Martinskult mit zu den ältesten Kulten der Diözese Lausanne gehört, jedoch keine römische Heerstrassen nach ihm feststellen und das Alter der Martinskirchen so nicht bestimmen. Im Mittelalter kannte man keinen eigentlichen Wegebau,

---

[5] Gauss in Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. II, 136 ff.

und so bildeten die alten Heerstrassen lange die Hauptverkehrsadern, und wir treffen an ihnen Kirchen, die den verschiedensten Heiligen geweiht sind, deren Kult aber in sehr verschiedenen Epochen bei uns auftrat.

Nächst den Martinskirchen sind in der mittelalterlichen Diözese die Mauritius- und Nikolauskirchen mit 37 bzw. 36 am stärksten vertreten. Während die Zahl der Mauritiuspfarrkirchen 21 betrug, lassen sich bei uns nur fünf bis sechs Pfarrkirchen feststellen, die dem Schutze des hl. Nikolaus unterstanden. Ausser Hospizen und Spitälern waren dem hl. Nikolaus nur Kapellen geweiht, ein deutliches Zeichen dafür, dass sein Kult nicht sehr alt sein kann, wogegen der Kult des hl. Mauritius mit zu den ältesten Kulten unserer Diözese gehört.

Wie bereits gezeigt wurde, gehört der hl. Stephan zu den ältesten und ersten Kirchenpatronen des Lausanner Bistums. Dies lässt sich auch aus der Zahl der Pfarrkirchen zu seiner Ehre dartun. Am Ende des Mittelalters finden wir daselbst 22 Stephanskirchen und Kapellen. Bis zum Jahre 1228 können wir aber schon 17 Stephanskirchen im ganzen Bistum nachweisen, davon waren 16 Pfarrkirchen.

Das Kirchenpatronat des hl. Johannes des Täufers ist in unserem Diözesansprengel mit 19 Kirchen der absoluten Zahl nach vor das Patronat des hl. Jacobus des Aelteren zu stellen, das 18 Kirchen aufweist. Während aber im Jahre 1228 sechs Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Jacobus im Bistum existierten, bestanden damals nur zwei Pfarrkirchen zu Ehren des hl. Täufers Johannes. Der Kult des hl. Jacobus dürfte hauptsächlich durch die Wallfahrten nach San Yago de Compostela bei uns verbreitet worden zu sein, die schon im IX. Jahrhundert begonnen haben werden, weil der Jacobuskult zu Ende des IX. Jahrhunderts bei uns schon bekannt war. Für die Verbreitung der Verehrung des hl. Johannes Baptista trug der Benediktinerorden seit Anfang des XII. Jahrhunderts viel in Lausanne bei. Im XIII. Jahrhundert wurde jedoch dieser Kult am meisten gefördert vom Johanniterorden.

Der hl. Maria Magdalena waren urkundlich 19 Gotteshäuser im mittelalterlichen Bistum Lausanne geweiht, jedoch waren es fast nur Kapellen und Klosterkirchen. Im Pfarreiregister Conos von 1228 finden wir nur die Pfarrkirche von Mex, die unter ihrem Schutz stand, sowie jene von Wahlern, bei welcher jedoch der hl. Jakob ihr als Mitpatron zugesellt war.

Von anderen Patronaten erwähnen wir noch die Patronate des hl. Theodul und Michael mit je 14 bzw. 15 Gotteshäusern und das Patronat des hl. Laurentius (12). Im Jahre 1228 waren unter den Theodulskirchen 4 Pfarrkirchen, unter den Kirchen zu Ehren des hl. Michael 3, während 6 Pfarrkirchen dem Schutze des hl. Laurentius unterstanden. Der altehrwürdige Titel S. Crux war in der mittelalterlichen Diözese Lausanne mit 12 Gotteshäusern vertreten, worunter jedoch nur eine Pfarrkirche sich befand. Alle anderen Patronate oder Titel weisen weniger als 10 Kirchen auf, oder, wenn sie diese Zahl übersteigen, handelt es sich nur um unbedeutende Kapellen.

Im Lausanner Diözesansprengel haben wir eine ganze Anzahl von Dorfnamen, die ihren Namen vom Kirchenpatron ableiten, so Dombresson, Domdidier, Dompierre Donnathecla, Donneloye, Demoret (Dummores), St. Aubin, St. Barthélemy, St. Blaise, Ste Catherine, St. Cierges, St. Christophe, Ste Croix, St. Didier, St. Germain—Bussy, St. Imier, St. Légier, St. Livres, St. Martin, St. Maurice, St. Prex, St. Saphorin, St. Sulpice, Sankt Niklausen, St. Petersinsel, St. Silvester, St. Stephan, St. Ursen und St. Wolfgang. St. Didier, das heutige St. Loup im Waadtland, hatte im Jahre 574 bereits eine dem hl. Desiderius geweihte Kirche, um welche wohl eine Ansiedlung war, woraus das Dorf dann entstand. Am Ende des VI. Jahrhunderts soll auch das Dorf St. Saphorin sur Vevey entstanden sein. Manche Patrone verdrängten den ursprünglichen Dorfnamen. So entstanden z. B. die Dorfnamen St. Blaise (Sanctus Blasius), ursprünglich Arins geheissen, St. Prex (Sanctus Prothasius), ursprünglich

Basuges geheissen = Basilica (ca 652 nachweisbar), und St. Silvester, das ursprünglich Baselgin = Basilica hiess. Der Name Baselgin erscheint bereits zwischen 1146 und 1173 nur noch im Verein mit St. Silvester, ein Zeichen, dass die Bevölkerung des Dorfes schon damals germanisiert war und den alten Dorfnamen nicht mehr recht verstand. Im Anfang des XIII. Jahrhunderts kommt nur mehr der Ortsname St. Silvester vor. Wir ersehen daraus, dass die romanische und deutsche Sprachgrenze damals bereits durch die Saane geschieden wurde, obwohl die erstere ursprünglich weit über die Saane hinaus reichte. Historisch und philologisch sehr interessant ist der Dorfname St. Livres, der vom Kirchenpatron Papst Liberius abzuleiten ist. Infolge apokrypher Legenden stand dieser Papst im Mittelalter vielfach im Verdachte, der arianischen Irrlehre angehört zu haben. Im Lausanner Bistum verehrte man ihn aber als Kirchenheiligen, sicherlich der beste Beweis, dass man ihn dort nicht für einen Ketzer gehalten hat. Philologisch gibt die Entwicklung von St. Liberius zu St. Livres einige Schwierigkeiten, da der Ort nach der allgemeinen Sprachentwicklung mindestens St. Livier[s] heissen müsste. Die Entwicklung zu St. Livres erklären wir uns nur durch deutsche Accentverschiebung. Auch die Entwicklung von Dominus Mauritius, Dummores zu Démoret, Dominus Petrus zu Domperro und schliesslich zu Dompierre und andere ähnliche Ortsbildungen zu verfolgen, wäre philologisch interessant, würde aber zu weit über den Rahmen unserer Schlussfolgerungen und Resultate hinausführen.

Wichtige Anhaltspunkte finden wir schliesslich im Heiligenkulte für die Geschichte der Besiedlung unserer Diözese. Weil uns jedoch eine allseitige Ortskenntnis abgeht, die nur dem Lokalforscher gegeben ist, der sich u. a. auch notgedrungen mit der archäologischen Erforschung der einzelnen Ortschaften aufs genaueste befassen muss, werden wir da sehr vorsichtig sein müssen, um uns nicht in leere Hypothesen zu verlieren. Doch können wir sa-

gen, dass die ältesten Kirchen unseres Lausanner Bistums durchwegs in alten Römerorten zu finden sind. Diese römischen Kolonien sind daher im Sturme der Völkerwanderung wohl nie ganz untergegangen, oder, wenn dies der Fall war, von den Erobern unseres Landes, den Franken, bald wieder besiedelt worden. Die Hauptpatrone dieser alten Römerorte sind Maria, Petrus und Paulus, Stephanus, sowie einige gallofränkische Heilige, wie Martin von Tours, Germanus, Desiderius, Symphorian. Romanischen oder gallorömischen Ursprunges sind die Ortsnamen auf -acus, wo wir fast nur Pfarrkirchen finden, die ebenfalls altchristlichen und gallofränkischen Kirchenheiligen geweiht sind. Auch treffen wir in den -acus Dörfern das Patronat des hl. Mauritius, so in Pully (Pulliacum), Oron la Ville (Auroniacum) u. a. Leider fehlen uns mit Ausnahme von Payerne (Paterniacum), wo 587 Bischof Marius eine Marienkirche erbauen liess, dokumentarische Nachrichten über Kirchen in solchen Ortschaften völlig. Doch glauben wir nicht fehl zu gehen mit der Annahme, dass diese Dörfer auf -acus, nächst den alten römischen Kolonien, die ältesten Siedlungen unserer Diözese darstellen und im VII. Jahrhundert zum grössten Teil besiedelt waren. Die Heiligenpatronate sind im wesentlichen dieselben wie in den alten römischen Niederlassungen, nur kommen einige altchristliche und gallofränkische Patrone sowie das Patronat des hl. Mauritius hinzu. Neben diesen gallorömischen oder romanischen -acus Dörfern finden wir eine ganze Anzahl von Ortschaften auf -ens, deutsch -ingen, die altgermanische Sippensiedlungen darstellen. Vorzugsweise finden wir dieselben auf der Hochebene und auf Bergabhängen, weniger im Tale, jedoch meist den -acus Dörfern benachbart. Diese Ortschaften haben ebenfalls ungefähr die Kirchenpatronate wie die -acus Dörfer und die römischen Kolonien, und man findet dort auch meist Pfarrkirchen. Doch können wir in keinem dieser Dörfer vor dem achten Jahrhundert eine Kirche nachweisen. Die älteste Kirche in einer solchen

altgermanischen Sippensiedlung finden wir im Jahre 752 in Scherzlingen im Berner-Oberland. Alsdann begegnet man in Eclépens im Jahre 815 einer weiteren Kirche, und um 856 können wir in Echarlens, Dekanat Ogo, eine dritte Kirche namhaft machen, die jedoch damals erst erbaut wurde. Doch bestand vor 856 bereits die Pfarrei Vuippens (ebenfalls Decanat Ogo), und somit war auch dort vor dieser Zeit schon eine Kirche vorhanden. Wir müssen aus dieser Tatsache aber schliessen, dass die -ens Dörfer, welche burgundischen, fränkischen und alemannischen Ursprunges sind, im allgemeinen nicht vor Ende des VII. Jahrhunderts besiedelt worden sind, und dass erst seit Beginn des VIII. Jahrhunderts sich diese Siedlungen eigentlich entwickelt haben. Hierbei können wir jedoch keinen Unterschied konstatieren zwischen dem burgundischen, fränkischen und alemannischen Stamm. Archäologische Funde in den -ens Dörfern in der Nähe vom Genfer See weisen aber in den Gebieten um dem Genfer See auf burgundischen Ursprung und auf eine frühere Zeit, als wir angegeben haben, hin, so z. B. die Ausgrabungen in Attalens. Daher sind zweifellos die -ens Dörfer, welche burgundischen Ursprunges sind, älter als jene, welche von Franken und Alemannen gegründet wurden, und es dürfte im VII. Jahrhundert in unseren Landen eine ziemlich starke, aber friedliche Einwanderung von Franken und Alemannen stattgefunden haben, die bereits im VIII. Jahrhundert die romanische Sprache angenommen hatten.

Dies sind im wesentlichen die Hauptresultate unserer Arbeit. Weitere Schlüsse zu ziehen, erlauben wir uns nicht, weil die Hagiogeographie noch allzusehr in den Kinderschuhen steckt. Doch bietet sie uns ein weites Feld für das Studium der Vergangenheit. Möge daher unsere Arbeit einige Freunde finden, die sich speziell mit dem Gebiete der Hagiogeographie befassen, und besser wie wir aus dieser neuen Geschichtsquelle zu schöpfen verstehen!

Alphabetisch-chronologisches Patrons-Register.

Das folgende Register der Patrone soll einen schematischen Überblick über das Vorkommen der einzelnen Patronate geben. Die zahlenmässige Verbreitung der verschiedenen Patronate, die daraus ersichtlich ist, bildete die Unterlage für die Ausführungen, die darüber in den „Ergebnissen“ zusammengestellt sind. Ausser der örtlichen Verbreitung soll dann das Register, soweit das möglich ist, auch chronologisch die Ausbreitung der Patronate zeigen. Darum sind die einzelnen Gotteshäuser nach ihrem ersten Vorkommen oder ihrer vermutlichen Entstehungszeit chronologisch geordnet. Die beigefügte Jahreszahl gibt jeweils den ersten chronologischen Anhalt, dessen Wert freilich durch die Ausführungen im Text erst zu erkennen ist, auf welche mit der Seitenangabe hingewiesen wird. Mit CP. wird ein Patron bezeichnet, wenn er als Compatron an zweiter oder dritter Stelle neben einem ersten Patron erscheint, auf den dann in Klammern hingewiesen wird.

S. Aegidius.

1. Bern XV. Jahrh. 123

S. Agatha.

1. Sombeval 866 102
2. Coffrane 1092 102

S. Agnes.

1. Lucens (Schloss) XII. Jahrh. 103

S. Aignanus.

1. Concise 1270 123

S. Albinus.

1. St. Aubin (Vully) 1073 118
2. Vufflens le Château 1154 118
3. St. Aubin (Neuchâtel) 1176 118

S. Andreas.

1. Onnens 1078 74
2. Denezy 1173 74
3. Corseaux 1453 74
4. Lauterbrunnen 1487 74

S. Andreas, SS. Margaretha et Petronella.

1. Walperswil 1228 75

SS. Andreas et Theodulus.

1. Bossonens (Schloss) 1399 75

S. Anna.

1. Li Derrey 1410 179
2. Bourguillon 1441 179
3. Croy 1457 179

CP. (s. Maria Magd.) Bern 175, 179

S. Antonius Eremita.

1. Neyruz 1169 171
2. Cossonay 1311 171

3. La Sarraz 1360 172
4. Lucens 1376 171
5. Avenches 1404 171
6. Freiburg 1431 172
7. Bern 1447 172
8. Fiez Pittet 1470 172
9. Raesch 1488 172
10. Villars sur Glâne 1500 172
11. Corsier XV. Jahrh. ? 172

SS. Antonius et Eligius.

Vgl. Lucens 1476 171

SS. Antonius et Nicolaus.

1. Mollondin 1453 172

S. Antonius Paduensis.

1. Font (Schloss) Ende XVI. Jh. 183

S. Apollonia.

1. Winterlingen 1476 181

S. Barbara.

1. Wallenbuch 1474 181

S. Bartholomæus.

1. Büttenberg 1228 81
2. S. Barthélemy-Bretigny 1265 81
3. Uebewyl S. Barthélemy 1297 82
4. Grandvillard 1485 82
5. Suscévaz 82

S. Benedictus.

1. Biel 1228 102
2. Bierre 1228 102

S. Bernardus (Menthone).

CP. (s. Nicolaus) Etoy 1177 164

S. Blasius.

1. St. Blaise (Arins) 1175 167
2. Serrières 1178 167
CP. (s. Martinus) Chapelle Vaudanne 1453 110, 168

S. Briccius

1. Dombresson 1178 110

S. Catharina.

1. Ste Catherine des Bois 1228 175
2. Murten 1239 176
3. Ste Catherine aux Hôpitaux 1281 176
4. Solothurn 1319 176
5. Neuveville 1341 177
6. La Sagne 1351 177
7. Buntels 1455 177

S. Catharina et S. Pantaleon.

1. Weissenburg 1327 180

S. Christophorus.

1. Gollion 1205 170
2. S. Christophe p. Aclens 1228 170
3. S. Christophe p. Mathod 1228 170

S. Clara.

1. Vevey 1424 183
2. Orbe 1426 183

S. Claudius.

1. Bossonens 1400 181
2. Estavayer-le-Lac 1449 181

S. Clemens.

1. Estavayer-le-Gibloux 1228 95
2. Bettlach 1244—1359 95

S. Columbanus.

1. Spiez 762 124
2. Faulensee-Spiez 1453 124

SS. Cosmas et Damianus.

1. Travers 1228 100

S. Crux.

1. Charmey 1025—1228 28
2. Freiburg (Franziskanerkirche) 1256 29
3. Villars Ste Croix 1272 30
4. Solothurn 1299 29
5. Sainte Croy 1317 30
6. Freiburg (Miséricorde) 1327 30
7. Thun 1361 31
8. Bern (Dornbühl) 1365 31

9. Neuveville 1377 31
10. Schmitten 1412 31
11. Ligerz 1417 31
12. Bern (Enge) XV. Jahrh. 31
CP. (s. Maria), Solothurn 51, 53, 183

S. Cyriacus.

1. S. Cierges 1154 101

S. Daniel.

1. Bourguillon 1478 182

SS. Decem milia Crucifixi.

1. Fétigny XV. Jahrh. 179
2. Le Landeron 1450 179

S. Desiderius (Langres).

1. St. Loup alias St. Didier 574 112
2. Cuarnens 1002 113
3. Domdidier 1158 113

S. Dionysius (Paris).

1. Châtel St. Denis 1175—1181 115
2. Ménières 1228 115
3. La Mauguettes 1472 116
CP. (s. Trinitas) La Tour de Trême 116

S. Donatus (Besançon).

1. Château d'Oex ca. 1073 118

S. Eligius.

1. Vevey 1254 122
2. Orbe 1424 122
3. Estavayer le Lac 1441 122
4. Moudon 1453 122
CP. (s. Antonius) Lucens 171

S. Erhardus.

1. Nidau 1143—1196 154

S. Eusebius Vercell.

1. Bulle ca. 856 101
2. Grenchen ca. 1100 101

SS. Ferreolus et Ferrutio.

1. Morens 1199 117

S. Franciscus.

1. Lausanne 1268 182
2. Grandson 1290 182
CP. (s. Maria), Solothurn 51, 53, 183

S. Gangulphus.

1. Belmont b. Nidau 1107 121

S. Georgius.

1. Chillon XII. Jahrh. 169
2. Marascon XIII. Jahrh. 169
3. Villarzel XIII—XIV. Jahrh. 169
4. Avenches 1336 169
5. Corminbœuf 1354 169
6. Palézieux 1360 169
7. Pomy 1453 169
8. Provence 1453 169
9. Wydenberg 1453 169

S. Germanus (Auxerre).

1. Orbe VII. Jahrh. 114
2. Assens 1108—1128 114
3. Gurmels 1228 114
4. Bussigny St. Germain 1228 114
5. Kirchdorf 1228 114
6. Lengnau 1228 114
7. Rechthalten 1228 114
8. Sommiswil 1481 114

S. Gorgonius.

1. Porcel 1384 181.

S. Hilarius.

1. Payerne 1408 118

S. Himerius.

1. St. Immer 884 144
2. Erlach 1212—1220 144

S. Jacobus (maior).

1. Pery 866—885 75
2. Bœsingen 912—37 76 ff.
3. Grandvillard 1025—1160 76, 79
4. Arconciel XI—XII Jahrh. 76 f.
5. Yens XI.—XII. Jahrh. 76
6. Mollens 1139 76 f.
7. Delley—Portalban 1145—59 76, 79
8. Renens nach 1228 20 f., 76, 79
9. Fultigen 1279 79

10. Freiburg 1281 80
11. Bern 1286 80
12. Epesses 1352 80
13. Freiburg (Stalden) 1417 80
14. Boudevilliers 1439 80
15. Hermenches 1453 80
16. Seigneux 1453 80
17. Valeyres sous Rances 1453 80
18. Villars sur Glâne 1470 80
CP. (s. Maria Magd.) Wahlern 175

S. Johannes Baptista.

1. Erlach, Ende des XI. Jahrh. 83
2. Grandson, Ende des XI. Jahrh. 83
3. Neuenegg? vor 1150 85
4. Morges 1173 84
5. Ueberstorf 1226 85
6. Concise 1228 84
7. Crousaz 1228 86
8. Montbrelloz 1228 86
9. Moudon 1228 86
10. Treycovagnes 1228 84
11. Freiburg 1229 86
12. Leissigen 1285 85
13 Vevey 1347 86
14. Grolley 1354 86
15. Chardonne 1409 86
16. Chevroux 1453 86
17. Essert Pittet 1453 86
18. Villars Bramard 1453 87
19. Gruyères 1475 87
CP. (s. Maria), Falbringen 53

S. Johannes Evang.

1. Lausanne 1019—1177 81
2. Echallens 1141 80
3. Cressier sur Morat 1157 81
4. Pailly 1154 81
5. Vuisternens en Ogoz 1162 81
6. Cugy 1177 81
7. Mont ca. 1200 81
8. Merlach 1228 81
9. Lechelles 1428 81

S. Judocus.

1. Freiburg 1435 123

S. Julianus mart. Briv.

1. Matran 1123 116
2. Montagny le Corbe 1140 116
3. Vaullion 1426 116

S. Laurentius.

1. Lausanne c. 1000 94
2. Chibit-Aclens 1144 94
3. Montpreveyres 1177 95
4. Estavayer le Lac 1162 94
5. Rueyres St. Laurent XII. Jahrh. 95
6. Givisiez 1228 95
7. Villaraboud 1228 95
8. Praroman 1390 95
9. Schiffenen 1405 95
10. Villars le Grand 1441 95
11. Cuarny 1453 95
12. Etagnières 95
CP. (s. Leonardus) Fenin 1206 95

S. Lazarus.

1. Denens 1177 173
2. Vidy 1310 173

S. Leodegarius.

1. Lully 1002 119
2. Bavois 1182 120
3. St. Légier 1228 120
4. Cournillens 1446 120

SS. Leonardus et Laurentius.

1. Fenin 1206 95

S. Liberius.

1. St. Livres 1159 98

S. Lucia.

1. Donneloie 1174 102

S. Lupus.

1. Rueyres les Prés 1349 122

S. Marcellus papa.

1. Chavornay IX. Jahrh. 96
2. Courtion 1158 96
3. Lausanne 1228 96

S. Margaretha.

1. Correvon 1145—1159 178
2. Kallnach 1230 178
3. Wünnewyl 1246 178
4. Oberwangen 1274 178
5. Echissiez 1280 179

CP. (s. Andreas), Walperswil 75

B. V. Maria.

1. Payerne (Pfarrkirche) 587 34
2. Lausanne (Kathedrale) Ende des VI. Jahrh. 35, 55
3. St. Prex ca. 600—650 37
4. Baulmes ca. 652 38
5. Scherzlingen 762 38
6. Môtiers ca. 850 39
7. Yverdon 855 39
8. Echarlens ca. 856—859 40
9. Combremont 911 40
10. Payerne (Kloster) 961 40
11. Champvent 1013 42
12. Albeuve 1019 42
13. Orbe (Spital) 1049 52
14. Attalens 1068 42 f.
15. Chandon 1123 45
17. Interlaken (Propstei) ca. 1130 49
17. Frauenkappelen 1133 49
18. Haut-Crêt 1134 48
19. Montheron 1134 48
20. Ecuvillens 1137 44
21. Hauterive 1137 48
22. Posat 1141 48
23. Rueyres-sur-Vevey 1141 48
24. Fräschels 1142 51
25. Plaffeyen 1143 45
26. Blonay 1145 45
27. Bercher 1145—1159 44
28. Tours 1145—1159 44
29. Montagny 1145—1159 44
30. Grindelwald 1145—1159 45
31. Pont la Ville 1148 45
32. Orbe (in vineis), ca. 1150 46
33. Prez vers Noréaz 1156 44
34. Oberbalm 1158 46
35. Bargen 1159 45
36. Surpierre 1162 45
37. Bière 1172 49
38. Granges 1173 45
39. Orny 1177 45
40. Neuchâtel ca. 1180 41
41. Daillens c. 1182 45
42. Ins 1185 45
43. Freiburg 1201 46
44. Berlens 1228 45
45. Bürglen 1228 45
46. Champagne 1228 45
47. Champtauroz 1228 46
48. Därstetten 1228 49
49. Dompierre 1228 70
50. Donneloie 1228 102
51. Faoug 1228 44 f.
52. Jolens 1228 43
53. La Chaux 1228 51
54. Ressudens 1228 43
55. Romainmôtier 1228 45
56. Selsach 1228 45
57. Vinelz 1228 45
58. Vuisternens (Romont) 1228 45
59. Zweisimmen 1228 45
60. Neuenburg (Spital) 1231 24
61. Villeneuve 1236 52
62. Romont 1244 45
63. Gottstatt 1247 49
64. Bourguillon 1252 52
65. Maigrauge (Freiburg) 1255 48
66. Fille Dieu (Romont) 1268 48
67. Bellevaux 1270 48
68. Interlaken, Frauenkloster 1277 49
69. La Lance 1280 50
70. Lausanne (Spital) 1282 52
71. Valsainte 1295 50
72. Avenches (Spital) ca. 1300 52
73. Vaulruz 1303 46
74. Part Dieu 1307 50
75. Cernier 1324 46
76. Oberdorf 1327 46
77. Val de Paix 1328 50
78. Yverdon (Spital) 1328 52

79. Romont (Spital) 1328 52
80. Reutigen 1330 46
81. Corbières 1331 46
82. Villarimboud 1337 46
83. Estavayer le Lac (Spital) 1337—1339 52
84. Gurmels Dürrenb. 1339 46
85. Bulle, nach 1350 52
86. Chapelle, Fbg. 1354 46
87. Payerne (Spital) 1371 52
88. Moudon 1377 46
89. Estavayer-le-Lac (Dominikanerinnen) 1388 51
90. Murten (in Stadt) 1399 46
91. La Sarraz (Kapelle) XIV. Jahrh. 46
92. Treyvaux (Kapelle) XIV. Jahrh. 46
93. Yverdon (Kapelle) 1416 46
94. Orbe (grosse Kapelle) 1425 47
95. Chénens, Anfangs XI. Jh. 46
96. Rivaz 1449 47
97. Chavannes-sur-Moudon 1453 47
98. Cossonay 1453 52
99. Courtilles 1453 47
100. Grandson 1453 52
101. La Sarraz (Spital) 1453 52
102. Murten (vor Stadt) 1453 52
103. Morges 1500 51
104. Areuse 47

B. V. Maria, S. Crux et S. Franciscus.

105. Solothurn 1299 51, 53, 183

B. V. Maria et S. Joh. Baptista.

106 Falbringen 1464 53

B. V. Maria et S. Nicolaus.

107 Cudrefin 1342 47

B. V. Maria, SS. Petrus et Martinus.

108. Humilimont 1136 48, 53

B. V. Maria et S. Martinus.

109. Kappelen 1228 46

S. Maria Magdalena.

1. Le Lac de Joux 1127 174
2. Vevey 1177 174
3. Avenches XII. Jahrh. 174
4. Mex 1228 174
5. Lausanne 1254 174
6. Bern 1266 175
7. Rossinières 1317 174
8. Chavanne le Chêne 1320 174
9. Le Locle 1351 174
10. St. Blaise 1360 174
11. Neyruz 1432 174
12. Poliez-Pittet 1434 175
13. Estavannens 1442 174
14. Schwarzenburg 1453 175
15. Wyleroltigen 1453 175
16. Bourguillon 1453 175
17. St. Madeleine b. Tafers 1453 175
CP. s. Sulpice (Waadt) 120

SS. Maria Magdal. et Anna.

1. Bern 1346 175, 179

S. Maria Magdalena et S. Jacobus.

1. Wahlern 1228 175

S. Marius.

1. Lausanne 1168 111

S. Martinus.

1. St. Immer VII.—VIII. Jahrh. 106
2. Dommartin IX. Jahrh. 106
3. Colombier (Waadt) X. Jahrh. 106
4. Kerzers 961 106
5. Orbe 996 107
6. St. Martin aux Epines 998 107
7. Lutry 1025 108
8. Rüggisberg 1073 108
9. Cugy 1142 109
10. St Martin du Chêne 1142 109
11. Tafers 1148 109
12. Vevey 1150 108

13. Thierrens 1154 109
14. St. Martin sur Oron 1170 109
15. Gressy 1177 109
16. Avry devant Pont 1177 109
17. Lully 1177 109
18. Cressier sur Landeron 1180 109
19. Penthalaz 1182 109
20. Mühleberg 1224 109
21. Arnex sur Orbe 1228 109
22. Avenches 1228 108
23. Belmont b. Lutry 1228 109
24. Constantine 1228 109
25. Ependes bei Yverdon 1228 109
26. Gampelen 1228 109
27. Onnens 1228 109
28. Peney 1228 109
29. Pieterlen 1228 109
30. Prilly 1228 109
31. Thierachern 1228 108
32. Torny Pittet 1228 109
33. Twann 1228 109
34. Vuillerens 1228 109
35. Wimmis 1228 108
36. Clindi ca. 1280 109
37. Plasselb, Ende XIII. Jahrh. 109
38. Lessoc 1365 110
39. Cottens 1423 110
40. Solothurn 1442 110
41. Mathod 1453 110
42. Môtier (Vully) 110
CP. (s. Maria) Humilimont 48, 53
CP. (s. Maria) Kappelen 46

SS. Martinus et Blasius.

43. Chapelle Vaudanne 1177 110

S. Mauritius.

1. Montilier-Murten IX.—X. Jahrh. 1228 127 ff.
2. Pully IX.—X. Jahrh. (961) 130
3. Oron la Ville IX.—X. Jahrh. 1141 127 f., 130 f.
4. Neuruz (Le Landeron) 993—996 131
5. Ballens 1139 134
6. Chatillens 1141 131
7. Ponthaux 1145—1159 134
8. Guggisberg 1148 131
9. Démoret 1154 131 f.
10. Barberèche 1158 131, 133
11. Corsier 1163—1177 131, 133
12. Amsoldingen 1175 131 f.
13. Penthaz 1179 131, 133
14. Jougne 1177 133
15. Autigny 1228 134
16. Billens 1228 134
17. Boltigen 1228 132
18. Bümpliz 1228 134
19. Cronay 1228 134
20. Fontaine 1228 134
21. Lavigny 1228 134
22. Oberwil 1228 132
23. Saanen 1228 132
24. St. Maurice 1228 134
25. Severy 1239 134
26. Freiburg 1255 134
27. Pierrafortscha 1267 134
28. Roman 1370 134
29. Wyler Vorholz 1377 134
30. Bussy 1386 134
31. Remaufens 1416 134
32. Grangettes 1430 134
33. Gruyères (Spital) 1431 135
34. Buttes 1453 134
35. Servion 1453 134
36. Jougne (Kapelle) 1453 134

SS. Mauritius et Medardus.

1. Morlens 997 135

S. Michael.

1. Tess (Diesse) 1107 148
2. Fontaine André 1143 150
3. Gsteig 1145—1159 149
4. Einigen XII. Jahrh. 149
5. Heitenried 1228 150
6. Scherzlingen (Friedhof) 1272 152
7. Grandvaux 1395 151
8. Bern (Dominikanerinnen) 1401 150
9. Avenches (Dominikan. 1401 150

10. Baulmes 1432 150
11. La Chaux 1453 151
12. Mont la Ville 1453 151
13. Sorens 1463 151
14. Düdingen 1499 152
15. Riaz 20, 150

S. Nicolaus.

1. Rougemont ca. 1073 158
2. Lausanne ca. 1055—1089 158 ff.
3. Bonvillars 1148 161
4. Seedorf 1162 166
5. Boulens 1166 166
6. Semsales 1177 164
7. Sermuz 1177 164
8. Sevaz 1177 164
9. Freiburg 1177 162
10. La Vuachère ca. 1190 165
11. Alterswil 1228 162
12. Bornu 1228 164
13. Chéseaux 1228 165
14. Corcelles près Payerne 1228 165
15. Senarclens 1228 166
16. Ursins 1228 165
17. Chavannes les Forts 1247 166
18. Blumenstein 1285 166
19. St. Xiklausen 1295 166
20. Diemtigen 1314 166
21. Marsens 1330 166
22. Rue 1336 166
23. Belmont s. Yverdon 1342 166
24. Arconciel 1350 166
25. Puidoux 1394 166
26. Gstad, Pf. Saanen 1402 166
27. Torny le Grand XV. Jahrh. 166
28. Cheyres 1445 166
29. Gurwolf nach 1448 166
30. Grandcour 1453 166
31. Savagnier 1453 166
32. Surpierre 1453 166
33. La Sarraz 1475 167
34. Auvergnier 1477 167
35. Reichenbach 1484 166
CP. (s. Antonius Er.) Mollondin 172
CP. (s. Maria) Cudrefin 47

SS. Nicolaus et Bernardus (Menthone).

1. Etoy 1177 164

S. Othmarus.

1. Broc X. Jahrh. 152
2. Schmitten XV. Jahrh. 152

S. Pancratius.

1. Vallorbes 1139 100, 180
2. Laupen 1155 100, 180
CP. (s. Mauritius) Châtillens 100
CP. (s. Petrus) Vufflens la Ville 1453 62

S. Pantaleon.

1. Chillon (Burg) 1278 180
2. Chillon (Krypta) XIII. Jahrh. 180
3. Günsberg 1400 180
CP. (s. Catharina) Weissenburg 180

S. Paulus.

1. Lausanne 906 72
2. Villeneuve 1166 72
3. Flumenthal 1228 72

S. Petronella.

1. Grindelwald 1044 73
CP. (s. Andreas) Walperswil 73

S. Petrus, SS. Petrus et Paulus, S. Petrus ad vincula.

1. Romainmôtier 460? (753), 56 ff.
2. Eclépens 815 67
3. Courtilles 856 (1055—1089) 67
4. Orvin 866 68
5. Lausanne zw. 892 u. 906 68
6. Dompierre le Petit 961 58
7. Ferenbalm 961 58
8. Bevaix 998 62
9. Cossonay X. Jahrh. 61
10. Marly X. Jahrh. 66
11. Solothurn X. Jahrh. 65
12. Köniz X. Jahrh. 63 ff.
13. Teuffelen X. Jahrh. 60

14. Vauxtravers ca. 1000 70
15. Rüggisberg ca. 1073 61
16. Corcelles 1092 61
17. Ecublens ca. 1100 69
18. Engollon 1107 69
19. Carignan 1123 69
20. St. Petersinsel 1127 62
21. Orsonnens 1137 59
22. Pampigny 1141 69
23. Villars sur Glâne 1143 66
24. L'Isle 1154 69
25. Palézieux 1166 69
26. Treyvaux 1173 69
27. Lussy 1177 69
28. Promasens 1181 66 f.
29. Montricher 1189 62
30. Aeschi 1228 69
31. Baulmes 1228 69
32. Belp 1228 69
33. Combremont le Grand 1228 69
34. Cornaux 1228 69
35. Dompierre (Waadt) 1228 70
36. Düdingen 1228 60
37. Freiburg 1228 71
38. Giez 1228 69
39. Mézières 1228 71
40. Murist 1228 69
41. Pontareuse 1228 69
42. Sullens 1228 69
43. Villaz St. Pierre 1228 60
44. Vufflens la Ville 1228 61 f.
45. Môtier (Vully) 1230 70
46. Bulle (vorher Eusebius) 1254 58f.
47. Lentigny 1268 71
48. Bern (Dominikaner) 1269 62
49. Villars Mendraz 1416 70
50. Bussy 1453 70 f.
51. Suchy 1453 70 f.
52. Albligen 1484 58
CP. (s. Maria) Humilimont 48, 53

S. Prothasius.

1. S. Prex (früher Maria) X. Jahrh.? 38

S. Quirinus.

1. Frutigen 1228 155

S. Radegundis.

1. Ferenbalm 1453 123

S. Rochus.

1. Lausanne 1494—1495 183

S. Salvator.

1. Riaz, Ende IX. Jahrh. 19
2. Renens 963 19

S. Saturninus.

1. Villette 1134—1144 115
2. Crissier 1173 115

S. Severinus.

1. Bellerive 1228 143
2. Rueyres les Prés 1453 122, 143

S. Sebastianus.

1. Agiez XV. Jahrh. 180
2. Poliez Pittet XV. Jahrh. 180

S. Silvester.

1. St. Silvester ca. 1146—1173 97f.
2. Sisellen ca. 1159—1177 97
3. Cheiry 1184 97
4. Vuadens 1308 97
5. Corserey 1401 97
6. Longeville 1453 97

Spiritus Sanctus.

1. Neuenburg (Spital) 1231 23 f.
2. Bern 1233 23 f.
3. Lausanne 1256 24
4. Solothurn 1420 24
5. Lignières 1493 24

S. Stephanus.

1. Donatyre VII. Jahrh. 87 f.
2. Lausanne VII. Jahrh. 87
3. Solothurn VII. Jahrh. 87
4. Bevaix X. Jahrh. 87 f.
5. Ependes X—XI. Jahrh. 87, 89
6. Vufflens-la-Ville 87 ff.
7. Belfaux 1137 87, 89

8. Moudon 1142 87, 89
9. Fey 1145 87, 89
10. Bioley Magnoux 1169 87, 89
11. Hauteville 1170 87, 89
12. Cully (Kapelle) XII. Jahrh. 87, 89
13. Montcherand XII. Jahrh. 87, 90
14. Jaun (Bellegarde) 1228 87, 90
15. Bottens 1228 87, 90
16. Colombier (Nbg) 1228 87, 90
17. Mett 1228 87, 90
18. Sales 1228 87, 90
19. Vauffelin 1228 87, 90
20. St. Stephan XIII—XIV. J. 87, 90
21. Avenches 1336 87, 90
22. Cully (Spital) 1348 87, 90

S. Sulpicius Pius.

1. Vuippens 856 120
2. Font ca. 1000 120
3. St. Sulpice (Waadt) 1098 120
4. Oberbalm ca. 1200 121
5. Rances 1228 121
6. Siviriez 1228 121
7. Villarvolard 1228 121
8. St. Sulpice (Neuenburg) 1228 121

S. Symphorianus.

1. Avenches 574 111
2. St. Saphorin s. Vevey 1137 (VI. Jahrh. ?) 112
3. St. Saphorin s. Morges 1141 112

S. Syrus.

1. Bœsingen 1285 78

S. Thecla.

1. Donatyre XIII. Jahrh. 91

S. Theodulus.

1. Cudrefin ca. 999 140
2. Goumoens la Ville ca. 1100 141
3. Le Lieu 1155 141
4. Ouchy 1228 141
5. Tour de Peilz 1228 142
6. Gruyères 1254 141
7. Wavre v. 1354 142
8. Chexbres XIV. Jahrh. 142
9. Gsteig, Pf. Saanen 1416 142
10. Riez 1430 142
11. Aumont 1442 142
12. Pont en Ogoz 1453 142
13. Villarsiviriaux 1483 142
14. Cormagens 1493 142
CP. (s. Andreas) Bossonens 75

S. Thyrsus.

1. Lausanne zw. 574—594 36, 111

S. Tiburtius.

1. Giffers 1457 100

S. Trinitas.

1. Münchenwiler 1080 22
2. Bern 1255 22
3. Cudrefin 1453 22
4. Morges 1453 22

S. Trinitas et S. Dionysius.

1. La Tour de Trême 1439 116

S. Ulricus.

1. Erlach XI. Jahrh. 154
2. La Chiésaz-Blonay 1223 154

S. Ursicinus.

1. Neuruz-Neuveville 962 145
2. Nods 1228 145

S. Ursus.

1. Solothurn 870 (V—VI. Jahrh.) 137
2. Yvonand XII. Jahrh. 137
3. Kirchthurnen 1228 137
4. St. Ursen XIII—XIV. Jahrh. 138
5. Solothurn (Treibeinskapelle) 1440 138
6. Römerswil 1445 138
7. Kirchthurnen (Kapelle) 1495 138

S. Valerius.

1. Corgémont 1228 117

S. Veranus.

1. Bellerive 1456 143

S. Verena.

1. Solothurn 1458 139

S. Victor.

1. Orzens 1228 139

S. Vincentius.

1. Farvagny 1080 124
2. Montreux XI. Jahrh. 124
3. Vuissens 1163—1180 124
4. Bern 1191 125

S. Vultus.

1. Vevey 1343 25 ff.
2. Freiburg 1364 25 ff.
3. Yverdon 1409 25 ff.

S. Wolfgangus.

1. St. Wolfgang b. Düdingen 1488 155
2. St. Wolfgang b. Thun 1489 155

Orts-Register.

Aclens siehe Chibit
Aeschi 69
Agiez 180
Albeuve 42
Albligen 58
Altenfüllen siehe Hauteville
Altenryf siehe Hauterive
Alterswil 162
Amsoldingen 131 f.
Anet siehe Ins
Arconciel 76 f., 166
Areuse 47
Arins s. S. Blaise
Arnex (sur Orbe) 109
Assens 114
Attalens 42 f.
Aumont 142
Autigny 134
Auvergnier 167
Avenches 52, 87, 90, 108, 111, 152, [169, 171, 174
Avry devant Pont 109
Ballens 134
Barberêche 131, 133
Bargen 45
Baulmes 38, 69, 150
Bavois 120
Belfaux 87, 89
Bellegarde siche Jaun
Bellerive (Cottered) 143
Bellevaux 48
Belmont (près Lutry) 109
Belmont (Kt. Bern) 121
Belmont- (Château) près Yverdon 166
Belmund s. Belmont (Kt. Bern)
Belp 69
Bercher 44
Berlens 45
Bern 22, 23, 31, 45, 62, 80, 123, [125, 150, 172, 175
Bettlach 95
Bevaix 62, 87 f.
Biel 102
Bienne siehe Biel
Bière 49
Bierre 102
Billens 134
Bioley-Magnoux 87, 89
Blonay 45
Blumenstein 166
Bœsingen 76 ff.
Boltigen 132
Bonvillars 161
Bornu 164
Bossonens 75, 181
Bottens 87, 90
Boudevilliers 80
Boulens 166
Bourguillon (Fbg) 52, 175, 179, 182
Bretigny-St. Barthélemy 81
Broc (Bruck) 153
Brüderich siehe Pery
Bümpliz 134
Bürglen (Bourguillon) Kt. Bern 45
Bürglen (Freib.) siehe Bourguillon
Büttenberg 81

Bulle 52, 58 f., 101
Buntels 177
Bussigny-St. Germain 114
Bussy (Kt. Freiburg) 134
Bussy (Kt. Waadt) 70 f.
Buttes 134
Carignan 69 f.
Cerlier siehe Erlach
Cernier 46
Champagne 45
Champtauroz 46
Champvent 42
Chandon 45
Chapelle (Kt. Freiburg) 46
Chapelle (Vaudanne) 110, 168
Chardonne 86
Charmey 28
Château d'Oex 118
Châtel St. Denis 115
Châtillens 100, 131
Chavannes-Le-Chêne 174
Chavannes-Les-Forts 166
Chavannes-sur-Moudon 47
Chavornay 96
Cheiry 97
Chénens 46
Cheseaux 165
Chevroux 86
Chexbres 142
Cheyres 166
Chibit 94
Chiésaz (La) St. Légier 154
Chevrilles siehe Giffers
Chillon 169, 180
Clindy 109
Coffrane 102
Colombier (Neuenburg) 87, 90
Colombier (Waadt) 106
Combremont le Grand 40, 69
Concise 84, 123
Constantine 109
Corbières 46
Corcelles (Neuenburg) 61
Corcelles près Payerne 165
Corgémont 117
Cormagens 142
Corminbœuf 169
Cormondes siehe Gurmels
Cornaux 69
Correvon 178
Corseaux 74
Corserey 97
Corsier 131, 133, 172
Cossonay 52, 61, 171
Cottens 110
Cottered siehe Bellerive
Courgevaud (Courgevaux) 166
Cournillens 120
Courtilles (Curtilles) 47, 67
Courtion 96
Cressier (Kt. Freiburg) 81
Cressier (Kt. Neuenburg) 109
Crissier 115
Cronay 134
Crousaz 86
Croy 179
Cuarnens 113
Cuarny 95
Cudrefin 22, 47, 140
Cugy 81, 109
Cully 87, 89, 90
Curtilles siehe Courtilles
Daerstetten 49
Daillens 45
Delley-Portalban 76, 79
Démoret 131 f.
Denens 173
Denezy 74
Diemtigen 166
Diesse 148
Dirlaret siehe Rechthalten
Dombresson 110
Domdidier 113
Dommartin 106
Dompierre (Kt. Waadt) 70
Dompierre le Grand siehe Carignan
Dompierre [le Petit] (Fbg) 58
Donatyre (Donatire) 87 f., 91

Donneloye 102
Düdingen 60, 152
Dürrenberg-Gurmels 46
Echallens 80
Echarlens 40
Echissiez 179
Eclépens 67
Ecublens (Waadt) 69
Ecuvillens 44
Einigen 149
Engollon 69
Ependes (Kt. Freiburg) 66, 87, 89
Ependes (Kt. Waadt) 109
Epesses 80
Ergenzach siehe Arconciel
Erlach 83, 144, 154
Essert-Pittet 86
Estavannens 174
Estavayer-le Gibloux 95
Estavayer-le Lac 51, 52, 94, 122, 181
Etagnières 95
Etoy 164
Falbringen 53
Faoug 44 f.
Farvagny 124
Faulensee 124
Favernach siehe Farvagny
Fenin 95
Ferenbalm 58, 123
Fétigny 179
Fey 87, 89
Fiez-Pittet 172
Flumenthal 72
Font 120 183
Fontaine-André 134, 150
Fontaines (Neuenburg) 134
Fräschels (frz. Frasses) 51
Frauenkapellen 49
Freiburg-Fribourg 25 ff., 29 f., 46, 48, 71, 80, 86, 123, 134, 162, 172
Frutigen 155
Fultigen 79
Gampelen (Champion) 109
Giez 69
Giffers 100
Givisiez 95
Gollion 170
Gottstatt 49
Goumœns la Ville 141
Grandcour 166
Grandson, 52, 83, 182
Grandvaux 151
Grandvillard 76, 79, 82
Granges 45
Grangettes 134
Grenchen 101
Gressy 109
Grindelwald 45, 73
Grissach siehe Cressier
Grolley 86
Gruyères (Greierz) 87, 135, 142
Gstad 166
Gsteig (Bern) 142, 149
Günsberg 180
Guggisberg 131
Gurmels 46, 114
Gurwolf siehe Courgevaud
Haut-Crêt 48
Hauterive (Freiburg) 48
Hauteville 87, 89
Heitenried 150
Hermenches 80
Humilimont 48, 53
Jaun 87, 90
Ilfingen siehe Orvin
Ins 45
Interlaken 49
Jolens 43
Jougne 133, 134
Isle 69
Kallnach 178
Kappelen 46
Kerzers 106
Kirchdorf 114
Kirchthurnen 137 f.
Köniz 63 ff.
Korbers siehe Corbières
Kurlin siehe Cournillens

La Chaux 51, 151
La Chiesaz s. Chiesaz
La Lance 50
La Mauguettes 116
La Sagne 177
La Sarraz 46, 52, 167, 172
La Tour de Trême 116
Laupen 100, 180
Lausanne 24, 35 ff., 52, 68, 72, 81, [87, 94, 96, 111, 159 f., 174, 182 [183
Lauterbrunnen 74
Lavigny 134
La Vuachère 165
Lechelles 81
Leissigen 85
Leitern siehe Lechelles
Le Lac de Joux 174
Le Landeron 131, 179
Le Lieu 141
Le Locle 174
Lengnau 114
Lentenach siehe Lentigny
Lentigny 71
Lessoc 110
Li Derrey 179
Ligerz 31
Lignières 24
Longeville 97
Lucens 103, 171
Lully (Freiburg) 119
Lully (Waadt) 109
Lussy 69
Lutry 83, 108
Marascon 169
Marly 66
Marsens 166
Mathod 110
Matran 116
Ménières 115
Merlach siehe Meyriez
Mett 87, 90
Mex 174
Meyriez 81
Mézières (Freiburg) 71
Mollens 76 f.
Mollondin 172
Mont (p. Lausanne) 81
Mont la Ville 151
Montagny 44, 46
Montagny le Corbe 116
Montbrelloz 86
Montcherand 87, 90
Montheron 48
Montilier 127 ff.
Montpreveyres 95
Montreux 124
Montricher-Echonoz 62
Morat siehe Murten
Morens (Freiburg) 117
Morges 22, 51, 84
Morlens 135
Môtier (Vully) 70, 110
Môtiers (Neuenburg) 39
Moudon 46, 86, 87, 89, 122
Mühleberg 109
Münchenwiler 22, 61
Muntels siehe Montilier
Murist 69
Murten 46, 47, 127 ff. 176
Neuchâtel (Neuenburg) 23 f., 41
Neuenegg 85
Neuenstadt 31, 177
Neuruz (b. Landeron) 131
Neuruz (b. Neustadt) 145
Neuveville siehe Neuenstadt
Neyruz (Freiburg) 174
Neyruz (Waadt) 171
Nidau 154
Nods 145
Oberbalm 46, 121
Oberdorf 46
Oberwangen 178
Oberwil 132
Onnens (Freiburg) 71, 74
Onnens (Waadt) 109
Orbe 46, 47, 52, 107, 114, 122, 183
Orny 45

Oron la Ville 127 f., 130 f.
Orsonnens 59
Orvin 68
Orzens 139
Othmarswyl siehe Schmitten
Ouchy 141
Pailly 81
Palézieux 69, 169
Pampigny 69
Part Dieu 50
Payerne 34, 40, 52, 61, 118
Peney 109
Penthalaz 109
Penthaz 131, 133
Perfettschied siehe Pierrafortscha
Perles siehe Pieterlen
Pery 75
Peterlingen siehe Payerne
Pierrafortscha 134
Pieterlen 109
Plaffeyen (Planfayon) 45
Plasselb 109
Poliez le Petit 175, 180
Pomy 169
Pont en Ogoz 142
Pont la Ville 45
Pontareuse 69
Ponthaux 134
Porcel 181
Portalban siehe Delley
Posat 48
Praroman 95
Prez vers Noréaz 44
Prilly 109
Promasens 66 f.
Provence 169
Puidoux 166
Pully 127 f., 130
Raesch 172
Rances 121
Rechthalten 114
Reichenbach 166
Remaufens 134
Renens 19 ff., 76, 79
Ressudens 43
Reutigen 46
Riaz 19 f., 150
Riez 142
Rivaz 47
Römerswil 138
Romainmôtier 45, 56 ff.
Roman 134
Romont 45, 48, 52, 60
Rossinières 174
Rougemont 61, 158
Rue 166
Rüggisberg 61, 108
Rueyres à Lavaux 48
Rueyres les Prés 122, 143
Rueyres St. Laurent 95
Saanen 132
Sagne siehe La Sagne
St. Aubin (Vully, Kt. Freib.) 118
St. Aubin (Kt. Neuenburg) 118
St. Barthélemy-Bretigny 81
St. Blaise 167, 174
St. Catherine aux Hospitaux 175
St. Catherine (des Bois) 175
St. Christophe p. Aclens 170
St. Christophe p. Mathod 170
St. Cierges 101
St. Croy 30
St. Didier 112
St. Germain-Bussigny 114
St. Imier (Immer) 106, 144
St. Légier 120
St. Livres 98
St. Loup siehe St. Didier.
St. Madelaine b. Tafers 175
St. Martin aux Epines 107
St. Martin du Chêne 109
St. Martin sur Oron 109
St. Maurice 134
St. Prex 37, 43
St. Saphorin sur Morges 112
St. Saphorin sur Vevey 112
St. Sulpice (Neuenburg) 121
St. Sulpice (Waadt) 120

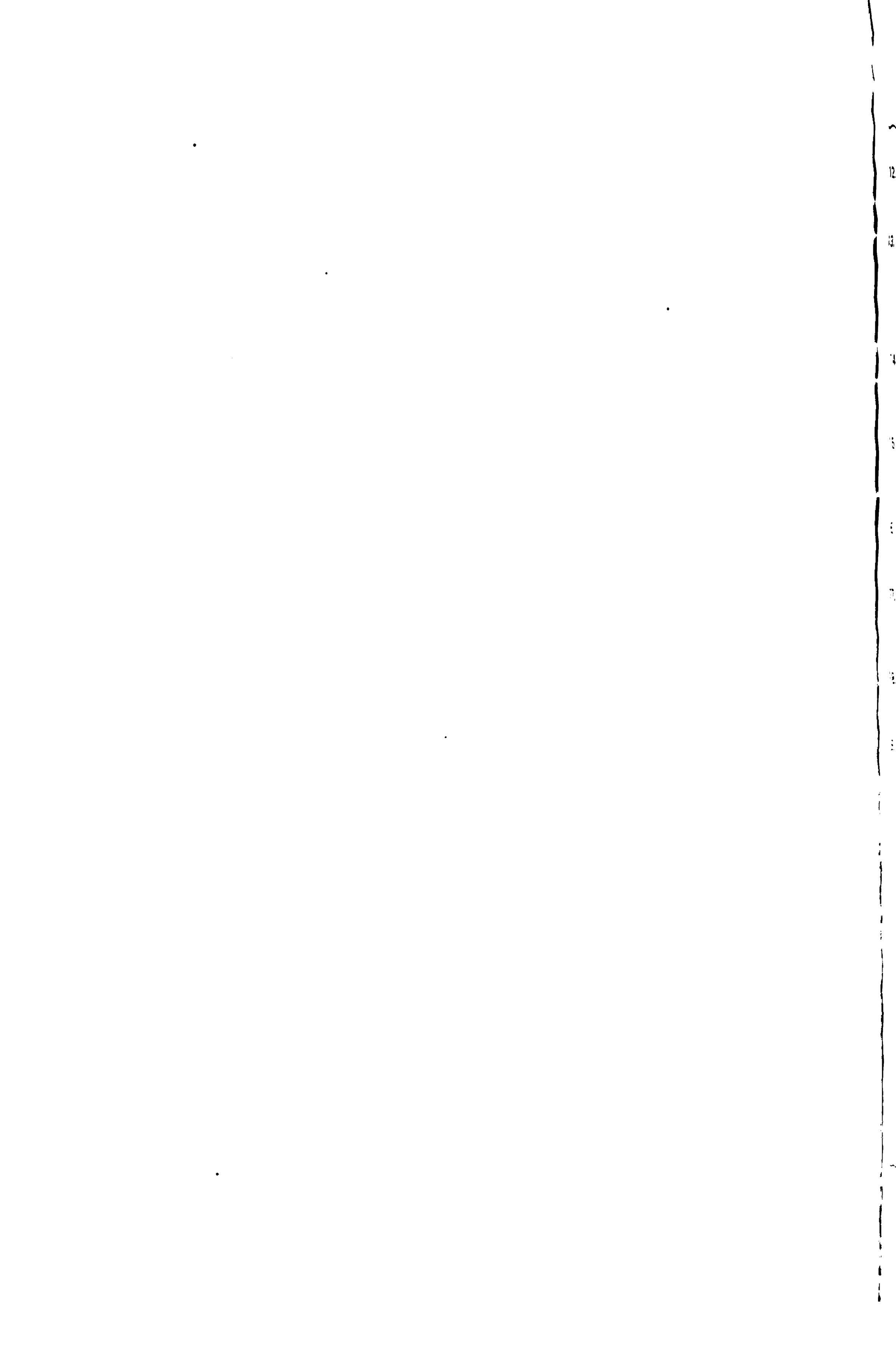
Sales 87, 90
Sankt Niklausen 166
Sankt Petersinsel 62
Sankt Silvester 97
Sankt Stephan 87, 90
Sankt Ursen 138
Sankt Wolfgang b. Tafers 155
Sankt Wolfgang b. Thun 155
Savagnier 166
Scherzlingen 38 f., 152
Schiffenen 95
Schmitten 31, 153
Schwarzenburg 175
Seedorf 166
Seigneux (Waadt) 80
Selsach 45
Semsales 164
Senarclens 166
Sermuz 164
Serrières 167
Servion 134
Sévaz 164
Severy 134
Sisellen 97
Siviriez 121
Solothurn 24, 29, 51, 53, 65, 87, [110, 136 f., 139, 176, 183
Sombeval 102
Sommiswil 114
Sorens 151
Spiez 124
Suchy 70 f.
Sullens 69
Surpierre 45, 166
Suscévaz 82
Tafers (Tavel) 109, 175
Tess siehe Diesse
Teuffelen 60
Thierachern 108
Thierrens 109
Thun 31
Torny le Grand 166
Torny Pittet 109
Tour de Peilz 142
Tours 44
Travers 100
Treffels siehe Treyvaux
Treycovagnes 84
Treyvaux 46, 69
Twann 109
Ueberstorf 85
Uebewil 82
Ursins 165
Val de Paix 50
Valeyres sous Rances 80
Vallorbes 100, 180
Valsainte 50
Vauffelin 87, 90
Vaullion 116
Vaulruz 46
Vauxtravers 70
Vevey 25 ff., 86, 108, 122, 174, 183
Vidy 20, 173
Villaraboud 95
Villarimboud 46
Villars Bramard 87
Villars le Grand 95
Villars les Moines s. Münchenwiler
Villars Mendraz 70
Villars Ste-Croix 30
Villars sur Glâne 66 f., 172
Villarsiviriaux 142
Villarvolard 121
Villarzel l'Evêque 169
Villaz Saint Pierre 60
Villeneuve 52, 72
Villette 115
Vinelz 45
Vuadens 97
Vufflens la Ville 61 f., 87 ff.
Vufflens le Château 118
Vuillerens 109
Vuippens 120
Vuissens 124
Vuisternens devant Romont 45
Vuisternens en Ogoz 81
Wahlern 175
Wallenbuch 181

Walperswil 73, 75
Wavre 142
Weissenburg 180
Wimmis 108
Winterlingen 181
Wünnewil 178
Wydenberg 169
Wyleroltigen 175
Wyler Vorholz 134
Yens 76 f.
Yverdon 25 ff., 39, 46, 52
Yvonand 137
Zweisimmen 45









12. Jahrgang 1905: *J. Zimmermann*, Peter Falk. — *A. Büchi,* Schiesswesen u. Schützenfeste i. Freiburg. — *G. Schnürer*, † Karl Holder. — *Joh. Kälin,* Ein Schreiben v. P. Canisius.

13. Jahrgang 1906: *A. Büchi,* Freib. Missiv. z. Gesch. d. Burgunderkrieges. — *H. Wattelet,* Z. Gesch.d. Bauernkrieges (Schluß). — *A. Büchi*, Die Verschwörung 1451/52. — *Ferd. Rüegg,* Beteilg. Freiburgs a. Appenzellerkrieg. — *A. Büchi,* † Hein. Reinhardt. — *Derselbe :* 1) Ein Schreiben v. Hans Lenz ; 2) Ein verlorenes Lied ü. d Savoyerkrieg.

14. Jahrgang 1907: *Hans Wattelet,* A. d. Leben J. Siebers. — *Leo Meyer,* Die Beteilg. Freiburgs a. d. Walliser Unruhen (1414—1420). — *A. Büchi*, Freib. Stud. auf ausw. Hochschulen. — *A. Büchi,* Simon Schibenhart.

15. Jahrgang 1908: *F. Rüegg,* Hohe Gäste in Freiburg i. Ue. — *A. Büchi,* Die Ritter v. Maggenberg. — *Derselbe,* Eine Handschrift des bischöfl. Arch. — *Derselbe,* † Jos. Schneuwly. — *Fr. Handrick,* Bibliographie.

16. Jahrgang 1909: *A. Büchi*, Freib. Akten z. Gesch. d. Burgunderkriege. — *K. v. Ettmayer,* D. Ortsname Givisiez. — *M. Benzerath,* D. Treffen b. Ins (25. Dez. 1375).

17. Jahrgang 1910: *J. K. Seitz,* D. Johanniter Komturei Freiburg i. Ue. — *E. Welti,* Steuerrotel d. Stadt Murten (1428). — *F. Rüegg,* Urk. über Pfarrer Wilh. Studer v. Freib. — *Derselbe,* Ein histor. Codex d. Kapuz. Klosters i. Romont.

18. Jahrgang 1911: *J. K. Seitz,* Reg. d. Joh. Komturei Freibg. — *F. E. Welti,* D. Stadtrotel v. Murten. — *A. Büchi*, H. Salat i. Freibg. — *G. Schnürer,* A. d. Jahre 1812.

19. Jahrgang 1912: *J. Fleischli,* D. got. Schnitzaltäre i. Kt. Freiburg. — *H. Wattelet,* D. Wiedereinführg. d. patriz. Verf. i. J. 1814. — *Rob. Hoppeler,* Z. Gesch. d. Pfarrei S. Nicolai. — *B. Pfeiffer,* Brandenburger i. d. Schweiz.

Tauschsendungen für den deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg und Reklamationen wegen solcher sind zu richten an den Präsidenten, Dr. Albert Büchi, Prof. in Freiburg (Schweiz), Geilerstraße 8.

Freiburg (Schweiz). — Buchdruckerei Gebrüder Fragnière.




FREIBURGER

GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XXI. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1914.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.



Inhalt der früheren Jahrgänge.

1. Jahrgang 1894: *A. Büchi*, Die Gründg. eines deutsch. geschichtsf. Vereins im Kt. Freiburg. — *H. Wattelet*, Die Schlacht b. Murten. — *W. Effmann*, Die St. Peterskirche zu Treffels. — *A. B.*, Alexander Daguet. — *A. Büchi*, Kl. Mitt. a. d. Freib. Staatsarchiv (1482—92). — *K. Holder*, Bibliographie.

2. Jahrgang 1895: *F. Heinemann*, Gesch. des Schul- u. Bildungslebens i. alten Freiburg. — *K. Holder*, Bibliographie.

3. Jahrgang 1896: *K. Holder*, Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern. — *A. Büchi*, Die hist. Sprachgrenze i. Kt. Freiburg. — *K. Holder*, Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg u. Freiburg. — *A. Büchi*, Urkunden z. Gesch. des Augustinerklosters i. Freiburg. — *K. Holder*, Bibliographie.

4. Jahrgang 1897: *J. Benz*, Die Gerichtsverfassung von Freiburg bis Ende 15. Jahrh. — *F. Hauptmann*, Das Wappen v. Freiburg. — *A. Büchi*, Urk. zur Gesch. des Kollegiums in Freiburg. — *K. Holder*, Das kirchliche Vermögensrecht des Kt. Freiburg. — *A. Büchi*, Joh. Gremaud. — *K. Holder*, Bibliographie.

5. Jahrgang 1898: *W. Effmann*, Die Glocken der Stadt Freiburg. — *K. Holder*, Bibliographie.

6./7. Jahrgang 1899/1900 (Doppelheft): *F. Buomberger*, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in Freiburg, Mitte des 15. Jahrh. — *K. Holder*. Bibliographie.

8. Jahrgang 1901: *A. Büchi*, Freib. Aufzeichnungen 1435—52. — *H. Wattelet*, Aus dem alten Murtenbiet: I. Feuerstättenrodel d. Jahre 1558/59. II. Bern. Sprachverordnungen. — *A. Büchi*, Zwei Urfehden Ludwig Sterners. — *F. Handrick*, Einverleibg. d. bernisch-freib. Vogtei Schwarzenburg i. d. Kt. Bern. — *J. Kälin*, Petrus Michael. — *K. Holder*, Das kirch. Vermögensrecht des Kt. Freiburg (Fortsetzg.) — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

9. Jahrgang 1902: *K. Holder*, Das Landrecht v. Jaun. — *G. Schnürer*, Der Kultus des Volto santo in Freiburg. — *E. Wymann*, Durchzug einer eidg. Gesandtsch. durch Freiburg 1578. — *J. Zimmermann*, Ein Appellationsschreiben von Georg a. d. Flüh 1511. — *Derselbe*, Sechs Schreiben Glareans. — *H. Wattelet*, Zur Gesch. d. Bauernkrieges. — *K. Holder*, Das kirchliche Vermögensrecht des Kt. Freiburg (Schluß). — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

10. Jahrg. 1903: *A. Büchi*, Haus Greierz u. s. Annalen. — *H. Wattelet*, Z. Gesch. d. Stecklikrieges. — *P. Wagner*, Das Dreikönigsspiel zu Freiburg. — *H. Felder*, Eine Legenden-Handschrift v. J. 1337. — *G. Schnürer*, Die Kümmernis-Bilder i. d. Schweiz. — *Jos. Zemp*, Die Kunst d. Stadt Freiburg i. M.-A. — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

11. Jahrgang 1904: *Johann Kälin*, Franz Guillimann. — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

FREIBURGER
GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XXI. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1914.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

---x---

Seite

1. Jahresbericht 1913/14 III
2. Rechnung für 1913/14 IX
3. Mitgliederverzeichnis X
4. Tauschverbindungen XV

*
* *

Aus dem alten Murtenbiet, von *H. Wattelet.*

V. Die Sonderbundszeit 1–188

Jahresbericht 1913|14.

Das Mitgliederverzeichnis weist in diesem Jahre 193 Namen auf, letztes Jahr 193, Zuwachs 0. Durch den Tod verloren wir 4 Mitglieder, die Herren Benedikt Bächler in Rechthalten, Schlæpfer, Tschachtli und Kaplan Aeby, durch Wegzug und Austritt 2, Totalabgang 6. Dem gegenüber wurden 6 neue Mitglieder aufgenommen.

Am 9. Dez. starb Herr *Konrad Schlæpfer,* im Alter von erst 42 Jahren. Gebürtig aus Wald, Kt. Appenzell A./Rh., besuchte er die Kantonsschule in Trogen, sodann das Technikum in Winterthur und bildete sich dort aus für Zeichnen und Modellieren. Zur weiteren Ausbildung begab er sich nach Paris und erwarb sich an der Ecole nationale des Arts décoratifs die zweite Auszeichnung für Figurenzeichnen nach der Natur. Im Jahre 1894 wurde er von dort ans Technikum Winterthur berufen als Assistent, bald darauf an das Institut Minerva in Zug als Zeichnungslehrer und von da im Januar 1896 an das hiesige Technikum, wo er bis zu seinem plötzlichen Hinschied in verdienstlicher und erfolgreicher Weise tätig war. Unserm Verein trat er im Jahre 1897 bei, fand sich fast regelmässig bei den Versammlungen ein und hielt uns 1905, in Flamatt, einen Vortrag über topographische Veränderungen der Stadt Freiburg im 15. Jahrhundert. Der Verein verliert an ihm ein eifriges Mitglied, einen liebenswürdigen und tüchtigen Menschen.

Am 21. Januar folgte ihm Herr *Alfred Tschachtli* im Tode nach im Alter von 57 Jahren. Er stammte aus Murten und bildete sich in Freiburg zum Juristen aus. Gute Begabung und grosser Fleiss liessen ihn rasch vorrücken in der Aemterlaufbahn. Mit 25 Jahren Hypothekarverwalter

wurde er 1884 zum Gerichtspräsidenten des Seebezirks erkoren. Im öffentlichen Leben trat er nach den verschiedensten Richtungen stark hervor, dank seiner Fähigkeiten und seiner Arbeitsfreudigkeit und grossen Initiative. Er gehörte unserem Verein von Anfang an und bewies seinen Bestrebungen sich stets sympathisch.

Hw. *Joh. Aeby*, Kaplan in St. Wolfgang † 28. Sept. d. J. Geboren 1838 in Fendringen, Gemeinde Bösingen, bildete er sich aus zunächst am Kollegium St. Michael, sodann im Priesterseminar in Freiburg. Nach Empfang der hl. Priesterweihe (1866) wirkte er vorübergehend als Vikar in Tafers, dann als deutscher Coadjutor in St. Nikolaus in Freiburg, Während 5 Jahren (1872-77) Chorherr in Liebfrauen in Freiburg vertauschte er diesen Posten mit der Stelle eines Pfarrers in Plasselb (1877-1913) und redigierte als solcher eine Zeitlang die Freiburger Zeitung und bekleidete auch einige Zeit das Amt eines Schulinspektors im deutschen Bezirk. Der originelle, humorvolle Pfarrherr hatte beim Landvolk auch einen Ruf und grossen Zuspruch als Heilkundiger. Abnahme der Kräfte zwang ihn, sich als Kaplan in St. Wolfgang einen leichteren Wirkungskreis auszusuchen. Doch war ihm nur kurze Zeit dieses otium cum dignitate beschieden. R. I. P.

Im *Tauschverkehr* ist nur infofern eine Aenderung eingetreten, als mit dem Aachener Geschichtsverein, dessen Austausch mehrere Jahre ausgeblieben, die früheren Beziehungen wieder aufgenommen wurden. In Folge dessen erstreckt sich unser Tauschverkehr auf 25 Vereine und Gesellschaften des Inlandes und 39 des Auslandes, total 64.

Der *Vorstand* versammelte sich wie üblich zweimal zur Erledigung der ihm zustehenden Geschäfte, am 6. November und am 30. April, beidemal in Freiburg An Stelle des demissionierenden hochw. Herrn Präfekten Schwaller, der seit 1900 dem Vorstand angehörte und stets mit grossem Eifer sein Amt ausfüllte, war Herr Prof. *Arnold Dillier* in Altenryf getreten und hatte das Amt eines Schriftführers übernommen. Ein Traktandum wurde auf dem Zirkularwege

erledigt. Es handelte sich nämlich um die Errichtung eines *Museums* für *Volkskunde*, durch Erwerbung des Hauses der Frau von Techtermann von Bionnens am Eingang des Stalden. Die hiesige Sektion der Gesellschaft für Volkskunde hatte im Anfange des Winters die Initiative dazu ergriffen und verschiedene interessierte Vereine zusammenberufen, um eine Kollektiveingabe an den Staat zu richten mit der Bitte, das Haus Techtermann zu diesem Zwecke zu erwerben. Da die Sache eilte und nicht erst der Generalversammlung unterbreitet werden konnte, so holte der Präsident bei Ihrem Vorstande die Ermächtigung, im Namen unseres Vereines eine solche Eingabe zu unterzeichnen. Der Sache scheint aber weiter keine Folge gegeben worden zu sein, indem bis heute von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit nichts mehr verlautete. Die Neuwahlen des Vorstandes fielen im Sinne der Bestätigung aus.

Die allgemeine Herbstversammlung fand am 4. Dezember in *Freiburg* statt, bei einer Teilnahme von 32 Mitgliedern und Freunden. Der üblichen aber ganz kurzen Begrüssung des Vorsitzenden folgte der Vortrag von Dr. *Hans Wattelet*, Erlebnisse eines politischen Gefangenen im Jahre 1847. Die Mitteilungen sind dem Tagebuch des Obersten Anton Courant, eines in Murten niedergelassenen Neuenburgers, entnommen und erweckten allgemein ein lebhaftes Interesse. Da der Vortrag in erweitertem Rahmen in diesem Hefte veröffentlicht ist, so kann ich mich an dieser Stelle mit einem blossen Hinweise begnügen. In der anschliessenden Diskussion machte Herr Max v. Diesbach noch nähere Mitteilungen über die Person Courants, der, ein geborner Aristokrat, früher in englischen Diensten gestanden und sich hernach an einer revolutionären Erhebung in Neuenburg beteiligt hatte. Wegen Uebergehung seiner Bewerbung um die Stelle eines Ingenieurs beim kantonalen Baudepartement, sei er zu den Radikalen übergetreten. Der Vorsitzende fügte noch einige Worte bei über den allgemein politischen Hintergrund jener Ereignisse und dankte im übrigen in warmen Worten dem Vortragenden seine gediegene und fesselnde Arbeit.

Begünstigt von herrlichem Frühlingswetter fand die allgemeine Frühjahrsversammlung statt am Auffahrtsfeste den 21. Mai, in *Wünewil.* Ein überaus zahlreiches Auditorium von über 100 Teilnehmern beiderlei Geschlechtes hatte sich in der Gemeindewirtschaft eingefunden, darunter auch liebe Gäste aus dem benachbarten Bern. Mit der üblichen Begrüssung verband der Präsident einen Ueberblick über die Geschichte von Wünewil (lat. Villare vinum), ein Hinweis, dass der Weinbau früher dort nicht unbekannt gewesen. Zuerst begegnet uns der Ort, ehedem wohl zu Neuenegg gehörig, in einer Urkunde des Klosters Hautcrêt von 1150/80 als dem Bischof von Lausanne zinspflichtig. Im Jahre 1228 bereits eine eigene Pfarrei des Dekanats Freiburg erscheint sie 1264 auch im Besitze einer der hl. Margaretha geweihten Kirche, deren Patronat bei den Herren von Maggenberg stand. Von diesen gelangt W. (1346) an Cono v. Villars, der es schon 1349 der hl. Geistbruderschaft in Freiburg überträgt, und im Laufe des 15. Jahrh. an das Augustinerkloster in Freiburg. Nachdem der Rat von Freiburg (1549) dann die Gemeinde Wünewil selbst (1550) das Patronat kürzere Zeit inne gehabt hatten, so gelangte es wiederum an die Augustiner und blieb in deren Hand bis zur Aufhebung des Klosters i. J. 1848. Das Dorf selbst gehörte schon vor 1447 zum alten Stadtgebiet von Freiburg und war dem Aubanner zugeteilt. Unter den Wohltätern der Kirche finden wir Jakob von Elswyl (1413), Peter Moos (1414) und einen ungenannten Metzgermeister aus Freiburg. Die alte Kirche hatte laut Visitationsbericht d. J. 1453 keinen besondern Wert, war weder getüncht noch hatte sie Fenster; im Jahre 1624 wurde eine neue Kirche geweiht und im Jahre 1776 wiederum. Die Revolution brachte auch eine Schule (1800).

Sodann erhielt Prof. Dr. *Winkler* das Wort zu einer Episode aus der neuesten Freiburger Geschichte: der Kampf bei Bertigny am 13. Nov. 1847, ein fesselndes Stück Kriegsgeschichte in anschaulichster Weise dargestellt auf Grund der hinterlassenen Aufzeichnungen des Leutenants Xaver Neuhaus und zugleich in Ruhmesblatt in der militärischen Geschichte

von Freiburg, das den Lesern der Geschichtsblätter vollständig mitgeteilt werden wird. Herr von Diesbach gab dazu noch einige weitere Ergänzungen, insbesondere durch Hinweis auf weitere Korrespondenzen und seltene Broschüren, die sich auf den Vorfall beziehen.

Endlich folgte der Vortrag von Prof. Dr. *Büchi*, Freiburg im Burgunderkrieg, die Fortsetzung desjenigen, der in Murten abgehalten wurde (1912) über die Ereignisse seit Beginn des Jahres 1476 bis in den Mai d. J., die bestimmt ist, mit dem noch ausstehenden Schluss später in dieser Zeitschrift ganz zu erscheinen, so dass hier von einer nähern Inhaltsangabe abgesehen werden kann.

Im verflossenen Jahre wurden folgende *Mitglieder* neu aufgenommen: an der Versammlung in Freiburg die HH. Dr. P. Koller, Sev. Jung. Jos. Stritt, Aloys Scherer, Albin Müller, Karl Schnyder; an der Versammlung in Wünnewyl die HH. Dr. Emil Ems, Konrad Fasel, Jos. Müller, insgesamt ein erfreulicher Zuwachs von 9 Mitgliedern.

Die Anregung Leicht, der Verein möchte die Erstellung einer freiburgischen Heimatkunde an die Hand nehmen, wurde erst im Vorstande besprochen und kann erst der nächsten allgemeinen Versammlung unterbreitet werden.

Jahrgang 20 der *Freiburger Geschichtsblätter* fand eine wohlwollende Aufnahme in der Oeffentlichkeit. Besprechungen, durchaus in anerkennendem Sinne, fanden sich bis jetzt in der Liberté (vom 8. Juli 1914), Neue Zürcher Nachrichten (vom 26. Juni) und Sonntagsblatt des Bund (Nr. 30, 1914). Der Referent in den N. Z. N. Archivar Dr. Wymann bemerkt u. a. zum Aufsatz Benzeraths über die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter: « Es ist daher sehr zu wünschen, dass die vorliegende treffliche Arbeit, die so viele neuartige Gesichtspunkte eröffnet, anregend und vorbildlich wirke ». Ungefähr dasselbe sagt auch der Berichterstatter der Liberté: « L'auteur présente encore une série de déductions intéressantes qui montrent quel parti l'érudition peut tirer de cette branche neuve de l'histoire ». Prof. Dr. Gustav Tobler endlich macht im Sonntagsblatt des Bund

die Nutzanwendung : « Den Pfarrherren, die ja in erster Linie sich für die Geschichte ihrer Kirchen interessieren, sei diese Untersuchung ganz besonders empfohlen. Sie werden reiche Belehrung und Aufklärung finden. Und hoffentlich wird sich jemand finden, der die gleiche Nachforschung auch auf das Bistum Konstanz ausdehnt ».

Rechnung für das Vereinsjahr 1913/14.

A. Einnahmen.

Aktivsaldo	Fr.	18.02
Staatsbeitrag pro 1914	»	300.—
Beitrag der Gremaud-Stiftung	»	100.—
Beitrag der Stadt Murten	»	20.—
Beitrag des Männervereins Freiburg	»	10.—
Mitgliederbeiträge	»	552.56
Erlös von verkauften Geschichtsblättern . . .	»	101.10
Erhoben aus der Einlage auf der Kantonalbank	»	130.—
Total der Einnahmen	Fr.	1231.68

B. Ausgaben.

Druck der Geschichtsblätter	Fr.	1138.20
Buchbinderrechnung	»	57.—
Druck von Einladungskarten	»	21.60
Ankauf von Band I der Geschichtsblätter . .	»	2.—
Buchhändler-Saldo	»	2.60
Portoauslagen	»	9.—
Kassabarschaft	»	1.28
Total der Ausgaben	Fr.	1231.68

C. Vermögensausweis.

1913. Dez. 4. Bestand des Vermögens		Fr.	642.92
1914. Nov. 26. Einlage auf d. Kantonalb.	536.—		
Kassasaldo pro 1914	1.28	»	537.28
Vermögensabnahme		Fr.	105.64

Tafers, den 26. Novembre 1914.

Der Kassier: J. Passer.

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

20. November 1914.

Ehrenmitglieder:

v. Mülinen, Dr. Wolfg. Friedr., Prof., Schwarztorstr. Bern.
Welti, Dr Fr. A., Bundesplatz 4, Bern.

Vorstand:

Büchi, Dr. Albert, Professor, Freiburg, Präsident.
Wattelet, Dr. Hans, Advokat, Murten, Vizepräsident.
Passer, J., Hypothekarverwalter, Kassier, Tafers.
Lombriser, J., Professor, Freiburg.
Zurkinden Joh., Pfarrer, Tafers.

Mitglieder in Freiburg:

Alemannia, kath. Studentenverbindung, Schweizerhof.
Annen, Hans, Lehrer.
Auderset, Albert, Advokat.
Balmer, Melchior, Reichengasse 22.
Bäriswyl, Al., stud. jur
Bartsch Dr Wilh. Advokat.
Baumhauer, Dr Heinr., Prof.
Beck, Dr J., Prof., Salesianum.
Birbaum, Jos., Oberrichter.
Blanchard P. Otmar, O. M. Franziskanerkloster.
Blancpain, Achille, Bierbrauer.
Brügger, Peter, Möbelschreiner.
Brülhart, Joh., Strafhausdirektor, Matte.
Castella Dr., Gaston, Prof.
Daniels, Dr. Franz, Professor, Pérolles.
Derungs, Ant., Prof., Kolleg St. Michael.
Dubois, Friedr., II. Bibliothekar.
Ducrest, F., Unterbibliothekar.
v. Eggis, Adolf, Banquier, Schönberg.
Ems, Lud., bischöfl. Kanzler.

Erlebach, R., Schlosser, Beauregard.
Felder, Dr. P., Hilarin, O. C., Kapuzinerkloster.
Figi, Joh. Bankdirektor, Avenue de la Glâne.
Fleckner, Karl, Glasmaler, Daillettes.
Fleury. P. Bernard, O. M., Franziskanerkloster.
Fragnière, Gebrüder, Buchdruckerei.
— Dr. Jos. Prof., Priesterseminar.
Freiburg. Kath. deutscher Männerverein.
Gabriel Paul, Kürschner, Gambach.
Genoud, Leo, Grossrat.
Gschwend, Otto, Buchhändler.
Haas, Paul, Musikdirektor, Lausannengasse.
Hafner, Hugo, Advokat, Pérolles.
Handrick, Franz, I. Bibliothekar.
Haymoz. P. Franz, O. M., Franziskanerkloster.
Helfer, Oberlehrer, Oberstleutnant.
Ihringer, E., Buchbinder, Remundgasse.
Isslinger, P., Ildephons, O. M., Franziskanerkloster.
Jungo, Jos., Notar, Reichengasse.
Jung, Severin, Regens, Salesianum.
Kapper, P., Alb., Guardian O. M. Franziskanerkloster.
Kaeser, Arnold, Kaufmann, Oberamtsgasse.
Kirsch, Mgr., Dr. Peter, Professor, St. Petersgasse.
— Vincenz, Glasmaler, Daillettes.
Knar, Dr., P. Maurus, O. P., Prof., Albertinum.
Koller, Dr. Paul, Assistent, Campagnette.
— Dr. jur., Oswald, Campagnette.
Kümin A., Lehrer.
Lampert, Dr. Ulr., Prof., Lausannengasse.
Lapp, K., Droguerie, St. Niklausgasse.
Leitschuh, Dr. Friedr., Prof., Schönberg.
Liesker, Dr. Gerhard, Prof. Zähringerhof.
Manser. Dr. P. Gall., Prof., Albertinum.
Merz Alfred, Departementssekretär.
Michel, P. Leo, Prof. Albertinum.
Moser, Othmar, Schulinspektor, Zähringerhof.
Müller, Albin, Registrator.
Nadler, Dr. Jos., Prof., Pérolles.
Nonnast, Julius, Lehrer, Pérolles.
Nussbaumer, C., Kleiderhandlung, Pérolles.
Oel, Dr. Wilh., Prof., Gambach.
v. Overbeck, Dr. Alfred, Prof., Universitätsgasse.
Pauchard, Jos., Redaktor, Schützengasse.

v. Raemy, Tobias, Staatsarchivar.
Reichlen, Franz, St. Petersgasse.
Rütimann, Dr. P. Vincenz, O. Cist., Beichtiger Magerau.
Rytz, J., Lehrer.
v. Schaller, Romain, Prof., Reichengasse.
Schenker, Emil, Schuhhandlung, Remundgasse.
Scherer Alois, stud. phil.
Schmid, Eisenhändler, Lindenplatz.
Schnürer, Dr. Gustav, Prof., Pérolles.
Schnyder Karl, Bankdirektor, Gambach.
Schnyder, Kasp., Buchhalter, Industrielle.
Schönenberger, Fridolin, Chorherr, Au.
Schorer, Dr. Hans, Prof., Pérolles.
Schwaller Viktor, Präfekt, Kolleg.
Schwarz, Gotthold, Pfarrer, Gambach.
Späth, J. G., Zivilstandsbeamter, Lausannengasse.
Spicher, Franz, Gerichtspräsident, Volksbank.
Stadelmann, Dr. Joh., Prof., Beauregard.
Steffens, Dr. Fr., Prof., Gambach.
v. Techtermann, Max, Geilerstrasse.
Teutonia, akadem. Studentenverbindung, Brasserie Viennoise.
Vacheron, Max, Kantonsrichter.
Wäber, Moritz, Prof., Postplatz.
Wagner, Dr. Peter, Prof. Botzetstrasse.
Wassmer, Eduard, Eisenhändler, Reichengasse.
v. Weck, Paul, Dr. med. Reichengasse.
Weitzel, Alfred, Privatier.
Winkler, Dr. Arnold,, Prof., Gambach.
Wohlhauser, Franz, Advokat.
Zapletal, P., Vinz., O. P., Prof., Albertinum.
Zehntbauer Dr. Richard, Prof., Gambach.
Zurkinden E., Schlossermeister, Lenda.
— Jos., Prof., Kolleg.

Mitglieder ausserhalb Freiburgs.

Aeby, Johann, Substitut, Tafers.
— Lehrer, St. Antoni.
Aeschmann, Jakob, Viehinspektor, Tafers.
Andrey, Am., Grossrat, Tafers.
Bäriswyl, Joh., Lehrer, Tafers.
Beeli, Franz, Oberamtschreiber, Murten.
Benninger, J., Amtsrichter, Salvenach.
Benzerath, Dr. Mich., Bibliothekar Ignatius-Kolleg, **Falkenburg, Holland.**

Bertschi, Meinrad, Tierarzt, Düdingen.
— Jos., Gastwirt, Düdingen.
Biel, Stadtbibliothek, (Museum Schwab).
Blanchard Philipp Betreibungsbeamter, Tafers.
Boschung, Franz, Gemeindeammann, Ueberstorf.
Brülhart, Fridol., Pfarrer, Font.
Buchs, Heinr. Fabrikant Sainte-Apolline.
Buntschu, Peter, Lehrer, Wallenbuch.
Buomberger, Dr. Ferd., Stadtrat, Haumesserstrasse 33, Zürich II.
Chassot, M., Dr. med., Düdingen.
Cornuz, G., alt Stadtammann, Thunerstrasse 33, Bern.
Cottier, Raphael, cand. jur., Jaun.
Desfossez, J., Pfarrer, Heitenried.
v. Diesbach, Max, Nat. Rat, Uebewyl.
Dillier, Arnold, Professor, Altdorf.
Dinichert, Constantin, Nationalrat, Montilier.
Effmann, Dr. Wilh., Prof., Bonn-Kessenich, Burgstrasse 188.
Ems, Dr. Emil, Gerichtspräsident, Murten.
Fasel, Konrad, Geometer, Düdingen.
Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
— Wirt, Bösingen.
Friolet, Dr. Max, Advokat, Murten.
— Dr. H., Arzt, Murten.
Greber, Peter Canisius, Pfarrer, Alterswyl.
Guggisberg, Ernst, Pfarrer, Murten.
Guth, E. Pfarresignat, Tafers.
Gutknecht, H., Redaktor, Murten.
Haas, Dr. Alex., Professor, Düdingen.
Haas, Jos., Pfarrer, St. Ursen.
Hauptmann, Dr. F. Prof., Berlin-Grosslichterfelde, Holbeinstr. 70.
Haymoz, Stephan, Küfer, Tafers.
Heinemann, Dr. Franz, Bibliothekar, Luzern.
Henzen, Jos., Arzt, Tafers.
Hess-v. Wyss, Dr. J. Jak., Prof., Letten-Zürich.
Horner, Alph., Landwirt, Tützenberg b. Schmitten.
Jenny, Jak., Gemeindeschreiber, St. Antoni.
Jostes, Dr., Franz, Universitätsprofessor Münster, Westfalen.
Kälin, Dr. Joh., Redaktor, Solothurn.
Klaus, Johann, Dekan, Ueberstorf.
Lademann, Hans, Oberamtmann, Murten.
Lehmann, Ludwig, Tafers.
Leicht, Fritz, Grossrat, Salvenach.
Liechti, Hermann, Nationalrat, Murten.

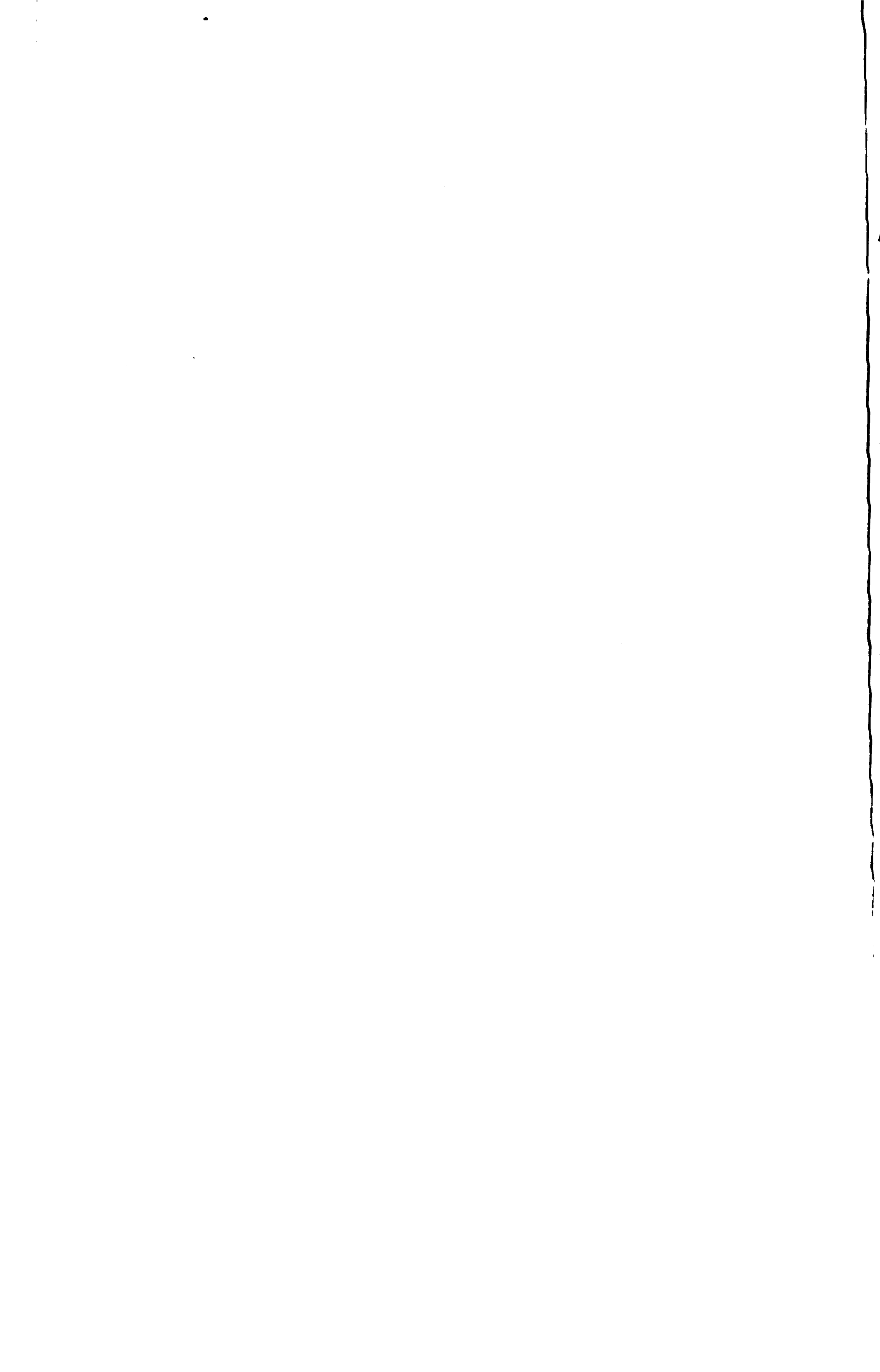
Lüthi, Emanuel, Gymnasiallehrer, Bern.
Lutz, Adolf, Greng bei Murten.
Merz, R., Schulinspektor, Merlach.
Meuwly, Aug., Betreibungsbeamter, Murten.
Meyer, Jos., Pfarrer, Gurmels.
— Karl, Oberstleutnant, Düdingen.
— Dr. Wilh., Bern, Gutenbergstrasse 25.
Müller, Jos., Rentner, Schmitten.
Müller-Gollier, Dr. Karl, Prof., Neuenburg.
Müller, P., Verwalter, Löwenberg bei Murten.
Murten, Gemeinderat von.
Nösberger, Joh., Pfarrer, Schmitten.
Offner, Felix, Sekretär, Düdingen.
Oser, Dr Hugo, Bundesrichter, Lausanne.
Perroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
Philippona, Pius, Publizist, Bern, Steinweg 7.
Piller, J., Gemeindekassier, Gomma, Rechthalten.
Poffet, Jos., Staatseinnehmer, Tafers.
— Lucian, Gerichtsschreiber, Tafers.
Rauber, Lehrer, Düdingen.
Rechsteiner, Albert, Dr. jur., Fürsprech, Appenzell.
Remy, Leo, Privatier, La Tour-de-Trême.
Riedo, Joseph, Organist, Tafers.
Rody, Paul, Pfarrer, Bösingen.
Ruffieux, Pfarrer, St. Sylvester.
Scherzinger, E. Lehrer, Jeuss.
Schmutz, Joh., Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
Schuwey, Al., Schulinspektor, Heitenried.
— Peter, Weibel, Tafers.
Seitz, Dr. Joh., Prof., Rorschach.
Solothurn, Kantonsbibliothek von.
Straub, Xaver, Pfarrer, St. Antoni.
Stritt Jos., Musiklehrer, Altenryf.
Vaucher, Jos., Wirt, Alterswyl.
Vögeli, Christian, Schönfels, Heitenried.
Vonlanthen, Stationsvorstand, Kerzers.
Wäger, Franz, cand. phil., Maggenau, St. Gallen.
Wattelet, Gustav, Murten.
Willenegger Fritz, Notar, Murten.
Zurkinden Johann, Grossrat, Düdingen.
— Johann, Pfarrer, Tafers.

Tauschverbindungen im Jahre 1914

vgl. Jahrgang XX.

Neuhinzugekommen:

Aachen, Aachener Geschichtsverein: Zeitschrift des. Adresse: Ferd. Kremer, Schatzmeister, Aachen, Peterstrasse 70.



Aus dem alten Murtenbiet.

Von Hans Wattelet.

V. Die Sonderbundszeit.

I.

Kaum zehn Jahre waren nach dem 2. Dezember 1830 ins Land gegangen, als in Murten und auch in den Dörfern die Ueberzeugung durchdrang, mit der neuen Regierung, welche man an die Stelle der patrizischen hatte setzen helfen, eine schlechtere eingetauscht zu haben, weil diese danach trachtete, wie man in Murten behauptete, nicht nur die Gemeindeautonomie zu beschränken, sondern auch die Stellung Freiburgs im Bunde zur Schaffung und Schärfung konfessionneller Gegensätze auszunützen. Eine bedenkliche Steigerung der Unzufriedenheit hatte dann der am 6. Juni 1846 dem grossen Rate gemachte Antrag zur Folge, die Rothener Konferenzbeschlüsse anzunehmen und damit dem Sonderbunde beizutreten [1]. Die Opposition erhob dagegen den Einwurf, dass diese Sache nicht auf dem Traktandenverzeichnis für die ordentliche Frühjahrssitzung stehe [2] und somit die Verhandlung desselben den Art. 34 des Reglements vom 7. März 20. Juni 1831 [3] verletze.

Der Grosse Rat setzte sich aber darüber hinweg, indem er sich begnügte, die Verhandlung auf Dienstag den 9. desselben Monates zu verschieben [4]. Inzwischen ward jedem

---

[1] Der Wortlaut der Beschlüsse findet sich im unten wiedergegebenen Kreisschreiben des Staatsrates vom 2. Juli 1846 an die Murtenbieter.

[2] Grossratsprotokoll vom 6. Juni.

[3] « In der ersten Sitzung einer jeden Session wird das Verzeich- « nis der zu behandelnden Gegenstände, soviel möglich in der Folge- « ordnung, in welcher sie vorgetragen werden sollen, dem Grossen Rath « vorgelegt ». Amtl. Gesetzessammlung, vol. 13, pag. 64.

[4] Grossratsprotokoll.

Mitgliede gemäss Art. 38 des Reglements [1] eine einlässliche Begründung des Vorschlages zugestellt. Diese Tatsache gab zu der damals geäusserten Vermutung Anlass, dass die Sache unter der Hand vorbereitet war, dass man sie aber nicht auf die Traktandenliste setzte, um den grossen Rat überraschen zu können [2].

Als nun am 9. Juni der Antrag zur Verhandlung kam, zogen sich die Ratsmitglieder aus dem Murtenbiet protestierend zurück, ohne sich an der Debatte zu beteiligen. Trotz der Einsprache verschiedener Gegner der den Sonderbund begründenden Konferenzbeschlüsse brachte dann der Staatsrat eine Mehrheit zu stande, über die man sich nachträglich in den Zeitungen der politischen Parteien herumstritt. Die Regierung behauptete, dass die Opposition in Wirklichkeit nur 11 Stimmen für die Verwerfung der Antrages aufbrachte, und hatte die Berner Zeitung am 12. Juni dies bestätigt, [3] so stand dagegen in der Neuen Zürcher Zeitung vom folgenden Tage zu lesen :

---

[1] « Jeder Entwurf eines Gesetzes oder Dekrets, das von dem « Staatsrath vorgeschlagen wird, soll gedruckt und jedem Mitglied des « Grossen Raths ausgeteilt werden. Ausgenommen sind dringende Fälle« und diejenigen, wo der Staatsrath den Druck nicht für nöthig hält»

[2] Berner Zeitung, N° 69, 10. Juni 1846, pag. 287. « Freiburg « den 8. Juni (Korr.). Den 6. dies überraschte der Staatsrath den « versammelten Grossen Rath mit dem Antrage zum Beitritte an den « Separatenbund der ultramontanen Stände, oder was das gleiche ist, an « die sogenannten Konferenzbeschlüsse. Erst Tags vorher war von dem « comité occulte die Sache in dem Staatsrathe zur Verhandlung gebracht « worden, und schon am andern Tage morgens konnten die weitschweifigen Depeschen des Staatsrathes vollständig ausgearbeitet an den « Grossen Rath gelangen, was nur durch die Annahme erklärt werden « kann, dass im Geheimen Alles schon vorbereitet gewesen. Obwohl « das Reglement ausdrücklich vorschreibt, dass nur solche Gegenstände « im Grossen Rath behandelt werden sollen, die auf dem Traktandenverzeichnis stehen, und der genannte Antrag nirgends auf der Traktandenliste figurirte, liess der Grosse Rath doch den Antrag zu, und « verschob nur die einlässliche Behandlung desselben auf Dienstag den « 9. Juni..... »

[3] N° 70, 12. Juni, pag. 291.

« Die Konferenzler haben gesiegt, aber noch einen solchen « Sieg und sie sind verloren.' Die Minderheit hat unter An- « führung des Hrn. Dr. Bussard mannlich gestritten und « geistig ward der Feind völlig geschlagen. Bei der Abstim- « mung aber siegten sie mit 47 gegen 32 Stimmen. 23 Mit- « glieder hatten eine energische Erklärung abgegeben, durch « welche sie jede Verantwortlichkeit von sich abwälzten. Die « 9 Abgeordneten des Bezirks Murten haben eine ähnliche « Erklärung abgegeben, der sie noch Mehreres beifügten, was « ihren Bezirk speziell angeht.[1] »

Eine Freiburger Korrespondenz vom 14. Juni[2] berichtigte dann diese Angaben dahin:

« Für die Ansicht, dass der Allianz-Traktat, unter den « konservativ-katholischen Kantonen als dem Bunde der Eid- « genossenschaft und der Verfassung zuwider, nicht einmal zur « Behandlung kommen könne, erhoben sich 24 Stimmen; « dagegen 51 Stimmen. Zählt man diesen 24 Grossräthen « die 9 Abgeordneten des Bezirks Murten bei, welche gleich « Anfangs, nach der Einlegung ihrer kräftigen Protestation « aus dem Saale getreten waren, so ergibt sich eine Minori- « tät von 33 Stimmen. In der zweiten Frage, ob man den durch « die diplomatische Kommission modifizierten Antrag des « Staatsrathes — dem Kanton Freiburg die freie Verfügung « über seine Truppen, als kleine Variation der Art. 3 und « 4 des Traktats vorbehaltend — annehmen wolle, war das « Verhältnis der Opposition noch stärker, indem sich nur 47 « dafür, 11 aber dagegen sich aussprachen, welchen 11 die « Stimmen von 17 Abgeordneten, welche sich aller Abstimmung « enthielten, und die 9 des Bezirks Murten — im ganzen also « 37 Stimmen — beigezählt werden müssen. Die Zahl der « abwesenden Grossräte betrug ausserdem 12 Stimmen, wovon « wenigstens die Hälfte zur Minorität zu rechnen ist, so dass « letztere auf 40 bis 45 Stimmen ansteigt. *Wir heben diese « Zahlen besonders hervor, damit die Eidgenossenschaft*

[1] N° 164, 13. Juni, pag. 675.
[2] N° 168, 17. Juni, pag. 689.

« *wisse, dass in Freiburg der Schweizersinn, der Sinn für*
« *Freiheit, Recht und Gesetz noch nicht erstorben ist...* »

*
* *

Den Beschluss des grossen Rates verkündete die Regierung dem Volke durch die wie folgt lautende Proklamation vom 2. Juli [1], indem sie aber unterliess, den Wortlaut der Konferenzbeschlüsse wiederzugeben :

« Die Ereignisse, welche im vorigen Jahre das Vaterland betrübten, schweben Euch noch in frischem Andenken ; « auf mehreren Punkten der Schweiz bildeten sich bewaffnete « Schaaren, in der anerkannten Absicht, einen eidgenössischen « Staat zu überfallen und die gesetzlichen Zustände mit Feuer « und Schwert zu zerstören, ohne dass diejenigen Kantone, « auf deren Gebiet diese freiheitsmörderischen Pläne geschmiedet wurden, irgend eine Maasregel ergriffen hätten, um der « Ausführung derselben zuvorzukommen und sie zu verhindern.

« Selbst die Bundesbehörde, obgleich wiederholtermalen « darum angesucht, blieb unthätig, und nur einem ganz besondern Schutze göttlicher Führsehung und der Eintracht « Luzerns mit den Urkantonen hatte man die Unterdrückung « des frechen Unternehmens der Freischaaren zu verdanken.

« *Nachdem also der Aufruhr besiegt war, sahen diejenigen Stände, welche das Beschwerliche der Lage eines* « *Kantons, der seine Unabhängigkeit mehrere Monate lang* « *mit bewaffneter Hand zu wahren genötigt ist, gefühlt* « *hatten, die Nothwendigkeit ein, sich mit denjenigen ihrer* « *Bundesgenossen, deren Grundsätze und Ueberzeugungen* « *mit den ihrigen übereinstimmten, näher zu verbinden,* « *um sich auf den Fall, wo ihre Souveränität je in Gefahr geraten würde, gegenseitigen Schutz zuzusichern.*

« Einzig zu diesem Endzweck rechtmässiger Nothwehr « wurde jene Uebereinkunft entworfen, welche der Grosse « Rath durch sein Dekret vom 9. Brachmonat letzthin gutgeheissen hat.

[1] Amtl. Gesetzessammlung, vol. 21, pag. 74 ff.

« *Sobald dieser Entschluss gefasst war, erregte sel-*
« *biger bei einigen Gemüthern verschiedenerlei Befangnisse ;*
« *die Einen wollten darin eine Verletzung des eidgenös-*
« *sischen Bundesvertrags und unserer Staatsverfassung,*
« *eine Quelle von Zwietracht erblicken ; die Andern mach-*
« *ten sich daraus ein Mittel zur Aufregung ; es wurden*
« *treulose Zuflüsterungen, unrichtige Vergleichungen, falsche*
« *Behauptungen aufgestellt und ausgestreut, um die öffent-*
« *liche Meinung irre zu leiten,*

« Konnten vernünftige, aber leichtgläubige Menschen so
« irrigen Ausstreuungen Gehör geben, so ist es nöthig, sie
« eines Bessern zu belehren. Vermittelst des ersten Artikels
« des schweizerischen Bundesvertrags haben die eidgenös-
« sischen Stände sich gegenseitig ihr Gebiet und ihre Unab-
« hängigkeit gewährleistet ; der 4. Artikel giebt jedem Kan-
« ton die Befugniss, im Fall einer Gefahr denjenigen seiner
« eidgenössischen Mitstände, zu welchem er das meiste Zu-
« trauen hat, um Hilfe anzurufen, und verpflichtet zugleich
« den angerufenen Stand, bundesmässige Hilfe zu leisten.

« Nun spricht die neulich angenommene Uebereinkunft
« allererst den Willen aus, gemeinschaftlich die Souveränitäts-
« und Territorialrechte, gemäss des eidgenössischen Bundes-
« vertrags, zu wahren und zu schützen ; das ist der Inhalt
« des ersten Artikels derselben. Im zweiten Artikel verbin-
« den sich die Kantone über die zweckmässigste Weise, sich
« gegenseitig von allen Vorfällen, welche sie Behufs dieser
« gemeinschaftlichen Schutzleistung interessiren könnte, in
« Kenntnis zu erhalten, und im Fall eines Angriffs die nach
« Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzu-
« bieten, gleichwie wenn man vermöge des schweizerischen
« Bundesvertrags dazu aufgefordert worden wäre.

« Weit also davon entfernt, den Bundesvertrag zu ver-
« letzen, ist die Uebereinkunft ein Mittel, um der verspro-
« chenen Gewährleistung grössere Wirksamkeit zu geben und
« das Uebelwollen einiger Kantone zu zähmen.

« Alle diese Verfügungen sind Rechte der Staaten, ihr
« Zweck geht nicht dahin, neue oder zweideutige Anmassungen

« zu verfechten, sondern einzig und allein ihre Souveränität
« und ihr Gebiet zu schützen. Welcher nicht feindselig ge-
« sinnte Eidgenosse dürfte sich darüber beschweren ?

« In Bezug auf Bestreitung der durch ein Truppen-
« Aufgebot, im Fall eines Angriffs, verursachten Kosten, wird
« in der Uebereinkunft kein, von den Vorschriften des Bundes-
« vertrags verschiedener Grundsatz aufgestellt; gemäss des
« einen wie des andern hat derjenige Kanton, welcher der
« bundespflichtigen Hilfe bedarf, die daherigen Kosten zu
« tragen, mit dem einzigen Unterschied, dass, vermöge Ar-
« tikels 5 der Uebereinkunft, die geringen Mittheilungskosten
« welche in gemeinschaftlichem Interesse erwachsen sein
« würden, nach dem Maassstab der eidgenössischen Geldskala
« getragen werden sollen.

« Im Fall, wo vermöge der Artikel 3 und 4 die An-
« ordnung der je nach Beschaffenheit der Ereignisse noth-
« wendig werdenden kriegerischen Massregeln einem aus
« besondern Männern bestehenden Ausschuss übertragen wer-
« den müssten, wird der Stand Freiburg diesen Anordnungen
« des Ausschusses oder Kriegsrathes nicht unterworfen sein,
« indem derselbe sich das ausschliessliche Recht zur Ver-
« fügung über seine Truppen vorbehalten hat. Man weicht
« also ungemein von der Wahrheit ab, wenn man einen eben
« so weisen als vorsichtigen Entschluss entstellt und verdreht,
« wie man es gethan hat.

« Nach wie vorher, wird Freiburg nicht minder mit der
« unter dem Bundesvertrag stehenden Eidgenossenschaft treu
« verbunden bleiben; er hat sich im Gegentheil, um der
« Auflösung derselben vorzubeugen, sich des Beistandes der-
« jenigen Stände versichert, welche gemeinschaftlich mit Ihm
« Angesichts der Nation und ganz Europa's, sich ausge-
« sprochen haben, dass sie, am Bundesvertrage unverbrüch-
« lich festhaltend, nie davon abstehen werden, auf Hand-
« habung und Vollziehung desselben zu dringen; dass sie,
« den durch die im Geiste milder Duldung errichteten alten
« Bünde aufgestellten Grundsätzen getreu, kein anderes Mittel
« zur Erhaltung und Befestigung des Friedens in der Eidge-

« nossenschaft finden, als die gegenseitige Achtung und den
« gegenseitigen Schutz, welchen die verschiedenen Konfes-
« sionen in der Schweiz einander schuldig sind. Solche
« feierliche Zusicherungen sind die treffendste Widerlegung
« der vielen lächerlichen Muthmassungen und Erdichtungen.

« *Mit schmerzlichem Gefühl haben wir zu erfahren*
« *gehabt, dass solche Täuschungen im Bezirke Murten so*
« *leicht Eingang fanden, und die Leichtgläubigkeit des*
« *dortigen Volkes von einigen Aufwieglern missbraucht*
« *ward, welche unter der Larve der Vaterlandsliebe sich*
« *bestrebt haben, dasselbe zu überreden, der schweizerische*
« *Bundesvertrag sei bedroht, die Konferenzbeschlüsse seien*
« *feindlich gegen die reformirte Religion gerichtet und be-*
« *zwecken ihre Unterjochung; und es liege die heimliche*
« *Absicht auf eine politische Reaktion darunter versteckt.*

« *So treulose Zumuthungen weisen wir mit Unwillen*
« *und Entrüstung zurück, und auf die gute Gesinnungen*
« *der grossen Mehrzahl der murtnerischen Bevölkerung*
« *vertrauend, wollen Wir gerne glauben, dass Sie der*
« *Reinheit Unserer Gesinnung Recht widerfahren lassen,*
« *und anerkennen werden, dass sie betrogen worden*
« *sei.*

« Geliebte Mitbürger! Da noch unlängst die Anzeichen
« der Gesetzlosigkeit sich überall kund thaten, hat Eure ruhige
« Haltung, Eure Achtung für die Gesetze und die Wacht-
« samkeit Eurer Regierung, Euch die Wohlthaten des Frie-
« dens inmitten der politischen Erschütterungen, denen Eure
« Nachbarn ausgesetzt waren, erhalten. Zeiget nun, dass
« ihr nicht ausgeartet habet. Ihr Anhänger verfassungs-
« mässiger Ordnung! weiset die Einflüsterungen derjenigen,
« die Euch irre führen wollen, zurück. Vertrauet immerfort
« auf Eure Regierung; sie wird von der ihr durch die Staats-
« verfassung zugetheilten Macht einzig nur zur Handhabung
« der Gesetze und zur Beschirmung der Rechte Aller Ge-
« brauch machen. Dann werden wir hoffen dürfen, dass die
« Eidgenossenschaft, und der Kanton Freiburg insbesondere,
« unter Gottes Schutz vor den bösen Tagen, welche die Be-

« förderer der Gesetzlosigkeit, die Feinde aller gesetzlichen « Ordnung, über das Vaterland bringen möchten, bewahrt « bleiben werden. »

Die in dieser amtlichen Erklärung auf die Haltung der Murtenbieter enthaltenen Anspielungen warfen ein grelles Licht auf die schon längst zwischen der Regierung und dem protestantischen Landesteile bestehende Spannung, die durch den Beschluss vom 9. Juni um so erhöhtere Bedeutung erhielt, als die Murtener Opposition zu weiterem Widerstand von Aussen her aufgemuntert wurde. Hatte jener Freiburger Korrespondent des Zürcher Blattes ausgerufen [1]: « Aller « Augen sind nun zunächst auf Murten gerichtet. Die ver- « einte Karft dieses Bezirks vermöchte, in diesem Zeitpunkt « den Irrtum zu verbessern, welcher ihm im Jahre 1830 die « politische Wichtigkeit und den allerseits verderblichen Ein- « Einfluss der Jesuiten verkennen, und in überspannter Scho- « nung konfessionell gewährter Verhältnisse den Liberalen « seine Mitwirkung für die Ausweisung dieses Ordens ent- « ziehen liesse, so sagte die Berner Zeitung ihren Lesern am 22. Juni [2]:

« Der Schrei des Unwillens, der jetzt von Murten tönt, « dass man eine protestantische Bevölkerung zwingt, für « einen ultramontanen Bund Gut und Blut einzusetzen, lenkt « die Augen der Schweiz entschieden auf den Sonderbund, « und fordert endlich zu Massregeln auf. »

Am 7. Juli las man auch im Zürcher Blatte: « Nach « einer Kosrespondenz des Verfassungsfreundes ist das See- « land (Bern) wegen des Murtener Handels nicht wenig auf- « geregt. Es spreche sich eine starke Sympathie für Murten « aus, welche bei Gewaltmassregeln der Freiburger Regierung « leicht zu gesetzlosen Schritten führen könnte [3]. »

Zunächst verhielten sich aber die Murtenbieter ganz ruhig und stand es ihnen noch fern, den gesetzlichen Boden

[1] No 168, 18. Juni, pag. 689.
[2] No 74, 22. Juni, pag. 307.
[3] No 188, pag. 776.

zu verlassen. Dagegen hatte der Murtner Rat die Dorfschaften zu bewegen vermocht, einer Petition an den Staatsrat beizustimmen, in der sie sich mit dem Verhalten ihrer Abgeordneten sowie mit dem von ihnen eingelegten Proteste einverstanden erklärten und das Begehren stellten, es möchte der grosse Rat zu einer nochmaligen Beratung der Konferenzartikel ausserordentlicherweise einberufen werden. Als der Staatsrat dies durch seine diplomatische Kommission [1] erfuhr, glaubte er der Bewegung im Murtenbiet mehr Beachtung schenken zu müssen [2] und beschloss er am 17. Juni:

1. de se faire rendre compte par le préfet de ce qui se passe dans son district et des motifs de son silence:
2. de se faire donner communication des résolutions prises par la bourgeoisie de Morat ainsi que par les autres communes du district;
3. de faire toutes les démarches convenables pour s'assurer du véritable état des choses et pour ramener le calme dans les esprits.

Die Herren Weck und de Forell wurden als nach Murten zu schickende Kommissäre bezeichnet. Bevor diese aber ihre Mission antreten konnten, kamen am 21. Juni die Abgeordneten sämtlicher Gemeinden, nur Fräschels blieb aus, im Hôtel zum schwarzen Adler in Murten zusammen. Ueber den Verlauf ihrer Verhandlungen berichtete ein Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung, mit dem Hinweise, der Staatsrat lasse mit Späheraugen alle Bewegungen im Bezirk beobachten, sich ununterbrochen vom Oberamtmann rapportieren,

[1] Gesetz vom 27. Mai 1831 über die Organisation des Staatsraths. — Art. 46. Zur leichteren Fertigung der Geschäfte teilt sich der Staatsrath in Dikasterien ab (Staatsverfassung Art. 62). Art. 47. Diese Dikasterien sind sieben an der Zahl, ihre Zusammensetzung ist folgende: a) der diplomatische Rath, aus fünf Mitgliedern, namlich: dem Schultheissen, Präsidenten des Staatsraths; drei andern Mitgliedern des Staatsraths, und dem Kanzler, welcher dabei zugleich die Verrichtung eines Sekretärs versieht.... (Amtl. Gesetzessammlung. Vol. 13, page 97. — Ein Protokall dieses diplomatischen Rates existiert nicht im Staatsarchiv.

[2] Protocole du Conseil d'Etat 1846, pag. 303.

schicke eines seiner Mitglieder nach dem andern ins Murtenbiet, um zu inquirieren, zu befehlen und zu drohen, und scheue keine Umtriebe, um einzuschüchtern und zu trennen [1];

« Die Führer waren entschlossen, sich ganz auf legalem « Boden zu halten und jeden Schritt zu vermeiden, der als « revolutionär gedeutet werden könnte, worauf die Jesuiten « nur warten, um die Murtener mit dem Segen einer Okku- « pation zu bescheren. Als die Versammlung ernst und zum « Theil düster gestimmt zu den Berathungen schreiten wollte, « erschien der Oberamtmann Engelhard und erklärte, dass « er eine staatsräthliche Weisung habe, die Versammlung « aufzulösen und las das betreffende Schreiben vor; der Ge- « richtspräsident Mottet entgegnete ihm aber, dass die Ver- « sammlung vollkommen in ihrem Rechte handle, ihr Zweck « und ihre Absichten legal und der Herr Oberamtmann so wenig « als der Staatsrat befugt seien, sie aufzulösen. Dieser Ent- « gegnung gaben alle Anwesenden ihren lauten Beifall, wo- « rauf der Herr Oberamtmann ausrief: Bin ich in einem « Theater? Sodann wurde einstimmig beschlossen, eine Zu- « schrift an den Staatsrat zu richten. »

Seinerseits liess der in einem besondern Schreiben vom 19. Juni wegen seiner allzu knappen Berichte gerüffelte Oberamtmann am selben Tage über den Inhalt der Petition nach Freiburg wissen [2]:

« Je viens d'apprendre qu'il a été décidé, ainsi que l'on « me l'avait annoncé à l'unanimité, d'adresser une pétition au « tit. Conseil d'Etat pour le prier de bien vouloir convoquer « extraordinairement le Grand Conseil afin d'obtenir de celui- « ci une nouvelle votation sur l'adoption des articles de la « conférence et que dans le cas de refus le district s'adres- « serait directement à la Diète pour appeler de l'infraction « faite à notre constitution et au Pacte fédéral. »

Die zur Unterzeichnung der Denkschrift ausgeschosse-

---

[1] N° 176, 25. Juni, pag. 723. — Cf. Berner Zeitung N° 76, 26. Juni, pag. 315.

[2] Corresp. Préf. Morat. Vol. 23, pag. 518, 21. Juni 1846.

nen Gemeindedelegierten versammelten sich am darauffolgenden Sonntag, 28. Juni, wiederum im schwarzen Adler zu Murten und am letzten Tage des Monates ward die « Vorstellung » von der bestellten Abordnung nach Freiburg gebracht. Indem sie die von den Abgeordneten am 9. Juni abgegebene Verwahrung gegen den Sonderbund bestätigte, führte sie dann aus [1]:

« Wir erblicken in jenem Bunde etwas mehr, als die « blos offen zugestandene Absicht, Angriffe auf Souveränität « und Territorialrechte abzuwehren, die übrigens durch den « allgemeinen Bund hinreichend garantiert sind, und zwar « die Tendenz einer jesuitischen Propaganda eine bewaffnete « Macht in die Hände zu spielen, um gegen die Freiheiten, « die sich das Volk der regenerirten Kantone im Jahre 1830 « errungen hat, zu Felde zu ziehen, und wenn es gelingen « sollte, über dem Grabe dieser Freiheiten ein neues Herren- « regiment zu gründen. Was uns ganz vorzüglich in dieser « Ansicht bestärkte, sind folgende Umstände, die so nahe « liegen, dass man sie einigermassen mit den Händen greifen « könnte. Erstlich ist der Inhalt der Konvention der Kon- « ferenzkantone so beschaffen, dass aus demselben Satz für « Satz nachgewiesen werden kann, dass es dabei mehr auf « ein Offensiv- als Defensivbündnis abgesehen ist. Uebrigens « wenn aufrichtigerweise blos letzteres der Fall wäre, wozu « ein Kriegsrat mit den ausgedehntesten Vollmachten und mit « der Gewalt über bedeutende Geldmittel zu verfügen? Man « gibt solche Vollmachten nur um Krieg zu erklären und « Schlachten zu liefern. Zu einem blos defensiven Verfahren « sind einfache Instruktionen mehr als hinreichend, und um « solche zu ertheilen, bedarf es keines Separatbundes und « keines besondern Kriegsrathes. Der zweite Umstand ist « der, dass der Abschluss dieses Bündnisses gerade mit dem « Zeitpunkt zusammentrifft, wo eben im grössten Kanton der « Eidgenossenschaft ein provisorischer Zustand eingetreten « ist, und in einem andern Kanton allerlei reaktionäre Um-

[1] Berner Zeitung, N° 78, 1. Juli, pag. 323.

« triebe stattgefunden haben. War dieser Zeitpunkt vielleicht « nicht ganz eigen vom Separatbund ausersehen, um seine « Zwecke um so leichter und mit Aussicht auf desto sicheres « Gelingen durchsetzen zu können ? »

Am Schlusse des Memorials wiesen die Murtenbieter noch daraufhin, es sei nur als eine freimütige Bitte aufzufassen, in der wohlgemeinten aufrichtigen Absicht, der Regierung zu erkennen zu geben, ihr « zeitig genug noch « eine gute und vielleicht nicht ganz unwillkommene Gelegen- « heit dargeboten zu haben, in einem Augenblick, wo noch « nichts verspätet ist, unsern Kanton gegenüber der Eid- « genossenschaft in diejenige Lage zurückzuführen, in der er « sich vor dem Beschlusse vom 9. dieses Monates befunden « hat. »

Die Murtenbieter sollten aber am selben Tage noch wahrnehmen, dass der Wind in Freiburg aus einer andern Richtung blies. Der Staatsrat überwies die Denkschrift der diplomatischen Kommission; jedoch und um gleichzeitig den Ueberbringern derselben einen Vorgeschmack seines bevorstehenden Entscheides zu geben, entzog er ihre Aemter den beiden Hauptbeteiligten an der Bewegung, Friedrich Vissaula, Staatseinnehmer, und Karl Chatoney, Notar [1]. Am Tage

[1] Nach der Union suisse, N° 56, 10. Juli, pag. 220, hatte der Beschluss des Staatsrats folgenden Wortlaut betreffend Vissaula : „Après un examen scrupuleux, nous avons pu reconnaître avec peine que le receveur Vissaula s'est rendu coupable de plusieurs négligences graves et réitirées dans l'exercice de ses fonctions. Il est avéré par l'enquête : 1. que M. Vissaula n'a pas porté en compte la somme de 96 batz pour la vente de 400 tuiles provenant du pont de Sugiez; somme qui lui a été remise par M. le Préfet, comme le prouve un reçu daté du 31 janvier 1838. — 2. que, chargé de la rentrée des amendes pour impuretés revenant aux communes, M. le receveur Vissaula n'a pas fait droit comme il le devait de ces amendès qu'il avait perçues ; alléguant pour sa justification que c'était aux communes à venir les réclamer, tandis qu'il était de son devoir de faire parvenir à chaque commune l'amende qui lui revenait au fur et à mesure des rentrées, au moins à la fin de chaque année. — 3. que M. Vissaula a reçu de M. Benninger de Jentes, déjà sous la date du 29 novembre 1837 le montant de fr. 80.75 pour rachat de la dîme de grains d'une portion de vigne arrachée au parchet de

darauf beschloss er die Abweisung des Gesuchs, indem er gleichzeitig mit der Proklamation an das Freiburger Volk [1] ein Kreisschreiben an die Murtenbieter drucken und verteilen liess. Es lautete [2] :

« Wir haben von einer an Uns gerichteten Bittschrift « der Gemeinden des Bezirks Murten Kenntniss genommen, « wodurch dieselben Uns zu wissen geben, dass sie die von « den Abgeordneten dieses Bezirks im Schoosse des Grossen « Rathes eingelegte Protestation gegen den Beitritt des Kan- « tons Freiburg zu einem besondern Bündnisse mit einigen « seiner Mitstände, gutheissen, und Uns ersuchen, diese ganze « Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen, und dann « sofort eine ausserordentliche Einberufung des Grossen Rathes zu veranstalten, um im Schoosse desselben den « nämlichen Gegenstand einer neuen Berathung zu unter- « werfen und demselben die Zurücknahme seines am 9ten « jüngstverflossenen Brachmonats über diesen Gegenstand « gefassten Beschlusses vorzuschlagen.

« Die in bemeldter Bittschrift zur Unterstützung dieses « Begehrens angebrachten Beweggründe sind von zweierlei « Art, die einen sind konfessionell, die andern sind politisch.

---

l'Adèra; qu'il conste par le reçu qu'il en a délivré qu'il a perçu ce montant en sa qualité de receveur de l'Etat, et qu'il est resté huit ans sans en rendre compte à personne; que si dans cette affaire il agissait comme receveur, il lui incombait le devoir d'en informer le gouvernement. Que si par contre il percevait ce montant au profit de ceux qui avaient racheté la dime du vin, il devait leur en tenir compte et ne pas rester jusqu'à ces derniers temps détenteur de cette somme. Nous voulons bien ne voir dans ces divers faits que des oublis et des négligences, et ne pas donner suite sous ce rapport à l'enquête. Mais une pareille manière de faire ne nous permet pas d'accorder ultérieurement notre confiance à M. Vissaula soit comme receveur de l'Etat soit comme agent du gouvernement en sa qualité de syndic de la commune de Morat; nous nous sommes vus dans le cas de le révoquer de l'une et de l'autre de ces fonctions."

Auffallend ist, daß man diese alten Geschichten erst zu beachten beliebte, als der Beamte nicht mehr zur Regierung hielt.

[1] Amtl. Gesetzessammlung, Vol. 21, pag. 74 ff.

[2] Ibid., pag. 79 ff.

« Wir ehren ungemein die von den bittstellenden Gemeinden
« ausgedrückten Gesinnungen, womit selbige sowohl ihre un-
« verbrüchliche Anhänglichkeit an ihre ihnen gewährleisteten
« religiösen Institutionen, als auch ihr Festhalten an dem
« Bundesvertrag und der Verfassung, welche sie anrufen,
« bezeugen. In dieser doppelten Beziehung sind Wir mit
« ihnen vollkommen einig, und vom Gefühle Unserer da-
« herigen Pflicht so sehr durchdrungen, dass Wir es nie
« unternommen hätten, dem Grossen Rathe den Beitritt zu
« den von einigen Unserer Mitständen, Behufs gemeinschaft-
« lichen Schutzes, gefassten Beschlüsse vorzuschlagen, wenn
« diese Beschlüsse geeignet wären, den konfessionellen Ge-
« währleistungen oder den Vorschriften des Bundesvertrags
« Unseres Kantons den mindesten Abbruch zu thun. Ebenso
« sind Wir aber auch überzeugt, dass, wenn die Gemeinden
« des Bezirks Murten nicht über den wahren Belang und
« Inhalt der fraglichen Beschlüsse in Irrthum geführt worden
« wären, und wenn man ihnen nicht Gefahren vorgespiegelt
« hätte, welche in der Wirklichkeit keineswegs bestehen, sie
« in diesen Umständen[1] mehr Zutrauen in die Verhandlungen
« ihrer Regierung gezeigt, und sich nicht zu Schritten, die
« in unsern Augen durch nichts gerechtfertigt werden können,
« verleiten lassen haben würden.

« Um sie also eines Bessern zu belehren, und sie zu
« überzeugen, dass die Befürchtungen und Besorgnisse, welche
« sie an den Tag legen, keineswegs gegründet sind, erachten
« wir es für nöthig ihnen die Beschlüsse, worüber sie sich
« beschweren, hiemit bekannt zu machen.

Conferenz-Beschlüsse.

« 1) Die Kantone Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden.
« (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg und Wallis ver-
« pflichten sich, sowie einer oder mehrere aus ihnen ange-
« griffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und
« Territorialrechte den Angriff, gemäss dem Bundesvertrage

[1] « bei dieser Verunständung ». Exemplare des Kreisschreibers im Aktenband VII zu Ratsmanual X. Arch. Murten.

« vom 7. August 1815, sowie gemäss den alten Bünden « gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln « abzuwenden [1].

« 2) Die Kantone werden sich über die zweckmässigste « Weise, sich gegenseitig in Kenntniss von allen Vorfällen « zu erhalten, verständigen.

« Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder « erfolgten Angriffe sichere Kenntniss erhält, ist er bereits « als bundesgemäss aufgemahnt anzusehen, und verpflichtet, « die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft « aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des be- « treffenden Kantons abzuwarten.

« 3) Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten « aus jedem der oben genannten Stände mit allgemeinen « und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den « Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Kriegs « zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder er- « folgten Angriffe zusammen treten.

« 4) Der Kriegsrath mit den ihm erteilten Vollmachten « hat, im Falle der Noth, alle zur Verteidigung der be- « treffenden Kantone erforderliche Maassregeln zu treffen.

« Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er [2] « mit den Regierungen Rücksprache nehmen.

« 5) In Beziehung auf Bestreitung der durch solche « Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, wird als Regel an- « genommen, dass der mahnende Kanton die Kosten des « von ihm verlangten Truppenaufgebotes zu bestreiten hat. « Vorbehalten bleiben hiebei jedoch solche Fälle, wo beson- « dere Gründe vorhanden sind, dass ein besonderer Maasstab « der Vertheilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im « gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kan- « tone erwachsen sind, sollen von allen sieben Kantonen « nach der eidgenössischen Geldskala getragen werden.

---

[1] « abzuwehren. » Aktenband VII.
[2] siehe... « in Rücksprache setzen. » Aktenband VII.

« So lautet nun der Text der von der erstlich in Zürich « und nachher in Luzern, im Christmonat vorigen Jahres « stattgehabten Conferenz der Stände gefassten Beschlüsse.

« Jedoch wurden diese Beschlüsse von dem Grossen « Rathe des Kantons Freiburg nicht unbedingterweise ge- « nehmigt. Der Staatsrath, die besondere Lage des Kantons « in Betrachtung ziehend, hielt es für rathsam, die Annahme « derselben nur mit Vorbehalt einer Abänderung an den « Artikeln 3 und 4 vorzuschlagen, welchen Vorbehalt der « Gr. Rath noch bestimmter dahin ausdrückte [1], dass in jedem « Fall der Stand Freiburg einzig berechtigt sein solle, über « seine Truppen, je nach Umständen, zu verfügen.

« Es musste Uns also nicht wenig befremden, dass in « der Uns vorgelegten Bittschrift keine Meldung von diesem « Vorbehalt vorkommt. Hätte man etwa die bittstellenden « Gemeinden hierüber in Unwissenheit gelassen ? Wir sollen « es nicht voraussetzen; in allen Fällen aber müssen Wir « im Interesse der Wahrheit diese Lücke ergänzen und den « Gemeinden zu wissen thun, mit welchen Ausdrücken der « Grosse Rath hiesigen Kantons den Conferenz-Beschlüssen « beigetreten ist.

« Ebenso müssen Wir es bedauern, dass die HHrn. « Abgeordneten des Bezirks Murten es schicklicher fanden, « an der daherigen Verhandlung im Grossen Rathe keinen « Antheil zu nehmen, sondern nach eingelegter Protestation « gegen den zur Berathung vorliegenden Antrag den Raths- « saal zu verlassen. Es scheint Uns, sie würden besser ge- « than und ihrer Sendung besser entsprochen haben, wenn « sie ihre Meinung, wie es jedem Abgeordneten zusteht, aus- « gesprochen und dann ihrem Gewissen gemäss über den « verhandelten Gegenstand abgestimmt hätten.

« Wir wollen nun untersuchen, ob jene Beschlüsse, « welchen der Grosse Rath mit dem vorerwähnten Vorbehalt « beigestimmt hat, in der That geeignet seien, um auch nur « die mindeste Besorgniss zu erregen, oder den Rechten des

[1] « sagend. » Aktenband VII.

« Bezirks Murten, in konfessioneller und politischer Hinsicht,
« den mindesten Abbruch zu thun.

« Um die besondere Stellung des Bezirks Murten her-
« vorzuheben, war es sehr überflüssig, wie die Bittschrift es
« thut, auf die Zustände vor dem Jahr 1798 zurückzugehen,
« zu welcher Zeit Murten als Mediatland, unter abwechselnder
« bernischen und freiburgischen Hoheit stand; wenn Murten
« im damaligen Zustand der Dinge eine Gewährleistung seiner
« konfessionellen Rechte fand, so hat diese Gewähr seither
« nur noch an Kraft zugenommen, indem sie eine der Haupt-
« grundlagen der verschiedenen nach einander gefolgten Staats-
« verfassungen bildete, unter welchen Murten ein integraler
« Bestandtheil des Kantons Freiburg geworden ist. So hat
« der Art. 20 der Mediationsverfassung, so hat der Art. 31.
« der Staatsverfassung vom Jahr 1814, so hat endlich der
« Art. 7. der Verfassung vom Jahr 1831 dem Bezirke Murten
« die freie und ungehinderte Ausübung des evangelisch-
« reformirten Kultus förmlichst zugesichert und gewährleistet.
« Unter dieser verfassungsmässigen Gewährleistung stehend,
« hat der Bezirk Murten bis auf den heutigen Tag dieselbe
« ungestört und aufs Vollständigste genossen; das Vergangene
« soll denselben folglich gegen alle Besorgnisse, die man ihm
« für die Zukunft einzuflössen sucht, sicher stellen und völlig
« beruhigen.

« Möchten also die bittstellenden Gemeinden die Con-
« ferenz- Beschlüsse, welche man als so unheilbringend dar-
« stellen will, aufmerksam und ohne Befangenheit lesen.
« Was enthalten diese Beschlüsse anderes, als dass die darin
« benannten Kantone sich verpflichten, jeden Angriff gegen
« ihre Souveränitäts- und Territoralrechte gemeinschaftlich
« abzutreiben. Geschah es etwa ohne Ursache und hinläng-
« lichen Beweggrund, dass diese Kantone sich genöthigt
« fanden, eine solche Uebereinkunft unter sich zu treffen?
« Haben denn die stattgehabten bedauerlichen Ereignisse die
« Nothwendigkeit, sich gegen deren Wiederkehr zu schützen,
« nicht genugsam bewiesen, um die Vorsichtsmassregeln gegen
« neue Angriffe zu rechtfertigen?

« Es sind sicherlich nicht diejenigen Kantone, mit welchen
« Freiburg sich behufs gemeinsamer Abwehr verbunden hat,
« welche gegen die andern feindselige Absichten hegen. Alles
« was sie wollen und begehren besteht einzig darin, dass
« man ihre Unabhängigkeit achte, und ihnen nicht mit bru-
« taler Gewalt Gesetze aufdringen wolle. Es ist wahrhaft
« ein lächerlicher und auf den höchsten Grad getriebener
« Missbrauch der öffentlichen Leichtgläubigkeit, behaupten
« zu wollen, das Bündniss dieser Kantone sei nicht bloss
« defensiver, sondern auch offensiver Art, eigentliches Trutz-
« und Schutzbündniss. Nichts, ja gar nichts kann eine ebenso
« ungerechte als ungegründete Vermuthung rechtfertigen. Eben
« so grundlos ist die in der Bittschrift aufgestellte Behauptung,
« dass die Einsetzung eines Kriegsrathes beweise, dass es
« auf ein offensives Bündniss abgesehen sei; denn Niemand
« wird in Abrede stellen können, dass der blosse Fall einer
« nöthig werdenden Vertheidigung eben sowohl eine obere
« Leitung der militärischen Anstalten erfordert, als wenn es
« darum zu thun wäre, angriffsweise zu verfahren. In dieser
« Hinsicht können aber die bittstellenden Gemeinden sich
« völlig beruhigen; die Kantone, welche sich zu gegenseitigem
« Schutz verbunden haben, sind allzu gewissenhafte Befolger
« des eidgenössischen Bundesvertrages, als dass sie selbst
« ihn würden verletzen wollen; die Verletzung dieses Ver-
« trags zu ihrem Nachtheil ist es, gegen was sie sich zu
« verwahren suchen, und folglich liegt es weder in ihren
« Absichten noch in ihren Gesinnungen sich irgend eines
« Landfriedensbruchs schuldig zu machen. Vorzüglich aber,
« wir sagen es mit offener, redlicher und biederer Frei-
« müthigkeit, ist es keineswegs darum zu thun, einer jesui-
« tischen Propaganda eine bewaffnete Macht in die Hände
« zu spielen, wie die Bittschrift die Regierungen der Confe-
« renzstände dessen zu beschuldigen wagt. Nein, diese Stände
« bezwecken wahrlich nichts anderes als die Sicherstellung
« ihrer kantonalen und religiösen Unabhängigkeit: das ist
« es, was sie begehren und was sie geachtet wissen wollen,
« gleichwie auch sie es sich immerfort zur heiligen Pflicht

« machen werden, jene ihrer Bundesbrüder reformirter Reli-
« gion zu achten.

« Wir gehen nun zu dem Vorwurf über, dass die Confe-
« renz-Beschlüsse den Bestimmungen des eidgenössischen
« Bundesvertrags, und zwar sonderheitlich dem Art. 6 des-
« selben zuwider sei. Man will in diesen Beschlüssen durch-
« aus ein dem Bundesvertrag nachtheiliges und durch diesen
« untersagtes Bündniss erblicken. Auch dieser Ansicht können
« wir nicht beistimmen. Durchlese man jene Beschlüsse
« nochmals, und man wird darin nichts anderes finden, als
« eine gegenseitige Zusicherung bundesmässigen Beistandes;
« eine Bestätigung und Bekräftigung der im Bundesvertrag
« aufgestellten Bundespflicht auf den Fall eines ausser-
« ordentlichen Ereignisses, eines Angriffs gegen einen eidge-
« nössischen Stand. Hätte die Schweiz nicht schon mit
« Erstaunen solche Ueberfälle gesehen, so könnte man kaum
« an deren Möglichkeit glauben; dieweil selbe aber wirklich
« stattgehabt haben, so kann man sich der Besorgniss einer
« Erneuerung derselben nicht entwehren; erheischt nicht als-
« dann die Klugheit und die Pflicht der Selbsterhaltung, dass
« man sich darauf gefasst mache, um ähnlichen Angriffen
« kräftig und wirksam widerstehen zu können? Kann man
« es den bedrohten Kantonen zum Verbrechen machen, wenn
« sie ihre Vorsorgen treffen, wenn sie auf eine gemeinschaft-
« liche Vertheidigung bedacht sind, und sollte der Fall sich
« leider erneuern, zweckmässige Mittel ergreifen, um ihr
« Theuerstes, ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu schützen.

« Ja, diese Freiheit und Unabhängigkeit ist durch die
« Eintracht unserer Väter errungen und mit ihrem Blute
« besiegelt worden. Das bezeugen die glorreichen Schlacht-
« felder bei Grandson und Murten, das bezeugen Morgarten,
« Sempach und andere Orte, welche durch die heldenmässigen
« Anstrengungen und unerschrockene Selbstaufopferung un-
« serer Bundesbrüder, dieser Stifter der helvetischen Freiheit,
« auf immer berühmt geworden sind. Wenn in unseren Tagen
« die Eintracht, welche die Stärke unserer Väter ausmachte,
« verschwunden ist, wenn Misstrauen ihre Stelle einge-

« nommen hat, wenn die schweizerische Familie in ihrem
« Innern zerrissen ist, an wem liegt die Schuld davon? Die
« dem Bundesvertrage zum Trotz verübten Ungerechtigkeiten,
« die gegen die kantonalen Unabhängigkeit gerichteten An-
« griffe, das sind die Ursachen, welche den Zustand der
« Zerwürfnisse und der Zwietracht, worin unser Vaterland
« gerathen ist, herbeigeführt haben; nicht aber denjenigen
« Kantonen, welche sich gegen neue Angriffe schützen wollen,
« kann man vernünftigerweise die Schuld eines leidigen Zu-
« standes, den sie keineswegs veranlasst haben, beimessen.

« Alle diese Betrachtungen sind vom Grossen Rathe
« reiflich erwogen worden und nur nach einer langedauernden
« Erörterung ist dieser den Conferenz-Beschlüssen beige-
« treten. *Die topographische Lage des Kantons berück-*
« *sichtigend, hat derselbe seiner Zustimmung einen aus-*
« *drücklichen Vorbehalt beigefügt, welcher wohl geeignet*
« *ist, die Bevölkerung des Kantons Freiburg zu beruhigen,*
« *den Vorbehalt nämlich, dass die Truppen desselben in*
« *allen Fällen unter den Befehlen des Standes Freiburg*
« *verbleiben sollen, welcher einzig berechtigt sein wird,*
« *über dieselben zu verfügen. Diesemnach erachten Wir*
« *nicht, dass es der Fall sei, dieses Geschäft nochmal*
« *einer neuen Berathung des Grossen Rathes zu unter-*
« *ziehen, und Wir hoffen zuversichtlich, dass die Gemeinden*
« *des Bezirks Murten, nach Empfang dieser ihnen hiemit*
« *von Uns ertheilten Erklärungen, anerkennen werden,*
« *dass ihre Besorgnisse unbegründet seien, und dass*
« *selbige ihrer Regierung Recht widerfahren lassend, sich*
« *überzeugen werden, dass der Entschluss, den dieselbe*
« *gefasst hat, weder den Bundesvertrag, noch ihre durch*
« *die Staatsverfassung gewährleisteten konfessionellen Rechte*
« *verletzt.* »

* * *

Am 6. Juli meldete der Oberamtmann nach Freiburg,[1]
dass die Gemeinden « sich wahrscheinlich nach und nach

[1] Corresp. Préf. Morat, Vol. 23, pag. 522.

versammeln, um Bekanntschaft vom Kreisschreiben zu nehmen.» Am gleichen Tage fand auch die Gemeindeversammlung von Murten statt, worüber der Regierungsvertreter am 7. Juli berichtete, es sei befunden worden, «es bei dem Schlusse, so sämtliche Gemeinden des Bezirks in ihrer Vorstellung an den tit. Staatsrat gefasst, bewenden zu lassen.»

Indem er beifügte, «Ruhe und Ordnung sind nirgends «gestört worden und selbst vorgestern, an einem Tanz«sonntag, ist auch alles ruhig abgelaufen, und mir nicht «die geringste Klage oder Anzeige gemacht worden, welches «bei so heisser Sommerhitze zu den Seltenheiten gehört» verlangte er dennoch, bestimmte Befehle und Weisungen, wie er sich hinsichtlich der Versammlungen, die in seinen Augen der Verschärfung der regierungsfeindlichen Bewegung Vorschub leisteten, zu verhalten habe, denn Gemeinden und ihre Vorgesetzten ständen in der Ueberzeugung, «dass solche «Versammlungen Verfassungs gemäss seien, dieselben öffent«lich zu halten und keineswegs verhindert werden können.»

Angenommen darf wol werden, dass man in Murten von dieser Anfrage Kenntnis erhielt und dass sie wesentlich beitrug, die Stellung des Oberamtmannes noch schwieriger zu gestalten als sie schon war durch dessen Bestreben, einerseits seinen Grundsätzen nichts zu vergeben, anderseits aber doch seine Amtspflichten getreulich zu erfüllen. Da dann auch Manches, was sein Schreiber Karl Vichi, dessen Vater aus St. Raphael (Sardinien) eingewandert war und sich später in Coussiberle eingekauft hatte, hinter dem Rücken seines Vorgesetzten, oft sogar gegen diesen, nach Freiburg meldete, dem Oberamtmann auf die Rechnung geschrieben wurde, so lag das höchst ungünstige Urteil über dessen Tätigkeit, wie man es in der Neuen Zürcher Zeitung lesen konnte, gewissermassen auf der Hand[1]:

«Das Spionirsystem macht sich in Freiburg wieder in «gleicher Weise bemerklich, wie im vorigen Jahre. Ein «Zeichen, dass wieder eine Periode der Furcht und Angst «eingetreten ist. Allenthalben Späher und Horcher, Argwohn

[1] N° 191, 10. Juli, pag. 786.

« und Misstrauen. Aus Murten vernimmt man gleiches. « Dort herrscht grosser Unwille über das Benehmen des « Oberamtmanns Engelhardt. Dieser Herr thut sein Mö- « glichstes um dem Staatsrath seine Devotion zu bezeugen, « rapportire oft über die geringfügigsten Vorgänge, verfertige « Namenlisten von Personen u. s. w. Er korrespondire mit « der Siegwart'schen Staatszeitung, in der er nicht nur als « der fähigste Mann des Bezirks, sondern auch als die « treueste Beamtenseele, die das gegenwärtige Regiment in « Murten finden könne, gepriesen wird (Staatszeitung vom « 3. Juli). Die Freiburger Liberalen sind nie in die Gefahr « gekommen, den Herrn Oberamtmann und Vizepräsidenten « des Gr. Rathes, Hrn. Engelhardt für einen wohlmeinenden « Patrioten oder einen Mann von politischem Charakter zu « halten. Sie haben im Gr. Rath hinlänglich Gelegenheit « gehabt, ihn kennen zu lernen und zu bemerken, wohin « seine Neigungen gehen. Der gegenwärtige Unwille des « Bezirks Murten gegen den Hrn. Engelhardt dient ihnen « nur zur Bestätigung ihres Urtheils über den Karakter dieses « Mannes. »

Gerecht war aber diese Würdigung keineswegs und würde sie vielleicht auch anders ausgefallen sein, wenn die Stelle aus dem Briefe vom 7. Juli bekannt geworden wäre :

« Als Magistrat und Repräsentant der Regierung werde « ich immer meine Pflichten nach Eid und Gewissen und « mit der Vorliebe ausüben, die ich für unsern Kanton und « den Bezirk, dem ich vorstehe, stets an den Tag gelegt « habe, aber auch meinen religiösen und politischen Ueber- « zeugungen treu bleiben, wie ich solche im Grossen Rathe « alle Zeit ausgesprochen habe.[1] »

---

[1] Corresp. Préf. Morat, Vol, 23, pag. 522. Um bei den Vertretern des Murtenbiets im grossen Rate keine Zweifel über seine Ansichten aufkommen zu lassen, sprach Engelhard deutsch, als er am 9. Juni den Protest Namens des Murtenbietes einlegte. L'Union suisse No 48. 12 juin 1846 : M. Engelhard parle allemand, quoiqu'il sache fort bien parler français. Il s'oppose à l'alliance et veut s'abstenir avec ses collègues du district de Morat, de prendre part aux délibérations, parce qu'il craint les tristes guerres de religion, comme si les catholiques de Fribourg

Wäre der Oberamtmann der Denunziant gewesen, als den ihn einige Gegner der Regierung ausgaben, so würde diese gewiss nicht in die Lage gekommen sein, ihm am 10. Juli [1] zu schreiben, sie sei sehr erstaunt, dass er ihr habe berichten können, es sei im Murtenbiet alles ruhig, während sie nun vernommen habe, dass ein gewisser Alexander Fasnacht aus Muntelier herumlaufe mit einem Zettel auf dem Hute, der die Worte trage : « Tod den Jesuiten und ihren Freunden ». Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, dass ein anderes, im selben Schreiben des Staatsrates erwähnte Gerücht diesen veranlasst hatte, sich tadelnd über die Lässigkeit seines Vertreters in Murten zu äussern, nämlich dass am 7. Juli der Krämer Isaak Reinhard, der Sattler Johann Galley und der Buchbinder Deloséa mit einer Berner Fahne in der Stadt herumgelaufen wären und geschrien hätten : « Nieder mit den Jesuiten und ihren Freunden ».

Der Oberamtmann gab sich alle Mühe, der Regierung zu verstehen zu geben, dass kein Grund vorläge, sich aufzuregen, indem er ihr in seiner Antwort vom 12 desselben Monates begreiflich zu machen suchte, dass es nicht angehe, die von gefälligen Leuten übertriebenen, entstellten oder geradezu erfundenen Berichte mit den bestehenden politischen Gegensätzen in Zusammenhang zu bringen oder in ihnen die Anzeichen eines aufrührerischen Anschlages zu erblicken, und dann daraus Anlass zum Einschreiten zu schmieden. Namentlich hob er in betreff jener « wichtigen » Begebenheiten hervor [2] :

« Effectivement Mr. Alex. Fasnacht porte non pas seu« lement depuis plusieurs jours, mais déjà depuis longtemps, « dit-il, à son chapeau un écriteau sur lequel se trouve ins« crit une imprécation contre les jésuites. Il y a quelques « jours que l'huissier Abraham Werro lui a arraché ce papier,

songeaient à opprimer le district de Morat dans ses croyances religieuses. Le discours de M. Engelhard étant en dehors de la question, il est inutile de le reproduire."

[1] Oberamtl. Archiv Murten.

[2] Corresp. Préf. Morat, Vol. 23, pag. 523.

« mais il l'a bientôt remplacé par un autre. Mr. Fasnacht « est une de ces têtes mal organisées dont on ne sait pas que « faire et auxquelles il faut passer bien des choses qui se- « raient à réprimer chez d'autres. Ceci est vrai au point que « le Magistrat qui voudrait le poursuivre pour ce fait, se « rendrait ridicule. Mr. Fasnacht lui répondrait comme à « d'autres : les jésuites sont les ennemis implacables des « réformés, en conséquence, il m'est bien permis de leur « rendre la pareille. Si ceci peut être envisagé comme délit « à Fribourg, ce ne saurait être le même cas à Morat. »

Auch die Sache mit der Berner Fahne stellte sich als ein Märchen heraus. Aber die Weiterentwickelung der Dinge gegen die Regierung vermochte Engelhardt um so weniger zu verhindern, als trotz manchen, in Umlauf gebrachten falschen Gerichte das Gefühl sich festigte, dass die Regierung nach einem Grunde suchte, den Bezirk besetzen zu lassen. Ein Murtner Korrespondent der Berner Zeitung[1] wusste darüber zu berichten :

« Auch in der Stadt (Freiburg) ist die Stimmung der « Regierung durchaus nicht günstig, und in den obern Ge- « genden, Greyerz und Bulle, äussert sich der Unwille gegen « jenes Sonderbündnis immer lauter. Der Staatsrat indessen « betrachtet die Aufrechthaltung desselben als eine Lebens- « frage, und wir glauben, er werde zu Gewaltmassregeln « greifen, die die bedauerlichsten Konflikte herbeiführen und « den Frieden und die Ruhe unseres Kantons auf's Spiel « setzen können. Zunächst ist es auf den Bezirk Murten « abgesehen. Hier soll die Opposition gewaltsam niederge- « schlagen werden. Schon in der vergangenen Woche wurde « im Staatsrat der Antrag gebracht, mehrere Kompagnien « Truppen in die Hauptgemeinden des Bezirkes zur Strafe « zu schicken, — und dieser Antrag blieb, wie versichert « wird, nur mit ein Paar Stimmen in Minderheit. Jetzt « scheint man vorerst den Häuptern der Opposition auf den « Leib rücken zu wollen... und man spricht hier allgemein

[1] N° 78, 1. Juli, pag. 323.

« davon, dass in Murten Verhaftungen vorgenommen werden
« sollen, und bezeichnet bereits mehrere Männer, die es treffen
« soll. »

In einem andern Berichte [1] wurde darauf hingewiesen wie man den Murtenbietern in dem an sie gerichteten Kreisschreiben den Balg gestrichen habe, während die Proklamation an das Freiburger Volk in den derbsten Ausdrücken von ihnen rede.

Die Neue Zürcher Zeitung ihrerseits brachte am 19. Juli einen Leitartikel, betitelt: « Der Bezirk Murten in der Sonderbundsfrage », der mit den Worten schliesst: [2]

« Durch den Beitritt Freiburgs zu dem Sonderbund ist
« der protestantische Bezirk Murten in alle die Gefahr dro-
« henden Fragen verwickelt, welche eine bundeswidrige Ligue,
« der vier Jesuitenstände angehören, hervorrufen muss. Wir
« erinnern zum Schlusse nur an eine dieser Fragen. Die
« Führer des Sonderbundes haben mehrmals erklärt, in der
« Jesuitenfrage keine Tagsatzungsbeschlüsse anerkennen zu
« wollen. Kommt nun einmal ein Tagsatzungsbeschluss zur
« Ausweisung der Jesuiten zu Stande und widersetzt sich
« der Sonderbund diesem Beschlusse, *so muss das protes-*
« *tantische Murten für die Jesuiten gegen die Eidgenossen-*
« *schaft unter die Waffen treten.* Wir denken, dieser einzige
« Grund muss genügen, die unüberwindliche Abneigung zu
« erklären, welche Murten gegen den neuen Bund hegt, in
« welchen es durch eine katholische Grossrathsmehrheit hinein-
« geschleppt worden ist. »

Inzwischen war man in Murten bedacht, die Beschwerdeschrift an die Tagsatzung aufsetzen und unterzeichnen zu lassen. Dies zu verhindern, hatte der Schultheiss am 15. Juli [3] im Staatsrate die Frage aufgeworfen, ob man es nicht angezeigt halte, Vertrauensmänner in die Dorfschaften des Murtenbiets zu schicken, um sie von der Unterzeichnung der Petition an die Tagsatzung abwendig zu machen. Der Rat

[1] N° 82, 10. Juli, pag. 339 ff.
[2] N° 200, pag. 823.
[3] Protokoll des Staatsrats, 1846, pag. 347.

trat jedoch nicht darauf ein, indem er beschloss, von jeder Intervention Umgang zu nehmen. Vielleicht teilte er die Meinung, welche am 24. Juli in der in Freiburg erscheinenden Union suisse,[1] seinem Leibblatte, kundgegeben wurde:

« Nous avons de la peine à croire à une assertion pa-
« reille — que le 17 juillet les délégués des communes du
« district de Morat ont signé un mémoire adressé à la Diète
« contre l'alliance catholique — sachant qu'à l'exception de
« quelques meneurs (de la ville même de Morat) les citoyens
« de ce district ferment l'oreille aux discours de ces agitateurs
« téméraires qui voudraient amener la contrée à la rébellion
« ouverte qui motiverait une occupation militaire de la part
« du gouvernement de Fribourg, et fournirait un magnifique
« prétexte aux cantons radicaux, comme au loup de la fable.
« pour lancer sur nous leurs bataillons oppresseurs. »

Die Lust, als Delegierte, die Murtenbieter eines Bessern zu lehren, mochte auch den Freiburgern, nach der Missachtung, die den Herren Weck und de Forell gezeigt worden war und über die Engelhard berichtet hatte [2], vergangen sein.

Am 19. Juli wurde das von Advokat Ochsenbein in Nidau, einem Bürger Murtens, verfasste und von den Gemeindedelegierten unterzeichnete Memorial an die Tagsatzung

[1] No 59, pag. 328.

[2] Corresp. Préfet, Vol. 23, 12 juillet, pag. 525. Le même jour, se présentèrent au château MM. vos délégués pour s'enquérir des dispositions de la population. Ces messieurs m'avaient chargé de convoquer au château les syndics ou préposés des communes faisant partie du corps électoral. L'élection fut promptement terminée. Avant de lever la séance, j'ai invité les préposés présens de se rendre selon l'ordre que j'avais reçu de ces Messieurs à onze heures précises au château. Cependant ceci n'a pas eu lieu et les représentants du gouvernement durent attendre longtemps avant de voir arriver les préposés convoqués. J'ai fait l'observation à MM. Weck et de Forell, que le fait était significatif. Car c'était la première fois depuis que je remplis les fonctions du préfet à Morat, qu'on ait manqué à mes ordres, c'était d'autant plus pénible, sachant que deux commissaires du gouvernement les attendaient. Ces Messieurs savent aussi que j'ai envoyé à différentes reprises l'huissier... Werro à la Maison de ville où les préposés s'étaient assemblés afin de presser leur arrivée et que la réponse était qu'ils viendront, lorsqu'ils auraient terminé leur affaire.

durch zwei Ausgeschossene [1] in Zürich überreicht. Es beantragte: « es seie der fragliche Beschluss vom 9. Juni 1846 « bundes- und verfassungswidrig, und er solle daher wieder « aufgehoben werden. » Bereits am 23. Juli war die Neue Zürcher Zeitung in der Lage, ihren Lesern einige Stellen der Schrift wiederzugeben, die die tatsächlichen Unterlagen der zwischen dem Murtenbiete und der Freiburger Regierung seit einigen Jahren bestehenden Spannung bloslegten [2]. Die Schlussworte der Denkschrift lauteten:

« Die exponierenden Gemeinden des Bezirks Murten « bitten Sie, Hochgeachtete Herren, um geneigtes Gehör in « dieser, nicht nur für dieselben, sondern für das gesammte « Vaterland, hochwichtigen Angelegenheit; sie haben freimü- « thig ihre Beschwerden auseinander zu setzen, die Freiheit « genommen; an der hohen Tagsatzung steht es nun, Ab- « hülfe zu bringen. Nicht nur für die Handhabung des

[1] Ausgeschossene waren der abgesetzte Notar Karl Chatoney und der Obserwistenlacher Louis Gaillet.

[2] N° 204, 23. Juli, pag. 839. — „Der darauf (9. Juni) erfolgte Beschluss erregte um so lebhaftere Unzufriedenheit im ganzen Bezirke Murten, als dieses Faktum nicht isolirt dasteht, sondern sich an verschiedene Vorgänge anreiht, die dem Bezirke Murten zeigten, dass eine jesuitisch-ultramontane Richtung, die Schranken des Rechtsgebietes überschreitend, die besondere konfessionelle Stellung des Bezirks Murten zu bedrohen anfängt; dahin gehört die in jüngster Zeit häufiger als je, vorgekommene Proselytenmacherei, wodurch eine weise und heilsame, auf den konfessionellen Frieden berechnete Verordnung vom Jahre 1811, auffallend verletzt wird, eine Verordnung, die aus einer Zeit stammt, wo zarte Schonung und Duldsamkeit beider Konfessionen ein heiliges Gebot war; kurz aus einer Zeit, wo die Jesuiten noch nicht in Freiburg waren. Zu jenen Vorgängen gehört.... das Verbot von Schriften aus religiösen Gründen, ohne Rücksicht auf die besondere Konfession des Bezirkes Murten; ferner das Dekret vom 21. Mai 1845, wodurch der Bezirk Murten genötigt wurde, über die Niederlage der Freischaren im Kanton Luzern ein Dankfest zu feiern, während dieses Fest gleichzeitig ein Siegesfest für die Jesuiten, die bittersten Feinde der Protestanten, war. Zu jenen Vorgängen gehört endlich ein Gesetz vom 12. Juni 1845 gegen die auswärtige Presse, worin für die besondere Konfession von Murten gar kein Vorbehalt gemacht worden ist, ungeachtet ein solcher beantragt worden war. Bei Anlass jenes Dankfestes, das die Bevölkerung von Murten einzig von allen ihren Glaubensgenossen in der Schweiz

« Bundesvertrages, sondern auch für die Aufrechthaltung der « garantirten Kantonalverfassungen hat die hohe Tagsatzung « zu sorgen, und zwar eben sowohl im Interesse der Re- « gierten, was aus dem Begriffe der Gewährleistung von selbst « folgt, als im Interesse der Regierenden.

« Bereits haben Schritte stattgefunden, die nicht ge- « eignet waren, die Aufregung der Gemüther im Bezirke « Murten zu beschwichtigen. Durch eine Proklamation hat « der Tit. Staatsrath die Bevölkerung von Murten als eine « betrogene dargestellt, und dadurch einerseits wenig Ach- « tung für die Gesinnung der Deputirten an den Tag gelegt, « welche zuerst im Sinne des ganzen Bezirks ihre Ansichten « durch eine Protestation ausgesprochen haben, und ander- « seits eben so wenig Achtung für die klare Einsicht der « Bevölkerung des Bezirks Murten in ihren eigenen, inner- « sten Angelegenheiten bezeugt. Diese klare Einsicht ist in- « dessen vorhanden; die Bevölkerung von Murten will in « dieser Angelegenheit sich nicht betrügen lassen, und ist « auch wirklich noch nicht betrogen; sie kann nur ihr tiefes

---

und getrennt von ihnen, mit den Feinden ihrer Konfession, zu feiern genötigt wurde, und aus hergebrachter Achtung für das Gesetz auch wirklich begangen wurde, freilich nach eigener Denkweise, nicht ohne Unmuth und nicht ohne das Gefühl von Demüthigung, wendete sich der tit. Kirchenrath von Murten in einer Denkschrift beschwerend an den grossen Rath und vindizirte, dass diese Behörde durch die Verfassung und das damit in Verbindung stehende Gesetz vom 1. Februar 1804 zugesicherte Recht, „für die allgemeine Kirchenpolizei zu sorgen, über „Religiosität und Sittlichkeit zu wachen und bei protestantischen kirch- „lichen Festen die den Uebungen dieser Kirche angemessenen Anstalten „zu besorgen." An dieses konstitutionelle Recht knüpfte jene kirchliche Behörde die Bitte, es möge dem tit. Grossen Rathe gefallen, vor der Anordnung weiterer religiöser Feste oder Erlassung von Bestimmungen, die auf die Religion Bezug haben, aus Rücksichten auf die konfessionelle Stellung des Bezirks Murten, vom tit. Kirchenrath von Murten einen Vorbericht einzuholen. Der tit. Grosse Rath hielt aber unter seiner Würde über dieses Begehren einzutreten, und steigerte dadurch die Besorgnisse für die Zukunft, welche der tit. Kirchenrath bereits in jener Denkschrift sich bewogen fand, freimüthig auszudrücken. Diese Besorgnisse sollten leider nur zu bald eine weit grellere Bestätigung erhalten, durch den mehrerwähnten Beschluss vom 9. Juni 1846."

« Bedauern über solche ungemessene Ausdrücke in der Sprache « ihrer Regierung aussprechen. Die Bevölkerung des Bezirks « Murten ist entschlossen, den Pfad des Gesetzes nicht zu « verlassen, und entgegengesetzten Besorgnissen hat sie keine « genügende Veranlassung gegeben; sie wünscht angelegent- « lich, dass diese gesetzmässige Stellung, die sie eingenommen « hat, nicht durch weitere schroffe Massregeln, wovon be- « reits verlautete, erschwert werde [1] ».

Die Ueberbringer des Memorials wurden in Zürich freundlich empfangen [2].

---

[1] Neue Zürcher Zeitung, N° 205, 24 Juli, pag. 845.

[2] Neue Zürcher Zeitung, N° 218, 6. August, pag. 897. Es haben mehrere Blätter der kleinen Versammlung Erwähnung gethan, die am 26. Juli auf der Platte statthatte und zu welcher die damals in Zürich weilenden Abgeordneten Murtens eingeladen wurden. Sowie die Ankunft dieser wackern Eidgenossen in Zürich bekannt wurde, gab sich von Seiten der hiesigen Liberalen sogleich der Wunsch kund, diese Männer in ihrer Mitte zu sehen, und bald war der Entschluss gefasst, auf der Platte, dem alten Versammlungsort der Liberalen zusammenzukommen und eine freundliche Einladung an die Eidgenossen aus dem Kanton Freiburg zum Besuche dieser Versammlung ergehen zu lassen. Dass diejenigen, welche hinter verschlossenen Thüren konferenzeln und die Trennung der Schweiz berathen, sich über liberale Versammlungen, welche sich in kein geheimnissvolles Dunkel zu hüllen brauchen, ärgern, ist bekannt; dennoch ist die perfide Weise, womit das „Freie Wort“ von St. Gallen die Plattenversammlung vom 26. Juli bespricht, so ungewöhnlicher Art, dass wir die diesfällige Stelle zur Kenntniss eines grössern Publikums zu bringen gedenken, auch dass es die Gesinnung des Mannes, welcher einst in Baden, später in Zug an sehr verschiedenen Konferenzen theilnahm, immer besser würdigen lerne. Nachdem das freie Wort einen ganz kurzen Auszug aus dem Berichte liberaler Blätter über die Plattenversammlung geliefert, sagt es: „Man muss gestehen, die Sache sieht auf ein Haar einer Verschwörung gleich!..“ Es bedarf in der That keiner Verschwörung zu Gunsten Murtens! Die Sympathien für Murten sind unter der Bevölkerung der liberalen Kantone so gewaltig, so allgemein, dass es wenige Worte kosten würde, um grosse Volksversammlungen, geschweige kleine Privatversammlungen zu Stande zu bringen... Dem „Freien Wort“ will es bedünken, „die Herren Chatoney und Gaillet spielen ein gewagtes Spiel.“ Uns will es dagegen bedünken, das „Freie Wort“ und dessen Gönner möchten diesen Herren ein böses Spiel bereiten. Es riecht dies stark nach Hetzerei, sowie der ganze Artikel... Wir werden es uns ferner zur Pflicht machen, die Petition

Nichts destoweniger behauptete die Union suisse am 7. August, als die Abgeordneten schon längst wieder in Murten waren [1]:

« Les délégués de Morat sont toujours dans notre ville;
« ils passent leur temps, partie dans l'antichambre des dé-
« putés, partie dans les auberges.... Vos zélés compatriotes
« trouvent plus de sympathie dans les auberges et les taba-
« gies. C'est là qu'ils se lamentent, qu'ils soupirent et gé-
« missent leur triste sort. Tous savent ici que nulle part,
« pas même dans le pays le plus civilisé du monde, les pro-
« testants ne sont plus libres qu'à Morat. Les messieurs de
« Morat ne désirent rien tant que d'être attaqués par les
« fribourgeois. »

In Wirklichkeit kehrten die beiden Murtenbieter schon vor dem 2. August zurück, um der an diesem Tage im Schützenhause zu Murten stattfindenden Versammlung der Gemeindedelegierten über das, was sie in Zürich ausgerichtet hatten, Rechenschaft abzulegen. Dem vom Oberamtmanne dem Staatsrate eingeschickten Bericht zufolge erklären sie [2]: « dass sie bei den Gesandtschaften, bei welchen sie sich in « Zürich gemeldet, höfliche Aufnahme gefunden, und dass « man sie versichert, dass ihre Vorstellung an die hohe Tag- « satzung in Betrachtung werde gezogen werden, sobald es « sich darum handeln wird, über die Behandlung des Siebner « Bundes einzutreten. »

* * *

Nach einer von der Berner Zeitung [3] am 7. August gebrachten Korrespondenz hätte der Staatsrat in der Woche zuvor, vielleicht, weil er wusste, dass der von den Murtenbietern unternommene Schritt Eindruck gemacht hatte, die

---

Murtens nach Kräften zu unterstützen, und kommen dessen Abgeordnete wieder nach Zürich, so werden die Liberalen Zürichs — und wahrscheinlich in grössere Anzahl — sie wieder als Freunde begrüssen.

[1] N° 63, 7 août, pag. 254.

[2] Corresp. Préf. Morat, Vol. 23, pag. 528, 2. August.

[3] N° 94, pag. 387.

Verhaftung der in Zürich gewesenen Abgeordneten in ernste Betrachtung gezogen; der hiezu förmlich gestellte Antrag wäre aber gescheitert « an den Besorgnissen und Befürch-
« tungen einiger Mitglieder, die in einer solchen Massregel
« einen Gewaltstreich erblickten, der zu sehr ernsten Ver-
« wicklungen führen und das Staatsschiff in einen brausenden
« Sturm hinausjagen könnte, worin dasselbe Gefahr liefe,
« leicht und schnell seinem Untergang entgegenzugehen. Die
« Sache wenn auch für den Augenblick abgetan, kann auch
« später wieder zur Sprache und Ausführung kommen. Man
« ist in Murten auf diesen Fall gefasst. »

Daraus erhellt wol, dass die Mehrheit im Staatsrate bedacht war, vorläufig jedem Konflikt aus dem Wege zu gehen. In diesem Sinn hatte die Regierung schon am 10. Juli den Oberamtmann auf dessen vorerwähnte Anfrage wissen lassen, dass Volksversammlungen, in sofern sie nicht ungesetzliche Ziele verfolgen, nicht zu verbieten seien, und der Regierungsstatthalter selbst hatte inzwischen den Eindruck erhalten, wie er seinen Vorgesetzten schrieb [1]: « dass er die Gemeinden
« mit gegentheiligen Bestrebungen nur noch mehr erbittern
« und obendrein die Gefahr laufen würde, seine Würde als
« Vertreter der Regierung in Misskredit zu bringen. »

Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass eine allzufriedliche Haltung einem Teile der Regierung nicht in den Kram passte und dass es auch keine Schwierigkeiten bot, das, was diesen Leuten nicht genehm war, als ungesetzlich zu erklären. Hetzer waren genug in Freiburg [2], gingen ja selbst Mitglieder des Staatsrates darauf aus, die Landleute gegen Murten in Harnisch zu bringen. So reiste eines desselben, ein gewisser Hayoz im Bezirk herum. Ueber seine Tätigkeit und seine Erfolge berichtete ein Korrespondent der N. Zürcher Zeitung am 6. August [3]: « Schon am Tage als die Abgeordneten
« des Bezirks nach Zürich verreisten, war der Staatsrath

[1] Corresp. Préf. Morat, Vol. 23, pag. 528, 2. August.

[2] Berner Zeitung, N° 86, 20. Juli, pag. 355.

[3] N° 218, 6. August, pag. 898. — Berner Zeitung, N° 95, 10. August, pag. 391.

« Hayoz-Salzmann, aus dem deutschen katholischen Bezirk
« Freiburg — einer der eifrigsten der herrschenden Partei —
« in verschiedenen Dörfern des Bezirks Murten gesehen worden,
« wo er die Bauern auf den Feldern aufsuchte und sich bei
« ihnen erkundigte, wie es denn komme, dass sämmtliche
« Gemeinden des Bezirks Murten sich hätten entschliessen
« können die Denkschrift an die Tagsatzung zu unterzeich-
« nen ; es sei der Regierung bestimmt hinterbracht und ver-
« sichert worden, viele Gemeinden seien andern Sinnes ge-
« worden, weil sie sich an der Proklamation und dem Zir-
« kularschreiben der Regierung vollkommen beruhigt hätten.
« Es musste natürlich der Regierung auffallend erscheinen,
« dass sie durch ihre vertrauten Werkzeuge im Bezirke falsche
« Berichte erhalten. -- Dem Her. Hayoz-Salzmann ward u. a.
« von einem schlichten Landmann die Antwort : « die Ge-
« meinden des Bezirks Murten kennen ihr Recht und halten
« auf ihre Religion, der die Bewohner der Landschaft Mur-
« tens wenigstens ebenso sehr zugethan seien, als die deutschen
« Freiburger der römisch-katholischen. Die Murtenbieter wollen
« nichts von dem katholischen Sonderbündnis und wenn der
« Bezirk einige schlechte Menschen und Ammänner zähle,
« die leider nicht zu Murten, sondern zu ihnen, den Frei-
« burgern halten, so seien sie genugsam bekannt, das Volk
« höre nicht auf sie. « Eine ähnliche Sprache musste Hayoz-
« Salzmann von vielen andern vernehmen. Etwa nach acht
« Tagen zeigte sich der nämliche staatsrätliche Emissär wieder
« im Bezirk ; dieses Mal im Begleit von einigen verkleideten
« Landjägern, die alle Getreuen an den verschiedenen Orten
« des Bezirks herbeirufen mussten. Er und seine Gehülfen
« gaben sich alle mögliche Mühe den Landleuten begreiflich
« zu machen, dass sie nur das Werkzeug einiger Stadtmurtner
« seien, einiger Wühler, die ganz anderes bei der Sache
« suchten als was im Interesse des Landvolkes liege ; es sei
« u. a. schmählich, dass die Denkschrift durch einen abge-
« setzten Herrn von Murten bei der Tagsatzung überbracht
« worden, nebst vielem andern. Hieran knüpft sich nun vorab
« die Taktik der Regierung, Misstrauen auszustreuen und die

« Person des Hrn. Chatoney noch mehr zu verdächtigen.
« Alle Besoldeten und Spione haben den Auftrag, diese Idee
« im Volke aufzubringen. — An der letzten Versammlung
« der Gemeindeausgeschossenen sollte die Mine springen.
« Wirklich fand dann am letzten Sonntag (2. August) im
« Schützenhaus zu Murten diese Versammlung einfach zum
« Zwecke, den Bericht ihrer Abgeordneten an der Tagsatzung
« anzuhören, statt. Hier äusserte der Ammann von Salfe-
« nach (ein Werkzeug der Regierung) es sei alles recht, nur
« nicht, dass ein abgesetzter Herr bezeichnet worden, das
« Memorial nach Zürich zu tragen (der nämliche Ammann
« hatte doch dem nämlichen Herrn, bei der Wahl, die ein-
« stimmig war, seine Stimme auch gegeben). Hierauf grosse
« und allgemeine Entrüstung in der ganzen Versammlung.
« Mehrere Männer ab dem Lande erhoben sich kräftig gegen
« diesen hämischen Ausfall, verwiesen dem Ammann von
« Salfenach seine empörende Rede und protestierten dagegen,
« dass er die Wahrheit und im Sinne des Volkes gesprochen,
« so unter andern der alt Gemeinde Ammann Hänni vom
« gleichen Dorfe, der bestimmt erklärte, der Ammann habe
« gegen den Willen des Dorfes sich geäussert. Es erhob sich
« sogleich auf einen gefallenen Antrag hin die ganze Ver-
« sammlung einmüthig (so auch der Ammann von Salfenach,
« der betrunken war) um den beiden Abgeordneten ungetheilt
« ihren besten Dank und Zufriedenheit über die erfüllte Mis-
« sion zu erstatten. Als sichtlich Jedermann in der Ver-
« sammlung seine Entrüstung bezeugte, und der betreffende
« Ammann so stark ins Gedränge kam, gestand er mittlerer-
« weile ganz laut und öffentlich, ja, Hayoz-Salzmann sei auch
« bei ihm gewesen und habe ihm das gesagt und noch vieles
« andere, z. B. dass die Herren von Murten alle schlechte
« Menschen wären etc.[1]»

[1] Es ist dem Verfasser nicht gelungen, von den Protokollen des Gemeinderats von Salvenach Einsicht nehmen zu können. Hinsichtlich der Gemeindearchive ist zu bedauern, daß die Erziehungsdirektion sich bis dahin über das ihr vor vielen, vielen Jahren zugekommene Memorial der kantonalen Archivkommission hinweggesetzt hat.

Wenn Regierungsmitglieder ihren eigenen Beschlüssen so wenig Achtung erwiesen, so mussten Zutrauen, Gesetze und Ordnung ins Wanken geraten. Ueber die Zunahme der Verbrechen schrieb man von Freiburg aus nach Bern[1]:

« Das hier herrschende System hat eine gänzliche De-
« moralisation unter die niedere Klasse gebracht. Keine
« Achtung mehr vor dem Eigenthume, keine persönliche
« Sicherheit mehr. Mägde dürfen des Nachts nicht mehr
« aus dem Hause gehen, aus Furcht überfallen und entehrt
« zu werden. Diebstähle und Räubereien sind an der Tages-
« ordnung. »

Uebertreibungen mögen diesem Berichte nicht fern geblieben sein. Aber obschon die Regierung, wie sie versicherte, Alles tat, um der aufkommenden Unordnung zu steuern, so konnte sie sich doch auf die Länge dem Drängen, gegen das Murtenbiet Gewalt zu gebrauchen, nicht ganz entziehen, und in den Ergebenheitsadressen, welche ihr die Gemeinden des Sensebezirks zukommen liessen[2], durfte sie eine Aufmunterung erblicken, nicht nachzugeben. Im Murtenbiet dagegen, wenn auch die Aufregung gross und durch die neuerdings von mehreren Personen am 14. September von Freiburg gebrachte Nachricht, dass Verhaftungen vorgenommen werden würden, aufs Aeusserste gestiegen war, hielt man in diesem Augenblicke, vielleicht entgegen dem geheimen Wunsche der Regierung, nicht dafür, dass die Sachlage nur durch einen Aufstand zufriedenstellend gelöst werden könnte. Man darf sogar annehmen, dass man nie daran gedacht haben würde, gewalttätigen Druck auszuüben, wenn die Freiburger der religiösen Sonderstellung des Murtenbietes mehr Rechnung hätten tragen wollen. Die Haltung der Murtenbieter schien sogar eine so ruhige, dass auswärtige Zeitungen[3] den musterhaften Langmut derselben glaubten hervorheben zu müssen. Ein Entgegenkommen der Regierung

[1] Berner Zeitung, 17. August, N° 98, pag. 402.

[2] Berner Zeitung, 17. August, N° 98, pag. 402 — Neue Zürcher Zeitung, N° 224, pag. 923, 12. August. — Staatsratsprotokoll.

[3] Neue Zürcher Zeitung, N° 238, pag. 981, 26. August.

wurde aber schon dadurch vereitelt, dass ihre Presse stets von den im Murtenbiete bestehenden kriegerischen Absichten fabelte, so auch wiederum am 9. Oktober, wo die Union suisse aus dem Courrier suisse folgenden Bericht abdruckte [1]:

« On prétend, et avec quelque fondement, je le crois, « que certains personnages de Morat sont venus sonder le « terrain à Berne, et s'informer auprès des conseillers d'Etat « les plus influents pour savoir si Morat serait soutenu dans « une insurrection contre Fribourg. MM. Funk et Ochsenbein « doivent avoir dit positivement que non; d'autres, vous de- « vinez lesquels, l'un du moins, leur auraient donné meilleure « espérance... D'une autre part, on écrit de Berne à la Ga- « zette fédérale que les Moratois se préparaient à marcher « sur Fribourg, qu'ils ont noué des intelligences avec la « Gruyère, que les insurgés se hâteraient d'appeler l'inter- « vention de Berne et qu'ils ont déjà fait imprimer les pro- « clamations qu'ils répandraient parmi le peuple après la « chute du gouvernement. »

Stadt und Land waren jedoch, die Ohrenträger des Staatsrates ausgenommen, durchaus einig, nochmals den Versuch zu machen, der Regierung eine neue Petition einzureichen, nachdem die Tagsatzung während drei Monate keine Zeit gefunden hatte, die durch das ihr zugestellte Memorial aufgeworfenen Fragen zu behandeln, ein Vorschlag, der so zu sagen allgemeine Zustimmung fand. Zur Besprechung derselben liess der Stadtrat von Murten am 20. Oktober den Landgemeinden die Aufforderung zukommen, sich in der deutschen Kirche zu Murten zu versammeln [2]. Mehrere hundert Männer leisteten am 25. desselben Monates dieser Einladung Folge und nahmen die Murtner Anträge mit einigen Abänderungen an. Die Petition wurde dann von den Gemeindevertretern, mit Ausnahme derjenigen von Wistenlach, unter-

[1] N° 81, pag. 325.

[2] Stadtratsprotokoll. Ein Exemplar des Einberufungsschreibens befindet sich im Archiv Murten, Aktenband VII zu Ratsmanual X.

zeichnet und in Freiburg überreicht. Sie enthielt folgende Begehren [1]:

A. Beschwerden.

1) Die Verletzung des Gesetzes vom 30. Herbstmonat 1811 über die Proselytenmacherei. (Siehe Memorial an die Tagsatzung und Schreiben des Kirchenrats an den Staatsrath.)[2]

2) Die Verletzung des Gesetzes vom 1. Februar 1804 [3]

---

[1] Gedrukte Exemplare, Archiv Murten, in deutscher und französischer Sprache, doch ohne Unterschriften. Druckort nicht angegeben Möglich ist, daß noch zwei oder drei andere Gemeinden nicht unterzeichnen liessen. Eine genaue Feststellung ist nicht möglich, weil das Original der Vorstellung im Staatsarchiv nicht aufgefunden wird.

[2] Beschluß vom 10. Februar 1809, die Prosalyten und ihre Abkömmlinge betreffend.

„Wir Schulkreis und Kleiner Rath des Kantons Freyburg, urkunden „hiermit;

„Erwägend, daß der Mangel eines bestimmten Grundsatzes in „Ansehen des politischen Standes derjenigen, unter der Benennung von „Konvertiten bekannten, Personen, dis in einem Lande gebohren, wo „man sich zu katholischen Religion nicht bekannt, in diesen Kanton „kommen gekommen sind, diese Religion anzunehmen, wichtige Schwie„rigkeiten, betreffend die Heirathen der Partikularen dieser Klasse, nach „sich ziehet; von der Nothwendigkeit überzeugt, in dieser Hinsicht für „unsern Kanton einen bestimmten Entschluß zu fassen, bis ein gleich„förmiger und allgemeiner Grundsatz zwischen den eidgenössischen Ständen, „die das Loos dieser Individuen angehen mag, wird zu Stande gebracht „werden können, Haben wir, auf den Bericht unsers Departementes des „Inneren, beschlossen, wie wir anmit verordnen:

„Kein Konvertit oder Abkömmling eines Konvertiten, der nach den „Gesetzen unsers Kantons nicht Landeskind geworden wäre, wird sich „verheirathen können, ohne sich um Erlangung der Erlaubniß vor den „Kleinen-Rath zu stellen. Und diese Erlaubniß wird nicht gestattet „werden, wenn er nicht vorerst den Beweis leistet, daß ihn eine Ge„meinde des Kantons als Gemeinder annehmen wird."

(Amtl. Gesetzessammlung, vol. V, VI, p. 118-119).

[3] Beschluß vom 30. Septembre 1811 betreffend die Bekehrungen und Proselytensucht.

Aus den Gründen: „Die immer wachsende Zahl schädlichen Gesindels, heimath- und brodloser Familien, womit Unser Kanton, durch „Folge der Katholisirungen überladen ist, hat Unsere väterliche Fürsorge „erreget. Wir haben betrachtet, daß diese Bekehrungen, fast immer

betreffend die Kirchenpolizei durch den Beschluss vom 21. May 1845 ein ausserordentliches anordnend (vide Memorial des Kirchenrats an den Grossen Rath vom 9. Juli 1845).

3) Die Verletzung der Verfassung durch das Gesetz vom 12. Juni 1845, betreffend die fremde Presse (siehe gleiches Memorial).

4) Den Verfassungs- und Bundesbruch herbeigeführt durch den Dekret vom 9. Juni 1846, betreffend den Anschluss an den Sonderbund.

5) Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten in Bezug auf das Strassenwesen, worin der Bezirk Murten in jeder Beziehung hintangesetzt wird.

6) Unbilligkeit in der Austheilung der Prämien für Hengste und Zuchtstiere.

7) Erhebung der Toleranz Gelder von den Lehrern dieses Bezirks, da doch Lehrerpersonalien im katholischen Landestheil dieser Abgabe befreit sind.

8) Daher bedeutende Staats Auslagen für die Verschönerung der St. Niklaus Kirche in Freiburg, ohne dass hiefür dem Bezirk Murten der verfassungsmässige zehnte Theil zufliesst.

9) Ausschluss der reformierten Bewohner in katholischen Landestheilen von dem Besuche der deutschen und französischen Mittelschulen.

10) Die Unbilligkeit, dass der Bezirk Murten in keiner obern Behörde und Dicasterien vertreten ist.

„zweideutig und meistens durch Gründe eines pur zeitlichen Interesses „herbeygeführt, dem Staate wesentlichen schaden, ohne der Religion zu „nützen."

Aus den Verfügungen: „1. Allen Wwdgen. Geistlichen dieses Kan„tons ist es strenge untersagt, irgend eine Abschwörung zu empfangen, „ohne vorhergegangene Einwilligung und Autorisation des Kleinen Rathes. „2. Diese Autorisation wird nur dann gestattet, wenn das Individuum, „welches die Abschwörung zu machen verlangt, von einer Gemeinde „dieses Kantons das Versprechen der bürgerlichen Annahme erhalten, „und sich über die Mittel, diese Annahme zu bewerkstelligen und zu „bezahlen, legitimirt haben wird."

Schreiben des Kirchenrathes an den Staatsrath.

(Amtliche Gesetzesammlung, vol. V, VI, p. 444-445).

B. Wünsche und Begehren.

1) Mehrere und sichere Garantien in Betreff des reformierten Glaubens-Bekenntnisses zur Abwehr von Missbräuchen und Uebergriffen Seitens der Regierung, im besondern Ernennung des Kirchenraths durch den Bezirk und Erweiterung der Kompetenz des Kirchen Raths, welchem als oberste und letztinstanzliche Behörde in kirchlichen und Schulsachen, namentlich die Ernennung der Pfarrherren und Schullehrer obliegen soll.

2) Für den Bezirk Murten ein eigenes unvermischtes Militär Contingent.

3) Die Verwaltung der Gelder, welche aus dem hiesigen Bezirke zur Gründung eines Kantonal-Spitals fliessen, soll dem Bezirke Murten überlassen werden, um daselbst eine ähnliche Anstalt zu gründen, wozu die Gemeinde Murten bereits das Lokal geschenkt hat.

4) Hebung oder Besserung des Volksschulwesens.

5) Abänderung und Vereinfachung des Prozessverfahrens; im Besondere Einführung des mündlichen Verfahrens in Civilsachen.

6) Abschaffung des geheimen und Einführung des öffentlichen Verfahrens in Criminal- und Hochverrathssachen.

7) Verbesserung der Strafanstalten.

8) Aufhebung des Instituts der Prokuratoren und Vereinfachung des Rechtstriebs.

9) Freigebung des Notariats.

10) Aufstellung eines Handelsgerichts, mit Einführung eines besondern gerichtlichen Verfahrens in Handelssachen.

11) Revision und Verminderung des allgemeinen Emolumententarifs.

12) Gleichmässige Besteurung des Vermögens, im Fall eine allgemeine Vermögenssteuer notwendig würde.

13) Anweisung einer zu bestimmenden Summe aus den Einkünften des Bezirks zur jährlichen Verwendung für denselben, zur Hebung seines Wohlstandes.

14) Einführung einer Credit- und Hypothekarbank.

15) Errichtung einer besondern Viehversicherungsanstalt für den Bezirk Murten.

16) Uebernahme des Unterhalts der Kantonal-Strassen durch den Staat.

17) Der verfassungsgemässe, dem Bezirke Murten zukommende zehnte Theil der jährlichen Auslagen des Staates für Reparaturen an Kirchen, Kapellen, etc., oder für Zuschüsse an dem neuen Aufbau von Kirchen, im katholischen Gebietstheile, — soll an den Bezirk Murten, ohne Vorenthaltung, verabfolgt werden.

18) Da in der Bevölkerung die Besorgniss herrschend ist, dass durch die unaufhörlichen Truppen-Aufgebote und andere ausserordentliche Massregeln die Regierung den Staatsschatz, wo nicht ganz, doch zum grössten Theile erschöpft habe, so soll zur Beruhigung der Bevölkerung der Staatsrath angehalten werden, sofort, das heisst in der nächsten Wintersitzung des Grossen Rathes über den Stand des Staats-Vermögens Rechnung abzulegen.

19) Es soll überdiess forthin jährlich Rechnung abgelegt werden über alle Staatskassen, namentlich auch über die Brandversicherungskasse, welche seit 1839 im Rückstande ist.

Aus den Gründen sind folgende Sätze hervorzuheben :

« Bevor wir die Ehre haben, über die einzelnen Punkte « in gedrängter Kürze das Nöthige zur Rechtfertigung vorzu- « tragen, erlauben wir uns von vornherein dem so oft gehörten « Vorwurfe zu begegnen, dass nämlich der Bezirk Murten « häufig etwas besonders verlange. Dieser Vorwurf wird « nämlich ohne Zweifel einen Theil obiger Wünsche und Be- « schwerde-Punkte treffen. Wenn nun auch die Tatsache, die « diesem Vorwurfe zu Grunde liegt, keineswegs geläugnet « werden kann, so ist nichtsdestoweniger derselbe ungerecht. « Dieser Vorwurf zeugt gerade davon, dass den eigenthümlichen « und besondern Verhältnissen des Bezirks Murten die gerechte « Anerkennung verweigert wird.

« Gerade hierin und in der fortwährenden, sogar zuneh- « menden Rücksichtslosigkeit liegt auch der Grund, warum der

« Bezirk Murten seinerseits im gleichen Verhältnisse vermehrte
« Garantien verlangen muss; er muss und wird dieses mit
« um so grösserer Entschiedenheit thun, als er gegen Unter-
« drückungstendenzen einen ungleichen Kampf zu bestehen
« hat. Der Bezirk Murten unterscheidet sich vom übrigen
« Kanton durch geschichtliche Verhältnisse, Sitten, Sprache und
« namentlich durch die Konfession, kurz durch alle Elemente,
« die ein eigenthümliches Volkswesen konstituiren. So lange
« dieses Verhältniss von der Regierung von Freiburg mit weiser
« Vorsicht respectirt wurde, bestand eine glückliche Harmonie,
« und der Bezirk Murten blühte. So wie aber die Regierung
« anfing die diesen besondern Verhältnissen schuldigen Rück-
« sichten aus den Augen zu verlieren, ward es anders und es
« entstand ein Gegensatz, den man bis auf gegenwärtige Zeit
« allmählig auf einen früher nie bestandenen Grad gebracht
« hat. »

Die Begründetheit dieser Vorwürfe soll in anderem Zusammenhange, d. h. in der Darstellung der Trennungsbestrebungen des Bezirks Murten dargetan werden. Hier genügt es, aus den, der Bittschrift mitgegebenen besondern Motiven nur folgende hervorzuheben :

« Ein Begehren, auf das der Bezirk Murten grosses
« Gewicht legt, besteht endlich darin, dass über die Ver-
« waltung des Staatsvermögens Rechnung abgelegt werde
« und zwar dass forthin dieses bei allen Kassen, wie es sich
« gebührt, alljährlich geschehe und dass nicht Rechnungen
« drei, vier und mehr Jahre im Rückstande bleiben.

« Der Bezirk Murten ist der vielen unnützen Truppen-
« Aufgebote müde, zumal wenn sie, wie bis dahin zu Zwecken
« stattfinden, die diesem Bezirk gänzlich fremd oder wohl
« gar durchaus zuwider sind und die den ganzen Kanton in
« eine unhaltbare, durchaus nachtheilige Lage bringen und
« bereits gebracht haben.

« Der Bezirk Murten kann nicht mehr gleichgültig zu-
« sehen, wie die Einkünfte, zu denen er in reichem Masse
« beisteuert, verwendet werden; er ist ebensowenig geneigt,
« sein Geld zum Schutze der Jesuiten herzugeben, als sein

« Blut. Dem Vernehmen nach sollen indessen die Staats-
« kassen durch die ausserordentlichen Kriegsrüstungen er-
« schöpft sein und sogar die Amortisationskassa für den
« Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen, in Anspruch ge-
« nommen worden sein, anderer Merkmale eines sehr beun-
« ruhigenden Finanzzustandes nicht zu gedenken. Das Geld,
« welches das Volk im Schweisse seines Angesichts zusammen-
« steuert, soll sparsam zu Zwecken des wahren nationalen
« Wohles verwendet werden.[1] »

Manche dieser Beschwerdepunkte der protestantischen Murtenbieter gingen in vieler Hinsicht der Zeit voraus; ja, sie enthielten so viel unmöglich zu Erfüllendes, so manches Unbegründete dass man sich des Eindruckes nicht erwehren kann, es sei um einen abschlägigen Bescheid zu veranlassen, in die Petition aufgenommen worden. Die allzu sehr nach Vergeltung für die über Notar Chatoney verhängte Amtsentziehung riechende No. 9 z. B.[2] zeigte nicht nur, dass Leute, die nicht allein das materielle Wohl des Bezirks suchten, damit aber einen Teil des Landvolkes stutzig machten, das Steuerruder an sich gerissen hatten, sondern sie liess auch bis zu einem gewissen Grade die spöttische Kritik, in der sich nun die Regierungsmänner ergingen, begreiflich erscheinen. Am 30. Oktober bereits und bevor die Petition ihre endgültige Fassung erhalten hatte, stand in der Union suisse in ihrem Berichte über die Volksversammlung zu lesen[3]:

« La multiplicité de ces vœux et griefs, leur incohérence
« et leur ridicule ont excité la pitié parmi les conservateurs

---

[1] Es wäre wünchensvert, daß das freiburgische Finanzwesen von 1814 bis 1847 einer eingehenden Untersuchung unterzogen würde.

[2] Gründe der Vorstellung: „Da ferner das Notariat kein Amt, „sondern ein Beruf ist, wie derjenige des Advohaten, so ist auch nicht „einzusehen, warum die Notarien anders behandelt werden sollten als „die Advokaten und warum das Publikum in seiner Wahl beschränkt „und jungen Leuten, die ihre Studien mit großen Opfern absolvirt haben, „die Aussicht auf ein Notariats-Patent so sehr verkümmert werden sollte, „wie dieses bis dahin geschehen ist."

[3] No 87, pag. 349.

« et un grand mécontentement parmi cette partie plus éclairée
« de l'opposition qui voit avec peine sa cause compromise
« par la maladresse de quelques brouillons dont toute la
« tactique consiste à remuer une infinité de petites passions
« pour ressaisir au milieu du trouble le pouvoir qui leur
« échappe.....

« Hâtons-nous de dire qu'en cette occurence la population
« du district de Morat a fait preuve d'esprit et de bon sens.
« 600 individus au plus assistaient à la réunion et presque
« tous appartenaient à la ville de Morat. Quant aux com-
« munes rurales, aucune d'elles ne s'est fait représenter.....
« Mr. le préfet de Morat qui assistait à la réunion, a fai
« un discours qui assurément ne l'a pas compris, car per-
« sonne ne veut en avoir saisi le sens. Nous croyons toute-
« fois que l'orateur s'est étendu sur la nécessité de rester
« dans les voies légales. C'est fort bien à vous, Mr. le préfet,
« de prêcher la légalité et puisque vous êtes animé de si
« bons sentiments, nous vous ferons chose très agréable sans
« doute en vous dénonçant une commune de votre district
« qui illégalement et sous vos yeux s'est arrogé un droit qui
« ne convenait qu'à l'autorité supérieure : celui de convoquer
« d'autres communes en assemblée générale. »

Dass nun der grosse Rat,[1] beschloss, auf die Murtner Petition nicht einzutreten, verstand sich von selbst, war ja die Mehrheit in dieser Behörde der Regierung so ergeben, dass sie über die einfachsten Gebote der Klugheit hinweggehen zu können glaubte. Allerdings kam es in jenen Sitzungen zu unerhört hitzigen Wortgefechten [2], die ein sprechendes Zeugnis für die Erregtheit, in der man lebte, waren, die aber kein greifbares Resultat brachten. Die Anhänger des Sonderbunds bestritten den Murtenbietern das Recht, sich zur Besprechung der Sachlage zu versammeln; die protestantischen Abgeordneten erwiderten ihnen aber [3] :

---

[1] Archiv Freiburg. Gedrucktes Großratsprotokoll. — Union suisse N° 94, pag. 378, 24 Nov.

[2] Archiv Freiburg. Gedrucktes Großratsprotokoll.

[3] Archiv Freiburg. Gedrucktes Großratsprotokoll, p. 263 ff.

M. Liechty.....

On a parlé des assemblées populaires. Plût à Dieu qu'il y en eût de semblables dans tout le canton, et qu'on se réunît partout, comme à Morat, pour s'entretenir et se consulter sur les objets d'intérêt public, sur l'agriculture, le commerce, le paupérisme, les demandes utiles, et les représentations à faire au Gouvernement. L'orateur a assisté à des assemblées de ce genre, et en cela il croit faire ce que chaque citoyen soucieux du bonheur de son pays a le droit de faire et devrait réellement faire.

M. Chatoney.....

Relativement aux assemblées populaires, que M. l'Avoyer Weck daigne exprimer si et en quoi elles ont eu un caractère illégal et révolutionnaire. On n'y a traité que des questions de salut public, de la position spéciale du district de Morat, du Sonderbund, dont on a, à la vérité, apprécié les conséquences; on a trouvé que l'alliance des sept poussait les choses à l'extrême. Et en effet, si, comme autrefois, le Gouvernement avait conservé les allures sages et modérées, il ne se trouverait aujourd'hui dans aucune espèce d'embarras, il ne croirait pas avoir besoin de troupes ordinaires ni extraordinaires. Mais Dieu sait quel est son but? Car, puisqu'il est méfiant sans sujet, pourquoi ne le serait-on pas un peu aussi envers lui? Quoi qu'il en soit de ses intentions, ce qu'il y a de très sûr, c'est qu'il prend de fausses mesures; et M. Page a eu raison de dire hier, que les libéraux n'avaient pas besoin de bouger, parce que le Gouvernement faisait lui-même très bien leurs affaires. Ce n'est que trop vrai et s'il continue sur ce pied, il tombera par ses propres fautes, sans que nul autre s'en mêle. Qu'est-ce, en effet, qu'un Gouvernement crédule, qui se laisse aller à prendre des mesures étranges, et à dépenser les deniers publics, sur les rapports de misérables espions et de vieilles femmes qui viennent lui dire, par exemple, qu'une troupe de 6000 Moratois était prête à tomber sur Fribourg ?

L'orateur attend avec grande impatience les explications et les moyens de justification du Gouvernement. Cet exposé doit être piquant.

M. Vissaula n'accepte point des blâmes que l'on a jetés sur les assemblées populaires de Morat. Il y en a eu, dit-il, et il y en aura encore souvent, et le Gouvernement ne pourra pas les empêcher, et les Députés de Morat parleront de nouveau, comme du passé, de leurs griefs, de leurs droits, de vos fautes, dans ces assemblées. Le Gouvernement a cru tuer l'influence de quelques-uns d'entr'eux; mais il n'a pas réussi, on les écoute encore, ils ont encore du crédit (Une voix : « Il est bien en baisse. ») Vous aimeriez fort, s'écrie l'orateur, nous perdre dans l'opinion de notre District, parce que notre présence ici vous est à charge; mais nous n'en sommes pas encore là, en attendant, prenez patience : si nos réclamations vous déplaisent, nous ne savons qu'y faire, vous en entendrez bien d'autres. Vous ne nous ferez pas rétrograder jusqu'en 1815, jusqu'à cette époque où l'un de nos plus opiniâtres adversaires participa à des réclamations semblables qui lui firent allouer une indemnité de 2000 francs après la révolution de 1830. Vous nous croyez des Jacobins, parce que vos mouchards vous le disent, parce que nous élevons la voix en Grand Conseil, parce que nous prenons la liberté de désapprouver hautement le Conseil d'Etat. Que nous fait le Conseil d'Etat? Il n'est pas ici, il n'y a présent qu'une partie de ses membres, qui ne sont ici, comme nous, que de simples Députés, n'ayant pas plus de droits les uns que les autres [1].

---

[1] Unter den Rednern, die für die Sache des Murtenbiets eintraten, finden wir auch den Wistenlacher David Schmutz, welcher in Murten einer privaten Handelsschule vorstand. Er war früher Mitglied des Amtsgerichts in Murten gewesen, und hatte in dieser Eigenschaft zu einem in der Form eines Selbstbekenntnisses gehaltenen Pamphlet, betitelt : „Démission de M. Schmoutzmann de ses fonctions de juge suppléant au „tribunal de district de Morat“ Anlass gegeben. Wir lesen darin folgende interessante Stelle : „C'est avec le sentiment d'une profonde humi„lité et les larmes aux yeux que je viens vous annoncer que je me suis „enfin décidé à donner ma démission de juge suppléant au tribunal de „district de Morat; depuis longtemps déjà le sentiment de mon incapa„cité et de mon manque de connaissances réelles en matières de légis„lation comme en toute autre chose m'engageait à cette démarche, mais

Auch ausserkantonale Zeitungen brachten lange Berichte über die im Freiburger grossen Rate geschlagenen Redeschlachten: So lesen wir in der Neuen Zürcher Zeitung [1]:

« Die Sitzungen des grossen Rathes sind nie so stür-« misch gewesen als diesmal. Am heftigsten waren die De-« batten als die von der Murtner Volksversammlung vom « 25. Oktober beschlossene « Vorstellung » zur Berathung ge-« bracht wurde. Den tiefsten Eindruck machte die Rede des « liberalen Staatsrathes Landerset, der mit jugendlichem Feuer « und schneidender Schärfe die ganze Politik des Staatsrathes « unbarmherzig blosstellte und auf das überzeugendste die « bedenklichen Folgen entwickelte, die der Kanton schon « deshalb empfunden habe und in noch schwererem Grade « werde empfinden müssen. »

Es handelte sich aber nicht nur um die Begehren der Murtenbieter, denn die Berner Zeitung berichtete bald darauf [2]:

« Schon am ersten Tage wurde von Dr. Berchtold eine « Motion verlesen, welche das Benehmen des Staatsrathes in « Bezug auf die bis anhin veranstalteten Kriegsrüstungen « ernst rügte [3].

« In der zweiten Sitzung wurde ein von dem Deputier-« ten Berchtold gestellter Antrag verhandelt, der auf Auf-

„la vanité, l'orgueil, l'amour-propre, une certaine honte de passer aux „yeux de mes compatriotes pour ce que je suis véritablement, tout cela, „dis-je, produisait dans mon cœur une lutte qui a duré longtemps mais „dans laquelle enfin mon bon génie a remporté la victoire. Très-chers „compatriotes et amis (de Sugy en Vuilly), il ne faut pas se le dissi-„muler, depuis les glorieuses révolutions de 1789 et 1830 il n'est plus „permis de voir siéger dans les tribunaux des gens incapables et qui ne „connaissent les ouvrages de jurisprudence que d'après les titres; des „magistrats qui tiennent dans leurs mains la vie et la fortune de leurs „concitoyens doivent être des personnes éclairées, intègres et d'une mo-„ralité à l'abri de tout reproche...."

Die in Briefform gehaltene Erklärung trägt das Datum des 10. August 1835. Der Druckort ist nicht angegeben.

[1] N° 329, pag. 1363. 25. Nov.

[2] N° 139, pag. 573, 20. Nov.

[3] N° 139, pag. 573. 20. Nov. — Korresp. vom 16 Nov. — Union suisse, N° 100, pag. 405. 15. Dec.

« lösung und Entwaffnung der Nobelgarde ging. Im Lauf
« der langen und hitzigen Diskussion wurde der Antrag da-
« hin modifiziert, dass der Staatsrath eingeladen werde, in
« kürzester Zeit genügende Aufschlüsse über die Bewaffnung
« und ihren Zweck zu geben. Dies wurde einstimmig be-
« schlossen.

« Am zweiten Tage kam der Vorschlag des Herrn Ober-
« förster Schaller in Berathung, der dahinging, der Staats-
« rath möchte die für Kriegsrüstungen noch anzuwendenden
« Kosten zur Beschäftigung der ärmeren Klasse verwenden.
« Auch dieser Antrag wurde als erheblich erklärt.... Heute
« endlich (16. Wintermonat) kam ein Vorschlag des Herrn
« Advokaten Fröhlicher zur Berathung, der den Staatsrath
« für alle bis anhin getroffenen und unnöthigen Kriegsrüst-
« ungen verantwortlich machen wollte und strenge Rechen-
« schaft abforderte. Vor der Berathung hat der Staatsrath
« schon einen Boten an den Grossrathspräsidenten mit Ver-
« deuten gesandt, der verlangte Bericht werde folgen, um sich
« soviel möglich mit heiler Haut aus dem Gefechte zu ziehen.
« Bis jetzt hat die Regierung nichts als derbe Wahrheiten
« hören müssen ; die Sprache der Liberalen war eine feste,
« sichere und rügende. Der Staatsrath wusste nur mit nichts-
« sagenden Ausflüchten zu antworten. Sein einzig fähiger
« Vertheidiger, Herr Advokat Wuilleret, ging so weit zu be-
« haupten, dass was der grosse Rath und der Staatsrath be-
« schliessen, sei beschlossen und das Volk habe nichts da-
« gegen zu sagen. Heute haben sich Herr Müsslin und
« Fröhlicher herausgefordert. »

Einen Monat später soll nach der Union suisse sogar die französische Zeitung « La Presse » über die Grossratssitzung gesagt haben [1] :

« Le district de Morat, réuni au canton de Fribourg
« après la révolution de 1798, est protestant, et, en réalité,
« plus bernois que fribourgeois. C'est à Morat et dans la
« ville de Fribourg que le radicalisme du canton a ses prin-

[1] Union suisse, N° 100, pag, 405, 15. Dec.

« cipaux points d'appui. Persuadée, par ce qui s'est passé à
« Genève, qu'il suffit à une minorité de se montrer audacieuse
« pour renverser tout ce qui lui résiste; encouragée encore
« par ce qui vient de se passer à Bâle où la minorité radi-
« cale, forte de l'appui qu'elle trouve dans les cantons voisins,
« a contraint le gouvernement à capituler et à condescendre
« à de nouvelles élections, l'opposition fribourgeoise a livré,
« dans le grand conseil, un assaut parlementaire, vrai combat
« de corps franc, grêle de motions jetées l'une par dessus
« l'autre, de paroles retentissantes et de vertes injures, mais
« elle a échoué contre le sang-froid des défenseurs de l'ordre
« existant. »

Seinerseits glaubte das Freiburger Regierungsblatt der von ihm vertretenen Sache zu nützen, indem es die hervorragendsten murtnerischen Widersacher in ein schiefes Licht zu stellen versuchte. So erzählte es nach der Verwerfung der Murtner Petition :

« D'ailleurs que faisaient les deux grands meneurs ce
« jour-là ? Vous pensez que fidèles aux sentiments patriotiques
« qu'ils ont proclamés, ils se sont rendus auprès de leurs
« commettants pour les engager à se modérer dans leur dou-
« leur !... du tout. Les deux martyrs moratois ont fait une
« apparition au grand conseil le matin, puis s'étaient modeste-
« ment éclipsés, ils sont allés se promener à l'abbaye de
« Hauterive, et là ils ont dîné côte à côte avec... deux jésuites,
« mais deux vrais jésuites en robe noire. Là, si nous sommes
« bien informés, la paix s'est faite : car nos deux honorables
« ont fini par boire à la santé des révérends pères. Spectacle
« digne de l'âge d'or où les loups, dit-on, paissaient avec les
« brebis. Du reste, ces messieurs n'ont eu qu'à se louer de
« l'hospitalité monachale, et sont rentrés sains et saufs à
« Fribourg [1]. »

Wie kühler denkende Männer in Murten über diese Leute und ihre Ziele urteilten, zeigte ein Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung, nachdem im Januar 1847 die Bewegung zum Stehen gekommen war [2].

[1] N° 94, pag. 378, 24. Nov. [2] 18. Jan. 1847, N° 18, pag. 69-70.

« Von der wahren Sachlage näher unterrichtet, hätten « sie (die Hauptführer) seit ihrer im letzten Sommer erfolgten « Entsetzung von ihren Aemtern und Stellen besser und weit « klüger gehandelt, sich so viel möglich passiv zu verhalten « und darauf zu beschränken, im Gr. Rathe vereint mit der « zwar an Zahl schwachen aber geisteskräftigen Phalanx der « Freiburger Liberalen den Kampf für Wahrheit und Recht « gegen die entgegengesetzten Tendenzen der Regierung offen « und redlich auszufechten. Auf diesem Boden allein konnten » für die gute Sache sichere und nachhaltige Resultate er-« rungen werden. Statt aber eine so bescheidene Rolle zu « übernehmen und der Zeit, die alles zur Reife bringt, ab-« zuwarten, fingen sie an, die Massen zu bearbeiten, Ver-« sammlungen zu veranstalten, sich an ihre Spitze zu stellen, « durch allerlei Mittel das Volk, welches wenig Neigung dazu « zeigte, in eine gewisse Aufregung zu bringen und für ihre « Zwecke und Ansichten zu gewinnen, so namentlich bei « Anlass der in der hiesigen deutschen Kirche im letzten » Spätherbst abgehaltenen Versammlung, vermittelst der Vor-« lage einer Bittschrift an den Gr. Rath um Abstellung einer « Masse theils gegründeter, theils aber ungegründeter Be-» schwerden, unter den erstern namentlich solche, welche « das Landvolk besonders berührten, denen aber die gedach-« ten Herren Anführer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des « Gr. Rathes, während den letzten 15 Jahren gar gut hätten « abhelfen können, wenn sie es sich hätten wollen angelegen « sein lassen, ihre daherigen Pflichten mit beharrlichem Fleiss « und Ernst zu erfüllen. Das Einschalten jener Beschwerden « sollte den Landleuten, wie man zu sagen pflegt, den Speck « durchs Maul streichen, um sie dann für alles Uebrige desto « eher einzunehmen. Diese aber haben sonderbarer Weise « ihre eigenen Köpfe, sowie die Appenzeller, geben für den « Schweizerbatzen nicht mehr als 4 Kreuzer, wissen gar « wohl, was in ihren Kram passt und was nicht, und so « wurde denn die gedachte Vorstellung an den Gr. Rath, « wenn nicht von allen, doch von den meisten Landgemeinden « unterzeichnet, die sich dabei dachten, gehts, wohl und gut,

« gehts nicht, so sind wir eben nicht schlimmer und besser « dran, als gerade jetzt und soll's dann weitere Sprünge « geben, so haben wir immer noch die Freiheit, dabei zu sein « oder zu Hause zu bleiben. »

Diese im Grossen und Ganzen ziemlich richtige Schilderung der Stimmung eines Teils der Murtenbieter erklärt auch, warum der Beschluss des grossen Rates, auf die Bittschrift nicht einzutreten, keine grosse Bewegung hervorrief, obgleich der von der Regierungspresse [1] aus diesem Umstande gezogene Schluss, der bei der obersten Landesbehörde getane Schritt sei nur das Machwerk einiger Murtner gewesen, durchaus falsch war. Der Regierung war aber doch nicht entgangen, dass dank ihres Einflusses die Einigkeit zwischen Stadt und Land zu wanken anfing. Um nun den im Entstehen begriffenen Gegensätzen grössere Bedeutung zu geben, veranlasste sie den grossen Rat, am 16. November einen vakant gewordenen Sessel im Staatsrate nicht mit einem Murtner, sondern mit dem Wistenlacher Noyer [2] zu besetzen, und als dieser die Wahl nicht anzunehmen erklärte, an seiner Stelle den Merlacher Andriez zu wählen, der freilich die Wahl auch ausschlug [3]. Damals bereits setzte das System ein, die Murtner von den Bezirksbehörden fern zu halten und damit den Landleuten zu schmeicheln. Die den Bestrebungen der Murtenbieter feindliche Presse verstand es übrigens, den

[1] Union suisse, N° 94, pag. 378.

[2] Sitzung des grossen Rathes, 16. November. — Union suisse, N° 92, pag. 370, 20 November.

[3] Union suisse, N° 94, pag. 378. — Neue Zürcher Zeitung, N° 331, 27. November, pag. 1373. „An die Stelle des ablehnenden Herrn Noyer hat der grosse Rath Herrn Andriez, aus dem Bezirk Murten, in den Staatsrat gewählt. Ein Freiburger Korrespondent des „Verfassungsfreund" schildert den Gewählten folgendermassen: „Das neue Staatslampenöl ist ein gewisser Herr Andriez von Merlach, ein Mann, dem sogar die ganz gewöhnliche bürgerliche Bildung abgeht, ungefähr 6 ½ Fuss hoch, seine Auszeichnungen ein gewaltiger Schnautz und buschiger Backenbart, als Freund des dortigen Herrn Pfarrers und als kein Feind der Jesuiten stark dem Stündeliwesen zugeneigt, in Beziehung auf seine Kenntnisse und sein Gesammtäusseres gewiss hundert Mal besser zu einem Polizeidiener passend als zu einem Staatsrath."

Murtner Gegnern Absichten, die sie nicht hatten, unterzuschieben, um die Regierung in ihren Bestrebungen zu unterstützen, die Dorfschaften von der Stadt zu trennen. Auf eine bestehende Spaltung sollte wol auch die Nachricht, welche die Union suisse brachte, hinweisen, dass man in Murten mit der Absicht umgehe, eine eigene Zeitung ins Leben zu rufen : « pour défendre les intérêts de la ville contre la campagne [1]. »

Dabei übersah man aber in Freiburg, dass die aussergewöhnlichen militärischen Vorkehren der Regierung die Gegner auch zusammenhalten mussten, weil diese meinten, sie seien gegen sie gerichtet, während der Staatsrat und seine Presse glauben machten, es geschehe alles nur militärischer Uebung halber. Im anderem Sinne berichtete die Presse. So las man in der Berner Zeitung vom 16. [2] und 19. [3] Weinmonat:

---

[1] N° 88, pag. 354, 3. Nov. [2] N° 124, pag. 511.

[3] N° 125, pag. 515. — Es war auch am 19. Oktober, als mehrere Bürger von Murten, unter der Führung des cand. jur. Eduard Chatoney, Karls Sohn, vor dem Gemeinderat erschienen und die Einberufung der Bürgerversammlung verlangten : „um einestheils, in Berücksichtigung der „höchst beunruhigenden im Publikum verbreiteten Gerüchte über Be„waffnung und Munitionierung des ganzen deutschen Bezirks, welche „gegenwärtig unter ziemlich verdächtigen Vorgeben stattfinde, geeignete „Maßregeln zu berathen und allfälligen Ueberfällen, denen der Bezirk „Murten wegen seiner besondern Stellung sehr ausgesetzt ist, entgegen„stehen und die Sicherheit und Ruhe bewahren zu können.“ Gleichzeitig wurden dann die andern, in der Petition gestellten Begehren angebracht. (Archiv Murten, Ratsprotokoll X, p. 19). Der am darauffolgenden Tage stattfindenden Bürgerversammlung brachte der Stadtammann Daniel Roggen vor : „es seyen gegenwärtig sehr beun„ruhigende Gerüchte im Umlauf, wonach die katholischen Landestheile „in grosser Masse, wie behauptet werde, durch die Regierung selbst mit „Waffen und Munition versehen worden sein sollten. Alles unter dem „Vorwande zur Abhaltung von Landsturm Musterungen. Den Berichten „von Augenzeugen zufolge seyen in den benachbarten katholischen Dorf„schaften Landsturmswaffen öffentlich zur Schau gestellt, Säbel geschliffen „und Trommel gerührt ; in Freiburg selbst sey eine Batterie mit bren„nender Lunte vor dem Rathhause aufgeführt worden. Dieses Alles und „die Gegenwart verdächtiger Personen im Bezirk verbunden mit der „Ausbreitung heftiger Drohbillets, seyen keine Anzeichen, aus denen

« In der Angst werden gewaltige Verteidigungsanstalten « getroffen. Ausser den drei Kompagnien Infanterie und « einer Kompagnie Artillerie, die einberufen wurden, hat der « Staatsrat beschlossen, im ganzen Kanton die Landwehr « erster Klasse und den Landsturm Revue passieren zu lassen, « ein Bataillon Landwehr zweiter Klasse zu bilden, die Ba- « taillone erster Klasse durch Freiwillige zu verstärken, und « endlich die Leute, die zum Landsturm und zur Landwehr « zweiter Klasse gehören, in Kompagnien einzutheilen und « mit Gewehren zu versehen. Alles zum Schutze der ge- « fährdeten Jesuiten.

« Der Regierungsschrecken dauert fort, und die Stadt « wird auf das strengste bewacht. Die Thore sind von starken « Posten besetzt, und bei dem Stadthaus stehen vier Kanonen: « der Offizier, der diese Batterie befehligt, kann seinen Posten « nur verlassen, um zum Essen zu gehen, in der Nacht « kommt er nicht aus seiner Uniform heraus; auch die Gen- « darmerie muss während der Nacht in den Strassen pa- « trouilliren. In den Gasthäusern stöbert man herum und « visitirt die Fremdenbücher. Kurz man scheint jeden Augen- « blick die Revolution zu erwarten... »

* * *

Alle diese, viel Geld verschlingenden kriegerischen Vorkehren erfolgten in einer Zeit der Lebensmitteltenerung [1]. Na-

„sich friedliche Gesinnungen schliessen liessen, zumal der Bezirk Murten „als protestantischer Landestheil sich hierbei in eine ausnahmsweise „Stellung versetzt befinde."

In betreff der andern Beschwerden bemerkte der Gemeindeammann: „Vielfach seye der Wunsch geäussert worden, die angenommene legale „Stellung festhaltend, noch einen Schritt zu versuchen, um von der „obersten Landesbehörde die gerechten Forderungen dieses Bezirks gel- „tend zu machen." (Protokoll X, pag. 20, ff.)

[1] Im Ratsmanual Murten X, pag. 3, steht die Verhandlung der städtischen Finanzkommission über die gegen die Lebensmittelteurung zu ergreifenden Maßregeln „und in Berücksichtigung, daß die Regierung „von Friburg keine Maßregeln gegen dieselben ergreifen wird"

Es wurde dann beschlossen, 50 Mäß Haberkernen, 50 Mäß Habermehl, 150 Mäß Erbsen und 150 Mäß Mußbohnen zu kaufen, um den

mentlich aber war bekannt geworden, dass es mit den Staatsfinanzen sehr schlecht bestellt war. Ja, die Vermutung wurde später laut, dass die Regierung einen Aufstand im Kanton gerne gesehen hätte, um, wie es dann im Jahre 1847 geschah, mit den, verschiedenen Gemeinden, u. a. Murten, auferlegten schweren Kriegskontributionen momentan den Geldmitteln des Staates auf sicherere Füsse zu helfen [1]. Aber vorläufig ging die Regierung darauf aus, den üblen Stand der Staatsfinanzen zu verdecken, indem sie gegen alle Versuche, die dem Volke Aufklärung bringen wollten, auftrat. Am 30. Oktober veröffentlichte der Narrateur fribourgeois folgende Zeilen [2].

« Les événements politiques dont la Suisse est le théâtre. « font jusqu'à un certain point oublier la disette qui afflige « notre canton, et le besoin toujours croissant de nos popu- « lations. Le gouvernement surtout paraît, sous ce rapport, « fort peu s'inquiéter de ses administrés. On dit, il est « vrai, qu'il a décidé de faire des achats de grains pour une « somme de 30,000 francs, mais c'est là une mesure tout à « fait insuffisante, et d'ailleurs il ne paraît pas que l'on se « mette en devoir de l'exécuter. On ne sache pas que les « fr. 30,000 votés à ce sujet, soient prêts, ni que le gou- « vernement ait chargé quelqu'un de négocier cet achat

---

Preis von 1600 L. „Beym Wiederverkauf dieser Victualien solle dann der Grundsatz aufgestellt werden, daß die Summen für den Ankauf und die Herbeyschaffung als ein angelegtes Kapital anzusehen seyen, für welcher als Béné die fünf prozentige Zinsvergütung durch den Verkauf erhoben werden könne.“ (X, 7).

[1] Eine in der Nummer 14 der Berner Zeitung, pag. 54 55, 16. Januar 1847 veröffentlichte Freiburger Korrespondenz sagte darüber: „Die Finanzen waren durch die Sonderbundsrüstungen ganz zerrüttet, „die Regierung um ihr Zutrauen gebracht und in sich selbst feindlich „getheilt. Nun aber sind es gerade die Liberalen, ihre Feinde, welche „ihr die Kassen wieder füllen, ihr Zutrauen herstellen und sie wieder „vereinigen.... Bereits hat man die Güter der angesehensten Liberalen „hiesiger Stadt und des ganzen Kantons richterlich mit Beschlag belegt; „bereits hat Murten 40,000 Fr., Boll 20,000 Fr. und die Broye eben so „viel Okkupationskosten bezahlt...“

[2] No 87, pag. 3.

« Toutefois nous aimons à croire que l'on ne se trompe pas « dans le public, en soupçonnant que le conseil d'Etat, quand « il a pris l'arrêté dont il s'agit, n'a jamais eu l'intention « de le mettre à exécution, et qu'il a tant seulement voulu, « par le semblant d'une mesure, calmer les inquiétudes et « les murmures qui se manifestaient. Cependant la question « de subsistance est actuellement d'une extrême gravité, et « il vaut la peine qu'on s'en occupe. C'est ce qui nous en- « gage à présenter à ce sujet quelques réflexions.

« Le gouvernement arme le landsturm, forme de nou- « velles compagnies de landwehr, et entretient sous les « armes, depuis environ trois semaines, plusieurs compagnies « du contingent. Tout cela coûte beaucoup [1]. Et cependant « on sait que les finances de l'Etat sont délabrées; c'est « au moins ce que l'on répond depuis longtemps aux per- « sonnes qui sollicitent du gouvernement des sacrifices pé- « cuniaires pour des objets d'utilité générale. Si le pouvoir « éprouve des craintes, s'il croit que l'ordre public soit me- « nacé et que des mesures militaires soient absolument né- « cessaires, il est, nous semble-t-il, un moyen de concilier « l'emploi de ces mesures avec l'économie: que l'on donne « suite à la proposition qu'a faite l'année passée le conseil « communal de Fribourg, proposition qui avait pour objet la « création d'une garde urbaine, l'argent que cette mesure « épargnait à l'Etat, pourrait être avantageusement appliqué « à combattre la disette.

« D'un autre côté, l'autorité devrait appliquer à orga- « niser le travail parmi les classes pauvres; elle devrait pro- « curer de l'ouvrage aux indigents, qui sont forcés de rester

[1] „Une forte tête de Chésopelloz" schrieb aber am 10. Dezember 1846 an die Redaktion der Union suisse (N° 100, pag. 405): „On nous „objecte les frais du Sonderbund. Ah! nos voisins nous ont trop bien „appris ce que coûte au peuple une révolution, pour qu'une semblable „perspective, lors même qu'elle existerait, puisse nous faire reculer dans „la marche anti-révolutionnaire que nous avons suivie jusqu'à ce jour. „Mais c'est encore là un mécompte à ajouter aux mécomptes du libéra- „lisme; et jamais ce parti, quoiqu'il fasse, ne réussira à entraîner le „gouvernement à un impôt, témoin le dernier budget." Der Korrespon-

« les bras croisés, ensuite de la gêne générale qui se fait
« sentir et de l'état de stagnation dans lequel se trouvent le
« commerce et l'industrie. Plusieurs entreprises décrétées par
« le gouvernement sont encore à faire. Eh bien! qu'on y
« fasse travailler avec activité, dut-on contracter un emprunt
« pour faire face aux dépenses que ces travaux entraîneraient.
« L'argent que l'on employerait là, donnerait du pain à un
« grand nombre de pauvres gens, et l'Etat n'y perdrait rien,
« puisqu'enfin les ouvrages décrétés doivent se faire tôt ou
« tard. Les communes sont aussi toutes plus ou moins ar-
« riérées dans les travaux qu'elles ont à exécuter; elles ont
« toutes des routes, des digues ou des bâtiments à réparer
« ou à construire; qu'elles fassent de leur côté mettre la main
« à l'œuvre et travailler leurs pauvres.

« Le travail, voilà ce qu'il faudrait procurer au peuple,
« c'est le moyen le plus efficace dont on puisse se servir pour
« obvier à la pénurie d'argent et à la cherté des vivres.
« On aurait beau acheter pour trente, quarante et même
« cent mille francs de grains: cela ne ramènerait pas l'ai-
« sance dans nos populations, si le travail continuait à man-
« quer. Mais, on le répète, il faut que le gouvernement donne
« l'impulsion; il faut qu'il fasse travailler d'abord pour l'Etat,
« puis qu'il donne l'ordre de faire travailler dans chaque
« commune.

« Nous sommes persuadés que de pareilles mesures se-
« raient bien plus propres à maintenir l'ordre public et l'au-
« torité du gouvernement que le déploiement de forces mili-
« taires auquel on a recours. Cet appareil belliqueux n'ef-
« fraie personne, mais en revanche, il mécontente beaucoup
« de monde. »

Trotz dem ebenso sachlichen als gemässigten Inhalt dieses Zeitungsartikels verordnete die Regierung die straf-

---

dent sagt aber nicht, woher die Regieruug ihre Mittel nahm, um eine Steuer, die gefährlich gewesen wäre, nicht erheben zu müssen. Aus dem am 9. Dezember 1847 von der provisorischen Regierung veröffentlichten. „Etat comparatif de la Caisse cantonale" ist aber ersichtlicht, dass die Sonderbnndsregierung zu Anleihen bei Privatpersonen Zuflucht nahm.

rechtliche Verfolgung des Urhebers [1]. Die Untersuchung wurde aber erst am 7. Dezember eröffnet [2]. Ueber die Klage entschied das Bezirksgericht in Freiburg am 22. Dezember 1846. Dessen in vieler Hinsicht bemerkenswerte Urteil lautete [3]:

« Présidence de M. Broye.

« Le procureur d'office prend place dans l'enceinte du tribunal.

« Est introduit l'accusé, M. Charles, fils de M. l'ancien « capitaine François Geinoz, d'Enney au district de Gruyère, « étudiant en droit et employé au bureau de M. l'avocat « Bussard, âgé de 24 ans, prévenu d'un délit de presse.

« Lecture est donnée de la procédure en matière cor- « rectionnelle instruite par la commission de ce tribunal à « la charge de mon dit sieur Geinoz, qui est accusé comme « auteur reconnu de l'article inséré sous la rubrique Fribourg, « dans le N° 87 sous date du 30 octobre 1846 du Narrateur « fribourgeois d'avoir cherché à déverser le mépris sur le « gouvernement et sur son personnel.

« Le procureur d'office fait son rapport et prend ses « conclusions tendant à ce que M. Charles Geinoz soit pure- « ment et simplement libéré de l'accusation mise à sa charge.

---

[1] Union suisse, N° 90, pag. 362, 10 novembre.

[2] Narrateur fribourgeois, N° 104, 29 novembre.

[3] Narrateur. N° 104, pag. 2, 29 novembre.

Ueber die Strafverfolgung Geinoz' ist im Protokoll des Staatsrates nur zu finden: pag. 580/581, 23 décembre: „Procureur général informe que le tribunal du district de Fribourg a libéré M. Geinoz, auteur de l'article du Narrateur concernant les subsistances et qu'il a admis M. Glasson dans son exception du déclinatoire tendant à être recherché à Bulle pour son feuilleton intitulé Chronique. Le procureur d'office n'ayant appelé ni de l'un ni de l'autre de ces jugements, il prévient qu'il a déjà antérieurement interjeté éventuellement appel de la sentence rendue sur la question du déclinatoire et demande des directions relativement à l'article des subsistances. Le procureur général est chargé de transmettre cette dernière procédure et de donner suite à l'appel interjeté dans la première." pag. 584, 28 décembre: „Fribourg, le préfet transmet les pièces relatives au conflit qui s'est élevé entre M. Broye, président du tribunal de district de Fribourg et M. le greffier Stöcklin au sujet de la procédure Geinoz."

« M. l'avocat Bussard, défenseur choisi de l'accusé, dé-
« veloppe verbalement les moyens qu'il estime militer en fa-
« veur de son client, et conclut à ce que celui-ci soit libéré
« de l'accusation avec dépens.

« Le tribunal procédant au jugement

« considère :

« 1° que ni l'ordre ni l'autorisation du conseil d'Etat,
« à l'effet de poursuivre l'auteur de l'article incriminé, ne
« sont produits en procédure.

« 2° que contrairement à l'article 27 de la loi du 17
« déc. 1831, sur la police de la presse [1], le ou les passages
« qui pouvaient donner lieu à la plainte, n'ont pas été cités.

« 3° que d'ailleurs l'article incriminé, pris dans son
« ensemble, tout comme apprécié dans son détail, ne présente
« aucun caractère constituant l'un des crimes ou délits prévus
« par la loi précitée du 17 décembre 1831, et par ces motifs, il

« juge et prononce :

« M. Charles Geinoz est purement et simplement libéré
« de l'accusation mise à sa charge.

« Ce jugement est desuite ouvert en présence du pro-
« cureur d'office et de l'accusé.

« M. Geinoz déclare accepter le jugement et proteste
« contre tout appel ultérieur, attendu que l'appel n'aurait pas
« été régulièrement interjeté. »

Zwei Wochen vor diesem freisprechenden Entscheide war auch ein Pamphlet den Titel tragend: « Coup d'œil sur l'état des finances du canton de Fribourg », erschienen, das nach der Mitteilung, welche der Schultheiss am 11. Dezember dem Staatsrate machte, bestimmt war « à jeter l'alarme dans le canton. » Die Regierung verordnete Strafuntersuchung sowie auch Konfiskation der im Kanton zirkulierenden Exemplare [2], und der Narrateur berichtete am 15. Christmonat [3]:

« L'Union nous apprend encore que le Conseil d'Etat,

[1] Amtliche Gesetzessammlung, vol. 13, p. 44 ff.
[2] Protocole 1846, pag. 563. 11 déc.
[3] N° 110, pag. 2.

« dans sa séance de vendredi dernier (11 décembre), a décidé « de faire saisir un imprimé de 4 pages ayant pour etc.... « et de faire poursuivre l'imprimeur, l'auteur étant inconnu. « L'Union a encore été bien informée. On s'est transporté, « dans la journée du 11, à la dite imprimerie, pour opérer « la saisie, mais, si nos informations sont exactes, on n'a « plus trouvé d'exemplaires de la feuille incriminée [1]. »

---

[1] Union suisse, N° 1, pag. 5, 1er janv. 1847. „L'opuscule destiné „à jeter un jour fâcheux sur l'état des finances du canton de Fribourg „n'est pas demeuré sans réponse. Nous venons de lire une brochure de „28 pages, sortie des presses de M. Schmid-Roth & Cie, et intitulée: Ré„ponse au coup d'œil sur l'état des finances.“ In deutscher und französischer Sprache gedruckt. Ob und wo ein Exemplar des coup d'œil noch existiert, konnte nicht festgestellt werden.

Der Verfasser behauptet, p. 21, dass das Pamphlet folgende Ausführungen über die Ausgaben zu Rüstungszwecken enthalten haben soll:

„Il ne faut pas s'étonner, au reste, de cette décadence, quand on considère l'accroissement que nos dépenses militaires ont pris ces dernières années.

En 1845 les frais ordinaires se sont élevés à . . .	Fr. 108,900
Les frais militaires extraordinaires à	„ 70,434
En 1846, dépenses ordinaires à	„ 101,924
Extraordinaires (portées au budget)	„ 1,120
	Fr. 282,088

Environ Fr. 40,000 pour achat de capotes, Keppis, Gibernes, etc., ont été dépensés à l'étranger, tandis que le tout aurait pu se confectionner chez nous, au profit de nos ouvriers.“

Darauf erwiderte die Réponse:

„ L'attaque des corps francs sur le canton de Lucerne, les inten„tions hostiles manifestées contre celui de Fribourg, la révolution de Ge„nève, l'état général de la Suisse, ont forcé le Gouvernement à faire, en „1845 et 1846, des levées de troupes extraordinaires pour assurer la tran„quillité publique et notre indépendance cantonale. Les mêmes motifs „l'ont engagé à accélérer le complément de notre organisation militaire. „Les trois bataillons d'infanterie, les deux compagnies d'artillerie et une „compagnie de carabiniers de la Landwehr de 1re classe ont été formés „à la hâte, ainsi que quelques compagnies de la Landwehr de 2e classe. „La dépense à cet égard s'est élevée à Fr. 37,000. L'organisation de ces „diverses troupes et les prescriptions des règlements militaires fédéraux „ imposaient au Gouvernement le devoir de munir ses arsenaux du ma„tériel de guerre nécessaire en armes, équipement et munitions, sans quoi „notre organisation militaire aurait été parfaitement inutile. Il en est

Aber daran, in den Staatsfinanzen Ordnung zu schaffen, scheint man nicht gedacht zu haben.

Die Freiburger Finanznot, welche durch Strafklagen und gegenteilige Behauptungen der Regierung nicht aus der Welt geschafft werden konnte, ward ebenfalls von der auswärtigen Presse hervorgehoben und besprochen. Die Berner Zeitung schrieb z. B. am 25. November [1]:

« In welchen fatalen Finanzverhältnissen der hiesige « Staatsrath sich befindet, wie bedeutend die Klemme ist, « in welche seine Theilnahme am Sonderbunde ihn gestürzt « hat, das geht aus zwei Tatsachen unwidersprechlich her- « vor. Er hat im Laufe des Quartals, gegen Ordnung und « Gewohnheit, die Kassabestände seiner Zollbeamten einge- « fordert, um damit die laufenden Ausgaben zu decken, und « hat zweitens eine grossartige Finanzoperation gemacht, in- « dem er für 16,000 Schweizerfranken Freiburger Kreuzer « schlagen liess und sie in Umlauf setzt, indem er den Sol- « daten den Sold damit zahlt, die über diese ungewohnte « Münze Witze reissen, und ihre Regierung eine kreuzerige « nennen, »

* * *

Die von der Regierung eingeleiteten Verfolgungen vermochten aber um so weniger die Unruhe, welche das Volk auch in andern Kantonsteilen zu ergreifen begann, zu dämpfen, als die im grossen Rate gehaltenen flammenden Reden [2] ins

---

„résulté la nécessité d'une nouvelle dépense de Fr. 133,000 laquelle n'est „cependant pas encore totalement effectuée, et sur laquelle on espère „faire pour six ou huit mille francs d'économies....“

L'adjudication de la fourniture des capotes et des keppis a été faite par le Conseil de la guerre à la maison Wicky, de Fribourg, pour la somme de Fr. 30.000. J'ignore où l'honorable chef de cette maison a fait ses emplettes. En tous cas, il faut convenir que l'accusation porte ici complètement à faux.

[1] N° 141, pag. 581.

[2] Dass im Grossen Rathe nicht nur der Politik halber die Geister sich aufregten, zeigt nachstehendes Müsterchen aus l'Union Suisse vom 5. Dezember 1846, N° 97, pag. 392. „Quand on veut faire la leçon, il

Land hinaus gezündet hatten. Zudem war die Verbreitung der in deütscher und französischer Sprache gedruckten Murtner Petition nicht ohne Einfluss. Ein Freiburger Korrespondent der Berner Zeitung schrieb [1]:

« Es scheint, die unerschrockenen patriotischen Reden « der Opposition während der letzten hiesigen Grossraths- « sitzung sind nicht ohne Einfluss geblieben. Das Landvolk « ist seither unzufriedener als je mit unsern Zuständen. Be- « trübende Befürchtungen werden überall ausgesprochen ; « man berâth sich und will einmal gute Miene und besseres « Spiel.... »

Es gährte überall, namentlich im Stäffisbezirke. Darüber brachte am 26. Christmonat die Neue Zürcher Zeitung eine Freiburger Korrespondenz vom 23. desselben Monates [2]:

« Schon seit einiger Zeit machte sich im Bezirke Stäffis « und Dompierre unter der Bevölkerung eine Misstimmung « über den Gang der Dinge in unserem Kanton bemerklich.

„faudrait au moins être sûr de ce qu'on dit, et ne pas se mettre dans „le cas de paraître en public pour avoir voulu en remontrer à plus sa„vant que soi. M. Page nous a appris en grand conseil qu'il avait été „au collège. Nous le croyons volontiers ; mais qu'il nous permette de „lui dire que s'il a brillé dans quelque partie, ce n'est assurément pas „dans la connaissance du Nouveau-Testament. Dès lors il aurait dû lais„ser dormir en paix les paroles prononcées par un député allemand, qui „avaient trait à Judas Iscariote, radical de ce siècle-là....

[1] N° 152, pag. 627, 21. Dez. — In betreff der Verbreitung der gedruckten Murtner Petition beschloß die Bürgerversammlung am 10. November (Ratsprot. X, pag. 34) : „1. Da Murten in der vorliegenden An„gelegenheit die Initiative ergriffen hat und schicklicherweise keine andere „Gemeinde zum Beytritt für die Bezahlung der veranlaßten Kosten an„gehalten werden kann, so übernimmt die Stadtgemeinde Murten dieselben „in pleno. 2. Da diese Angelegenheit von unverkennbarem, hohem und „allgemeinem Interesse ist, und die Mitteilung der Denkschrift an die „sämmtlichen Groß-Räthe, sowie auch die Verbreitung in den übrigen „Theilen des Kantons nothwendig wird, um den erwünschten Erfolg „herbeizuführen, so soll die Denkschrift wieder auf Kosten der Stadt ins „französische übersetzt und in einer hinlänglichen Anzahl in einem be„quemen Format gedruckt werden. Herr Carl Chatoney wird mit der „Besorgung beauftragt."

[2] N° 360, pag. 1498.

« Es fanden an mehreren Orten Besprechungen statt. Ende
« letzter Woche berichtete der Oberamtmann von Stäffis,
« Herr Gardian, dem Staatsrath, dass in seinem Amte eine
« bedenkliche Aufregung der Gemüther sich kundgebe, dass
« eine Volksversammlung beabsichtigt werde[1] und er für nichts
« mehr gut stehen könne. Auf diesen Bericht hin versam-
« melte sich der diplomatische Rath, das Faktotum der Re-
« gierung, und deliberirte, was unter diesen Umständen zu
« thun sei. Das Ergebnis dieser Deliberation ist nicht be-
« kannt worden. Den 20. am Sonntag bewegten sich zahl-
« reiche Schaaren nach Montet. Bei 1200—1500 Männer[2],
« hauptsächlich aus den Aemtern Stäffis, Dompierre und Sur-
« pierre fanden sich hier zusammen, um in offener Volks-
« versammlung den gegenwärtigen traurigen Zustand der
« Dinge in Berathung zu nehmen. Herr Gardian, als er auf-
« trat das Volk um Ruhe zu ermahnen und zu beschwich-
« tigen, wurde mit lautem Lärm und Missfallensbezeugungen
« empfangen und sah sich nach wiederholten Versuchen zu
« Worte zu kommen, genötigt, sich zurückzuziehen[3]...

[1] Ueber die vorbereitende Versammlung in Montet brachte die Union suisse, 9. Dezembre 1846, N° 98, pag. 395/396 einen Auszug aus einer im Courrier suisse erschienenen Freiburger Korrespondenz; „On „ne sait pas encore le but précis de cette réunion d'individus (car aucune „commune n'était représentée). Mais on a lieu de supposer qu'on cherche „à se mettre d'accord sur une adresse au grand conseil dans laquelle „on demanderait les points suivants: 1° le retrait de l'alliance; 2° la „suppression des emplois d'inspecteur-général des forêts, d'inspecteur „des routes et d'inspecteur des écoles. Vous serez surpris... de demandes „aussi extraordinaires. Et cependant l'on assure que rien n'est plus vrai. „Comment supprimer l'inspection générale des routes et l'inspection des „écoles, dans une époque où les communications faciles et commodes „sont un besoin généralement senti, dans un temps où l'on se plaint „que l'instruction publique n'est pas poussée assez loin! Mais c'est „prendre le siècle à contre-pied! Non, c'est tout simplement une des „nombreuses inconséquences du radicalisme qui nous ramènerait à la „barbarie, si nous le laissions faire.“

[2] Union suisse, N° 102, 22 décembre: 4 à 500 personnes. — N° 1, pag. 5, 3 à 400 personnes... „les deux tiers au moins appartenaient au „parti conservateur.“

[3] Der Volksauflauf vom 31. Dezembre 1846 in Stäffis, den ein

« Auch des Herrn Fournier wurde in der Volksver-
« sammlung gedacht, freilich auf eine für dieses Hohe Staats-
« haupt nicht schmeichelhafte Weise. Die Verhandlungen wa-
« ren sehr lebhaft und legten ein deutliches Zeugnis ab, von
« dem raschen und heftigern Naturell der französischen Be-
« völkerung, sowie von der bittern Stimmung, die unser ka-
« tholisches Volk ergriffen hat. »

Korrespondent der Union in N° 2, pag. 10 (5. Jan. 1847) als „événement „inouï dans notre tranquille contrée“ bezeichnet und der hervorgerufen worden war durch die an Fasel „le r'habilleur“ und den Wirt Duruz erlassene Ladung, an jenem Tage vor dem Oberamtmann zu erscheinen, um sich wegen der Versammlung in Montet zu rechtfertigen, wird vom Narrateur Fribourgeois, N° 2, le 5 janvier 1847, pag. 2, wie folgt geschildert :

„Estavayer, 31 décembre 1846. — MM. Fasel et Duruz ont été „cités, hier au soir, à comparaître aujourd'hui, à 9 heures du matin, à „la Préfecture d'ici. Cette nouvelle se répandit très promptement à la „campagne et pendant la nuit. A Murist et à Chables le tocsin a sonné „ce matin pour rassembler les volontaires, et à 10 heures du matin, „sans que l'on s'y attendît le moins du monde ici, il est arrivé de Murist, „de Mortborget, de Lavounaise, de Frasse, etc., une colonne d'environ „200 hommes qui a traversé la ville en chantant la Parisienne et la „Marseillaise et en criant : A bas les ristoux ! A bas les tyrans !

„Il est arrivé ensuite de Seiry une colonne de 35 à 40 hommes, „puis une autre de 50 hommes de Chables ; plusieurs autres villages ont „aussi fourni leur contingent. Enfin, une masse de plus de 600 hommes, „arrivés successivement, s'est formée dans la cour du château, deman-„dant la mise en liberté de MM. Fasel et Duruz, en interrogatoire, et „la remise immédiate de la pétition qui avait été votée à Montet, puis „saisie dans la visite domiciliaire de dimanche.

„Pendant la durée des enquêtes, le tumulte augmentait et l'atti-„tude devenait menaçante. Enfin, à 1 h. 1/4, M. le Préfet rendit la péti-„tion et mit en liberté MM. Fasel et Duruz. Alors la colonne se forma „sur 6 rangs, plaça son président en tête et rentra en ville en bon ordre, „entonnant de nouveau la Parisienne et la Marseillaise, et criant : A bas „les ristoux ! Vivent les libéraux ! Réunis à l'hôtel-de-Ville, ces citoyens „déclarèrent hautement qu'ils persisteraient dans leur pétition et qu'ils „l'appuyeraient énergiquement.

„MM. Fasel et Duruz sont partis de bonne heure, accompagnés „chacun d'un nombreux cortège.

„Nous avons eu plusieurs correspondances qui parlent de cette „démonstration ; elles sont toutes d'accord sur le nombre des personnes

Ueber die Art und Weise wie man in Montet die Rede des Oberamtmanns Gardian unterbrach, wusste ein Korrespondent der Berner Zeitung zu berichten [1]:

« Herr Gardian.... der die Rednerbühne nach Herrn « Fasel bestieg, legte vor erst ein langes Glaubensbekenntniss « ab, und wollte dann durch rein jesuitischen Kniff das ver- « sammelte Volk von dergleichen Schritten abhalten. Er « wurde aber ausgepfiffen, zum Hinuntersteigen aufgefordert « und nachher durch einen weithallenden Gesang der Mar- « seillaise unterbrochen und übertäubt, und als er dies noch « nicht verstehen wollte, trug man die Rednerbühne (ein hart- « hölzerner Tisch) in das Wirtshaus, um ihn so zum Hin- « absteigen zu nöthigen. Kein Streit, kein Wortwechsel ent- « stand : denn die Männer dieser Volksversammlung waren alle « zu einig, zu begeistert für die gute Sache, als dass sie ihrem « Oberamtmann auch nur ein böses Wort gegeben hätten. »

Die Versammlung beschloss, wie seiner Zeit die Murtner am 25. Oktober, der Regierung eine Petition einzuschicken. Ihr Wortlaut sagte [2]:

« Comme d'après l'art. 3 de la constitution, la souve- « raineté émane du peuple et qu'elle est exercée par ses « représentants; et comme à teneur de l'art. 12, le droit de « pétition est garanti, nous nous adressons avec confiance « aux députés du pays pour demander :

« 1) la révision complète de la loi sur les poursuites « ainsi que de celle concernant les procureurs-jurés [3];

„qui y ont pris part. Cependant, dit une lettre particulière, plus de la „moitié des localités qui étaient représentées à Montet, le 20 décembre, „n'avaient pas été prévenues. Le district de Dompierre, p. ex., n'a fourni „personne. L'Union, le Courrier Suisse, etc., avaient conté à leurs lecteurs „que l'assemblée populaire de Montet n'avait été composée que de 3 à „400 personnes, dont les eeux tiers appartenaient au parti conservateur.

On voit par ce qui vient de se passer à Estavayer à quel point les récits de ces journaux sont exacts.

[1] N° 155, pag. 639, 28 déc. — Anders lautende Darstellungen der Union suisse, N°s 102, 103.

[2] Union suisse, N° 102, pag. 413, 22 déc.

[3] Die Union suisse, N° 1, pag. 3/4, 1er jan. 1847, brachte eine lang-

« 2) une stricte économie dans l'emploi des deniers de « l'Etat et leur destination à des objets d'intérêt général, « abstraction faite d'opinion ;

« 3) la nomination aux emplois publics basée non sur « une opinion exclusive, mais bien sur le mérite personnel « et la capacité de tous les citoyens, attendu que tous les « Fribourgeois sont appelés à ne former qu'une seule et même « république et nullement à se diviser en deux camps ennemis[1] ;

« 4) la révision de la loi sur les péages pour faciliter les « relations commerciales des Fribourgeois avec leurs voisins ;

« 5) l'abrogation ou du moins la suspension de la loi « touchant le rachat forcé de la dîme, vu l'état de gêne dans « lequel se trouve le pays, et attendu que l'observation rigou« reuse de la loi entraînerait la ruine de plusieurs localités « très-importantes ;

« 6) un cantonnement plus régulier et plus équitable des « notaires, attendu que ces fonctionnaires établissant presque « tous leurs études dans les villes, la campagne ne peut,

---

atmige Kritik der Petition. Zu N° 1. De ces deux choses, l'une, la première, nous la désirons, nous la demandons avec vous.... Quant à la seconde, c'est chose faite...

[1] Kritik zu N° 2 u. 3. (Union suisse, N° 1) : „Nous voudrions bien „savoir à quoi ont servi jusqu'ici les deniers publics, même ceux qui „ont été dépensés dans le but de maintenir l'ordre et la tranquillité dans „le canton, de faire respecter ses droits, son indépendance politique et „religieuse...

„Vous demandez que la nomination aux emplois publics soit basée „non sur une opinion exclusive, mais bien sur le mérite personnel et la „capacité de tous les citoyens. — C'est très bien. Mais est-ce cela ce „que vous faites quand vous êtes au pouvoir? Veuillez vous rappeler „votre conduite passée et présente, là où vous avez libre carrière: gage „trop certain de votre conduite future, si... (ce qu'à Dieu ne plaise) vous „reveniez aux affaires, pour nos péchés. Il nous suffirait d'ailleurs, pour „montrer l'esprit exclusif et intolérant de ce gouvernement que vous in„criminez, de faire une nomenclature, et certes nous la ferions longue, „de tous les employés, fonctionnaires supérieurs et subalternes, nommés „ou confirmés dans leurs emplois par ce gouvernement que vous traitez „d'exclusif, et que d'autres, au contraire, accusent d'être trop tolérant, „d'aller trop loin à cet égard.

« sans des frais considérables, recourir à leur ministère, et
« que souvent même elle en est complètement privée;

« 7) la publicité réelle des séances du grand conseil,
« de sorte que les débats soient publiés au plus tard trois
« jours après la discussion;

« 8) une reddition des comptes et un rapport adminis-
« tratif du conseil d'Etat, publiés régulièrement au bout de
« chaque année, au plus tard dans les deux mois;

« 9) un compte-rendu d'une mesure administrative adoptée
« par le conseil d'Etat toutes les fois qu'il y sera provoqué,
« ou par le grand conseil ou par une pétition;

« 10) le développement de l'instruction primaire et le
« rétablissement de l'école moyenne sur son ancienne base,
« attendu que le changement qui a eu lieu a eu pour résultat
« d'empêcher les enfants du pays de la fréquenter, de priver
« ainsi les populations de la campagne d'hommes utiles et
« éclairés, et de laisser le peuple dans l'ignorance, et d'ex-
« poser ainsi dans l'avenir ses droits de souveraineté, l'ex-
« périence étant là pour démontrer que la souveraineté du
« peuple n'est qu'un mot vide de sens, si le peuple reste
« plongé dans l'ignorance[1];

« 11) la révision de la loi sur l'entretien des routes,
« parce qu'elle fait peser ce fardeau d'une manière fort iné-
« gale sur les diverses localités du canton : ces travaux
« d'utilité publique devraient être supportés par tous les
« citoyens, d'une manière proportionnée à leur revenu net;

« 12) en attendant la révision de cette loi, une modifi-
« cation portant que l'Etat, comme propriétaire foncier, doit,
« tout comme les particuliers, être soumis aux prestations re-
« quises pour l'établissement et l'entretien des routes;

---

[1] Union suisse loc. cit. „Quant à laisser le peuple plongé dans „l'ignorance (grand merci pour ce peuple, Messieurs de la pétition !) nous „savons bien qu'il n'y a que vous qui puissiez l'éclairer. Jusque là il „sera toujours ignorant quoiqu'il fasse ; fût-il le peuple le plus moral et „le plus religieux du monde, il n'en sera que plus ignorant. — Bon „peuple, puisqu'on le veut, garde ton ignorance, et avec elle, tes vertus „antiques : mieux vaut cela, quelque triste que ce soit, que d'être éclairé „à la lueur... de la lanterne.“

« 13) la suppression de la loi touchant la cotisation pour « l'habillement militaire, attendu que cet impôt frappe essen« tiellement les pères de famille les plus chargés d'enfants, « et épargne une grande quantité de personnes riches, et « que ces frais exigés pour le service militaire, objet d'utilité « publique, devraient être couverts par un impôt sur les revenus « nets de chaque citoyen;

« 14) admission d'une mesure pareille en ce qui con« cerne les frais d'armements de guerre et de gendarmerie;

« 15) révocation du décrêt par lequel le canton de Fri« bourg a adhéré à l'alliance dite des Sept, et cela afin d'éviter « une guerre civile et de conserver des rapports d'amitié et « de bon voisinage avec les cantons qui nous entourent, et « d'un autre côté afin d'éviter les frais incalculables qui « pourraient retomber sur le canton de Fribourg, en cas « d'armement ou d'hostilité [1].

« Tels sont..... les vœux dont nous sollicitons la prise « en considération immédiate. Il en est d'autres qui, d'après « l'art. 97 de la constitution, ne peuvent se réaliser qu'à « longue distance. Nous croyons devoir les exprimer en ce « moment, afin de préparer légalement cette réalisation. Nous « voulons parler de changements à apporter à la constitution « qui nous régit. Nous demandons donc :

---

[1] Union suisse loc. cit. „Nous n'examinerons pas ici la question „de savoir si nous avons bien au mal fait d'entrer dans cette alliance, bien „que cette question ne fasse pas pour nous l'ombre d'un doute et ait force „de chose jugée. Mais revenir aujourd'hui, sans autre à propos, et pour „céder à de fausses alarmes ou à des criailleries intéressées, revenir d'une „mesure grave, prise en connaissance de cause, après de longs et so„lennels débats, serait un acte de déplorable faiblesse et d'inconséquente „imprévoyance, qui ne pourrait avoir d'autre effet que de nous isoler, „de nous priver de tout point d'appui, sans nous donner plus de garantie „pour l'avenir, abandonnés, repoussés que nous serions par nos frères „justement indignés, et devenus le jouet en quelque sorte et la risée de „nos ennemis. Il faut, nous dit-on, revenir de cette alliance pour éviter „une guerre civile. Et qui sait si elle ne l'a pas empêchée ou retardée „jusqu'à ce jour, la guerre civile? Nous aurions peut être plus de raisons „de le croire qu'on ne le pense. D'ailleurs, qu'on le sache bien, se met„tre sur la défensive n'est pas attaquer, et celui-là seul peut en prendre „ombrage, qui nourrit, médite des projets hostiles.

« 1) la réduction du nombre des employés publics en « général et la simplification des rouages de l'administration[1];

« 2) la réduction des membres du conseil d'Etat à sept, « tous tenus de posséder et des connaissances et de l'expé- « rience, tous responsables dans des limites que tracerait « une loi claire et précise;

« 3) la réduction des membres du tribunal d'appel à « sept, tous citoyens instruits, éclairés et versés dans la « connaissance des lois, l'art. 29 de la constitution ne don- « nant aucune garantie et l'esprit de parti exposant le public « à de mauvais choix;

« 4) la capacité d'exercer les droits politiques à l'âge où « le citoyen est appelé à porter les armes pour son pays, « c'est-à-dire à dix-neuf ans accomplis.

« Nous ne touchons qu'à ces points essentiels, et nous « abandonnerons à votre sagesse le soin de préparer beau- « coup d'autres changements qui sont en rapport avec ceux « qui viennent d'être indiqués et qui tendraient à rendre la « marche de l'administration plus régulière, plus active, plus « conforme aux principes d'égalité de droits de tous les citoyens, « moins compliquée et moins couteuse[2]. »

---

[1] Union suisse loc. cit. „ce qu'on ne dit pas, mais ce qu'on aurait „bien garde d'oublier, d'augmenter d'autant leurs traitements pour prou- „ver le désintéressement des nouveaux venus.... Mais ici... se présente „une petite difficulté. Vous voudriez réduire le nombre des employés: et „comment feriez-vous pour rassasier tous vos faméliques, pour récom- „penser tant de dévouements intéressés, loger tant de petites ambitions „à l'affût? Prenez garde. il est dangereux de faire des dupes, de laisser „trop de Lazares à la porte: ceux-là ne sont pas toujours aussi paci- „fiques que celui de l'évangile, et viennent bien souvent troubler la joie „du festin. L'histoire moderne, l'histoire contemporaine en fournit des „remarquables preuves, capables de servir d'exemples à la postérité.“

[2] Ueber die Versammlung in Montet brachte die Union suisse vom 22. Dezember 1846, N° 102, pag. 413, folgenden Bericht: „Cette assem- „blée, convoquée par des publications signées Fasel, président de la „commission préparatoire, a eu lieu dimanche dernier, devant l'auberge de „Montet. A 3 heures, l'Esculape de Vuissens monta sur une table et lut „à l'auditoire la pétition ci-dessus, un peu modifiée; l'article concernant „l'alliance catholique était supprimé; mais un homme apposté par le

Auf den 1. Januar 1847 ward dann auch eine grosse Versammlung nach Boll angesagt[1]. Unter diesen Umständen und nicht gewillt, den Begehren der Untertanen entgegenzukommen, soweit sie wenigstens zu einer Zeit erfüllt werden konnten, wo die Folgen, die der Sonderbund für den Kanton zeitigen musste, sich immer fühlbarer zu machen begannen, griff die Regierung zur Gewalt, indem sie am 28. Christmonat den Beschluss fasste[2]:

„parti (le nommé Duruz, aubergiste) demanda que l'article fut rétabli „ce que le président fit avec empressement.

„Il demanda alors si on était d'avis de publier, imprimer et adres- „ser au grand conseil la pétition qu'il venait de lire. Quelques individus „levèrent les deux mains en criant oui; tandis que tout le reste de l'as- „semblée, composée de 4 à 500 personnes, répondit non! non! et demanda „une votation régulière pour constater le nombre des rejetants.

„M. le Préfet, qui s'était rendu à Montet, pris alors la parole. „Aussitôt un silence profond s'établit, un vif intérêt se peint sur les „visages des trois quarts de l'assemblée. M. Gardian jouit en effet d'une „très-grande influence dans son district, et il était écouté avec la plus „respectueuse attention. M. le préfet n'avait pas encore abordé les articles „de la pétition, que les radicaux virent que leur cause était perdue; et „par une de ces manœuvres qu'ils savent si habilement exploiter, ils „résolurent de troubler la réunion. Quelques individus mal famés com- „mencèrent à pousser des cris et entonnèrent la Marseillaise, afin de „couvrir la voix de l'orateur, qui les battait en brèche. (Nouvelle preuve „de la manière dont les radicaux entendent la liberté d'opinion.)

„Dès ce moment le désordre se mit dans l'assemblée; l'immense „majorité, indignée des manœuvres scandaleuses de quelques individus. „voulait venger sur eux l'insulte faite à M. le préfet; mais il est vrai, „celui-ci parvint, avec peine, à empêcher qu'ils ne payassent un peu cher „leur odieuse conduite.

„On s'attroupa ensuite autour de M. Gardian, en le suppliant de „bien vouloir continuer son discours; mais il craignit de compromettre „d'avantage la sûreté personnelle des agitateurs en dévoilant tout au „long leurs menées, et il crut devoir s'abstenir pour le moment de re- „prendre la parole.

„L'assemblée se dispersa ainsi sans résultat aucun" (cf. abweichende Darstellung des „Courrier Suisse" in Union Suisse, N° 1, p. 5, 1er janvier 1847).

[1] Berner Zeitung, N° 152, pag. 627.

[2] Amtliche Gesetzessammlung, Vol. 21, pag. 138 ff.

« 1) Die Volksversammlungen sind im Kanton untersagt;
« 2) Die Urheber und Anstifter solcher Versammlungen « sind als Aufrührer und Ruhestörer des Volks anzusehen; « sie sollen als solche gefahndet und nach Strenge gestraft « werden. »

Zur Begründung führte er aus:

« Benachrichtigt von den sträflichen Meinungsäusserungen, « welche bei den bereits in zwei Gegenden des Kantons statt- « gehabten Volksversammlungen vorgebracht worden sind, « sowie von den bei einer dieser Versammlungen vorge- « fallenen Unordnungen;

« Erwägend, dass die Zusammenberufung irgend eines « Theiles des Volks zu berathenden Versammlungen, von « Seite solcher Leute, welche zu diesem Endzweck keinen « Beruf haben, eine bis auf jetzige Zeiten im hiesigen Kanton « beispiellose That ist und auf öffentliche Ordnung störend « einwirkt;

« Dass derlei Versammlungen, sowohl durch ihre Be- « schaffenheit, als nach der Art ihrer Berathungen, nur all- « zu oft geeignet sind, einen Theil der Bevölkerung irre zu « leiten, immerhin aber Aufregung hervorbringen; Erwä- « gend, dass Handlungen dieser Art sich keineswegs durch « den Vorwand der Ausübung des Petitionsrechtes recht- « fertigen lassen, dieweil den gesetzlich anerkannten Körper- « schaften, wie Gemeinden oder Pfarreien ebenso wenig, als « jedem einzelnen Bürger Hindernisse in dem Weg liegen, « dieses Recht, vermittelst gemeinschaftlicher oder auch per- « sönlicher Petitionen auszuüben;

« Erwägend, dass das Beispiel der in benachbarten Ländern « stattgehabten Volksversammlungen genugsam bewiesen hat, « dass solche nur Vorspiele zu Aufruhren und Aufständen « sind.[1] »

---

[1] Das Protokoll des Staatsrates sagt (p. 586, 28 décem. 1846) darüber nur „Conseil diplomatique soumet un projet interdisant les assemblées populaires. Adopté.“ Man muß sich da wol fragen: wo ist das Protokoll der diplomatischen Kommission hingekommen?

Über die Bewegung im Stäffiserlande enthält übrigens das staatsrätliche Protokoll nur ganz kurze Eintragungen:

In diesem Beschlusse erblickte die Opposition nach einer Freiburger Korrespondenz der Neuen Zürcher-Zeitung vom 2. Januar [1] nichts anderes « als eine Aufhebung der ver« fassungsmässigen Garantien, namentlich des Petitionsrechtes « — und eine Verhöhnung des dem Volke zustehenden Sou« veränitätsrechtes » ; er sei « eine Ueberschreitung der Gewalt « des Staatsrathes, den code pénal mit einem neuen Verbre-

---

p. 542, 26 novembre 1846:

„Estavayer. Le Préfet informe que le 25 ct. une réunion de plusieurs individus des districts de Dompierre, Surpierre et Estavayer, a eu lieu à l'auberge de Montet dans le but de s'entendre sur des demandes à adresser au Grand Conseil et qu'une commission a été nommée."

In seinem Briefe bemerkte der Oberamtmann A. Gardian:

„ Pour le moment je me borne à vous faire connaître que 5 à 6 communes seulement de ce district y ont été convoquées et que toutes les autres ont été prétéritées..."

p. 559, 9 décembre 1846.

„Estavayer. Le Préfet transmet une lettre que lui a adressée la commune de Montet pour l'informer que l'assemblée de quelques agitateurs qui a eu lieu dans son sein a été convoquée à son insu et qu'elle en repousse la responsabilité."

Der vom 3. Dezember datierte u. Jaque Chancy, syndic, Louis Rey, secrétaire, unterzeichnete Brief zeigt einerseits, wie weit man in der Beschränkung der Volksrechte gehen zu können glaubte, anderseits, wie sehr man sich über die Bedeutung der einsetzenden Bewegung täuschte. Das Schreiben an den Oberamtmann lautet:

„En vous annonçant que le 25 courant (recte Katharinentag 25. Nov.) a eu lieu à l'auberge de Montet une réunion de plusieurs individus, nous sentons le besoin de venir désapprouver une assemblée aussi illégale prévoquée par quelques meneurs du district de Dompierre, Surpierre et d'Estavayer tenue dans notre commune sans notre consentement sans même eu avoir été prévenu ; et déclarons faire peser toute la responsabilité sur les auteurs qui, sans doute, pour mettre leurs districts respectifs à l'abri, cherchent à nous compromettre, mais nous n'acceptons point une pareille position, et la repoussons énergiquement...."

[1] No 5, pag. 18. 5 Jan. — Der Korrespondent bemerkte: „Der „Kourier Suisse," das Waatdländer Methodistenblatt, schrieb vor kurzem: Die Regierumg von Freiburg beschäftige sich ernstlich damit, den Volksversammlungen den Riegel vorzustossen. Der „Kourier" war gut unterrichtet über die geheimen Gedanken des comité occulte. Am 28. Dez. fasste der Staatsrath den bekannten Beschluss, die Abhaltung von Volksversammlungen zu untersagen."

« chen zu bereichern, » und sei auch nur durch Stichentscheid des Präsidenten des Staatsrathes Fournier... der erklärt haben soll, alle Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, zu stande gekommen, während 4 Staatsräte den Beschluss für verfassungswidrig hielten und dagegen protestierten.

Später äusserte sich dasselbe Blatt zu der Volksversammlungsfrage wie folgt[1]:

« Mit den Volksversammlungen machen die konservativen « Blätter kurzen Prozess[2]. Sie wollen nichts besonderes in « dem freiburgischen Verbote von Volksversammlungen er- « blicken..... In den Volksversammlungen erblicken wir ge- « rade das sicherste Mittel, die Behörden mit der Stimmung « des Volkes bekannt zu machen und dem Ausbruche von « Gewalttätigkeiten vorzubeugen... Die Volksversammlungen « sind allerdings in keiner Verfassung gewährleistet — das « haben wir schon vor mehreren Tagen zugegeben — es gibt « aber Dinge, die keiner besondern Gewährleistung bedürfen, « um erlaubt zu sein, und dazu zählen wir unbedingt das « Zusammentreten der Bürger in kleinern oder grössern Ver- « sammlungen, um Petitionen an die obersten Landesbe- « hörden zu berathen. Nur wenn ein besonderes Gesetz « deren Abhaltung verbietet, kann eine Volksversammlung « als gesetzeswidrig angesehen werden: ein Gesetz zu er- « lassen, ist aber nicht Sache des Staatsrathes und darin, « dass der Staatsrath von sich aus, in dieser Richtung handelt, « lag unzweifelhaft eine Verfassungsverletzung[3]. Die Volks-

---

[2] No 14, pag. 53. 14. Jan. 1847.

[3] Union suisse, No 103, pag. 419, 1er janv. 1847. „Cette scène po„pulaire (de Montet)... a prouvé que les assemblées populaires sont in„compatibles avec le règne de l'ordre et des lois. Aussi on s'attend à „voir notre gouvernement prendre des mesures énergiques, afin de ré„primer toute nouvelle démonstration de ce genre."

[1] Zur Verteidigung des gegenteiligen Standpunktes brachte die Union suisse vor: „Quelques journaux de la Suisse raisonnant sur la mesure par laquelle le conseil d'Etat de Fribourg a interdit récemment les assemblées populaires, semblent douter que l'autorité fût dans son droit. Ces journaux ne connaissent pas notre constitution. Autrement nous leur demanderions de nous citer un texte qui approuve ces assem-

« versammlungen haben in der regenerirten Schweiz bisher
« nirgends ein Einschreiten der Behörden zur Folge gehabt
« und sie sind unter uns so heimisch geworden, dass ein
« Verbot derselben überall notwendig die grösste Aufregung
« erzeugen müsste.....

« Der Staatsrath von Freiburg musste sich bewusst sein,
« dass das Verbot der Volksversammlungen von der Oppo-
« sition, wenn gleich in der Minderheit, nicht so leicht hin-
« genommen werden würde; denn diese hatte zu häufig das
« Bestreben an den Tag gelegt, die Freiheiten, deren sich
« die Bürger anderer Kantone erfreuen, in Anspruch zu
« nehmen und in eine Linie zu treten mit den Schweizern,
« welche in den nichtsonderbündischen Kantonen leben. Da
« der Staatsrath von Freiburg aber diesen Kanton dem Son-
« derbunde überliefert hatte und er in jeder Beziehung mit
« den Sonderbundsständen Hand in Hand gehen wollte, so
« konnte er nicht zusehen, wie das liberale Prinzip immer
« weiter um sich griff; er musste einer Entscheidung rufen
« und er hat das gethan. Als Regierung eines Sonderbunds-
« standes mag die freiburgische recht gehandelt haben; als
« Regierung eines Landes, wo die individuelle Freiheit geehrt,
« wo das Gesetz allein zur Richtschnur genommen und wo
« ein geistiger Kampf nicht gefürchtet wird, würde sie Tadel
« verdient haben. »

Am 5. Januar 1847 aber widmete die Zeitung den freiburgischen Zuständen folgenden bemerkenswerten Leitartikel[1]:

« Unter schlimmen Anzeichen beginnt das neue Jahr,
« schrieben wir, als wir die erste Kunde von dem Beschlusse
« des freiburgischen Staatsrathes brachten. Was seither aus

blées d'une manière expresse, ou au moins un texte qui les autorise indirectement. On ne peut faire ni l'un ni l'autre, tandis qu'au contraire il est aisé de prouver par la constitution elle-même que les assemblées populaires sont défendues.“ N° 4, p. 21, 12 janvier 1847. Freilich vergass der Autor dieser Behauptungen darzutun, warum dann der grosse Rat, mit seinem Beschlusse vom 9. Januar 1847, die Volksversammlungen verbietend, sich nicht auf die Verfassung bezog. cf. Beilagen.

[1] N° 5, pag. 17.

« dem Kanton Freiburg zur Kenntnis des Publikum's ge-
« langte, bestätigte unsere Ansicht, dass ein Sturm im
« Anzuge sei. Unser Murtenerkorrespondent, dessen ver-
« dankenswerthe Mittheilung unter Freiburg steht, meint, das
« Ungesetzliche im Beschlusse des Staatsrathes dieses Kantons
« liege so oben auf, dass es keiner langen Auseinandersetzung
« bedürfe, um dieses nachzuweisen. Wir werden uns eben-
« falls hüten, in lange Erörterungen über diesen Gegenstand
« einzutreten, können uns jedoch nicht enthalten, unsere
« Ansicht hierüber möglichst gedrängt auszusprechen.

« Ist auch vielleicht in keiner Verfassung der Volks-
« versammlungen ausdrücklich erwähnt, so versteht es sich
« dennoch gewiss von selbst, dass es in einem freien Staate
« den Bürgern gestattet sein muss, in kleinern oder grössern
« Versammlungen zusammenzutreten. Weder die Zahl der
« Theilnehmer an einer Versammlung, noch der Umstand,
« dass sie unter freiem Himmel abgehalten wird, können
« ein Recht in ein Unrecht umwandeln. Ebenso gewiss ist
« es aber auch, dass eine Regierung unter Umständen be-
« rechtigt sein kann, die Abhaltung einzelner Versammlungen
« zu untersagen. Es gehört dies zur Ausübung der Polizei
« und wir müssten den Staat bedauern, wo die Regierungs-
« gewalt so beschränkt wäre, dass sie, auch unter der be-
« stimmtesten Voraussicht, dass die unmittelbare Folge einer
« solchen Versammlung Unheil und Verderben sein müsste,
« die Abhaltung derselben nicht verhindern könnte. Nehmen
« wir z. B. an, dass zu einer Zeit der Noth und Theurung
« eine Volksversammlung zur Besprechung kommunistischer
« Projekte ausgeschrieben würde und wir denken, es werde
« uns kaum bestritten werden wollen, dass eine Regierung
« die Pflicht habe, die Abhaltung einer solchen Volksver-
« sammlung zu untersagen und nicht abzuwarten, bis die
« verderbliche Saat blutig aufgeschossen wäre. Der Zweck
« einer Versammlung ist demnach der erste Punkt, der in
« Betracht fällt, und wird ein Zweck ausgesprochen, der
« offenbar verbrecherisch ist, so sollen und dürfen die Be-
« hörden einschreiten, wie dies auch gegenüber dem Versuche

« zu einem Verbrechen geschieht. Dies in aller Kürze unsere
« Ansicht über Volksversammlungen im Allgemeinen.

« Blicken wir nun auf den Kanton Freiburg, so zeigen
« sich uns Volksversammlungen, deren Zweck dem jetzigen
« Regiment misfällig sein mag, welcher aber weder den Ge-
« setzen des Landes, noch viel weniger der öffentlichen Moral
« zuwider ist. Wenn freie Bürger eine bessere Verwaltung
« und Verfassungsreformen wünschen; wenn eidgenössisch
« gesinnte Freiburger an die oberste Landesbehörde die Bitte
« richten, beim eidgenössischen Bunde zu bleiben und ein
« Separatbündniss aufzugeben, das den gemeinsamen Bund
« verletzt und dem Lande mancherlei schwere Lasten auf-
« bürdet, so mag dies den Männern, die von den Jesuiten
« die Losung empfangen, nichts weniger als angenehm sein;
« etwas Gesetzwidriges kann aber nur derjenige hierin er-
« blicken, der, sich selbst mit dem Gesetze verwechselnd,
« was ihm zuwider ist, als dem Gesetze zuwiderlaufend be-
« trachtet. Sind auf den letzten Versammlungen Unordnungen
« vorgefallen, so hat der Staatsrat allerdings das Recht, Unter-
« suchungen hierüber anstellen und die Schuldigen nach dem
« Gesetze bestrafen zu lassen; die Ordonnanz vom 28. Dez.
« ist jedoch gegen alle Volksversammlungen ohne Rücksicht
« auf den Zweck derselben gerichtet; sie entzieht dem Bürger
« ein Recht, das aus jeder freien Verfassung von selbst
« fliesst; sie behandelt zum voraus als Aufruhr, was viel-
« leicht höchstens unter die Rubrik des Widerstandes gegen
« amtliche Gewalt fallen würde. Die Ordonnanz des Staats-
« rathes von Freiburg erscheint demnach als ein Akt der
« Willkür, durch welchen eine missfällige Bewegung unter-
« drückt werden sollte.

« Soll aber der Gewalt Gewalt entgegengesetzt werden?
« Dies ist die Lehre vieler Demokraten aus der neuern Zeit,
« welche bei jeder Verfassungsverletzung — oder auch bei
« jedem Akt der Staatsgewalt, der ihnen in diesem Lichte
« erscheint — sich für berechtigt, ja für verpflichtet halten,
« die Fahne der Revolution aufzupflanzen. Wir gestehen es
« unverhohlen, dass wir uns nicht zu dieser Lehre bekennen.

« Es kann Fälle geben, da die Gewalt so verletzend eingreift
« in das Heiligthum der Verfassung, dass auch nur Gewalt
« dagegen helfen kann. In einem Staate aber, wo dem Bürger
« so viele konstitutionelle Mittel zur Abhülfe von Uebelständen
« an die Hand gegeben sind, ist wohl nur dann die Noth-
« wendigkeit zu Gewaltmassregeln gedenkbar, wenn dem
« Bürger diese Garantien der Freiheit, die Mittel zu gesetz-
« lichem Widerstande entzogen werden wollen. So weit ist
« es jedoch — unserer Meinung nach — im Kanton Freiburg
« nicht gekommen, wenn auch für einmal die Volksversamm-
« lungen untersagt bleiben.

« Indem wir unsere Meinung hierüber frei und offen
« aussprechen, verhehlen wir es uns nicht, dass ein Zusam-
« menstossen der beiden feindlichen Parteien im Kanton Frei-
« burg kaum ausbleiben wird — wenn es nicht schon erfolgt
« ist. Die aufgeregten französischen Katholiken, die erbitterten
« deutschen Reformierten, die fanatisierten deutschen Bauern
« und die jesuitischen Herren, welche die Letztern lenken,
« werden kaum vermögend sein den Knoten friedlich zu lösen.
« So schroff stehen sich schwerlich in einem andern Kanton
« die Parteien gegenüber. Nicht dass je der Liberalismus in
« Freiburg schroff aufgetreten wäre — zur Zeit seiner Herr-
« schaft war er sehr gemässigt — die ultramontane Partei
« ist aber hier so weit geschritten, dass sie sich selbst von
« einem ganz gemässigten Liberalismus unendlich entfernt
« hat. Zudem mag auch die Leidenschaft der Ultramontanen
« den Liberalismus aus seiner frühern Bahn in eine etwas
« verschiedene Richtung getrieben haben. Dass ein Zusammen-
« stossen der Parteien kaum ausbleiben wird, folgern wir ferner
« und hauptsächlich aus der Ordonnanz des Staatsrathes,
« welche offenbar einer Entscheidung rufen sollte. Wir schlies-
« sen mit der Hoffnung, es werde der neue Vorort, was da
« auch kommen möge, eine unparteiische Stellung einnehmen. »

Die in Luzern erscheinende Zeitung für die katholische Schweiz gab dagegen der Freiburger Regierung einen andern Rat [1]:

[1] Neue Zürcher Zeitung, N° 8, pag. 32, 8. Jan. 1847.

« Der Regierung von Freiburg rathen wir, im Vertrauen
« auf Gott und ihr Volk unter allen Umständen fest zu bleiben
« und bei Zeiten umfassende und energische Massregeln zu
« ergreifen und auszuführen. Eine entschlossene Regierung
« ist in ihrem Lande mit dem guten Rechte unüberwindlich.
« Wir sind überzeugt, der Radikalismus wird wie in den ka-
« tholischen Kantonen Wallis und Luzern, so auch in Frei-
« burg, wenn die Regierung unserm Rathe folgt, eine schmäh-
« liche, ja wohl die schmählichste Niederlage erleiden. Wenn
« Waadt, wenn sogar der Vorort Bern durch Freischaaren
« oder Bataillone die Revolution in Freiburg unterstützt, es
« wird für die Radikalen nichts fruchten; wohl aber dürfte
« dann dem radikalen Treiben in der Schweiz bald und unver-
« muthet das Endzeichen geläutet werden. Wenn nicht Alles
« trügt, so sind die Glockenstränge schon straff angezogen [1]. »

* * *

[1] Die Auffaßung, welche man in die brennend gewordene Frage der Zulässigkeit der Volksversammlungen hineinlegte, und die Art und Weise. wie die Gemeindebehörden des katholischen Landteils über sie hinweggingen, erhellt noch besser aus dem Schreiben der Gemeinde Granges-Paccot vom 27. Dezember 1846 an den Staatsrat, als aus dem Briefe des Gemeinderats von Montet vom 3. des gleichen Monats an den Oberamtmann von Stäffis. Am Tage vor dem staatsrätlichen Beschlusse, der die Volksversammlungen untersagte, schrieb der Gemeindeamann von Granges-Paccot, Namens J. Montenach, Folgendes an die oberste Landesbehörde, das ihr Leiborgan (Union suisse N° 1 pag. 5. — 1. Jan. 1847) sich beeilte zu veröffentlichen:

„A la vue des maux, que peut préparer à notre paisible canton l'organisation d'assemblées dites populaires de la part de quelpues mécontents, auxquels la perturbation est un besoin, la commune de Granges-Paccot, district de Fribourg, s'empresse de venir auprès du tit. Conseil d'Etat protester contre de semblables tendances. Elle a l'honneur de déclarer en cette circonstance, que jamais elle n'y prendra part: s'il lui devient nécessaire d'exprimer ses vœux à l'autorité supérieure, elle sait de quelle manière la loi lui en accorde le droit, et elle ne s'en écartera pas.

„ La commune de G. ne peut que désavouer hautement les assemblées en question; en effet, quelle est leur utilité pour faire parvenir des griefs ou des vœux à l'autorité superieure? Si réellement tel était leur but, est-ce que leurs fauteurs auraient besoin de recourir à ce mode

Was infolge des staatsrätlichen Beschlusses zu erwarten war, erfüllte sich nur zu bald. Der Oberamtmann von Stäffis versuchte ihm eine rückwirkende Kraft beizulegen, indem er am 30. und 31. Dezember gegen die Leiter der Volksversammlungen einschritt, Verhöre und Hausdurchsuchungen vornahm [2] und einige Männer, nämlich Bersier von Cugy, Thierarzt Fasel und Duruz von Murist aufs Schloss lud. « Sie gehorchten, lesen wir in der Zeitung, « und fanden sich in der oberamt-« lichen Residenz ein. Auf die Kunde, dass diese Männer « zitirt worden und verhaftet werden sollten, wurden in

---

que la loi ne reconnait pas; tandis qu'elle trace la marche à suivre en pareils cas!

„ L'usage du droit de pétition se trouvant réglé par la loi du 17 décembre 1831, celle-ci accorde cette faculté à tout individu, à toutes les autorités publiques, corporations, communautés et sociétés légalement constituées. Or depuis quelle époque une assemblée populaire peut-elle se flatter de revêtir un caractère de légalité? Nulle part dans notre législation on ne rencontre une disposition qui les autorise; elles sont donc une illégalité; elles n'existent, elles n'ont été enfantées que parce que le cercle d'agitation était trop limité pour discuter de ses intérêts politiques ou particuliers dans les conseils communaux ou de paroisse; il fallait une plus vaste échelle de résistance à opposer à la représentation nationale; il faut deux, l'une sur la rue, et l'autre dans les conseils. Comment le calme peut-il exister à côté d'une semblable création? Aucun gouvernement même n'est possible. Les assemblées populaires ainsi organisées sont non seulement illégales, mais encore elles deviennent répréhensibles. L'expérience de nos malheureux confédérés, qui les ont tolérées chez eux, en est une preuve, au surplus, laquelle laissera pour notre patrie une bien triste page d'histoire.

„La commune de G. jalouse du bonheur du pays et de la conservation de ses libertés, a l'honneur de soumettre au tit. conseil d'Etat les protestations d'ordre et de dévouement dont elle se sent animée dans les circonstances graves où se trouve notre cher canton."

Auf die Staatsverwaltung ohne Teilnahme des Volks hatte auch schon der Verfasser der „Réponse au coup d'œil sur l'état des finances" mit den Worten angespielt (pag. 26): Le peuble fribourgeois veut être gouverné avec calme et modération; il n'envie point le bonheur actuel du canton de Berne, ni la félicité de celui de Vaud, ni la lune de miel de l'Etat de Genève. Soyez sûrs qu'il préfère la tranquillité dont il a joui jusqu'à présent."

[2] Neue Zürcher Zeitung, No 9, pag. 33, 9. Jan. 1847.

« mehreren Gemeinden die Sturmglocken gezogen. Eine 200
« Mann starke Kolonne setzte sich sogleich gegen Stäffis in
« Bewegung. Es folgten nacheinander Trupps von 60, 80,
« 100 Mann. Die Masse wuchs bis auf 600—700 an und
« verlangte drohend, dass die drei genannten sofort entlassen
« und die auf die Verhandlungen der Volksversammlung be-
« züglichen Schriften herausgegeben würden. Der Oberamt-
« mann musste dem Begehren entsprechen. Die Freigegebenen
« wurden nun im Triumph in das Städtchen getragen. Man
« stimmte die Marseillaise und Parisienne an, und der Ruf:
« es leben die Liberalen, nieder mit den Tyrannen » erschallte
« hundertstimmig [1]. »

Die von der Regierung am 1. Januar nach Stäffis abgeordneten Herren de Forel und Techtermann hatten den gewünschten Erfolg nicht. Dagegen wuchs die Gärung sowol im Murtenbiet als im Stäffiser- und im Greyerzerland. Was

---

[1] Neue Zürcher Zeitung, № 5, pag. 18, 5 Jan. 1847, cf. andere Darstellung der Union suisse, pag. 59, note 3.

Dagegen ist ganz unwarscheinlich, dass der von der Berner Zeitung. № 6, pag. 23. — 7. Januar gemeldete Freiburger Krawall mit der gegen die Regierung gerichteten Bewegung im Zusammenhang stand. — „Wie unsere Behörden bereits alles Ansehen verloren haben und eine vollständige Demoralisation eintritt, der nur durch eine baldige Änderung des Regierungssystems Einhalt getan werden kann, dafür diene folgender auffallender Beweis: Heute (Marktag) kam ein Bauer von Favernach mit einem Schlitten in die Stadt, dessen Pferd kein Geröll hatte. Er wurde von einem Landjäger angehalten und um Bezahlung der Busse aufgefordert. Der Bauer vertheidigte sich, schlug den Landjäger zu Boden, die Stadtgarde kam: der Bauer entwich in Geleit eines andern, wurde aber von Söldnern erwischt und ins Oberamt (Murtengasse) geführt. Bald sammelten sich Bauern und zogen in die Murtengasse vor das Schloss, den Gefangenen herausfordernd. In einer Viertelstunde war die ganze Murtengasse voll Bauern (wenigstens 500 an der Zahl), meistens von Favernach und bestürmten das Schloss und den Oberamtmann, bis letzterer nach Berathung unseres Fourniers und Wecks für gut fand, den Gefangenen loszugeben. Mit Gesang zog man von der Stelle. Es ist noch zu bemerken, dass diese Bauern alle von einem früher sehr fanatisirten Bezirke herkamen: wenn dies am grünen Holz geschieht, was wird am Dürren geschehen?“

die Gegner der Regierung zu gewärtigen hatten, konnten sie dem Beschlusse derselben vom 4. Januar entnehmen [1]:

« Die Gemeinden des Bezirks Stäffis sollen aufgefordert werden, das Geschehene zu missbilligen, und dafür zu sorgen, « dass derartige Auftritte sich nicht wiederholen, sowie dass « der vom Präfekt gegen die Komité-Glieder der Volksver- « sammlung von Montet eingeleiteten Untersuchung ihr un- « gehinderter Lauf gelassen werde. 2. wurde die ernste Dro- « hung ausgesprochen, dass im Falle dieses System der Wider- « setzlichkeit fortgesetzt werden sollte, die Regierung ohne « Schonung zu ernsten Massregeln greifen würde. »

Nichts desto weniger war in Boll wiederum eine Volksversammlung einberufen [2]. Ueber die im Greyerzer Lande herrschende Stimmung brachte die Berner Zeitung vom 1. Januar 1847 [3] folgende Sätze aus einem Privatbriefe:

« So kann ich Ihnen aus sehr wohl unterrichteter Quelle « melden, dass daselbst die Aufregung merklich im Steigen « begriffen ist, und was etwa noch fehlt, werden Versamm- « lungen, die so recht geeignet sind, die Massen zu erhitzen, « noch ergäntzen. Es will behauptet werden, die Regierung « habe sich durch die jüngst aus jenen Gegenden eingelau- « fenen Ergebenheitsadressen gewaltig täuschen lassen über « den Boden, auf welchen sie dort rechnen kann. Jene Er- « gebenheitsadressen habe die Geistlichkeit erzwungen, dem « Volke aber sei der Sonderbund an und für sich sehr gleich- « gültig, und insofern missbeliebig, als dadurch das freund- « nachbarliche Verhältniss mit dem Waadtlande gestört werde, « während doch der ganze obere Theil unsers Kantons in « seinem Verkehr einzig und allein auf's Waadtland ange-

---

[1] Id., N° 9, pag. 33, 9 Jan. 1847.

[2] Id., N° 5, pag. 20, 5. Jan. 1847. Berner Zeitung, N° 3, page 11, 4. Jan. 1847. « Die Volksversammlung von Boll wird wahrscheinlich wegen zu grosser Kälte nicht statt haben und auf besseres Wetter vertagt. » N° 6, pag. 23, 7. Jan. (Korrep. vom 5. Jan.). « Die schon längst angekündigte Volksversammlung von Boll wird nächsten Sonntag 10. wirklich und trotz des staatsrätlichen Verbotes stattfinden, »

[3] N° 1, pag. 3.

« wiesen ist. Wer sich über die Lage der Dinge in unserm « Kanton nicht selber täuschen will, der muss einsehen, dass, « wenn die Sachen so weit kämen, dass der Sonderbund « durch einen Tagsatzungsbeschluss für aufgelöst erklärt, « oder gar eidgenössische Truppen in Bewegung gesetzt würden, « hier von einem energischen Widerstand keine Rede sein « könnte. »

In Murten aber sowie auch in den Kreisen von Boll und Stäffis, machte sich dann die Ansicht geltend, dass nur durch einen Marsch nach Freiburg in der Haltung der Regierung eine Aenderung erzwungen werden könnte, die um so leichter zu erzielen schien, als man behauptete « der Staats« rath sei in sich selbst in zwei feindliche und gleich starke « Lager geteilt, indem alle bis jetzt ergangenen Beschlüsse « und Verordnungen gegen die freie politische Entwickelung « nur durch Stichentscheid des Präsidenten erlassen werden « konnten [1]. » Auch Chatoney schien zu vergessen, was er im November seinen Gegnern im grossen Rate zugerufen hatte: « que les libéraux n'avaient pas besoin de bouger, « parce que le gouvernement faisait très bien leurs affaires... « s'il continue sur ce pied, il tombera par ses propres fautes, « sans que nul autre s'en mêle. » Die damalige Geistesrichtung, die Erinnerung an die im Jahre 1830 erlangten Erfolge, das berühmte Muster aus dem vergangenen Jahr, die Absicht, den Rüstungen der Regierung zuvorzukommen, auch der von einigen, übelberichteten Zeitungen angefachte Glaube an Unterstützung durch die Nachbarkantone, die Tatsache, dass alle friedlichen Versuche, bei der Regierung Gehör zu finden, nichts anderes gebracht hatten, als Spott und Beschränkung der Volksfreiheit, der Umstand, dass man die eigene Tatkraft sowie die der andern gleichgesinnten Bezirke überschätzte, mussten dann zur Ausführung des anfänglich nur in einigen Köpfen spuckenden Plan's führen, in Freiburg

[1] Berner Zeitung, N° 7, pag. 26, Korresp. vom 6. Jan. 1847 cf. auch Bericht der Neuen Zürcher Zeitung über den Beschluss vom 28. Dezember 1846.

eine bewaffnete Volksversammlung abzuhalten [1], wenn nötig Gewalt zu brauchen und die Regierung zu stürzen. So erfolgte dann am 6./7. Januar 1847 der Putsch, dessen Fehlschlagen vornehmlich für Murten sehr unglückliche Folgen brachte. Sein Misslingen war unvermeidlich, weil er nicht vorbereitet war und ohne rechten Zusammenhang mit den andern Bezirken unternommen wurde [2]. Mit Recht' konnte sodann die Berner Zeitung berichten: « Die Gegner sind zu « einem Siege gekommen, ohne das mindeste dazu gethan zu « haben. [3] »

Als die ersten, eine klare Einsicht nicht gestattenden Berichte von der Absicht gegen Freiburg loszuziehen, in den Nachbarkantonen bekannt wurden, hielt man die Bewegung als wohl organisiert [4]. Ein Extrabulletin der Berner Zeitung [5]

---

[1] Berner Zeitung 1847, N° 14, pag. 54. 16. Jan. Korresp. vom 14. Jan. „In der Verzweiflung wurde der Beschluß einer allgemeinen „Volksversammlung von allen Gemeinden des ganzen Kantons auf Don„nerstags Morgens 6 Uhr (bevor das Militär in der Stadt eingetroffen) „in der Stadt Freiburg gefasst. Das Komité berechnete aber nicht, dass „diese Schlußnahme unzeitgemäß war, weil die Ideen noch nicht genug„sam entwickelt, und dass die kurze Zwischenzeit (von Mittags 11 Uhr „bis Morgens 6 Uhr) zur Mittheilung und gehörigen Vorbereitung nicht „hinreichen konnte. — Gegen 6 Uhr Morgens war das ganze Bataillon „Infanterie und der deutsche über 2000 Mann starke Landsturm, die „Pfarrer an der Spitze, gut bewaffnet in der Stadt. An das Abhalten „einer großen Volksversammlung in hiesiger Stadt war also nicht mehr „zu denken."

[2] Berner Zeitung, N° 7, pag. 26, 8. Jan. N° 8, pag. 29, 9. Jan. N° 9, pag. 32, 11. Jan.

[3] Berner Zeitung, N° 8, pag. 29.

[4] Neue Zürcher Zeitung, N° 8, pag. 32, 8. Jan. 1847.

In den Nachbarkantonen lebte man eben im Irrtum, dass die bekannt gewordenen Volksversammlungen auf einer tiefer gehenden Bewegung in den grossen Volksmassen beruhten. Dass aber bei weitem nicht alle Gegner der Regierung mit der Lösung durch Gewalt einverstanden waren, zeigten nicht nur die ersten Tage des Jahres 1847, sondern war auch schon von der „Reponse au coup d'œil sur l'état des finances" betont worden, indem der Verfasser am Schlusse seiner Ausführungen sagte: „Votre partie s'est scindé. Beaucoup d'hommes honorables qui „marchent souvent dans vos rangs, vous ont refusé leur appui." Pag. 24.

[5] Neue Zürcher Zeitung, N° 9, pag. 33, 9. Jan. 1847.

vom 6. Januar Abends 8 $^1/_2$ Uhr teilte auch mit : « Die Re-
« volution ist ausgebrochen : Alles ist hier (Murten) unter
« den Waffen. Von der Landschaft treffen jeden Augenblick
« neue Schaaren Bewaffneter ein ; die Bezirke Boll, Greyerz,
« Stäffis etc. sind gleichfalls in vollem Aufstande.... »

Bald darauf aber berichtete das Zürcherblatt seinen Lesern [1] :

« Der Erfolg hat das unternommene Werk nicht ge-
« krönt, und er konnte das auch nicht, wenn man bedenkt,
« wie unvorsichtig und ohne allen Zusammenhalt die Dinge
« unternommen worden sind. Während der Zeit, als sich
« Schaaren von Landleuten in Murten, in Stäffis und in Boll
« zusammenrotteten, wusste die Regierung von allen Einzeln-
« heiten dieser Bewegung (einige sagen durch Verrat), und
« durch die derselben zu Gebote stehenden Mittel ist es ihr
« gelungen sich zu behaupten und zu befestigen. Der Land-
« sturm des deutschen Bezirkes erschien zahlreich, die Nobel-
« garde leistete das ihrige dazu, die aufgebotenen Soldaten
« (ebenfalls aus dem deutschen Bezirk) erschienen zur ge-
« hörigen Zeit und so kam es, dass die nicht sehr zahlreichen
« Unzufriedenen sich nicht bis in die Nähe der Stadt wagten
« und in ihre Hauptquartiere zurückkehrten. »

Ueber den Zug der Murtner gegen Freiburg veröffentlichte dieselbe Zeitung am 11. Januar [2] den Bericht eines Augenzeugen :

« Es sollte sich das Volk aus den verschiedenen Landes-
« theilen, Murten, Stäffis und Boll, Donnerstag (7. Jan.) Morgens
« um 6 Uhr vor Freiburg einfinden. Die Kolonne von Murten,
« etwa 400 Mann stark, von denen höchstens 200 mit Feuer-
« gewehren, die übrigen zur Hälfte mit Stöcken, die andern
« mit Mistgabeln, Lanzen etc. bewaffnet, zog mit zwei Kanonen
« Nachts gegen 1 Uhr von Murten ab und bewegte sich über
« Courtepin nach Freiburg zu, jedoch ohne die besonders zur
« Nachtzeit nothwendigen Vor- und Seitenwachen und Eclai-

[1] N° 9, pag. 35, 9. Jan.
[2] N° 11, pag. 42, 11. Jan. 1847.

« reurs ordentlich zu bestellen. Obenher Courtepin bei dem
« Brücklein stiessen einige Mann, welche der Kolonne etwas
« vorausmarschirt waren, auf einen 12—14 Mann starken
« Vorposten aus Landstürmern; einer derselben aus dem Hin-
« terhalt hervorspringend hielt einem der sorglos vorbeiziehen-
« den Männer das Gewehr auf die Brust und wollte abdrücken,
« allein dieser kam dem erstern zuvor und schoss ihn nieder[1];
« die anrückende Kolonne nahm alsdann nach einem kurzen
« Kampf drei Mann des Vorpostens gefangen, auf Seite der
« Murtner wurde einer durch einen Lanzenstich verwundet.
« — Hier schien der Muth der Murtner erschöpft, bei dem
« dicken Nebel, der auf 50 Schritt Entfernung Niemand mehr
« erkennen liess, witterten dieselben überall den Feind, allein
« es waren nur davoneilende Landstürmer des Vorpostens.
« — Die grosse Mehrzahl der Kolonne glaubte unter solchen
« bedenklichen Umständen den Rückzug antreten zu müssen,
« da sie allein nicht stark genug sei, um den Feind anzu-
« greifen, weil bis dahin von der Kolonne von Stäffis keine
« Nachrichten eingegangen seien. »

---

[1] Über den Hergang wurde auch in ganz anderem Sinne berichtet. Die in Genf erschienene, von Oscar Hurt-Binet redigierte Zeitschrift Chronique suisse, politique, littéraire et industrielle brachte in ihrer sechsten Lieferung vom 21. Januar 1847 einem kleinen Aufsatz, betitelt „Insurrection de Fribourg pag. 191-193 Der Verfasser desselben wusste von einigen „assassinats isolés.“ Der Brief einer Freiburger Dame, den der Courrier suisse zuerst veröffentlicht hatte, behauptete: „Les corps francs ont „eu peur selon leur coutume, et ils se sont enfuis.... Ils n'ont pas osé „s'approcher de la ville, et sont partis après avoir tué sur la route deux „hommes sans défense et sans armes.“ Über den Mut und die Begeisterung der nach der Stadt geeilten Verteidiger der Regierung schrieb dieselbe Dame: „Hier les confessionnaux étaient pleins jusqu'à 11 heures „du soir: les soldats allaient avant le combat purifier leur conscience.,.. „de telles troupes ne sont pas vaincues! elles triomphent.... Ils sont tous „déterminés à se faire hâcher plutôt que d'abandonner leur poste.“

Ihrerseits berichtete die Union suisse, N° 3, pag. 13, 8 janvier, „Jeudi 7, 2 heures du matin.... Les Moratois se sont avancés jusqu'à Wallenried; ils ont arrêté huit hommes du Landsturm de Barberêche: „ils en ont pris trois, quatre ont pu s'échapper et le dernier a été cruel„lement assassiné: puis il a été dépouillé et exposé debout contre un arbre.„

Zu den von der Regierung getroffenen Massregeln zur Abwehr der nach Freiburg Ziehenden bemerkte das Zürcherblatt [1]:

« Vorerst setzt uns in Erstaunen die ganz ungewohnte « Schnelligkeit, der ausserordentliche Umfang und der Reich« thum der militärischen Rüstungen des Kantons Freiburg. « Die aufgebotene und nicht aufgebotene, mit einem Worte, « die ganze wehrfähige Mannschaft des Kantons, die Pünkt« lichkeit des Eintreffens an dem Sammelplatz, so wie die « Vorräthe unserer Zeughäuser erscheinen uns also so impo« sant, dass wir keck behaupten: wenn die sämtlichen Kan« tone der Schweiz in der Bekämpfung eines gemeinsamen « Feindes eine so ausgedehnte militärische Macht und so « kühnen Muth zu entwickeln vermögen, wie diess verhältniss« mässig in Freiburg der Fall war, so darf die Eidgenossen« schaft auf ihre Freiheit und Unabhängigkeit pochen, und « sich um die Wahrung derselben nicht viel Sorgen machen. »

Der, der Freiburger Regierung günstig gesinnte Constitutionnel neuchâtelois berichtete, die Raschheit der Gegenmassregeln aufklärend [2]:

« Il paraît que le gouvernement de Fribourg, si souvent « trompé par de fausses alarmes, n'était pas sur ses gardes, « et ne se doutait pas de l'attaque qui se préparait à Morat. « Quelques hommes du village de Cressier qui se trouvaient « accidentellement le 6 au soir à Morat, s'aperçurent les « premiers des préparatifs militaires qui se faisaient dans « cette ville ; ils virent mettre des pièces de canon en mouve« ment ; ils partirent alors en hâte pour leur village et firent « rapport aux autorités communales. Celles-ci se hâtèrent « d'envoyer par divers chemins des messagers à Fribourg « pour prévenir le gouvernement ; en même temps et sans

---

[1] N° 17, pag. 66, 17. Jun. 1847.

[2] N° 4, pag. 16. — In N° 6, pag. 24. 14 janvier 1847, brachte das Blatt die Nachricht aus Solothurn: Une estafette, arrivée le 7 de Berne à Olten, y a apporté la nouvelle de la chute du gouvernement de Fribourg. Aussitôt grande joie et surtout grand festin, bouteilles et le reste. A Zofingue même mistification. Compères d'aubergistes.

« attendre des ordres, ils réunirent les hommes de la com-
« mune appartenant au contingent, et les dirigèrent sur la
« capitale avec ordre de prévenir sur leur route les villages
« bien disposés, et d'engager les soldats du contingent à se
« réunir à eux [1]. »

Ueber die Gründe des jämmerlichen Ausgangs des Aufmarsches gegen Freiburg schrieb dann ein Murtner Korrespondent nach Zürich, den Nagel auf den Kopf treffend [2]:

« Am 6. dieses Monats ist dahier in materia revolu-
« tionis ein tüchtiges Stück Pfuscharbeit fabrizirt worden,
« und man muss sich weniger über das Misslingen einer
« solch leichtsinnigen Unternehmung, die ihrer höchst man-
« gelhaften Anlage nach nothwendig scheitern musste, als
« vielmehr darüber verwundern, dass im Jahr des Heils 1847
« in Folge der Genfer- und Baslervorgänge, in dem politisch
« vielgepriesenen Murten, ein so beklagenswertes Ereigniss
« veranlasst werden konnte.

« Dieses Unternehmen trägt durchaus das Gepräge einer
« stupiden Nachäffung des 2. Dez. 1830 an sich, indem die
« Hauptanführer, ohne die mindeste Berücksichtigung der

---

[1] Eine, der Berner Zeitung zugegangene Freiburger Korrespondenz vom 7. Januar enthielt folgende Einzelheiten (N° 8, pag. 29, 9. Jan.):

„Die ganze Nacht war ein fortwährendes Hin- und Herlaufen in „den Straßen, bisweilen Jubel von hereinkommenden deutschen Ba ern. „Man hatte, wie es scheint, von dem Unternehmen der Murtner Wind „bekommen. Die Stadt war gerüstet. Am Morgen waren alle Thore „mit Kanonen und Abtheilungen der Bürgerwache besetzt. Feldwachen „standen escheloniert bis weit hinaus auf der Straße nach Murten Ueber „400 Bauern waren in der Nacht über in die Stadt gekommen.“

Eine zweite Korrespondenz vom 10. Januar (N° 10, pag. 28, 12 Januar) sagte:

„Die Schnelligkeit, mit der unser Staatsrath von dem Unternehmen „der Liberalen Wind hatte, läßt mehr und mehr vermuthen, daß unter „den Liberalen selbst Verräter sich befanden, die den Staatsrath von „Allem unterrichtet hielten.“

Eine dritte Korrespondenz vom 14. Januar (N° 14, pag. 54, 16. Jan.) nannte als Spione die beiden Muntelierer Faßnacht und Werro.

[2] N° 18, pag. 69, 18. Jan. 1814.

« grossen und auffallenden Verschiedenheit der Verhältnisse
« von damals und jetzt, sich dem tollen Wahne hingaben,
« durch Beobachtung des nämlichen Verfahrens unter An-
« wendung der nämlichen Mittel den gleichen Zweck erreichen
« zu können, indem sie ferner den Glauben hegten, dass sie,
« wie im Jahr 1830, so auch jetzt noch das gleiche Zutrauen
« genössen und dass, wenn sie durch Trommelschall und
« Sturmgeläute das Zeichen gäben, das Landvolk schaaren-
« weise herbeieilen würde, um sie zu unterstützen, und in
« diesem Glauben haben sie sich am meisten getäuscht. »[1]

---

[1] Eine diese Ausführungen des Murtner Korrespondenten in vieler Hinsicht bestätigende Mitteilung war dem Zürcherblatte bereits acht Tage vorher von Bern aus zugegangen (N° 11, pag. 44, 11. Januar): „Der Schlag sollte heute Sonntag (10. Januar) geschehen und durch den „Verrath einiger Leiter in Freiburg wurde um vier Tage vorgegriffen, „wodurch das ganze Unternehmen misslingen musste, indem kein ein- „ziger bewährter Führer sich in dem halben Ding wagen wollte und nur „einige junge unerfahrne Brauseköpfe die Bewegung dennoch hervor- „riefen. Die Folge dieses war, daß die Massen kein Zutrauen zu dem „Unternehmen hatten, denn es ist nun Tatsache, daß von Murten nur „350 Mann mit 200 Gewehren, von Stäfis 200 Mann mit 56 Gewehren „auszogen. Von Bulle, Greyerz, ist kein Mann ausgezogen. Ihre Führer „behaupteten, laut Abrede vorerst das Ergebniß der Volksversammlung „des 10. dieses zu gewärtigen.“ Den am 9. Januar 1847 versammelten großen Rate hatte jedoch der Oberamtmann Dupasquier von Boll erklärt: „Lorsqu'il s'agit de l'expédition... on recruta dans tous les dis- „tricts de Bulle et de Gruyère; et malgré les demandes, les promesses, „malgré que le tocsin fût sonné, 75 hommes seulement purent être réunis. „On s'abuserait donc étrangement en supposant que l'émeute a obtenu „l'assentiment des populations.“ Die von der Union suisse (N° 3, pag. 13, 8 janvier) gebrachte kurze chronologische Darstellung des Aufruhrs behauptete betreffend die Greyerzer: 6 janvier, 11 heures (du soir): „Un autre courrier dépêché sur la route de Bulle rapporte qu'il a ren- „contré à Vuippens une troupe armée qui doit avoir fait feu sur lui...“ „7 janvier, 3 heures de l'après-midi. „On est informé que M. Fridolin „Reynold, secrétaire, du conseil de l'intérieur, a eu ce matin, sur la route „de Bulle, le bras traversé d'une balle, à la suite du feu dirigé contre „lui par les rebelles. — six heures du soir. M. le préfet de Bulle a été „arrêté dans son château par une bande de séditieux. L'expédition bulloise „dirigée contre Fribourg, forte seulement de 80 à 100 hommes, ne pousse „pas au delà d'Avry. Elle revient à Bulle et se disperse.“

Im gleichen Sinne hatte die Berner Zeitung schon am 9. Januar berichtet: « Den einzelnen Teilnehmern fehlte es « an Begeisterung und Muth für ihre Sache, den Führern ins- « besondere die Fähigkeit, den Zug zu leiten, Energie, ihre « Befehle vollziehen zu machen, und das Zutrauen der Masse»[1].

Auch im Auslande war man sich über die Ursachen des Misslingens im Klaren. So schrieb der « Censeur de Lyon ».

« Ce que l'on n'a pas dit dans les correspondances suis- « ses, et ce que nous dirons sans détour, nous qui avons l'ha- « bitude de nous expliquer nettement et de faire entendre la « vérité à tous les partis, c'est que les libéraux du canton de « Fribourg n'ont pas été parfaitement d'accord entre eux; ils « ont oublié que. dans les grandes questions qui intéressent « la patrie toute entière, la question religieuse doit s'effacer, « et que les hommes partageant les mêmes idées politiques « doivent s'unir sans hésiter, quelle que soit du reste la diffé- « rence de leur culte. Le district de Morat est presque com- « plètement habité par des protestants, celui d'Estavayer est « au contraire peuplé de catholiques; les vœux adressés au « Grand Conseil avaient le même but. il était donc tout natu- « rel de délibérer en commun, de s'entendre, d'arrêter un plan « général de conduite, de déterminer la part de chacun, d'or- « ganiser enfin une direction commune.

« Il ne suffit pas toujours, pour faire triompher une idée. « une opinion, un principe, d'ébranler les masses populaires, « de les jeter à la rencontre de l'ennemi que l'on veut com- « battre; un peu de tactique ne gâte rien dans les batailles, « surtout qnand on a affaire à des adversaires habiles. Or. « il n'y a eu ni accord, ni plan, ni direction; chacun a marché « de son côté, sans ensemble, et si nous sommes bien infor- « més, et nous avons lieu de le croire, la dissidence religieuse « n'aurait pas été étrangère à cette absence d'unité dans un « effort commun[2]. »

Für den Spott brauchten die Besiegten nicht zu sorgen. Die Union Suisse liess ihrem Hohne nun freien Lauf, indem

[1] Bernerzeitung, N° 8, pag. 29, 9. Januar 1847.

[2] Narrateur, N° 7, pag. 2, 22 janvier.

sie auf einen Artikel der Pariser Zeitung Le Constitutionnel antwortete [1].

« Les Moratois ne rencontrèrent dans leur campagne ni « Landsturm ni troupes régulières ; ils attaquèrent avec beau- « coup de courage, il est vrai... les tonneaux qu'ils avaient « amenés avec eux, et puis voilà tout. Je me trompe cepen- « dant : ils assassinèrent lâchement un de leurs compatriotes, « et « un brouillard très épais leur fit juger prudent, dit le « Constitutionnel, de regagner leur district. » Je comprends « maintenant ; les Moratois s'arrêtèrent devant le brouillard « qui était très-épais, à la vérité. On voit donc que le géné- « ral Ochsenbein ne se trompait pas, comme nous l'avons « déjà dit, lorsqu'il conseillait aux corps francs d'attendre la « pleine lune pour se mettre en campagne. »

Die politische Bedeutung des Putsches wurde übertrieben. Nicht nur behauptete man, dass Berner und Waadtländer bereit gewesen seien, den Aufständischen zu Hülfe zu eilen, sondern die Union suisse sagte auch ihren Lesern [2]:

« Le bruit se répand que l'ambassade de France vient « de faire annoncer à Berne qu'au moment où une troupe « bernoise armée entrerait dans le canton de Fribourg, les « troupes françaises occuperaient le Porrentruy. »

Dithyrambisch klang das über die Landstürmer des Sensebezirk gesungene Lob [3]:

« Dans la crise que notre canton vient de traverser, le « dévouement de la population s'est montré partout admirable. « Nous ne suffirons jamais à retracer les nombreuses preuves « que nous en avons eues sous les yeux. Dans une seule « escouade de landsturm, nous avons vu trois carabiniers de « 72 et 73 ans. Dans une commune un père est venu ame- « nant ses cinq fils avec lui ; et comme on le félicitait du « bon exemple qu'il donnait, ce père de famille répondit : « Comment ne se sacrifierait-on pas pour le gouvernement « que nous avons le bonheur de posséder ? Peut-on com-

[1] N° 6, pag. 29, 19. Jan. 1847.
[2] N° 3, pag. 15, 8 janvier 8 heures du matin.
[3] Union suisse, N° 3, pag. 13.

« prendre qu'il y ait des hommes assez pervers pour attaquer
« d'aussi braves gens. Le sang de toute ma famille est à
« leur service. Veut-on une idée de la foi religieuse qui vit
« encore dans les cœurs? A Tavel, le landsturm fut rassem-
« blé dans l'église. Après la distribution des cartouches et la
« charge des armes, M. le Rév. curé adressa une chaleureuse
« allocution qu'il termina par l'absolution générale. Ainsi ré-
« conciliés avec le ciel, les soldats chrétiens se relevèrent et
« partirent avec le plus vif enthousiasme. Croit-on qu'un
« peuple animé de tels sentiments puisse être facilement vaincu.
« A Fribourg comme à Lucerne, la Providence veille d'une
« manière toute spéciale sur les destinées du peuple. »

Im gleichen Sinne rief dann Advokat Wuilleret am 9. Januar dem versammelten grossen Rate zu [1]:

« Oui, le peuple fribourgeois a donné un grand exemple
« à la Suisse, à l'Europe. Il a montré ce que peut un peu-
« ple imbu de bons principes, imbu des sentiments de religion.
« Messieurs, un peuple religieux, attaché à son pays, est in-
« vincible. »

Die historische Bedeutung des Rückzugs der Aufständischen fasste das Regierungsblatt in folgende Worte [2]:

« Oui, le nom fribourgeois a grandi dans les fastes de
« notre histoire. Si des complications imprévues avaient rendu
« nécessaire le concours de nos alliés, ce secours ne nous eût
« pas fait défaut, et tous les cantons de l'alliance, nous en
« sommes certains, nous eussent aidés dans le moment utile.
« Les agitateurs disséminés dans toute la Suisse devraient le
« comprendre. Jamais, s'il plaît à Dieu qui jusqu'ici nous a
« si visiblement protégés, les projets du mal ne prévaudront
« contre les cantons qui veulent demeurer chez eux libres et
« chrétiens [3]. »

Selbstverständlich hiess es dann auch [4]:

---

[1] Union suisse, N° 4, pag. 20, 12 janvier.

[2] N° 4, pag. 18.

[3] Union suisse N° 8, pag. 37, 26 janvier 1847, veröffentlicht einen Brief, der der Redaction aus dem Jura zukam u. der u. a. die Worte enthielt:

[4] Union suisse, N° 3, pag. 13, 8. Jan.

« Le peuple maintenant attend l'heure de la justice.
« Elle sonnera sans vengeance ni réaction passionnée, mais
« elle sonnera pour les auteurs de la révolte avec l'inflexible
« rigueur que la société attend de la justice. »

*
* *

Die Niedergeschlagenheit der Murtner war so tief und ihre Ratlosigkeit so gross, [1] dass dem Gemeinderat kein anderer Ausweg blieb, als zu beschliessen, [2] den heranrückenden Straftruppen eine Abordnung bestehend aus dem Stadtammann Daniel Roggen und dem Ratsmitgliede Baudenbacher,

---

„Fribourg s'est admirablement conduit ; des enfants, des vieillards, „des époux, des pères qui volent au combat prêts à mourir pour leur „indépendance et leur religion, c'est beau, c'est grand, c'est sublime, „c'est digne des plus beaux jours de notre histoire ; non, les Suisses, „les vrais Suisses n'ont point dégénéré de leurs illustres ancêtres."

[1] Constitutionnel neuchâtelois, N° 5 pag., 19. — 12 janvier 1847. „Nous apprenons que la ville de Morat est plongée dans l'abattement. „Ce sentiment douloureux se conçoit, lorsqu'on entend le langage de ses „habitants qui maudissent maintenant les auteurs de tous leurs maux, et „se plaignent hautement des excitations de tout genre qui ont été tentées „pour les entrainer à la révolte, et cela, disent-ils, depuis plusieurs années."

Ein Berner aus dem Seeland, der nach Murten gegangen war, berichtete an die Berner Zeitung (N° 9 pag. 34. — 11. Januar) über die empfangenen Eindrücke:

„So eben kehre ich, ernster Stimmung von Murten heim. Im Heim-„weg beschäftigte meine Seele die Erinnerungen an den Heldenmuth der „alten Schweizer, die dort des Kühnen Karl Heeresmacht erschlugen. „Rechts beim Eingang in die Stadt, wo wir zu manch fröhlichem Sing-„und Schützenfest mehr denn einmal gastlich sind aufgenommen worden, „steht ein Ehrendenkmal Murtens, das schöne Schulgebäude; vor „demselben war eine Kompagnie Freiburger Milizen zum Verlesen auf-„marschiert. Gleich am Thor waren Kanonen, Haubitzen und Munitions-„wägen aufgefahren; die Stadt war mit Truppen angefüllt. In manchen „Häusern liegen hundert bis hundertfünfzig Mann. Murtens Bewohner „zeigen trübe Mienen, das Landvolk des Bezirks scheint gleichgültig. „Die Liberalen hätten mit einiger Entschlossenheit und Führung Meister „werden können. Allein es ist ihr grosser Fehler, dass sie mehr in Ideen „und Illusionen, als in der Wirklichkeit leben. Die Lehre, die Murten „erhält, soll überall nützen. Der Feind erscheine uns nie gering, immer „werth, alle ehrlichen Waffen gegen ihn zu gebrauchen."

[2] Ratsmanual X. pag. 79. 8. Janv. 1847.

entgegenzuschicken, « mit dem Auftrage, den Herren Re-
« gierungsabgeordneten Namens des Gemeinde Raths ihr Leid
« über die Vorfälle auszusprechen und ihnen zu bemerken,
« dass der Gemeinde Rath mit dem besten Willen den Um-
« ständen nicht habe gebieten können, ihnen überhaupt die
« der Sachlage angemessenen Vorstellungen zu machen, sie
« um ein schonendes, nachsichtiges Auftreten zu bitten und
« sodann den Willen der Regierung entgegen zu nehmen
« und zu referiren. »

Der Rat unterzog sich den Forderungen des Kommissärs Techtermann und liess diesem die nachstehende Erklärung zustellen [1]:

« Der Gemeinde Rath von Murten heute ausserordent-
« lich versammelt, erklärt hiemit auf Verlangen des Herrn
« Commissair's der Hohen Regierung, in Betreff der an die
« hiesige Gemeinde gerichteten Forderung: dass sie mit den
« Oberämtern von Stäffis und Boll die durch die Ereignisse
« vom 6. und 7. Januar abhin veranlassten Occupationskosten
« ertrage:

« 1. dass er Namens der Gemeinde die gedachten Occu-
« pationskosten mit den Oberämtern Stäffis und Boll ertragen
« wolle, unter dem heitern Vorbehalt jedoch, dass er gegen
« die Fehlbaren den Regress werde ergreifen und ausüben
« können.

« 2. dass es sehr in seinem Wunsche liege, dass die
« Haftung für die Occupationskosten auch auf die Stadt Frei-
« burg ausgedehnt werde, indem der Gemeinde Rath aus den
« stattgefundenen Ereignissen hat ersehen können, dass der
« Hauptantrieb derselben von dieser Lokalität ausgegangen
« ist. »

Am selben Tage unterbreitete Murten dem versammelten grossen Rate eine Bitte um Milde sowohl der Gemeinde als den am Zug nach Freiburg Beteiligten gegenüber. Das Schreiben erscheint beinahe als eine in unterwürfigem Tone gehaltene stilistische Uebung des damaligen Stadtschreibers [2]:

[1] Ratsmanual X. pag. 80-81. 9. Jan. 1847.
[2] Missivenbuch 1853-1854, pag. 84-85,

« Wir wollen die unglücklichen Ereignisse, die in jüngster
« Zeit hierorts wie auch in andern Landestheilen stattge-
« funden haben, nicht näher berühren. Sie erfüllen uns mit
« einem allzutiefen Schmerze, als dass wir im Stande wären,
« denselben in Worten auszudrücken. Einerseits unvermögend
« einer Aufregung und Bewegung, die sich unversehens und
« fast allgemein kund gegeben hat, pflichtgemäss hemmend
« entgegen zu tretten, haben wir anderseits bis jetzt alles
« dasjenige geleistet, was die Hohe Landesregierung beruhi-
« gen und sie von unserer Ergebenheit überzeugen kann.
« Wir können uns aber dennoch nicht des düstern Gedankens
« erwehren, dass Sie mit gerechter Entrüstung auf das vor-
« gefallene hinblickend ein strenges Verfahren einschlagen
« werden, um die Fählbaren einer eben so strengen Ahn-
« dung zu unterwerfen. Die Strafe muss und wird erfolgen.
« Wenn wir uns aber die Frage erlauben, wen sie treffen
« solle, so können wir nicht anders antworten, als dass sie
« gegen eine grosse Zahl ihrer eigenen Mitbürger werde an-
« gewendet werden müssen. Die meisten, Hochgeehrte HH.,
« werden hierbei nicht die Verkehrtheit ihrer Gesinnungen
« büssen, wohl aber ein unbesonnenes Handeln, wozu sie
« durch einzelne Personen, durch den der menschlichen Natur
« inwohnenden Reiz zu Neuerungen, durch ein falsch ver-
« standenes Ehrgefühl angetrieben worden sind, und dess-
« wegen vielfache Entschuldigungen verdienen.

« Dieses, Tit! veranlasst uns, vor Sie zu tretten und
« eine hohe Bitte an Sie zu richten. Wir thun dieses um
« so zutrauensvoller als wir, von jeher von Ihren Landes-
« väterlichen Gesinnungen überzeugt, auch in diesem Augen-
« blicke, wo das Schuldbewusstsein schwer auf vielen Herzen
« lastet, Ihre grossmüthige Huld nicht bezweifeln können
« und neue Beweise derselben erwarten dürfen.

« Milde und Nachsicht, milde Beurtheilung persönlicher
« und anderer Verhältnisse sind die Hoffnungssterne, welche
« uns in unserer gegenwärtigen Betrübniss entgegenleuchten.
« Wir erlauben uns desshalb Ihnen zu bemerken, wie wir
« es bereits angedeutet haben, dass nicht alle Betheiligten

« im gleichen Grade der Strafbarkeit stehen. Die meisten
« haben sich nur aus Leichtsinn oder Schwäche, aus Unbe-
« dachtsamkeit oder aus andern minder erheblichen Motiven
« blindlings dem unheilvollen plötzlich angeschwollenen Strome
« anvertraut und sind von ihm fortgerissen und einem fin-
« stern Geschicke überliefert worden. Für diese, Tit! legen
« wir die Bitte der Verzeihung ein, Vergessenheit des Vorge-
« fallenen, ein mildes Verfahren.

« Vielfach sind die Beispiele der Geschichte, dass tief-
« gekränkte Landesregierungen, ihren Völkern eine versöh-
« nende Hand bietend, dieselben wiedergewonnen, zur Ein-
« sicht der Irrthümer und zur Achtung vor den Landesge-
« setzen, zum vollen gegenseitigen Vertrauen zurückgeführt
« haben.

« Wir bitten um Amnestie für die Minderbetheiligten.
« HGH. und diess zwar im Drange humaner Gefühle, von
« denen wir im Hinblick auf die unglückliche Zukunft vieler
« trefflicher Staatsbürger ganz durchdrungen sind. Mit diesem
« Akte hochherziger Liebe bringen Sie unverkennbar ein
« grosses Opfer, aber dafür bleibt Ihnen das lobende Be-
« wusstsein, den Schmerz gestillt, die Bitterkeit und ihrer
« Folgen und die traurige Ungewissheit des Schicksals von
« dem Volke abgewendet und sich dasselbe auf ewig zum
« Danke verpflichtet zu haben. »

Für diese Phrasen konnte der grosse Rat gar kein Ver-
ständnis haben. Nachdem laut dem von der Union suisse[1]
publizierten Protokoll Schultheiss Weck tiefbewegt erklärt:
« je désirerais pouvoir exprimer mes sentiments; mais je
« me trouve hors d'état de parler »; nachdem dann Herr
Charles, de Riaz, dem Rate kundgegeben: « c'est aussi avec
« un cœur navré que je prends la parole » und auch der
Staatseinnehmer Presset in Murten sich geäussert hatte:
« c'est aussi avec le cœur navré que mon honorable collègue
« (M. Jonner) et moi paraissent dans cette enceinte, après
« les malheureux évènements arrivés dans mon district. Il

[1] N° 4, pag. 19-20. — 12 janvier 1847.

« est bien facheux pour de braves pères de famille de voir « des jeunes gens séduits par de vaines promesses, et j'espère « que l'autorité saura distinguer, et user de clémence... (L'é- « motion empêche l'orateur de continuer) », kam mit dem Sensebezirkler Klaus ein härterer Zug in die Verhandlung, indem er ausrief : « Les moteurs de ces assemblées aussi « bien que ceux qui y prennent part, ne sont pas d'honnêtes « gens, ce sont des révolutionnaires, des gens livrés au vice « et au désordre... Le gouvernement s'est beaucoup trop « pressé de démolir les potences ; on devrait en reconstruire « quelques-unes pour y pendre les chefs de la révolution et « les livrer eux et leurs adhérents à l'infamie [1]. »

Damit war wol Vielen aus dem Herzen gesprochen und einer leicht die Oberhand gewinnenden Stimmung Tür und Tor geöffnet. Sie hätte eine günstige Beurteilung der Murtner Bittschrift nicht aufkommen lassen, wenn sie der obersten Landesbehörde mitgeteilt worden wäre. Laut vorliegendem Protokoll wurde sie aber nicht verlesen. Ihre Aussichtslosigkeit musste auch den Gesuchstellern einleuchten, als sie von der Rede des Advokaten Wuilleret Kenntnis erhielten :

« J'ai entendu aujourd'hui recommander le pardon, la « miséricorde, la clémence ; ce n'est pas moi qui m'élèverai « contre ces sentiments ; mais il faut aussi parler de justice. « Il faut avoir été mêlé au peuple le 7 janvier pour connaître « ce qu'il veut à cet égard ; il ne veut pas la vengeance, il « ne veut pas le sang, mais il veut que justice se fasse ; il « veut que tous les coupables soient recherchés et punis ; « non pas seulement les malheureux qui ont marché à la « tête des révoltés, mais les instigateurs, les provocateurs, « surtout ceux qui résidant dans la capitale ont préparé de « longue main toute la trame. A ceux-là il faut justice, et « si justice ne leur est pas faite, si le gouvernement ne punit « pas avec énergie toutes leurs menées, prenez y garde, la « colère du peuple pourrait éclater. Il m'est pénible de dire « cela ; par caractère je serais disposé à la clémence, mais

[1] Le Narrateur fribourgeois N° 9, pag. 4, 29 janvier 1847.
La discussion qui a eu lieu dans la session extraordinaire de notre

« comme député du pays, j'ai des devoirs à remplir et j'ai « dû dire ce que j'ai dit [1]. »

Dem Staatsrate kam dagegen die Anspielung auf die Mitschuld einiger Freiburger sehr gelegen, indem er die im Murtner Schreiben enthaltenen Aeusserungen gegen den Gemeinderat der Hauptstadt, der ihm wegen der in dieser Behörde sitzenden Gegner ein Dorn im Auge war, auszulegen suchte. Er liess den Murtner Rat durch den Oberamtmann am 13. Januar auffordern [2]: « de... faire parvenir le plutôt « possible tous les renseignements, écrits ou verbaux, qui « pourraient servir à mettre au jour cette complicité du Con- « seil communal de Fribourg, afin que l'on puisse procéder « ensuite aux opérations qui deviendront nécessaires. »

Richtigstellend antwortete der Gemeinderat [3]: wenn er gewünscht habe, es sei die Haftung für die entstandenen Kosten auch auf Freiburg auszudehnen, indem sehr zu vermuten stehe, dass der Hauptantrieb zum unglücklichen Aufstand von dort ausgegangen sei, so habe es ihm fern gelegen, den Gemeinde Rath der Stadt Freiburg der Komplizität zu beschuldigen. Dazu habe er auch keinen Grund, obgleich die ausgesprochene Vermutung nicht ganz unbegründet sei und zwar gestützt auf folgende Tatsachen : « Die vollständigste « Ruhe herrschte in unserer Gemeinde lange Zeit vor und « bis zum Augenblicke des Ausbruchs der Bewegung. Diese « gab sich so plötzlich, so unvorhergesehen kund, dass man « sich allgemein eines gewissen Erstaunens, wenigtens der « Verwunderung über das Vorfallende nicht enthalten konnte. « Während der Nachmittagszeit des 6. soll, wie das allgemeine « Gerücht geht und uns später zu Ohren gekommen ist, ein

---

Grand Conseil a eu du retentissement jusqu'à Paris. Les journaux de cette capitale citent, entre autres, les paroles suivantes, tirées du discours de M. Claus :

„Le gouvernement s'est beaucoup trop pressé de démolir les potences, etc.

[1] Union Suisse, N° 4, pag. 22. — 12 janvier 1847.

[2] Aktenband VII zu Ratsmanual X.

[3] Missivenbuch, 1845-1854, pag. 85-86.

« Herr Castella von Freiburg in hiesiger Stadt erschienen und
« auf dessen Ankunft die Insurrektion losgebrochen sein. Ob
« dieser Herr Castella in einfachen Privatgeschäften oder in
« andern Angelegenheiten mit bestimmten Aufträgen sich hier-
« her verfügt habe, können wir nicht entscheiden. Die an-
« gehobenen Untersuchungen werden hoffentlich genügendes
« Licht in die Sache bringen [1]. »

Aber hatte dieser Hinweis, den sich der Murtner Rat erlaubte, keinen andern Zweck, als mit dem ähnlichen Verhältnisse, « in welchem die Gemeinden Murten und Freiburg zu « der Bewegung stehen, » die Mitschuld der Letztern darzutun, so musste er doch betonen: « Wir können, ebensowenig « als der Gemeinderath von Freiburg der Complizität ange- « klagt werden : nicht der Gemeinderath, nicht die gesammte « Gemeinde hat hier am Aufstande partizipirt, es waren nur « einzelne Individuen und dennoch hat die hohe Regierung « von unserer Gemeinde eine allgemeine Kostenverantwort- « lichkeit verlangt. Wir erlauben uns nunmehr die beschei- « dene Frage, weshalb sollte die Gemeinde Freiburg der uns- « rigen nicht gleich gehalten und ebenso gut der allgemeinen « Verantwortlichkeit unterworfen werden? Das Verhältniss

[1] Dass man auch anderswo der Meinung war, der Anstoss sei von Freiburg ausgegangen, erhellt aus dem Protokoll der Grosratssitzung vom 9. Januar 1847 (Union suisse, N° 4. pag. 19-20.); Charles de Riaz: „Lorsqu'un soulèvement à main armée s'opéra, c'est encore de Fribourg „que le signal est arrivé; il est tombé comme la foudre; il faut marcher, „il faut marcher! est-on venu dire.“ Dupasquier, préfet de Bulle: „lorsqu'il s'agit de l'expédition, c'est encore Fribourg qui fit l'appel.“ Die von Castella gespielte Rolle fand ihren Nachweis in einem von der Volkszeitung veröffentlichten Briefe:

„On écrit de Morat à la Gazette populaire: „Notre ville jouit de la »plus parfaite tranquillité jusqu'au 6 janvier, et l'on ne songeait à rien „moins qu'à marcher contre Fribourg. Mais au jour que je viens d'indi- „quer, mon patron, E., qui était resté à son bureau, fut grandement „étonné de voir en sortant, entre 4 et 5 heures du soir, que tout était en „mouvement. On lui dit que C. d. p. (probablement Castella, directeur „de police) était arrivé de Fribourg, annonçant que la nuit suivante Esta- „vayer et Bulle allaient prendre les armes, que quelques cantons favori- „seraient le mouvement, et que Chatoney et Vissaula avaient promis d'y „prendre part. Je me joignis aux insurgés malgré la défense de mon

« der beiden Städte ist, wie bereits gesagt, im Grunde das « nämliche, und bietet nur Personalverschiedenheiten dar. »

Die Regierung durfte sich aber dieser begründet scheinenden Ausführung nicht anschliessen, weil der grosse Rat die Hauptschuld der Gemeinden in der Duldung von Volksversammlungen erblickte, Vorwurf, den man der Stadt Freiburg nicht machen konnte, und es ja gerade Murten gewesen war, das die grosse Versammlung vom 25. Weinmonat 1846 veranlasst hatte. Darin fand sie die Unterstützung des grossen Rates. Am 9. Januar äusserte sich der Staatsrat Bondallaz zu den versammelten Grossräten [1]:

« J'ai toujours vu que les assemblées populaires « avaient de tristes résultats, et qu'un gouvernement issu « de l'insurrection avait bien de la peine à marcher; « il n'est pas possible que ses rouages fonctionnent bien, « lorsque les assemblées populaires sont là pour lui faire la « loi. » Charles, de Riaz [2], fügte dem bei: « Vous vous en « souviendrez, le grand conseil était assemblé, lorsqu'on ap- « prit que le gouvernement de Vaud était renversé. Je dis « alors qu'un gouvernement était inconciliable avec les as- « semblées populaires. » Und Advokat Müsslin führte bestä- « tigend aus[3]: « Quant aux assemblées populaires j'éprouve « une vraie satisfaction à voir que nous sommes unanimes « à les condamner. » Daran schloss Obergerichtspräsident Weck [4] sein Votum: Man dürfe nicht übersehen, dass gegen

---

„père, et ce n'est qu'à mon retour que je vis la sottise que j'avais faite. „J'appris que c'était... qui avait tout fait. Le major D. (Dutoit sans doute), „qui a des propriétés à Morat et qui y avait séjourné pendant quelques „jours, dissuadait vivement ses amis politiques de leur projet:“ Si vous n'êtes pas armés, n'entreprenez rien,“ leur disait-il. On ne le revit point „pendant la nuit, mais nous savons où il alla (à Berne, avec le conseil- „ler Revel qui venait de Lausanne). F. S. alla avec les Moratois jusqu'à „Courtepin, ainsi que d'autres Bernois que je ne connais pas. (Union „Suisse, N° 7, pag. 33, 22 janvier 1847.

[1] Union Suisse, N° 4, pag. 24, 12 janvier 1847.

[2] Union Suisse, loc.-cit.

[3] Union Suisse, N° 4, pag. 22.

[4] Union Suisse, loc. cit.

die Aufruhr bezweckenden Volksversammlungen bereits in der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls ein Kräutlein gewachsen sei. Die Erhebung eines Teils des Volkes würde aber nicht erfolgt sein, wenn man nicht über den Satz hinweggegangen wäre: « un député doit arriver ici comme représentant du « peuple et non d'une idée. »

Bei dieser Sachlage blieb nun den Murtnern nichts anderes mehr übrig, als durch Darstellung der in der Stadt herrschenden Not den Staatsrat zu veranlassen, ein Einsehen zu tun. In diesem Sinne schrieb der Gemeinderat am 16. Januar nach Freiburg [1]:

« Eine geraume Zeit ist bereits verflossen seit den un« glücklichen Vorfällen, welche, durch ein leichtsinniges, frevel« haftes Beginnen hervorgerufen, in ihren Folgen schwer « auf der hiesigen Gegend und auf unserer Einwohnerschaft « lasten. Mit Unmuth und tiefer Betrübniss denken wir an « jene unheilvollen Tage zurück, an jene Tage, die so viele « ihrer Mitbürger in einem unbedachten Augenblicke fast « willenslos verführt, hingerissen einem finstern Geschicke « überliefert haben. Wir denken aber auch an die künftigen, « an die nächstfolgenden Tage nicht ohne die grösste Be« kümmerniss: die Trauer ist nicht aus den Herzen unserer « Einwohner gewichen, sie wächst vielmehr unter dem Drucke « materieller Verhältnisse, und dieser Druck wird stets fühl« barer. Laute Klagen erheben sich, die Bewohner unserer « Gemeinde richten dieselben zuvörderst an uns und fordern « von uns, was wir als einfachere Local-Behörde nur insoweit « gewähren können, als es unsere Kräfte und der Stand der « uns zur Verwaltung anvertrauten Gemeindegüter erlauben. « — Erleichterung in den Einquartierungskosten — mit diesem « Anrufe umlagern sie uns in stets wachsender Zahl. Hierbei « wird unser Gefühl um so schmerzlicher betroffen als die « meisten derselben nur als unschuldige Opfer eines fatalen « Ereignisses dastehen. In unserer Bedrängniss sehen wir « keinen andern Ausweg als den, dass wir an Ihre hohe

[1] Missivenbuch 1845-1854, pag. 86-87.

« Güte und Milde bescheidenst appellieren und Sie bitten,
« dass sie die Occupation aufheben und die Truppen bald
« möglichst aus unserer Gemeinde zurückziehen möchten.

« Wir erlauben uns Ihnen, Tit! zur Unterstützung
« unserer Bitte folgendes vorzustellen:

« Die Zahl der Familien in unserer Gemeinde ist eine
« sehr geringe im Verhältnisse zu der grossen Truppenzahl,
« welche sie aufnehmen sollen; zudem besitzen wir sehr viele
« arme Haushaltungen, die Lebensmittel stehen in ungewöhn-
« lichen Preisen, die Gewerbsleute sind unbeschäftigt, die
« meisten Bewohner verdienstlos. Eine Geldcrisis ist nicht
« nur seit kurzer Zeit, sondern schon länger her sehr fühl-
« bar und ist im gegenwärtigen Augenblicke auf einen be-
« denklichen Grad gestiegen. Alle Armen haben wir von
« der auferlegten Einquartierung entlastet und müssen sie
« ferner damit verschonen. Die bemittelteren Stände aber sehen
« sich auch nicht mehr in der Möglichkeit, die starken con-
« tinuirlichen Auslagen zu bestreiten. Die Lebensmittelliefe-
« ranten wie Bäcker, Metzger etc., erhalten trotz des starken
« Verbrauchs durch den schwachen Geldumlauf keine baaren
« Mittel, um sich mit Vorräthen versorgen zu können: mit
« einem Worte, es tritt ein deutlicher Mangel an den haupt-
« sächlichsten Nahrungsmitteln ein.

« Bei der Betrachtung der Folgen, die daraus entstehen,
« glauben wir unser Augenmerk nicht sowohl auf unsere
« Einwohner richten, sondern Ihnen, Tit! auch die Lage zu
« bedenken geben zu müssen, in die das einquartierte Militär
« durch solche Zustände gerathen könnte.

« Wir enthalten uns weiterer Darstellungen um so mehr,
« als wir unsere Bitte im vollsten Vertrauen auf Ihr Wohl-
« wollen aussprechen und um so eher die Gewährung der-
« selben erwarten dürfen, als Sie die Bezirke Stäffis und
« Boll bereits schon von der Occupation entlastet haben.

« Wir geben Ihnen schliesslich noch die feierlichste Zu-
« sicherung, dass wir sofort nach Ihrem geneigten Entsprechen
« mit dem besten Willen alles thun werden, was in unsern
« Kräften steht, um Ruhe und Ordnung zu handhaben ».

Am 21. Januar zog die Regierung die Truppen aus Murten zurück, nachdem ihr Kommissär Techtermann vier Tage zuvor folgende Proklamation an die Gemeinden des Murtenbiets erlassen hatte [1]:

« Da die gesetzliche Ordnung auf gewaltsame Weise in « den letztverflossenen Tagen und besonders durch ein sehr « strafbares Unternehmen von diesem Bezirke aus gestört « wurde, so hat der Tit. Staatsrath also gleich Maassregeln « ergriffen durch militärische Macht die Ordnung wieder her- « zustellen.

« Durch Gottes Hülfe wie auch durch die Mitwirkung « der grossen Mehrzahl des freiburgischen Volkes wurde dieser « Zweck auch vollkommen erreicht.

« Da nun jene, welche die grösste Schuld daran tragen, « sich geflüchtet haben, oder verhaftet worden sind, um dem « competenten Richter überliefert zu werden; da auch die « Mittel zu schaden, den Unruhstiftern zurückgezogen sind, « indem man die Waffen und Munitionen, welche man seiner « Zeit diesem Bezirke anvertraut hatte, um die Gesetze und « die Verfassung zu schützen, Waffen, von welchen ein so « sträflicher Gebrauch gemacht wurde, zurückgenommen sind, « so hat der Commissarius des Tit. Staatsrathes in diesem « Bezirke, voll Vertrauen in dem guten Geiste, welcher einen « grossen Theil der Bevölkerung beseelt, und Willens, nicht « länger die militärische Besetzung fortdauern zu lassen, deren « Last zum Theil auf Unschuldige drückt, beschlossen, dass » unverzüglich der Befehl ertheilt werde, die meisten Truppen, « welche die Stadt Murten und die Umgegend besetzt halten, « zurückzuziehen.

« Dem zufolge hofft er, dass die Gemeindsbehörden mit « der Mitwirkung der gutgesinnten Bürger solche Maassregeln « ergreifen werden, wodurch Ordnung, Ruhe und Gehorsam « dem Gesetze verschafft werde. Er erklärt Ihnen hiermit « zum voraus, dass bei dem geringsten Anscheine von neuen

[1] Ein von J. Brugg in Murten lithographiertes Exemplar dieser Proklamation vom 17. Januar 1847 findet sich in Aktenband VII. zu Ratsmanual X.

« Unruhen, diese Besetzung mit Truppen auf Kosten, Verant-
« wortung und Gefahr derjenigen Gemeinden wieder eintreten
« würde, in deren Einung sich solches ereignen würde. »

Mit dem Abzug der Straftruppen wurde eine vom 20. Januar datierte, an die Einwohner des Bezirks Murten gerichtete Proklamation verbreitet. Sie verdient hier wiedergegeben zu werden [1]:

« Ereignisse von höchster Wichtigkeit sind vor wenigen
« Tagen in unserem Kanton in Erfüllung gegangen.

« Ein, von Menschen, welche ihre Habsucht und Ehr-
« sucht unter den äussern Schein eines überspannten Libe-
« ralismus verhehlten, seit langer Zeit vorbedachtes und ver-
« abredetes verbrecherisches Unternehmen wurde versucht,
« um die Regierung zu stürzen und die Grundlagen der Staats-
« verfassung, welche das freiburgische Volk sich selbst ge-
« geben hat, mit Füssen zu treten. Nachdem es diesen ruch-
» losen Menschen gelungen war, einen Theil der Bevölkerung
« zu verblenden und eine Anzahl ihrer Mitbürger zum Er-
« greifen der Waffen zu bewegen, sich der Stellvertreter der
« Oberbehörde zu bemächtigen, und die Diener der Staats-
« gewalt zu entwaffnen, erfrechten sie sich in der Nacht vom
« 6. auf den 7. dieses Monates auf Freiburg loszuziehen, ohne
« sich um die Folgen eines so verwegenen Angriffs, welcher
« einen blutigen Bürgerkriege im Kanton anfachen und viel-
« leicht den Untergang der gesammten Schweiz veranlassen
« konnte, zu bekümmern.

« Aber Gott, der oberste Lenker der menschlichen
« Schicksale, welcher nicht zulässt, dass der Sieg der Böse-
« wichte jemals von langer Dauer sei, würdigte sich uns vor dem
« unberechenbaren Unheil, welches jene Menschen unserem
« Vaterlande zubereitet hatten, gütigst zu bewahren. Dessen
« ganz besonderm Schutz vor Allem aus, und nach selbigem
« dem Eifer, der bereitwilligen Ergebenheit und der Vater-
« landsliebe seiner Angehörigen hat der Kanton Freiburg es
« zu verdanken, den bervorstehenden Gefahren, womit er
« bedroht war, entgangen zu sein.

[1] Amtliche Gesetzsammlung, vol. 21, pag. 151 ff.

« Diese Verschwornen, welche so verwegen waren, « während es noch einzig darum zu thun war, eine im « Schlaf versunkene Stadt zu überfallen, ergriffen schmählich « die Flucht, sobald sie gewahrten, dass ihr Vorhaben ver- « eitelt sei, und die getreue Bevölkerung zur Vertheidigung « unserer bestehenden Einrichtungen herbeiströmen sahen.

« Nachdem sie durch ihre treulosen Einflüsterungen, « durch ihre im Dunkeln schleichenden Umtriebe und lüg- « nerischen Versprechungen eine grosse Anzahl ihrer Mit- « bürger in's Unglück gestürzt hatten, liessen sie selbe ver- « rätherischer Weise im Stich, und indem sie sich aus dem « Lande flüchteten, entzogen sich die Schuldigsten ihrer wohl- « verdienten Strafe, welcher zu unterziehen sie den Muth « nicht hatten. Niedergeschlagen, aber nicht gebessert, fahren « sie fort ausser des Kantons ihre verbrecherischen Ränke « und Umtriebe zu schmieden, welche schon für manche « Familie so bittere Früchte gebracht haben.

« Liebe Mitbürger! Bereits hat der Bezirk Murten auf « eine sehr empfindliche Weise das schwere Gericht des von « einigen seiner Angehörigen begangenen Frevels empfunden. « Die Stadt Murten wurde militärisch besetzt, und ist für « die durch den Aufruhr, dessen sie eine der Hauptsitze war, « veranlassten Kosten verantwortlich gemacht worden. Die « Güter der Strafbaren mussten zur Bestreitung der durch « sie verursachten Kosten in Beschlag genommen werden.

« Zwischen den Aufwieglern und denjenigen Leuten, « welche auf einige Augenblicke irregeführt waren, wird ein « gerechter Unterschied gemacht werden. Mögen also diese « Letztern wieder zu ihrem Pflichtgefühl zurückkehren ; mögen « sie aufrichtig ihre Sache von der Sache der Urheber alles « Unheils trennen, dann werden wir uns glücklich fühlen, « auf sie den Wahlspruch anwenden zu können: Verzeihen « und Vergessen. »

« Sollten aber unsere väterlichen Ermahnungen keinen « Anklang in ihren Herzen finden; sollten sie noch ferner « ihr Ohr gegen die Stimme ihrer Obrigkeit verschliessen, « und; weit entfernt von ihrer Verblendung zurückzukommen,

« den treulosen Einflüsterungen der über misslungenem Ver-
« such rasenden Verzweiflung Gehör leihen, oh! dann mögen
« sie des Unheils, wovon sie die ersten Opfer sein werden,
« nur sich selber anklagen.

« Wir wollen aber gern an die Aufrichtigkeit der aus
« diesem Bezirk an uns gelangten Betheuerungen glauben;
« wir wollen gern die Ueberzeugung hegen, die Angehörigen
« desselben werden anerkennen, dass wir nie zwischen ihnen
« und den Einwohnern der übrigen Theile des Kantons
« irgend einen Unterschied haben walten lassen, dass ihr
« Kultus immerfort geehrt und geschützt worden, und dass
« auch ihre materiellen Interessen unter allen Umständen
« der Gegenstand unserer angelegenlichen Sorgfalt gewesen
« sind.

« Ihr hingegen, geliebte Mitbürger, die Ihr allen Auf-
« stiftungen widerstanden seid, und Euch von der Bahn der
« Ehre und Pflicht nicht habt abwendig machen lassen,
« werdet Eure vorzüglichste Belohnung in dem Zeugnisse
« eines vorwurfsfreien Gewissens finden; Euer fernerer Lohn
« soll sein, die Zufriedenheit Eurer Regierung verdient, und
« Euch ihres weitern Zutrauens würdig gemacht zu haben.

« Der grosse Rath hat die Feier eines Dankfestes ver-
« ordnet, um dem Allerhöchsten für seinen göttlichen Bei-
« stand in diesen stürmischen Tagen den gebührenden Dank
« abzustatten. Wir haben für den Bezirk Murten diese Feier
« auf Sonntag den 7. Hornung angesetzt, und versehen uns
« darauf, dass auch Ihr, liebe Mitbürger, keineswegs er-
« mangeln werdet, der göttlichen Vorsehung für die Ab-
« wendung des bevorgestandenen Unglücks, und besonders
« desjenigen, welches Euern Bezirk noch empfindlicher hätte
« treffen können, innigst zu danken, und Dieselbe fleh-
« entlichst zu bitten, dass in Zukunft kein Ereigniss mehr
« dieser Art den Frieden und die Ruhe des Landes stören
« und die Freunde der gesetzlichen Ordnung betrüben möge. »

Ueber die Feier des Dankfestes im Murtenbiet ist keine
Kunde auf uns gekommen, dagegen werden die Murtner im
Schreiben, das der Oberamtmann ihnen am 28. Januar zu-

kommen liess mit der Aufforderung, in kürzester Frist eine Anzahlung von 20,000 Franken auf die durch die Insurrektion verursachten Kosten zu entrichten, keinen Grund zu einem Dankfest gefunden haben,[1] denn nur mit vieler Mühe brachten sie die jetzt und später noch von der Regierung geforderten Summen auf. Am 15. Februar entrichtete der Stadtrat die ersten frs. 10,000.—, denen am 1. März weitere 10,000 Franken und am 1. Mai 50,000 Franken folgten.

* * *

Nach diesen Zahlungen, welche die Stadt allein zu machen hatte, während die Dorfschaften unbehelligt blieben, hielt man sich bald um so berechtigter, die « Ohren gegen die Stimme der Obrigkeit zu verschliessen », als man in Murten vernommen haben musste, dass die beim Einzug der Straftruppen gegebene Zusicherung, die Oberämter Boll und Stäffis zur Deckung der dem Staate erwachsenen Kosten heranzuziehen, nicht durchgeführt worden war, indem, wie nachträglich auch von der Regierung in dem am 9. December 1847 veröffentlichten Berichte über den Stand der Staatsfinanzen zugegeben wurde, Stäffis gar nichts und Boll nur 5000 Franken bezahlt hatten, während Murten 70,000 Franken entrichten musste[2]. Die Gelegenheit, den Befehlen einer Re-

[1] Aktenband VII zu Ratsmanual X.

[2] Union suisse N° 43, pag. 178. — 28 mai 1847.

Protocole de la session du grand Conseil du 26 mai.

M. Page s'est plaint que le gouvernement ait mis une forte somme à la charge de la ville de Bulle pour aider à la récupération des frais de janvier, tandis qu'aucune contribution n'a été imposée ni au district de la Broye, ni à la ville de Fribourg. Et cependant l'orateur cherche à expliquer que la conduite de la ville de Bulle n'a pas offert les charges de coopération qui pèsent à plus juste titre sur d'autres localités...

Réponse de M. Wuilleret, avocat et d'autres membres du grand conseil. Il a bien été dit que la contribution imposée à la ville de Bulle se présentait sous un point de vue arbitraire, puisque d'autres localités n'avaient pas été frappées. A cela il est répondu que l'imposition dont les villes de Morat et de Bulle étaient l'objet, n'était qu'une mesure provisoire, puisque ces villes auraient un recours à exercer contre les vrais coupables ; que dans la circonstance et avant que la procédure eût

gierung, die ihr Versprechen nicht nur nicht gehalten, sondern sich auch der ungleichen Behandlung der am Aufstand Beteiligten schuldig gemacht hatte, nicht zu gehorchen, zeigte sich dann auch bald. Am 4. Oktober 1847 beschloss der Staatsrat, « die Kriegsmänner aller Waffengattungen und « jeglichen Grades, welche zum Kontingent und zur Land- « wehr erster und zweiter Klasse gehören, von heute an « aufs Piket zu stellen, » weil « bei Ansicht der, in den an- « gränzenden Kantonen ergriffenen kriegerischen Massregeln, « und sonderheitlich der Beschlüsse des waadtländischen Staats- « rathes, vermöge welcher die Kriegsleute jeder Waffengattung « aufs Piket gestellt und aus aller übrigen kraftfähigen Mann- « schaft freiwillige und Rekruten-Kompagnien gebildet werden» und « erwägend, bei jetzt waltenden höchstwichtigen Um- « ständen, worin unser liebes Vaterland schwebt, es daran « liegt, dass die freiburgischen Milizen sich bereit halten auf « erstes Zeichen zur Vertheidigung der Souveränetät ihres

---

éclairci la vérité, le gouvernement avait dû examiner où étaient les faits patents ; que Morat et Bulle pouvaient, dans le principe, être seuls envisagés comme les centres de l'opération insurrectionnelle, puisque c'était de ces deux points que les colonnes d'insurgés s'étaient ébranlées pour marcher sur Fribourg ; qu'à Bulle, le conseil communal, non-seulement n'avait donné aucun avis de ce qui se tramait ni au gouvernement, ni aux communes fidèles qui auraient pu s'opposer au mouvement, mais qu'il n'avait pas même pris la moindr mesure pour faire avorter la conjuration, Sans doute une expédition a été composée de quelques parties des districts de la Broye ; mais c'est à Payerne qu'elle s'est formée ; c'est là qu'ont été appelés plusieurs égarés qui ignoraient même le but de l'expédition ; lorsque ce but leur a été connu, plusieurs ont voulu retourner sur leurs pas, et c'est encore à Payerne qu'ils ont trouvé vivres et munitions pour les encourager, menaces et même sévices pour les empêcher de regagner leurs communes. Or Payerne, autre foyer de l'insurrection, n'étant pas sur le territoire fribourgeois, ne pouvait pas être imposé. Quant à la ville de Fribourg, on ne nie pas que là aussi il y eut les principaux éléments de la révolte, l'instruction les dévoilera ; mais c'est aussi à Fribourg que le gouvernement a trouvé dans une bonne partie de la population les plus puissants instruments de la résistance à la rébellion. Grâce à cette résistance, Fribourg ne devait donc pas être imposé,

« Kantons, so wie ihrer bürgerlichen und religiösen Rechte « herbeizueilen.[1] »

Die dienstpflichtige Mannschaft des Murtenbietes stellte sich am 14. Oktober im Schlosshofe zu Murten und erklärte, für den Sonderbund nicht eintreten zu wollen[2]. Sämtliche Gemeinden richteten auch am 16. Oktober, indem sie gleichzeitig in einem Memorial an die Tagsatzung ihren Standpunkt begründeten[3], nachstehendes Schreiben[4] an den Staatsrat.

«Wo Pflicht und Ehre gebieten, geziemet es den Staats« bürgern offen und unumwunden ihre Überzeugungen gegen« über Ihrer Regierung auszusprechen. Die gegenwärtigen Zeit« verhältnisse und unsere durchweg ausnahmsweise Stellung « bieten uns hierzu den Anlass und wir ergreifen denselben, « um Ihnen, Tit. folgendes zu eröffnen:

« Gestützt auf die von unsern Deputirten im Schoosse « des Grossen Rathes unterm 9. Juny 1846 abgegebene Prote« station betreffend den Beytritt des Ct. Freiburg zum Son« derbund; gestützt auf die von uns unterm 28. Juny 1846 « Ihnen eingereichte Vorstellung, worin wir diese Protestation « als den wahren Ausdruck unserer Gesinnungen gutheissen « und den Entschluss aussprechen, für die Folgen derselben « mit unsern heiligsten Güthern einzustehen; mit Berufung fer« ner auf das an die Hohe Tagsatzung sub 19. July 1846 gerich« tete Memoriale, als Beschwerdeschrift gegen den Beschluss « vom 9. Juny und gestützt endlich auf die am 20. July und « 3. September dieses Jahres von der Hohen Tagsatzung ge« fassten Beschlüsse betreffend die Aufforderung zur Auflö« sung des Sonderbundes und die Einladung zur Wegweisung « der Jesuiten, sämtlicher Acten, auf die wir der Kürze we« gen hinweisen, haben wir in unseren Gemeindversamm« lungen erklärt und erklären hiermit:

« 1. Dass wir an unserm ausgesprochenen Willen fest-

[1] Amtliche Gesetzsammlung, vol. 21, pag. 226-227.

[2] Oberamtl. Korresp., pag. 168. Briefe des Oberamtmanns an den Staatsrat vom 14. Oktober und pag. 170 vom 21. Oktober 1847.

[3] Aktenband VII zu Ratsmanual X.

[4] Missivenbuch 1845-1854, pag. 130-131.

« zuhalten gesonnen sind und demnach zur Aufrechthaltung
« und Erneuerung vorgedachter Protestation jede Verantwort-
« lichkeit von unserm Bezirke ablehnen, die dem freiburgi-
« schen Volke durch Handlungen auferlegt werden könnte,
« welche nur von der katholischen Majorität des Grossen Ra-
« thes gebilligt, Zwecke enthalten, die uns nicht nur fremd
« sind, sondern unserem Wohle schnurstracks zuwiderlaufen
« und die nicht nur den Canton in eine in jeder Beziehung un-
« heilbringende Lage gebracht haben, sondern auch den Grund
« zu den bedauerlichen Spaltungen unsers Gesamtvaterlandes
« in sich tragen.

« 2. Dass wir im gleichen Sinne gegen alles protestieren,
« was Sie infolge Ihrer allfälligen Weigerung zur Wegweisung
« der Jesuiten anzuordnen für gut finden würden, und uns für
« alle Folgen aufs feierlichste verwahren, die in dieser Be-
« ziehung den Bezirk Murten beschweren könnten. Dieses
« mit um so grösserm Grunde als Sie, Tit., uns, vermöge un-
« serer confessionellen Stellung und auch, infolge der in der
« Jesuitenfrage durch die hohe Tagsatzung ausgesprochenen
« Beschlüsse, nicht zumuthen können. unser Blut und Geld, zum
« Schutze dieses anerkannt verderblichen Ordens herzugeben.»

« 3. Dass Sie, Tit., wenn unglücklicherweise die Sonder-
« bundsstände, was voraus zu sehen ist, in Missachtung der
« von der obersten Bundesbehörde gefassten Beschlüsse Wi-
« derstand leisten, auf die Beihülfe des Bezirkes Murten nicht
« im mindesten rechnen und folgerecht in dem jetzigen Au-
« genblicke, wo der Entscheid herannaht, weder von den be-
« reits einberufenen noch von dem übrigen Militär des Be-
« zirks, Gehorsam erwarten können, indem dasselbe nie und
« nimmermehr, wider seine Überzeugung, die Waffen gegen
« seine Glaubens- und Miteidgenossen ergreifen wird.

« An diese Erklärung knüpfen wir die einzige Betrach-
« tung, dass wir auf dem Boden heiliger Rechte stehend,
« durch den Ausspruch des grössten Theiles der Schweizeri-
« schen Nation gekräftigt, getrost in die nahe Zukunft blicken
« und unter dem Schutze der gesetzlichen Macht uns jeglichen
« Zwanges und aller Bedrückung werden erwehren können.

« Mit dem innigsten Wunsche für die Rückkehr der « rechtmässigen Ordnung, des Friedens und der Eintracht in « unserm Vaterlande, versichern wir Sie schliesslich unserer « vollkommenen Hochachtung ».[1]

Vom Entsschlusse, dem Rufe der Regierung nicht Folge zu leisten, vermochte auch das eigenhändige Schreiben [2] vom 26. Oktober des Wistenlachers Noyer, der im Mai zuvor an Stelle Engelhardt's als Oberamtmann eingesetzt worden war, die Murtenbieter nicht abzubringen :

« Dans les circonstances graves ou se trouve la Patrie, « et la position toute exceptionnelle, qu'à pris le District de « Morat vis-à-vis de son Gouvernement, en protestant for-

---

[1] Das Schreiben trägt folgende Unterschriften :

Dies angenommen von der Gemeinde Agriswyl, sig. Joh. Kilchhofer, Ammann. — Peter Mäder, Gemeindsch. Bestätigt Gemeinde Altavilla, sig. Abraham Gaberell, Ammann. — Jakob Gaberell, Gemeindsch. Gemeinde Büchslen, sig. Peter Hug, Ammann. — Samuel Rentsch, Gemeindeschreiber. Gemeinde Burg, sig. Jb. Merz, Ammann — Joh. Merz, Gemeinsch. Gemeinde Courlevon, sig. D. Helfer, Ammann — Peter Liniger, Gemeindsch. Gemeinde Freschelz, sig. Sa. Bucher, Ammann — Bt. Hurni, Sekretär. Gemeinde Galmiz, sig. Jb. Bula, Ammann — Joh. Simonet, Sekretär. Gemeinde Gempenach, sig. Abr. Krumm, Ammann — für den Sekretär sig. Jakob Möri. Approuvé Courgevaud et Coursiberlez, sig. Jn Sl Wuillemin; pour le secrétaire sig. Frs. Rod. Wuillemin. Bestätigt Gemeinde Jeuss, sig. Peter Hans, Gmdammann — Joh. Fink, Gmdschr. Gemeinde Kerzers, sig. Jb. Johner, Ammann — Jb. Schwab, Gmdsch. Bestätiget Namens der Bürgerversammlung von Lurtigen am 16. 8b 1847, sig. Der Vize-Präsident Pet. Sommer — Jb. Gutknecht, Gmdsch. Approuvé commune de Meyriez, sig. le syndic H. Audriez — le secrétaire F. Moccand. Bestätigt Gemeinde Montelier, sig. Joh. Werro, Ammann — für den Gemeindschreiber Joh. Fassnacht. Bestätigt durch die Gemeinde Murten, sig. Dr Roggen, Stadtammann — Ed. Haas, Stadtschreiber. Bestätigt für die Gemeinde Oberried, sig. Peter Mäder, Ammann — Jb. Gutknecht. Bestätigt Namens der Gemeinde Salvenach, sig. Joh. Mäder, Amann — Joh. Mäder, Gmdsch. Bestätigt Gemeinde Ulmiz, sig. Peter Etter, Ammann — Joh. Kilchher, Gmdsch. Approuvé par la commune du Bas-Vuilly, le 16 octobre 1847, sig. le syndic D. Pellet — le secrétaire Jean Derron. Approuvé par la commune du Haut-Vully, le 16. 8. 1847, sig. Le Vice-Président Pierre Peter — le secrétaire Dd. Chautemps.

[2] Aktenband VII zu Ratsmanual X. Die Orthographie ist die des Originals. — Am 20. Oktober drückte der Staatsrat dem Murtner Ober-

« mellement, contre les suites de l'alliance des sept Cantons
« catholiques, refusant son appuis pour le soutenir par la
« force des armes.

« Il importe au millieu des événements, qui vont se
« passer autour de nous, de rester fidèle à l'honneur, à ses
« devoirs, et à ses serments.

« Enconséquence, je vous invite à prendre toutes les
« mesures qui sont en votre pouvoir, pour empêcher toute
« participation à main armée, soit par nos milices soit par
« qui que ce soit, contre les troupes du Gouvernement de
« Fribourg; attendu que ce serait une tache imprimée à nos
« milices, si elle combataient contre leurs compagnons d'ar-
« mes et leurs chefs, ce serait deplus fausser la parole
« donnée par ces militaires, qui ont protesté de leur dévoue-
« ment au Gouvernement en toute autre circonstance.

« Vous êtes de même invité à prendre toutes les mesures
« convenable pour la sureté des personnes et des propriétés. »

Wie hätte auch diese oberamtliche Mahnung Gehör finden können, nachdem die Proklamation der Regierung vom 19. Oktober ohne Nachhall geblieben war [1] :

---

amtmann sein Erstaunen darüber aus, wie er es hätte geschehen lassen können, daß die Versammlung der Gemeindeabgeordneten zu stande gekommen. Er antwortete am 23. Oktober (Korresp. pag. 171):

„...ne pouvant empêcher les communes de vous adresser leurs „vœux par des pétitions, puisque ce droit est garanti, sans encourager „aucunement cette démarche — j'ai recommandé que la pétition fut très „respectueuse, que sans cela je n'y apposerait pas mon visâ. C'est le 16 „courant que la dite pétition a été signée, j'ai fais observer toutes les „démarches qui se faisait, et je n'a appris autre chose sinon qu'on qu'on „s'occupai d'une pétition. La pièce fut remis par un commis de la secré„tairerie de Morat à ma servante le 17 J'étois allé au Vully pour des „affaires importantes, lorsqu'a mon retour je vis cettte manifestation, je „fus dans le plus grand embarras, je la retins ne voulant pas y mettre „mon visà, ce ne fut que lorsque j'apris qu'elle avait été envoyée clan„destinement au Vorhort et qu'elle avait été lue en Diète que je vous „lai expédiée, parce qu'alors je ne pouvait plus faire revenir les communes „de leur détermination...." (Orthographe de l'original.)

[1] Amtliche Gesetzsammlung, vol. 21, pag. 235—241.

« Schon seit Jahren findet sich unser liebes Vaterland
« dem Zwiespalt und einer innern Gährung, welche nur allzu
« oft die Vorboten der Auflösung und des Zerfalls der Staaten
« sind, preisgegeben.

« Hinter dem Aushängschild der reinsten und erhabensten
« Vaterlandsliebe, verstecken gewisse Leute, welche unauf-
« hörlich die Worte Fortschritt, Freiheit, Duldsamkeit im
« Munde führen, ihre herrsch- und habsüchtigen Zwecke, ihre
« Gottesvergessenheit, ihren Hass gegen alle bürgerliche und
« religiöse Gewalt.

« In einigen Kantonen der Schweiz ist es diesen Men-
« schen gelungen, das gute Volk durch ihre trügerischen
« Versprechungen zu täuschen, selbiges zum Umsturz der
« von ihm selbst gewählten Behörden, und der sich selbst
« gegebenen Staatsverfassungen aufzuhetzen. Solche Um-
« wälzungen kamen nicht zu Stande, ohne dass es mehre-
« ren Bürgern das Leben kostete, und eine noch grössere
« Anzahl derselben sich selbst genöthigt fanden, freiwillig in
« die Verbannung zu wandern. — Das Loos der übrigen ist
« kaum beneidenswerther : Willkühr ist an die Stelle des
« Rechts und der Gesetzlichkeit getreten, der Kredit ist ver-
« schwunden, Handel, Gewerbe und Landbau leiden ebenfalls
« darunter, die Achtung bei dem Auslande ist verloren.

« Dem Geradsinn einiger Bevölkerungen, ihrer Ordnungs-
« liebe, ihrer Achtung vor den bestellten Behörden ist es
« jedoch gelungen, selbige vor solchem Unheil zu bewahren.
« Von der Ueberzeugung durchdrungen, dass der Wohlstand
« eines Volkes vorzüglich auf einem lebhaften und aufrichtigen
« Glauben, auf der Unterwürfigkeit gegen die Gesetze, und
« dem Vertrauen auf die mit deren Vollziehung beauftragte
« Obrigkeit beruht, haben sich diese Bevölkerungen um ihre
« Regierungen geschaart und bisher alle wider ihre Ruhe
« unternommenen Versuche vereitelt. Sich zu schwach fühlend,
« um vereinzelt ihren zahlreichen Gegnern wirksamen Wider-
« stand leisten zu können, haben sieben Schweizerkantone
« ein Schutzbündniss unter sich geschlossen. — Wir wollen
« Euch, geliebte Mitbürger! die verschiedenen Beschwerden

« und wiederholten Angriffe, welche dies Bündniss veranlasst
« hat, nicht wieder in Erinnerung bringen : die willkürliche
« und gewaltthätige Aufhebung der aargauischen Klöster, die
« Angriffe der Freischaaren gegen Luzern sind Euch sattsam
« bekannt. Es genügt Uns, Euch nochmals zu sagen, dass
« dieses Schutzbündniss, welches keinen einzigen Artikel des
« schweizerischen Bundesvertrages verletzt, den Rechten der
« Eidgenossen nicht den mindesten Abbruch thut, und dass
« übrigens der Bestand desselben dem Anbieten genügender
« Gewährleistung untergeordnet ist. Weit entfernt aber,
« diesem auf Recht eben. sowol als auf Billigkeit ge-
« gründeten Begehren zu entsprechen, scheint man es ge-
« flissentlich darauf abgesehen zu haben, die in diesem
« Bündnisse begriffenen Kantone zu erbittern und in selbigen
« neues Misstrauen zu erregen. — So geschah es, dass der
« Anführer eines gesetzwidrigen und von der Tagsatzung
« selbst verdammten Feldzugs zur höchsten Ehrenstelle in
« der Eidgenossenschaft erhoben, die Auflösung des Schutz-
« bündnisses, die Vertreibung der Jesuiten, und die Um-
« änderung des im Jahre 1815 durch freiwilliges einhelliges
« Einverständniss der 22 souveränen Kantone geschlossenen
« eidgenössischen Bundesvertrages, welcher keineswegs durch
« eine blosse Stimmenmehrheit der Stände abgeändert werden
« kann, ausgesprochen wurden.

« Der Grosse Rath des Kantons Freiburg, welcher einzig
« und allein zur Wahrung seiner Rechte und seiner Un-
« abhängigkeit, mit sechs befreundeten Mitständen in ein
« engeres Bündniss eingetreten ist, hätte bei herannahender
« Gefahr dieselben nicht verlassen können, ohne seine eigene
« Würde hintenanzusetzen, und seine Ehre zu verscherzen.
« Er hat diesemnach seine Gesandtschaft beauftragt, sich mit
« jenen der übrigen sechs Kantone zur Eingabe einer gemein-
« schaftlichen Erklärung zu vereinigen, falls Gewaltmassregeln
« gegen sie beschlossen würden. Uebrigens ist die Gesand-
« schaft ermächtigt, allfällige Versöhnungsanträge anzuhören,
« und der obersten Kantonsbehörde wird es alsdann zustehen,
« zu untersuchen, ob selbige mit der Ehre und den Souve-
« ränitätsrechten unseres Kantons verträglich seien.

« Geliebte Mitbürger! Wir haben Mittheilung erhalten « von der Zuschrift, welche Euere Gemeinderäthe der schweize- « rischen Tagsatzung eingereicht haben, und wodurch er- « klärt wird, dass Ihr Euerer Regierung, und Eueren Mit- « bürgern aus den andern Bezirken des Kantons bei dem « Kampf, welchen sie zur Wahrung ihrer Rechte zu be- « stehen haben können, Euere Mitwirkung und Eueren Bei- « stand verweigert.

« Unmöglich können Wir Euch das Befremden und Herz- « leid, welches Wir darüber empfunden haben, verhehlen.

« Auch Ihr, liebe Mitbürger! habt Euch über die Be- « deutsamkeit und den Zweck dieses Bündnisses, dieses Ge- « genstandes so vieler ungerechter und gehässiger Anschul- « digungen, täuschen lassen!

« Man hat Euch fälschlich vorgespiegelt, als wäre das- « selbe dazu bestimmt, reinkonfessionelle Angelegenheiten zu « wahren, die Vertreibung eines religiösen Ordens zu ver- « hindern, welchem unsere protestantischen Miteidgenossen « ohne allen Grund feindliche Anschläge gegen ihre Religion « zumuthen.

« Freilich ist es wahr, dass die Katholiken, gleichwie « sie sich vor aller Einmischung in das, was bei den Pro- « testanten auf ihre Lehre Bezug hat, enthalten, dagegen « auch ihrerseits gleiches Recht für sich fordern. Sie be- « streiten aufs Förmlichste einer Mehrheit protestantischer « Stände das Recht und die Macht, Männer, denen die Ka- « tholiken, als Dienern ihres Glaubens und Erziehern ihrer « Jugend, die verdienteste Achtung zollen und gänzliches « Zutrauen schenken, aus katholischem Gebiet zu vertreiben.

« Allein, nicht in der Meinungsverschiedenheit über das « Verdienst dieser Körperschaft liegt die Ursache der jetzigen « Zwietracht.

« Die unlängst in zwei benachbarten Kantonen vollen- « deten Ereignisse haben augenscheinlich und zur Genüge « bewiesen, dass die Jesuiten-Frage nichts Anderes als ein « von den Wühlern künstlich ausgebeuteter Vorwand ist. —

« Der Zweck, welchen sie mit gierigstem Eifer verfolgen,

« ist die vorgebliche Umschaffung der gesellschaftlichen Zu-
« stände durch Zerstörung der Grundlagen, worauf diese seit
« Jahrhunderten beruhen, die Unterschiebung der Naturreli-
« gion an die Stelle des Christenthums, Abschaffung des
« Eigenthums, mit einem Wort, die Ausführung sozialis-
« tischer und kommunistischer Hirngespinnste, welche in
« Europa nur schon zu viele Anhänger haben, und wovon
« die Schweiz den ersten Versuch zu erleiden bestimmt zu
« sein scheint. —

« Um aber dieses Ziel zu erreichen, muss vor Allem aus
« die Achtung des Volks gegen die Religion und deren Diener
« geschwächt, die Kantonalsouveränität vernichtet, endlich in
« der Schweiz zu einer Zentralisirung, einer Einheitsregierung
« der Weg angebahnt werden, wobei die Häuptlinge der Unter-
« drückungs-Partei ganz natürlich als höchste Beamte an der
« Spitze stehen würden!

« Sollte etwa dieses bezweckt sein, geliebte Mitbürger!
« zu welchem Ihr mitwirken, diess das Endergebniss, welches
« Ihr begünstigen möchtet? —

« Wenn aber das, wie Wir gerne glauben wollen, nie
« Eure Gesinnung war und niemals sein wird, warum wollt
« Ihr Euch denn von uns trennen? warum Euch gegen
« ein Bündniss erheben, welches nur dazu gestiftet ist, um
« dem Einreissen, sowohl das Christenthum, als die gesell-
« schaftliche Ordnung untergrabender Bestrebungen, welche
« unfehlbar den Verlust unserer Freiheit und den Zerfall
« unserer uralten Eidgenossenschaft herbeiführen würden,
« entgegen zu wirken?

« Geliebte Mitbürger! werfet Euere Blicke auf die Euch
« umgebenden Bevölkerungen und saget, ob dieselben mehr
« Freiheit, grössere Vortheile geniessen, als Ihr! Glaubt Ihr
« vielleicht, dass sie sich einer glücklichern und besonders
« einer friedlichern Lage erfreuen? —

« Haben Wir, obgleich Unser Glaubensbekenntniss von
« dem Eurigen verschieden ist, dieses nicht immerhin ge-
« achtet? Haben Wir etwa jemals dessen Ausübung im
« Mindesten gehemmt?

« Könnte man Uns beschuldigen, dass Wir jemals Euere « religiösen Versammlungen untersagt, und Euch Eurer Seel- « sorger, nach umsonstigen Versuchen ihre Gewissensfreiheit « gewaltsam zu beeinträchtigen, geraubt haben? —

« Haben Wir, in Bezug auf Euere zeitlichen Vortheile, « Uns nicht jeder Zeit bestrebt, selbige zu begünstigen, in- « soweit die Uns zu Gebot stehenden Hülfsquellen es er- « lauben? Haben Wir nicht bei manchem Anlasse Euern « Rechten Geltung verschafft, Euere Ansprüche behauptet?

« Wenn Wir nun, wie Wir Uns dessen zuversichtlich « getrösten können, an Euch als eine gerechte und väterliche « Regierung gehandelt haben, meinet Ihr durch Euern Schritt « bei einer Behörde, deren willkürlichen Beschlüssen Wir « Uns keineswegs unterziehen können, Euch wie gute Bürger « gegen Uns benommen zu haben?

« Befürchtet Ihr nicht, dass man Euch einstens vorwerfe, « Euere Sache von derjenigen Euerer Mitbürger getrennt zu « haben, und dass man Euer Benehmen bei diesem Anlasse « nicht sonderlich ehrenhaften Rücksichten zuschreibe?

« Was Uns anbelangt, liebe Mitbürger! so haben Wir « unser Möglichstes gethan, um Euch die wahren Ursachen « der Entzweiung, worüber sich alle aufrichtigen Freunde « des Vaterlandes betrüben, aufzuklären, um Euch vor treu- « losen Einflüsterungen zu warnen, und Euch über den Werth « Eurer wahrhaften Interessen und der Institutionen, welche « Euch die beste Gewähr für Ordnung und Ruhe darbieten, « zu belehren. —

« Glücklich werden Wir Uns fühlen, wenn Uns dieses « gelingt; solltet Ihr aber unserer Stimme Euere Ohren ver- « schliessen, so werden Wir zum Schutze Unserer Rechte « und Unserer Unabhängigkeit kämpfen, und die Geschichte « wird es dann in ihre Jahrbücher einzeichnen, dass Wir « dieselben ohne Euere Mitwirkung behauptet haben. »

Die Art und Weise, wie seiner Zeit über die Anträge des Murtner Kirchenrats hinweggegangen worden war, der Hohn und die Verachtung, welche der Grosse Rat und die Regierung den Petitionen der Murtenbieter entgegengebracht

hatten, die Ueberzeugung, dass das Murtenbiet, namentlich Murten härter behandelt worden war, als die andern zwei, am Aufstande beteiligten Bezirke und dass die Beteurungen des Staatsrates an Aufrichtigkeit zu wünschen übrig liessen, die durch die Beschlüsse und die Proklamation der Tagsatzung[1] erlangte Gewissheit namentlich, dass die letzten Stunden des Sonderbunds und mit ihr die der Freiburger Regierung nahten, verliehen dem Bezirke den Mut, den Gehorsam zu versagen.

Ja, man ging noch weiter. Am 4. November 1847 hatte die Tagsatzung verordnet, es sei, in Vollziehung ihrer Schlussfassung vom 20. Juli des gleichen Jahres, der Sonderbund mit Waffengewalt aufzulösen. Aber bereits am Tage zuvor beschloss der Murtner Stadtrat:[2] er halte es der Convenienz angemessen, den nächstens einrückenden eidgenössischen Truppen eine Abordnung entgegen zu schicken, welche nebst einem gehörigen Willkommen sich dahin ausprechen wird, dass Murten, obgleich dem Sonderbunds Canton Freiburg angehörend, dennoch nicht die mindeste feindselige Gesinnung gegen die exequirende Stände Mehrheit hege, vielmehr mit allen Freuden den Einmarsch der Truppen als ihren Erlöser gewärtige.

Die Deputatschaft sollte aus 9 Mitgliedern bestehen; als solche wurden bezeichnet:

Herr Stadtammann, H. Spitalmeister, H. Ludwig Liechti, H. Karl Vissaula, H. Cottier, H. Seckelmeister, H. Huber, H. Abraham Fasnacht, H. Weger.

Die Bürgerschaft aber, welche triftige Gründe hatte, mit dem Sonderbundsgemeinderat unzufrieden zu sein, verlangte eine andere Bestellung der Abordnung, Begehren, dem der

---

[1] Amtl. Gesetzsammlung, vol. 22, pag. 149-150, arrêté de la Diète des 20 juillet et 11 août 1847, pag. 151-154. Proclamation de la Diète du 20 octobre 1847. — Am 22. Oktober schrieb der kantonale Polizeidirektor Nicolas Gendre an den Murtner Oberamtmann, die Verbreitung dieser Kundgebung der Tagsatzung im Murtenbiete zu verhindern. (Oberamtl. Archiv.)

[2] Ratsmanual X, pag. 239.

Rat am 9. November stattgab[1], indem er beschloss, den eidgenössischen Truppen nur die Herren Ochsenbein, Chatoney und Schwab entgegen zu schicken. Für die Sachlage bezeichnend war auch die Tatsache, dass nicht nur mehrere strafrechtlich Verfolgte, die sich im Januar 1847 durch Flucht der freiburgischen Gerechtigkeit entzogen hatten und im darauffolgenden Sommer in Anklagezustand versetzt worden waren, trotz regierungsrätlicher und oberamtlicher Abmahnungen im Murtenbiete verkehrten[2], sondern auch einer derselben, Karl Chatoney, als Abgeordneter von Murten den eidgenössischen Truppen entgegengeschickt wurde.

* * *

Es lag gleichfalls in der Stimmung, welche die Murtenbieter beherrschte, dass sofort nach dem Sturze der Sonderbundsregierung die Trennungsbewegung wieder in Fluss kam. Am 17. November 1847 bereits ward in Murten eine Bezirksversammlung abgehalten[3], die einhellig den grundsätzlichen Wunsch aussprach, sich von Freiburg zu trennen und an Bern anzuschliessen. Um dies durchzuführen, ward ein aus den Herren Abraham Fasnacht, Johann Liechti, Vater, Daniel Herren u. Adolf Huber bestehender Ausschuss bestellt. Dieser aber erliess bereits am 19. November ein abwinkendes Schreiben an die Gemeinden, in dem er ausführte[4]:

« von der Wichtigkeit des Auftrages durchdrungen, hat « sich (der Ausschuss) noch am nämlichen Tage versammelt « und beschlossen, mit einflussreichen Eidgenossen in Verbin- « dung zu treten. Infolge gestern stattgehabter Besprechung « mit einigen derselben, haben wir die tiefe Ueberzeugung « schöpfen müssen, dass der Anschluss des Bezirks Murten « von Bern gewünscht wird, dass jedoch die gegenwärtigen

---

[1] Ratsmanual X, pag. 240-241.

[2] Schreiben des Oberamtmannes an den Gemeinderat vom 3. Nov. 1847. (Aktenband VII zu Ratsmanual X). — Antwort vom 4. November, Missivenbuch 1845-1854, pag. 135.

[3] Oberamtliches Archiv Murten, Korresp. pag. 174.

[4] Aktenband VII zu Ratsmanual X.

« Zeitumstände die einstweilige Verschiebung dahinzielender « Schritte gebieten, indem

« 1. Die Tagsatzung, die mit Bezug auf die ertheilte Ga- « rantie der Kantonalverfassungen allein über Territorialfra- « gen zu entscheiden habe, vor allem aus die zahlreich vor- « liegenden Geschäfte erledigen müsse;

« 2. jeder Gegenstand von Eifersucht und Zwist unter « den liberalen Ständen, vorzüglich jetzt, enfernt gehalten und

« 3. dem Auslande auch nicht der geringste Vorwand « zu Einmischung in unsre Angelegenheiten gegeben werden « müsse.

« Erwarten wir daher.... den günstigen Zeitpunkt, der je- « denfalls nicht ausbleiben wird, und seid fest überzeugt, dass « wir unter allen und jeden Umständen das in uns gesetzte « Zutrauen zu rechfertigen suchen, und das Wohl und In- « teresse des ganzen Bezirks zu jeder Zeit vor Augen haben « werden. »

War damit die Trennungsfrage wiederum in den Hin- « tergrund gerückt worden, so hatten die Murtner jetzt der Wahrung ihrer materiellen Interessen dem Kanton Freiburg gegenüber nachzugehen. Vorerst und unter dem Eindrucke sowol des Schreibens, das am 1. December das Regierungs- mitglied Castella an den Oberamtmann Noyer gerichtet hatte[1], als der bereits am 30. November erfolgten Amtsentsetzung des Gemeindeammanns Daniel Roggen[2], versammelte sich die Bürgerschaft am 4. December, um über die Abberufung des Gemeinderats in corpore Beschluss zu fassen. Das die Ge- nehmigung des Beschlusses durch die provisorische Regierung verlangende Schreiben vom 7. December[3] begründete ihn mit dem Hinweise: « Dass der Gemeinde Rath Grundsätze « hegt, welche mit der angestrebten und gegenwärtigen Ord- « nung der Dinge im Widerspruch stehen » und er « im Laufe « dieses Jahres durch verschiedene Handlungen und beson- « ders durch seine in letzter Zeit bewiesene Unthätigkeit sich

---

[1] Aktenband VII zu Ratsmanual X.

[2] Aktenband VII zu Ratsmanual X.

[3] Missivenbuch 1845-1854, pag. 141.

« des Zutrauens der Bürgerschaft unwürdig gemacht hat. » In einem zweiten Schreiben[1] vom nämlichen Tage suchte die Murtner Behörde die grundsätzliche Begründetheit ihrer an den Staat gestellten Forderung darzutun, es seien der Gemeinde sowol als ihren Einwohnern die gehabten Auslagen und die entrichteten Kriegskontributionen rückzuvergüten:

« Wie es Ihnen bekannt ist, hat die vorige Regierung « unsere Gemeinde, mit andern Gemeinden zugleich, auf die « ungerechteste Weise gezwungen, für die Kostensfolge der « Jennerereignisse einzustehen [2].

« Wir haben ihr Vorschussweise zur Bezahlung der so- « genannten Insurrectionskosten an Titteln und Baarschaft « eine Summe von siebenzig Tausend Schweizerfranken ab- « geliefert.

« Diesen Betrag fordern wir nunmehr zurück, so zwar, « dass uns zur gleichen Zeit für den Zins seit den Lieferungs- « epochen, und für die Kosten, welche durch Herbeischaffung « und Ersetzung dieser Fonds verursacht worden sind, in ple- « no Rechnung getragen werde.

. . . .

« Wir fordern ferners alle uns abgenommenen und nach « Freiburg transportirten Munitions- und Cadettengewehre, « erstere an der Zahl 10, letztere an der Zahl 38 — entwe- « der in Natura oder in ihrem Werthe zurück. Die Cadet- « tengewehre um so dringender, als diese unserer Jugend zu- « gehören.

« Drittens glauben wir mit voller Berechtigung verlangen « zu können, dass unsere, nach der damaligen Ansicht von « Schuld und Unschuld, durchaus unschuldigen Gemeinde und « ihren Einwohnern einiger, wenn auch nicht vollständiger « Ersatz für die im Jenner ertragenen Occupations Lasten ge- « währt werde.

« Die Bestimmung dieser Vergütung mag nach den Grund-

---

[1] Missivenbuch 1845-1854, pag. 139-140.

[2] Aus den im Murtnerarchive liegenden Akten ist nicht ersichtlich, daß die Sonderbundsregierung der Gemeinde über die von der Insurrektion verursachten Kosten Rechnung gestellt hat.

« sätzen der Billigkeit geschehen, sobald Sie uns dieselben im « Allgemeinen zuerkannt haben werden, was wir um so we- « niger bezweifeln, als Sie die Schwere der Opfer kennen, « die wir und unsere Einwohner in jenen unglücklichen Tagen, « unter dem Drucke roher Gewalt haben darbringen müssen.

« Eine erdrückende Militärmasse, fast auschliesslich in « unserer Gemeinde concentrirt, die grossen Forderungen der- « selben, die herschende Lebensmittel Noth und Theurung, « der Stillstand aller Gewerbe, theilweise Verarmungen, mit « einem Worte die auf den Ruin der Gemeinde berechnete « Occupation, bilden die Momente, die bey unserer Forderung « zu berücksichtigen sind. »

« Wir haben endlich 4. noch einen Punkt zu berühren « und dies betrifft die im Sonderbundskriege unserer Gemein- « de infolge der eidgenössischen Truppenbewegungen verur- « sachten Kosten. »

Daran schlossen sich einige Bemerkungen über die Murten und den Dorfschaften erwiesene ungleiche Behandlung, die eine Schwächung des Vermögens zur Folge gehabt hatte:

« Unsere grossen Anstrengungen im Schulwesen, die « materiellen Verbesserungen in unserem Bezirke in Bezug « auf Strassenbau und andern Constructionen, welche wir der « stiefmütterlichen Behandlung abseite unserer frühern Re- « gierung, die wir uns stets gefallen lassen mussten, mit gros- « sen Opfern angestrebt haben und hauptsächlich denn auch « unsere sich täglich vergrössernde Unterstützungslast eine « Folge der Verarmung unserer Bürger, denen wegen der « Lage des Bezirkes und wegen der frühern erduldeten, so « eben bezeichneten Behandlung, fast keine Erwerbsquellen « offen stehen.... »

Da aber, wie die provisorische Regierung, deren Einrichtung durch die eidgenössischen Repräsentanten und die Militärbehörde genehmigt worden war, in ihrer Proklamation an das Volk erklärt hatte, die Staatsfinanzen gänzlich erschöpft und mit Schulden belasten waren,[1] konnte erst im nächsten

[1] Die N° 99 des Narrateur, pag. 4, 9 décembre 1847, brachte einen von der provisorischen Regierung aufgestellten Bericht über die finanzielle

Jahre die Rückerstattungsfrage ihrer Lösung zugeführt werden.

Inzwischen war auch das Gefühl der Rache für alle erlittene Unbill nicht zu kurz gekommen. Schon am 29. Wintermonat 1847 hatte die provisorische Regierung die Versetzung in Anklagezustand derjenigen Mitglieder der Sonderbundsregiernng und des grossen Rates, welche den Allianz-

---

Lage des Kantons Freiburg. Er enthält folgenden „Etat comparatif de la Caisse cantonale du 1er janvier 1845 au 14 novembre 1847 :"

Le 1er janvier 1845, il y avait un solde actif de		fr. 249,000.—
A cette somme, il faut ajouter les recettes extraordinaires suivantes :		
1. Produit de la vente des grains de réserve	fr. 32,000.—	
2. Diminution du fonds des sels	„ 30,000,—	
3. *Contributions des villes de Morat, Bulle*	„ 75,000.—	
4. Emprunt à divers particuliers	„ 166,000.—	
5. Emprunt à la caisse des capitaux	„ 47,000.—	„ 350,000.—
Total		fr. 599,000.—
Il a été dépensé pour troupes mises sur pied et matériel de guerre, etc., etc.		„ 594,000.—
de sorte qu'il ne reste en caisse que		„ 5,000.—
pour faire face aux dépenses suivantes :		
1. Paiement à la troupe renvoyée sans solde, vu la fuite des Chefs et le déficit de la caisse		fr. 20,000.—
2. Remboursements à divers créanciers et réintégration des capitaux		„ 213,000.—
3. Rétablissement du matériel des arsenaux, du magasin d'habillement et de l'ameublement des casernes		„ 50,000.—
4. Indemnités dues aux divers particuliers, pour dévastations causées dans leurs forêts, bâtiments, champs et vergers, et dommages aux propriétés publiques		„ 200,000.—
5. Traitements dûs aux employés de l'ancienne administration		„ 46,000.—
A ces sommes il faudra ajouter les frais dûs à la Confédération, pour son intervention et occupation militaire, qu'on peut évaluer à		„ 2,000,000.—
Total		fr. 2,529,000.—

Lorsqu'on aura réalisé cette somme de deux millions cinq cent vingt neuf mille francs, la caisse se trouvera encore dans le même épuisement, c'est à dire à 5,000 francs.

Qui doit couvrir ce déficit de 2,529,000 francs ? ? ?

vertrag befürwortet oder ihm am 9. Juni 1846 zugestimmt hatten, ausgesprochen.[1] Dann trat auch die Murtner Bürgerschaft am 4. December 1847 zusammen und beschloss: « nach « dem Vorschlage anderer Gemeinden ein Petitum an die « Regierung zu richten, worin dieselbe ersucht werden soll, « mit Strenge gegen die Urheber und Begünstiger des ver- « derblichen Krieges zu verfahren, aber nicht nur gegen Pri- « vatpersonen, sondern auch gegen alle Corporationen, die « sich am Volksverrathe betheiligt haben[2]. »

Wenn man bedenkt, dass viele, die diesen Beschluss zu stande bringen halfen, Wochen, ja Monate lang in den Gefängnissen zu Freiburg herumgezogen worden waren, so wird man den Drang, Vergeltung zu üben, begreifen.

*
* *

Sofort nach seinem Einzuge in Murten nahm der Regierungskommissär Techtermann einige Verhaftungen vor, während viele der Aufständischen, u. a. Vissaula und Chatoney das Weite gesucht hatten. Unter den dingfest gemachten befand sich auch der schon seit einiger Zeit in

---

[1] Amtl. Gesetzsammlung, vol. 22, pag. 44-51.

In der N° 47, pag. 194. — 11 juin 1847, hatte die Union suisse die Mitteilung gebracht: „L'Ami de la Constitution dit que M. le trésorier Müller a donné sa démission, parce que les Caisses de l'Etat sont vides, et cela n'est pas vrai; que le gouvernement vient d'emprunter à Neuchâtel fr. 18,000, et cela n'est pas vrai; que l'année dernière un emprunt de quelques mille francs fut déjà contracté à Berne, et cela n'est pas vrai:..“

Dass es aber mit den Staatsfinanzen nicht so stand, wie die Regierungspresse glauben zu machen suchte, zeigen mit obigem Bericht nachstehende Auszüge aus dem Staatsratprotokoll:

pag. 582. — 3. november 1847. Conseil des finances demande l'autorisation de contracter un *nouvel* emprunt.

pag. 584. — 4 novembre 1847. M. l'avoyer Président propose de charger le conseil des finances d'envoyer une délégation prise dans son sein chez l'intendant des sels pour se faire remettre la caisse de cette administration et de la déposer à la trésorerie de l'Etat pour que les valeurs qu'elle contient, puissent être utilisées en cas de besoin urgent.

[2] Ratsmanual X, pag. 248.

Murten wohnende Antoine Courant-de Meuron, aus dem Kanton Neuenburg stammend und Oberstleutenant in englischen Diensten. Zur Zeit seiner Verhaftung war er 63 Jahre alt und mit Sophie de Meuron, Tochter des Guillaume de Meuron und der Alexandrine Lebel verheiratet[1]. Dieser Mann, der im Jahre 1812 in Spanien in Kriegsgefangenschaft geraten war und dann auch bei Waterloo mitgefochten hatte, verdient unsere besondere Aufmerksamkeit.

---

[1] Sophie Courant-de Meuron war geboren am 6. November 1795, Tochter des Guillaume de Meuron uud der Alexandrine Lebel, und Schwester der am 1. September 1806 geborenen Julie de Meuron, die sich mit dem General de Courtigès verheiratete. Guillaume de Meuron war Sohn des Pierre de Meuron und der Rose de Luze.

Über Courant enthält das Murtner Archiv Folgendes: Ratsmanual VIII. p. 99. Ratssitzung vom 17. Juli 1837: „Dem Hrn. Anton Courant, „Obristlieutenant und Burger von Neuchâtel, früher im Greng (grosses „Landgut zwischen Murten und der waatländischen Grenze, das damals „noch der Neuenburger Familie de Pourtalès gehörte), und in den letzten „Jahren in Yverdon und Neuenstadt wohnhaft und mit einem Heymat-„schein dd. 18. August 1821 versehen, hat der Rath die Habitation gestattet unter dem Vorbehalt, daß derselbe seine Leumundsscheine im Se-„kretariat deponiere, sobald er sie erhalten haben wird.“ — Ratsmanual IX. pag. 99. Ratssitzung vom 22. November 1842. „Auf einen Antrag „hin, welcher von Seite des Herrn Stadtammans gemacht worden in be-„treff der vielen wesentlichen Dienste, welche Herr Oberst Courant der „hiesigen Gemeinde bei verschiedenen Anlässen und noch unlängst bei „Besorgung der Bestellung der englischen Feuerspritze geleistet hat, hat „der Rath erklärt: 1. dem Herrn Obrist Courant für seine Bemühungen in „einer angemessenen Zuschrift den Dank der Behörde zu bezeugen und „eine ähnliche demjenigen Herrn in England zukommen zu lassen, „welchen Herr Courant beauftragt hat, die Confection der Spritze „zu beaufsichtigen und selbige nach ihrer Vollendung zu probiren. „2. dem Herrn Obrist Courant das Habitationsgeld für so lange als er „hier wohnen wird, zu schenken.“ Die Abschrift des vom 23. November 1842 datierten Schreibens findet sich im Missivenbuch 1831-1845 und sagt u. a. „Nous savons fort bien que vous êtes du petit nombre de ces hom-„mes bien nés qui jouissent du plus grand bonheur lorsqu'ils peuvent „être utiles à leurs prochains et qui ne cherchent d'autres récompenses „que dans le sentiment d'avoir fait le bien pour le bien même....“

Courant scheint nicht in Murten gestorben zu sein, denn weder das Todtenregister der Pfarrei Murten noch dasjenige der Pfarrei Merlach buchen seinen Tod.

weil er uns ein Tagebuch über den Murtner Putsch und seine Erlebnisse im Gefängnis zu Freiburg hinterlassen hat. Es enthält tägliche Eintragungen und bestand ursprünglich jedenfalls aus fliegenden Zetteln oder einem kleinen Carnet, die er den häufigen Durchsuchungen zu entziehen verstand. Am 14. Januar lesen wir darin: « Le portier des Merciers « m'achète un carnet pour journal de ma captivité. » Nach seiner Befreiung schrieb er die Aufzeichnungen in das noch vorhandene Heft ab[1]. Es ist gebunden, hat 99 in französischer Sprache beschriebene Seiten und enthält als Beilagen das Original des am 9. Januar 1847 gegen den Autor erlassenen Haftsbefehls, ein angebranntes Blatt der am 31. Januar 1848 auf dem Liebfrauenplatz zu Freiburg dem Feuer übergebenen, 4000 Seiten haltenden, auf den Putsch bezüglichen Untersuchungsakten, ein Bild der im Jahre 1848 zerstörten Mauvaise Tour, in der Courant den grössten Teil seiner zehnmonatlichen Haft verbrachte, und auch zwei Blätter mit Zeichnungen der gleichzeitig mit der Prozedur verbrannten Folterwerkzeuge.

Nach dem Hinscheide Courant's übergab dessen Witwe das Tagebuch dem Herrn Dupré in Bulle, einem der Leidensgenossen, indem sie dies auf der ersten Seite mit folgenden Zeilen vermerkte:

« Madame Courant prie Monsieur Dupré de bien vouloir « garder ces souvenirs en pensant à mon mari. Montilier près « Morat, le 18 janvier 1864. »

Einige Tage vor seinem Ableben stellte Dupré das Tagebuch seinem Verwandten Decroux zu, der es dann dem ebenfalls vielgeprüften Leidensgefährten der beiden Dahingegangenen, Herrn Abraham Fasnacht, Hypothekenbeamten in Murten, anvertraute, indem er unter die Zeilen der Witwe Courant folgende Worte setzte:

« Le 31 mai 1871, M. Joseph Dupré, père, m'a confié « le présent journal pour le remettre en souvenir à M. Abram

---

[1] Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß er die Reinschrift durch seine Frau besorgen liess.

« Fasnacht à Morat, son ami et compagnon d'infortune en « 1847. »

Im Jahre 1894 kam es dann in den Besitz des Herrn Jean Pellet in Murten, eines alten Freundes des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg. Er übergab es am 19. Dezember 1898 dem Stadtarchiv von Murten. In Erfüllung eines ihm gegebenen Versprechens sollen nachfolgend die wesentlichsten Eintragungen des Tagebuches wiedergegeben werden.

* * *

Sein gemeinnütziger Sinn liess es Courant nicht zu, bei der plötzlich auftretenden und um sich greifenden Bewegung gegen Freiburg untätig zu bleiben, da man allgemein für die Sicherheit der Stadt und ihrer Bewohner fürchtete. Dass er aber dabei nicht im entferntesten an Teilnahme am Aufstande dachte, erhellt aus seinem Tagebuche:

Le 6 janvier, un mouvement insurrectionnel s'organisa à Morat, pour marcher sur Fribourg, combiné avec celui de Bulle et d'Estavayer. Cela commença à trois heures après midi; on mit le Préfet et les Gendarmes en état d'arrestation, et on força les Portes de la remise où étaient les deux canons et le caisson, et on les amena à l'hôtel de Ville. A huit heures on commença à sonner le Tocsin; le mouvement paroissoit dirigé par un Comité siégeant sur l'hôtel de Ville, mais dont je ne connois pas les Membres, n'ayant jamais été initié à aucune de ces combinaisons politiques.

Depuis plus de six mois, le bruit couroit dans Morat que si jamais un pareil mouvement avoit lieu, les Paysans du District Allemand, voisins de Morat, y descendroient pour y mettre le feu et le piller de manière qu'il y régnoit une grande inquiétude et qu'on désiroit généralement que les hommes qui ne prenoient pas part à l'insurrection se formassent en garde de sûreté pour la Ville, et je me joignis à quelques autres particuliers dans ce but. Je restai cependant complettement étranger à tout ce qui se fit, jusqu'après le départ de la Colonne, après quoi, je montai (à une heure du

matin) avec plusieurs autres à la Maison de Ville ; là, je fus proposé comme Chef de cette Garde pour l'organiser, et j'acceptai sous les ordres du Comité, composé de MM. Schmutz, banquier, Roggen, syndic, Friolet.

Unzweifelhaft war er nicht nur wegen seiner Dienstfertigkeit, sondern auch namentlich seiner militärischen Erfahrungen halber zum Chef der Sicherheitswache bestellt worden. In Murten hätte man schwerlich einen dazu geeigneteren Mann finden können. Aber gerade das wurde zu seinem Verhängnis, und in der später vorgenommenen Untersuchung hatte auch die Tatsache kein Gewicht mehr. Weder unter seinen Leidensgefährten noch unter den nicht im Solde der Regierung stehenden Murtenbietern fand sich einer, der nicht bereit gewesen wäre, anzuerkennen und zu bestätigen, dass Courant sich keiner gegen Freiburg gerichteten Handlung schuldig gemacht hatte und folglich die zehnmonatliche Untersuchungshaft einem Unschuldigen auferlegt worden war.

Der Staatsrat, welcher die Strafuntersuchung beeinflusste, verfolgte mit seiner Haltung dem Neuenburger gegenüber wol einen andern Zweck, als den der Vergeltung für verübtes Unrecht. Courant hatte auch dieses Gefühl, denn schon am ersten Tage seiner Haft schrieb er in sein Tagebuch:

Pendant ces deux jours une quantité considérable de Bourgeois et habitants de Morat... s'éloignèrent pour ne pas être arrêtés, tandis que d'autres comme moi, trop confiants dans leur innocence, restèrent et en furent victimes. Moi, de la haine vindicative des Gouvernements de Fribourg et de Neuchâtel.

Die Regierung seines Heimatkantons stand zu Freiburg, wie sich sowol aus ihrer Haltung in der Tagsatzung und in der Sonderbundsfrage überhaupt, als auch aus ihrer Presse ergab. Allerdings lässt sich die Vermutung Courant's, sie habe ihm gegenüber die Hand im Spiele gehabt, aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht nachweisen. Möglich ist aber doch, dass er damit das Richtige traf.[1]

[1] Im oberamtlichen Archiv zu Murten liegt ein interessantes Schreiben des Herrn Lardy, Direktors der Neuenburger Zentralpolizei vom 17.

Ueber seine Tätigkeit als Chef der Sicherheitswache berichtet das Tagebuch :

Je fis le rôle, montant à 40 environ, fis choix de 4 à 5 chefs de Patrouille à qui je donnai mes instructions et en fis partir une de suite (à 1 $^1/_4$ hs.). Mr. Schmutz me demanda alors un Chef de Poste et 5 hommes pour relever le poste du Château, je le donnai. Delà mon accusation et incarcération, pour avoir placé ces Factionnaires, tandis que j'avois simplement fait la liste d'après laquelle on avoit commandé les hommes qui avoient relevé le Poste. Mais Mr. Schmutz s'étant enfui, il a fallu trouver des coupables, et la rancune vindicative d'hommes profondément scélérats, à la solde et à la disposition du Gouvernement pour faire des rapports dictés, put se donner libre et pleine carrière.

Au reste, quand on me demanda des hommes, je considérai que vu l'état d'excitation dans lequel se trouvoit la Ville, la quantité d'hommes échauffés par le vin, dont les rues et les Pintes étoient pleines, les figures sinistres qui rodoient dans Morat depuis plusieurs jours, cette mesure étoit plutôt une sécurité pour le Préfet et les Gendarmes désarmés qu'un acte aggressif contre le Gouvernement, moins encore de rébellion, que porte le mandat. Ce service se fit

---

Januar 1847 an den Oberamtmann: „J'ai reçu de la Chaux-de-Fonds „l'avis qu'un certain nombre de radicaux fribourgeois sont partis ce matin „pour Morat ou les environs. J'ignore quels sont les projets de ces gens-„là. Mais j'ai trouvé prudent de vous en donner avis, parce qu'il paraît „qu'il y a un projet de leur part. Voudraient-ils monter une seconde tentative d'attaque contre Fribourg ?

Zu einem zweiten Putsche wären wohl damals die Murtner schwerlich zu haben gewesen. Jedenfalls aber erhielt Courant keine Nachricht über eine Bewegung freiburgischer Radikaler im Neuenburgischen.

In der N° 270, pag. 1080, vom 11. Novembre 1847, brachte die Berner Zeitung folgenden Bericht :

„In der Nacht vom 6. auf den 7. (November) wurde in Murten ein „junger Mann von 14 bis 15 Jahren verhaftet, der von Neuenburg kam „und Depeschen für den Oberkommandanten in Freiburg in seinem Rocke „eingenäht trug. Die Depeschen wurden sofort dem Vorort übermacht, „und sollen, wie man hört, die Neuenburger Neutralität an den Pranger „stellen.“

jusqu'au jour, mais avec peine, parce que les hommes formant la Garde s'en alloient les uns après les autres se coucher, et enfin le Poste du Château s'en alla sans autre ordre.

Je restai à la Maison de Ville jusqu'à 9 heures du matin et alors me retirai. La Colonne des Insurgés revint vers midi et dès lors jusqu'au soir tard, le bruit, les coups de fusil lachés dans les rues, par ces hommes pris de vin, sans frein, sans ordre, tinrent la population dans l'inquiétude et dans l'angoisse.

Le 8 au matin on apprit que le Gouvernement avoit envoyé commander des logements pour 1200 hs. et à midi, un Bataillon et un demi Bataillon d'Infanterie, 2 Batteries d'Artillerie, 1 comp. de Carabiniers et 1 comp. de Chasseurs à cheval entrèrent en ville, commandés par le Col. Albiez sous la direction du Cons. d'Etat, de Techtermann, Commissaire du Gouvernement.

Après avoir établi leurs Postes et les logements, le Commissaire s'occupe d'arrestations, et il paroit que ne pouvant pas mettre la main sur ceux qu'on croyoit ou savoit être les Chefs du mouvement, il se rabattit sur beaucoup d'autres, peu ou point coupables, probablement d'après les Nottes ou Rapports de *commande* donnés ou reçus de 5 à 6 individus connus depuis longtemps pour être Espions ou rapporteurs à gages du Gouvernement.

Le 9 à trois heures après-midi, le Gendarme Pilloud vint m'appeler pour aller au Poste, je pris mon manteau et j'y fus, là il me remit mon mandat d'arrêt dont suit copie :

« Ordre est donné à la Gendarmerie du Poste d'Esta-
« vayer [1] d'arrêter et conduire dans les prisons Mr. Courant,
« ancien officier retraité du service d'Angleterre, prévenu de
« rébellion.

« Morat, le 9 janvier 1847. Le Commiss. du Conseil
« d'Etat dans le district de Morat, sig. M. Techtermann,
« Cons. d'Etat. »

Ensuite le Gendarme Marti me conduisit dans le Croton

[1] Diese war nach Murten beordert worden.

au fonds de la lessiverie du Château. Pendant les quelques minutes que je fus au Corps de Garde, l'huissier Werro, mon principal accusateur se rassasia du plaisir de me voir sa victime, et lorsqu'on ouvrit les portes du cachot, ce fut le tour de Mr. Vichy de venir aussi se satisfaire de même. Après l'arrivée de ma femme de sa promenade, elle m'envoya un matelas, un duvet, ma chancellière, et une grande couverture en laine,... le cachot étant très froid, humide et si obscur et privé d'air qu'à 4 heures on n'y voyoit plus clair.

Bereits die ersten Stunden seiner Gefangenschaft zeigten ihm, was er zu gewärtigen hatte :

A 6 hs. le Gendarme Tschodely, yvre, m'apporta mon gouter et commença à me débiter force injures contre Vissaula, Chatoney et moi-même, plus tard je m'en plaignis à l'officier de service ; enfin je me couchai pour avoir chaud, car le cachot est si petit que je ne pouvois pas m'y promener ; le baquet étoit pourri, couloit et puoit horriblement ; la nuit fut triste de réflexions, mais enfin se passa.

Am Sonntag den 10. Januar erst wurde ihm eröffnet, wessen er angeklagt war : Mr. Techtermann... me dit que j'étois accusé d'avoir *placé* les Factionnaires du Château et dirigé la construction des Barricades.

Am 11. Januar führte man ihm mit den acht andern Inhaftierten Cottier, Weiss, Fasnacht, Herrenschwand, Roggen, Galley, Weger und Wuillemin in einem Omnibus nach Freiburg :

Nous partons... à 8 hs. du matin... escortés par le Bataillon Appenthel, une demi batterie d'Artillerie, et la Cavallerie, sauf 4 Estafettes.

Nous arrivons à midi et traversons depuis la Porte de Morat une foule compacte, qui à la mauvaise Tour commence à crier contre nous : A bas Vissaula etc. Un des plus acharnés étoit ce portier, que j'avois habillé de pied en cap l'année auparavant... Le capitaine Bondallaz de Neuvilly qui nous escortoit, eut beaucoup d'égards pour nous, et nous épargna bien des insultes dans la rue.

Die erste Nacht verbrachten die Neun in einem kleinen

Zimmer von 112 Quadratfuss, das man mit Stroh belegt hatte. Das Essen liessen sie sich, wie später auch noch, aus dem Gasthause zu Krämern bringen.

Am Abend hatte Courant noch die Genugtuung : le soir, tard, le dit Portier est amené au cachot voisin, yvre, pour y passer la nuit.

Am 12. um die Mittagszeit, wurden die neun Murtner nach der Mauvaise Tour geschafft: à côté de la Préfecture française. Cette fois, bemerkt das Tagebuch, nous sommes escortés par une 20aine d'hommes de la Garde d'Etat, formant la haye, nous trouvons bien un peu de foule, disposée à crier, mais la Garde réprime ces velléités et nous arrivons sans malencontre. On nous place au 2. Etage dans une salle de 24 pds. de côté, carrelée, à une seule fenêtre de 18 sur 42 pouces, un petit poele en fer à 2 marmites, et du bois, une espèce de lit de camp, sur le sol, de la paille et 2 couvertures par homme (de laine neuves et bonnes). Nous demandons des lits à l'hôtel des Merciers, on nous envoye 7 matelas et 7 couvertures en coton blanc et six oreillers. En somme, nous sommes couchés assez bien et chaudement, quoique dans nos habits. Dans l'après-midi, les Interrogatoires commencent par Fasnacht, Galley, Wuillemin et moi le dernier, 5 hs. ayant sonné. Plus tard, la Colonne d'occupation de Bulle étant arrivée, on nous amène trois compagnons de Prison, Mrs. Modeste Moret de Vuadens, Joseph Murith, de Gruyère, et Jn. Gerber, ouvrier ferblantier, argovien.

Dies ergänzend, fügte er am 14. Januar bei :

Notre Prison, quoique spacieuse est cependant pénible, à cause de manque de lumière et d'air, obstrués par Roggen surtout et quelques autres, qui se placent à la fenêtre. Cette prison est appelée mauvaise Tour, parce que cy devant on y donnoit la torture aux prévenus. Les Instruments sont encore au Galetas, c'est dans la salle au-dessus de nous que le bourreau opéroit et notre salle étoit celle où on déposoit les malheureux qui devoient la subir, notre lit de camp étoit le leur, ils y étoient enchainés. Nous sommes couchés dans l'ordre suivant : Cottier, Fasnacht, Weger, Courant, Weiss,

Herrenschwand, Roggen, Galley, Wuillemin, Morat, Berger et plus tard Duruz en sa place.

Das schwere Ungemach, unter dem die Gefangenen litten während der 248 Tage, die sie in der mauvaise Tour bis zu ihrer Ueberführung nach dem Turme Jaquemart zubrachten, entsprach in Manchem der Vergangenheit des Gefängnisses, und Courant traf es um so mehr, als er sich des Gefühles nicht zu entledigen vermochte, er werde ohne Grund verfolgt.

Allerdings ging die Untersuchung darauf aus, Klagepunkte gegen ihn aufzubringen, und das Tagebuch, auf das wir angewiesen sind, weil die Untersuchungsakten im Januar 1848 auf dem Liebfrauenplatz in Freiburg verbrannt wurden, zeigt, dass man bedacht war, die Anklage zu verschärfen. Das Verfahren verfiel aber einer, auf die damalige Justiz ein höchst bedenkliches Licht werfenden Trölerei, die folgende Auszüge aus den Aufzeichnungen Courants grell beleuchten [1]:

---

[1] Amtl. Gesetzsammlung, vol. 22, pag. 144 145.

Beschluß

vom 15. Januar 1847, bestimmend die Art zu befolgen in der Untersuchung der politisch Angeklagten.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg,

Hat, in Ansehung der beträchtlichen Anzahl Derjenigen, welche am Aufruhr vom 6. auf den 7. laufenden Monats Antheil genommen haben, sowie der zahlreichen mit diesem hochverräthlichen Unternehmen verbundenen Thathandlungen;

Willens, dem daherigen Einschreiten der Gerechtigkeit einen *regelmäßigen und beförderlichen Gang zu verschaffen;*

Erwägend, daß der im Gebiete des deutschen Bezirks verübte Mord eine der wichtigsten aus diesem Aufruhr entstandenen Thätlichkeit ausmacht, und überdieß daß die Beschuldigten verschiedenen Bezirken angehören;

Von den am 9. dieses Monats durch den Gr. Rath ertheilten ausserordentlichen Vollmachten Gebrauch machend,

beschlossen:

1. Das in Freiburg residirende deutsche Bezirksgericht wird über diese Vorfälle erstinstanzlich absprechen.

2. Es wird ein besonderer Verhörrichter aufgestellt werden mit dem Auftrage:

18 janvier. Nous avons la grande satisfaction de voir rentrer en ville le Bat. Albiez, venant de Morat, ce qui nous fait croire que notre détention ne sera plus bien longue, cependant Sophie croit le contraire.

20 janvier. Weger est dérechef interrogé sur les barricades, et à deux reprises on lui demande si je ne m'en suis pas mêlé, évidemment d'après les rapports de Voisins.

22 janvier. On nous dit cependant que l'instruction préliminaire suffira et que d'après le rapport le Conseil d'Etat décrêtera des Cathégories de Coupables.

23 janvier. Il paroit qu'on traitera l'affaire de Morat la première.

24 janvier. Nous apprenons que M. Musslin sera Juge d'Instruction, le Tribunal allemand en 1. Instance, et le Tribunal d'appel en 2de.

5 février. Mme Cottier, Mme Roggen et B. Galley nous vi-

---

a. Alle durch diejeniger Oberamtmänner, welche sich mit den Ereignissen dieses Aufruhrs zu befassen beauftragt worden sind, aufgenommenen Erkundigungen zu sammeln, und nöthigen Falls vervollständigen zu lassen;

b. Den Verrichtungen der Voruntersuchung unverzüglich obzuliegen. sobald er erachten wird, dass selbe vorgenommen werden können, und den Gerichtspräsidenten davon zu benachrichtigen;

c. Die Voruntersuchung, sobald er sie, im Einverständniß mit dem Amtsprokurator, als hinlänglich ansieht, auf gewöhnlichem Wege der Anklagekammer zu übersenden;

d. Sobald die Anklagestellung verordnet sein wird, die Spezialuntersuchung, mit Zuzug zweier Mitglieder des Gerichts nach seiner Auswahl, vorzunehmen.

3. Sobald das Obergericht den Schluß der Prozedur verordnet haben wird, hat der Beruf des Verhörrichters ein Ende, und das deutsche Bezirksgericht schreitet zum Abspruch,

4. Zu mehrerer Beschleunigung der Untersuchung wird dem Verhörrichter ein besonderer und beeidigter Schreiber beigegeben.

5. Diesen zwei Beamten wird eine der Dauer und der Wichtigkeit ihrer Verrichtungen angemessene Belohnung ertheilt werden.

Gegeben zu Freiburg, den 15. Jänner 1847, um gedruckt, verkündigt und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen zu werden.

Der Schultheiß, Präsident: Fournier.
Der Kanzler: A. Von der Weid.

sitent, la 1re dit à son mari que lui et moi sommes accusés d'être membres du Comité et d'avoir dirigé, et lui d'avoir donné l'ordre de fusiller les gendarmes, s'ils tentoient de s'évader; de plus on doit avoir fouillé mon bureau et enlevé des papiers.

6 février. On nous dit... qu'en général on sera peu sévère.

8 février. Depuis hier nous sommes au secret et n'avons plus de communication avec personne.

14 février. Musslin nous dit de prendre patience, qu'il y a beaucoup à faire, que plusieurs Préfectures n'ont pas encore envoyé tous leurs Interrogatoires, qu'alors seulement il pourra finir les siennes et présenter au Conseil d'Etat la liste des inculpés à élargir provisoirement.

19 février. Notre espoir d'être relachés, s'évanouit.

4 mars. Des avis nous reviennent de plusieurs côtés que notre élargissement s'approche. Y serai-je compris?

12 mars. Nos camarades à l'hôpital nous écrivent, disant que notre affaire n'est pas près d'une solution.

30 mars. Mr. de Forell a donné l'espoir que la semaine après Pâques, quelques élargissements auroient lieu.

7 avril. Roggen, syndic et Haas nous visitent accompagnés de Mr. Tissot, qui nous dit que Musslin a fini Interrogats et fait son résumé. Haas nous dit qu'on a entendu 90 Personnes à Morat, mais que personne ne nous a chargé.

9 avril. On nous dit que le Conseil d'Etat ne s'occupera des Pétitions que lundi.

11 avril. Le sergeant nous dit que tout le Conseil (de Morat) pétitionne pour nous.

12 avril. Conseil d'Etat ne s'occupera des Pétitions que vendredi.

13 avril. D'en haut, on nous dit qu'un Conseiller d'Etat a dit à la femme de l'un d'eux que dans 10 jours nous serions élargis.

17 avril. Musslin vient nous dire que les Pétitions Courant et Cottier sont refusées et que nous restons en prison jusqu'à audition définitive de 158 témoins (réduction de 350) pour ensuite être mis en accusation ou libérés. Poitrine prise!

19 avril. Sophie vient pour signer Cautionnement, n'obtient rien, ni de me parler.

28 avril. Le Géolier me dit de la part de Musslin que ma Pétition n'avoit pas passé, mais que cela ne seroit plus bien long 10 ou 15 jours.

1. mai. Musslin vient nous voir, annonce... que les Pétitions Broilliet, Dupré et Cottier sont rejettées, la mienne suspendue jusqu'à nouvel ordre... Musslin a encore 50 témoins à entendre, en a cité 20 p^r^ les 3. 4. et 5, aura fini avant la quinzaine, puis Procureur Général aura à lire l'Enquête et donner son préavis au Conseil d'Etat, cela durera 2 ou 3 semaines.

3 mai. Rage de Fournier ! reprimande à Musslin, il faut recommencer l'enquête et trouver absolument des grands Coupables.

6 mai. Duruz dit au Préfet Ammann, Rira bien qui rira le dernier.

7 mai. Je suis interrogé, le Gendarme Schnewly, arrêté le 6 avec les dépêches du Préfet, a déclaré, que lorsqu'il fut conduit sur l'hôtel de ville, il m'y vit au milieu de Mrs. Chatoney, 2 Vissaula, Schmutz, Castella, A. Fasnacht. Je nie, et sur la demande du Juge si je ne pouvois pas indiquer quelqu'un de neutre qui put témoigner de mon alibi, j'indique M. Herrenschwand peut-être, puis Mr Junier qui pourroit dire qu'il m'a vu promener toute la soirée, et que je ne suis pas monté à l'hôtel de ville avant le départ de la Colonne, je nie avoir vu ou arrêté le Gendarme. Puis on me fait les mêmes questions qu'au premier Interrogatoire, le Gendarme dit encore que le matin du 7 il vint demander à pouvoir s'en retourner à Fribourg, qu'on me consulta, et que je dis que je n'y voyois pas d'inconvénient, mais que je pensois qu'il feroit mieux d'attendre que la Colonne fut de retour, pour ne pas risquer d'être maltraité, s'il la rencontroit.

8 mai. On dit! Les Etrangers détenus seront renvoyés.

18 mai. M. Aeby, Procureur d'office, au lieu de m'envoyer la lettre de Sophie, me fait dire par Loffing qu'elle

ne me sera pas remise, parce qu'elle contient des expressions injurieuses pour le Conseil d'Etat, et que si pareille chose se renouvelle, on nous interdira toute communication.

19 mai. Nous apprenons que l'Avoyer a défendu qu'on procurât du Vin bouché aux Détenus, le jour de nouvelle St. Gall.

24 mai. On dit, que Musslin est prêt, Procureur Général nanti, et prépare son travail. Sous peu, près de moitié relachés définitivement et les autres punis par prison ou bannissement, Frölicher à payer 70 mille francs.

26 mai. On nous enlève enfin notre Paille, la même depuis le 12 Janvier.

27 mai. On nous annonce qu'on va nous interdire Journaux, matériaux pour écrire, et lumière.

29 mai. Le Geolier nous demande (par ordre) notre Papier, plumes et encre.

30 mai. On nous renvoye à un ou 2 mois pour mise en accusation.

1 juin. Journaux interdits, sauf le National français. Bruits, sous peu beaucoup élargis, peu en accusation.

3 juin. Conseiller d'Etat doit avoir dit hier que dans courant du mois, beaucoup alibérés.

6 juin. On répare les cachots de Jaquemar pour y remettre les anciens Prisonniers et probablement ceux mis en accusation.

7 juin. On dit que 3 seulement, Pittet, Frölicher et Vonlanten sont très compromis.

8 juin. Enquête remise hier à Proc. Gén. d'après ordre, dit-on.

10 juin. Nous sommes dérechef très surveillés, soupçons ou rapports.

12 juin. Fouille très sévère de nos personnes et éffets. Couteaux, canifs, ciseaux, razoirs, ficelle, enlevés par Comm. de Place, Préfet, 4 Soldats, sabre en main, 4 Gendarmes.....

Charpentiers occupés depuis 5 hs. à minuit au dessus pour rendre la prison sure, sous les yeux du Préfet et du Comm. de Place. Gendarmes très occupés de la translation

de 11 Prisoniers des 3 Portes à Jaquemar et ici. Hartman reconduit à Jaquemar; il a livré son Pistolet.

13 juin. Le Caporal de Gendarmes inspecte chaque soir, hommes, fenêtres, portes, etc.

14 juin. On vient prendre la mesure de notre fenêtre pour y faire un abat-jour.

15 juin. Visite du Com. de Place et Médecin pour l'abat-jour; il consent à les faire faire d'après mon idée, et nous dit qu'on nous rend Papier, plumes et encre; quand nous en aurons besoin ciseaux et razoirs, mais que nous ne recevrons plus de visites, et la 2de porte restera ouverte. Plus tard, il nous fait demander nos montres, nous réclamons par écrit, mais inutilement; il nous offre de les faire déposer chez le Juge de Paix, mais non chez nos Parents.

16 juin. Missi nous dit de la part du Commandant, qu'un ordre donné est un ordre, et que nos montres sont au Poste, chez le caporal.

17 juin. Pétition de Morat, Bulle et Gruyères pour l'élargissement des Prisonniers.

19 juin. Par suite de la découverte d'une correspondance clandestine de Hartmann à Jaquemar, on nous reprend papier, plume et encre, mais nous pourrons écrire le Lundy et Vendredi au bureau.

20 juin. Tentative de correpondance par Pigeon, non réussi.

23 juin. Nouvelle Fouille, par Commandant, 3 Gendarmes et 2 Soldats, lits, habits, meubles, à moi, plumes d'acier et molette, ficelle, à d'autres, papier, ciseaux, ce n'est pas ce qu'ils cherchoient.

24 juin. Le serrurier pose un verrou extra au haut de chaque Porte de Prison aux 3 Etages.

25 juin. Musslin... dit que le Proc. Gén. travaille jour et nuit, que le Conseil d'Etat commence aujourd'hui à lire les 4000 pages et qu'il pense qu'à la fin de la semaine prochaine (même phrase depuis 2 mois) beaucoup seront élargis et beaucoup de ceux mis en accusation élargis sous caution?!!

Dès 10 $^1/_2$ hs. du soir, notre garde a été renforcée de

13 hommes, celle de Jaquemar de 10 hommes jnsqu'à 3 hs. du matin ; on a craint une tentative de délivrance ou d'évasion, armes chargées déjà à la Cazerne, mystification.

26 juin. Serrurier pose un 3e Verrou au bas de notre Porte ; il y a maintenant 1 serrure et 3 Cadenas à Verroux

28 juin. Musslin... annonce mise en Accusation Vendredy.

30 juin. Un Factionnaire couche en joue un Prisonier qui étoit à la fenêtre, il est de la Comp. Vuilleret, ultramontain dévoué.....

M. Hubert Boccard le blanc entendant chanter au 3e sur l'air de la Marseillaise retourne pour aller en porter plainte au Procureur d'Office.

1. juillet. Plainte portée par un factionnaire que nous percions la porte (c'étoit M. Cottier qui frottoit un Gobelet sur les dalles pour le finir.) Le Caporal vient, visite et nous dit qu'il fermera la 2de porte, mais sur les explications qu'on lui donne et réclamations contre cette clôture, il sursoit, en référera au Commandant dont c'est l'ordre ; factionnaire Comp. Vuilleret.

2 juillet. Le Conseil d'Etat ne s'occupe pas encore de nous aujourd'hui.

3 juillet. On pose les Abatjour au 3e et à notre fenêtre. Nous voyons avec bien du plaisir que, grâce sans doute à mesures mal prises, ils n'interceptent pas entièrement la vue sur la rue... Les Détenus du 3e chantent toutes leurs chansons à pleine voix, mais par contre, les factionnaires entre 1 et 3 hs. du matin nous empêchent de dormir en chantant, sifflant et miaulant indécemment.

5 juillet. Il n'est maintenant plus question des bruits de mise en accusation. Défense contre lumière renouvellée, avec menaces, suite d'un rapport écrit.

7 juillet. M. Weitzel m'écrit pour me demander si j'ai quelque chose à ajouter à la Pétition présentée par ma femme.

8 juillet. Je lui réponds, en présence du Commendant et au crayon : M. Weitzel, Avocat à Fribourg. Jusqu'à la réception de votre lettre d'hier, j'ai toujours ignoré que vous

vous fussiez occupé de moi vis à vis le Conseil d'Etat. Il s'est écoulé tant de temps depuis que j'ai parcouru la Pétition que ma femme a présenté en ma faveur que je ne me rappelle plus les détails de son contenu, et ne pourrois par conséquent pas dire au juste les motifs que j'aurois à y ajouter, mais quelques lignes vous mettront au fait de ma conduite lors des évènements et de ma position actuelle. Malgré les préventions et les accusations qui ont pu ou peuvent exister contre moi, j'atteste à la face du Ciel que je suis demeuré complettement étranger au mouvement insurrectionnel du 6 Janvier dernier, je n'ai fait que garder la ville de Morat contre l'incendie et le pillage, le massacre dont elle étoit menacée par des fanatiques forcenés, ce que l'enquête aura j'espére prouvé jusqu'à l'évidence, et néanmoins j'ai subi maintenant une incarcération préventive de six mois, pendant lesquels l'air impur et étouffé que j'ai forcément respiré, le manque d'exercice et les autres souffrances morales et physiques qui sont la conséquence du régime rigoureux de prison auquel j'ai été soumis, ont gravement altéré ma santé, et réclament instamment les avis des médecins et la jouissance de ma liberté. Quoiqu'aucun antécédent depuis mon arrestation ne m'y encourage, j'ose cependant espérer que le Tit. Conseil d'Etat prenant ces circonstances en considération et mu autant par le sentiment de l'humanité que par celui de la justice, ordonnera mon élargissement définitif ou provisoire.

9 juillet. Musslin dit que la mise en accusation aura lieu Lundy ou au plus tard Mercredi prochain.

12 juillet. Aujourd'huy six mois de Reclusion, dans la chambre et 10 heures dehors en tout!... Le Conseil d'Etat ne s'est pas occupé de nous.

13 juillet. M. Weitzel nous écrit à Cottier et moi et nous envoye à signer une copie d'adjonction à nos Pétitions, nous disant que demain le Conseil d'Etat commencera la mise en accusation.

14 juillet. Le Conseil d'Etat a travaillé avant et après midi à la mise en accusation, Fournier y a assisté, par contre Bondallaz est aux bains !

18 juillet. Le Cap. Progin nous prend notre petit drapeau qu'il avoit vu d'en bas, quand Mme Moosbrugger passoit.

20 juillet. C'est l'avoyer de Forel qui de chez sa fille avoit vu de la lumière chez nous, lors de la défense, menace etc.

24 juillet. Musslin me dit que je suis en accusation, qu'il y a des charges contre moi par quelqu'un dont je ne me doute pas, mais qu'il espère que quand le Conseil d'Etat aura remis les Prisonniers au tribunal d'appel et qu'il fera un appel en faveur des 7 non acceptés des 16, il obtiendra notre élargissement provisoire sous caution.

28 juillet. Mad. Maillard vient à sa fenêtre, derrière le rideau espionner ce que nous disons, alors, nous en disons!!!

31 juillet. Le Command. ordonne que la 2de Porte sera toujours fermée.

Mme Maillard espionne et rapporte les signes de sympathie que Dames et hommes nous font de la rue, et du plus ou moins de rigueur avec laquelle les factionnaires les chassent.

3 août. On nous apporte une horloge de bois à 6 hs., puis à 10 hs. à notre retour du bureau, nous la trouvons déjà enlevée par ordre du Command. pour nous punir de ce que M. Dupré a séduit, dit-on, un Factionnaire.

A 9 $^1/_2$ hs., on nous conduit tous ceux de la Tour au bureau pour nous lire l'acte d'accusation, nous sommes 200 accusés au Criminel, 200 au Correctionnel et 150 à peu près mis hors de cause. Musslin nous dit qu'il s'est adjoint Mrs. Albiez et Egger, qu'ils commenceront par les Prisonniers, mais que cela durera deux mois à cause des Citations éditales, ainsi, jusqu-au 15 8bre avant la remise aux Tribunaux, mais que tout prisonnier qui aura été entendu, pourra pétitionner au trib. d'appel pour élargissement provisoire sous caution. Il promet qu'il travaillera tous les jours sans relache et qu'il a quitté la campagne pour cela.

10 août. Je suis interrogé et confronté avec Schnewly Ex Gendarme qui affirme par serment que j'étois dans la salle du Conseil de Ville quand on l'y amena le 6 dans

l'après-midi, et le matin du 7 à 11 hs., il alibère Cottier et moi de l'affaire Canons et prisonniers... On me rappelle... pour me demander les détails de la réintégration de Vichy au Poste par Pörtner, ordonnée par moi ensuite de la décision des 3 membres du Comité, Schmutz, Roggen et Friolet, on vouloit aussi me confronter avec Werro, mais il est loin.

12 août. Confronté avec Werro Ab. qui affirme par serment qu'il m'a vu à 11 hs. du soir avec Vissaula près du Château, et qu'il m'a entendu donner l'ordre de sortir les Prisonniers Vuillerains et de construire des barricades, je l'avois récusé, mais la Commission d'Enquête avoit décidé qu'il étoit admissible au serment, et mon enquête est close.

20 août. Depuis une semaine nous ne pouvons pas écrire, malgré nos réclamations, c'est évidemment mauvais vouloir ; il paroit qu'il y a difficulté à trouver un censeur, pour cela Albiez ne veut pas, honteux probablement du rôle qu'il joue vis-à-vis de nous, et Musslin se méfie d'Egger, le croyant libéral.

21 août. Musslin m'envoye la Pétition de Sophie pour y inscrire le nom de la Caution, j'y inscris Mr Göldlin.

24 août. Le Tribunal en a pour 15 jours à lire les enquêtes avant de décider.

26 août. Missy nous dit qu'on a lu hier mille Pages de la Procédure, et que ces Messieurs se hâtent beaucoup, ayant envie d'être prêts pour l'ouverture de la chasse ! Voilà le stimulant avoué ! pour décider du sort de Prisonniers détenus depuis huit mois.

27 août... Dans sa conversation avec le Commandant, Dupré se plaignant de faux rapports et des longueurs de sa Captivité, celui-là lui répond, si on avoit fusillé quelques uns, comme cela se fait ailleurs, cela auroit été plutôt fini !

30 août. Le Commandant dit qu'on finira cette semaine la lecture de la Procédure et que la prochaine il s'occupera des élargissements.... Le Conseil d'Etat nomme Geolier, Sottaz, Ex failli, ex destitué de Commis du Bureau des Postes, Espion etc. etc.

1er septembre. Ouverture de la Chasse. Personne au Bureau d'Instruction, mais le Tribunal d'appel a siégé et travaillé !

2 septembre. Missi nous dit que le Tribunal d'appel a fini la lecture des procédures et décidera Vendredy ou Samedi sur les Pétitions.

3 septembre. Buman nous dit que tout est lu, mais que le Proc. Gén. a à mettre son préavis aux Pétitions, et que lundy le Tribunal d'appel commencera à prononcer.

8 septembre. Chaubaz et Glasson sont alibérés sous caution. Courant, Cottier, Frölicher, Pittet et Broillet et 5 autres rejetées.

16 septembre. Nous sommes transférés à Jaquemar, 2 par 2 escortés par 4 Gendarmes, Dupré, Cottier et moi dans le N° 5, Broilliet au N° 4.

17 septembre. Nous pouvons nous promener pendant deux heures par jour dans la Gallerie des Meurtrières et sommes pour cela divisés en Cathégories de compatibilités ! Dupré, Cottier, Broillet, Bersier et moi ensemble, puis, Pittet, Moret, Perroud, Weibel, Beaud et Gachoud.

23 septembre. Bruits en ville qu'on prépare 4 cellules dans la maison de force pour les 4 plus coupables.

30 septembre. Anniversaire de ma captivité en Espagne en 1812.

25 octobre. Le Commandant vient nous visiter pour nous rassurer sur les bruits qui couroient qu'on vouloit nous massacrer. »

Die allgemeine Lage des Kantons war während der übermässig in die Länge gezogenen Untersuchung immer bedenklicher geworden, so dass sie der Regierung nahe legte, die Aburteilung der politischen Gefangenen als etwas nicht sehr dringliches anzusehen. Courants Aufzeichnungen zeigen uns auch, dass er sich im Herbste mit dem Gedanken vertraut machte, noch lange sitzen zu müssen, wenn seine Befreiung nicht durch einen politischen Umsturz herbeigeführt würde. Die früheren, fasst täglichen Klagen über das elende Leben in der Zelle, über die sich immer wiederholenden gesund-

heitlichen Störungen verschwinden nach und nach aus den Tagebuchnotizen. Erstaunlich ist es trotzdem, dass dieser alte, an viel Bewegung und Reinlichkeit gewöhnte Mann die zehnmonatliche Haft überstand, während sie Andern den Tod brachte. Müsslin soll den Kopf geschüttelt haben, als der Mitgefangene Herrenschwand ihm am 24. März mitteilte, Courant sei 63 Jahre alt und magere sichtlich ab. Wir können diesem aufs Wort glauben, was er über sein Befinden am 8. Juli dem Advokaten Weitzel schrieb. Auch der Stadtrat von Murten betonte den schwer geschädigten Gesundheitszustand des Gefangenen, als er am 8. August zu Gunsten der vier gefangen gehaltenen Murtenbieter Weibel, Wuillemin, Courant und Cottier dem Obergerichte vorstellte:

. . . .

M. Courant est tout-à-fait cassé et très souffrant, une maladie de poitrine qu'il a gagnée abrège certainement ses jours, le grand air lui est très nécessaire au dire des personnes de l'art.

Ein Glück war es für ihn, dass fortgesetztes Medicinieren mit Kampfer, Wickeln, Einreiben und Purgieren ihm half, sich auf der Höhe zu halten und die Folgen der Gefangenschaft zu überwinden. Die verschiedenen Heilmittel, welche seine Frau und Freunde ihm verschafften, kamen aber auch andern Mitgefangenen zu gut. Mehr als einmal gelang es ihm ja, den einen oder den andern, in Ohnmacht Gefallenen mit seinem « vinaigre des quatre voleurs » wieder ins Leben zu rufen.

Dass die Beköstung [1] der Gefangenen für ihren Gesund-

[1] Union suisse, N° 14, pag. 62. — 16. février 1847.

Les renseignements suivants, qui sont donnés par un journal de Lausanne, sont parfaitement exacts :

„Le procès politique suit cours sans que de nouvelles arrestations „aient été opérées; le nombre des détenus politiques s'élève à cinquante „environ, ils sont traités avec beaucoup d'égards, les prisons sont chaudes, „tous les détenus ont des lits confortables, plusieurs sont dans leurs „meubles, et l'on assure que plus d'une sentinelle, réduit à la ration „militaire, s'est prise à murmurer en voyant passer les paniers renfer„mant la pitance des détenus, d'où s'exhalait l'odeur des vins fins et

heitszustand von grosser Bedeutung war, lag wol auf der Hand. Sie führte zu wiederholten Konflikten mit den Gefangenwärtern und der Untersuchungsbehörde. Da die Kost, welche jene lieferten, sehr schtecht war, so wurde öfters darüber geklagt. Die bemittelten Murtner liessen sich aber vom Gastwirte zu Krämern speisen, und Courant, der kein Kostverächter war, gab dessen Leistungen das Zeugnis: c'était fin. Alle Inhaftierten waren freilich nicht in der Lage, auf lange Zeit hin die teure Kost aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ihnen sprangen dann einige Murtner bei, wie Courant unter dem 6. März erwähnt: d'après convention entre Mme Moosbrugger (des Merciers) et quelques patriotes de Morat, elle continuera à nous envoyer pour les 5 (non pensionnaires) un roti et 2 bouteilles de vin tous les jours. Ueberhaupt wurden ihnen von Freunden und Gesinnungsgenossen eine Unzahl von Flaschen Wein während der zehnmonatlichen Haft geschenkt; dazu kamen Pasteten, Kuchen und Früchte.

„des mets délicats; car la plupart se font apporter leur nourriture de „la maison ou de l'hôtel."

Union suisse, N° 59, pag. 240. — 23 juillet 1847.

„Tandis que les détenus politiques reconnaissent qu'ils sont l'objet „des plus grands égards, la presse radicale repète incessamment qu'ils „sont traités avec la dernière inhumanité. *Le Nouvelliste vaudois*, qui „avait déjà calomnié l'administration des prisons, revient à la charge „dans son N° du 16 juillet. Or nous avons consulté M. le juge d'ins„truction, et voici les renseignements que ce magistrat a bien voulu nous „communiquer.

„Dans la réponse qu'il a faite au journal socialiste, M. Musslin a „dit que les prisonniers ont été bien traités jusqu'à l'époque où les nom„breuses évasions qui eurent lieu ont engagé l'autorité supérieure à les „soumettre à une surveillance plus exacte et à un régime plus sévère; „ce qui ne voulait, certes, pas dire qu'ils étaient mal soignés aujourd'„hui .. Loin de se plaindre d'être trop nombreux dans la même prison, „les détenus ont toujours regardé comme une faveur spéciale d'être ré„unis un certain nombre dans la même salle, parce que rien ne leur „était plus pénible que l'isolement....

Union suisse, N° 75, pag. 306. — 17 sept. 1847.

En général, les détenus sont dans un état de souffrance qui inspire la pitié, dit la Gazette de Lausanne. Que vont dire de cela ceux qui voient les visages arrondis des détenus mis en liberté?

Wenn aber, wie am 13. Februar, der Wärter die Verordnung verkündete, dass kein Wein mehr getrunken werden dürfe, so bemächtigte sich grosse Erregung der Gefangenen, und es klang beinahe wie ein Vorwurf, wenn am Aschermittwoch (17. Freiburg) Courant in sein Tagebuch schrieb: déjeuner: soupe au pain, macaronis, pommes de terre; diner: soupe au riz, pain, fromage; « pas de vin. »

Das Weinverbot wurde übrigens schon am 25. Februar wieder aufgehoben, was zu der Tagebuchnotiz Anlass gab: « M. Musslin dit qu'il permettra le vin, mais modérément et pas par paniers pleins. »

Höchst komischen Eindruck machte der vom Schultheissen ausgegangene Befehl, den Gefangenen am Tage, an welchem die St. Galler Ereignisse in Freiburg bekannt wurden, das Trinken von Flaschenweinen nicht zu gestatten. Die Klage über die Trinkgelage gingen von deutschen Soldaten aus, meint Courant. Die Wache besorgten gewöhnlich zum Dienste einberufene Füsiliere, mit denen die zu Bewachenden gemeinhin in gutem Einvernehmen lebten. Jedenfalls ist das Urteil des alten Kriegsmannes, welches er am 24. August über die zur Wache aufgezogene dritte Compagnie des ersten deutschen Bataillons ins Tagebuch schrieb mit den Worten: « pauvre troupe, tant officiers que soldats, la plupart bambins, moitié crétins, » nicht der Gehässigkeit zuzuschreiben, denn als die Kompagnie Kilchör desselben Bataillons am 7. September die vorerwähnte, unter Hauptmann Buchs stehende Mannschaft ablöste, bemerkte er: « bonnes gens, doux avec nous, tranquilles. » Auch weiss er stets die französischen Mannschaften zu loben.

Die Zeit vertrieben sich die Gefangenen mit Lesen, Schach- und Kartenspiel. Auch machten sie täglich einen Gänsemarsch um den Tisch, um sich Leibesübung zu geben. Eine wichtige Rolle fiel der Korrespondens zu, so weit sie gestattet war. Allerdings wurden die Briefe nicht immer zur Weiterbeförderung bewilligt. So hatte Courant am 9. März an Herrn de Gourcy in Paris geschrieben und ihm ein Bild seiner Lage gegeben. Müsslin liess ihn aber wissen, dass

der Brief nicht abgeschickt werde: « qu'il n'y a pas besoin qu'on sache à Paris que nous manquons d'air. » Später wurde das Schreiben aus dem Gefängnis geschmuggelt, hatte es ja Courant auch verstanden, Briefe an den Nouvelliste vaudois und nach Bern gelangen zu lassen. Darin mag er wol auch über die Haltung des Murtner Gemeinderates ihm gegen über gepoltert haben, nachdem er seinem Grimm schon am 29. Januar mit der Notiz Luft gemacht hatte: « fini ma lettre à Sophie avec Plan de notre Prison. Je lui parle de la santé de mes Compagnons et de l'indignation qu'excite chez moi le silence du Conseil municipal de Morat, qui auroit dû déjà réclamer en faveur de ceux qui n'ont fait autre chose que veiller à la sureté de la ville et nullement pris part au mouvement ».

Irrigerweise schloss Courant aus der Wirkungslosigkeit der Murtner Fürsprachen auf die Untätigkeit des Rats. Schon im Schreiben vom 9. Januar jedoch hatte dieser die Regierung um milde Bestrafung der schwer Kompromittierten und « Amnestie für alle Minderbetheiligten » gebeten [1] ». Am 4. März [2] wiederum ging ein ähnliches Schreiben der Bürgergemeinde an den Staatsrat ab. Darin mussten die Murtner, um nicht den Vorwurf der ungesetzlichen Versammlung auf sich zu ziehen, betonen: « dass wir aus eigenem freien Antriebe zusammengetreten sind und mit Einmuth beschlossen haben, Ihnen das gegenwärtige Gesuch zur günstigen Beherzigung vorzulegen ». Diese erneuerte Bitte hatte keinen Erfolg, ebenso wenig die vom 8. August [3], an das Obergericht trotz der feierlichen Erklärung: « En accédant à cette demande, les détenus, leurs familles, leurs amis ainsi que le Conseil communal de Morat, vous voueront une éternelle reconnaissance ».

Die Weiterentwickelung der politischen Verhältnisse im Herbste entbanden aber bald die Murtenbieter von der, den Freiburgern zugesicherten ewigen Dankbarkeit, und auch die Gefangenen, die sich über den Stand der Dinge in der Schweiz

[1] Missivenbuch 1845-1854, pag. 84-85.
[2] Missivenbuch 1845-1854, pag. 95-96.
[3] Missivenbuch 1845-1854, pag. 121-122.

auf dem Laufenden hielten, durften sich dem Gefühle, wenn nicht der Gewissheit hingeben, dass die Tage der Sonderbundsregierung gezählt seien. Der Verkehr mit der Aussenwelt, um sich über das, was vorging, unterrichten zu lassen, und namentlich die Bemühungen, ihn zu sichern, machten jedenfalls die wesentlichste Tätigkeit der Gefangenen aus, denn sie mussten nicht nur stets auf neue Auskunfts- und Verkehrsmittel sinnen, sondern auch bedacht sein, sie den Augen ihrer Wächter zu entziehen. Schon in den ersten Tagen des Aufenthalts in der Mauvaise Tour ward ein Loch in die Decke der Zelle gemacht, um mit den oberhalb eingeschlossenen Mitgefangenen sprechen zu können. Von einem Fenster zum andern wurden vermittelst einer feinen Seilleitung Berichte und Gegenstände von einer Zelle in die andere geschmuggelt. Der Umstand, dass die Hotelküche einigen Gefangenen die Kost lieferte, wurde zu Uebermittlung von Briefen und Zeitungen u. s. w. benützt. Dazu dienten auch kleine Brode, sogar ungekochte Zwetschen, hohle Messer- und Gabelhefte, namentlich aber eine nach Anordnung Dupré's kunstreich eingerichtete Kaffeekanne [1]. Ein mit Brieftauben angestellter Versuch misslang. Durch das Fenster machte sich der directe Verkehr mit den auf dem Platze vor dem Turme stehenden oder vorbeigehenden Freunden. Alles das rief energischen Gegenmassregeln der Behörden. Aber sie führten selten zum Ziele und auch an das Verbot, zum Fenster hinaus zu sprechen, kehrten sich die Gefangenen nicht lange. Sogar die vor den Gefängnissen stehenden Schildwachen glaubten, es nicht strenge handhaben zu müssen.

Die so gesicherten Beziehungen zu Freunden und Parteigenossen hatten wol eine nicht zu unterschätzende Wirkung

---

[1] Ueber diese Kaffeekanne, im Tagebuch mit dem Worte „Coiffe“ bezeichnet, enthält es die Marginalnotiz: On entend par la coiffe, c'est une caffetière qui apportoit les nouvelles par contrebande, ce moyen n'a jamais été découvert et le matin du 14 novembre, jour où les prisons ont été ouvertes, à huit heures du matin, M. le Colonel Courant étoit déjà instruit de tout à 7 heures. La coiffe avait un double fond qui pouvoit contenir des lettres et des journaux. La cafetière étoit adressée au prisonnier Dupré, de son invention.

auf den moralischen Halt der Gefangenen, wenn man auch für Courant nicht übersehen darf, dass der briefliche Verkehr mit seiner Frau ihn im Ausharren bestärkte. Stetsfort ermahnte sie ihn, das Vertrauen auf seine gute Sache nicht zu verlieren. Dagegen mag wol der Besuch des protestantischen Pfarrers in Freiburg, des Waatländers Dubuis, für ihn ziemlich bedeutungslos geblieben sein. Den Vortrag, welchen er den Gefangenen halten zu müssen glaubte, fasste Courant im Satze zusammen: « Un petit discours sur la légalité des « actes, le but étant bon, mais les formes coupables. »

Ebenfalls von aussen kamen die Mittel, welche verschiedenen Eingetürmten ermöglichten, auszubrechen. Courant entwich nicht. Aber ganz irrig wäre es daraus und aus der Tatsache, dass mehrere andere, die mit ihm in derselben Zelle sassen, die Freiheit zu gewinnen vermochten, während er sitzen blieb, zu schliessen, dass er nicht selbst auch an Flucht dachte. Im Gegenteil, er arbeitete daran. Das Tagebuch bezeichnet sie mit dem Worte « Noce ». Am 26. Sept. schrieb er: Coiffe annonce renvoi forcé de la Noce, und am 6. Oktober trug er ein: « Il est toujours question de la Noce, mais c'est encore mal combiné. »

Ernstlich mag er freilich sich dann nicht mehr darum bemüht haben, als er, dem Grollen des nahenden Gewitters lauschend, aus den ihm zugehenden Berichten den bevorstehenden Zusammensturz des Sonderbunds und den unvermeidlichen Fall der Regierung, die ihn gefangen hielt, erkennen musste. Namentlich war es die Familie Bäriswyl in Freiburg — Frau Bäriswyl war die Schwester Dupré's — die bemüht war, Courant und die Mitgefangenen in dem, was sich in der Schweiz zutrug, auf dem Laufenden zu halten. Darüber lassen folgende Tagebucheintragungen keine Zweifel aufkommen:

5 mai. On se bat à St. Gall. bruit officiel!

6 mai. St. Gall. élections libérales, 101 coups de canon à Berne pour cela.

30 juillet. Reçu bonnes nouvelles de Députés en Diète.

1 août. Nous apprenons que demain la question des Jésuites sera résolue à St. Gall. qui balance, mais comme les 7 arment et menacent, on a bon espoir.

8 sept. Bonnes nouvelles de Berne, mais la danse ne commencera que vers le 10 ou 12 novembre.

29 sept. Un forçat évadé et ramené dit qu'il a appris à Payerne que dans peu tout va éclater.

8 oct. Fröhlicher reçoit bonnes nouvelles, espoir que bientôt 100,000 hommes seront sous les armes et que 30,000 attaqueront chaque capitale.

10 oct. Député Courten mort, Zug 1/3 bon. St. Gall demande l'assistance fédérale pour prévenir mouvement réactionnaire.

12 oct. des fusils qui venoient de France à Fribourg par Neuchâtel ont été dirigés sur St. Croix et que le vapeur l'Industriel a été retenu par le Gouvernement Vaudois pour croiser sur le lac avec 2 canons et 200 carabiniers. Libéraux Neuchâtelois très mécontents de voir leur Gouvernement aider à celui de Fribourg, avec munitions, capotes, etc.

15 oct. Le District de Morat refuse de marcher.

23 oct. La Diète est prorogée au 27. Nous verrons.

4 nov. Espoir que les opérations militaires commenceront aujourd'hui ou demain.

5 nov. On dit que Neuchâtel a mis ses troupes sous le Commandement Fédéral.

6 nov. La diète a décidé Jeudy après-midi la Guerre contre le Sonderbund.

Am 3. Oktober war Courant sogar das Libell Charles Geinoz', auf das die Regierung fahndete, zugekommen, trotz dem von der Zentralpolizei an alle Oberamtmänner gerichteten Kreisschreiben : « On cherche à faire circuler dans le canton un libelle diffamatoire contenant une provocation à la révolte, intitulé : le libéralisme fribourgeois justifié par Charles Geinoz. Je dois vous inviter à user de tous les moyens qui sont en votre pouvoir pour empêcher que cette publication se propage dans votre district, et, pour le cas où il en aurait déjà en circulation, à prendre des enquêtes

minutieuses dans le but de découvrir les personnes qui l'ont répandu.» Auf diese Schrift bezog sich jedenfalls die Tagebuchstelle: Reçu le Pamphlet sur la conduite du Conseil d'Etat de 1830 à aujourd'hui par Geinoz. Musste die Wirkungslosigkeit jenes Kreisschreiben nicht ein eigentümliches Licht auf die zerfahrenen Zustände in Freiburg werfen! Verschiedene, von Courant hervorgehobene Symptome ließen ihn auch auf die zunehmende Ratlosigkeit der Regierung schließen. Ihr Schwächezustand trat namentlich durch die Manie, den geringfügigsten Rechtsbrüchen politische Bedeutung beizumessen zu Tage. Der Murtner Oberamtmann z. B. musste stets darauf bedacht sein, Alles nach Freiburg zu melden, was Anhänger der Regierung berührte, wenn auch sichtbar nichts Politisches dahintersteckte.[1]

Eher als man erwartete, aber doch so ziemlich stimmend mit der Prognose Courants über den Zeitpunkt, kam dann auch das Ende der Sonderbundsregierung. Ueber ihre letzten Zuckungen enthält das Tagebuch Aufzeichnungen, denen einiges Interesse abgewonnen werden kann, wenn sie auch nicht in allen Punkten den Tatsachen entsprechen mögen:

9 novembre. Il y a aujourd'hui dix mois que je suis Prisonnier. Les troupes fédérales sont entrées dans le territoire Frib. A 3 hs. p. m. la Générale bat, 2 demi Bat., 1 comp. Carab., 1 comp. Cavalerie, et 1 batterie d'Artillerie,

---

[1] Ein spassiges Beispiel gibt uns der Brief, den jener Vertreter der Regierung am 8. Februar an die Zentralpolizei schrieb:

„Je m'empresse d'avoir l'honneur de vous informer qu'on a enlevé „avec effraction dans la nuit précédente de la basse cour de M. de Dies-„bach de Courgevaux 18 poules et trois dindes auxquelles on a coupé „et arraché la tête. Ce vol a été favorisé par une nuit obscure et par „une forte pluie et un grand vent. Le domestique de M. de Diesbach „Jaques Monney et la voisine, la femme de Rodolphe Wuillemin, ont „apperçu jeudi ou vendredi passé deux Juifs, rodant par là et s'arrêtant „devant cette basse cour, ce qui fait croire que ce vol a été commis par „des hébreux d'Avenches."

Denjenigen, die historischen Kleinigkeiten nachgehen, mag die Tatsache dienen, dass der liberale Schreiber dieses Berichtes Dr Engelhard. das Wort Aperçu auch mit 2 p schrieb.

marchent hors de notre Porte seule, le Tocsin sonne de 3 à 5 $^{1}/_{2}$ hs. les soldats poussent beaucoup de cris, malgré cela la Guêpe (Hélène Bäriswyl) vient faire signe, la Ville est illuminée, et les sonneries ordinaires des cloches sont suspendues.

10 novembre. Un Bat. de Landsturm de Rue et Romont entre et traverse la ville, un autre sort par notre Porte, les deux poussant des cris et hurlements horribles. Estavayer et Surpierre sont occupées par 2000 hs. Le Préfet, le Syndic, et 2 Curés de Landsturm sont prisonniers, des Jésuites ont été emmenés prisonniers dans le canton de Vaud, Progin fils dit que les Vaudois sont à Misery, très doux, portant tout avec eux, ou payant comptant ce qu'ils demandent. Rien de nouveau sur avance de troupe aujourd'huy. Publication de Police locale pour Tonnelets de 50 à 60 Pots.

11 novembre. Brouillard très épais tout le jour, 2 Détachements de Landsturm avec plusieurs Drapeaux traversent la Ville de l'Ouest à l'Est, en tout, 6 à 700 hs. armés de fusils et faulx. Organisation de l'Armée fédérale et positions. Dompierre pris et les Landsturmers pris et désarmés. Point de mouvements apparents, mais je présume qu'il y en a à l'Est. Des Gens croyent encore à un Arrangement pacifique. Tout le jour 4 à 5 chars à 4 chevaux charrient du bois à brûler aux redoutes et lignes et la Troupe reçoit une bouteille de vin par homme par jour et pleine ration.

12. Novembre. beau, mais brouillard depuis 4 heures. Maillardoz perd la tête, dissentions, bouderies dans Conseil d'Etat et Conseil de la Guerre, à 3 heures 3 corps de Landsturmers sortent, de 150, 210 et 900 hommes. Les Fédéraux sont à Vuippens, Posieux et Wünnewyl. Les Landsturmers sont armés la moitié avec des fusils, le reste avec faulx, piques, fourches, massues, curés en tête..... Grand Conseil; on y parle de se rendre.

13. Novembre. très pluvieux! Fédéraux à Villars, à Giviziez, Pensier et à l'Est, arrivent par le Guggisberg. Publication de Police locale, pour souper pour Landsturmers à porter à la Pinte de l'hôtel des Merciers, à 4 $^{1}/_{2}$ hs. p. m.

cri aux Armes! et Cannonade de divers côtés, la Ville étoit pleine de soldats de toutes armes, grande presse pour se rendre à son poste. Le Général Maillardoz et ses 2 Officiers d'Ordonnance ne sortent qu'à 4 $^3/_4$ hs. De 5 à 5 $^3/_4$ hs. les coups de canon se rapprochent et la fusillade de tirailleurs est très vive, puis tout cesse, ce qui nous fait penser que les Redoutes d'Agy et de Torcy sont enlevées et que tout sera fini demain matin.

14. Novembre. Le Gouvernement a envoyé divers Parlementaires au Général en chef Dufour, Colonel Rilliet. C'étoient Mrs. Müsslin, Odet, Phil. de Diesbach. Enfin, on convient que le Gouvernement enverra sa réponse définitive à la sommation à 7 hs. du matin. Comme à 7 $^1/_2$ hs. tout étoit tranquille et que le canon n'avoit pas recommencé à tirer, j'en conclus qu'on se rendoit, et effectivement après quelques allées et venues d'Officiers d'Etat Major, Nous voyons entrer d'abord 60 artilleurs à pied Vaudois, suivis d'une Batterie de 12 qui descendent sur la Place Notre Dame, mais bientôt après les Pièces ressortent de la Ville et vont se mettre en Position au dessus de la Ferme de l'hôpital. De tous côtés les Troupes fédérales s'approchent de la Ville et les Fribourgeoises rentrent en ville pour déposer leurs capottes et s'en retourner chez elles. Plusieurs soldats brisent leurs fusils sur le pavé devant la Tour. Il y a beaucoup de confusion en ville.

A trois heures une foule compacte monte la rue de Lausanne, et nous entendons des Cris de Libérations de Prisonniers,[1] après quelques pourparler, les Gendarmes ouvrent

---

[1] Ueber die Befreiung der Gefangenen brachte die Jura-Zeitung von der Neuen Zürcher Zeitung N° 323, pag. 1380, 19. November, wiedergegeben, folgenden Auszug aus dem Berichte eines Augenzeugen, der am 14. November mit der Avant-Garde in Freiburg eingezogen war: „Das Schönste und Rührendste war die Befreiung der Gefangenen. Auf einmall erscholl aus dem Volke der Ruf: „die Gefangenen frei," und so zog man mit jubelndem Rufe zu dem Thurm. Zu ihren Fenstern, die nicht größer sind, als Schießscharten, streckten die Gefangenen ihre Hände und„schwungen ihre Tücher. Man wollte sich noch der Befreiung der Gefangenen widersetzen, aber das Volk stürmte das Gebäude

les Portes et j'ai le bonheur de voir mon ami Charles Chatoney en tête de ceux qui venoient nous délivrer. Après avoir été quelques moments dans les bras l'un de l'autre nous descendons, et nous trouvons dans le Vestibule et devant la Porte 3 à 400 Personnes qui nous saluent de leurs acclamations et nous accompagnent en bas la rue de Lausanne jusqu'à l'hôtel des Merciers, où bientôt je fais un léger repas, puis je sors, pour aller chez Mr. Bäriswil faire la connaissance de Mme et de ses quatre filles, qui toutes avoient témoigné une sympathie si vive et si active en faveur des détenus.

Je retourne aux Merciers, puis ayant appris que les troupes fédérales commenceront à défiler sur la place Notre Dame, je m'y rends et j'ai le plaisir d'embrasser le colonel Rilliet et un de ses Officiers d'Ordonnances, Charles Roy, fils de mon cousin. Après que les Troupes sont entrées et casées, le colonel revient à l'hôtel souper, il m'y invite et je vais passer la nuit chez Mme Bäriswil qui a eu l'obligeance de m'offrir un lit.

15. novembre. Après avoir déjeuné chez la famille Bäriswyl je fais quelques visites, je fais transporter de la tour de Jaquemar aux Merciers, mes eftets et la litterie appartenant à Mme Moosbrugger et je pars pour Morat par la Voiture de Many Mäder. Je ne dois pas oublier de mentionner ici le plaisir que j'éprouvai, en arrivant au bas de la Tour

---

und sprengte die Thüren der Gefängnisse. Die Gefangenen waren sehr blaß. Der Jubel und die Umarmungen wollten kein Ende nehmen."

Le Narrateur fribourgeois, N° 92, pag. 2, 16 novembre.

A trois heures de l'après-midi une foule compacte de citoyens ont monté la rue de Lausanne et se sont rendus près des prisons du Jacquemart aux cris de : vive la Confération : vive les prisonniers politiques : en bas le Sonderbund ! On a fait arriver les gendarmes, on s'est fait délivrer les clefs des prisons des détenus politiques qui ont été immédiatement mis en liberté. En les voyant paraître, le plus grand enthousiasme régnait dans la foule, on s'embrassait, on se serrait les mains, on versait des larmes. Après avoir donné libre essor à cette manifestation populaire, on a accompagné les prisonniers par la ville en chantant, et en répétant : Vive la Confédération.

de pouvoir embrasser mon ancien compagnon de captivité, Mr. Weger, qui partit desuite après m'avoir vu libre, pour aller aussi rapidement que possible en porter la nouvelle à ma femme à Morat.

Plusieurs Neuchâtelois, Volontaires dans les Troupes fédérales, vinrent aussi serrer la main de leur vieux compatriote, victime de la vengeance des Aristocrates de Fribourg et de Neuchâtel : ils me connaissoient seulement de réputation, mais leur sympathie ne m'en fut pas moins précieuse.

Einige Tage darauf feierte der Narrateur fribourgeois in überschwänglichen Ergüssen den eingetretenen Umschwung :

« quel beau et glorieux jour que le 14 novembre 1847 « pour le canton de Fribourg et toute la patrie suisse! Ce « jour marque dans l'histoire la résurrection du vrai et du « bien dans notre pays; il marque notre délivrance physique « et morale du joug le plus tyrannique, du système gouver- « nemental le plus odieux... La cause du peuple a triomphé; « la Providence veillera sur son avenir [1]. »

Nie geahnte Eindrücke stürmten auf die Bürger ein; sie mussten die bestehende Uneinigkeit für den Augenblick in den Hintergrund drängen und Keiner konnte über die in den beiden Sätzen jener Artikel des Narrateur liegende Wahrheit hinwegkommen :

« Le Canton vient d'entrer dans une nouvelle Phase de « sa vie politique [2] » aber :

« Le trésor public est vide [3]. »

Für das alte Murtenbiet lag das Bedeutungsvollste, welches die Neuordnung der freiburgischen Dinge brachte, allerdings

[1] Narrateur N° 93, pag. 1. — 19 novembre 1847.

[2] Narrateur N° 93, pag. 1. — 19 novembre 1847. Article signé S.

[3] Narrateur N° 96, pag. 2. — 30 novembre 1847. Leitartikel in N° 95 u. 96 : L'ancien Gouvernement dévoilé au peuple, unterzeichnet „Un homme du peuple.“ — Ueber die letzten Augenblicke der mit dem Ende ringenden Sonderbundsregierung lesen wir : „Fribourgeois... (dit la proclamation du 8 au 9 novembre) „ne regardez pas le nombre de vos „ennemis : que peut le nombre contre un peuple brave qui combat pour „ses autels et ses foyers ? Que peut le nombre devant le Dieu des armées ? „Le Ciel est pour nous, nous en avons des gages assurés.“

weniger in der gähnenden Leere der Staatskasse, als in der Tatsache, dass es durch die Staatsverfassung vom 4. März 1848 und das Gesetz vom 8. Mai des nämlichen Jahres seine Selbständigkeit als Bezirk verlor, indem aus politischen Gründen seinen zwanzig protestantischen einundzwanzig katholische Gemeinden, die früher zum Bezirke Freiburg oder zum deutschen Bezirke gehörten, zur Bildung des nunmehrigen Seebezirks zugeteilt wurden. Versuche, sich diesem neuen Verbande durch Trennung vom Kanton zu entziehen, blieben auch nicht aus. Sie sollen nach einer Studie über den Sturz der Patrizierregierung vom 2. Dezember 1830 und zum Abschlusse der hier erschienenen Mitteilungen zur Geschichte des alten Murtenbietes Gegenstand der Untersuchung der seit Anfang des 19. Jahrhunderts bestehenden Bestrebungen, sich von Freiburg zu trennen, ausmachen.

Qui pourrait douter de la victoire après des promesses aussi solennelles ! Quel est le militaire qui oserait reculer après avoir entendu un langage aussi rassurant ! Le Ciel et le gouvernement ne sont-ils pas avec lui ? Aussi une ardeur martiale fait battre ses artères : il va combattre pour sa religion et pour sa patrie en danger, quel plus beau moment de se signaler ! Vaincre ou mourir, tel est son vœu le plus ardent.

Déjà l'ennemi est arrivé en face de nos lignes et prend ses positions, nos troupes sont à leurs postes bien décidées à les défendre... Déjà même des avant-postes impatients ont échangé quelques coups de carabine et de mitraille.

Pendant ce temps-là que fait notre Conseil d'Etat ? Il délibère, il se querelle avec le commandant en chef de nos troupes, qui donne sa démission ; il perd en stériles discussions un temps précieux, que nos adversaires mettent à profit pour préparer leurs moyens d'attaque. Il demande un armistice. Pour la première fois il regarde avec effroi l'immense responsabilité qui pèse sur lui, il palit, il chancelle, une terreur panique s'empare de ses membres, et ce gouvernement qui avait si souvent embouché avec arrogance la trompette guerrière, n'a pas même le courage de rester à sa place pour signer la capitulation que lui a dictée sa frayeur. Son empressement à s'enfuir dans tous les sens a été tel, qu'il n'a pas même pris la précaution de faire prévenir un grand nombre d'officiers de ce qui se passait : de sorte que ces braves restèrent fort tard dans la journée du 14 novembre, avec leurs soldats l'arme au bras ou la mèche allumée, prêts à faire feu, quand ils apprirent par l'effet du hasard, voire même par l'armée ennemie, qu'une capitulation avait été conclue.

Beilagen.

I. Memorial

an die hohe Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, für sämmtliche Gemeinden des Bezirks Murten, im Canton Freiburg, nämlich:

1. Agristwyl, 2. Altavilla, 3. Burg, 4. Büchslen, 5. Courlevon, 6. Fräschelz, 7. Gorwolf, 8. Galmiz, 9. Gempenach, 10. Jeuss, 11. Kerzerz, 12. Lurtigen, 13. Murten, 14. Merlach, 15. Montelier, 16. Ried, 17. Salfenach, 18. Ulmiz, 19. Ober-Wistenlach & 20. Unter Wistenlach

in Betreff

eines Beschlusses des Tit. Grossen Rathes von Freiburg oder der katholischen Majorität desselben vom 9ten Juni 1846.[1]

Excellenz, Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren Gesandte!

Sämtliche Gemeinden des Bezirkes Murten nehmen die Freyheit, sich beschwerdend an die Hohe Tagsatzung zu wenden, in Betreff des Beschlusses vom 9ten Juni 1846, wodurch der Grosse Rath des Kantons Freiburg oder die katholische Majorität desselben den Beitritt zu dem bereits viel besprochenen Sonderbündnisse der Kantone Luzern, Uri, Schwytz, Unterwalden ob und Nid dem Wald, Zug und Wallis erklärt hat. Nur die lebendigste Ueberzeugung von ihrem Recht und von der Gefahr, womit dieses bedroht ist, konnte die exponirenden Gemeinden zu diesem Schritte bewegen, nachdem sie ohne Erfolg den Weg der Bitte und Vorstellung bey ihrer Hohen Regierung betreten haben; sie bedauern aufrichtig und tief, hiezu genöthigt zu seyn. Der angefochtene Beschluss aber verletzt den Bundesvertrag, er verletzt die Staatsverfassung des Kantons Freiburg und gleich-

[1] Aktenband VII. zu Ratsmanual X.

zeitig endlich die besondere confessionnelle Stellung des durchaus protestantischen Bezirks Murten, kurz, er verletzt Rechte und Güther, an die sich die erhabensten und heiligsten Gefühle des Volkes der Landschaft Murten knüpfen. Hier gebietet Pflicht und Ehre nicht zu schweigen, sondern vielmehr die Stimme des verletzten Rechts zu erheben bis und so lange diesem Rechte wieder volle Anerkennung zu Theil geworden seyn wird.

Die Conferenz Beschlüsse, denen der Canton Freiburg durch den angefochtenen Beschluss seine Zustimmung gegeben hat, lauten nach der offiziellen Mittheilung, welche unter anderm in einem Kreisschreiben an sämmtlichen Gemeinden des Bezirks Murten enthalten ist, wie folgt.

1. Die Cantone Luzern, Uri, Schwytz, Unterwalden ob und Nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, zur Wahrung ihrer Souveränitäts und Territorial Rechte den Angriff, gemäs dem Bundesvertrage vom 7 ten August 1815, so wie gemäs den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Kantone werden sich über die zweckmässigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniss von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. So wie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntniss erhält, ist er bereits als bundesgemäs aufgemahnt anzusehen, und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne gerade die offizielle Mahnung des betreffenden Cantons abzuwarten.

3. Ein Kriegs Rath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der oben genannten Stände mit allgemeinen und so viel wie möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Kriegs zu besorgen. Er wird bey einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentretten.

4. Der Kriegsrath mit den ihm erteilten Vollmachten hat, im Falle der Noth, alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maasregeln zu treffen.

Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er

sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, so wird als Regel angenommen, dass der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppen Aufgebotes zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben hierbey jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, dass ein besonderer Maasstab der Vertheilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kantone erwachsen sind, sollen von allen sieben Kantonen nach der eidgenössischen Geldscala getragen werden.

Diese Conferenzbeschlüsse, die schon längst berathen und gefasst worden sind, blieben dem Grossn Rathe von Freiburg lange unbekannt, sie wurden erst im verflossenen Brachmonat aus dem Dunkel des Geheimnisses vom Tit., Staats Rathe in den Schooss des Grossen Rathes zur Berathung gebracht und zwar erst gegen das Ende der Sitzungen des Tit. Grossen Rathes, als einige Grossräthe bereits der Heimath zugeeilt waren oder sich anschickten es zu thun. Eine Angelegenheit von so grosser Wichtigkeit hätte anders behandelt zu werden verdient, damit eine allseitige Beleuchtung und Besprechung der Sache einer definitiven Schlussnahme hätte vorausgehen können und dem Lande Gelegenheit gegeben worden wäre, sich darüber auszusprechen. Die Deputirten des Bezirks Murten gaben einmüthig eine motivirte Protestation gegen den Vorschlag des Tit. Staats Rathes zu Protocoll, von der Ansicht ausgehend, dass das vorgeschlagene Sonderbündniss eine solche Verletzung der Cantonal Verfassung und des eidgenössischen Bundes Vertrages enthalte, worüber gar keine Abstimmung und Schlussnahme stattfinden solle. Consequent mit dieser Ansicht, in der sie um so mehr bestärkt werden mussten, als ihnen die Gesinnung einer ergebenen Majorität wohl bekannt war, enthielten sich die Deputirten von Murten der Abstimmung bey der Beschlussnahme. Der darauf erfolgte Beschluss erregte um so lebhaftere Unzufriedenheit im ganzen

Bezirke Murten, als dieses Factum nicht isolirt da steht, sondern sich an verschiedene Vorgänge anreiht, die dem Bezirke Murten zeigten, dass eine jesuitisch-ultramontane Richtung, die Schranken des Rechtsgebietes überschreitend, die besondere confessionnelle Stellung des Bezirks Murten zu bedrohen anfängt; dahin gehört die in jüngster Zeit, häufiger als je, vorgekommene Proselytenmacherei, wodurch eine weise und heilsame, auf den confessionnellen Frieden berechnete Verordnung vom Jahre 1811, auffallend verletzt wird, eine Verordnung die aus einer Zeit stammt, wo zarte Schonung und Duldsamkeit beyder Confessionen ein heiliges Gebot war: kurz aus einer Zeit, wo die Jesuiten noch nicht in Freiburg waren. Zu jenen Vorgängen gehört ferner die Thatsache, dass ein katholischer Geistlicher ohne vorausgegangene Verkündigung an seinem Heimathorte einen Angehörigen des Bezirkes Murten, zuwider dem Gesetz, ehelich einzusegnen sich erlaubte; ferner das Verbot von Schriften aus religiösen Gründen, ohne Rücksicht auf die besondere Confession des Bezirkes Murten; ferner das Dekret vom 21. May 1845, wodurch der Bezirk Murten genöthigt wurde, über die Niederlage der Freyschaaren im Canton Luzern ein Dankfest zu feyern, während dieses Fest gleichzeitig ein Siegesfest für die Jesuiten, die bittersten Feinde der Protestanten, war. Zu jenen Vorgängen gehört endlich ein Gesetz vom 12ten Juni 1845 gegen die auswärtige Presse, worin für die besondere Confession von Murten gar kein Vorbehalt gemacht worden ist, ungeachtet ein solcher beantragt worden war. Bey Anlass jenes Dankfestes, welches die Bevölkerung des Bezirkes Murten einzig von allen ihren Glaubensgenossen in der Schweiz und getrennt von ihnen, mit den Feinden ihrer Confession, in Folge eines Dekretes zu feyern genöthigt wurde und aus hergebrachter Achtung für das Gesetz auch wirklich feierte, freylich nach eigener Denkweise, nicht ohne Unmuth und nicht ohne das Gefühl von Demüthigung, wendete sich der Tit. Kirchenrath von Murten in einer Denkschrift beschwerend an den Grossen Rath und vindicirte das dieser Behörde durch die Verfassung und das

damit in Verbindung stehende Gesetz vom 1 ten. Februar 1804, zugesicherte Recht, « *für die allgemeine Kirchenpolizei zu sorgen, über Religiösität und Sittlichkeit zu wachen und bey protestantischen, kirchlichen Festen die den Uebungen dieser Kirche angemessenen Anstalten zu besorgen.* » An dieses constitutionnelle Recht knüpfte jene kirchliche Behörde die Bitte, es möge dem Tit. Grossen Rathe gefallen, vor der Anordnung weiterer religiöser Feste oder Erlassung von Bestimmungen, die auf die Religion Bezug haben, aus Rücksichten auf die confessionnelle Stellung des Bezirks Murten, vom Tit. Kirchenrath von Murten, einen Vorbericht einzuholen. Der Tit Grosse Rath wies aber dieses Begehren von der Hand, und steigerte dadurch die Besorgnisse für die Zukunft, welche der Tit Kirchenrath bereits in jener Denkschrift sich bewogen fand, freymüthig auszudrücken. Diese Besorgnisse sollten leider nur zu bald eine weit grellere Bestätigung erhalten, durch den mehrerwähnten Beschluss vom 9 ten. Juny 1846. Der Tit. Staats Rath glaubte nicht, auf die Bitte eingehen zu sollen, welche die exponirenden Gemeinden an diese Behörde gerichtet hatten, die Bitte nämlich, dass eine ausserordentliche Einberufung des Tit. Grossen Rathes veranstaltet werden möchte, um den nämlichen Gegenstand einer neuen Berathung zu unterwerfen. Hingegen erliess der Tit. Staatsrath unterm 2 ten. July 1846 eine Proclamation an das Volk und ein Kreisschreiben an sämmtliche Gemeinden des Bezirks Murten, worin versucht wird, nachzuweisen, dass in dem angefochtenen Beschluss die Verletzungen nicht enthalten seien, welche man hierseits darin erblickt; die exponirenden Gemeinden haben aber zu ihrem Bedauern weder in der Form noch im Inhalt dieser amtlichen Erlasse, die bessere Belehrung und die Beruhigung gefunden, welche sie zu geben bestimmt seyn sollten.

Der ostensible, aus dem Wortlaut hervorgehende Zweck obiger Conferenz Beschlüsse, scheint allerdings zunächst auf Abwehr von Angriffen auf die Souveränitäts und Territorial Rechte gerichtet zu sein; allein schon in dieser oberflächlichsten Auffassung erscheint die fragliche Separat Allianz als eine

bundeswidrige. Die exponirenden Gemeinden können sich zur Rechtfertigung dieser Behauptung auf die Bemerkung beschränken, dass schon im Allgemeinen ein Separat Bündniss. welches zu Collisionen mit den Pflichten führen kann, die für die einzelnen Stände aus dem Bundesvertrage fliessen. ein bundeswidriges genannt werden muss. Offenbar gilt dieses von dem in Frage stehendem Bündnisse.

Jene Conferenz Beschlüsse widerstreiten dem klaren Sinn und Geist verschiedener Bestimmungen des Bundes Vertrages vom Jahre 1815, namentlich den Art.: 1. 5. 6. & 8. In eine weitere ausführlichere Nachweisung der Bundeswidrigkeit der fraglichen Conferenz Beschlüsse, glauben die exponirenden Gemeinden um so weniger hier eintreten zu sollen, als sie dieses Pensu getrost den Hochgeachteten Herren Ehrengesandten derjenigen hohen Stände überlassen können, die seit dem 9ten. Juni 1846 für die Geltendmachung dieser Ansicht instruirt haben. Sind aber die fraglichen Conferenz Beschlüsse dem Bundes Vertrage zuwider, so widerstreiten sie gewiss auch schon dem ersten und allgemeinsten Artikel der Verfassung von Freiburg, welcher lautet: « der Kanton « Freiburg ist ein Theil des schweizerisch eidgenössischen « Bundesstaates. » Diesemnach kann der Canton Freiburg nicht Bestandtheil eines dem Bundes Vertrage widerstrebenden Sonderbundes seyn, dessen Militärmacht eben nur zum Kriege mit Eidgenossen gerüstet und verwendet werden soll, ebensowenig kann er einen Theil « *alter Bünde,* » deren Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht näher erläutert werden, bilden. Unter diesen vieldeutigen alten Bünden, die aufs neue durch die Conferenz Beschlüsse bestätigt werden, liessen sich nach historischen Angaben, sogar Verbindungen mit dem Auslande denken, zu denen freilich nur einzelne bekannte Individuen Hand zu bieten fähig wären. Nachstehende Andeutungen zeigen, dass unter den Worten, « alten Bünde » namentlich auch der sogenannte boromäische Bund gemeint seyn soll, der in den ultramontanen Blättern längst angekündigt worden ist.

Verschiedene Vorgänge und Umstände gestatten und

nöthigen sogar neben den ostensibles Zwecken des fraglichen Separatenbündnisses noch andere anzunehmen und vorauszusetzen. Wer erinnert sich nämlich nicht der auffallenden Kriegsrüstungen, welche bereits vor einigen Jahren zu Luzern und in andern Conferenzständen angeordnet wurden, zu einer Zeit, wo von einem bewaffneten Angriffe ja noch gar nicht die Rede war? Bringt man damit bekannte Manifestationen des Auslandes in Verbindung, worin kurze Zeit vorher, zwei Partheyen und zweyerley Fahnen in der Schweiz in Aussicht gestellt wurden, ferner die höhnende und provocirende Sprache gewisser Zeitungsblätter, die als Organe der herschenden Ansicht und als Ausdruck der Leiter der Bewegung in den Conferenzständen galten, erinnert man sich der von derselben Seite her schon früher laut gewordenen Androhung einer Trennung; erinnert man sich ferner, dass in allen Conferenz Ständen, wo die Jesuiten nach und nach bleibend oder vorübergehend Aufnahme gefunden, nun ungehinderten Einfluss in denselben ausüben; erinnert man sich ferner, dass zuletzt in Luzern, ungeachtet der Abmahnung treu gesinnter Eidgenossen, der Jesuiten Orden über Bürgerblut und Leichen eingezogen ist; übersieht man ferner nicht, welche Intoleranz gegen Protestanten in den meisten Conferenz Ständen herrscht, eine Intoleranz, wie sie nur im bigotten Süden vorkömmt und wovon Verfassungen und Gesetze Zeugniss geben; bedenkt man endlich so viele andere allbekannte Erscheinungen, so gelangt man zu der Überzeugung, dass der Sonderbund auch berufen ist, wenigstens die moralische Offensive fortzusetzen, die vorzugsweise von einzelnen Conferenzständen bisdahin eingeleitet und bethätigt worden ist, eine Offensive, die wie die Vorgänge im Jahre 1841 beweisen, nach Umständen auch in eine bewaffnete übergehen kann. Das Dunkel des Geheimnisses selbst, in welches die Conferenzstände ihre Berathungen und Beschlüsse einhüllten, berechtigt zu der Annahme, dass neben ostensiblen auch noch Zwecke vorwalten, die nicht geoffenbaret werden. Nach dem oben angedeuteten und andern allbekannten Momenten der Entwiklungs Geschichte des

Sonderbundes, unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass dieser Bund nicht blos kirchlich katholische, auch nicht blos politische weder conservative noch radikale Zwecke verfolgt, sondern eine Richtung, die mehr oder weniger von allem diesem etwas enthält und gemeinhin als die jesuitisch- ultramontane bezeichnet wird, jene Richtung, die anstatt wie viele redliche Begünstiger derselben wähnen, den Völkern Religiösität, Friede und Achtung für die gesetzliche Ordnung zu bringen, überall zu Controversen und zu einer natürlichen Reaktion Anlass gibt, die nicht nur in der Schweiz, sondern überall im gebildeten Europa bereits eingetreten ist. Der Umstand, dass protestantische Stände von conservativer Gesinnung, wie Basel Stadt und Neuenburg, die Theilnahme an dem Sonderbunde, schon bey Anbeginn seiner äussern Ausbildung, ablehnten, einzig schon bestätigt obige Behauptung, ohne dass man nöthig hätte, noch das erst kürzlich in Druck erschienene Protokoll der ersten Conferenz des Sonderbundes als Beleg anzuführen. In diesem Protokolle ist neben conservativen auch von rein katholischen Interessen die Rede; es ist auch darin eine biedere Warnung vor Heraufbeschwörung eines katholischen und eines protestantischen Lagers die Rede und in den obenerwähnten Conferenz Beschlüssen vermögen wir nur die Vollziehung der Drohung zu erkennen, welche nach dem Inhalt jenes Protocolls früher noch geheim gehalten werden sollte.

Ist — wie nun nachgewiesen — weiter richtig, dass der Sonderbund eine dem Protestantismus feindliche Richtung verfolgt, und die Aussicht zu einem Religions Kriege, zu einer Trennung der Schweiz in zwei grosse Lager, in ein jesuitisches und in ein antijesuitisches eröffnet, so liegt es dann ferner unumstösslich fest und klar vor Augen, dass im angefochtenen Beschlusse des Grossen Rathes von Freiburg eine Verletzung der confessionellen Stellung des Bezirks Murten liegt. Wenn nämlich ein Streit mit bewaffneter Hand zwischen verschiedenen Confessionen je auszufechten seyn sollte, was Gott von unserem Vaterlande abwenden wolle! so frägt es sich dann nicht mehr, ob Murten frey-

burgisch sei oder nicht, sondern es frägt sich alsdann, welcher Confession Murten angehöre. Kein Handmehr der hyperkatholischen Majorität im Grossen Rathe hat dann darüber zu entscheiden, ob die Bevölkerung von Murten gegen Brüder das Schwerdt ziehen solle, mit denen sie noch eine viel höhere Gemeinschaft hat, als die blos äusserlich politische, nämlich die des gemeinsamen religiösen Glaubens; kein solches Handmehr wird vermögen, die Bevölkerung von Murten im Dienste ihrer eigenen Verächter und Feinde in den Kampf zu ziehen, gegen Glaubensgenossen. Eine solche Zumuthung ist zu unerhört, um weiterer Würdigung zu bedürfen. Der Art. 7 der freyburgischen Staatsverfassung garantirt dem Bezirke Murten die evangelisch reformirte Religion, als die einzige öffentliche dieses Bezirkes, ebenso gut, wie die katholische Religion als die einzig öffentliche des übrigen Kantons. Diese Bestimmung ist gegenüber dem Bezirke Murten nach dem Gesagten offenbar durch den angefochtenen Beschluss verletzt. Es scheint uns, die Regierung von Freiburg hätte sich veranlasst finden sollen, aus Rücksicht auf die beiden Confessionen, zumal bei der isolirten Lage des Landes von einem Kriegsbündnisse so einseitiger Natur sich entfernt zu halten und eine neutrale Stellung einzunehmen; auf keinen Fall aber kann die protestantische Bevölkerung von Murten verpflichtet sein, in Fragen, die offenbar, und zwar namentlich von den Ständen des Sonderbundes auf confessionelles Gebiet gebracht worden sind, ihren confessionellen Standpunkt zu verlassen, um den ihr feindlichen jesuitisch- ultramontanen Standpunkt einzunehmen. Was würde wohl die nämliche Majorität im Grossen Rathe von Freiburg sagen, welche die Conferenz Beschlüsse gegenehmigt hat, wenn die Bevölkerung von Murten gestützt auf ihre Ansicht von der Bundes- und Verfassungswidrigkeit des fraglichen Beschlusses vom 9. Juni 1846, einseitig ihren confessionellen Sympathien folgend, die mit benachbarten Städten und Landschaften bestandenen « alten Bünde » erneuern, und freilich ganz unbeschadet der Bundes Urkunde und der Verfassung, für den Fall eines Angriffes ein Kriegs-

bündniss, zum Schutze ihrer confessionellen Rechte abschliessen würde?

Gewiss würde man ein solches Benehmen als eigenmächtig und verfassungswidrig erklären, und doch könnte sich jene Majorität darüber nicht beklagen; denn der Bezirk Murten würde ziemlich nach gleichen Grundsätzen im Kantonal Haushalt verfahren, wie jene Majorität im Verhältniss des Kantons zum ganzen Bunde verfährt. Der Bezirk Murten wäre sogar noch insofern besser begründet in einem solchen Verfahren, als er wirklich über Bedrückung sich zu beklagen hat, während unseres Wissens die katholische Kirche von Freiburg eben so wenig als anderswo in der Schweiz, namentlich in den Conferenz Ständen begründeten Anlass zu derartigen Klagen hat. Wir unterscheiden nämlich zwischen jenem auch uns ehrwürdigen Katholicismus, den eine bessere Zeit allgemeiner als gegenwärtig gekannt hat, und zwischen den hierarchischen Uebergriffen, wie sie in neuester Zeit nicht nur in der Schweiz, sondern auch beinahe überall im Auslande vorgekommen, desshalb Collisionen hervorgebracht haben und daher nicht nur hier, sondern auch dort auf Widerstand gestossen sind. Das ist aber keine Bedrückung der katholischen Kirche.

Zum Schlusse erlauben sich die exponirenden Gemeinden noch einige Bemerkungen über das Kreisschreiben, wodurch der Tit. Staats Rath von Freiburg die exponirenden Gemeinden eines Bessern zu belehren gesucht hat.

Grosses Gewicht wird darin gelegt, auf den Vorbehalt, welcher im angefochtenen Beschlusse in dem Sinne gemacht worden ist, dass aus Rücksicht auf die besondere Lage des Kantons Freiburg, in jedem Fall der Stand Freiburg einzig berechtigt seyn solle, über seine Truppen, je nach Umständen zu verfügen. Dieser Vorbehalt besagt im Grunde aber sehr wenig und gewährt die Beruhigung nicht, die man mit demselben wohl auch beabsichtigt haben mag; die Annahme der Conferenz Beschlüsse, wie sie stattgefunden, zeugt genugsam, für die ernste Absicht, so weit immer möglich im Sinn und Geiste gemeinsam mit den Conferenz Ständen zu

handeln und Krieg zu führen, so dass also anzunehmen ist, es werde so wenig als möglich von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht werden. Dieser Vorbehalt verstand sich übrigens, so zu sagen von selbst, bey der topographischen, isolirten Lage des Cantons, er findet seine genügende Erklärung in einer physischen Nothwendigkeit; das Bündniss besteht ungeachtet dieses Vorbehaltes in allen übrigen Theilen und soll ohne Zweifel durch denselben nicht illusorisch gemacht werden. Nur wenn dieses letztere der Fall wäre, könnte der fragliche Vorbehalt wenigsten einige Beruhigung gewähren. Der Tit. Staatsrath bedauert ferner, dass die Deputirten des Bezirks Murten sich darauf beschränkt haben, eine Protestation gegen den Beschluss vom 9. Juni 1846 zu erheben, ohne an der Verhandlung und Abstimmung Theil zu nehmen. Die exponirenden Gemeinden müssen aber die Beweggründe der Abgeordneten des Bezirks Murten zu einem solchen Verfahren billigen; zweckmässiger scheint ihnen die Protestation vor dem Beschlusse angebracht, als nach demselben; wie z. B. die Protestation der Conferenz Stände gegen die Tagsatzungs Beschlüsse in der Kloster Angelegenheit.

Der Tit. Staats Rath findet ferner eine vermehrte Garantie der confessionellen Stellung des Bezirks Murten in den verschiedenen auf einander gefolgten Verfassungen. Wir wollen nicht auf die betreffenden Artikel der verschiedenen Verfassungen näher eintreten, sonst könnten wir fragen, warum der 20te Artikel der Mediationsverfassung, worin die Regierung sich ausdrücklich zum positiven Schutze beider Confessionen verpflichtet, in die spätere Verfassung vom Jahre 1814 nicht mehr in gleicher Fassung aufgenommen worden ist, u. s. w. Nicht aber Worte und schöne Verfassungsbestimmungen sind es, welche zur Garantie genügen, sondern auf den Geist kommt noch mehr an, in welchem sie gehandhabt werden.

Ob übrigens Anlass zu Besorgnissen in confessioneller Beziehung gegeben worden sey, was vom Tit. Staats Rath verneint wird, darüber müssen sich die Protestanten von Murten erlauben, das Urtheil von Männern zu recusiren, die

bey jeder Gelegenheit dem Jesuitismus das Wort reden, und bis dahin nach Kräften Vorschub geleistet haben. Die kirchliche Behörde, welcher hierüber zunächst ein competentes Urteil zukommt, nämlich der Kirchenrath von Murten, findet allerdings mehr als genügenden Anlass zu Besorgnissen in verschiedenen Vorgängen.

Freilich, den scheinbar triftigsten Grund, der zu Gunsten des Sonderbündnisses angeführt werden kann und namentlich auch geltend gemacht wird, liefern die bekannten Freischaaren Züge, die staatgefunden haben; allein die Erfahrung hat bewiesen, dass der bestehende Bund genügte, um von anderen Ständen Hülfe zu erhalten; zu dem übersehe man die Veranlassung nicht, die zu diesen Freischaaren Zügen gegeben wurde. Will man dergleichen Excessen vorbeugen, so besteht das sicherste Mittel in einem freund eidgenössischen Benehmen gegen alle Stände, am wenigsten aber in fortwährenden neuen Anreizungen und Provocationen. Angenommen, die Conferenz Stände hätten wirklich gegründete Ursache zur Beschwerde in diesem oder jenem Punkte, so will uns scheinen, die angewendeten Mittel zur Abhülfe stehen jedenfalls in keinem Verhältnisse zum Zwecke, da auf dem eingeschlagenen Wege das theure Vaterland dem Abgrunde des Verderbens je länger, je mehr zugeführt wird.

Die exponirenden Gemeinden des Bezirks Murten bitten Sie, Hochgeachtete Herren, um geneigtes Gehör in dieser nicht nur für dieselben. sondern für das Gesammt Vaterland hochwichtigen Angelegenheit; sie haben freimüthig ihre Beschwerden aus einander zu setzen, die Freyheit genommen; an der hohen Tagsatzung steht es nun Abhülfe zu bringen. Nicht nur für die Handhabung des Bundes Vertrages, sondern auch für Aufrechthaltung der garantirten Cantonal Verfassungen hat die Hohe Tagsatzung zu sorgen und zwar ebensowohl im Interesse der Regierten, was aus dem Begriffe der Gewährleistung von selbst folgt, als im Interesse der Regierenden.

Bereits haben Schritte stattgefunden, die nicht geeignet waren, die Aufregung der Gemüther im Bezirk Murten zu

beschwichtigen. Durch eine Proklamation hat der Tit. Staats Rath die Bevölkerung von Murten *als eine betrogene dargestellt,* und dadurch einerseits wenig Achtung für die Gesinnung der Deputirten an den Tag gelegt, welche zuerst im Sinne des ganzen Bezirkes ihre Ansichten durch eine Protestation ausgesprochen haben, und anderseits eben so wenig Achtung für die klare Einsicht der Bevölkerung des Bezirks Murten, in ihre eigene innerste Angelegenheit bezeugt; diese klare Einsicht ist indessen vorhanden, die Bevölkerung von Murten will in dieser Angelegenheit sich nicht betrügen lassen, und ist auch wirklich noch nicht betrogen; sie kann nur ihr tiefstes Bedauern über solche ungemessene Ausdrücke in der Sprache ihrer Regierung aussprechen. Die Bevölkerung des Bezirks Murten ist entschlossen, den Pfad des Gesetzes nicht zu verlassen und zu entgegengesetzten Besorgnissen hat sie keine genügende Veranlassung gegeben: sie wünscht angelegentlich, dass diese gesetzmässige Stellung, die sie eingenommen hat, nicht durch weitere schroffe Maasregeln, wovon bereits verlautet, erschwert werde.

An Sie, Hochgeehrte Herren! richten schliesslich die exponirenden Gemeinden zutrauensvoll die ehrerbietige Bitte:

Sie möchten geruhen, zu beschliessen, es seye der fragliche Beschluss vom 9. Juny 1846 bundes und verfassungswürdig und er solle daher wieder aufgehoben werden.

Beilagen.

1. Decret des Grossen Rats von Freiburg betreffend das Dankfest vom 1. Juni 1845.
2. Memorial des Kirchenraths von Murten an den Tit. Grossen Rath, betreffend das Dankfest.
3. Protestation der Abgeordneten des Bezirks unterm 9ten Juni 1846.
4. Vorstellung der Gemeinden des Bezirks Murten an den Tit. Staats Rath des Kantons Freiburg vom 28. gleichen Monats.
5. Kreisschreiben des Tit. Staats Rath des Kantons Freiburg vom 2ten July 1846.
6. Proclamation vom 2ten July 1846.

II. Vorstellung an den Tit. Grossen Rath des Kantons Freiburg für die am 25. Oktober letzthin zu Murten abgehaltene Versammlung der Bürger und Gemeinden dieses Bezirks.[1]

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Die Ereignisse der letzten Zeiten haben der Bevölkerung des Bezirks Murten gerechte Besorgnisse eingeflösst und zu Beschwerden Anlass gegeben, die Ihnen, Tit., grossentheils bereits bekannt sind. Der Gegenstand dieser Besorgnisse und Beschwerden bilden einerseits allgemeine Interessen des schweizerischen Vaterlandes, andererseits aber die besondern Interessen dieses Kantons und namentlich des Bezirks Murten. Da bis dahin die Stimme der Bevölkerung dieses ganzen Bezirks kein geneigtes Gehör gefunden hat und ihren Beschwerden keine Abhülfe zu Teil geworden ist, ja sogar durch laut gewordene Drohungen und Waffenrüstungen neue Besorgnisse entstanden sind, so dauern auch die Gefühle fort, die bei einem Volke nothwendig aus der klaren Ueberzeugung hervorgehen müssen, dass seine höchsten Interessen und Rechte nicht nur fortwährend dringend bedroht, sondern bereits in verschiedener Weise verletzt worden sind. Nur die Befangenheit der Partei-Leidenschaft, nur arge Selbsttäuschung oder der Irrthum, der durch feile und falsche Berichterstatter veranlasst wurde, mag das Vorhandensein dieser Gefühle und des tiefen daherigen Missbehagens verläugnen. Unter diesen Umständen fand sich auf natürliche Weise die Gemeinde von Murten veranlasst, die Initiative zu einer gemeinsamen Berathung über die Frage zu ergreifen, welche Massregeln zum eigenen Schutze und zu dem Zwecke weiter zu treffen seien, wie bis dahin auf der Bahn des Gesetzes den Beschwerden des Bezirks Murten gerechte Anerkennung zu verschaffen.

---

[1] Gedrucktes Exemplar in deutscher und französischer Sprache, Aktenband VII zu Ratsmanual X.

Am 25. Oktober letzthin fand sodann auf geschehene Einladung hin eine Versammlung der Bürger und Gemeinden des Bezirks Murten in der dasigen deutschen Kirche statt, die von wenigstens 800 bis 1000 Bürger besucht war und ohne das eingetretene sehr schlechte Wetter gewiss zahlreicher besucht worden wäre. In dieser Versammlung wurde beschlossen, bei der bevorstehenden Sitzung des Tit. Grossen Raths mit einer Vorstellung einzukommen, worin die verschiedenen Beschwerdepunkte hervorgehoben und verschiedene damit in Verbindung stehende oder sonst zeitgemässe Wünsche auseinander gesetzt würden.

Wir nehmen die Freiheit, Ihnen, Tit! hier diese Beschwerden und Wünsche in der nämlichen Fassung vorzutragen in welcher sie formuliert wurden. (Folgen die Begehren wie im Einladungsschreiben, mit einigen beschlossenen Aenderungen im Texte pag. 36 ff. wiedergegeben).

An vorstehende Wünsche und Begehren würden noch andere anzureihen sein, die wir zu einer andern Zeit, vielleicht in Verbindung mit andern Kantonstheilen, Ihnen, Tit., vorzutragen die Freiheit nehmen werden.

Bevor wir die Ehre haben, über die einzelnen Punkte in gedrängter Kürze das Nöthige zur Rechtfertigung vorzutragen, erlauben wir uns von vornherein dem so oft gehörten Vorwurfe zubegegnen, dass nämlich der Bezirk Murten häufig etwas besonderes verlange. Dieser Vorwurf wird nämlich ohne Zweifel auch einen Theil obiger Wünsche und Beschwerde-Punkte treffen. Wenn nun auch die Thatsache, die diesem Vorwurfe zu Grunde liegt, keineswegs geläugnet werden kann, so ist nichtsdestoweniger derselbe ungerecht. Dieser Vorwurf zeugt gerade davon, dass den eigenthümlichen und besondern Verhältnissen des Bezirks Murten die gerechte Anerkennung verweigert wird. Gerade hierin und in der fortwährenden, sogar zunehmenden Rücksichtslosigkeit liegt auch der Grund, warum der Bezirk Murten seinerseits im gleichen Verhältnisse vermehrte Garantien verlangen muss; er muss und wird dieses mit um so grösserer Entschiedenheit thun, als er gegen Unterdrückungstendenzen einen ungleichen

Kampf zu bestehen hat. Der Bezirk Murten unterscheidet sich vom übrigen Kanton durch geschichtliche Verhältnisse. Sitten, Sprache und namentlich durch die Konfession, kurz durch alle Elemente, die ein eigenthümliches Volksleben konstituieren. So lange dieses Verhältniss von der Regierung von Freiburg mit weiser Vorsicht respektirt wurde, bestand eine glückliche Harmonie, und der Bezirk Murten blühte. Sowie aber die Regierung anfing die diesen besondern Verhältnissen schuldigen Rücksichten aus den Augen zu verlieren, ward es anders und es entstand ein Gegensatz, den man bis auf gegenwärtige Zeit allmählig auf einen früher nie bestandenen Grad gebracht hat. Wir finden den ersten tiefgehenden Grund in der im Jahre 1818 erfolgten Berufung der Jesuiten, wodurch die damalige Regierung, das Werk der sogenannten Restauration zu befestigen wähnte, dadurch aber wenig Kenntniss der Geschichte und der überall und zu jeder Zeit am Ende eingetretenen Wirkungen des Jesuitismus beurkundete. Dieser Akt enthielt gleichzeitig nicht nur eine Rücksichtslosigkeit gegen die protestantische Bevölkerung der ganzen Schweiz, sondern ins Besondere auch gegen den Bezirk Murten, dessen Konfession zu schützen die Regierung ebensowohl die Pflicht hatte, als diejenige des übrigen Kantons. Mit dieser Pflicht war es nicht wohl zu reimen, dass die Regierung eines sogenannten paritätischen Kantons einen Orden berief, dessen vorzüglichste Zwecke gegegen die hierseitige Konfession gerichtet sind. Durch jenen Beschluss wurde der Grund gelegt zu einer Spaltung, die vorher nicht vorhanden gewesen war. Wir bekennen es unverholen, dass von jener Zeit an das hierseitige Zutrauen geschwächt wurde; der Bezirk Murten sah sich konfessionell verletzt und bedroht, er war gleichsam in dieser Beziehung von der Regierung selbst auf seine eigenen Kräfte, in eine isolirte Stellung verwiesen. Denn es war voraus zu sehen, dass der Jesuitismus allmählig in alle Verhältnisse eindringen und durch seine allmählige Herrschaft über die Gemüther, zumal unter obrigkeitlicher Begünstigung, nicht nur in Glaubenssachen, sondern mittelbar auch in der Gesetzgebung, in der Administration und in der Politik sich auf eine Weise

äussern werde, die mit dem Bildungsgange der Ueberzeugungen und der Denkweise des protestantischen Bezirks Murten unverträglich werden würde. Durch den unerwarteten Schlag vom Jahre 1830 wurde nur auf kurze Zeit dem Bezirk Murten die Aussicht auf eine bessere Zukunft gegönnt. Die Aristokratie der Geburt und des Orts machen bald die Religionsgefahr zu ihrem Feldgeschrei, um mit Hülfe der Geistlichkeit wieder zu Ansehen zu gelangen, daher theilweise wenigstens die Revolution von Zürich vom Jahre 1839 und infolge dessen die bekannten Ereignisse in den katholischen Kantonen der Schweiz; daher die auffallende Erscheinung, dass noch bis vor einiger Zeit sogar protestantische Aristokraten dem Jesuitismus das Wort redeten. Der Jesuitismus benutzte mittlerweilen die günstige Gelegenheit zu seinen besondern Zwecken, und wesentlich seinem gesteigerten Einflusse schreiben wir wenigstens es zu, dass es in den jüngsten Zeiten bald zu einem Bruche zwischen beiden Konfessionen in der Schweiz gekommen wäre, dessen Wirkungen sich auch auf die beiden Konfessionen unsers Kantons äusserten und für den Bezirk Murten um so empfindlicher werden mussten, als dieser in den obersten Behörden des Landes nicht mit einer gleichen Anzahl von Stimmen repräsentirt sein kann, wie der katholische Landestheil. Nur die Ueberzeugung, dass es auch in diesem Landestheile noch Männer genug gibt, die einsehen, dass die bisherigen Tendenzen weder ihrer eigenen Konfession wahre Vortheile bringen, noch für das gemeine Beste förderlich sind und die Hoffnung, dass diese Ansicht im Interesse einer vernünftigen, durch keinen Geistesdruck verkümmerten Freiheit wieder bei ihren katholischen Brüdern die Oberhand gewinnen werde, vermochte bis dahin die Bevölkerung des Bezirks Murten den Gedanken an die letzte Konsequenz so divergirender Bestrebungen bei ihr nicht aufkommen zu lassen. Nach der Konsequenz eines bekannten Vorganges, bei welchem in Luzern unter einzelnen Standesgesandtschaften eine Trennung von der Schweiz ernstlich besprochen wurde, wäre indess der Bezirk Murten im Kantonalverhältnisse zu gleichen Erörterungen berechtigt gewesen.

Durch die extremen Bestrebungen, denen sich der Kanton Freiburg angeschlossen hat, ist auf ganz natürliche Weise ein Gegensatz entstanden, der sich sehr rasch entwickelt hat, so zwar, dass die Haltung einer gemässigten Mittelpartei, die sonst den Kern des Schweizervolkes bildete, bald ganz unmöglich gemacht sein wird. Wir sind davon innig überzeugt, dass es wiederum anders werden wird, dass das Zutrauen, gesetzliche Ordnung und ein segensreicher Friede zurückkehren werden, sobald auch jene Bestrebungen aufgegeben werden. Also im wohlverstandenen Interesse des engern wie des Gesammtvaterlandes, eben sowohl als im Interesse seiner konfessionellen besondern Stellung nimmt der Bezirk Murten die Freiheit Ihnen, Tit., die verschiedenen oben angegebenen Beschwerdepunkte zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

Durch die Proselytenmacherei, die wohl zu unterscheiden ist von der Freiheit, aus eigenem Antriebe und freier Ueberzeugung aus einem Glaubensbekenntnisse in das andere überzutreten, wird ein Kriegszustand zwischen den Konfessionen herbeigeführt. Desshalb haben weise Regierungen, namentlich in paritätischen Ländern, durch zweckmässige Gesetze und Verordnungen dagegen Vorsorge getroffen. Auch bei uns besteht ein solches Gesetz, dasjenige vom 30. Herbstmonat 1811, obschon dasselbe in seinen Bestimmungen ungenügend ist und daher um so eher streng gehandhabt werden sollte, geschieht dieses seit langer Zeit nicht mehr. Die Proselytenmacherei ist nach authentischen Berichten, namentlich zu Freiburg, in einen wahren Unfug ausgeartet. Der Bezirk Murten verlangt Handhabung dieses Gesetzes. Er verlangt ferner gegenüber dem Beschlusse des Gr. Rathes vom 21. Mai 1845, dass gemäss dem Gesetze vom 1. Februar 1804, die Zustimmung des Kirchenrathes von Murten bei Anordnung religiöser Feste, eingeholt werde: ferner, dass das Gesetz vom 12. Juni 1845, betreffend die fremde Presse, denjenigen Modifikationen unterworfen werde, welche die besondere Konfession des Bezirks Murten erheischt. Endlich verlangt der Bezirk Murten Aufhebung des Beschlusses vom 9.

Juni 1846, betreffend den unheilvollen Anschluss an den Sonderbund.

Zur näheren Begründung dieser bereits genügend besprochenen Begehren erlauben wir uns der Kürze wegen auf den Inhalt der unten bezeichneten Beilagen zu verweisen.

Der Bezirk Murten beschwert sich ferner über eine unbillige Behandlung in verschiedenen Gegenständen der Administration; er empfindet eine Hintansetzung, die nicht in einer wohlwollenden Gesinnung ihren Grund haben kann. Seit vielen Jahren sind für das Strassenwesen in verschiedenen Theilen des Kantons grosse Opfer gebracht worden; der Bezirk Murten erhielt nur verhältnissmässig geringe Beisteuern und musste den besten Theil zu den verschiedenen derartigen Unternehmungen, die im Bezirk Murten ausgeführt wurden, aus eigenen Mitteln herbeischaffen. Der Umstand, dass aus dem Bezirk Murten verhältnissmässig die meisten Einkünfte in die Staatskasse fliessen, seine Lage an einer Handelsstrasse, die man zum Nachteil des ganzen Landes, ohne gleich grossen Ersatz für den übrigen Theil des Kantons wie absichtlich zu vernachlässigen scheint, sollten wenigstens eben so viel Berücksichtigung verdienen, als irgend eine andere Gegend des Kantons.

Die Landleute ferner beklagen sich mit Grund über die Art der Austheilung der Prämien für Hengste und Zuchtstiere.

Vormals war ein Mitglied der dafür bestellten Kommission aus dem Bezirk Murten; seitdem dieses nicht mehr der Fall ist, erleidet auch in dieser Beziehung der Bezirk Murten eine stiefmütterliche Behandlung.

Von den Lehrern im Bezirk Murten, die meistentheils aus den benachbarten Kantonen berufen werden müssen, werden Toleranzgelder erhoben, deren Bezahlung den Gemeinden obliegt, während fremde Lehrer im katholischen Landestheile, namentlich Jesuiten uud andere geistliche Lehrer von dieser Abgabe befreit bleiben, also ein verfassungswidriges Privilegium geniessen.

Aus der Staatskasse sind für die Verschönerung der St. Nikolaus-Kirche in Freiburg bedeutende Auslagen bestritten

worden; zur Stunde aber ist dem Bezirk Murten der zehnte Theil einer gleich grossen Summe noch nicht zu Theil geworden, wie dieses nach Art. 8 der Staatsverfassung geschehen sollte.

Ungeachtet in den Schulen des Bezirks Murten Kinder der katholischen Konfession unter gleichen Bedingungen, wie die Kinder der reformirten Konfession, ohne Unterschied, in allen Schulen Aufnahme finden, werden in der deutschen und französischen Mittelschule des katholischen Landestheils die Kinder reformirter Konfession gar nicht oder nur unter sehr erschwerenden, so zu sagen illusorischen Bedingungen, aufgenommen. Diese Unduldsamkeit ist empfindlich für die reformirten Bewohner, die im katholischen Landestheile wohnen und für die sich die hierseitige Bevölkerung natürlich interessirt. Der Bezirk Murten, für sich besonders, macht keinen Anspruch auf den Mittgenuss jener Schulen, am wenigsten unter gegenwärtigen Umständen. In andern paritätischen Ländern gilt es selbst da, wo keine positiven Vorschriften darüber bestehen, als eine Rücksicht des Anstandes, des politischen Taktes und der Konvenienz, dass beide Konfessionen in den obersten Landesbehörden vertreten seien; wir zitiren als Beispiel nur den von gegnerischer Seite so oft verschrienen Kanton Bern. Seit langer Zeit ist der Bezirk Murten im Staatsrath nicht vertreten; und gegenwärtig ist er es auch nicht im Appellationsgerichte oder andern Dicasterien, in denen doch Fragen zur Behandlung kommen, die den besondern Verhältnissen des Bezirks Murten angehören.

Belangend dann die oben vorgetragenen Wünsche und Begehren, so lassen sich dieselben in solche eintheilen, die wieder auf die besondere Konfession, die kirchlichen Institutionen und auf das mehr oder weniger damit zusammenhängende Schulwesen Bezug haben, und in solche, die das materielle Wohl, die Hebung des Wohlstandes, des Handels und der Gewerbe und der damit in Verbindung stehenden Institutionen betreffen.

In erster Beziehung sind es freilich zunächst die Erfahrungen der letzten Zeit, welche diese Wünsche hervorgerufen haben. Soll der Bezirk Murten gegen Uebergriffe in konfessionellen Verhältnissen gesichert werden, so muss die reformirte Kirche in eine von der Regierung unabhängigere Stellung gebracht werden, unter Vorbehalt des Rechts der Aufsicht, die der Regierung über jede Kirche zukömmt. Das Recht und die Pflicht des Staates gegenüber der Kirche, namentlich der reformirten Kirche, ist durchaus nur negativer Art, indem die Regierung einerseits Bestrebungen der Kirche, die dem Staatszwecke zuwider laufen, zurückweist, andererseits aber die Kirche in ihrem rechtlichen Bestande schützt und Angriffe dagegen abwehrt. Eine positive Einmischung der Regierung soll nicht stattfinden; wenn bis dahin in vielen protestantischen Ländern die Sache sich anders verhielt, so war dieses nur eine hergebrachte Folge aus den ersten Zeiten der Reformation, wo das kirchliche Episcopat an den weltlichen Landesherrn überging und dadurch einen kräftigen Schutz erhielt. Es ist einleuchtend genug, dass es sehr unnatürlich ist, wenn dasselbe Verhältniss auch bei protestantischen Kirchen unter katholischen Regierungen beibehalten wurde. In neuester Zeit gibt sich selbst in allen protestantischen Ländern das Bestreben kund, der Kirche ihre natürliche Stellung gegenüber dem Staat wieder zu geben. In Deutschland ist die Initiative sogar von Fürsten ausgegangen. In der neuen Verfassung des Kantons Bern ist auf Begehren der protestantischen Kirche der Grundsatz der Selbstständigkeit in allen innern Kirchensachen ausgesprochen worden.

Indem der Bezirk Murten bei seinen diessörtigen Wünschen eine vermehrte Garantie im Auge hat, bezweckte er gleichzeitig einen wahren Fortschritt, der wesentlich dazu dienen wird, Zerwürfnisse zu verhindern, wie sie gegenwärtig bestehen, was der Regierung und dem katholischen Landestheile selbst erwünscht sein muss. Hierbei verlangt denn auch der Bezirk Murten für seine Kirche nichts, als was die katholische Kirche in vollem Maasse geniesst. Zu dem Ende verlangt der Bezirk Murten, dass die Kirchen- und Schulan-

gelegenheiten seinen kirchlichen Behörden zur Besorgung und definitiven Erledigung überlassen werden, namentlich dann auch die Ernennung der Pfarrer und Schullehrer; ebenso wünscht er ferner, dass der Kirchenrath vom Bezirke selbst gewählt werde. Mittlerweilen muss auch die wahre und eigentliche Volksschule gehoben und im Bezirke Murten für diesen Zweck mehr geschehen, wenn er Schritt halten soll mit der Bildungsstufe seiner Umgebungen, denen er früher auch in dieser Beziehung in keiner Weise nachstand.

Grossentheils in konfessionellen Verhältnissen hat ferner das Begehren seinen Grund, dass das Militärkontingent des Bezirks Murten für sich besonders organisirt werde. Der Anschluss des Kantons Freiburg an den Sonderbund hat dem Bezirk Murten bewiesen, dass sein Militärkontingent der Gefahr ausgesetzt ist, in einem seiner Konfession feindlichen Interesse, für den sich so nennenden katholischen Sonderbund und zum Schutze der Jesuiten gegen allfällige Tagsatzungsbeschlüsse verwendet zu werden: das kann und soll nicht sein. Um in dieser Beziehung in Zukunft eine vermehrte Garantie für die Achtung seiner konfessionellen Rechte zu erhalten, verlangt der Bezirk Murten eine besondere Organisation für das Militärkontigent seines Bezirkes, das dadurch natürlich den Befehlen der verfassungsmässigen Militärbehörden nicht enthoben werden soll.

In dem beiliegenden Schreiben des Kirchenrathes von Murten vom 4. Jänner 1842 sind die Gründe angegeben, die den Bezirk Murten zu dem Wunsche veranlassen, für sich ein besonderes Spital für Protestanten zu gründen; der Unfug der Proselytenmacherei macht es dem Bezirk Murten zur Pflicht, seine Mitwirkung zu dem an und für sich schönen Institut eines Kantonsspitals zu verweigern, damit nicht die Gelegenheit zur grausamen moralischen Tortur vermehrt werde, die oft Leidende und Sterbende von bekehrungssüchtigen Zeloten erfahren haben. Die Stadtgemeinde von Murten hat zur Gründung eines eigenen Spitals ein geeignetes Lokal bereits geschenkt. Um die nöthigen Einrichtungen und den Fortbestand einer solchen Anstalt zu sichern, verlangt der Bezirk

Murten, dass ihm die Beiträge zur eigenen Verwaltung verabfolgt werden, die aus diesem Bezirke für die Gründung eines Kantonsspitals fliessen.

Betreffend die Wünsche und Begehren, welche auf materielle Gegenstände Bezug haben, so verdient vorerst die bald in allen civilisierten Staaten eingeführte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Civil- und Kriminalsachen hervorgehoben zu werden. In Civilsachen werden Zeit und Kosten erspart, ohne dass die Gründlichkeit der Rechtserörterung darunter leidet. In Kriminalsachen erhält die bürgerliche Freiheit durch Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eine neue Garantie durch die Kontrolle, welche die bürgerliche Gesellschaft selbst über die Justizpflege üben kann, und durch Abkürzung des Prozessganges und der daherigen nachtheiligen Folgen, die oft Unschuldige treffen. Hiemit in Verbindung steht der Wunsch nach Verbesserung der Strafanstalten, die eher einer Pflanzschule des Bösen, als aber eine Anstalt zur Besserung sind. Der Bezirk Murten wünscht ferner die Aufhebung des Instituts der Prokuratoren und dafür eine Vereinfachung des Rechtstriebes, damit Jedermann selbst in den Stand gesetzt werden könne, mit geringen Kosten eine Betreibung zu besorgen. Das Institut, wie es jetzt besteht, hat viele Beschwerden veranlasst und ist weder zur Hebung des Kredites noch des Wohlstandes geeignet, zumal wenn nicht vom Amtswegen eine strenge Kontrolle darüber geführt wird Das Publikum war bis dahin durch die gesetzliche Einrichtung des Prokuratoren- Instituts in der Wahl der Männer seines Zutrauens zu sehr beschränkt. Da ferner das Notariat kein Amt, sondern ein Beruf ist, wie derjenige des Advokaten, so ist auch da nicht einzusehen, warum die Notarien anders behandelt werden sollten, als die Advokaten und warum das Publikum in seiner Wahl beschränkt und jungen Leuten, die ihre Studien mit grossen Opfern absolvirt haben, die Aussicht auf ein Notariats-Patent so sehr verkümmert werden sollte, wie dieses bis dahin geschehen ist.

Das Interesse des Handels erfordert möglichst schleunige Erledigung der Rechtssachen; die Leichtigkeit des Verkehrs

und der Kredit, die Ordnung in der Geschäftsführung, diese und andere Bedingungen eines gedeihlichen Handels, erfordern besondere Handelsgerichte und ein eigenes gerichtliches Verfahren. Die Verfassung Art. 89 hat diese Einrichtungen gestattet. Infolge der verschiedenen hievor gewünschten Aenderungen im Justizwesen würde ohnehin eine Revision des Emolumententarifes eintreten müssen. Die bestehenden Emolumente sind drückend für das Publikum. Eine sehr bedeutende Kostenersparniss wird durch die angedeuteten Aenderungen erreicht werden, ohne dass die Geschäftsleute für ihre Bemühungen weniger anständig honorirt werden, so dass für das Interesse der Geschäftsmänner, wie für dasjenige des Publikums gesorgt sein würde.

Gewiss ist, das nicht nur durch äussere Verhältnisse, zum Beispiel die Eröffnung anderer Transitwege, Handel und Gewerbe und somit der Wohlstand zu Murten seit längerer Zeit von ihrem frühern blühenden Zustande verloren haben. Die Ursache hievon ist ebensogut in andern hier zur Sprache gebrachten unbilligen und ungünstigen Verhältnissen zu suchen. Aus dieser Betrachtung gehen die Wünsche hervor, dass grundsätzlich die gleichmässige Besteuerung des Vermögens als Grundlage eines dereinstigen neuen Finanzsystems eingeführt und für den Bezirk Murten, der verhältnissmässig am meisten zum Staatsschatz beiträgt, ein Theil der nachherigen Einkünfte zur Hebung seines Wohlstandes wieder verwendet werde; dahin gehört ferner der Wunsch, dass eine Kredit- und Hypothekarbank eingeführt werde und dadurch der Geldverkehr erleichtert und das Geld leichter in Umlauf komme u. s. w.

Ein Begehren, auf das der Bezirk Murten grosses Gewicht legt, besteht endlich darin, dass über die Verwaltung des Staatsvermögens Rechnung abgelegt werde und zwar dass forthin dieses bei allen Kassen, wie es sich gebührt, alljährlich geschehe und dass nicht Rechnungen drei, vier und mehr Jahre im Rückstande bleiben.

Der Bezirk Murten ist der vielen unnützen Truppen-Aufgebote müde, zumal wenn sie, wie bis dahin zu Zwecken

stattfinden, die diesem Bezirk gänzlich fremd oder wohl gar durchaus zuwider sind und die den ganzen Kanton in eine unhaltbare, durchaus nachtheilige Lage bringen und bereits gebracht haben.

Der Bezirk Murten kann nicht mehr gleichgültig zusehen, wie die Einkünfte, zu denen er in reichem Masse beisteuert, verwendet werden; er ist ebensowenig geneigt sein Geld zum Schutze der Jesuiten herzugeben, als sein Blut. Dem Vernehmen nach sollen indessen die Staatskassen durch die ausserordentlichen Kriegsrüstungen erschöpft sein und sogar die Amortisationskassa für den Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen, in Anspruch genommen worden sein, anderer Merkmale eines sehr beunruhigenden Finanzzustandes nicht zu gedenken. Das Geld, welches das Volk im Schweisse seines Angesichts zusammensteuert, soll sparsam zu Zwecken des wahren nationalen Wohles verwendet werden.

Die Exponenten richten an Sie schliesslich die

Bitte:

Sie möchten geruhen durch geeignete Beschlüsse obigen Beschwerden Abhülfe zu gewähren und die gestellten Begehren in einem entsprechenden Sinne zu bescheiden.

(Folgen die Beilagen) (Folgen die Unterschriften.)

Infolge Beschluss der am 25. Oktober abhin, in der hiesigen deutschen Kirche abgehaltenen Versammlung der Gemeindsbürger des Bezirks Murten, werden die sämtlichen Gemeinden dieses Bezirks hiemit eingeladen, ihre Ausgeschossenen zu beauftragen, am nächsten Mittwoch, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier sich einzufinden, um die vorstehende, am oberwähnten Tag beschlossene Bittschrift an den Tit. Grossen Rath des Kantons Freiburg, mit zu unterzeichnen.

Murten, den 7. Wintermonat 1846.

Die Redaktions-Kommission der Versammlung
vom 25. Oktober 1846.

III. Die Gemeinden des Bezirks Murten an die Hohe eidgenössische Tagsatzung.

Excellenz Herr Präsident!
Hochgeborne hochzuverehrende Herren!

Die sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes Murten haben unterm 19. July 1846 der hohen Tagsatzung ein Memoriale, betreffend den Beschluss des Tit. Grossen Rathes von Freiburg vom 9. Juny 1846, durch welchen Freiburg seinen Beytritt zu dem Sonderbund erklärt hat, eingegeben und gegen diesen Beschluss protestirt. Indem sie sich auf jenes Memoriale und auf die darin gegebene Auseinandersetzung beziehen, nehmen sie sich die Freiheit, im Schoosse der hohen Tagsatzung ihre Protestation gegen den Sonderbund, in welchen sie gegen ihren Willen hineingezogen worden, zu erneuern und jede Verantwortlichkeit, die ihrem Bezirke durch einen Versuch, denselben mit Waffengewalt aufrecht zu erhalten, auferlegt werden möchte, von sich abzuweisen und erklären: *dass sie in keiner Weise zur Vertheidigung jenes Bündnisses der sieben Stände die Hand bieten und ihre Mannschaft zu diesem Zwecke zur Verfügung ihrer Regierung stellen werden,* und diess um so weniger, da bereits ein Beschluss der hohen Bundesbehörde die Unverträglichkeit eben dieses Separatbündnisses der sieben Stände mit dem allgemeinen eidgenössischen Bunde und ebenso dessen Auflösung ausgesprochen hat. Die Gemeinden des Bezirkes kennen die Pflichten, welche ihnen als Angehörigen des Cantons Freiburg obliegen und werden ihrer Cantonsbehörde, wie bisher, jeden schuldigen Gehorsam leisten; aber sie glauben nicht, dass diese ihre Pflichten sie verbinden könnten, sich Widersetzlichkeit gegen die Aussprüche der obersten Bundesbehörde schuldig zu machen. Wenn sie daher jede Theilnahme an einem gegen die Beschlüsse der Hohen Tagsatzung gerichteten Widerstand verweigern, so wird ihnen diess nicht als Ungehorsam ausgelegt werden können, *und sie rufen, im Fall dies geschieht und sie durch Gewalt gezwungen werden sollten, gegen ihre Ueberzeugung jenes Son-*

derbündniss zu vertheidigen, den Schutz der hohen Tagsatzung an. Ebenso erklären sie, dass sie jeden Widerstand gegen den Beschluss der hohen Tagsatzung, betreffend die Ausweisung des Jesuitenordens, jener Geissel unsers engern und weitern Vaterlandes, versagen werden.

Indem die Gemeinden des Bezirks Murten, sich gedrungen fühlen, diese ihre Erklärung der hohen Tagsatzung vorzulegen und um Berücksichtigung ihrer Bitte sie zu ersuchen, verbinden sie damit die Versicherung, dass sie stets ihren Gesinnungen für das Wohl des allgemeinen Vaterlandes treu bleiben werden und verharren mit Hochachtung, Excellenz, Herr Präsident! Hochwohlgeborne, hochzuverehrende Herren!

Murten, den 16. Oktober 1847.

Folgen die Unterschriften.[1]

IV. Beschluss vom 9. Januar 1847 betreffend die Volksversammlungen.

(Amtliche Gesetzsammlung vol. 21, pag. 140-141).

Der Grosse Rath des Kantons Freiburg,

Die im Beschlusse des Staatsrathes vom 28. Christmonat jüngstverflossenen Jahrs enthaltenen Beweggründe genehmigend, und für nöthig erachtend die gegen Diejenigen anzuwendenden Strafen ausdrücklicher zu bestimmen, welche mittelst Volksversammlungen die öffentliche Ruhe zu stören, Gährung unter dem Volke zu bewirken und Aufruhr zu erregen trachten, hat, auf den Antrag des Staatsrathes,

dekretirt:

1. Die Volksversammlungen sind verboten.

2. Die Urheber oder Anstifter solcher Versammlungen sollen als des Aufruhrs schuldig angesehen und mit den hienach benannten Strafen belegt werden:

a) Diejenigen, welche solche Versammlungen angestiftet, selbige präsidirt, ihre Zusammenkunft befördert oder be-

---

[1] Missivenbuch 1845-1854, pag. 131-133.

günstigt haben, sollen entweder mit zwei- bis sechsjährigem Verhaft im Zwangshause, oder mit vier- bis zwölfjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft, und in dem einen wie in dem andern Falle mit einer Geldbusse von hundert bis fünfhundert Franken bestraft werden, wenn daraus Unordnungen entstanden sind, wodurch die öffentliche oder persönliche Sicherheit gefährdet worden ist.

b) Ist aus diesen Zusammenkünften keine Unordnung erfolgt, so tritt nur zehntägige bis einjährige Gefängnissstrafe, und eine Geldbusse von fünfzig bis zweihundert Franken ein.

3. Diejenigen, welche bei solchen Versammlungen durch Worte oder Reden zur Unterordnungswidrigkeit oder zur Verachtung der Behörden aufgereizt haben würden, sollen zuchtgerichtlich zu einmonatlicher bis einjährigem Verhaft und zu einer Geldbusse von achtzig bis vierhundert Franken verurteilt werden.

4. Oeffentliche Beamte und Angestellte, und in irgend einem Grade stehende Militärpersonen verwirken überdiess noch die Strafe der Absetzung. Advokaten, Notare, Prokuratoren und Feldmessungs-Commissäre verfallen in die gleiche Strafe oder je nach Wichtigkeit der Dinge, in die Strafe der Einstellung ihrer Verrichtungen.

5. *Als Uebertreter gegenwärtigen Gesetzes sind auch diejenigen anzusehen, welche zu derlei Versammlungen ausser dem Gebiete des Kantons zusammenkommen oder Antheil nehmen, deren Zweck das Wohl des Kantons Freiburg oder der Eidgenossenschaft gefährden würde.*

6. Der Staatsrath ist ermächtigt, nöthigenfalls die Bezichtigten in irgend eines der gewöhnlichen Gefängnisse des Kantons, welches derselbe je nach Umständen am schicklichsten erachten wird, zu verlegen, ohne sich jedoch ihrem natürlichen Richter, nämlich dem ortlichen Gerichtsstande des Vergehens zu entziehen.

7. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben zu Freiburg, den 9. Jänner 1847.

Der Schultheiss, Präsident: Deglise.
Der Kanzler: A. Von der Weid.

Schultheiss Fournier brachte zur Begründung der Gesetzesvorlage u. a. vor: (Union, N° 4, pag. 19, 12 janv. 1847)

« Le Conseil d'Etat avait la conviction intime que les « assemblées populaires étaient, non seulement chez nos voi« sins, mais chez nous aussi, le prélude de l'insurrection. Il « connaissait les trames qu'ourdissaient dans l'ombre les agi« tateurs; il savait que dans ces assemblées on préparait l'a« gitation qui devait conduire à la révolte, et il avait la con« fiance qu'une fois l'interdiction prononcée, les hommes qui « préparaient ces réunions seraient assez sages pour recon« naître leur témérité et renoncer à leurs pernicieux desseins.

« Mais lorsque l'arrêté fut rendu, on apprit que les meneurs « persistaient dans leur résolution sous le prétexte que le con« seil d'Etat avait outrepassé sa compétence.

« Qu'a fait alors le Conseil d'Etat? Il a voulu fournir « à ces gens un nouveau motif de reconnaître leur faute, il « a voulu leur enlever le prétexte futile sur lequel ils s'appu« yaient, et il a dit que puisque l'on contestait sa compéten« ce, il assemblerait le grand conseil afin qu'il déterminât « d'une manière plus précise les peines à infliger aux auteurs « et moteurs des assemblées populaires. Il espérait que lors« que ce décrêt aurait été rendu, les fauteurs de ces réunions « abandonneraient enfin leurs projets.

« Eh bien cette mesure a provoqué la découverte des « complots, elle a été cause que la sédition a éclaté plus « tôt.... »

V. Brief der Bürgergemeinde Murten an die provisorische Regierung in Freiburg, vom 5. Dec. 1847.[1]

« Mehrere Gemeinden haben sich bereits an Sie gewendet mit der Bitte, Recht ergehen zu lassen über die Uhrheber des Sonderbundes und dessen verderbliche Folgen. Auch wir halten es für eine heilige Pflicht, das nämliche Ansuchen an Sie zu richten.

Männer, denen das Volk Vertrauen geschenkt, haben das-

---

[1] Missivenbuch, 1845-1854, pag, 137-138.

selbe mit schändlichem Verrathe hintergangen, mit seinem Willen, mit seinen heiligsten Gütern gespielt und namenloses Elend über unsern Canton gebracht. Viele Ruchlose haben das verrätherische Treiben begünstigt. Urheber und Begünstiger treffe nicht nur der Fluch der Menschheit, es treffe sie auch die strafende Hand der Gerechtigkeit. Wir hegen die Ansicht, Tit., dass sämtliche betheiligte Individuen, vorzüglich die Mitglieder des gewesenen Staatsrathes, die beistimmende Majorität des grossen Rathes, die Militärchefs etc, so dann auch diejenigen Personen, die wir als Begünstiger bezeichnet haben, in welcher Form auch die Begünstigung stattgefunden haben mag, den Gerichten überliefert, den Gesetzen des Hochverathes unterworfen und nach diesen an Leib und Gut gestraft werden sollen, an Gut um so empfindlicher, als das Land durch sie in eine grosse Schuldenlast gestürzt worden ist und überdiess eine fast unerschwingliche Summe an Kriegskosten zu bezahlen haben wird.

Dass hierbey mit Nachsicht gegen die Schuldigen zu verfahren sey, darf um so weniger gefordert werden, als dieselben sich ihrerseits der grössten Rücksichtslosigkeit gegen ihre Mitbürger schuldig gemacht haben, die das Unheil von ihrem Kantone abzuwenden suchten. Die hierauf bezüglichen Vorgänge sind noch allzufrisch im Gedächtnisse, als dass sie einer nähern Bezeichnung bedürften.

Wir haben, Tit., nur noch zu berühren, dass wir im völligen Einklange mit allen wahren und gebildeten Katholiken, das vom Clerus und von den geistlichen Korporationen, den Klöstern, in den fatalen Ereignissen lange vor und während denselben gehaltene sträfliche Benehmen nicht beschönigt oder unbeachtet wissen möchten. Auch alle diese treffe die gerechte Strafe und wenn wir hier den Wunsch nicht ausdrücken, dass alle Klöster im Kantone aufgehoben und deren Vermögen zur Volksbildung verwendet werde, so geschieht dies nur, um den Vorwurf confessioneller Intrigue von uns als Protestanten ferne zu halten. Aber wir leben der Hoffnung, dass sie ohnehin, den Wünschen der katholischen Bevölkerung nachlebend, auf den clericalischen Gebie-

te durchgreifende Verbesserungen anordnen werden, um das Volk in ungestörter Entwiklung seiner wahren Freiheit entgegenführen zu können.

Mit dem vollsten Vertrauen auf Ihr Bestreben, dem Kanton Freiburg Ruhe und seinen Völkerschaften ein dauerndes Glück zu verschaffen, sind wir gewiss, dass Sie die geeigneten Maassregeln ergreifen werden, um zu diesem Ziele zu gelangen und namentlich um dem Staate die materiellen Kräfte zu ersetzen, ohne die seine Existenz stets gefährdet sein wird. »

Wir haben die Ehre etc.

Im Namen der Bürgergemeinde und zufolge
ihres Beschlusses vom 4. h. m.
Der Stadtammann Präsident, sign. Ed. Huber.
Der Stadtschreiber, sign. Ed. Haas.

VI. Brief des Gemeinderathes von Murten an die prov. Regierung in Freiburg, vom 8. Januar 1848 [1].

« Mit Schreiben vom 7. Dez. 1847 hatten wir die Ehre, Ihnen im Allgemeinen unsere Begehren für Rückerstattung verschiedener, dem Staate gelieferten Valoren und für Vergütung gehabter Unkosten, vorzubringen, um bei Ihnen, Tit., vorläufig den Grundsatz der Entschädigung auszuwirken. Dass Sie dieses thun würden, durften wir von Ihrer Gerechtigkeitliebe zuversichtlich hoffen. Wir haben uns auch nicht getäuscht. Das von Ihnen sub 13. December erlassene Dekret entsprach unseren Erwartungen. Wir nehmen daher die Freiheit, nunmehr mit Bezugnahme auf unser vorangegangenes Schreiben unsere Forderungen etwas genauer zu bestimmen.

1. Durch obgenanntes Dekret als Gläubigerin des Staates anerkannt, wünschen wir dieses Verhältniss folgendermassen regulirt zu wissen :

für die am 15. Febr. 1847	in Baar	gelieferten		L.	10000
für die am 1. März	»	»	»	»	10000
für die am 1. Mai	»	» Titeln	»	»	50000
			Summa	L.	70000

[1] Missivenbuch 1845-1854, pag. 143-144.

L. 70000

fordern wir, bis die Rückzahlung in Baar möglich wird, die Ausstellung einer förmlichen Schuldverpflichtung oder die Abtretung von guten Titeln bis auf die Concurrenz der ganzen Summe mit dem zu 5 % von den verschiedenen Lieferungsepochen an berechneten Zins (betragend dieser bis zum 1. Jenner abhin) » 2534

Im erstern Falle, wenn Sie nämlich eine Schuldverpflichtung auszustellen für gut fänden, wünschten wir, dass die auf den 1. Jenner 1848 berechnete Summe von da an zinstragend stipulirt und der Zins erstmals am 1. Jenner 1849 dem Stadtseckel entrichtet werde.

Wir erinnern Sie hier beiläufig an unser früheres Begehren, dass Sie uns nämlich allfällig noch vorhandene Titel auf Abrechnung Ihrer Schuld retrocedieren möchten.

2. Die Kosten, welche uns die Herbeischaffung der Gelder, durch vielfache und schwierige Unterhandlungen, durch Abschluss der verschiedenen Anlehen und deren Stipulationen etc. verursacht hat, fordern wir vergütungsweise zurück im Betrage von » 200

3. Die 38 Cadetengewehre, welche uns wahrscheinlich nicht in Natura zurückgestellt werden können, schlagen wir per Stück auf L. 14 an und fordern demnach deren Gesammtwerth mit » 532

4. Ebenso taxiren wir die 10 grossen Munitionsgewehre per Stück auf L. 18 und setzen die Vergütung an mit » 180

5. Haben wir die im Jenner 1847 ertragenen Occupations-Kosten zur Vergütung:

a) an die Einwohnerschaft unserer Gemeinde für das von ihr verpflegte Militär vom 8. Jenner bis dit,

b) an unsere Gemeinde speciell für die auf ihre Rechnung subsistirten Soldaten und fouragirten Jäger-

L. 73446

L. 73446

und Artilleriepferde, ferner für die von ihr besorgte Beleuchtung, das gelieferte Brennmaterial und Stroh und die geleisteten Requisitionsfuhren etc. auf die Summe berechnet von » 12000

Wir haben Sie, Tit. in unserm mehrgemeldten Schreiben auf die Hauptpunkte aufmerksam gemacht, die bei dieser Forderung in Anschlag zu bringen sind und bitten Sie dieselben zu berücksichtigen. Jedenfalls wird Ihnen der angesetzte Betrag bei genauerer Prüfung sehr moderat erscheinen.

c) Endlich fordern wir unter denjenigen Gründen, die wir Ihnen früher weitläufig auseinandergesetzt haben, den vollständigen Betrag der unserer Gemeinde durch die Truppenbewegungen im Sonderbundskriege verursachten Kosten. Diese sind freilich nicht vollständig ausgemittelt, dürften sich aber nach approximativer Berechnung auf c^a circa L. 6000 à » 7000 belaufen.

Die bereits eingelangten Ansprachen und gemachten Auslagen betragen L. 3000. Zur Berechnung bleiben übrig die sämtlichen Subsistenz und Fouragebons und die beträchliche Zahl der Gutscheine für geleistete Fuhrungen etc. Es wäre uns jedenfalls lieb, wenn Sie uns hinsichtlich dieser Bons und deren Liquidation die nöthigen Directionen zukommen lassen würden.

Wir hätten somit laut Vorstehendem unter Vorbehalt allfälliger Verification und der Vervollständigung der im letzten Art. aufgestellten Rechnung im Ganzen eine Summe von cirka » 92446 restitutions- und vergütungsweise zu fordern. »

VII. Der Landsturm von Grolley.

Das Regierungsorgan « L'Union suisse » veröffentlichte gleich nach dem Zurückfluten der Insurgenten drei Mitteilungen, die, wie keine anderer, den Grad der Erregung, welche sich

der Bevölkerung in der Nähe der Stadt Freiburg bemächtigt hatte, kennzeichneten. Nach Orsières im Wallis waren Mitteilungen über gewisse Vorgänge im Dorfe Grolley gemacht worden, die dann die dortigen Frauen veranlassten, dem erwähnten Blatte folgendes Schreiben vom 13. Januar 1847 (N° 6, p. 29, 19 janvier) suzuchicken :

Aux femmes de Grolley. On nous écrit du Valais: « Ayez « la bonté d'accorder une place, dans votre estimable journal, « aux félicitations que la compagnie organisée des femmes de « la commune d'Orsières en Valais, désire faire parvenir à leurs « compagnes de Grolley. En défendant la religion et la pa- « trie, elles ont montré un courage digne d'admiration; en « mettant en fuite une troupe d'hommes armés, vils esclaves « du radicalisme, elles ont prouvé qu'elles savent vaincre et « qu'elles sauraient mourir pour la plus sainte des causes. « Leur exemple affermit nos résolutions; et si jamais l'occa- « sion se présente pour nous, ils sera le stimulant de notre « ardeur. Elles ont pris d'assaut notre estime, nous leur don- « nons notre cœur. »

« Orsières, 13 janvier 1847. Pour sa compagnie sign. « Anne Marie Pellouchoud, capitaine.

Dieses öffentliche Lob veranlasste nun die Frauen von Grolley, ihre Taten einem weitern Kreise zur Kenntnis zu bringen, indem sie in der Nr. 8, vom 26. Januar 1947 (p. 37) nachstehende Erwiderung an die Frauen von Orsières veröffentlichten :

« Nous avons reçu, avec un sensible plaisir, les félici- « tations que vous avez bien voulu nous adresser par le N° « du 19 courant de l'Union; — recevez par la même voie « nos sincères remerciments. — Nous sommes fières d'avoir « conquis votre estime et vos sympathies. — Le tocsin ve- « nait de sonner; nos pères, nos maris et nos frères, inspi- « rés par l'amour de la religion et de la patrie, venaient de « quitter leurs familles pour voler au secours de la capitale « et du canton que menaçaient la révolte, le sacrilège et le « massacre; seules, avec nos vieillards, nous gardions nos « chers enfants et nos humbles foyers. Arrive sur ces entre-

« faites une horde de révolutionaires que le radicalisme avait
« séduits sur les paisibles bords de la Broye et du lac
« d'Estavayer. Elle arrive, en vomissant le sarcasme, le blas-
« phême et l'imprécation. *A bas les jésuites! à bas les ca-*
« *lotins! à bas les arristocrates!* telle était la devise de
« leur charité et de leur tolérance. Braves derrière les bou-
« teilles de la pinte de notre village, ces héros crurent pou-
« voir nous prodiguer impunément l'injure. A la vue d'une
« si lâche audace, une légitime indignation s'empare de nos
« cœurs, un égal courage arme nos mains.

« Aussitôt le Landsturm féminin de Grolley se trouve
« organisé, poursuit cette vile bande qu'une terreur panique
« disperse dans nos marais. Ainsi se passa, pour elle et pour
« nous, le 7 janvier 1847.

« Si tant de courage inspira, en ce beau jour, notre ti-
« midité naturelle contre les vandales de notre canton, c'est
« que nous avions à cœur de détacher quelques fleurs de la
« couronne de lauriers que nos pères, nos maris et nos frères
« nous rapportaient de Fribourg ; nous voulions les appendre
« aux pieds du crucifix et de l'image de la vierge tutélaire
« de notre sexe, qui décorent nos modestes salons de familles.
« Ce crucifix, cette image et ces fleurs, aimable monument de
« la victoire remportée par le droit sur la violence, nous les
« léguerons, avec un pieux orgueil, à nos enfants. Au besoin
« l'étincelle sacrée que la foi a déposée et nourrit dans le
« cœur des femmes de l'helvétie catholique, saura ralumer leur
« courage et leur intrépidité. Pour la défense de sa foi, de
« ses enfants et de ses foyers, la femme chrétienne brave
« tous les dangers.

« Agréez, etc. sign. Au nom des ses compagnes d'armes.

Anne Ruffieux. »

Dieselbe Nummer enthält (pag. 38) eine Korrespondenz über die Amazonenschlacht :

« Bientôt les maisons de Grolley et de Cutrewyl furent
« pleines de corps francs, qui demandaient à manger aux
« gens qu'ils voulaient massacrer l'instant d'auparavant. Une

« vingtaine d'entre eux insultèrent un jeune homme malade;
« les femmes et les vieillards se mettent à leur poursuite et
« leur font prendre le large. Revenant au village, ces guer-
« riers d'une nouvelle espèce, encouragés par leur premier
« succès, entrent dans la pinte, terrassent quatre corps francs
« sur la porte, pénètrent dans la chambre en poussant de
« grands cris, frappant à droite et à gauche; tous les coups
« portent, les bandits tombent et se relèvent pour sauter à
« travers les fenêtres qu'ils ne prennent pas le temps d'ouvrir;
« l'un a le bras cassé, l'autre se traîne avec peine, tous sont
« couverts de sang et prennent la fuite dans toutes les directions;
« une douzaine de chapeaux, des poignards et des armes à feu
« sont restés sur le champ de bataille pour attester la défaite
« des brigands. Maintenant, vous me demanderez peut-être
« quel était le nombre des combattants de part et d'autre:
« il y avait, du côté des conservateurs, quatre vieillards et
« les femmes de Grolley armés de fourches et de massues;
« du côté des radicaux, cinquante corps francs armés de fu-
« sils, de carabines, de sabres et de poignards. »

Der Ruhm der tapfern Weiber erblasste nicht sobald. Sogar die Wortklauber hielt er in Aufregung, wie ersichtlich ist aus Union Suisse N° 43, pag. 178. — 28 mai 1847.

Un grammairien nous communique la note souivante:

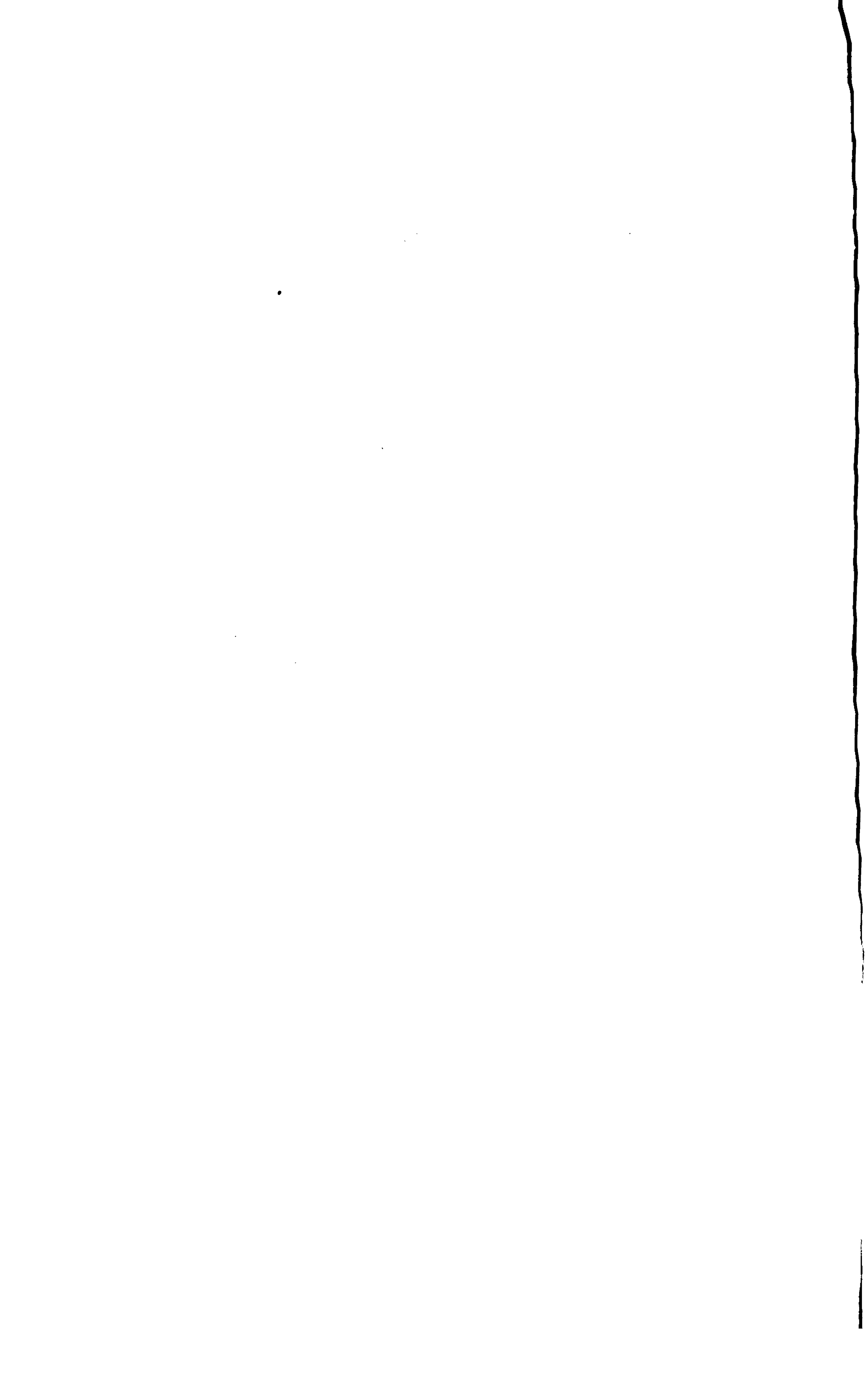
« Il y a quelque deux ans qu'un député au grand conseil
« M. Page, demandait guidé par ses scrupules politico-littéraires,
« si le mot landsturm était du genre masculin ou du genre
« féminin.

« J'ai l'avantage d'édifier M. le député à ce sujet; il vou-
« dra donc bien écrire dans son dictionnaire de poche que:

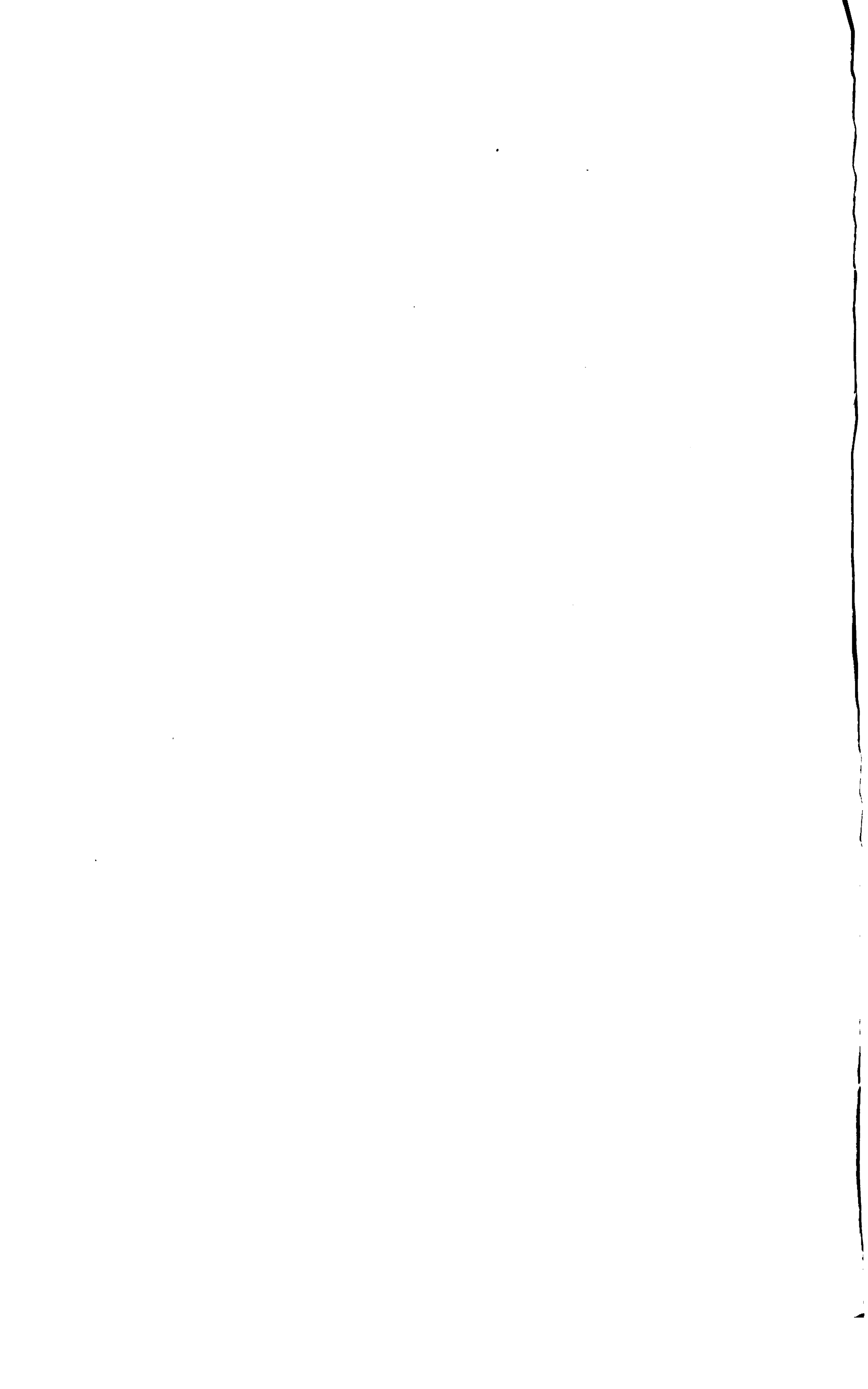
« Landsturm est masculin à Belfaux, et que:

« Landsturm est féminin à Grolley. »









12. Jahrgang 1905: *J. Zimmermann*, Peter Falk. — *A. Büchi*, Schiesswesen u. Schützenfeste i. Freiburg. — *G. Schnürer*, † Karl Holder. — *Joh. Kälin*, Ein Schreiben v. P. Canisius.

13. Jahrgang 1906: *A. Büchi*, Freib. Missiven z. Gesch. d. Burgunderkrieges. — *H. Wattelet*, Z. Gesch.d. Bauernkrieges (Schluß). — *A. Büchi*, Die Verschwörung 1451/52. — *Ferd. Rüegg*, Beteilg. Freiburgs a. Appenzellerkrieg. — *A. Büchi*, † Hein. Reinhardt. — *Derselbe*: 1) Ein Schreiben v. Hans Lenz: 2) Ein verlorenes Lied ü. d Savoyerkrieg.

14. Jahrgang 1907: *Hans Wattelet*, A. d. Leben J. Siebers. — *Leo Meyer*, Die Beteilg. Freiburgs a. d. Walliser Unruhen (1414—1420). — *A. Büchi*, Freib. Stud. auf ausw. Hochschulen. - *A. Büchi*, Simon Schibenhart.

15. Jahrgang 1908: *F. Rüegg*, Hohe Gäste in Freiburg i. Ue. - *A. Büchi*, Die Ritter v. Maggenberg. — *Derselbe*, Eine Handschrift des bischöfl. Arch. - *Derselbe*, † Jos. Schneuwly. — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

16. Jahrgang 1909: *A. Büchi*, Freib. Akten z. Gesch. d. Burgunderkriege. - *K. v. Ettmayer*, D. Ortsname Givisiez. — *M. Benzerath*, D. Treffen b. Ins (25. Dez. 1375).

17. Jahrgang 1910: *J. K. Seitz*, D. Johanniter Komturei Freiburg i. Ue. - *F. Welti*, Steuerrotel d. Stadt Murten (1428). — *F. Rüegg*, Urk. über Pfarrer Wilh. Studer v. Freib. — *Derselbe*, Ein histor. Codex d. Kapuz. Klosters i. Romont.

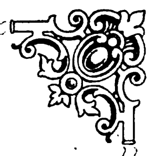
18. Jahrgang 1911: *J. K. Seitz*, Reg. d. Joh. Komturei Freibg. - *F. E. Welti*, D. Stadtrotel v. Murten. — *A. Büchi*, H. Salat i. Freibg. - *G. Schnürer*, A. d. Jahre 1812.

19. Jahrgang 1912: *J. Fleischli*, D. got. Schnitzaltäre i. Kt. Freiburg. - *H. Wattelet*, D. Wiedereinführg. d. patriz. Verf. i. J. 1814. - *Rob. Hoppeler*, Z. Gesch. d. Pfarrei S. Nicolai. — *B. Pfeiffer*, Brandenburger i. d. Schweiz.

20. Jahrgang 1913: *Mich. Benzerath*. D. Kirchenpatrone d. alt. Diöz. Lausanne im M. A.

Tauschsendungen für den deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg und Reklamationen wegen solcher sind zu richten an den Präsidenten, Dr. Albert Büchi, Prof. in Freiburg (Schweiz), Geilerstraße 8.

Freiburg (Schweiz). — Buchdruckerei Gebrüder Fragnière.

FREIBURGER GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

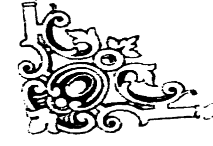
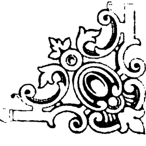
vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XXII. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1915.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt der früheren Jahrgänge.

1. Jahrgang 1894: *A. Büchi*, Die Gründg. eines deutsch. geschichtsf. Vereins im Kt. Freiburg. — *H. Wattelet*, Die Schlacht b. Murten. — *W. Effmann*, Die St. Peterskirche zu Treffels. — *A. B.*, Alexander Daguet. — *A. Büchi*, Kl. Mitt. a. d. Freib. Staatsarchiv (1482—92). — *K. Holder*, Bibliographie.

2. Jahrgang 1895: *F. Heinemann*, Gesch. des Schul- u. Bildungslebens i. alten Freiburg. — *K. Holder*, Bibliographie.

3. Jahrgang 1896: *K. Holder*, Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern. — *A. Büchi*, Die hist. Sprachgrenze i. Kt. Freiburg. — *K. Holder*, Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg u. Freiburg. — *A. Büchi*, Urkunden z. Gesch. des Augustinerklosters i. Freiburg. — *K. Holder*, Bibliographie.

4. Jahrgang 1897: *J. Benz*, Die Gerichtsverfassung von Freiburg bis Ende 15. Jahrh. — *F. Hauptmann*, Das Wappen v. Freiburg. — *A. Büchi*, Urk. zur Gesch. des Kollegiums in Freiburg. — *K. Holder*, Das kirchliche Vermögensrecht des Kt. Freiburg. — *A. Büchi*, Joh. Gremaud. — *K. Holder*, Bibliographie.

5. Jahrgang 1898: *W. Effmann*, Die Glocken der Stadt Freiburg. — *K. Holder*, Bibliographie.

6./7. Jahrgang 1899/1900 (Doppelheft): *F. Buomberger*, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in Freiburg, Mitte des 15. Jahrh. — *K. Holder*, Bibliographie.

8. Jahrgang 1901: *A. Büchi*, Freib. Aufzeichnungen 1435—52. — *H. Wattelet*, Aus dem alten Murtenbiet: I. Feuerstättenrodel d. Jahre 1558/59. II. Bern. Sprachverordnungen. — *A. Büchi*, Zwei Urfehden Ludwig Sterners. — *F. Handrick*, Einverleibg. d. bernisch-freib. Vogtei Schwarzenburg i. d. Kt. Bern. — *J. Kälin*, Petrus Michael. — *K. Holder*, Das kirch. Vermögensrecht des Kt. Freiburg (Fortsetzg.) — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

9. Jahrgang 1902: *K. Holder*, Das Landrecht v. Jaun. — *G. Schnürer*, Der Kultus des Volto santo in Freiburg. — *E. Wymann*, Durchzug einer eidg. Gesandtsch. durch Freiburg 1578. — *J. Zimmermann*, Ein Appellationsschreiben von Georg a. d. Flüh 1511. — *Derselbe*, Sechs Schreiben Glareans. — *H. Wattelet*, Zur Gesch. d. Bauernkrieges. — *K. Holder*, Das kirchliche Vermögensrecht des Kt. Freiburg (Schluß). — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

10. Jahrg. 1903: *A. Büchi*, Hans Greierz u. s. Annalen. — *H. Wattelet*, Z. Gesch. d. Stecklikrieges. — *P. Wagner*, Das Dreikönigsspiel zu Freiburg. — *H. Felder*, Eine Legenden-Handschrift v. J. 1337. — *G. Schnürer*, Die Kümmernis-Bilder i. d. Schweiz. — *Josl Zemp*, Die Kunst d. Stadt Freiburg i. M.-A. — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

11. Jahrgang 1904: *Johann Kälin*, Franz Guillimann. — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

FREIBURGER
GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XXII. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1915.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Jahresbericht 1914/15 III
Jahresrechnung 1914/15 VIII
Mitgliederverzeichnis IX
Tauschverbindungen XIII

* * *

Franz Wäger, Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeggisberg 1
Einleitung: Die Kongregation von Cluny und ihre Ausbreitung in der Schweiz 1
I. Kapitel: Die Gründung des Priorates Rüeggisberg 13
II. Kapitel: Charakter, Organisation u. Ausstattung des Priorates 30
III. Kapitel: Entwicklung seit der Gründung bis zur Uebertragung des Schutzes an die Stadt Bern (1074—1244) 46
IV. Kapitel: Ende der Schirmvogtei. Die Kastvogtei. Innerklösterliche Verhältnisse (1244—1340) 63
V. Kapitel: Ueberschuldung des Priorates. Streben der Vögte nach Grundbesitz. Gegenbestrebungen (1340—1400) . . . 84
VI. Kapitel: Blütezeit des Priorates unter dem Prior Wilhelm vom Berg (1400—1440) 99
VII. Kapitel: Streit um das Priorat. Verfall und Ende (1440—1484) 105
Verzeichnis der Quellen und Literatur 117

J. P. Frank, Freiburg und die Verbündeten 1813—1814 . . . 121
Ed. Wymann, Ein Studentenbrief von 1847 134

Bericht pro 1914-15

Die Zahl der Mitglieder beträgt am 15. Nov. 196, im vergangenen Jahr dagegen 193, d. h. es ergibt sich ein erfreulicher Zuwachs von 3 Mitgliedern. Der Abgang beträgt 5 (sämtlich in Folge Austritts), der Zugang an neuen Mitgliedern 8, so dass zum ersten mal seit längeren Jahren sich wieder eine bescheidene Zunahme zeigt. Möge diese erfreuliche Tendenz, die beweist, dass der Völkerkrieg unserem Verein nichts anzuhaben vermochte, auch nachher noch bleiben! Glücklicherweise hat der Tod unsere Reihen im Berichtsjahr verschont!

Im Tauschverkehr ist keine Aenderung zu verzeichnen! — Der Vorstand erledigte die statutarischen Geschäfte in 2 Sitzungen, am 5. November und am 29. April. In Folge Wegzugs von Herrn Dillier wurde hochw. Herr Pfarrer Zurkinden an seiner Stelle zum Vorstandsmitglied und zugleich Schriftführer gewählt.

Die allgemeine Herbstversammlung fand statt: Donnerstag, den 26. November im grossen Saal bei den „Krämeren" in Freiburg bei einer Beteiligung von 35 Mitgliedern und Freunden des Vereins. Herr Universitätsprofessor Dr. Friedrich Leitschuh hielt einen Vortrag mit Lichtbildern über Freiburgische Kriegschronik - Illustratoren aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Der Vortragende erinnert an den Auftrag des Freiburger Rates, der im Jahre 1480 den bekannten Maler Bichler aufforderte, eine uns nur noch in Kopie erhaltene Darstellung der Murtner Schlacht anzufertigen. In ähnliche Weise sollte der junge Freiburger

Künstler, Hans Fries, in Peters von Molsheim Freiburger Chronik die Erinneruug an die Burgunderkriege festhalten. Neben Hans Fries waren noch zwei andere ungenannte Freiburger Künstler bei der Illustration der Chronik Molsheims tätig. Dieselben weisen, wie an zahlreichen charakteristischen Proben vorgewiesen wurde, neben historischen und religiösen Zügen und Figuren auch Tierfiguren auf, ebenso eigentliche Carrikaturzeichnungen, aber auch Aktstudien. Leider ist uns nur ein einziges Vollbild erhalten, das die erste Entwicklungsstufe des jungen Hans Fries veranschaulicht. Aus den Illustrationen ist ausserdem als wichtiges Ergebnis festzuhalten, dass Hans Fries, der bisher nur als Tafelmaler bekannt war, auch als Illustrator uns bekannt geworden, woraus sich sogar Beziehungen und Verwandtschaft zwischen ihm und Lionardo ergeben. Als Quellen des Hans Fries kommen neben Stichen und dgl. auch Spielkarten und Ulmer Holzschnitt-Illustratoren in Betracht. Andere illustrierte Freiburgerchroniken sind leider nicht vorhanden. Umso höher ist das Verdienst des Vortragenden anzuschlagen, der diese Illustrationen zum Gegenstand eingehender Untersuchung gemacht und sie zuerst weiteren Kreisen dadurch erschlossen hat. [1])

Die Frühjahrsversammlung fand am Auffahrtstage, den 13. Mai 1915, in der Pfarreiwirtschaft in St. Ursen statt, bei einer Beteiligung von über 100 Teilnehmern, die der herrliche Frühlingstag in die blühende Landschaft hinausgelockt hatte. Eingangs gab der Präsident einen kurzen Ueberblick über die Geschichte des Ortes. St. Ursen (frz. St-Ours) hat seinen Namen von dem Kirchenpatron. An Stelle der heutigen Kirche begegnen wir seit XIII./XIV. Jahrhundert einer Kapelle, die zur Pfarrei Tafers gehörte. Die alte Kapelle bestand im Jahre 1424 bereits nicht mehr (Urk. vom 19. Juli);

---

[1] Vgl. Franz, Friedr. Leitschuh, Die Initialien und Federzeichnungen der Handschrift A (der Chronik Molsheims) in Peter von Molsheims Freiburger Chronik der Burgunderkriege, hsg. von A. Büchi. Bern 1914, Einleitung S. 288-337; ferner derselbe, Hans Fries als Zeichner, in Monatshefte für Kunstwissenschaft, VI. Jahrg. 12. Heft, S. 469-75.

damals scheint die heutige Kapelle errichtet worden zu sein; sie wurde 1539 und 1606 restauriert und besitzt keinen künstlerischen Wert. Am 29. März 1448 fand auf der Neumatte, im Gebiete der heutigen Gemeinde St. Ursen, während des Savoyerkrieges ein Ueberfall der von einem Beutezug aus der Herrschaft Schwarzenburg sorglos heimkehrenden Freiburger durch die Berner statt. Die Berner, unter Führung der Distelzwangzunft, verlegten den Freiburgern den Rückweg über die Galternschlucht mit 100 Mann und trotz tapferer Gegenwehr mussten sie vor der Uebermacht der Feinde und mit einem Verlust von 300 Mann den Rückzug in die schützenden Stadtmauern in überstürzter Hast bewerkstelligen. Unter den Gefallenen werden verschiedene Ratsherren genannt wie Hänsli Ferwer, Willy Perrotet, Jakob Vögeli, Peter Küng, Nicod Blumisberg u. s. w. Die Berner, die tags zuvor einen Hauptmann, Peter von Greierz, und das Fähnlein der Schwarzenburger verloren hatten, büssten dabei 50 Mann ein. Die Freiburger stifteten den Gefallenen, die zu St. Johann und auf den übrigen Friedhöfen bestattet wurden, ein feierliches Seelamt zu 4 Kerzen und alljährlich ein Seelamt mit einem Zins von 100 Schilling. Die Berner erlösten aus dem den Freiburgern abgenommenen Raub 911 ℔ 3 s. 9 d. Den heimkehrenden Siegern spendete die Stadt Bern 23 ¼ Saum Wein.

Darauf folgte der Vortrag von Herrn J. Rytz über Freiburgische Heimatkunde. In zwangloser aber gefälliger Form bot derselbe eine Einführung in die Vergangenheit Freiburgs in Anlehnung an dessen topographische Lage, ethnographische Zusammensetzung wie in sorgsamer Berücksichtigung der noch vorhandenen lebendigen Ueberreste und zahlreichen Erinnerungen an die frühere oder ferne Vergangenheit. In dieser Art, die Vergangenheit vor unsern Augen wieder erstehen zu lassen, zeigte sich das pädagogische Geschick des ebenso erfahrnen wie kundigen Schulmannes. Das bot von selbst die Ueberleitung zu Aufzählung bisheriger Leistungen auf dem Gebiete der Freiburgischen Heimatkunde, sowie zu praktischen Vorschlägen für deren Pflege in Schule und Familie, um der heranwachsenden Generation das Verständnis

und die Liebe zur schönen aber zu wenig gekannten Heimat wachzurufen. Eine sehr lebhafte und nicht enden wollende Diskussion, an der sich zahlreiche Mitglieder beteiligten, folgten dem mit warmen Beifall aufgenommenen Vortrage und zeigte das allseitige Interesse an diesem Gegenstande. Einer beklagte das Verschwinden der alten Namen, ein anderer dasjenige der alten Eichen ; von dritter Seite wurde die Wichtigkeit der Besiedelungsfrage betont. Vor allem giengen die Meinungen auseinander in der Frage, was nun zu tun sei. Während von einer Seite einer kleinen Heimatkunde für Schule und Familie gerufen wurde, so wurde von anderer die Publikation einer solchen in den Geschichtsblättern oder im Freiburger Kalender gewünscht. Ueber das, was zu geschehen habe, herrschte ziemliche Uebereinstimmung, nur über das Wie giengen die Ansichten auseinander. Schliesslich einigte man sich auf einen Antrag, es möchte ein eigenes Handbüchlein für Freiburgische Heimatkunde erstellt und mit dem Sensebezirk der Anfang gemacht werden, und der Vorstand wurde beauftragt, die aus der Diskussion sich ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

Neue Mitglieder wurden aufgenommen in der Versammlung zu Freiburg: Graf Ch. von Lenzburg, Alfr. Aeby Seminarlehrer, Paul Hilber cand. phil., an der Versammlung in St. Ursen: die Herren Pfarrer Jos. Schmutz von Wünnewil, Alph. Riedo von Giffers, Peter Kilchör von Rechthalten, Franz Wäber Landwirt. Frl. Klara Müller cand. phil., zusammen 8 neue Mitglieder.

Jahrgang XXI unserer Geschichtsblätter fand eine ausführliche Besprechung durch den Urner Staatsarchivar Dr. Eduard Wymann in Nr. 145 I der „N. Zürcher Nachrichten." Derselbe bemerkt zum Aufsatz Wattelet u. a. folgendes: „Im neuesten Jahrgang kommt einzig Hr. Dr. Hans Wattelet zum Wort, der als einer der fleissigsten Mitarbeiter wieder ein Stück Geschichte „Aus dem alten Murtenbiet" entrollt. Dies Mal gilt es, die Haltung der Murtner in der Sonderbundszeit zu schildern, also eine Periode zu behandeln, welche schon deswegen höchst eigenartig ist, weil die freisinnigen Protestanten des Bezirks Murten sich infolge ihrer Zugehörigkeit

zum katholisch-konservativen Kanton Freiburg gezwungen sahen, gegen ihre politischen Gesinnungs- und Konfessionsgenossen und für die Klöster und Jesuiten die Waffen ergreifen zu müssen... Die sehr interessante Arbeit ist durch mannigfache im Anhang beigefügte Aktenstücke belegt." — Herr Universitätsprofessor Dr. Gustav Tobler äussert sich in einer Besprechung im Sonntagsblatt des „Bund" (Nr. 35 vom 5. Sept.) in ähnlicher Weise ebenso anerkennend: „Der Inhalt des neuen vom deutschen geschichtsforschenden Vereine des Kantons Freiburg herausgegebenen Bandes bildet eine Abhandlung von Hans Wattelet, dem die Zeitschrift so manch schönen und wertvollen Beitrag zur Geschichte der Stadt Murten zu verdanken hat. Seine historisch-kritische Studie über die Schlacht von Murten ist noch heute, nach zwanzig Jahren, nicht überholt worden. Neue Aufschlüsse boten seine Abhandlungen über Murten im Bauern- und Stecklikrieg, über die Einführung der patrizischen Verfassung in Freiburg im Jahre 1814, über Johann Kaspar Siebers Tätigkeit in Murten in den Jahren 1845 bis 1848. Die neueste Studie deckt sich zeitlich mit der letztgenannten, indem sie Murtens Stellung in der Sonderbundszeit behandelt.... Mit Interesse wird man den in Aussicht gestellten weitern Studien Wattelets entgegensehen über die Verfassungsänderung des Jahres 1830 und die Trennungsbestrebungen Murtens im 19. Jahrhundert." — Auch die „Freiburger Nachrichten" (Nr. 41 vom 6. April) enthalten eine von F. W. gezeichnete eingehende Würdigung der Arbeit Wattelets, die nach einigen kritischen Aussetzungen gipfelt in dem Satze: „Aber auch in der vorliegenden Form bildet die Publikation einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Sonderbundes, und der künftige Forscher auf diesem Gebiete wird diese Arbeit nicht unbeachtet lassen dürfen."

Freiburg, den 28. Oktober 1915.

Der Präsident,

A. Büchi.

Rechnung für das Jahr 1914/15.

A. Einnahmen.

Aktiv-Saldo	Fr.	1.28
Staatsbeitrag	»	300.—
Beitrag der Stadt Murten	»	20.—
Beitrag des Männervereins Freiburg	»	10.—
Mitgliederbeiträge	»	538.24
Erhoben aus der Einlage auf der Kantonalbank	»	60.—
Defizit der Jahresrechnung	»	13.14
Total der Einnahmen	Fr.	942.66

B. Ausgaben.

Druck der Geschichtsblätter	Fr.	809.20
Buchbinderrechnung	»	47.50
Entschädigung für Projektion	»	8.10
Dem frühern Sekretär eine Rechnung . . .	»	63.20
Verschiedene Portoauslagen	»	14.66
Total der Ausgaben	Fr.	942.66

C. Vermögensausweis.

1914. Nov. 26. Bestand des Vermögens . . .	Fr.	537.28
1915. Nov. 25. Einlage auf d. Kantonalb. 476.—		
Kassadefizit 13.14	»	462.86
Vermögensabnahme	Fr.	74.42

Tafers, den 25. Novembre 1915.

Der Kassier: **J. Passer.**

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

20. November 1915.

Ehrenmitglieder:

v. Mülinen, Dr. Wolfg. Friedr., Prof., Schwarztorstr. Bern.
Welti, Dr. Fr. A., Bundesplatz, 4, Bern.

Vorstand:

Büchi, Dr. Albert, Professor, Freiburg, Präsident.
Wattelet, Dr. Hans, Advokat, Murten, Vizepräsident.
Passer, J., Hypothekarverwalter, Kassier, Tafers.
Lombriser, J., Professor, Freiburg.
Zurkinden Joh., Pfarrer, Tafers.

Mitglieder in Freiburg:

Alemania, kath. Studentenverbindung, Schweizerhof.
Annen, Hans, Lehrer.
Auderset, Albert, Advokat.
Ba[illegible]ner, Melchior, Reichengasse, 22.
Bäriswyl, Al., stud. jur.
Bartsch, Dr. Wilh., Advokat.
Baumhauer, Dr, Heinr., Prof.
Beck, Dr. J., Prof., Salesianum.
Birbaum, Jos., Oberrichter.
Blanchard, P. Otmar, O. M. Franziskanerkloster.
Blancpain, Achille, Bierbrauer.
Brülhart, Joh., Strafhausdirektor, Matte.
Castella, Dr. Gaston, Prof.
Daniels, Dr. Franz, Professor, Pérolles.
Derungs, Ant., Prof., Kolleg St. Michael.
Dubois, Friedr., II. Bibliothekar.
Ducrest, F., Unterbibliothekar.
v. Eggis, Adolf, Banquier, Schönberg.
Ems, Lud., bischöfl. Kanzler.

Erlebach, R., Schlosser, Beauregard.
Felder, Dr. P., Hilarin. O, C., Kapuzinerkloster.
Figi, Joh., Bankdirektor, Avenue de la Glâne.
Fleckner, Karl, Glasmaler, Daillettes.
Fleury, P. Bernard, O. M., Franziskanerkloster.
Fragnière, Gebrüder, Buchdruckerei.
— Dr. Jos., Prof., Priesterseminar.
Freiburg. Kath. deutscher Männerverein.
Gabriel Paul, Kürschner, Gambach.
Genoud, Leo, Grossrat.
Gschwend, Otto, Buchhändler.
Haas, Paul, Musikdirektor, Lausannengasse.
Hafner, Hugo, Advokat, Pérolles.
Handrick, Franz, I. Bibliothekar.
Haymoz, P. Franz, O. M., Franziskanerkloster.
Helfer, Oberlehrer, Oberstleutnant.
Hilber, Paul, phil., Schönberg.
Ihringer, E., Buchbinder, Remundgasse.
Isslinger, P., Ildephons. O. M., Franziskanerkloster.
Jungo, Jos., Notar, Pérolles.
Jung, Severin, Regens, Salesianum.
Kapper, P., Alb., Guardian, O. M. Franziskanerkloster.
Kaeser, Arnold, Kaufmann, Oberamtgasse.
Kirsch, Mgr., Dr. Peter, Professor, St. Petersgasse.
— Vincenz, Glasmaler, Daillettes.
Knar, Dr., P. Maurus, O. P., Prof., Albertinum.
Koller, Dr. Paul, Assistent, Campagnette.
— Dr. jur., Oswald, Campagnette.
Kümin A., Lehrer,
Lampert, Dr. Ulr., Prof., Lausannengasse.
Lapp. K., Droguerie, St. Niklausgasse.
Leitschuh, Dr. Friedr., Prof., Schönberg.
v. Lenzburg, Graf, Rentier Pérolles.
Liesker, Dr. Gerhard, Prof. Zähringerhof.
Manser, Dr. P. Gall, Prof., Albertinum.
Merz, Alfred, Departementssekretär.
Michel, P. Leo, Prof., Albertinum.
Moser, Otmar, Schulinspektor, Zähringerhof.
Müller, Albin, Registrator.
Müller, Klara, cand. phil., Akademie Ste-Croix.
Nadler, Dr. Jos., Prof., Pérolles.
Nonnast, Julius, Lehrer, Pérolles.
Nussbaumer, C., Kleiderhandlung, Pérolles.
Oehl, Dr. Wilh., Prof., Gambach.
v. Overbeck, Dr. Alfred, Prof., Universitätsgasse.

Pauchard, Jos., Redaktor, Schützengasse.
v. Raemy, Tobias, Staatsarchivar.
Reichlen, Franz, St. Petersgasse.
Rytz, J., Lehrer, route de Villars 7.
v. Schaller, Romain, Prof., Reichengasse.
Schenker, Emil, Schuhhandlung, Remundgasse.
Scherer Alois, stud. phil.
Schmid, Eisenhändler, Lindenplatz.
Schnürer, Dr. Gustav, Prof., Pérolles.
Schnyder Karl, Bankdirektor, Gambach.
— Kasp., Buchhalter, Industrielle.
Schönenberger, Fridolin, Chorherr, Au.
Schorer, Dr. Hans, Prof., Pérolles.
Schwaller, Viktor, Präfekt, Kolleg.
Schwarz, Gotthold, Pfarrer, Gambach.
Späth, J. G., Zivilstandsbeamter, Lausannengasse.
Spicher, Franz, Gerichtspräsident, Volksbank.
Stadelmann, Dr. Joh., Prof., Beauregard.
Steffens, Dr. Fr., Prof., Gambach.
v. Techtermann, Max, Geilerstrasse.
Teutonia, akadem. Studentenverbindung, Brasserie Viennoise.
Vacheron, Max, Kantonsrichter.
Wäber, Franz, Landwirt, Daillettes.
— Moritz, Prof., Postplatz.
Wäger, Dr. Franz, Redaktor.
Wagner, Dr. Peter, Prof., Botzetstrasse.
Wassmer, Eduard, Eisenhändler, Reichengasse.
v. Weck, Paul, Dr. med., Reichengasse.
Weitzel, Alfred, Privatier.
Winkler, Dr. Arnold, Prof.
Wohlhauser, Franz, Advokat.
Zapletal, P., Vinz., O. P., Prof., Albertinum.
Zehntbauer, Dr. Richard, Prof., Gambach.
Zurkinden, E., Schlossermeister, Lenda.
— Jos., Prof., Kolleg.

Mitglieder ausserhalb Freiburgs.

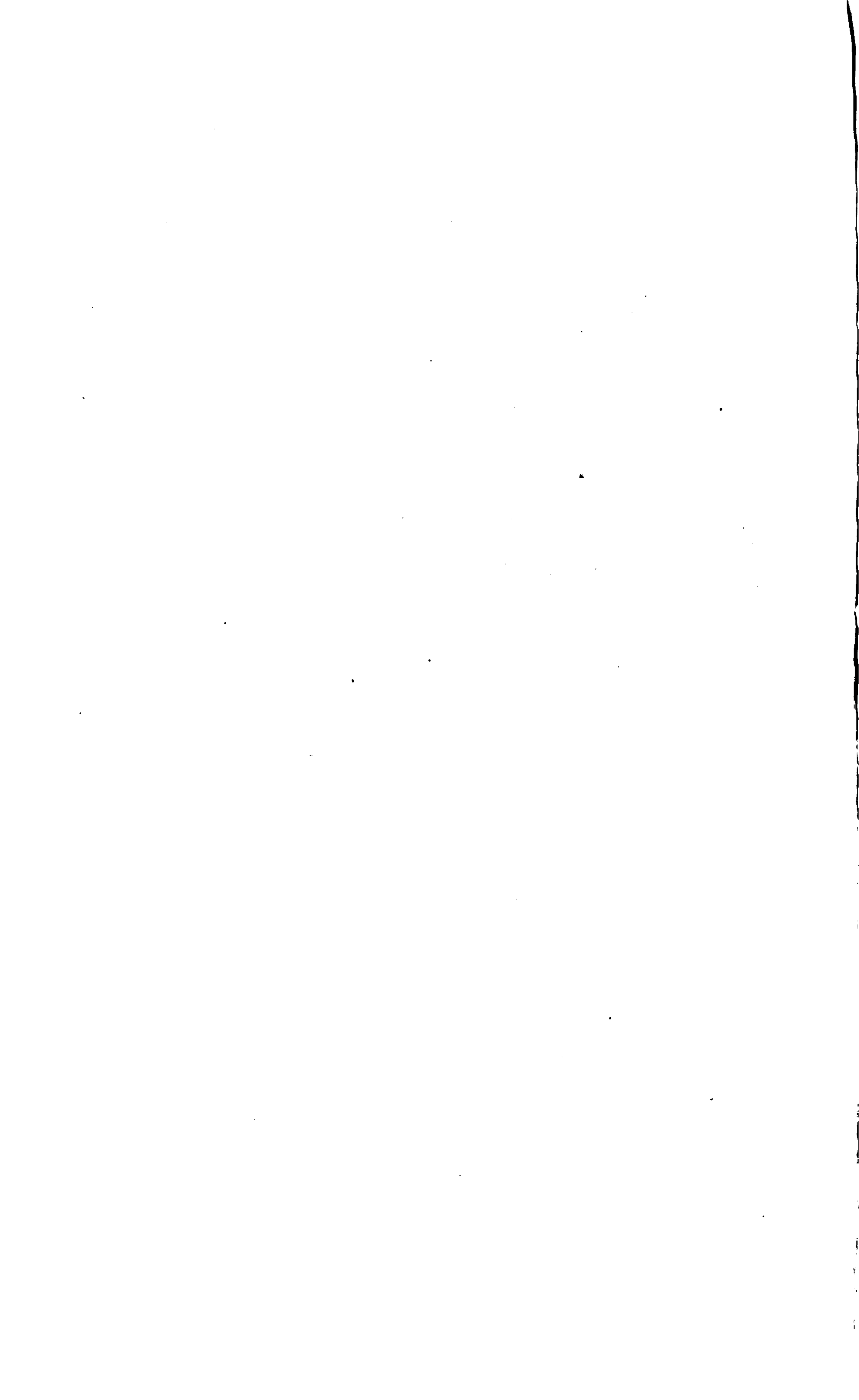
Aeby, Alfons, Seminarlehrer, Altenryf.
— Johann, Substitut, Tafers.
— Peter, Lehrer, St. Antoni.
Aeschmann, Jakob, Viehinspektor, Tafers.
Andrey, Am., Grossrat, Tafers.
Bäriswyl, Joh., Lehrer, Tafers.
Beeli, Franz, Oberamtschreiber, Murten.

Benninger, J., Amtsrichter, Salvenach.
Benzerath, Dr. Mich., Bibliothekar Ignatius-Kolleg, Falkenburg, Holland.
Bertschi, Meinrad, Tierarzt, Düdingen.
— Jos., Gastwirt, Düdingen.
Biel, Stadtbibliothek, (Museum Schwab).
Blanchard, Philipp, Betreibungsbeamter, Tafers.
Boschung, Franz, Gemeindeammann, Ueberstorf.
Brülhart, Fridol., Pfarrer, Font.
Buchs, Heinrich, Fabrikant, Sainte-Apolline.
Buntschu, Peter, Lehrer, Wallenbuch.
Buomberger, Dr. Ferd., Stadtrat, Haumesserstrasse 33, Zürich II.
Chassot, M., Dr. med., Düdingen.
Cornuz, G., alt Stadtammann, Thunerstrasse 33, Bern.
Cottier, Raphael, cand. jur., Jaun.
Desfossez, J., Pfarrer, Heitenried.
v. Diesbach, Max, Nationalrat, Uebewyl.
Dinichert, Constantin, Nationalrat, Montilier.
Effmann, Dr. Wilh., Prof., Bonn-Kessenich, Burgstrasse 188.
Ems, Dr. Emil, Gerichtspräsident, Murten.
Fasel, Konrad, Geometer, Düdingen.
— Peter, Lehrer, Düdingen.
— Wirt, Bösingen.
Friolet, Dr. Max, Advokat, Murten.
— Dr. H., Arzt, Murten.
Greber, Peter Canisius, Pfarrer, Alterswyl.
Guggisberg, Ernst, Pfarrer, Murten.
Guth, E., Pfarresignat, Tafers.
Gutknecht, H., Redaktor, Murten.
Haas, Jos., Pfarrer, St. Ursen.
Hauptmann, Dr. F. Prof., Berlin-Grosslichterfelde, Holbeinstr, 70.
Haymoz, Stephan, Küfer, Tafers.
Heinemann, Dr. Franz, Bibliothekar, Luzern.
Henzen, Jos., Arzt. Tafers.
Hess-v. Wyss, Dr. J. Jak., Prof., Letten-Zürich.
Horner, Alph., Landwirt, Tützenberg b. Schmitten.
Jenny, Jak., Gemeindeschreiber, St. Antony.
Jostes, Dr. Franz, Universitätsprofessor Münster, Westfalen.
Kälin, Dr. Joh., Redaktor, Solothurn.
Kilchör, Peter, Pfarrer, Rechthalten.
Klaus, Johann, Dekan, Ueberstorf.
Lademann, Hans, Oberamtmann, Murten.
Lehmann, Ludwig, Tafers.
Leicht, Fritz, Grossrat, Salvenach.
Liechti, Hermann, Nationalrat, Murten.
Lüthi, Emanuel, Gymnasiallehrer, Bern.

Lutz, Adolf, Greng bei Murten.
Merz, R., Schulinspektor, Merlach.
Meuwly, Aug., Betreibungsbeamter, Murten.
Meyer, Jos., Pfarrer, Gurmels.
— Karl, Oberstleutnant, Düdingen.
— Dr. Wilh., Bern, Gutenbergstrasse 25.
Müller, Jos., Rentner, Schmitten.
Müller-Golliez, Dr. Karl, Prof., Neuenburg.
Müller, P., Verwalter, Löwenberg bei Murten.
Murten, Gemeinderat von.
Nösberger, Joh., Pfarrer, Schmitten.
Offner, Felix, Sekretär, Düdingen.
Oser, Dr. Hugo, Bundesrichter, Lausanne.
Perroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
Philippona, Pius, Publizist, Bern, Steinweg 7.
Piller, J., Gemeindekassier, Gomma, Rechthalten.
Poffet, Jos., Staatseinnehmer, Tafers.
— Lucian, Gerichtsschreiber, Tafers.
Rauber, Lehrer, Düdingen.
Rechsteiner, Albert, Dr jur., Fürsprech, Appenzell.
Remy, Leo, Privatier, La Tour-de-Trême.
Riedo, Joseph, Organist, Tafers.
— Alph., Pfarrer, Giffers.
Rody, Paul, Pfarrer, Bösingen.
Ruffieux, Pfarrer, St. Sylvester.
Scherzinger, E., Lehrer, Jeuss.
Schmutz, Joh., Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
Schmutz, Jos., Pfarrer, Wünnewyl.
Schuwey, Al., Schulinspektor, Tafers.
— Peter Weibel, Tafers.
Seitz, Dr. Joh., Prof., Rorschach.
Solothurn, Kantonsbibliothek von.
Straub, Xaver, Pfarrer, St. Antoni.
Stritt, Jos., Musiklehrer, Altenryf.
Vaucher, Jos., Wirt, Alterswyl.
Vögeli, Christian, Schönfels, Heitenried.
Vonlanthen, Stationsvorstand, Kerzers.
Wattelet, Gustav, Murten.
Willenegger, Fritz, Notar, Murten.
Zurkinden, Johann, Grossrat, Düdingen.

Tauschverbindungen im Jahr 1915.

Vgl. Jahrgang XX und Nachtrag XXI, S. XV.



Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeggisberg

von Franz Wäger.

Einleitung.

Die Kongregation von Cluny und ihre Ausbreitung in der Schweiz.

Die Kongregation von Cluny ist ein Zweig des Benediktiner-Ordens und hat ihren Namen von der Abtei Cluny, an der Grosne, in der Diözese Mâcon [1], deren bescheidene Anfänge in den Beginn des zehnten Jahrhunderts fallen. Die wiederholten Teilungen des karolingischen Erbes hatten die fränkischen Reiche geschwächt. Unfähige Herrscher, räuberische Einfälle der Normannen, Sarazenen und Ungarn schädigten weite Landesteile und übten durch die steigernde Armut und Unsicherheit auch auf das kirchliche Leben einen nachteiligen Einfluss aus. Dem einst so blühenden Mönchtume drohte Verfall. Schon zur merovingischen Zeit hatte der Reichtum der Klöster zu Säkularisationen [2] geführt und die neidischen Regenten veranlasst, dieselben dem Adel als Kommenden und Belohnungen zu übergeben. Die Heranziehung der Klöster zum Tragen der Militärlasten, die erzwungenen Landabtretungen gegen geringen Zins [3], hatten manches nicht allzu begüterte Kloster dem

[1] Cluny liegt im heutigen Depart. Saône et Loire; Arrondiss. Mâcon. Vgl. über Cluny und Cluniazenser: Sackur E. Die Cluniazenser.

[2] Sackur. Die Cluniazenser, I. Bd. S. 1. ff.

[3] Die feindlichen Einfalle machten Aenderungen im Heerwesen und Ausbildung einer Reiterei notig. (Maifeld) vgl. Waitz. Verfassungsgeschichte 2. Bd. S. 212 und Schroder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 165, spricht von „Zwangsanleihen" bei der Kirche. Zu diesem Zwecke wurden Landabtretungen an Reiterdiensttuende erzwungen gegen geringen Zins.

Ruin nahe gebracht. Selbst Bischöfe schädigten die wehrlosen Klöster ihres Gebietes zu ähnlichen Zwecken und hinderten ein ernstes klösterliches Leben. Auch wiederholte Reformbestrebungen blieben ohne dauernden Erfolg. Karl d. Gr. selbst, welcher die fränkischen Klöster nach cassinensischem Muster reformieren wollte, machte dieselben wohl zu Pflanzstätten der Bildung und Kultur, aber nicht der Ascese[4]. Die wohldurchdachten Reformen eines Benedikt von Aniane, wie sie in dem Capitular von Aachen vom Jahre 817 festgelegt waren, fanden weder allgemeine Beachtung noch dauernde Anerkennung[5]. Unökonomische Verwaltung, leichtsinniges Treiben der Laienäbte begünstigten das Aufkommen von Privateigentum und Luxus bei den Mönchen und hinderten, mit den immer wiederkehrenden Raubzügen der Normannen, das religiöse Leben in den Klöstern. Und noch zu Beginn des zehnten Jahrhunderts hört man Klagen über Mangel an regulären Mönchen und Missachtung der Benediktinerregel[6]. Doch war religiöser Sinn und tiefgefühlter Glaube bei Adel und Volk keineswegs ganz verschwunden, sondern harrte nur des Impulses, um sich bald in reichen Stiftungen und Vergabungen zu offenbaren.

So übergab am 11. September 910 Herzog Wilhelm von Aquitanien dem Abte Berno von Baume eine, der heiligsten Jungfrau und den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweihte Kapelle, nebst einigen Gütern in Cluny, damit er daselbst ein Kloster errichte[7]. Abt Berno nahm das Anerbieten gerne an, hatte er doch selbst schon in Gigny ein Kloster gegründet und in Mitten der Zuchtlosigkeit und der Vernachlässigung mönchischen Lebens

---

[4] Hauck, Kirchengeschichte III. Teil, S. 342, Die Anfänge der Klosterreform.

[5] Sackur, Die Cluniazenser. Bd. I., S. 4 ff.

[6] Ibidem. S. 26. An 11. u. 12. vix aliqui monachorum inveniri poterant, qui secundum regularem viverent sanctionem. Letaldi Mir. S. Maximi C. 23.

[7] C. H. C. L. I. No 112 und Sackur, Die Cluniazenser, Bd. I. S. 41. Berno, Abt. v. Baume, war Vertreter einer strengeren Richtung † 927. Vgl. ibid., Bd. I. S. 48.

mit Strenge die genaue Durchführung der Regel verlangt. Freilich war der Wiederstand gegen seine Bestrebungen zur Hebung des Mönchtums noch so gross, dass er und sein gleichgesinnter Nachfolger Odo auf die Abteien Baume und Gigny verzichten mussten. Doch erhielten sie Ersatz durch die Schenkung der Klöster Déols und Massey[8]. Cluny aber wurde, nach dem es nicht ohne grosse Schwierigkeiten vollendet war, der Sitz und die Pflegstätte echt aszetischen Mönchtums, ein Zentrum religiösen Lebens und klösterlicher Reform.

Wilhelm von Aquitanien nämlich wies seiner Gründung neue Wege und traf umfassende Vorkehrungen für ihre gedeihliche Entwicklung. Jede ungewollte und nachteilige Einmischung von geistlichen und weltlichen Grossen in die Angelegenheiten des Klosters sollte verhindert werden. Zu diesem Zwecke unternahm der hohe Gönner seine so bedeutungsvolle Reise nach Rom, wo er seine Stiftung dem Schutze des apostolischen Stuhles übergab[9]. An die Stelle des bisher üblichen, aber schwachen Königschutzes, trat dadurch der Schutz der höchsten Auktorität des Abendlandes, welche gleichzeitig an der jungen Gründung interessiert wurde. Der Kreis der reformfreundlichen

---

[8] Ibidem, I. Bd. S. 43 u. 65.

[9] Herzog Wilhelm übergab dem Papste sein Kloster nur zum Schutze und nicht zu Eigentum. Ein privatrechtliches Verhältnis geht daraus nicht hervor. Der Papst trat an die Stelle des Diözesanbischofes in sakramentalen Funktionen, d. h. er überliess dem Kloster die Wahl des Konsekrators. Cluny, dem die Päpste sogar ihre Eigenklöster zur Reform übertrugen, war wohl exemt, d. h. der Jurisdiktion des Ordinarius entzogen, aber kein Eigenkloster des Papstes. Diese Ansicht vertreten auch Sackur, Die Cluniazenser, I. Bd., S. 41 und Grützmacher in der Realencyklopaedie für protestantische Theologie. 4. Aufl., hrg. v. A. Hauck IV, 181.

Das lag ja gerade in der Absicht des Stifters, dem Kloster die grösst möglichste Selbständigkeit zu geben. Dazu war der Papst zu weit entfernt um direct einzugreifen, und doch war seine Auktorität der bessere Schutz, als das schwache Königtum. Dem gegenüber vertritt Schreiber G. Kurie und Kloster, I. 39 ff., mehr die Idee eines privatrechtlichen Eigentumsverhältnisses, indem er die Rechtsnatur des Rekognitionszinses hervorhebt.

Mönche wuchs; die von ihnen angenommene und genau durchgeführte Regel gewann rasch an Bedeutung.

Als Norm dienten Berno und Odo die Benediktinerregel mit den Ergänzungen des Capitulars von Aachen vom Jahre 817 und die Grundsätze Benedikts von Aniane. Vereinheitlichung der Benediktinerregel und ihre allgemeine Durchführung war auch ihr Ziel, das sie aber erfolgreicher als jener erstrebten. Daraus entwickelten sich unter Einführung zweckmässiger Milderungen, namentlich in Nahrung, Kleidung z. T. auch im Psalter, die cluniacensischen Gebräuche, wie sie uns aus den Aufzeichnungen für das Kloster Farfa und den Consuetudines der Mönche Bernhard und Ulrich bekannt sind[10]. Da speziell die letztgenannten Aufzeichnungen erst aus der Zeit Hugo's stammen, sind sie für die älteste Zeit nur von relativer Bedeutung, weil es fraglich ist, welche Bestimmungen auf Berno und Odo zurückgehen. Die wesentlichen Bestimmungen des cluniacensischen Reformprogrammes, das seine Vertreter in schroffen Gegensatz zur allgemeinen Unordnung stellte, erfahren wir aus den Vorschriften, wie sie verschiedenen Klöstern jener Zeit zur Befolgung aufgetragen oder als vorbildlich empfehlen wurden.

---

[10] Vgl. dazu Sackur, Die Cluniazenser I. 50 ff. und Bruno Albers, Consuetudines monasticae. Vol. 1. Consuetudines Farfenses. Stuttgardiæ et Vindobonæ 1900. Die Aufzeichnungen Bernhards bei Hergott. P. M. Vetus disciplina monastica seu collectio auctorum O. S. B., qui ante sexcentos fere annos per Italiam, Galliam et Germaniam de monastica disciplina tractarunt. Parisiis 1726, p. 134—364, jene Ulrich's bei Migne: Patrologiæ cursus completus. Series latina. T. 149. 663. ferner Tomeck: Statuten der Frühreform. Der von Sackur, a. a. O. I. 51. An 1. aufgestellten Ansicht, als kämen diese späteren Aufzeichnungen „für die ältere Zeit *nur* dann in Betracht, wenn sie Einrichtungen belangen, welche bereits in der Reform Benedikts von Aniane nachweisbar sind", kann ich nicht beipflichten, wenn auch nicht das strickte Gegenteil anzunehmen ist. Sicherlich aber haben schon Berno und Odo die *wesentlichsten* Neuerungen eingeführt, indes das nachher Hinzugefügte sich mehr mit der beim Wachsen der Kongregation nötigen Organisation und Administration befasste; wie auch Ulrich in der Epistola nuncupatoria (Biblioth. Cluniac. 912) Berno als regulae reformator bezeichnet.

Da wurde das „vergessene“ Stillschweigen wieder eingeschärft, unbedingter Gehorsam dem Abte gegenüber, Enthaltsamkeit in Nahrung, Einfachheit in Kleidung, Gastfreundschaft und Almosen zur Pflicht gemacht. Chorgebet bildete nebst Handarbeit die eigentliche Beschäftigung, während die wissenschaftliche Arbeit mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Vor allem aber sollten die Mönche wieder ganz frei sein von jedem Privatbesitz und der Abt für Nahrung und Kleidung der Mönche sorgen, wie es auch Benedikt von Aniane verordnet hatte[11]. Auch in der Kleidung kehrten die Cluniacenser zu den einfachen Naturfarben zurück und wählten das bescheidene Schwarz. Ihr eigenartiges Gewand war die Kukulle, ein langes, bis auf die Knöchel herabfallendes, ärmelloses Kleidungsstück. Diese Kukulle empfingen Oblaten und Novizen bei der Aufnahme und Profess aus der Hand des Abtes selbst, während sie die übrigen Kleider schon vorher vom Kämmerer erhalten hatten[12].

Bald fanden die eigenartigen Normen der Cluniazenser, besonders ihre aszetische Lebensführung, in weiteren Kreisen Beachtung und Anerkennung. Im Jahre 927 gewährte König Rudolf der Abtei wichtige Vergünstigungen an Zehnten und Zoll zu Gunsten des Hospizes[13].

Noch wichtiger wurde für die künftige Grösse Cluny's die Billigung seiner vorbildlichen Institutionen und klösterlichen Lebensweise durch die höchste kirchliche Auktorität. Durch Privileg vom Jahre 931 bestätigte Papst Johann XI. alle von Herzog Wilhelm verliehenen Rechte und gewährte dem Abte von Cluny — entgegen alten Konzilsbeschlüssen — das Recht, andere Klöster unter seine Herrschaft zu nehmen, um sie zu reformieren. Um wahre Klosterzucht zu üben, sollten auch Mönche anderer Klöster nach Cluny kommen dürfen, bis das betr. Kloster selbst die

[11] Sackur a. a. O. I. 50 ff.

[12] Sackur a. a. O. I. 58. Tomeck. Statuten der Frühreform S. 233 ff. und 250.

[13] C. H. C. L. No 285. Sackur a. a. O., S. 69.

Reform angenommen hätte[14]. Damit war Cluny zu reformatorischem Wirken berufen und legitimiert und zwar durch die Päpste selbst, welche auch ihrerseits vorangingen und ihre Eigenklöster den Cluniazensern zur Reform übertrugen. Das wirkte. Noch zu Odos Zeiten (927—941) drangen die Reformideen durch Gallien nach Italien und Flandern. Auch die lothringische und süddeutsche Klosterreform blieb nicht ganz ohne cluniazensische Einwirkung. Unter Abt Majolus (954—994) erhielt Cluny durch König Lothar (955) völlige Immunität und die Gerichtsbarkeit über den Klosterbezirk, womit die grundherrliche Politik Cluny's beginnt. Unter Abt Odilo (994—1046), „dem Mönchsfürsten" wurde auch Spanien der Reformtätigkeit Clunys erschlossen und beginnen die Anfänge der Kongregationsbildung. Odilo stand auch der Kirchenpolitik Heinrichs II. nicht ferne. Sein Einfluss bei geistlichen und weltlichen Machthabern förderte die Einführung des Gottesfriedens und brachte der Reformbewegung ein Verdienst an dem darauf folgenden wirtschaftlichen Aufschwunge. Cluny's Anteil an der kirchlichen Reformbewegung überhaupt steigerte sein Ansehen, namentlich als Hugo d. Gr. (1046—1106) die Geschicke Cluny's leitete. Ausgezeichnet durch grosse Tüchtigkeit und „tiefen sittlichen Ernst" war er in fortwährender Verbindung mit den Reformpäpsten Leo IX. und Gregor VII. Als massvoller Vertreter der Reform blieb er auch in Beziehung zum deutschen Kaiserhofe und seinem Paten Kaiser Heinrich IV. und vermittelte im Kampfe zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Die von Hugo erbaute Basilika bildet das äussere, bleibende Monument für Clunys weltgeschichtliche Stellung. Die von Cluny ausgegangene religiöse Erneuerung entfaltete sich in den imposanten Kreuzzügen, während welcher die Macht der mit den Pontifical- und Kardinalsinsignien geschmückten Aebte Cluny's, sich vom Westen Europas bis Polen und Palestina erstreckte.

[14] Jaffé-Loewenfeld, Reg. Pont. Rom. 3584. Sackur a. a. O. I. 71 ff.

Cluny war zur mächtigen Kongregation geworden und ihre Verwaltung wurde durch eine umfassende Organisation geregelt.

Die *Organisation*[15] war bei dem fortwährenden Wachstum und der Herausbildung einer ganzen Kongregation langen Schwankungen unterworfen, die sich bis ins XIII. Jahrhundert hineinziehen. Ausserdem waren die Beziehungen der Cluny zur Reform und zu Eigentum übertragenen Klöster und Abteien zum Hauptkloster Cluny keineswegs einheitlich geregelt, da sehr oft, schon bestehenden Rechtsverhältnissen Rechnung zu tragen war[16]. Die Kongregation wurde immer geschlossener. Die Verfassung war aristokratisch, ja monarchisch. Alles regierte der Abt von Cluny. Die Aebte der eingegliederten Klöster sanken zu Prioren herab. Die Mitglieder der Klosterfamilie zerfielen in Mönche, Novizen und Oblaten; die Mönche wiederum je nach ihrem Eintritt im Kinder- oder Mannesalter, in Oblati und Conversi. Hatten sich die Letzteren erst im Mannesalter von der Welt abgewendet (conversio), so waren die Oblati schon in ihrer Jugend dem Ordensstand bestimmt und dem Kloster zur Erziehung und Bildung übergeben worden. Ihnen schenkten die Klöster die grösste Aufmerksamkeit; ihnen liessen sie eine gründliche Bildung zu teil werden, und aus ihnen rekrutierte sich auch der Grossteil der Conventualen.

Daneben sind dienende Brüder[17] oder famuli die Gehilfen der verschiedenen Offizialen und Dekane. Sie werden im späteren Mittelalter auch fratres conversi (barbati, illiterati, laicales) genannt. Doch sind sie von den monachi conversi zu unterscheiden, da sie keine eigentlichen Ordensmitglieder und von den Conversen der Cisterctienser wesentlich verschieden sind. Auch kommt ihnen bei dem grund-

---

[15] Vgl. Tomeck: Statuten der Frühreform und Egger P. B. Die Cluniazenserklöster der Westschweiz. Cap. II. u. VI.

[16] G. Schreiber, Kurie und Kloster Bd. I. S. 75 ff.

[17] Vgl. Hoffmann E., Ord. Cist. Das Converseninstitut des Cistercienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburg (Schweiz) 1915.

verschiedenen Wirtschaftssystem der Cluniazenser keineswegs jene Bedeutung zu, welche sie auf den Eigenbetrieben der Cistercienser erlangen sollten. Denn während die Cistercienser den Unterhalt ihrer Klöster, mit Ausschluss der Zehnten und Zölle, nur aus den landwirtschaftlichen Eigenbetrieben bezogen und dadurch ihre grosse Bedeutung für Bodenkultur und Kolonisation gewannen, war das Wirtschaftssystem der Cluniazenser jenes der grossen Grundherrschaften und beruhte auf der Zins- und Rentenwirtschaft. Dabei machte sich nur zu bald das unabwendbare Missverhältnis zwischen den Zinsen und den steigenden Güterwerten nachteilig bemerkbar. Ebenso unterschied sich Cluny, von den Cisterciensern und deren organischer, verfassungsmässiger Demokratie, als eine Gemeinschaft von Klöstern, von denen alle vom Mutterkloster abhängig und ihm durch straffe Centralisation untergeordnet waren.

An der Spitze der ganzen Kongregation steht der vom Konvent des Mutterhauses gewählte Abt. Er ist der oberste Leiter und hat in geistlichen und zeitlichen Dingen für seine Untergebenen zu sorgen. Doch blieb im allgemeinen die wirtschaftliche Selbständigkeit der untergebenen Klöster und Priorate gewahrt. Er ernannte und entsetzte — wenigstens in ältester Zeit frei und selbständig die Vorsteher von Prioraten, Klöstern und z. T. auch von Abteien. Ihm stehen ein Grossprior und Kämmerer für die materiellen Angelegenheiten zur Seite, während ein besonderer Klaustralprior mit der geistlichen Leitung der Mönche betraut war. Das stete Anwachsen der Kongregation einerseits, sowie die Verweltlichung und Untätigkeit einzelner Aebte anderseits, veranlasste eine Einschränkung der äbtischen Macht, forderte aber auch eine Stärkung der Zentralgewalt. Es wurde dem Abte ein besonderer Rat von fünfzehn Definitoren beigegeben, welche über Zucht und Ordnung in der ganzen Kongregation zu wachen hatten. Dazu wurde im Jahre 1232 — wohl nach dem Beispiel von Citeaux — das Generalkapitel eingeführt, bestehend aus den Vorstehern, Aebten und Prioren sämtlicher Cluniazenserklöster. Dasselbe wurde vom Abte von Cluny jährlich

dorthin berufen, wo es unter seiner Leitung tagte. Alle Klostervorsteher der Provinzen Frankreich, England, Spanien, Italien und Germanien hatten innert zwei Jahren wenigstens einmal daran teilzunehmen. Da wurden die Interessen der gesammten Kongregation, wie einzelner Priorate, Rechtsfragen, Neugründungen beraten, die Visitationsberichte behandelt, Dekrete promulgiert und Instruktionen gegeben. Das Generalkapitel bestellte für jede Provinz je zwei Visitatoren auf ein Jahr. Diese hatten sämtliche Klöster ihrer Provinz zu besuchen, sie in Bezug auf Verwaltung, Zucht und Ordnung, Gastfreundschaft und Almosen, Feier des Gottesdienstes aber auch in Bezug auf deren materiellen Stand zu prüfen. Darauf verglichen sie die Ergebnisse ihrer Visitation mit den früheren und erstatteten nach Cluny zu Handen des Generalkapitels schriftlichen Bericht. Die Definitoren prüften die Berichte und schlugen die nötigen Besserungsmittel vor, welche durch Generalkapitel und Abt bestimmt werden sollten.

Zwecks leichterer Verwaltung war die Kongregation nach den verschiedenen Ländern in verschiedene Provinzen eingeteilt worden. Zahl und Grenzen dieser Provinzen mögen im Laufe der Zeit verschieden gewesen sein. Dukett erwähnt deren sechs[18]. An der Spitze der einzelnen Provinzen stand ein Kämmerer des Abtes von Cluny. Die *Schweiz* gehörte mit der Freigrafschaft, dem Herzogtum Burgund und Elsass- Lothringen zur *Provinz Germania*.

Cluny besass im Gebiete der heutigen Schweiz eine beträchtliche Anzahl von Niederlassungen[19]. Sie befinden sich fast ausschliesslich in der Westschweiz und zeugen von dem grossen Ansehen, das Cluny in diesen Landen genoss. Die meisten derselben sind als Neugründungen unter di-

---

[18] Man vgl. dazu Dukett: Visitations and Chapters-General. Einleitung. Hatte Citeaux aus den schlechten Erfahrungen Cluny's gelernt, so mochte Cluny seinerseits von Citeaux, in organisatorischer Hinsicht gelernt haben.

[19] Ueber die Cluniacenserklöster der Westschweiz vergleiche Egger P. B., Die Cluniazenserklöster der Westschweiz. Cap. I, S. 9—58. und von Mülinen, Helvetia sacra I. S. 129 ff.

rekter Mithilfe Cluny's entstanden. Ausgenommen sind hievon nur die ältesten Cluniazenserklöster, von denen *Romainmôtier*[20] nach wechselvollem Schicksal 929 durch das burgundische Königshaus an Cluny übergeben wurde und nicht nur von den schweizerischen Klöstern als erstes in den Kreis der Reformmönche eintrat, sondern auch für Cluny, nach dem Verlust von Baume und Gigny, der erste Ersatz wurde[21]. Wohl das reichste Cluniazenserkloster der Schweiz, mit mehreren Zellen und Prioraten, wie Vallorbe, Brussins, Bevaix und Corcelles, mit einem Konvent von etwa zwanzig Mönchen, sank die alt ehrwürdige Stiftung zur Kommende Savoyens herab, und wurde 1536 durch Bern aufgehoben. Sein Schicksal teilte *Peterlingen*[22], das 962 durch die Königin Berta gestiftet und durch ihre Tochter Adelhaid dem Abte Majolus von Cluny übergeben wurde.

Um das Jahr tausend, wurde auch das Chorherrenstift *St. Viktor* in Genf an Cluny übergeben, damit es für würdige Feier des Gottesdienstes sorge und der Armut des Stiftes steuere[23]. Diesen gegenüber sind die folgenden unter Mitwirkung Cluny's ins Leben gerufen worden. So wurde 998 *Bevaix*[24] mit Hilfe der Mönche von Peterlingen gegründet und dem Abte von Cluny übergeben, 1321 wurde es mit Romainmôtier vereinigt und teilte fortan dessen Schicksal. Nach langem Stillstand folgt *Rüeggisberg*[25], und im Jahre 1080 veranlassten Girald und Rudolf von Villars durch die Vergabung der dortigen Dreifaltigkeitskirche und ihres Allod's daselbst, den Abt Hugo, ein Priorat in *Münchenwiler* (Villars les Moines)[26] zu errich-

[20] Bez. Orbe, Kt. Waadt, Egger a.a.O., S. 19 ff.

[21] C. H. C. L., N° 379.

[22] Kt. Waadt. Peterlingen hatte auch im Elsass beträchtliche Güter. Egger a. a. O., S. 23 ff. Fontes rer. Bernens. I. 272.

[23] C. H. C. L. III. N° 1894 Egger a.a.O., S. 30.

[24] C. H. C. L. III. N° 2453 Egger, S. 28. Bevaix, Kt. Neuenburg, Bez. Boudry,

[25] Ueber Rüeggisberg, vgl. die vorliegende Arbeit, dgl. über Röthenbach.

[26] Münchenwiler (Villars-les-Moines) Kt. Bern, Amt. Laupen.

ten. *St. Alban*[27] zu Basel wurde 1083 durch den dortigen Bischof ins Leben gerufen, während *Rougemont*[28] sein Entstehen den Grafen von Greyerz, sowie den benachbarten Landleuten verdankt. Es folgen die kleineren Priorate, *Corcelles*[29] und *Hettiswyl*[30]. Hl. Kreuz von Hettiswyl, wurde um das Jahr 1107 von einem Priester Heinrich, mit Hilfe seiner Brüder Otto, Notker und Konrad sowie anderer frommer Gläubigen gestiftet. Diese Zelle, deren Bewohner nur aus zwei Mönchen bestand, wird 1148[31] unter den Besitzungen Rüeggisbergs erwähnt. Für spätere Zeiten fehlen aber alle derartigen Angaben oder Hinweise. Statt dessen finden wir Hettiswyl wiederholt in Personalunion mit Leuzigen verbunden, mit dem es 1528 an die Stadt Bern überging. Ohne Zweifel handelt es sich bei Hettiswyl nicht um eine dauernde, rechtliche Abhängigkeit von Rüeggisberg, wie es für das gleichzeitig erwähnte *Röthenbach* tatsächlich der Fall ist. Um 1107 übergab Wilhelm

---

C. H. C. L. IV., No 3550. Font. rer. Bernens. I 344. Egger a. a. O., S. 39, ferner: Schnürer G. Das Nekrologium des Cluniazenser-Priorates Münchenwiler (Villars-les-Moines). Einleitung, S. III—XIV. in Collectanea Friburgensia N. F. Fasc. X. 1909. u. Gerster. L.: Der Kruzifixus von Münchenwiler, in Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde II. 1906. S. 3.

[27] v. Mülinen, Helvetia sacra. Bd. I., S. 129.

[28] Rougemont (deutsch Retschnund) Kt. Waadt. Bez. Pays d'Enhaut, Font. rer. Bernens., I. 366, Egger a. a. O., S. 41.

[29] C. H. C. L. V., 3665 Egger a. a. O. 43., Kt. Bern, Amtsbez. Münster.

[30] Egger a. a. O., S. 45. Studer, Das Kloster Rüeggisberg, S 144. Hettiswil (Kt. Bern) Amtsbez. Burgdorf; Gem. Krauchtal.

[31] Fontes rer. Bernens. I. 426. quidquid habetis in .... Hettenswilere. Eine Abhängigkeit der Zelle von Hettiswil ist für die Dauer nicht nachweisbar. Auch wir möchten mit Studer, Das Kloster Rueggisberg, S. 144, die Stelle dahin interpretieren, dass „Rueggisberg im Gebiete von Hettiswil einige Besitzungen hatte. Obgleich wir aber für spätere Zeiten keinen Anhaltspunkt in Urkunden oder Zinsbüchern finden, halten wir es doch nicht für ausgeschlossen, dass Hettiswil damals in gewisser Abhängigkeit gestanden habe. Jedenfalls ist anzunehmen, dass Rüeggisberg an der Grundung des benachbarten Stiftes beteiligt war.

III. von Burgund dem Abte von Cluny seine Besitzungen zu *Belmund* und die Insel im Bielersee[32], wohin das in Belmund gegründete Priorat bald verlegt wurde. In bescheidenen Verhältnissen fristeten *Bargenbrück*[33], das als Hospital ins Leben getreten war, *Baulmes*[34] und *Perroy*[35], z. T. in Abhängigkeit von Peterlingen, ihr Dasein, während *Leuzigen*[36] meistens mit Hettiswyl verbunden war.

Die Schicksale dieser Niederlassungen weisen, trotz der Verschiedenheit ihrer politischen Zugehörigkeit, trotz aller Ungleichheit ihrer wirtschaftlichen Stellung, manche gemeinsame Züge auf. Sie zeigen deutlich ihren cluniazensischen Charakter. Aber ausser Romainmôtier und Peterlingen, mit zwanzig und mehr Konventualen und ausgedehnten Besitzungen, wird man keinem mehr als lokale Bedeutung zuschreiben können. Früh sinken sie zu Kommenden herab, keines überdauert die Stürme der Glaubenstrennung, wenn sie nicht schon früher, wie Rüeggisberg, Münchenwyler und Petersinsel ihre Selbständigkeit verloren haben. Alle aber zeugen von dem grossen Ansehen, das Cluny noch im zwölften Jahrhundert in diesen Gegenden genoss, wenn es ihnen auch nicht vergönnt war den benachbarten Gründungen, der besser organisierten Cistercienser an Bedeutung und Ansehen gleichzukommen.

---

[32] Kt. Bern. Amt. Nidau. Egger a. a. O., S. 47, Font. rer. Bernens., I. 359.

[33] C. H. C. L. V. No 4068. Egger, a. a. O., S. 50, Kt. Bern. Amtsbez. Aarberg.

[34] Egger a. a. O., S. 53. Kt. Waadt, Bez. Orbe.

[35] Kt. Waadt Bez. Rolle.

[36] Kt. Bern. Amtsbez. Büren. Egger. a. a. O., S. 58.

I. KAPITEL.

Die Gründung des Priorates Rüeggisberg.

Wie die meisten cluniazensischen und klösterlichen Niederlassungen jener Zeit, so verdankt auch Rüeggisberg seine Entstehung der Schenkung einiger Güter, welche frommer Sinn und Sorge um das Seelenheil zwecks Gründung eines Klosters machte. Trotz des vielen Gemeinsamen, welches die Anfänge dieses Gotteshauses mit andern, speziell Cluniazenserklöstern teilen, weisen sie doch soviele charakteristische Eigenheiten auf, dass sie demselben eine besondere Bedeutung verleihen. Rüeggisberg war freilich nicht mehr Cluny's erste Niederlassung auf schweizerischem Gebiete. Ausser den alten Stiften Romainmôtier, Peterlingen und St.-Viktor hatte es bereits in Bevaix erfolgreich eine Neugründung unternommen. Doch eröffnete Rüeggisberg nach sieben Dezennien [1] eine neue Reihe reicher Vergabungen, namentlich aus den Kreisen des niedern Adels, für Cluny. Eine hohe Bedeutung gewinnt das Stift aber durch die Persönlichkeiten, welche an seiner Gründung teilnahmen. Dabei kommt nicht so sehr der adelige Stifter, als der königliche Gönner und ganz besonders die hervorragende Bedeutung des hl. Erbauers in Betracht. Der Schwerpunkt aber lag darin, dass Cluny damit den ersten Schritt tat auf eigentliches Reichs- und *deutsches Sprachgebiet* [2].

---

[1] Bevaix 998, St. Viktor um das Jahr 1000.

[2] Peterlingen hatte allerdings einige Güter im Elsass. Die Sprachgrenze aber wird über die Saane-Aegeren-Linie nicht hinausgekommen sein — Marly ausgenommen, welches mehrheitlich französisch ist. Vgl. Zimmerli, Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz und Büchi A., Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg, in Freiburger Geschichtsblätter, III. Jahrg., 1896, S. 35 ff.

Vor kurzem (1033), war das heissumworbene Königreich Burgund an das Reich gekommen. Der Abt von Cluny war bald darauf — gerade durch den damaligen Grossprior Hugo — aufs neue in Beziehung getreten zum Oberhaupt des deutschen Reiches. Hugo selbst, der bei der Taufe Heinrich's IV. Patenstelle vertreten hatte, fand bald Gelegenheit, die ersten deutschen Mitglieder in die Kongregation aufzunehmen[3]. Nun sollte sogar eine Niederlassung auf deutschem Gebiete erstehen, für die französische Abtei ein Ereignis und für das neue Priorat ein Umstand von grösster Tragweite und dauernden Folgen.

Von den wenigen Quellen, welche uns über den Hergang und die näheren Umstände dieser Gründung orientieren, ist an erster Stelle die Vita des hl. Ulrich zu nennen. Von den zwei erhaltenen Lebensbeschreibungen, berichtet nur die vita posterior eingehend über Ulrichs Tätigkeit bei diesem Anlasse. Zwar ist diese Vita nicht gerade als zeitgenössische Quelle zu betrachten. Doch fällt ihre Abfassung, wie Hauviller ausführt, noch in die Zeit der ersten Generation nach dem Tode des Heiligen, also in eine Periode in welcher man, wenigstens mit den hauptsächlichen Lebenswerken Ulrichs noch bekannt sein konnte[4]. Diese Vita verdient auch jedenfalls soweit Glauben, als ihre Tendenz nicht in Betracht kommt, d.h. soweit der Biograph nicht gerade die Heiligkeit Ulrichs hervorhebt und dabei den Hintergrund etwas zu schwarz zeichnet[5].

---

[3] „Markgraf Hermann von Baden und ein anderer Zähringer, Bischof Gebhard von Konstanz, der Regensburger Scholaster Gerald, der nachmalige Kardinalbischof von Ostia, Morandus, der später im Elsass wirkte und vor allem Ulrich". Hauviller. Ulrich v. Cluny, S. 4.

[4] Hauviller. Ulrich v. Cluny, S. 13 ff., gibt die Zeit von 1109—1120 an.

[5] Wir verweisen hier bes. auf jene Stelle, wo der Biograph über die Bewohner der Gegend um Rüeggisberg schreibt: et erroneo populo adhuc rudi, adhuc animali, et solo nomine Christum confidenti, viam salutis ostendit. Vita post. Cap. XXI. Font. rer. Bernens. I. 326. Es ist doch nicht wahrscheinlich, dass in jener Gegend, in der schon seit langen Jahrhunderten das Christentum eingeführt war,

Weniger breit als die Vita, bietet uns die angebliche Bestätigung Heinrich's IV.[6] sehr wertvolle Beiträge, besonders was die rechtliche Seite und die Art der Ausstattung betrifft. Es wird heute niemand die formelle Echtheit des vorliegenden Dokumentes behaupten wollen. Wenn man aber — und zwar mit Recht — einen historischen Kern bestehen lassen will, so verdienen die Angaben über die Gründung wohl am ehesten unsern Glauben. Auch der Zeit nach dürfte die Urkunde sogar in dieser gefälschten Form eher der Vita voranzusetzen sein. In Rüeggisberg scheint man über die Gründung wenig unterrichtet gewesen zu sein. Eine einzige Aufzeichnung aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts ist voll unrichtiger Angaben und für unsern Zweck völlig wertlos[7]. Wir werden daher im Folgenden die zwei genannten Quellen zur Grundlage unserer Darstellung nehmen, aber mit Weglassung der rein legendären Züge und ohne wörtliche Wiedergabe.

Rüeggisberg verdankt sein Entstehen einem reichen

---

und welche bereits auch einige Kirchen urkundlich nachweisen kann, dass dort, wo der Adel durch eine ganze Reihe frommer Stiftungen sein tiefes Erfassen des Christentums beweist und selbst vom Volke nachgeahmt wird, mit Recht noch von ungebildetem, rohen, ja tierischen und nur dem Namen nach christlichen Volke die Rede sein kann; und das in dem Momente, in welchem das ganze Abendland an den religiös-politischen Kämpfen zwischen Papsttum u. Kaisertum Anteil nahm und darunter litt, um gleich darauf in den Kreuzzügen seiner religiösen Begeisterung imposanten Ausdruck zu verleihen. Herausgegeben ist diese Vita sancti Udalrici bei Mabillon, Acta Sanctorum O. S. B. Paris 1701 saec. VI. pars. II., S. 779—804 ferner. Acta Sanctorum, Paris 1867. III. Juli, S. 142—161 und Wilmans R., Ex-Vita sancti Udalrici, Prioris Cellensis M. G. S. S. XII. 251—267. Die über Rüeggisberg berichtenden Kapitel auch Font. rer. Bernens. I. 315. mit der irrtümlichen Bemerkung: „cap. XXII. u. XXIII. kommen nicht vor." Dieselben sind nur von Wilmans a. a. O. nicht abgedruckt worden, sonst aber erhalten. Wir zitieren im Folgenden nach den Font. rer. Bernens.

[6] Angebliches Orig. Staatsarch. Bern (Fach Stift) gedruckt in Font. rer. Bernens. I. 331. Wir verweisen hier auf den Exkurs 1. über die Kaiserurkunden im Anhange zu dieser Arbeit.

[7] Cartular, fol. 5.

Landadeligen aus der Grafschaft Bargen namens Lütold von Rümlingen (Rumelingen, Růmelinga)[8]. Dieser Lütold hatte keinen männlichen Erben und beschloss daher, im Einverständnis mit seiner Gemahlin Gotha, seine Güter der Kirche zu schenken und darauf ein Kloster zu errichten, um so Christum zum Erben zu machen. Damals aber stand Cluny auf der Höhe seiner religiös politischen Weltstellung. Die Bedeutung Cluny's, seine reformatorische Tätigkeit hatte nicht nur in und ausserhalb Frankreichs zahlreiche Klöster zu echt mönchischer Lebensweise zurückgeführt, sondern es schickte sich an, auch an der allgemeinen kirchlichen Reform mitzuwirken. Cluny's Reformbestrebungen hatten längst auch ausserhalb der Klostermauern Beachtung und Anerkennung gefunden[9]. Weltklerus und Adel interessierten sich darum. Was Wunders, wenn Lütold sich für die Ausführung seines Vorhabens an Cluny wandte? Er versicherte sich der Zustimmung der erbberechtigten Verwandten, seines Bruders Reginfrid und dessen Söhne Ulrich, Luitprand, Notker, Burkhard und Rudolf[10] und reiste um das Jahr 1072 in eigener Person nach Cluny. Dort übergab er, am Altare der Heiligen Petrus und Paulus mit Handen des Herzog's Berchtold, dem Abte Hugo und dessen Nachfolgern die Kirche von Rüeggisberg (Roggeresberch)

[8] Vita Udalrici. Font. rer. Bernens. I. 325. praepotens quidam, nomine Lutoldus, de castello quod dicitur Rumelingen. ...sed dulci filiorum carens successione, ex consensu suae coniugis ad Cluniacense coenobium perrexit ...praediis suis ad altare traditis, filium virginis suum heredem constituit. Offenbar hatte er auch keine Tochter, welche sonst als Erbin erwähnt worden wäre und der Passus, Fontes rer. Bernens. I. 332. et pro consolatione in posteritate sua futurorum, ist nur formell.

[9] Sackur, Die Cluniazenser I. 71 ff.

[10] Font. rer. Bernens. I. 332. cum fratre suo Reginfredo et filiis eius consentientibus, quorum hec sunt nomina: primogenitus Uodalricus, Luitprandus, Nothgerus, Burkardus, Rudolfus ...donavit per manum Bertholfi ducis, filii Rudolfi, patre ipso duce iubente ecclesiam de Roggeresberch, cum tali recto quod undecumque ipsis in ea parte videbatur et insuper alodum eorum quod eidem ecclesie sub prefato duce Rŏdolfo contradiderat in fide.

und sein dieser Kirche geschenktes, reiches Allod im Uffgau in der Grafschaft Bargen[11]. Hugo aber sollte damit zu seinem, seiner Gattin und Verwandten Seelenheile ein Kloster errichten. Zugleich erbat sich Lütold Mönche, welche ihm in seine Heimat folgen und alsbald die Ausführung des Werkes an die Hand nehmen sollten[12].

Abt Hugo nahm das hochherzige Anerbieten gerne an. Es musste ihm gewiss Freude machen, nach langer Pause neuen Zuwachs zu erhalten und die cluniazensischen Reformbestrebungen auch auf deutschem Gebiete anerkannt zu sehen. An Schwierigkeiten fehlte es ja gewiss nicht. Es galt nämlich, sprachliche Hindernisse zu überwinden, ferner Vorurteile bei Volk und Klerus zu beseitigen und sich die Gunst des Adels zu wahren. Wie froh musste Abt Hugo nun sein, auch deutsche Mitglieder in seine Klosterfamilie aufgenommen zu haben. Er willfahrte daher dem Wunsche Lütolds und betraute die Brüder Cono und Ulrich[13] mit dem Bau der neuen klösterlichen Niederlassung, zwei Männer, welche ausgezeichnet durch Tugend und reiche Geschäftskenntnisse sich besonders dazu eigneten. Vor allen aber verdient dabei Ulrichs Persönlichkeit unsere Aufmerksamkeit, der in Rüeggisberg sein eigentliches Lebenswerk, als „Bannerträger Cluny's in Alemannien", beginnt.

Als der hl. Ulrich[14] im besten Mannesalter stehend, in Cluny Mönch wurde, hatte er schon eine rege Tätigkeit hinter sich. Er war im Jahre 1029 in Regensburg geboren. Aus vornehmer Familie stammend, wurde er in der rühmlichst bekannten Klosterschule von St. Emmeram erzogen, worauf er sich dem Priesterstande widmete. Nach

---

[11] Ibid. constructam autem ipsam ecclesiam et alodum suum in regno meo, in pago nomine Uffgowe in comitatu Bargensi.

[12] Vit. Udalr. Fontes rer. Bernens. I. 325. Quo petente monachos secum dirigi ... quatenus monachis habitacula construerentur.

[13] Ibidem. beatus Udalricus, incolumitate iam recepta et vir venerabilis nomine Cono a patre monasterii cum eo mittuntur.

[14] Diese biographischen Notizen über Ulrich sind den Ausführungen Hauviller's, Ulrich von Cluny, entnommen.

Empfang der niedern Weihen, war er an den Hof seines kaiserlichen Taufpaten Heinrichs III. zum Dienste der Kaiserin und in die Kanzlei berufen worden. Damit stand ihm der Weg zu hohen Aemtern bereits offen, als verräterische Pläne seines Vaters und Oheims seine Stellung am Hofe unmöglich machten. Sein bischöflicher Oheim Notker von Freising machte ihn zum Archidiakon und verlieh ihm eine Propstei. Aber schon nach zwei Jahren begleitete er wieder den Kaiser auf dem Römerzug, als ihn eine Hungersnot in die Heimat rief, wo er, um der Not entgegentreten zu können, sogar seine Güter verpfändete. Unzufrieden mit seiner Stellung unternahm er eine Reise ins hl. Land, und als ihm nach der Rückkehr seine Pfründen vorenthalten wurden und ihm die Erlaubnis zur Gründung eines Klosters versagt blieb, besuchte er mit einem gleichgesinnten Gefährten, dem Scholasticus Gerald — dem nachmaligen Kardinalbischof von Ostia — die Gräber der Apostelfürsten und trat wahrscheinlich noch im Jahre 1061 in die Kongregation der reformeifrigen Cluniazenser ein. Wohl schon nach kurzem Noviziate wurde er zum Priester geweiht. Hugo ernannte ihn zu seinem Kaplan und Sekretär. Bald wurde er Beichtvater des Klosters und zum Leiter des Frauenklosters in Marcigny[15] bestellt. Die Verletzung eines Auges zwang ihn indessen, die Stelle eines Priors niederzulegen. Kaum aber war er unter der sorgfältigen Pflege in Cluny wiederhergestellt, als ihn Hugo mit der Errichtung und Leitung einer klösterlichen Niederlassung auf den Gütern des Freiherren von Rümlingen beauftragte[16]. Dass gerade Ulrich mit dieser Aufgabe betraut

---

[15] Das Frauenkloster Marcigny im Bistum Autun und Depart. Saône et Loire war eine Stiftung Hugos und sollte ein Zufluchtsort schutzloser Frauen und eine Musteranstalt für Frauenklöster sein. Hauviller a. a. O., S. 48.

[16] Nachdem diese Aufgabe gelöst war, ernannte ihn Hugo zum Prior von Peterlingen. Als aber Burkart v. Oltingen, Bischof von Lausanne, Ulrich's Sicherheit gefährdete (vgl. weiter auten Kap. III.). wurde er von Peterlingen weggerufen, um im Schwarzwald, wieder auf deutschem Boden, in Grüningen (später Zell) seinem Kloster neuer-

wurde, ist nach dem Gesagten leicht begreiflich. Seine deutsche Nationalität und Sprachkenntnis machten ihn geradezu zum unentbehrlichen Mitarbeiter Cluny's auf deutschem Gebiete. Waren Vorurteile vorhanden, so wurden sie durch einen Deutschen leichter aufgehoben. Vergleicht man die Schwierigkeiten der Cluniazenser, im Schwarzwald Fuss zu fassen, die dortige Opposition gegen die französischen Kongregationsmitglieder, die erst durch Ulrich, der eben ein Deutscher war, dauernd beseitigt wurden[17], mit der guten Aufnahme, welche die beiden Brüder in Rüeggisberg fanden, wird man die Wahl Ulrichs als eine sehr wichtige und glückliche verstehen. Manche Hindernisse, ungerechtfertigte Vorurteile, waren dadurch aus dem Wege geräumt. Die aufrichtige Tugend der beiden Mönche aber war geeignet, Zutrauen und Achtung bei Klerus und Volk zu erwerben. Die nötigen Geschäftskenntnisse, über welche sich beide durch ihre bisherige Tätigkeit reichlich ausgewiesen hatten, verbürgte sichern Erfolg. Durch seine frühere Stellung als Archidiakon in Freising und seinen Dienst am kaiserlichen Hofe, verfügte Ulrich ohne Zweifel über die nötigen höfischen Formen und „Weltgewandtheit", um sich im Verkehr mit dem benachbarten Adel nicht nur nichts zu vergeben, sondern vielmehr dem jungen Gotteshause neue Sympathien zu erwerben und dessen öffentliche Stellung zu regeln und zu festigen.

So zogen die beiden Mönche, wohl schon im Herbste des Jahres 1072, mit dem edlen Gönner in dessen Heimat, um daselbst an geeigneter Stelle den Bau der klösterlichen Wohnstätten an die Hand zu nehmen. Als Bauplatz wählten sie einen schöngelegenen Ort, Rüggisberg (montem Rotgeri), am Südabhange des Längenberges, (im Kt. Bern, Amt

dings die wertvollsten Dienste zu leisten. Daselbst starb er am 14. Juli 1093, nachdem er durch seine Biographie Hermanns v. Baden und bes. durch seine consuetudines cluniacenses, welche er für den befreundeten Abt Wilhelm von Hirschau verfasste (1082—85), dauernde Denkmäler seiner literarischen Tätigkeit hinterlassen hatte.

[17] Hauviller a. a. O., S. 55 u. 57.

Seftigen), in der Grafschaft Bargen[18]. Die Wahl konnte ihnen jedenfalls nicht schwer fallen. Ein vorsprungartiger Ausläufer des Längenberges, nicht weit von der Talsohle und ganz nahe der Pfarrkirche, bot den Mönchen alle Vorteile seiner aussichtsreichen und leicht zu befestigenden Anlage. Nach drei Seiten steil abfallendes Gelände, sorgte auf der vierten Seite ein Wall und Graben für die nötige Sicherheit. Politisch gehörte dieser Ort zum Uffgau (Uffgowe) und bildete mit dem Gau um Biel (dem „Nugerols") und dem Siselgau und dem vermutlich deutschen Sprachgebiete des pagus lausannensis, die Grafschaft Bargen oder auch comitatus Pipincensis genannt[19].

Der Uffgau aber umfasste das Flussgebiet der Aare, auf deren linken Ufer von der Grimsel bis zur Mündung der Saane, ein geographisches Ganzes, zugleich ein Gebiet, in welchem „als von römischer Kultur sozusagen unberührt geblieben, die burgundischen Ansiedler germanische Nationalität und Sprache, mit Ausnahme der an romanisches Land angrenzenden Südwestecke (Ogo) unverändert bewahrten". Von den Grafen von Bargen wissen wir wenig oder nichts. Die Grafschaft scheint im Vergleich mit den Grafschaften von Provence, Maurienne südlich des Genfersee's und Greyerz und Neuenburg mehr nur Verwaltungsbezirk gewesen zu sein. Gisi bezeichnet für 1050 Ulrich von Fenis und 1130 „Hupoldus von Lôpon" als Inhaber der gräflichen Gewalt in der Grafschaft Bargen. Seit 1033 waren diese Gebiete an das Reich gekommen. Nach dem

---

[18] Vita Udalr. Font. rer. Bernens. I. S. 325, elegerunt montem Rotgeri. Spätere lat. Bezeichnungen sind hauptsächlich prioratus montis Richerii, welche bisher sehr oft fälschlich mit Rougemont (monasterium rubei montis) interpretiert wurde, Roggeresberc, Ruakersberg. Mons Rueggerii, Rogeri, Rotgeri, Roquerius mons, Rucasber, Roquespert, Rochersberc, Rugeresberch, Richesperc, Rugersperg, Rugkesperc, Ruegersberge, Ruesperg, Ruchezperche mons Richerii, Rüggisberc. Ruecas-Ruisquaperc, Rueggisberg, Rûggisberg, Rûgisberg, Rüggisberg, Rügkesperg.

[19] Dr W. Gisi. Pagus Aventicensis, S. 239 ff. Vgl. dazu v. demselben Autor, Comitatus Burgundiae in der Schweiz.

Tode Heinrichs III. erhielt Rudolf von Rheinfelden das Herzogtum Schwaben und bald auch die Verwaltung über Burgund. Zur Zeit der Gründung Rüeggisbergs lebte er noch in bestem Einvernehmen mit Heinrich IV., der ihn auch in seiner Bestätigungsurkunde als den Herzog erwähnt, durch dessen Hand die Vergabung erfolgt sei.

Kirchlich gehörte Rüeggisberg zur Diözese Lausanne, dessen streitbarer Bischof Burkhard von Oltingen unentwegter Parteigänger Heinrich's IV. war und ihn in den kommenden Kämpfen kräftig unterstützte. Ueber die religiöse Bildung des Volkes sind wir wenig unterrichtet. Doch dürfte die Bezeichnung roh und tierisch, in der Vita wenigstens sehr übertrieben sein [20]. Der Umstand, dass gerade damals eine ganze Reihe neuer, reicher Vergabungen an Cluny erfolgte, an denen sich so wohl Adel wie Volk beteiligten, weisen offenbar auf tiefes religiöses Empfinden und ernstes Glaubensleben hin [21]. Kirchen sind für jene Zeit in der Umgebung Rüeggisbergs nur in geringer Zahl *urkundlich* nachweisbar. Doch bestanden ausser in Rüeggisberg selbst solche in Spiez und Scherzlingen. Aber noch andere Kirchen jenes Landes dürften, wenn sie auch erst im XII. Jahrhundert urkundlich nachweisbar sind, wie Interlaken, 1130, Guggisberg 1148 und Gsteig 1159, oder erst im Verzeichnis Cono's von Estavayer zum ersten Mal genannt sind, ein höheres Alter besitzen [22].

Die Gegend um Rüeggisberg muss schon damals ziemlich gut angebaut gewesen sein, wie wir aus dem frühen Vorkommen zahlreicher benachbarter Weiler und bestimmt benannter Flüsse und Bäche, sowie aus der grossen Zahl zinspflichtiger Güter, deren Lasten wohl auf jener Vergabung beruhen, schliessen. Die Bevölkerung war deutsch-

---

[20] Vgl. oben Anmerk. 5.

[21] Vgl. allein die rasch aufeinander folgenden Gründungen der Cluniazenserklöster und deren Stifter. Egger. Die Cluniazenserklöster, I. Cap.

[22] Benzerath, Statistique des saints Patrons. Dekanat Bern. S. 213.

sprechend, wie im grössten Teil des oben umschriebenen Uffgaues, und zwar vermutlich burgundischen Stammes, da dies Volk seine Niederlassungen bis an die Aare ausdehnte, ohne aber der Sprache und Kultur der römischen Nachbaren und Vorgänger zu erliegen[23].

Die Herren von Rümlingen[24], die uns bei dieser Vergabung erstmals urkundlich entgegentreten, erscheinen als ein sehr begütertes freiherrliches Geschlecht, welches innert dem Gerichtsbezirke Rüeggisberg jedenfalls auch die gräflichen Rechte ausübte. Dass sie je gräfliche Rechte in der ganzen Grafschaft Bargen ausübten, bleibt vorläufig nur Vermutung. Das Geschlecht war damals vertreten durch Liutold und seinen Bruder Reginfredus „de Rumelinga" und die Söhne des letzteren, nämlich: Uodalricus, Luitprandus, Nothgerus, Burkardus und Rodolfus. Ueber die Bautätigkeit der beiden Mönche, weiss die Vita folgende

---

[23] Gisi a. a. O.

[24] Rümligen, Gemeinde im Kt. Bern. Amt. Seftigen. Kirchgem. Kirchthurnen. Die von Rümlingen waren wahrscheinlich freiherrlichen Standes. Später sinken sie in den Rang der Ritter herab und werden Bürger zu Bern. *Burckhardt Aug.*, Herkunft der Grafen von Saugern und ihre Verwandtschaft mit den übrigen Gründern von Beinwil. Basler Zeitschr. f. Geschichte u. Altertumsurkunde XIV. S. 177—222, vertritt die Ansicht dass, die neben Ulrich von Saugern und Udelhard v. Türkstein als Gründer von Beinwil genannten Burckhardt und Notker auch burgundischer Herkunft und von weiblicher Seite Nachkommen der Egisheimer seien und identifiziert die beiden mit den gleichnamigen Söhnen Reginfreds von Rümlingen. Damit bringt er auch die Besitzungen derer von Rümlingen und des Klosters Rüeggisberg im „valle Nugerols" in Zusammenhang. Wenn aber Burckhardt die Annahme, dass dieses Nugerol zwischen Landeron und Neuenstadt gelegen sei ablehnt, so müssen wir doch darauf hinweisen, dass Rüeggisberg noch im XV. Jahrhundert in Landeron und Neuenstadt Weinberge besass, welche jedenfalls mit den 1148 erwähnten Besitzungen „in valle que vocatur Nugerols" (Font. rer. Bernens. I, 426) identisch sind. Nach B. wäre von den fünf Söhnen Reginfred's, Lutprand Stammvater der Freien von der Glane, der sich 1078 mit Rilenta von Walperswil verheiratete und dessen Grosstochter Emma Ehefrau des Grafen Rudolf von Neuenburg, eine der Stammütter dieses Hauses wurde, während Rudolf der Anherr der Freien von Rümlingen war.

interessante Begebenheit zu berichten, die hier dem Inhalte nach wiedergegeben sei.

Nach der Wahl des geeigneten Bauplatzes, trafen die beiden Mönche sogleich ihre Vorkehrungen für den Bau selbst. Allein die Unbill des anbrechenden Winters verhinderte eine sofortige Inangriffnahme des Baues. Da die Mönche aber dem Zusammenwohnen mit Laien abgeneigt waren, zogen sie sich in eine etwa zwei Meilen entfernte Höhle zurück, wo sie sich mit Wasser und Brot begnügten und in geistlichen Freuden die Fastenzeit zubrachten[25]. Während es aber ihr Wunsch war, dort in Verborgenheit zu bleiben, „um geistlichen Betrachtungen besser obliegen zu können, litten sie doch unter dem Zudrange der Menge. Den wenigen, welche zuerst und nur aus Neugierde gekommen waren, predigte Ulrich das Wort des Lebens und zog bald immer grössere Scharen von Besuchern an. Mit diesen feierte er die hl. Messe, sang Psalmen und Hymnen und auch das Psalterium nach klösterlicher Regel und zeigte dem „ungebildeten, rohen und tierischen" Volke, welches Christum nur dem Namen nach kannte, den Weg des Heiles und die Heilmittel der Busse[26]. Begreiflicher Weise erwarben sich die Mönche dadurch in reichem Masse die Achtung und Verehrung der Bevölkerung, und für das neue Kloster viele Sympathien. „Als der rauhe Winter dem milden Frühling gewichen war, begannen die Brüder die Errichtung der klösterlichen Gebäude, wobei sich das benachbarte Volk sehr behilflich erwies[27]". Doch, blieb ihnen auch der Widerstand von

---

[25] Vita Udalr. C. 21. Fontes rer. Bernens. I, 325: Sed quoniam hiemalis inclementia aedificationem impediebat, in speluncam quamdam se contraxere. Das sog. Pfaffenloch unweit Rüeggisberg, als dessen Bewohner Osenbügern (Jahrbücher des Schweiz. Alpenklubs V, S. 100) irrtümlicher Weise den Abt Odilo bezeichnete.

[26] Ibidem. a multis frequentantur.... missarum sollempnia, psalmos hymnos ex monastica ordine constitutos, necnon psalterium ex ordine decantans. Vgl. dazu oben: An. 5.

[27] Vita Udalr., Cap. XXIV. Font. rer. Bernens., I. 326: patres ad praepositum opus redierunt et officinas monasticae quieti

Seiten des Volkes erspart, so schien der Weltklerus um so grössere Schwierigkeiten bereiten zu wollen. Mit sichtlichem Unbehagen verfolgte er die Ankunft der Fremden und deren Erfolge. Der Biograph Ulrichs berichtet hierüber.

Diese Hingabe erweckte den Neid zweier benachbarter Priester, die den Verlust ihres Einkommens befürchteten [28]. Deshalb sprach der „Eine von ihnen an einem hohen Festtage, da er zum Volke predigte, in Gleichnissweise: „Es ist in diesen Gegenden ein Giftkraut erwachsen, welches mit seinem Pesthauch den ganzen Boden verderben wird, wenn es ihm gelingt, Früchte hervorzubringen." Die versammelte Menge, durch diese Worte heftig bewegt und erschreckt, wünscht das Kraut zu sehen, damit es mit der Wurzel ausgerottet werden könne. Darauf entgegnete jener Prediger, den Keim seiner Bosheit in ihre Herzen senkend: „Jene Mönche, welche vom Kloster Clugny [29] in diese

---

competentes, pro loco et rerum facultate construere curarunt. Quorum operi perficiendo, dum prompto animo circumpositarum plebium devotio auxilium praeberet, ...Ob dabei eine tatkräftige Hilfe der Bevölkerung tatsächlich anzunehmen ist, ist mehr als fraglich. Dieselbe dürften jedenfalls die Frohnen, Fuhren und Tagdienste, welche sie Lütold von Rümlingen und der Kirche von Rüeggisberg schuldeten, wenig überschritten haben, da ja auch die Initiative zur Klostergründung vom Grundherren ausgegangen war. Dabei wollen wir gerne an die missionierende Tätigkeit Ulrich's glauben. Sie entspricht ganz seiner Persönlichkeit und dem stets bekundeten Eifer, überall mahnend, als rastloser Reformmönch zu wirken. Auf dieses Moment bezieht sich jedenfalls ein Deckengemälde in St. Ulrich (bei Freiburg i. Br.) aus dem Jahre 1767. Es stellt den hl. Ulrich dar, wie er vor einer Höhle sitzend, dem andächtig horchenden Landvolke predigt. Die den Hintergrund bildenden schneebedeckten Alpen, legen den Vergleich mit den Berneralpen von selbst nahe. Wir verdanken diese Mitteilung Hrn. Prof. Dr G. Schnürer, der die Freundlichkeit hatte, uns eine Photographie des Gemäldes zu übermitteln, wofür wir ihm auch an dieser Stelle bestens danken möchten.

[28] Duo presbyteri in vicinitate positi, sui quaestus iacturam metuentes fieri, contra famulos Dei gravissimis invidiae facibus sunt accensi. Vita Udalr. Cap. XXIV. Wir geben im folgenden die freie Uebersetzung Studer's: Das Kloster Rüeggisberg, S. 90 ff.

[29] Vita Udalr., Cap. XXIV. Quorum unus... ait; herbam quan-

Gegend gekommen, durch ihre Heuchelei, ihren Geiz und Neid eurem Heile durchaus schädlich sind, würden, wenn sie unter euch wohnen und ihrer Predigt schädliche Samen in euren Herzen Wurzel schlagen, alles Gute, was meine Mühe und Arbeit in euch gepflanzt hat aufs Schnellste verderben, sodass ihr keinerlei Früchte der Tugend hervorbringen könntet. Bittet daher Gott, dass seine Güte sie von euch entferne, bittet noch eindringlicher, dass nicht ihre verderbliche Lehre und falsche Heiligkeit eure Sinne gefangen nehme, und, was ferne sei, den Stand des Heils euch verderbe. Nach diesen Worten erhob wirklich ein Teil des Volkes abscheuliche Gebete, um der Mönche Entfernung; die Erfahreneren aber verhielten sich ruhig und erwogen die Sache in ihrem Herzen. Bald belehrte das Gerücht die Diener Gottes über das Vorgefallene und trug ihnen zu, was jener Priester mit schäumendem Munde gegen sie geredet [30].

Es begab sich aber, dass derselbe Kirchherr in Geschäften auf dem Berge wandelte und von der Nacht überfallen nicht heimkehren konnte. Aengstlich was tun, da die Finsternis der Nacht und die Rauheit des Weges jede Rückkehr unmöglich machte, und zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, blieb ihm nichts anderes übrig, als bei den Mönchen, die er so schmählich verleumdet hatte, Zuflucht zu suchen. Als der hl. Ulrich seines Wiedersachers Ankunft erfuhr, wollte er nicht Böses mit Bösem vergelten, sondern eilte ihm entgegen, nahm ihn mit freundlichem Gesichte auf und führte ihn nach mönchischer Vorschrift, vor allem zum Gebet, worauf er ihn mit Umarmung und Friedenskuss willkommen hiess, ihm alles Nötige bereitwillig darbot und mit freundlicher Rede den Gast zu gewinnen suchte. Am andern Morgen liebreich entlassen, stellte der Priester von Gottes Geist getrieben sich

---

dam pestiferam germinare quae suae perditionis veneno omnem illam terram infunderet, si contigisset eam fructum proferre... Monachi, inquit, isti a Cluniacensi coenobio in has partes venientes, simulatione avaritia et invidia pleni vestrae saluti omnino sunt contrarii.

[30] Ibidem, praecurens fama servos Dei edocuit.

vor Augen, wie gütig und dienstfertig er von denen aufgenommen worden, die er selbst mit den heftigsten Giftpfeilen zu bewerfen sich nicht gescheut hatte. So wandelte sich in ihm Hass in Liebe, Schmähung in Lob, Feindschaft in Frieden und er erhob am nächsten Sonntag nach feierlicher Messe in Gegenwart des Volkes, die Mönche Christi, die er so sehr geschmäht, mit den höchsten Lobsprüchen, erklärte sich der Verleumdung schuldig und bat solche Sünde öffentlich dem Herrn ab". Von da an verband ihn treue Freundschaft mit den Mönchen, deren musterhafte Tugend er allen empfahl und war mit seinen Pfarrkindern eifrig bestrebt, ihnen bei Vollendung des Baues behilflich zu sein.[31]

Wer diese Kirchherren waren, von denen einer in solcher Weise gegen die fremden Mönche eiferte, ist nicht zu sagen. Sicher war es nicht jener von Rüeggisberg selbst. Denn diesem mussten die Mönche vom ersten Erscheinen an bekannt gewesen sein, dass eine solche zufällige Begegnung ausgeschlossen wäre. Eher glauben wir, dass damals kein Pfarrer in Rüeggisberg war, sonst hätte der verirrte Priester ja bei ihm Zuflucht nehmen können. Studer glaubt, es sei der Pfarrer von Thurnen gewesen. Mit welchem Recht, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls muss er in ziemlicher Entfernung von Rüeggisberg gewohnt haben. Leichter lassen sich die Motive für ein solches Vorgehen erklären. Es mögen bei den Klerikern vor allem Furcht vor Verlust ihres Einkommen's, vielleicht auch ihrer Selbständigkeit, und ihres Ansehens gegenüber den sittlich hochstehenden Reformmönchen in Betracht gekommen sein. Können wir auch die Einzelnheiten bezweifeln, so scheint es doch, dass Feindseligkeiten von Seiten des Klerus den historischen Kern dieser Erzählung

---

[31] Ibid. Contigit exinde, ut idem sacerdos iter per predictum montem ageret et diei circulo terminante ...ad monachos Dei, quibus invidiose detraxerat, coactus divertit. In crastinum vero caritate dimissus ...odium dilectione, inimicitias pace commutavit ...ipseque cum parrochianis suis ad cellae opus consummandum prompto animo illis auxilium praebere studuit.

des Biographen Ulrich's bildeten. Trotz dieses Zwischenfalles, schritt der Bau der klösterlichen Anlagen rüstig vorwärts, und bald darnach konnte Ulrich nach Cluny zurückkehren, seinen Gefährten Cono mit den daselbst versammelten Brüdern in Rüeggisberg zurücklassend [32].

Leider beschränkt sich der Biograph Ulrichs nur auf die den Bau begleitenden Ereignisse, ohne über Zeit, Art und Grösse der Anlagen auch nur ein Wort zu verlieren. Die Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. ist in den Zeitangaben wenig Vertrauen erweckend, und eine Schenkungsurkunde Lütolds vermissen wir [33]. Noch bis in die neueste Zeit gingen die Meinungen über die Zeit der Gründung beträchtlich auseinander. Der Schreiber des Rüeggisberger Cartulars setzt im krassesten Anachronismus, die Schenkung Lütolds von Rümlingen in die Regierungszeit des Papstes Eugen III. und Kaiser Heinrichs III. und diese auf das Jahr 950 offenbar, um dem damals blühenden Gotteshause ein recht hohes Alter zu geben. Aeltere Historiker haben es dann auch unternommen, es als Stiftung der Königin Berta hinzustellen [34]. Noch Studer setzt die

---

[32] Ibidem, Cap. XXV. constructo igitur coenobio; cunctisque rite dispositis, sanctus pater relinquens, cum fratribus, qui iam illic coadunati fuerant, saepe nominatum Cononem, Cluniacum revertitur. Vgl. Kap. III., Anm. 35.

[33] Das Cartular spricht zwar von einer litera donationis in den Worten: „prout in pagina sue donationis quam penes nos habemus plenius continetur“ fol. 5. Diese Angabe trifft aber für die Zeit, in der das Cartular angelegt wurde, sicher nicht zu. Denn, hätte Rüeggisberg damals noch den Stiftungsbrief Lütolds besessen, so wäre er sicher im Cartular kopiert worden. Auf keinen Fall aber wären solche Widersinnigkeiten aufgezeichnet worden, wie sie sich an jener Stelle finden. Cartular: fol. 5. fondatio prioratus: „anno domini incarnationis 950 regnantibus domno Eugenio papa tercio et domno Heinrico imperatore tertio Romanorum“...

[34] Leu: Schweiz. Lexikon XV. 528 bringt beide Meinungen: „nach einigen a° 960 durch Berta König Rudolfs von Burgund Witwe, nach andern durch Lütold v. Rümlingen gestiftet.“ Fäsi Erdbeschreibung der Schweiz, I. 586 nennt Bertha als Stifterin im X. Jahrhundert.

Studer. Das Kloster Rüeggisberg, S. 94, setzt die Gründung

Gründung, dieses ältesten bernischen Klosters in die Zeit von 1050—60. Die neueren Forschungen über den Mönch Ulrich von Cluny gestatten uns dagegen, einen enger begrenzten Zeitraum anzunehmen. Es hat Hauviller[35] eine glaubwürdige Chronologie über die Tätigkeit Ulrichs aufgestellt. Er stellt fest, dass Ulrich nicht 1063 sondern 1093 starb und setzt dessen Tätigkeit in Rüeggisberg auf das Jahr 1073 oder 1074 an.

Die erste urkundliche Erwähnung Rüeggisbergs findet sich zum Dez. 1075 in einer Bestätigung Gregor's VII. für den Abt von Cluny[36]. Die Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. wird man schon in das Jahr 1075 oder gar 1074 setzen dürfen. Darnach darf man wohl den Bau der klösterlichen Anlagen in die Zeit vom Herbst 1072 bis spätestens ins Jahr 1074 ansetzen[37].

Ueber die Gebäude selbst vernehmen wir gar nichts. Die Vita posterior berichtet nur: „Nachdem das Kloster errichtet und alles der Regel gemäss angeordnet war". etc. kehrte Ulrich nach Cluny zurück".[38] Wir sind daher nur auf Vermutungen angewiesen. Klein wird die Anlage allerdings gewesen sein. Noch hundert Jahre später spricht

---

zwischen 1050—1060, indem er Ulrich 1063 sterben lässt. Irrtümlicher Weise bezeichnet er Ulrich als Abt v. Cluny, ibid. 88.

Auch Wurstemberger: Geschichte der alten Landschaft Bern II 196 setzt die Gründung in das Jahr 1063, ebenso E. Reinhart, Die Cluniazenser-Architektur in der Schweiz, S. 68., ohne die Resultate neuerer Forschungen beachtet zu haben.

[35] Hauviller Ulrich v. Cluny, S. 51.

[36] C. H. C. L. I. 3498. Bullarium Cluniacense datiert sie mit 1076, p. 18, col. 2, Jaffé-Loewenfeld. Regesta Pontificum 4974, aber bringt diese Bulle unterm 9. Dez. 1075 mit der Bemerkung: signa chronologica in hac et duabus, quae sequuntur, bullis inter se pugnant.

[37] Diese Datierung hatte übrigens schon Wattenwyl, Von der Vogtei, S. 7 vorgeschlagen. Es ist klar, dass bei dieser Datierung, die Aufzeichnung Valerius'Anshelm's (Bernerchronik I 23) „Gregor VII. Benediktiner Ordens und zu Rüeggisberg ein Prior", von selbst dahinfällt.

[38] Vgl. oben Anmerk. 32.

Berchtold von Zähringen, von Rüeggisberg, als von einem Klösterlein[39] (coenobiolum). Selbst 1299, nach mehr als zweihundertjährigem Bestande, waren „nur wenige Gebäude daselbst[40]." Da wohl ursprünglich auch kein grosses Kloster geplant war, so werden sich die Anlagen auf die nötigen Wohn- und Wirtschaftsräume für etwa vier oder fünf Mönche beschränkt haben; nämlich Clausur, Dormitorium, Refektorium, Küche und eine Herberge für Arme und Fremde. Dazu kamen noch einige Speicher (grangia) zur Aufnahme der Naturalzinsen und Zehnten, sowie der Erträgnisse des klösterlichen Sallandes, nebst den Wohnungen der dasselbe bebauenden Knechte. Das Ganze war wohl mit einer Mauer geschützt.

Dass die Mönche schon damals eine Kirche hatten, ist kaum anzunehmen. Vermutlich benutzten sie anfangs die ihnen von Lütold geschenkte Pfarrkirche des hl. Martin[41]. Innerhalb der klösterlichen Anlage selbst, befand sich wahrscheinlich nur ein Oratorium oder höchstens eine Kapelle. Der Bau der grösseren Klosterkirche, deren spärliche Ueberreste noch heute die liebliche Anhöhe krönen, fällt erst ins zwölfte Jahrhundert[42].

---

[39] Font. rer. Bernens. I. 455, coenobiolum vestrum de Roquerio-monte.

[40] Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 85, pauca edificia sunt ibi.

[41] Font. rer. Bernens I, 332. Constructam autem ipsam ecclesiam und Font. rer. Bernens. I, S. 426, ecclesiam sancti Martini in Rochersberc.

[43] Reinhart E., Die Cluniazenser-Architektur, S. 68. Rahn, Statistik Schweiz. Kunstdenkmäler Anz. f. Schweiz. Altertumskunde 1876. III. Bd., S. 676.

II. KAPITEL.

Charakter, Organisation u. Ausstattung des Priorates.

Der Charakter des Klosters, die öffentliche Stellung desselben, sowie die innere Ordnung waren bei Rüeggisberg von allem Anfange genau bestimmt, und damit war gewissermassen auch seine Entwicklung vorgezeichnet. Als Lütold von Rümlingen den Entschluss fasste, sich seiner Güter zu seinem Seelenheile zu entäussern, stand es ihm frei, seinen Besitz irgend einer klösterlichen Genossenschaft zu übergeben. Er wählte Cluny und schenkte die mit seinen reichen Gütern ausgestattete Kirche von Rüeggisberg dem Abte Hugo [1], damit dieser dort ein Kloster errichte. Von da an erfolgte die Gründung gewissermassen „in Kraft des Ordensgedankens", womit zugleich auch die öffentlichrechtliche Stellung des neuen Gotteshauses, „als Zelle und eigenklösterliches Zubehör" des Mutterklosters gegeben war[2] und alsbald Kraft kaiserlicher und päpstlicher Erlasse, als freies Eigen der Aebte von Cluny bestätiget wurde. Daher tritt uns Rüeggisberg schon in den ältesten Urkunden stets als ein von Cluny abhängiges Priorat entgegen. Schon die Urkunde Heinrichs IV. von 1076 bezeugt die Schenkung an Hugo von Cluny und bestimmt, die hier nach Sitte und Regel von Cluny lebenden Mönche sollten über ihr Eigentum frei verfügen und für ihren Bedarf sorgen, so zwar, dass sie jährlich auf Peter und Paul einen Golddenar als Zins an Cluny bezahlen [3]. Volles Eigen-

---

[1] Font. rer. Bernens., I. 332, constructam ecclesiam donavit deo et sanctis eius P. et P. et domno Hugoni abbati tunc presenti et successoribus eius ad locum Cluniacensem,...

[2] Schreiber, Kurie und Kloster, I. Bd., S. 11.

[3] Font. rer. Bernens., I. 332, ibidem deo famulantes monachi sub regula et ordine Cluniacensi liberam habeant, ut dignum est, de

tum der Aebte von Cluny — durch öffentliche Tradition — die gleiche klösterliche Regel, dazu ein jährlicher Zins an Cluny bezeichnen hinlänglich die Abhängigkeit dieser Zelle vom Mutterkloster. Auch die Päpste anerkannten Rüeggisberg als Eigentum Clunys und gewährten die damit verbundenen Privilegien, so Gregor VII. am 9. Dez. 1075[4] und Pascalis II 1109[5]. Und Rüeggisberg zeigte sich in seiner ganzen Entwicklung als Cluniazenser-Priorat.

Cluny war damals bereits eine Kongregation mit tausenden von Mönchen. Eine direkte Leitung des Priorates durch den Abt von Cluny war unmöglich. Aber eine zweckmässige Organisation verband die vielen, nach den Gebräuchen von Cluny lebenden Mönche und diese Gemeinsamkeit der klösterlichen Regel bildete das bleibende äussere Zeichen für die Abhängigkeit von Cluny. Mit der Regel übernahm das neue Kloster auch die ganze innere Organisation, wie sie eben cluniazensischen Prioraten eigen war und welche sowohl die innern klösterlichen Angelegenheiten regelte, als auch dessen weltliche Verhältnisse und dessen gesamtes Wirtschaftssystem bedingte. Den Haupteinfluss übte das Mutterkloster durch die Ernennung der Prioren, die Bestellung des Konventes und häufige Visitationen aus, während es die wirtschaftliche Selbständigkeit bestehen liess.

Ueber die innere *Organisation*[6] des Priorates sind wir nur auf zufällige Notizen angewiesen, da eben höchstens allfällige Ausnahmen von der Regel aufgezeichnet wurden. Wir haben uns deshalb nach den Consuetudines, wie sie der hl. Ulrich aufzeichnete, ein Bild zu machen von den

---

sua propria causa potestatem suis necessitatibus omnimodis providere, uti ac vivere, tantum ut censum reddant ad Cluniacum per singulos annos aureum denarium in natali apostolorum P. et P.

[4] Jaffé-Löwenfeld Regest. Pontif. I. 4974 u. Bullarium Cluniacense, p. 18, col. 2. cellam, quae dicitur mons Richerii.

[5] Font. rer. Bernens. I. 363: Cellam in Alemannia Roquespertum.

[6] Ueber die Organisation der Cluniazenser-Priorate vgl. Egger, Die Cluniazenserkloster, Cap. II. u. VI. und vor allem E. Tomeck, Die Statuten der Frühreform.

klösterlichen Einrichtungen, der mönchischen Lebensweise, der Verteilung von Offizialen und der Verwaltung. Dabei zeigt sich ein solches Priorat nur als verkleinertes Abbild der grossen Abtei selbst. Zwar wurde Rüeggisberg gegründet, bevor Ulrich die cluniazensischen Gebräuche aufzeichnete.[7] Als er aber zehn Jahre später diese Arbeit unternahm, schrieb er nicht neue Regeln nieder, sondern die alten Gewohnheiten, wie sie sich seit mehr denn anderthalb Jahrhunderten herausgebildet hatten; gerade so, wie er sie in Cluny kennen gelernt und in Rüeggisberg eingeführt hatte. Denn etwas anderes will wohl der Biograph Ulrichs nicht sagen mit dem Ausdruck: „Nachdem das Kloster errichtet und alles dem Ritus (rite) gemäss angelegt war".[8] als, dass alles nach den Gewohnheiten Cluny's angeordnet wurde.

Die mönchische Familie in Rüeggisberg bestand ordentlicher Weise aus einem Prior und einem Konvent von Brüdern (monachi). An der Spitze derselben steht der *Prior* auch Propst oder Prokurator[9] genannt, als Leiter in geistlichen und weltlichen Dingen. Er ist der Stellvertreter des Abtes von Cluny, welcher ihn nach freiem Ermessen ernennen für seine Amtsführung zur Rechenschaft ziehen, aber auch wieder abberufen kann[10]. Häufiger Wechsel im Priorate zeigte stetsfort die Abhängigkeit von Cluny[11], hinderte aber die Ausbildung einer guten ruhm-

[7] Hauviller, Ulrich von Cluny, S. 68 ff.

[8] Vita Udalr. Font. rer. Bernens. I. 327. Constructo igitur coenobio, cunctisque rite dispositis.

[9] Font. rer. Bernens. III. 311, prior. III. 121, procurator „ferner Duckett", Visitations and Chapters General, S. 261. u. a. praepositus... Auch Font. rer. Bernens. I. 454.

[10] Vgl. Einsetzung Peter's von Trevaux. Font. rer. Bernens. VII 517 und IX 619.

[11] Egger, Die Cluniazenserklöster, S. 72 glaubt, dass ein häufiger Wechsel stattgefunden habe, um das Gefühl der Abhängigkeit wach zu halten. Dem gegenüber ist eher anzunehmen, dass Cluny tüchtige Prioren eben auch nicht immer an weniger wichtigen Posten belassen konnte, sondern sie für grössere Aufgaben in grössere Klöster oder ins

vollen Tradition im Priorate, welche eine ruhmvollere Entwicklung ermöglicht hätte. Wenigstens einmal innert zwei Jahren hatte er am Generalkapitel teilzunehmen.[12]

In der weltlichen Verwaltung stand ihm ein Laie als Vogt und einer als Ammann zur Seite. Als rechtlicher Vertreter des Priorates unterzeichnete und besiegelte er Verträge, Kauf- und Tauschbriefe für dasselbe[13]. Klostergüter durfte er nur mit Zustimmung des Konventes veräussern[14] und in späterer Zeit musste er durch den Kämmerer der Provinz auch die Zustimmung des Abtes einholen. Ihm oblag die Sorge um Verwaltung des klösterlichen Besitzes. Zu diesem Zwecke sehen wir ihn bei Kaisern und selbst bei Päpsten[15] um Bestätigung und Garantien des klösterlichen Eigentums nachsuchen; denn solche Urkunden waren Schutz- und durch Aufzählung der Besitzstücke, Beweistitel zugleich. Als Wahrer der klösterlichen Interessen und Rechte finden wir den Prior vor Gericht, urkundliche Kundschaft und Entscheid für seine Jurisdiktion fordernd, hören ihn auch Klage führen gegen Untertanen und Lehensleute[16]. Im gleichen Sinne gelangt er an die Räte Bern's, Gerechtigkeit fordernd und sein Recht erhärtend gegen Auswärtige[17]. Er verlangt Schadenersatz von benachbarten Städten und Herren für erlittene Unbill, für Brandschatzungen seines Klosters und seiner Untertanen; er klagt bei Fürsten gegen deren Lehensträger und ruft im gegebenen Falle auch die Hilfe des

---

Mutterkloster selbst berief. Man erinnere sich nur an die häufigen Wechsel in der Tätigkeit Ulrichs.

[12] Duckett a. a. O. Introductory.

[13] Font. rer. Bernens. III. 195, III 211, III 154 u. a.

[14] Font. rer. Bernens. VII. Volumus autem, quod in mutuis contrahendis seu domum ipsam obligando, assensum eidem nunquam praebeatis. Vgl. dazu. Fontes rer. Bernens. IX 619 u. 623.

[15] Font. rer. Bernens. Die Intervention des Priors ist besonders bei den neuern Kaiserurkunden erwähnt. Fontes rer. Bernens. II 47. II 159, II 246 u. Bulle Eugens III, ibidem 1, 426.

[16] Reg. No 25, 31, 34 u. s. f.

[17] Font. rer. Bernens IX. 607, ferner Reg., No 55, 60.

päpstlichen Schutzherren an, und veranlasst die Exkommunikation seiner Feinde und Bedrücker [18].

Der Prior nimmt auch die Schenkungen zu Gunsten seines Priorates entgegen und verleiht die Pfründen, deren Collatur dem Kloster zukommt [19]. Von ihm empfängt der Lehensmann durch Kuss und Handschlag die Güter, nachdem er in seine Hand den Lehenseid geschworen hat [20]. Ihm bezahlte der Hörige die Ablösungssumme, ihm entrichteten Zinsleute und Hintersassen die schuldigen Zinsen und Zehnten, ordentliche und ausserordentliche Abgaben. Er übte auch die niedere Gerichtsbarkeit im Gotteshausbezirke aus, soweit sie ihm durch Gesetz und Verträge zukam [21].

Dazu oblag ihm auch die Sorge um die klösterliche Familie selbst, für deren Nahrung, Kleidung und Wohnung er aufzukommen hatte. Die grösste Arbeit ruhte auf seinen Schultern, aber zugleich die ganze Verantwortlichkeit, und von seiner persönlichen Tüchtigkeit und weisen Umsicht hing zumeist die Wohlfahrt des Ganzen ab.

Ausser diesen mehr weltlichen Aufgaben, hatte der Prior auch die Leitung der Brüder in geistlichen Dingen (in spiritualibus) inne. Als solcher wies er jedem seine Arbeit zu, beaufsichtigte die Brüder bei Gebet, Arbeit und Erholung, controllierte die Arbeitsräume, die Küche, das Krankenzimmer und das Hospiz. Im Kapitel rügte oder bestrafte er die Fehlenden und hielt sie zur Besserung an. Im Chor selbst vertrat er jedenfalls die Stelle des Abtes beim Chorgebet und bei feierlichen Messen an Festtagen [22]. In Cluny selbst war für diese innere Leitung ein besonderer Klaustralprior bestimmt; ob auch in Rüeggisberg, ist fraglich.[23] Vermutlich lagen diese Aufgaben in Abwe-

---

[18] Reg. N°15 u. 44.

[19] Font. rer. Bernens. VIII 91, III 249, ferner Reg. N° 34.

[20] Cartular v. Rüeggisberg, fol. 125, vgl. weiter unten Kap. IX.

[21] Fontes rer. Bernens. III 448, V 480. u. f. f.

[22] Egger, Die Cluniazenserklöster, Cap. VI u. Tomeck, Statuten der Frühreform.

[23] Duckett; Visitations and Chapters General, S. 251; darnach wäre wohl ein Klaustralprior vorhanden gewesen.

senheit des Priors, auf den Schultern des *Dekans*. Während Cluny mehrere Dekane (decani villarum) als Leiter der zerstreuten Wirschaftshöfe besass, hatte Rüeggisberg nur einen. In seinen Händen lag die Oekonomie des Klosters. die Controlle über die Einkünfte und wohl die Sorge um die materiellen Bedürfnisse des Konventes überhaupt. Bei seinem mehr innerklösterlichen Wirken, ist es begreiflich, dass nur ein Dekan urkundlich nachweisbar ist[24].

Von den andern Offizialen, welche die Consuetudines kennen, hatte der *Kämmerer* den Konvent zu bestimmten Zeiten mit neuen Kleidern zu versehen und das Almosen des Fastnachtsonntages, die Speisung der Armen mit Schweinefleisch zu besorgen. Der *Eleemosynar* sollte sich mit Liebe und Sorgfalt der Armen und Reisenden annehmen, sie speisen und ihnen die Herberge anweisen, wofür in Cluny selbst ein eigener Hospitiarius amtierte. Nach einer späteren Aufzeichnung sollte Rüeggisberg, wie Hettiswyl wöchentlich nur einmal Almosen geben[25]. Daneben hatte das Kloster aber, wie jedes andere an Allerseelen zwölf Arme zu speisen. Sonst aber brauchte Rüeggisberg, als Zelle von nur fünf Mönchen, gemäss einem Dekret Odilo's, nicht mehr Arme zu unterstützen, als der Konvent selbst Mitglieder zählte. Offenbar kann dieses einmalige Almosen pro Woche und die Gleichstellung Rüeggisberg's mit Hettiswyl, nicht allgemeine Richtigkeit haben, da es in keinem Verhältnis zum Reichtum der beiden Klöster steht. Tatsächlich heisst es auch in einem Berichte der Mönche von Rüeggisberg vom Jahre 1299, dass man daselbst früher gewohnt war, alle Armen täglich zu speisen, aber am Hohen Donnerstag alle Ankömmlinge, an denen man die Fusswaschung vornahm, und an jeden noch einen Denar verabfolgte[26]. Der *Celle-*

---

[24] Font. rer. Bernens. I 455: sed cuidam in eodem cenobio decano.

[25] Duckett, a. a. O., S. 48; debet fieri elemosina semel in hebdomada.

[26] Duckett a. a. O., S. 85: antea consuetum fuerit, dare omnibus pauperibus cotidie et in cena Domini omnibus advenientibus ad comedendum... et fiebat eis mandatum et dabatur cuiibet denarium.

rarius sorgte für die leiblichen Bedürfnisse des Konventes. controllierte die an das Kloster abzuliefernden Naturalgaben und beaufsichtigte vermutlich als granatarius die Getreidekammer und als custos vini die Weinlese. Ein Precentor waltete als Chordirigent, Zeremoniar und Bibliothekar. Daneben hatte ein *Sakristan*[27] (Apocrisiar) für den Kirchenschatz, kirchliche Gerätschaften, Paramente, Messgeräte, für Beleuchtung und Reinigung der Kirche zu sorgen, für welchen Zweck ihm besondere Einkünfte zugewiesen waren. Er empfieng auch die Opfergaben des Volkes und die Kirchenzehnten, welche er z. T. wieder an den Almosenier und Kellerer abzuliefern hatte. Von all diesen Aemtern wird für Rüeggisberg nur ein Dekan und ein Sakristan erwähnt, welch letzterer im Besondern für die Beleuchtung der Kirche zu sorgen hatte. Ihnen waren für ihre Ausgaben besondere Einnahmen zugewiesen. Bei den wechselvollen Schicksalen des Priorates und der Misswirtschaft einzelner Prioren, ist aber eine dauernde Regelung dieser Aemter nicht anzunehmen. Doch müssen diese Aufgaben ordentlicher Weise auf die Brüder verteilt gewesen sein, wenn auch bei dem kleinen Konvente mehrere Funktionen einem einzigen zufielen. Von den Konventualen, deren Zahl fünf betragen sollte, vernehmen wir sehr wenig. Selten findet sich ein Name unter den Zeugen einer Urkunde, und die Visitationsberichte wissen nur von solchen. welche sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht hatten[28].

Der Hauptpunkt der klösterlichen Tagesordnung war das Chorgebet und die Feier des Gottesdienstes. In Rüeggisberg sollte täglich eine Messe gelesen werden[29]. Nachher folgte das Kapitel, Lesung oder Arbeit, wobei Horen und Psalmen gebetet werden. Zu Matutin, Horen und Vesper versammelten sich die Mönche in der Kirche.

---

[27] Ibidem: erat ibi sacrista,... redditus sacristie...

[28] Oft waren nur drei Brüder dort. Vgl. Duckett a. a. O. 85 und 38, 59.

[29] Duckett a. a. O. 85: habent cotidie unam missam.

Von literarischer Tätigkeit findet sich in Rüeggisberg keine Spur. Das einzige schriftliche Denkmal ist das Cartular von Rüeggisberg, die Copie der vorhandenen Urkunden[30]. In den Handarbeiten wurden die Mönche auch von den Famuli[31] und Familiares unterstützt. Die ersteren besorgten die schweren Handarbeiten, begleiteten den Prior bisweilen auf seinen Reisen, während die Familiares dem Kloster etwas schenkten und dafür in die Gebetsbruderschaft der Mönche aufgenommen und bisweilen auch versorgt sein wollten. Ob diese letzten zwei Gruppen in Rüeggisberg auch vertreten waren, lässt sich nicht nachweisen, und es ist sehr fraglich. Das Gleiche gilt sowohl von Novizen als Oblaten. Es kann dies nur ein Zeichen sein, dass das Priorat wenig Wurzel fasste, was ein Verwachsen mit der Umgebung und eine gedeihliche Entwicklung desselben verhinderte.

Die Ausstattung des Priorates. — Cluny hatte einst unbedingten Verzicht auf jedes Privateigentum als Hauptpunkt in sein Reformprogramm aufgenommen und durchgeführt[32]. Gemeinsamer klösterlicher Besitz aber galt als selbstverständlich, und eine Neugründung wurde nur dann vorgenommen, wenn deren Existenz durch entsprechende Ausstattung gewährleistet war. Cluny gründete wohl auf grösseren Güterkomplexen aus eigener Initiative Zellen und Priorate oder erhob reichbegüterte Eigenkirchen zu Klöster[33]; sonst aber unterliess die mächtige Abtei Neugründungen aus eigenen Mitteln, welche nur die Kräfte des Mutterhauses zersplittert hätten. Auch waren die Anfänge der meisten Klöster in bescheidenen Verhältnissen, und ihre Entwicklung zu Macht und Ansehen hing mehr mit andern Umständen,

[30] Vgl. Exkurs. 3.

[31] Vgl. zum Unterschied die Stellung der Conversen bei den Cisterziensern, Hoffmann, Das Converseninstitut bei den Cisterciensern.

[32] Sackur, Die Cluniazenser, I. 51.

[33] Vgl. Egger, Die Cluniazenserklöster, Rougemont u. Petersinsel.

als der Ausstattung zusammen. Cluny selbst hatte auch mit geringen Mitteln beginnen und mit vielen Schwierigkeiten kämpfen müssen, bis spätere reiche Vergabungen über die anfängliche Not und Armut hinweghalfen.

Auch die Gründung des Klosters Rüeggisberg war nur durch die Schenkung Lütold's von Rümlingen ermöglicht. Ohne Zweifel waren die dem Abte Hugo überwiesenen Güter so beträchtlich, dass er ohne allzu grosses Risiko eine Neugründung wagen durfte. Die Freiherren von Rümlingen[34] waren zwischen Aare und Sense reich begütert und Gerichtsherren des Bezirkes Rüeggisberg. Ja ihr Besitz erstreckte sich vermutlich sogar bis an die Saane. Dazu kamen wohl noch Weinberge im Gebiete von „Nugerols", bei Landeron und Neuenstadt[35]. Dem dürfte auch die Ausstattung des Klosters entsprechend gewesen sein. Um so bedauerlicher ist der Verlust der Stiftungs- oder Traditionsurkunde, welche uns über Umfang und Art von Gütern und Einkünften Aufschluss gegeben hätte, als auch andere, mehr oder weniger zeitgenössische Quellen, nur wenig bestimmte Anhaltspunkte geben. So wissen wir aus der Urkunde Heinrichs IV.,[36] dass Lütold, mit Zustimmung der interessierten Erben, die Kirche von „Roggeresberg" mit allem, was ihnen in jener Gegend gehörte, und dazu seine Eigengüter im Uffgau in der Grafschaft Bargen, welche er derselben Kirche übergeben hatte, durch die Hand des Herzog's Rudolf, dem Abte von Cluny übergab. So bildete nur die Kirche des hl. Martin zu Rüeggisberg wohl eine

---

[34] Font. rer. Bernens. I 325. Vita Udalr.,' praepotens quidam, nomine Lutoldus... lata quidem praediorum aliarum que divitiarum locupletatus possessione.

[35] Vgl. weiter unten, und Kapitel VIII, Güter und Einkünfte u. Cartular, Fol. 123 ff.

[36] Font. rer. Bernens. I. 332... donavit cum fratre suo et filiis eius consentientibus, ...ecclesiam de Roggeresberch cum tali recto, quod undecumque ipsis in ea parte videbatur, insuper et alodum eorum quod eidem ecclesie sub prefato duce Rŏdolfo contradiderat in fide. Constructam autem ipsam ecclesiam et alodum suum in pago Uffgowe donavit deo et sanctis eius apostolis P. et P. et domno Hugoni abbati tunc presenti.

Eigenkirche Lütolds, die er nun noch mit seinen Eigengütern ausstattete, das eigentliche Objekt der Schenkung. Wo diese Güter alle lagen, wissen wir nicht; der Hauptsache nach wohl im Uffgau und etwas darüber hinaus, aber in der Grafschaft Bargen.

Um zu einem annähernd richtigen Begriffe über diese nicht näher bezeichneten Güter zukommen, müssen wir der Geschichte des Priorates etwas vorgreifen.

Im Jahre 1148[37] besass das Priorat Rüeggisberg Güter und Einkünfte in folgenden Dörfern und Gehöften: in Rüeggisberg[38] die Kirche des hl. Martin, mit allen Zubehörden im Dorfe und in gleichnamiger Pfarrei; die Kirche in Guggisberg[39], Besitzungen und Einkünfte in Alterswil[40], Plaffeien[41], Galtern[42] und Maggenberg[43], die Zelle von Röthenbach[44], mit ihren Zubehörden, Urchen-

[37] Font. rer. Bernens. I. 426.

[38] Ecclesiam sancti Martini in Rochersberc cum appendiciis suis et quicquid habetis in eadem villa et in parrochia eiusdem ville. Rüeggisberg, Dorf und Gem. am Südabhange des Längenberges *Kt. Bern*. Amtsbez. Seftigen. (Wenn im Folgenden nicht besonderes bemerkt ist der Ort im Kt. Bern). Die weitläufige Gemeinde Rüeggisberg umfasst ferner die folg. Höfe und Weiler, Brügglen, Hinter- u. Vorderfultigen, Mättiwil, Nieder- u. Oberbütschel, Rohrbach und Helgisried, Schwalmern, Schwanden, Wiler, Egg, Tromwil.

[39] Ecclesiam de Cucanspere. Guggisberg. Gem. im Amtsbez. Schwarzenburg. Mit zwei getrennten Gemeindeteilen, die sich bis an die Stockhornkette erstrecken und mehr als 300 zerstreute Bauernhöfe und grosse Gemeindewaldungen umfasst.

[40] Villam de Alterichwilere. Alterswil, Gem. u. Dorf. Kt. Freiburg, Sensebezirk.

[41] Planfeium cum pertinentiis suis. Plaffeien. Gem., Kt. Freiburg, Sensebez.

[42] et quicquid habetis in Galterro. Galtern, heute einzelstehendes Haus, Gem. Alterswil.

[43] Machenberc. Maggenberg. Vermutlich Obermaggenberg, Gem. Alterswil. Ein Klein-Maggenberg befindet sich bei Tafers.

[44] ...cellam que vocatur Rochembac cum appendiciis suis, Urchenbrunnen cum appendiciis suis. Röthenbach u. Würzbrunnen. Amt. Signau. Würzbrunnen ehemaliger Wallfahrtsort, heute ein Weiler in obiger Gem.

brunnen (Würzbrunnen), Ursellen[45], Konolfingen[46], Hötschigen[47], Ober- und Niederhünigen[48], Oberwyl[49] „Hirsenarcesvilare“[50], Ifwyl[51], Hettiswil[52], Ried[53], Trimstein[54], im Tale von „Nugeroll“[55], „Albenon“[56] (Alblidgen) Lohnstorf[57], Riggisberg[58], Schwarzenburg[59], Schönenbuchen[60], Wiler[61], Kaufdorf[62], Ober- un Niederhoffen[63], Kühlewyl[64],

---

[45] ...quidquid habetis Hurneseldon. Ursellen Amt, Konolfingen, Gem. Gisenstein.

[46] in Chonolfingen, Konolfingen, gln. Amtsbez. Gem. Gisenstein.

[47] in Hochingen. Hötschigen kl. Dorf Gm. Gisenstein. Amtsbez. Konolfingen.

[48] Hüningen superiori et inferiori; Niederhünigen. Gem. im Amt. Konolfingen. Oberhünigen Weiler Gem. Schlosswil.

[49] Obrenwilere vermutl. Oberwil Amt Niedersimmental.

[50] „Hisenarceswilare“. konnten wir nicht feststellen. Hilterfingen bei Thun oder Hirseren?

[51] Iffenwilere. Ifwil Amt. Fraubrunnen.

[52] Hettenswilere, Hettiswil, Amt. Burgdorf, Gem. Krauchtal. Vgl. oben Einleit., S. 9, Anm. 29.

[53] Reide, Ried. Von den vielen gleichmannigen Orten in Konitz Wahleren, Rüeggisberg, vermutlich Ried bei der Gem. Worb, Amtsbez. Konolfingen.

[54] Trimestein, Trimstein, Gem. Rubigen. Amtsbez. Konolfingen.

[55] ...im valle que vocatur Nugerols, vermutl. Gegend zwischen Landeron und Neuenstadt. Vgl. dagegen Burckhard. Herkunft der Grafen von Saugern. Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde XIV, S. 195.

[56] „Albenon“, Albligen. Gem. u. Dorf im Amtsbez. Schwarzenburg.

[57] Lonestorf, Lohnstorf. Dorf u. Gem. im Amtsbez. Seftigen.

[58] Richespere, Riggisberg, Gem. in Amtsbez. Seftigen.

[59] Suarcenburg gleichn. Amtsbez. Schwarzenburg. Gem. Wahleren.

[60] Sconebuhc. Schönenbuchen. Dieser Name kommt in mehreren benachbarten Gemeinden vor.

[61] Wilare, Wiler kommt oft vor. Vermutlich Gm. Rueggisberg.

[62] Cuffedorf, Kaufdorf, Amtsberg Seftigen.

[63] In Toffen superiori et inferiori. Obertoffen, Gehöft in der Gem. Niedermuhleren; Niedertoffen. Gem. im Amt. Seftigen.

[64] Chullenwilare, Kühlewil. Weiler Gem. Englisberg. Amtsbez. Seftigen.

Blaken[65], Tromwil[66], Mättiwil[67], dazu den von Heinrich IV. geschenkten Guggisberger-Wald. Diese Ortschaften besass aber Rüeggisberg keineswegs ganz, nicht einmal immer zum grössten Teil. In Rüeggisberg selbst gab es ausser dem Kloster noch freie Bauern auf eigenem Grundbesitz[68], während in andern Ortschaften, der Adel reiche Güter besass. Am beträchtlichsten war der Grundbesitz des Klosters im Gerichtsbezirk Rüeggisberg. Daneben sind aber auch die freiburgischen Besitzungen zwischen Sense und Saane nicht unbedeutend. Von den oben erwähnten Ortschaften sind nun jene auszuscheiden, welche sicherlich erst nach der Gründung hinzugekommen sind oder doch nur in anderem Abhängigkeitsverhältnisse zu Rüeggisberg standen als die eigentlichen Gotteshausgüter.

Dazu gehören in erster Linie das 1107 gegründete Hettiswil[69], welches vielleicht 1148 in einer gewissen, später wieder gelösten, Abhängigkeit von Rüeggisberg stand, oder wo Rüeggisberg nur vorübergehend einige Rechte oder Besitzungen hatte; ferner die Zelle von Röthenbach[70] mit Würzbrunnen und deren Besitzungen in Hünigen, Ursellen, wahrscheinlich auch in Schwendi, Urchenbrunnen, Hötschigen, Konolfingen, dem „unbekannten" Hisenarcesvilare", Oberwyl, vielleicht fast alle Güter auf dem rechten Aareufer. Scheidet man nun diese hier angeführten Ortschaften aus, so wird man das oben angeführte Verzeichnis der rüeggisbergischen Besitzungen, schon als erste Ausstattung des Klosters durch den Gründer selbst betrachten dürfen. Wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass das Kloster noch von anderer Seite Schenkungen erhielt, so lässt doch das völlige Fehlen jeder Schenkungs-

---

[65] Blatechum, Blaken. Ober u. Niederblaken in der Gem. Niedermuhleren, Amtsbez. Seftigen.

[66] Trogenwilere, Tromwil, Gem. Rüeggisberg.

[67] Mettenwilere, Mättiwil, Gem. Rüeggisberg.

[68] Vgl. z. B. Font. rer. Bernens. III 154. IV 520, 522, 526.

[69] Vgl. oben Einleitung. Hettiswil, S. 9.

[70] S. weiter unten die Besitzungen Rüeggisbergs bes. Röthenbach und Cartular, fol. 189 ff.

urkunde aus der Zeit von 1074—1148, mit gewisser Berechtigung, auf die vollständige, alleinige Ausstattung des Klosters durch Lütold selbst, schliessen. Die Bulle Eugen's III. erwähnt als Donator nur noch Heinrich IV. für das Guggisberger-Gebiet. Obwohl dieser Besitz des Klosters nicht auf die Schenkung Lütolds zurückgeht, gehört er doch, sowohl zeitlich, als auch durch seine Art gewissermassen zur Erstausstattung des Priorates und bildet das Wiegengeschenk des Königs an dasselbe. Nachdem Heinrich die Schenkung Lütolds bestätigt und die öffentliche Stellung des neuen Cluniazenserklosters anerkannt hatte, schenkte er demselben „in Gegenwart des Abtes Hugo, die Einöde auf dem Guggersberg nahe beim Kloster, nämlich den noch ungerodeten Wald, unter der Bedingung, dass ihn die Mönche mit ihren Leuten roden oder dem arbeitenden Bauern zur Urbarmachung übertragen und ihn so für ihre Bedürfnisse nutzbar machen"[71]. Die Grenzen dieses Gebietes sind in dieser angeblichen Bestätigungsurkunde auffallend genau umschrieben und zum Teil noch heute leicht erkennbar und zeugen von einer Ortskenntnis, wie sie nur Ansässige haben konnten.

Die March erstreckt sich von der Höhe, wo der Gambach entspringt, bis zu dessen Mündung in das Schwarzwasser[72]; nach der andern Richtung von der Quelle des Gambaches bis zu jener des Laubbaches[73] und demselben entlang, bis zur Mündung in die Sense. Das dritte Grenz-

---

[71] Fontes rer. Bernens. I 332. Igitur ego, Henricus... propter spiritualis patris Hugonis abbatis presentiam... per manum prefati ducis R., vicinum loco et adiacens desertum quoddam iuris regni mei. scilicet nemus adhuc viride, donavi eidem ecclesie Roggeresberch et monachis inibi deo et sanctis eius apostolis P. et P. sub ordine Cluniacensi famulantibus... eo pacto et ea condicione, ut ecclesie monachi cum hominibus suis extirpent et succidant illud, ac exerceant. atque laborantibus agricolis ad succidendum et exstirpandum collocent, donec in cottidianos usus suos bene redigant.

[72] Ibid. de monte Gambach, ubi oritur, usque ubi cadit in nigram aquam. Soll eher heissen de monte, ubi Gambach oritur.

[73] de Monte Gambach usque ad (Laubbach) Loupbach et ab ortu eiusdem fluvii usque ubi cadit in Sensunam.

stück geht von hier bis zur Mündung des Guggersbaches in die Sense[74]. Die vierte Grenze zieht sich von hier nach „Torringesperin“[75]; die Fünfte nach Lynebirga[76]; die Sechste von hier nach dem Schild[77], von wo sich die Siebente bis an den „Blindenbach“[78] hin, und die Achte an den „Rötenbach“[79] erstreckt, mit dem er in das Schwarzwasser mündet. Das Neunte, Schlusstück verläuft dem Schwarzwasser entlag bis zum Gambach[80], wo sich die Grenze schliesst. Alle Grenzstücke, Torringesperin, Lynebirga und Scutum ausgenommen, sind noch heute leicht festzustellen und wohl mit der alten Gotteshausmarch Guggisberg identisch. Die drei genannten Namen sind mit Sicherheit nicht mehr festzustellen. Doch haben Zeerleder[81] und Burri[82] nicht ohne gewissen Erfolg, diese Orte zu identifizieren gesucht. Zeerleder schreibt von diesen Grenzen und deren heutigen Bezeichnungen, dass sie sich erstrecken: „Von der Höhe, wo der Gambach entspringt, bis zu seiner Ausmündung ins Schwarzwasser einerseits, anderseits von der gleichen Höhe vom Gambach auf diejenige des Schwantenbuches, Gradmatt genannt, wo noch ein Marchstein gefunden wird. Nahe dabei entspringt der Laubbach, und von da folgt ihm die Marchlinie den sogen. grossen Graben hinunter bis an die Sense. Dieser letzteren läuft sie entlang bis an die Mündung des Guggersbaches. Von da soll sie durch eine Schlucht, Schielisgraben genannt, hinauf, beim Ort „Sand“ geheissen über die von Schwarzen-

---

[74] Tercius de Loupbach usque ad fluvium Guechani, ubi ille cadit in Sensunam.

[75] usque ad Toringessperin.

[76] Quintus usque ad Lynebirgam.

[77] Sextus inde usque ad Scutum.

[78] Usque ad Cecum fluvium. Blindenbach, heute Lindenbach.

[79] Octavus a Ceco fluvio usque in Rubeum fluvium, et sicut Rubeus fluvius cadit in Nigram aquam. Heute behält der Lindenbach seinen Namen bis zur Mündung in das Schwarzwasser bei.

[80] Nonus de Nigra aqua iterum usque ad monte(m) Gambach.

[81] Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern Bd. I., S. 39.

[82] Buri, Grasburg unter Savoyischer Herrschaft, S. 31.

burg nach Guggisberg führende Strasse, durch die sogn. Brandelnweid auf die Spitze des Guggershorn gelaufen sein und noch jetzt als Scheidung der beiden Guggisberg'schen Gemeindedritteile, Vorder- u. Hinterteil beibehalten werden. Vom Guggershorn folgt diese Marchlinie der Wasserscheide des Schwendelberges, in welcher Gegend mutmasslich, das jetzt unbekannte Torringesperin gesucht werden muss. Vom östlichen Ende des Schwendelberges fällt die Linie durch das Birchenholz auf die Birchenallmend hinunter, wo hart an dem dortigen Wege wieder, ein auf diese Ausscheidung bezüglicher Grenzstein gefunden wird und sich mutmasslich das in der Urkunde angeführte „Lynebirga" befand. Von da weist man die Linie bis auf die Höhe Bühlholz zur sogn. Stelze nach, wo vielleicht der ehemalige Schild zu suchen wäre. Von hier erreicht die Linie die Quelle des Blinden- oder Lindenbaches und folgt demselben, der seinen Namen nicht mehr aufgibt, bis in das Schwarzwasser, längs welchem sie den Endpunkt der ersten, vom Gambach herabführenden Linie wieder erreicht." So viel diese Ausführung für sich hat, so möchte ich mich bezüglich der Nordlinie, welche einzig in Zweifel steht, eher mit Buri für den Schiltberg als Grenzpunkt aussprechen. Denn dieser Name entspricht auch genauer dem lateinischen Scutum.

Bei der Frage nach dem geschichtlichen Kern dieser in der Form gefälschten Urkunde, wird man gerade die Ausführungen über dieses Guggisberges-Gebiet nur mit einer gewissen Vorsicht annehmen dürfen. Schon Burri wies mit Recht darauf hin, dass man für die Zeit, in welcher Rüeggisberg gegründet wurde, dieses ganze Gebiet nicht mehr als unbebautes Waldrevier annehmen darf. Zudem war Rüeggisberg nicht im alleinigen Besitz dieses Landes, welches unter der Herrschaft Grasburg stand. Dagegen darf man wohl mit Sicherheit annehmen, dass es hier noch bedeutende Strecken unbebauten und herrenlosen Landes gab, in dessen tatsächlichem Besitze das Kloster war. Wie es dazu gekommen, lässt sich nur vermuten. Wahrscheinlich beruhte

dieser Besitz auf einer echten Urkunde Heinrichs IV, welche einen nur allgemein bezeichneten Komplex herrenlosen, also königlichen Gutes dem Kloster zur Urbarisierung überwies. Diese echte Vorlage interpolierte der Fälscher vermutlich gerade in diesem Punkte, indem er die Schenkung genauer begrenzte oder deren Grenzen gar erweiterte. Der Umstand, dass alle späteren königlichen Bestätigungen, sowie die Bulle Eugens III.,[83] ausdrücklich, ein von Heinrich IV. geschenktes Landstück erwähnen, veranlasst uns zur Annahme, dass Rüeggisberg wirklich unbebautes Land — wahrscheinlich am Südabhange des Guggershornes — zugewiesen erhielt, aber auf Grund vorliegender Urkunde, noch mehr Gebiet ansprechen oder als Eigentum gegen fremde Ansprüche verteidigen wollte. Wir dürfen umsomehr eine kolonisatorische Tätigkeit Rüeggisberg's in dieser Gegend annehmen, als laut Kopialbuch die Guggisberger in besonderem Abhängigkeitsverhältnisse standen, welches wohl auf einer derartigen Kolonisation beruhte. Sicher ist, dass Rüeggisberg in diesen Gegenden reiche Güter und Einkünfte besass — wahrscheinlich auf Grund einer Schenkung Heinrichs IV. — welche mit den Zuweisungen Lütolds einen bedeutenden Grossgrundbesitz ausmachten. Und nur wenige Priorate und Klöster überhaupt, dürften schon bei ihrer Gründung mit einer so ausgedehnten Grundherrschaft ausgestattet worden sein.

---

[83] Font. rer. Bernens. I, 367, 422, 426 u.s.f.

[84] Cartular, fol. 164. Item predicta bona seu tenementa hindersetz et bona ac tenementa jacentia in parrochia Montis Cuchin seu Gögisperg moventia a prioratui, que etiam sunt inquillina seu hindersetz....

III. KAPITEL.

Entwicklung seit der Gründung bis zur Übertragung des Schutzes an die Stadt Bern.

1074—1244.

Seit dem Jahre 1074 herrschte bereits mönchisches Leben und Wirken in Rüeggisberg. Aber noch galt es die öffentlich-rechtliche Stellung des Priorates im kirchlichen und politischen Verbande zu regeln. Cluny, dessen Eigentum Rüeggisberg war, drang, wie überall, auf völlige Unabhängigkeit von jeder geistlichen und weltlichen Macht. Vor allem lag ihm daran, sich seinen neuen Besitz vom deutschen Könige bestätigen zu lassen. Rüeggisberg selbst mochte auch noch zu wenig Wurzel gefasst haben, um nicht ein starkes Bedürfnis nach dem Schutze der höchsten Reichsgewalt zu empfinden, welche geeignet war, durch ihr Ansehen und nötigenfalls auch durch ihre Macht, alle Gelüste neidischer Nachbaren im Zaume zu halten. So suchte Rüeggisberg — durch Vermittlung Cluny's[1] — beim deutschen Kaiser Heinrich IV. um Schutz und Bestätigung seines Besitzes nach. Die ersten Schritte zu diesem Zwecke mögen wohl schon im Frühling des Jahres 1074 geschehen sein, wenn die schriftliche Ausfertigung u. E. auch erst später erfolgte. Dabei ist anzunehmen, dass neben der Cluniazenserfreundlichen Kaiserin-Mutter Agnes auch der päpstliche Legat, der Bischof Gerald von Ostia[2], — der nach Ostern 1074 bei Heinrich weilte[3] — für die Interessen Cluny's und die Anerkennung Rüeggisbergs ein-

---

[1] Font. rer. Bernens. I. 332, propter spiritualis patris Hugonis abbatis presentiam.

[2] Ueber die Datierung vergl. Exkurs über die Kaiserurkunden.

[3] Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. V., Bd. II., S. 377.

trat. So bestätigte Heinrich IV, in Anwesenheit des Abtes Hugo von Cluny — seines Paten — wahrscheinlich noch im Jahre 1074, die Vergabung der Kirche von Rüeggisberg und seiner Eigengüter, welche Lütold von Rümlingen im Einverständnis mit seinen erbberechtigten Verwandten, mit Handen des Herzogs Rudolf (v. Rheinfelden), am gehaltenen Landtage, dem Abte Hugo und dessen Nachfolgern in Cluny gemacht hatte. Die daselbst lebenden Mönche sollten jährlich einen Golddenar als Zins nach Cluny entrichten. Der Kaiser selbst fügte den Besitzungen des Klosters den noch unbebauten Wald am Guggersberg hinzu[4]. Wer immer aber auf Grund von Erb- oder Vogteirecht Ansprüche auf den genannten Wald machen würde, sollte mit einer Geldbusse von „dreissig Goldpfunden bestraft und zur Rückgabe gezwungen werden, seiner Macht und Ehre verlustig gehen und vom heiligsten Leibe des Herrn ferngehalten werden[5]". Diese erste Bestätigung von Seite des deutschen Königs für Rüeggisberg wurde in der Folgezeit öfters erneuert. Bei jedem Tronwechsel beeilte sich der Konvent, diese Urkunde erneuern zu lassen. Diese Briefe bildeten, wenn auch in beschränktem Umfange, stets wertvolle Beweistitel in den Händen des Klosters, führten aber schliesslich zu einer förmlichen Schutzinstitution, einer Art *Schirmvogtei*.

Schon am 15. Dez. 1115 erneuerte Heinrich V.[6] die Schenkung seines Vorgängers, indem er die urkundliche Vorlage fast wörtlich wiederholte. Ein Gleiches tat König Konrad III.[7] am 13. März 1147. Schon vor ihm aber soll auch Lothar[8] für Rüeggisberg geurkundet haben. Fried-

---

[4] Font. rer. Bernens. I. 332.

[5] Ibid. ut nulli hominum liceat in eodem loco aliquas proprietatis condiciones, neque hereditarii iuris neque advocatie... sibimet vindicare..., statuimus, ut si qua persona huius constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit ...is nostra potestate coactus XXX auri libras ad regis aerarium persolvat... a sacratissimo corpore domini nostri J. Chr. alienus fiat.

[6] Font. rer. Bernens. I. 367.

[7] Ibid., S. 422.

[8] Ibid., S. 427. Lotharii atque Cunradi [illegible]is... terminis confirmatum.

rich I.[9] urkundete sogar zweimal für dieses Stift, indem er am 30. Juli 1152 als König und am 4. Dez. 1161, als Kaiser die Schenkung Heinrich's IV. erneuerte.

Wichtiger als diese letzten Kaiserbriefe, waren für Rüeggisberg die Erlasse der Päpste, weil sie die kirchenrechtliche Stellung des Priorates begründeten und von dauerndem Einfluss auf die ganze Entwicklung desselben waren. Zudem gibt ein päpstliches Privileg für Cluny, die erste sicher verbürgte Nachricht über Rüeggisberg, während das älteste Königsdiplom in der vorliegenden Form nicht als authentisch angesehen werden kann. Am 9. Dez. 1075[10] bestätigte Papst Gregor VII. dem Abte Hugo von Cluny den Besitz aller seiner Klöster und Zellen, darunter auch die Zelle von Rüeggisberg und gewährte ihnen besondere Privilegien, Schutz und Exemtion. Damit war Rüeggisberg auch von päpstlicher Seite als Eigentum Cluny's erklärt, und ihm dessen Privilegien zugesprochen worden. Aehnliches bestimmte Paschalis II.[11] am 16. Okt. 1109. Welche Vorteile die Zugehörigkeit zu Cluny dem Priorate brachte, ergibt sich am besten aus den Privilegien Calixt's II. und Lucius II. aus den Jahren 1120 und 1144[12]. Dort heisst es u.a.: „Ueber cluniazensische Mönche, wo immer sie sich aufhalten, soll ausser dem Papste und dessen Legaten, niemand Exkommunikation und Interdikt verhängen können. Wenn irgend ein Mönch, Kleriker oder Laie oder sonst eine Person, — wess Standes sie sei — wenn sie nur nicht aus irgend einem Grunde exkommuniziert ist, die Klausur der Cluniazenserklöster als Aufenthalt wählen will, so soll die betr. Person ohne irgend welchen Widerspruch aufgenommen werden, und was einer dabei als Eigentum mitbringt, mag das Kloster frei behalten.

---

[9] Ibid., S. 430 u. S. 445.

[10] Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontif. I. № 4974. Bullarium Cluniacense, p. 18 datiert sie auf das Jahr 1076.

[11] Font. rer. Bernens. I. 363. Cellam in Alemannia Roquespertum.

[12] Ibid., S. 368 u. S. 416.

Ueber cluniazensische Mönche oder Klöster soll kein Bischof richten dürfen — vorbehalten jedoch die canonische Gerichtsbarkeit, wenn sie eine solche über dieselben haben — sondern beim Abte von Cluny soll Recht gesucht werden, und wenn es dort nicht gefunden wird, so soll an den apostolischen Stuhl rekuriert werden[13]. Stetsfort sollen die Cluniazenser im Besitze ihrer Altäre, Kirchen und Zehnten bleiben, wie bisher, ohne von den Bischöfen behelligt zu werden. Die Zehnten eurer Kirchen, welche in den Händen von Laien sind, sollen, wenn sie jenen entzogen werden können, zu euerm und der Armen Nutzen verwendet werden. Die Zehnten euer Arbeit, nämlich der, von euren Klöstern und den Leuten eurer Zellen bebauten Eigengüter, um die ihr, wie andere Mönche, von den Bischöfen häufig belästigt wurdet, sollt ihr künftig ohne Widerspruch besitzen und sie zur Pflege der Fremden und Armen verwenden. Alle eure Kirchen, Kapellen und Friedhöfe, wo immer sie gelegen sind, sollen von jeder Auflage frei und immun sein, ausgenommen die gewohnten Ausgaben beim Empfang des Bischofs und die gewohnte Gerichtsbarkeit des Bischofs gegen Priester, welche die Würde ihres Standes verletzt haben. Es soll euch auch erlaubt sein, für eure Kirchen Priester zu wählen, so zwar, dass sie von den Bischöfen oder deren Vikaren die Seelsorge übernehmen; sollten jene dies aus bösem Willen verweigern, so sollen die Priester aus Gunst des apostolichen Stuhles die Erlaubnis erhalten, den Gottesdienst zu feiern. Die Weihen eurer Kirchen oder Altäre könnt ihr, wenn es der Diözesanbischof nicht unentgeltlich tun will, von irgend einem Bischofe vornehmen lassen. Auch sollen die Brüder eurer Priorate, aus Grund eines Interdiktes oder einer Exkommunikation, keine Suspension ihres Gottesdienstes erleiden, sondern sowohl die Mönche als deren dienende Brüder dürfen, wie die Bischöfe, bei geschlossenen

[13] Ibid., S. 369. De monachis aut monasteriis Cluniacensibus nulli episcoporum, salvo iure canonico, si quod is eis habent liceat iudicare.

Türen und unter Ausschluss der Diözesanen Gottesdienst feiern und Begräbnisse vornehmen. Damit war ausser der freien Verwendung der Zehnten, die Unabhängigkeit der Priorate in Konsekrations- und Jurisdiktionsangelegenheiten vom bischöflichen Ordinariate festgelegt. Die bischöfliche Gewalt erstreckte sich nur noch über die auf den Pfründen, deren Collatur Rüeggisberg zusteht, amtierenden Priester und auch hier nicht ohne Einschränkung. Das heisst nichts weniger, als das Priorat war exemt. Doch sei hier gleich bemerkt, dass auch die von Cluny abhängigen Klöster nicht alle die gleichen Privilegien genossen [14]. Die privilegienrechtlichen Verschiedenheiten der, vor der Tradition an Cluny nicht oder nur z. T. exemten Klöster, blieben und übertrugen sich auch auf die eigenklösterlichen Priorate und Zellen, wo sich namentlich im Verlaufe des XII. Jahrhunderts die Reaktion gegen die Privilegierung und völlige Exemtion geltend machte.

Vorläufig aber beanspruchte Rüeggisberg diese, für die Cluniazenserpriorate erlassenen Privilegien auch für sich, und noch im XV. Jahrhundert hatte der Prior beglaubigte Abschriften solcher Privilegien anfertigen und sie vor allen andern ins Cartular aufnehmen lassen [15]. Wertvoller war für Rüeggisberg eine zu seinen Gunsten allein erlassene Bulle vom 27. Mai 1148 [16]. Als Eugen III. auf der Reise nach Frankreich seinen Weg über den grossen St. Bernhard nahm, da eilte der Prior von Rüeggisberg, Ulrich mit Namen, ins Wallis und erbat sich vom Papste Schutz und Anerkennung des Besitzstandes seines Klosters. Eugen gewährte beides durch eine, in Martinach ausgestellte Urkunde, welche durch die Aufzählung aller einzelnen Besitzstücke für das Priorat zum wichtigen Beweistitel wurde in allfälligen Besitzstreitigkei-

---

[14] Vgl. Schreiber; Kurie und Kloster, Bd. I., S. 71.

[15] Cartular, fol. 1. ff.

[16] Font. rer. Bernens. I. 426. Ulrico priori monasterii de Rochersperc... prefatum locum sub beati Petri et nostra protectione suscipimus.

ten und dies umso mehr, als sie von der höchsten geistlichen Auktorität ausgestellt war. Uns aber bietet sie gerade wegen dieser Aufzählung des klösterlichen Besitzes die älteste Nachricht über die Grösse und Lage desselben. Ausser den bereits oben[17] erwähnten Besitzungen, bestätigt Eugen dem Kloster auch den von Heinrich IV. geschenkten Wald „Chucansperg", wie er von dessen Nachfolgern Heinrich, Lothar und Konrad bestätigt worden war und nimmt das Priorat in St. Peters und seinen Schutz. Alles sollen die Mönche ungeschmälert besitzen können und zu ihren Bedürfnissen gebrauchen, unter Vorbehalt der Gewalt des apostolischen Stuhles und der kanonischen Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofes[18]".

Aus dieser Bulle ergibt sich, dass Rüeggisberg sich damals im Besitze ausgedehnter Güter und reicher Einkünfte befand. Das eine oder andere Besitzstück mochte freilich erst seit der Gründung hinzugekommen sein, namentlich von den Besitzungen rechts der Aare, von denen hier vor allem Röthenbach zum ersten Mal urkundlich erwähnt und als Eigentum Rüeggisbergs bezeichnet wird. Interessant ist dabei die Reihenfolge der aufgeführten Güter, welche keineswegs der geographischen Lage derselben entspricht, sondern vielmehr als planloses Durcheinander erscheint. Doch mag das kaum ganz grundlos geschehen sein, da die Bulle jedenfalls auf einer schriftlichen Eingabe des Klosters als Vorlage beruhte. Wenn aber der Konvent oder Prior von Rüeggisberg eine solche Reihenfolge vorschlug, so hatte er gewiss seine bestimmten Gründe. Massgebend mögen hierfür weniger die Entfernung vom Kloster oder die bedrohte Stellung irgend eines Güterkomplexes als vielmehr Grösse und Zahl der in den betreffenden Orten gelegenen Güter gewesen sein. Darnach ist es aber besonders auffallend, dass nach Rüeggisberg und Guggisberg, sofort die freiburgischen Orte Alters-

[17] Vgl. oben Kapitel II, S. 39.

[18] Font. rer. Bernens. I. 427. salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia.

wil, Plaffeien, Galtern und Maggenberg genannt werden, was gewiss auf einen beträchtlichen Besitz des Klosters in diesen Landen deutet.

Beachtenswert ist ferner in dieser Bulle die Klausel von päpstlicher (Auktorität) Gewalt und bischöflicher Jurisdiktion, da wir sonst über die kirchenrechtliche Stellung des Priorates keine direkten Angaben haben. Diese war freilich in erster Linie bedingt durch seine Zugehörigkeit zur Congregation von Cluny. Allein es war weder die Privilegierung Cluny's einheitlich geregelt, noch waren die Abteien und Priorate sich gleich gestellt. „Auch darf man keineswegs die Vorrechte des Mutterklosters ohne weiteres auf die ihm unterstellten Klöster übertragen". Das Wichtigste ist hier die Frage nach der Exemtion. Schreiber nimmt, dieselbe „nicht für alle Priorate an"[19]. Wir haben in den Ausführungen über das Privileg Calixt's II. auf die Exemtion der Kluniazensermönche von der bischöflichen Jurisdiktion geschlossen. Wie reimt sich das mit dem Vorbehalt Eugens III.? Strenge genommen schliesst das „salva diocesani episcopi canonica iustitia" eine totale Exemtion aus. Und Rüeggisberg könnte darnach mit dem in der gleichen Diözese gelegenen Peterlingen nicht auf eine Stufe gestellt werden, da in einer am Tage zuvor zu seinen Gunsten ausgestellten Schutzurkunde nur der päpstliche Vorbehalt gemacht wird[20]. Es scheint uns daher, dass Rüeggisberg damals *formell* nicht exemt war. Freilich dürfte dieser Vorbehalt mehr formeller, als materieller Natur gewesen sein, und nicht mehr sagen wollen, als jener Calixt's „salvo iure canonico, *si* quod in eis habent."[21] Denn es ist nicht anzunehmen, dass ein Kloster, das bisher exemt war, nun plötzlich unter bischöfliche Jurisdiktion gestellt wurde. Dieser doppelte Vorbehalt entspricht freilich ganz den Bestrebungen, die Eugen III., unter dem Einflusse des hl. Bernhard und dem Drängen der benachteiligten Bi-

---

[19] Schreiber, Kurie und Kloster I., S. 75 ff.
[20] Font. rer. Bernens. I., S. 425.
[21] Ibid. I., S. 369.

schöfe einschlug. Doch bietet die Geschichte des Priorates keine Beweise für dessen Abhängigkeit vom Ordinariat Lausanne. Die kanonische Gerichtsbarkeit des Diözesanbischofes erstreckt sich, soweit es sich feststellen lässt, nur über die vom Priorat abhängigen Kirchen und Pfarreien und deren Seelsorger. Auch im XV. Jahrhundert macht die bischöfliche Visitation vor den Pforten des Klosters Halt, trotzdem dasselbe in verschiedenen Streitigkeiten den Entscheid und die Hilfe des bischöflichen Offizials von Lausanne angerufen hatte[22].

In der Glanzzeit der Zähringischen Herrschaft über diese Lande finden wir das Priorat auch in Beziehungen zu den Zähringern, als Rektoren von Burgund, welche sich entsprechend ihrer klosterfreundlichen Politik in der wohlwollensten Weise desselben annahmen und ihm ihren mächtigen Schutz gewährten. Im Herbst des Jahres 1175 hielt Herzog Bertold IV. einen grossen Fürstentag in diesen Landen.[23] Es war eine Heerschau über seine getreuen Vasallen und Parteigänger im Kampfe gegen den ihm feindlich gesinnten romanischen Teil des Adels. In Anwesenheit dieser auserlesenen Schar, schenkte er, in Uebereinstimmung mit seinem gleichnamigen Sohne, dem Kloster der Heiligen Petrus und Paulus von Rüeggisberg auf Bitten des dortigen Propstes Cono von Grissach, ein Landstück an der Galtern „Scubelenmata" genannt[24]. Der bisherige Lehensträger hatte es aufgegeben mit der Bedingung, dass es in Zukunft zum Unterhalt der Brüder dieses Klosters diene, und die Not der, daselbst zusammenströmenden Armen, lindere.[25] Es ist eine grosse Zahl von adeligen Teilnehmern,

---

[22] Vgl. Regest. der Beilage N° 43, 53 und 65.

[23] Heyck; Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 394.

[24] Orig. Staatsarchiv. Freiburg. Font. rer. Bernens. I 454 ego Pertulfus dux Burgundie, una cum filio meo Pertolfo... coenobio beatorum apostolorum P. et P. im Monte Rugerii, precibus domni Cononis de Crissaho eiusdem loci prepositi terram que dicitur Scubelenmata contradidit.

[25] Ibid. quam terram Garnerus de Sulgen... feodali iure a me diu possederat et eo tenore feodo illi resignabat, ut sustentationibus

welche als Zeugen diesem Akte beiwohnen. Da finden wir den Bischof Landerich von Lausanne, den Bruder des Herzogs Hugo, die Herren von Laupen, Neuenburg, Weissenburg, den gesammten Adel dieser Lande darunter auch den Vogt des Gotteshauses, Lütold von Rümlingen. Welchen Umfang das hier geschenkte Landstück hatte, ist nicht genau festzustellen. Diese „Scubelenmata“[26] ist wohl identisch mit der Schufelmatte an Galtern und bildete für das Priorat einen bedeutenden Gebietszuwachs und eine Abrundung seines Besitzes am Galternbach. Als Grund für diese Vergabung darf man vielleicht eine einfache Gunstbezeugung des Herzogs an dieses Kloster annehmen, um es ihm zu ermöglichen, weiterhin im Dienste der Armen und Reisenden tätig zu sein. Jedenfalls aber wollte der kluge Herzog das Priorat, welches an der Strasse vom Oberland nach Welschland so reich begütert war, für seine Pläne gewinnen und gleichzeitig seiner bereits geplanten Neugründung einer Stadt auf dem zerklüfteten Saaneufer einen kulturellen und wirtschaftlichen Stützpunkt verleihen. Dazu war es zweckmässiger, die Macht des Adels zu schwächen und dafür in einem Kloster, das auf keinen Fall eine ihm feindliche Politik treiben konnte, sondern vielmehr den gleichen Adel zum Gegner hatte, Stütze zu suchen. Denn eben damals stand der Herzog im Begriffe, durch den Bau eines befestigten Saaneüberganges, den Ring zähringischer Bollwerke gegen Welschland durch eine neue Stadt, Freiburg im Uechtland, zu erweitern. In deren Umgebung galt es, deutschen Einfluss zu stärken. Auch wollte Berchtold verhindern, dass ihn Gebiete feindlicher oder savoyisch gesinnter Herren davon trennen. Dafür war Rüeggisberg wohl am besten geeignet, war doch sein ganzer Charakter.

---

prefati coenobii... deserviret et inopiam pauperum, illuc confluentium misericorditer relevaret.

[26] Schufelmatte ist eine Liegenschaft von 3 ha 91a, 86 m² am linken Ufer des Galternbaches zwischen Walperwyl und dem Schufelmattbächlein Gemeinde St. Ursen. Vgl. Büchi, Die Ritter von Maggenberg. Freiburg. Geschichtsblätter XV. 1908. S. 73, An. 4.

infolge seiner geographischen Lage und seiner deutschen Rechtsgebräuche und fast ausschliesslich deutschen Untertanen, besonders im Vergleich mit Peterlingen und Altenryf entschieden deutsch, und ein Zusammengehen mit dem welschen Adel weniger zu fürchten.

Dass die Tagung Bertolds und seiner Getreuen, an welcher die Schenkung erfolgte, in Rüeggisberg selbst stattgefunden habe, ist wohl eine naheligende Vermutung, doch nicht sicher zu beweisen. Das Format der Urkunde, sowie einige Zeilen aus dem Hebräerbrief auf der Rückseite derselben deuten freilich darauf hin, dass das Pergamentblatt einem Epistolarium des Klosters entnommen und die Urkunde in Rüeggisberg selbst ausgefertigt worden sei. Sonst scheinen die bescheidenen Verhältnisse des Klosters wenig geeignet für die Abhaltung einer so glänzenden Versammlung. Doch weist die Herkunft der meisten Teilnehmer auf jene Gegend hin und möchte wohl ein Mittelweg die grösste Wahrscheinlichkeit für sich haben[27]. Die Versammlung kann sehr wohl den Bauplatz der künftigen Saanestadt besichtigt und dennoch auch in Rüeggisberg eingekehrt haben, wo dann auch die Urkunde für die Schenkung der Schufelmatte ausgestellt wurde.

Auch weiterhin zeigten sich die Zähringer um das Wohlergehen des Priorates besorgt, und aus einem undatierten Briefe an den Abt von Cluny, den wir aus diplomatischen Gründen dem Herzog Bertold V.[28] zuschreiben müssen, geht hervor, dass derselbe dem Kloster seinen besondern Schutz angedeihen liess.[29] Das Kloster fühlte sich im allgemeinem sicher und ruhig in der Gunst der mächtigen Zähringer, deren wirkliche Macht ihm wertvoller war, als der moralische Schutz des fernen Reichsoberhauptes. So kam es, dass Rüeggisberg, als Friedrich I. 1190 starb, es unterliess vom neuen Herrscher die

---

[27] Vgl. hiezu Excurs über die Zähringer-Urkunden. a.

[28] Ibid. b.

[29] Font. rer. Bernens. I. 455: quoniam coenobiolum vertrum de Roqueriomonte, quod sub nostra ditione suscepimus servandum...

Bestätigung seiner Urkunden zu erbitten; desgleichen bei den folgenden Tronwechseln. Als aber im Jahre 1218 mit Bertold V. das Geschlecht der Zähringer erlosch, und der Kampf um deren Erbe zu ernsten Verwicklungen führte und grosse Machtverschiebungen im Gefolge hatte, da empfand man auch in Rüeggisberg den Verlust der mächtigen zähringischen Schirmherren ebenso sehr, wie das Bedürfnis nach einer neuen Stütze. Diesmal richtete der Konvent seine Blicke über die Kiburger hinweg neuerdings zum deutschen Königsthron, welcher in diesen Wirren und Kämpfen um das zähringische Erbe doch mächtiger war, als die Kiburger, welche, ein aufsteigendes Grafenhaus, eben noch ihre Vormacht erstreiten mussten. Als daher Heinrich VII., der Sohn Friedrichs II., der als König in Deutschland waltete, im Jahre 1224 in Bern weilte, benutzten die Mönche die Gelegenheit, sich dessen Schutz zu erbitten, indem sie ihm zugleich die Schirmvogtei über das gesammte Kloster übertrugen. Der König gewährt dem Kloster seine Gunst, indem er durch Akt vom 31. Dez. 1224, das Kloster mit seinen Bewohnern, Land und Leuten in seinen und des Reiches Schirm nimmt, und sich als freigewählter Schirmherr verpflichtet, diese Vogtei nie zu verkaufen, noch Pfand- oder Lehensweise zu veräussern.[30] Ob das Kloster schon bestimmte Feinde zu fürchten hatte und welche, ist freilich nicht zu erkennen. Zwölf Jahre später urkundet Friedrich II. selbst für Rüeggisberg, nimmt Kirche und Konvent mit allen Besitzungen in seinen Schutz und warnt vor jeder Schädigung desselben.[31]

Noch deutlicher spricht sich Konrad IV. aus. Sein Er-

---

[30] Font. rer. Bernens. II. 47. nos monasterium de Rúgersperg.... sub specialem nostram et imperii protectionem recepimus... nos proprio motu sibi elegerint in advocatum et defensorem, promisimus quod eamdem advocatiam semper ad manus nostras detinebimus. nec eam infeodando vel obligando a dominio nostro alienabimus.

[31] Font. rer. Bernens. II 159. [Stettler Regest., No 8 gibt irrtümlich eine solche Urkunde zum Jahre 1124 an, ebenso Studer, Das Kloster Rüeggisberg, S. 98] universitati vestre precipiendo mandantes, quatenus nullus sit, qui eosdem priorem et conventum, eccle-

lass ist von einschneidender Bedeutung und von dauernder Wirkung für die kommenden Geschicke Rüeggisbergs geworden. Als sich das Reichsoberhaupt im Jahre 1244 wiederum in Bern aufhielt, benutzte auch der Konvent von Rüeggisberg die Gelegenheit, um sich neuerdings den Vorteil des Königsschutzes zu sichern. Der König erfüllte die Bitten der Mönche, und in besonderem Privilegium bestätigte der erwählte deutsche König und Erbe von Jerusalem, als frei gewählter Schirmvogt, das Kloster in seinen Schutz genommen zu haben, und beauftragte den Prokurator von Burgund, Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern mit dem besonderen Schutze des Gotteshauses.[32] Dass das Kloster selbst eine solche Lösung wünschte, ist nirgends ersichtlich. Eher sollten dadurch allfällige Angriffe von Seiten der Stadt verhindert werden. Denn jedenfalls musste der reiche Grundbesitz des Klosters der aufstrebenden Stadt ebenso wertwoll erscheinen wie dem Adel. Die Stadt konnte auch für den Schutz des Priorates noch wenig leisten ; hatte sie ja selbst alle Hände voll zu tun, sich der eigenen Feinde zu erwehren, ohne dabei noch die weit verbreiteten Besitzungen des Priorates vor Schädigungen bewahren zu können. Das eine ist sicher ; die Beziehungen zwischen Rüeggisberg und Bern waren eingeleitet und da sie gewissermassen rechtlich festgelegt[33] waren, musste es einem klugen

---

siam et alia bona sua, contra presentis protectionis nostre tenorem temere impediat vel molestet.

Die IX. Indiktion weist diese Urkunde ins Jahr 1236 und nicht 1235, wie Studer, Das Kloster Rüeggisberg, S. 101, angibt.

[32] Font. rer. Bernens. II., S. 245 f.: procuratori Burgundie pro tempore constituto, sculteto, consilio et universis civibus de Berno... ea omnia defensioni vestre duximus comittenda ...precipientes stricte, quatenus prenotatam ecclesiam manuteneatis efficaciter defendatis, non permittentes, quod aliquorum temerariis insultibus molestetur.

[33] Vgl. dazu v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I, S. 40. Doch kann ich der Ansicht v. Wattenwyls „beide Verfügungen wären auf ausdrückliches Begehren der beiden Gotteshäuser (Interlaken war in der gleichen Lage) erfolgt", nicht recht beistimmen. Sonst hätte sich ja das Kloster direkt an die Stadt Bern

Politiker nicht mehr schwer fallen, im gegebenen Momente daraus einen Vorteil zu erzielen. Lag es schon an und für sich im Interesse der Stadt, wenn an Stelle des streitbaren Adels die friedlichen Klöster als Grundbesitzer traten, so zögerte die Stadt auch nicht, erst freiwillige Steuern und Beiträge zur „Erhaltung des Friedens" zu erheben, dann sich immer mehr in die Angelegenheiten einzumischen, bis es in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts überhaupt alle Klöster seines Gebietes zu allgemeinen Steuern und Fällen heranzog [34]. Allerdings in der zunächst folgenden Zeit kam die Schutzstellung Berns über Rüeggisberg noch wenig zur Geltung; ja es schien sogar, als würde das Kloster seinem Einfluss ganz entzogen.

Ueber das innere, mönchische Leben im Priorate vernehmen wir aus dieser Zeit sehr wenig. Selbst über wichtige Ereignisse, wie die baulichen Erweiterungen des Klosters, über Kirchengründungen und dergleichen vernehmen wir gar nichts. Die wenigen Mönche lebten ihren mönchischen Pflichten, die Prioren sorgten für Anerkennung und Sicherung des klösterlichen Eigentums. Als erster Prior und Leiter der jungen Anstalt wirkte Cono [35], der Gefährte Ulrichs beim Bau der klösterlichen Anlage.

---

wenden können. Dafür, dass nicht das Kloster dieses besondere Schutzverhältnis der Stadt suchte, scheint auch der Umstand zu sprechen, dass sich das Kloster nie auf diesen Schirmvertrag berief, wohl aber die Stadt.

[34] Regesten d. Beilage N° 36, 55, 61 u. a. und R. M. der Stadt Bern. I, S. 237.

[35] Font. rer. Bernens. I. 327. Vita Udalrici c. 25; relinquens cum fratribus qui iam illic coadunati fuerant saepe nominatum Cunonem,... Wenn Egger, (Die Kluniazenserklöster, S. 39) dabei an Rekrutierung aus der Umgebung denkt, so möchte ist doch eher der Ansicht Hauvillers (Ulrich v. Cluny, S. 51.) beipflichten, der an Nachschub aus Cluny denkt. Denn der erste Konvent musste selbstverständlich von Cluny aus bestellt werden, da Cono wohl nicht allein Novizen um sich hatte. Selbst bei einer Rekrutierung des Konventes aus diesen Gegenden hätten die Novizen ihren vorgeschriebenen Aufenthalt im Mutterkloster machen müssen. Auch schliesst eines das andere nicht völlig aus.

Ueber seine Tätigkeit in Rüeggisberg selbst vernehmen wir weiter nichts mehr. Wir treffen ihn später auf einer Reise nach Cluny, zur Zeit als Ulrich Prior von Peterlingen war. Ulrich lag eben im Streite mit dem Lausanner Bischof Burkart von Oltingen (1073—89), der ein eifriger Parteigänger Heinrichs IV. und den Reformbestrebungen Cluny's wenig geneigt war. Burkart von Oltingen war einer der treuesten Anhänger auch des gebannten Kaisers, den er mit seiner ganzen militärischen Macht verteidigte, und der nach Möglichkeit die Gegner Heinrich's schädigte, namentlich die Gebiete des Schwabenherzogs Rudolf. Der eigene ausschweifende Lebenswandel drängte ihn auch sonst zu den Gegnern der kirchlichen Reformrichtung. Ulrich kam nun als Prior von Peterlingen bald in Konflikt mit Burkart, sei es wegen Gebietsfragen — oder wahrscheinlicher — weil Ulrich jenem seinen unkirchlichen Lebenswandel zum Vorwurf machte. Die Frage spitzte sich so sehr zu, dass Burkart seinem Feinde ernstlich nachstellte und seiner habhaft zu werden suchte. Als nun Cono auf seiner Reise nach Cluny, von Peterlingen, wo er eingekehrt war, weiterzog, wurde er von den Knechten des Bischofs, die ihn für Ulrich hielten überfallen, misshandelt und ausgeraubt. Erst als Cuno beim Prokurator jener Lande — Wilhelm II. v. Hochburgund (1057—87) — sich beklagte und sich über seine Person und sein Reiseziel auswies, erhielt er mit dessen Hilfe sein Eigentum wieder zurück.[36] Von den folgenden Prioren wird erst 1148 wieder ein Ulrich[37] genannt, der von Eugen die bereits erwähnte Schutzurkunde erhielt. Das Kloster stand damals in materiellen Dingen nicht schlecht. Hatte es sich doch in dieser Zeit durch bedeutende Leistungen über seinen Wohlstand ausgewiesen. Ihm verdankte jedenfalls Guggis-

---

[36] M. G. S. S. XII. 260, Vita Udalr., C. 25: domnum Cunonem Cluniacum pergentem comprehenderunt... ipsiusque provinciae defensorem expetens quis sit, quid pertulerit quove pergere velit inotuit. Cuius adiutorio recepit sua.

[37] Font. rer. Bernens. I. 426.

berg seine Kirche; ebenso wird die Kirche von Plaffeien[38] kaum ohne Zutun des Klosters entstanden sein, wie es gewiss an den cluniazensischen Neugründungen in Hettiswil und Röthenbach seinen Anteil hatte. Zudem hatten sich die Mönche selbst eine stattliche Klosterkirche erbaut[39].

In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts scheint die Lage nicht immer die günstigste gewesen zu sein. Zwar erhält das Priorat unter Prior Cono von Grissach[40] die Schenkung der Schüfelmatte an der Galtern und lobende Anerkennung für seine Pflege der Armen und Fremden. Aus dem Briefe Bertolds V. von Zähringen an den Abt von Cluny, den wir *frühestens* in die Achtzigerjahre oder eher auf die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts ansetzen müssen, ergibt sich aber eine wenig glänzende Lage des Priorates. Das Schreiben ist auch noch in anderer Hinsicht interessant, so dass wir es hier wiedergeben. „Dem Abte und dem ganzen Konvent von Cluny entbietet

[38] Benzerath, Statistique des saints patrons des églises. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengesch. VI, 1912, S. 213 u. 218.

[39] Zur Baugeschichte beschränken wir uns auf die Angaben von Rahn: Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 1876, S. 676 und E. Reinhart: Die Kluniazenser-Architektur der Schweiz., S. 68. Vom ganzen Bau, der jedenfalls mit der Kluniazenserkirche von Peterlingen viele Aehnlichkeit aufwies, sind nur der nördliche Querflügel, die Ostfronte der Vierung und des südlichen Querschiffes aufrecht geblieben. Die Querflügel öffneten sich in östlicher Richtung in rundbogigen Arkaden gegen eine Kapelle.

Die Vierung war vermutlich durch eine Kuppel überwölbt. Die Gesimse der kreuzförmigen Vierungspfeiler sind verschieden profiliert. Die Querflügel zeigen Tonnengewölbe, das an der Schlusswand und in der Mitte durch rechtwinklig profilierte Gurtbögen verstärkt wird. Dazwischen öffnet sich vor- und rückwärts je ein kleines Rundbogenfenster; drei weitere Rundbogenfenster, das untere von Dreiviertelsäulen flankiert, enthält die nördliche Schlusswand. Eine rundbogige Arkade führte in das westlich anstossende Seitenschiff und daneben eine Pforte ins Freie. Aussen sind die Ecken des Querflügels von Pilastern begleitet, über denen ein mit Lilien ausgefüllter Rundbogenfries den Schrägen des Gibels und an den Langseiten dem Auflager des Daches folgt.

[40] Font. rer. Bernens. I 454. domni Cononis de Grissaho, eiusdem loci prepositi.

B(ertold) Herzog von „Zaringein" und Rektor von Burgund Gruss und treuen Dienst.[41] Wir teilen eurer Heiligkeit mit, dass euer Klösterlein von Rüeggisberg (Roqueriomonte), das wir zur Erhaltung in unsern Schutz genommen haben, schon an verschiedenen weltlichen Dingen Schaden erlitten hat, durch den Prior Hugo, welcher diese Propstei zur Leitung und Führung von euch erhalten hatte. In vieler Beziehung war er zum Schaden, in keiner zum Nutzen, weil er, durch lange Krankheit geschwächt, weder vorstehen noch nützen konnte. Nun habe ich gehört und wohl verstanden, dass jener uns fürsichtig die Propstei aufgegeben hat, und so ist genannte Zelle sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen verwaist. Wir bitten daher eure Hoheit, dieselbe wenn immer möglich keinem Fremden zu übergeben, sondern selbe durch unsere Bitten ermuntert, dem Dekan desselben Klosters, einem ehrenwerten und wohlgesitteten Manne, welchen alle hoch und niedrig wünschen, verleihen zu wollen.[42] Durch diesen, so vertraue ich nämlich, könnten die Schäden wieder gut gemacht werden". Daraus erhellt, dass Rüeggisberg damals durch nachlässige Verwaltung bedenklich gelitten hatte. Deutlich aber zeigt sich auch die Bedeutung, welche die Persönlichkeit des Priors für die ganze Entwicklung des Klosters hatte, und es offenbaren sich die Mängel der cluniazensischen Organisation. Man kann im Briefe Bertolds sehr leicht zwischen den Zeilen lesen, dass der Prior Hugo, der das Kloster verfallen liess ein Fremder war, dem gegenüber ein Einheimischer, der Dekan, der mit den örtlichen Verhältnissen bekannt und mit der Geschäftsführung vertraut,

---

[41] Font. rer. Bernens. I. 455. Dei gratia Cluniacensi abbati et omni conventui B. dux de Zaringein atque Burgundie rector... ...coenobiolum vestrum de Roqueriomonte, quod sub nostra ditione suscepimus servandum, diversarum mundalium rerum iam sentit detrimentum a domno *Hugone* qui ipsam preposituram a vobis susceperat agendam et regendam. Studer a. a. O., S. 98 übersetzt irrtümlich „von *uns*".

[42] Ibidem, Demandamus magnitudini, quatinus illam nulli alienigene commendetis, sed cuidam in eodem cenobio decano.

bei der Umgebung beliebt und geachtet war, als Nachfolger empfohlen wird. Ob der Abt seinen Wunsch erfüllt hat, erfahren wir nicht. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich das Kloster bald wieder von den Schäden erholte, denn schon im Kirchenverzeichnis des Kono von Estavayer[43] wird ein Priorat der Kluniazenser in Alterswil erwähnt. Es kann dies nichts anderes sein, als dass Rüeggisberg in Alterswil eine Zelle — für etwa einen oder höchstens zwei Mönche — errichtete und gewissermassen in Alterswyl einen wirtschaftlichen Mittelpunkt schaffen und gleichzeitig auch die Seelsorge in jener Gegend übernehmen wollte.

---

[43] Font. rer. Bernens. II. 92. (1228). Prioratus nigrorum monachorum Vilar autri u. altri (!)

IV. KAPITEL.

Ende der Schirmvogtei; die Kastvogtei. Innerklösterliche Verhältnisse.

(1244—1340)

Ein reiches Quellenmaterial gestattet für diesen Zeitabschnitt einen guten Einblick in die Geschichte des Priorates, das sich auch in seiner Stille, den jeweiligen Strömungen und Einflüssen der Zeit nicht entziehen konnte. Die Wirren des Interregnums und die Kämpfe benachbarter Städte und Herren warfen ihre Schatten auf das einsame Stift. Wie früher unter den allgemeinen Erscheinungen, die päpstliche Klosterpolitik bis nach Rüeggisberg reichte, so haben in der nun folgenden Zeit auch die vogteirechtlichen Bestrebungen und Kämpfe an den Hängen des Längenberges ihr Echo gefunden und dort ihre Spuren zurückgelassen.

Wohl hatte König Konrad das Priorat in seinen Schutz genommen und 1244 den Prokurator in Burgund und die Stadt Bern mit dessen Verteidigung beauftragt[1], aber kaum hatte er am 20. Mai 1254 das Zeitliche gesegnet, als die Verhältnisse in Burgund sich zum Nachteil des Reiches veränderten. Es begann das Interregnum, welches für diese Lande die kiburgische Expansionspolitik, den kiburgisch-savoyischen und habsburgisch-savoyischen Krieg brachte. Noch im nämlichen Jahre 1254[2] nahm Graf Hartmann d. J. von Kiburg das Prio-

---

[1] Vgl. oben, S. 57.

[2] Font. rer. Bernens. II 387: et quicquid ipsa domus in Monte Cucani et in villa de Planfayon et quicquid ad curiam de Austreswile spectat, et ultra nigram aquam et ultra aquam, que Hara dicitur possidet, in nostra custodia et protectione de nobis et nostris recepimus.

rat Rüeggisberg mit allen Leuten und Gütern, so dasselbe zu Guggisberg und Plaffeien, im Hof von Alterswil und jenseits des Schwarzwassers und der Aare besass, in seinen Schutz, und beschränkte so die Machtstellung Berns. Fast gleichzeitig nahmen die Kiburger, die allgemeine Auflösung im Reiche benützend, auch die Reichsvogteien Grasburg und Laupen an sich und bedrängten Bern und Murten so sehr, dass sie sich unter den Schutz Savoyens stellten. Dass es sich gegenüber Rüeggisberg um ein gewaltsames Vorgehen von Seiten Hartmanns handelte, ist *nicht* anzunehmen, aber ebenso wenig, dass es auf Wunsch des Priorates erfolgt sei. Rüeggisberg scheint auch keinerlei Anstrengungen dagegen gemacht zu haben, sondern beschränkte sich darauf, den neuen Schutzherrn zu ersuchen, niemanden mit den Gütern des Klosters zu belehnen. Und als Hartmann dies durch Urkunde vom 25. März 1255[3] eidlich versprach, gab sich der Konvent damit zufrieden, war ja doch die klösterliche Grundherrschaft gewährleistet und das Kloster unter starkem Schutze. Die Fassung der ersten Urkunde Hartmanns für Rüeggisberg legt uns überhaupt die Vermutung nahe, dass es sich hiebei mehr um die Vogtei über die freiburgischen Besitzungen des Klosters, in Plaffeien und Alterswil, sowie um die Herrschaft Grasburg, zu der auch Guggisberg gehörte, handelte, als um eine Klostervogtei. Während nämlich die freiburgischen Orte sowie Guggisberg in der Urkunde mit Namen genannt sind, werden die andern, ohne Zweifel noch grösseren

---

[3] Ibid., S. 392... quod ego neminem bonis ecclesie predicti montis, ad me iure advocatie spectantibus infeodabo.

Auf der Rückseite dieser beiden Urkunden steht von späterer Hand die Bemerkung: Litera domini de Kibor, qui voluit esse advocatus Montis Richerii und Lit. domini de Kibor, qualiter fuit advocatus M. Rich. lit. sec. Diese Bemerkungen beziehen sich nicht auf eine Abneigung des Priorates gegen die Kiburger, denn sie sind späteren Ursprunges und wohl erst von einem Berner-Schreiber angebracht worden, wie auch beide Urkunden in dem von Bern angelegten Stiftsdocumentenbuch (Bd. IV.) fehlen, aber im Rüeggisberger Cartular kopiert sind.

Besitzungen, nur allgemein „als jenseits des Schwarzwassers und der Aare gelegen[4]“, bezeichnet.

So stand das Priorat unter dem Schutze der Kiburger und erfreute sich einer leidlich erträglichen Ruhe und Sicherheit, bis im Jahre 1264 das Geschlecht der Kiburger im Mannesstamme erlosch und ein neuer Kampf um ihr reiches Erbe entbrannte. Den Löwenanteil erhielt Habsburg. Rudolf von Habsburg eilte auch, sich die kiburgischen Reichslehen übertragen zu lassen und erwarb damit Laupen und Grasburg mit deren Zugehörigkeiten. Erbstreitigkeiten mit Savoyen führten zum Kriege, der unter dem Namen habsburgisch-savoyischer Krieg[5] mit wechselndem Geschicke geführt wurde, und während dessen Verlauf Rudolf von Habsburg den von Maggenberg mit der Vogtei von Alterswil belehnte[6]. Rüeggisberg selbst muss wohl in all diesen Wirrsalen der kaiserlosen Zeit den Mangel eines königlichen oder sonst sehr mächtigen Schirmherren empfunden haben. Sobald daher mit der Wahl Rudolfs von Habsburg die Reichsgewalt wieder hergestellt war, suchte der Konvent auch um den Schutz des neuen Reichsoberhauptes nach. Und als sich der König auf der Rückreise von Lausanne in Basel aufhielt, erneuerte er den Brief Heinrichs VII[7].

---

[4] Vgl. oben Anm., 2. Ein Anrecht auf diese freiburgischen Dependenzen der Grasburg beanspruchten sie offenbar als Erben der Zähringer in diesen Landen. Für Bern allerdings bedeutete dieser Akt eine Gefährdung seiner Stellung als Schutzherr des Klosters, da Rüeggisberg als Schirmvogtei der Kiburger wohl keine Beziehungen mit der gegnerischen Stadt haben konnte. Die Grasburg selbst, früher reichsunmittelbar fiel z. Z. des Interregnums in die Abhängigkeit der Kiburger und wird später als Reichslehen bezeichnet. Burri Friedr, Die Grasburg unter savoyischer Herrschaft. S. 48.

[5] Am 17. Okt. 1263 wurde Peter von Savoyen von Richard von Cornwallis mit den Reichslehen der Kiburger belehnt, und am 11. Januar 1267 belehnte Conradin der Hohenstaufe Rudolf von Habsburg mit denselben. Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern I., S. 96.

[6] Font. rer. Bernens. II, S. 671.

[7] Font. rer. Bernens. III. 124.

für Rüeggisberg, wodurch das Kloster in seinen Schutz gestellt, er zu dessen Kastvogt erwählt, und die Vogtei für unveräusserlich erklärt wird. Diese Urkunde ist lediglich eine Uebertragung derjenigen Friedrichs II. vom 31. Dez. 1224, worin mit keinem Worte des Schutzes der Stadt Bern oder der übrigen früheren Privilegien gedacht wird, ein Umstand der ebenso auffällig, wie begreiflich erscheint. Wahrscheinlich hatte der Konvent diesen Brief, als den ihm vorteilhaftesten, dem Könige zur Bestätigung vorgelegt, um sich damit vom Einflusse Berns freizumachen und den lokalen Fehden zu entgehen. Dem Habsburger auf dem deutschen Königsthrone und Schirmherr Freiburg — der Kauf erfolgt erst später 1277 — konnte ein starkes Bern nicht angenehm sein, und auf keinen Fall durfte er die Rivalin Freiburgs fördern. Doch hat diese Schirmvogtei ihre Hoffnungen nicht erfüllt. Das Kloster hatte selbst in den Kriegen Rudolfs viel zu leiden.

Mit diesem Schutzbriefe des ersten Habsburger Königs ist die Reihe der Königsbriefe für Rüeggisberg sozusagen beendet. Erst etwa anderthalb Jahrhundert später erfolgte durch Sigismund[8] eine nochmalige, die letzte Schutzverleihung an Rüeggisberg, welche aber keine neuen Momente bringt. Wenn man auch von grossen rechtlichen Folgen dieser Schirmvogtei für das Gotteshaus nicht sprechen kann, so ist sie doch nicht ohne tatsächliche Wirkung geblieben[9]. So wäre Bern auch ohne Schirmauftrag Konrads in den Besitz des Gotteshauses gekommen, aber tatsächlich haben sich die Herren von Bern doch wiederholt auf diesen Auftrag berufen, wenn sie in klösterlichen Angelegenheiten entschieden[10]. Wichtiger ist jedenfalls der moralische Einfluss dieser Institution gewesen, und die innern Zusammenhänge der Schirmvogtei mit den jeweiligen Verhältnissen des Klosters sind ganz auffallend.

---

[8] Reg. No 32.
[9] Vgl. Wattenwyl: Von der Vogtei, S. 26.
[10] Reg. No 55.

In den Zeiten nämlich, in denen der Konvent die Neubestätigung seiner Besitzungen vom deutschen Reichsoberlaupte erlangte, waren die Verhältnisse des Klosters in guter Ordnung. Anderseits aber fallen Unordnung und Verlotterung in der Verwaltung, wirtschaftliche Notlage und äussere Angriffe gerade in jene Zeiten, in denen solche Privilegien fehlen, so nach 1161 unter Propst Hugo und neuerdings nach dem Tode des Kiburgers, bis das Königtum Rudolfs wenigstens für zehn Jahre Ruhe bringt. Im gleichen Sinne könnte man das 14. Jahrhundert erwähnen, bis unter Prior Wilhelm vom Berg (de Monte) Sigismund für Rüeggisberg urkundet und das Kloster eine wahre Blütezeit erlebt. So sind diese Schutzbriefe gewissermassen die Gradmesser für die innern Verhältnisse des Klosters.

Wichtiger als die Schirmvogtei war für das Gotteshaus die *Kastvogtei* (advocatia). Die Vogtei der Klöster namentlich im XI. und XII. Jahrhundert bildet sowohl in rechtlicher wie in geschichtlicher Beziehung seit langem ein Gebiet besonderer Forschung und dies mit umso mehr Berechtigung, als die Vogtei und deren Inhaber, die Vögte den grössten, ja fast entscheidenden Einfluss auf das materielle Gedeihen des Klosters ausübten und denselben stetsfort noch zu mehren suchten. Als Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit hatten die Vögte die Aufsicht über die Gotteshausleute. Auch hatten sie dem Prior Beistand zu leisten vor Gericht, sowie in allen Händeln und Ansprüchen nach Aussen. Ueberdies hatte der Vogt den Prior überall da zu vertreten, wo ihn sein geistlicher Stand am eigenen Eingreifen hinderte. Und wenn auch seine Bedeutung je nach Vorhandensein von Immunität des Gotteshauses wechselte, so konnte der Vogt doch in jedem Falle einen mächtigen Druck auf das Kloster ausüben und fördernd, aber auch nicht selten hindernd, in dessen Entwicklung eingreifen. Es ist sogar eine ziemlich allgemeine Erscheinung, dass sich die Vögte auf Kosten der Klöster bereichern und mächtigen Grundbesitz erwerben wollten. Aber ebenso allgemein ist die kräftige, nicht selten rücksichtslose Re-

aktion von Seiten der Klöster. Auch hierin bildet Rüeggisberg keine Ausnahme.[11]

Die Rüeggisberger Vogteiverhältnisse[12] sind an und für sich einfach, weil die Klostergründung an den bestehenden Zuständen nichts oder nur wenig änderte. Eine gewisse Schwierigkeit liegt aber darin, dass ein grosser Teil der Klostergüter ausserhalb des eigentlichen Gotteshausbezirkes lag und wiederum verschiedenen Gerichtsbezirken zugeteilt war. Eine besondere Bedeutung für das Kloster hatte aber nur der Gerichtsbezirk Rüeggisberg, innerhalb welchem das Kloster selbst gelegen war, und wir können uns daher mit einigen kurzen Angaben über die Vogteigeschichte von Rüeggisberg begnügen, zumal die allgemeinen Gerichtsverhältnisse bereits von v. Wattenwyl behandelt sind und nur teilweiser Berichtigungen bedürfen.

Rüeggisberg bildete mit wenigen benachbarten Orten einen eigenen Gerichtsbezirk, eine besondere weltliche Vogtei, und die Klostervogtei blieb als Bestandteil in derselben enthalten. Die Gerichtsherren von Rüeggisberg waren zugleich Vögte des Gotteshauses, und so ging bei Aenderungen in der Gerichtsherrschaft die Klostervogtei ebenfalls an den neuen Inhaber der Gerichtsvogtei über. Wie bei den meisten Klöstern, so war auch in Rüeggisberg die Vogtei in den Händen des benachbarten Adels. Während aber viele Klöster, darunter auch Cluny, im Besitze der Immunität und damit der hohen Gerichtsbarkeit waren, während wieder andere das Recht der freien Vogtwahl schon bei ihrer Gründung als besonderes Wiegengeschenk erhielten entbehrte Rüeggisberg aller dieser Vorteile und suchte umsonst dieselben zu erwerben.

---

[11] Als allgem. Literatur über die Klostervogtei erwähnen wir hier: *Heilmann A.* Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz, bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Köln 1908. Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Heft 3. *Werminghoff A.* Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover und Leipzig 1905.

[12] Ueber die Vogteiverhältnisse Rüeggisbergs verweisen wir hier auf die Arbeit: Ed. v. Wattenwyls: Von der Vogtei. Wo wir zu anderen Ergebnissen gelangen, wird jeweils darauf hingewiesen werden.

Schon vor der Gründung des Klosters waren die Freiherren von Rümlingen im Besitze der hohen und niederen Gerichtsbarkeit von Rüeggisberg, als einer freien Reichsvogtei. Die Gründung des Priorates brachte einen Wechsel im Grundbesitz. Der grosse Eigenbesitz der Gerichtsherren ging an das Kloster über und damit auch die niedere (patrimoniale) Gerichtsbarkeit über die vom Kloster abhängigen Leute und Untertanen, während die hohe Gerichtsbarkeit und zugleich die Kastvogtei über das Kloster den Herren von Rümlingen verblieb. Aber weder Vogt noch Prior übten die ihnen zukommende Gerichtsbarkeit selbst aus. Jeder hatte dafür seinen Stellvertreter, den Ammann (minister, bisweilen auch nuntius genannt). Von den ältesten Inhabern der Vogtei hören wir wenig oder nichts. Sichere Nachrichten über ihre Amtsführung haben wir erst aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, und da scheint ihr Eifer bisweilen nachgelassen zu haben, wenn es auch für jene Zeit nicht an Beispielen fehlt, welche ihr redliches Streben für das Wohlergehen des Gotteshauses hinlänglich beweisen. Urkundlich finden wir zum Jahre 1175 [13] zum ersten Male, einen Lötoldus, als advocatus Montis Rucgerii, in der Schenkungsurkunde der Schufelmatte erwähnt.

Nach einer abermaligen Pause von hundert Jahren treffen wir 1277 einen Herrn Rudolf von Rümlingen als Vogt von Rüeggisberg. Als solcher besiegelt er u. a. auch zwei Urkunden, worin die Brüder Heinrich und Konrad, genannt Ammann von Rüeggisberg, das zu Lehen getragene Gut „Synetha" dem Kloster gegen Entschädigung wieder aufgeben [14]. Mit Rudolfs Sohn und Nachfolger beginnen die urkundlich nachweisbaren Streitigkeiten der Vögte mit den Prioren um die Rechte und Einkünfte der Vogtei.

---

[13] Font. rer. Bernens. I 454, domnus Lŏtoldus, advocatus montis Rucgerii.

[14] Font. rer. Bernens. III 311. Früher noch besiegelt er eine Urkunde. Ibid. III. 172. S. Rodolfi, de Rumllinges advocati de Monrichier.

Cono von Rümlingen der Vogt und Peter von Cronay[15], der Prior, erwählen zur gütlichen Austragung derselben ein Schiedsgericht, bestehend aus den Rittern Peter und Heinrich von Kramburg, Ulrich von Endlisberg und Wilhelm von Wiler. Ihr Schiedsspruch, datierend vom 7. März 1288[16], regelt die Verhältnisse wenigstens auf Amtszeit der beiden Parteien und enthält bereits die Hauptbestimmungen über die Rechte und Pflichten der beiden Instanzen und bildet bei den immer wiederkehrenden Streitigkeiten, die Grundlage für die neuerdings nötigen Sprüche und Verträge dieser Art, welche nur immer mehr ins Einzelne gehen und etwas zu Gunsten der Vögte erweitert werden.

Da der Vogt nicht, wie z. T. üblich, durch Grundbesitz oder Nutzniessung von Klostergütern entschädigt wurde, hatte ihm das Kloster ausser seinem Anteil an den Bussen einen bestimmten Entgelt in Bar und Natura zu entrichten. Diese Entschädigung an den Vogt betrug jährlich 16 Bernpfunde auf St. Michaelstag und 40 Mütt Hafer auf St. Andreastag ; dazu kam von jedem Herd, über welchen sich die Vogtei erstreckte ein Fastnachtshuhn.[17]

---

[15] Der damalige Prior war Peter von „Croney“. Der bei v. Wattenwyl, Von der Vogtei. S. 11 ; von Mülinen Helvetia sacra II. Bd. Studer F., Das Kloster Rüeggisberg, S. 119 erwähnte Prior Peter von Kien beruht auf einem Irrtum eines Uebersetzers. Seit Auffindung des Originals, — jetzt im Staatsarchiv Bern, Fach Stift. — steht es fest, dass die in früheren Verzeichnissen erwähnten Prioren Peter von Kien und Peter nicht existiert haben, sondern mit Peter von Cronay identisch sind, was schon Wattenwyl a. a. O., S. 380 berichtigend festgestellt hatte. Studer scheint diese Arbeit überhaupt nicht gekannt zu haben, da seine Ausführungen, die von Wattenwyl gefundenen richtigen Resultate missachtend, mehrere Tatsachen neuerdings falsch wiedergeben.

[16] Font. rer. Bernens. III 448.

[17] Font. rer. Bernens. III 448, sedecim libras bonorum Bernensium in festo beati Michaelis et quadraginta modios avene in festo beati Andree et id... quam pecuniam, quod bladum et quas gallinas super dictos homines recolligere debemus... pro se et fratribus suis Bertoldo et Petro promisit ac debet nos et monasterium nostrum manutenere, defendere...

Das Kloster selbst verpflichtete sich, diese Einkünfte des Vogtes zu sammeln und an ihn abzuliefern. Damit aber sollte sich der Vogt begnügen, es sei denn, dass einer wegen Diebstahl oder Totschlag, über den der Vogt richtet, einer schweren Körperstrafe verfalle, dann erhält der Vogt einen Dritteil seiner Güter, während der Rest dem Prior zukommt. Cono dagegen verpflichtet sich, für sich und seine Brüder Berchtold u. Peter, Konvent und Kloster mit Land und Leuten, gegen jedermann zu verteidigen und zu beschützen. Bemerkenswert ist in diesem Vertrage noch ein Vorbehalt, der damals von besonderer Wichtigkeit gewesen sein muss, da er in späteren ähnlichen Verträgen nie wiederkehrt. „Sollte nämlich", so heisst es darin, „das gesammte Kloster und dessen Leute, durch allgemeinen Krieg, Unwetter und anderes Unglück geschädigt und verarmt sein, so muss nach Urteil von vier ehrenwerten Männern, welche von beiden Parteien zu erwählen sind, die genannte Verpflichtung ermässigt und vermindert werden".[18] Es ist eine Art Versicherung gegen Krieg und Wetterschaden. Das Kloster musste, wenn auch selbst nicht kriegführende Partei, dennoch durch die Kriege der Nachbaren viel gelitten haben, wie wir auch aus Berichten jener Zeit mit Bestimmtheit erfahren. Dieser Vorbehalt war um so zeitgemässer, als kurze Zeit nachher, schon im Mai desselben Jahres der Krieg Rudolfs von Habsburg mit Bern begann, während dessen Verlaufes auch Rüeggisberg hart mitgenommen wurde.[19]. Diese Vereinbarung zwischen Prior und Vogt galt auf Amtszeit der beiden. Nachher sollten natürlich die Reibereien von neuen beginnen, um schliesslich durch einen gleichlautenden Schiedsspruch wieder beigelegt zu werden.

---

[18] Ibid. hoc proviso ut si dictum monasterium aut homines ipsius per generalem guerram seu tempestatem aut alio incommodo viribus gravati fuerint et depauperati, ad arbitrium quatuor bonorum virorum, ab utraque parte elegendorum, predictum servitium debet minui et temperari.

[19] Vgl. Duckett, Visitations und Chapters General, S. 58.

Von Cono, einem Deutschordensritter, ging die Vogtei an seine Söhne Rudolf und Peter über. Cono selbst wird noch am 17. Februar 1313[20] urkundlich erwähnt. Am 8. September[21] gleichen Jahres gedenkt man seiner bereits als eines Verstorbenen und nennt seinen Sohn Peter als Erben, welcher auch als erster in der Vogtei nachfolgte. Aus der Zeit, in der wir Peter als Vogt von Rüeggisberg nachweisen können 1313—1319, besitzen wir keinen Schiedsspruch über die Vogteirechte. Dagegen stammt von ihm eine undatierte Kundschaft[22] über die Vogteirechte der Herren von Rümlingen und die ihnen schuldigen Zinsen und Tagwen. Ihre Abfassung fällt offenbar in die Zeit, in der Peter selbst im Besitze der Vogtei war. Die Kundschaft füllt zwei lange Pergamentrollen und besteht aus ebenso verschiedenen Teilen. Den ersten Teil bildet eine von Peter selbst verhörte Kundschaft und enthält die Aussagen von Verwandten und von Zeugen aus den meisten Orten der Vogtei. Ein zweiter Teil dagegen enthält die Kundschaft der Berner, beruhend auf den Zeugenaussagen ihrer Mitbürger. Das Ganze aber bezieht sich ebenso sehr auf die dem Gerichtsherren überhaupt, als dem Vogte im Besondern zu entrichtenden Schuldigkeiten.

Bald folgte Rudolf als alleiniger Inhaber der Vogtei. Er einigt sich durch Schiedsspruch vom 25. November 1325[23] mit dem neuen Prior Heinrich von Illin-

---

[20] Font. rer. Bernens. IV. 538.

[21] Ibid., S. 560.

[22] Die Font. rer. Bernens. V 772, setzten die Abfassung dieser Kundschaft in die Zeit um 1330. Sie gehört aber offenbar in die Zeit vor 1320, als Peter Vogt von Rüeggisberg war. Auch das Vorkommen gewisser Zeugen, wie des Johann von Rümlingen, welcher ein Bruder des um 1280 verstorbenen Rudolf v. R. ist, verlangt eine andere Datierung. Johann müsste sonst seinen Bruder, den früheren Vogt, der 1285 erwachsene Söhne hinterliess noch um ca. 45 Jahre überlebt haben. Johann war der Sohn des 1281 verstorbenen Lütold von Rümlingen. Er wird bereits 1281 urkundl. erwähnt und figuriert 1295 unter den 200 in Bern. (Font. rer. Bernens. III. 640).

[23] Font. rer. Bernens. V. 480.

gen, über die beiderseitigen Rechte und Einkünfte, sowie über die Verteilung der Gerichtsbarkeit. Es ist der letzte urkundliche Akt Rudolfs als Vogt; denn schon im August des Jahres 1326 ist Rudolf nicht mehr im Besitze der Vogtei.[24]. Damals bezeugte er, dass er kein Recht gehabt habe, die Zinsleute des Klosters zu besteuern oder in den Krieg zu führen, sondern solches nur mit besonderer Erlaubnis des Propstes getan habe. Gleichzeitig verzichtet er auf das Rückkaufsrecht, welches er sich beim Verkaufe der Vogtei an *Conrad* genannt *Cesta von Ulm*, einen Bankier in Freiburg, vorbehalten hatte. Darnach hätte Rudolf die Vogtei während der Zeit vom November 1325 bis August 1326 verkauft. Zudem muss man schliessen, dass der Vogt kein unbeschränktes Aufgebot über die Gotteshausleute gehabt habe, sondern darin an die Zustimmung des Priors gebunden gewesen sei.

Der neue Inhaber der Vogtei, der Bankier aus Freiburg, blieb aber nicht lange im Besitze derselben; sie ging an Niklaus von Esche über, den Vertreter eines angesehenen Berner-Ratsgeschlechtes. Am 1. Febr. 1330[25] verglich ein Schiedsspruch Propst und Vogt über die beiderseitigen Competenzen, und das Einkommen des Vogtes wurde dabei auf 18 ℔ erhöht. Aber auch die Herren v. Esche blieben nicht lange in ihrer neuen Stellung. Schon der Sohn des genanntes Niklaus, Heinrich von Esche verkaufte „ob necessitatem suam evidentem" die Vogtei im Jahre 1340[26] wieder an Junker Burkart v. Bennewyl um den Preis von 1000 ℔. Die Vogtei umfasste damals ausser Rüeggisberg, die Ortschaften: „Ober- und

---

[24] Ibid. 520. Mit der Bemerkung, es wäre diese Urkunde nur Entwurf geblieben. U. E. ist es hingegen sehr wahrscheinlich, dass Rudolf v. R. auf Drängen des interessierten Priors und der Untertanen, eine solche Erklärung ausgestellt hat. Nach Verkauf der Vogtei war es ihm kein Nachteil mehr. Uebrigens ist der Heerbann des Vogtes auch durch andere Verträge auf die Defensive beschränkt.

[25] Ibid. 727.

[26] Ibid. VI. 543.

Niederbutschel, Bongarten, Beche, Newenriede, Usser und Inderfultingen, Bruglen, Ober und Nieder-Swanden, Rorbach, Hergerzriet, in der Wiler-Egge, Mettenwil u. Tubenwil." Ihre Grenzen bilden im Westen das Schwarzwasser, gegen Norden der Bütschelbach, östlich die Herrschaft Riggisberg u. im Süden die Stockhornkette d. h. der *Neunenen* [27].

Die *innere Geschichte des Priorates,* die wir an Hand der Visitationsberichte und Protokolle der Generalkapitel [28] eingehender kennen lernen, ist reich an Wechselfällen aller Art. In dieser einen Periode allein zeigt sich wiederholt der, für Rüeggisberg geradezu charakteristische, schroffe Wechsel zwischen einer kurzen Zeit der Blüte und einem ebenso rasch eintretenden Verfalle. Darauf folgen stets wieder, wenn auch langsam, die wirksamen Rettungsversuche Cluny's. Die Visitationsberichte freilich schildern etwas in Schwarz, wie es eben in der Natur der Sache liegt, da sie vor allem Unregelmässigkeiten und Fehler aufzeichnen, indes geordnete Verhältnisse mit kurzen Worten abgetan werden.

Schon der Bericht des Jahres 1259 über die Klöster der Provinz Alemannien und Lothringen lautet wenig günstig. Er tadelt ihre Genussucht und bequeme Lebensweise. Um dem Uebelstande abzuhelfen, sollten in Cluny erzogene Mönche in einige Klöster dieser Provinz geschickt werden, angeblich um deren Sprache zu erlernen [29], wahrscheinlicher aber, um durch ihr Beispiel auf die Nachlässi-

---

[27] Wattenwyl. Von der Vogtei a. a. O. S. 5.

[28] Diese Visitationsberichte und Protokolle der Generalkapitel sind herausgegeben von C. F. Duckett, Visitations and Chapters-General (of the Order of Cluny in respect of Alsace, Lorraine, Transjurane, Burgundy (Schwytzerland) and other Parts of the Province of Germany. from 1269—1529. London 1893). Leider erstrecken sich die direkten Nachrichten über Rüeggisberg kaum weiter, als über ein halbes Jahrhundert.

[29] Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 220 consulunt diffinitores, quod in aliquibus domibus Alemaniae mittantur juvenes monachi nutriti in monasterio Cluniacensi ad idiomata eorum adiscenda.

gen zu wirken. Rüeggisberg wird hier kaum eine Ausnahme gemacht haben. Der älteste Visitationsbericht mit besonderen Angaben über Rüeggisberg fällt in die Zeit des Interregnums und datiert vom Jahre 1261[30]. Das Priorat war schon damals arg verschuldet, und die Pfandbriefe waren in den Händen eines gewissen Burkart, Bürgers von Bern (Belle !). Wie gross die Schuldenlast war, ist nicht gesagt. Nach späteren Berichten zu schliessen, betrug sie schon einige hundert Pfund. Cluny selbst hatte es aufgegeben, die Verhältnisse selbst zu ordnen und das Priorat dem Bischof von Basel zum Unterhalte übertragen. Doch scheint sich dieser auch nicht an die eingegangenen Verpflichtungen gehalten zu haben[31]. Und noch im Jahre 1271 hauste nur ein einziger und dazu noch ein unfähiger Mönch in dem baufälligen Kloster. Schutzlos war das Gotteshaus den Angriffen des habsüchtigen Adels ausgesetzt. Und unter dem Schutze der allgemeinen Unsicherheit und Rechtlosigkeit rissen sie Zinsen und Einkünfte des Klosters an sich und konnten dieselben lange Zeit ungestört besitzen.[32] Erst mit dem Jahre 1275 macht sich wieder eine Wendung zum Besseren bemerkbar und es befindet sich wenigstens ein Prior mit drei Mönchen[33] in Rüeggisberg. Der neue Leiter des Gotteshauses erlangte von König Rudolf[34] auch einen Schutzbrief und brachte das Kloster zu gedeihlicher Blüte. Man kann sich in dieser Zeit des Eindruckes kaum erwehren, als hätte Cluny seinen Verpflichtungen gegenüber dem Priorate nicht

---

[30] Ibid., S. 222.

[31] Ibidem. Scribat dominus abbas episcopo Basiliensi, quod ipse teneat conventiones initas inter ipsos super domibus de Insula et de Monte Richerio. Aehnlich lauten die Definitionen von 1265. Ibid. S. 223 und 1266, ibid., S. 224.

[32] Ibid., S. 61. dixerunt quod advocatus dictae domus et domini confines saesierint et percipiunt redditus dicte domus ...et edificia derupta sunt; non est ibi monachus nisi quidam impotens.

[33] Ibid. 25. sunt ibi III monachi excepto priore, qui invenit domum obligatam CCCC libris.

[34] Fontes rer. Bernens. III 124.

genügt. Abgesehen davon, dass die Visitationsberichte jahrelang umsonst über die gleichen Misstände klagten, wurde z. B. der Mönch Rudolf von Chaux [35], wo er sich ungebührlich benommen hatte, zu einer Zeit, nach Rüeggisberg geschickt, wo dort selbst nur ein einziger, unfähiger Mönch wirtschaftete.

Das Verdienst an der seit 1275 eintretenden Wendung zum Bessern gebührt dem Prior Peter von Cronay. Derselbe ist urkundlich freilich erst seit 1277 als Prior in Rüeggisberg nachweisbar. Doch wird er wohl schon um, 1274 [36] dorthin gekommen sein. Ihm gelang es, den geistigen und materiellen Stand des Priorates zu heben, die Vogteiverhältnisse zu regeln, und entrissene Einkünfte wieder an das Kloster zu bringen. [37]. An Schwierigkeiten fehlte es nicht, wohl aber an Unterstützung; war er doch noch im Jahre 1276 von vier Conventualen der einzige Cluniazenser. [38] Zur Tilgung der bereits auf 552 ℔ angelaufenen Schuld trat er mit Burkart Münzer, dem Pfandinhaber in Verhandlung und erlangte gegen 142 ℔ die verpfändeten Güter wieder zurück. [39] Es ist gewiss eine Anerkennung für seine Tätigkeit und ein Beweis für den geistlichen und materiellen Wohlstand Rüeggisbergs, dass der Prior für das Jahr 1290 mit dem Kämmerer der Provinz zum Visitator von Alemannien [40] bestellt und

---

[35] Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 59: erant ibi (Chaux) duo monachi, inhoneste se habentes de quibus unum, nomine Radulfum apud montem Richerii misimus moraturum... In den Berichten von 1275 (ibid. S. 25) finden wir einen Mönch dieses Namens in Plaffeien „apud Planseum", der wegen ungebührlichen Benehmens nach Cluny zitiert wurde. Es ist anzunehmen, dass dieser Rodulfus mit dem von Chaux hergeschickten Mönche identisch ist. Er bildet noch längere Zeit das Sorgenkind Rüeggisbergs. Ibid., S. 37, 294.

[36] Font. rer. Bernens. III 195. Ein Procurator von Rüeggisberg wird ohne Namen 1275 genannt. Ibid. III. 121.

[37] Ibid. III. 171; 195; 211.

[38] Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 38: nullus monachus de ordine nostro est ibi.

[39] Font. rer. Bernens. III. 210.

[40] Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 236.

ausserdem mit der Untersuchung eines anderen Klosters, in besonderer Angelegenheit, betraut wurde.[41] Während das innere Leben des Klosters einen schönen Aufschwung erfuhr, erwuchsen demselben neue Schwierigkeiten durch die Kriege der Stadt Bern mit ihren zahlreichen Gegnern. Wenn auch das Kloster selbst nicht direkt beteiligt war, so kamen doch dessen Güter und Zinsleute durch Plünderungen und gewaltsame Proviantrequisitionen oft zu Schaden, ohne beim Friedensschluss entsprechende Entschädigung zu erhalten. So hatte der Prior kaum jenen Vertrag mit dem Vogte geschlossen, der ihm im Kriegsfalle eine Beschränkung der Vogteiabgaben gewährte[42], als Rudolf von Habsburg den Krieg gegen die wiederspenstige Reichsstadt Bern eröffnete. Dabei kamen auch die Gotteshausleute von Rüeggisberg zu Schaden durch den Durchzug der königlichen Kriegshorden, welche verwüsteten und raubten[43].

Doch, wenn auch der Prior das Gotteshaus glücklich durch diese Stürme hindurchführte, so dauerte dieser Wohlstand nicht allzu lange. Prior Peter von Cronay muss bald nach 1290 aus dem Amte geschieden sein, und mangels eines ebenso tüchtigen Nachfolgers waren in kürzester Zeit die alten Uebelstände wieder eingerissen. Wir hören schon 1294[44] Klagen über ausschweifenden Lebenswandel der Mönche und treffen das Kloster bald auch in materieller Notlage, ja vor dem drohenden Ruin.[45] Cluny war wieder nicht in der Lage dem bedrängten Tochterkoster zu helfen, sondern übergab dasselbe sogar einem

---

[41] Duckett, Visitations, S. 241.

[42] Vgl. oben Anm. 18.

[43] Duckett, Visitations, S. 73. Prior sustinuit multas incommoditates per istos duos annos (1288—89) propter guerras regis Alemanniae et Bernensium, perdit laborem suum et hominum suorum, quia coloni non audent colere terras suas nec etiam inhabitare ibidem, propter cursores regis, qui devastant et spoliant totam terram.

[44] Ibidem, S. 250. Jocelinus monachus M. Rich. est de incontinentia et de furte et de aliis criminibus diffamatus...

[45] Ibid., S. 254.

Weltpriester, dem Kirchherr Peter von Duens, damit dieser es aus seiner Not errette, und ernannte ihn zum Vizeprior[46] von Rüeggisberg, ohne einen Prior zu bestellen. Dieser Peter von Duens, Kirchherr von Düdingen, spielte um jene Zeit eine gewisse Rolle in der Politik Freiburg's.[47] Durch Vermittlung Freiburgs oder gar auf dessen Drängen hatte er die Propstei Rüeggisberg auf Lebenszeit erhalten[48], allerdings gegen das Versprechen die nötigen baulichen Reparaturen vorzunehmen, für würdige Feier des Gottesdienstes zu sorgen und überhaupt in die Verpflichtungen des Klosters eintretend, dessen Schulden zu bezahlen. Der „curatus" Peter von Duens muss ein reicher Herr gewesen sein, dass er auf solche Bedingungen eingehen konnte. Das geringe Interesse für die Bedürfnisse des Priorates und dessen Institutionen, die Nachlässigkeit in der Verwaltung, die egoistische Verwendung der Zehnten und Zinsen lassen aber an seiner uneigennützigen Absicht berechtigten Zweifel aufkommen. Ehrgeiz und Geldgier vielleicht auch noch der politische Gewinn Freiburg's mochten weit eher die Triebfedern dieses Unternehmens gewesen sein, als uninteressiertes Wohlwollen. Peter von Duens muss spätestens 1296 in den Besitz des Priorates gekommen sein. Schon im Januar 1297 finden wir ihn urkundlich erwähnt, als

---

[46] Ibid. S. 265: Quia domus M. R. per monachos non poterat relevari, ferner S. 258. Quia quidam sacerdos tenet domum M. R. qui promisit in traditione dicte domus per literas communitatis de Friburg facere facta (!) domus et eam ab debitorum onere relevari, quod non fecit, ordinant deffinitores, ut per dominum abbatem dicta communitas requiratur, ut per eam dictus sacerdos ad implenda promissa cogatur.

[47] Dieser Petrus von Duens, Kirchherr von Düdingen, scheint eine ziemlich bedeutende politische Rolle gespielt zu haben. Im Kriege Freiburgs mit Agnes von Illingen und Ergenzach (1302) war Peter von Duens Kriegsgefangener und wurde auch während des Waffenstillstandes nicht freigegeben. Font. rer. Bernens. IV 93. 1305 stiftete er für sich mit 160 ℔ ein Jahrzeit im Augustinerkloster Interlaken ibid., S. 208.

[48] Duckett, Visitations, S. 85, quia quidam sacerdos tenet domum ad vitam suam...

er einen Vertrag schloss mit Peter von Rümlingen, worin dieser gegen eine Entschädigung von 50 ℔ seine Forderungen auf Geld und Pfründe aufgibt.[49] Sonst ist von einem persönlichen fürsorglichen Eingreifen des Vizepriors wenig zu bemerken. Umsonst wandte sich der Abt von Cluny an Freiburg, damit die Stadt denselben zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zwinge.[50] Wie wenig erreicht wurde, zeigt der Visitationsbericht des Jahres 1299, der ausserdem durch eine Gegenüberstellung der klösterlichen Verhältnisse von einst und jetzt, — als einzige Quelle, — wertvollen Aufschluss gibt, über die religiöse und soziale Betätigung der Mönche, und auch über wirtschaftliche Einrichtungen ganz Beachtenswertes berichtet. Er lautet: „Am Montag nach Quasimodo visitierten wir Rüeggisberg. Es befinden sich drei Mönche dort, aber es residiert kein Prior, weil ein gewisser Priester das Gotteshaus auf Lebzeiten inne hat und dasjenige tun muss, was das Kloster zu tun pflegte. Die Matutinen werden, wegen Mangel an Licht nicht gesungen; aber die andern Horen mit Glockenzeichen eingeläutet und gebetet. Die Mönche haben *täglich* eine Messe; bisweilen unterbleibt dieselbe jedoch, weil es an Beleuchtung fehlt. Als der gen. Priester das Gotteshaus empfing, war daselbst ein Sakristan, und damals brannten in der Kirche sieben Lampen bei Nacht und zwei des Tages — jetzt kaum eine. Täglich pflegten bei der Messe zwei Kerzen zu brennen; an den Festen, wenn die assistierenden Priester in der Alba erschienen, deren drei, wenn mit dem Chorrock vier, an höheren Festen aber brannten sieben Kerzen, sowohl bei der Messe, als bei Vesper und Matutin — und jetzt brennt dort keine. Die Einkünfte der Sakristei bezieht nun der Priester. Es wird auch keine Gastfreundschaft und kein Almosen gewährt, und dabei war man früher gewohnt

---

[49] Font. rer. Bernens. III. 661. Wattenwyl, Von der Vogtei. S. 26 bezeichnet Peter von Rümlingen als Sohn Cono's anstatt Bruder Cono's, wie ihn diese Urkunde ausdrücklich angibt.

[50] Vgl. oben Anm. 45.

täglich allen Armen zu geben und am hohen Donnerstag alle Ankömmlinge zu speisen, wofür Hunderte ausgegeben wurden. Auch wurde die Fusswaschung an ihnen vorgenommen und jedem ein Denar gegeben, welches Geld nun ebenfalls jener Priester bezieht, der den Armen nicht gibt.[51]

Es sind auch nur wenige, dürftige Gebäulichkeiten dort, von denen die Mönche auf eigene Kosten einen Teil herstellten, in dem sie wohnen, schlafen und essen; im andern Teile sind die Knechte des gen. Priesters mit Weibern und Kindern und ihrem Vieh. In der Kirche errichtete er eine Scheune, in der sich Rinder und Schafe sowie alles Vieh desselben befindet".[52] Die Mauern des Refektoriums und der Küche sind gänzlich zerstört; Klausur und Dormitorium fehlen[53], da sie zur Zeit dieses Priesters aus Mangel und Nachlässigkeit verbrannt sind. Das Gotteshaus verliert Rechte und Besitzungen[54], welche die Adeligen jener Lande an sich reissen, so dass sie ihrer sechszehn von allen Zinsleuten der Kirche in den letzten drei Jahren von jedem Herd ein Fassnachtshuhn verlangten."[55] Endlich machte auch der Vogt von Rüeggisberg in Cluny Vorstellungen und drohte, sofern nicht Abhilfe geschaffen werde, auch seinerseits Klostergüter mit Beschlag zu belegen.[56]. Der ganze Bericht zeigt das Kloster in

---

[51] Duckett, Visitations, S. 85. Matutine non cantantur propter defectum luminis... habent cotidie unam missam... erat ibi sacrista... redditus sacristie percepit sacerdos, nulla hospitalitas fit ibi, nulla elemosina, licet antea consuetum fuerit dare omnibus pauperibus cotidie et in cena Domini omnibus advenientibus ad comedendum, de quibus centum sumebantur et fiebat eis mandatum (Fusswaschung) et dabatur cuilibet denarium.

[52] Ibid. pauca edificia sunt ibi quibus partem fecerunt monachi propriis sumptibus... in alia parte sunt coloni dicti sacerdotis cum uxoribus filiis et filiabus et ipsorum animalibus et in ecclesia fecit grangiam.

[53] Ibidem: deffíciunt ibi claustrum et dormitorium.

[54] Ibidem: amittit ecclesia jura sua et possessiones.

[55] Darunter sogar der „ballivus regis Alemanniae". Ob es sich um den Vogt der Grasburg handelt ist nicht sicher. Ibidem.

[56] Ibid: supplicat quod in brevi remedium apponatur, quod nisi factum fuerit, prout alii de bonis ecclesie occupabit.

einem traurigen Zustand der Verwahrlosung. Die Gebäude waren durch Feuer und Nachlässigkeit zu Grunde gegangen, es fehlte eine würdige Feier des Gottesdienstes, und die fiskalischen Interessen des habsüchtigen Vizepriors gestatteten auch die pflichtgemässe charitative Tätigkeit des Klosters nicht mehr. Cluny beschränkte sich darauf den Nachlässigen zu mahnen und den Prior von St. Alban mit der besonderen Sorge um Rüeggisberg zu beauftragen[57]. Die Definitoren schlugen vor, einen Mönch als Procurator einzusetzen, der die Rechte und Gerichtsbarkeit des Klosters wahren sollte.[58] Die dauernden Misstände der nächsten zehn Jahre deuten nicht darauf hin, dass dieser Antrag ausgeführt worden sei.[59] Erst seit 1312 bemerkt man eine Wendung zum Bessern und amtiert ein Mönch, Peter von Pully, als Prior in Rüeggisberg, der die innere Reorganisation an die Hand nimmt und das Kloster auch in den weltlichen Angelegenheiten vertritt.[60] Es wurde damit ein eigenartiger Dualismus geschaffen, da Peter von Duens auf Lebenszeit zum Vizeprior ernannt und rechtlicher Vertreter des Priorates war. Doch wird er bald verdrängt und behält nur den Titel eines Vizepriors, als welcher er bis in die Vierzigerjahre nachweisbar ist. Damit hat die Institution eines Vizepriorates, die wir hier allein antreffen, ein unrühmliches Ende gefunden. Alle Hoffnungen, welche Cluny in dieses Unternehmen gesetzt hatte, zerschellten an den egoistischen und rein materiellen Interessen, welche Peter von Duens dabei verfolgte. Glücklicher Weise erkannte man auch in Cluny wieder den rechten Weg, um das Priorat in geordnete Verhältnisse zu bringen. Die Wirk-

---

[57] Im Jahre 1300. Duckett a. a. O., S. 262... priori sti Albani Basiliensis... ut apponat remedium.

[58] Derselbe, S. 261 constituat dominus abbas unum procuratorem monachum.

[59] Duckett a. a. O., S. 262, 265, 294, 279 ruinam minatur, u. 288.

[60] Font. rer. Bernens. IV. 522.

samkeit Peters von Pully (Pulliaco) ist ein neuer Beweis, dass es in Rüeggisberg nicht an den nötigen materiellen Grundlagen für eine vorteilhafte Entwicklung fehlte, sondern, dass vor allem die Mängel der cluniazensischen Organisation solche Misstände verschuldeten. Peter von Pully hat in seiner mehr als zehnjährigen Tätigkeit energisch und erfolgreich an der Regelung der Besitz- und Rechtsverhältnisse gearbeitet und einem trefflichen Nachfolger die Bahn gewiesen. Leider besitzen wir aus dieser Zeit keine Visitationsberichte, welche nähere Auskunft über die Erfolge Peters geben würden, da Rüeggisberg im Jahre 1324 nicht visitiert wurde[61], weil die Visitatoren wegen allzu grossen Schneemassen gar nicht dorthin gelangen konnten und Prior Peter von Pully bald darauf aus dem Amte schied.

Der folgende Prior, *Heinrich von Illingen*[62] stand an Klugkeit und Tatkraft hinter seinem Vorgänger nicht zurück. Zahlreiche Kauf- Tausch- und Entschädnisbriefe, Schiedssprüche um Grund und Vogteirechte[63] beweisen hinlänglich seinen Eifer für die Sache des ihm unterstellten Priorates. Während seiner Amtszeit wechselte die Vogtei nicht weniger als dreimal ihren Inhaber.[64] Heinrich von Illingen benützte die Gelegenheit, und die jeweils mit den Vögten abgeschlossenen Verträge über die Gerichtsbarkeit weisen dem Prior soweit gehende Befugnisse zu, wie nie mehr in der Folgezeit. Dagegen brachten die politischen Ereignisse jener Zeit manchen Nachteil auch für ein friedliches Gotteshaus, und in den kriegerischen Unternehmungen benachbarter Städte und Herren blieb Rüeggisberg nur selten verschont. 1330 hatte Guggisberg offen für Bern Partei ergriffen und nur das Reich vorbehalten.[65] Im folgenden Jahre begann der Kampf Berns gegen Peter

[61] Duckett, Visitations, S. 105.
[62] Am 23. Nov. 1325 erstmals urkundlich nachweisbar.
[63] Font. rer. Bernens. V 827, VI, 233 u. s. f.
[64] Siehe oben Anm. 24, 25, 26.
[65] Font. rer. Bernens. V 747.

von Greyerz, Herrn zu Vanel, während dessen Verlauf der letztere die Guggisberger Alpen plünderte und von den Alpen des Simmentals das Mastvieh des Klosters und seiner Untertanen wegtrieb. Beim Friedensschluss fand der Prior wenig Unterstützung für seine Forderungen. Bern liess ihn gänzlich fallen.[66] In den Fehden Berns mit Freiburg rückten die Berner plündernd und brennend vor die Tore Freiburgs, und dieses wiederum rächte sich 1333 mit einem Raubzug bis an den Längenberg und nach Belp.[67] Noch im Jahre 1335 entschuldigte der Prior von Rüeggisberg seine Abwesenheit von Generalkapitel mit der durch beständige Fehden hervorgerufenen Unsicherheit.[67] Nach seinem schriftlichen Bericht an das Generalkapitel betrug die Zahl der Mönche mit dem Prior vier, welche den Gottesdienst und die Armenpflege in der vorgeschriebenen Weise besorgten. Die Schuldenlast des Klosters betrug noch immer 400 ℔, während aber anderseits durch Ankauf von Renten das jährliche Einkommen gesteigert und durch den Bau eines Kalkofens wertvolle Erweiterungen getroffen worden waren.[69] Die allgemeine Unsicherheit hatte den Prior veranlasst, das Kloster mit einem Graben zu schützen. Diese baulichen Erweiterungen allein hatten ihn 50 ℔ gekostet.[70] Das Priorat aber befand sich auf dem besten Wege zu völlig geordneten Verhältnissen und sicherer Finanzlage, als Prior Heinrich von Illingen bald nach dem Juni 1336 starb.[71]

---

[66] Die Friedensverhandlungen leitete Aimo von Savoyen unter Ausschluss des gleichfalls geschädigten Klosters Font. rer. Bernens. V. 842. Ueber die Verhandlungen mit Rüeggisberg, vgl. Cartular. fol. 114.

[67] Justinger, Berner-Chronik, S. 104. Buri, Die Grasburg 111.

[68] Duckett, Visitations, S. 109, Prior M.R. non venit ad capitulum propter guerras.

[69] Ibidem. Domus erat obligata in CCCC libr. debitum non potuit minuere propter defectum bladorum... et propter acquisitionem IV. librarum redditum... fecit unum fossale circa domum et rafurnum.

[70] Ibid. custiterunt sibi quincagintas(!) libras albe monete.

[71] Im Jahrzeitbuch von Fraubrunnen ist er nach dem, am 12. Juni 1336 verstorbenen Abte Aimo von Altenryf eingetragen.

V. KAPITEL.

Überschuldung des Priorates; Streben der Vögte nach Grundbesitz; Gegenbestrebungen.

1340—1400.

Eine immer wachsende Schuldenlast des Priorates, umfassende Pfandverschreibungen zu Gunsten der über reiche Mittel verfügenden Vögte, die Feudalisierungsbestrebungen derselben und der Kampf der Prioren dagegen, bilden die charakteristischen Momente dieser Periode. Daneben macht sich auch das Streben nach Landesherrschaft von Seiten des benachbarten Bern deutlich bemerkbar. Die innerklösterlichen Verhältnisse, von denen wir mangels entsprechender Quellen wenig erfahren, mögen der äusseren Stellung des Klosters entsprechend, nicht immer befriedigend gewesen sein. Schon in früheren Zeiten hatte das Priorat immer eine beträchtliche Schuldenlast zu tragen gehabt, und auch von Peter von Duens war dieselbe,

---

M. G. Necrol. I. 409. Heinrich von Illingen wird also bald nach diesem Datum gestorben sein, denn 1338 amtiert bereits ein anderer Prior.

F. Studer. Das Kloster Rüeggisberg, S. 119 tut ihm offenbar unrecht, wenn er ihm vorwirft, er habe in ewigem Streite mit den Kastvögten gelebt. Es ist hier zu bedenken, dass während seines Priorates die Kastvogtei mehrere Male den Besitzer wechselte. Da nun aber die Verträge zwischen Propst und Vogt stets nur auf Amtszeit der Kontrahenten geschlossen wurden, so musste notwendiger Weise jedesmal ein neuer Vertrag eingegangen werden, wenn in einem der Aemter ein Personenwechsel eintrat. Daher die vielen Schiedssprüche. Dass dabei jeder Teil soviel als möglich gewinnen wollte ist selbstverständlich und auch vom Standpunkt des Priors aus um so begreiflicher, als offensichtlich den Prioren in den Zeiten der Verwahrlosung manche Rechte und Kompetenzen ab Handen gekommen waren.

trotz seiner Versprechungen, nicht abgetragen worden.[1] Jetzt erfuhr sie durch schlechte Verwaltung eine ungeheure Vermehrung; durch die Verschwendung eines einzigen Priors aber drohte dem Priorate umfangreicher Gebietsverlust.

Im Priorate war auf Heinrich von Illingen, *Simon von Nyon* gefolgt. Gleich zu Beginn seiner Amtstätigkeit wurden die Gotteshausleute von Rüeggisberg nachweisbar zum ersten Mal durch Bern besteuert. Allerdings geschah das nur mit besonderer Erlaubnis des Priors, ohne rechtliche Grundlage und unbeschadet der Rechte des Priors und seiner Nachfolger, wie ein Revers der Stadt Bern vom 1. Dez. 1338 ausdrücklich erwähnt.[2] Ob das überhaupt die erste Besteuerung durch Bern war, ist fraglich. Tatsächlich folgten dieser Steuer bald neue Auflagen, und wenn dabei auch um die Zustimmung der Prioren nachgesucht wurde, so zeigen sich schon in dieser Zeit die Schwierigkeiten, mit denen eine Verweigerung derselben verbunden war.[3] Wenngleich sich Bern bei diesen Forderungen auf geleisteten Schutz berief, so ist doch ein tatsächliches Eingreifen zum Schutze des Priorates nicht ersichtlich. Einen Nutzen hatte das Kloster allerdings dann, wenn Bern selbst im Frieden

[1] Vgl. Kap. IV und Duckett, Visitations, S. 32, 38, 73, 109, 221, 279.

[2] Font. rer. Bernens. VI. 453: frater Symon, noster comburgensis predilectus ex sui gratia speciali consenserit ...ut quamdam pecunie summam ab hominibus et inquillinis suis dictis hindersessen — in subsidium nostrorum debitorum — recipere possimus. Studer, a. a. O., S. 105 schreibt: „Das Verhältnis zur Stadt war für das Kloster sehr günstig, es hatte im Grunde alle Rechte, Bern alle Pflichten". Bei den immer häufiger vorkommenden Besteuerungen der Gotteshausleute wird man kaum mehr sagen können, Bern hätte seinen Schutz unentgeltlich gewährt. Derselbe ist das Priorat verschiedene Male ziemlich hoch zu stehen gekommen, ganz abgesehen davon, dass Bern nicht immer die Interessen des Priorates verfocht. Siehe Font. rer. Bernens. V. 842. In den Kriegen gegen Freiburg 1386 schonte Bern selbst das Eigentum Rüeggisbergs nicht, verlangte aber fast gleichzeitig eine neue Beisteuer. Regest N° 10; N° 15, u. N° 20.

[3] Reg. N° 10 u. 21.

lebte und alle, auch die lokalen Fehden vermied, da das Priorat im Kriege jeweilen nur angegriffen, aber von niemand verteidigt wurde.

Die finanzielle Notlage des Priorates veranlasste Symon von Nyon, beim Vogte des Klosters, Burkart von Bennewyl, ein Anleihen von 160 ℔ zu machen, gegen Einsetzung aller Gotteshausgüter.[4]. Diese Schuldverschreibung vom 14. April 1348 ist die älteste, erhaltene Rüeggisberger Urkunde dieser Art. Dass die Vögte des Gotteshauses auch dessen Geldlieferanten wurden, ist wohl eine neue Erscheinung in der Geschichte des Priorates. Leider aber waren sie in ihrer Art nicht weniger gefährlich, als die Lombarden der benachbarten Städte. Denn, nahmen diese hohe Zinsen, so liessen sich jene reiche Klostergüter pfandweise verschreiben, an denen sie sich im Falle der Nichtbezahlung schadlos hielten. Das Kloster trat in eine neue Aera materieller Schwierigkeiten. Langwierige Fehden, allgemeines Landesunglück und dazu noch schlechte Verwaltung bedrohten den Bestand des Klosters. Im Jahre 1339 entbrannte der Laupenkrieg, an den sich lang andauernde Raubzüge der kriegführenden Parteien reihten, und 1349 vollendete die Pest das allgemeine Unglück. Dazu bekam gerade damals ein Mann die Leitung des Priorates, der, weit entfernt der Not des Klosters zu steuern, durch seine leichtsinnige Verschwendung dasselbe in die grösste Gefahr brachte.

Auch in der Vogtei hatten sich inzwischen die Dinge geändert. Im Jahre 1340 hatte Burkart von Bennewyl[5], ein Landadeliger, die Vogtei um 1000 ℔ käuflich erworben. Prior und Vogt waren eifrig bestrebt, ihre Rechte und Gerichtsbarkeiten durch Weistümer, Kundschaften und Schiedssprüche urkundlich festzulegen.[6] Bur-

---

[4] Font. rer. Bernens. VII 336.

[5] Ibid. VI. 543.

[6] 1342 gab der Solothurner Domherr Rudolf von Rüeggisberg hierüber eine Erklärung ab. Font. rer. Bernens VI, 692. Im folg. Jahre verhörte der Vogt eine Kundschaft, ibid., S. 710 und 1446 er-

kart von Bennewyl vermochte die Vogtei nicht lange zu behalten. Nebst anderem hatte er um 400 ₰ einen Teil derselben als Pfand verschrieben. Im Streite um sein Erbe wurde sein Schwiegersohn, Peter von Krauchtal, ermächtigt, die verpfändeten Güter, darunter auch die Vogtei Rüeggisberg um einen Drittel der Pfandsumme zu lösen.[7] Krauchtal tat dies und brachte zunächst einen Dritteil der Vogtei in seine Hand, während er die andern beiden Teile erst 1354 und 1364 durch Kauf erwerb.[8] Schon nach der Erwerbung des ersten Teiles erscheint Krauchtal als eigentlicher Inhaber der Vogtei. Er vergleicht sich mit dem Prior über die beiderseitigen Rechte ; gegen ihn klagen die Untertanen wegen allzu hohen Forderungen und er unterwirft sich schliesslich einem Schiedsspruche[9], während die Söhne Burkarts von Bennenwil wohl höchstens noch an den Einkünften Anteil hatten. Krauchtal galt als einer der reichsten Berneradeligen und befand sich daher wohl in der Lage der ständigen Geldnot der Prioren abzuhelfen. Gleichzeitig aber war er bestrebt, die ihm pfandweise verschriebenen Klostergüter als Eigenbesitz zu erwerben. Für seine Pläne fand der Vogt auch ganz den richtigen Mann in der Person des Priors *Peter von Treyvaux*, der seit 1350 das Priorat innehatte. Sein Bestallungsbrief datiert vom 6. August 1350[10], und Br. Andramus Minister von Cluny fordert darin die Brüder von Rüeggisberg auf, dem neuen Prior gehorsam zu sein, ihm mit Rat und Tat beizustehen. Namentlich aber „wollen wir", heisst es darin, „dass ihr ihm zu Tausch- und Schuldbriefen — für das Gotteshaus — niemals eure Zustimmung gewähret".

---

nennen sie gemeinsam ein Schiedsgericht, um über ihre Anstände zu entscheiden, ibid. VII. 159.

[7] Ibid. VII. 633.

[8] Ibid. VII. 695, VIII. 63. u. VIII. 537.

[9] Ibid. VIII. 34 und 297.

[10] Ibid. VII. 517... Volumus autem, quod in mutuis contrahendis seu domum ipsam obligando assensum eidem nunquam praebeatis. Vgl. dazu Bullarium Cluniacense, S. 34, Verbot der Veräusserung von Klostergütern ohne Zustimmung des Abtes.

Ob man in Cluny schon Befürchtungen und Misstrauen hegte, ist nicht zu erhärten. Doch erhellt daraus soviel, dass der Prior kein Recht hatte, von sich aus Klostergüter zu veräussern.

Peter von Treyvaux entstammte einem freiburgischen Adelsgeschlechte. Sein Bruder Junker Wilhelm von Treyvaux ist in den Urkunden jener Zeit oft erwähnt.[11]. Peter selbst scheint noch zusehr an ritterliche und verschwenderische Lebensweise gewohnt gewesen zu sein, als dass die Mittel des ohnehin schon verschuldeten Priorates seinen Bedürfnissen genügt hätten. Zudem mussten alte Schulden bezahlt werden und sie waren auch der willkommene Vorwand für neue grössere Anleihen, welche der Kastvogt mit aller Bereitwilligkeit gewährte. Schon drei Tage, nachdem sich Prior und Vogt über die beiderseitigen Rechte und Pflichten geeinigt hatten, erhob der Prior beim Vogte die Summe von 500 ℔ und 400 Goldgulden „zur Deckung der Schulden, die das Priorat bei den Lombarden in Bern, Freiburg und anderswo hatte.“ Dafür verpfändete er jenem zahlreiche Gotteshausgüter und Einkünfte, namentlich zu Ober- und Niederbrügglen, Rohrbach, Bäche, Baumgarten, Ober- und Niederbütschel, Hergisried, Hasle, Ober- und Niederschwanden, Hinter- und Vorderfultigen, Neuenried, Gsteig, Riggisberg, Tromwil, Mättiwil und selbst zu Rüeggisberg mit allen daran haftenden Zinsen, im Werte von 59 ℔ 2 Schillingen, 3 Pfenningen 48 $^1/_2$ Mütt 13 Viertel Dinkel, 76 Fastnachts-, 99 Sommer-, 7 Martinihühnern, 716 Eiern, 48 Frondiensten im Felde, 31 Spanndiensten, 22 Mäder- und ebensovielen Heuertagwen.[12] Zwar gestattete der Pfandinhaber in einem, wenige Tage später ausgestellten Reverse dem Prior Peter von Treyvaux und dessen Nachfolgern die Wiederlösung der gesetzten Güter, jährlich zwischen Weihnachten und Ostern; desgleichen gestattete er, dass

---

[11] Wilhelm von Treyvaux ist offenbar identisch mit dem gleichnamigen Schultheissen von Freiburg.

[12] Tabellarisch wiedergegeben in Font. rer. Bernens. VIII. 36.

die Heuer- und Mädertagwen noch für zehn Jahre in der bisherigen Weise verwendet würden, jedoch unschädlich seinem Besitz und der Investitur mit den gen. Gütern.[13] Daraus ergibt sich, dass Krauchtal tatsächlicher Besitzer dieser Güter geworden und mit denselben investitiert worden war. Es war gleichsam ein Verkauf, mit dem Vorbehalt des Rückkaufsrechtes. Dass aber das Kloster, besonders unter solchen Prioren, eine so hohe Summe nie aufbringen werde, war leicht einzusehen. Auch ist nicht anzunehmen, dass die ganze Summe zur Deckung vorhandener Schulden nötig gewesen sei, noch dass der Prior nun alle bezahlt hätte. Vielmehr verkaufte er bald darauf in gleich leichtsinniger Weise das Gut „Sneyt" (Gneyta) und alle Güter des Klosters zu Blacken, zur Tanne, Grub, Vallenbach, Ober und Niedertoffen, Lohnstorf, „Selinon", ausgenommen das Rattenholz und die Güter des von Endlisberg, um 140 Goldgulden an Rudolf Kesli von Bern, unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts innert fünf Jahren.[14]. Bald darauf finden wir den gleichen Prior bei den Lombarden in Freiburg, wo er die Summe von 23 ℔ 5 Schillingen auf ein halbes Jahr entlehnt.[15] Als Bürgen verschreiben sich sein Bruder Junker Wilhelm von Treyvaux, Mermet von Corpataux und Perrod des „Prumiers", adelige Freunde aus der Nachbarschaft.

Die Besitzverschiebungen in der Herrschaft Rüeggisberg führten zu langwierigen Streitigkeiten. Infolge dieser Pfandverschreibungen wollte der Prior den auf verpfändeten Gütern sitzenden Zinsleuten, die Wald- und Weiderechte der Gotteshausleute versagen.[16] Das hinderte ihn aber nicht bei Krauchtal neuerdings 800 ℔ und 290 Goldgulden zu entlehnen, wofür er jenen mit Gütern zu Rüeggisberg,

---

[13] Ibid., S. 41. unschädlich der Investitura et possessio des Ausstellers.

[14] Ibid., S. 43.

[15] Am 24. Mai 1356. Font. rer. Bernens. VIII. 132. Vgl. Amiet J.-J. Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters. II. Bd., S. 240 ff.

[16] Font. rer. Bernens. VIII. 156 u. 191.

als echtem Erblehen investierte, unter Vorbehalt freilich von Tagwen in Feld und Wald, nebst des grössten Teiles der daran haftenden Eier und Hühner. Als Anerkennung der klösterlichen Oberlehensherrlichkeit sollte der Vogt jährlich zwei Schillinge auf St. Martinstag bezahlen.[17] Auf diese Weise waren Klostergüter in den Besitz des Vogtes übergegangen, der auf dem besten Wege war, sich auf Kosten des Klosters einen grossen Grundbesitz zu erwerben. Auch benutzte er die Gleichgültigkeit des Priors, um auf dessen Kosten seine Vogteirechte zu erweitern. So brachte er das Tafernenrecht, die Wahl des Weibels in seine Hand[18] und wagte es sogar, von den Untertanen Frondienste zu verlangen, welche ihm nicht zukamen, und dieselben im Falle der Weigerung zu pfänden. Schliesslich musste er den Untertanen gegenüber nachgeben.[19]

Als dieses Gebahren Peters von Treyvaux in Cluny bekannt wurde, berief ihn der Abt ab und sperrte ihn, wegen leichtsinniger Verschleuderung von Klostergut, welches er ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten veräussert hatte, ein.[20] Nach einem wenig bedeutenden Priorate Wernher Renkens[21], welcher zur Tilgung der vorhandenen Schulden weitere Güter in Alterswil verkauft hatte, trat ein starker Umschwung ein. Es war die natürliche Reaktion auf die Feudalisierungsbestrebungen des Vogtes, welche mit der drohenden Gefahr wuchs, und den Kampf mit allen verfügbaren Mitteln und mit rücksichtsloser Schärfe führte.

Der nun folgende Kampf des Priors gegen den Vogt bildet freilich auf dem Gebiete der mittelalterlichen Klostergeschichte, keine Sondererscheinung. Er ist vielmehr nur eine etwas verspätete Wiederholung dessen, was sich auch anderorts unter ähnlichen Ver-

---

[17] Ibid. S. 179 im Jahre 1357, Febr. 8.
[18] Ibid., S. 34.
[19] Ibid. S. 297 und 256.
[20] Ibid. IX. 619.
[21] Regest No 4 und Cartular, fol. 89, 10. Okt. 1365.

hältnissen schon längst abgespielt hatte.[22] Schon im elften und zwölften Jahrhundert hatten, namentlich die römischen Klöster, im Kampfe gegen alle Laienherrschaft in der Kirche, der Vogtei den Amtscharakter zu verleihen gesucht. Man war in jenen Kreisen nicht geneigt, den Vorbehalt des Stifters auf die weltliche Vogtei anzuerkennen. Die Päpste hatten ihren Klöstern freie Vogtwahl gewährt und andere Klöster im Kampfe um dieselbe unterstützt. Auch Cluny drang überall auf völlige Enteignung des Altargrundes. Doch kam es immer wieder vor, dass die allgemeine Auffassung der Laien und die Macht der Verhältnisse stärker waren, als die Bestrebungen der Reformmönche. Selbst die Auswüchse — Urkundenfälschungen — welche die Kämpfe um die Vogteigewalt zeitigten, waren auch anderorts vorgekommen, beschränkten sich aber mehr auf Normierung der Vogteigewalt. Da diese Abgrenzung in Rüeggisberg schon vorhanden war, ging man eben weiter und suchte den Vogt zu einem, vom Prior zu ernennenden Beamten zu machen.

Ursprünglich war auch in Rüeggisberg die Vogteigewalt bei der Familie des Stifters geblieben, welche das Kloster als Familienstiftung schützte. Anderen Vögten aber war dieselbe nur eine Einnahmsquelle, welche auf Kosten des Klosters erweitert werden musste. Und doch wäre es wohl in Rüeggisberg, ohne die Verschwendung Peters von Treyvaux, welche geradezu die Existenz des Priorates gefährdete, nicht zu einem solchen Kampfe gekommen. Nun führte das Gotteshaus gewissermassen den Kampf um Sein oder Nichtsein und zwar mit Erfolg, sodass die letzten ins Treffen geführten Kräfte weder zu billigen sind, noch nötig gewesen wären.

Der Mann, der das Priorat vor völligem Zusammenbruche rettete und zu neuem Wohlstand und Ansehen brachte, war Peter von Bussy. Wir finden ihn

---

[22] Vgl. Heilmann, Die Klostervogtei, S. 109. Vgl. auch Schreiber, Kurie und Kloster.

zwar erst seit 1377 urkundlich nachweisbar[23], doch dürfte er schon längere Zeit im Amte gewesen sein, da er damals bereits mehrere Streitigkeiten durch Verträge zu günstigem Abschlusse brachte. Sein erstes Streben ging dahin, die dem Kloster entfremdeten Besitzungen zurück zu gewinnen, keine leichte Aufgabe, wenn man bedenkt, dass sich die Gegner auf die von Peter von Treyvaux ausgestellten Briefe berufen konnten. Peter von Bussy griff nun in erster Linie die Gültigkeit dieser Urkunden an, da Peter von Treyvaux keine Befugnisse gehabt habe, Güter des Klosters pfand-, kauf- oder auch nur tauschweise zu veräussern. Deshalb sei er auch vom Abte von Cluny abgesetzt und bestraft worden.[24] Wirklich gelang es ihm, sich mit Rudolf Kesli um die Güter und Einkünfte von den Bergen Neunenen, Tal, Synetha u. a. dahin zu einigen, dass dieser, die von Peter von Treyvaux erworbenen Güter gegen einen weiteren zehnjährigen Zins an das Kloster zurückgab.[25] Doch schon ein Jahr darauf verwarf er diese Abmachungen wieder und suchte dieselben, allerdings umsonst, vor dem Rate von Bern als ungültig zu erweisen.[26] In ähnlicher Weise verfuhr der Prior bei der Wiederlosung der an Peter von Krauchtal pfand- und lehensweise übertragenen Güter, welche bereits an dessen Sohn übergegangen und von ihm mit Nachdruck beansprucht wurden. Schon über zwanzig Jahre hatte der von Krauchtal die reichen Einkünfte bezogen, als ein Schiedsgericht im Oktober 1378 bestimmte, dass Petermann noch weitere fünfzehn Jahre zwei Dritteile — der Prior einen — der Einkünfte von den streitigen Gütern beziehen, dann aber dieselben ohne Lösung dem Kloster aufgeben solle.[27] Allfällig rückständige Zinsen wurden dem Prior zugesprochen; doch sollte dieser auf eigene Kosten beim Abte von Cluny um Bestäti-

---

[23] Font. rer. Bernens. IX 550. 16 Juli 1377. Beilegung der Streitigkeiten mit Rudolf Kesli von Bern.

[24] Vgl. oben Anm. 10. und Font. rer. Bernens. IX. 619.

[25] Ibid., S. 550.

[26] Ibid., S. 607.

[27] Ibid., S. 619.

gung dieser Abmachung einkommen, ansonst die alten Zustände zu Gunsten Krauchtals weiter dauern sollten. Der Prior beeilte sich nun, beim Kämmerer seiner Provinz und beim Abte von Cluny die Bestätigung dieses Vertrages einzuholen [28], und so kamen diese vielen Güter wieder in den Besitz des Klosters, dem sie auf immer verloren schienen. Etwas später folgte auch die Wiederlosung der freiburgischen Pfandschaften.[29]

Doch kam es noch nicht zum Frieden zwischen Prior und Vogt. Die bereits vorhandene Erbitterung, vielleicht auch Enttäuschung über den noch hinausgeschobenen Erfolg trieben den Prior zu weiterem Kampfe gegen den mächtigen Vogt. Blinder Zorn liess ihn dabei selbst zur Urkundenfälschung Zuflucht nehmen, was einen dunklen Schatten auf das Bild des sonst so verdienstvoll wirkenden Mannes wirft.

Mit Datum vom Dienstag nach Reminiscere 1378 verfasste der Prior eine Urkunde, wonach Petermann von Krauchtal erklärt hätte, die Kastvogtei Rüeggisberg, mit allen ihren Rechten und Einkünften mit Kuss und Handschlag vom Prior Peter von Bussy als Mannlehen empfangen zu haben, unter dem eidlichen Versprechen, dem Prior und dem Kloster als treuer Vasall zu dienen.[30] Gestützt auf dieses Dokument befahl der Prior im Jahre 1385 den Zinsleuten — auf welche besondere Veranlassung hin ist nicht ersichtlich — „dass, weil die Kastvogtei wegen der Ausschreitungen und Nachlässigkeiten Petermanns von Krauchtal ihm übertragen sei, sie die Zinsen und Einkünfte, welche der Vogtei zugehören, nämlich die 16 Bernpfunde, die 40 Mütt Hafer und von jedem Herd ein Huhn bei sich behalten sollen, bis er einen andern geeigneten

---

[28] Am 23. Oktober bestätigte Heinrich von Siviriez (Siviriaco), Kämmerer des Abtes von Cluny in Alemannien, diese Abmachung Font. rer. Bernens. IX. 623 und der Abt Peter von Cluny, am 1. Mai 1379. Ibid.

[29] Regest N° 5.

[30] Regest N° 1.

Vogt gesetzt habe“ [31]: So wollte der Prior auf Grund der angeblichen Lehensübertragung, den Vogt wegen nachlässiger Amtsführung seines „Lehens“ entsetzen. Begreiflicher Weise stiess er dabei auf den grössten Widerstand. und Petermann von Krauchtal zögerte nicht, den Gegenbeweis anzutreten, der, wenn auch noch Augenzeugen lebten, doch dadurch erschwert war, dass der Prior das Schriftstück nicht zeigte, und Petermann daher weder die angeblichen Aussteller noch Zeugen sicher kannte.

So veranlasste der Vogt den Priester Peter von Borisried, den angeblichen Besiegler der Urkunde, zu einer Erklärung. Und dieser versichert bei seinem priesterlichen Amte, dass er von einer Belehnung Petermann's mit der Vogtei nichts wisse und auch bei einer solchen Erklärung nie Siegler gewesen sei.[32] Weiterhin liess Petermann am 26. Juni 1386 eine Kundschaft von sieben Vogteiangehörigen vernehmen, welche erklärten, anwesend gewesen zu sein, als Petermann von Krauchtal die Vogtei angetreten habe. Dabei habe er den Ring der Kirchtüre von Rüeggisberg mit der linken Hand erfasst und mit erhobener Rechten geschworen, der Kirche von Rüeggisberg und allen Vogteileuten Treue, Wahrheit und ihr Recht zu beschirmen nach seinem Vermögen. Eidlich erklärten sie, nichts zu wissen, dass Petermann die Vogtei als ein Mannlehen empfangen habe.[33] Damit hatte der Vogt den Gegenbeweis erbracht durch „sieben unversprochene Zeugen“. Tatsächlich ist der Vogt nie aus dem Amte geschieden, wenngleich diese Streitigkeiten zwischen ihm und dem Prior erst 1392 durch schiedsgerichtliche Entscheidung beigelegt wurden. Diese freilich bedeutete einen neuen Erfolg des Priors, da der Vogt in seine frühere Stellung zurückgedrängt wurde,

---

[31] 1385, September 20., Reg. № 8.

[32] Reg. № 12. Peter von Borisried war aber in der betr. Urkunde weder als Zeuge noch als Siegler genannt, woraus sich ergibt, dass der Prior das Schriftstück, auf das er sich berief, nicht zeigen durfte.

[33] Regest № 13.

indem der Prior das Recht erhilt, Hirten und Bannwarte zu stellen, sowie die Erlaubnis zum Wein- und Lebensmittelverkauf zu erteilen, während beide die Weibel gemeinsam ernannten.[34]

Später, als Prior Peter aus dem Amte geschieden, kam man nochmals auf das gefälschte Dokument zurück, da dasselbe in die Hände seines Nachfolgers, Otto von St. Martin, übergegangen war, und dieser vermutlich die Konsequenzen daraus ziehen wollte. Aber noch lebte ein in der Urkunde aufgeführter Zeuge, nämlich Peter von Balm, damals Mönch in Rüeggisberg und jetzt Prior von Hettiswyl. Dieser erklärte gleichsfalls, dabei gewesen zu sein, als Petermann die Vogtei übernommen habe, aber nichts davon gesehen oder gehört zu haben, dass Petermann die Vogtei zu Lehen übernommen und den Prior geküsst habe. Auch besinne er sich nicht, dass ihn je jemand gebeten habe, eine solche Urkunde zu besiegeln; hingegen habe der Prior diesen Brief selbst geschrieben, soweit er die Schrift kenne.[35] Damit war der ganze unrühmliche Streit endlich erledigt und die Vogtei als eine vom Kloster unabhängige Institution anerkannt. Als aber die Rüeggisberger Urkunden zwei Dezenien später im Kopialbuch gesammelt wurden, da fanden diese Dokumente keine Gnade. Die Beziehungen zwischen Prioren und Vögten wurden nach diesen Kämpfen dauernd gut und ungetrübt. Nicht einmal die immer üblichen Verträge beim Wechsel in der Vogtei oder in der Klosterleitung begegnen uns in der Folgezeit wieder.

Gewissermassen ein Seitenstück zu den oben erwähnten vogteirechtlichen Kämpfen, bildet ein Steuerkonflikt zwischen dem Propste und der Stadt Bern. Wiederholt schon hatte Bern mit Erlaubnis der Prioren von den Gotteshausleuten Steuern erhoben, und auch Peter von Bussy hatte solches schon erlaubt und für diese freiwillige Besteuerung einen Entschädnisbrief erhalten.[36] Als er aber einige Jahre

[34] Regest N° 19.
[35] Regest N° 27.
[36] Regest N° 10 u. 21.

später eine von Bern ausgeschriebene Steuer verweigerte, kam es zum Bruche, der erst nach langen Reibereien durch Schiedsspruch der Herren Rudolf von Langin, Landvogt der Waadt, und Johann von Wippingen, Herrn von Maggenberg beigelegt wurde.[37] Die alten Briefe des Klosters — auch der Revers der Berner — blieben in Kraft und der Stadt wurde jedes Recht abgesprochen, von den Untertanen des Gotteshauses, sie seien Bürger oder nicht, Tribut oder Tällen zu erheben. Die schon ausgeschriebenen Steuern mussten rückgängig gemacht werden; Peter von Bussy hatte einen neuen Erfolg erzielt.

Auch die kriegerischen Ereignisse jener Zeit warfen ihre Schatten auf das Gotteshausgebiet von Rüeggisberg, aber der unerschrockene Prior wusste auch hier seinen Rechten Geltung zu verschaffen. Als im Sempacher Krieg auch Bern schliesslich zu den Waffen griff und vor das habsburgische Freiburg zog, da wurden von den bernischen Kriegsscharen selbst die Besitzungen Rüeggisbergs nicht verschont. Auf dem ersten Zuge gegen Freiburg wurde die Umgebung der Stadt geplündert und verbrannt. Auch Plaffeien und Alterswil wurden hart mitgenommen und Dorf und Kirche von Alterswil gingen in Flammen auf.[38] Als der Prior von Rüeggisberg in Bern umsonst Genugtuung dafür verlangte, wandte er sich kurzer Hand an den päpstlichen Schirmherren und erlangte die öffentliche Exkommunikation der Berner, bis sie völlige Satisfaktion geleistet hätten.[39] Erst im Jahre 1392 erklärte Bern die Beilegung dieser Streitigkeiten mit dem Prior auf Grund erfolgter Schiedssprüche.[40] Ausser diesen besonders angeführten Fällen beweisen zahlreiche Urkunden den Eifer dieses Priors zur Ordnung der klösterlichen Rechts- und Besitzverhältnisse. Er erneuerte Lehens und Zinsverträge,

---

[37] Regest No 10.

[38] Theod. v. Liebenau; Anonymus Friburgensis im Anz. f. Schw.-Geschichte N. F. VIII. S. 266. Tobler: Archiv des hist. Vereins. Bern XI 174.

[39] Regest No 15.

[40] Regest No 21.

legte die Grenzen von Gotteshausgütern urkundlich fest, übte die ihm zukommenden Kollaturrechte aus und ordnete in besonderer Weise die Verhältnisse der freiburgischen Besitzungen des Gotteshauses.[41]

Ueber die innern Verhältnisse des Klosters besitzen wir in dieser Zeit keine direkten Angaben. Jedenfalls stellen Vorkommnisse, wie die Verwaltung Peters von Treyvaux und die öffentliche Urkundenfälschung Peters von Bussy den Schuldigen keine guten Zeugnisse aus. Das aber wird man Prior Peter von Bussy lassen müssen, dass er während seiner dreissigjährigen Amtszeit — er urkundet noch 1399 für Alterswil[42] — den Besitzstand des Klosters gesichert und die Rechtsverhältnisse geordnet, kurz die materielle Grundlage für des Gedeihen des Priorates neu begründet hat. Die vielen Beziehungen zum Kämmerer der Provinz und zum Abte von Cluny haben offenbar auch einen vorteilhaften Einfluss auf den Geist des Priorates ausgeübt.[43] Entgegen bisherigen Urteilen[44] müssen wir feststellen, dass dieser Prior die

---

[41] Font. rer. Bernens. IX. 540. Reg. N° 4, 5, 6, 7, 9, 11, 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25. Cartular, fol. 114^{v} ff.

[42] Regest. 25.

[43] Font. rer. Bernens. IX. 555 u. 623.

[44] Studer, Das Kloster Rüeggisberg, S. 153 schreibt von den Finanzverhältnissen des Klosters: Es war so arg geworden, dass nicht einmal Herr Peter von Bussy, der gewaltigste Prior Rüeggisbergs, mehr Ordnung in die Finanzlage bringen und das Kloster aus seinen Verlegenheiten ziehen konnte.“ Dann zitiert er eine undatierte Aufzeichnung alter Briefe aus dem Staats-Archiv Bern in der es u. a. heisst: a° domini MCCCLXV, Zinstag nach Joh.-Bapt. hat herr Peter von Bussy Possess genommen, des Priorates von R. und hat dasselbige Priorat gefunden mit viel Wucher beladen“. Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, dass diese spätere ungenaue Aufzeichnung nicht beweist, dass Peter von Bussy die Verhältnisse nicht gebessert habe, da sie nur davon spricht, wie er das Priorat vorgefunden habe. Uebrigens ist die Zeitangabe auch sonst nicht glaubwürdig, da am 10. Oktober 1365 noch Wernherr Renk für Rüeggisberg urkundet. Regest N° 5, Font. rer. Bernens. VIII 641. Den Beweis, dass Peter von Bussy die Verhältnisse des Priorates tatsächlich gebessert hat, glauben wir in

Vogteigewalt in die früheren Schranken zurückgewiesen und die Feudalisierung des Klostergutes verhindert, das Priorat vor finanziellem Ruin errettet und dessen Unabhängigkeit völlig wiederhergestellt hat. Einem ebenbürtigen Nachfolger waren die Wege gewiesen und die Mittel geschaffen, um das Priorat zur schönster Blüte zu führen.

---

diesem Kapitel hinlänglich erbracht zu haben. Wenn aber Studer a. a. O., S. 154 weiter schreibt: „Sobald Peter von Bussy abgetreten, wurde in der früheren Weise fortgefahren..." so verkennt er neuerdings völlig die Tätigkeit des Priors Wilhelm von Monte, der den Verfall nicht nur um 30 Jahre hinausschob, sondern das Priorat zu hoher Blüte brachte.

VI. KAPITEL.

Blütezeit des Priorates unter dem Prior Wilhelm vom Berg.

1400—1440.

Auf Peter von Bussy folgte Otto von St. Martin[1] als Leiter des Priorates. Seine kaum mehr als zehnjährige Tätigkeit bewegte sich auf stillen Bahnen. Bedeutungsvoll und ausgezeichnet ist die Wirksamkeit seines Nachfolgers, Wilhelm vom Berg[2] (de Monte), der an die dreissig Jahre das Priorat leitete und es zu neuer Blüte brachte. Als Prior von Münchenwyler und Peterlingen hatte er sich eine grosse Geschäftsgewandtheit erworben. In Rüeggisberg erscheint er stetsfort als unermüdlicher und geschickter Verteidiger der Rechte und Ansprüche des Gotteshauses, die er mit zäher Ausdauer und grossem Erfolge vor geistlichen und weltlichen Gerichten verficht. Hatte Peter von Bussy die grössten Schäden des Klosters geheilt, so ergänzte ihn Wilhelm vom Berg und setzte dessen Sorge um das materielle Wohl des Priorates in höchst wertvoller Kleinarbeit fort. Er veranlasste Kundschaftsaussagen und Gerichtsentscheide, welche die verworrenen und unsichern Rechtsverhältnisse regelten, sowie die von Zinsleuten und Hintersassen zu entrichtenden Dienste und Abgaben genau bestimmten.[3] Bezeichnend für die Wirk-

[1] Otto de santo Martino wird am 7. November 1400 erstmals urkundlich erwähnt. Er war vorher Prior in Münchenwiler gewesen. Reg. N° 26, 28, 29.

[2] Wilhelmus de Monte, zu deutsch vom Berg. Urkundlich von 1411 bis 1440 als Prior von Rüeggisberg nachweisbar. Reg. N° 31, 77. Sein Amtsantritt liegt wahrscheinlich etwas früher.

[3] Regesten N° 31, 32, 33, 37, 40, 42, 45, 46, 47, 48, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 76, 77.

samkeit Wilhelms ist schon die älteste erhaltene Urkunde, in welcher er als Prior von Rüeggisberg genannt wird. Es ist eine, auf seine Bitte vor dem Dekan in Freiburg abgegebene Erklärung, in welcher die dem Kloster von Untertanen und Hintersassen, bei Todesfall, Wegzug oder Verheiratung ausserhalb des Herrschaftsbezirkes zu entrichtenden Abgaben angegeben werden.[4] Freilich war ja auch auf diesem Gebiete noch vieles nachzuholen und Zweifelhaftes zu entscheiden. So herrschte auch Streit zwischen dem Gotteshaus und dessen Lehensleuten zu Riggisberg, Gsteig, Belp, Toffen und Längenberg, um die Art der Zinsmünze. Als die Sache nämlich 1411 durch ein Schiedsgericht dahin entschieden wurde, dass ein Steblerpfennig für einen Zinspfennig zu entrichten sei, waren die Zinsen bereits seit vier Jahren nicht mehr bezahlt worden.[5] Aehnliches liesse sich sowohl in Bezug auf Instandhaltung, und Verzinsung von Klostergütern, als auf Verteilung der Brach und Benutzung der Wälder wiederholt konstatieren.[6] Willkür und Widerstand der Zinsleute forderte ein energisches Vorgehen des Priors, der immer und immer wieder an die Gerichte gelangen musste. Ausserdem hatte der Propst noch manchen Zehnten und andere Abgaben, welche dem Kloster entzogen worden waren, zurück zu gewinnen.[7]

Die steten Bestrebungen der Untertanen, die Oberlehensherrschaft des Klosters abzuschütteln, machen es begreiflich, dass der Prior fortwährend auf die formelle Belehnung durch ihn selbst oder seinen Stellvertreter, sowohl bei Käufen, als bei Erbschaftsantritten drang.[8] Diese Oberherrlichkeit des Grossgrundbesitzers war bei dem ständigen Steigen der Güterpreise immer mehr als lästiger Druck empfunden worden. Das ursprüngliche Eigentums-

---

[4] Reg. N° 31 u. 32.
[5] Reg. N° 33.
[6] Reg. N° 45, 49, 51, 53, 55.
[7] Reg. N° 40, 42, 44, 49, 72.
[8] Reg. N° 63, 64.

recht des Klosters wurde ausser Acht gelassen und die Abgaben an den eigentlichen Besitzer als sekundäre Auflage betrachtet.[9] Prior Wilhelm war hierin unerbittlich streng und in allen Herrschaftsbezirken, in denen Gotteshausgüter lagen, zu Rüeggisberg, Guggisberg und Rötenbach liess er durch Gerichtsentscheide seine Rechte feststellen und urkundlich fixieren. Wenn es sich um Bürger von Bern selbst handelte, so kamen seine Forderungen bisweilen vor den Rat dieser Stadt.[10] Mehr denn einmal zog der Prior seine Forderungen vor die bischöfliche Kurie in Laüsanne, ja sogar bis nach Rom, so auch im Streite um das Gut die „Rüti" genannt u. a.[11]

Nach Kundschaftsaussagen vor den Gerichten zu Rüeggisberg und Thun, war die „Rüti" durch einen Prior, einem von Burgistein als Taufgeschenk gegeben worden, unter der Bedingung, dass es nach dem Tode desselben Priors wieder an das Gotteshaus fallen müsse.[12] Obgleich der Gerichtsentscheid die Rückgabe forderte, gab Anthöny von Erlach, der damalige Besitzer des Gutes, dasselbe nicht zurück. Da wandte sich der Prior an das Konzil von Konstanz, in dessen Auftrag der Offizial von Lausanne sich der Sache annahm. Als Erlach trotzdem nicht nachgab, wurde er am 11. Oktober 1417 exkommuniziert.[13] Gleichen Erfolg hatte Prior Wilhelm in einem Streite mit dem Propst von Interlaken, um einen Heuzehnten ab der „Grüney" in der Kirchhöre Rüeggisberg.[14]

Das bleibendste Denkmal und sicherste Zeugnis für seine Arbeit zur Regelung der Rechtsverhältnisse bildet das Kopialbuch des Priorates, worin die bereits vorhandenen Urkunden kopiert und so der folgenden Zeit überliefert wurden. Dieses Kopialbuch bildet mit seinen zahlreichen

---

[9] Wurstenberger L., Geschichte der Alten Landschaft Bern II. Bd., S. 199, Anm. 20.

[10] Reg. N° 46, 48, 55, 61 u. a.

[11] Reg. N° 44 u. 49.

[12] Reg. N° 40 u. 42.

[13] Reg. N° 44.

[14] Reg. N° 49.

Urkunden und einem Auszug aus dem Steuerregister heute noch die wertvollste Quelle für die Geschichte des Priorates.[15] Bern gegenüber scheint Wilhelm nicht ganz die Bahnen seines Vorgängers eingeschlagen zu haben, der sich die grösste Selbständigkeit zu wahren wusste. Zwar spielte sich der rege Verkehr zwischen dem Prior und der benachbarten Stadt ohne offensichtliche Schwierigkeit ab. Aber gerade dieses zu enge Verhältnis bedrohte die Selbständigkeit des Priorates, und diese Gefahr trat nach dem Ableben Wilhelms auch offen zu Tage. Unter der Leitung seiner überragenden Persönlichkeit konnte sich dieses Verhältnis ohne Schaden entwickeln und bestehen, musste aber unter einem weniger selbständigen Prior nachteilig werden. Dazu kam noch die Bewilligung König Sigismunds für Bern, die den Klöstern seines Landes übertragenen Güter auch weiterhin zu besteuern. Wie früher, so erhebt Bern auch jetzt mit Erlaubnis des Priors Steuern von den Untertanen des Priorates. Die Höhe der gewährten Hilfeleistung mochte von der geforderten Summe von 100 ℔ etwas abweichen und 50—70 ℔ betragen haben.[16] Ob Wilhelm alle Steuergesuche Berns bewilligte, wissen wir nicht, wohl aber sind uns aus der Zeit von 1416—1433 allein fünf Reverse für gewährte Steuern erhalten.[17]

Rüeggisberg war einst durch kaiserlichen Erlass in den Schutz Berns gestellt worden, und die Stadt erlaubte sich — darauf hinweisend — immer öfter in den Angelegenheiten des Klosters mitzusprechen und in dessen Händeln zu entscheiden. Handelte es sich um Bernerbürger, so riefen dieselben gegen Urteile des Gerichtes von Rüeggisberg nicht selten die Entscheidung des Rates an; meistens zwar ohne Erfolg. So wurden vor dem Berner Rate Kundschaften geprüft, Grenzstreitigkeiten geregelt, Wald- und Weiderechte urkundlich festgelegt und die Streitigkeiten

---

[15] Wir verweisen hier auf den Exkurs über das Kopialbuch am Schluss der Arbeit.

[16] Reg. N° 36, 56, 67.

[17] Reg. N° 41, 56, 67, 71, 75.

des Gotteshauses mit dessen Untertanen[18] entschieden. Im Streite des Priors mit Ruedi Ammann, einem Berner Bürger, der widerrechtlich die Brach eingeschlagen, Wege angelegt, die vom Gericht von Rüeggisberg verfällten Bussen nicht bezahlt und den Leutpriester Peter Wuest erschlagen hatte und darauf geflohen war, urteilte Rat im milderndem Sinne.[19] Er bestimmte auch die Bernermünze als Zinsmünze für Guggisberg, regelte die Marchen zwischen dem Gotteshaus und der Herrschaft Riggisberg und verteilte die Kosten des Verfahrens nach seinem Ermessen.[20] Die Stadt beginnt, in der Geschichte des Priorates eine immer wichtigere Rolle zu spielen, deren Tragweite sich unter Propst Wilhelm noch nicht erkennen liess, aber nur, um nach seinem Scheiden, bei der ersten offenbaren Schwäche seines Nachfolgers um so deutlicher an den Tag zutreten.

Mit dem Vogte lebte der Prior Wilhelm vom Berg im besten Einvernehmen. Petermann selbst leistete dem Prior seinen Beistand vor Gericht und besonders vor dem Rate in Bern.[21] Der Vogt wurde immer mehr in die Verwaltung hineingezogen. Gar bald war er noch die einzige Stütze der Verwaltung, und mitentscheidend in weltlichen Angelegenheiten. Da Petermann von Krauchtal keine mänlichen Erben hatte, vermachte er durch Testament neben anderem auch die Vogtei von Rüeggisberg Hans von Erlach[22], bei welcher Familie dieselbe dann noch über die Aufhebung des Klosters hinaus verblieb.

Weniger wegen rechtlichen Folgen, denn als Gradmesser für den Zustand des Gotteshauses, verdient eine Massnahme Wilhelms Erwähnung, welche seit fast anderthalb Jahrhunderten in Rüeggisberg nicht mehr getroffen worden war. Prior Wilhelm war klageführend

---

[18] Reg. No 69, 70.
[19] Reg. No 61.
[20] Reg. No 62, 69, 76.
[21] Reg. No 47, 48, 57.
[22] Undatiertes Testament Petermanns von Krauchtal im Staatsarchiv Bern (Fach Burgdorf).

gegen seine Widersacher am Konzil von Konstanz aufgetreten und hatte daselbst die Anwesenheit des deutschen Königs benutzt, um sich von ihm die alten Kaiser und Königsbriefe Rüeggisbergs bestätigen zu lassen. Am 15. März 1415 bestätigte König Sigismund die dem Priorate von seinen Vorgängern verliehenen Rechte und erneuerte den Brief Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1161.[23] Damit wurde eine frühere Tradition wieder aufgenommen, und Rüeggisberg unter den Schutz des Reiches gestellt. Es ist ein Beweis für das Streben nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit, ein sicheres Zeichen für den Wohlstand und das Ansehen des Priorates.

Weniger gut stand es mit den Kirchen, deren Collatur ihm zukam.[24] Die Visitationen, welche der Bischof von Lausanne im Jahre 1416 vornahm, zeigen dieselben in demselben vernachlässigten Zustande, wie die meisten andern Kirchen des Landes. Ob es nachher besser wurde, ist nicht zu erkennen. Für Rüeggisberg und das untergebene Röthenbach brachte die Verwaltung Wilhelms de Monte eine Sanierung und Konsolidierung ihrer materiellen Verhältnisse. Es war ein letztes Aufblühen des Gotteshauses, dem leider gar zu bald der völlige Zerfall, das unabwendbare Ende folgte.

---

[23] Reg. No 38.

[24] Reg. No 34. Im Uebrigen verweisen wir hier auf das Kapitel Besitzungen des Gotteshauses.

VII. KAPITEL.

Streit um das Priorat. Verfall und Ende.

1440—1484.

Kurz nachdem Wilhelm von Berg aus dem Amte geschieden war, setzten die alten Misstände wieder ein. Vielleicht hatte sich sogar schon zu seiner Regierungszeit bereits wieder der Mangel an einem tüchtigen Konvent geltend gemacht, der in der Lage gewesen wäre, die guten Verhältnisse zu festigen und in die Zukunft hinüber zu retten. Darauf deutet wohl der Umstand, dass das Kartular seit 1427 nicht mehr regelrecht weitergeführt wurde. Dazu kam noch das allgemeine Uebel jener Zeit, die Jagd nach Pfründen und die bei der Häufung derselben unvermeidliche Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten. Die immerhin beträchtlichen Einnahmen eines Priors von Rüeggisberg machten das Priorat zum Zankapfel für Welt- und Ordenskleriker, die es lediglich auf seine Einkünfte abgesehen hatten und alle Bedürfnisse des Gotteshauses unberücksichtigt liessen.

Etwa zehn Jahre stand Franz von Villarzell[1] an der Spitze des Priorates, bis ihn andere, reichere Pfründen von Rüeggisberg weglockten. Ihm folgte um das Jahr 1451 Amadeus Mistralis[2], ein Adeliger. Während seiner Regierungszeit kommt die Stellung Rüeggisberg als Kloster der bernischen Landschaft deutlich zum Ausdruck. Es waren politisch bewegte Zeiten, welche ihre Wellen auch auf das Gebiet des Gotteshauses warfen. 1448 tobte der Frei-

[1] Franz von Villarsel urkundlich erwähnt zum 1. Dez. 1441. Reg. No 78. Nach 1450 ist er Abt von Erlach.

[2] Amadeus Mistralis (Mestralis, Metreaux) früher Prior von Broc.

burgerkrieg. Die von Freiburg unternommenen Beutezüge in das Gebiet von Grasburg und Guggisberg, zogen auch die klösterlichen Besitzungen in Mitleidenschaft.[3] Die Stadt Bern war in Finanznöten. Ihre Rechnung verzeichnete 1448 ein Defizit von mehreren hundert Pfund. und eine Rentenschuld, deren Verzinsung allein 31 % der Jahreseinnahmen erforderte.[4] Einmalige Steuern halfen nur für den Augenblick.[5] Und wenn die Stadt auch die Klöster ihres Gebietes schon zu diesen Steuern heranzog und 1463 dem Propste Amadeus Mistralis einen Revers für eine freiwillige Steuer ausstellte[6], so beschloss der Rat schon 1465 in das Stadtbuch zu schreiben, „dass alle Güter, die um Gottes Willen den Gotteshäusern geordnet werden, die Tällen und anderen Lasten auch tragen sollen, als ob sie unterordnet wären".[7]

Gleichzeitig intervenierte der Rat bei Besetzung von Pfründen, deren Kollatur dem Prior zukam. So verwendete er sich für die Ernennung Eggmanns zum Pfarrer von Guggisberg und für H. Gross als Pfarrer nach Röthenbach.[8] Daneben befasste er sich mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der Gotteshausleute von Rüeggisberg und Rötenbach und bestimmte, allerdings unter Widerspruch des Priors, dass die ersteren am Landgericht in Seftigen[9] teilnehmen müssen. Noch mehr zeigt sich die Oberaufsicht Berns in den Finanzangelegenheiten des Priorates. Schon Amadeus Mistralis und nochmehr Joh. Mayor

[3] Diebold Schillings Chronik im Archiv des hist.-Vereins. Bern XIII., S. 479 und Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 28. Welti, Alte Missiven 1444—1448 Festschrift Bern 1912, S. 15 ff. 20 ff.

[4] Schindler K., Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im XV. Jahrhundert. Zeitschr. f. Schweiz. Statistik 36 II., S. 173 ff. u. 178. Am 24. Juni 1448 betrug das Defizit 472 ℔ 5 sol.

[5] 1449 waren 1524 ℔ 4 sol. in der Kasse und 1452 war ein neues Defizit von 635 ℔ vorhanden.

[6] Regest N° 78.

[7] 18. Juni 1465, R. M. I. 237.

[8] R. M. Vol. II, fol. 271, VI, fol. 60, XI, fol. 90.

[9] Teutsch-Spruch Buch der Stadt Bern, Vol. F, fol. 2, Reg. 84.

machten neuerdings grosse Schuldverschreibungen, die uns fast an die Zeiten Peters von Treyvaux erinnern. Dabei war die Stadt nicht nur an die Stelle der Lombarden und Vögte als Geldgeberin getreten, sondern sie machte derartige Anleihen überhaupt von ihrer besonderen Erlaubnis abhängig, während die Kastvögte meistens die Rolle von Bürgen übernahmen. Den Bürgen wiederum musste der Prior schadlos halten, indem er ihm dafür Einkünfte oder Mobiliar als Pfand verschrieb.[10]

In dieser Zeit machte sich das allgemeine Uebel des Kurtisanenwesen und der Pfründenhäufung auch in Rüeggisberg geltend. Amadeus Mistralis selbst erhielt durch Dekret vom 26. Febr. 1463 zu seinem Priorate, welches ihm 150 ℔ eintrug, noch die Stelle eines Almoseniers in Peterlingen auf Lebenszeit, welche 20 ℔ kleiner Turnosen eintrug.[11] Die Klöster hatten aufgehört, Stätten des Gebetes und sozialer Tätigkeit zu sein ; sie waren als Kommenden in die Hände des Adels und habsüchtiger Kleriker übergegangen. Nicht mehr Cluny ernannte und entsetzte Prioren, sondern die päpstliche Kurie und weltliche Machthaber verfügten über seine Priorate, und die den einzelnen Offizialen des Klosters zugewiesenen Einkünfte dienten als Kommenden für Laien und Kleriker. Feier des Gottesdienstes, Gastfreundschaft und Almosen, die Instandhaltung der klösterlichen Gebäude, kurz alle klösterlichen Obliegenheiten blieben dem guten oder schlechten Willen der verweltlichten Pfrundinhaber überlassen.

So kam es, dass die Berichte über die Pfarrkirchen seiner Diözese, welche der Lausanner Bischof, Georg von Saluzzo, anlässlich einer Visitation im Jahre 1453[12] abfasste, ein wenig erfreuliches Bild von den damaligen kirchlichen Verhältnissen entwerfen. In der Pfarrkirche von

---

[10] Reg. N° 85, 86, 87, 88.

[11] Reg. N° 82, Wirz C. Regesten zur Schweiz. Gesch. II., Heft, S. 105. N° 285.

[12] Fetscherin, Visitationsbericht des Bistums Lausanne Bernischen Anteils im Jahre 1453, S. 251 ff.

Rüeggisberg fehlte es am Nötigsten. Nicht nur, dass die Kirche baulich völlig verwahrlost war, sondern es mangelten auch die notwendigsten Kultusgegenstände, so ein Ziborium, eine Monstranz, das ewige Licht, eine Laterne für die Versehgänge, ein Weihrauchschiff u. dgl. mehr. Aehnliche Mängel wiesen auch die übrigen dem Priorate unterstellten Kirchen auf, und im Kloster selbst wird es nicht besser ausgesehen haben.

Leider wurden auch durch Prior Johann Mayor[13] die Verhältnisse nicht mehr gebessert, wenngleich ihm der Rat von Bern seinen guten Willen, die Situation zu retten, anerkennt. Doch musste auch er wieder neue Anleihen machen und verschrieb sich *mit Erlaubnis* des Vogtes dem Rate von Bern für 100 ℔ Hauptgutes, wofür er die Gotteshausgüter zu Berenried einsetzte. Dem Vogte aber verschrieb er alle seine fahrende Habe, mit der dieser im Falle der Nichtbezahlung nach seinem Ableben die verpfändeten Gotteshausgüter lösen sollte.[14] Es zeigt sich darin immerhin sein redliches Bestreben und sein uneigennütziger Sinn. Doch folgten diesem ersten Anleihen bald neue Summen, und das Priorat geriet in immer engere Abhängigkeit von Bern, wo seine Kastvögte hohe Magistraten waren.[15] Schliesslich brachte der Sieg über die Twingherren die Stadt um einen grossen Schritt vorwärts auf dem Wege zur tatsächlichen Ausübung aller Hoheitsrechte in der Landschaft Bern. Hatte aber erst der Adel, als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, der Stadt weichen müssen, so musste sich die Herrschaft der Stadt bald auch über die Klöster erstrecken. Vielleicht hätte bei längerer Amtszeit, der gute Wille des Priors Joh. Mayor doch noch einen Erfolg erzielt, aber er wurde

---

[13] Johannes Mayor, Prior seit Ende des Jahres 1477.

[14] Reg. N° 88.

[15] Reg. N° 95 und R. M., Vol. 31, fol. 14 zum 5. Jan. 1481 M. H. H. haben erlaubt dem Gotteshaus Rüeggisberg 300 Gulden aufzunehmen, wofür der Schultheiss an seines Bruders Söhnen statt haftet.

Ende der siebziger Jahre des XV. Jahrhundert, von einem Kurtisanen erster Güte, Niklaus Garriliati mit allen Mitteln bekämpft und schliesslich aus dem Priorate verdrängt.

Niklaus Garriliati[16] apostolischer Notar und päpstlicher Abbreviator war Kanoniker in Aosta, Maurienne, Lausanne, Sitten und Inhaber von über einem Dutzend anderer Pfründen. Eben damals stritt dieser unersättliche Pfründenjäger um den Besitz des Kloster Lac de Joux und verdrängte den rechtmässigen Inhaber.[17] Umsonst hatte ihn Bern davon fernzuhalten gesucht, und nun begann Garriliati seinen Kampf um Rüeggisberg und einen langwierigen Handel mit Bern.[18] Auch hier siegte er trotz aller Anstrengungen und diplomatischen Gesandschaften Bern's nach Rom.

Das Priorat Rüeggisberg war durch Tod des Priors Amadeus Mistralis — im Jahre 1477 — erledigt worden. Am 1. März 1478 wurde dasselbe einem Priester namens Johannes Gayeti übertragen, der aber darauf verzichtete. Sixtus IV. verfügte neuerdings darüber und am 3. März übertrug er die Stelle dem Kanoniker von Lausanne Niklaus Garriliati, aller seiner Benefizien unbeschadet. Garriliati verpflichtete sich die Annate innert sechs Monaten zu bezahlen, doch kam es nicht dazu, da bereits ein anderer das Priorat besetzt hielt.[19] Dieser andere war Johannes Mayor, der, offenbar mit Hilfe Berns, bereits seit Ende 1477 amtierte.[20] Garriliati aber war keineswegs gesonnen, auf die 150 ℔[21], welche das Priorat jährlich eintrug, zu

---

[16] Niklaus Garriliati war Inhaber zahlreicher kleinerer Pfründen und um neue führte er beständig Prozesse bei der Kurie. Vgl. Wirz C. Regesten zur Schweiz. Geschichte, Heft 3. u. 4.

[17] Reg. No 93.

[18] Seine Ernennung zum Prior von Rueggisberg datiert vom 3. März 1478. Reg. No 90.

[19] Wirz C., Regesten zur Schweiz. Geschichte. Heft. 4, S. 125. Anm.

[20] Reg. 85. Bereits am 1. Dez. 1477 macht er eine Pfandverschreibung.

[21] Reg. No 82 u. 90.

verzichten, und er begann den Kampf um dasselbe, der lange Zeit alle Gemüter in Bern heftig erregte, da jener seine Angriffe gleichzeitig gegen Rüeggisberg und dessen Prior, wie auch gegen Bern und dessen Schultheissen Adrian von Bubenberg richtete.

Garriliati beklagte sich über den Altschultheissen Adrian von Bubenberg, wegen nicht erfüllten Forderungen, die Garriliati ganz willkürlich von den Verwandten seiner Frau auf Bubenberg selbst übertragen hatte. Garriliati bedrohte Stadt und Untertanen mit kirchlichen Zensuren. Daraufhin machte Bern bereits im Januar 1479 Vorstellungen in Rom, schilderte die unersättliche Habsucht Garriliati's und beklagte sich über dessen Vorgehen gegenüber dem Abte von Lac de Joux und ihrem Schultheissen, sowie über dessen Aspirationen auf das Priorat Rüeggisberg, welches eine durchaus würdige und angesehene Persönlichkeit verwalte. Dabei ersuchte der Rat den Papst, er möchte Garriliati von solchem Vorhaben abhalten.[22] Ein gleiches Gesuch ging an den Bischof von Lausanne, den Herzog von Savoyen und den Landvogt der Waadt zu Gunsten des Abtes von Lac de Joux; alles ohne Erfolg.[23]

Da starb in August des Jahres 1479[24] Adrian von Bubenberg. Garriliati, dessen Forderungen unerfüllt geblieben waren, verweigerte ihm als apostolischer Legat das kirchliche Begräbnis. Ja er setzte es sogar durch, dass der Leichnam wieder ausgegraben und in ungeweihter Erde, auf dem Geltstagerkirchhof verscharrt wurde. Empört über solches Vorgehen wurde Bern in Lausanne und Rom neuerdings vorstellig[25]. Es scheint nun, dass der

---

[22] Lat. Missiv., Vol. B., fol. 184. Regest N° 91. ...quem nulla beneficiorum moles satiare potest, in abbatem (lacus) Juriensis questionem movit; in scultetum nostrum non nihil gravaminis minantur. Praeterea avaritie voragine usque adeo cecatus est, ut ad prioratum Montis Richerii clun. ord., cui multo ante de persona fide digna provisum est, impetere non erubescit.

[23] Reg. N° 91 u. 93. Lat. Miss., Vol. B., fol. 184 u. 379 v.

[24] Vgl. hiezu Hidber, Adrian von Bubenberg. 1859 und Valerius Anshelm, Berner Chronik. I., Bd. S. 191.

[25] Regest. N° 94, 95 u. 96.

Papst dem unersättlichen Pfründenjäger auf persönliche Vorstellungen des Propstes von Amsoldingen Burkart Stoer hin, Schweigen gebot. Doch kümmerte sich Garriliati wenig darum [26], ja der Propst von Rüeggisberg wurde sogar exkommuniziert und die Pfarrei mit Interdikt belegt.[27] Den Drohungen und Bitten [28] Berns gelang es endlich, Garriliati in der Angelegenheit Bubenberg zur Nachgibigkeit zu bewegen.[29] Dagegen ersuchten ihn die Räte umsonst von Rüeggisberg abzustehen oder, nachdem sie nach der Weisung des hl. Stuhles ihre Opposition aufgeben mussten, wenigstens einer ihnen genehmen Persönlichkeit zu weichen, welche nach Möglichkeit dem bedrängten Priorate zu Hilfe käme.[30]

Johannes Major, jener Prior, der seit 1477 das Kloster leitete, arbeitete nach besten Kräften an einer Besserung der materiellen Lage. Schon zu Beginn seiner Amtstätigkeit musste er zu Pfandverschreibungen Zuflucht nehmen, und nachher hinderten ihn die Angriffe Garriliatis an einer gedeihlichen Tätigkeit und, obwohl ihn Bern in seiner Stellung schützte, seine guten Leistungen rühmend hervorhob, zog er sich die Exkommunikation zu, von der er lange Zeit keine Absolution erhielt.[31] Das Priorat aber war dem Zusammenbruche nahe, und bedurfte dringender Restauration aller Gebäude, deren Mauern schwach waren und deren Dächer nicht einmal mehr vor Regen schützten.[32] Und es ist wohl anzunehmen, dass ein Prior, sofern er seine Pflicht

---

[26] Reg. N° 95. Lat. Miss. Vol. B., fol. 400: placuit rev. pat. vest. cuidam Nicl. G. silentium super Prioratum M. R. quem aliquamdiu in detrimentum ecclesie eiusdem impetiit, imponere.

[27] Ibid.: Obsecramus, ut apostolica auctoritate committatur Priori Montis Richerii absolutionis beneficium.

[28] Reg. N° 97, Lat. Miss., Vol. B., fol. 402: Hortamur, ut auctoritatem nostram altius aliquando ponderetis.

[29] Reg. N° 99, 102, 107.

[30] Ibid.

[31] Reg. N° 102 u. 105. Ferner N° 91 und oben An. 22. Johann Mayor hatte den Ort freiwillig verlassen. Er wurde Prior in Grandval.

[32] Reg. N° 105.

erfüllen wollte, auf keinen Gewinn rechnen konnte. Als nun Johannes Mayor den Umtrieben seines Gegners weichen musste, folgte ihm in der Sorge um das Priorat niemand; denn Garriliati dachte gar nicht daran zu residieren und für die nötige Restauration oder für eine würdige Feier des Gottesdienstes zu sorgen.

Diese völlige Untätigkeit des neuen Priors veranlasste den Rat von Bern zu neuen Vorstellungen.[33] Da kam plötzlich eine neue Wendung in die ganze Sachlage, indem der Abt von Cluny sich der Sache annahm und dem Priorate selbst einen neuen Prior gab in der Person des Priors von St. Magdalena von Besançon, Sebastian Rabutini.[34] Diese neue Kandidatur vereinfachte den ganzen Streit keineswegs, da Bern die Gelegenheit benutzte, neuerdings gegen Garriliati vorzugehen. Die Stadt hatte sich in den letzten Jahrzehnten allein des gefährdeten Gotteshauses angenommen und mit den mühevollen und teueren diplomatischen Verhandlungen den Kurtisanen Garriliati vom Priorate fern zu halten gesucht und war den Prioren mit Rat und Tat beigestanden.[35] Jetzt war der Rat nicht geneigt, seinen Einfluss, aufzugeben, und Rabutini musste das Priorat aus der Hand des Rates entgegennehmen, indem er sich auf gewisse Bedingungen verpflichtete, die keine geringe Einschränkung seiner Selbstherrlichkeit bedeuteten.

Am 20. November 1482[36] erklärte Rabutini, als vom Abte von Cluny rechtsmässig erwählter Prior, dass er, weil die Vogtei des Gotteshauses von alters her der Familie von

---

[33] Regest 110.

[34] Reg. No 108.

[35] Schon 1481 hatte Rudolf von Erlach eine der Hexerei verleumdete Frau dem Rate von Bern zur Aburteilung ausgeliefert. Vgl. ferner Reg. No 104.

[36] Reg. No 108. Quod cum ad dispositionem rev. in Chr. patris domini Abbatis Cluniacensis mihi administratio prioratus montis Richerii Laus. dioc. legitime existat commissa... nihil absque illius (advocati) avisatione conari.

Erlach zukomne, vor Schultheiss und Rat um legitime Besitznahme nachgesucht und dieselbe mit Zustimmung des Schultheissen Rudolf von Erlach, namens seiner Neffen auch erlangt habe. „Dabei habe ich mich freiwillig verpflichtet“, heisst es im Reverse weiter, „das Priorat bei seinen Rechten zu bewahren, den Gottesdienst alter Bestimmung gemäss zu fördern, die Klausur vor allen andern Dingen zu begünstigen, sowie die Schulden des Klosters mit den Einkünften desselben zu übernehmen und zu tragen. Zugleich verspreche ich, dass Priorat auf eigene Kosten gegen Garriliati und dessen Nachstellungen zu verteidigen, von den Schlüsseln des Opferstockes, deren zwei vorhanden sind, einen dem von Erlach zu überlassen und ausserdem nichts ohne dessen Zustimmung und Willen zu unternehmen. Ferner soll von den Einkünften dasjenige, was nach Abzug des notwendigen Lebensunterhaltes übrig bleibt, für die Bedürfnisse des Priorates verwendet werden, worüber ich den Herren von Bern genauen Bericht zu erstatten habe.“

So versuchte man es noch einmal, den drohenden Verfall aufzuhalten und mit den besten Kräften das Priorat wieder zu heben. Deutlich aber zeigt sich die Oberaufsicht Berns, vor dessen Rat der Prior Rechenschaft abzulegen versprechen musste. Anderseits zeigte Bern keine Lust mehr. den unausbleichlichen Kampf mit Garriliati neuerdings aufzunehmen und überliess denselben dem neuen Prior; doch zögerte der Rat keineswegs, ihn dabei durch seine diplomatische Intervention zu unterstützen. Für's erste wandte er sich an den Abt von Cluny und ersuchte ihn, den Prior Rabutini noch mit einer anderen vakanten Pfründe der Nachbarschaft[37] auszustatten, da er in Rüeggisberg keinen Nutzen ziehen könne. Rabutini erhielt auch wirklich das Priorat Rougemont zugesprochen.[38] Dann wandte er sich wiederum an den Papst, berichtete, dass

[37] Reg. No 109.

[38] Rougemont war aber bereits von einem andern besetzt. Bern wandte sich daher an den Grafen von Greyerz mit der Bitte, Rabutini dorthin kommen zu lassen, Reg. No 111.

Garriliati sich in keiner Weise des Priorates angenommen habe und teilte ihm mit, dass der Abt von Cluny dem Priorate einen unbescholtenen und tugendhaften Mann zum Vorsteher gegeben habe in der Person des Sebastian Rabutini.[39]

Zwar hatte das Gesuch Berns, Garriliati zu entfernen, keinen Erfolg. Dagegen nahm die Sache eine andere Wendung, als Garriliati den Rat wissen liess, welch' grosse Sympathien er sowohl für Bern als für das Priorat hege. Darauf gab der Rat im Dez. 1483 nach und ersuchte nur Garriliati, ihren Kanzler Thüring Fricker mit der baulichen Reparatur und der Sorge für würdige Feier des Gottesdienstes zu beauftragen.[40] Damit war Garriliati nach jahrelangem Streite doch in den Besitz des Priorates gekommen, nachdem er zwei Prioren verdrängt und die ganze Diplomatie Berns geschlagen hatte. Wenngleich nun Garriliati Berns Mitbürger wurde, so blieb doch der ganze Handel noch lange in Erinnerung und fand noch in der Berner-Chronik des Valerius Anshelm ungestümmen Ausdruck.[41]

Garriliati hat in Rüeggisberg keine Spuren seines Wirkens hinterlassen. Seine Ansprüche gingen höher und

---

[39] Regest No 110.

[40] Regest No 112: audivimus recitatu egregii juris consulti domini Thüring Friker cancellarii nostri affectus vestros in nos et in Prioratum M. Rich. ...et remoto priore possessio concesserit. Quum domus maximis reparationibus indigeat, preterea ut cultus divinus illic contineatur infractus Rev. pat. vest. oramus, quatenus praefato cancellario nostro viro nobis affectissimo onus dispensandi illic nomine et vice vestris pleno cum mandato contribuatis. Lat. Miss. Vol. C, fol. 88v.

[41] Valerius Anshelm, Berner Chronik, I. S. 191. Allerdings spielt bei seiner Darstellung schon scharf die konfessionelle Gegnerschaft mit. Er schreibt u. a.: und wie wol ein mächtige stat Bern bim bapst irem puntsgenossen hoch verdient war, mocht sie doch weder mit briefen noch mit gelt der Römschen curtisanen berment und bli überwinden; must sich lan besiegen, dass ...er (Garriliati) aber tůmher zů Losan prior zů Rieggensperg und burger zu Bern (1483) ward".

Bern unterstützte ihn, indem ihn der Rat dem Herzog von Savoyen zu Pfrund und Bistum empfahl.[42] In Rüeggisberg folgte ihm schon im folgenden Jahre Johannes Armbruster (Ballistarius), der eben damals mit Instruktionen nach Rom geschickt wurde und dabei auch das Priorat der Gunst des hl. Vaters empfehlen sollte.[43] Armbruster wäre vielleicht der Mann gewesen, der die Situation noch einmal gerettet hätte; doch war auch er als Domdekan von Sitten und Chorherr von Lausanne zu sehr anderweitig in Anspruch genommen, und gar bald sollte er noch höher steigen.

Bern trug sich mit dem Gedanken, seine Pfarrkirche zu St. Vinzenz zu einem Chorherrenstifte zu erheben und sandte zu diesem Zwecke Johannes Armbruster nach Rom. Seine Mission hatte Erfolg, und bereits am 19. Oktober 1484 wurde dem Bischof von Lausanne die Prüfung und Ausführung der Frage übertragen.[44] Am 14. Dezember 1484 verfügte Papst Sixtus die Errichtung eines Chorherrenstiftes mit 24 Kanonikern und einem Propste.[45] Zur materiellen Unterstützung des neuen Stiftes befahl er gleichzeitig dem Propst von Amsoldingen, sowie dem Chorherr und Offizial von Lausanne, Guido de Prez, die Güter des Chorherrenstiftes Amsoldingen, des Frauenklosters Interlaken, ferner auch jene der Cluniazenserklöster Münchenwiler und der Insel im See (Petersinsel) dem neuen Stifte einzuverleiben. Durch eine zweite Bulle vom gleichen Datum wurde Johannes Armbruster mit Zustimmung des Rates zum Propste des neuen Stiftes gewählt und das Priorat Rüeggisberg — dessen Einkünfte auf 200 Schiltfranken geschätzt wurden — demselben eingegliedert, jedoch unbeschadet der Seelsorge, welche der Kirche dieses Priorates zukommt.[46] Im Februar 1485 forderte der Rat

---

[42] Lat. Miss. der Stadt Bern, Vol. D, fol. 31. Im Jahre 1494 ist Garriliati Bischof von Ivrea.

[43] Lat. Miss., Vol. C., fol. 154.

[44] Ibid., Reg. No 50.

[45] Mohr, Regesten des Klosters Rüeggisberg No 49.

[46] Reg. No 113.

von Bern die Leute des Priorates Rüeggisberg auf, den neuen Domprobst von St. Vinzenz gemäss päpstlichem Erlasse in den Besitz des Gotteshauses kommen zu lassen.[47]

Damit war das Schicksal des Cluniazenser Priorates Rüeggisberg erfüllt. Nach 400jährigem, wechselvollen Dasein hatte es seine Selbständigkeit verloren. Durch die Verschmelzung mit dem neuen Chorherrenstifte blieben seine Einkünfte noch weiterhin der Feier des Gottesdienstes zugewiesen, bis es mit jenem der Reformation zum Opfer fiel und der Landschaft Bern eingegliedert wurde, aber aller weltlichen Gerichtsbarkeit der Herren von Erlach unbeschadet. Es war keine gewaltsame Auflösung, sondern vielmehr eine Ablösung, eine Rettung aus unhaltbaren Zuständen. Rüeggisberg, das älteste und eines der reichsten Klöster der bernischen Lande fiel damit als erstes, dem Verfall der Cluniazenserkongregation folgend, als Opfer der traurigen kirchlichen Verhältnisse jener Zeit.

---

[47] Reg. N° 114.

Verzeichnis der Quellen und Literatur.

Ungedruckte Quellen.

A. Staatsarchiv Bern.

1. *Die Urkunden des Priorates Rüeggisberg im Staatsarchiv Bern* (Fach-Stift), in lateinischer und deutscher Sprache meist auf Pergament, deren Regesten, soweit sie nicht schon veröffentlicht wurden, in der Beilage wiedergegeben sind.
2. Die Ratsmanuale der Stadt Bern von den Jahren 1465 an. — Bd. 1. — abgek. R.M.
3. Teutsch-Spruch-Bucher der Stadt Bern seit 1411. Vol. A—C.
4. Lateinische Missiven-Bücher der Stadt Bern. Vol. B-C.
5. Die Dokumenten-Bücher des Vinzenzstiftes Bern. Tomus IV. auch X. und XIII. worin die nach dem Uebergang des Priorates an das Vinzenzstift noch erhaltenen Urkunden von Rüeggisberg und Röthenbach kopiert worden.

B. Staatsarchiv von Freiburg.

1. Mehrere Urkunden.
2. Die Stadtrechnungen Freiburgs aus den Jahren 1485—1486.
3. Notariatsprotokolle aus den 50er Jahren des XIV. Jahrhunderts, das sog. Registrum Lombardorum.

C. Kantons- u. Universitätsbibliothek Freiburg i. Ue.

1. Das Cartularium monasterii Montis Richerii Cluniacensis ordinis. M. 43; auf ca. 200 Folioseiten (einfach paginiert) die meisten, auch die nicht mehr im Original enthaltenen Urkunden des Priorates nebst Auszügen aus Zinsbüchern, enthaltend.

D. Stadtbibliothek. Bern.

Jahrzeitbuch (der Pfarrkirche) von Rüeggisberg. Manuskripte I. 9.

Gedruckte Quellen und hauptsächliche Literatur.

Amiet J.-J., Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz. im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte Bd. I. u. II. Zürich 1876—77.

Benzerath M. Statistique des saints patrons des églises du diocèse du Lausanne au moyen-âge. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte. VI. 1912. Stans 1912 u. Nachträge ebendaselbst. Jahrgang VIII. 1914.

Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter in Freiburger Geschichtsblätter, XX. Jahrgang. Freiburg, Schweiz. 1913.

Bernard A. e. Bruel, A. Recueil des Chartes de l'abbaye de Cluny, 6 tomes. Paris 1876 ff. (Abgek. C. H. C. L.).

Büchi A. Freiburgs Bruch mit Oesterreich; sein Uebergang an Savoyen und Anschluss an die Eidgenossenschaft. In Collectanea Friburgensia. Fasc. VII. Freiburg (Schw.) 1897.

Die Ritter von Maggenberg. In Freiburger Geschichtsblätter. XV. Jahrg., S. 70 ff., Freiburg i. Ue. 1908.

Buri Friedr., Grasburg unter savoyischer Herrschaft. In Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern. Bd. XVIII. S. 1 ff. Bern 1908.

Blumenstock A., Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.

Robert, Bullarium sacri ordinis Cluniacensis. Lugduni 1680. (Abgek. Bullarium Cluniacense).

Dellion P. Apoll. Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg. Vol. I.—VIII. Fribourg 1884—1901.

Duckett, Visitations and Chapters-General of the order of Cluni in respect of Alsace, Lorraine, Transjurane, Burgundy (Switzerland) and the otter parts of the Province of Germany from 1269—1529. London 1893. (Abgek. Duckett, Visitations).

Egger P.-B., O. S. B. Geschichte der Cluniacenserklöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser. Freiburg (Schw.) 1907 (Abgek. Egger, Die Cluniazenserklöster der Westschweiz).

Festscherin, Visitationsbericht des Bistums Lausanne, Bernischen Anteils vom Jahre 1453 in Abhandl. des hist.-Vereins des Kt. Bern I. 251—335. Bern 1848.

Fontes rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, Bd. I.—IX., Bern 1883—1909 (Abgek. Font. rer. Bernens.)

Gisi W., Pagus Aventicensis, in Indicateur d'histoire Suisse. Vol. IV. 1882—1885. Soleure, P. 235—256.

Comitatus Burgundiae in der Schweiz. in Anzeig. f. Schweiz. Geschichte. N. F. Bd. V., S. 73a ff. Bern 1886—89.

Hauviller E., Ulrich von Cluny, ein biograph. Beitrag zur Geschichte der Cluniazenser im XI. Jahrhundert. Kirchengeschtl. Studien hrg. v. Knöpfler, Schrörs u. Sdralek. III Bd. III. Heft. Munster in Westfahlen 1896.

Heyck Ed., Geschichte der Herzoge von Zähringen. hrsg. von der badischen historischen Kommission. Freiburg i. Brsg. 1891.

Jaffé-Loewenfeld, Regesta Pontificum Romanorum 2 Vol., Afl². Lipsiae 1885.

Jnama-Sternegg, K.-Th. von, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 4. Bde, Leipzig 1879—1901.

Kallmann, Die Beziehungen des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I. in Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XIV., Zürich 1889.

Liebenau, Theod. von, Anonymus Friburgensis im Anzeiger für Schweiz. Geschichte, NF. VIII., S. 266.

Lohner C.-F., Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im Freistaate Bern nebst den ehemaligen Klöstern. Thun 1864.

Meyer M., Auffindung des Cartulariums von Rüeggisberg. Historische Zeitung hrsg. von der Schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft, I. Jahrgang, S. 73. Bern 1853.

Meyer, G. von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. II. Bd. und VI. Bd., Leipzig 1894 und 1907.

Mülinen E.-G., Friedr. von, Helvetia sacra, oder Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen 2 Bd. Bern 1858—61.

Les armes d'une famille bernoise, in Archives héraldiques Suisses 1895. S. 1.

Rahn, Zur Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler im Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde III. Bd. Zürich 1876.

Reinhart E., Die Cluniazenser Architektur in der Schweiz vom X.—XIII. Jahrhundert. Zürich 1904.

Sackur E., Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemein geschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts 2. Bde Halle a. S. 1892—94. (Abgek. Sakur, Die Cluniacenser).

Scheffer-Boichorst, Ueber einige Kaiserurkunden in der Schweiz in Mitteil. d. Institutes f. Oesterr. Geschichtsforschung, Bd. IX. Innsbruck 1888.

Schreiber G., Kurie und Kloster im XII. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden, vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181). (In Kirchenrechtl. Abhandlungen hrg. von U. Stutz. Heft 65—68. 2 Bde. Stuttgart 1910). (Abgek. Schreiber. Kurie und Kloster).

Stettler F. v., Die Regesten der vor der Reformation im Gebiete des alten Kantonstheil von Bern bestandenen Klöster u. kirchlichen Stiftungen, bearb. n. den im ehemaligen Kantonslehen-Archive vorhandenen Urkunden. *II. Regesten des Klosters Rüeggisberg* in Mohr Theod. von, Die Regesten der Archive in der Schweiz. Eidgenossenschaft. 4°. Chur, 1848—51.

Studer F., Das Kloster Rüeggisberg, Berner Taschenbuch, XXIX. Jahrg. auf das Jahr 1880. S. 83. Bern 1879. (Abgek. Studer, Das Kloster Rüeggisberg).

Thomen R., Ueber einige Kaiserurkunden in der Schweiz. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XII. Hannover 1887.

Tomeck Er., Studien zur Reform der deutschen Klöster im XI. Jahrhundert. I. Statuten der Frühreform. Wien 1910. In Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theol. Fakultät der k. u. k. Universität Wien. Heft 4. (Abgek. Tomeck, Statuten der Frühreform).

Wattenwyl-von Diesbach, Ed. v. Von der Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen, insbesondere des Gotteshauses von Rüggisberg, im Archiv f. Schweiz. Geschichte, Bd. XV. Zürich 1866, S. 1 ff. Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. 2 Bde. Schaffhausen und Bern 1867—72.

Wilmans Rog., Ex Vita Sancti Udalrici Prioris Cellensis. Ex Vita posteriore M. G. S. S. XII. S. 253 ff.

Wirz C., Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447—1513 gesammelt und hrsg. vom Bundesarchiv Bern. 4. Hefte, Bern 1911 ff.

Wurstemberger L. Geschichte der alten Landschaft Bern, 2. Bde, 1. Vol. Bern 1862.

Zeerleder C., Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes bis zum Schluss des XIII. Jahrhunderts. 3. Bde Bern 1853—54.

Zimmerli J., Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz. Basel 1895.

(Schluß folgt im nächsten Jahrgang der Geschichtsblätter).

Freiburg und die Verbündeten

1813—1814. *)

Dargestellt nach den Sitzungsberichten des Freiburger Kleinen Rates

von

J. P. Frank, stud. phil.

Redigiert von Prof. Dr. A. Winkler.

Die Leipziger Schlacht war geschlagen. In den ersten Novembertagen 1813 langten die Verbündeten in Frankfurt am Main an, wo sie zunächst haltmachten und Beratungen pflogen. Nicht sosehr über die unmittelbare Fortsetzung des Krieges; darüber war man trotz erheblicher Widersprüche bald einig. Es handelte sich hauptsächlich um den weiteren Operationsplan, der tiefen Zwist in den Meinungen offenbarte. Während Gneisenau vorschlug, mit der schlesischen Armee durch Belgien vorzugehen und die Hauptarmee zwischen Strassburg und Mainz den Rhein überschreiten zu lassen, war Fürst Schwarzenberg, der Oberkommandierende der verbündeten Armeen, für den Vormarsch der Hauptarmee nach Frankreich durch die Schweiz. Schwarzenberg begründete seinen Plan triftig

* Dieser Aufsatz entstand im Sommersemester 1914 in meinem Seminar für neuere Geschichte zum Zweck der vorläufigen allgemeinen Orientierung über einen Stoff, der in politischer und wirtschaftlicher Beziehung eingehende Behandlung verdient und auf den ich deshalb meine Schüler zu gemeinsamer Untersuchung mit mir wies. Der Ausbruch des Weltkrieges hat ein unmittelbares, tieferes Eindringen in diese Materie verhindert. Die vorliegende Veroffentlichung ist aber sowohl durch lokales Interesse als durch das Jahrhundertgedenken gerechtfertigt. Ich habe an die Darstellung meines Schülers bessernd und glättend Hand angelegt. *Prof. Dr Arnold Winkler.*

damit, dass man die Schweiz nicht in der Flanke liegen lassen dürfe — Metternich sekundierte ihm da in der Absicht, die Schweizer für die Verbündeten zu gewinnen — und dass man auf diesem Wege das der Strategie seit jeher schätzbare Plateau von Langres erreichen könne. Schliesslich war es so auch möglich, sich mit den durch Oberitalien vordringenden Oesterreichern zu vereinigen. Schwere Kämpfe kostete es, als Resultat den Beschluss zum Linksabmarsch der Hauptarmee zu erzielen. Schon am 11. November 1813 waren unterdessen Graf Capodistria, als russischer und Hofrat v. Lebzeltern als österreichischer geheimer Bevollmächtiger nach der Schweiz gegangen, um die Erlaubnis zum Durchmarsch zu erwirken.

Aber die „bewaffnete Neutralität“ der Schweiz, in die Napoleon endlich einwilligte und die auf der letzten Tagsatzung der Mediationszeit in Zürich am 18. Nov. beschlossen wurde, bildete ein unerwartetes Hindernis für die Pläne Oesterreichs. Ausserdem war der Zar Alexander I., der Schüler des Waadtländers César Laharpe und wohl beeinflusst von diesem, der Meinung, man müsse den Beschluss der Schweizer achten, wenn sie erklärten, neutral bleiben zu wollen. Obwohl bereits in aller Stille die Korps der Hauptarmee den Befehl erhalten hatten, am 13. Dezember bei Basel den Rhein zu überschreiten, musste unter diesen Umständen die Durchführung des Planes verschoben werden. Zum Ueberfluss erklärte der Zar, den Marsch durch die Schweiz als Kriegsfall gegenüber den andern Verbündeten ansehen zu wollen. Er hatte eben einer Schweizer Deputation in aller Selbständigkeit sich für die Neutralität ihres Landes verbürgt. Franz I. von Oesterreich, Friedrich Wilhelm III. von Preussen und Metternich fügten sich dieser Laune.

Ein entschlossenes Verhalten der Schweizer wäre in dieser Lage von grösstem Wert gewesen. Aber das war damals unmöglich. Der Landammann, Bürgermeister Reinhard von Zürich, war jedes raschen Entschlusses unfähig. Bald erfuhren die Verbündeten, dass aus der „neutralen“ Schweiz auch jetzt noch Massen von Rekruten unter Na-

poleons Fahnen eilten, dass die aus französischer Gefangenschaft entflohenen Offiziere der verbündeten Armeen dort verhaftet und wieder an Napoleon ausgeliefert wurden. Da war es selbstverständlich mit der weiteren Neutralitätsachtung vorbei und unbekümmert um Alexanders drohenden Groll — er wird übrigens keine sonderlichen Folgen haben — mussten Schwarzenberg und sein Generalstabschef Radetzky auf der Besetzung der Schweiz bestehen. Metternichs Trachten ging nur dahin, die Okkupation ohne Widerstand der Schweizer Truppen in die Wege zu leiten.[1] Am 21. Dez. betrat die Hauptarmee den Schweizer Boden, am 28. waren die Verbündeten im Besitz der wichtigsten Juraübergänge nach Frankreich. Das Korps des Generals Bubna rückte über Bern, Freiburg, Lausanne nach Genf vor. Von den mit allen Mitteln die Wiederherstellung der aristokratischen Regierungsform anstrebenden Kantonen wurden die Verbündeten als Retter begrüsst. Man suchte kaum die reaktionären Absichten unter einem patriotischen Aeusseren zu verbergen.

Es ist nun von einigem Interesse, die Lage des *Freiburger* Kantons in diesen schweren Tagen zu beleuchten, wie sie sich wenigstens in grossen Zügen in den Verhandlungen des *Kleinen Rates* widerspiegelt.

In der Sitzung vom 21. Dez. 1813 teilte der Stadtschultheiss v. Diesbach dem Kleinen Rat mit, die aufregenden, unbestimmten Gerüchte, welche die ganze Gegend beunruhigten, hätten ihn bewogen, den Ritter Phil. de Maillardoz, Mitglied des Gemeinderates von Freiburg, nach Bern zu senden, um authentische Erkundigungen einzuziehen. Nach Maillardoz' Bericht hatte der General der Schweizer Truppen, v. Wattenwyl, dem Berner Staatsrat mitgeteilt, in der Nacht vom 20. auf den 21. Dez. werde

---

[1] Metternichs Bemühen um Vermeidung von Blutvergiessen in der Schweiz war, vielleicht nicht ganz ohne Geldaufwendung, von Erfolg. Er konnte an seinen Vertrauten, den Staatsrat Hudelist, nach Wien schreiben: „Alles geht gut. Wenn wir Geld hätten, hätten wir auch eine Schweizer Armee". Vgl. *Fournier*, Napoleon I. (3. Aufl.), 3. Bd., S. 249.

eine Armee von 160 000 Mann den Rhein überschreiten. Vor dieser überlegenen Macht sei er nach seiner Meinung zum Rückzug gezwungen gewesen. Ferner wusste Maillardoz zu melden, dass der österreichische Gesandte Graf Senfft-Pilsach der Regierung von Bern den Vorschlag gemacht habe, abzudanken und die Gewalt der ausserordentlichen Kommission von 1802 zu übertragen. In diesem Falle würden die Verbündeten als Freunde durch die Schweiz ziehen. Eines deutlicheren Ausdruckes der Wünsche der fremden Mächte bedurfte die Freiburger Aristokratie nicht.

Am 22. Dezember traf von Bern die Kunde ein, der Einmarsch der Verbündeten in die Schweiz sei geschehen. Der Landammann Reinhard berichtete sofort über die entstandene Schwierigkeit der Lage und bat, zwei Gesandte zu einer ausserordentlichen Tagung nach Zürich zu senden. Der Kleine Rat bestimmte hiezu den Schultheiss v. Diesbach und das Ratsmitglied Joseph Fégely. Schon am nächsten Tage brachte Lalive d'Epinay die Nachricht, die verbündete Armee werde noch am selben Tage nach Bern gelangen. Die dortige Regierung sei gesonnen, nicht abzudanken und nur der Gewalt zu weichen. Am Nachmittag desselben Tages wurde gemeldet, Stadt und Kanton Bern seien bereits militärisch besetzt. In Freiburg würden verbündete Soldaten schon am 24. Dezember eintreffen. Noch am Abend des 23. sollte Graf St. Quentin anlangen, um die Vorbereitungen zur Einquartierung zu leiten. Der Kleine Rat beschloss, dem Grafen St. Quentin und dem General der ersten Truppenabteilung, die nach Freiburg käme, eine Deputation entgegen zu senden und sie um Schutz und Schonung für den Kanton zu bitten. Zugleich wurde die Finanzverwaltung ermächtigt, der Gemeindeverwaltung den Hafer zu überlassen, der in den öffentlichen Kornhäusern lag. Für die Christnacht wurde im Bezirk Freiburg mit Ausnahme von Jaun das Glockengeläute verboten und die Feier der Mitternachtsmesse untersagt. Unbeschadet dieser Massnahmen ersuchte der Kleine Rat die beiden Gesandten, sich sofort nach Zürich zu begeben.

Doch es sollte anders kommen. Am folgenden Tage,

am 24. Dezember, meldete v. Montenach, er habe in Bern die Abdankung der Regierung und die Wiedereinsetzung der alten aristokratischen Verfassung erfahren. Der Kleine Rat, dessen Wünschen dies durchhaus entsprach, beschloss sofort, keine Gesandten nach Zürich zu senden; er erliess vielmehr an den Landammann folgendes Schreiben:

„Die rasch einander folgenden Ereignisse, die militärische Besetzung verschiedener Kantone, die Ankunft fremder Truppen in Freiburg, die gerade in diesem Augenblick sich vollzieht, der Beschluss, den der Grosse Rat von Bern gefasst, nachdem er aufgefordert worden, abzudanken und seine Herrschaft an die Regierung abzutreten, die vor der Invasion von 1798 bestand — kurz, all diese Umstände bestärken uns in der Meinung, dass eine ausserordentliche Tagung von Abgesandten in dieser Stunde, wenn nicht ganz unmöglich, so doch gefährlich und nachteilig für die Interessen des Vaterlandes sei. Durch dieselben Gründe bewogen, glaubten wir auch, aus Vorsicht die Absendung von Truppen aufschieben zu müssen..." [2]

Obgleich man auf ein neues dringendes Rundschreiben des Landammanns schliesslich doch die Deputation nach Zürich sandte, konnten jene gewundenen Ausflüchte den Empfänger doch kaum hinwegtäuschen über die wirklichen Gedanken der Freiburger Aristokraten.

Unter der sich überstürzenden Fülle von neuen Nachrichten brachte der 24. Dezember auch einen Brief des Generals v. Wattenwyl. Alle Verhandlungen, die verbündeten Mächte vom Betreten der neutralen Schweiz abzuhalten, seien fruchtlos gewesen; da er mit seiner kleinen Armee unmöglich Widerstand leisten konnte, habe er sich zurückgezogen und sich damit begnügt, in einem Brief an Fürst Schwarzenberg gegen die Verletzung der Neutralität zu protestieren. [3]

---

[2] Siehe „*Lettres à l'extérieur*", Nr. 5, S. 107.

[3] Schwarzenberg schrieb am 21. Dez. an Metternich: „Es scheint, dass dieser General (Wattenwyl) den Protest nur deshalb an mich gerichtet, um sich dessen seinerzeit zu seiner Rechtfertigung zu bedienen". *Fournier,* a. a. O.

Inzwischen vollzog sich in Bern die Erneuerung des alten aristokratischen Regimentes. Es wäre zu verwundern gewesen, wenn die beiden Nachbarn, die Patrizierstädte Freiburg und Solothurn dieses Beispiel nicht sofort nachgeahmt hätten. Schon am 23. Dez. fanden sich Gesandte aus den beiden Städten bei dem österreichischen Gesandten in Bern ein, um von diesem Förderer der Berner Reaktion Rat zu holen. Graf Senfft-Pilsach antwortete ihnen: „Faites, Messieurs, vous serez soutenus!"

In Freiburg wurde die Reaktion auf äusserlich ganz legalem Wege ins Werk gesetzt. Die Mediationsregierung selbst ergriff die Initiative. Schulhteiss v. Diesbach war allein von Zürich zurückgekehrt, um über die Ergebnisse der dortigen ausserordentlichen Tagung zu berichten. Er bestätigte, dass es der ausdrückliche Wunsch der alliierten Mächte sei, dass die Mediationsakte und die damit verbundene Konstitution verschwinde. Noch in derselben Sitzung beschloss man, durch das Departement des Inneren Vorschläge zu einer Verfassungsänderung ausarbeiten zu lassen. Die fertigen Vorschläge wurden am 10. Jänner 1814 dem Grossen Rat unterbreitet, welcher einstimmig die Annullierung der Mediationsakte beschloss. Der Vorschlag aber, der Grosse Rat möge seine Gewalt in die Hände des Kleinen Rates niederlegen, in der Voraussetzung, dass dieser sie dann den ehemaligen Räten übergebe, wurde mit 26 gegen 25 Stimmen verworfen. In einer neuerlichen Versammlung des Grossen Rates, am 14. Jänner, gelang die Annahme auch dieser Proposition mit 25 gegen 23 Stimmen. Noch an diesem Abend wurde die Gesandtschaft von der Züricher Tagsatzung heimberufen mit der Begründung: ihre Sendung sei vollendet. Der alte Amtsschultheiss de Werro wurde gebeten, den *ehemaligen* Grossen Rat einzuberufen. Mit einigen kaum ernst gemeinten Phrasen gab der Kleine Rat dem Volk Kunde von der geschehenen Aenderung:

„Da die verbündeten Grossmächte die endlosen Kriege, unter denen seit mehr als 20 Jahren fast alle Völker Europas seufzen, beendigen wollen, haben sie ihre Kräfte

und ihren Willen vereinigt, den Frieden Europas und die Unabhängigkeit der Nationen wiederherzustellen.

„Beseelt von hochherzigen und liberalen Ideen, wünschen die Verbündeten auch der Schweiz Anteil zu geben an den Wohltaten, die man ihren Bemühungen verdankt.

„Da die Mediationsakte und die damit verbundene Verfassung das Werk einer fremden Macht ist, hat man sie als unverträglich erklärt mit den Prinzipien der europäischen Konföderation, mit der Unabhängigkeit und dem Glück der Schweizer.

„Endlich haben die Mächte den Wunsch klar ausgedrückt, die Kantone mögen zu der alten Verfassung zurückkehren und sie der Gegenwart und den liberalen Ideen anpassen.

„In Anbetracht dieses deutlichen Wunsches der verbündeten Mächte und nach reiflichem Nachdenken über die Lage des Vaterlandes und das wahre Interesse des Kantons gab der Grosse Rat der Notwendigkeit und dem Drang der Umstände nach und annullierte die Mediationsakte und die damit verknüpfte Verfassung.

„Als eine natürliche Folge dieses *ersten Dekretes* und nachdem wir genügend Zeit gewonnen haben werden, die Pläne der Alliierten noch tiefer zu erkennen,...“ (folgen die Aenderungen der Konstitution). Die Proklamation schliesst mit langen Ermahnungen an die Bürger, Ruhe und Ordnung zu wahren.[4]

Am 18. Jänner trat der *alte* Grosse Rat zusammen und konstituierte sich als rechtmässige Landesobrigkeit. Er bestand noch aus 116 Mitgliedern. Man beschloss, bis zur Ergänzung des souveränen Rates eine Regierungskommission von 9 Mitgliedern zu ernennen, vor allem zur Revidierung der Verfassung. Einstweilen sollte der Kleine Rat die Regierung mit Beibehaltung aller Behörden weiterführen. Schliesslich stellte man, da das Deutsche als Amtssprache ausser Gebrauch gekommen war, jedem Ratsmitglied frei, deutsch oder französisch zu reden.

---

[4] Protokoll des Grossen Rates 1798—1814, S. 145.

In einer zweiten Proklamation warfen „Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat der Stadt und Republik Freiburg" als gütige Landesväter den Mantel der Vergessenheit über das Vergangene; sollte aber „die Verkehrtheit es noch wagen, sich an der gegenwärtigen Ordnung auf irgendeine Weise zu vergreifen, so würde den Ruhestörer rasche und gerechte Strafe treffen." Der Protest der Landstädte wurde als „verwegene Tat" gerügt; Bulle und Murten, die sich weiter auflehnten, wurden militärisch besetzt.

Der nunmehrige Grosse Rat begann am 24. Febr. die Beratungen über die von der Regierungskommission ausgearbeiteten Vorschläge zur Verfassungsrevision und zur Neuordnung des Patriziates. Als organische Grundsätze der Verfassung wurden anerkannt:

1. Der Grosse Rat ist Landessouverän und übt die höchste oberherrliche Gewalt aus.

2. Er besteht zu 3 Vierteilen aus Patriziern, 1 Vierteil aus den Städten und der übrigen Landschaft.

3. Die Exekutivgewalt hat ein Kleiner Rat von 28 Mitgliedern, die 2 Schultheissen einbegriffen. Sie werden aus dem Grossen Rat gewählt.

4. Der Kleine Rat hat 2 Unterteilungen: die eine, mit 13 Mitgliedern unter dem Vorsitz des regierenden Schultheissen, bildet die höchste Behörde; die andere, mit 15 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Altschultheissen, ist die letzte Appellationsinstanz.

Am 7. März kam eine Einladung vom Bürgermeister Reinhard, man möge Gesandte zu der Tagsatzung der 19 Kantone nach Zürich senden. Die Antwort lautete, Freiburg habe im Verein mit Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden beschlossen, in Luzern eine Versammlung der 13 *alten Orte* zu berufen. Und die tatsächlich am 16. März nach Luzern abgeordnete Freiburger Gesandtschaft empfing Instruktionen in dem Sinne, dass sie sich um die Wiederherstellung des alten Regimes in der ganzen Schweiz bemühen sollte.

Die Luzerner Konferenz war nicht von langer Dauer. Montenach, einer der dazu Abgeordneten, brachte bereits

am 31. März in die Sitzung des Kleinen Rates einen „umständlichen, in vier Aufzüge, die ein Drama bilden, gegliederten Rapport" über jene Konferenz und deren Auflösung. In derselben Sitzung wurde auch eine neuerliche, nun von Hofrat v. Lebzeltern, Baron de Chambrier und Graf Capodistria gezeichnete energische Einladung verlesen, zur Tagsatzung der 19 Kantone auch aus Freiburg Vertreter nach Zürich zu senden. Diesem Wunsche musste man sofort willfahren und Tobias v. Buman und H. v. Uffleger gingen nach Zürich.

Die Ergänzungswahlen in den Grossen Rat fanden am 4. April statt. Von den 20 Bezirken des Kantons konnte in 19 die Wahl wegen ungenügender Beteiligung nicht stattfinden, obschon man den Bürgern das Recht eingeräumt hatte, für jeden ihnen zufallenden Sitz 3 Kandidaten zu nennen. Die Regierungskommission ernannte daraufhin nach eigenem Gutdünken die Vertreter der Bürgerschaft. Damit war das alte aristokratische Regime wieder vollständig hergestellt.

Unterdessen hatte der Kleine Rat die Regierung weitergeführt, freilich im Kampf mit den grössten Schwierigkeiten. Der Durchmarsch der grossen Truppenmasse brachte die davon betroffenen Kantone in das tiefste Elend. Der Kanton Freiburg hatte, wenn auch nicht gerade am meisten, so doch sehr viel zu leiden. Zwei grosse Heerzüge durchquerten sein Gebiet: die Armee Bubnas, die von Bern südwärts gegen Genf zog, und die Abteilungen, die gegen den Jura hin und weiter zum Plateau von Langres, dem Vereinigungspunkt der Verbündeten, gingen. Einquartierungen waren an der Tagesordnung, natürlich verbunden mit Verpflegung der Soldaten und Pferde, da die Verbündeten die mitgebrachten Vorräte unangetastet nach dem Kriegschauplatz mitnahmen. Zur Veranschaulichung des damals notwendigen Aufwandes kann die von Freiburg gemachte Berechnung dienen, wonach für die österreichischen Truppen vom Februar bis Juni 1814 nicht weniger als 30 964 Etappenrationen, 8117 Hafer- und 4251 Heurationen beigestellt werden mussten. Eine besonders drük-

kende Last bildeten die militärischen Transporte. Alle Fuhrwerke Freiburgs waren im Dienste der Armee zur Beförderung von Lebensmitteln, Munition und sonstigen Vorräten, aber auch für die Kranken und Verwundeten. In dieser Beziehung erpresste man von den Kantonen die höchstmöglichen Leistungen. Bis zum 31. Jänner stellte Freiburg täglich 1408, von da an bis Ende Juni 1243 zweispännige Fuhrwerke.

Und immer noch mehr wurde verlangt. So willfährig auch die Freiburger Aristokraten gegen die Verbündeten waren, so waren sie doch nicht imstande, allen diesen Anforderungen zu entsprechen. Am 14. Febr. teilte die Züricher Regierung dem Kleinen Rat Freiburgs mit, man müsse sich bereithalten zur Mitwirkung an dem grossen Militärtransport von Basel nach Altkirch. In seiner Antwort berief sich der Kleine Rat auf die grosse Entfernung des Kantons von den beiden Orten und auf den Mangel an Fuhrwerken, wodurch es ihm unmöglich gemacht sei, der Nachricht folgezuleisten.[5] Graf. v. Pfannenberg, ein Intendanturrat der verbündeten Armee, verlangte am 14. März den künftig täglichen Transport von 200 Zentnern Getreide von Brugg nach Bern. Man musste ihm antworten, *alle* Fuhrwerke innerhalb des Kantons seien bereits im Dienste der Verbündeten vergeben.[6] Immer dringender, aber stets vergeblich wiederholte Pfannenberg am 18., 28. und 30. März, am 18. und 29. April, am 27. Mai und 3. Juni seine Forderungen.

Eine andere notwendige Folge des Militärdurchmarsches war die Errichtung von Spitälern für die Verwundeten und Typhuskranken. Unter dieser Last hatte namentlich Freiburg zu leiden wegen der Nähe des Kriegschauplatzes im südöstlichen Frankreich. Schon im Jänner forderten die Oesterreicher Militärspitäler im Kanton Freiburg. Tobias v. Gottrau wurde beauftragt, mit der österreichischen Heeresverwaltung zu verhandeln. Er meldete

---

[5] Lettres à l'extérieur, Nr. 5, S. 128.
[6] Ebenda, S. 137.

am 18. Jänner dem Kleinen Rat, die Oesterreicher bestünden auf ihren Forderungen: ein Militärspital im Schlosse von Estavayer für 100 Mann, eines für 500 im St. Michael-Kollegium in Freiburg, ein Rekonvaleszentenhaus in der Akademie. Der Kleine Rat versuchte nochmals, durch Unterhandlungen diese schwere Belastung abzuwenden. Aber schon am 19. Jänner verlangte der österreichische Intendant für Militärspitäler unbedingte Einrichtung der Spitäler und sofortige Beschaffung des Personals. So beauftragte denn der Kleine Rat die Finanzverwaltung, nach den vorteilhaftesten Mitteln zur Ausführung dieser Forderungen zu suchen. Um das Kollegium zu schonen, verlegte man aber das dort beabsichtigte Spital in das Schützenhaus („Maison du Tirage") an den Grand'Places. Nur eine kleine Milderung war erreichbar: das Maximum des Krankenbelages wurde dort auf 150 erniedrigt.

Die Inanspruchnahme der Stadt Freiburg durch Kranke und Verwundete lässt sich durch einige Angaben verdeutlichen. In der Nacht vom 7. auf den 8. März, da bereits alle Spitäler überfüllt waren, kam noch ein Zug von 500 todmüden Verwundeten an, die alle Gast- und Privathäuser füllten, und am Morgen meldete man von Bern die Ankunft neuer Verwundeter, die dort keine Unterkunft mehr gefunden hatten. Freiburg musste sie alle abweisen.[7] Gegen den Juli hin nahm die Zahl der Verwundeten ab und am 22. Juli meldete Savary, der Präsident der Militärspitäler-Verwaltung, dass die betreffenden Spitäler nun definitiv geschlossen seien.

Beim Rückzug der Verbündeten aus Frankreich blieb Freiburg verschont. Am 12. Juli kam Friedrich Wilhelm III. von Preussen nach Neuchâtel, zum erstenmal, seitdem er dieses Besitztum wiedergewonnen. Freiburg hatte eine Ehrendeputation dahin gesandt, die Herren v. Buman und v. Reiff de Cugy. Der König dankte in einem Briefe für diese Ehrung und gab dem Wunsch Ausdruck, das Verhält-

---

[7] Lettres à l'extérieur, Nr. 5, S. 133.

nis guter Nachbarschaft und gegenseitiger Freundschaft möge zwischen den beiden Nachbarstaaten weiterbestehen.

Die schwer geprüften und gänzlich erschöpften Kantone hatten die Unannehmlichkeiten der Invasion verhältnismässig leichter ertragen in der Erwartung der „genauen Entschädigung", die Fürst Schwarzenberg im Dezember 1813 versprochen hatte. Doch die Erfüllung dieser Hoffnung sollte noch lange ausstehen.

Am 15. Jänner lud der österreichische Generalintendant Graf Prohaska die Delegierten der Kantone nach Basel, wo sie eine Abschlagszahlung erhalten sollten. Freiburg sandte zwei Vertreter hin, v. Rämy und Fégely. Die Kostenberechnung von Freiburg belief sich auf 25·955 Gulden ohne die Kosten für die Militärspitäler. Aber von den 300 000 Gulden, die Kaiser Franz von Oesterreich in Summa als Abschlagszahlung gab, erhielt Freiburg nur 7750. Das sollte für lange Zeit die einzige Entschädigung bleiben. Dass die Begleiterscheinungen des Durchmarsches auch in rein geschäftlicher Beziehung sehr böse waren, erhellt daraus, dass sich der Kleine Rat von Freiburg am 28. Febr. beim Vorort über die grossen Verluste beklagte, die man erleide, wenn die in Basel für militärische Lieferungen festgesetzten Preise definitiv blieben.[8]

Graf Prohaska lud endlich für den 18. Juni die Kantone zu einer neuerlichen Abschlagszahlung nach Basel. Freiburgs Vertreter waren diesmal der Kriegskommissar und ein Mitglied des Kleinen Rates, die beide v. Rämy hiessen. Freiburg verlangte als Entschädigung bis Ende Juni 61 396 Gulden. Da erklärten die Oesterreicher, das Geld für die Zahlung sei anderswo verbraucht worden. Die Hoffnung auf eine Entschädigung war also wieder vernichtet, wohl aber hatte man nun die Gewissheit, dass die Oesterreicher sich nicht gerade sonderlich bemühten, die festgesetzten Preise zu halten und die Zahlung pünktlich auszuführen.

Nach jahrelangen Verhandlungen schliesslich, nachdem

[8] Lettres à l'extérieur. Nr. 5, S. 133.

aber 1815 nochmals eine Oesterreichische Armee durch die Schweiz gezogen, wurde der Liquidationsvertrag vom 10. August 1818 geschlossen. Am 5. August 1820 waren dann alle Forderungen geregelt. Freiburg hatte 1816 wohl 65500 Gulden verlangt, erhielt aber nur, wie alle andern Kantone, am Ende eine viel geringere Summe, nämlich 46 980 Gulden.

Ein Studentenbrief von 1847

von Dr. Ed. Wymann.

Der nachstehende Brief stammt aus der heiss bewegten Zeit des Sonderbundes und hat niemand anders zum Urheber als den nachmaligen allseitig so hochgeschätzten, verdienten Kommissar Josef Gisler, der 1899 als Pfarrer von Bürglen gestorben. Er weilte gerade im Schuljahr vor dem Kriegsausbruch als schüchternes Philosophie-Stdudentlein bei den Jesuiten im schweizerischen Freiburg. Schon damals eignete ihm in politischen Dingen ein reges Interesse und kluges, massvolles Urteil. Mit welchen vergleichenden Gedanken liest der Kenner des heutigen Freiburg seine freimütigen Bemerkungen über das dortige alte Regiment, das noch im nämlichen Herbst zu Sturz kommen sollte. Aller Augen waren ausserdem in jenen Tagen nach dem Schicksalskanton St. Gallen gerichtet, wo soeben die Grossratswahlen im Bezirke Gaster den Radikalen die längst angestrebte Mehrheit brachten und damit auch der Tagsatzung die bisher noch immer fehlende Standesstimme den Jesuiten- und Klosterfeinden zuführte. Das eingeflochtene Romänchen über die bestrickenden Samsons-Locken eines Urners werden unsere in allen Farben der Eisenbahn- und Dampfschifflaternen leuchtenden Dorfgrazien zwar fürchterlich unmodern, aber doch noch einigermassen pikant finden. Der Schulmann fühlt sich angesichts der Klassifikation der damaligen Urner Studenten in Freiburg zu allerlei Vergleichen zwischen einst und jetzt angeregt. So dürften sich verschiedene Kreise an diesem Briefe vergnügen. Er ist an Büchsenmacher A. Arnold in Altdorf gerichtet, war bereits im Urner Wochenblatt 1915, Nr 28 abgedruckt, verdient aber einen Wiederabdruck an dieser Stelle. Derselbe lautet, im wesentlichen also:

Freiburg, den 8. Mai 1847.

... Briefe sind Zeichen der Freundschaft, welche man bisweilen mit Vergnügen liest, wenn sie auch keine Wich-

tigkeiten enthalten. So gerade ich, der seit langer Zeit vergebens auf einen Brief gehofft, jetzt mit Vergnügen einen solchen erhalten und sollte er auch 10 Kreuzer kosten. Sie merken gleich anfangs, wo ich hinaus will, nämlich ich möchte gerne wieder von Ihnen einige Zeilen. Wenn Ihnen dann einfällt, ich habe auch lange nicht geschrieben, so denken Sie, man dürfe nicht Böses mit Bösem vergelten. Nicht wahr, ich bin ein guter Prediger, besonders da, wo es sich darum handelt, das Wasser auf meine Mühle zu leiten!

Letzten Sonntag wünschte ich so sehnlich, der Landsgemeinde meines teuern Heimatkantons beizuwohnen; aber es war mir leider nicht vergönnt. Ich erinnerte mich noch gar wohl, dass ich vor einem Jahre mit Ihnen in Schattdorf ins Simis ein paar Schoppen roten Welschen leeren half. Für so etwas habe ich ein ausserordentlich gutes Gedächtnis. Ich hatte einen ungemeinen Durst nach Welschem, dessen man hier nirgends ein Glas bringt. Wir haben zur Woche dreimal einen halben Schoppen Waadtländer, der einen vor Säure Grimassen machen lehrt und den ich nicht viel höher schätze als frisches Wasser. Sehen Sie, das ist die erste Wichtigkeit, die ich Ihnen zu schreiben hatte.

In Freiburg geht es jetzt ganz ruhig zu. Alle Behörden sind auf einmal so stockkonservativ geworden, dass ich zweifle, ob sie selbst bei uns im Urnerlande so ultramontan seien. Besonders der Stadtrat tut es in dieser Beziehung allen andern zuvor. Es ist sonderbar, vorher hatte man einen erzradikalen Stadtrat und jetzt einen erzkonservativen. Es scheint, es müssen hier die Extreme herrschen. Ich meines Teils gestehe ganz offen, ich finde den jetzigen auch gar zu extrem. Ich bin gewiss nicht der, welcher es etwa mit der schwänzelnden Mittelpartei halten möchte; allein dennoch bin ich der Meinung, eine kluge Behörde sollte in einer Stadt, wo es noch ziemlich viele gibt, die nicht der gleichen politischen Ansicht huldigen und doch auch nicht gerade zu den Radikalen gezählt werden können, nicht so ausschliessend sein, um nicht bei vielen,

ja selbst konservativen Ehrenmännern Misstrauen und Abneigung zu erregen. Und doch handelt der jetzige Stadtrat so. Männer, denen man eigentlich gar nichts vorzuwerfen hat, die nur hin und wieder nicht gerade der gleichen Ansicht huldigen, werden von ihren Stellen abberufen und darauf oft solche erhoben, die kaum den Kinderjahren entwachsen, sich überdies nicht einmal des besten moralischen Rufes erfreuen. Genug, wenn sie sich nur recht konservativ äussern. Mich geht zwar das Ding nichts an, allein ich weiss nur zu gut und habe es auch oft mit eigenen Ohren gehört, dass die achtbarsten Konservativen sich gegen ein solches Ausschliessungssystem aussprechen und man glaubt fest, dass Hr. Staatsrat Müsslin, einer der klügsten, erfahrendsten und feinsten Staatsmänner Freiburgs (vielleicht nach Hr. Schultheiss Fournier der erste) deswegen seine Entlassung aus dem Stadtrate eingegeben. Doch ich will mich nicht zum Kritiker aufwerfen, mir ist er ganz recht und wenn er sich vielleicht nicht selbst dadurch schadet, so möge er fortfahren. Aber verzeihen Sie, dass ich bei dem so lange verweile. Es wird für Sie von keinem grossen Interesse sein, was die Stadt Freiburg für ein Gubernium hat, ebensowenig als es mich viel interessiert. Von den Verhören der politischen Gefangenen hört man nichts. Es scheint sich auch in die Länge ziehen zu wollen. Einige wie man glaubt weniger Beteiligte sollen auf Kaution entlassen worden sein. Indessen hat man noch immer etwa drei Kompagnien Militär in der Stadt zum Behufe der Verwachung derselben. Auch eine Kompagnie Kavallerie hat jetzt ihren Instruktionskurs. Die Befestigungen um die Stadt sind bereits fertig und, wenns die Freischaaren gelüsten sollte, zu kommen, so wird man sie aus diesen trefflichen Forts bewillkommen.

Wie Sie wissen, hat St. Gallen den Würfel zur Ausweisung der Jesuiten und zur Auflösung des Sonderbundes geworfen. Aber verzagen wir nicht. Es wird vielleicht jetzt einmal entschieden, wer Meister sein soll und der Stein, den gerade die Katholiken des St. Gallerischen Bezirks Gaster zu Zertrümmerung des Rechts geworfen.

wird vielleicht desto härter auf sie und alle radikalen Tumultuanten zurückfallen. Eine Schande ists und bleibts freilich ewig für St. Gallen und besonders für diesen Bezirk, der ganz katholisch (?) ist, so schmählich gewählt zu haben. 100 000 Katholiken sollten nicht über 60 000 Protestanten einen Wahlsieg davontragen können? Doch ich will aufhören, davon zu sprechen. Meine Entrüstung ist wirklich zu gross, um nicht zum Schimpfen hingerissen zu werden. Die Schande, die gegenwärtig auf unserer Schweiz haftet, rührt von Katholiken her und über solche muss man wahrlich entrüstet werden.

Lauener ist nun Landschreiber. Ob er wieder nach Freiburg zurückkehrt? Er solle doch kommen, sonst habe ein gewisses Fräulein Mar. lange Zeit! Wenn Sie mir Stillschweigen versprechen so will ich Ihnen eine kleine Geschichte erzählen. Sie werden sich noch erinnern, welche schöne Locken Lauener hatte. Diese trug er auch hier noch lange Zeit. Es scheint, sie müssen einer gewissen Demoiselle besser gefallen haben als mir, denn er zog deren Aufmerksamkeit auf sich und bald suchte sie einmal zu ihm zu kommen und so öfter und öfter. Also ist hier der Brauch, dass, wie der Urner sagt, d'Löcher de Müsä na schlüfet. Es scheint dieser Besuch bei den Jesuiten ruchbar geworden zu sein und deshalb wurde Lauener gerufen und man sagte ihm, er solle die Haare schneiden lassen. Man glaube wohl, er habe damit keine Hoffart. allein es mache doch Aufsehen usw., wie es denn die Jesuiten so ganz fein und höflich zu tun verstehen. Es half wirklich, indem er nach dem Rate der Jesuiten die Haare so nach und nach ein wenig schneiden liess, so dass an ihm jetzt noch eine Spur von Locken zu bemerken ist. Dieses schreckte aber die Liebende keineswegs ab, nur soll sie sich geäussert haben, dass es um die schönen Locken schade sei. Die Jungfer ist, wie ich glaube, die einzige Tochter eines Grossratsmitgliedes, ist ziemlich schön und soll wenigstens bei 40 000 Fr. Vermögen haben. Zur Ehre Lauener muss ich sagen, dass es ihm gar nicht viel daran liegt. Sonderbar aber ists, dass diese Tochter so in ihn verliebt

werden konnte. Sie möchten vielleicht glauben, was ich Ihnen erzähle sei nicht wahr. Aber seien Sie versichert, es ist pure Wahrheit. Ich habe es zwar nicht aus seinem Munde vernommen, jedoch aus ganz zuverlässiger Quelle.

Wollen Sie die Plätze der Herren Philosophen von Uri, die sie im ersten Semester dieses Schuljahres erhalten haben, wissen, so mögen Sie solche hier erfahren. Wir hatten eben gestern feierliche Proklamation derselben. Wenn alle solche Plätze gehabt hätten wie Herr Karl von Schmid (von Böttstein), dann dürfte man sich sehen lassen. Sie mögen vielleicht wissen, dass man die Plätze in drei Klassen teilt. Die in der ersten Klasse sind noch ziemlich ehrenhaft und auch die in der zweiten noch. Vor denen aber, welche in der dritten Klasse sind, hat man gewöhnlich nicht mehr grossen Respekt, wenigstens in Hinsicht auf Gelehrtheit. Zu Ihrer und meiner Freude berichte ich Ihnen, dass Herr Karl von Schmid der zweite in der ersten Klasse war. Nicht wahr, das ist ein Platz, unter etwa 50 Studenten der zweite zu sein. Zwischen Herrn Schmid und X. hat es aber einen grossen Abstand, denn dieser war einer unter denen der dritten Klasse, zwar von den ersten einer. Es hatte darin etwa 11. Was mich anbetrifft, so bin ich so mittelmässig, muss wenigstens noch zufrieden sein. Ich war der achte oder neunte in der ersten Klasse. Wenn ich denke, dass ich, einer, der in Altdorf das Stümperwesen durchgemacht hat, unter zirka 50 meistens Jesuitenzöglingen noch der achte oder neunte bin, so darf ich noch zufrieden sein, obschon ich im Examen nicht viel Glück gehabt habe, da ich doch die Aufgaben über Hause gewöhnlich einer der besten gemacht habe. Aber bei jedem Examen geht es mir so. Doch verzeihen Sie, wenn ich mich selbst zu rühmen scheine. Es ist dem nicht so, ich weiss, dass wir noch vieles, vieles abgeht. Ich sage es Ihnen bloss, weil ich Sie als einen aufrichtigen Freund kenne, der es gerne sieht, wenn es mir wohl geht u.s.w.

---

12. Jahrgang 1905: *J. Zimmermann*, Peter Falk. — *A. Büchi*, Schiesswesen u. Schützenfeste i. Freiburg. — *G. Schnürer*, † Karl Holder. — *Joh. Kälin*, Ein Schreiben v. P. Canisius.

13. Jahrgang 1906: *A. Büchi*, Freib. Missiven z. Gesch. d. Burgunderkrieges. — *H. Wattelet*, Z. Gesch.d. Bauernkrieges (Schluß). — *A. Büchi*, Die Verschwörung 1451/52. — *Ferd. Rüegg*, Beteilg. Freiburgs a. Appenzellerkrieg. — *A. Büchi*, † Hein. Reinhardt. — *Derselbe*: 1) Ein Schreiben v. Hans Lenz; 2) Ein verlorenes Lied ü. d Savoyerkrieg.

14. Jahrgang 1907: *Hans Wattelet*, A. d. Leben J. Siebers. — *Leo Meyer*, Die Beteilg. Freiburgs a. d. Walliser Unruhen (1414—1420). — *A. Büchi*, Freib. Stud. auf ausw. Hochschulen. - *A. Büchi*, Simon Schibenhart.

15. Jahrgang 1908: *F. Rüegg*, Hohe Gäste in Freiburg i. Ue. — *A. Büchi*, Die Ritter v. Maggenberg. — *Derselbe*, Eine Handschrift des bischöfl. Arch. — *Derselbe*, † Jos. Schneuwly. — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

16. Jahrgang 1909: *A. Büchi*, Freib. Akten z. Gesch. d. Burgunderkriege. - *K. v. Ettmayer*, D. Ortsname Givisiez. — *M. Benzerath*, D. Treffen b. Ins (25. Dez. 1375).

17. Jahrgang 1910: *J. K. Seitz*, D. Johanniter Komturei Freiburg i. Ue. — *E. Welti*, Steuerrotel d. Stadt Murten (1428). — *F. Rüegg*, Urk. über Pfarrer Wilh. Studer v. Freib. — *Derselbe*, Ein histor. Codex d. Kapuz. Klosters i. Romont.

18. Jahrgang 1911: *J. K. Seitz*, Reg. d. Joh. Komturei Freibg. — *F. E. Welti*, D. Stadtrotel v. Murten. — *A. Büchi*, H. Salat i. Freibg. — *G. Schnürer*, A. d. Jahre 1812.

19. Jahrgang 1912: *J. Fleischli*, D. got. Schnitzaltäre i. Kt. Freiburg. — *H. Wattelet*, D. Wiedereinführg. d. patriz. Verf. i. J. 1814. — *Rob. Hoppeler*, Z. Gesch. d. Pfarrei S. Nicolai. — *B. Pfeiffer*, Brandenburger i. d. Schweiz.

20. Jahrgang 1913: *Mich. Benzerath*. D. Kirchenpatrone d. alt. Diöz. Lausanne im M. A.

21. Jahrgang 1914: *H. Wattelet*, Aus d. alten Murtenbiet V. Die Sonderbundszeit.

Tauschsendungen für den deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg und Reklamationen wegen solcher sind zu richten an den Präsidenten, Dr. Albert Büchi, Prof. in Freiburg (Schweiz), Geilerstraße 8.

Freiburg (Schweiz). — Buchdruckerei Gebrüder Fragnière.




FREIBURGER
GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XXIII. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1917.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.




Inhalt der früheren Jahrgänge.

1. Jahrgang 1894: *A. Büchi*, Die Gründg. eines deutsch. geschichtsf. Vereins im Kt. Freiburg. — *H. Wattelet*, Die Schlacht b. Murten. — *W. Effmann*, Die St. Peterskirche zu Treffels. — *A. B.*, Alexander Daguet. — *A. Büchi*, Kl. Mitt. a. d. Freib. Staatsarchiv (1482—92). — *K. Holder*, Bibliographie.

2. Jahrgang 1895: *F. Heinemann*, Gesch. des Schul- u. Bildungslebens i. alten Freiburg. — *K. Holder*, Bibliographie.

3. Jahrgang 1896: *K. Holder*, Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern. — *A. Büchi*, Die hist. Sprachgrenze i. Kt. Freiburg. — *K. Holder*, Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg u. Freiburg. — *A. Büchi*, Urkunden z. Gesch. des Augustinerklosters i. Freiburg. — *K. Holder*, Bibliographie.

4. Jahrgang 1897: *J. Benz*, Die Gerichtsverfassung von Freiburg bis Ende 15. Jahrh. — *F. Hauptmann*, Das Wappen v. Freiburg. — *A. Büchi*, Urk. zur Gesch. des Kollegiums in Freiburg. — *K. Holder*, Das kirchliche Vermögensrecht des Kt. Freiburg. — *A. Büchi*, Joh. Gremaud. — *K. Holder*, Bibliographie.

5. Jahrgang 1898: *W. Effmann*, Die Glocken der Stadt Freiburg. — *K. Holder*, Bibliographie.

6./7. Jahrgang 1899/1900 (Doppelheft): *F. Buomberger*, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in Freiburg, Mitte des 15. Jahrh. — *K. Holder*. Bibliographie.

8. Jahrgang 1901: *A. Büchi*, Freib. Aufzeichnungen 1435—52. — *H. Wattelet*, Aus dem alten Murtenbiet: I. Feuerstättenrodel d. Jahre 1558/59. II. Bern. Sprachverordnungen. — *A. Büchi*, Zwei Urfehden Ludwig Sterners. — *F. Handrick*, Einverleibg. d. bernisch-freib. Vogtei Schwarzenburg i. d. Kt. Bern. — *J. Kälin*, Petrus Michael. — *K. Holder*, Das kirch. Vermögensrecht des Kt. Freiburg (Fortsetzg.) — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

9. Jahrgang 1902: *K. Holder*, Das Landrecht v. Jaun. — *G. Schnürer*, Der Kultus des Volto santo in Freiburg. — *E. Wymann*, Durchzug einer eidg. Gesandtsch. durch Freiburg 1578. — *J. Zimmermann*, Ein Appellationsschreiben von Georg a. d. Flüh 1511. — *Derselbe*, Sechs Schreiben Glareans. — *H. Wattelet*, Zur Gesch. d. Bauernkrieges. — *K. Holder*, Das kirchliche Vermögensrecht des Kt. Freiburg (Schluß). — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

10. Jahrg. 1903: *A. Büchi*, Hans Greierz u. s. Annalen. — *H. Wattelet*, Z. Gesch. d. Stecklikrieges. — *P. Wagner*, Das Dreikönigsspiel zu Freiburg. — *H. Felder*, Eine Legenden-Handschrift v. J. 1337. — *G. Schnürer*, Die Kümmernis-Bilder i. d. Schweiz. — *Jos. Zemp*, Die Kunst d. Stadt Freiburg i. M.-A. — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

11. Jahrgang 1904: *Johann Kälin*, Franz Guillimann. — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

FREIBURGER

GESCHICHTSBLÄTTER

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des

Kantons Freiburg.

XXIII. Jahrgang.



Freiburg i. Ue. 1917.
Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Bericht über das Jahr 1915/16 III
Rechnung für 1915/16 X
Mitgliederverzeichnis XI
Tauschverkehr XVI

* * *

1) *Franz Wäger,* Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeggisberg.
(Fortsetzung und Schluß) 1

Abbildungen:

a) Ruine von Rüeggisberg XXI
b) Grundriß und Reconstitution der ehemaligen Stiftskirche XXII

Excurse:

I. Kaiser- und Königsurkunden für Rüeggisberg 46
II. Zwei Zähringer-Urkunden 52
III. Dar Kartular von Rüeggisberg 56
IV. Liste der Priore 59

Regesten von Rüeggisberg 60
Namensregister 98

2) *Hans Wattelet,* Aus dem alten Murtenbiet:
VI. Der Sturz der Patrizierregierung 111

3) *A. Dessonnaz* u. *J. Bertoni,* Der Name Gotteron (deutsch Galtern) 176

Jahresbericht für 1915|16

Der Mitgliederbestand vom 1. Nov. 1916 beträgt 192, voriges Jahr 196. Abnahme 4. Neu aufgenommen wurden 17 Mitglieder; Abgang 21. Der Wechsel in der Mitgliederzahl ist immer noch unverhältnismäßig groß, so daß die Propaganda für Ersatz des jährlichen Verlustes nicht erlahmen darf, wenn sich der Mitgliederbestand nicht vermindern soll. Das ist aber umso wünschenswerter, als die Ausgaben in Folge erhöhter Druckkosten und Papierpreise für unsere Geschichtsblätter stetig sich mehren, während unsere Mitgliederbeiträge noch beim gleichen Ansatze geblieben sind wie vor 21 Jahren. Ein Rückgang an Mitgliedern würde aber gleichbedeutend sein mit einer Einbuße an Mitteln und uns der Möglichkeit berauben, die Geschichtsblätter im bisherigen Umfange erscheinen zu lassen.

Durch den Tod wurden uns entrissen die HH. Samuel Müller, Verwalter in Löwenberg (Mitglied seit dem Gründungsjahr), Hw. Herr Pfarrer Haas (aufgenommen 1909), Leo Remy, Privatier (seit 1899), Jos. Birbaum Kantonsrichter (seit 1897), Gustav Cornuz, alt Stadtammann (seit 1895), Constantin Dinichert, alt Nationalrat (seit Gründung 1893) Graf Max v. Diesbach, Kantonsbibliothekar, Nationalrat (seit dem Gründungsjahr) und Peter Fasel, Lehrer, (seit Gründung des Vereins).

Eine besondere Erwähnung verdienen an dieser Stelle die HH. v. Diesbach und Remy. Graf Max v. Diesbach[1] aus altfreiburgischem Geschlecht, geb. den 30. Mai 1851, hatte die Ausbildung eines Juristen genoßen und sich hernach dem Staatsdienste gewidmet, bis die politischen Verhältnisse ihn zum Rücktritte aus seinen Beamtungen veranlaßten. Damit gewann er Muße, einer angebornen Neigung folgend, seine ganze Tätigkeit historischen Studien zu wid-

---

[1] Vgl. den ausführlichen Nekrolog von Fr. Ducrest in Annales Fribourgeoises, IV (1916), S. 97-108.

men, erst als Sekretär und, seit dem Tode Gremauds (1897), als Präsident der Société d'histoire des Kantons Freiburg. Einer der Gründer und erster Präsident der Société des Beaux-Arts, Mitglied der eidg. Kommission für Erhaltung der Kunstdenkmäler, des Vorstandes der Schweiz. Heraldischen sowie der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Ehrenmitglied verschiedener historischer Gesellschaften der Schweiz, wurde er nach dem Tode Karl Holders (1905) zur Leitung der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg berufen, und in diesem Amte, das er mit großem Takt und regem Eifer bis an seinen Tod bekleidete, hatte er auch den Bau und die Einrichtung des neuen Bibliotheksgebäudes zu leiten und zu überwachen. Dadurch setzte er sich und seinem Wirken ein monumentum aere perennius und erwarb sich auch Anspruch auf den Dank der Nachwelt. Wie er mit großem Verständnis und lebhaftem Eifer alle historischen Forschungen verfolgte, insbesondere jene über seinen Heimatkanton, so nahm er auch an der Entstehung, Entwicklung und dem wissenschaftlichen Leben unseres Vereins warmen, sympathischen Anteil, zeigte sich oft unter den Teilnehmern unserer Versammlungen, griff gerne und mit Verständnis in die Diskussion ein und förderte in der wohlwollendsten und uneigennützigsten Weise die wissenschaftliche Forschung anderer, vor allem durch die weitherzigste Ueberlassung seiner wertvollen Handschriften, durch freundliche Wegleitung und gute Ratschläge an jedermann, der sich an ihn um Auskunft wandte. Bescheidenheit und Selbstlosigkeit zeichneten ihn dabei ganz besonders aus und machten den Verkehr mit ihm ebenso angenehm wie anregend. Obwohl kein zünftiger Historiker hat er doch zahlreiche Arbeiten verfaßt, die von seinem Fleiße, seiner historischen Begabung, seiner Vielseitigkeit und von seiner militärischen und staatsmännischen Bildung Zeugnis ablegen; sie sind zwar meist kleineren Umfanges, beschlagen die vaterländische Geschichte, vor allem diejenige Freiburgs aber auch Kunst, Heraldik, Numismatik und Militärwesen und sind meist in Zeitschriften niedergelegt. Von

größeren Aufsätzen zur Freiburger Geschichte seien hier erwähnt:

1) Les Pèlerins fribourgeois à Jérusalem (1436-40), in Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, t. V.
2) Les Troubles de 1799 dans le canton de Fribourg, ebda. t. IV.
3) Le général Charles-Emmanuel von der Weid (1786-1845), ib. t. V.
4) La chronique scandaleuse de 1781/82, par F.-J. de Castella, ib. t. VI.
5) La contre révolution dans le canton de Fribourg en 1802, documents, ib. t. VIII.
6) Regeste Fribourgeois (515-1350), ebda. X. Bd. und Sonderabdruck 1912.
7) La bataille de Morat, in Revue militaire Suisse, Lausanne 1914.
8) Louis d'Affry, premier landamman de la Suisse et la diète fédérale de 1803, in Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XXIX, Zürich 1904.
9) Sonderbundskrieg u. Neuenburger Handel, in Schweizer Kriegsgeschichte, III. Teil, Heft 11 (Msc. vollendet aber noch nicht erschienen).

Leo Remy aus La Tour-de-Trême war dagegen nur in engern Kreisen bekannt als eifriger Sammler von Friburgensia, denen er mit einer seltenen Ausdauer nachgieng, wovon die prächtige Bibliothek in seinem geräumigen Hause Zeugnis ablegt. Seitdem er von seinen Beamtungen zurückgetreten war, widmete er sich ausschließlich dieser Sammlertätigkeit, die es dazu brachte, daß er heute eine Collektion von Büchern, Zeitschriften, Sonderabzügen, Handschriften, Broschüren besitzt, die ihresgleichen nicht hat, und Nummern aufweist, die zu den größten Seltenheiten gehören. Daneben hinterließ er auch eine Münzsammlung von auserlesener Gediegenheit. Bescheiden und mitteilsam, dienstbereit und verständnisvoll war er seit 1899 auch Mitglied unseres Vereins.

Im Tauschverkehr ist zu melden, daß der Ausausch mit dem Aachener Geschichtsverein, nach längerer Unterbrechung, wieder aufgenommen, ferner daß dem Gesuche der neu gegründeten Société d'histoire du Valais romand um Anbahnung eines Schriftenaustausches entsprochen wurde. Herr Aug. Ammann in Renens sur Roche hatte die Güte, uns ein Exemplar des zweiten Bandes der Geschichte der Familie Ammann von Zürich als Geschenk zu überlassen, was auch an dieser Stelle gebührend verdankt wird. Desgleichen danken wir dem Office national des Universités et Ecoles Françaises in Paris für gütige Ueberreichung eines Exemplares des vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts bei Anlaß der Ausstellung von San Francisco herausgegebenen Werkes: La science française, 2 Bde. in 8°, Paris 1914.

Der Vorstand erledigte seine gewohnten Geschäfte in zwei Sitzungen vom 28. Oktober und 4. Mai, beide in Freiburg. Der Verein schuldet seinem Vorstandsmitglied. Herrn Dr. Hans Wattelet noch besondern Dank, daß er einen ansehnlichen Teil der Druckkosten seines Aufsatzes im Jahrgang XXI der Geschichtsblätter (36 Seiten) aus eigenen Mitteln bestritten und dadurch unsere Kasse erheblich entlastet hat.

Die Herbstversammlung vom 25. Nov. fand statt in der Brasserie Viennoise in Freiburg bei einer Beteiligung von 32 Personen. Herr cand. hist. A. Koller hielt uns einen Vortrag über: den Freiburger Schultheißen Johann von Montenach und den Wiener Kongreß. Ref. schilderte eingangs in ebenso gewandter als anschaulicher Weise die europäische Lage und die Stellung der Schweiz bei Eröffnung des Wiener Kongresses. Nach einigen biographischen Angaben führte der Vortragende eine Auswahl der interessantesten Stellen aus dessen Tagebuch an, worin er sich, bald über die Aufnahme der Schweizer Vertreter am Kongreß, bald über ihre eigenen gegenseitigen Unstimmigkeiten, in charakteristischer Schärfe äußert. Da der Vortrag seither in den Freib. Nachr. zum Abdrucke ge-

langte, (Dez. 1915 u. Januar 1916), so mag es an dieser Stelle genügen, darauf hinzuweisen. Die an diesen mit großem Beifall aufgenommenen Vortag sich anschließende Diskussion wurde benutzt von den Herren Dr. Ems, und den Proff. Leitschuh und Hauptmann.

In der Frage einer Freiburger Heimatkunde schlägt der Vorstand vor, in der Weise vorzugehen, die einzelnen Orte durch verschiedene Verfasser in zwanglosen Monographieen zu behandeln, die mit besonderer Paginierung im Anfang unserer Geschichtsblätter erscheinen und am Schluße durch ein Register zusammengefaßt und auch in Sonderabzug herausgegeben werden könnten. Herr Prof. Dr. Leitschuh macht der Versammlung die mit Freude begrüßte Mitteilung, daß er den Anfang machen wolle durch eine bei Seemann, in Leipzig, verlegte Abhandlung über Freiburgs Kunst in der Vergangenheit. An Geistliche, Lehrer und andere Sachverständige ergeht die Aufforderung, an der Abfaßung der Heimatkunde sich nach Kräften zu beteiligen. Die finanzielle Frage wird man durch Gewinnung von Jahresbeiträgen von Seiten der deutschen Gemeinden des Kantons speziell zu diesem Zwecke, in Ermanglung anderweitiger für diese Vermehrung der Geschichtsblätter verfügbaren Mittel, zu lösen suchen.

Als Mitglieder werden noch aufgenommen die HH. Stephan, Scheurer, Pooth, Hüsler, Remy, Perler.

Die Frühjahrsversammlung fand statt: Donnerstag, den 1. Juni (Himmelfahrt) in Schmitten bei einer Beteiligung von 54 Mitgliedern und Gästen, die ein herrlicher Frühlingstag ins Freie gelockt hatte. Referent war Herr Dr. Peter Pooth, Assistent am chemischen Laboratorium der Universität Freiburg. Derselbe führte die Ergebnisse seiner eindringlichen archivalischen Forschungen über ein so gut wie unbekanntes Gebiet vor unter dem Titel: « Freiburgisches Apothekerwesen um 1700 ». Der Vortragende entledigte sich seiner nicht leichten Aufgabe mit größter Gewandtheit und verstand es, die Aufmerksamkeit der Versammlung vollständig zu fesseln für eine den meisten

fernliegende Materie. Einleitend gab er einen Ueberblick über die Geschichte der Heilmittel seit Galenus. Den ersten Apotheker Jaquinus de Asti finden wir in Freiburg bereits um die Mitte des XIII. Jahrhunderts; dann folgen andere. im 14. u. 15. Jahrh., deren Namen zu ermitteln dem Referenten gelungen ist. Da die Aerzte ihnen durch Anfertigung von Medikamenten Konkurrenz machten, so erließ der Rat (1470) eine Verordnung, die den jüdischen Stadtärzten solches untersagte. Bis Mitte des XVIII. Jahrh. finden sich regelmäßig zwei Apotheker in Freiburg. Die Einführung chemischer Präparate durch Paracelsus, die 1601 auch in Freiburg erfolgte, übte einen günstigen Einfluß auf das Apothekerwesen und hatte jährliche Revisionen der Apotheken zur Folge. Seit Ende XVI. Jahrh. begannen die Apotheker allerhand Heilkräuter selber zu pflanzen. Seit Ausgang des XVI. Jahrh. verschmilzt der Apotheker seit er anfängt, nebenbei auch Goldmacherei zu betreiben, mit dem Chemiker; Apotheker sind es, welche die chemischen Entdeckungen machen (Glaubersalz, Phlogiston) und eine Reihe hervorragender Chemiker ist aus ihnen hervorgegangen. Die Prüfung der Apotheker, die seit Ende 15. Jahrh. in Frankreich Eingang gefunden, scheint bald nachher auch in Freiburg eingeführt worden zu sein. Zum Schlusse seines höchst interessanten Vortrages zeigt uns der Vortragende, wie es um 1700 in einer Apotheke aussah und gibt auch Proben von Rezepten. In der anschließenden Diskussion berührte Herr Hilber die Frage, ob die Apotheker eine Zunft gebildet hätten: er habe als Patron der Chirurgen und Medici die Hl. Cosmas und Damian gefunden. Weiter weist Herr Leitschuh hinauf die alte Apotheke im Nürnberger Meuseum, ferner auf Aggrippa von Nettesheim, der sich zeitweise in Friburg aufhielt und auch die Alchemie pflegte.

Neu aufgenommen wurden die HH. A. Genoud, Pierre de Zürich, Ant. Habermacher, Leo Hallenbarter.

Ueber Jahrgang XXII der Freiburger Geschichtsblätter hat die Fachkritik wieder sehr anerkennende Rezensionen gebracht. Prof Dr. Gustav Tobler schreibt da-

rüber im Sonntagsblatt des Bund, Jhg. 1916, Nr. 19, u. a. Folgendes : « Die Studie von Franz Wäger über die Geschichte des Kluniazenserpriorates Rüeggisberg erweist sich als eine methodisch gut durchgeführte und das vorhandene Quellenmaterial offenbar erschöpfende Arbeit. Durch die Benutzung der neuesten kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Forschungen hob der Verfasser das bernische Priorat aus seiner lokalen Besonderheit heraus und stellt es in den großen Zusammenhang der kluniazensischen Organisation hinein ». Auch der Rezensent der Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde (XII. Jahrgang 1916–176) Th. de Quervain, weist nachdrücklich auf « die tüchtige Arbeit » Wägers hin. Hw. Herr Dr. Eduard Wymann, Staatsarchivar von Uri äußert sich darüber in den N. Zürcher Nachrichten ebenfalls in sehr anerkennender Weise : « Das Wirken der Mönche von Cluny gehört nicht nur der Kirche, sondern auch der Weltgeschichte an. Vermöge ihrer Nachbarschaft verspürte insonderheit die Westschweiz den Segen dieses Reformordens. Dr. P. Bonaventura Egger hat 1907 mit einer zeitlichen Beschränkung diesen Einfluß klargelegt und E. Reinhart behandelte 1904 die Kluniazenser Architektur in der Schweiz. Aber für die Détailarbeit blieb noch ein weites Feld übrig. Wäger setzt hier in begrüßenswerter Weise ein und schreibt zwar nicht als der erste, jedoch am eingehendsten und zuverläßigsten über das Priorat Rüeggisberg im heutigen Amt Seftigen, Kt. Bern... Wäger gab sich offensichtlich große Mühe, alle noch vorhandenen Quellen ausfindig zu machen und aus ihnen in flüßiger, gleichmäßiger Darstellung ein wohlbelegtes, anschauliches Bild der Entstehung, der Blüte und des Untergangs dieses ältesten Klosters in den Berner Landen zu entwerfen ».

Aeltere Jahrgänge der Freiburger Geschichtsblätter können zu ermäßigtem Preise, so weit noch Vorrat vorhanden, beim Unterzeichneten bezogen werden.

Freiburg, den 30. Oktober 1916.

Der Präsident :

Prof. Dr. Albert Büchi.

Rechnung für das Vereinsjahr 1915/16.

A. Einnahmen.

Staatsbeitrag pro 1916	Fr.	300.—
Beitrag der Stadt Murten	»	20.—
Beitrag des Männervereins Freiburg	»	10.—
Mitgliederbeiträge	»	544.10
Erlös aus verkauften Geschischtsblättern. . .	»	18.—
Summe der Einnahmen	Fr.	892.10

B. Ausgaben.

Passiv-Saldo 1914-15	Fr.	13.14
Druck der Geschichtsblätter	»	725.50
Buchbinderrechnung	»	41.—
Ankauf von Geschichtsblättern	»	15.70
Angelegt auf der Kantonalbank	»	80.—
Verschiedene Portoauslagen	»	12.—
Kassabarschaft	»	4.76
Summe der Ausgaben	Fr.	892.10

C. Vermögensausweis.

1915. Nov. 25. Bestand des Vermögens . . .	Fr.	462.86
1916. Nov. 19. Einlage auf d. Kantonalb. 588.30		
Kassasaldo 4.76	»	593.06
Vermögens-Zunahme	Fr.	130.20

Tafers, den 20. November 1916.

J. Passer, Kassier.

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

Mitte November 1916.

Ehrenmitglieder :

v. Mülinen, Dr. Wolfg. Friedr., Prof., Schwarztorstr., Bern.
Welti, Dr. Fr. A., Bundesplatz, 4, Bern.

Vorstand :

Büchi, Dr. Albert, Professor, Freiburg, Präsident.
Wattelet, Dr. Hans, Advokat, Murten, Vizepräsident.
Passer, J., Hypothekarverwalter, Kassier, Tafers.
Lombriser, J., Professor, Freiburg.
Zurkinden, Jos., Prof., Freiburg.

Mitglieder in Freiburg :

Alemania, kath. Studentenverbindung, Stauss.
Annen, Hans, Lehrer.
Auderset Albert, Advokat.
Balmer, Melchior, Reichengasse, 22.
Bartsch, Dr. Wilh., Advokat.
Baumhauer, Dr. Heinr., Prof.
Beck, Dr. J., Prof., Salesianum.
Blanchard, P. Otmar, O. M. Franziskanerkloster.
Blancpain, Achill, Bierbrauer.
Brülhart, Joh., Stadtrat, Matte.
Castella, Dr. Gaston, Prof.
Daniels, Dr. Franz, Professor, Pérolles.
Derungs, Ant., Prof., Kolleg St. Michael.
Dubois, Friedr., II. Bibliothekar.
Ducrest, F., Direktor der Kantonsbibliothek.
v. Eggis, Adolf, Banquier, Schönberg.
Ems, Lud., Generalvikar.
Erlebach, R., Schlosser, Beauregard.
Felder, Dr. P., Hilarin, O. C., Kapuzinerkloster.

Figi, Joh., Bankdirektor, Avenue de la Glâne.
Fleckner, Karl, Glasmaler, Daillettes.
Fleury, P. Bernard, O. M., Franziskanerkloster.
Fragnière, Gebrüder, Buchdruckrei.
— Mgr Dr. Jos., Regens, Priesterseminar.
Freiburg. Kath. deutscher Männerverein.
Gabriel Paul, Kürschner, Gambach.
Genoud-Eggis, A. Architekt, Grand'Fontaine, 10.
Gschwend, Otto, Buchhändler.
Haas, Paul, Musikdirektor, Lausannengasse.
Habermacher, Ant., stud. phil.
Hafner, Hugo, Advokat, Pérolles.
Handrick, Franz, I. Bibliothekar.
Häsler Paul, Brauerei zum Kardinal
Haymoz, P. Franz, O. M., Franziskanerkloster.
Helfer, Oberlehrer, Oberstleutnant.
Hilber, Paul, cand. phil., Schönberg.
Ihringer, E., Buchbinder, Remundgasse.
Jungo, Jos., Notar, Pérolles.
Jung, Severin, Regens, Salesianum.
Kaeser, Arnold, Kaufmann, Oberamtgasse.
Kirsch, Mgr. Dr. Peter, Professor, St. Petersgasse.
— Vincenz, Glasmaler, Daillettes.
Knar, Dr., P. Maurus, O. P., Professor, Albertinum.
Koller, Dr. Paul, Assistent, Campagnette.
— Dr. jur., Oswald, Campagnette.
Kümin, A., Lehrer.
Lampert, Dr. Ulr., Prof., Lausannengasse.
Lapp, K., Droguerie, St. Niklausgasse.
Leitschuh, Dr. Friedr., Prof., Schönberg.
v. Lenzburg, Graf, Rentier, Pérolles.
Liesker, Dr. Gerhard, Prof., Zähringerhof.
Manser, Dr. P. Gall, Prof., Albertinum.
Merz, Alfred, Kantonsrichter.
Michel, P. Leo, Prof., Albertinum.
Moser, Otmar, Schulinspektor. Zähringerhof.
Müller, Albin, Registrator.
Nadler, Dr. Jos., Prof.
Nonnast, Julius, Lehrer, Pérolles.
Nussbaumer, C., Kleiderhandlung, Pérolles.
Oehl, Dr. Wilh., Prof., Gambach.
v. Overbeck, Dr Alfred, Prof., Universitätsgasse.
Pooth, Dr. Peter, Assistent, Pérollesstrasse, 71.
Pauchard, Jos., Redaktor, Schützengasse.
v. Raemy, Tobias, Staatsarchivar.

Reichlen, Franz, St. Petersgasse.
Rytz, J., Lehrer, Villarstrasse, 7.
v. Schaller, Romain, Prof., Reichengasse.
Schenker, Emil, Schuhhandlung, Remundgasse.
Schmid, Felizian, Eisenhändler, Lindenplatz.
Schnürer, Dr. Gustav, Prof., Pérolles.
Schnyder, Karl, Bankdirektor, Gambach.
— Kasp., Buchhalter, Industrielle.
Schönenberger, Fridolin, Chorherr, Au.
Schorer, Dr. Hans, Prof., Pérolles.
Schwaller, Viktor, Prof, Kolleg.
Schwarz, Gotthold, Pfarrer, Gambach.
Späth, J. G., Zivilstandsbeamter, Lausannengasse.
Spicher, Franz, Gerichtspräsident. Volksbank.
Steffens, Dr. Fr., Prof., Gambach,
Stephan, Max, Schlossermeister, rue de l'Industrie.
v. Techtermann, Max, Geilerstrasse.
Teutonia, akadem. Studentenverbindung, Brasserie Viennoise.
Vacheron, Max, Kantonsrichter.
Wäber Moritz, Prof., Postplatz.
Wäger, Dr. Franz, Redaktor.
Wagner, Dr. Peter, Prof.
Wassmer, Eduard, Eisenhändler, Reichengasse.
v. Weck, Paul, Dr. méd., Reichengasse.
Weitzel, Alfred, Privatier.
Winkler, Dr. Arnold, Prof.
Wohlhauser, Franz, Advokat.
Zapletal, P., Vinz., O. P., Prof., Albertinum.
Zehntbauer, Dr. Richard, Prof., Gambach.
Zürich, Graf Pierre de, Le Chattelet.
Zurkinden, E., Schlossermeister, Lenda.

Mitglieder ausserhalb Freiburgs.

Aeby Johann, Substitut, Tafers.
— Peter, Lehrer, St. Antoni.
Andrey, Am., Grossrat, Tafers.
Bäriswyl Aloys, Grossrat, Tafers.
— Joh., Lehrer, Tafers.
Beeli, Franz, Oberamtschreiber, Murten.
Benninger, J., Amtsrichter, Salvenach.
Benzerath, Dr. Mich., Biblioth., Ignatius-Kolleg, Falkenburg, Holland.
Bertschi, Meinrad, Tierarzt, Düdingen.

Bertschi, Jos., Gastwirt, Düdingen.
Biel, Stadtbibliothek (Museum Schwab).
Blanchard, Philipp, Betreibungsbeamter, Tafers.
Boschung, Franz, Nationalrat, Ueberstorf.
Brülhart, Fridol., Pfarrer, Font.
Buchs, Heinrich, Fabrikant, Sainte-Apolline.
Buntschu, Peter, Lehrer, Wallenbuch.
Chassot, M., Dr. med., Düdingen.
Cottier, Raphael, Lic. jur., Jaun.
Desfossez, J., Pfarrer, Heitenried.
Effmann, Dr. Wilh., Prof., Bonn-Kessenich, Burgstrasse, 188.
Ems, Dr. Emil, Gerichtspräsident, Murten.
Fasel, Konrad, Geometer, Düdingen.
— Wirt, Bösingen.
Friolet, Dr. Max, Advokat, Murten.
— Dr. H., Arzt, Murten.
Greber, Peter Canisius, Pfarrer, Alterswyl.
Guggisberg, Ernst, Pfarrer, Murten.
Guth, E., Pfarresignat, Tafers.
Gutknecht, H., Redaktor, Murten.
Hallenbarter, Leo, cand. phil., Länggassstrasse, 20, Bern.
Hauptmann, Dr. F. Prof., Berlin-Grosslichterfelde, Holbeinstr. 70.
Haymoz, Stephan, Küfer, Tafers.
Heinemann, Dr. Franz, Bibliothekar, Luzern.
Henzen, Jos., Arzt, Tafers.
Hess-v. Wyss, Dr. J. Jak., Prof., Letten-Zürich.
Horner, Alph., Landwirt, Tützenberg b. Schmitten.
Jenny, Jak., Gemeindeschreiber, St. Antony.
Jostes, Dr. Franz, Universitätsprofessor Münster, Westfalen.
Kälin, Dr. Joh., Redaktor, Solothurn.
Kilchör, Peter, Pfarrer, Rechthalten.
Klaus, Johann, Dekan, Ueberstorf.
Lademann, Hans, Oberamtmann, Murten.
Lehmann, Ludwig, Tafers.
Leicht, Fritz, Grossrat, Salvenach.
Liechti, Hermann, Nationalrat, Murten.
Lüthi, Emmanuel, Gymnasiallehrer, Bern.
Lutz, Adolf, Greng bei Murten.
Merz, R., Schulinspektor, Merlach.
Meuwly, Aug., Betreibungsbeamter, Murten.
Meyer, Jos., Pfarrer, Gurmels.
— Karl, Oberstleutnant, Düdingen.
— Dr. Wilh., Bern, Gutenbergstrasse 25.
Müller, Jos., Rentner, Schmitten.
Müller-Golliez, Dr. Karl, Prof., Neuenburg.

Müller, Klara, Dr. phil. Pensionnat Jerusalem, Venray, Holland.
Murten, Gemeinderat von.
Nösberger, Joh., Pfarrer, Schmitten.
Offner, Felix, Sekretär, Düdingen.
Oser, Dr. Hugo, Bundesrichter, Lausanne.
Perler, Grossrat Wünnewil.
Perroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
Philippona, Pius, Publizist, Bern, Steinweg, 7.
Piller, J., Gemeindekassier, Gomma, Rechthalten.
Poffet, Jos., Ammann, Tafers.
— Lucian, Gerichtsschreiber, Tafers.
Rauber, Lehrer, Düdingen.
Rechsteiner, Albert, Dr. Jur., Fürsprech, Appenzell.
Remy, Ad., stud. phil., Ueberstorf.
Riedo, Joseph, Organist, Tafers.
Rody, Paul, Pfarrer, Bösingen.
Raffieux, Pfarrer, St. Sylvestre.
Scherer Aloys, phil. Horw, Kt. Luzern.
Scherzinger, E., Lehrer, Jeuss.
Scheurer Alfred, alt Reg.-Rat, Gampelen, Kt. Bern.
Schmutz, Joh., Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
Schmutz, Jos., Pfarrer, Wünnewyl.
Schuwey, Al., Schulinspektor, Tafers.
— Peter Weibel, Tafers.
Seitz, Dr. Joh., Prof., Rorschach.
Solothurn, Kantonsbibliothek von.
Straub, Xaver, Pfarrer, St. Antoni.
Stritt, Jos., Musiklehrer, Altenryf.
Vaucher, Jos., Wirt, Alterswyl.
Vögeli, Christian, Schönfels, Heitenried.
Vonlanthen, Stationsvorstand, Kerzers.
Waeber, Franz, Landwirt, Rueyres-les-Prés, Broye.
Wattelet, Gustav, Murten.
Willenegger, Fritz, Notar, Murten.
Zurkinden, Johann, Grossrat, Düdingen.
Zurkinden, Joh., Pfarrer. Tafers.

Tauschverbindungen.

I. In der Schweiz.

1. **Aarau:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Zeitschrift: Argovia.
2. **Altdorf:** Verein für Geschichte und Altertümer von Uri: Zeitschrift: Neujahrsblatt. Präsident G. Muheim, Altdorf.
3. **Basel:** Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Beiträge.
4. — Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Zeitschrift: *a)* Schweizerisches Archiv für Volkskunde. *b)* Schweizer Volkskunde. Adresse: Prof. Dr. E. Hoffmann-Krayer, Hirzbodenweg, 44, Basel.
5. **Bellinzona:** Bolletino storico della Svizzera Italiana.
6. **Bern:** Historischer Verein des Kantons Bern. Zeitschrift: Archiv.
7. — Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz: *a)* Jahrbuch für Schweizerische Geschichte; *b)* Anzeiger für Schweizerische Geschichte; *c)* Quellen zur Schweizer Geschichte: Adresse: Stadtbibliothek Bern.
8. **Brig:** Geschichtsforschender Verein von Oberwallis. Zeitschrift: Blätter aus der Walliser Geschichte. D. Imesch, Pfarrer, Naters.
9. **Chur:** Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Zeitschrift: Jahresberichte.
10. **Frauenfeld:** Historischer Verein des Kantons Thurgau. Zeitschrift: Thurgauische Beiträge z. vaterl. Geschichte. Prof. Büeler.
11. **Fribourg:** Société d'histoire du canton de Fribourg. Zeitschrift: Archives.
12. **St. Gallen:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen. Publikationen: *a)* Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte; *b)* Neujahrsblätter.
13. **Genf:** Société d'histoire et d'archéologie de Genève. Publikationen: *a)* Mémoires et documents; *b)* Bulletin. Adresse: 12, rue Calvin.
14. **Glarus:** Historischer Verein des Kantons Glarus. Zeitschrift: Jahrbuch.
15. **Lausanne:** Société d'histoire de la Suisse romande. Zeitschrift: Mémoires et Documents.
16. **Luzern:** Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zeitschrift: Der Geschichtsfreund. Adresse: Kantonsbibliothek Luzern.

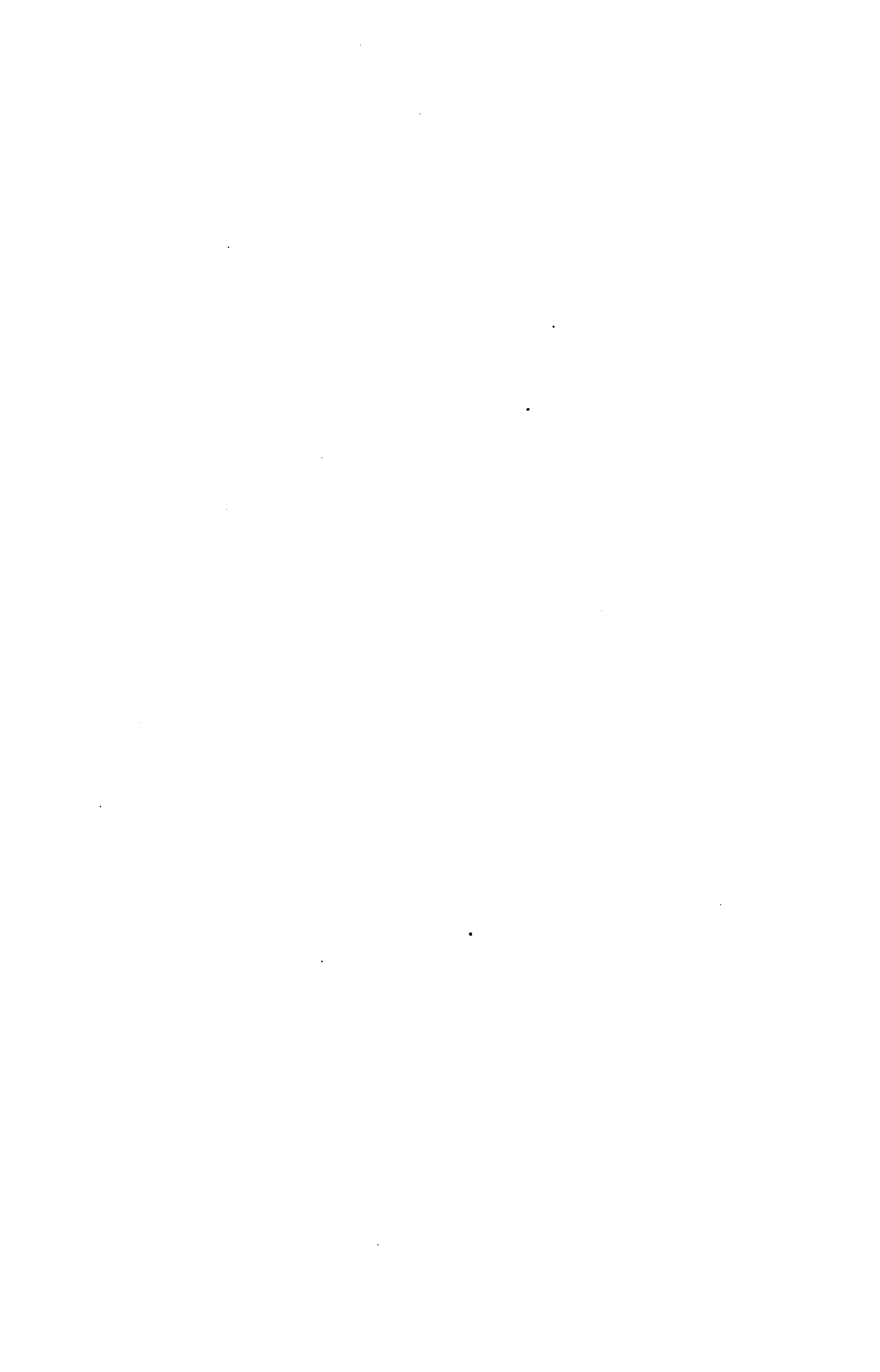
17. **Monthey :** Société d'histoire du Valais Romand. Adresse : Maurice Trottet, avocat, Président, Monthey.
18. **Neuenburg** Société Neuchâteloise de Géographie. Zeitschrift : Bulletin.
19. **Schaffhausen :** Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffausen. Zeitschrift: Beiträge zur vaterl. Geschichte.
20. **Schwiz :** Historischer Verein des Kantons Schwiz. Zeitschrift : Mitteilungen.
21. **Solothurn :** Historischer Verein des Kantons Solothurn. Publikationen : *a)* Urkundio; *b)* Mitteilungen.
22. **Trogen :** Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft. Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher.
23. **Winterthur :** Stadtbibliothek. Publikation : Neujahrsblätter.
24. **Zürich :** Antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift : Mitteilungen.
25. — Schweizerisches Landesmuseum. Publikationen : *a)* Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde ; *b)* Jahresbericht.
26. — Stadtbibliothek. Zeitschrift: Neujahrsblatt.

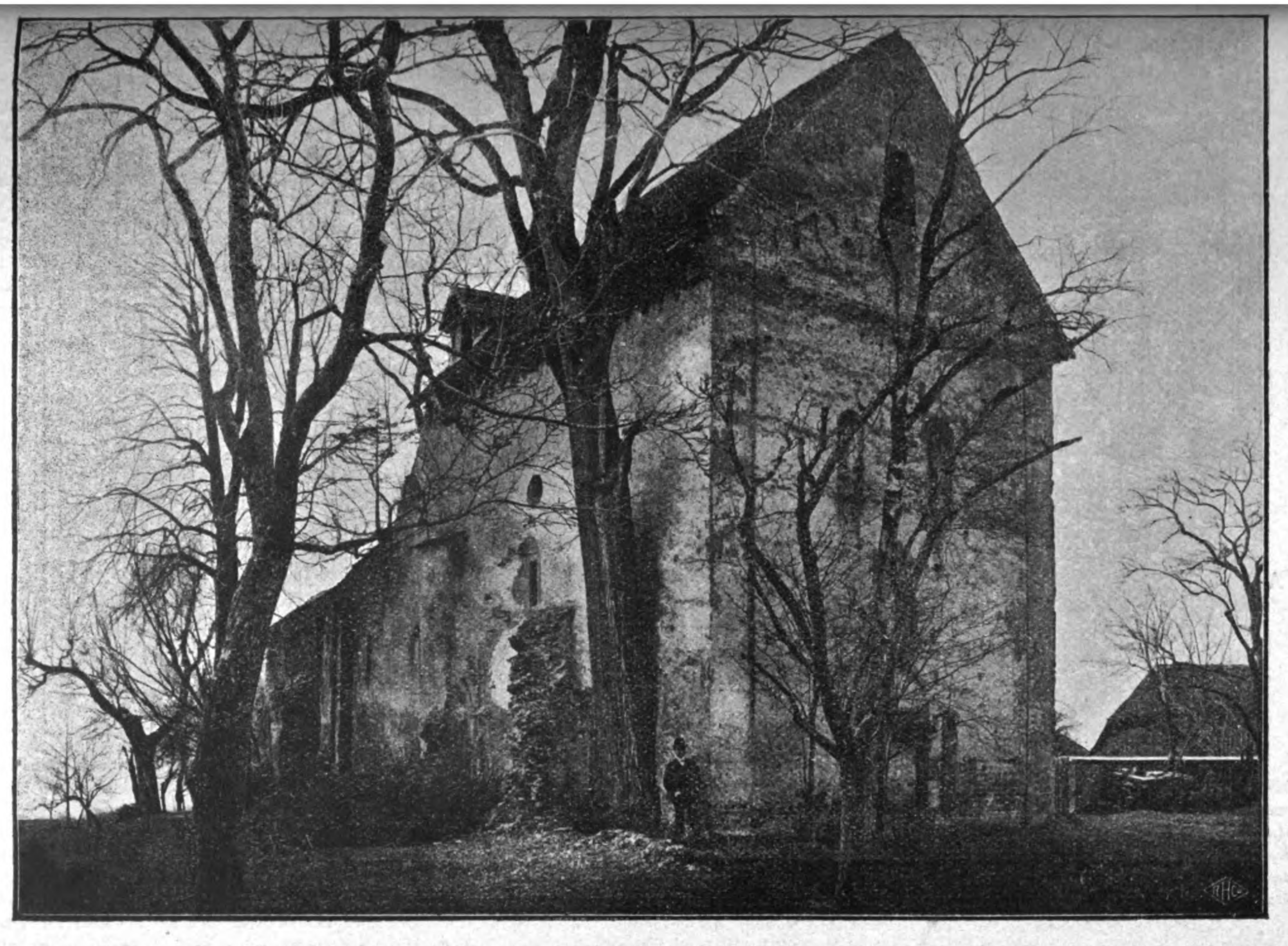
2. Im Ausland.

1. **Aachen :** Aachener Geschichtsverein, Zeitschrift des. Adresse : Ferd. Kremer, Schatzmeister. Peterstraße, 70.
2. **Augsburg :** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift : Zeitschrift. Adresse: Ausschuß des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg in Augsburg.
3. **Breslau :** Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur : Zeitschrift : Jahresberichte. Adr: Buchhandlung Aderholz, Ring.
4. **Darmstadt :** Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Zeitschrift : *a)* Archiv für Hessische Geschichte ; *b)* Quartalblätter ; *c)* Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte.
5. **Dillingen :** Historischer Verein Dillingen a. Donau. Zeitschrift: Jahrbuch. Adresse : Histor. Verein Dillingen.
6. **Donaueschingen :** Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. Zeitschrift : Mitteilungen. Adresse : Dr. Tumbült.
7. **Donauwörth :** Historischer Verein für Donauwörth und Umgebung. Zeitschrift: Mitteilungen ; Adresse : J. Traber. Bibliothekar am Cassianeum, Donauwörth.
8. **Essen :** Historischer Verein für Stadt und Stift Essen. Zeitschrift : Beiträge.
9. **Frankfurt** a. M. : Verein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift : *a)* Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst ; *b)* Mitteilungen über römische Funde in Heddenheim. Adresse : Stadtbibliothek Frankfurt, Schöne Aussicht, N° 2.

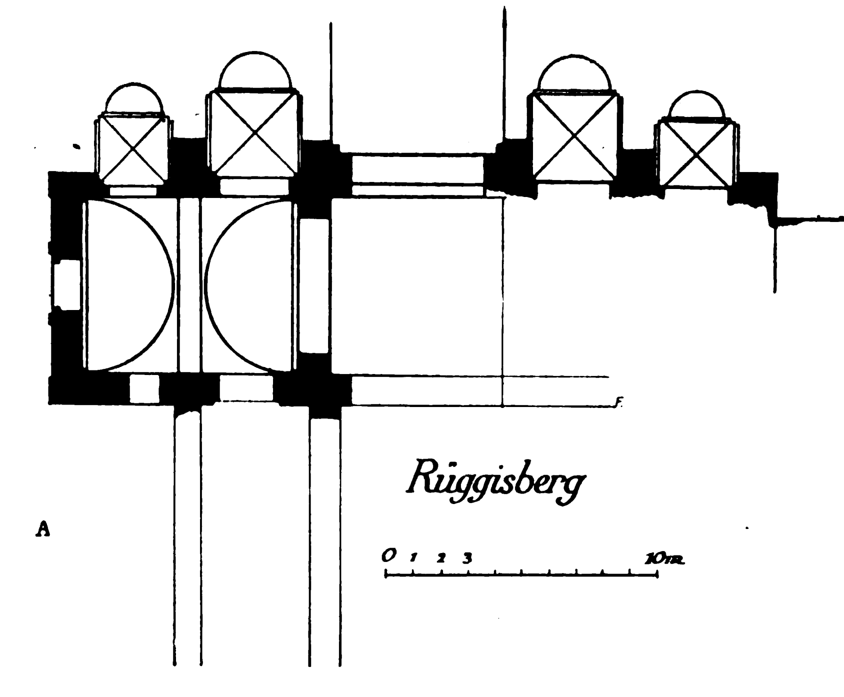
10. **Freiburg** i. Br.: Gesellschaft für Beförderung der Geschichte. Altertums- und Völkerkunde (Historischer Verein). Publikation: Zeitschrift.
11. — Kirchengeschichtlicher Verein für das Erzbistum Freiburg. Zeitschrift: Freiburger Diözesanarchiv. Adresse: Städt. Archiv, Turmstraße 1.
12. **Giessen:** Oberhessischer Geschichtsver. Zeitschr.: Mitteilungen.
13. **Graz:** Historischer Verein für Steiermark. Zeitschrift: *a)* Steirische Zeitschrift für Geschichte; *b)* Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen.
14. **Halle** a. d. Saale: Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein. Publikationen: *a)* Zeitschrift: *b)* Jahresberichts. Adr.: Universitätsbibliothek Halle a. d. S.
15. **Heidelberg:** Historisch-philosophischer Verein. Zeitschrift: Neue Heidelberger Jahrbücher. Adresse: Großherzogl. Badische Universitätsbibliothek.
16. **Heidelberg** Badische historische Kommission. Publikationen: *a)* Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins; *b)* Neujahrsblätter.
17. **Jena:** Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Publikation: Zeitschrift. Adresse: Universitätsbibliothek.
18. **Innsbruck:** Museum Ferdinandeum. Publikation: Zeitschrift. Adresse: Museum Ferdinandeum.
19. **Kassel:** Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Publikation: Zeitschrift.
20. **Klagenfurt:** Geschichtsverein für Kärnthen. Zeitschrift: Carinthia. Adresse Dr. Aug. v. Jaksch, Klagenfurt.
21. **Lindau:** Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Zeitschrift: Schriften. Adresse: Bodenseeverein.
22. **Mainz:** Altertumsverein: Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte.
23. **Meissen:** Verein für die Geschichte der Stadt Meissen. Zeitschrift: Mitteilungen.
24. **Mülhausen:** Historisches Museum. Zeitschrift: Jahresheft.
25. **Nürnberg:** Germanisches Nationalmuseum. Zeitschrift: *a)* Anzeiger: *b)* Mitteilungen.
26. — Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg. Zeitschrift: *a)* Mitteilungen; *b)* Jahresbericht.
27. **Prag:** Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Zeitschrift: Mitteilungen. Adresse: Liliengasse 7, Prag I.
28. **Regensburg:** Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg. Publikation: Verhandlungen.
29. **Rom:** Bibliotheca Vaticana. Adresse: Palazzo Vaticano.
30. **Schwerin:** Verein für Meklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschr.: Jahrbuch. Adresse: K. F. Kœhler, Leipzig.
31. **Speier:** Historischer Verein der Pfalz. Zeitschrift: Mitteilungen.

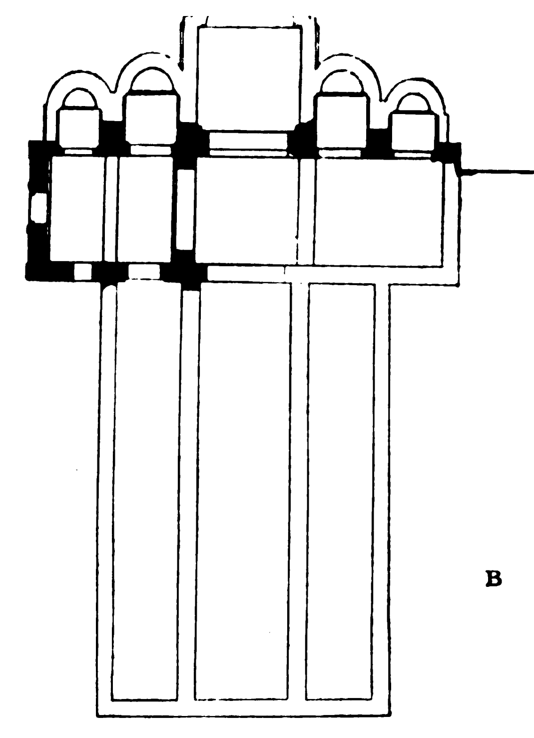
32. **Stockholm:** Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Zeitschrift: *a)* Historien ; *b)* Manadsblades.
33. **Strassburg:** Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Zeitschrift: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Adresse: Kais.-Universitäts- und Landesbibliothek.
34. **Stuttgart**: Württembergische Kommission für Landesgeschichte. Zeitschrift: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Adresse: K. Landesbibliothek: Neckarstr. 8 Stuttgart.
35. **Tübingen**: Königliche Universitätsbibliothek. Universitätspublikationen.
36. **Ulm**: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift: Mitteilungen.
37. **Upsala**: Kungl. Universitetets Bibliotek. Publikation : Skrifter.
38. **Vaduz:** Historischer Verein für das Fürstentum Lichtenstein. Zeitschrift: Jahrbuch.
39. **Werden**: Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Zeitschrift: Beiträge.

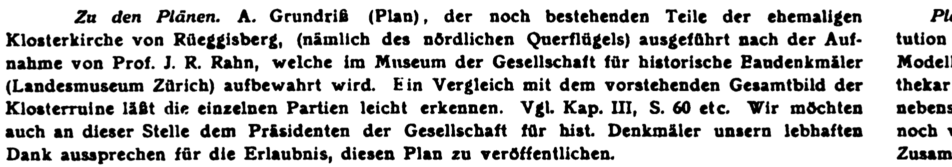




Ruine von Rüeggisberg, aus E. v. Rodt: Bern im XIII. und XIV. Jahrhundert. (Cliché: Francke Bern.) (s. Anm. Rückseite).







Zu den Plänen. A. Grundriß (Plan), der noch bestehenden Teile der ehemaligen Klosterkirche von Rüeggisberg, (nämlich des nördlichen Querflügels) ausgeführt nach der Aufnahme von Prof. J. R. Rahn, welche im Museum der Gesellschaft für historische Baudenkmäler (Landesmuseum Zürich) aufbewahrt wird. Ein Vergleich mit dem vorstehenden Gesamtbild der Klosterruine läßt die einzelnen Partien leicht erkennen. Vgl. Kap. III, S. 60 etc. Wir möchten auch an dieser Stelle dem Präsidenten der Gesellschaft für hist. Denkmäler unsern lebhaften Dank aussprechen für die Erlaubnis, diesen Plan zu veröffentlichen.

* Umstehende Abbildung der noch erhaltenen Überreste der ehemaligen Klosterkirche von Rüeggisberg ist mit gütiger Erlaubnis des Verfassers und des Verlegers dem reichausgestatteten Werke „Bern im XIII. und XIV. Jahrhundert" von Eduard von *Roth* (Bern 1907. Verlag von A. Francke) entnommen.

Plan B. ist das Croquis eines Versuches der Rekonstitution der Kirche von Rüeggisberg, ausgeführt nach dem Modell anderer Cluniazenserkirchen, durch Hrn. Bibliothekar F. Dubois, dessen gütiger Vermittlung wir auch den nebenstehenden Plan und die Abbildung verdanken. Die noch vorhandenen Teile (in Schwarz) lassen sich in dieser Zusammenstellung leichter erkennen. Natürlich kann dieser Versuch keinen Anspruch auf absolute Sicherheit machen. Es wäre zu wünschen, daß diese Ruine ebenfalls zu den historischen Baudenkmälern klassiert würde, um sie auf diese Weise vor völligem Zusammenbruch zu bewahren.

Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeggisberg

von Franz Wäger.

(Fortsetzung u. Schluss).

VIII. KAPITEL.

Besitzungen und Einkünfte des Priorates.

A. Im Allgemeinen. — Auf die Erstausstattung des Priorates und die ersten umfangreicheren Nachrichten über den Besitzstand des Gotteshauses ist bereits früher hingewiesen worden. Ein Gesamtbild der materiellen Güter Rüeggisbergs gibt uns ein Auszug aus einem Zinsbuch zum Jahre 1425.[1] Derselbe bildet in gewissen Sinne die Grundlage der nachstehenden Zusammenstellung. Dabei erscheint es immerhin berechtigt einzelne Besitzteile und deren Schicksale besonders zu erwähnen.

Unter all den vielen Besitztümern des Priorates, nimmt die Kirche des hl. Martin von Rüeggisberg[2] mit Zubehör die erste Stelle ein, da sie gleichsam das materielle Fundament der neuen Gründung bildete. Die Bulle Eugens III. erwähnt dieselbe an erster Stelle, und aus der Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. ergibt sich, dass dieselbe bereits vor der Klostergründung als Pfarrkirche bestand. Sie war Eigenkirche Lütolds von Rümlingen; ihr schenkte er seine Eigengüter im gleichnamigen Gerichtsbezirke und übergab das so ausgestattete Gotteshaus dem Abte Hugo von Cluny zwecks Errichtung eines Klosters.[3]

---

[1] Kartular von Rüeggisberg, fol. 125—159.

[2] Font. rer. Bernens. I. 426, ecclesia sancti Martini in Rochersberc cum appendiciis suis.

[3] Ibid., S. 332, donavit ecclesiam de Roggeresberch et insuper alodum, quod eidem contradiderat....

Die Kirche des hl. Martin diente aller Wahrscheinlichkeit nach auch als Klosterkirche, bis zunehmender Wohlstand den Bau einer besondern Kirche gestattete, die den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht war. Sonst aber diente sie als Pfarrkirche und war Eigentum des Klosters. Die Collatur wurde vom Prior ausgeübt, der einen Weltpriester zum Kirchherrn (Leutpriester) ernannte. Dieser Pfarrer von Rüeggisberg trug nicht selten noch andere Gotteshausgüter gegen Zins zu Lehen.[4] Die Kirchherren stehen gewöhnlich in enger Beziehung zum Gotteshause und treten wiederholt als Zeugen, Siegler oder gar als Schiedsrichter in Urkunden des Priorates auf.[5] Im Uebrigen teilte die Pfarrkirche das wechselvolle Geschick des Priorates, dessen jeweiliger Stand sich auch in den Verhältnissen der unterstellten Pfarrkirche wiederspiegelte. Die zwei erhaltenen Visitationsberichte der Bischöfe von Lausanne aus den Jahren 1416 und 1453 schildern die Verhältnisse der Pfarrkirche von Rüeggisberg als völlig verwahrlost. 1416 residierte kein Kirchherr in Rüeggisberg; es fehlte an den allernotwendigsten kirchlichen Gefässen, und die Wände des Gotteshauses bedurften dringender Reparaturen.[6] 1453 besorgte Pfarrer Meyger den Gottesdienst daselbst. Auch damals erklärten die Visitatoren das Gotteshaus als fast völlig wertlos. Sie verordneten die nötigen Neuanschaffungen und befahlen die Aufnahme eines notarisch beglaubigten Inventars der kirchli-

---

[4] Kartular von Rüeggisberg, fol. 126v. Item curatus montis richerii pro quodam casali sito iuxta chimiterium ecclesie sti. Martini. etc.

[5] Font. rer. Bernens. IV. 714. V. 103; 480; 498.

[6] Türler H. Die Lausanner Kirchenvisitation von 1416/17. Archiv des Hist. Vereins des Kantons Bern, 16. Jahrg. 1902. S. 33. Dicta die Mourichier presentacionis prioris dicti loci habentem circa LX focos, cuius est curatus Petermannus Roudella, familiaris domini officialis Lausannensis, qui nundum est in sacris nec residet, deservire facit per quendam dicti prioratus religiosum, in qua deficiunt subscripta, cancellum reformacione et ecclesia in iii parietibus indiget, item vas ad ferrendum infirmis.

chen Gegenstände, sowie aller Rechte und Einkünfte des Gotteshauses[7]. Um das Jahr 1482 legte der Pfarrer Eggmann, der auf Empfehlung des Rates von Bern die Pfarrei erhalten hatte, ein Jahrzeitbuch seiner Kirche an[8]. Dasselbe wurde offensichtlich nicht sehr lange gebraucht, bietet aber doch manch beachtenswerte Auskunft über kirchliche Verhältnisse und Gepflogenheiten, die zur Zeit des Priorates geübt wurden. Die Kirche besass drei Altäre, die den Heiligen Michael, Wendelinus und Antonius geweiht waren. Patron der Kirche war der hl. Martinus. Das Kirchweihfest wurde aber am vierten Juli (St. Ulrich) abgehalten, an welchem Tage die „Translatio sancti Martini episcopi gefeiert wurde. Zu diesem Tage machte der Verfasser des Jahrzeitbuches die Bemerkung: Der Pfarrer soll die Untertanen ermahnen, damit sie ihren Patron den hl. Martin an dessen Geburtsfeste verehren, anstatt an dessen Feste im Winter, welches nicht gefeiert wird wegen des Marktes in Bern. Und zum elften November (Fest des hl. Martinus) heisst es: „Der Kirchherr soll in der Frühe Messe lesen, damit die Pfarreiangehörigen zur Messe kommen, wie sie es müssen und jene welche nicht können ihre Opfergabe dorthin schicken.“[9] So war wegen des Martinimarktes in Bern, das Kirchweihfest der Pfarrkirche vom 11. November auf den 4. Juli verlegt worden. Eine besondere Verehrung genoss auch der hl. Rochus, an

---

[7] Fetscherin, Visitationsbericht des Bistums Lausanne, Bernischen Anteils vom Jahre 1453. Abhandl. d. hist. Vereins des Kantons Bern I. S. 289. Cuius est curatus dmns Meyger ....fiat inventarium per manus notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altarium etc..

[8] Jahrzeitbuch der Pfarrkirche von Rüeggisberg. Stadtbibliothek Bern (Manuskripte I. 9.) 4. Juli.

[9] Ibidem, fol. 27. Hic curatus debet amonere subditos ut honorent sanctum Martinum patronum eorum loco festo suo, quod non celebratur propter forum in Berno und fol. 44. zum 11. November, hic debet curatus mane celebrare ut parrochiani qui prout debent venire ad missam, qui non possunt debent dirrigere offertorium.

dessen Feste, seit 1475 die Pfarrei noch einen Priester bestellte und der Prior aus eigenen Stücken einen dritten.[10]

Als Zubehör der Pfarrkirche kommen die Zehnten und Einkünfte in Betracht, welche derselben zwecks Gründung eines Klosters übergeben worden waren. Nach dem Zinsbuche von 1425[11] waren in Rüeggisberg selbst fünfzehn zinspflichtige Bauern, von denen aber der grösste Teil (12) für zwei bis fünf Güter lehenspflichtig waren. Der Pfarrer selbst hatte fünf Grundstücke zu Lehen, Fultigen ausgenommen.[4] Zu Rüeggisberg gehörten auch Elisried, Rohrbach, Ober- und Niederschwanden, Ober- und Nieder-Brügglen, Neuenried, Ober- und Nieder-Butschel, Fultigen, vermutlich auch Bäche und Bongarten und die Dörfer Tromwil und Mättiwil.[12] Dieses Gebiet stand in engster Abhängigkeit zum Kloster, und in den letztgenannten Orten sind die meisten Güter ganz oder zum Teil hintersetzt . Dazu kam noch die eigentliche Klosterdomäne, das an die klösterlichen Gebäude angrenzende Salland, welches vom Kloster nicht zu Lehen gegeben, sondern von dessen Grundhörigen und Knechten bebaut wurde. Zwar hört man nur einmal von Knechten des Priors, die in den der Klosterkirche angebauten Räumen hausten.[13] Es sind dies die Kolonen des Vizepriors Peters von Düdingen. Wenn dieser Umstand auch an einen Aus-

---

[10] Ibidem, fol. 33. Theodoli, episcopi; Rochi, confessoris. Iste sanctus a domno preposito et a tota parrochia institutus est ut feriari; in honorem istius sancti debet parrochia habere unum presbyterum ad curatum in expensis eorum et similiter domnus prepositus ex bona sua voluntate vult sibi unum habere in propriis suis expensis ut avertat ipse indignatos a vobis et ut deus omnipotens conservet fructus terre.

[11] Kartular, fol. 125 ff.

[12] Das Kartular hat folgende Namen und Reihenfolge: Rueggisberg, Heilgesried, Rorbach, Obersuanden, Niedersuanden, Niderbrukillon, Obenbrukillon, Inder Fultingen, Usser Fultingen, In Nuwenried, Apud Beche, Bongartem, Nider Butschtel, Oberbutschol, Tronwill m. Mettenwilem.

[13] Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 85. ...in alia parte sunt coloni dicti sacerdotis.

nahmezustand denken liesse, so ist doch das Vorhandensein einer Klosterdomäne ganz den cluniazensischen Gebräuchen gemäss anzunehmen und entspricht durchaus der bei den Cluniazensern geltenden grundherrlichen Wirtschaftsordnung, auch wenn es sich nicht um Eigenbetriebe im Sinne der Cisterzienser handelt.

Zu Rüeggisberg gehörte auch die 1279 erstmals erwähnte Kapelle von Fultigen. Im März jenes Jahres erklärte Wilhelm von Bavois, Kirchherr von Rüeggisberg, dass er auf Bitten des Bischofs von Lausanne auch die Kapelle von Fultigen, gegen einen jährlichen Zins von zehn Bernerschillingen an den Prior und dessen Nachfolger, erhalten habe.[14] So wurde diese Kapelle und deren Einkünfte gegen Zins verliehen, indem der Collator noch einen Zwischennutzen bezog. Hundert Jahre später war Peter von Borisried Kirchherr von Rüeggisberg und Pfrundinhaber von Fultigen.[15] Zwischen ihm und den Untertanen von Fultigen herrschte Streit wegen der Feier des Gottesdienstes, der Spendung der Sakramente und der Reparatur der baufälligen Kapelle. Am 15. Oktober 1379 entschied der Prior, als Collator der Kapelle, den Streit dahin, dass die Untertanen Dach und Kanzel zu verbessern und ein ewiges Licht zu unterhalten, wozu ihnen der Kirchherr nicht mehr als ein Pfund Pfennige beisteuern müsse, während der Inhaber der Pfründe für alle andern Verbesserungen zu sorgen habe.[16] 1395 finden wir den Cono Mag und 1412 Johann d'Outrejour, beide Leutpriester von Rüeggisberg, auch als Inhaber der Pfründe von Fultigen, wofür sie sich dem Prior für 10 Schilling Jahreszins verpflichteten.[17]

Im XV. Jahrhundert herrschte neuerdings Streit um die Zehnten von Fultigen, Rüti und „Novaci". Rudolf von

[14] Font. rer. Bernens. III. 249.
[15] Reg. 4. Kartular fol. 58.
[16] Regest No 4.
[17] Reg. 24 und 34.

Erlach entschied diese Angelegenheit zwischen Prior und Untertanen einer- und dem Kirchherren anderseits, dahin, dass die Zehnten von Fultigen dem Kirchherren zukommen sollten, welcher alle Freitage, ebenso an Weihnachten und dem Kirchweihfeste dort Messe lesen musste. Wäre er am Freitag und Samstag verhindert, so soll er in der darauf folgenden Woche zweimal in Fultigen Messe lesen, sonst sollen Prior und Untertanen einen andern Priester bestellen, gegen entsprechenden Anteil am Zehnten. Die Zehnten von Rüti und „Novaci" wurden dem Prior zugesprochen, welcher dem Leutpriester jährlich acht Mütt Dinkel verabfolgen soll, wofür jener dem Kloster an Festen aushelfen soll.[18] Diese Kaplanei bestand bis zur Reformation.

Kirche und Gebiet von Guggisberg. In der Reihenfolge der Aufzählung und wohl auch nach der Grösse der dortigen Güter kommt sodann Guggisberg, wo das Priorat Kirche und Kollatur nebst zahlreichen Einkünften besass.[19] Die meisten Besitzungen im Guggisberger Gebiet mögen auf der Schenkung des Guggisberger Waldes an das Kloster durch Heinrich IV., beruhen. Da aber nur Teile dieses Gebietes dem Kloster gehörten, so war zur Zeit der Klostergründung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr das ganze Gebiet unbebautes und herrenloses Land, zumal schon alle Bäche ihre bestimmten, noch heute leicht erkennbaren Namen hatten.[19] Vermutlich aber befand sich nur eine sehr schwache Bevölkerung dort, und das Kloster liess sich unbebautes Land durch den Kaiser als Eigen zusprechen, wie sich denn auch aus dem Kartular ergibt, dass die Lehensleute von Guggisberg in einem besondern Abhängigkeitsverhältnisse zu Rüeggisberg standen.[20] Auch wäre es im an-

[18] Regest No 92. Darauf bezieht sich vermutlich auch der Eintrag im Jahrzeitbuch von Rüeggisberg zum 1. Dez., fol. 52.

[19] Font. rer. Bernens. I. 426, ecclesiam de Cucansperc, und I. S. 333. Terminus vero eiusdem silve ac deserti circa montem Gucchani.. vgl. oben Kap. I. und Kartular fol. 148 ff.

[20] Wie sich nämlich aus dem Kartular fol. 164 ergibt, sind die

dern Falle schwer erklärlich, weshalb Guggisberg nicht dem Herrschaftsbezirke Rüeggisberg einverleibt worden wäre. Es gehörte wohl schon vor der Gründung des Klosters zur Herrschaft Grasburg[21], mit der es die wechselvollen Schicksale in Krieg und Frieden teilte. Die Güter und Einkünfte des Priorates in Guggisberg sind verhältnismässig zahlreich. Die meisten Güter lagen zwischen dem Laubbach und Hältelibach. In der Bulle Eugens III. vom Jahre 1148 wird bereits eine Kirche von Guggisberg als Eigentum des Priorates aufgeführt. Leider ist es nicht möglich das genaue Alter dieser Kirche anzugeben. Hingegen ist das Vorhandensein einer Kirche auch eine Stütze für die obigen Ausführungen, dass siebzig Jahre früher hier nicht noch alles Waldgebiet war. Schon früh stellten sich die Landleute von Guggisberg in ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu Bern. Sie versprachen der Stadt Hilfe gegen jedermann, nur das römische Reich war ausgenommen.[22] In den Kriegen Berns hatten sie nicht selten die Vergeltungszüge der Freiburger zu erdulden.

Die Kirche von Guggisberg weist ungefähr ähnliche Verhältnisse auf, wie andere Kirchen des Priorates. 1408 stiftete der Pfarrer von Guggisberg Peter Velschen durch Testament einen Altar zu Ehren der hl. Jungfrau, der hl. Katharina und Allerheiligen, an welchem täglich von einem von Prior von Rüeggisberg und vom Kastellan von Grasburg zu ernennenden Priester eine Messe gelesen werden sollte.[23] Die Diözesanvisitation vom Jahre 1453 fand die

---

Güter in Guggisberg in ähnlich — um nicht zu sagen — gleicher. enger Abhängigkeit vom Kloster, wie die Hintersassen. Während in den Zinsbüchern diese Güter nicht als „Hindersetzt" bezeichnet sind, heisst es a. a. O. Item predicta bona seu tenementa hindersetzt et bona ac tenementa, jacentia in parrochia Montis Cuchini, seu Gougisperg, moventia a dicto prioratu, que *etiam* sunt inquillina sunt talis conditionis. So müssen wir schliessen, dass auch die Güter in Guggisberg, wenn nicht formell, so doch materiell hintersetzt waren.

[21] Burri Fr., Grasburg unter savoyischer Herrschaft. S. 26.

[22] Font. rer. Bernens. V. 747.

[23] Regest N° 30.

Guggisberger Kirche im verwahrlosesten Zustande. Ausser den auch anderswo mangelnden kirchlichen Gerätschaften, wie Ziborium, Monstranz, Kelche u. dgl. fehlte auch ein Glockenturm. Die Visitatoren verlangten den Bau eines solchen innert sechs Jahren.[24]

Eine beträchtliche Anzahl von Gütern und Einkünften besass das Gotteshaus Rüeggisberg in Hasli, Riggisberg, Blaken, Fallenbach, Toffen, Lohnstorf, und jenseits der Aare in Ursellen, Konolfingen und Hünigen.[25] Auch in Schwarzenburg sassen dem Kloster zinspflichtige Bauern. Für die Einkünfte aus Schwarzenburg bezahlte das Kloster einen Beitrag an die Herrschaft Grasburg, nämlich dreissig Schillinge und acht Denare, dazu acht Käse und achtzig Eier.[26] Ein besonders Kapitel im Zinsbuch bilden die Einkünfte des Simmentals,[27] welche etwa auf dreissig Bauern in Erlenbach verteilt sind. Offenbar sind es zum grössten Teil Weiden, die an mehrere verpachtet sind, Alpweiden am Gurnigel und die Allmenden von Boltigen.

Eine andere Kategorie von Einkünften bilden die

---

[24] Fetscherin, Visitationsbericht vom Jahre 1453. a.a.O., S. 334. Eadem (die Veneris sequenti ultima mensis Augusti) visitarunt ecclesiam parrochialem de Montecuchino... item ex infra 6 annos fiat unum bonum et competens campanile ad reponendum campanas. Ueber die landläufigen Mängel und Vorschriften siehe oben Anm. 7.

Ueber Glockeninschriften vgl. Dr A. Nüscheler-Usteri: Die Glockeninschriften im reformierten Teile des Kt. Bern; im Arch. d. hist. Vereins d. Kt. Bern X., S. 293 ff.

[25] Kartular, fol. 139 ff. Hasli, Rigisperg, Uffem Stey, Blachtikon, Vallenbach, Obertoffen, Niedertoffen, Lanstorff, ultra a Rulam, Hürsellen. Hünigen.

[26] Ibidem, fol. 156. Apud nigrum castrum, fol. 157v. Item sciendum est, quod prioratus Montisricherii debet annuatim castro de Grassenborch pro garda triginta solidos octo dinarios videlicet de tali moneta sicut solvunt predicti censarii de Nigrocastro et de Montecuchino. Auch für Guggisberg bezahlte das Priorat eine ähnliche Abgabe: ibid. Item debet idem prioratus dicto castro nomine quo supra octo caseos de illis qui solvuntur in Montecuchino et quater viginti ova.

[27] Kartular. fol. 159. In Libital apud Hellenbach.

Zehnten. Im Jahre 1425 besass Rüeggisberg die Heu- und Kornzehnten von Rüeggisberg und Berenried, die Zehnten von Rohrbach, Schwanden und Brügglen, den Heuzehnten von Rohrbach und den Kornzehnten von Hinterfultigen, Oberschwanden, Ober und Niederbütschel.[28] Welchen Wert diese Zehnten hatten, ist nicht angegeben. Dagegen mussten zu jedem Kornzehnten noch zwei Pfund Wachs an die Beleuchtung der Kirche gegeben werden. Das Kloster bezog auch die Zehnten von Guggisberg besonders von Gambach und den kleinen Zehnten ab der „Flue". Diese Zehnten wurden verpachtet und die Pächter mussten für jeden Mütt Getreide dem Prior einen Schilling entrichten, welche Abgabe auffallender Weise als Ehrschatz (represia) bezeichnet ist.[29] Ausserdem bezog der Prior die Zehnten aller Haustiere zu Rüeggisberg, Rohrbach, Schwanden, Brügglen, Hinterfultigen, Baumgarten, Ober- und Niederbütschel.[30] Wieder eine eigene Einnahmsquelle bildeten die *Alpen* (montes). Diese Bergweiden verteilen sich auf die nächstliegenden Voralpen und wurden gegen Zins und Ehrschatz an einen oder mehrere Bauern auf bestimmte Zeit verpachtet. Der „Talberg" im Simmental war 1425 auf sechs Jahre an mehrere Bauern verliehen worden. Dieselben hatten jährlich 24 Lausannerpfunde zu entrichten und zehn Tagdienste zur Rodung der dortigen Wälder zu leisten. Ausserdem bezahlten sie dem Prior einen Ehrschatz von sechs Goldflorin[31]. In der Nähe des Talberges war die Alp „Nyruna"

---

[28] Kartular. fol. 160v: et est sciendum quod quando predicte decime prestantur seu accensantur pro certa summa bladi, secundum cursum temporis, quod semper pro qualibet decima bladi ultra summam accensatam dantur due libre cere pro luminare ecclesie.

[29] Kartular, fol. 160. ...quod tunc recipientes dictas decimas tenentur dare priori Montis Richerii pro quolibet modio unum solidum laus. pro *represia* dictarum decimarum.

[30] Ibid. Item decima nascentium in Monte Richerio, Rorbach Suanden, Brugillon, Inderfultingen Bongarten Niderbuchol.

[31] Kartular, fol. 160. Sequuntur montes pertinentes dicto Prioratui Montis Richerii. Et primo mons vocatus *Tal*, iacens ibi prope in septem Vallibus. Der *Thalberg* liegt im heutigen Kt. Bern Amts-

(Nünenenberg). Dieselbe war sammt dem dazu gehörenden Rietland und den von Prior Wilhelm von Monte hinzugekauften Zinsen von zehn Schillingen im Jahre 1425 auf zwei Jahre an Faef Uelli von Guggisberg verliehen worden, gegen einen Jahreszins von fünfzehn Pfund Lausanner-Münze und zehn Tagwen zur Rodung des Waldes.[32] Ausserdem war auch der Grugnikon (Gurnigel) (in der Nähe des Guggisberges) zur Hälftte Eigentum der Priorates, indes die andere Hälfte zur Herrschaft Grassburg gehörte, und dessen Erträgnisse zwischen dem Prior und dem Kastellan von Grasburg zu gleichen Teilen geteilt wurden.[32] Auch die Geissalp (Geislhalp) bei Plaffeien war Eigentum des Priorates, welches für dieselbe jährlich einen Ziger bezog, „obgleich in alten Rödeln geschrieben stand, dass für denselben jährlich vier Pfund bezahlt wurden“.[34] Die Geissalp kam bereits vor den übrigen freiburgischen Lehen des Priorates an die Stadt Freiburg. In den Säckelmeisterrechnungen von Freiburg vom Jahre

---

bezirk Niedersimmenthal, auf dem Südhang der Stockhornkette. Seine höchste Höhe beträgt 1545 m. über Meer. Auf ihm befindet sich noch heute eine grosse Alpweide.

[32] Ibid. fol. 160. Item Mons vocatus „*Nyruna*“ situs ibi propenos in istis montibus ante dictum Tal. Gemeint ist hier offenbar der Nünenen im Kt. Bern, Amtbez. Thun und Niedersimmenthal. zur Stockhornkette gehörig. 2087 m. Die Alpweide dieses Berges gehört heute der Gem. Rüeggisberg. Auf 1700 m. liegt die schöne Alpweide Nünenenberg.

[33] Ibidem, fol. 160. Item Mons vocatus „*Grugnikon*“ iacens etiam in istis montibus prope montem Cuchinum, cuius montis medietas pertinet castro de Grassenburg quare convictim amodiatur per priorem montis richerii et castellanum de Grassenburg: Dieser Grugnikon ist wohl der Gurnigelberg, auf dem sich in der Höhe von 1550 m. die Alpweide befindet. Der Gurnigel liegt im Kt. Bern, Amtsbez. Seftigen.

[34] Ibidem, fol. 160. Item mons vocatus „*Geislhalp*“ iacens apud Planfeyon. Die Geissalp liegt im freiburgischen Sensebezirk. Gem. Plaffeien. Sie liegt am Nordabhang der Schwarzfluh und ist mit ca. 10 Hutten eine der grössten Alpweiden. Sie ist durch einen Fussweg über Hurlisboden mit dem Schwarzsee verbunden.

1485-86 finden sich auch die Einkünfte von der Geissalp verzeichnet, nämlich ein Ziger und dreissig Pfund Butter im Werte von vier Pfund.[35] Auch *Weinberge* besass das Priorat und zwar sechs Parzellen und drei Weinberge in Landeron, sowie vier Weinberge zu Neuenstadt, die gegen jährliche Abgaben an Wein und Most als Lehen vergeben waren.[36]

B. Besitzungen im Freiburger Oberland und deren Beziehungen zum Priorate.

Wie schon früher erwähnt, erstreckten sich die Grenzen des Rüeggisbergschen Besitzes über die Sense hinaus bis an die Saane und die Tore der Stadt Freiburg. Diese Besitzungen lagen also ausserhalb des Gerichtsbezirkes Rüeggisberg; sie hatten ihre besondern Rechtgepflogenheiten und waren in der öffentlich rechtlichen Stellung sogar unter sich selbst wiederum verschieden. Anderseits hat das Priorat doch in diesen Gegenden einen kulturellen und noch mehr einen wirtschaftlichen Einfluss gehabt, der sich auch nach der Aufhebung des Priorates in den Beziehungen zwischen den Bewohnern diesseits und jenseits der Sense noch lange geltend machte.

---

[35] Säckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg, N° 166, Juni 1485—Jan. 1486; fol. 2 (Staatsarchiv Freiburg).

[36] Kartular, fol. 124, apud villam novam. Ibidem 158. In valle de Nyren Vinum et Nuces. Primo ouz Landeron. 158v. Apud villam novam. Gemeint sind hier Landeron und Neuenstadt, Neuenstadt, Stadt und Amtsbez. Kt. Bern, frz. La Neuveville, Landeron, Kt. Neuenburg, beide am Bielersee. Diese Gegend bildet wohl das Nugerols der Urkunde von 1148. Font. rer. Bernens. I. 426.

Vgl hiezu oben Kap. I. S. 22. Auf diese Weinberge beziehen sich offenbar auch die Urkunden in Font. rer. Bernens. III. 375. IV. 122; V 179.

Wenn auch der wesentlichste Teil des klösterlichen Besitzes auf die Schenkung Lütolds zurückgeht, so sind dadurch einzelne Käufe von Grundstücken und Einkünften durch die Prioren natürlich nicht ausgeschlossen, wie es auch vorkam, dass Besitzungen mit benachbarten adeligen Grundbesitzern zur Abrundung des Gebietes ausgetauscht wurden Das Cartular weist verschiedene derartige Urkunden auf. Kartular, fol. 56; 58; 70 u. a.

Die Besitzungen Rüeggisbergs in diesen Gegenden scheinen schon in die erste Zeit des Priorates hinauf zu reichen. Die Bulle Eugens III. von 1148 bestätigt dem Priorate das Gut zu Alterswil mit dessen Zugehörigkeiten, alles was es in Plaffeien (mit dessen Zubehör), sowie in Maggenberg und Galtern besass.[37] Dieser Besitz beschränkte sich aber auf eine kleinere oder grössere Anzahl von Lehen, welche zerstreut zwischen den Gütern anderer Grossgrundbesitzer lagen. Eine genaue Umgrenzung lässt sich direkt für die ältere Zeit nicht machen. Dagegen darf man wohl mit ziemlicher Sicherheit die Besitzverhältnisse der späteren Zeit auch auf die vorhergehenden Jahrhunderte übertragen, da sich, ausser der Schüfelmatte[38], keine einzige Schenkung urkundlich nachweisen lässt und weil sich die Besitzverhältnisse des Priorates im Laufe der Zeit überhaupt sehr wenig geändert haben. Die Schüfelmatte aber scheint ein ganz beträchtliches Grundstück gewesen zu sein, wie man sowohl aus der feierlichen Beurkundung der Uebergabe und aus dem Umstand schliessen darf, dass sie ein besonderes Lehensstück des edlen Werner von Sulgen ausmachte. Genauere Angaben über die klösterlichen Besitzverhältnisse finden wir in den Lehensbriefen der Talleute von Plaffeien aus dem Jahre 1380.[39] Die Lehensverhältnisse von Alterswil fanden gleichfalls unter Prior Peter von Bussy eine Neuregelung.[40] Genauer sind dann die Angaben des Zinsbuches von 1425[41] und des Verkaufsbriefes von 1486.[42]

---

[37] Font. rer. Bernens. I. 426 villam de Alterihewilere, cum appendiciis suis, Planfeium cum pertinentiis suis, quicquid habetis in Galterro et in Machenbere.

[38] Vgl. weiter unten Exkurs II. Von dem in diesen Landen begüterten Adel seien hier nur die Herren von Thierstein, die Ritter von Maggenberg, Englisberg, Treyvaux, Corbers, die Grafen von Illingen und Ergenzach genannt.

[39] Kartular, fol. 114 ff.

[40] Regest No 6, 14, 16, 17, 23, 25.

[41] Kartular, fol. 142v ff.

[42] Regest No 115.

Die Klostergüter in Alterswil verteilen sich auf das Dorf Alterswil[43] und die Höfe „Mischilleron[44]", Badoltzwille[45], Obermontenach[46], Berwertz[47], Galteron[48], Willer vor Holtz[49], Midenwille[50], Gerenwil[51], Sifritzwile[52], Unbretz-Swendi[53] und Herlenberg[54]. Weniger ertragreich, aber an Zahl ungefähr gleich waren die Gotteshausgüter in Plaffeien[55], die sich auf das Dorf selbst und folgende Weiler, an der Sensenmatt[56], in der Gauheit[57] zu Guttmanshaus[58], Hervensperg, und in der niederen Furren[60] verteilen. Auch besass das Priorat die Geissalp[61] und ebenso den Kirchsatz von Plaffeien.[62]

---

[43] „Altherswile", Alterswil. Dorf und Gem. im Sensebezirk.

[44] „Mischilleron", Mischleren, Weiler, Gem. Ueberstorf.

[45] „Badoltzwille" vielleicht Balletswil Weiler in der Gem. St. Ursen.

[46] „Obermontenach", Obermonten Weiler, Gem. St. Antoni.

[47] „Bervertz", Berfeli, Einzelhaus, Gem. Oberschrot. Das unter diesem Namen im Kartular, fol. 143v aufgeführte „Griessenholz" ist das Grossholz bei Alterswil heute Eigentum des Bürgerspitals Freiburg. Ein Einzelhaus „Im Grossholz" genannt befindet sich auch in der Gemeinde St. Antoni. Die Einregistrierung des Grossholzes unter Berwertz zieht allerdings die Identifizierung mit Berfeli in Zweifel.

[48] „Galteron". Galtern. Einzelhaus, Gem. Alterswil.

[49] „Willer der Holtz" Wiler von Holz. Gehöft. Gem. Heitenried.

[50] „Midenwille" Medenwil Gehöft. Gem. St. Ursen, Pfarrgemeinde Alterswil.

[51] „Gerenwil" Gerenwil, Weiler Gem. Alterswil.

[52] „Sifritzwile", Iffertswil, Weiler, Gem. Alterswil.

[53] „Umbretz-Swendi", Umbertschwenni, Weiler, Gem. Alterswil.

[54] „Herlenberg" Heimberg, Weiler Alterswil oder Hermisberg, Gem. St. Ursen (S. unten Anm. 59).

[55] „Planfeyon" Plaffeien, Dorf und Gem. im Sensebezirk.

[56] „Sensenmatt" Sensenmatte, Weiler, Gem. Zumholz, Schul- und Pfarrgemeinde Plaffeien.

[57] „In der Goheit" Gauheit, Einzelhaus, Gem. Plaffeien.

[58] „Gůtimanhus", Gutmannshaus, Einzelhaus, Gem. Plaffeien.

[59] „Hervensperg" Hermisberg, Weiler, Gem. St. Ursen.

[60] „Uff der niederen Furen". Auf der Fuhr, Weiler Gem. Plaffeien.

[61] Siehe oben Anm. 34.

[62] Regest. № 115. An einzelnen Grundstücken, deren Namen

Diese Gegenden waren vermutlich schon in vorrömischer Zeit besiedelt gewesen. Der Name von Plaffeien selbst scheint lateinischen Ursprunges zu sein. In der Völkerwanderung kamen die Burgunder auch in diese Gegend. Von einer durchdringenden burgundischen Schicht wird man indes — besonders für Plaffeien — nicht reden können. Das schliesst aber nicht aus, dass vereinzelte Burgunder über die Saane, bis an die Aare vorgedrungen sind, wie sich solche für die Gegend von Rüeggisberg nachweisen lassen.[63] Als bleibendes Element reihen sich die Alemannen an, welche bis an den Schwarzsee und Jaun vordrangen. Ziemlich früh fasste hier das Christentum festen Boden, und zur fränkischen Zeit dürften bei der ziemlich guten Besiedelung dieser Lande bereits geordnete kirchliche Verhältnisse bestanden haben. So lagen die Verhältnisse, als diese Gebiete 1033 an das Reich und vierzig Jahre später, wahrscheinlich durch Schenkung Lütolds von Rümlingen an das Priorat Rüeggisberg kamen.[64]

---

sich aus den Lehensbriefen ergeben, lassen sich folgende Namen noch heute feststellen: Dürrenbach, Einzelhaus, Gem. Plaffeien. Rütti, Weiler Gem. Plaffeien, Niederhus als Niederried Weiler, Gem. Oberschrot(?); Hüsinried Einzelhaus Gem. St. Antoni; „Zum Stey" Gem. Alterswil; Rufsgut, Gem. St. Ursen; Biffang, Gem. Oberschrot; Im Lindengraben, Gem. Plaffeien. Ein Eintrag im Zinsrodel: Item Uellinus Volf, pro bonis Jannini Ammans de Blaselve" Kartular, fol. 148 deutet wohl darauf, dass auch Leute aus Plasselb Gotteshausgüter zu Lehen trugen. Die Identifizierung dieser Güter und Höfe kann nur relative Zuverlässigkeit beanspruchen, da für ein und denselben Namen mehrere heutige Namen mit ungefähr gleichviel Berechtigung in Betracht kommen. Anderseits kommen dieselben Namen in aller nächster Nähe zwei oder mehrmals vor, so dass eine sichere Entscheidung nicht getroffen werden kann. Von heutigen freiburgischen Gemeinden kämen somit in erster Linie die Gemeinden Alterswil, Plaffeien, dann aber auch Oberschrot, Heitenried, St. Antoni, St. Ursen und vielleicht auch Zumholz in Frage.

[63] Burri. Die Grasburg unter savoyischer Herrschaft. Kap. I. und Freiburger Geschichtsbl. XIV. 162.

[64] Jeder Hinweis auf Donatoren aus anderen Adelsgeschlechtern dieser Gegend fehlt.

Die ältesten urkundlichen Erwähnungen dieser Orte finden sich in der Bulle Eugens III.[65], welche aber weder für Alterswil noch für Plaffeien das Vorhandensein einer Kirche erwähnt. In seinem Verzeichnis der Kirchen und Klöster der Diözese Lausanne vom Jahre 1228 erwähnt Cono von Estavayer ein Cluniacenser-Priorat in Alterswil[66]. Darnach hätte damals in Alterswil eine Zelle oder Expositur Rüeggisbergs bestanden, welche dem hl. Nikolaus geweiht war. Aus dieser Tatsache, und gestützt auf den Umstand, dass alle Cluniacenserkirchen dieses Bistums, soweit es sich nicht um Schenkungen bereits vorhandener Kirchen handelte, den Heiligen Petrus und Paulus geweiht waren, schliesst Benzerath[67], dass die Kirche von Alterswil bereits vor 1148 bestanden habe und dass ihre Gründung nicht von den Cluniacensern ausgegangen sei. Diese Ansicht dürfte wohl richtig sein, da nicht anzunehmen ist, dass das Priorat Rüeggisberg von sich aus in Alterswil eine Kirche errichtet habe. Dagegen ist es sehr naheliegend, dass das Priorat ein in Alterswil bestehendes Kirchlein zur Expositur erhob und zum kirchlichen und wirtschaftlichen Mittelpunkte machte. Während ein, höchstens zwei Mönche sich hier authielten oder für den nötigen Gottesdienst sorgten, führte ein Ammann des Gotteshauses die Aufsicht über die Klostergüter, bestimmte die Verwendung der Frohndienste und sammelte die schuldigen Abgaben und Zinsen. Auf eine solche Einrichtung deuten auch die spätere Bezeichnung „curia de Austreville“[68] und das im XIV. Jahrhundert wiederholt erwähnte Hofgut von Alterswil.[69] Noch 1389 ist von einer Kirche von Alterswil die Rede, welche Eigentum des Priorates war und welche

[65] Siehe oben Anm. 37.

[66] Font. rer. Bernens. II. 92. Vilar Altri prioratus.

[67] Benzerath M. Die Kirchenpatrone. Freiburg. Geschichtsblätter XX. Jahrg., S. 162. Der Verfasser widerlegt auch die ältere Ansicht, als datiere diese Kirche erst aus dem XIV. Jahrhundert.

[68] Font. rer. Bernens. II. 387.

[69] Kartular, fol. 142v.

im Kriege Berns mit Freiburg (nach dem Sempacherkrieg) von den Bernern mit samt dem Dorfe in Brand gesteckt wurde.[70] Vermutlich wurde die Kirche nicht mehr in der früheren Grösse hergestellt, sondern höchstens als Kapelle. welche als Filialkirche Tafers zugeteilt wurde.

Von den Gerichtsverhältnissen von Alterswil vernehmen wir wenig; ebenso von den Ammännern des Gotteshauses. Diese Gebiete mögen einst, wie die Gegend von Rüeggisberg den Grafen von Bargen unterstellt gewesen sein. Nach dem Aussterben der Zähringer fielen sie in die Machtsphäre der Kiburger, indem Hartmann d. J. sie in seinem Schutz nahm.[71] Als nach dem Erlöschen dieses Grafenhauses Rudolf von Habsburg die freiburgischen Besitzungen und die Reichslehen der Kiburger an sich brachte, belehnte er den Verteidiger Laupens im Savoyerkrieg, den Ritter Rudolf von Maggenberg mit der Vogtei über Alterswil. Gerewil, Umbertschwenni, Aeschlenberg und Midenwil und über alles, was er (Rudolf) jenseits der Sense an Vogteirechten, die zur Grasburg gehören besass.[72] Somit gehörten diese Gebiete damals zur Herrschaft Grasburg. Damit war auch die Gerichtsbarkeit über die in diesen Gegenden ansässigen Lehensleute des Priorates Rüeggisberg an die Ritter von Maggenberg gekommen, bei denen sie offenbar bis zu ihrem ein Jahrhundert später erfolgten Aussterben verblieb.

Die Interessen des Priorates gegenüber dessen Lehensleuten zu Alterswil vertrat ein Ammann, der die Aufsicht

---

70 Reg. No 15. Anonymus Friburgensis v. Theodor von Liebenau, im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte. N. F. VIII. S. 266.

71 Font. rer. Bernens. II. 387. und 392.

72 Ibid. II. 704. Burri, Die Grasburg unter savoyischer Herrschaft, S. 54 und Büchi, Die Ritter von Maggenberg, S. 89, datieren diese Urkunde auf das Jahr 1267. Rudolf von Habsburg selbst hatte sich in Januar 1267 von Konradin dem Hohenstaufen mit den Reichsfesten Laupen und Grasburg belehnen lassen. Die Belehnung Rudolfs von Maggenberg mit der Vogtei von Alterswil, im gleichen Jahre ist somit das nächstliegende. Siehe auch Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 107.

über die daselbst wohnenden Lehensleute, sonst aber wahrscheinlich keine, auch nicht die niedere Gerichtsbarkeit ausüben konnte. Am 17. März 1370[73] erfolgte ein neuer Wechsel in der Vogtei von Alterswil. Unter diesem Datum verlieh Graf Rudolf von Nidau (Nydow), Landvogt und Hauptmann des Herzogs von Oesterreich in Schwaben, Aargau und Thurgau, dem Wilhelm Velga von Freiburg i. Ue. die durch Tod des Johann sel. von Maggenberg erledigten Lehen, nämlich die Vogtei von Alterswil und die obere und niedere Mühle zu Iffertswil. Die Familie Velga war ein bekanntes Freiburger Adelsgeschlecht. Als Inhaber der Vogtei von Alterswil treffen wir „den Velgen" auch im XV. Jahrhundert unter jenen Zinsherren, deren Härte gegenüber den Bauern zu den Beschwerden der Landleute und Städter an Herzog Albrecht VI. vom Jahre 1449 Anlass gab.[74]

Inzwischen aber hatten die freiburgischen Besitzungen Rüeggisberg's manches Schicksal des Priorates geteilt. Infolge der Verschwendungen des Priors Peter von Treyvaux, hatte dessen Nachfolger Wernher Renk viele Güter zu Alterswil, Gerenwil, Umbertschwendi und Galtern um die Summe von dreihundert Pfund an Junker Wilhelm von Treyvaux verkauft.[75] Peter von Bussy griff auch hier die Gültigkeit des Vertrages an, weil Peter von Treyvaux kein Recht gehabt habe, Gotteshausgüter ohne Erlaubnis des Abtes zu verkaufen. Und im Jahre 1381 kamen die Güter, welche jährlich 21 ℔ 17 Schillinge 7 Den., 11 Mütt, 3½ Cuponen Dinkel, 3 Mütt Hafer und 22 Capaunen eintrugen, gegen eine Entschädigung von 210 ℔ an das Gotteshaus zurück.[76] Peter von Bussy war überhaupt eifrigst

---

[73] Font. rer. Bernens. IX., S. 209.

[74] Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, Vol. V., S. 416. Darnach der vogtie von Alterswil den Velgen von Friburg in lehenschafft wise von unser gnedigen herrschafft von Oesterrich ankommen und gelichen worden; ebenso 419.

[75] Font. rer. Bernens. VIII. 641.

[76] Regest N° 5.

bestrebt, die rechtlichen Verhältnisse der freiburgischen Besitzungen urkundlich festzulegen. Aus seiner Amtszeit sind mehrere Lehensbriefe über die Güter zu Alterswil erhalten, und auch in Plaffeien wurden sämtliche Lehensverträge erneuert.[77] Er bestellte auch einen besondern Ammann für Alterswil, indem er dieses Amt am 10. November 1385 Johann von Wippingen, dem Herrn von Maggenberg übertrug, mit der Aufsicht über die daselbst dem Priorate gehörenden Wälder, als Belohnung für geleistete Dienste.[78] Der Umstand, dass das Amt eines Ammanns von Rüeggisberg einem angesehenen Ritter als Belohnung übertragen wurde, lässt darauf schliessen, dass dasselbe von gewisser Bedeutung gewesen sei, möge sie dann in den Einkünften oder besonderen Vorrechten bestanden haben.

Das Verhältnis der Gotteshausleute in Alterswil zum Priorate war das der Zinsbauern. Sie bezahlten demselben einen jährlichen Zins in Geld und Natura, sowie den Ehrschatz beim Wechsel des Herrn und Vasallen. Ausserdem schuldeten sie auch Frohndienste, namentlich als Mäder Schnitter und Heuer.[79] Diese Verpflichtungen scheinen dinglich und nicht persönlich gewesen zu sein. Alterswil hatte überdies seine eigenen Gebräuche, „consuetudines de Altherswille". Als Zinstag galt das Fest des hl. Nikolaus, des Patrons der Kirche.[80] Im Allgemeinen teilten auch diese entfernten Besitzungen des Gotteshauses dessen Schicksal; Kriege und Fehlen benachbarter Herren und Städte trafen auch diese Gegenden und die Güter des Gotteshauses. Als Bern nach der Schlacht bei Sempach „endlich" zu den Waffen griff und gegen Freiburg zog, gingen Dorf und Kirche von Alterswil in Flammen auf und der Prior versuchte umsonst von Bern eine Entschädigung zu erhalten. Er wandte sich an den Papst und be-

[77] Regest No 6 b, 14, 16, 17 ff. u. Kartular, fol. 115 ff.
[78] Kartular, fol. 172; Regest No 11.
[79] Kartular, fol. 142 ff., Reg. 115.
[80] Ibidem.

wirkte die öffentliche Exkommunikation der schuldigen Berner bis zu völliger Genugtuung.[81]

Das XV. Jahrhundert brachte Freiburg den unglücklichen Savoyerkrieg, der an die Finanzkraft der Stadt und besonders der Landschaft unerschwingliche Anforderungen stellte. Noch war Habsburg im Besitze der Herrschaftsrechte, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit. Viel Grundbesitz war freilich schon an die Stadt übergegangen, welche denselben lehensweise wieder an adelige Herren übergab. Diesen Zinsherren war es gelungen auf Kosten der Dorfgerichte auch die Gerichtsbarkeit an sich zu bringen und in ihrer Abneigung gegen die habsburgische Herrschaft, deren Untertanen zu bedrücken. So hatten die Velgen die Herrschaft Alterswil zu Lehen erhalten und beanspruchten in der Folge völlige Herrschaftsrechte, ohne die Rechte der Bauern zu achten.[82] Wie weit die Rüeggisbergschen Lehensleute unter diesen Bedrückern zu leiden hatten, ist nicht ersichtlich. Doch wird man wohl annehmen müssen, dass die Lehensleute des Priorates, wenn sie auch in ihrer wirtschaftlichen Stellung von den Zinsherren unabhängig waren, in öffentlichrechtlichen Dingen dennoch der Willkür der Gerichtsherren preisgegeben waren. Nachdem dann Freiburg sich von Habsburg losgesagt, von Savoyen befreit und gesichert durch Anschluss an die Eidgenossenschaft war, da ging auch die Lehensherrschaft Rüeggisbergs über seine Besitzungen in Alterswil zu Ende. Die Stadt Freiburg erwarb sie durch Kauf vom neu errichteten Vinzenzstift in Bern.

Wieder eine eigene Stellung nahmen die Güter des Priorates im Tale von *Plaffeien* ein. Das Tal von Plaffeien war schon in früher Zeit gut besiedelt und hatte zur Zeit der Gründung des Priorates bereits geordnete kirchliche Verhältnisse. Eine der heiligsten Jungfrau Maria geweihte

---

[81] Siehe oben An. 70 und Regest. 15 und 21.

[82] Siehe Anm. 74 und Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 46 ff.

Kirche ist für das Jahr 1143.[83] nachweisbar und wird neuerdings im Jahre 1228 von Cono von Estavayer in seinem Verzeichnis der Kirchen und Klöster aufgeführt. Die Kollaturrechte der Kirche von Plaffeien waren beim Prior von Rüeggisberg. Gotteshaus und Besetzung der Pfründe wurden aber nicht selten vernachlässigt. Es kam vor, dass die Pfründe gar nicht besetzt war, oder dass sie einem Mönche als Aufenthaltsort zugewiesen wurde, der sich im Kloster selbst unmöglich gemacht hatte. Während der in Plaffeien amtierende Priester an allem Mangel litt, bezog der Propst selbst die Einkünfte der Pfarrei.[85] Die Visitationsberichte aus den Jahren 1416 und 1453 lauten durchaus ungünstig. Im Jahre 1416 wurde die Kirche von einem Benediktiner aus Bern, namens Rud. Taguen, bedient, da wegen des allzu geringen Einkommens kein Pfarrer residieren konnte und der Prior von Rüeggisberg die Einkünfte bezog, welche der Pfarrei zukommen sollten.[86] Im Jahre 1453 reichten die Einkünfte neuerdings kaum zum Unterhalt eines Kaplans. Ausserdem fehlte es der Kirche an den nötigen kirchlichen Geräten und Paramenten und auch der bauliche Zustand liess reichlich zu wünschen übrig.[87]

Die Rüeggisbergschen Güter zu Plaffeien wird man mangels jedes anderen Anhaltspunktes auch auf die erste Ausstattung des Priorates durch Lütold von Rümlingen zurückführen dürfen. Diese Güter liegen zerstreut unter dem Grundbesitz des benachbarten Lehensadels, wie der Herren von Endlisberg und Thierstein. Die Ansprüche des

---

83 Benzerath. Die Kirchenpatrone a. a. O., S. 45.

84 Font. rer. Bernens. II. 92.

85 Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 230 und Türler. Die Lausanner Kirchenvisitation von 1416/17, Archiv des historischen Vereins Bern, Bd. XVI. S. 32.

86 Ibid. Planfayon... Rodulphi Teguen qui ibi derservivit tribus annis, in qua ob prebende tenuitatem nemo curatus potest residere. prior omnia, que cure imcumbunt, recepit.

87 Arch. de la Soc. d'histoire du cant. de Fribourg I. 267.

Priorates vertrat ein Vogt. Als solchen finden wir im Jahre 1366 den Grafen von Neuenburg-Aarberg, als Herren von Illingen-Ergenzach (Illens u. Arconciel).

Am 9. August 1366 gaben Berchinus Vilo, Ammann des Grafen Peter von Aarberg, des Kastvogtes des Priorates Rüeggisberg im Tale von Plaffeien und dreiundzwanzig zinspflichtige Lehensleute daselbst eine Erklärung ab über die dem Kloster und dessen Vogte zustehenden Rechte.[88] Darin heisst es: Der Kastvogt soll das Priorat und dessen Leute und Güter beschirmen und *volle Herrschaft haben über alle in der Vogtei wohnenden Leute.* Die Zinsleute sind verpflichtet, ihre Zinsen stets auf den St. Andreastag zu bezahlen; am folgenden Tage bezahlen sie den doppelten Betrag. Bei Verkäufen sollen die Güter in die Hand des Vogtes aufgegeben werden und der Käufer soll sie von ihm entgegennehmen. Dies ist dem Schreiber des Vogtes mitzuteilen, damit dieser ihn an Stelle des Verkäufers eintrage. Dem Schreiber ist dafür eine Mass Wein zu entrichten, sonst aber ist keine Gebühr oder Ehrschatz zu bezahlen. Wer vor der Belehnung durch den Vogt ein Gut betritt, bezahlt dafür jedesmal eine Busse von sechzig Schillingen. Jeder Lehensmann muss jährlich mit seinem Zugvieh eine Fuhr Holz zwei Meilen weit von Plaffeien wegführen; ebenfalls unter Busse von sechzig Schillingen. Die Urkunde wurde vom Grafen Peter und der Gräfin Lugneta von Greyerz beglaubigt.

Kaum zwanzig Jahre nach dieser Aufzeichnung wurden sämtliche Lehensbriefe der Zinsleute des Priorates in Plaffeien erneuert.[89] Dieselben enthalten die genaue Lage der Gebäude und Grundstücke, sowie alle Abgaben an das Kloster und dessen Vogt, den Herrn von Illingen. Dabei ergibt sich die auffallende Tatsache, dass die Abgaben an den Herrn von Illingen, als den Vogt des Priorates, grösser waren als jene, welche dem Priorate selbst zu entrichten

[88] Font. rer. Bernens. VIII. 676.
[89] Kartular, fol. 114 ff.

waren.[90] Das deutet darauf, dass es sich mehr als nur um die Vogtei derer von Illingen handelte; sie scheinen vielmehr auch die Gerichtsherren des Tales gewesen zu sein.

In lehensrechtlicher Beziehung waren die Lehensleute des Priorates im Tale von Plaffeien jenen von Alterswil nicht gleichgestellt; denn sie mussten bei Handänderungen den dritten Pfennig als „Lob" entrichten. Auffallend ist dabei, dass in der oben erwähnten Kundschaft aus dem Jahre 1366 diese Handänderungsgebühr nicht erwähnt wird. Auch die unter Peter von Bussy erneuerten Lehensbriefe der Talleute von Plaffeien erwähnen diese Abgabe nicht, sondern nur der Verkaufsbrief aus dem Jahre 1486.[91] Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Verschärfung der Lehensbedingungen auf das Treiben der Zinsherren zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zurückzuführen, wobei dann nicht nur die Lehensträger des Adels sondern die ganze Talschaft betroffen wurde.

Die äussern Geschicke teilte Plaffeien mit dem be-

[90] ebendaselbst. So bezahlte Petrus Mosers dem Priorate jährlich: quatuor solidos cum decem dinariis Laus. tres cupas spelthe, unum buchetum avene et tertiam partem unius buchete avene, quinque ova et unum caponem et domno de Illens et de Arcontiel ratione advocatie XXII sol. duos dinarios Laus. in dicto festo beati Andree apostoli unum caponem et unam quadrigatam lignorum, quem censum debetur dicto prioratui promittere, solvere, ut hactenus consuetum est. Et domno de Illens et de Arconciel secundum tenorem litere confacto inter dominum de Illens et de Arconciel et Patriotas de Planfeyon. Anderseits hatten auch die Herren von Illingen dem Prior von Rüeggisberg, jedenfalls in ihrer Stellung als Vögte des Gotteshauses zu schwören. Als sie sich im Jahre 1478 weigerten, schrieb der Rat von Bern (R. Man. XXIII, S. 220) an die Herren von Freiburg, „den Vogt von Illingen daran zu wisen, dem Propst von Rüeggisberg zu schwören, als das die Herren v. Illingen, allwegen getan haben und ihn auch bi Zügen lassen bliben, als gewöhnlich gewesen ist und bi ir gerechtigkeiten bliben zu lassen von Plaffeien gon Alterswyl und darzu dannen gon Rüeggisberg an hoff."

[91] Regest No 115. Orig. St. Arch. Freiburg. „Und zu Plafeyen dem lob, nemlich wenn die Güter verkauft werden dem dritten Pfennig."

nachbarten Alterswil, wenn es ihm in den Kriegen der benachbarten Herren und Städten nicht noch schlimmer erging. Plaffeien hatte als Schlüssel zum Neuschels und Jaunpass eine gewisse strategische Bedeutung. Eine eigene Letzi (propugnaculum) sperrte das eigentliche Tal ab.[92]

In den Fehden der Stadt Freiburg mit den Herren von Illingen wurde auch Plaffeien in Mitleidenschaft gezogen. Im Jahre 1312 unternahm der Kastellan von Grasburg einen Streifzug nach Plaffeien.[93] 1339 gewährten die Herren von Weissenburg den Leuten von Plaffeien Neutralität[94], aber in den Kriegen Berns und der Herren von Greyerz kam Plaffeien neuerdings zu Schaden, was den Prior von Rüeggisberg veranlasste, energisch für seine geschädigten Untertanen einzustehen. Im sogen. Freiburgerkrieg hielt Plaffeien erst zu Bern und brachte seine Habe nach Schwarzenburg in Sicherheit, schloss aber bald darauf einen Waffenstillstand mit Freiburg zum nicht geringen Aerger seiner früheren Bundesgenossen.[96] In der Folgezeit finden wir aber Plaffeien, das zum Freiburger Stadtgebiete gehörte, stetsfort beim Freiburger Kontingent vertreten.[97] Plaffeien gehörte zum Burgpanner, während Alterswil mit Tafers dem Aupanner zugeteilt war. Den Gebietserwerbungen der Stadt Freiburg von den Herren von Thierstein war 1475 der Kauf der Herrschaft von Illingen gefolgt. Wenige Jahre später folgte die Einverleibung des Priorates in das St. Vinzenzstift und das Jahr 1486 brachte der Stadt Freiburg hier die letzte Ergänzung seines Gebietes in Plaffeien. Schon im Jahre 1485 hatte der Rat von Freiburg eine eigene Delegation nach Bern gesandt, um die Berner zur Errichtung des Kollegiatstiftes

[92] Dellion P. Apoll., Dictionnaire, Art. Plaffeien.

[93] Buri, Die Grasburg a. a. O., S. 83.

[94] Font. rer. Bernens. VI. 493.

[95] Font. rer. Bernens. VI. 843.

[96] Fr. E. Welti, Alte Missiven, 1444—48. S. 18, Bern 1912.

[97] Büchi, Freiburger Akten zum Burgunderkrieg und derselbe, Freiburg Missiven.

zu beglückwünschen.[98] Vermutlich wurden schon damals Unterhandlungen eingeleitet, welche die Abtretung der Rüeggisbergschen Besitzungen zu Alterswil und Plaffeien bezweckten.[99] Propst und Kapitel von Bern waren dem Vorhaben um so geneigter, als sie mit den Gütern des Priorates auch dessen beträchtliche Lasten übernommen hatten.[100] So schickte denn die Stadt Freiburg ihren Stadtschreiber nach Bern „die brieff um Alterswyl ze besigeln und uffzerichten“,[101] und Donnerstag, den 30. März 1486 wurde der Verkauf feierlichst beurkundet.[102] Darnach verkauften Propst und Kapitel von S. Vinzenz in Bern mit Zustimmung des Kastvogtes von Rüeggisberg, Rudolf von Erlach und des Rates von Bern zur Bezahlung der schweren Schulden dieses Priorates der Stadtgemeinde von Freiburg in Ue.: Alle Zinsen, Gülten und Renten des Priorates Rüeggisberg zu Alterswil und Plaffeien, den ganzen Kirchensatz von Plaffeien, den Ehrschatz in der Höhe eines Zinses und zu Plaffeien den dritten Pfennig als „Lob“, wenn die Güter verkauft werden.[103] Der Kaufspreis betrug zweithausendachthundertachtzehn Pfund Freiburger Münze.[104] Gleich-

---

[98] Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg aus den Jahren 1485 Juni—1487 Jan. (No 166, fol. II).

[99] Eine Sondergesandschaft ward 1486 geschickt in der Person Petermanns de Faucignie. 1486 Jan.—Juni, fol. X.

[100] Regest. 115 „besunder zu abtrag und bezahlung der swären schulden damit dann das Goitshuss Rüeggisperg... merklichen beladen ist.“

[101] Seckelmeisterrechnungen, fol. 10v. Item der Stattschreiber hatt Uftrag gen. Bern die brieff um Alterswyl ze besiegeln u. uffzerichten VIII ₶.

[102] Regest. No 115. Orig. Staats-Archiv des Kantons Freiburg. Fach. Alte Landschaft. 188.

[103] Ibid. Und des ersten zu Alterswyl, ...Mistlerken. zu ober Montenach. zu Galterren. zu Gerenwyl. Sifritswyl. Umbretz-Swendi. Maggenberg. Herlenberg. zu Plaffeyen und dann allen unsern gantzen kilchensatz und zuo Plafeyen den *lob*.

[104] Ibid. Und ist dieser Kouff hingeben und beschechen umb zwey Thusent achthundert und achtzechen Pfund louffliecher Müntz zu Fribourg.

zeitig wurden die Lehensleute aller Verpflichtungen gegenüber Rüeggisberg für ledig erklärt und den neuen Herren verpflichtet. Die Stadt bezahlte den Kaufpreis in Raten von 400, 418 und 2000 ₶.[105] Ausserdem erhielten die beteiligten Weibel zwei, die Knechte des Propstes zehn und Christian Underholtz Ammann von Rüeggisberg ebenfalls zehn Pfund als Belohnung für die Arbeit bei diesem Verkaufe. So ging die Lehensherrschaft des Priorates Rüeggisberg in diesen Landen nach vierhundertjährigem Bestande zu Ende und Freiburg, das inzwischen Glied der Eidgenossenschaft geworden war, hatte damit sein ältestes Stadtgebiet glücklich ergänzt.

War damit die Verkettung der Gebiete zu beiden Seiten der Sense gelöst, so wirkte doch die alt hergebrachte Gewohnheit, die wirtschaftliche Gemeinsamkeit noch lange nach. Auch die wirtschaftliche und rechtliche Stellung dieser Gegenden war durch die Zugehörigkeit zu einem deutschen Kloster nachhaltig beeinflusst. Germanisches Lehensrecht und deutsche Sprache mögen das äussere Kennzeichen hiefür gewesen sein.

C. Röthenbach. — Ebenfalls von Rüeggisberg abhängig war die Zelle von Röthenbach, im Emmentale.[106] Die Anfänge dieses Gotteshauses sind in tiefes Dunkel gehüllt. Eine Vermutung schreibt dessen Gründung den in diesen

[105] Säckelmeisterrechnung von Jahre 1486. Jan.—Juni. № 166, fol. 16. fol. XIXv. Item dem Thumprobst zuo Bern bezahlt durch den Stattschriber uff den kouff von Alterswyl iiiic ₶. Item sinen knechten us bevell m. herren geben X ₶. Item aber dem probst zu Bern gewert durch Herrn Dietrichs und den Stattschriber uff denselben kouff 418 ₶. ebend. fol. 16. Item Steyffen dem Landschriber von Sibental bezahlt von des Thumprobst wegen von Bern um den kouff von Alterswyl, der ouch domitt gantz bezahlt ist IIm ₶. und ebend. fol. 18. Item Christian Underholtz, dem Ammann von Rüggisperg us bewelth m. H. H. von sin Arbeit so er um demselben kouff gehept hatt X ₶. Item den Weibelm geschenkt durch m. H. altz der Markt beschlossen ward von Alterswyl 2 ₶.

[106] Röthenbach, Kt. Bern, Amtsbez. Signau, ausgedehnte Gemeinde im Emmenthal. Font. rer. Bernens. I. 426. cellam que vocatur Rochenbach cum appendiciis suis, Urchenbrunnen cum appendiciis suis.

Landen reich begüterten Herren von Signau zu.[107] Als Gründungszeit wird man die ersten Jahrzehnte des zwölften Jahrhunderts annehmen dürfen. Urkundlich tritt uns die Zelle von Röthenbach im Jahre 1148 als Eigentum des Priorates Rüeggisberg entgegen.[108] Wodurch dieses Abhängigkeitsverhältnis begründet wurde, ist nicht zu erkennen. Im Gegensatze aber zu Hettiswil findet sich Röthenbach auch in späteren Jahrhunderten im engen Abhängigkeitsverhältnisse zu Rüeggisberg, das durch einen Zins von vierundzwanzig Pfund zum Ausdruck kam.[109] Das Gotteshaus war der seligsten Jungfrau geweiht. Ordentlicher Weise sollten daselbst zwei Mönche sein, welchen dann die Sorge für den Gottesdienst oblag. Zum Priorate gehörte nämlich auch die dem hl. Wolfgang geweihte Pfarrkirche von Würzbrunnen (Urchenbrunnen).[110] Die Zelle war aber öfters arg vernachlässigt und die Gotteshausleute beklagten sich laut über die völlige Vernachlässigung des Gottesdienstes und der Seelsorge.[111] Als Hintersassen scheinen die Gotteshausleute von Röthenbach, wenigstens in frühester Zeit, wenige Freiheiten genossen zu haben. Aus einer Notariatsurkunde vom 31 Mai 1357[112] geht hervor, dass der Prior bei Todfall des Lehensmannes das Besthaupt bezog, ferner die Hälfte des Heiratsgutes einer Tochter und zwei Teile seiner Güter, wenn jemand

---

[107] Imobersteg 7. Das Emmenthal nach Geschichte, Land und Leuten. Bern 1876. S. 102 ff.

[108] Kartular, fol. 189 ff. verzeichnet die der Zelle von Röthenbach gehörenden Zehnten und Einkunfte, fol. 169 ff. die Röthenbacher Urkunden fol. 141 v. und erwahnt im Zinsrodel auch „Rotenbach" fur folgende Betrag: Domus de Rotenbach debet annuatim domno priori montis Richerii viginti quatuor libras, quia est de mensa propria.

[109] Ebendaselbst und Font. rer. Bernens. I. 426. Urchenbrunnen cum appendiciis suis. Teutsch-Spruch-Buch der Stadt Bern, Vol. B. fol. 53.

[110] Font. rer. Bernens. VIII 199 werden die Rechte der Marienkirche von Röthenbach festgesetzt.

[111] Teusch-Spruch-Buch der Stadt Bern, Vol. B. fol. 53.

[112] Font. rer. Bernens. VIII. 199.

aus der Herrschaft wegziehen wollte. Kein Untertane oder Zinspflichtiger durfte sich einen andern Herrn erwählen oder Burgrechte eingehen, auch nicht anderswo Recht suchen, als vor dem Prior oder dessen Stellvertreter. Diebe und Mörder verloren ihre Güter an den Prior. Wer durch gut Glück seinen Reichtum vermehren konnte, der war auch gehalten, einen grösseren Zins zu entrichten. Als unterstelte Zelle, vertrat der Prior von Rüeggisberg, die Rechte derselben gegen Untertanen und Lehensleute.[113]

Auch hier setzte der Geschäftssinn Wilhelm's von Monte ein, welcher die Rechte des Priorates urkundlich festlegen liess. Durch Urkunden vom Jahre 1428 und 1440 wurde festgesetzt, dass alle Güter, welche nicht aus der Hand des Priors empfangen waren, dem Prior verfallen sein sollen, und dass um Gotteshausgüter vor dem Richter des Gotteshauses Recht zu suchen sei.[114] Eben zur Zeit Wilhelms vom Berg herrschte ein Streit zwischen ihm und den Gotteshausleuten von Röthenbach. Die letzteren beklagten sich, seit drei Jahren ohne Priester gewesen zu sein, und hatten sich in dieser Angelegenheit an den Bischof von Konstanz gewendet, sich aber geweigert weiterhin Abgaben zu entrichten und Tagwen zu leisten. Schliesslich wurden die Anstände im Jahre 1428 durch Spruch des Rates von Bern beigelegt.[115] Dieser Entscheid bestimmte, dass die Gotteshausleute dem Prior oder Priester fünf Tagwen schuldeten, für welche, sofern jener sie nicht forderte — sechs Schillinge zu entrichten waren. — Wenn aber der Priester nicht haushältlich in Röthenbach wohnte, so schuldeten die Untertanen weder Dienste noch Tagwen. Auch hatten sie das Recht, ohne Entschädigung das nötige Bau- und Brennholz aus den Klosterwaldungen zu beziehen. Wollten sie aber zu anderem Zwecke Holz fällen, so be-

---

[113] Teusch-Spruch-Buch der Stadt Bern a. a. O. iten Regest. No 70 u. 77.

[114] Ibid.

[115] Teutsch-Spruch-Buch der Stadt Bern, Vol. B. fol. 53. Reg. No 71.

zahlten sie für jeden Stock einen Pfennig Stocklösung. Als Ehesteuer wurde allgemein ein Gulden festgesetzt, was offenbar eine Milderung bedeutete. Auch wurde erklärt, dass die Untertanen den „Fall" nicht schuldeten. Für den Kirchenbau sollte in „Würzbrunnen ein Opferstock aufgestellt werden. Die Verhältnisse der Gotteshausleute hatten sich somit seit 1357 merklich gebessert, und in mancher Hinsicht waren sie sogar besser gestellt, als jene des Gotteshauses Rüeggisberg selbst.

Die Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute stand bei den Grafen von Kiburg, von denen sie im Jahre 1398 an Bern überging. Laut Zinsbuch von 1425 lagen die Güter und Einkünfte der Zelle von Röthenbach in Röthenbach (Rotenbach), Fambach (Vannenbach), Rüeggsegg (Rugessseg), Trittschwendi (Stritthalden), Martisegg (Martisegge), Schwendi (Swendi), „Gro(u)ben", Meienried (Meyenried), Riffersegg (Riffersegge), Oberhünigen (Ober Hunigen), Konolfingen (Conolfingen), Ursellen (Urselon) und Bowil (Bonwil). Dazu kamen noch die Korn- und Heuzehnten der Pfarrei Röthenbach, sowie der Zehnte aller Haustiere daselbst.[116]

Auch in Röthenbach machte sich dann immer mehr der Einfluss Berns geltend, bis es im Jahre 1484 wie Rüeggisberg dem neuerrichteten Vinzenzstifte eingegliedert wurde, ohne jemals eine grössere Bedeutung erlangt zu haben.

---

[116] Kartular, fol. 189—191. Röthenbach Kt. Bern, Amtsbez. Signau; in gleicher Gemeinde liegen die Höfe Fambach, Rueggsegg, Martisegg und Riffersegg. Das „Strithalden" ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen. Nur vermutungsweise sei hier auf Trittschwendi Gem. Schangnau hingewiesen. „Suendi" ist vielleicht Schwendlen in Oeberhünigen. Aehnlich verhält es sich mit dem oft vorkommenden Namen Graben. Gemeint ist wahrscheinlich die gleichnamige Gemeinde im Amtsbez. Wangen. Auch Riggisberg und Ruschegg haben Gehöfte dieses Namens. Meyenried. Amtsbez. Buren. Gemeinde und Weiler; im Amtsbez. Konolfingen Oberhünigen (Gem. Schlosswil) Ursellen und Bowil.

IX. KAPITEL.

Die Rechtsverhältnisse der Untertanen und Lehensleute des Priorates.

Das Rüeggisberger Kartular enthält nebst Kopien von Urkunden und Auszügen aus den Zinsbüchern auch eine vom Schreiber des Kartulars auf Grund vorhandener Dokumente verfasste Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der Lehensleute und Hintersassen gegenüber dem klösterlichen Lehensgeber.[1] Es ist eine Art Gesetzessammlung in lateinischer Sprache mit einer deutschen Uebersetzung, in der die Rechtsgewohnheiten zusammengefasst sind, soweit sie sich aus Gerichtsentscheiden und Kundschaftsaussagen ergaben. Das ganze, offenbar auf praktische Zwecke berechnete Résumé stellt ausserdem der Geschäftsführung des leitenden Priors Wilhelm von Mons ein gutes Zeugnis aus und beweist dessen hervorragende Wirksamkeit zur Klärung und Sicherung der Rechtsverhältnisse des Priorates. Diese Aufzeichnungen beziehen sich in erster Linie auf den Gotteshausbezirk Rüeggisberg und das Gebiet von Guggisberg. Die übrigen Gotteshausgüter waren wieder andern, aber nicht wesentlich verschiedenen lokalen Rechtsgewohnheiten unterworfen.[2] Auch diese sollen hier erwähnt werden, soweit sie sich aus dem vorliegenden Urkundenmaterial erkennen lassen.

Darnach unterscheiden wir für den Gerichtsbezirk Rüeggisberg *zwei* Gruppen von Gotteshausleuten: *Zinsbauern* und *Hintersassen*.[3] Die Zinsbauern standen in keinem persönlichen, sondern nur in einem dinglichen Abhän-

---

[1] Kartular von Rüeggisberg, fol. 161.

[2] Vgl. hierüber oben Kapit. VIII.

[3] Kartular quiscumque colonus, 161 ff. tenementia hindersetz seu inquillina a. a. O. 164.

gigkeitsverhältnisse zum Kloster. Der Bauer besass ein Gut des Klosters gegen einen unabänderlichen Zins als erbliches Lehen.[4] Die Abhängigkeit des Besitzes kam durch die Belehnung und eine Handänderungsgebühr, den Ehrschatz, von der Höhe eines Jahreszinses zum Ausdruck.[5] Diese erbzinspflichtigen Lehensleute waren persönlich frei und nahmen Teil an der Gemeindeversammlung, — die über Benutzung der Ackerflur und Allmend entschied[6] — und waren nur dem ordentlichen Richter zuständig. Doch war es in Rüeggisberg Gesetz, dass um alle Gotteshausgüter, wo immer sie gelegen sein mochten — in oder ausserhalb des Gerichtsbezirkes — vor dem Gericht zu Rüeggisberg Recht gesucht werden musste. Das Kartular verzeichnet nun eine Anzahl von Rechtsbestimmungen, welchen diese Lehensgüter unterworfen sind, und an die sich auch der Lehensherr zu halten hat. Sie betreffen die Instandhaltung der Lehensgüter, Zeit und Modus ihrer Aufgabe, ihres Verkaufes, ihrer Vererbung, Teilung oder testamentarischen Verfügung, endlich Heimfall und Lehensverlust. Der Hauptsache nach decken sie sich mit den zwei Dezennien später von Herzog Albrecht auf Klage der freiburgischen Bauern[7] neu festgelegten Normen und bestehen aus folgenden Punkten: 1) Der Lehensmann hat die Güter in dem Zustande zu erhalten, in welchem er sie vom Prior zu Lehen empfangen hat. Andernfalls ist der Prior bei der Aufgabe nicht verpflichtet die Güter zurückzunehmen, sondern er kann vielmehr den Bauern zwingen den Schaden wieder gut zu machen.[8]

---

[4] Cartular, fol. 161v. Prior eo (heredi) vel suus nuntius dicta bona defuncti absque augmentatione et diminutione census prestare tenentur.

[5] a. a. O. solvere represiam ... videlicet tantum semel pro dicta represia sicut dicta boni defuncti dant censum annuatim.

[6] Regest No 57.

[7] Vgl. Büchi A. Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 46 ff.

[8] Cartular, fol. 161. debet in bono statu manutenere, sicut erant illa die, qua ad eumdem Priorem devenerunt... Nec prior bona de-

2. Klostergüter, auf denen sich Häuser, Speicher und Scheunen befinden, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Priors verkauft oder veräussert werden.[9]

3. Die Aufgabe der Lehen an das Priorat kann erfolgen, sofern die Güter gut instand gehalten werden, und zwar auf die Tage, an denen der Zins entrichtet wird, nämlich auf St. Martins-, St. Andreas- und St. Niklaustag. Zu andern Zeiten soll der Prior das Gut nicht annehmen, es sei denn, dass das Gut verkauft werde.[10]

4. Wenn einer von dem Priorate mehrere Güter zu Lehen hat, so muss er alle in „guten Ehren halten" und darf nicht eines allein, welches zu Schaden gekommen ist, aufgeben, sondern er muss sie alle zugleich aufgeben.[11]

5. Diese Lehensgüter gehen von einem *Erben* auf den andern über, jedoch unter Wahrung nachstehender Bedingungen: Ist ein Gut oder Lehen durch den Tod des bisherigen Inhabers ledig geworden, so sollen der oder

---

vastata recipere tenetur... sed colonum compellere debet ad reparationem ...omnibus viis.

[9] Ibid. nisi de expressa licentia prioris.

[10] Ibid. quietaverit... die solutionis census, sc. in die Sti. Martini — vel Sti Andree, vel Nicolay — nec in alia parte anni — si non esset causa venditionis facte.

[11] Ibid., fol. 161v; duo vel tria bona... simul tenere debet in bono statu... unum vel duo tenementa quittare non potest, nisi et alia bona tenementa simul et semel quietaverit.

[12] Ibid. heres debet se presentare priori ...et ab eodem postulare bona defuncti sibi praestare, offerendo se paratum solvere represiam... nec non facere juramentum dicto priori. Der neue Lehensträger gelobte: „Treue und Wahrheit zu leisten, des Gotteshauses und Propstes Nutz und Ehren zu fördern, Schaden und Unehre zu wehren. Die Eidesformel lautete: „Min frund. P. du sölt druy ding swerren, als von halten halt recht ist gesint ein gotzhus man von Rueggisberg ze swerren, zem ersten sölt dû dem Gotzhus und dem probst von Rueggisberg swerren, trûwen und wahrheit ze leisten, gotzhus und dem probst nutz und eren ze fürdren, gotzhus und probst schaden und unherren ze werren an vert!

Hab uff den rechten hand und sprich mier nach, als mier ist mit worten vor bescheden, also will ich steitt han als mer Gott helffe und sine heiligen. Amen". Kartular, fol. 124v

die Erben, ehe sie nach dem Begräbnis von der Kirche nach Hause gehen und vom Gute Besitz ergreifen, dem Propst der Kirche von Rüeggisberg oder dessen Statthalter den Tod des Lehensmannes anzeigen und zugleich dessen Güter als Erben fordern, indem sie versprechen den schuldigen Ehrschatz in der Höhe eines Jahreszinses zu entrichten und den Lehenseid schwören.[12] Sind diese Bedingungen erfüllt, muss der Prior oder dessen Statthalter dem Erben das Gut verleihen, ohne Verminderung oder Steigerung des bisherigen Zinses.[13] Im Verweigerungsfalle soll der Erbe das Lehen vom Vogte von Rüeggisberg fordern, welcher es nach Vereidigung des Fordernden und unter Vorbehalt des dem Prior schuldigen Ehrschatzes verleihen soll, jedoch unbeschadet der Rechte eines Dritten. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, so fällt das Gut ohne jeden Schiedsspruch dem Prior anheim.[14]

6. Das *Verkaufsrecht* dieser Lehensgüter war durch folgende Normen geregelt. Wollte einer seine Güter verkaufen, so konnte er dies zwar tun, musste jedoch dieselben zuerst dem Prior zum Kaufe anbieten und zwar zu dem zwischen ihm und dem Käufer abgemachten Preise. Wollte der Prior die Güter zu diesen vereinbarten Bedingungen nicht erwerben, so musste er dieselben dem Käufer verleihen, sofern dieser hinlänglich befähigt war, die Güter zu bebauen und deren Lasten zu tragen.[15] Der Käufer muss auch auf diesen Gütern wohnen. Dann erst ist der Prior verpflichtet, die Güter, nachdem sie ihm vom Verkäufer aufgegeben worden sind, dem Käufer ohne Zinssteigerung zu

---

[13] Ibid. Cui heredi sic presentanti ac requirenti prior dicta bona absque augmentatione census præstare tenetur.

[14] Ibid. et si forte recusaverit idem prior, heres recurrere debet ad advocatum M„R. ...qui eidem heredi bona, prius juramento recepto, reservata represia, praestare tenetur...

[15] Ibid., fol. 162 quicumque colonus illa bona propter suam necessitatem vendere voluerit, hoc facere potest, sed primo tenetur presentare dicto priori illa bona esse venalia et utrum ipse prior vellit emere pro pretio facto inter ipsum venditorem et emptorem.

Ehrschatz entrichtet hat.

Will ein Bauer von den Lehensgütern einen Acker oder eine Wiese verkaufen, so ist das nicht angängig, selbst wenn er diesem Grundstück einen gewissen Zins zuteilt. Tut er es dennoch, so verliert er ohne Weiteres auch den Rest seiner Lehen und ist verpflichtet auf seine Kosten das entfremdete Grundstück zurückzukaufen. Dagegen kann er die Hälfte, den dritten oder vierten Teil seiner Güter verkaufen nachdem er ihn vorher dem Prior angeboten hat. Er muss aber auch den Zins teilen, je nach der Grösse des verkauften Teiles, nämlich für die Hälfte der Güter die Hälfte des Zinses[16], u.s.w.

7. Auch *testamentarisch* kann der Lehensmann über seine Güter ganz oder zum Teil verfügen, sofern der Empfänger zur Bebauung derselben befähigt ist. Es muss aber jedem Bruchteil von Gütern derselbe Bruchteil von Zinsen zugeteilt sein.[17] Der Testator muss die Güter dem Prior aufgeben, welcher sie dem Empfänger nach Leistung verleihen, sofern dieser den Lehenseid geschworen und den des Lehenseides und Ehrschatzes verleiht.

8. Wird ein Gut durch Tod des bisherigen Inhabers frei, der keinen direkten, legitimen Erben besitzt und beanspruchen mehrere das Erbe, so kann keiner von ihnen ein Recht darauf geltend machen, solange er sich nicht dem Prior oder dessen Statthalter gestellt und gegen Eid und Ehrschatz die Güter gefordert hat. Hat er diese Bedingungen erfüllt, so soll ihn der Prior zwar belehnen, jedoch

[16] Ibid., fol. 162v ...et de illis bonis vendat unum campum seu unum pratum vel plures, hoc facere non potest, etiamsi super eodem campo ponat et assignet certum censum. — Potest autem vendere medietatem, tertiam partem vel quartam partem bonorum suorum — et dividere censum debitum secundum quantitatem quam vendit.

[17] Ibid., fol. 162v ...quicumque sua bona moventia a prioratu velit dare alicui suo consanguineo vel alteri, hoc facere potest ...vel si dederit medietatem dictorum bonorum, hoc facere potest, dum tamen praedicta bona dividantur equaliter et census debitus.

unbeschadet der Rechte eines Dritten. Und wenn mehrere Erben Teile der Erbschaft fordern, so soll der Prior dieselben erst belehnen, wenn sie die Güter in obiger Weise gefordert haben, andern Falls sie ihr Anrecht auf die Erbschaft ipso facto an das Priorat verlieren.[18]

Natürlich haben alle diese Verhältnisse auch ihre Veränderungen durchgemacht. Soweit die Lehensträger den Ehrschatz zu entrichten hatten, darf man annehmen, dass es sich um früher unfreie Bauern gehandelt hat, die aber zu Beginn des XV. Jahrhunderts bereits unter den Freien aufgegangen waren. Der Ehrschatz ist bloss mehr dingliche Last, eine Handänderungsgebühr.[19] Die übrigen Bestimmungen gelten dann für alle Lehen. Die gute Instandhaltung der Güter, die Lehensübertragung bei Kauf und Erbschaft durch den Prior oder dessen Statthalter, die Lehensaufgabe und die gleichmässige Besorgung mehrerer Klostergüter, die demgemässe Verteilung der Lasten auf Teile eines Gutes sind durch die Verhältnisse selbst bedingt und erweisen sich keineswegs als überflüssig. Die schwere Strafe des Verlustes der Lehen beweist ferner, mit welchem Nachdruck an diesen Lehensatzungen festgehalten wurde und werden musste. Die Geschäftsführung des Priors Wilhelm allein zeigt hinlänglich, wie notwendig diese Bestimmungen waren, und die meisten diese Aufzeichnungen betreffenden Gerichtsentscheide sind auf seine Klagen erfolgt. So klagte er 1417 gleichzeitig gegen drei Lehensträger wegen Vernachlässigung ihrer Güter.[20] Einen

[18] Kartular, fol. 163 ...quandocumque aliqua bona vacant per mortem coloni et plures sunt praetendentes esse heredes, nullus illorum ius in eadem hereditate habet, nonnisi se praesentaverit dicto priori, receperit dicta bona ...salvo semper iure alterius.

[19] Vergl. Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 47, Anm. 1; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 464 ff.

[20] S. Regest No 46. Die Stellung des Priors mag nicht immer leicht gewesen sein. Die Tatsachen, dass Uelli Schnider und dessen Sohn dem Prior drohten das Kloster anzuzünden (Reg. 52), und dass Ruedi Ammann, der fortwährend zu Klagen Anlass gibt und

besonderen Nachdruck legte das Kloster darauf, immer und überall seine Lehensherrlichkeit zu wahren. Zu diesem Zwecke mussten bei Verkauf, Erbschaft oder testamentarischen Verfügung die Güter an den Prior aufgegeben werden, der sie dem neuen Lehensträger übergab, sofern er ihn für fähig erachtete. Die Versuchung die Lehens- und Eigentumsrechte des Priorates abzuschütteln war natürlich immer gross und gehört zu den landläufigen Sitten. Das ganze herrschende Wirtschaftssystem, die stets steigenden Güterpreise brachten es mit sich, dass bei Handänderungen, die auf dem Gute lastenden Abgaben gegen das Gotteshaus als sekundäre betrachtet und den dem Verkäufer gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nachgestellt wurden. Dabei wurde ganz ausser Acht gelassen, dass der Zins an den klösterlichen Grundbesitzer das Ursprüngliche war, und dass der Kaufpreis erst durch den steigenden Güterwert und die intensivere Bebauung bedingt wurde.[21] Wie stark diese Tendenz war, zeigt sich in der Strenge der Bestimmungen über Lehensantritte. Aber auch der Lehensnehmer wird durch festgelegte Normen geschützt. Der Prior muss ihm die rechtmässig geforderten Güter stets ohne Zinserhöhung verleihen ; tat er es nicht, so war der Vogt des Gotteshauses gehalten, das Gut dem Fordernden zu übergeben.

Nicht weniger interessant sind Verkaufs- und Testierungsrecht der Lehensträger ; sie beweisen hinlänglich die persönliche Freiheit des Lehensmannes. Der Lehensmann besass ein freies Verfügungsrecht über seine Güter, die er verkaufen oder testieren konnte. Einschränkungen bestanden nur darin, dass das Kloster das Vorkaufsrecht besass, d. h. der Prior konnte ein verkäufliches Gut selbst erwerben zu dem zwischen Verkäufer und Käufer abgemachten Preis. Wollte er dies nicht, so war er verpflichtet dasselbe dem Käufer zu übertragen, und

---

schliesslich den Leutpriester Peter Wuest ermordete (Reg. 60) zeigen wie heftig es bisweilen zugegangen sein muss.

[21] Vgl. hiezu Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft, Bern II, S. 200.

zwar ohne Erhöhung des Zinsfusses. Auffallend ist es, wie das Kartular immer fort betont, dass der neue Lehensträger geeignet sein müsse, um die Güter in gutem Zustande zu erhalten. Dies galt sowohl für leibliche oder testamentarische Erben als auch für Käufer. Man darf daraus schliessen, dass der Prior zu dieser Handänderung doch sein Placet geben musste. Immer aber musste das in Frage stehende Gut dem Prior aufgegeben werden, und der neue Besitzer durfte sich erst dann auf seinem Gute „keren", wenn er damit belehnt worden war, den Lehenseid geleistet und den Ehrschatz entrichtet hätte.

Der Lehensmann konnte auch einzelne Teile seines Lehensgutes veräussern, doch nicht nach Wiesen und Ackern, sondern einzig nach dem zweiten, dritten u.s.w. Teil berechnet. Dabei musste diesem entäusserten Grundstücke immer auch der entsprechende Teil der Lasten überbunden werden.[22] Die Uebertretung dieser Lehenssatzungen hatten den Verlust des Lehens zur Folge (Heimfall).

Die bisher aufgeführten Bestimmungen galten in erster Linie nur für die Zinsbauern, doch sind sie mit gewissen Verschärfungen auch von den Hintersassen zu erfüllen. Dazu kommt aber noch eine Anzahl anderer Pflichten, die ihre Träger wesentlich von den obgenannten Lehensleuten unterscheiden.

Die *Hintersassen* (inquillini) waren ursprünglich grundhörig; sie waren dem Gute verbunden, das ihnen vom Prior nicht entzogen werden durfte, und welches auch sie ohne ausdrückliche Erlaubnis des Priors nicht verlassen durften.[23] Ungenossame und Fall sind weitere Merkmale ihrer Unfreiheit. Zur Zeit der Abfassung des Kartulars gab es in Rüeggisberg und Guggisberg noch Hintersassen, doch war ihre Stellung nicht mehr so unfrei wie früher; ja unter dem Priorate des Wilhelm von Monte (Mons) selbst lässt sich eine weitere Besserstellung dieser Leute

[22] Vgl. oben, Anm. 17.

[23] Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 464.

bemerken.[24] Ihre Abhängigkeit war ebenfalls eine dingliche geworden. Als Ueberrest blieb das „Zweitbesthaupt“ (Fall) und verschwand schliesslich z. B. in Röthenbach gegen eine Abgabe, die mehr den Charakter des Ehrschatzes hatte. Wilhelm von Monte selbst war zwar noch immer bestrebt die althergebrachte Abhängigkeit der Hintersassen zu wahren, hatte aber nicht überall Erfolg.

Das Kartular sagt von den hintersetzten Gütern (bona inquillina id est hindersetz), dass für sie die gleichen Bedingungen gelten wie für die andern, dazu aber noch folgende strengere Bestimmungen:[25]

Stirbt der Inhaber oder die Inhaberin eines hintersetzten Gutes, so muss sich ihr Erbe nach deren Begräbnis unverzüglich beim Prior oder dessen Statthalter melden, indem er das beste Vieh des Verstorbenen mit sich treibt und vom Prior die Güter fordert. Darauf muss der Prior oder dessen Ammann das Stück Vieh bezeichnen, welches er fordern will. Dieses mag dann der Erbe selbst behalten, und der Prior soll das *zweite* Stück auslesen.[26] Hat der Prior das Zweitbesthaupt empfangen, ist ihm der Lehenseid geleistet und der Ehrschatz bezahlt, so soll er dem Fordernden die Güter des Vorstorbenen verleihen. Die hintersetzten Güter sind im Steuerrodel und Zinsbuch verzeichnet; sie liegen in der Herrschaft Rüeggisberg, heisst es im Kartular weiter. Es gibt aber noch andere

---

[24] Vgl. Regesten No 31, 32 u. 70; font. rer. Bernens. VIII. Cartular, fol. 169.

[25] Kartular, fol. 163t ...bona seu tenementa inquillina, id est „hindersetz“ moventia a dicto prioratu per omnia eiusdem conditionis sicut alia bona, etc. Et cum hec sunt astrictioris conditionis ut infra declaratur.

[26] Ibid. ...Quando tenens dicta bona hindersetz moritur, eodem sepulto, heres sine aliquo intervallo venire tenetur de ecclesia ad priorem et secum ducere meliora animalia dimissa per mortuum, postulando predicta bona sibi prestari. Quo sic presentato prior eidem heredem debet dicere, quod de illis animalibus per eundem adductis recipiat. Idem heres primum illud animal, quod voluerit, quo recepto prior recipere debet secundum animal, quod voluerit.

Güter, die für eine gewisse Summe Geldes hintersetzt sind. Diese Summe muss dem Prior jeweilen beim Wechsel des Herrn und Vasallen entrichtet werden, gleichzeitig mit dem Ehrschatz.[27]

Weitere Bestimmungen, welche ebenfalls für die hintersetzten Güter gelten und für jene der Pfarrei Guggisberg gehen dahin, dass der Inhaber derselben auf ihnen wohnen muss und dieselben ohne Erlaubnis des Priors nicht aufgeben kann.[28] Der Hintersasse kann sein Gut zwar mit Erlaubnis des Priors verkaufen, doch muss er es, wie bereits erwähnt, zuerst dem Prior anbieten, und wenn der Verkäufer die Herrschaft Rüeggisberg und das Territorium Guggisberg verlassen will, so muss er dem Prior den Drittpfennig, d.h. den dritten Teil des Erlöses von seinem Gute entrichten.[29] Will der Hintersasse einen Sohn oder eine Tochter ausserhalb des Herrschaftsbezirkes Rüeggisberg verheiraten, so bedarf es hiefür der besondern Erlaubnis des Priors, dem er eine Abgabe entrichten muss von der Höhe der Mitgift.[30]

Die Zusammenstellung dieser Rechtssätze schliesst mit den Bestimmungen, dass Lehensträger, welche wegen eines

---

[27] Kartular, fol. 128 ff. — und 133 hindersetz cum tribus libris.

[28] Ibidem, fol. 164. Item predicta bona hindersetz et bona ac tenementa iacentia in parrochia Montis Cuchini seu Guggisberg, que etiam sunt inquillina seu hindersetz... super eisdem bonis residere tenetur nec ab eisdem recedere potest, nisi de licentia prioris Montis Richerii.

[29] Ibidem 164. Prior debet habere tertium denarium de dicta venditione facta, id est tertiam partem pretii facti inter venditorem et emptorem, si idem venditor a dominio Montis Richerii vel extra limites territorii Montis Cuchini (recedit).

[30] Ibidem 164. Colonus possidens bona hindersetz, si habeat filium seu filiam, quem extra dominium Montis Richerii vel extra limites territorii Montis Cucchini pertinentis dicto prioratui maritare seu uxorari voluerit, quod illud facere non potest nec debet, nisi de licentia prioris vel eius nuntii. Et eidem priori tantum dare tenetur sicut idem tenens dicta bona hindersetz dat filio vel filie nomine dotis.

todeswürdigen Verbrechens verurteilt oder entflohen sind, ihre Güter an das Priorat verlieren und dass um alle Gotteshausgüter vor dem Gericht in Rüeggisberg selbst Recht gesucht werden müsse, wobei in Gegenwart des Propstes oder dessen Ammann von den Geschwornen des genannten Bezirkes entschieden wurde.[31]

Zwar haben auch diese lehensrechtlichen Bestimmungen im Laufe der Zeit ihre Milderungen erfahren. 1411 liess der Prior Wilhelm eine Kundschaft verhören, deren Inhalt deutlich die frühere Unfreiheit der Hintersassen erkennen lässt. Anderseits wird aber zur Zeit desselben Priors in Röthenbach die Ungenossamenehe mit einer bestimmten Geldabgabe von einem Gulden verbunden.[32] Das Zinsbuch von 1425 verzeichnet zwei Arten von Hintersassen: Solche die mit ihren ganzen Gütern Hintersassen und solche deren Güter nur für einen bestimmten Geldbetrag hindersetz sind. Zeigen die ersteren auf die — —wenigstens früher — persönliche Unfreiheit der Hintersassen, so legen die andern den Schluss nahe, dass es sich nur mehr um dingliche Lasten der Inhaber dieser Güter handelt, welche in einer besonderen Geldabgabe bestanden. Eine besondere Form des Falles war das *Zweitbesthaupt*. Der Hintersasse (d. h. derjenige, welcher ein solches Gut übernahm), musste beim Wechsel des Herrn und Vasallen (Herrenfall und Mannsfall) das zweitbeste Stück seiner Viehhabe dem Prior überlassen. Welche Güter zu diesen Lasten verpflichtet waren ist aus dem Kartular nicht näher ersichtlich, vermutlich trifft es alle „ex toto" hintersetzten Güter. Das Verkaufsrecht der hintersetzten Güter war an den Drittpfennig gebunden, wenn der Verkäufer aus der Herrschaft Rüeggisberg wegziehen wollte. Wie weit alle diese Bestimmungen von Ungenossame und Fall zur Zeit Wilhelms von Mont tatsächlich noch ausgeführt wurden, lässt sich nicht feststellen. Es ist zwar nicht an-

---

[31] Kartular, fol. 164 und Regest No 46.
[32] Regest Nos 31 u. 70.

zunehmen, dass dieser Prior etwas von seinen Rechten preisgegeben habe. Aehnlich lagen die Verhältnisse in Röthenbach, und für Plaffeien verzeichnet noch der Verkaufbrief von 1486 den „Lob", — das ist der Drittpfennig beim Verkauf der Güter — obwohl wir vorher keine Anhaltspunkte für die Existenz von Hintersassen im Tale von Plaffeien besitzen.[33] Das Hauptgewicht all dieser Bestimmungen lag in der Anerkennung der klösterlichen Lehenshoheit und die Strenge, die aus gewissen Vorschriften spricht, scheint ohne Zweifel durch die tatsächlichen Verhältnisse geboten gewesen zu sein. Musste das Kloster seine Güter auch beim stetigen Steigen der Güterpreise ohne Zinserhöhung verleihen, um so begreiflicher sind sein zähes Festhalten an den althergebrachten Rechten und Forderungen und die Strafe des Heimfalles bei Nichtbefolgung dieser Gesetze. Besondere Beachtung dürfte hier noch der Umstand verdienen, dass ein Käufer oder Erbe, nachdem er alle erforderten Formalitäten erfüllt hatte, — sofern der Prior oder dessen Statthalter die Belehnung verweigerte — beim Vogt des Klosters die Lehensübertragung fordern konnte.[34] Damit wird der Vogt in Nachfolgestreitigkeiten gewissermassen zum Mittler zwischen dem Gotteshaus und dessen Untertanen, deren Rechte und Freiheiten zu wahren ebenfalls seine Aufgabe war, als oberster Gerichtsherr im Bezirke.

---

[33] Regest N° 115. Aus all diesen Ausführungen, wird man das Vorkommen von Hintersassen wohl kaum mehr in Abrede stellen wollen. Die Behauptung Ed. v. Wattenwyl's (Von der Vogtei, im Arch. f. Schweiz.-Gesch. XV, S. 43), es gäbe keine Hintersassen, wird durch die Aussagen des Kanonikers Rudolf von Rüeggisberg im Jahre 1342, (Font. rer. Bernens, VI 692), durch die Urkunden vom März 1411 (Regest N° 31 u. 32) und vor allem durch den Auszug aus dem Zinsbuch von 1425, wie er im Rüeggisberger Cartular vorliegt (S. 125 ff.) hinlänglich wiederlegt.

[34] Kartular 161v et hunc heres predictus recurrere debet ad advocatum Montis Richerii qui eadem bora eidem heredi, prius iuramento recepto, reservata represia debita, prestare tenetur.

Die den Lehensträgern selbst zukommenden Rechte berechtigen zur Annahme, dass es sich um persönlich freie Bauern handelte, die nur im Verhältnis des Lehensmannes zum Lehensherrn zum Kloster standen. Auch die Inhaber der „hintersetzten Güter" waren zur Zeit der Abfassung des Kartulars wahrscheinlich nur mehr in dinglicher Abhängigkeit, was schon aus dem Umstand hervorgeht, dass gewisse Güter nur teilweise oder für bestimmte Geldbeträge hintersetzt waren. Dem Kloster war vor allem daran gelegen, die vom Inhaber dieser Güter geschuldeten Abgaben zu erhalten. Dabei soll natürlich dem Ehrschatz und vor allem der hier eigenartigen Abgabe des Zweitbesthauptes, dem Drittpfennig bei Wegzug aus der Herrschaft oder bei Verheiratung von Kindern der Hintersassen die Beweiskraft für die einstige Unfreiheit dieser Leute nicht bestritten werden, wie die formelle Ablösung der Hörigkeit für diese Gegend erst nach dem Aufhebung des selbständigen Priorates erfolgte.[35] Schliesslich seien hier noch einige Rechtsgebäuche beigefügt, wie sie aus andern Urkunden des Kartulars ersichtlich sind, aber in der oben erwähnten Zusammenstellung keine nähere Präzisierung gefunden haben. Es ist bereits von den Zinstagen die Rede gewesen. Als solche galten die Feste der Heiligen: Martin (11. Nov.), Andreas (30. Nov.) und Niklaus (6. Dez.) und zwar mussten auf „Martini" die Geldzinsen und auf St. Andreastag die Kornzinsen entrichtet werden, während die Hühner, Eier, etc. auch zu andern Jahreszeiten, auf Fastnacht oder im Sommer entrichtet werden konnten. Der Niklaustag insbesondere war Zinstag für Alterswil. Wurde der Zins nicht auf den festgesetzten Termin entrichtet, so verfiel der Säumige einer Busse von 3 Schillingen für jeden Tag; die Talleute von Plaffeien waren im Zögerungsfalle mit dem doppelten Zinse bedroht. Zudem hatte der Propst das Recht die Säumigen zu pfänden.[36]

---

[35] Stifts-Dok.-Buch IV., fol. 461.

[36] Kartular, fol. 161 ...sicut in die sancti Martini vel sancti

Zu wiederholten Streitigkeiten gaben die Wald- und Weiderechte Anlass. Auf den Weiden des Gotteshauses durfte jeder soviel Vieh auftreiben, als er überwintert hatte. In den Wäldern des Klosters konnten sich die Lehensleute das nötige Bau- und Brennholz fällen; wollten sie darüber hinaus noch solches verkaufen, so bezahlten sie, wenigstens in Röthenbach eine Stocklösung.[37] Ob die freiburgischen Gotteshausleute unter der Willkürherrschaft der Gerichtsherren ebenfalls zu leiden hatten, ist nicht ersichtlich. In Rüeggisberg selbst suchte Prior Peter von Treyvaux die Weiderechte der auf den verpfändeten Gütern wohnenden Leute zu bestreiten.[38] Auf der Brach galt, wie allgemein, die Dreifelderwirtschaft; dabei wurde ängstlich darüber gewacht, dass keiner über seinen hergebrachten Teil einfriedete. Im übrigen bestand in Rüeggisberg eine Art Markgenossenschaft, die Versammlung aller Dorfgenossen, deren Grundsatz dahin ging, dass man in Sachen, welche des Dorfes Nutzen und Ehre betreffen, billiger Weise der Mehrheit des Dorfes folge.[39] Zieht man den Schluss aus diesen Ausführungen, so wird man eine relativ günstige Stellung der Gotteshausleute anerkennen müssen. Um die Zeit der Abfassung des Kartulars handelt es sich sozusagen fast nur mehr um persönlich freie Bauern. Die früheren Hörigen sind unter diesen aufgegangen, und ihre Verpflichtungen vererben sich als dingliche mit ihren Gütern. Dass es anderseits noch Gotteshausleute mit allen Verpflichtungen von Hintersassen gab, kann aus dem Zinsbuch und andern Urkunden mit hinreichender Bestimmtheit geschlossen werden. Im Grossen und Ganzen aber hatten sich die Gotteshausleute gegenüber dem Kloster nicht zu beklagen, war doch das ganze Wirtschaftssystem derart,

---

Andree vel Nicolay und vgl. auch Kartular fol. 125 (Copia libri censualis) u. Regest No 48. Regest No 47. Font. rer. Bernens. VIII. S. 676; 297.

[37] Regesten No 53; 54; 55; 58; 59; 70.

[38] Font. rer. Bernens. VIII. 155; 188; 191; 297.

[39] Regest No 57.

dass das Kloster alle Mühe hatte seine wohlbegründeten Lehensrechte zu wahren und letzten Endes unter stark veränderten Zeitverhältnissen auch den Existenzkampf nicht mehr bestehen konnte, sondern langsam dem völligen Ruin entgegengegangen wäre, hätte nicht seine Einverleibung in das Vinzenzstift eine andere Lösung gebracht.

Schluss.

Als ältestes Gotteshaus des bernischen Landes und wohl auch eines der ursprünglich am reichsten dotierten Klöster, hat Rüeggisberg nach vierhundertjährigem wechselvollen Bestande seine Selbständigkeit verloren. Der Hauptgrund für diesen frühen Verfall liegt offenbar in der Zugehörigkeit des Priorates zu Cluny, in den Mängeln, welche die cluniacensische Organisation und Wirtschaftsordnung in sich trugen. Mit der Uebergabe Rüeggisbergs an Cluny, waren seine Wege vorgezeichnet, und seine Geschichte gestattet es, die typischen Mängel fortwährend zu konstatieren. Umgekehrt machen diese wiederum manches Blatt der rüeggisbergschen Geschichte leichter verständlich.

Zunächst machte die straffe Zentralisation des Ordens, das Fehlen der Selbständigkeit, die Unterordnung unter das mächtige Mutterkloster jede kräftige Sonderentwicklung unmöglich. Cluny bestellte den Konvent, Cluny ernannte und entsetzte nach freiem Ermessen die Prioren. Es kümmerte sich wenig um eine kontinuierliche, aufwärtsschreitende Entwicklung. Alles war dem Willen eines Priors anheimgestellt, der, nicht selten ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, die wahren Interessen des Priorates nicht zu vertreten imstande war. Da Cluny seine fähigsten Mitglieder immer auf wichtigere Posten hob, entzog es den ihm unterstellten Prioraten fortwährend die besten Kräfte, die zudem durch häufigen Wechsel geradezu katastrophalen Schwankungen ausgesetzt wurden. Es ist leicht

begreiflich, dass ein fremder, mit den Verhältnissen unbekannter Prior, der vielleicht bisweilen gar noch durch nationale Unterschiede unsympathisch war und oft nur einen unfähigen Konvent zur Seite hatte, schwerlich eine segensreiche Wirksamkeit entfalten konnte. Die Herkunft der Priore mit Sicherheit zu bestimmen dürfte schwer fallen. Die meisten scheinen aus dem Gebiete der Sprachgrenze, oder dem angrenzenden französischen Sprachgebiete zu stammen und waren zum Teil adeliger Abstammung, wie Peter von Treyvaux und Amadeus Mistralis.

Nicht weniger gross waren die Nachteile, die sich aus der Bestellung des Konventes durch das Mutterkloster ergaben. Dies mag einer der schwächsten Punkte für Rüeggisberg gewesen sein, zumal die eigenartige Stellung des deutschen Priorates in der französischen Kongregation die Schwierigkeiten noch erhöhte. Die „stabilitas loci" der Benediktiner war durch Cluny zu Gunsten der Zentralisation preisgegeben worden. Dieser Umstand gab Cluny wohl seine welthistorische Bedeutung als Reformkloster, verminderte aber empfindlich die Bedeutung der Priorate und verursachte schliesslich auch den Niedergang Cluny's sobald es andern Orden gelang, die Zentralisation mit der „stabilitas loci" zu vereinigen. Clunys „Gebräuche" sahen vor, dass jeder Novize im Mutterkloster die Profess ablegen musste. Begreiflicherweise rief der Glanz Cluny's in den Ordensmitgliedern das Streben wach, im Mutterkloster zu verbleiben. Bei dieser Gelegenheit konnte der Generalobere Charakter und Fähigkeiten seiner Untergebenen kennen lernen und diese dementsprechend verwenden; für das Mutterkloster gewiss ein grosser Vorteil, für die kleineren Ordenshäuser aber ein ebenso empfindlicher Verlust, da ihnen so gerade die tüchtigsten Konventualen verloren gingen. All diese Mängel hat Rüeggisberg zur Genüge erfahren. Nicht selten gab es zu wenig oder nur unfähige Mönche daselbst. Es kam sogar vor, dass der Prior der einzige Cluniazenser in Rüeggisberg war. Der Mangel an deutschen Ordensmitgliedern mag vielleicht bisweilen

mit ein Grund für derartige Zustände gewesen sein. Anderseits hätte z. B. eine längere Tätigkeit des hl. Ulrich, dem jungen Kloster gewiss nur von Vorteil sein können, während französische Brüder inmitten der deutschen Bevölkerung nur schwer heimisch werden konnten, zumal wenn ihnen noch die hinlängliche Kenntnis der deutschen Sprache abging, wie es in andern Prioraten Cluny's nachweisbar ist. Kam nun bei solchem Stand der Dinge noch Unkenntnis der wirtschaftlichen Aufgaben oder Verschwendung des Priors dazu, so musste das Priorat in seinem Bestande gefährdet werden.

Freilich darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch das Priorat von Seiten des Mutterklosters bedeutende Förderung erfuhr. Durch seine Zugehörigkeit zu Cluny erhielt Rüeggisberg Anteil an der Exemtion und den reichen Privilegien dieser Kongregation. Auch in mancher Schicksalsstunde hatte Cluny auf den Rat der Visitatoren es unternommen, das Priorat zu stützen und zu heben, bis es selbst ein Opfer des kirchlichen Verfalles geworden war.

Ein Haupthindernis für die materielle Entwicklung des Priorates lag ohne Zweifel in der Wirtschaftsordnung der Cluniacenser selbst. Trotz des steigenden Güterwertes, mussten die Güter stets ohne Zinserhöhung von einem Lehensträger auf den andern übergehen, welche zudem immer bestrebt waren, diese ursprünglich einzig auf ihren Gütern lastenden Pflichten zu vermindern. Durch diese Wertverschiebung kam das Priorat in umso grössere Schwierigkeiten, als keine neuen Schenkungen darüber hinweghalfen, und keine hinlänglichen Eigenbetriebe für die täglichen Bedürfnisse desselben sorgten.

Keine geringe Schuld an dem frühen Niedergang dieses Gotteshauses trifft dann die kirchlichen Verhältnisse des XV. Jahrhunderts selbst. Ohne das wirksame Eingreifen Cluny's konnten Welt- und Ordenskleriker sich um den Besitz des Priorates streiten. Bern intervenierte bei Kardinälen und beim Papste, und als Cluny selbst

einen Prior für Rüeggisberg bestellte, musste derselbe einem bekannten Pfründenjäger, Niklaus Garriliati, der schon über Dutzende von Pfründen verfügte, weichen. Freilich geschah dies zu einer Zeit, als die benachbarten Priorate Cluny's bereits seit längerer Zeit Kommenden des Adels geworden waren. So wurden denn durch Rom selbst gleichzeitig nicht weniger als drei solcher Priorate in bernischen Landen aufgehoben, um ihre Einkünfte in anderer Form dem bisherigen Zwecke dienstbar zu machen. Trotzdem muss aber Rüeggisberg, wie andern Prioraten Cluny's sowohl in kultureller wie in wirtschaftlicher Hinsicht eine gewisse lokale Bedeutung zugestanden werden.

Exkurse.

I. Kaiser- und Königsurkunden für Rüeggisberg.

Die Königs- und Kaiserdiplome Rüeggisbergs haben schon seit langem die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher auf sich gelenkt, aber die verschiedensten Beurteilungen gefunden. Während man früher die Urkunde Heinrich's IV. für Rüeggisberg, vom 27. März 1076 (Stumpf 2788) für die älteste Urkunde des Berner Staatsarchives hielt, hat die eingehendere Forschung schon vor Dezennien ihre formelle Unechtheit nachgewiesen. Uebereifer hat dann auch alle andern Königs- und Kaiserbriefe, die Rüeggisberg besass, als Fälschungen abgelehnt. Ohne neue Momente bieten zu wollen, seien hier die Resultate der bisherigen Forschungen wiedergegeben. Der Hauptstreit dreht sich um die angebliche Schenkungsurkunde des Guggisberger Gebietes durch Heinrich IV. vom 27. März 1076, Worms. (Stumpf. Reichskanzler N° 2788 und Fontes rer. Bernensium I. 331). Scheffer-Boichorst erklärt (in Mitteilungen des historischen Institutes für oesterreichische Geschichtsforschung, Bd. IX. Innsbruck 1888, S. 200): „Die Ur-

kunde Heinrichs IV. ist ohne Weiteres preiszugeben". Dieselbe Ansicht vertreten auch Stürler (Anzeiger für Schweiz. Geschichte. 1861, S. 54), die Fontes rer. Bernensium (I. 331), Meyer von Knonau (Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. II., S. 650, An. 51. und Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. XIV., S. 108), v. Wattenwyl (Archiv für Schweiz. Geschichte XV., S. 8) und Wurstemberger (Geschichte der alten Landschaft Bern II., Bd. S. 196, Anm. 6). Thommen Rud. (Ueber einige unechte Kaiserurkunden in der Schweiz. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XII., S. 175) bezeichnet alle Kaiser und Königsdiplome für Rüeggisberg, vor 1161 als unecht. Schon Chanoine de Rivaz hat (Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, I., S. 37) die Echtheit dieser Urkunden in Zweifel gezogen. Nach ihm hat auch Hidber (Schweizerisches Urkundenregister Bd. I. 1410; 1585 II. Bd. 1858) die Unechtheit der ersten drei Diplome „festgestellt". Auch Stumpf hält die Urkunde 2788 für unecht.

In völler Würdigung der von diesen Forschern gegen das Privileg Heinrichs IV. erhobenen Beweise versucht dann Kallmann Rich. (i. Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XIV., S. 100ff.), wenigstens den Kern der Urkunde zu retten. Die Urkunde enthält nämlich eine Reihe chronologischer Widersprüche, die jeden Glauben an die Echtheit derselben erschüttern müssen. So war der in der Urkunde als Erzkanzler genannte Anno von Köln bereits am 4. Dez. 1075 gestorben, während Hiltulf am 6. März zum Erzbischof ernannt wurde. Die Kaiserin Agnes und der Kardinalbischof Gerald von Ostia, welche in der Urkunde gegenwärtig genannt sind, waren wohl im Frühjahr 1074 in Deutschland aber nicht zwei Jahre später. Auch von den übrigen Intervenienten waren Adalbero von Worms seit 6. Aug. 1070, Einhard von Speyer seit dem 23. März 1067 und Gotfried von Lothringen seit dem 26. Februar 1076 nicht mehr am Leben. Heinrich selbst

war damals nicht in Worms sondern in Utrecht. Kallmann widerlegt aber die gegen die Urkunde sonst noch erhobenen Schwierigkeiten. Durch Heranzug von Stumpf 3026 (Urkunde Heinrichs für St. Georgen im Schwarzwald) und Stumpf 2762 (vom 24. Mai 1073 für Einsiedeln) stellt er die mit diesen echten Urkunden übereinstimmenden und analogen Bestandteile der Rüeggisberger Urkunde fest, sowie das „völlig originelle Gepräge ihrer Narratio". Kallmann kommt zum Schlusse, dass der Fälscher entweder die Einsiedler-Urkunde von 1073 Mai 24, als Vorlage benutzt haben müsse — was unwahrscheinlich sei — oder die Urkunde sei vom gleichen Kanzleibeamten verfasst worden. Im Zusammenhange damit setzt er die Abfassung des echten Rüeggisberger-Privilegs auf den 27. März 1074, an welchem Datum Heinrich sich tatsächlich in Worms aufhielt und die meisten Intervenienten zugegen sein konnten, wie auch die Geschichte des Priorates für diese Datierung spricht. Nach ihm hätte ein Fälscher die beiden oben erwähnten Urkunden als Vorlage haben müssen (nach Wattenwyl auch noch die Vita Udalrici), was ganz unwahrscheinlich sei. Infolge dessen ist ihm St. 2788 „keine willkürliche Fälschung und darf nicht als wertlos für die Geschichtsschreibung angesehen werden. Die echte Urkunde Heinrichs IV. aber erfuhr eine Interpolation dadurch, dass bei den innigen Beziehungen zwischen Rüeggisberg und Cluny, ein Hirschauer Formular über Cluny nach Rüeggisberg gelangte, und hier zur Benutzung herangezogen wurde." Als Zeitpunkt der Fälschung nimmt Kallmann die Zeit von 28. Januar 1108 (Urkunde von St. Georgen im Schwarzwald) — 13. Dez. 1115 an, an welchem Datum die Fälschung der echten Urkunde Heinrich's V. als Vorlage diente. Kallmann begründet seine Annahme auch damit, „dass man bisher niemals an dem sachlichen Inhalt unserer Urkunde, welche die Bestätigung der Gründung des Priorates und eine sich daran anschliessende Schenkung enthält, Anstoss genommen". Uebrigens hat auch Bresslau (Neues Archiv,

Bd. XII., S. 414) die Ansicht ausgesprochen „St. 2788 ist eine — allerdings nach echter Vorlage — angefertigte Fälschung.“ Diese Auffassung hat denn in neuerer Zeit immer mehr Zustimmung gefunden; so von Reinhart E. (Cluniazenser-Architektur, S. 68), Egger P. B. (Kluniazenserklöster der Westschweiz, S. 35), Burri Fr. (Grasburg, Arch. d. hist. Vereins, Bern, Bd. XVIII, S. 29), Hauviller (Ulrich von Cluny, S. 51) und Büchi A. (Die Ritter von Maggenberg, Freiburger Geschichtsbl. XV. S. 73).

Auch wir schliessen uns der Ansicht Kallmanns an. Massgebend ist uns dafür nicht nur der Umstand, dass der Inhalt der Urkunde nie angezweifelt wurde. Die Wahrscheinlichkeit, dass Rüeggisberg seinen Besitz durch das Reichsoberhaupt bestätigen liess, ist so gross, dass wir überhaupt das Vorhandensein einer solchen Urkunde annehmen müssten, selbst wenn wir Stumpf 2788 gar nicht besässen. Ganz abgesehen von der allgemein herrschenden Sitte der Klöster, sich ihre Besitzungen von höchster kirchlicher und weltlicher Auktorität bestätigen zu lassen, hat dies auch Cluny nach Möglichkeit getan, und es ist nicht anzunehmen, dass die Abtei an der Gresne, die sich um den kaiserlichen Schutz für die Besitzungen Peterlingens im Schwarzwald bewarb (Font. rer. Bernensium I., S. 276 u. 320), dass Hugo, der auch in den Zeiten der kirchenpolitischen Kämpfe nie mit dem deutschen Hofe brach, für seine exponierteste Neugründung, die erste Niederlassung Cluny's auf eigentlichen Reichs- und deutschem Sprachgebiete, nicht die Bestätigung des Reichsoberhauptes und die Anerkennung seines Besitzes nachgesucht habe. Im gleichen Sinne sei hier auch wiederholt, dass Ulrich, der Erbauer des Priorates, selbst dem deutschen Hofe nahegestanden hatte und ein Patenkind Heinrichs III. war. Kardinal Gerald von Ostia war sein einstiger Gefährte gewesen, während Abt Hugo Pate Heinrichs IV. war. Die Urkunde sagt denn auch, dass sie auf Bitten Hugo's und in seiner Gegenwart ausgestellt worden

sei. Ueberhaupt lautet dieselbe in erster Linie *zu Gunsten Cluny's*, dem sie den Besitz des mit den Gütern Lütolds von Rümlingen ausgestatteten Priorates bestätigt und erst in zweiter Linie dem Priorate das Guggisberger Gebiet schenkt. Dass das Guggisberger Gebiet in besonderem Abhängigkeitsverhältnisse vom Priorate stand, ist schon früher (Kap. VIII und IX.) festgestellt worden. Ob dann die Interpolation in Rüeggisberg oder in Cluny selbst vorgenommen wurde, kann nicht ermittelt werden; doch zweifeln wir daran, ob Rüeggisberg selbst sie überhaupt hätte ausführen können. Ueber das Schicksal der echten Vorlage wissen wir nichts. Sie hat vielleicht jenes der Stiftungsurkunde Lütolds geteilt, deren einstige Existenz ebenfalls anzunehmen ist. (Cartular, Fol. 5). Ohne also die Rettung des erhaltenen Diploms auch nur versuchen zu wollen — selbst wenn man zur Beseitigung der chronologischen Widersprüche einen zeitlichen Unterschied zwischen *datum* und *actum* annehmen wollte — bleibt u. E. doch das Resultat der Forschungen Kallmanns bestehen. Stumpf 2788 „ist keine willkürliche Fälschung und nicht wertlos für die Geschichtsschreibung". Sie beruht auf einer aus der Kanzlei Heinrichs IV. hervorgegangenen Urkunde, wahrscheinlich von 27. März 1074 — die aber in der Zeit zwischen 1108 — 1115 eine Interpolation erfuhr.

Was die übrigen Königsdiplome für Rüeggisberg betrifft, nämlich jene von Heinrich V. 1115, Dez. 13. Worms. (Font. rer. Bernens. I. 367. St. 3121;) von Lothar, erwähnt in der Bulle Eugens III. (Font. rer. Bernens. I. 426), Konrad III. 1147 März 13. Frankfurt (Font. rer. Bernens. I. 422 auszugsw.), Friedrich I. als König 1152. Juli 30. Ulm (ibid. 430). Friedrich I. als Kaiser 1161 Dezember 4. Lodi (ibid. 445), so sind auch sie alle als unecht verworfen worden, freilich mit der *unzureichenden* Begründung, dass sie fabriziert worden seien, um für die echte Bulle Eugens III. von 1148 eine Grundlage zu schaffen. Wozu wurden dann die Diplome Friedrichs I noch gefälscht? Der Versuch R. Thommens (Neues Archiv

XIII, S. 163 ff.), die Urkunde Friedrichs I von 1152 als eine auf Grund der echten Urkunde vom 1161 hergestellte Fälschung nachzuweisen, sei hier nur erwähnt. Was die Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1115 betrifft, so haben bereits Scheffer-Boichorst (in Mitteil. d. Institutes f. oesterr. Geschichtsforschung IX. 203 ff.) und H. Bresslau (Neues Archiv XII, S. 414) ihre Echtheit nachgewiesen. Bresslau erklärt (a. a. O.), St. 3121 sei „eine authentische, und zweifellos aus der Kanzlei Heinrichs V. hervorgegangene Urkunde, und der Schreiber dieses Diploms sei einer der beiden Beamten, die in der Kanzlei des letzten Saliers am meisten beschäftigt waren". Was dann noch die ungenaue Abschrift der Urkunde Heinrichs IV. betrifft, wodurch aus dem Passus: „per manum prefati ducis R. vicinum loco et adiacens desertum" in der Urkunde Heinrichs V. ein: „desertum quoddam iuris nostri regni Ruincinum" und in jener Konrads III: „scilicet Ruicinum loco et adiacens desertum" und bei Friedrich I: „scilicet Ruicinum locum et adiacens desertum" etc. geworden ist, so hat schon Scheffer-Boichorst (Mitteil. des Institutes für oesterr. Geschichtsforschung IX. 201) dargetan, dass ein Fälscher diesen Uebersehungsfehler nicht begangen hätte. Wir halten es übrigens für nicht ausgeschlossen, dass die kaiserliche Kanzlei aus dem „R. vicinum" selbst nicht mehr klar wurde, und dass dann auf Angaben des Klosters selbst ein „Ruicinus" daraus wurde, wie Rüeggisberg ein Gut die „Rüti" genannt, auf lateinisch bezeichnete. In der Exkommunikationsbulle gegen Anthöni von Erlach vom 11. Oktober 1417, wegen Vorenthalt des Gutes „Rüti" wird Rüti mit „*Ruicinus*" übersetzt und dazu die Bemerkung gemacht, es sei einstens von König Heinrich IV. dem Priorate geschenkt worden (Kartular, fol. 103v u. 105-7). Somit bleibt folgendes Resultat der Untersuchungen auf diesem Gebiete: Die heute erhaltene Urkunde Heinrichs IV. ist eine nach echter Vorlage gemachte Fälschung, indess die Königs- und Kaiserurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts tatsächlich aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen sind.

II. Zwei Zähringer-Urkunden.

Es müssen hier sodann noch zwei andere Dokumente erwähnt werden, welche zum Teil noch mit andern Fragen. als nur mit der Geschichte des Priorates Rüeggisberg in Zusammenhang gebracht werden. Das erste ist die — *Schenkungsurkunde der Schüfelmatte* — an der Galtern, ausgestellt durch Herzog Bertold IV. von Zähringen am 5. Oktober 1177 (gedr. Font. rer. Bernens. I., 454. Diese Urkunde, hat vor allem wegen der grossen Zahl und hohen Stellung der anwesenden Zeugen mit Recht viel Beachtung gefunden. In der Tat weist diese Urkunde eine beträchtliche Reihe bekannter Namen des burgundischen Adels auf. (Coram baronibus Burgundie). Als Zeugen werden genannt: Bischof Landerich von Lausanne, die Herren Hugo, Bruder des Herzogs Bertold, Konrad von Belp, und dessen Sohn Rudolf, Ulrich von Neuenburg, Graf Hupold und sein Bruder Ulrich von Laupen, Hr. Lütold, Vogt von Rüeggisberg, Wernherr von Oberhofen, Burkard von Thun, Heinrich, Wernherr, Burkard und dessen Söhne von Heinenberg, Burkard, Ulrich und Rudolf vom Simmental, Wilhelm, sein Neffe Ulrich und Hr. Rudolf von Weissenburg, Heinrich von Kien, Heinrich von Strättlingen, Burkard von Belp, Graf Ernald von Buchegg. Hesso von Grenchen, Wernherr von Signau, Rudolf von Wiler, Marschall Gottfried von Staufen, Truchsess Wernherr von Rheinfelden, Hugo von Igistorf, von Burgdorf. Albert von Porta, Anselm Juvenis und jene von Utzenstorf. Heinrich und dessen Söhne Heinrich und Konrad u. a. Es ist nun leicht ersichtlich, dass diese hohen Herren nicht nur zur Beurkundung dieser einzigen Schenkung um den Herzog versammelt waren; Bertold hielt vielmehr einen eigentlichen Fürstentag ab, die Heerschau über seine Getreuen in Burgund. Auch ist es naheliegend, dass diese Versammlung im Zusammenhange steht mit der Gründung der Stadt Freiburg, des befestigten Saaneüberganges und äussersten Bollwerkes gegen den romanischen Adel. Näheres

aber erfahren wir durch diese Urkunde nicht. Freiburg selbst wird darin mit keinem Worte erwähnt, und es ist ebenso leicht möglich, dass Bertold seine Vasallen vor die vollendete Tatsache stellte, als dass er ihnen erst sein Vorhaben kund tat. Für das Alter der Stadt dürften sich u. E. aus dieser Urkunde keine bestimmten Schlüsse ergeben.

Für die Schenkung selbst lassen sich genug Motive ausfindig machen. Die Urkunde selbst nennt als solche das Seelenheil des Herzogs, die Bitten des Propstes von Rüeggisberg, Cono von Grissach und den Willen des bisherigen Lehnträgers Wernherr von Sulgen, der damit das Kloster in seiner sozialen Tätigkeit unterstützt wissen wollte. Auch entspricht es ganz der klosterfreundlichen Politik der Zähringer. Dennoch darf man wohl als sicher annehmen, dass Bertold damit auch die Strasse nach Welschland sichern und der neuen Stadtgründung einen wirtschaftlich und kulturellen Stützpunkt geben wollte, der wenigstens den Einfluss der welschen Klöster paralisieren konnte. Hiezu war Rüeggisberg, das an der Strasse von Thun nach Freiburg begütert war, besonders geeignet.

Wo die Fürstenversammlung tagte, lässt sich nur vermuten. Die Barone könnten sich in Thun oder Rüeggisberg versammelt und dann von dort aus auch Freiburg oder dessen Baustelle besichtigt haben. Die Urkunde selbst weist als Ausstellungsort auf Rüeggisberg hin. Auf der Rückseite derselben stehen nämlich sieben Zeilen mitten aus dem Hebräerbrief des hl. Paulus (IX cap. 26-28. Vers.; de perfectione sacrificii Jesu). Das Blatt scheint daher wohl einem Epistolarium entnommen zu sein und veranlasst Fontaine (Collection diplomatique I., S. 299, Kantonsbibliothek Freiburg) als Ort der Abfassung Rüeggisberg selbst zu vermuten, wohin nach ihm auch der Fürstentag zu verlegen wäre. Anderseits darf man wohl noch zweifeln, ob das bescheidene Klösterlein auf dem Längenberg der eigentliche Versammlungsort der burgundischen Grossen gewesen sei. Indes dürfte wohl ein Mittel-

weg die grösste Wahrscheinlichkeit für sich haben. Der Fürstentag mag sich auch anderswo als nur in Rüeggisberg versammelt haben. Jedenfalls aber sind die hohen Herren auch in Rüeggisberg oder in dessen Herrschaftsgebiet eingekehrt.

Was die Urkunde selbst anbetrifft, so seien hier auch noch die verschiedenen Lesarten des Passus: „Alexandro sub discussione apost. sedi presidenti" (Font. rer. Bernens. I 454) angegeben. Das Solothurner Wochenblatt 1827, S. 454 und Fontaine, Collect. diplomatique I. 300 lesen aber „sub Dei missione". Endlich Kopp liest „sub dissensione". Die Stelle dürfte mit Sicherheit nicht mehr festgestellt werden können, wegen Beschädigung des Originals. Doch möchten wir eher der dritten Lesart den Vorzug geben, weil damit der Zwiespalt gekennzeichnet ist, ohne gerade den Anhängern des Gegenpapstes unangenehm zu werden.

Fontaine (a. a. O.) greift dann auch noch die Datierung an und setzt die Abfassung auf Sonntag den 6. Oktober 1174, mit der Begründung, Bischof Landerich von Lausanne sei schon 1174 gestorben. Diese Voraussetzung ist aber nicht richtig, da Landerich z. z. zwar resigniert hatte aber nicht gestorben war. Auch Dellion P. Apoll., Dictionnaire XI. 197. setzt die Urkunde in das Jahr 1174, jedoch ohne eine Begründung anzugeben.

(Ganz oder als Regest gedruckt und besprochen ist die Urkunde: Fontes rerum Bernensium I. 454; Solothurner Wochenblatt 1827, S. 454; Zeerleder K. Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, S. 107. Monés Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XII 288; Büchi: Die Ritter von Maggenberg, Frb. Geschbl. XV. 73; Stettler: Regesten von Rüeggisberg No 6; Dellion: Dictionnaire, Vol. XI, S. 197. Hidber Schweizerisches Urkundenregister II, 254, No 2338.

Brief Bertolds von Zähringen an den Abt von Cluny.

Die Datierung dieses undatierten Briefes des Herzogs von Zähringen und Rektors von Burgund hat schon zu manigfachen Untersuchungen Anlass gegeben, deren bisherige Resultate auch hier von Interesse sind. Eine absolut sichere Datierung ist für heute noch nicht möglich. Doch interessiert es zu wissen, in welches Jahrzehnt dieser Brief zu setzen, und ob er dem Vater oder dem Sohne zuzuschreiben ist. Man hat früher diesen Brief vor 1175 angesetzt und den darin zum Prior empfohlenen Dekan mit Cono von Grissach identifiziert, jenem Propste, dem Bertold IV. die Schüfelmatte geschenkt hatte. Diese Kombination ist an und für sich die nächstliegende, doch bildet hier die Intitulation „B. dux de Zaringein atque Burgundie rector", eine unlösbare Schwierigkeit. Es ist nämlich dieser Titel bei Bertold IV. nicht üblich, wird aber von Bertold V. regelmässig geführt (Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 428). Die Font. rer. Bernens. I. 455 verweisen diesen Brief allgemein in die Zeit *nach* 1175, und während Studer, (das Kloster Rüeggisberg, S. 98) 1175 als wahrscheinliches Abfassungsjahr bezeichnet, setzt Fontaine (Collection diplomatique I. 335) den Brief in die Zeit *vor* 1175. Er stützt sich dabei auf die Tatsache, dass Bertold IV. sich schon 1157 (Urkunde für Hauterive) Rektor von Burgund genannt habe, ferner auf ein angebliches Löwen-Siegel Bertolds aus dem Jahre 1157 mit der Umschrift „Bertoldus Dux Zeringie et Burgundie rector". Es ist nun richtig, dass auch Bertold IV. sich bisweilen in Privaturkunden „rector Burgundie nannte; er führte aber nie den Titel „dux de Zaringein atque Burgundie rector". Auch mit dem obgen. Löwenwappen, irrt sich Fontaine (Traités et contrats I. 317), wie Heyck (a.a.O. 426. An. 1273) ausdrücklich nachweist. Heyck weist diesen Brief ferner entschieden Bertold V. zu und setzt ihn damit in die Zeit nach 1186. Die Rüeggisberger Quellen geben nun keinen Anhaltspunkt, um etwas Ge-

genteiliges anzunehmen. Dagegen veranlassen sie uns, die Abfassungszeit doch etwas näher zu umgrenzen. Um und wohl auch nach 1175 war Cono Grissach Prior in Rüeggisberg. Wir wissen nicht, wann er aus dem Amte schied. Ihm folgte der Prior Hugo, welcher in „der langen Zeit" seiner Amtsdauer das Priorat verfallen liess. Setzen wir nun diese lange Amtsdauer nur auf zwanzig Jahre fest, so fällt die Abfassung dieses Briefes um die Wende des 12. u. 13. Jahrhunderts. Auch dürfte man wohl annehmen, dass die Schenkungsurkunde der Schüfelmatte es besonders erwähnt hätte, wenn Cono von Grissach der von Herzog empfohlene Prior gewesen wäre. So sind vorläufig die diplomatischen Gründe Heyck's die schwerwiegenderen, und wir müssen daher die Abfassung dieses Briefes, solange nicht neue Anhaltspunkte gefunden werden, in die Zeit Bertolds V., also *nach* 1175 ansetzen.

III. Das Kartular von Rüeggisberg.

Im Jahre 1853 entdeckte der Freiburger Kantonsbibliothekar Pfr. J. Meyer unter den Schätzen dieser Bibliothek das Kartular von Rüeggisberg. Hocherfreut über seinen Fund machte er davon in der Historischen Zeitung (I. Jahrg. N° 9; Sept. Bern 1853, S. 73) Mitteilung. Seither hat der Codex ausser für die Sammlung Bernischer Geschichtsquellen, die Fontes rerum Bernensium, noch wenig Beachtung gefunden. Das „Cartularium monasterii Montis Richerii, Cluniacensis ordinis, ex mandato Petri licentiati in decretis et canonici Matisconensis et officialis dicti loci, auctoritate Concilii generalis Constantiensis specialiter deputati, conscriptum an 1417. Manuscrits L. 43", wie es im Freiburger Bibliothekskatalog eingetragen ist, bildet ein stattliches, in Schweinsleder gebundenes Volumen. Dasselbe zählt 266 Blätter nebst einem bemalten Titelblat und einem Schlussblatt, das in verso einige unzusammenhängende Bemerkungen und eine Empfehlung eines gewissen Dindig an Peter Perreto (?) in

französischer Sprache aufweist. Das Cartularium enthält offenbar zwei verschiedene Teile. Der erste Teil umfasst auf 200 einfach numerierten doppelt beschriebenen Blättern (21 × 29 Zentimeter) das eigentliche Cartular des Priorates. Die Blätter 38, 39 sowie 177—183, 195—200, sind leer und vermutlich für Nachträge reserviert geblieben. Der Schreiber dieses ersten Teiles nennt sich Theodoricus Scriptor, der die Glaubwürdigkeit der Abschrift auch mit seinem Handzeichen beglaubigt. Einzig das Blatt 194 enthält vier Eintragungen von Jacobus Malagorg, Stattschreiber von Nuwestadt (Neustadt), aus dem Jahre 1490 betr. Abgaben von Wein an das Gotteshaus Rüeggisberg. Das Wasserzeichen dieser 200 Blätter zeigt einen Widderkopf.

Die Blätter 200—260 enthalten Eintragungen späterer Hände, einen Zinsrodel der Herrschaft Rüeggisberg aus den 1487, also nach Aufhebung des Priorates. Wie die Schrift, so ist auch das Papier dieses zweiten Teiles verschieden und dürfte, nach dem Wasserzeichen zu schliessen (ein Krug und ein Blattornament), neueren Datums sein. Den Schluss bildet ein aus sechs Blättern (wiederum mit dem Widderkopf gezeichneten) bestehendes aber nicht vollständiges Inhaltsverzeichnis der eingetragenen Rüeggisberger Urkunden und des Zinsbuches von 1425.

Für die Geschichte des Priorates kommt einzig der vom Schreiber Theodorich verfasste erste Teil des Priorates in Betracht. Das vordere Deckblatt des Kartulars ist mit drei gemalten Wappen geschmückt. Das oberste Wappen, ein silberner Schlüssel gekreuzt mit einem Schwerte in blauem Felde ist das Wappen des Priorates; die beiden an einander gelehnten Wappen sind diejenigen der Familien Murer (Dekan des St. Vinzenzstiftes), und Erlach, Vogt des Gotteshauses, darunter steht die Jahrzahl 1520. Vgl. hierüber: W. F. v. Mülinen, Les armes d'une famille bernoise (Murer) in Archives héraldiques, 9. Jhrg. 1895, S. 1. Als Zeit der Abfassung des Kartulars haben wir einen

Zeitraum von frühestens Herbst 1417 bis Frühjahr 1428 anzunehmen. Die erste eingetragene Urkunde, das Transsumpt der Bulle Urbans III. von 2. April 1186 ist am Sept. 1417 in Mâcon kopiert worden, kann also nicht vor diesem Datum in die Urkundensammlung eingetragen worden sein, und die letzte vom Schreiber Theodorich eingetragene Urkunde ist datiert von Mittfasten 1428 (Cartular, fol. 191v). Während dieser Zwischenzeit muss das Cartular also abgefasst worden sein. Es umfasst einleitend die Kopien zweier Bullen für Cluny, dann folgt die schon im Kap. I. erwähnte, sehr ungenaue Gründungsgeschichte, an welche sich die Privilegien der deutschen Kaiser und Könige für Rüeggisberg anschliessen mit deutschen Uebersetzungen. Den Kiburger Vogteibriefen folgen die jeweiligen Schiedsprüche über die zwischen Prioren und Vögten herrschenden Streitigkeiten. In bunter Reihenfolge schliessen sich die Entscheide des Gerichtes von Rüeggisberg, Kundschaftsaussagen, Lehensbriefe, Kauf- und Tauschbriefe an. Besondere Erwähnung verdienen die Auszüge aus dem Zinsbuch von 1425, mit dem Verzeichnis der Zehnten, Alpen und Weinberge (125 ff.) sowie die Zusammenstellung der „Rechte und Gewohnheiten" (fol. 161 ff.), die Entscheide des Rates von Bern, die Guggisberg und die Zelle von Rötenbach betr. Dokumente mit deren Einkünften. Ohne Zweifel bildet das Kartular auch heute noch die wertvollste Quelle für die Geschichte Rüeggisbergs, die nur durch Visitationsberichte und Protokolle der Generalkapitel noch ergänzt werden kann. Die Abfassung des Kartulars steht offenbar in Zusammenhang mit dem Konstanzer Konzil und den davon ausgehenden Reformbestrebungen für Cluny. Nicht ganz ohne Einfluss mag die Visitationsreise gewesen sein, die der damalige Bischof von Lausanne in seiner Diözese vornahm. Jedenfalls kann die oben erwähnte Formel des Freiburger Kataloges, — die wohl für die erste Urkunde gilt — nicht für die Abfassung überhaupt geltend gemacht werden. Der Schreiber selbst muss im Jahre 1428 von Rüeggisberg abberufen worden

oder aus dem Leben geschieden sein, da es nicht erklärlich wäre, dass der gleiche Prior, der das Werk beginnen liess es auch wieder unterbrach, obwohl er selbst noch zwölf Jahre darüber hinaus amtierte. Die Abfassung des Kartulars stellt der Geschäftsführung Wilhelms von Monte ein gutes Zeugnis aus, ganz abgesehen davon, dass er selbst bestrebt war, durch Gerichtsentscheide und Kundschaften die Rechte des Gotteshauses feststellen zu lassen. Es mag ihm nicht immer leicht gegangen sein. Der Streit mit denen von Burgistein und von Erlach um die „*Rüti*“ und die renitente Haltung Ruedi Ammanns zeigen hinlänglich die Schwierigkeiten, die den Bestrebungen des Priors gemacht wurden.

IV. Liste der Prioren.

Namen.	Nachweisbar. von	bis	Bemerkungen.
Cono	1074	—	Gefährte Ulrichs. Font. rer. Bernens. I 327.
Ulrich	um 1148	—	Font. rer. Bernens. I. 426.
Cono von Grissach . .	um 1175		Font. rer. Berneus. I. 454.
Hugo	zu Ende des XII. Jahrh.		Undatierte Urkunde Bertholds V. v. Zähringen. Font. rer. Berñens. I. 455, vgl. Exkurs II.
Peter von Croney . . .	1277 9. Febr.	1288 März 7.	Font. rer. Bernens. III. 195 u. 448 war vermutlich schon 1275 im Amte und verblieb darin bis 1290. Duckett, Visitations S. 25 und 241. Die bei v. Mülinen, Helvetia sacra und Studer, das Kloster Rüeggisberg, S. 119, erwähnten Prioren Petrus und Peter von Kien beruhen auf Irrtum, was schon v. Wattenwyl, Arch. f. Schw. Gesch. XV. Anhang nachgewiesen hat.
Peter von Pully . . .	1312 Okt. 9.	1323 Dez. 12.	Font. rer. Bernens. IV. 526 u. V. 376. Vermutlich seit 1311 im Amte Duckett, Visitations S. 288.
Heinrich von Illingen .	1325 Nov 25.	1336 April	Font. rer. Bernens. V. 480 und VI. 280, starb nach 12. Juni 1336. Necrologium von Fraubrunnen. M. G. Necr. I. 409.
Peter von Duens, Vizeprior . . . . , . .	1297	1343	Seit 1312 scheint er in keiner Verbindung mehr mit Rüeggisberg gestanden zu haben. (Font. rer. Bernns. III. 664. Duckett, Visitations S 258; 85 ff.

Symon von Nyon (Neveduno)	1338 Dez. 1.	1348 April 14.	Font. rer. Bernens. VI. 453, VII. 336
Peter von Treyvaux .	1350 Aug. 6.	1358 Juni 23.	Font. rer. Bernens. VII. 517 und VIII. 255.
Wernherr Renken. . .	1365 Okt. 10.	1366	Cartular v. Rüeggisberg, fol. 79. Reg. N° 5. Font. rer. Bernens. VIII. 641.
Peter von Bussy . . .	1377 Mai 31.	1399 Okt. 13.	Font. rer. Bernens. IX 540. Cartular v. Rüeggisberg, fol. 98. Die undatierte Aufzeichnung im St. Arch. Bern, wo nach Peter von Bussy schon 1365 nach R. gekommen wäre ist offensichtlich falsch. (S. I. Teil, Kap. V. S. 97.)
Otto von St. Martin .	1400 Nov. 7.	1408	Cart. fol. 99 und fol. 60. Reg. N°s 26, 30.
Wilhelm vom Berg (de Monte)	1411 März 12.	1440 Feb. 21.	Regest. N°s 31, 77.
Franz von Villarzell .	1441 Dez. 1.	—	Regest. N° 78. Später Abt von Erlach.
Amadeus Mistralis . .	1469 Mai 6.	vor 1477 Dez.	Regest. N°s 82, 87.
Johann Mayor	1477 Dez.	1482	Regest. N°s 88, 105.
Niclaus Garriliati. . .	1478 März 3.	—	1478 ernannt (Wirz, Regest. z. Schweizergesch. aus päpstl. Arch, Reg N° 90), gab Bern erst 1483, Dez. seinen Widerstand auf. (Reg. N° 112)
Sebastian Rabutini . .	1482 Nov. 19.	1483	Regest. N° 108-111, später Prior von Rougemont.
Johann Armbruster . . Balistarius.	1484	—	Propst des St. Vinzenzstiftes in Bern. Reg 113.

Regesten.[1]

1378—1476

1

1378, März 17. Peter, Pfarrer von Rüeggisberg u. Imerius Kirchherr von Thurnen (Thurnden) urkunden eine von Petermann von Krauchtal abgegebene Erklärung, worin jener öffentlich bekennt, die Kastvogtei

[1] Da das Rüeggisbergsche Urkundenmaterial bis 1378 bereits ausführlich in den Fontes rerum Bernensium gesammelt ist, geben wir hier die Regesten der noch nicht gedruckten Urkunden von diesem Zeitpunkte, bis zur Aufhebung des Priorates:

Abkürzungen.

D. : Datum : — S. : Siegel; — a. d. B. : auf dessen Bitten: A. : Aussteller ; — Orig. : Original (wenn nichts bemerkt so auf Per-

von Rüeggisberg als wahres Lehen von dem Prior Peter von Bussy (Bussiaco) empfangen zu haben, gegen das eidliche Versprechen, dem gen. Prior und Priorate als treuer Vasall zu dienen. D: a° 1378 die Mercurii post dominicam qua cantatur Reminiscere. S. 1) d. Ausstellers u. a. d. B. der Brüder 2) Peter gen. de Plathea de Balmis und 3) Andreas von Domdidier (de domo Desiderio), Mönche in Rüeggisberg, 4) des Kämmerers von Alemannien und Lothringen, Heinrich von Siviriez (Siviriaco), der gerade zugegen war. Die Siegel fehlen. — Orig. lat.: St. Arch. Bern (Fach. Stift.). — Kopie: Stift. Doc. Buch IV. 292; gedr. Anz. f. schweiz. Gesch. u. Alt. VI, 1860. S. 75.

Anm. Von Siegeln fehlt jede Spur; das Ganze ist eine offenbare Fälschung; vergl. Reg. N° 8; 12 u. 13. Im Cartular fehlen diese und die folgenden diesbezügl. Dokumente. Cf. Moritz von Stürler u. Wattenwyl im Anzeiger f. schw. Gesch. u. Altertumsk. a. a. O. Bez. der Datierung glauben wir eher 1378 annehmen zu müssen als 9. März 1379, da der Streit mit dem Vogte im Oktober 1378 beigelegt wurde und die Fälschung jedenfalls älter ist.

2

1379. Feb. Revers der Stadt Bern zu Gunsten des Priors Peter von Bussy für eine freiwillige Besteuerung. — Cartular, fol. 27. Vgl. Reg. N° 10. D.: in die beate Agathe virginis, 1379.

3

1379. September 21. Vidimus der Bulle Clemens V. für Cluny (Religiosis personis) vom 13. April 1307, ausgestellt auf Bitten des Priors v. Rüeggisberg, Peter von Bussy durch Nicodus de Serata, Notar, vor dem bischöflichen Gerichte in Lausanne. Z. Peter de Staviaco, Prior von Broch, Junker Peter von Adventhiea, Assermodus de Trevia, Kleriker, Chono de Porta, Kirchherr von Dompna Thela und Mermetus de Eschleppens, Geschworener der Kurie von Lausanne. — Datum die vicesima prima mensis Septembris a° 1379. Unterschrift: P. P. Officialis und Ny de Serata.

Kopie Kartular, fol. 3v.

---

gament); — lat.: lateinisch; — R.: Rüeggisberg; — St. Arch. Bern: Staatsarchiv des Kt. Bern (Fach Stift.); — Stift. Doc. Buch.: Stiftsdokumentenbuch Kopie der Urkunden des Vinzenzenstiftes. — Kartular: Kartular des Priorates Rüeggisber Universitätsbibliothek Freiburg. Ms N° 43. — R. Man.: Rats-Manuale der Stadt Bern.

4

1379, Oktober 15. Schiedsspruch gefällt vom Propst zu Rueggisberg, im Streite zwischen Peter von Borisried, Kirchherr zu Rueggisberg, als Vorsteher der Kapelle zu Fultigen und den Untertanen daselbst, dahin lautend: dass der Kirchherr in der Kirche zu Fultigen es mit Gottesdienst und Austeilung der Sakramente halten soll, wie sein Vorgänger. Die Kirchgenossen daselbst sollen das Dach der Kirche unterhalten, wozu ihnen der Kirchherr nicht mehr als ein Pfund Pfennige beisteuern muss, wogegen er aber die andern Reparaturen übernimmt. D. in vigilia beati Galli. S. 1. d. Ausstellers u. 2. Peters von Borisried, welcher den Entscheid annimmt. — Orig. lat: vermisst. hier nach einem Vidimus (im St. Arch. Bern, Stift.) vom 10. Febr. 1393, ausgestellt und besiegelt durch Br. Johann Gruber D.O. Leutpriester in Bern. Kopie: Kartular, fol. 58.

5

1381, Januar 11. Urkundliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Prior Peter von Bussy und Junker Wilhelm von Treyvaux wegen einigen Gütern in Alterswil, Gerenwil, Umbertschwenni (Umbretschwendi) und Galtern, die jährlich 21 ℔ 17 Schill. 7 Den. und den Obulus für Salz, 11 Mütt 3 1/2 Cup. Spelt; 3 Mütt Hafer, 22 Kapaunen eintragen, und welche Junker Wilhelm am 10. Oktober 1365 von Prior Wernherr Renk um die Summe von 300 ℔ erworben hatte. Da der Prior die Gültigkeit des Verkaufes bestreitet, einigen sich die Parteien dahin, dass Junker Wilhelm von Treyvaux die Güter gegen erhaltene Entschädigung von 210 ℔ vorbehaltlos restituiert. D. undecima die mensis Januarii 1380. S. A. u. a. B. d. A. jenes der Kurie von Lausanne, ausgefertigt durch Heinrich Kumere. — Orig. lat. dupl. wird vermisst. Kopie Kartular, fol. 89.

Anm.: Die Urkunde ist nach Annuntiationsstil datiert, weil sie von einem Notar der Lausanner Diözese ausgestellt ist.

6

1381, Februar 5. Notariatsurkunde, ausgestellt durch H. Nonans von Schwarzenburg, wonach Peter von Bussy, Prior von Rüeggisberg, gegen Zins und Ehrschatz die Güter, welche Jacob von Wilere, B. v. Freiburg, von Ulrich Fesant zu Medenwil gekauft hat, als Erblehen an dessen Tochter Bruna, die Gattin Cono's Golschi, um den Zins von 22 Laus. Schillingen, 4 uCp. Spelt, 1 cup. Hafer, 13 Den., 2 Capaunen, und die Güter, welche der gen. Joh. von Wilere von Joh. Slunt gekauft hat, gegen einen Zins von 10 Schillingen, 1 Cap. verleiht.

Z.: Johannes Velga, Ritter, Wilhelm v. Treyvaux, Junker B. z. Freiburg. D. quinta die mensis Februarii aº dni MCCC octagesimo secundum stilum curie laus. sumpto. S.: der Gemeinde Freiburg (communitatis de Friburgo), ausgestellt durch H. Nonans de Nigro castro. — Orig.: lat. dupl. vermisst. Kopie: Kartular, fol. 92.

6 b.

1383. November. Die Talleute von Plaffeien, namentlich Peter Mosers, Nicholaus de Bindo, Burinus Suters, Kuentzinus gen. der Grauen, Johannes Strubili, Wilhelm Spilman, Kuentzinus dictus zer Gassen, Katherina gen die Smydin, Kuentzinus des Neue, Nicholaus gen. Kelo, Johannes ader nidren Furon, Heinrich Purren, Henzli Bannwart, Ueilinus Ruchtis, Joh. de Bannwart, Kuentzinus Mullers in Riede, erneuern ihre Lebensbriefe, fur die vom Priorate Rüeggisberg zu Lehen getragenen Güter im Tale von Plaffeien. — Datum im Monat November des Jahres LXXXIII. — Kartular von Rüeggisberg, fol. 115 ff.

7

1385. April 6. Notariatsurkunde, ausgestellt durch Richard von Fillistorf (Fulistorf), wonach Peter von Bussy, Prior von Rüeggisberg die Grenzen des Hofgutes bei der Kirche zu Alterswil regelt, (welches Peter Imhoff und dessen Gattin Elsina aufgegeben haben), und es gegen einen jährlichen Zins von 14 ℔ und 2 Cap. zahlbar am Feste des hl. Nikolaus, dem Johann Güder von Bennewyl verleiht. — Z.: Henslin Husers, Girard de Bussy, Welinus in Uolter B. v. Freiburg, Johann Dinkeli, Uellinus Mossche von Altersswil. D.: die Jovis post festum Pasche, 1385. S.: 1. des Priors von Rueggisberg. 2. der Stadt Freiburg. — Orig. lat. dupl. wird vermisst;. Kopie: Kartular, fol. 86—89.

8

1385. September 20. Peter von Bussy, Prior von Rüeggisberg, teilt den Untertanen der Kirche v. Rueggisberg mit, dass wegen der Ausschreitungen und Nachlässigkeiten Petermanns von Krauchtal, des ehemaligen Vogtes, das Amt des Vogtes ihm selbst zukomme, wie es aus einem diesbezügl. Urteilsspruch * hervorgehe und befiehlt ihnen die Zinsen und Einkünfte, welche einem Vogte zukommen, nämlich die 16 ℔, sowie die 40 Mütt Hafer und von jedem Haus ein Huhn, zurückzuhalten, bis er einen andern geeigneten Vogt ernannt habe. — D.: vicesima die huius mensis Septembris 1385. S. d. Ausstellers (fehlt.) Orig. lat. (vorgeblich in drei Exemplaren ausgefertigt, triplicatum) St. Arch. Bern (Stift.). Stettler Regesten von Rüeggisberg Nº 36.

*) Vgl. Regest Nº 1.

9

1385, Oktober 13. Rudolf von Langin, Landvogt der Waadt und Joh. v. Wippingen Herr von Maggenberg entscheiden im Streite zwischen Perrodus Apparillies, B. v. Moudon (Melduno) und einigen Bürgern zu Bern, wegen eines Gutes, welches der gen. P. A. als Hintersasse vom Prior Peter, am 3. Juli 1384 gegen einen Zins von 3 ℔ weisser Münze, 4 Mütt. Spelt, 4 Schnitter- u. 4 Heuertagwen, 8 Hühner, 8 Hähne, 4 Frontage im Feld und 4 im Wald, 100 Eier, 10 Den. für Salz u. 50 Goldflor. als Ehrschatz empfangen hatte dahin: Das gen. Gut soll dem Perrod Apparillies (der durch den Prior vertreten war) als Lehen des Klosters verbleiben; die Gemeinde Bern soll ihm für gehabte Unkosten 100 Goldflor. bezahlen, während ihm in den früheren Entscheiden durch Humbert v. „Columberio" 200 ℔ zugesprochen waren. — D.: die Veneris ante festum beati Galli conf.. S. 1. 2 der Aussteller; 3. des Dekanates Freiburg, durch H. Nonans ausgefertigt. — Orig.: lat. dupl. wird vermisst Kopie: Kartular. fol. 51 v.

10

1385, Oktober 13. Rudolf von Langin, Landvogt der Waadt, und Johann v. Wippingen, Herr von Maggenberg (Montmacheon) entscheiden, als erwählte Schiedrichter, den Streit zwischen Peter von Bussy, Prior in Rüeggisberg und dem Schultheiss, Rat und der Gemeinde Bern, wegen der von den Gotteshausleuten erhobenen Steuern, gestützt auf die Urkunden von Feb. 1379 und 30. Okt 1384 dahin, dass die dem Kloster erteilten Briefe, wonach die Steuern nicht von Rechtswegen, sondern nur mit besonderer Vergünstigung erhoben worden seien, in Kraft bleiben sollen, und dass die Herren von Bern kein Recht haben fürderhin irgendwelchen Tribut, Steuer oder Täll von dem Prior oder dessen Untertanen, sie seien Bürger oder nicht, zu erheben. Die schon ausgeschriebenen Steuern sollen rückgängig gemacht werden. — D.: Die Veneris ante festum Sti Galli. S. 1. 2. der Schiedsrichter. 3. des Dekanates Freiburg, durch Heinrich Nonans von Schwarzenburg ausgefertigt. — Orig.: lat. dupl. vermisst. Unbeglaubigte pergamente Kopie im St. Arch. Bern (II. Schaffnerei Stift.) Kopie: Kartular, fol. 26—28. Stift Doc. Buch IV. 294 notiert. Stettler, Regesten von Rüeggisberg No 37.

Anm. Vgl. hiezu. Abhdl. d. hist.-Vereins Bern II. 192. Es handelte sich um die Abfindungssumme an Kiburg für den Kauf der Stadt Thun, wobei Bern auch Rüeggisberg besteuern wollte, dieses aber gestützt auf frühere Reverse die Hilfe verweigerte.

11

1385, November 10. Peter von Bussy, Prior von Rueggisberg verleiht dem Ritter Johann vom Wippingen, Herrn Maggenberg, zur Belohnung vieler geleisteter Dienste auf Lebenszeit, das Amt eines Ammanns (officium mistralie) von Alterswil und die Aufsicht über die dem Kloster daselbst gehörenden Wälder. — D.: decima die mensis Novembris 1385. S. 1. des Ausstellers und 2. des Empfängers. — Orig.: lat. dupl. vermisst. — Kopie: Kartular. fol. 172.

12

1386, Juni 25. Peter v. Borisried urkundet, dass Petermann v. Krauchtal, B. z. Bern, ihm eröffnet habe, es berufe sich der Prior v. R. auf einen Brief, — indem der A. als Zeuge genannt werde, — nach welchem Petermann die Vogtei R. vom Prior zu einem Mannlehen durch einen Kuss empfangen habe. Der A. erklärt bei seinem priesterlichen Amte, vor Heinrich Keyser und Rûtschmann Küngwelt als Zeugen, dass er von dieser Belehnung nichts wisse und nie einen solchen Brief besiegelt habe. — D.: Morndes nach st. Johannstage ze Sungichten. S. a. B. d. A. 1. Chunrads von Burgistein, Edelknecht und 2. Johannis Schenko, B. z. Bern (S. beschädigt). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Stift.). Stift. Doc. Buch IV. 297 notiert. Auszugsweise wiedergegeben im Anzeig. f. schweiz. Gesch. u. Altertumskunde VI. S. 75. (1860).

13

1386, Juni 26. Johann Göcher, Heinrich, dessen Sohn, Heinrich Brönner v. Mettenwil, Heinrich Rieder, Peter Hechler und Heinrich Lany erklären bei ihren Eiden, dass sie nichts wüssten, dass Petermann v. Krauchtal die Vogtei als Mannlehen empfangen habe, noch, dass er den Propst küsste, sondern dass sie dabei gewesen seien, als Petermann die Vogtei angetreten habe, dass sie gesehen und gehört hätten, wie jener den Ring der Kirchtüre von Rüeggisberg in die linke Hand nahm und mit erhobener Rechten schwur, der Kirche v. R. und allen Leuten, so in die Vogtei gehören, Treue, Wahrheit und Recht zu beschirmen, nach seinem Vermögen. — Z.: Ulrich von Erlach, Walter von Erlach, Brüder, zem Bach, Edelknecht. B. Zinstag nach st. Johannes ze Sungichten. S. a. B. d. Aussteller: 1. Otto's von Bubenberg, Schultheiss von Bern, 2. Peters Buwlin (beide beschädigt). — Orig.: deutsch. St. Arch. Bern (Stift.) Stift Doc. Buch IV, 298 notiert. Stettler, Regesten von Rüeggisberg No 38. Auszugsweise gedruckt Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde a. a. O.

14

1388, November 25. ***Freiburg.*** Cono Golschi v. Freiburg bekennt, dass er die Güter zu Medenwil, welche sein Schwiegervater Jacob de Wilere von Ulrich Fasant und Johann Slunt gekauft und gegen einen Zins von 32½ sol. 4 cup. Spelt, 1 cup. Hafer, 13 Den. u. 3. Capaunen innegehabt, von seiner Gemahlin Bruna übernommen und vom Prior von Rüeggisberg empfangen habe, unter der Bedingung des gen. Zinses und des Ehrschatzes beim Wechsel des Herrn und Vasallen. — Z.: Petrus de Villa, Rechtsgelehrter und Kirchherr von Freiburg ,Hr. Johann von Wippingen, Jakob Divitis, Ritter. —Datum et actum Friburgi vicesima quinta die mensis Novembris 1388. S. 1. des Priorates von Rüeggisberg, 2. der Gemeinde u. 3. des Dekanates von Freiburg, ausgefertigt durch P. Cudrifin. — Orig. lat. dupl. wird vermisst. Kopie: Kartular, fol. 93.

15

1389, Mai 8. *Avignon.* Clemens VII. beauftragt Clemens Grammont, Bischof von Lodève, Auditor der päpstlichen Kurie, die Berner, welche das Priorat Rüeggisberg angegriffen und geplündert, sowie Dorf und Kirche von Alterswil (Alterouiville) durch Feuer zerstört hatten, öffentlich zu exkommunizieren, bis sie hiefür Genugtuung geleistet hätten. — Datum Avin (one) VIII. Idus Maii A° IX. — Adr.: Venerabili fratri Clementi episcopo Lodevensi, curie apostolice auditori. — Vatic. Archiv. Regest. Tom. LV., fol. 377. der Reg. Avin. Clementis VII.

Item. Episcopo Lausannensi. dat. u. supra, ibidem fol. 383.
Item. Episcopo Gebenensi. dat. u. supra, ibidem fol. 384.
Item. Archiepiscopo Bisuntinensi. d. u. s. ibid. fol. 385.
Regest.: Th. v. Liebenau im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. N. F. VIII, S. 266.

16

1390, Februar 10. *Freiburg.* Johannodus Mossuz g. Cerdo, B. v. Freiburg, bezeugt, dass er alle Güter zu Badolzwil, nebst allen Grund- und Vogteirechten daselbst, welche er laut Brief vom 24. Oktober 1365, um 36 ₶ von Johann von Praromant gekauft hatte, gegen einen Zins von 1 Mütt Spelt, 4 Schill. 1 Capaune und den Ehrschatz beim Wechsel des Herrn u. des Vasallen, als Erblehen vom Priorate Rüeggisberg empfangen habe. — Z.: Petrus de Villa (Villars), Kirchherr in Freiburg, Rechtsgelehrter, Johann v. Wippingen, Ritter, Wilhelm v. Treyvaux, Junker, von Freiburg, Aymo de bulo, B. v. Freiburg. D.: Friburgi decima die mensis Februarii A° 1389, secundum stilum curie Lausannensis sumpio. S. 1. der Stadt und 2. des Dekanates Freiburg, ausgestellt durch P. Cudrefin. — Orig. lat.: vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 90ᵛ.

17

1390, Februar 10. *Freiburg.* Aymon de Bulo, gen. Cerdo von Freiburg, urkundet, dass er von Bruna von Wilere, der Gattin Cono Golschi's, die Güter und Einkünfte zu Medenwil, die Hälfte des ganzen „Dorfes" Medenwyl, ausgenommen das Gut, welches Frôjo besass, gekauft habe um 118 Laus. ℔ unter Vorbehalt der Hälfte von 25 sol, u. 10 den., welche laut Brief von Okt. 1370 an das Priorat Rüeggisberg zu bezahlen sind. — Z.: Petrus de Villa, Johannes von Wippingen, Ritter, Wilhelm von Treyvaux, Junker, Johannodus Mossuz. — Datum (ut supra). — Siegler wie oben. Ausgestellt durch P. Cudrifin. — Orig. lat. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 95.

18

1391, August 13. Johannes Friburghus und seine Gattin Agnes bekennen, dass sie die Güter, gelegen „zer Tannen, zer Geslmweg, ze Imerite, dem Biffang" und einen Speicher dem Ruedi Webers und dessen Erben, um einen Zins von 4 Pfennig verliehen haben. — Z.: Rüdi Würtz, Rüedi Bontzo. D. die sabbati ante festum assumptionis beate Marie virginis. S. a. B. d. A. d. Kirchherrs von Rüeggisberg. — Orig. deutsch: vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 64.

19

1392, Januar 19. Hartmann von Bubenberg, Canonicus von Konstanz, Petrus de Villa, Kirchherr von St. Nikolaus in Freiburg, Otto von Bubenberg, Schultheiss von Bern und Conrad von Burgistein, Ritter, entscheiden den Streit zwischen Peter von Bussy und Petermann von Krauchtal um die Vogteirechte zu den üblichen Bedingungen.* — D. Friburgi decima nona die mensis Januari 1391, secundum stilum curie Laus. sumpto. S. der Stadt und des Dekanates Freiburg, ausgestellt durch H. Kumere. — Orig. lat. St. Arch. Bern. D.: Kopie Kartular, fol. 23—24. — Stift. Dok. Buch IV, 299 nebst deutscher Uebersetzung.

*) *Anmerk.* siehe Font. rer. Bernens. VII. 218 und VIII. 34.

20

1392, März 26. Revers des Rates von Bern für den Prior von Rüeggisberg, Peter von Bussy, für eine freiwillige Steuer. — D. XXVI die mensis martii 1392. S. der Stadt. (besch. Umschrift). — Orig. lat. St. Arch. Bern. Stift. — Kopie: Kartular, fol. 30.

21

1392, April 1. Schultheiss und Rat v. Bern quittieren die Beilegung aller mit dem Prior von Rüeggisberg gehabten Streitigkeiten, in

Folge schiedsrichterlichen Spruches. — D. prima die mensis Aprilis 1392. S. der Stadt, beschädigt. — Orig. lat. St. Arch. Bern, Stift. Kopie, Kart, fol. 29. Stettler, Regesten von Rüeggisberg N° 40

22

1392, August 12. Prior Peter von Bussy regelt die Grenzen des Gutes gen. Gerartz von Rüeggisberg, gemäss alten Rödeln. — D. duodecima die mensis Augusti a° 1392. S. des Propstes. — Orig.: lat. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 61.

23

1393, Februar 9. Jaquetus, der Sohn Emonods (!) von Bulo, B. v. Freiburg, bekennt, dass er die Güter, welche sein Vater zu Medenwil besessen, auch das Gut, welches Fröyo besass, somit das ganze „Dorf" Medenwil gegen einen Zins von 33 sol. 4 cup. Spelt, 1 cup. Hafer nach Freiburger Mass, 3 Capaunen und den Ehrschatz, von Peter v. Bussy, Prior von Rüeggisberg als Erblehen empfangen habe. — D. nona die mensis Februarii a° 1392. S. 1. der Stadt und 2. des Dekanates Freiburg, ausgefertigt durch H. Kamens, Rechtgelehrter. — Orig. lat. dupl. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 97.

24

1395, November 17. Peter von Bussy, Prior von Rüeggisberg verleiht dem Leutpriester von Rüeggisberg, Cono Mag, auf Lebenszeit die Kapelle von Fultigen mit allen Einkünften gegen einen jährlichen Zins von 10 sol. — D. decima septima die mensis Novembris. S. der Curie von Lausanne (d. Joh. Cudrifin). — Orig. lat. dupl. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 59.

25

1399, Oktober 13. Peter v. Bussy verleiht dem Mermetus den Chastel sen., B. von Freiburg, die Güter zu Medenwil, nämlich jene v. Jakob Buman's, Johann Helt, Wilhelm Stucky und jenes, welches Fröyo besass, d. h. das ganze Dorf von Medenwil, gegen einen Zins von 33 sol., 1 den. 4 cup. Spelt, 1 cup. Hafer, 3 Capaunen und den Ehrschatz beim Wechsel des Herrn u. Vasallen. — D. tercia decima die mensis Octobris 1399. S. 1. der Gemeinde von Freiburg, 2. des Priorates Rüeggisberg. — Orig.: lat. dupl. ausgestellt durch H. Kamere, vermisst. Kopie: Kartular, fol. 98.

26

1400, November 7. Br. Otto von St. Martin (de sancto Martino de Cuereu), Prior von Rüeggisberg, erneuert die Belehnung des

Mermetus dou Chastel mit den Gütern zu Medenwil, nach Empfang des in den Briefen bestimmten Ehrschatzes. — D. septima die mensis Novembris a° 1400. S.: 1. des Priors, 2. der Stadt Freiburg, ausgefertigt durch Peterman Cudrifin. Orig. lat.: dupl. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 99.

27

1402, November 10. Br. Peter von Balmis, Prior von Hettiswil bezeugt bei seinem Orden und priesterlichen Amte, dass er sich nicht entsinnen könne, je gesehen oder gehört zu haben, dass Petermann von Krauchtal die Vogtei von Rüeggisberg von Peter von Bussy als Lehen empfangen habe, noch, dass er je gebeten worden sei, einen solchen Brief zu besiegeln, sondern dass Peter v. Bussy, soweit er die Schrift kenne, jenen Brief selbst geschrieben haben. — Z.: Petermann Buweli, Joh. von Erlach, Rudolf Hofmeister, Edelknecht, Heinrich Grûber Stadtschreiber von Bern. — D.: am St. Martisabende. S. 1. Peters von Balmis, Prior von Hettiswil, 2. Ludwigs von Seftingen, Schultheiss von Bern (2. besch. Umschrift). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Stift.); Stift. Dok. Buch IV., S. 314 notiert; Gedr. Anz. f. Schweiz. Geschichte u. Altertumskunde VI. Jahrg. 1860, S. 76.

28

1403, August 31. Revers, ausgestellt von Schultheiss, Rat der Stadt Bern, für Otto von St. Martin (sto Martino), Prior v. Rüeggisberg für eine freiwillige Steuer. — D. feria sexta post Bartholomei. S. der Stadt Bern. — Orig. lat. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 31.

29

1404, April 18. Otto von St. Martin (sancto Martino), prior von Rüeggisberg, gibt dem Kirchherr der Mauritiuskirche in Guggisberg, Peter Felschen die Erlaubnis, über seine Güter testamentarisch zu verfügen, unter Vorbehalt der Lehensgüter des Priorates. — D. decima octava mensis Aprilis. S. des Priors.

1404, April 19. *Cluny*. Fr. Reymondus, Minister von Cluny bestätigt obige Erlaubnis. — Datum. in nostro Cluniac, monasterio die decima nona mensis Aprilis. S. des Fr. Reymondus. — Orig. lat. vermisst; ebenso ein Vidimus des Dekans von Freiburg, von 8. April 1412, ausgefertigt durch Petrus Cudrefin. Kopie des Vidimus im Kartular, fol. 60, — mit der Ueberschrift: Litera, quod curati subiecti Prioratui Montis Richerii non possunt facere testamentum, nec ordinare de eorum bonis nisi de consensu et auctoritate prioris Montis Richerii.

30

1408, Juli 27. Peter Velschen, Pfarrer zu Guggisberg vergabt zur Stiftung einer ewigen Messe seine Güter u. Besitzungen zu Riede. in der Pfarrei Balm, samt den Zinsen von den Gütern, welche er von Junker Joh. von Helfenstein v. Freiburg, wohnhaft in Schwarzenburg, in der Pfarrei Walern gekauft hatte, nebst einem Haus zu Guggisberg und seine Güter daselbst, den „Lengacker" und das Gut „Wispisbül" ausgenommen, unter folg. Bedingungen: Der Prior von Rüeggisberg und der Kastellan von Grasburg ernennen einen Priester, welcher täglich an dem, vom Donator zu errichtenden Altare (welcher der hl. Jungfrau, der hl. Katharina u. allen Heiligen geweiht wird), Messe lesen muss, wofür er obgen. Einkünfte erhalten soll. Im Unterlassungsfalle kommen dieselben an den Muttergottesspital von Freiburg.

Dieser Priester soll auch das Amt eines Sakristans ausüben u. dessen Einkünfte beziehen. Ferner vergabt der A. seine Güter zu Eye (Eich!) für eine vier malige Jahrzeit (je zur Quartember) an diesen Priester, welcher dem gen. Kilchherr 2 sol. und den drei Priestern 1 sol. und das Mittagessen zu geben hat, ansonst diese Einkünfte der Pfarrei Guggisberg zufallen sollen.

Dem Pfarrer v. Guggisberg vermacht der A. für eine Jahrzeit an seinem Todestage den „Lengacker" und das Gut zu „Wispisbül", deren Einkünfte beim Unterlassungsfalle an seinen Priester kommen.

Der Aussteller investiert die Empfänger gegen einen jährl. Zins von 4 den. auf St. Johannistag und entbindet seine Lehensleute des Gehorsams gegen ihn und verpflichtet sie dem Priester seines Altares. Peter Smitz, Wilh. Habens, Niquillinus v. Bergruben, Burrinus Angsters, Nichot v. Kilschen, P. Pinklis, Bur Hirsis, Rich. v. Erenmag, Rud. Hatzen, Uellin Hatzen, Ullinus Brunner, Hans Sinmygen, Willin Suters, Burci Smiden, Cünzinus Hirsis de Erenmag, Pfarrangehörige von Guggisberg nehmen die Schenkung i. N. der Pfarrei entgegen, und versprechen eidlich den gen. Priester als Sakristan (Matricular) anzuerkennen. Z.: P Trenscher, Pfarrer von Villars, (curatus d. Villa versus Rotundo Montem), Mark. Bandolf, Vikar in Guggisberg. — Datum et actum apud Montem cuchinum die vicesima septima mensis Julii S.: a. B. alias 1. der Stadt, u. 2. des Dekanates von Freiburg, ausgefertigt durch P. Cudrifin. — Orig. lat. dupl. St. Arch. Bern, Fach. Schwarzenburg. — Kopie: Kartular, fol. 173.

31

1411, März 13. Wilhelm Martalleti, Sakristan v. Rüeggisberg und Cono Mag, ehemals Caplan daselbst, geben auf Bitten des Propstes

Wilhelm von Berg vor dem Dekan, Johannes Malamullier, zu Freiburg eine eidliche Erklärung ab, über die dem Kloster von dessen Untertanen und Hintersassen zu entrichtenden Schuldigkeiten. Darnach haben die Untertanen und Hintersassen bei Todesfall das Zweibesthaupt zu entrichten und einen Ehrschatz von der Höhe eines Jahreszinses. Der Hintersasse, welcher seinen Sohn oder Tochter ausserhalb der Herrschaft verheiratet, bezahlt dem Prior ebenso viel, als er jenen Mitgift gibt. Das Holzfällen im Walde „Than" ist verboten. Verkauft ein Hintersasse seine Güter und will er mit dem Erlös aus der Herrschaft fortziehen, so bezahlt er dem Prior einen Drittel des Erlöses. — Z.: Peter Estualier, Kaplan von Freiburg, Johann de Billye, Kleriker. D. Die veneris post dominicam qua cantatur Vordarum: 1411 S. des Dekanates Freiburg ausgefertigt d. B. Burich. — Orig. lat. St. Arch. Bern (Stift.). — Kopie: Kartular, fol. 34. Stifts. Doc. Buch IV. 315 nebst Uebersetzung. Stettler, Regesten von Rüeggisberh, N° 41.

32

Item. Der Dekan von Freiburg urkundet die Kundschaftaussage des Hrn Cono Mag, dass ein Hintersasse erst aus der Herrschaft wegziehen könne, nachdem er sich mit dem Kloster darüber verglichen habe. — Datum ut supra. — Orig. lat. St. Arch., Bern. — Kopien: Kartular, fol. 34. Stift. Doc. Buch IV, 327 nebst Uebersetzung.

Anm.: Wattenwyl: Von der Vogtei, S. 49, bezweifelt den Inhalt dieser Urkunden mit der Begründung, es hätten diese Rechte des Klosters nicht existiert. Diese Bestimmungen galten z.B. aber fruher auch für die Untertanen von Röthenbach und haben auch in Rüeggisberg für die Hintersassen Geltung gehabt.

33

1411, Dez. 11. *Bern.* Stephan Watri, Rechtskundiger u. Obmann, Peter Frisching, Propst zu Terenschatten, Peter von Barmis, Propst von Hettiswil, als Vertreter des Priors v. Rüeggisberg, Ant. Gugla, Vincentius Legelli, als Vertreter der Lehensleute im Streite wegen der Art. der Zinsmünze, zwischen Prior Wilhelm v. Monte, und dessen Priorat einer und den Lehensleuten in Gsteig, Riggisberg, Belp, Toffen, Lengenberg anderseits, entscheiden, dass die gen. Lehensleute einen Stieblerpfennig Berner Währung für einen Zinspfennig und wegen der seit vier Jahren ausstehenden Zinsen dem Kloster 100 ℔ Pfennig Lausanner Währung bezahlen sollen. Prior, Wilhelm von Monte, Heinrich u. Joh. Goucher, Brüder, Joh. Nussbo(u)m, Peter Wall, Jodocus Capeller. Rud. Wernher, Burkard Gatscher, Conrad zem Brunnen (für die Lehens-

leute) versprechen, den Entscheid zu halten. — Datum in Berno die veneris ante festum beate Lucie virginis a° 1411, S. 1, 2, 3, 4, 5 der Schiedsrichter. 6. des Priors Wilhelm de Monte. 7. Peters von Krauchtal, des Kastvogtes, 8. Peter Rieders, B. v. Bern, namens der Lehensleute... daran eingehängt ist eine Bestätigung durch Fr. Reymund, Minister in Cluny. — Datum in nostro Cluniac. monasterio. die quarta mensis Maii 1412. S. 9. des Bruders Reymund, minister. (S. beschädigt.), ausgestellt d. Gmanet. — Orig. lat. St. Arch. Bern (Stift.). — Kopie: Kartular, fol. 36. Stifts. Doc. Buch IV. 328. — Stettler, Regesten von Rüeggisberg. N° 42.

34

1412. Januar 12. Wilhelm de Monte, Prior von Rüeggisberg, verleiht dem Johann d'Outrejour, Kirchherr von Rüeggisberg auf Lebenszeit die St. Jakobskapelle von Usserfultigen, mit allen Einkünften, gegen einen jährlichen Zins von 10. Schillingen. — Dat.: die duodecima mensis Januarii a° 1412. S. des Priors und des Kirchherrs Joh. d'Outrejour. — Orig. lat. dupl. fehlt. — Kopie: Kartular, fol. 59 v.

35

1414. Mai 12. Johann Dietschi, Weibel in Bern urkundet, dass nach eingeholter Kundschaft, — welche Hans der Helfer von Guggisberg verhören liess — um die 3 ℔, welche Elsa Velschen von der Müllimat an die von ihrem Bruder gestiftete Messe entrichten sollte, dieselben dem Hrn Hans und seinem Vogte, zu Handen der gen. Fruhmess zugesprochen worden seien. — Z.: Jakob v. Rümlinsgen, Edelknecht, Peter Swab, Rudolf Rieder, Peter Burgistein, Peter Reber, Peter v. Utzingen, Bürger v. Bern. — D. an dem zwölften tag Meyen 1414. S. Peters von Krauchtal. — Orig. deutsch. fehlt. Kopie: Kartular, fol. 176 v.

36

1414. August 27. Schultheiss, Rat und Stadt von Bern ersuchen die Gotteshausleute von Rüeggisberg um eine freiwillige Beisteuer von 100 ℔, da die Stadt zur Erhaltung des allgemeinen Friedens viele Unkosten gehabt habe, wogegen sie jene in andern Dingen, „dester gnedenlich enphachen und halten wellen". — Datum sub sigillo nostro feria secunda post Bartholomei. Orig. deutsch, vermisst. Kopie: Kartular, fol. 32.

37

1415. Februar 4. Chuntz Schaltenbrant, Ammann P. v. Krauchtal urkundet den Entscheid des Gerichtes von Rüeggisberg, dass um alle

dem Gotteshaus gehörenden Güter, wo sie auch gelegen sein mögen, in oder ausserhalb des Gerichtsbezirkes Rüeggisberg, vor dem Gericht zu Rüeggisberg Recht zu suchen und zu nehmen sei: ferner, dass des Gotteshauses Bau- und Lehnleute die Güter in dem Zustande halten sollen, wie sie ihnen übergeben wurden, und dass einer seine Güter wohl verkaufen könne, jedoch unbeschadet der Rechte des Klosters. — Z. Chûntz im Ried, Clewi Mülibachs, Peter Syma von Niederbutschel, Peter Thuri von Oberbutschel, Rûf Wider von Hergisried, Heini Brügger von Oberbutschel, Heini Eggmann von Oberbutschel, Heini Würtzer, Uelli Schniders von Rüeggisberg, Rûdi Wernher, Hensli Müller von Niederbutschel, Hensli Roten von Tromwyl, Rüfli Gürtzeler, Peter Schechto, Buri Christan von Brüglen, Hensli Schwitzer von Inderfultigen. — D. dem nachsten mendag nach unser frowentag ze der liechtmess. S.: Petermanns von Krauchtal (fehlt). — Orig.: deutsch St. Arch. Bern. (Stift.). — Kopie: Kartular, fol. 41. Stift. Doc. Buch IV, 345. Stettler, Regesten von Rüeggisberg, N° 43.

38

1415. März 15. *Konstanz.* Sigismund, röm. König, bestätigt auf Bitten des Priors Wilhelm de Monte, die dem Priorate Rüeggisberg von seinen Vorgängern verliehenen Rechte und Freiheiten und erneuert den Brief Kaiser Friedrich's I. vom Jahre 1161. — D. Constancie a° Dni. 1415. XVa die mensis Martii. Regnorum nostrorum a° hungarie vicesimo octavo, Romanorum electione quinto; coronationis vero primo. Johannes ppts de Strigonio (Gran) vicecancellarius. S. des Ausstellers, grosses Wachssiegel an blauroter Schnur. — Orig. lat. St. Arch. Bern. — Kopie: Kartular, fol. 15v. Stift. Doc. Buch IV. 344 notiert.

39

1415 Oktober 2. Lat. Missiv der Herren von Bern an den Prior von Rüeggisberg, worin sie um Gewährung einer freiwilligen Beisteuer von seinen Untertanen bitten, welche doch unter ihrem Schutze die Früchte des Friedens geniessen können. — Datum secundo die mensis Octobris 1415.

Unterschrift: Scultetus, consules ville Bernensis. — Orig. lat. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 32v.

40

1415. November 18. *Rüeggisberg.* Kundschaftsaussage des „Rûdi Wernher, Peter Vischer von Brüglen, Hermann von Rüeggisberg, Peter Fründ von Mettenwyl, Peter Schöniger von Tromwil, am Gericht zu Rueggisberg betr. das Gut „die Rüti", dahin lautend, dass selbiges einem Burgistein als Taufgeschenk mit der Bedingung

gegeben worden sei, dass es nach dem Tode des Priors wieder an das Stift fallen solle, was durch urkundlichen Spruch anerkannt wird. Urteilsprecher und Zeugen: Hr. Heinrich von Bennewyl, Kirchherr v. Kilchdorf, Hr. Hans, Kirchherr von Rüeggisberg, Egidius Scheidmacher, Leutpriester von Walern. — Z. Rud. von Rincoltingen, gen. Zigerli, B. von Bern, Petermann von Rümlingen, Ulli Schnider, Buro Christian von Brügglon, Kuntz im Riede, Kůntzmann Rindermann, Peter Thuri, Peter Schlechto. — D. Mentag, der do was der achtzehndost tag usgendez Wintermanodes. S. des Junkers Jacob von Bollingen (fehlt, scheint weggerissen). — Orig. deutsch., St. Arch. Bern (Stift.). — Kopie: Kartular, fol. 101. Stift. Doc. Buch IV., 977.

41

1416, Februar 5. Revers der Stadt Bern zu Gunsten des Priors Wilhelm von Monte, für eine freiwillige Beisteuer. — D.: ipsa die Agathe virginis. Orig. lat. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 31v.

42

1416, Februar 15. *Thun.* Peter von Blumenstein urkundet eine eidliche Kundschaftsaussage von Peter Vischer, Jenin Turris, Heinini Scherer, Peter Müller, Uelli u. Cůntzini Rütiman, Henslin von Hasli vor Gericht zu Thun über das Gut „Rüti", lautend: dass jenes Gut von einem Prior von Rüeggisberg einem Kinde von Burgistein, das er aus der Taufe hob, auf Lebzeiten des betr. Propstes geschenkt worden sei, und dass auf diesem Gute sich eine Kapelle befand, welche von einem Mönch von Rüeggisberg bedient wurde. (Transumpt der Kundschaftsaussage des Gerichtes von Rüeggisberg). —Z.: Hr. Johann Tum, Kirchherr ze Eschi, Hr. Růd von Raspach, Kirchherr ze Blumenstein. Hr. Heinrich von Buchholz, Leutpriester zu Rüeggisberg, Vinzenz Matter, Schultheiss v. Thun. — D. an dem nechsten Samstag nach st. Valentinus Tag. S.: des Dekanates Thun. — Orig. deutsch, vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 103v in deutsch, nebst lat. Uebersetzung.

43

1417, September 13. *Mâcon.* Vidimus der Bulle Urbans III. vom 3. April 1186, Religionis monastice, ausgestellt — auf Bitten des Junkers Bertrand Boquier, des Bevollmächtigten des Priors Wilhelm de Monte, im Streite mit dem Propste von Interlaken — von Petrus, Official von Mâcon, zu Handen des Officials von Lausanne, Johann de Appitzis, und ausgefertigt durch den Notar Gmanet. Hr. Girinus von Monteil, Johann Bergerii von St. Hypolite und Johann de Larderio, Kleriker, bezeugen, dass Bertrand Boquier in Gegenwart des Junkers Aymard Choysidon, eines Neffen des Abtes von Cluny,

vor obgen. Offizial von Mâcon unter Vorweisung mehrer Bullen um deren Transumption bat. — Z. des Vidimus: Johannes Masson, Wilhelm Mallion. — D.: actum apud Matisconensi a° 1417 indict. Xª, tercia decima die mensis Septembris. — Kopie: Kartular, fol. 1 ff.

44

1417, Oktober 11. — Johannes v. Appitzis, decr. doctor, sedis apostolice capellanus etc. an alle Aebte, Prioren, Pröpste, Dekane, Archidiacone etc. und alle Geistlichen der Diozesen Lausanne u. Genf. Kardinal Johann v. Ostia, Vizekanzler der hl. Kirche hat ihm im Auftrag des Basler Conzils befohlen, die Ansprüche und Händel, welche der Prior v. Rüeggisberg, Wilhelm von „Mont“, gegen Elisabeth die Tochter Peters „Witrach“ und deren Sohn, Anth. von Erlach habe, wegen der Besetzung der Rüti (Ruicinus), welche durch Geschenk der Könige an die Kirche v. Rueggisberg gekommen sei, einem Auditor der päpstl. Curie zur Untersuchung und Entscheidung zu übertragen, mit dem Recht die Parteien zu zitieren. Er habe die Sache einer Commission übertragen. Anthonius v. Erlach sei auf die Vorladung nicht erschienen, worauf der Prokurator des Propstes Guido v. Vernini, ihn in contumaciam angeklagt und seine Exkommunikation beantragt habe. Darauf exkommunizieren wir, Joh. de Appitzis, den Anthöni v. Erlach, welcher nicht erschienen ist u. keine Satisfaktion geleistet hat und befehlen euch, denselben als exkommuniziert zu verkünden. — Z.: Joh. de Mel. Ivo Coyer, u. Joh. Criani, Notar und Kleriker Joh. Roborgelli, Notar M. Fr. — Datum et act. Constancie in eccl. sti. Stephani a° 1417 ind. X. Oktobris 11. — Kopie: Kartular, fol. 105—07.

45

1417, Oktober 25. *Rüeggisberg.* Chuntz Schafenbrant, Ammann Petermanns v. Krauchtal, urkundet den Entscheid des Gerichtes von Rüeggisberg, worin auf Klage des Propstes Wilhelm von Monte erkannt wird, dass Rûdi Ammann, die „Birchi“, Hans Nussböm die „Lomatte“, Hensli Müller die „Blömatten“, wie alle ihre andern Lehensgüter insgesamt und ohne Unterschied in gutem Zustande erhalten oder alle dem Kloster aufgeben sollen; wegen Burrin Kristan, der nicht gemäss den alten Rödeln zinste, wurde erkannt, dass des Gotteshauses alte Rödel in Kraft bleiben, und denselben gemäss dem Prior gezinst werden solle. Zeugen u. Urteilsprecher: Uelli Schnider, Hensli von Hasli, Peter Summerow Clâwo in Mulebach, Hensli von Rorbach. — Datum: nechsten mendag vor st. Symon und Iudätag. S.: Johannis von Stein, Edelknecht (S. besch.). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern. — Kopie: Kartular, fol. 40. Stift. Doc. Buch IV. 349.

46

1417, November 10. *Bern.* Johann Dietscher, Weibel zu Bern, bestätigt auf Grund der Klage des Hensli Kurtzen gegen Chûntzen Schaltenbrand von Rüeggisberg wegen des „Hüterrengûtes" den Entscheid des Gerichtes von Rüeggisberg, dass um alle Güter des Gotteshauses, wo sie gelegen sein mögen, vor dem Gericht von Rüeggisberg Recht zu suchen sei. — Z.: Peter Phister, Itel Hetzel von Lindnach, Claus Blindman, Heinrich Subinger, Hentzman Zigerli, Claus Tscherpi, Conrad Husso. — D. an der nechsten mitwuchen vor st. Martistag. S. des Ausstellers. — Orig. deutsch, vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 42.

47

1417, November 29. *Rüeggisberg.* Chûntz Schaltenbrand, Ammann Petermann's von Krauchthal, entscheidet am Gericht zu Rüeggisberg, dass Burri Kristan von Brugglon und desgleichen der Prior Wilhelm um Zinsen pfänden dürfen. — Z. Uelli Schnider, Heino Würtzer von Rüeggisberg, Hensli Müller. — D. an dem nechsten mendag vor st. Andreastag. — S. Petermanns von Krauchtal (S. besch.). — Orig. deutsch, St. Arch. Bern. (Stift.). — Kopie: Kartular, fol. 43. Stift. Doc. Buch IV. 354.

48

1418, März 10. *Bern.* Johann Dietschi, Weibel urkundet die, vor dem Gericht zu Bern von Petermann von Krauchtal, Schultheiss der Stadt u. Vogt des Klosters Rüeggisberg, Peter, Propst zu Hettiswil, Henman von Rüeggisberg u. Uelli Schnider abgegebene Erklärung, dass die Lehensleute von Rüeggisberg den Pfennigzins jährlich auf Martini und den Kornzins auf den Andreastag ausrichten u. bezahlen sollen, bei einer Busse von 3 Schillingen für jeden Tag Verzögerung. — Z.: Hans Zigerli, Ludwig Brügler, Hans Wyshano, Niclaus Negelli, Hans Molsheim, Claus Tscherpi. — D. an dem zehenden Tag des manodes mertzen. — S. des Ausstellers (besch.) — Orig. deutsch St. Arch. Bern (Stift.). — Kopie: Kartular, fol. 42v. Stift. Doc. Buch IV. 356.

49

1419, Januar 16. *Mantua.* Der Heuzehnten von „Grüinigen" („Gruney"), Pfarrei Rüeggisberg, welcher dem Prior daselbst gehörte und in dessen Besitz der Prior Wilhelm de Monte vom Propste von Interlaken belästigt wurde, wird auf Antrag einer Commission, welche der Offizial von Lausanne in päpstlichen Auftrag eingesetzt hat, nach Verhör der Parteien, dem Prior von Rüeggisberg zugesprochen und dem Propst von Interlaken die Prozesskosten — auf

Moderation — und ewiges Stillschweigen auferlegt. — Z. Magister Ivo Coyer u. Johann Roborgelli, cler. u. not. — Ausgestellt durch Joh. Atzel apost. notar. — Datum: Mantua in ecclesia s. Andree. die vero lune sextadecima mensis Januarii, pontificatus Martini V. anno secundo. Sub. a° a. nativitate domini 1419 indict. XIIa. — Orig. lat. St. Arch. Bern, Stift. — Kopie: Kartular, fol. 79—83. Stift. Doc. Buch IV. 358 notiert.

50

1419, Mai 10. Uelli Furren u. Otto von Uellisried verkaufen an Wilhelm von Monte, Propst von Rüeggisberg um 1 ℔ einen jährlichen Zins von 10 sol. von ihren Gütern auf dem Berge „Nuninon" (Nünenen), welchen sie von Buren v. Berenwart gekauft hatten. — Z. Burgkart Kristan, Peter Phoy, Vincentie von Witrach, B. von Bern. — D. Geben an dem zechende tag des manodes meyen. S. a. B. d. A. Rudolfs Hofmeister, Schulthuiss von Bern. — Orig. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 58.

51

1419, Juli 17. *Rüeggisberg.* Chuntz Schaltenbrand erkennt am Gericht von Rüeggisberg, dass gemäss erfolgter Kundschaftsaussage des Ruff von Schwanden, Chuntz im Ried, Hensli Schwitzer, Heini Egman vor dem Rat zu Bern auch weiterhin jeder auf der Brach von Rueggisberg bleiben soll, als wie bisher. Z.: Ruff Schwanden, Chuntz im Ried, Hensli Schwitzer, Heini Egman, Peter Boy, Rüff von Brügglen, Burgkart Lonschi, B. von Bern. — D. an dem nechsten mentag vor st. Marien Magdalentag. — S. a. B. d. A. Ulrichs von Erlach. — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Stift.). Kopie: Kartular, fol. 44v. Stift. Doc. Buch IV. 363.

52

1419, Juli 18. Uelli Schnider u. Peter, sein Sohn, welche den Prior Wilhelm v. Mont an Leib und Gut bedroht und dessen Kloster zu verbrennen gedroht hatten, wurden durch Fürbitte ihrer Freunde durch Propst und Vogt begnadigt und verpflichten sich eidlich, für alle verursachten Unkosten 24 Schiltfranken zu bezahlen; ohne des Propstes und Vogtes Willen nie mehr am Gericht zu Rüeggisberg teilzunehmen und für ein Jahr das Land zu meiden, bei einer Busse von 12 Schiltfranken. Für die Aussteller verbürgen sich Hensli Symi (a!), Buri Christan, Peter Phoy, Heini Egman, Hensli Flüman, Peter Thury, welche von denselben schadlos gehalten werden. — Z. Petermann von Krauchtal der jüng., Walter Switz, Cüntzman Snewli, Vincentie von Witrach. B. v. Bern. — D. Geben an dem nechsten Zinstag vor st. Jacobstag d. hl. zwölfbotten. S.

a. B. d. Aussteller u. Bürgen, des Junkers Johann von Erlach. — Orig. deutsch, vermisst. Kopie: Kartular, fol. 55.

53

1419, November 13. *Rüeggisberg.* Chüntz Schaltenbrand, Amann von Rüeggisberg urkundet den Entscheid des Gerichtes, dass der Prior Wilhelm von Monte mit zwei unversprochenen Zeugen beweisen solle, dass Rûf Ammann auf der Brach mehr eingeschlagen habe, als ihm von altersher zukomme, wofür jener den Rûf. Pontzen u. a. bestimmte. — Z.: Peter Phister, Peter Phoy, Rûf von Swanden, Buro Cristan, Rûf Nosbôm, Henman von Rüeggisberg, Hensli von Rorbach, B. v. Bern. — D. Geben an dem nechsten mendag nach St. Martistag. S.: Ulrich von Erlach (besch.). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Stift.). Kopien: Kartular, fol. 45v. Stift. Doc. Buch IV. 361.

54

1419, November 27. Chüntz Schaltenbrand urkundet die Kundschaftsaussage des Rûf Pontzen und Heini Rieders, ehedem von Rüeggisberg, jetzt in Bern, am Gericht zu R., die Brach betreffend, dass die Matte von Toffenbrunnen, der Schaltenbrandsacker, die Gansmatt „us und inne gelegen ist“, dass sie ferner das „Moss“ vor Than nie eingeschlagen gesehen, dass die „Biseren“ zur Brach gehört habe, ebenso die „Honfüren“; ferner dass die Guggisberger durch das Dorf fuhren, wenn die Brach im Samen lag, und dass der „Rieders-, Schaltenbrands- und Wernhersacker, die „Keseren“, und der „zum hangenden Bach“ zur Brach gehört haben. Das Einschlagen erfolgte für die einen unschädlich und, wenn die „Blûm abkam“, so schlug u. warf man die Zäune hinaus. Des Kirchhern „ussermatt“ sei immer eingeschlagen gewesen. — Z. Bruno Christan, Hensli von Rorbach, Hensli Roto von Tromwyl, Rûff Negelli von Oberbütschel, welche auch die Kundschaft verhörten, Lienhart Wanbescher, Peter Phoy. Rûf von Schwanden, Henman von Rüeggisberg, Peter Schlechto. Ruff Cuntzeller, Hensli Rieder, Rûff von Brügglen, Heini Würtzer. B. v. Bern. — D.: am nechsten mentag vor st. Andrestag. S.: Ulrichs von Erlach (besch.). — Orig. deutsch St. Arch. Bern. — Kopie: Kartular, fol. 45. Stift. Doc. Buch IV. 366.

55

1420, Juni 13. Rudolf Hofmeister, Schultheiss von Bern, Bernhart Balmer, Vincenz Matter, Ital Hetzel von Lindnach, B. v. Bern entscheiden als Schiedsrichter den Streit zwischen Wilhelm von Monte, Propst zu Rüeggisberg und den Dorfleuten daselbst einer und dem Rüdi Ammann sesshaft daselbst anderseits, wegen Ein-

schlagens der Brach durch letztern dahin, dass Rûdi Ammann die Gebiete, welche nicht in Frucht stehen sofort, jene welche in Frucht stehen, sobald die „blûm darab“ komme, ausschlagen, dem Prior 8 ₰ u. den Räten von Bern 2 ₰ Pfennig auf den nächsten Martistag bezahlen soll. — D. Geben an dem dryzechenden tag Brachodes S. a. B. d. Richter: Rûdolf Hofmeisters (fehit). — Orig. deutsch, St. Arch. Bern (Stift.). — Kopien: Kartular, fol. 46. Stift. Doc. Buch IV 371.

56

1421, Juli 1. Revers der Herren von Bern für Wilhelm von Monte für eine freiwillige Steuer. — D. prima die mensis Julii. S. der Stadt (beschädigt). — Orig. lat. St. Arch. Bern. Kopien: Kartular, fol. 32. Stift. Doc. Buch IV 97 notiert.

Auf der Rückseite des Originals: Sexta litera cuiusdam generosi subsidii concessi... Im Kartular steht am Rand die Bemerkung: Summa predicti subsidii fuit septuaginta libros Stebler.

57

1421, November 10. *Rüeggisberg.* Auf Anfrage der Ammänner des Vogtes und Propstes, Chûntz Schaltenbrand und Peter Sumerow urkundet Petermann von Krauchtal den Gerichtsentscheid, dass man in Sachen, welche des Dorfes Nutzen und Ehre betreffen, billiger Weise der Mehrheit des Dorfes folge. — D. Geben am nechsten mentag vor st. Martistag, im Closterhof zu Rüeggisberg. S. Petermanns von Krauchtal (S. besch.). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern. — Kopien: Cartular, fol. 49. Stift. Doc. Buch IV, 377 notiert.

58

1421, November 10. Urkunde des Gerichts von Rüeggisberg, ausgestellt durch Chûntz Schaltenbrand, wonach Rüedi Amann, — da er den gefällten Sprüchen und der Richtung von Hr. Peter, Leutpriester zu Rüeggisberg, Chûntz Schaltenbrand, Henman von Rüeggisberg und Peter Somerow der Brach wegen zuwidergehandelt hat und einer Busse v. 40 ₰ verfallen war, den Propst um Gnad und 14 Tage Ziel gebeten hat, mit dem Versprechen gen. 40 ₰ alsdann zu bezahlen. Z.: Buri Cristan von Brüglen, Heini Würtzer von Rüeggisberg, Hensli von Niderhusern, Hensli Rorbach, Chûntz im Ried, Rûff von Swanden, Hensli Müller von Niederbütschel, Hans Löw, Cuntz Kindiman, Rûf Negelli. — D. am nechsten mentag vor st. Martistag. — S. Jakobs von Bollingen. — Orig. deutsch im St. Arch. Bern (Stift.). — Kopien: Kartular, fol. 47. Stift. Doc. Buch IV. 376 notiert.

59

Item. Urkunde des Gerichtes von Rüeggisberg, ausgestellt durch Chuntz Schaltenbrand, wonach, auf Klage des Propstes Wilhelm von Monte gegen Rüdi Amann, der einen ungewöhnlichen Weg durch die „Zeitzelg" und das Korn gegen Toffenbrunnen zu einer Scheune geschlagen hatte, derselbe sich für schuldig bekannt und Besserung versprochen hat. — Lat. Z.: Burri Cristan etc. *wie oben* D. ut supra, S. Jacobs von Bollingen. — Orig. deutsch. St. Arch. Bern. Stift. — Kopien: Kartular, fol. 60v. Stift. Doc. Buch IV. 379 notiert.

60

1422, September 7. Jakob von Rümlingen hält an Stelle Petermanns von Krauchtal Gericht zu Rüeggisberg über Ruedi Amann, wegen begangenen Totschlags an Peter Wüst, Leutpriester zu Rüeggisberg. Da Rüdi Amann nicht erschienen ist, wird erkannt: dass die Herrschaft des Gerichtes (der Vogt) und des Getöteten Freunde auf ihn zu greifen befugt sein sollen; ferner, dass die Herrschaft an die Güter des Uebeltäters greife, jedoch unbeschadet des Erbteils der Gattin und der Kinder; dass jenem das Gericht verboten sei, bis er sich mit den Freunden des Getöteten geeinigt habe. — Z.: Hans von Erlach, Edelknecht, Peter Wentschatz, B. u. Gesessen zu Bern, Hensli von Rorbach, Burri Christan, Hensli Müller von Bütschel, Hensli Schwitzer, Ruf von Swanden, Heini Eggmann Cuntzmann Kindenmann, Heini Wurtzer, Peter Schlechto, Hensli Roten, Heino Brügger, Henman von Rüeggisberg, Peter Turi, Rüf Negelli, Peter Buriner, Ruf Roggenbach, Peter Hiltbrand, Rufo Brügger.
D. Montag vor der nündetag des dritten Herbstmanotz. — S.: Jakob von Rümlingen (am II. Doppel besch.) — Orig. deutsch. dupl. St. Arch Bern. — Kopien im Kartular, fol. 49. Stift. Doc. Buch IV, 384. Stettler, Regesten von Rüeggisberg N° 44.

61

1422, November 5. Schultheiss und Rat von Bern entscheiden im Streite zwischen Wilhelm von Monte, Prior des Gotteshauses Rüeggisberg, das durch kaiserliche Gewalt in den Schutz der Stadt gestellt worden, und Ruedi Amann, ihrem Mitbürger, wegen Totschlag, begangen an Peter Wuest, wegen „Einschlagen" der Brache und Zuwiderhandeln gegen die Satzungen von Rüeggisberg dahin, dass R. A. des Gotteshauses Rüeggisberg Twing und Bann nicht betreten darf ohne Erlaubnis des Priors und dass er dem Propst auf Weihnachten, dem Vogt auf Ostern 5 ℔ bezahlen soll. Seine Güter mag er nutzen oder aufgeben, von Propst Vogt und Gericht

ungehindert. Der Propst verspricht auf Ehre und Rûdi Amann schwört, den andern Teil an Leib und Gut nicht zu schädigen. — Z. Franz von Scharnatal, Bernhart Balmer, Hans und Rudolf Zigerli, Niclaus von Gisenstein, Peter Wentschatz, P. von Hürenberg, P. von Walcron, Peter Schapfer, Bürger und Räte von Bern. — Geben an dem donstag nechst nach aller heilgentag 1422. — S. der Stadt Bern. (besch. Umschrift). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Stift.) u. Teutsch-Spruch-Buch der Stadt Bern, Vol. A. fol. 331. Kopien: Kartular, fol. 50. Stift. Doc. Buch IV. 379.

62

1425, März 13. *Bern.* Schultheiss und Räte von Bern entscheiden den Streit zwischen dem Propst von Rüeggisberg und den Landleuten von Guggisberg um die Art der Zinsmünze dahin, dass die Leute von Guggisberg dem Kloster zwei Pfennigzins schulden, welche sie wie bisher mit der weissen Bernermünz bezahlen sollen. In Zukunft aber sollen sie mit der gleichen Münze wie an Grasburg zinsen, es sei denn, es wäre einer im Besondern verpflichtet in Lausanner Münze zu bezahlen. — D. an dem drytzechenden Tag des manodes Mertzen. S. der Stadt. Bern. Orig. deutsch St. Arch. Bern u. Teutsch-Spruch Buch. Bern (ibidem) Vol. A. fol. 477. — Kopien. Kartular, fol. 184. Stift. Doc. Buch IV. 149. Stettler: Regesten No 42.

63

1426. Februar 10. Bernhart Wentschatz, Vogt der Städte Bern und Freiburg zu Grasburg, urkundet am Gericht, gehalten in der Kirche zu Guggisberg, „dass die Gotteshausgüter“ toter Hand, welche innert Jahresfrist nicht vom Prior oder dessen Ammann empfangen werden, dem Propste zufallen sollen. Werden sie aber innert Jahresfrist gefordert, so soll sie der Propst verleihen. — Z. Peter Ulrich, Christan Almisried, Uelli Boner, Gilian Wagner, Uelli Wasen, Cuntzi von Engi. Wernli von Gambach. — D. uf zehenden tag des manodes Februarii 1426. — S.: des Ausstellers (besch. Umschrift). — Orig. deutsch, St. Arch. Bern (Stift.). — Kopien: Stift. Doc. Buch IV. 389. Kartular, fol. 186v.

64

Item. Bernhart Wentschatz urkundet, dass niemand, der ein Gotteshausgut zu Guggisberg erbt oder kauft, sich darauf „keren“ soll, ehe er es vom Propst oder Weibel gefordert hat. Wenn er es innert Jahresfrist fordert, so soll der Propst oder der Weibel, ihn damit belehnen. — Z, D, S. wie oben. — Orig. u. Kopien gleichenortes.

65

1426, März 25. Rudolf Hofmeister, Schultheiss und der Rat von Bern anerkennen nach Kenntnisnahme der von Bartholomeus Butschelbach, vorgelegten Kundschaften des Propstes von Rüeggisberg und Petermann Ritschen, B. v. Freiburg, um das Gut gen. im „Winkel", welches sich vom Rattenholz bis an die Furren, wo auch die Allmend von Blaken anstosst und von dort bis an das „Butzerengüt" erstreckt, — die Kundschaft des Letzteren als die bessere. — Z.: Ulrich von Erlach, Heintzmann von Bubenberg, Edelknechte, Entz Matter, Itel Hetzel, Peter von Hürenberg, Niclaus von Gratfenried, Bartholomeus Butschelbach, Peters Schopffer, Niclaus von Wattenwyl, B. u. Räte von Bern. — D. Mendag nach dem Palmtag 1426. S. Rudolfs Hofmeister (besch.). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern, (Stift.) u. Teutsch-Spruch Buch der Stadt Bern. Ibidem, Vol. A, fol. 553 (ohne Vornamen der Zeugen). — Kopien: Kartular, fol. 184v. Stift. Doc. Buch IV. 388.

66

1426, November 14. Spruch des Rates von Bern im Streite zwischen dem Prior Wilhelm von Monte, Propst zu Rüeggisberg und den Leuten von Mülerren u. Blattken, — welche sich beklagten, vom Prior vor das „geistliche" Gericht nach Lausanne zitiert worden zu sein, — lautend: Die Leute von Muleren und Blattken sollen, da sie die vom Prior um 15 Schilling innegehabte Weide zurückgegeben haben, den Prior in seinen Rechten auf diese Weide unbekümmert lassen. — Z. Ulrich von Erlach, Hans von Ringgoltingen, Bernhart Balmer, Entz Matter, Anthonius Gugla, Niclaus von Wattenwil, Peter Wentschatz M. Grüber, Heini Andres. — D. donstag nechst nach st. Martistag. — S. Rudolf Hofmeister Schultheiss. Orig.: Teutsch-Spruch-Buch der Stadt Bern. Vol. A. fol 605 Kopie: Kartular, fol. 185.

67

1427, Januar 21. Revers des Rates von Bern für den Propst von Rüeggisberg für eine freiwillige Steuer von 50 ℔ Stebler. — Datum ipsa die Agnetis virg. — Orig. vermisst. — Kopie: Kartular, fol. 32.

68

1427, Juni 16. Urkunde des Gerichtes von Rüeggisberg, ausgestellt durch Chuntz Schaltenbrand, Ammann Hans von Erlach's des Vogtes, wonach erkannt war, dass der Prior seine Ansprüche auf Entschädigung erheben könne gegen Hensli von Guggisberg, der widerrechtlich den Halbteil eines Heuzehnten von den Gütern des

Hensli Göcher zu Inderfultigen eingezogen und gegen Peter Mag, der mit drei Mann auf einer Matte zu Oberschwendi geheuet hatte, nachdem die Angeklagten auf den festgesetzten Termin, den 19 Mai, nach einer, auf Intervention des Rates von Bern hin, gewährten Frist von drei Wochen ihre Währschaften nicht gestellt hatten. Urteilsprecher u. Z: Burri Christan von Brügglen, Hensli Schwitzer, Rûf Schwanden, Hensli Niderhüseren, Hensli von Rorbach. Hans Roto, Hensli Müller von Niderbütschelu, Heini Eggmann, Heini Bruchli von Mättenwyl, Heini Brügger von Oberbütschel. — D. Mentag nechst nach st. Barnabastag d. hl. Zwölfbotten. — S. des Junkers Hans von Erlach, Vogtes (fehlt jede Spur). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern. Kopien: Kartular, fol. 186v. Stift. Doc. Buch. IV. 917.

69

1427, November 22. *Bern.* Schulteis und Rat von Bern entscheiden den Streit zwischen Prior Wilhelm von Monte und Anthônyen von Erlach um die March und Ziel v. Riggisberg und anerkennen nach Vorlegung der Kundschaften durch die Räte Hans Gröber jun., Peter Schopfer, diejenige des von Erlach als die bessere, wonach die Herrschaft Riggisberg anfange, „zu Loch in der Hasli, als man die Crutzi abnimpt an der Bernstras u. gangi, des hinüber den Grat ze Gibellen hin an da Senggi under Tromwil und von denna untz an den Otzenbach u. den Bach ab untz an den Grûnenbach u. den Grûnenbach ab untz ob Swingrûbers müli an wider Wileregg u. dann anhin untz an minen herren von Bern marchen in der Eselmatten." — Z. Bernhart Balmer, Entz Matter, Hans von Fifers, Niclaus von Wattenwil, Hanns von Mûlron, Rûf Im Wil, Hanns Zipper, Hanns Gruber, Peter v. Utzingen, Burkart Torman, B. u. Räte v. Bern, — D. Samstag nechst vor st. Katherinentag. S. Rudolfs Hofmeister (besch.). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern u. Teutsch-Spruch Buch der Stadt Bern (Ibidem). Vol. A. fol. 512. — Kopie: Stift. Doc. Buch III, 419.

70

1428, März 4. Entscheid des Rates von Bern im Streite des Propstes Wilhelm von Monte mit den Untertanen von Röthenbach, um deren Leistungen an das dortige Gotteshaus dahin lautend:

1. Die Untertanen sollen die Tagwen leisten, wenn der Priester, der in Röthenbach lebt, sie braucht zu Bebauung seiner Aecker, oder mit 5 Schilling jährlich lösen, wenn er die Arbeit nicht braucht. Wenn aber kein Priester dort wohnt, so müssen sie nichts leisten;

2. Die Untertanen auf den Gotteshausgütern dürfen in dessen Wäldern Holz fällen nach Bedarf für Bau und Brennzwecke, sonst aber 1. Pfennig „Stoklösi" geben;

3. Bei Verheiratung der Kinder soll der Vater um des Propstes Gunst nachsuchen oder aber 1. Gulden bezahlen, womit sich jener zufrieden geben soll;

4. Die Untertanen müssen bei Todesfall das Besthaupt nicht entrichten;

5. Der rückständige Heuzehnten bleibt ohne Entschädigung.

6. Für den Kirchenbau soll ein Opferstock errichtet werden, von dessen Inhalt dem Prior jährlich 3 sol zu bezahlen sind.

D. Donstag nach Mitterfasten 1428. Siegel der Stadt Bern. — Kopie: Cartular, fol. 191v. — Orig.: Teutsch-Spruch-Buch. Bern Vol. B, fol. 53.

71

1429, Januar 14. Revers der Stadt Bern für den Prior von Rüeggisberg für eine freiwillige Steuer. — Datum ipsa die Hilarii. — S. der Stadt Bern (mit besch. Umschrift.). — Orig. lat. St. Arch. Bern. Stift. — Kopie. Stift. Doc. Buch IV. 98 notiert.

72

1429, Juli 31. *Rüeggisberg.* Spruch des Gerichtes Rüeggisberg, wonach auf Klage Buro Christan's die Heuzehnten von Hinterfultingen, welche Hans Goucher, B. u. Gesessen zu Bern, gewesener Hintersasse zu Rüeggisberg, bei der Aufgabe der Güter zurückbehalten hatte, ihm abgesprochen und dem Prior zu Handen seines Klosters zuerkannt werden, da der Beklagte die Kundschaft nicht leisten will. — Z.: Buro Christan von Bruggleu, Hensli Rorbach, Hensli Müller, Hanso Roto, Heini Eggmann, Ruofo Negelli, Heini Brugger von Butschel, Peter Hiltbrant, Burkhard Mathis von Tromwil, Heini Bruchli von Mettenwil, Hensli Amann, Hensli von Niderhuseren, Heino Würtzer von Rüeggisberg, Hensli Schwitzer von Inderfultingen. — D. uff Suntag was der letzte tag höwedes. — S. Hans von Erlach. — Orig. deutsch. St. Arch. Bern. Stift. — Kopie: Stift. Doc. Buch IV. 924.

73

1430, Juli 21. Auf Klage des Propstes von „Rügisperg", Wilhelm von Mont, gegen Hans Goucher, wird vom Rate zu Bern ein streitiger Heuzehnten zu „Inderfultigen" dem Propste zugesprochen. — D. am sant Marien-Magdalenen abent 1430. — Z.: Ulrich von Erlach, von Scharnachtal, Balmer, H. v. Vifers, von Wabren, Hurniberg, Wattenwil und Im Wil, B. Wentschatz, von Utzingen, Archer P. Brüggler der jung. — Teutsch-Spruch-Buch der Stadt Bern, Vol. B, fol. 235.

74

1431, März 18. Rudolf Hoffmeister, Schultheiss von Bern, urkundet den Entscheid des Rates auf Klage des Priors Wilhelm von Mont gegen den Prior der Karthause Thorberg, welcher der Vogtei wegen 3 Mütt Dinkel und 10 sol. von drei Schupposen zu Konolfingen bezog, dahin lautend, dass die Vogtei allem andern vorangehen solle. — D. an dem dornstag, der da was der achzend tag Mertzen 1431. — Z. Ulrich von Erlach, von Scharnachtal, Balmer R. von Ringgoltingen, Heizel Hürinberg, Vifers, Wattenwil, Wentschatz, Sunno Arch(er) Peter von Utzingen. — S. des Schultheissen. — Hier nach Teutsch-Spruch-Buch der Stadt Bern, Vol. B., fol. 282.

75

1433, Januar 1. Revers der Stadt Bern für Wilhelm von Monte für eine bezogene Steuer. — D. ipsa die Circumcisionis 1433. — S. der Stadt Bern (mit besch. Umschrift.). Orig. lat. St. Arch. Bern (Stift.). — Kopie: Stift. Doc. Buch IV, 98 notiert.

76

1436, Januar 11. Der Rat von Bern vergleicht den Wilhelm von Mont, Prior von Rüeggisberg mit Anthöni von Erlach über die Kosten der Kundschaft, so dass der Prior dem von Erlach 24 ũ Pfennig bezahlen soll mit Hilfe der Leute, denen die Kundschaft zum Nutzen ist. Den Leuten von Rüeggisberg wird erlaubt, weiter in Twing und Bann Ant. von Erlachs zu Wunn und Weid zu fahren, doch so, dass sie „sin lüt nit übertrieben, inmassen, daz si dem benempten von Erlach sin, Weidhüner geben söllent." — D. nechsten mitwuchen vor sant. Anthönitag 1436. — S. der Stadt Bern (S. besch.). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Stift.). — Kopie: Stift Doc. Buch IV. 391.

Anmerk.: Vergl. h. z. Dr Moritz v. Thürler: Wunn u. Weid, im Archiv des hist. Vereins Bern, XII. (1889), S. 138, wo dieser Entscheid im Auszug gedruckt ist.

77

1440, Februar 21. *Röthenbach.* Uelli Obersel urkundet den Entscheid des Gerichtes von Röthenbach, wonach auf Klage des Propstes Wilhelm von Monte und des Priors von Röthenbach, Hans Gross, erkannt wurde, dass man um alle Güter des Gotteshauses daselbst, vor des Gotteshauses Richter Recht nehmen und tun soll. — Z.: Uelli ab Rüxegg, Hensli Zibi, Hensli Grabers, Peter Emberg. Uelli Stouffer, Peter Grabers, Peter ze Meyenried, der Hirt. — D.: Sunntag, was der einazwenzigoste tag februarii. — S. Hans von Erlachs (S. unkenntliche Masse). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Stift.). — Kopie, Stift Doc. Buch IV, 99.

78

1441, Dezember 1. *Bern.* Revers der Herren von Bern für Franz von Villarzel, Prior von Rüeggisberg betr. einen freiwilligen Steuerbeitrag. — D.: crastino Andree Apli 1441. — S. Der Stadt Bern. — Orig. lat. St. Arch. Bern (Stift.). Kop. Stift-Doc. Buch, IV, 99.

79

1458, Juni 12. Rudolf von Steinebrunnen hat vom Hof „zur Studen" Teller und Schlüsseln als Seelgerät nach Rüeggisberg vergabt. Hans Frantzen, der den Hof zu freiem Eigen erworben hatte, hat den Zins nicht bezahlt. Auf Klage des Propstes Amadeus Mestral und Peter Tunners, dessen Schaffner, wird nach verhörter Kundschaft der Zins laut Gerichtsentscheid von Schwarzenburg, beurkundet vom dortigen Vogt, Pierro Perotten, dem Kloster zugesprochen und Hans Frantzen vierzehn Tage Zeit gegeben, einen Währen zu stellen, nämlich Jost von Steinebrunnen. — Z. u. Urteilsprecher: Peter Virnbach, Hans von Steinhus, Hensly Mattis, Poulj Brochen, Pauwli Morginan, P(eter) Hergolt, Hans Horst, Heiny Zand, Hensly Schrak. — D. Mendag der zwelft im Bracht. S. Piero's Perroten, Vogt von Grasburg. — Orig. deutsch, ausgefertigt durch Peter Cumere. St. Arch. Bern (Schwarzenburg). — Kopie: Stift Doc. Buch, Tom XIII, fol. 117.

80

1458, Juli 9. Kristian Schwander, Weibel zu Schwarzenburg, urkundet den Entscheid des Gerichtes zu Grasburg, wonach auf Klage Peter Cumer's von Rüeggisberg und Christian Rorbach, des Ammanns, die streitigen Zinsen an Tellern und Schüsseln von dem Gute „zur Studen" in der Kirchgem. Walern dem Priorate zugesprochen werden, mit der Berechtigung darum zu pfänden, da Hans Frantz nach abgelaufener Frist keinen Währen stellen konnte. — Z.: Peter Niunbuch, Uelli Zimmermann, Peter Hergot, Hans v. Steinhaus, Christian von Ebenmatt, Pauli Morgins, Paul von Hentzenschwand, Hans Horst, Paul Brochen, Peter Zand, Christian zem Stein. — D. Samendag nechst vor S. Ulrich 1458. S.: a. B.[?]d A. des Vogtes. — Orig. deutsch, in Doppeln ausgestellt. St. Arch. Bern. Amt. Schwarzenburg. — Kopie. Stift. Doc. Buch. Tom XIII, S. 122.

81

1463, Februar 26. *Rom.* Adr. Cancellario eccl. Carnotensis et Lausannensis et Gebenensis officialibus.

An die Stelle eines Almoseniers im Stift Payerne wurde Amadeus Mistralis, von adeliger Herkunft, ernannt. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, tragen wir Euch auf, ihm die gen.

Stelle, deren Einkommen auf 20 ℔ kl. Turnosen geschätzt wird, zu verleihen, dass er sie neben seinem Priorate Mons. Richerii, das ihm 150 ℔ einträgt, innehaben könne. — D. Romae 4° kal. Martii 1463; a° V: (Pius II.) Regest. Lat. 585, fol. 29. — Hier nach C. Wirz. Regesten zur Schweiz. Gesch. aus päpstl. Archiven 1447—1513. II. Heft. Pius II, p. 105, N° 285.

82

1463, Mai 6. Revers der Stadt Bern für Prior Amadeus (Mistralis) von Rüeggisberg. — D.: sexta die mensis Maji. — S. der Stadt Bern. — Orig. lat. St. Arch. Bern (Stift.). Kop. Stift. Doc. Buch IV. 99 notiert.

83

1464, Januar 24. Da Hans Frantz meinte der Zins liege auf allen Gütern Rudolfs von Steinnebrunnen und er nur nach Marchzahl bezahlen wollte, zogen sich die Streitigkeiten bis ins Jahr 1464, ohne dass ein Zins bezahlt wurde. Die Herren v. Bern bestimmten darauf Niklaus von Scharnachtal, Ritter u. Schultheiss, Thüring von Ringgeltingen und Nikl. von Diesbach zur Schlichtung des Streites, welche entscheiden, dass die alten Zinse verfallen seien; in Zukunft soll Hans Frantz, gemäss dem Jahrzeitbuch, jährlich auf den hohen Donstag 2 Dutz. Schüsseln, 2 Dutz. Teller, 2 Dutz. Becher und 2 Senfschüsseln entrichten, ansonst der Hof von Studen mit Recht als Unterpfand angegriffen würde. — D. Zinstag nach dem zwanzigsten Tag 1464. — S. der Schiedsrichter. — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Schwarzenburg). Stift. Doc. Buch. Tom. XIII. S. 128.

84

1467, Dezember 16. Der Rat von Bern bestimmte, dass die Leute aus dem Twing von Rüeggisberg nach „Söftingen" (Seftigen) geladen werden sollen. Als der Propst von Rüeggisberg sich dagegen sträubte und mit Exkommunikation drohte, vereinbaren sie, dass bei Verhandlungen über Totschlag an offenem Landtage der Propst und dessen Statthalter benachrichtigt werden, welche die Ihrigen dahin weisen, aber der Kosten eines solchen Landgerichtes unschädlich gehalten werden. — D. Mittwuchen nach Lucii 1467. — S. des Propstes von Rüeggisberg und des Rates von Bern. — Orig. Teutsch-Spruch-Buch der Stadt Bern, Vol. F. fol. 2.

85

1472, November 25. Die Pröpste Burkard Stör von Amsoldingen und „Amadeus Mistralis" von Rüeggisperg entledigen den Rat

von Bern um 400 Gl. Hauptgutes und 20 Gl. jährlichen Zinses — zur Lösung der bei Scharnachtal, Hrn. zu Branndiss gemachten Schulden, — welche sie bei Heinrich von Scherbuch erhoben haben, und verschreiben sich dem Kapitel von Amsoldingen und Rudolf v. Erlach, ihren Bürgen mit allen Gütern. — D.: Geben uff sannt Katherinentag 1472. — S. der Aussteller. Teutsch- Spruch- Buch der Stadt Bern. Vol. C. fol. 42. St. Arch. Bern.

86

Idem. Amadeus Mistral verschreibt sich dem Rudolf von Erlach u. Hr. Burkart Stoer dem Kapitel von Amsoldingen, welche für die von Heinrich Scherbuch geliehenen 400 Gl. Währschaft geleistet hatten, und verspricht ihn schadlos zu halten gegen Einsatz des mit jenem Gelde erkauften Viehes und mit dem Propst von Amsoldingen als Währen, welcher gleichfalls seine Habe zum Pfande setzt. — D. Geben uf Katherine, 1472. — S. der Aussteller Teutsch- Spruch-Buch, ibidem. Vol. G. fol. 44.

87

1474. November 11. Burkard Stoer, Propst zu Amsoltingen und Amadeus Mistralis, Propst zu Rüeggisberg, verbürgen die Stadt Bern um eine Goldgült von 544 Zinsterguldеn, welche sie bei der Stadt geliehen haben, durch das Capitel von Amsoltingen, Johann von Regensheim, Meister des Obern-Spitals, Niclaus Diessbach, Ritter und Herr zu Signau, Nikl. Scharnachtal, Schultheiss u. Herr zu Oberhofen, Fricker, Stadtschreiber, Niklaus Schmidt, Stadtschreiber von Thun, jeder für den sechsten Teil haftbar, und verpflichten sich den Bürgen mit ihren Pfründen und Eigengütern und versprechen alles innert funf Jahren zu bezahlen. — D.: Geben uff Martini 1474. — S. der Aussteller. — Teutsch- Spruch- Buch der Stadt. Vol. C., fol. 278. St. Arch. Bern.

88

1477. Dezember 1. Johann Mayor, Propst zu Rüeggisberg, verschreibt sich um 100 ℔ Pfennige Hauptgutes und den jährlichen Zins von 5 ℔ auf Andreastag, welche er mit Erlaubnis Hans-Rud. von Erlach von Hans Hollen, B. von Bern, gegen Einsetzung der Gotteshausgüter zu „Berrenried" empfangen hatte, indem er dem gen. von Erlach sich mit aller fahrenden Habe verpflichtet bis zur Bezahlung gen. Zinse und Lösung der Pfandgüter. Sollte er jedoch vorher sterben, so soll der Vogt, H. R. von Erlach die Pfänder mit der verschriebenen Habe lösen. — Z.: Hanns Sisser, Diebolt Schilling, B. v. Bern. — D.: Geben am mentag nach st. Andreastag. — S. d. Ausstellers. — Orig. deutsch St. Arch. Bern.

89

1478, Februar 22. Johann Mayor, Propst zu Rüeggisberg, Hans Rud. von Erlach, Vogt zu einem, und Thüring von Ringoltingen zum andern Teil urkunden den, im Streite um die Marchen von Rüeggisberg und die hohen und niedern Gerichte von Müleron durch Christan Underholtz, Ammann zu Rüeggisberg, Hansen Rolis von Bern, Clewin Stürler von Obermüleren, gefällten Entscheid, wonach die Grenzen des Gotteshaus-Gerichtes sich erstrecken vom Kaltenbrunnen, der zwischen Niedermüleren und Vallenbach an der Bernstrasse gelegen ist, hinauf gegen Rüeggisberg hin, immer unter dem Holz hin, die Egg („Valkenegg") genannt, bis an den Hag, der zwischen den Allmenden von Niedermüleren und Oberbutschel auch zwischen dem Oberfeld und denen von Oberbutschel, „da der nuw markstein" steht und von da den Marchen entlang bis an den „Kolisbrunnen". Was sich von hier nach Kaltenbrunnen und gegen Rüeggisberg zu erstreckt, das soll zum Gericht von Rüeggisberg gehören; was sich aber gegen Müleren und Blaken hin erstreckt, namentlich die zwei Hölzer Valkenegg (Egg, gen.) und das „Ratzenholtz", sollen dem von Ringoltingen und in das Gericht von Niedermüleren gehören, ebenso die „Furen und Kolisbrunnen". — D. Sunnentag Oculi 1478. — S. 1) des Propstes, 2) Hans Rud. von Erlach, 3) Thüring's von Ringoltingen (1. besch. Umschrift; 2. besch. Bild.). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Stift.). Dupl. — Kopie: Stift. Doc Buch IV. 395. Steitler, Regesten von Rüeggisberg, N° 46.

90

1478, März 3. Sixtus IV. an den Propst der Kirche von Lausanne u. Genf und den Offizial von Lausanne. Das Cluniacenser-Priorat Rüeggisberg wurde nach dem Tode des Amadeus Mistralis am 1. März a. c. dem Priester Johannes Gayeti übergeben und da jener darauf verzichtet hat, werden die Obgen. beauftragt dem Kanoniker von Lausanne, Nicolaus Garriliati, die Stelle, welche auf 150 ℔ kleiner Turnosen geschätzt wird, zu übergeben, unbeschadet seiner übrigen Benefizien. Reg. Lat. 786, Fol. 165. — Wirz.: Regesten zur Schweizer-Gesch. aus päpstl. Archiven 1447—1513, Heft 4, S. 125.

Anm. daselbst: Am 3. III. 1479 verpflichtete sich Nicl. Garriliati die Annate des Priorates innerhalb 6. Monaten zu bezahlen; doch ging die Bulle zurück, da ein anderer die Stelle besetzt hielt.

91

1479, Januar 11. Lat. Missiv der Räte von Bern an Papst Sixtus IV. Der apost. Protonotar Niklaus Garriliati, der durch keine noch so grosse Zahl von Benefizien befriedigt werden kann, hat neuer-

dings Streitigkeiten um die Abtei Lac de Joux begonnen und droht solche mit ihrem Schultheiss zu beginnen; ja er ist durch seine Habsucht so sehr verblendet, dass er selbst das Priorat Rüeggisberg anzustreben wagt, welches doch seit langem durch eine würdige Persönlichkeit verwaltet wird. Die Räte bitten S. Heiligkeit N. G. von diesen Vorhaben abzuhalten, damit nicht durch dessen Zensuren und Ränke ihr Schultheiss oder ihre Untertanen belästigt werden. — Actum XI. Januari a° LXXVIII. — Unterschrift: Consules urbis Bernensis. Lateinische Missiven der Stadt Bern. Bd. B., fol. 184 (St. Arch. Bern).

92

1480, Februar 2. Rudolf von Erlach entscheidet den Streit zwischen Johann Mayor, Prior zu Rüeggisberg, und den gemeinen Untertanen zu Fultigen einer — und Hrn. Joh. Egman, Pfarrer zu Rüeggisberg und den Untertanen daselbst anderseits — um die Zehnten von Fultigen, Rüti u. „Novacy“ dahin: Die Zehnten von Fultigen gehören dem Kirchherrn von Rüeggisberg, welcher alle Freitage, ebenso an Weihnachten und am Kirchweihfeste dort Messe lesen soll. Wäre er am Freitag und Samstag verhindert, so soll er nächste Woche zweimal dort Messe lesen; sonst sollen der Propst und die Leute von Fultigen einen andern Priester bestellen, gegen entsprechenden Anteil am Zehnten. Die Zehnten von Rüti und Novacy soll der Prior wie bisher beziehen, davon aber dem Kirchherr jährlich 8 Mütt Dinkel geben, wofür derselbe dem Kloster dienlich sein soll mit Singen, etc. an Festtagen. Propst und Kirchherr sollen in Fultigen einen Kirchmeyer setzen, welcher ihnen und dem Kirchmeyer von Rüeggisberg jährlich Rechnung abzulegen hat. Die Leute von Fultigen sollen einen Sakristan und Messdiener bestellen. — Z.: Christan Underholtz, Ammann zu Rüeggisberg, Hans Roli, Meister zu Frauenkappeln, Ullin Hausiner. — D. uff unser lieben frowentag der liechtmess 1480. — S. 1) Johannis Mayor, 2) Rudolfs von Erlach (beide beschädigt.

Item: Dem Original ist auf einem Pergamentstreifen die Bestimmung beigefügt: Wenn zu Rüeggisberg und Fultigen an einem Tage Beerdigungen (lichen) wären, so soll der Kirchherr dort Messe lesen, wo die „klagbarere“ ist und auch sonst die von Fultigen mit allen Sakramenten versorgen. — Orig. deutsch, St. Arch. Bern (zwei inander gefügte Pergamentstreifen).

Anm.: Die Bemerkung im Jahrzeitbuch von Rüeggisberg deutet ohne Zweifel auf diesen Entscheid hin. (Jahrzeit-Buch von Rüeggisberg, Stadtbibliothek Bern).

93

1480, August 12. Lat. Missiv des Rates von Bern an den „Herzog von Savoyen“ (Savoy). Niklaus Garriliati bedrängt den rechtmässigen

Abt von Lac de Joux. Sie ersuchen den Herzog, dem Abte behilflich zu sein, diesen Angriffen, welche ihm und seinen Leuten Schaden bereiten, zu entgehen. — D. XII. Augusti L XXX. — Unterschrift: Scultetus et consules urbis Bernensis. Lat. Miss. der Stadt Bern, Vol. B., fol. 379v (St. Arch. Bern).

94

1480, August 14. Missiv des Rates von Bern an den Bischof von Lausanne. Nicht gesättigt durch die Schmähungen gegen uns, versucht es Nikl. Garriliati neuerdings das Priorat Rüeggisberg anzustreben. Unsern Schultheissen, den edlen Adrian von Bubenberg hat er wieder ausgraben und wie ein Tier verscharren lassen. Der Bischof möge verhüten, dass G. weiter gegen Bern Ränke schmiede, wodurch ihre Kirchen zu Schaden kommen. — D.: Vigilia assumptionis Marie LXXX. Lat. Miss. der Stadt Bern. Bd. B, fol. 384v (St. Arch. Bern).

95

1481, Januar 28. Missiv der Räte von Bern an Papst Sixtus. E. Heiligkeit haben dem Niclaus Garriliati, z. Z. als der Propst von Amsoldingen für die Stadt eintrat, Schweigen auferlegt, als er zum Schaden der Kirche das Priorat Rüggisperg angriff, und das in jenen Tagen verfallene Kloster wurde ausgebessert. Inzwischen hat derselbe N. G. uns neuerdings mit seinen Feindseligkeiten belästigt und mit Zensuren, Strafen, Exkommunikation, Suspension und Interdikt zu schaden gesucht. Den edlen Adrian von Bubenberg, unsern einstigen Schultheissen hat er ausgraben lassen, weil er (N. G.) von den Baronen von Serrate beraubt worden war. Der hl. Vater möge dem Nicl. Gar. für immer Ruhe gebieten, dass er das Gotteshaus Rüeggisberg nicht weiter angreife; ihrem verstorbenen Schultheissen ein christliches Begräbnis gestatte, — wegen der Beraubung könne er sich leicht Restitution verschaffen — und dem Propst von Rüeggisberg Lossprechung erteile. Die gütige Antwort möge er ihrem Bittsteller, dem Propst von Zofingen (Kistler) übermitteln. — Datum ex urbe nostra Bernense XXVIIIa, Januarii ao d. LXXXI. Humillimi famuli Scultetus et consules urbis Bernensis. Lat. Miss. der Stadt Bern. Vol. B, fol. 409 (St. Arch. Bern).

96

Item. Lat. Missiv der Räte von Bern an die Kardinäle. N. G. hat, den Befehl des hl. Vaters missachtend, neuerdings das Priorat Rüeggisberg angegriffen, den canonisch eingesetzten Propst exkommuniziert, die Pfarrkirche mit Interdikt belegen lassen und den Schultheissen mit Schmach überhäuft. Sie bitten daher die Kardinäle, dahin zu wirken, dass dem N. G. Ruhe befohlen werde, und dem

Propst, durch den Bischof von Lausanne, die Absolution zuteil werde. — Datum XXVIIIa Januariy. Lat. Miss. d. Stadt Bern, Vol. B., fol. 401 .St. Arch. Bern.

97

1481, Januar 28. Lat. Missiv der Räte von Bern. An Garriliati. Wir haben eure Briefe erhalten, worin ihr die vielen Schwierigkeiten gegen den Prior von Rüeggisberg androht und bitten euch kurzer Hand, unsere Auktorität etwas höher einzuschätzen, das Priorat Rüeggisberg dem Spruche des hl. Vaters gemäss ungestört und den verstorbenen Schultheissen in Christo ruhen zu lassen; sonst werdet ihr unsern Unwillen fühlen. — D. XXVIII, Januarii ao LXXXI. Lat. Miss. d. Stadt Bern, Vol. B, fol. 402. St. Arch. Bern.

98

1481, März 26. Joh. Mayor, Propst von Rüeggisberg, bekennt, noch 300 Gl. von Urs Werder in Bern empfangen zu haben, für welche, nebst einem Zins von 25 ℔. sich Hans Rudolf von Erlach, Schultheiss in Bern, im Namen seiner unmündigen Vetter verschrieben hat, wofür ihn der Prior schadlos zu halten verspricht. — Z.: Wernher Löubli, Diepolt Schilling, Gerichtschreiber zu Bern. — D. Mentag nach Oculi. — S. 1) Johannis Mayor, 2) Wilhelm von Diesbach (2. besch.). — Orig. deutsch. St. Arch. Bern (Stift.). Kopie: Stift. Doc.-Buch X. 206 notiert. — Vergl. Rats. Man. (Bern) XXXI., fol., 14. Jan. 5, 1481.

99

1481, Juni 20. Missiv des Rates von Bern an Nikl. Garriliati (Rev. domno Nicl. G. apost. sed. protonot, abbati lacus Juriensis, benefactori nobis amatissimo). In Kenntnis seines Schreibens, freut sich der Rat, dass er (G.) in Sachen des Schultheissen Adrian von Bubenberg nachgibt, bedauert aber, dass er das dem Ruine nahestehende Priorat nicht aufgibt und ersucht ihn, um Absolution für Schultheiss und Propst. Die Boten Berns werden ihn dafür anderweitig unterstützen. — D. XXa Junii LXXXI. — Lat. Missiv. der Stadt Bern, Vol. B., fol. 448. (St. Arch. Bern).

100

1481, Juni 29. Eintrag im Ratsmanual. An Garriliati: M. H. H. haben an ihn geschrieben des Priorates Rüeggisberg wegen und ihn gebeten, das Interdikt aufzuheben und die Absolution zu erwirken, wofür sie gerne zur Hebung des Gotteshauses mithelfen wollten. Die Räte haben ein Breve erhalten, wonach er auf seinen Forderungen beharre und daraus ersehen sie, dass er ihren Brief noch nicht erhalten habe; sie wollen einen Boten zu ihm schicken und

zu allem helfen, wie es sich dem Gehorsam gegenüber dem römischen Stuhle gezieme. — D.: XXIX. Junii. R. Man. der Stadt Bern. Bd. 31, fol. 16. Vgl. Reg. No 102.

101

1481. Juni 29. Eintrag im Ratsmanual. An den Papst. M. H. H. haben sein Schreiben, den Nicl. Garriliati in Possess von Rüeggisberg kommen zu lassen, erhalten, den gen. N. G. aber über die armseligen Zustände des Priorates aufgeklärt und hoffen, er werde sich gütlich vertragen, „aber auch von sin herlichkeit gevallen, die das dem propst von Ansoltingen mündlich zugesagt hat, und bitten ihn demütiglich, Interdikt und Zensuren nachzulassen. XXIXa Junii R. Man. der Stadt Bern, Bd. 31, fol. 16. (St. Arch. Bern). Vgl. hiezu Regest No 103.

102

1481. Juli 1. Lat. Missiv des Rates von Bern an Niclaus Garriliati (amico nobis carissimo). Ein papstliches Schreiben hat ihnen aufgetragen, jenen in den Besitz des Priorates Rueggisberg kommen zu lassen. Da sie umsonst die Vermittlung des Bischofs von Lausanne nachgesucht und alle andern Vorstellungen erfolglos zu sein scheinen, so werden sie, wie ihre Vorfahren dem hl. Stuhle getreulich gehorchen. — D.: Ia Juliy ao LXXXI. — Lat. Miss. der Stadt Bern. Bd. B., fol. 451v. St. Arch. Bern.

103

1481. Juli 1. Lat. Missiv des Rates von Bern an Papst Sixtus. Die Räte haben das päpstliche Schreiben erhalten, worin sie ermahnt werden, den Niclaus Garriliati in Besitz des Priorates Rüeggisberg kommen zu lassen. Kurz vorher haben sie (die Räte) an Garriliati geschrieben und die Lasten, sowie den täglich zu fürchtenden Untergang des Klosters geschildert, so dass sie hoffen, jener werde das Gotteshaus, dem einstigen Befehle des hl. Stuhles gemäss, in Ruhe lassen. Sie bitten daher den hl. Vater, in gleichem Sinne auf Garriliati einzuwirken, Aufhebung des Interdiktes und Absolution zu gewähren. Wenn er, was sie nicht hoffen, alles das verweigern würde, so wollten sie gehorsamst seinen Bestimmungen nachkommen. — Ia Julij ao LXXXI. Lat. Miss. der Stadt Bern, Bd. B., fol. 452 (St. Arch. Bern).

104

1481, September 3. Rudolf von Erlach, Alt-Schultheiss von Bern, für seines Bruders Söhne Kastvogt von Rüeggisberg, hatte die der Hexerei verläumdete Elsa Wasmanin dem Gericht von Bern ausgeliefert, worauf die Herren von Bern erklären, dass dies bemeldter Herrschaft und der Hochgerichtsbarkeit der Vögte unschäd-

lich sein solle. — D.: Mentag vor unser frowen geburttag ze herpst. — S. der Stadt Bern. — Orig. deutsch. St. Arch. Bern. Kopie: Teutsch-Spruch-Buch (Bern), Vol. H., fol. 670. — Stift. Doc.-Buch IV. 400. Stettler, Regesten von Rüeggisberg N° 47.

105

1482, März 22. Lat. Missiv der Räte von Bern an den Papst. Wir haben das Schreiben Eurer Heiligkeit erhalten, worin wir gebeten werden, den Niclaus Garriliati in den Besitz des Priorates Rüeggisberg kommen zu lassen, nachdem Joh. Mayor, der dasselbe jetzt inne hat, vertrieben sei. Es ist immer unsere Sache gewesen, die Pflichten gegen E. Heiligkeit zu erfüllen; doch erlauben wir uns in dieser geringen Sache, welche nur wichtig ist, weil das Priorat durch eine Unsumme von Lasten beschwert ist, zu bemerken, dass es dem Niclaus Garriliati keinen Vorteil bringen wird. Wir haben ihn umsonst gebeten, davon abzustehen, und den Prior Johann Mayor gehorsamt entfernt, welcher, dem Befehle E. Hlgkt. folgend, den Ort verliess. Wir hoffen, E.H. werde den gen. N.G. davon abmahnen, damit ein uns genehmer Prior dorthin komme, welcher das Nötige repariert, was um so wertvoller ist, als nicht nur die Kirche, sondern auch die Klausur ganz baufällig ist und wenn nicht bald durch kräftige Hand gestützt, ganz zusammenfallen wird. Das wäre uns umso ungelegener, als wir den gen. Ort durch viele Schenkungen unterstützt haben. Dem gen. Johannes (Mayor) bitten wir die Gnade der Absolution erteilen zu wollen. — Datum: ex urbe nostra Bernensi XXII. martii LXXXII. — Lat. Miss. d. Stadt Bern. Vol. B, fol. 488.

106

1482, März 22. Lat. Missiv des Rates von Bern an den Kardinal von Rouen (Rothomagensi). Der Kardinal möge Garriliati bitten, auf das verfallene Priorat zu verzichten und in die Absolution des Propstes Johannes Major, welcher dem Priorate in nützlicher Weise gedient habe, einzuwilligen. — D.: ex urbe nostra Bernensi XXXII. Martii LXXXII. Lat. Miss. der Stadt Bern, Bd. B., fol. 489.

107

1482, März 22. Lat. Miss. des Rates von Bern an Nik. Garriliati. Seine Vorstellungen sind dem Rate bekannt. Das Priorat ist in so schlechter Lage, dass er viel dafür aufwenden, aber nichts zu gewinnen hoffen müsse. Johann Major hat den Ort freiwillig verlassen. Er (Gar.) möge einer ihnen genehmen Persönlichkeit weichen, welche dem Priorate zu Hilfe kommen soll. Auch möge er in die Lossprechung des Priors Joh. Major einwilligen, wofür ihm der Rat sehr dankbar wäre. — Datum ex urbe nostra Bernensi XIXI. Martii a° LXXXII. Lat. Miss. d. Stadt Bern, Bd. B., fol. 491 (St. Arch. Bern).

108

1482, November 19. Sebastian Rabutin (Rabutini), Prior von St. Magdalene in Burgund, ist vom Abt v. Cluny zum Propst von Rüggisperg ernannt worden und bekennt, gen. Priorat von Schultheiss und Rat von Bern empfangen zu haben, gegen das Versprechen, ihnen des Einkommens wegen Rechnung abzulegen und ohne des Vogtes Rat und Willen nichts zu unternehmen. — D.: decima nova die mensis Novembris. — S. des Priors Sebastian Rabutini von St. Magdalena. — Orig. lat. St. Arch. Bern (Stift.) und kopiert lat. Miss. Buch C., fol. 29, ebendaselbst. — Kopie. Stift. Doc. Buch IV, 402. Stettler, Regesten N° 48.

109

1483, Januar 21. Lat. Miss. des Rates von Bern an den Abt von Cluny. Da Rüeggisberg mit grossen Schulden beladen ist, bittet der Rat den Abt. v. Cluny, den Prior von Rüeggisberg, wenn möglich mit einer vakanten Pfründe der Nachbarschaft auszustatten, aus der er mehr Nutzen ziehen könne und ihm z. B. das Priorat (Vallis cluse) Vauxcluse zu übergeben, wie der apost. Protonotar Burkard Stoer vorschlage. — Datum: XXI^a^ Januarii LXXXIII°. Lat. Miss. d. Stadt Bern. Vol. C, fol. 47^v^.

110

1483, März 20. Lat. Missiv des Rates von Bern an den Papst. Mit endlosen Bitten haben wir (d. Räte) bereits den Niclaus Garriliati bestürmt, die Reparation des baufälligen Klosters an die Hand zu nehmen. Niclaus Garriliati hat uns in diesem Bestreben nur gehindert, dass das Priorat ganz darnieder liegt. Der Abt von Cluny hat sich darauf desselben angenommen und den Sebastian Rabutini, einen unbescholtenen, durch Tugenden ausgezeichneten Mann, mit dessen Reparatur beauftragt. Daher bitten sie S. Heiligkeit, die Angriffe N. Garriliati's zu verhindern und ihn vom diesem Klösterlein (domuncula), welches ihm doch nichts eintrage, zu entfernen. — Datum XX^a^ Martii LXXXIII. Lat. Miss. d. Stadt Bern. Bd. C., fol. 33.

111

1483, August 12. Lat. Missiv der Räte vom Bern an Graf Ludwig von Greyerz (Ludovico comiti Gruerie). Der Abt von Cluny hat dem Sebastian Rabutini das Priorat Rougemont (Rotschmund) übertragen, welches aber bereits ein anderer an sich gerissen habe: daher bitten sie ihn, dem Seb. Rabutin hilfreiche Hand zu bieten, damit er in ruhigen Besitz der Propstei gelangen könne; er verdiene es um so mehr, als er versprochen habe, allen ihren Anweisungen zu gehorchen, wenn jemand seinen Rechten sich zu wider-

setzen suche. — Datum XII Augusti ao LXXXIII. Lat. Miss. d. Stadt Stadt Bern. Vol. C., fol. 76. Vgl. dazu Rats-Man. Bern, Vol. 41. S. 101.

112

1483, Dezember 14. Lat. Missiv des Rates von Bern an Niklaus Garriliati (priori montis Richerii). Thüring Fricker hat dem Rate die Sympathien Garriliati's für Bern und das Priorat Rüeggisberg bekannt gegeben, worauf derselbe jenem das Priorat einräumt mit der Bitte, er möge den gen. Thüring Fricker, ihren Kanzler, beauftragen, an seiner Stelle die nötige bauliche Restauration des Klosters vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Gottesdienst wieder ununterbrochen gefeiert werde. Der Rat hofft ihn (G.) als lieben Mitbürger zu besitzen, indes er an ihm eifrige Verteidiger haben werde. — Datum ex urbe nostra Bernensi XIIIIa Decembris LXXXIIII. Lat. Missiv. der Stadt Bern, Bd. C. fol. 88v.

113 a

1484, Dezember 14. Johannes Balistarius, Kanoniker in Lausanne, bittet den Papst im Einverständnis mit dem Rat der Stadt Bern, ihm die neugeschaffene Propstei St. Vincenz daselbst zu verleihen, das Cluniacenserpriorat Mons. Richerii in der Dioz. Laus. aufzuheben und dessen Einkommen, das auf 200 Goldscudi Savoier-Währung geschätzt wird, gen. Propstei für immer zu überweisen. — Supplicationes 837, Fol. 23.

An 3. Jan. 1485 verpflichtet sich Balistarius für die Annate von Rüeggisberg und der Propstei von St. Vinzenz; für erstere entrichtete er an gleichen Tage 81 Goldgulden. Wirz. C. Regesten zur Schweizergeschichte aus päpstl. Archiven 1447—1513. Heft 5. S. 7.

113 b.

1484, Dezember 14. *Rom.* Innocenz VIII. trägt dem Propst v. Amsoltingen und dem Offizial v. Lausanne, dem Chorherrn Guido de Prez, auf, Johann Armbruster, Chorherrn v. Lausanne u. Prior v. Rüeggisberg, — dessen Einkünfte auf 200 savoyische Goldfranken (scuti-Schiltfranken) geschätzt werde — unter Vorbehalt der Zustimmung des Rates, zum Propst des neuen Vinzenzstiftes einzusetzen und die Einkünfte des Priorates mit demselben zu vereinigen, unbeschadet jedoch der Seelsorge, welche der Kirche des Priorates zukommt. — Datum: Rome apud sanctum Petrum ao 1484 decimo nono kal. Januarii. Pontificatus nostri anno primo. — Bleisiegel. Orig. Staatsarch. Bern, nebst papierener Kopie. — Adr. Preposito ansoltingensi Laus. dioc. et Guido de Pre, canonico Lausannens. eccles. ac Officiali laus. Gedruckt: Wirz C. Bullen und Breven aus Italie-

nischen Archiven 1116—1623 in Quellen z. Schweizergeschichte, Band XIX, 1902. S. 190. Stettler, Regesten des Klosters Rüeggisberg (in Mohrs Reg.) No 49 (mit falscher Datierung) und Regesten des St. Vinzenzstiftes Bern; No 2.

114

1485, Februar 19. Schultheiss und Rat von Bern teilen den Leuten von Rüeggisberg mit, dass der hl. Vater verfügt habe, das Gotteshaus R. dem neuen Vinzenzstift anzugliedern (anhenken), weshalb sie den Hrn. Johannes Armbroster, Domherrn v. Sitten, in Possess des Priorates kommen lassen sollen, dem Altschultheiss von Erlach an seinen Vogteirechten u. seiner Gerichtsbarkeit unschädlich. — D.: Samstag vor Invocabit 1485. — Orig. deutsch. St. Arch. Bern. — Kopie, Stift. Doc. B. IV. 420. Stettler, Regesten No 50.

115

1486, März 30. Johann Armbruster, Propst und das Kapitel des Vinzenzstiftes von Bern, verkaufen zur Deckung der schweren Schulden des Priorates Rüeggisberg, das durch päpstl. Gewalt ihrem Stifte angegliedert wurde, mit Wissen u. Willen des Rates von Bern, sowie mit Zustimmung Rudolfs v. Erlach, des Kastvogtes von Rüeggisberg, dem Rat u. der ganzen Gemeinde der Stadt Freiburg i. Ue. die bisher dem Gotteshaus Rüeggisberg gehörenden Zinsen u. Güter aus den Herrschaften Alterswil u. Plaffeien, gelegen zu Mistlerren, Obermontenach, Galtern, Umbrets-Swendi, Herlenberg, Sifritzwil, Wiler vor Holtz, Gerenwil u. Plaffeien, sowie den ganzen Kirchensatz von Plaffeien mit allen Rechten u. dem Ehrschatz beim Wechsel der Inhaber u. dem „Lob" zu Plaffeyen, dem dritten Pfennig nämlich bei Verkauf v. Gütern, sowie mit allem Herrschaftsrechten, so die Pröpste von R. kraft kaiserlicher u. königlicher Briefe u. päpstlicher Bestätigung ausgeübt haben um 2818 ℔ und entbinden ihre Zinsleute daselbst des Gehorsams gegen sich und verpflichten sie der Stadt Freiburg. — Z. Niclaus Lombard, Unterschreiber zu Bern, Christan Underholtz, Ammann v. Rüeggisberg. — Geben und beschehen uff donstag in der heilig Osterwuchen, was der drissigest tag des Manots Mertzen 1486. — S. 1. des Propstes des Vinzenzstiftes; 2. Kapitels des Vinzenzstiftes; 3. der Stadt Bern; 4. Rud. von Erlach. Alle 4 fehlen. — Orig. deutsch. Pergament. Staatsarchiv Freiburg, Fach. Alte Landschaft. 188.

Namensregister.

Aarberg. 12. — Graf Peter von, 132.
Aare, 20. 38. 41. 51. 64. 65. 124. 130.
Aargau. 133.
Aegerenbach. 13.
Aeschlenberg (Pfarrei Alterswil) 132.
Agnes, Gem. Kaiser Heinrich's III; 46. 163.
St. Alban, Priorat, Basel. 11. 81.
Albligen, 40.
Albrecht, Herzog von Oesterreich. 133. 146.
Alemannien, Cluniaz. Prov., 74. 76. 93. 130. — Kämmerer, von, 177. — rex Alemanniae, (deutscher König), 77. — ballivus regis. 80.
Alexander III. Papst, 170.
Almisried, Christan, 197.
Altenryf, 55. 171. — Aimo, Abt von. 83.
Alterswil (Altherschwilere) 39. 51. 62. 64., Dorf und Kirche 90. 96. 128. 131–135. 138–40. 178. 213. — Priorat, von (Vilar auiri (u. Altri); 62. 131. — Vogtei 64. 132. 143. 181. — Ammann, Joh. v. Wippingen. 134. 181. — Hofgut. in. 179.
Amiane, Benedikt von. 4.
Ammann, Rudi, von Rueggisberg. Barger von Bern. 103. 150. 191. 194–197. — Heinrich und Konrad gen., 69 — Hensli, 200. Jannini. 130.
Amsoldingen Propst (Burkhart Stoer) 111. 115. 203. 204. 207. 209. 212. — Kapitel, 204.
Andramus. Bruder. Minister von Cluny. 87.
Andres Heinr., 198.
Angsters Bur., 186.
Anno Erzbisch, v. Köln. 163.
Anselm Valerius, Chronist, 144.
St. Antoni, (Freiburg), 129.
Aosta Nicl. Gar. Kanoniker, von. 109.
Apparillies Perrod, 180.
Appitzis, Petrus de, Offic. von Laus., 190–191.
Aquitanien, Wilhelm von. 2. 5.
Archer P., 200.
Armbruster Joh. (Ballistarius) Prior von R., Propst des Vinzenzstiftes. 115. 176. 212. 213.
Atzel Joh., apost. sed. notar., 193
Autun, Bist., 18.
Aventicensis, pagus. 20. — Peter de Adventhica, Junker, 177.

Baden, Markgraf Hermann v., 14. 19
Bach, zem., Edelknecht.
Badoltzwil (Alterswil), 129. 182.
Ballistarius s. Armbruster.
Balm, Pfarrei 186. — Peter von B. i. (Balmis), von Plathea, Mönch in R 177. — Prior in Hettiswil. 95 185. 187. 192.
Balmer, Bernhart. 194. 197–200.
Bandolf. Mark. Vikar in Guggisberg 186.
Bannwart, Joh. und Hensli. 179.
Bargen, Grafschaft. 16. 17. 20. 38. 39. 132.
Bargenbrück. Priorat. 12.
Basel, Bischof. 65. 75. — Konzil. 19
Baulnes, 12.
Baume, 2. 3. 10.

Bavois (Bavais), Wilhelm von, Leutpriester, 121.
B(a)eche, 74. 88. 120.
Beinwil, Kloster, 22.
Belp, 83. 100. 187. — Burkart, Konrad, Rudolf von, 168. — Heinrich, von, Kirchherr von Kirchdorf.
Berchtold von Zähringen, siehe, Zähringer!
Berenried, 109. 125. 204.
Berenwart, Buren von, 193.
Bergerii, Joh., 190.
Bern, 10. 11. 33. 56. 57. 63 ff. 71. 75. 78. 81—85. 88. 89. 92. 95. 96. 101—103. 106—115. 119. 132. 134—136. 143. 144. 161. 177. 184. 192. 197. 190—202. 204. 205. 207. 208. 210. 212. 213. — Burger und Räte, 180. 181. 188. 193. 194. 197. 204. 205. 209. — Schultheiss und Rat, 108. 174. 177. 180. 183. 185. 188. 190. 194 ff. 198—201. 203. 205. 207. 209. 213. — Rat der 200, 72 — — Stadtschreiber, 185. 204. 213. — Weibel, 188. 192. — Gericht, 192. — Oberer Spital, Meister des, (Joh. v. Regensheim), 204. — Dompropst 141. — Leutpriester D. O. (Joh. Gruber) 178.
Bernhard hl., Abt., Ord. Cist., 52.
Bernhard, Mönch in Cluny, 4.
St. Bernhard, Grosser, 50.
Berno, Abt. von Cluny, 2. 4.
Berwertz (Berfeli? Oberschrot), 129.
Besançon 112.
Bielgau, 20.
Bifang, 130 A., 183.
Billye, Johann de, 187.
Bindo, Niklaus 179.
Birchenholz, 44.
Birchi 191.
Biseren (Butzeren) 191. 198.
Blacken, 41. 89. 124. 198. 205.
Blindenbach (Lindenbach) caecus fl. 43. 44.
Blindmann Klaus, 192.
Bloematt, 191.
Blumenstein Kirchher zu 190. — Peter von 190.
Bollingen, Junker Jakob von, 190. 195. 196.
Boltigen 124.
Boner Uelli, 197.
Bongarten (Baumgarten), 74. 88. 120.
Boquier, Junker Bertrand von, 190.
Borisried, Peter, Priester, 94. 121. 178. 181.
Bowil, 144.
Brandelnweid, 44.
Brandis, Herr zu, 204.
Broc, Prior von 177.
Brochen, Pauli, 202.
Bruchli, Heinrich, von Mättiwil, 199. 200.
Brügger, Heimo, 189. 196. 199. 200. Heinzmann von, Edelknecht, 198.
Brüglen 74. 88. 120. 125.
Brügglen Rüf, 193. 194. 196.
Brüggler, Lud. 192. 200.
Brunnen, Conrad zem., 187.
Brunner, Uelli, 186.
Brussin, 10.
Bubenberg, Adrian von, Schultheiss von Bern, 110. 111. 207, 208. — Hartmann, von, Kanoniker, 183. — Heinzmann von, Edelknecht, 198. — Otto, von, Schultheiss 183.
Buchegg, Burckhart von, 168.
Buchholtz, Heinr., Leutpriester, 190.
Bülholz, 44.
Büren, 12.
Bulo, Aymo, gen. Cerdo, 183. — — Jaquetus 184.
Buman, Jak. 184.
Burgdorf, 11. 168.
Burich, Notar, 187.
Buriner, Peter, 196.

Burgund, 10. 27. 168. — Rudolf, König Berta (Königin), 10. 21. — Wilhelm III. von 2. 11. — Adelhaid, Königin, von 10. — Comitatus Burgundiae, 20. — Prokurator von, 57 — Rektor von, 53. 61. 168. 171. — Burgunder, 130.

Burgistein, von 101. 175. 189. 190. — Peter von, Ritter, 188. — Chunrad, von, Ritter, 181. 183.

Bussy, Peter von (Bussiaco) Prior von R. 91 ff., 97 ff. 128. 133. 138. 176—185. — Girard von, 179.

Butschel, Ober-und Nieder- 74. 88. 120. 125. 189. 194. 199. 205.

Bütschelbach, 74.

— Bartholomeus, Rat in Bern, 198.

Buwli, Petermann, 185.

Calixt II. Papst, 48. 52.

Capeller, Jodok 187.

Carnotensis, Officialis, 202.

Cesta, Conrad gen. C., von Ulm, 73.

Chastel, Mermetus du, 184. 185.

Chaux, Rudolf Mönch, von, 76.

Choysidon, Aimard, Junker 190.

Citeaux, 8. 9. — Cistercienser, 78. 12. 121.

Clemens V. Papst, 177.

Cluny, Cluniacenser, Abtei, Kongregation, 1—14. 16—18. 24. 27. 28. 30 ff. 37ff. 46. 48—50. 52. 55. 59. 60. 68. 74. 75. 77. 79. 82. 87. 88. 90. 91. 107. 117. 121. 131. 156. 161 f. 164ff. 174. 177. — Aebte (siehe Berno, Odilo, Hugo, Peter) 1. 5.ff. 14. 17. 28. 30. 90 ff. 97. 112 ff. 128. 153. 190. 211. — Minister Br. Andramus 87. 185. 188. — Kämmerer (Heinrich v. Siviriez), 93.

Columberio, Humbert von, 180.

Cono, Prior in R. 17. 27. 58. 59. 176.

Cono, von Estavayer, 21. 62. 131. 136.

Conradin, König 65. 132.

Corbers (Corbières), Herren von 128.

Corcelles, Priorat, 10.

Cornwallis, Richard von, 65.

Corpataux, Mermetus von, Junker, 89.

Coyer Ivo 191. 193.

Criani, Joh. Kleriker u. Notar, 191

Cronay, Peter von, Prior in R., 70. 76. 77. 176.

Cudrifin, Johannes in Lausanne [illegible]

Petermann, in Freiburg, 182—186

Deols, Abtei, 3.

Diesbach, Niklaus von, Ritter [illegible] Herr zu Signau, 203. 204. — Wilhelm von, 208.

Dietrich, von Freiburg, [illegible] 14[illegible]

Dietschi (Dietscher), Joh., [illegible] Bern, 188. 192.

Dindig (Düding?), 172.

Dinkeli, Joh., 179.

Divitis (Rych, Jak.), 182.

Domdidier, Andreas von, Mönch in R. 177.

Dompna Thela, Kirchherr (Ch[illegible] Porta) von, 177.

Duens Peter von (Kirchherr von Düdingen) Vizeprior in R. 78. 81. 84. 120. 176.

Dürrenbach (Plaffeien) 130.

Ebenmatt Christan, 202.

Echleppens, Mermetus, von 177.

Egg, 39.

Eggmann, Pfarrer in R. 106. 1[illegible] 206. — Heini, 189. 193. 196. 19[illegible] 200.

Egisheimer, 22.

Eich (Eye), Guggisberg, 186.

Eidgenossenschaft, 135.

Einhard, von Speyer, 163.

Einsiedeln, 164.

Elisried, 120.

Elsass, 10. 13. 14.
Emberg, Peter, 201.
St. Emmeran, 17.
Endlisberg, Ritter Ulrich von, 70. 89. 136.
Engi, Chuentzi von, 197.
Englisberg (Bern) 40.
Ehrenmag, Richard von, 186.
Ergenzach (Arconciel) 137.
Erlach, von, 113. 116. 173. — Anthöni von, 101. 174. 191. 199. 201. — Elisabeth, (von Erlach)-Witrach, seine Mutter, 191. — Hans von, 103. 198—201. 204. — Hans Rudolf (von), Schultheiss in Bern, 112. 113. 140. 203. 204. 205. 208. 209. 213. — Ulrich, von 193. 194. 198. 200. 201. Ulrich und Walter von, Brüder, 181.
Erlenbach, Ellenbach, Simmental, 124.
Esche, Ritter Niklaus von, 73. — Heinrich, von, 73.
Eschi, Kirchherr ze, 190.
Eselmatte, 199.
Estavayer, Cono von, (s oben Cono!).
Estualier, Peter, Kapl. von Freiburg, 187.
Eugen III. Papst, 27. 33. 42. 44. 50. 52. 59. 117. 123. 128. 131. 166.

Faef Uelli, 126.
Fallenbach, 124.
Fambach, 144.
Farfa, Kloster, 4.
Faucignie, Petermann de, 140.
Fenis, Ulrich von, 20.
Fesant, Ulrich, 178. — Bruina, 188.
Fifers, Hans von, 199.
Fillistorf, Richard von, Not., 179.
Flue (Guggisberg), 125.
Fluemann, Hensli, 193.
Frankfurt, 166.
Frantzen, Hans, 202. 203.
Fraubrunnen, Jahrzeitbuch von, 83.
Frauenkappeln (Hans Roli) Meister zu, 206.
Freiburg, i. Ue. 13. 54. 63. 73. 78. 79. 83. 85. 88. 89. 96. 97. 100. 123. 126 f. 132 ff. 139. 141. 168 f. 179. 183—186. 197. 213. — Bürger von, 178. 181. 182. 198. — Dekan von, 100. 180. 183. 184. 186. 187. — Kaplan von, (Peter Estualier), 187. — Kirchherr von, 182. 183. — Muttergottesspital, 186. — Freiburger Krieg 106. — Rat, 213. — Schultheiss, 88. — Stadtschreiber, 140. 141.
Freising, Bisch. Notker von, 18. 19. (Stadtschreiber) 114. 204. 212.
Freiburghus Joh. u. Agnes, 183.
Friker Thüring, Kanzler von Bern, 114. 204. 212.
Friedrich I. Kaiser, 48. 55. 104. 166. 199.
Friedrich II. 56. 66.
Frisching, Peter, Propst zu Terenschaften, 187.
Frund, Peter, 189.
Fultigen Inner- und Usser (Hinter u. Vorder) — Kapelle, Leutpriester und Untertanen, 74. 88. 120. 121. 125. 178. 184. 188 ff. 199. 200. 206.
Furren (Niedere Furren, Plaffeien) 129. — Uelli, 193. 198. 205.

Galtern, 39. 52 ff. 128 ff., 133. 168. 178. 213.
Galternbach, 54. 61.
Gambach, Fl. 42. 44. — Hof in Guggisberg, 125. — Wernli, 197.
Gassen, Kuentz, zer, 179.
Gatscher, Burk., 188.
Gauheit, (Plaff.) 129.
Gayeti, Joh. Priester, 109. 205.

Geissalp (Sensebez.), 126. 127. 129.
Genf, 10. 191. 202. 205.
St. Georgen im Schwarzwald, 163.
Gerald, Kard. von Ostia, 14. 18. 46. 163. 165. 166.
Gerenwil, 129. 132. 133. 140. 178. 213.
Geslemweg, 183.
Gibell(en)egg, 199.
Gigny, 2. 3. 10.
Gisenstein, Nikl., 197.
Glane, Freien, von, 22.
Gmanet, 188. 190.
Go(u)cher, Hensli, 199 ff. — Johann und Heinrich, 187.
Golschi, Cono, 178. 183.
Gotha, siehe von Rümlingen.
Grabers Hensli, 201.
Gradmatt, 43.
Graffenried, Nikl. v. 198.
Gramont, 182.
Grandval, 111.
Grasburg, 64. 65. 106. 123 f. 126. 132. 139. 197. — Kastellan von, 139. 186. — Vogt von, 197. 202. — Weibel, 202.
Grauen (Graven), Kuentzinus, 179.
Gregor VII. Papst, 6. 28. 30. 48.
Grenchen Hesso, von, 168.
Greyerz, Grafen von, 11 .20. 113. — 139. — Lugneta von, 137 — Ludwig von, 211. — Peter von, 83.
Griessenholz (Grossholz) 129.
Grimsel, 20.
Grissach, Cono, von, Prior von R. 53. 60. 80. 132. 169. 171. 172. 176.
Grosne Fl. 1. 165.
Gross J., Pfarrer und Prior, 116. 201.
Grub, 89. 144.
Grüber, Johann, D.O. Leutpr. inBern, 178. — Heinrich, Stadtschreiber, — Gruber M. 198. — Hans, 199.
Grüningen (Grüney) 18. 101. 192.
Grünenbach, 199.
Gsteig, 187.
Güder, von Bennewil, 179.
Guggisberg, 21. 38. 39. 44 f. 51. 64. f. 82. 103. 106. 123—126. 145. 152. 154. 156. 162. 165. 174. — Mauritiuskirche, 38. 59—185. — Hans, der Helfer von, 188. — — Wald — 41 f. 51. — Guggersbach, 43. Guggishorn, 44. 45. 47.
Gugla Ant., 177.
Gurnigel (Grugnikon) 124. 126.
Gürtzeler R. 189. 194.
Gutmannshus (Plaff.). 129.

Habens, Wilh. 186.
Habsburg, Rud. von, 65—67. 71. 75. 77. 132.
Hältelibach, 123.
z. „Hangenden Bach“, 194.
Hans, der Helfer v. Guggisberg. 188. 189.
Hasle, 88. 124. 199. — Hensli, von, 190. 191.
Hatzen Rud. und Uelli, 186.
Hausimann, Uelli.
Heinenberg Heinrich, Wernher, Burkh. von, 168.
Heinrich II., Kaiser, 6.
Heinrich III., 18. 21. 27. 165.
Heinrich IV. 6. 12. 14. 15. 21. 27. 28. 30. 38. 41. 42. 45—48. 51. 59. 117. 122. 162. 163. 164. 166. 167.
Heinrich V., 47. 51. 163. 164. 166. 167.
Heinrich VII., 56. 65.
Heitenried (Senseb.), 129.
Helfenstein, Junker Johann von. 186.
Helgisried, 39.
Hellenbach s. Erlenbach!
Helt, Joh. 184.
Hentzenschwand, Paul, von, 202.

Hergersried, 74. 88. 189 (Elisried ?)
Hergolt, Peter, 202.
Hermann von Rüeggisberg, 189. 192. 194—196.
Herlenberg (Hervensberg) 129.
Hettiswil, Priorat von, 11. 12. 35. 40. 41., 60. 95. 142. 187. 192. Otto, Notker, Konrad, von, 11.
Hetzel, Itel, von Lindnach, 194. 189. 201.
Hiltbrand, Peter, 196. 200.
Hiltuff, Erzbisch. von Köln, 163.
Hirschau Abt, Wilhelm, von 19. 164.
Hirsenarceswilare, 40 ff. (Hilterfingen ?)
Hirsis, Burinus, 186. — Kuentzinus, 186.
Hochburgund, Wilhelm von, 59.
Hoffmeister, Rudolf, Edelknecht, 185. 193—195. 198—201.
Hollen, Hans, 204.
Honfurren, 194.
Horst, Hans, 202.
Hötschigen, 40 ff.
Hugo, Abt von Cluny, 4. 6. 10. 14. 16—18. 30. 38. 42. 46. 47. 117. 165.
Hugo, Prior von R. 61. 67. 172. 176.
Hünigen, Ober und Nieder, 40 ff. 124. 144.
Hürenberg, Peter von, 197. 198. 200. 201.
Hürlisboden, 126.
Hüsers, Hensli, 179.
Husso Conrad, 192.
Hüterengut 192.
St. Hypolite, (Mâcon) 190.

Ifferswil (Alterswil, „Siffritzwil“), 129. 133. 140. 213.
Ifwil, 40.
Igistorf, Hugo, von 168.
Illingen, -Ergenzach (Illens et Arconciel) Herren von, 78. 137 ff. — Agnes, von, 128. — Heinrich, von, Prior von R. 72. 82—85. 176.
zer Imerite, 183.
Imhof, Peter und Elsina, 179.
Innozenz VIII.
Interlaken (Augustinerkl.), 21. 57. 78. 101. 190. 192. — Frauenkloster, 115.
Isengrüben, Niquille, von, 186.
Ivrea, Bisch. v. (Nicl. Gar.) 115.

Jaun (Freiburg), 130.
Jocelinus, Mönch, 77.
Johann XI., Papst, 5.

Kaltenbrunnen, 205.
Kardinäle, an die 207.
Karl, d. Gr. 2.
Kaufdorf, 40.
Kelo, Nicholaus gen., 179.
Kesli Rud., v. Bern, 89. 92. 93.
Keyser, Heinrich, 181.
Kiburg, Kiburger, 56. 64. 144. 174. 180. — Hartmann d. J. von, 64. 67. 132.
Kien, Heinrich von, 168. — Peter, von (angeblicher Prior), 70.
Kilsehen, Nichol, von, 187.
Kindimann, Chuentz, 190. 195. 196.
Kistler, Propst von Zofingen, 207.
Kirchdorf, Kirchherr von, 190.
Kirchturnen, 22.
Kolisbrunnen, 205.
Köln, Erzbisch. v. (s. Einhard, Hiltulf) 163.
Könitz, 40.
Konolfingen, 40 ff. 124. 144. 200.
Konrad III. Konig, 47. 50. 166. 167. — IV. 56. 57. 63.
Konstanz, Stadt, Bischof, 14. 143. 183. 189. 191. — Konzil, 101. 104. 172. 174.
Kramberg, Peter und Heinrich von, Ritter, 70.

Krauchtal, Gem., 11. 40. — Peter von, Vogt, 87. 89. 92. — Petermann, von, Vogt, 92—95. 103. 177. 179. 181—183. 185. — Peter von, 188. Petermann von, Schultheiss u. Vogt, 189. 191. 192. d. Jüngere, 1. 93. 195.
Kristan, Burk. 193. — Bruno, 194. 200. — Burri, 189. 196—199. 200.
Kuentzen, Hensli, 192.
Kumere, Heinrich, 178. 183 ff. — Peter, 202.
Küngweli, Rutschmann.
Lac de Joux, Abtei, 109 ff. 206—208.
Landerich, Bischof von Lausanne, 54. 168. 170.
Landeron, 22. 38. 40. 127.
Langin, Rud., Landvogt der Waadt, 96. 180.
Längenberg, 19. 39. 63. 83. 100. 169. 187.
Larderio, Joh. de, Kleriker, 190.
Laubbach, 42. 123.
Laupen (Lo(u)pon), Reichsvogtei, 64 ff. 132. — Krieg, 86. 132. — Herren von, 54. — Hupold von, 20. 168. — Ulrich von, 168.
Lausanne, Kurie, Bistum, Bischof, 21. 53. 101. 104. 107. 109. 111. 115. 118. 121. 174. 177. 178. 182. 191. 198. 207—209. — Domherr, und Official. — 118. 190. 192. 202. 205. 212.
Legelli, Vinzenz, 187.
Lengacker, 186.
Leo IX, Papst, 6.
Leuzingen, Priorat, 11 f.
Lindnach (Itel Hetzel v.), 192. 194. 198. 201.
Lodève, Bischof 182.
Lodi, 166.
Loew, Hans, 195.
Lohnstorf, 40. 89. 124.
Lomatte, 191.
Lombard Nikl., 213.
Lonschi, Burgkart, 193.
Lothar, König, 6. 47. 51. 166.
Lothringen, 74, Gottfried von, 163. Ordensprov. 177.
Löubli, Wernherr, 208.
Lucius II. 48.
„Lynebyrga", 43. 44.

Mâcon, Diöz., Offiz., 172—174. 199 ff.
Mag, Cono, 121. 184. 186. 187. — Peter, 199.
St. Magdalena, v. Besançon, Prior, 211.
Maggenberg, 39. 52. 96. 128. 132—134. 140. 179 ff. — Ritter von, 65. 132. — Johann von, 133. (Herr von, siehe Wippingen!)
Malagorg Jak. Stadtschreiber von Neuenstadt, 173.
Malamulier, Dek. in Freib., 187.
Mallion, Wilhelm, 191.
Mantua, 192. 193.
Marcigny, Kloster, 18.
Martaletti, Wilh., Sakristan von R 186.
St. Martin, Otto von, Prior von R. 95. 99. 176. 184. 185.
Martin V., Papst, 193.
Martinach, (Martigny), 50.
Martisegg, 144.
Massey, 3.
Masson Joh., 191.
Mathys Burkart 200. — Hensli, 202
Matter Vinz. Schultheiss in Bern. 190. 194. 198 ff.
Mättiwil (Mettenwil) 39. 41. 74. 88. 120. 189. 199.
Maurienne, 20. 109.
Majolus, Abt. von Cluny, 6. 10.
Major, Joh., Prior von R., 106—109. 111 ff. 176. 204—206. 208. 210

Medenwil (Alterswil) 129. 132. 178. 183 f.
Meienried, 144. — Peter, ze., der Hirt, 201.
Mel, Joh. de, 191.
Meyger, Pfr. in R. 118 ff.
Mistleren, (Mischilleron) 129. 140. 213.
Mistralis (Meirau) Amadeus, Prior von R., 105. 109. 160. 176. 202. 205.
Molsheim, Hans, 192.
Monte, Wilhelm de, (Berg, Mons.) 67. 98—105. 126. 143. 145. 152. 155. 175 ff. 187—196. 198—201.
Monteil, Girinus de, 190.
Morandus, Mönch, 14.
Morgimann Paul, 202.
Mosche Uelli, 179.
Mosers, Peter, 179—183.
Moss (Moos) vor Thun, 194.
Mossuz, Johannod, 182 ff.
Moudon (Meldunus) 180.
Muhleren (ober-nieder der) 198. 205. — Hans von 199. 205. (41. Niedermühleren).
Müller, Hensli, 189. 191. 192. 195 f. 199 f. — Kuentz, 179. — Peter 190.
Mülibach, Clewi, 189. 191.
Mülimatt, 188.
Münchenwiler, Priorat, 10 ff. 115.
Münzer Burkh. 75 ff.
Murer (Bern). 173.
Murten, 64.

Negelli, Nikl., 192. — Rûf 194. 195—196. 200.
Neuenburg, 20. — Grafen, von, 52. Rudolf von, 22. — Ulrich, 168. — Aarberg 137.
Neuenried, 74. 88. 120.
Neuenstadt, 22. 38. 40. 127. 173.
Neunenen (Nyruna) 93. 125. 126. 193.
Neue (Newe) Kuentz, des 179.
Nidau, 12. — Graf Rudolf, von, 133.
Niederfuron, Joh., an der, 195. 199.
Niederhus, 130. Hensli, Niederhuseren, 195. 199.
Nieder Simmental, s. Simmenthal, 40. 126.
Nonans, Hein v. Schwarzenburg, 178. 180.
Novaci (in Fultingen?) 121. 122. 206.
Nugerol, 20. 22. 38. 40. 127.
Nussbaum, Joh., 187. 191. — Ruf, 194.
Nyon, Symon v. (Neveduno), Prior in R., 85. 176.

Oberhofen, Herr von. (Nikl. v. Scharnachtal), 204.
Obermonten, (St. Antoni) 129. 213.
Oberschrot, 120. 129.
Oberwil, 40. 41.
Odo, Abt von Cluny, 3. 4. 6.
Odilo, Abt von Cluny, 6. 35.
Oesterreich, 133.
Ogo, 20.
Oltingen Burkhart v., Bischof v. Laus. 18. am. 21. 59.
Ostia, s. Gerald v.
Otzenbach, 199.
d'Outrejour, Johannes, Leutpr. 121. 188.

Paschalis II., Papst, 30. 48.
Perreto, Peter, Vogt von Grasburg, 172. 202.
Peter, Abt. v. Cluny, 93.
Peter, licentiatus, Offic. Matiscon., 172. 190.
Peterlingen (Payerne), 10. 12 ff. 18. 52. 55. 59. 107. 202.
Petersinsel, 12. 37. 115.

Pfaffenloch, 23.
Pfister, Peter, 192. 194.
Phoy, Peter, 193. 194.
Pinklis, Peter, 186.
Pius II. Papst, 203.
Plaffeien (Planfayon), 39. 52. 60. 63. 64. 76. 126. 128—131. 134. 135. 137—140. 156 f. 179. 213. — Vogt von 137. 138. — Talleute (patriotas) 137 f. 179.
Plasselb (Blaselve) Jannini Ammann, 130.
Pontzen, Rûf, 194.
Porta, Albert von, 168. — Chono de, Kirchherr von Dompna Thela,
Praroman(t), Peter von, 182.
Prez, Guido de, Official v. Laus., 115. 212.
Provence, 20.
Prumiers, Perrod des, Junker, 89.
Pully, Peter von, Prior in R. 81. 82. 86.
Purren Heinrich, 179.

Rabutini, Sebastian, Prior von R., 112—114. 176. 211.
Rattenholz, 89. 198. 205.
Raymund, Minister v. Cluny, 185—188.
Reber Peter, 188.
Regensburg 17.
Regensheim, Johann von, Meister des obern Spitals in Bern, 204.
Renk, Wernherr, Prior von R. 90. 97. 113. 176. 178.
Rheinfelden, Rudolf von. 21. 38. 47. 59. — Wernherr von 168.
Richard von Cornwallis, König, 65.
Ried, 40. 186. 190. — Chuentz im — 189. 190. 193. 195.
Rieders Peter, 188. — Rudolf, 188. — — Heini, 194.
Riffersegg, 144.
Riggisberg, 40 .78. 88. 100. 103. 124. 187. 199.
Ringoltingen, Rudolf von, gen. Zigerli, 190. 201 .— Hans von, 198. — Thüring, von, Schultheiss. 203. 205.
Ritschen, Petermann, 198.
Roborgelli, Notar, 191. 193.
Roggenbach, Ruf, 195.
Rolis Hans, 205. 206.
Rolle, 12.
Rom, 3. 110. 115. 121. 202. 203. 212.
Romainmôtier, 10. 11. 13.
Rorbach, 74. 88. 120. 125. — Christian, Ammann, 202. — Hensli, 191. 194. 196. 199. 200.
Roten, Hensli, 189. 196. — Roto 194. 199. 200.
Röthenbach, (Priorat) Zelle, 10. 11 39. 41. 51. 60. 101. 104. 106. 141. 144 .155. 157. 174. 187. 199—201. — Furst. 43.
Roudella, Petermann, Pfr., in R., 118.
Rouen, 210.
Rougemont (Rötschmund), 11. 37. 113. 211.
Ruchtis, Uelli, 181.
Rudolf von Burgund. 5. — Rudolf von Habsburg, 75. siehe daselbst.
Rüeggisberg. Gem. u. Priorat, 10—16. 18. 19. 20 (an. Lesarten) 22. 24. 26—30. 32. 34—39. 44—48, 50. 52. 55—57. 59. 61. 64—66. 68. 69. 73—78. 80—83. 86. 88. 89. 91. 95. 101—105. 110—115. 120. 124. 125 .128. 130—131. 135. 136. 140—142. 144. 146. 152. 157. 160. 162. 165—170. 184. 189 .200. 202—213. — Prioren (Liste 176), 68. Prokuratore 76), 85. 96. 105. 110. 111. 123. 136. 139. 150. 154. 156. 169. 176. 177. 179. 181.

183. 184. 186. 187. 189—191. 193. 195—199. 200. 202—208. 211—213.
— Gottesleute von, 85. 89. 106. 116. 135. 144. 179. 187. 188. 201. 206. 213. — Mönche, von, 177. 190. — Pfarrkirche (St. Martin), Pfarrer, Leutpriester. 94. 108. 111. 117—119. 177—178. 182. 184. 188. 189. 192. 195. 206. 207. — Vogtei, Herrschaft von, 68. 84. 86. 87. 89. 93. 96. 100. 103. 113. 123. 127. 145. 152. 154. 173. 177. 185. 189. 193. — Vögte von, 72. 148. 196. 204. 205. 212. s. v. Rümlingen. Conrad v. Cesta, Esche, Bennewil, Krauchtal, Erlach. — Ammann, 141. 188. 195. 205. 206. 213. — Weibel, 141. 197. — Gericht, 188. 190. 192 .193. 195. 196. 198, 200. 203. 205. — Sakristan von, 186. Brach von, 194. 195.
Rueggseg (Rüexegg) 144. 201 — Uelli, ab. ibid.
Rüespach, Rudolf von, 190.
Rümlingen (Rümligen, Bern), Freiherren von, 22. 24. 69. — Lütold von, (Stifter des Priorates) 16. 17 .19. 24. 27. 30. 38. 42. 47 .54. 117. 127. 130. 136. 165. 166. — Gotha, dessen Gemahlin, 16. seine Söhne: Reginfred, Luitprand, Notker, Burkart, Rudolf, 16. 22. — Lutold von, Vogt, 69. 72. 168. — Rudolf v. Vogt, 69. — Cono, von. Deutschordensritter, 70. 71. 72. 78. — Berchtold und Peter von. (Brüder), 71. — Peter, von, Cono's Sohn, 72. 79. — Rudolf von 73. — Johann von, 72. — Petermann von, 90. — Jakob von 188. 196. — Rüti (Ruicinus) 11. 121. 122. 167. 175. 189—191. 206. Rütimann, Uelli u. Chuentzinus 190.

Saane, 20. 38. 41. 127.
Saluzzo, Georg von, Bisch., 107.
Sand, 43.
Saône, 1. 18.
Saugern, Grafen, von, 22.
Savoyen, Herzoge von, 63. 65. 110. 115. 132. 135. 206. — Aymo von, 83. — Peter v. 65. — Savoyerkrieg, 135.
Schaltenbrant, Chuentz, Ammann von R. 188. 191—196. 198.
Schaltenbrantsacker 194.
Scharnachtal, Franz von, 197. 200. 202. — Niklaus von, 203.
Scheidmacher, Egidius Leutpr. v. Walern, 190.
Schenko, Joh., 181.
Scherbuch, Heinrich, 204.
Scherer Heinr., 190.
Scherzlingen, 21.
Schielisgraben (Guggisberg), 43.
Schilling, Hans, 204.
Schiltberg, 43. 44.
Schlechto Peter, 189. 190. 194.
Schmidt, Nikl., Staadtschreiber von Thun, 204.
Schnider, Uelli, 150. 189—193. — Peter, 93. 150.
Schönenbuchen, 40.
Schöniger Peter, 189.
Schopfer, Peter 197. 199.,
Schrak Hensli, 202.
Schüfelmatte, 53—55. 60. 69. 128. 168. 171 ff.
Schwaben, 21. 133.
Schwanden, Ober- Nieder, 74. 88. 120. 125. — Rüf von, 193—196. 199.
Schwander Christan, Weibel, 202.
Schwantenbuch, 43.

Schwarzenburg, 40. 124. 178. 186. 202.
Schwarzfluh, 126.
Schwarzsee, 126. 130.
Schwarzwald, 18.
Schwarzwasser, 42. 64 ff. 74.
Schwendi 144. — Oberschwendi, 41. 144. 199.
Seftigen, 20. 22. 39. 40. 106. 126. 203. — Ludwig von, — Schultheiss, 185.
Selinon, 89.
Sempacherkrieg, 96. 129.
Sense, 38. 39. 41—43. 126. 127. 129. 132.
Sensenmatt (Plaffeien), 129.
Serata, Nicl. v., Notar ,177. Barone von, 207.
Sieselgau, 20.
Siffritswil (s. Iffertswil).
Sigismund, König, 66. 67. 102. 104. 189.
Signau 39. 141. 144. — Herren von, 142 .204.
Simmental (Sibental), 83. 124. 125. 141. — Burkhart, Rudolf, Ulrich von, 168.
Simmygen, Hans, 186.
Sisser Hans, 204.
Sitten, 109. 115. 213.
Siviriez (Siviriaco) Heinrich, von, Kämmerer, 93. 177.
Sixtus IV.: Papst, 109. 115. 203. 205. 207. 209.
Slunt, Joh., 178.
Smitz Peter, 186.
Smidin, Burri, 186.
Snidin Kath., 189.
Snewli Cuentzmann, 193.
Sneyt („Gneyt"), 69. 89. 93.
Solothurn, 86.
Speyer, 163.
Spiez, 21.
Spilmann, Wilhelm, 179.
Staufen, Gottfried von, 168.
Staviaco, Peter von, 177.
Stein Johann von, Edelknecht, 191.
Steinenbrunnen, Jost von, 202. Ruedi v., 202. 203.
Steinhus, Hans von, 202.
zem Stein, 202.
Strigonio pps. 189.
Stockhorn 74. 126.
Stoer, Burkkard, Propst von Amsoldingen, 111. 203. 204. 211.
Strättlingen, Heinrich von, 168.
Stritthalden, 144.
Strubilli, Joh., 179.
Stucki, Wilhelm, 184.
Studen, Hof. zer., 202. 203.
Stürler Clewi, 205.
Subinger, Heinrich, 192.
Sulgen, Wernherr von, 128. 153. 169.
Sumerow, Peter, Ammann in R. 191 195.
Suters, Buri, 179. — Wilhelm, 186
Swab, Peter, 188.
Swingrubers (Muhle), 199.
Switz, Walter, 193.
Syma Peter, 189.
Symi, Hensli, 193.

Tafers, 39. 132. 139.
Taguen, Rud., O. S. B., 136.
Talberg, 92. 125.
zer Tannen, 89. 183.
Terenschatten, Propst von, 187.
Than, 187. 194.
Theodoricus, der Schreiber, 173. 174
Thierstein, Herren von, 126. 136. 139.
Thorberg, Karthause, 201.
Thun, Burkhart von, 168. — Heinrich, Wernherr, Burkhard von, 168 — Schultheiss v. 190. — Gericht 190. 101. 169. 180. 126. 190. — Dekanat, 190. — Stadtschreiber 204.

Thurgau, 133.
Thuri, Peter, 189. 190. 193—196. — Jennin, 190.
Thurnen, 26. — Imerius, Kirchherr von, 177.
Toffen, Ober- Nieder. 40. 89. 124. 187.
Toffenbrunnen, 194. 196.
Tormann, Burkh., 199.
Torringesperin, 43 f.
Trenscher Pfr. 186.
Trevaux, Peter von, Prior, von R., 32. 87 ff. 90. 92. 97. 106. 133. 157. 160 176. — Junker Wilhelm von, 88. 89. 133. 178. 181—183. — Heinrich von, 128.
Trevia, Assermodus de, Kleriker, 177.
Trittschwendi, 144.
Tromwil (Tubenwil) 29. 41. 88. 120. 189. 194. 199. 209.
Tscherpi, Klaus, 129.
Tum, Joh., Kirchherr ze Eschi, 190.
Tumers, Peter, Schaffner, 202.
Turkstein, Graf Udelhard von, 22.

Ueberstorf, 129.
Uffgau, 17. 20. 22. 38. 39.
Uellisried (Ellisried), Otto von, 193.
Uelter Uellin, 179.
Ulrich (hl.), Mönch von Cluny (Prior v. Zell), 7. 14. 17–19. 23 ff.— 33. 58. 160. 165. 176.
Ulrich, Prior v. R., 197. — St. Ulrich (v. Freiburg in Brsg.), 24.
Umbretschwenni, (Alterswil) 129. 132. 133. 140. 178. 213.
Underholz, Christan, Ammann, 141. 205. 206. 213.
Urban III. Papst. 174. 190.
Urchenbrunnen, siehe Würzbrunnen.
Ursellen, 40. 41. 121. 141.
St. Ursen, 54. 136.
Utrecht, 163 ff.
Utzenstorf, Heinrich von, Heinrich u.
Utzingen, Peter von, 188. 199. 200. 201. — Konrad von, 168.
Konrad von, 188. 199. 200. 201.
Valkenegg, 205.
Vallenbach, 89. 124. 205.
Vallorbe, Priorat, 10.
Vaucluse, 211.
Velga (Velgen), 132. — Johann, 181. Wilhelm, 133. 135.
Velschen, Peter, Leutpr. von Guggisberg, 123. 185 ff. — Elsa, 188.
Vermini, Guido von, 191.
Vifers, H. von, 200. 201.
St. Viktor. (Genf.) 10. 13.
Villa, Petrus de, Kirchherr von R., 182. 183. — Kirchherr von St. Niklaus, in Freiburg, 188.
Villars 186. — Gerald und Rud. von, 10.
Villarzel, Franz von, Prior in R. 105. 176. 202.
Vilo, Berchinus, Ammann in Plaffeien, 137.
St. Vinzenzstift, Bern, 116 f. 135. 139. 144. 159. Propst und Kapitel, 173. 212. 213.
Virnbach, Peter, 202.
Vischer, Peter, 189. 190.

Waadt, Landvogt, (P. Langin), 96. 110. 182.
Walern, von, 200.
Wagner, Gilian, 197.
Walern, 40. 202. — Peter von, 186. 190. 197.
Wall, Peter, 187.
Walperswil (Sensebez.), 54 an.
Walperswil, Rilenta von, 22.
Wernbescher, Lienhardt, 194.
Wasen, Uelli, 197.
Wasmanin, Elsa, 209.
Watri Stephan, Rechtsgelehrter, 187.
Wattenwil, Nikl., 198—201.

Weber, Ruedi, 183.
Weissenburg, Herren von, 54. 139.
— Rud. Ulrich, Wilhelm von 168.
Wentschatz Peter, Bürger und Gesessen zu Bern, 196—198. — Bernhart, Vogt von Grasburg, 197. 200. 201.
Werder, Urs. v. Bern, 208.
Wernherr Rudolf, 187. 189. 194.
Wider, Rüf, 189.
Wil, Hans, Im, 199. 200.
Wiler, Wilhelm von, 70. — Rudolf von, 168.
Wileregg, 74. 199.
Wiler vor Holz, 129. 213.
Wilere, Jacobus de, B. von Freiburg, 178. — Bruina, 183.
Winkel, Im. 198.
Wippingen, Johann v., Herr v. Maggenberg, 96. 134. 179. 182. 183.
Wispisbuel, 186.
Witracht- (Erlach), Elisabeth von, 191. — Vincentie Witrach, 193.
Würtzer, Heini, 189. 192. 194—196. 200.
Wyshano Hans, 192.

Zand, Heini, 202. — Peter, 202.
Zähringen, von. 53. 132. 171. — Hermann von, Markgr. von Baden (s. daselbst.) — Gebhard, v. — Bischof v. Konstanz (s. Konstanz). — Berchtold IV. Herzog von, 53—55. 168. 169. 171. — Berchtold V. v. Rektor von Burgund, 29. 33 ff. 60. 171 ff. — Hugo von, 168.
Zell, Ulrich v., 18.
Zibi, Hensli, 201.
Zigerli Hans, 192. 197. — Heitzmann, 192. — Rudolf, 197.
Zimmermann Uelli, 202.
Zipper Hans, 199.
Zofingen, Propst von, (Kistler). 207.
Zumholz, 130.

Anmerkung.

Während der Drucklegung obiger Arbeit hat Dr. Otto Drinkwelder in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige (Jahrg. 1916 Quartalheft I und II. N. F. 6, S. 64 ff.) eine Studie veröffentlicht über „das Rüeggisberger Kartular“ aus dem Jahre 1425.

Aus dem alten Murtenbiet

von

Hans Wattelet.

VI. Der Sturz der Patrizierregierung.

1.

Die nachstehenden Mitteilungen können auch als Beitrag zur Geschichte der einigermassen noch in Kinderschuhen steckenden freiburgischen Volksrechte gelten. Die politische Entwickelung des Kantons während der Mediations- und der Restaurationszeit ist aber wegen des beschränkten Raumes nicht eingehend zu behandeln. Dagegen sind die sie am grellsten beleuchtenden Tatsachen, welche zum Regierungssturze hindrängten, hervorzuheben. Das bedeutendste Ereignis war gewiss die trotz der freundlichen Abmahnungen Bern's im Jahre 1818 erfolgte Wiederaufnahme der Jesuiten, dieser „tüchtigsten Ruderer am Schifflein Petri", wie Papst Pius sie zutreffend bezeichnet hatte. Sie machte sich fühlbar, nicht nur, wie man glauben könnte, durch das Verdrängen des Paters Girard aus der Leitung der Freiburger Stadtschulen, sondern auch durch die Anfechtungen, denen sich freier lehrende Geistliche ausgesetzt sahen, namentlich aber durch die Bevormundung der Schule und die damit zusammengehende Unterdrückung jeder freiheitlichen Regung im Volke.

Diese Wendung war durch die der Restauration vorausgegangenen Regierungen insofern vorbereitet worden, als sie nichts getan hatten, um sie zu verunmöglichen. Am 16. März 1799 hatte allerdings der kantonale Erziehungsrat, unter dem Vorsitze des Murtners Herrenschwand, ein Manifest erlassen, das auf die Notwendigkeit

einer bessern Volksschulung hinwies: „Woher, sagte es, „kömmt die verarmende Sorglosigkeit, durch welche wir „so weit von den meisten unserer Nachbarn zurückstehn, „als aus dem Mangel der guten Erziehung? Wenn die „Einwohner unserer Gemeinden den Unterricht empfangen „hätten, den man ihnen in der Schule hätte geben sollen, „wenn sie von Jugend auf zum Nachdenken und zum „fleissigen Gebrauche ihrer sowohl angebohrnen als er„worbenen Talente wären angewöhnt worden, so würde „die Handelschaft und Landwirtschaft unter uns eine weit „höhere Stufe der Vollkommenheit erreichet haben, und „die so sittenschädliche Betteley würde ganz abgeschaft „seyn."[1]

Und anschliessend führte es aus:[2]

„Der Erziehungsrath sieht mit grossem Schmerzen, „dass in vielen Orten zur Zeit der Landarbeiten die „Unterweisung der Jugend völlig unterlassen wird, so „zwar, dass die Kinder im Sommer vergessen müssen, „was sie im Winter gelernt haben. Um diesem sehr „bedaurungswürdigen Uebel soviel möglich und wenig„stens in etwas abzuhelfen, ladet der Erziehungsrath alle „Municipalbeamten, Pfarrer, Lehrer auf das dringendste „ein zu bewirken, dass zu dieser Zeit die Schule doch „wenigstens einmal in der Woche gehalten werde, zum „Beyspiel am Donnerstage, oder noch besser am Sonn„tage. Ach! liebste Mitbürger, wie könntet ihr die Sonn„und Feyertage besser und würdiger heiligen, nach ver„richtetem Gottesdienste, als durch die wohltätige Unter„weisung der Jugend?"

Da aber dem Erziehungsrate die Macht der Kirche über die Schule bekannt war, so glaubte er den Geistlichen schmeicheln zu müssen, indem er ihre Bedeutung lobend hervorhob:[3]

„Ihr seyd es freylich, verrehrungswürdige Seelenhir„ten, ihr seyd es, denen es berufshalber zustehet über

[1] pag. 2. [2] pag. 13. [3] pag. 9.

„die Schulen euerer Gemeinden zu wachen; und eure in-
„brünstige Bruderliebe ist uns ein sicherer Bürg von der
„Grösse des Eifers, der sie für die Vervollkommnung des
„Erziehungswesens beseelet.“

Es blieb jedoch bei diesem Wunschzeddel und auch die Mediationsregierung hielt die Phrasen, in welche er gekleidet war, als hinreichend, um dem Volke die so sehr mangelnde Bildung beizubringen. Die Gesetzsammlung der Jahre 1803 bis 1814 enthält denn auch keinen einzigen, die Schule betreffenden Erlass. Bezeichnend für die Auffassung, welche die Regierung in die Sache brachte, und für die Zustände, die sie der Patrizischen hinterliess, sind zwei im Jahre 1811 erlassene Gesetze. Das eine vom 30. September betraf die Bekehrungen und Proselytensucht, von der die Regierung das Land befreien zu müssen glaubte, weil „die immer wachsende Zahl schädlichen Ge-
„sindels, heymath- und brodloser Familien,... womit unser
„Kanton, durch Folge der Katholisierungen überladen ist,
„hat... Sorge erreget,.... und dass diese Bekehrungen, fast
„immer zweydeutig und meistens durch Gründe eines nur
„zeitlichen Interesses herbeygeführt, dem Staate wesent-
„lich schaden, ohne der Religion zu nützen.“ [4]

Das andere vom 17. Christmonat [5] bezweckte die Abstellung des Bettels, dem man mit sehr schweren Strafen auf den Leib rückte. Um den gewünschten Erfolg zu sichern, bestimmte z. B. der Artikel 18: „Ein Landjäger,
„der eine auf dem Betteln betretene Person nicht ange-
„halten und, wo es gebührt, geführt hätte, wird um doppelt
„so viel Gefängniss gestraft, als es der Bettler gewesen
„wäre, und nebst dem kassiert werden. Der Verleider
„erhält 2 Franken, zahlbar durch den pflichtvergessenen
„Landjäger.“

Wie wenig aber die Patrizierregierung damit erreichte und auch erreichen wollte, springt aus dem ebenso phrasenreichen als nichtssagenden Kreisschreiben vom 22. Wein-

[4] Amtl. Sammlung der Gesetze, vol. VI, pag. 444, ff.
[5] Amtl. Sammlung der Gesetze, vol. VI, pag. 456, ff.

monat 1819, das Schultheiss und Staatsrat an die Oberamtmänner gerichtet hatten, in die Augen[6] „Dem Gesetze „vom 17. Dezember 1811, sagt es, hatten alle Edeldenkenden Beyfall gezollt, denen Menschenwürde, öffent-„liche Sicherheit, und Wohlstand ihres Vaterlandes am „Herzen liegen. Die wohlthätigen Vorschriften jedoch, „die es angeordnet hatte, und deren Vollziehung der Ge-„genstand eines allgemeinen Wirkens hätte seyn sollen, „erzeugten blos einen vorübergehenden Eifer in den ersten „Zeiten, und diesem folgten bald bey den verschiedenen „Beamten, welche die Pflicht auf sich hatten, selbe be-„folgen zu lassen, ein laues Benehmen und eine Gleich-„gültigkeit, die zur Folge hatten, dass, indem einerseits „der zur Unterstützung seiner Mitbürger angehaltene Ei-„genthümer sich in der unangenehmen Lage befand, be-„trächtliche Beyträge zu entrichten und nichts destoweniger „des zudringlichen Bettelns an seiner Thüre nicht erle-„digt zu seyn; anderseits dann kräftigen arbeitsfähigen „Personen Antheil an der öffentlichen Unterstützung ver-„gönnt wurde, es unmöglich ward, den grossen Zweck des „Gesetzes zu erreichen.“

Das Dekret vom 24. Jenner 1825[7], als Nachtrag zum Gesetze über die Abstellung der Bettelei, glaubte dann einen der wesentlichsten Gründe der Wirkungslosigkeit der gesetzlichen Vorschriften darin zu finden, dass sie sich über den Fall der Zugehörigkeit eines Bettlers zu mehreren Gemeinden nicht ausliessen. Wie hätte aber die Patrizier Regierung über den wahren Grund der immer mehr um sich greifenden Bettelei, oder der „verarmenden Sorglosigkeit“, wie sich das Manifest ausgedrückt hatte, nämlich den Mangel einer guten Schulung, die Augen öffnen können, hatte sie ja dem Gesetze der Mediationsregierung über den Bettel das Lob erteilt, seine Vorschriften seien wohltätig und von Menschenwürde getragen, Gesetz, das zum Beispiel im Art. 15 bestimmte: „Die Vorschriften

[6] Amtl. Gesetzsammlung, vol. IX, pag. 147, ff.
[7] Amtl. Gesetzsammlung, vol. X, pag. 122, ff.

„der Artikel 11, 12, 13 und 14 ist auf die Bettler „männlichen Geschlechts, die im Alter und Stande sind „die Waffen zu tragen, nicht anwendbar. Solche Bettler „werden keiner Strafe unterworfen, sondern sollen, um „ihren Unterhalt zu sichern und sie zu Ergreifung eines „Standes anzuhalten, an die Werber eines Standes für „die Schweizerregimenter, zu vierjährigem Dienste, ge-„liefert werden."

Verdienst der Kirche war es, dass unter solchen Regierungen die Volksschule nicht ganz verlotterte. Allerdings, und das konnte ihr nicht schwer fallen, machte sie sie allen ihren Zwecken dienstbar. Das zeigte sich ja nach dem Einzuge der Jesuiten schon durch den Beschluss vom 30. Juni 1819 betreffend die Landschulen des katholischen Kantonsteils, der nicht für jede Gemeinde, sondern nur für jede Pfarrei eine Schule vorsah und hinsichtlich des Lehrstoffes in Art. 7 bestimmte[8]:

„Der religiöse Unterricht wird, als Hauptgegenstand, „aus dem Buchstaben des Bisthums Katechismus, der heil-„gen Geschichte und Denksprüchen aus der heiligen Schrift „bestehen."

„Die andern Lehrgegenstände sind:

„a) Die Sprache; b) das Lesen; c) das Schreiben, „mit der notwendigen Rechtschreibung; d) die übliche „Rechnenkunst auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, „insbesondere aber auf die Bedürfnisse des Landes begrün-„det."

„Alle Zweige des Unterrichts, bestimmte dann Art. „8, sollen nach den verbesserten Lehrarten ertheilt werden. „Der gegenseitige und gleichzeitige Unterricht wird, als „allgemeine Form, eingeführt werden."

Aber bereits vier Jahre darauf richtete Petrus Tobias, Bischof zu Lausanne und Genf, an die hohe Regierung der Stadt und Republik Freiburg das vom 25. Februar 1823 datierte, von Pfarrer Bertschi in Düdingen in deutscher

[8] Amtl. Gesetzsammlung, vol. IX, pag. 100, ff.

Sprache und mit Anmerkungen veröffentlichte Schreiben, in dem besonders hervorgehoben ward:

„1) Die Bischöfe scheinen einstimmig, diese Lehr- „art (wechselseitiger Unterricht) zu verwerfen; und über- „haupt widersetzt sich die Geistlichkeit derselben allent- „halben, soviel es in ihrer Macht steht. Von der andern „Seite dürfte der beharrliche und übertriebene Eifer der „Feinde der katholischen Religion in allen Ländern, sel- „bige zu rühmen, schon hinreichen, sie verdächtig zu „machen."

„2) Die Klagen der Geistlichkeit dieses Kantons neh- „men stets zu...."

„3) Das Resultat dieser Lehrart ist unstreitig: das „Ansehen der Pfarrherren über die Jugend zu schwächen; „dieses Resultat ist nicht allein gefährlich für die Gegen- „wart, sondern auch in seinen entferntesten Folgen. Es „gibt Schullehrer, die sich diesem Ansehen, nebst ihrer „Classe zu entziehen trachten, indem sie den Kindern zu „verstehen geben, sie seyen nur vom Erziehungsrath ab- „hängig. Einige unter ihnen haben diesen Geist der Un- „abhängigkeit, besonders seit ihrer Rückkehr von den Lehr- „übungen im wechselseitigen Unterricht, welche sie im „letztverflossenen Herbst in dieser Stadt beygewohnt haben, „zur Schau gestellt. Allein auch schon vor diesem Zeit- „punkte fügten sich einige Lehrer unsern Verordnungen „mit Bezug auf gewisse religiöse Uebungen nicht."

4) (pag. 9). Das Lesen von Religionsbüchern, dieses „kräftige Mittel christlicher Erziehung, ist an gewissen „Orten beynahe abgeschafft, an andern vermindert. Diess „ist ein neuer beträchtlicher Verlust für den Verstand „und für das Herz..... Man sage nicht, der Religions- „unterricht sey den Pfarrherren ausschliesslich vorbehal- „ten. Die Eltern sind unstreitig die ersten Lehrer, die „gebornen Unterweiser ihrer Kinder: die Schullehrer sind „in diesem Betrachte nur ihre Stellvertreter und die Ge- „hülfen der Pfarrherren...."

„5) (pag. 10). Eine der ersten Grundlagen der Er-

„ziehung ist der Gehorsam und zwar ein unbedingter Ge-
„horsam ; dieses kann aber weder bey den Monitoren, noch
„bey seinen Schülern stattfinden. Es ist widersprechend,
„dass ein Kind andere Kinder bilde...“

„8) (pag. 11). Diese Lehr-Methode begünstigt und
„reizt Leidenschaften, die man bezähmen, und sie erstickt
„Tugenden ,die man entwickeln soll. Diese Wirkungen
„lassen sich insonderheit durch die Einsetzung der Moni-
„toren erklären. Diese Einsetzung verursacht Parteylich-
„keiten, (es ist offenkundig, dass die Monitoren sich be-
„stechen lassen, um Vorzüge zu gewähren, welches gar
„nicht befremden muss) und setzt beständig die auf-
„keimenden Leidenschaften der Kinder in Bewegung, als
„da sind : die Herrschsucht, der Neid, der Zorn, die Rach-
„sucht. Daher vorzüglich die Entwickelung des Stolzes,
„daher jener auffallende Ton der Anmassung, den man
„bey den nach dieser Methode erzogenen Kindern wahr-
„nimmt, die mehr oder weniger voll des Vorurtheils sind,
„früher habe man nichts verstanden ; daher ihr Mangel
„an Gehorsam und Ehrerbietigkeit, worüber man allgemein
„klagt....“

„10) (pag. 12). Endlich flösst diese Lehrart, weit
„entfernt, Zutrauen zu erwecken, eine merkbare Abnei-
„gung ein. Die durch den Erziehungsrat in Betreff ihrer
„Einführung ertheilten Befehle haben in vielen Gemeinden
„ungünstige Eindrücke zuwegegebracht ; mehrere Ortsvor-
„steher haben uns sogar ihre Besorgnisse zu erkennen
„gegeben.“

Die Regierung konnte nach diesen Aeusserungen nicht mehr im Zweifel sein, dass ihr Beschluss vom 30. Juni 1819 den Forderungen der Kirche bei weitem nicht entsprach. Sie glaubte ihr sonach mit ihrem Dekret vom 4. Juni 1823[9] entgegenkommen zu müssen, indem sie u.a. den Art. 7. ihres ersten Beschlusses dahin abänderte, dass ausser dem religiösen Unterricht, zu diesem auch die andern Lehrgegenstände so viel als möglich dienen sollten.

---

[9] Amtl. Gesetzsammlung, vol. X, pag. 21, ff.

So leicht errungene Erfolge mussten gewiss die Geistlichkeit und die mit ihr Zusammengehenden immer mehr befriedigen. Doch gab es in Freiburg auch Männer, die sich nicht scheuten, ihre gegenteiligen Ansichten zu äussern, aber ohne besondere Wirkung, weil sie im Kantone selbst keine Gelegenheit fanden, sich auszusprechen. So hatte Franz Küenlin in der zuerst im „Morgenblatt" vom Jahre 1824 erschienenen Satyre „Caliproedika oder die Kunst zu präsidieren" folgendes Bild der Regierung und des Volks nach den allerdings erst im November 1839 veröffentlichten und erklärenden Anmerkungen gezeichnet:[10]

„Hernach kommt die Restauration des Patriziats im „Jahre 1814 zum Vorschein und dann die Einführung der „Jesuiten, welche dieselbe gegen die öffentliche Meinung „unterstützen sollten, die sie aber 1830 wohlweislich im „Stiche liessen, wie es leicht vorzusehen war, weil das „sogenannte souveräne, unwissende, überhaupt dummgläu-„bige, träge Volk leichter zu leiten und zu beherrschen „war, als eine aristokratische, grösstentheils selbständige „Regierung, die für sich, nicht durch andere und mit an-„dern herrschen wollte, am wenigsten aber mit römischen „Trabanten und Kosaken, was die Jesuiten von jeher waren „und immer sein werden..."

Sein Aufsatz, bemerkt er, war während einer Reise nach Deutschland und Polen erschienen, von welchem aber die Betheiligten keine Notiz nahmen, weil sie ihn entweder nicht zu Gesicht bekamen oder nicht verstanden.

2.

Anfänglich brachte Murten diesen Entwickelungen nicht das gebührende Interesse entgegen, weil es davon nicht direkt berührt wurde. Doch das änderte sich, als nicht nur nichts wurde aus der nach Ablauf von zehn Jahren erhofften Verfassungsänderung, sondern auch die Tendenzen der Regierung sich auf die protestantischen Schulen auszudehnen begannen. Am 21. Juli 1826 erliess sie nämlich eine Ordnung für die Schulen des Be-

[10] Historisch-Romantische Schilderung aus der westlichen Schweiz vol. IV, pag. 56.

zirks und zwar in Bestätigung eines ihr vom Kirchenrate eingereichten Antrages.[11] Nach ihr stand den Pfarrherren in den wichtigsten Fragen das entscheidende Wort zu. Art. 4: Dem betreffenden Pfarrer kommt es zu, die gänzliche Freysprechung vom Besuch der Schule zu ertheilen... Art. 5: Der Pfarrer entscheidet, ob hinlänglich für den Unterricht der Kinder gesorgt sey, ohne sie in die Schule zu schicken... Art. 12: Der Pfarrer wird sich mit dem Schullehrer über die Eintheilung der Schulen in Classen und über die verschiedenen in den Unterricht einzuführenden Verbesserungen verständigen. Art. 18: Die Gemeinden sollen die nöthigen Tische und Bänke liefern und zwar in derjenigen Anzahl, Gestalt und Grösse, wie der Pfarrer dieselben gutfinden wird. Im Fall der Weigerung oder der Nachlässigkeit von ihrer Seite, wird der Pfarrer den Kirchenrath davon in Kenntniss setzen, welcher über die Sache abspricht. Art. 25: ...Den folgenden Sonntag aufs späteste soll er (der Schullehrer) den Pfarrer davon (von den mit Ungeziefer oder einer ansteckenden Krankheit behafteten Kindern) in Kenntniss setzen, welcher thun wird, was er den Umständen angemessen erachtet..."

Art. 27 ff. gaben die Lehrerwahl dem Kirchenrat nach Vorschlag des Pfarrers. Die Wahl unterstand der erziehungsrätlichen Genehmigung. Art. 42 schrieb den Lehrern den fleissigen Besuch der Predigten und öffentlichen Kinderlehren vor. Um die Beachtung dieser Vorschrift leichter kontrollieren zu können, mussten die Schullehrer der Pfarrei Murten sich alle auf dieselbe Bank setzen, auf der heute noch die Inschrift „Schulmeistere" eingeschnitten steht.

Art. 51. Die unmittelbare Aufsicht und besondere Leitung der Schulen kommt dem Pfarrer und die untergeordnete Aufsicht der Gemeindeverwaltung zu.

Art. 57. Der Pfarrer hält dieses (jährliche Schul) Examen in Gegenwart der Gemeindevorsteher.

---

[11] Amtl. Gesetzsammlung, vol. 11, pag. 4, ff.

Nach den allgemeinen Grundsätzen und nach dem Geist dieser Schulordnung hatten sich auch die Stadtschulen von Murten zu richten (Art. 67). Diesem empfindlichen Stosse gegen die Gemeindeautonomie war schon ein anderer vorausgegangen, denn am 23. April 1817 hatte die Regierung verfassungsgemäss beschlossen, es sei von nun an ein von ihr ernannter Ammann in jeder Landgemeinde des Murtenbiets bestellt.[12]

So häufte sich nach und nach Unzufriedenheit an. Aber diejenigen, welche sie schürten, hatten die Klugheit, ihr jede kirchliche Tendenz zu nehmen, und wie sich nur zu bald zeigte, sicherte dies den Erfolg der aus ihr gegen die Regierung entspringenden Bewegung. Der wider die Freiburger Patrizier sich bildende Widerstand ward auch gestärkt durch Stimmen, die von aussen sich bemerkbar machten. So darf man annehmen, dass die gegen das herrschende System gerichtete Bewegung neues Leben zu schöpfen verstand aus Schriften, die damals viel gelesen wurden, z. B. das im Jahre 1820 erschienene Buch Ignaz Paul Vital Troxlers: „Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität". Wenn dieser Autor die Mitwirkung des Volkes im Staate, Petitions- und Pressfreiheit u. s. w. als Grundlagen der Staatswohlfahrt darstellte, so fand er bei den Murtenbietern um so günstigern Boden, als sowohl die Erinnerung an die Volksrechte, welche die französische Revolution gebracht, wie auch das Gefühl, die Mediationsverfassung, unter der man sich glücklich gefühlt hatte, sei ihnen im Jahre 1814 unrechtmässigerweise entzogen worden, nicht erlöschen wollten. Freilich hatten die Schöpfer der patrizischen Verfassung das Entstehen und Wachsen einer gegen sie gehenden Strömung vorausgesehen und deswegen fürsorgenderweise in die Verfassung[13] den Art. 35 aufgenommen:

[12] Amtl. Gesetzsammlung, vol. 8, pag. 208, ff.

[13] Staatsverfassung und organische Gesetze der Stadt und Republik Freyburg, pag. 18.

„Vor Verlauf von zehen Jahren kann keine Abände-„rung in der Staatsverfassung gemacht werden.“

Aber auch nach Ablauf des Decenniums sollte die mögliche Abänderung nicht leicht gemacht sein, denn der folgende Paragraph der Verfassung bestimmte:

„Wenn nach Verfluss dieses Zeitlaufs der kleine Rath „eine Abänderung in derselben nöthig findet, wird der „Vorschlag dazu dem Grossen-Rathe gethan. Stimmen „die zwey Drittheile dafür, so wird ein solcher dem „Kleinen Rathe zurückgewiesen, der dann über die vor-„zunehmenden Abänderungen berathschlagt, und selbe nach „und nach der Genehmigung des Grossen-Raths vorlegt. „Letztere wird aber nur dann gesetzlich, wenn sie durch „die zwey Drittheile der Stimmen ertheilt wird.“

In der Mitte der zwanziger Jahre glaubten nun allerdings diejenigen, welche die Freiburger Staatsverfassung als die unhaltbarste in der Schweiz betrachteten, dass die regierenden Patrizier so viel Staatsklugheit zeigen würden, den Volkswünschen entgegen zu kommen. Aber sie sahen sich getäuscht. Nach dem Zeugnis des Zeitgenossen Engelhard[14] sollen sogar einige der Regierungsmänner übermütig ausgerufen haben: „Wir wissen wohl, dass die „Verfassung nicht beliebt ist, indessen wollen wir sie „handhaben, solange wir können.“

Die Möglichkeit, dass ein solcher Ausspruch getan worden, leuchtet ein nach der Darstellung, die jener Zeitgenosse von den damaligen Verhältnissen gibt:

„Die Stadt und Republik Freiburg, führt er aus[15], „konnte seit der Restauration und der Militärkapitulation „von 1816 mit Frankreich zwar nicht als eine franzö-„sische Provinz, doch aber als eine bourbonische oder „der karlistischen Camarilla gänzlich ergebene, angese-„hen werden. Das Patriziat hieng grösstentheils am fran-„zösischen Hofe, der dasselbe auch reichlich belohnte. Vie-

---

[14] Statistische-historische-topographische Darstellung des Bezirks Murten, p. 108.

[15] pag. 106, ff.

„len aus demselben, die bei Ausbruch der französischen „Staatsumwälzung als Unterlieutenants oder in andern „Graden, wenn auch nur auf einige Monate, bei irgend „einem Regiment gestanden, wurden ihre Altersjahre als „Dienstjahre gezählt; sie erhielten Brevets als Maréchaux „de camp u.s.w. und wurden mit starken Jahrgeldern „und Ludwigskreuzen beschenkt. Die einträglichsten und „ersten Plätze beim Stabe der Garden, sowie in den „Regimentern der Linie selbst, wurden mit freiburgischen „Patrizien besetzt.“

Mit dieser Darstellung stimmt die Boller Petition vom 29. November 1830, wo es heisst:

„Mais il fallait procurer aux privilégiés de nobles „moyens d'existence, et on les a trouvé dans la capitula-„tion militaire avec la France, où ils étaient seuls habiles „aux places d'officiers, du moins dans les régiments de „la garde; dans la capitulation antinationale avec Naples. „pour laquelle le canton doit fournir des soldats, et la „bourgeoisie secrète presque tous les chefs. On les a „trouvé ces nobles moyens d'existence, jusque dans les „biens de l'ordre de Malte qu'on vient d'adjuger au cha-„pitre de St-Nicolas, quoiqu'il n'y eut pas plus de droit „que la dernière cure du canton. Un gouvernement national „les eut consacrés à quelque établissement d'utilité pu-„blique, à la fondation d'un séminaire, ou à celle d'un „hôpital cantonal, ou enfin à l'amélioration de quelque „branche de l'instruction publique. Mais le gouvernement „oligarchique ne pense qu'à lui, et quand il ne peut pas „faire des officiers, il veut faire des chanoines.“

Bei solchen Orientierungen lag es ganz in der Natur der Dinge, dass der freiburgische Staatshaushalt aus dem „Schneckengang und Schlendrian“ nicht hinauskam. Wie mussten nun die Vorgänge in Frankreich nachhaltig auf die nicht der Unbeweglichkeit verfallenen Teile des hintangesetzten Freiburger Volkes wirken! Einem elektrischen Schlage gleich zündete die Julirevolution, und was ein englischer Lord auf dem Rigi ausgerufen haben soll, als

ihm die Pariser Ereignisse mitgeteilt wurden: „Jetzt muss „ich fort nach England; der Teufel wird dort auch bald „eintreffen", liess sich auf den Kanton Freiburg anwenden, in dem die Gegner der Regierung sich der steigenden Strömung, von der sie Volkssouveränetät, Rechtsgleichheit, Trennung der Gewalten, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Pressfreiheit erwarteten, nicht mehr entziehen wollten. Auf Murten, das schon längst dem Einflusse des alten protestantischen Kirchenliedes: „sei zufrieden, Mensch, und sei stille", entwachsen war, richteten sich die Augen der im französischen Kantonsteile zerstreuten Reformfreunde, und die Bürger des kleinen Städtchens legten sich tapfer ins Zeug, obgleich sie sehr wohl wussten, dass bei Vielen, die gegen die Regierung wetterten, nur persönliche Interessen im Spiele waren. Den Welschen passte es vornehmlich nicht, dass man nach Art. 25 der Verfassung der beiden Landessprachen mächtig sein musste, um Wahlfähigkeit in den das Obergericht und den Staatsrat bildenden kleinen Rat zu besitzen. Damals schlug die Tendenz, die deutsche Sprache hintanzusetzen, ihre ersten Wurzeln.[16]

3.

Die Murtner Bürger, indem sie die Sache der Verfassungsrevision an die Hand nahmen, glaubten nicht vom gesetzlichen Wege der Vorstellung an die Regierung abgehen zu dürfen. Sie wandten sich zunächst an den Stadtrat. Ihre von 56 Männern unterzeichnete Denkschrift vom 20. Wintermonat 1830[17] schloss mit der Aufforderung, bei der Regierung die Verfassungsänderung zu beantragen. Wie Dr. Engelhard seiner Murtenchronik den Ausspruch Johann von Müllers vorausgeschickt hatte, dass die schönste und beste Frucht unserer Freiheit die sei, wahr sein zu

---

[16] Im XIV. Jahrgang der Geschichtsblätter, pag. 91, ff., finden sich die erstaunlichsten Irrtümer des deutschen Textes des freib. Strafgesetzbuches zusammengestellt. Bis dahin hat man sich aber noch nicht Mühe genommen, sie in einer neuen Textausgabe zu beseitigen. Haben die Deutsch-Freiburger kein Recht darauf?

[17] Aktenband zu Ratsmanual V., pag. 155, ff.

dürfen, so glaubten auch sie, frisch und frei das, was ihnen am Herzen lag, sagen zu müssen. „Das Wort, das „wir an Sie richten, führten sie aus, ist nicht gemeiner „und gewöhnlicher Art, auch ist es uns weder aufge- „drungen noch hinterlistigerweise auf unsere Zunge gelegt „worden, sondern es ist ein vielgewichtiges, inhaltsschweres „Wort, das jeden Schweizer, wessen Standes er auch sei, „an seine verlorenen Rechte erinnert, es ist das Wort der „Freiheit, das in allen Schweizergauen erklungen, jedem „Gutgesinnten eine hoffnungsvolle, segensreiche Zukunft „verkündet."

Selbstverständlich musste eine geschichtliche Begründung des gestellten Begehrens mitgegeben werden. Das Memorial glaubte diese nicht besser bringen zu können, als indem es auf die von Zschocke im § 46 seiner Schweizergeschichte gebrachte historische Entwickelung der Uebelstände, die zu allseitigen Klagen geführt hatten, hinwies und folgende Sätze daraus wiedergab:

„Die Freiheit der Presse war Verbrechen, die Oeffent- „lichkeit des Urteils Hochverrath. Stumm waren die Zei- „tungen von den Begebenheiten des Inlandes. Was Gross- „vezier und Grossmogol trieben, ward leichter erfahren, „als was Zürich, Bern und Freiburg thaten. Das ganze „Schweizerland schien wohl dem Auge des Fremdlings „ein Paradies, von glückseligen und harmlosen Menschen „bewohnt. Aber man sah nur den grünen Teppich der „Wiesen, nicht den unwirthbaren Felsen; die Majestät „der Eisgebirge, nicht die zermalmenden Lawinen der- „selben. Man sah das Gepränge der Tagsatzungen, nicht „ihre Zerwürfnisse; die Bilder von Wilhelm Tell, nicht „die Knechtschaft der Hütten; die Gelehrsamkeit der „Städte, nicht die Geistesverwilderung der Dörfer. Ueberall „grosse Namen und Worte, kleine Gesinnungen und Tha- „ten."

Diesen Zuständen, führte die Denkschrift aus, machte das Eindringen der Franken in die alte Schweiz ein Ende. „Die Zeiten des Glücks und des Wohlstandes unter der

„mediationsmässigen Verfassung sind bekannt; das freie „Volk, seitdem es nicht mehr unmündig behandelt ward, „regte sich mit frischem Muth, trieb Handel und Gewerbe. „Die Theilnahme aller Bürger an Landessachen nöthigte „die Regierung zur Milde und Gerechtigkeit, zur Ver-„besserung schlechter Gesetze und zu Beförderung nütz-„licher Anstalten." Die Restauration aber führte zu fol-„genden Mängeln: „1) die Einführung und Begründung „von Familienvorrechten mit allen ihren Attributen; 2) „ein unnatürliches Verhältniss zwischen Stadt und Land „im Grossen Rath, der aus 144 Mitgliedern besteht, von „welchen 108 aus patrizischen Familien der Hauptstadt, „und die übrigen 36 ab der Landschaft sind... 3) dass „der Grosse Rath sich selbst ergänzt; 4) eine vollständige „Vermischung der gesetzgebenden mit der vollziehenden „und richterlichen Gewalt, das ärgste aller Grundübel in „einem frei sein sollenden Staate."

Somit verlangten die Unterzeichner:

„1) Gleichstellung aller politischen Rechte für jeden „Bürger, sei er Bürger einer Stadt oder eines Dorfes, „gleichviel. Dieser unnatürliche Unterschied muss fort-„an verschwinden. 2) eine gleichmässige Stellvertretung; „3) freie Volkswahlen; 4) eine auf Grundsätzen der Frei-„heit und des Rechts und des Wohls vom Ganzen gebaute „Verfassung."

Ueber die Beschlüsse des Stadtrats enthält das Rats-manual nichts. Vom 15. November bis 4. Dezember 1830 zeigt es zehn leere Seiten. Offenbar wollte man der Regierung, im Falle einer Strafverfolgung, keine Anhalts-punkte und Beweismittel schaffen. Im Staatsarchiv zu Freiburg findet sich aber das Original des vom Murtner Rat am 25. November abgefassten und am 27. dessel-ben Monates von den abgeordneten Mitgliedern Dr. Engel-hard, Hauptmann Vissaula, Gerichtsschreiber Chatoney, Daniel Mottet, Hauptmann Fasnacht und Heinrich Jean-renaud dem Amtsschultheissen Gottrau überbrachten Pe-tition an den Grossen Rath. Sie ist auch in Engelhards

statistisch- historisch- topographischen Darstellung des Bezirks Murten abgedruckt.[18]

Der Municipalrat verwahrte sich darin vor allem aus gegen die Auffassung, dass er nur für die Murtner irgend einen Vorteil zu erlangen oder die Ruhe im Lande zu stören suche. „Wir sprechen im Geiste unseres gan- „zen Oberamts, behauptete er, und wenn wir uns nicht „sehr täuschen, aus dem Herzen der grossen Mehrheit „des Kantons. Weit entfernt den Stoff der Unruhe durch „unsern Schritt nähren zu wollen, glauben wir vielmehr „von unserm geliebten Vaterlande dadurch Unglück ab- „wenden zu sollen, welchem es durch allzulanges Stre- „ben gegen den Geist der so mächtig mahnenden Zeit un- „fehlbar entgegen eilen müsste."

Die Schrift gab dann einen ganz kurzen Ueberblick über die Gründe der hervorgehobenen Beschwerden in der Meinung, damit die gnädigen Obern „von der dringenden „Notwendigkeit einer baldigen vollkommenen Aenderung „zu überzeugen", und sie stellte die Anträge:

„1) Dass sogleich der Entwurf einer neuen Verfas- „sung eingeleitet werden solle; 2) dass in dieser Ver- „fassung die Souveränität des Volkes und die gesetz- „liche Gleichheit aller Bürger anerkannt und garantiert „und dass die oberste Staatsgewalt durch Volksrepräsen- „tanten, die nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren „gewählt werden können, ausgeübt werden müsse."

Im Begleitschreiben an den kleinen Rat drückte die Murtner Behörde den Wunsch aus, dass er möglichst bald das Memorial in empfehlendem Sinne dem Grossen Rate vorlegen möchte.

4.

Der Staatsrat war bereits am 24. November[19] durch den Oberamtmann Weck von dem, was sich in Murten vorbereitete, unterrichtet worden. Er wies die Sache an

---

[18] pag. 274, ff. [19] Protokoll, p. 553.

den Geheimen Rath, der dann dem Oberamtmann den Befehl erteilte, die einflussreichsten Männer Murtens einzuthürmen. Der Vertreter der Regierung, welcher die Stimmung im Murtenbiet besser kannte, schrieb aber am 25. an den Geheimen Rath, dass er auf die bedenklichen Folgen, welche die Vollziehung dieses Befehls mit sich bringen müsste, aufmerksam mache und empfehlte, die Verhaftungsverfügung zurückzunehmen; dass auch die Bittschrift des Murtner Rats nach Freiburg gebracht werden solle. Der Staatsrat[20] fand daraufhin angemessen: „Die „von dem Geheimen Rath angeordneten Untersuchungen „einzustellen, und dem Oberamtmann die Weisung zu er„theilen, sich einstweilen auf die genaue Handhabung der „Ruhe und der gesetzlichen Ordnung zu beschränken.“

Gleichzeitig beschloss der Staatsrat auch: „sich ehe„stens möglich von der wahren Stimmung des Volkes zu „vergewissern und zu diesem Ende hin die Gemeinden „über ihre allfälligen Beschwerden gegen die Regierung „und ihre Wünsche für eine Verfassungsänderung zu be„fragen.“

Die Bittschriften werden, brachte man zur Begründung dieser Untersuchung vor, sich immer auf die öffentliche Meinung stützen; es solle demnach der Regierung daran liegen, bestimmt zu wissen, ob diese Meinung wirklich so beschaffen sei, wie man es vorgebe.

Am 27. November konnte dann auch seine Excellenz, der Amtsschultheiss von Gottrau die Sitzung des Kleinen Rats mit der Mitteilung eröffnen[21], dass der Murtner Ausschuss ihm die angezeigte Bittschrift überbracht habe. Sie ward sofort verlesen. Im Protokoll finden wir nun:

„In Ansehung der Bittschrift wurden sowohl die „Grundsätze, die darin aufgestellt sind, als die unge„ziemende Abfassung derselben missbilliget. Ueber die „Frage, ob sie dem Grossen Rath vorgelegt werden sollte, „und bejahenden Falls mit einem Vorbericht zu begleiten

[20] Prot. p. 656—658. [21] Prot. p. 658.

„sei oder nicht, walteten abweichende Ansichten ; für eine „empfehlende Berücksichtigung derselben, liess sich aber „keine Stimme anhören. — Hingegen wurde der Wunsch „geäussert, es möchte die Regierung von sich aus und „ohne sich von den dringenden Umständen überwältigen „zu lassen, die nötig erachteten Verfassungsabänderungen „auf dem durch die Verfassung selbst bezeichneten Weg „vornehmen, und diesem zufolge wird darauf angetragen. „die Revision der Verfassung dem Grossen Rath vorzu- „schlagen".

„Nachdem die Beratung geschlossen, setzt seine Ex- „cellenz zuerst ins Mehr, ob man dem Antrag des Staats- „rathes beipflichten wolle oder nicht. Derselbe ward „von 24 Stimmen gegen 2 beseitigt. Als hierauf seine „Excellenz sich anschickte, den Antrag zu einer Revi- „sion der Verfassung ins Mehr zu setzen, ward verlangt, „dass vorher über die Frage abgemehrt werden sollte, „ob man die Bittschrift des Stadtrathes von Murten dem „Grossen Rathe vorlegen wollte oder nicht?"

„Bey getheilten Meinungen fand eine besondere Ab- „stimmung statt, um zu entscheiden, welche von beiden „Fragen den Vorzug haben sollte."

„Da die Stimmen gleich getheilt wurden, so gab „das Präsidium den Vorzug der zweiten Frage und setzte „demnach ins Mehr, ob man die Bitstchrift des Stadt- „raths von Murten dem Grossen Rath vorlegen wollte oder „nicht. Die erste Meinung, welche dem Grossen Rath „antragen will, diese Bittschrift als ungeziemend ad acta „zu legen, erhielt 20 Stimmen gegen 6."

„Endlich wurde über den Antrag zu einer Revision „der Verfassung abgemehrt, und da die Stimmen sich „wiederum gleich getheilt befanden, so entschied das Prä- „sidium für dessen Beseitigung."[22]

---

[22] Der Waldstätter Bote vom 7. Christmonat 1830. N° 49, 7. Christmonat, berichtete über die Ueberbringung der Petition: „Sie liessen sich bey Hrn. Schultheiss von Gottrau anmelden; er empfing sie nicht, sondern ein Bedienter nahm die Bittschrift oder was es sein sollte, ab.

Diese Ereignisse und Beschlüsse besprechend, liess sich „Le Courrier fribourgeois" in seiner N° vom 30. November[23] auch über die Murtner Petition aus :

„On dit que celle-ci ne tend à rien moins qu'à obte-„nir la dissolution immédiate et complète du gouverne-„ment, et son remplacement par une émanation directe du „principe de la souveraineté du peuple. On dit aussi „que le Petit Conseil, rassemblé extraordinairement, loin „d'accueillir favorablement cette pétition, par suite d'un „sentiment unanime, signalera au Grand Conseil souverain „l'inconvenance de sa rédaction et l'esprit qui l'a dic-„tée. Si en cela nous sommes bien informés, nous pré-„sumons que par sa décision l'autorité paternelle qui nous „régit n'a fait que devancer l'expression de l'opinion „publique. En effet, le public fribourgeois sait appré-„cier les mesures du Gouvernement pour son bien-être : „il a vu l'instruction s'améliorer ; il en suit avec intérêt „les progrès remarquables et regarde s'ériger sous ses „yeux ce licée, qui sera consacré aux hautes études, et

---

Nachmittag versammelte sich der Kleine Rath, dem nun das Begehren des Städtchen Murten vorgelegt wurde..... Während dieser Zeit spazierten die Herren Ehrengesandten mit ihrer Farbe in der Stadt herum, aber der Zweck, Aufsehen zu erregen, (wesswegen man wahrscheinlich einen Markttag gewählt hatte) wurde nicht erreicht. Doch sollen einige Reden wider die Religion vom Volke aufgefasst, und missbeliebig aufgenommen worden seyn. — Dass man gerade in diesem Augenblick, wo ein Krieg unvermeidlich scheint, so systematisch mit der Desorganisation des Vaterlandes zu Werke geht, erregt bey Hellersehenden grosses Misstrauen. Was wollen die Herren? — Von wem sind sie angestiftet? War ihr Zweck nicht, durch Unruhen die Schweiz ausser Stand zu setzen, ihre Neutralität gegen Jeden zu behaupten, und unser Vaterland, durch innere Zerrüttung gebunden, Französischen oder Deutschen Clubbisten zu überliefern. Etwas ähnliches wittert man in Deutschland, wo man behaupten will, die Gründe, auf welche man diese einzige Republik in Europa beybehalten habe, verschwinden täglich mehr. Die Bundesverfassung, die im Einklang mit dem europäischen System von den Mächten garantiert worden sey, sey durch die Zerrüttung der politischen innern Verhältnisse der Kantone verfehlt".

[23] n° 95.

„qui deviendra le complément d'autres établissements, dont „les avantages moraux et matériels se sont déjà faits heu-„reusement apprécier dans notre canton. Une loi récemment „adoptée sur les routes va donner au transit et à la cir-„culation intérieure une nouvelle activité. Un système „d'hypothèque va dans peu consolider le crédit. Une „sage réforme de nos lois civiles, déjà projetée, viendra „plus tard faciliter les transactions. L'agriculture, le com-„merce et l'industrie ont de l'essor, font des pas de géant, „et empruntent une nouvelle existence de l'impulsion qu'ils „reçoivent tous les jours. La construction d'un pont sus-„pendu, vaste entreprise dûe à la confiance qu'ont les „administrés dans leur gouvernement, va couronner cet „élan imprimé au patriotisme fribourgeois ; et c'est au „milieu de tant d'éléments de prospérité qu'on vient au-„dacieusement réclamer le renversement radical de la cons-„titution. Non, il n'en sera pas ainsi. Notre public ju-„dicieux ne veut pas s'exposer à compromettre tous ses „intérêts en poursuivant une chimère. Ce n'est pas dans „des théories, mais dans des leçons d'expérience, qu'il „trouve le bien-être, et pour lui la vue seule des évène-„ments qui bouleversent quelques peuples est une utile „leçon, dont il fait sagement et paisiblement son profit. „Convaincu de la salutaire protection du Gouvernement „contre tous ceux qui pourraient troubler l'ordre, il sau-„rait, si les circonstances l'exigeaient, lui donner des „preuves de son dévouement."

5.

Dieses, vom Amtsschultheissen Gottrau und seinem Anhange beeinflusste Stimmungsbild bezweckte weniger, die Freiburger und die Schweiz über die wahre Sachlage aufzuklären, als vornehmlich die vielen, infolge der Julierreignisse eingewanderten französischen Geistlichen, zu beruhigen, die, nach der in einem Punkte nicht unwidersprochen gebliebenen Darstellung eines freiburgischen Korrespondenten des „Nouvelliste vaudois"[24] vom 19. No-

[24] N° 95, pag. 398.

vember, im Vereine mit den Jesuiten einen tiefgehenden Einfluss auf das Leben im katholischen Kantonsteile ausübten:

„Le canton prend une tournure tout-à-fait monacale. „Des trapistes sont déjà allés, en éclaireurs, jusqu'au „couvent de la Valsainte; dans deux ou trois maisons à „Fribourg, on en héberge; à Pozat, maison de campagne „des jésuites, on en compte un certain nombre, et à Len„tigny, maison de campagne d'un particulier, on en a „installé 9 à 10 pendant l'absence et à l'insu du pro„priétaire.[25] On leur donnera sans doute bientôt des bil„lets de logement. Ces moines portent encore l'habit sé„culier, que le froc de bure blanche et les sabots rem„placeront bientôt. A Middes, maison de campagne de „M. le Baron de Forel, Conseiller d'Etat, il y a une „communauté de religieuses du Sacré-Coeur de Jésus. „D'autres, du même ordre vont, dit-on, s'établir à Montet, „près d'Estavayer, où une dame française vient d'acqué„rir une propriété de passé 40 000 francs de Suisse."

Auch die deutsch-schweizerische Presse berichtete in ähnlichem Sinne. So liess sich der „Schweizerbote"[26] bereits am 30. September vernehmen:

„Ueber das Walten und Wesen der Jesuiten, seit sie „in Freiburg sind, herrscht undurchdringliches Geheim-

---

[25] Nouvelliste, pag. 401. M. P. Reyff, de Lentigny à la date du 21 novembre, réclama contre l'assertion de l'un de nos correspondans fribourgeois (N° du 19), que des trapistes se sont installés, en son absence et à son insu, dans sa maison de Lentigny; il pense d'ailleurs avoir le droit de donner, avec l'agrément de l'autorité, l'hospitalité à qui bon lui semble.

Darauf antwortete der Freiburger Korrespondent des Waadtländer Blattes: „que sous date du 1[er] octobre 6 à 7 trapistes ont obtenu la „permission du gouvernement de s'établir non à Lentigny, mais à Posat, „où ils ont déjà ouvert une école, qu'actuellement leur nombre est monté „à 15, et que, relativement à leurs papiers à produire à la police cen„trale. ils ne se sont pas plus conformés à la convention de l'an 1827, „que les Français soi-disant émigrés."

[26] N° 39, 30. Sept. 1830, pag. 306.

„niss. Denn trotz dem bestehenden und von allen geistli-
„chen Orden befolgten Gesetz, welches ihnen die Pflicht
„auflegt, jeden von aussen ankommenden Ordensbruder
„der Polizei anzuzeigen, sind doch Jesuiten und Ligo-
„rianer bisher von jeder Ausweisung frei gewesen. Nach
„Belieben, wie bei einem Bienenkorb die Bienen, flie-
„gen sie aus und ein, ohne dass irgend Jemand deren
„vorhandene Zahl wissen mag. Es scheint wirklich hier
„nur darum zu thun, Alles zu meiden, wodurch die Auf-
„merksamkeit der franz. Regierung erregt werden könnte,
„zufrieden, wenn man die Väter Jesuiten und die guten
„Pensionen beibehalten kann."

Dieses Blatt hatte sogar geglaubt, auf die Aussichtslosigkeit eines Aufstandes gegen die Regierung hinweisen zu müssen : [27]

„Die Gerüchte, welche jüngster Tage, besonders im
„Kanton Waadt über politische Bewegungen im Kan-
„ton Freiburg, verbreitet wurden, sind durchaus unstatt-
„haft. Bewegungen im Volk können nicht anders, als
„von der Priesterpartei und zu deren Nutzen erregt werden.
„Dazu aber ist jetzt kein Anlass. Versuche zum Bessern,
„wie es einsichtvollere Freunde des Vaterlandes wohl zu
„dessen Ehre wünschen können, müssen ohne alle Mög-
„lichkeit des Erfolges bleiben. Und wozu denn bessere,
„freiere Einrichtungen, bevor nicht das Volk durch bessere
„Bildung andern Geist empfangen hat. Eine grosse Wahr-
„heit ist in Zschokkes Geschichte des Freistaats der drei
„Bünde ausgesprochen : „Nicht gute Verfassungen machen
„ein freies Volk, sondern ein der Freiheit werthes Volk
„macht gute Verfassungen."

Ohne Bedeutung für den gegen die Regierung sich regenden Widerstand waren dann freilich die aus dem französischen Dienste entlassenen Freiburger, deren Treiben das erwähnte Blatt wie folgt schilderte : [28]

[27] N° 39.
[28] N° 39.

„Die von Paris zurückgekehrten Legitimitätskrieger „haben die huld- und geldreiche Aufnahme, die ihnen „zu Theil ward, allerdings mit unerwartetem Undank ver- „golten. Sie liessen sich in den anstössigsten Reden gegen „die Jesuiten aus, welche von ihnen beschuldigt wurden, „Hauptbeförderer der berüchtigten Ordonnanzen, und da- „her des Unglücks der Schweizerregimenter zu sein. Ihr „öffentliches Schimpfen über die frommen Väter, in den „Schenken und andern Orten, erschütterte im Volke schon „den verbreiteten Glauben, dass es in Paris blos um „Aufrechterhaltung der heiligen Religion zu tun gewesen „sei."

Dass nicht Alle in Freiburg selbst die von der Regierung behauptete Belanglosigkeit der von Murten ausgegangenen Revisionsbestrebungen teilten, darf aus der in Trogen erscheinenden „Appenzeller Zeitung" vom 27. November, die eine in Vil-à-repos, d. h. wohl Freiburg, entstandene, die vorhandenen Zustände persifflierende Korrespondenz brachte, geschlossen werden:[29]

„Es sind immer viel Fremde da, Kuriere kommen und „gehen, es ist viel Geld im Umlauf, es wird ungeheuer viel „Gutes getan. Von Seiten unserer väterlichen Regierung „spüren wir zwar wenig. Sie sorgt für die Patres, und „dadurch auch für uns; ist dies nicht genug? Die Re- „ligion blüht, die Sitten sind mild, Wissenschaft und „Kunst zirkuliert, so viel als anmag, die liebe Jugend „wird trefflich in Glauben und Gehorsam exercirt, eine „schöne hoffnungsvolle Saat für In- und Ausland, alle „Professionen und Handwerke werden getrieben, das Volk „wandelt und handelt, isst und trinkt, betet und pflanzt „sich im Segen der Societät fort. Und doch, wer hätte „es denken sollen, gibt es Unzufriedene und Missvergnügte „in Menge, Leute, die sogar ihre besondere Obrigkeit „zwingen wollen, gegen die Generalobrigkeit aufzustehen,

---

[29] No 48, pag. 405.

„oder, was eins ist, sie um Freiheit und Gleichheit zu „bitten! ...Wie sollten die Jesuiten dabei bestehen kön- „nen?!

„Ohne alle Rücksicht auf diese Frage, von deren „Beantwortung das Stehen oder Fallen des jetzigen Frei- „burgs abhängt, hat eine der ersten und bedeutendsten „Gemeinden unseres Landes — wir nennen sie hier zu „öffentlicher Schande — Murten sich unaufgefordert vom „Jesuitengeneral versammelt, und ihrem Stadtrath ein- „müthig den Auftrag gegeben, alle irdischen Kräfte auf- „zubieten, um eine Veränderung der Verfassung und Re- „gierung zu bewirken. Wir befürchten, das böse Beispiel „möchte am Ende noch allgemeinen Beifall und Nach- „ahmung finden, um so mehr, da... England selbst von „Oesterreich abgefallen und... o weh... liberal geworden „ist."

Zu ihren Gunsten konnte sich nun allerdings die Regierung auf mehrere, ihr zugegangene Ergebenheitserklärungen berufen, die jedenfalls durch die amtliche Untersuchung zur Feststellung der Volksstimmung veranlasst worden waren. So meldete die Pfarrei Arconciel am 31. (!) November nach Freiburg, dass sie Kunde erhalten hätte von den „Intrigues qu'ourdissent ouver- „tement des gens antireligieux et révolutionnaires. Nous „repoussons hautement la demande qui vous a été adressée „par les cabalistes de la Ville protestante de Morat, et „déclarons ne vouloir jamais prendre aucune part aux „menées sourdes que trament les ennemis de l'Etat. In- „timément convaincus de la sollicitude vraiment pater- „nelle du Gouvernement, et des sentimens religieux qui „l'animent, nous lui protestons de notre entier respect, de „notre parfaite obéissance et soumission, et sommes, quand „besoin sera, prêts à porter tous les secours, qui sont en „notre pouvoir pour prouver notre fidèle attachement."

Hilfe versprachen auch die Pfarreien Chandon und Léchelles: „elle rendoit hommage au système paternel „et religieux du Gouvernement, en l'assurant de la sou-

„mission et en lui offrant ses bras pour le défendre, en „cas de besoin, contre les intrigues des malveillans."

Nicht minder deutlich liessen sich die Taferser vernehmen: „dass sie... wenn Religion, Vaterland oder Ma-„gistrat in Gefahr stehen, auf jeden Ruf oder Auffor-„derung zur Verteidigung derselben, und zur Herstellung „der Ruhe und Ordnung bereit seyen, die Waffen zu „ergreifen."

Die von Gross-Bösingen zeigten die gleiche Stimmung. Gurmels, die Murten zunächst gelegene katholische Pfarrei deutscher Zunge, schickte eine vom Pfarrer verfasste und mit der Bescheinigung begleitete Erklärung ein, dass die geäusserte Unterwürfigkeit der Gesinnung und den Grundsätzen seiner Untergebenen entspräche. Der Freiburger Oberamtmann leitete sie mit dem Zusatze an die „Hoch-„wohlgeborenen, Hochedlen" Staatsräthe weiter: „la pré-„sente pétition fait honneur aux sentimens qui animent „la paroisse de Cormonde. Si l'opinion publique était con-„sultée, elle répondrait de manière à éclaircir le Gouver-„nement sur les vrais intérêts de notre canton."

Diese, von sieben Gemeindebeamten unterzeichnete Kundgebung betonte nämlich mit vielem Nachdruck, dass die Unterzeichner keinen Anteil hätten und auch nie Anteil nehmen würden an den politischen Umtrieben in der Nachbarschaft, sondern sie mit vielem Rechte beweinten. Sie führten u. a. aus:

„Wir können es uns leider! nicht länger verbergen; „es erhebt sich allmählich über unser liebes Vaterland „eine trübe Wolke; und eine ziemlich grosse Mondsfinster-„niss hat bereits begonnen; aber wir hoffen, und wünschen, „das es bald Licht werde und diesem Zustande der Dinge, „welcher wichtige, ja schreckliche Folgen haben könnte. „mit wahrem Schweizer-Geiste schleunig abgeholfen werde. „Wir setzen mithin unser ganzes Vertrauen auf Gott und „auf die Weisheit und Milde unserer hochlieben Obrig-„keit; von dieser natürlichen Quelle einzig wollen wir „alles erspriessliche für das allgemeine Beste ruhig ab-

„warten. Wir bitten aber auch inständig, dass keine „Constitutions Aenderung statt habe und der Neuerungs- „sucht einmal Einhalt gethan werde, denn Aenderungen „sind darum keine Verbesserungen.“

Eine Gegend im Kanton gab es auch, der die Stürme, welche seit vierzig Jahren das Abendland bewegten, nichts hatten anhaben können; es war die Pfarrei Treyvaux am Fusse der Berra. Das bezeugte der von ihrer Verwaltung am 1. Dezember dem Staatsrate eingeschickte Bericht: „qu'elle n'y a découvert aucun projet hostile contre „le gouvernement existant et qu'elle ne se départit pas „de la soumission qu'elle lui a vouée.“

Einige dieser Zustimmungserklärungen waren gewiss nicht buchstäblich zu nehmen, wie dann auch die Folgezeit dartat. Andern konnte die Regierung entnehmen, dass man sich weniger aus Ergebenheit als aus ganz materiellen Gründen der Bewegung gegen sie nicht anschloss. So schrieben ihr die Pfarreien Charmey und Cerniat:

„Quelque soit la forme du Gouvernement que l'on „adopterait, autre que celle qui existe, nous ne pouvons „que risquer de payer davantage, nous n'en avons guère „les moyens; quoique reculés dans une contrée alpestre, „nous sentons parfaitement que tout changement ne peut „qu'être onéreux, par la commotion qu'il entraine, et „qu'en voulant le mieux qu'il n'est pas dans la nature de „l'homme d'atteindre, on gâte ordinairement le bien qui „existe; l'expérience que nous ont fourni les révolutions „de tous les temps et en particulier celle qui afflige le „monde depuis quarante ans en est une nouvelle preuve.“ Aehnlich liess sich die Gemeinde Villars-sur-Glâne vernehmen.

Mehrere Kundgebungen legten Zeugnis ab für das mangelnde Verständnis der gestellten Begehren und die politische Rückständigkeit des Volkes, das den Ernst der Lage, in welcher der Kanton sich befand, weder fühlte noch begriff. Gegen die Regierung wollten die betreffenden

Dorfschaften und Pfarreien nichts unternehmen; im Gegenteil, sie beteuerten ihre Ergebenheit, glaubten aber die Gelegenheit benützen zu dürfen, um in oft ganz kleinlicher Weise lokalen Interessen auf die Füsse zu helfen[30]: Die Pfarrei Onnens z. B. führte in ihren Berichte aus, dass wenn auch nicht wahr sei, was der Murtner Municipalrat behaupte, dass der ganze Kanton seinen Forderungen zustimme, und sie mit der Verfassung wie mit der Regierung sehr zufrieden sei, sie für den Fall einer Verfassungsänderung wünschte: „que la campagne fut mieux et plus „convenablement représentée qu'elle est actuellement", um dann in dieser ernsten Stunde die Ergebenheiterklärung mit den Worten zu schliessen:

„La paroisse d'Onnens demande pouvoir retirer la „somme de trente quatre francs, due par testament de feu „Monsieur Brünisholz, pour augmentation du bénéfice de „l'école."

Ihrerseits gab die Pfarrei Autigny Kunde von der „vive douleur, que lui a causé la nouvelle des intrigues „révolutionnaire ourdies dans le but de nous plonger dans „l'anarchie, cependant tout en renouvellant ses sentimens „d'amour et de fidélité, elle croit devoir émettre le voeu „que quelques lois soient changées ou modifiées. Telles „que la liberté de pouvoir placer des barrières pendant quel„ques mois de l'Eté sur les chemins de traverse aux bouts „de nos communes, le pouvoir d'établir et de choisir „des Régents d'Ecoles dans chaque commune et soumis „à l'autorité locale en cas d'immoralité, et la séparation „de nos Miliciens catholiques d'avec ces Miliciens ré„formés, ces révolutionnaires Moratois."

Ebenso konnte die Pfarrei Bärfischen ihre Ergebenheit „in allen Zeiten und allen Begebenheiten" nicht wunschlos zum Ausdruck bringen, denn sie verlangte: „dass

[30] Engelhard, loc. cit. pag. 109. „Mehrere dieser Vorstellungen hätten verdient aufbewahrt zu werden, da sie zum Theil höchst eigenthümliche, selbst lächerliche und unzulässliche Begehren stellten." Die betreffenden Aktenstücke liegen im Staatsarchiv Freiburg.

„die Advokaten und Prokuratoren aboliert werden und „das, wenn ferner Advokaten oder Prokuratoren exi- „stieren sollten, sie eine Bürgschaft stellen und für Alles „verantwortlich sein sollten, damit nicht ein jeder Schurk „seinen Beutel spicken könne.“ [30a]

Die Advokaten waren aber auch noch andern ein Dorn im Auge. So gaben einige Tage später die Landpfarreien des Oberamts Stäffis ihren Vertretern im Verfassungsrat unter andern Instructionen die mit: „qu'aucun plaidoyer „d'avocat soit admis devant ces tribunaux, mais chaque „partie plaidante se choisira un Rapporteur de sa cause „parmis les membres du tribunal, où il paraîtra : que cette „mesure soit suivie tant devant les tribunaux de 1re ins- „tance, que par devant les tribunaux d'appel.“

Zu viel Gewicht jedoch legte der Freiburger Oberamtmann Antoine de Raemy der Unzufriedenheit über den Advokatentarif bei, als er am 30. November dem Staatsrate schrieb:

„Au milieu des graves circonstances dans lesquelles „se trouve notre Canton, je reçois de plusieurs côtés „d'un grand nombre de préposés dans l'arrondissement de „Fribourg des protestations de fidélité au Gouvernement ; „mais je dois dire aussi, de tous les côtés on réclame „contre le tarif des avocats et contre l'énormité des frais „de poursuites juridiques. On se plaint, me paraît-il, „avec raison, que le pays est exposé à compromettre ses „ressources par l'abus excessif des frais judiciaires. Je „n'ai pas cru devoir tarder un instant d'aviser vos Sei- „gneurs de cette circonstance, parce que je crois que, si „le canton était de suite informé que le Gouvernement „veut promptement remédier à cet abus, il manifestera „généralement une adhésion qui confondra les agitateurs.“

Die kommenden Tage zeigten dem Autor dieses Schreibens, dass weder die Herabsetzung des Tarifs noch die

---

[30a] **Waldstätter-Bote, N° 52, pag. 422. „Unter den Petitionen, die seit einiger Zeit einlaufen, befinden sich solche, die die Abschaffung der Advokaten verlangen“.**

Aufhebung der Advokatur die Bewegung, welche immer weitere Kreise zog, zum Stehen gebracht hätten. Nachdem sich die Bürger davon überzeugt hatten, dass weder der Kirche noch ihren Institutionen Gefahr drohte, obwohl man sich Mühe gab, Gegenteiliges zu verbreiten [31], so hielten sie mit ihren Begehren nicht mehr hinter dem Zaun, hatten sogar die Bürger von Boll in ihrem Memorial vom 30. November erklärt: „Nous voulons honneur et respect pour la religion et ses ministres, comme le Gouverne- „ment paternel de l'acte de médiation l'a toujours voulu „et prouvé par ses principes et ses actes qui jamais n'ont „passé pour irréligieux." Aber nicht nur in dieser, sondern auch in anderer Hinsicht stand die Mediationsverfassung dem Volk als verlorenes, wieder zu erlangendes Gut vor Augen. Wie die Murtner Petition und die von Boll, so liessen auch die einiger Gemeinden des Murtenbiets, dann ferner Grandvillars, Semsales, Greyerz und Rue durchblicken, welchen Verlust für die Volksrechte die Aufhebung der Mediationsverfassung bedeutete. Die Restaurationsverfassung jedoch fühlten sie jetzt als etwas so verwerfliches, dass sie ihr um jeden Preis los sein wollten. Wie die Denkschrift von Boll mit Recht hervorhob, handelte es sich dabei nicht um persönliche Convenienzen, wie man glauben zu machen suchte, verfolgte man nicht persönliche Gehässigkeiten, sondern betrieb man nur eine Kundgebung zu Gunsten der Forderung, dass die glückliche und segensreiche Entwickelung des Kantons sich nicht mehr mit der in Freiburg herrschenden Oligarchie vereinen liesse. Die Regierung sei für das Volk, nicht dieses für die Regierung da.

[31] Nouvelliste vaudois, N° 98, pag. 411—412. A la suite de la présentation de la pétition, des malveillants ont cherché à répandre le bruit que les habitants de Morat voulaient réformer tout le canton, demander le renvoi des jésuites et la dissolution de leur pensionnat, enfin mettre le feu au château de Morat. L'absurdité de ces contes fait voir à quel point on croyait le public facile à duper.

„Les institutions actuelles, schrieben die Boller den „Gnädigen Herren, par cela seules qu'elles ne conviennent „qu'à vous, ne conviennent pas au reste du canton. Elles „sont d'ailleurs en opposition formelle avec l'esprit du „pacte fédéral qui a aboli le privilège ; elles nous ont valu „non pas une aristocratie puisque les familles les plus „riches et les plus distinguées sont demeurées pour la plu- „part en dehors du Gouvernement, mais une véritable oli- „garchie, c'est-à-dire la concentration du pouvoir et des „places dans les mains de deux ou trois familles qui „s'entendent dans le choix de leurs associés. Or, vous „n'ignorez pas - que beaucoup de publicistes regardent „le Gouvernement oligarchique comme le pire de tous, „vu qu'il constitue une classe d'intérêts sans cesse en „opposition avec les intérêts généraux. La représen- „tation du canton de Fribourg au conseil souverain se „borne au nombre légal de 36 membres contre 103 pri- „vilégiés ; et encore a-t-on trouvé le moyen de le réduire „par le fait à 24, ce qu'il est aujourd'hui. Et d'ailleurs „comment sont-ils choisis ces 36 députés dont la bour- „geoisie secrète a bien voulu gratifier le canton? Par „une douzaine d'électeurs dans chaque Préfecture un peu „plus et un peu moins, suivant l'étendue de chacune d'elles ; „et ces électeurs de qui reçoivent-ils leur mission? Du „bon plaisir du Conseil d'Etat, puisque le corps électoral „n'est composé que des juges et des syndics de chaque „arrondissement de préfecture, qui sont tous à la nomi- „nation du pouvoir exécutif. Est-ce là avoir une repré- „sentation cantonale, et n'est-ce pas plutôt une véritable „dérision, une honte pour nous et un intarissable sujet „de reproche pour la constitution, si toutefois on peut „lui donner ce nom?"

Aber auch die Verwaltung kam nicht ungeschorren davon: „Sous le rapport administratif, la constitution „offre encore d'étranges anomalies par la confusion de „tous les pouvoirs, puisque l'autorité suprême exécutive, „administrative et judiciaire est exercée par le Petit Con-

„seil composé de 28 membres. Mais il ne suffisait pas de „compromettre ainsi la dignité de la justice pour achever „de lui faire perdre son impartialité et sa noble indé- „pendance.

„On a voulu la faire descendre dans l'arène des dis- „cussions politiques, en attribuant aux membres du Con- „seil d'appel des fonctions incompatibles avec leur carac- „tère. Les lois organiques sont encore empreintes de ce „même esprit d'aversion et de terreur pour tout ce qui „tient à l'indépendance, et à la manifestation de l'opinion „publique, puisqu'elles veulent que les lieutenants de Pré- „fet soient confirmés tous les ans par le conseil d'Etat, „afin sans doute de leur faire comprendre, qu'ils ne doivent „avoir d'autre volonté que la sienne."

Ein sehr wunder Punkt war, wie bereits betont, die Sprachenfrage. § 32. der Verfassung bestimmte:

„Das Protokoll der beiden Räthe und oberen Behörden „wird auf deutsch, als in der schweizerischen National- „sprache geführt, und alle Verhandlungen und Beschlüsse „derselben werden in dieser Sprache abgefasst."

Dieser Paragraph, der in § 25 eine gewisse Sanktion fand — derselbe lautete: „Zur Wahlfähigkeit für den „Kleinen Rath werden, nebst dem zurückgelegten 30sten „Jahr, die Kunde der beiden (deutsch- und französisch) „Sprachen, und die Kenntnisse erfordert, die einen Staats- „mann und Richter bilden." —

dieser Paragraph musste zu unvermeidlichen Konflikten führen, waren ja die welschen Freiburger damals nicht geneigter als die heutigen, die deutsche Sprache zu lernen. Warum nun, warfen die von Boll die Frage auf, der Sprachenparagraph in der Verfassung: „Pour en éloi- „gner tout ce qui ne tient pas à la bourgeoisie privilégiée, „qui s'est germanisée autrefois pour d'autant mieux s'i- „soler. Mais par une nouvelle contradiction toutes les „discussions du Grand Conseil ont lieu en français, tandis „que le protocole se tient en allemand; et les membres „du Conseil d'appel qui connaissent cette langue, se trouvent

„en dépit du paragraphe précité en si petit nombre que „cette circonstance est devenue dernièrement un objet d'in- „quiétude et de plainte pour la Préfecture de Morat."

Wie hätten übrigens die regimentsfähigen Familien, die sich nach dem französischem Hofe orientierten, dem Studium der deutschen Sprache ein Interesse abgewinnen können! Es zu wecken, war ja weder Ziel noch Zweck des öffentlichen Unterrichts. Für die Geschichte desselben im Kanton Freiburg ist das Memorial der Bürgerschaft von Boll auch nicht ohne Bedeutung. Was damals über die Entfernung von einigen Geistlichen, die in dem ihnen anvertrauten Lehramt eine gewisse Unabhängigkeit bekundet hatten, gedacht, gesagt und geschrieben wurde, ist bekannt. Doch hob jenes Memorial ins besondere die nationale Seite des Konflikts hervor, indem es betonte, dass jene Geistlichen schweizerischer Nationalität einen Rückgrat hatten, während die Fremden sich biegsam zeigten, dann aber auch ihre Bevorzugung ausbeuteten gegen die Unabhängigkeit und die Wohlfahrt des Landes. Damit hatte die Denkschrift die in Freiburg wieder eingezogenen Jesuiten im Auge. — „N'est-ce pas encore, ruft „sie aus, faire au peuple le plus sanglant affront qu'il „soit possible d'imaginer, en le déclarant ainsi incapable „de former et d'instruire la jeunesse? Et qu'on ne nous „dise pas que les enfants du pays pouvaient entrer dans „cette corporation et jouir de ces avantages; ils ont prouvé „assez clairement depuis onze ans leur répugnance pour „cet ordre, puisqu'en dépit de tous les efforts, on peut „à peine compter un ou deux jeunes gens qui y soient „entrés. Ces étrangers apprendront-ils à notre jeunesse „à aimer la Suisse, à chérir et à conserver notre indé- „pendance, à méditer les grandes et sublimes leçons de „notre histoire? Elle est proscrite de l'enseignement, parce „qu'elle accuserait et notre lacheté et l'arbitraire de l'oli- „garchie. De là la nécessité d'interdire à nos jeunes gens „toute participation à ces sociétés généreuses où les Suisses „apprennent à se connaître, à s'aimer et à retremper

„leur patriotisme. On voudrait pour notre plus grand „bonheur et la conservation de la bourgeoisie secrète nous „séquestrer du reste du monde à peu près comme les Chi- „nois ou les habitants du Paraguay.“

Das Patriziat wolle das Beste des Kantons Freiburg, aber nur in soweit, als dieses Beste sich mit der Erhaltung der Privilegien vereinen lasse. Die Interessen des Kantons und die der Regierung gingen aber auseinander. Und so drängt sich den Bürgern von Boll der Schluss auf:

„Le Canton de Fribourg a le droit de vouloir un Gou- „vernement de celui de la chose publique. Il veut con- „naître l'état de ses finances, et qu'il lui en soit rendu „compte. Il ne souffrira plus que des sommes énormes „soient dissipées en deux ou trois jours dans une vaine „parade militaire, et pour la satisfaction de quelques „officiers, tandis que route, instruction publique, hôpital „cantonal, maison pénitentiaire, tout est à créer. — Nous „voulons des juges intègres, des administrateurs éclairés, „des hommes en un mot reconnus capables par l'opinion „publique, et non des créatures telles que l'intrigue a été „trop souvent en possession de nous donner depuis 16 „ans. Peu nous importe la classe à laquelle ils appar- „tiennent, privilégiés ou non. Nous ne demandons point „compte de leur naissance, mais bien de leurs vertus, „de leurs lumières, de leur indépendance et de leurs in- „tentions. —

„Nous demandons l'abolition de la bourgeoisie se- „crète comme on l'appelait autrefois, ou du patriciat „comme on l'appelle aujourd'hui, et par conséquent l'é- „galité des droits politiques. Nous demandons que toutes „les Préfectures se réunissent sans perte de temps en „collèges électoraux pour nommer les députés chargés de „travailler à une nouvelle constitution. Nous demandons „que la représentation nationale soit fondée sur la double „base de la population et de l'état d'instruction de chaque „localité“.

Die Begründetheit oder Unbegründetheit der, der Ver-

fassung und den privilegierten Familien gemachten Vorwürfe hier zu untersuchen, würde zu weit führen. Es soll in einem andern Zusammenhang geschehen. Vorläufig genügt der Hinweis, dass nebst der Murtner Petition, von welcher die ganze Bewegung ausging, und dem soeben besprochenen, von 90 Familienvätern unterschriebenen Boller Memorial, noch folgende Gemeinden die Revision der Verfassung im Sinne der Erweiterung der Volksrechte verlangten: Grandvillars, Greyerz, Lugnorre, Rue, Jeuss, Altavilla, Kerzers, Salvenach, Muntelier, Gempenach, Kerzers, Ulmiz, Fräschels, Unterwistenlach und Gurwolf, die alle Rechtsgleichheit, Trennung der Gewalten durch eine sofort vorzunehmende Verfassungsrevision begehrten.

6.

Als in Murten der Beschluss des kleinen Rates vom 27. November bekannt ward, steigerte sich die Erregung aufs höchste. Der Oberamtmann gab dem Staatsrat Kenntnis davon, so dass dieser, obwohl ihm in einem zweiten Briefe berichtet worden war, es sei eine ruhigere Haltung der Bevölkerung eingetreten, am 29. November den Beschluss fasste: [32]

„Die gegenwärtige Lage der Dinge sowohl im Innern „als in der gesammten Schweiz, wie auch den schnellen „unaufhaltsamen Lauf aufeinanderfolgender Ereignisse ins „Auge fassend, den Kleinen Rath nochmals mit der wichtigen Frage zu beschäftigen, ob es der Fall sey, dem „Grossen Rath auf die Revidierung der Staatsverfassung „anzutragen oder nicht."

Demzufolge wurde der Kleine Rat am 30. November[33] und der Grosse Rat auf den 2. Dezember zusammenberufen, inzwischen aber der Oberamtmann von Murten von dieser Schlussnahme benachrichtigt. Der Municipalrat von Freiburg erhielt den Befehl, eine 200 Mann

[32] Prot. pag. 661 ff. [33] Prot. pag. 662.

starke Bürgerwache zu organisieren, um allfällige Unordnungen unterdrücken zu können. Die Sitzung, die der Kleine Rat nach diesem Beschlusse hielt, war eine bewegte. Trotz der immer dringender gewordenen Sachlage schienen die Mitglieder die Notwendigkeit der Reform nicht einzusehen. Schliesslich ward mit 15 gegen 11 Stimmen beschlossen, den abweisenden Beschluss vom 27. November fallen zu lassen, und mit 16 gegen 11 Stimmen dem am 2. Dezember zusammentretenden Grossen Rat auf Revision der Verfassung anzutragen.[34] Am selben Tage eröffnete der Oberamtmann von Freiburg dem Staatsrate, dass die Bildung der Bürgerwache auf Schwierigkeiten stosse. Der Amtsschultheiss schlug infolge dessen vor, einige Kompagnien des Kontingents für den Tag des Zusammentritts des Grossen Rates in der Hauptstadt zu besammeln. Trotz des Widerstandes einiger Ratsmitglieder ward dem Antrag beigepflichtet. Am 1. Dezember lagen dann die Petitionen der vorerwähnten Gemeinden vor.[35] Der Oberamtmann von Châtel St. Denis hatte sogar den Bericht eingeschickt, dass die Bürger zusammentreten wollten, um die Verfassungsrevision zu unterstützen. Auch in Rue hatte die Bewegung eingesetzt, trotz der vom dortigen Oberamtmann eingeleiteten Strafuntersuchung. Diesem wurde der Befehl erteilt, sich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung zu beschränken.

Indessen muss sowohl im Murtenbiet als im Greyerzerland die Parole ausgegeben worden sein, es habe das Volk sich am 2. Dezember auf dem Rathausplatze in Freiburg zu besammeln. So lesen wir denn auch im Staatsratsprotokoll von jenem Tage:[36]

„Da ein grosser Auflauf vom Volk besonders aus „den Aemtern Murten, Boll und Greyerz. auf dem öffent-„lichen Platze vor dem Rathhause stattfindet und immer „mehr wächst, so wird der Staatsrath versammelt, um in „solchen Umständen das Nöthige vorzukehren.“

„In Erwartung es werde diese Menge Volks sich ruhig

[34] Prot. pag. 664 ff. [35] Prot. pag. 665. [36] Prot. pag. 668.

„verhalten, und auf die heutige Berathung des grossen „Raths keinen gewaltsamen Einfluss ausüben wollen, findet „man, es solle ohne Weiteres die Sitzung eröffnet werden."

Ueber die Verhandlung des Grossen Rates liegt nur folgendes kurze Protokoll vor:[37]

„Ueber die im hiesigen Canton seit einiger Zeit ver„spürten politischen Bewegungen wurde ein Bericht er„stattet und von Seiten des Kleinen Raths der Antrag „zu einer Revision der Staatsverfassung gemacht. Hier „folgt der wesentliche Inhalt des Berichts.

„Die ersten Zeichen von einer besondern Aufregung der „Gemüther liessen sich im Murtnerischen wahrnehmen, und „der Kunde, die davon die Regierung erhielt, folgte bald „die Einreichung einer Bittschrift des Municipal Raths der „Stadt Murten, welche von einem Ausschuss dieser Be„hörde S. E. dem H. Amtsschultheiss übergeben und an „den Kleinen Rath zu Handen der höchsten Behörde ge„richtet war. Verschiedene dem Staatsrath, wenn auch „nicht auf amtlichem Wege zugekommene Berichte, liessen „kaum einem Zweifel Raum, es habe diese ausserordent„liche Bewegung auch andere Gegenden des Cantons er„griffen.[38]"

„Diesem Bericht ward übrigens die Anzeige beige„fügt, dass mehrere Bittschriften, welche gleichfalls eine „Verfassungsänderung beabsichtigen, und unter welchen „diejenigen der Municipalräthe von Boll und Greyerz „sich befinden, ganz kürzlich eingereicht worden, und dass „hinwieder andere Gemeinden mit Bittschriften eingekom-

[37] Prot. pag. 391 ff.

[38] Wie viel unwahres Zeug über die Bewegung im Kanton Freiburg herumgeboten wurde, erhellt z. B. aus dem „Waldstätter Bote" vom 7. Dez. 1830, Nº 49, pag. 395: Die Freiburger Liberalen haben sich in Peterlingen, andere in Bex versammelt, wo eine der Versammlungen nach erhaltenen Hülfsmitteln von Paris 6 Wochen versammelt gewesen seyn soll. In Murten sollen sich 1000 bewaffnete Waadtländer befinden. Die deutschen Bauern drohen die Regierung zu zwingen nicht nachzugeben. Alles hier, so wie anderwärts, geht von den kleinen Städten aus, wider welche das Landvolk höchst aufgebracht ist."

„men sind, welche sich für den Fortbestand der jetzigen „Ordnung der Dinge erklären, und Zusicherungen ihrer „Treue und Anhänglichkeit geben. Nach genommener „Kenntnis von allen diesen Bittschriften ward die Bera-„thung über den Antrag des Kleinen Rathes zu einer „Revision der Verfassung eröffnet, und nach einer augen-„blicklichen Störung derselben durch einige Vorfälle zwischen „dem Volk und der bewaffneten Macht, ruhig fortgesetzt „und sodann beschlossen: 111 Stimmen gegen eine er-„klärten sich für die angetragene Revision.

„Hingegen wurde von dem Antrag, die Bittschrift „von Murten ad acta zu legen einstimmig abstrahiert und „alle die eingelangten Bittschriften dem Kleinen Rath zu „billiger Berücksichtigung überwiesen."

Was hatte sich inzwischen auf dem Rathhausplatz abgespielt? In seiner Nummer 96 vom 7. Dezember beschränkte sich der Courrier Fribourgeois auf den Satz: „Tous les amis de l'ordre ont à en regretter que la déli-„bération du gouvernement ait été inquiétée par des scènes „tumultueuses qui ont eu lieu sur la place publique devant „l'Hôtel de ville, mais qui heureusement n'ont entraîné „aucun accident.[39]"

Wir haben aber den wie folgt lautenden Bericht des Augenzeugen Dr. Engelhard wie er in seinem vorerwähnten Buche abgedruckt ist:[40]

„Aus den meisten Gegenden des Kantons, besonders

---

[39] Nouvelliste vaudois. Supplément au N° 99, 5 décembre. Corresp. de Fribourg. „La foule, à laquelle s'était jointe presque toute la popula-„tion mâle de Fribourg, était inquiète et agitée par les appareils militaires „qu'on avait déployés. L'arsenal était gardé par environ 250 hommes; „des canons chargés à mitraille, la mèche allumée, étaient dans l'inté-„rieur avec la troupe qu'on y avait introduite secrètement. La garde „d'Etat avait, de son côté, pris les armes; de nombreux gendarmes „étaient postés devant la maison de ville sous laquelle se trouve l'ar-„senal. Un membre de l'assemblée qui était sorti, rentra dans la salle „et dit qu'on voulait tirer sur le peuple, qu'on avait cru voir un mouve-„ment et qu'il y avait du danger."

[40] pag. 111 ff.

„aus dem Bezirke Murten„ waren schon des Morgens früh „die angesehnsten Männer, Amtsrichter, Ammänner, Vor-„gesetzte, im Festkleide auf dem Wege nach Freiburg. „Mehrere Hunderte ihrer Mitbürger folgten ihnen unbe-„waffnet. Um 8 Uhr füllte sich nach und nach der „Platz vor dem Rathause und bei der Linde. Auch die „Greyerzer blieben nicht aus; ein feuriges, aufgeregtes, „kräftiges Volk. Indessen war die jesuitisch-oligarchische „Parthei auch nicht unthätig, auf Alles gefasst, und fest „entschlossen, in nichts nachzugeben.

„Tags zuvor hatte die Regierung drei Kompagnien „Milizen aus den deutschen Gemeinden, auf welche man „am meisten zählen zu können glaubte, aufgeboten, und „denselben in die Stadt einzurücken befohlen. Doch kaum „50 Mann folgten diesem Rufe und langten einzeln und „ohne Führer an. Mehrere Offiziere verweigerten den „Dienst. Diese Milizen hatte man, auf wessen Befehl „konnte nicht ermittelt werden, bei ihrer Ankunft also „gleich vom Volke isoliert und unter das Rathaus zu „zwei mit Kartätschen geladenen Kanonen heimlich ein-„geführt. Die Standeskompagnie stund vor dem Rathause „unter den Waffen. Die meisten Landjäger waren ein-„berufen. Neapolitanische Rekruten, bei den Fenstern „des Zeughauses und Rathauses postirt, sollten von da „aus auf das Volk feuern. Ein Gleiches beabsichtigten „Patrizier selbst, wie allgemein verlautete, aus den an-„stossenden Häusern des Platzes. Die Kanonen waren „durch die mittlere Thüre unter der Stiege des Rath-„hauses maskiert, vor welche man noch einen kleinen „Karren gestellt hatte, und sollten zu gleicher Zeit mit „dem Feuer der Truppen zu spielen anfangen. Auf wessen „Geheiss aber diese militärischen Anordnungen getroffen „worden, davon wollte Niemand Kunde geben.

„Geduldig und in ruhiger Fassung harrte das Volk „auf den Entschluss des Grossen Rathes beinahe 3 Stunden „lang; da verlautete, man sei im Rathsaale nicht günstig „gestimmt, die jesuitisch-oligarchische Parthei wolle von „Nachgeben nichts hören, dem Wunsche des Volkes nicht

„entsprechen und dasselbe mit Gewalt auseinander treiben.
„Ein dumpfes Getöse der Unzufriedenheit, gleich den vom
„Orkan aufgeregten Wogen des Meeres, erhob sich nun
„in der Menge und drang bis in den Rathsaal. Der
„Andrang wurde nun immer stärker, den Truppen rückte
man immer näher, man drängte sie immer mehr. Mit
„Mühe nur konnten Thätlichkeiten verhindert werden.
„Die Aufgereiztesten waren die Greyerzer; sie riefen
„in ihrem Idiom: Liberta! dann die Murtner; sie
„erschütterten mit gewaltigem Arm die eisernen Gitter an
„dem Zeug- und Rathhaus; doch gelang es glücklicher
„Weise einigen angesehenen Männern von Murten, diese
„Aufwallungen zu dämpfen und Ordnung zu handhaben.

„In diesem entscheidenden Augenblick ertönte auch
„vom Balkon herab das unglückliche Wort: Feuer! die
„Gewehre senkten sich schon.

„In dem Rathsaal wurde berichtet, man habe be-
„fohlen, auf das Volk zu schiessen. Kanonen mit Kar-
„tätschen geladen sollten demaskiert werden. Da sprang
„Hr. Friedrich Chaillet von Murten von seinem Sitze
„auf den Hrn. Schultheissen Gottrau zu und frug den-
„selben, ob er Befehl ertheilt, auf das Volk zu schiessen.
„Dieser entschuldigte sich, er habe den Befehl nicht er-
„theilt. Hr. Schultheiss Joseph von Diesbach eilte die Stiege
„hinunter und befahl den Truppen, die Waffen zu strecken.
„Auch Hr. Chaillet, der ehemalige Oberamtmann von Mur-
„ten, Hr. von Forell und noch Andere warfen sich zwischen
„die Truppen und das Volk.

„Die gütige Versehung wachte. Die Aufregung im
„Volke war aufs Höchste gesteigert; ein einziger unglück-
„licher Schuss hätte die fürchterlichsten Folgen gehabt.
„Freilich wären durch das Kanonenfeuer viele und angese-
„hene Männer gefallen; aber die Rache würde dem Verbre-
„chen gleich grässlich gewesen sein. Der Rathsaal würde er-
„stürmt, die Verhassten im Rathe ohne Gnade nieder-
„gemacht worden und in der Stadt Gott weiss was für
„Unglück entstanden sein.

„Endlich, nachdem mehrere wackere Männer das Wort
„genommen und die gute Sache aufs Wärmste vertheidigt
„hatten, erklärte sich der Grosse Rath, er werde dem Willen
„des Volkes entsprechen. Der 7. Jenner wurde zu einer
„neuen Versammlung festgesetzt, wo dieses wichtige Werk
„berathen werden sollte. Nun gieng der Grosse Rath
„auseinander. Ein Murtner Magistrat rief: „Hut ab!"
„Ehrfurchtsvoll entblössten sich alle Häupter, der Volks-
„haufe öffnete sich und liess die Regierungsglieder durch-
„ziehen. Freudetrunken zog nun Alles der Heimath zu;
„Abend vier Uhr war kein Landmann mehr in der Stadt.
„Nachts zogen die Heimkehrenden in ihren Gemeinden
„wieder ein; man erleuchtete, so gut es gehen wollte.
„Die schönste Ordnung herrschte. In den Gasthäusern
„wurden den Landleuten von den Städtern Erfrischungen
„gereicht. Man umarmte sich freudetrunken; der En-
„thusiasmus war in allen Herzen aufs Höchste gestiegen.[41]"

So Engelhard. Das Gefühl der Zufriedenheit, den

---

[41] Im 24. Bande der Etrennes Fribourgeoises, pag. 37 ff. publizierte ein Mitglied des Kleinen Rats folgende Darstellung der Vorgänge im Grossen Rate vom 2. Dez. 1830: — „lorsque les Moratois et les Bullois „commencèrent à pousser des hourras sur la place, et Vissaula se leva „pour dire en termes violents que le peuple ne voulait pas attendre „plus longtemps et qu'on ne devait pas tarder à prendre son parti; sur „ce, on ne fit que lire la conclusion de ces dernières requêtes qui s'oppo- „saient au mouvement imprimé par les meneurs. On commença donc la dé- „libération sur le premier point de la proposition lequel passa sans objec- „tions. Le second point passa sans observation jusqu'à M. l'avocat de „Landerset. Ce membre du Grand Conseil fit un discours violent à l'excès; „il annonça qu'il y avait 50 hommes sous la salle du Grand Conseil, jetant „ainsi les supçons et l'épouvante dans l'assemblée. M. de Vevey de „Bussy, M. François de Weck, M. le médecin de Castella, le capitaine „Vissaula dirent des choses fort aigres; mais M. Rodolphe de Weck „prononça des paroles fort calmes et fort sensées. Les députés de Ro- „mont, d'Estavayer et de Châtel annoncèrent des pétitions et le vœu „de ces villes pour une revision de constitution. Cette délibération fut „de nouveau interrompue par Vissaula qui vint tout à coup annoncer „qu'il y avait deux canons chargés de mitraille et qu'on allait tirer sur „le peuple. Un membre se leva et dit qu'il allait se retirer, puisqu'il n'y „avait plus de sureté. Un autre en dit autant. M. le conseiller de Gasser

Sturz der verhassten Verfassung ohne Blutvergiessen erreicht zu haben, spiegelte sich dann später in mehreren an den Verfassungsrat gerichteten Petitionen wieder. „La „belle révolution qui vient de s'opérer si glorieusement", schrieben die von Domdidier am 7. Januar 1831, „la „magnifique, glorieuse, magnanime Révolution" meinten einige Tage zuvor die von Dompierre. Dem Rat in Freiburg aber war doch nicht ganz wol gewesen bei der Sache. Als er am 3. December [42] die, an das freiburgische Volk zu erlassende, vom 2. Dezember datierte Proklamation [43] anordnete, tat eines seiner Mitglieder Erwähnung der „höchstbetrübenden Vorfälle, sowie der unseligen Fol„gen, welche das unkluge Benehmen der bewaffneten Macht „hätte nach sich ziehen können. — Es verlangte also, dass „Untersuchungen angestellt werden, um zu erfahren, wer „unbefugter Weise die Landjäger aus ihren Posten auf dem „Lande in die Hauptstadt einberufen und vor das Rath„haus eingestellt habe, und wer ohne Wissen und Willen „der Regierung die Mannschaft scharf laden, die zwei „ersten Commando zum Feuern vollstrecken, das Zeughaus „mit Mannschaft versehen und Feuerschlünde mit Mitraille „laden liess."

„Der Präsident, S. E. von Gottrau, gab hierauf die „bestimmte Erklärung", dass seinerseits weder das Laden

---

„surtout, et M. le Secret Ignace de Buman déclarèrent, au contraire, qu'ils „ne quitteraient point leur fauteuil et la salle des séances, et plusieurs „demandèrent qu'on continuât la délibération

„A la suite de cette dernière interruption violente, S. E. M. l'avoyer „de Diesbach sortit de la salle et alla calmer les esprits; il réussit, malgré „les mauvais procédés dont usa l'excitateur François Duc. Quand il fut „rentré dans la salle, la délibération continua sans interruption et eut „pour résultat l'acceptation de la seconde proposition du Petit Conseil „par 111 suffrages. La seule opinion contraire fut émise par un des em„portés dont on ne répète pas le nom.... Quant à la troisième proposi„tion, fatigué qu'on était par des scènes intérieures et extérieures, on „émit d'abord l'opinion qu'il fallait en faire abstraction, mais elle fut „adoptée tout d'un trait et sans qu'il s'en présentât une autre."

[42] Prot. pag. 670 ff.

[43] Amtl. Gesetzsammlung, Vol. XII. pag. 72 ff.

„der Gewehre und Kanonen, noch das Feuern befohlen, „sondern bloss die Weisung erteilt worden, bey entstehen„der Unruhe die Stimme der Ueberzeugung hören zu lassen; „dass ebenfalls seiner Seits die Aufstellung der Landjäger „auf dem Platz nicht verlangt, sondern der Commandant „dieses Corps auf gethane Anfrage bloss ermächtigt worden, „den in der Stadt befindlichen Landjäger-Posten zu ver„stärken und sich desselben zum Patrouillieren zu bedie„nen."

Da auch der Centralpolizeidirektor eine verneinende Erklärung abgab, so wurde auf die Vornahme einer Untersuchung verzichtet.[44] Aus der Stadtrechnung von Murten ergibt sich jedoch, dass man hier für alle Fälle mit Pulver und Blei wol versehen war.[45]

Mit der Proklamation, die Schultheiss, Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Freiburg am 3. Dezember ins Land hinausschickten und worin sie namentlich daraufhinwiesen, „dass zum Gedeihen der Berathschlagung „über die neue Verfassung, Berathschlagungen, welche auf „das künftige Glück des Kantons einen mächtigen Einfluss „haben sollen, durchaus notwendig ist, dass dieselben in „ihrem Gang auf keine Weise gestört, und dieses Werk, wel„ches das Gepräge der Weisheit an sich tragen soll, ferne von „allen Leidenschaften zu Stande gebracht werde," war die Unruhe im Lande nach lange nicht gestillt. An jenem Morgen[46] waren auch zwei Deputierte aus Boll nach Frei-

[44] Prot. pag. 670 ff.

[45] Rechnungsbuch 1817—1833, pag. 517 ff. Ratsmanual V. pag. 606, 622.

[46] Nouvelliste vaudois N° 99. Corresp. de Fribourg. Vendredi le 3, au matin la bourgeoisie, convoquée à la hâte, a, sur la proposition du conseil municipal, adopté une adresse pareille à celles des autres villes. Dans la matinée, deux députes de Bulle sont venus annoncer au gouvernement que toute la contrée était agitée, que les habitants s'armaient et qu'ils étaient prêts à marcher sur Fribourg, parce qu'ils voulaient savoir, d'une manière positive, si l'égalité des droits politiques serait la base de la nouvelle constitution. A Morat et ailleurs, on doit avoir sonné le tocsin et planté l'arbre de la liberté, en l'ornant des couleurs fédérales.

burg gekommen, um dem Staatsrath mitzuteilen, dass man die Waffen ergreifen wolle, wenn die förmliche Zusicherung nicht gegeben werde, dass die Rechtsgleichheit die Grundlage der neuen Verfassung bilden werde. Deshalb beschloss der Staatsrat, zur Beruhigung des Volks unverzüglich bei dem Kleinen Rate mit dem Antrag einzukommen, die Grundsätze festzustellen, welche als eine Grundlage der Staatsverfassung der Genehmigung des Grossen Rates vorgelegt werden sollten. Diesem Antrage zufolge beschloss dann auch der Kleine Rat am selben Tage, dem Grossen Rat den Vorschlag zu machen:[47] „Jedes Vorrecht des „Ortes und der Geburt in hiesigem Canton aufzuheben, und „demnach den Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit der „politischen Rechte anzuerkennen und zu beschliessen, dass „die Souveräne Gewalt in dem Verein der nach einem „billig festzusetzenden Verhältnis gewählten Stellvertre-„ter der Städte und des Landes künftighin bestehen soll." Ueberdies gab der Rat den Einwohnern des Kantons die bestimmte Zusicherung, dass der grosse Rat, den von Höchstdemselben geäusserten Absichten gemäss, diesen Grundlagen seine Zustimmung nicht verweigern werde.

„Indessen hatten sich am Nachmittage desselben Tages „in Murten wieder allerlei beunruhigende Gerüchte ver-„breitet", berichtet Engelhard.[48]

Man meldete: dass Landleute aus den obern Gegenden des Kantons nach der Hauptstadt zögen. Aus der Ferne hörte man auch Kanonendonner der, wie sich erst am darauffolgenden Tage zeigte, von in Stäffis gelösten Freudenschüssen herrührte. Da die Versuche sich darüber Gewissheit zu verschaffen, nichts ergaben, und auch zu Fuss und zu Pferd abgeschickte Kundschafter nicht zurückkehrten, so stieg die Aufregung aufs Höchste. Die Bürger wurden bewaffnet, Boten in die Ortschaften geschickt; weil der Kanonendonner aus der Entfernung sich immer mehr hören liess, und das Gerücht umging, man schlage

---

[47] Amtl. Gesetzsammlung, Vol. XII, pag. 74. — Prot. pag. 672 ff.
[48] l. c. pag. 114 ff. — Nouvelliste vaudois. N° 99. Corresp. de Fribourg.

sich in den Strassen der Hauptstadt, so wurde der Befehl erteilt, in Murten Sturm zu läuten und bald ertönten auch die Glocken von Merlach, Motier und Kerzers. In dieser schwierigen Lage traten die Herren Franz Weck, Oberamtmann, Friedrich Engelhard, Amtsstatthalter, Friedr. Chaillet, Stadtammann, und Karl Chatonay, Ratsmitglied, im Murtner Rathause zu gemeinschaftlichem Beraten und Handeln zusammen. Sie beschlossen, der Hauptstadt zu Hülfe zu eilen, um dieselbe gegen jeden bewaffneten Ueberfall zu schützen, aber auch zur Beruhigung des Volkes nicht ohne das schriftliche Versprechen der abgetretenen Regierung, Wort zu halten, wieder heimzukehren. In der selben Nacht noch zogen tausend bis elf hundert bewaffnete Männer aus dem Murtenbiet nach Freiburg. Sie kamen aber nur bis Courtepin, wo Halt gemacht wurde, weil von allen Seiten beruhigende Nachrichten einliefen und ein Vortrupp, der bis in die Stadt gelangt war, zurückberichtete, dass diese ruhig, unbedroht und unangefochten sei. Hauptmann Vissaula und Stadtschreiber Abraham Mottet begaben sich zu dem Schultheissen, der ihnen eine schriftliche Ausfertigung des Revisionsbeschlusses übereichte.

Dass man auch in Freiburg am 3. Dezember das Aeusserste befürchtet hatte, erhellt aus dem Schreiben des Stadtrates an den Staatsrat:

„Les événemens qui se sont passés hier, et les suites „qu'ils peuvent avoir, ne laissent que de faire craindre „pour la tranquillité et la sureté publiques. — Nous „sommes sur un volcan; la franchise seule peut pré„venir les malheurs incalculables que le moindre retard „pourrait faire naitre. — Il désire et même avec la plus „vive instance que vos Excellences fassent au plutôt, et „sans le moindre retard, connoître au public du can„ton le décrêt que le grand Conseil a porté hier, en „indiquant le terme le plus rapproché possible, dans le„quel la révision de la constitution cantonale serait faite.“ [49]

---

[49] Prot. pag. 674. Belege zum Großratsprotokoll. Gazette de Lausanne N° 100, 7 déc. 1830, pag. 3.

Man darf annehmen, dass diese ernste Mahnung nicht wenig dazu beitrug, die Beschlussfassung des Staatsrathes zu beschleunigen, um einen Ausbruch des Volkszorns wegen des langjährigen Druckes zu verhindern. Der Freiheitstaumel war so stark geworden, dass er sogar die Zuchthäusler ergriff. Das Protokoll des Staatsrates vom 4. December sagt uns nämlich: dass auch im Schallenhaus der Wunsch und die Hoffnung nach Freiheit laut geworden.[50] Nach und nach zog aber die Ruhe wieder im Lande ein, namentlich nachdem Schultheiss, Kleiner und Grosser Rath am 7. Dez. beschlossen hatten[51], dass die politische Gleichheit unter allen Kantonsbürgern anerkannt, und jedes Vorrecht des Ortes und der Geburt aufgehoben, dass der Art. 36 der bestehenden Staatsverfassung betreffend die Revision derselben, zurückgenommen und der grosse Rat aufgelöst sei. Mit Recht konnte nun Engelhard in seiner Darstellung der Dezembertage hervorheben, dass dem guten Geist, der das Volk beseelte, seiner würdigen Haltung in einem Augenblick so grosser Aufregung, zugeschrieben werden müsse, dass auch nicht die geringste Unordnung vorkam, dass alle Geschäfte ihren ordentlichen, geregelten Gang fortgingen, dass selbst die Gerichte ihre Sitzungen hielten, wie denn am 2. Dez. das Beisitzer-Gericht im Schloss zu Murten, wie in gewöhnlichen, ruhigen Zeiten, die angesetzten Termine erledigte mit den Advokaten und Parteien; dass alle Vorgesetzten und Beamten in ihren Stellen blieben, bis die neue Verfassung sie bestätigte oder abrief, und dass niemand weder an seiner

[50] Staatsratsprotokoll, pag. 674.

[51] Amtl. Gesetzsammlung, Vol. XII, pag. 77 ff. — Nouvelliste vaudois, N° 101, 11 décembre, pag. 424. Dernière séance du grand conseil, mardi 7 déc. 1830. Là-dessus on lit dans les deux langues un projet de décrêt pour exécuter la promesse faite d'une révision de la constitution sur les bases d'une parfaite égalité politique, et on le met en discussion. M. le syndic Chaillet, de Morat, démontre avec beaucoup de clarté, de justesse et de profondeur la nécessité de modifier ce projet, de le compléter par plusieurs nouvelles dispositions. En conséquence, le projet est rejeté à l'unanimité.... On fait lecture d'un second projet qui est adopté en entier article par article....

Person, noch an seinem Eigentum die geringste Verletzung oder Beeinträchtigung erlitt. Zum Dank für sein, in den so schwierigen Verhältnissen an den Tag gelegtes besonnenes Betragen, beschenkte der Stadtrat von Murten den Oberamtmann Franz Weck mit einem wertvollen silbernen Pokal.[52]

7.

Nachdem der drückende Alp von den Gemütern genommen, schossen die Kundgebungen zu Gunsten der Revision aus dem Boden, wie die Pilze in einer warmen

[52] Franz Weck war in das Obergericht gewählt worden. Bevor er Murten verließ, schrieb er am 19. März 1831 dem Murtner Stadtrate (Belege I. zu Ratsmanual V.): „In den gegenwärtigen Zeitumständen, „wo jedes Schweitzer Herz für die Wohlfahrt des Vaterlandes schlägt, „bey Niederlegung meiner Amtsverrichtungen, in Erfüllung welcher die „Ordnungsliebe des Murten Volkes und die einsichtsvolle Beyhülfe der „unterschiedlichen Beamten mir so viele Erleichterung dargebothen, thut „es mir Noth, den gesammten Einwohnern des Oberamts meine Wünsche „und Empfindungen zu äußern....

„Eintracht und gegenseitige Gefälligkeit soll in den Gemeinden „und zwischen den Gemeinden, zwischen der Landschaft und den Städten „herrschen; möge insbesondere das Band der Eintracht alle Schweitzer „vereinigen, auf daß bey Annährung der Gefahr Sie vom gleichen Geiste „durchdrungen für die Unabhängigkeit des gesammten Vaterlandes „kämpfen können. Möge endlich die Vorsehung uns mit innerm Frieden „begaben, welcher das höchste Glück ist, dessen sich die Völker er- „freuen sollen.

„Die zuvorkommende Aufnahme, die ich unter Euch fand, das gute „Einverständniß, welches sowohl unter den Behörden, als den Einwoh- „nern und mich bestanden, diese angenehmen Verhältnisse, denen ich „nun entsagen soll, rechtfertigen meine mühsammen Empfindungen bey „Annäherung der Scheidung. Dankbar gegen alle und Allen gleich zu- „geneigt, wünsche ich Allen Wohlfahrt und Glück."

Dieses Schreiben machte in Murten großen Eindruck. Am 21. März (Ratsmanual V. pag. 708) beschloß dann auch der Rat, es in gleichem Sinn und Geist zu beantworten. Er verfügte zudem es könne dem scheidenden Oberamtmanne „ein mit dem Stadt Murten Wappen und einem Denkspruch verzierter Becher zum Geschenk gemacht werden, dessen Werth der Rath auf Fr. 100.— festgesetzt hat". Der Pokal mit den Worten: „Die Stadt Murten dem Herrn Oberamtmann Frz. Weck „zum Andenken 1831," befindet sich im Besitze des Herrn H. Weck. Bankiers in Freiburg.

Nacht. Sogar von Gemeinden, die sich vor dem 2. Dezember ganz passiv verhalten hatten, langten solche ein. Der Sensebezirk war der einzige, der in tiefe Nacht getaucht schien. Auch Privatpersonen, so z. B. Advokat Gerbex in Stäffis, glaubten sich berufen, dem zusammentretenden Verfassungsrat ihre Ratschläge über das, was zu geschehen hatte, ans Herz legen zu müssen. Dass viel phrasenhaftes Zeug aufgetischt wurde und sich auch abstruse partikularistische Forderungen trotz der von den Gurmelsern wahrgenommenen grossen Mondsfinsternis breitmachten, entsprach der Sachlage und vornehmlich dem Drange, die Landwirtschaft treibende Bevölkerung zu unterstützen.[53] Besonderes Gewicht ist da nicht auf die in einer Petition vom 28. December zu Gunsten der Gleichberechtigung der Unehelichen dem Verfassungsrate gewidmeten Schmeicheleien zu legen :

„Vos efforts, très honorés Messieurs, seront couronnés du succès que vous avez droit d'attendre et l'on jouit d'avance de vos immortels travaux qui vont donner à notre Canton un pacte social paternel, sage, libéral et assurant pour toujours l'égalité des droits, ainsi que le libre exercice de cette honorable qualité" ; noch weniger auf die Warnung, die die Petition von Dompierre den Verfassungsräthen an den Kopf warf :

„Constituante, ne donnez pas la mammelle à l'hydre à cent têtes" ; dagegen wol auf die übertriebene Ein-

---

[53] Der Schweizerbauer N° 3, 25. Jan. 1831, pag. 24. Korresp. aus Freiburg. „Ein guter Theil der hiessigen Landleute ist zwar mit gesundem Verstand begabt, aber bei den bisherigen mangelhaften Schulen sehr kenntnißlos und daher leichtgläubig. Diese Leichtgläubigkeit wird von den Gegnern der Verbesserung benützt, um die Leute alle Tage mit neuen abgeschmackten Berichten und Gerüchten zu beunruhigen. Wir haben im Kanton Freiburg wenig Fabriken bis dahin gehabt; aber seit dem 7. Dezember sind schon mehrere Lügenfabriken in vollem Gange bei uns."

Cf. auch Instruction donnée par les représentants des paroisses rurales de la Préfecture d'Estavayer à leurs mandataires du 15 décembre .... Art. 15. Aucun impôt ne pourra être mis sur les productions des terres, sur l'agriculture, etc.

schätzung der Bildung und der nationalen Kräfte. Als Beispiel mag ein Satz aus der Petition des Freiburger Municipalrates von 30. Dezember 1830 dienen:

„Cette capitale d'un des cantons de la Suisse qui, „jadis presque méprisé, aujourd'hui forme son avance-„ment à pas de géant, — dont les ressources à jamais „assurées sous les rapports moraux, financiers, commer-„ciaux, industriels, agricoles, se développent de jour en „jour; — de ce canton, digne de son nom, né et mûr „pour la Liberté, qui vient de donner la récente et „magnifique preuve de son droit d'appartenir à la patrie „de Tell — cette capitale doit enfin retrouver son rang „et sa place dans la famille fribourgeoise."[54]

Dabei schoss auch der Particularismus ganz gewaltig in die Halme, und trieb er die absonderlichsten Blüten. Die von Gurwolf verlangten Abschaffung der Hundesteuer,[55] die von Porsel wollten Aufhebung des Landjägercorps und Teilung der Gemeindegüter, während die von Stäffis die Freigebung der Fischerei und der Jagd begehrten. Die Meisten wünschten Unterstellung der Schule unter den Klerus. Da die Wahl des Bischofs Jenni in den Ver-

---

[54] Ein anderes Bild von Freiburg entrollt uns le Courrier Fribourgeois vom 7. Januar 1830, N° 2, pag. 6. „Après la Hollande, la Suisse est „sans contredit un des pays les plus vantés pour la propreté des villes. „Cependant un étranger qui arrive à Fribourg en hiver ne se trouverait-„il pas fondé de croire cette réputation non-méritée, en voyant le spec-„tacle dégoûtant des boucheries que chaque particulier à l'usage de faire „devant sa maison. Il est certains jours que l'on ne peut parcourir sans „être étourdi à chaque pas par les cris des cochons qu'on y égorge et „dépèce pièce par pièce. N'est-il pas pénible et affligeant de voir l'en-„fance, toujours curieuse, entourer le lieu de cette scène barbare, et y „recevoir, au sortir de l'école, des leçons qui ne sont pas celles de l'hu-„manité. Quoi de plus hideux que l'aspect de ces ruisseaux de sang, „qui, grâce au gel, font, non seulement parade pendant plusieurs jours, „mais deviennent encore dangereux à cause de la pente des rues. La „police locale, qui au reste a fait beaucoup pour l'entretien et la propreté „des rues, ne trouverait-elle pas, comme dans d'autres villes de la Suisse, „le moyen de mettre fin à cette coutume sanglante qui n'est guère en „harmonie avec les mœurs radoucies de notre siècle?"

[55] Gemeindewappen: ein sitzender Hund.

fassungsrat nicht genehmigt worden war[56], so glaubte er seine Ansichten und Forderungen dem Rat schriftlich zur Kenntnis bringen zu müssen .Er verlangte, dass der Religionsartikel so gefasst werde : „la religion catholique, „apostolique et romaine est la religion publique du can- „ton de Fribourg, à l'exception du district de Morat, son

---

[56] Gazette de Lausanne, N° 106, vendredi 24 déc. 1830, pag. 2. Corresp. de Fribourg du 21 déc. — Assemblée constituante du 20 déc. — L'assemblée constituante, loin de vouloir introduire un nouvel ordre „de choses, a décidé à une immense majorité qu'elle ne pouvait recon- „naître la validité de cette élection."

Deutsch-schweizerische Zeitungen berichteten, es sei durch die Umtriebe des französischem Emigranten Brémont gelungen, daß der Bischof vom Kreis Rue gewählt worden sei. Man habe sogar darauf bestanden, jenen Ausländer in die Verfassungs-Kommission wählen zu lassen. Der Bischof hatte an den Verfassungsrat zwei Briefe geschrieben. Cf. Véritique N° 3, 7 janvier 1831.

Journal du Canton de Fribourg, N° 1. Samedi le 11 déc. 1830. „On a répandu le bruit que S. G. l'Evêque de Lausanne parcourait les „campagnes pour influencer le choix des communes et ramener au pouvoir les hommes et les principes déchus."

In seinem Briefe vom 3. Januar 1831 an den Verfassungsrat schrieb diesem der Bischof: „N'ayant pas l'avantage de nous exprimer verbale- „ment — vu l'exclusion de l'assemblée constituante, que vous avez pro- „noncée contre le premier député de l'arrondissement de Rue, exclusion „de fait, à laquelle, par amour pour la paix, nous nous soumettons, mais „sans aucun préjudice de nos droits et de ceux de notre clergé — nous „vous prions, comme Evêque, de prendre en considération les points „suivans. — La connaissance que nous avons du premier article du „projet de la constitution, nous a mis dans le cas d'observer, que la re- „ligion dite évangélique-réformée est plus expressément garantie pour le „district de Morat, que la religion catholique ne l'est pour les districts „catholiques du canton. Nous regardons donc comme un devoir de de- „mander, et nous demandons en effet, que cet article soit ainsi conçu etc."

Der Rat gab aber (Amtl. Gesetzsammlung Vol. 13, pag. 3, Art. 7) dem Religionsartikel hinsichtlich der evangelischen Religion eine andere Fassung : La religion catholique, apostolique et romaine est la seule religion publique du canton de Fribourg, à l'exception du district de Morat. La religion évangélique-réformée est la seule publique de ce district.

Nouvelliste vaudois, N° 3, pag. 11, 11 janv. 1831. — Corresp. du 4 janv. — „De jour en jour on devient plus attentif sur les démarches,

„libre exercice et tous ses droits lui sont garantis.“ Er behauptete, dass das Verfassungsprojekt die sogenannte evangelisch-reformierte Religion für das Murtenbiet bestimmter garantiere als die Katholische für den übrigen Kantonsteil. Er erhob sich aber auch gegen die Pressfreiheit, indem er in ihr erblickte :

...„une atteinte portée aux lois divines et ecclésias„tiques : à la loi divine, qui défend tout ce qui porte „au mal, spécialement à l'erreur ; à la loi ecclésiastique, „qui interdit l'impression, la circulation et la lecture „de doctrines antichrétiennes.“ [57] Darin setzte er sich mit

---

les trames et les machinations des intrigues étrangères et indigènes, dont Fribourg est le centre. — La police centrale a reçu l'ordre de donner un avis sérieux et dans le même sens à tous les français domiciliés à Fribourg et dans le canton. Cette violation des lois de l'hospitalité est incompatible avec l'ordre des choses actuel, et l'on sera dans le cas de renvoyer tous les étrangers qui se livrent à des intrigues et à des complots contre leur propre partie.

[57] Die Kollektion Gremaud in der Freib. Kantonsbibliothek enthält ein Aktenstück, betitelt „Neujahrsgeschenk an das katholische Freyburgervolk für das Jahr 1831“, das verdient bekannt zu werden. Es sagt unter anderem :

„Ihr seyd nun Meister!.. So fordert dann als Grundlage der „künftigen Verfassung vor Allem:

„1) Daß die katholische Religion die Religion des Staates sey; daß „alle religiösen Institute, als Klöster, Stifte, Pfründen etc. unangetastet „bleiben; daß besonders die Erziehung eurer Jugend der geistlichen Be„hörde nicht entzogen werde. Ist dieser Punkt nicht deutlich und ohne „Schwänke und Ränke ausgedrückt und vollkommen verbürgt, so rathe „ich euch, die Verfassung nicht anzunehmen.

„2) Fordert, dass in Allem, was die katholische Religion angeht, „nur die katholischen Mitglieder der künftigen Regierung an der Be„rathung Theil nehmen; wie hingegen auch die Reformirten vollkommene „und ungestörte Religionsfreyheit in ihrem Bezirke besitzen sollen.

„Da ein Jeder gerne selbst demjenigen seine Stimme giebt, dem er „gehorsamen muss, so fordert:

„3) Dass das Recht, die Obrigkeit unmittelbar und selbst aus eurer „Mitte ohne Wahlkollegien zu wählen, zugesichert sey. Ohne dieses „würdet ihr nicht lange souverän, das ist, Meister seyn.

„4) Fordert, dass die Mitglieder der neuen Regierung nach Billig„keit und Gerechtigkeit im Verhältnisse mit der Bevölkerung des ganzen „Kantons ernennt werden.

Petitionen aus dem katholischen Landesteil in Widerspruch. In seiner Schrift an den Verfassungsrat betonte der bereits erwähnte Advokat Gerbex in Stäffis: „Tous „ceux qui ont médité un peu sur la nature des gouverne-„ments libres et représentatifs, conviennent que la liberté „de la presse est une des principales garanties de la „liberté On ne peut donc pas la proscrire. Mais il faut „nécessairement qu'elle marche de front avec une loi ré-„pressive des délits de la presse.“

Die Landpfarreien von Stäffis waren aber mit Gerbex nicht einverstanden, denn sie gaben ihren Vertretern im Verfassungsrat die Instruction mit: „la censure sera exercée sur les journaux et les écrits religieux, moraux et politiques.“

Dass man in betreff der Staatsfinanzen öffentliche Rechnungsablage verlangte, war allgemeinere Uebereinstim-

„5) Verlanget, dass die Gemeindsvorsteher von der Gemeinde selbst „unmittelbar sollen gewählt werden.

„6) Lasset keine Pressfreyheit ohne Einschränkung aufkommen. „Wer Gutes schreiben will, hat dabey nichts zu befürchten: will Jemand „Böses schreiben, so soll er verhindert werden.

„Sind euch die erwähnten Punkte zugesichert, so beobachtet noch „bey den Wahlen selbst Folgendes:

„1) Wählet keine Schwätzer, die euch schöne Dinge vorplaudern; „diese Leute haben zwey Zungen. Habet ihr sie einmal erwählt, so „führen sie eine ganz andere Sprache.

„2) Wählet keine von denen, die sich selbst so sehr hervordrängen; „es ist ihnen an Plätzen, und nicht an eurem Wohl gelegen.

„3) Wählet keine, die euch vorgeben, dass ihr nicht mehr bezahlen „müsset. So wenig ihr ohne Geld eure Haushaltung führen könnet, eben „so wenig kann ein Staat ohne Geld verwaltet werden. Wenn sie euch „sagen, man könne anderswo, z. B. von den Klöstern etc., Geld her-„nehmen, so denket an das siebente Geboth: du sollst nicht stehlen.

„4) Wählet keine Schöppler oder Wirthshäusler, sonst müsset ihr „ihre Zeche bezahlen.

„5) Wählet keine Unkeusche, ihr kennet sie ja an ihren Früchten.

„6) Wählet keine Religionsspöttler. Wer Gott nicht getreu ist, wird „euch eben so wenig treu seyn.

„7) Wählet solche, die euch als wahre Christen bekannt sind; denn „nur diese werden euch eben so treu seyn, wie sie es Gott sind.“

mung als die Beschaffung der dem Staat nötigen Geldmittel. Nicht alle waren so besonnen, wie die Bürger von Attalens, welche ihre Wünsche am 18. Dezember in folgendem Satze zusammenfassten:

„Nous savons que nous ne pouvons être gouvernés ni „administrés sans payer, et nous sommes disposés à payer „autant que les autres communes, mais pas plus que les „autres, et s'il faut un impôt territorial, nous demandons „que les terres soient cadastrées et divisées en quatre ou „cinq classes, ensuite imposées proportionnellement."

Für die Meisten, die sich der Verbesserung der damaligen Zustände widmeten, war die Sanierung des Rechtswesens einer der wichtigsten Punkte. Dass man im Interesse der sichern Rechtsprechung die Trennung der Gewalten forderte, lag auf der Hand. Man verlangte aber auch die Promulgierung des längst versprochenen Civilgesetzes sowie des Betreibungsgesetzes und einer einfachern Prozedur. Einige verloren sich in nicht ausführbaren Wünschen, wie z. B. Einrichtung eines Gerichts erster Instanz für je 1000 Seelen.[58] Heute noch beachtenswert sind dagegen die Ausführungen der Gemeinde St. Aubin über die Verhandlungen vor den Friedensgerichten: „Comme „la chambre des parties est purement et simplement l'au„berge, on y boit, on y mange, on s'y dispute, on s'y „bat. — Le lendemain nulle aptitude au travail; de là „grande perte d'argent, grande perte de temps."

Rue schrieb auch: „Nous émettons le voeu que dans „l'organisation judiciaire les intérêts du public prévalent sur

---

[58] Die unter N° 53 erwähnte „Instruction" verlangte: A. 1. 5. On désire, que chaque arrondissement ait plusieurs tribunaux de justice, qui forme chacun un tribunal de 1re instance, composé d'un président et de six juges; qu'il y ait dans chaque arrondissement un tribunal d'appel au chef-lieu d'arrondissement; qu'il y ait un tribunal Souverain de Cassation établi dans le chef-lieu du Canton: Et qu'enfin il y ait dans toutes ou presque toutes les paroisses une justice de paix composée d'un juge de paix et deux ou quatre assesseurs, mais le juge de paix ne pourra point être membre d'un autre tribunal judiciaire.

„le dédale ruineux de la chicane; et que le système „de la législation s'identifie avec le principe salutaire „d'une justice éclairée, en en écartant l'onéreux le plus „possible."

Einige Broyards verlangten sogar die Ernennung aller Staatsbeamten durch das Volk.[59]

Uebereinstimmung der verschiedenen Districte herrschte aber hinsichtlich der wesentlichsten Volksrechte: Gleichheit vor dem Gesetz, Abschaffung der Standesvorrechte, Trennung der Gewalten, Aufhebung der lebenslänglichen Beamtungen, Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Grossen Rathes, Publicierung derselben im Amtsblatt nach Stenogramm, und Rechnungsstellung der Staatsverwaltung.

Welches waren nun die Ergebnisse der Bewegung, welche so hoffnungsvoll eingesetzt hatte? Gingen die Erwartungen, welche das Volk daran knüpfte, in Erfüllung? Darüber wird in einem andern Zusammenhang gehandelt und dabei untersucht werden, ob die Bürger von Rue, die wie die Broyards täglich die waadtländischen Verhältnisse vor Augen sahen, einer begründeten Ahnung folgten, als sie in ihrer Aufforderung an den Rat ihrer Stadt, sich der Bewegung anzuschliessen, schrieben: „Un soleil „de justice vient de s'élever sur l'horizon; ses rayons bienfaisants ont reporté l'espérance dans nos âmes, ravivé „nos coeurs et réchauffé des membres engourdis par le „malheur, la crainte et la tristesse."

---

[59] Die unter N° 53 erwähnte „Instruction", Art. 7 und 8 spricht den Wunsch aus: 7. L'autorité législative sera exercée par un Grand Conseil, composé du plus peu de membres que possible; chaque arrondissement devra être représenté dans le Grand Conseil par un nombre égal de Conseillers nommés et pris dans l'arrondissement même, et non dans les autres arrondissements. Chaque membre du Grand Conseil percevra un appointement fixé par la loi pour les jours où il assistera et siègera au Grand Conseil. Si on leur confie un autre emploi, ils seront dès lors remplacés dans le Grand Conseil par la nomination d'autres membres faite par le Collège électoral, qui aura nommé le membre démissionnaire. 8. Le pouvoir exécutif sera exercé par un Petit Conseil où siègera au moins un membre de chacun des arrondissements. Les membres du Petit Conseil ne pourront pas être membres du Grand Conseil.

Zu den mit den erreichten Zielen Zufriedenen gehörten vorläufig auch die Murtner. Ihre wesentlichsten Begehren, im Memorial vom 6. Januar 1831 an die Abgeordneten zu dem am folgenden Tage zusammentretenden Verfassungsrate festgestellt und begründet, verwirklichte die im Laufe des Monates durchberatene und angenommene Verfassung. Namentlich fühlten sie sich glücklich wegen der Bestimmungen der Art. 79 und 82, weil sie nichts weniger als sicher waren, wiederum einen so weisen und einsichtsvollen Oberamtmann, wie Franz Weck, nunmehriger Oberrichter, gewesen war, zu erhalten. Jene sagten nämlich:

„Sie (die Oberamtmänner) sollen sich zu der öffent-„lichen Religion der Bezirke, denen sie vorstehen, be-„kennen".

„Die Richter sollen unter den im Bezirke wohnenden „Bürger gewählt werden."[60]

Stand nun der mitten in der Stand in den Himmel ragende, revolutionäre Freiheitsbaum nicht im Widerspruch mit den jetzt erlangten Rechten? Die Bürgerversammlung vom 22. April 1831[61] beschloss dann auch dessen Beseitigung „mit Einmuth, jedoch aus verschiedenen Gründen", nachdem der Stadtrat in der Sitzung vom 18. desselben Monates[62] zum Entschluss gekommen war: „Da die Beybehaltung des Freiheitsbaumes, „bis auf den heutigen Tag, während schon seit einicher „Zeit eine volksthümliche Verfassung unter freisinnigen „Behörden eingeführt ist, bey durchreisenden Fremden, und „durch diese in den benachbarten Cantonen, selbst bey un-„sern werthen Mitbürgern des übrigen Cantons einen üblen „Eindruck gemacht hat, und noch ferners machen muss, — „da schon hier sich hat verlauten lassen, dass der „Freyheitsbaum, wenn er noch länger stehen sollte, das „preiswürdige rühmliche Betragen der Burgerschaft in den

---

[60] Amtl. Gesetzsammlung, Vol. 13, pag. 18. — Le Véridique, N° 9, pag. 4, 24 janvier 1836.

[61] Ratsmanual V, pag. 722.

[62] Ratsmanual V, pag. 720.

„Dezember Tagen, vor den Augen der ganzen Schweiz, „wohin ihr Ruf sich verbreitet, verdächtigen würde, — so „hat der Rath befunden, es liege in seiner Pflicht bey der „Eden. Burgerschaft auf Beseitigung des Freyheitsbaumes „anzutragen."

Dass aber der Murtner Glückstaumel nicht von langer Dauer sein würde, war den Ausführungen der seit 1. Januar 1831 in Freiburg erscheinenden Zeitung „Le Véridique"[63] zu entnehmen, denn schon am 24. März dieses Jahres hatte ein Artikel,[64] betitelt „Réflexions sur le prétendu droit d'insurrection" eine Auffassung der Volkssouveränität entwickelt und verteidigt, die in der Haltung der Murtner, dieser „insensés novateurs", etwas ganz anderes sah als ein rühmliches Betragen. Nichts desto weniger entsprach es der herrschenden Stimmung, dass vorläufig vom Anschluss an den Kanton Bern nicht mehr die Rede war.

---

[63] Waldstätter-Bote 1831, N° 1, 3. Jan., pag. 5. Korresp. aus Freiburg. „Mit dem neuen Jahr erscheint in Freyburg ein Blatt, das alle „Aufmerksamkeit verdient. Die Redactoren desselben sind Männer von „geprüfter Einsicht und Unbefangenheit. Dieses Blatt, Le Véridique (der „Wahrhafte) wird seinem Titel besser entsprechen, als so manche Andere, „dessen Titel gerade das Gegentheil des Inhalts ist, und von welchem „man mit Recht sagen kann, schöner Schild, schlechter Wein...."

Dagegen Journal du Canton de Fribourg vom 15. Februar 1831 in einem Artikel Wahlkorruption und Stimmenkauf: „Voilà, fribourgeois, „la belle religion du parti dont l'éloquent Véridique est l'organe dévoué."

Ueber die Entstehung des Véridique als Nachfolger des Courrier fribourgeois cf. Journal de Genève vom 28. Oktober und Courrier N° 87, pag. 351 vom 2. November 1830. — Cf. auch Neue Zürcher-Zeitung, N° 101, pag. 402, 14. Dez. 1830. — Courrier fribourgeois, N° 91, pag. 363, 16 Nov. 1830 verteidigt gegen das Journal de Genève die in Aussicht genommene neue Zeitung: „Comme s'il avait peur de nous combattre, il nous „dénonce, et de sa petite voix qu'il grossit pour la rendre effrayante, il „appelle toute la Confédération, et au besoin la guerre étrangère, au se„cours de sa petite colère de journaliste. La France heureusement a déjà „bien assez à s'occuper de ses journaux, sans venir s'embarrass r encore „de ceux de ses voisins, et quand ses gazetiers furibonds la poussent „vers le Rhin, le journal de Genève perd son temps à l'appeler au pied „du Jura."

[64] N° 36.

Beilagen.

I. *Aus der Kollektion Gremaud:* **Un mot sur la pétition de la ville de Bulle.**

En lisant le titre de cette pièce, on est tenté d'y voir un étrange abus des termes, car rien assurément ne ressemble moins à une pétition que les exigeances tant soit peu péremptoires qui s'y trouvent; c'est peut-être que les vaincus n'ont pas encore eu le temps d'apprendre le langage des vainqueurs? toutefois, je le demande à Messieurs les pétitionnaires eux-mêmes, trouveraient-ils bien convenable que leurs inférieurs vinssent dans les mêmes formes leur demander des concessions? mais c'est que ces Messieurs sont bien plus avant que nous autres pauvres gens dans la science de la vie: nous ne comprenons pas, par exemple, en quoi nous avons si fort rétrogradé depuis 1814, quand l'industrie, le commerce, les connaissances de tous genres, l'aisance sociale, ont fait depuis lors des progrès marquans; j'en appelle, en ceci, à la notoriété publique, aux Bullois de bonne foi eux-mêmes, leur ville n'est-elle pas plus florissante qu'elle l'était alors? combien de constructions et d'embellissemens même n'y a-t-on pas faits? (*Remarque*. L'un des précédens préfets de Bulle, membre de l'une de ces familles désignées particulièrement dans la pétition des Bullois comme exploitant le gouvernement à leur profit et devant nécessairement être écartées, a fait faire en grande partie, à ses frais, une promenade sur l'une des places de la ville de Bulle: je lui demande pardon de blesser ainsi publiquement sa modestie; mais l'ingratitude a cela de commun avec les autres vices de ne permettre de respecter pour aucuns sentimens délicats.)

Quelle est donc cette mystérieuse science de la vie qui recule quand tout le reste avance? je voudrais bien

que ces Messieurs me l'apprissent ; car j'avoue humblement que je n'y comprends rien.

Messieurs de Bulle s'écrient avec tous les gens sensés que c'est le moment de rester parfaitement tranquille ; mais sonner le tocsin, ameuter les mauvais sujets, renverser son gouvernement à coups de bâtons, est-ce donc là rester parfaitement tranquille ? c'est-à-dire que pour faire bien dormir les gens, il faut mettre le feu à la maison ; voilà du nouveau.

Nous disons avec vous, Messieurs, et probablement plus haut que vous : périsse en Suisse l'œuvre étrangère ; mais cela ne vous semble-t-il pas un peu dur à dire, à vous qui faites tant pour opérer ce grand oeuvre, qui êtes dans cette affaire elle-même les serviles instrumens des étrangers révolutionnaires ? On a vu Bulle heureux et prospère sous le gouvernement qu'il repousse maintenant comme incompatible avec son bonheur, il ne lui semblait pas si mauvais alors qu'il lui faisait des concessions pécuniaires ; *(Rem.* Dans le courant de l'année 1820, le gouvernement, touché de la situation fâcheuse de la ville de Bulle hors d'état de faire honneur à ses affaires par suite de l'incendie qui l'avait consumée quelques années auparavant, acheta à un prix très-élevé les propriétés que Bulle se voyait forcé de vendre, et lui fit sur cet achat une remise de 16 000 francs de Suisse) ou bien serait-ce là, par hasard, cet acte administratif si mal-adroit et si fort désapprouvé par Messieurs de Bulle ? on le dirait à voir aujourd'hui leur reconnaissance ; mais c'est qu'alors la France, la Belgique, les étrangers en un mot, n'étaient pas révolutionnés, c'est que l'esprit d'innovation et de singerie n'avait pas encore germé en Suisse par l'influence de quelques penseurs maintenant à la tête des affaires, et qui sont allés puiser chez les étrangers ces idées nouvelles chez nous.

Ils sont sans ambition, Messieurs les pétitionnaires, et qui en douterait ? quand, pour le prouver, ils assurent ne vouloir répandre leur sang pour la défense de leur patrie que lorsqu'ils y auront obtenu des places, car, franchement,

comme les castes privilégiées l'ont fait, cette pauvre patrie elle n'en vaudrait pas la peine ; mais quand on a des places, alors c'est différent ; voilà le patriotisme des gens sans ambition et qui connaissent à fond la science de la vie.

C'est un singulier reproche à faire à la constitution qui vient de finir, que celui d'interdire aux membres du Conseil d'Etat un commerce naturellement incompatible avec des fonctions administratives qui prennent beaucoup de tems, et quand on voyait dans le Petit-Conseil tant de membres estimables de la campagne, peut-on bien se plaindre qu'il n'y ait pas eu des marchands ! sommes-nous donc un canton commerçant ? les Suisses de Morgarten et de Sempach, ceux de Schwitz et de Schindellegi étaient-ils donc des marchands ? C'est l'agriculture qui est l'état de la Suisse heureuse, c'est par des agriculteurs qu'un canton agricole doit être représenté ; si cela déplait à Messieurs de Bulle, j'en suis fâché, le reste du canton ne sera pas de cet avis. *(Rem.* Ceci prouve mieux que tout le reste comment ces Messieurs entendent la souveraineté du peuple.)

On pourrait citer des faits assurément bien notoires, pour prouver que la bravoure et l'honneur suffisaient seuls pour faire obtenir des places d'officiers dans la garde : mais, outre que la délicatesse ne le permet pas, cela serait encore bien superflu, tout le monde le sait, excepté Messieurs les pétitionnaires.

Je ne savais pas que le grec et le latin étaient de la bagatelle, et rien que cela ! peste, Messieurs, du grec et du latin de la bagatelle ! faut-il donc, à votre avis, pour savoir quelque chose de solide, apprendre le chinois ? pas du tout : de l'allemand ? donc il n'est pas léger celui-là ! pas davantage ; tout cela n'est bon que pour les légers papillons qui voltigent sur les fleurs des Alpes : hélas, Messieurs, la gent ailée a plus d'empire que vous ne pensez sur les espèces solides et lourdes ; témoin cette fille d'Inachus menée jadis par un Taon bien plus loin qu'elle ne voulait, et devenant par son influence de fille de roi, ce qui n'est

pas grand chose, l'une des déesses d'Egypte, ce qui est bien quelque chose pour ceux qui, comme Messieurs de Bulle, aiment l'encens ; témoin encore le lion du bon Lafontaine ; mais que fais-je donc? je cite là des étrangers, et ces Messieurs ne veulent rien que ce qui est bien et dûment constaté indigène : pauvre Démosthène, pauvre Cicéron, votre procès est fait par ces Messieurs, vous parliez grec et latin, fi ! la bagatelle, vous n'êtes, je suis fâché de vous le dire, que de très légers papillons, votre baptistère n'est point sur nos régistres, vous n'étiez pas même industriels, impossible de vous admettre, et il doit sauter aux yeux de quiconque a la plus légère notion de la science de la vie, que dans un espace d'à peu près 50 lieues carrées, et dont encore une partie sont les Alpes inaccessibles, et dans 70 000 individus il doit se trouver bien plus de sciences et de solides connaissances que dans toute l'Europe, cela est incontestable, et si quelqu'un s'avisait d'en douter, il faut qu'il ait un esprit bien de travers. Qui pourrait ne pas en croire ces Messieurs sur parole ?

J'avais cru que les arts industriels trouvaient dans les écoles primaires de Fribourg tout ce qu'on pouvait désirer, on me l'avait dit ; il paraît qu'on m'avait trompé, et qu'il nous faut encore un collège industriel d'origine fribourgeoise ; mais une chose m'inquiète : à quoi pourra servir tant d'industrie et de commerce, s'il n'y a plus ni classes distinguées, ni relation avec l'étranger ? où trouver un débouché pour tous ces produits indigènes ? Messieurs de Bulle voudront bien à leur loisir me tranquilliser là-dessus ; apparemment que dans ce collège industriel on doit former des prêtres-artisans : quand une réparation deviendra nécessaire à l'élégant clocher de Bulle, M. le curé ceindra un tablier, prendra une échelle et un vase de mortier sur l'épaule, il ira réparer toutes choses; cela sera très-commode et surtout très-bien-séant : nous aurons donc un clergé industriel, nous aurons une morale large et facile, surtout notre église ne sera pas latine, et comme Rome n'est pas Fribourg, nous serons catholiques

fribourgeois ; que sait-on, peut-être Moratois ; Messieurs de Bulle n'y regardent pas de si près, pourvu qu'ils ne voyent personne au-dessus d'eux ; parlez pour vous, Messieurs, je vous prie, c'est bien assez de vous dire unanimes quand vous ne l'êtes pas, sans vous faire encore l'organe du canton qui s'inscrit en faux contre vos exigeances ; ne craignez-vous point, en lui répétant si haut et si souvent qu'il est le maître de se choisir un gouvernement à sa guise, que son choix ne tombe pas sur vous ? et qu'il ne trouve dans d'autres parties du canton des gens qui lui sembleront vous bien valoir ?

Je ne prétends point, au reste, traiter une question de droit qui serait bien au-dessus de ma compétence, il se peut que la constitution qui vient de finir ait été très vicieuse, il ne m'appartient pas de la juger ; mais la manière dont on s'en est défait, ferait regretter à tous les amis de l'ordre quelque chose de bien pire encore ; j'ai bien envie de citer à ces Messieurs l'adage est modus in rebus ; mais ils ne savent pas le latin, j'aime donc mieux leur dire : crouyou avoent vuaithé bouna cauza. (crouyou avocat vuèthé bouna côja.)

Je suis, au surplus, fort désintéressé dans ce que je dis, certes aucune vue personnelle ne saurait m'inspirer, car je suis dans une telle position sociale que jamais il ne sera possible que je revêtisse aucun emploi ; sans être absolument un paria de l'Inde, je ne suis pourtant pas d'une caste privilégiée.

Par un Fribourgeois ami de son pays dont jamais il n'a dépassé la frontière.

II. *Staatsarchiv Freiburg.* Schreiben vom 6. Dezember 1830 des Stadtrats von Châtel-St-Denis an den Kleinen Rat in Freiburg.

Si jamais les liens de la concorde et de l'harmonie la plus parfaite doivent réunir tous les Suisses dans un même but et un même désir, celui de sauver leur patrie ; c'est certainement dans les circonstances actuelles, où la

fermentation du dedans, et ce qui se passe au dehors, annoncent de grands évènemens dont il n'est pas donné à la prudence humaine de connoître l'issue et toutes les conséquences. Or, ce qui fait la force d'un état et impose même aux étrangers l'obligation de respecter son indépendance et sa neutralité, c'est la tranquillité qui y règne et la volonté inébranlable de tous les citoyens qui le composent de concourir à sa défense, et de prodiguer pour le maintien de son indépendance et leur sang et leur vie. Voilà, très honorés Seigneurs, pourquoi jadis la Suisse fut invincible, et sut se faire respecter des plus grandes puissances ; parce qu'elle étoit libre et indépendante et que tous ces Citoyens n'avoient que les mêmes intérêts à défendre et à soutenir. En est-il ainsi de nos jours ? Les évènemens qui viennent de se passer dans différens Cantons, ceux qui agitent présentement celui de Fribourg, prouvent assés qu'il n'y a plus union et harmonie parfaite entre les gouvernements et les gouvernés, que par conséquent le pays seroit sans force si les circonstances en exigeoient le déploiement.

Aussi le Conseil Municipal de Châtel-St-Denis toujours respectueux, toujours fidèle envers vos Souveraines Excellences, instruit les différentes demandes qui lui étaient adressées par plusieurs villes et communes du Canton, ayant toutes pour but de rétablir cet accord et cette union entre le Gouvernement et les Citoyens, ne voulait pas rester en arrière dans une circonstance aussi Solemnelle ; Et ce noble but étant l'objet constant de ses vœux, il s'étoit déjà présenté par l'organe de son président auprès de Monsieur le Préfet pour obtenir de ce Magistrat l'autorisation de convoquer l'assemblée de la bourgoisie afin de la consulter à cet égard, et de calmer par cette démarche franche et ouverte l'effervescence qui quoique paisible avoit cependant gagné les esprits.

Ces préliminaires étaient opérés et l'assemblée convoquée lorsque la proclamation de Vos Excellences vint annoncer à tous les habitans du Canton que leurs vœux

étoient accomplis, et que le Petit Conseil digne organe de l'autorité Souveraine avoit noblement rempli la tâche mémorable et vraiment patriotique qui lui avoit été confiée.

C'est donc avons-nous dit dans ces circonstances heureuses pour le pays que le Dimanche 5 courant au sortir des Vêpres de la paroisse fut réunie l'assemblée bourgeoisiale au nombre d'environ 300 communiers et bourgeois sur 340 dont se compose la Commune. Il fut donné à cette assemblée connaissance des évènemens qui se passaient dans notre Canton de ce qu'avoient fait différentes villes et communes et du résultat de la réunion extraordinaire du Conseil Souverain. L'assemblée d'une voix unanime, mais avec calme et dignité approuva les démarches du Conseil Municipal, ratifia tout ce qu'il avoit fait ; mais insista fortement pour qu'une pétition humble et respectueuse fut incessamment adressée à Vos Souveraines Excellences pour leur exposer que par les promesses solennellement données par le Petit Conseil dans sa proclamation du 3e courant : Que le Conseil Souverain ratifieroit les bases de la nouvelle constitution, d'après les principes de l'abolition de tous les privilèges, de l'égalité des droits politiques et de la souveraineté résidant d'ors en avant dans les représentants des Villes et de la Campagne ; les vœux des habitans de Châtel étoient satisfaits et leurs espérances remplies.

Ainsi donc, Très honorés Seigneurs, nous ne venons plus faire des doléances et exprimer péniblement nos besoins et nos justes réclamations ; mais plus heureux nous venons féliciter vos Seigneuries d'avoir sauvé la patrie, en réunissant tous les esprits et toutes les volontés puisqu'il sera décidé désormais que tous les Fribourgeois Citoyens égaux au même pays n'auront plus que les mêmes intérêts et les mêmes droits à défendre, à protéger et à soutenir.

Que d'éternelles actions de grâces en soient donc rendues au Dieu protecteur de notre heureux pays, et que le respect et la reconnaissance publique environnent à jamais Vos Souveraines Excellences pour un si grand bienfait.

Nous croyons inutile cependant de protester ici publiquement que nous avons toujours dans cette question séparé le civil du Sacré, et que jamais nous n'avons entendu qu'il soit dérogé en rien que ce soit à notre Sainte Religion, au respect et à l'autorité dûs à ses ministres ; et qu'au contraire nous serions prêt à la défendre au besoin avec le concours unanime de tous nos efforts.

Dans la douce attente que le Conseil Souverain de ce Canton dans sa très prochaine réunion accomplira définitivement les promesses solemnellement données pour le bien de tous, le bonheur du Canton et celui même de toute la Suisse ; le Conseil Municipal de Châtel en offrant à vos Souveraines Excellences l'hommage accoutumé de tous ses respects, y joint particulièrement celui de sa vive gratitude et l'assurance positive que toute la Commune de Châtel attendra avec un calme parfait et sans la moindre agitation cette mémorable décision, que l'ordre et la tranquillité ordinaire ne cesseront pas un instant de régner dans notre localité.

Le Président du Conseil, sign. *d'Eglise,* docteur.

Le Secrétaire : sign. *Léon Perroud.*

Kleine Mitteilungen.

Der Name Gotteron (deutsch Galtern)

von A. Dessonnaz und J. Bertoni.

I.

In der Liberté vom 3. Mai 1913 bringt Redaktor *A. Dessonnaz* eine neue Erklärung des Namens des bei Freiburg von Osten her einmündenden und bei Alterswil entspringenden Baches, der auch dem kurzen aber tiefeingeschnittenen Galterntal (vallée de Gotteron) den Namen gegeben hat, die eine durchaus befriedigende und philologisch ein wandfreie Deutung gibt.

In einer Urkunde vom 2. April 1261 (St.-A. Freiburg, Commanderie Nr. 7) wird eine Stampfmühle in *Choudrun* (super meam folam seu molendinum in Choudrun) erwähnt. In einer andern Urkunde von November 1294 (Spitalarchiv Freiburg II, 2) übergibt ein Bürger von Freiburg dem Spital die Hälfte einer Mühle „in *Gauterron*“ zu Lehen, nach den Rechten und Gewohnheiten des Baches „Choudru[n]“ (sub jure et consuetudine rivi de Choudru[n]. Daraus ergibt sich: 1) daß es einen Bach bei Freiburg gab, der „Choudru“ oder „Choudrun“ genannt wurde; 2) daß „Choudrun“ und „Gauterron“ dasselbe bedeuten. Mit Recht sieht der Verf. dieses Artikels in diesem „Choudrun“-Bach den heutigen Galternbach (Gotteron), wie aus zahlreichen andern urkundlichen Belegen glaubhaft gemacht wird. Derselbe hieß somit ursprünglich „Choudru“ oder „Choudrun“; die französische Bezeichnung heißt soviel wie wilde Schlucht, Kessel (chaudron), was den tatsächlichen Verhältnissen durchaus entspricht und eine völlig befriedigende Deutung des Namens gibt. Es gibt dazu eine Reihe von Belegen sowohl in der romanischen wie in der deutschen Schweiz, wie Kessel, Keßelbach, Keßibühl, Kesselmühle, Kessiloch, Keß-

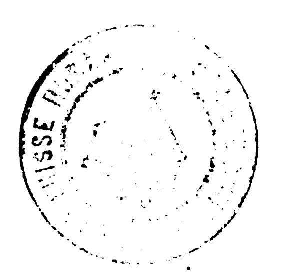
lerloch, Keßibrunnen, ferner Chauderon bei Montreux, und bei Lausanne, die ähnliche Oertlichkeiten bezeichnen. Auch über die Identität von Choudrun und Chaudron kann kein Zweifel sein, da diese Variante im Cartulaire von Lausanne mehrfach belegt ist. Die deutsche Bezeichnung (Galtere, Galterro, Galtera, Galteron) wäre auf ein spätlateinisches „calderum“, „caldaria“, „calderia“ = chaudière zurückzuführen, also eine germanisierte Ableitung aus derselben Wurzel und in der Bedeutung nicht verschieden von chaudron. In der nachfolgenden germanisierenden Epoche ist dann diese deutsche Form auch für die französische Bezeichnung Gauteron maßgebend geworden; sonst hätte sich die Form Chauderon herausbilden müssen.

II.

L'étymologie de M. A. Dessonnaz paraît pleinement justifiée [1]. Il reste à expliquer pourtant la consonne initiale *G* (Gotteron) vis-à-vis du *Ch.* (Chauderon, Chouderon) roman, car il est impossible d'admettre l'emprunt avant la palatalisation du *Ca-* (*Caldarione), du moment que l'all. a bien *Gotteron* avec *o* et que cette palatalisation, dans les langues romanes, est antérieure au phénomène de *au* en *o*. D'ailleurs, les formes *Galterron, Gauterron* sont des reconstitutions tirées sur le type: *Falk* : *faucon; bald: es-baud-ir* (et la forme *Galtere* s'explique, à son tour, par influence du type: *Huc: Hugon*, etc.). Le *G* initial peut s'expliquer ainsi: il arrivait que, dans le germanique, aux mots romans tels que *chambre, chartre* correspondaient *Kammer, Karker*, „Kerker“, (Kluge, *Etym. Wb*⁷., pp. 226, 228); il était alors tout naturel de rendre, par analogie, un *Chauderon, Chouderon* par **Kot(t)eron*, mais, à l'initiale, il s'est produit un cas de substitution de la sonore à la sourde. Il existe de nombreux exemples de substitutions analogues dans les dialectes alémaniques, p. ex. *gucken, guggen, kukke; Guggisberg, Kukkisperg, Kukersperg*. etc. C'est pourquoi on a eu „Gotteron“. — G. Bertoni.

---

1 Cf. aussi: *Chauderet*, vallon à Couvet, Jaccard. *Essai de topon. rom.*, p. 78.



12. Jahrgang 1905: *J. Zimmermann*, Peter Falk. — *A. Büchi*, Schiesswesen u. Schützenfeste i. Freiburg. — *G. Schnürer*, † Karl Holder. — *Joh. Kälin*, Ein Schreiben v. P. Canisius.

13. Jahrgang 1906: *A. Büchi*, Freib. Missiven z. Gesch. d. Burgunderkrieges. — *H. Wattelet*, Z. Gesch.d. Bauernkrieges (Schluß). — *A. Büchi*, Die Verschwörung 1451/52. — *Ferd. Rüegg*, Beteilg. Freiburgs a. Appenzellerkrieg. — *A. Büchi*, † Hein. Reinhardt. — *Derselbe:* 1) Ein Schreiben v. Hans Lenz: 2) Ein verlorenes Lied ü. d Savoyerkrieg.

14. Jahrgang 1907: *Hans Wattelet*, A. d. Leben J. Siebers. — *Leo Meyer*, Die Beteilg. Freiburgs a. d. Walliser Unruhen (1414—1420). — *A. Büchi*, Freib. Stud. auf ausw. Hochschulen. – *A. Büchi*, Simon Schibenhart.

15. Jahrgang 1908: *F. Rüegg*, Hohe Gäste in Freiburg i. Ue. – *A. Büchi*, Die Ritter v. Maggenberg. — *Derselbe*, Eine Handschrift des bischöfl. Arch. – *Derselbe*, † Jos. Schneuwly. — *Fr. Handrick*, Bibliographie.

16. Jahrgang 1909: *A. Büchi*, Freib. Akten z. Gesch. d. Burgunderkriege. – *K. v. Ettmayer*, D. Ortsname Givisiez. — *M. Benzerath*, D. Treffen b. Ins (25. Dez. 1375).

17. Jahrgang 1910: *J. K. Seitz*, D. Johanniter Komturei Freiburg i. Ue. – *E. Welti*, Steuerrotel d. Stadt Murten (1428). — *F. Rüegg*, Urk. über Pfarrer Wilh. Studer v. Freib. — *Derselbe*, Ein histor. Codex d. Kapuz. Klosters i. Romont.

18. Jahrgang 1911: *J. K. Seitz*, Reg. d. Joh. Komturei Freibg. – *F. E. Welti*, D. Stadtrotel v. Murten. — *A. Büchi*, H. Salat i. Freibg. – *G. Schnürer*, A. d. Jahre 1812.

19. Jahrgang 1912: *J. Fleischli*, D. got. Schnitzaltäre i. Kt. Freiburg. – *H. Wattelet*, D. Wiedereinführg. d. patriz. Verf. i. J. 1814. – *Rob. Hoppeler*, Z. Gesch. d. Pfarrei S. Nicolai. — *B. Pfeiffer*, Brandenburger i. d. Schweiz.

20. Jahrgang 1913: *Mich. Benzerath*. D. Kirchenpatrone d. alt. Diöz. Lausanne im M. A.

21. Jahrgang 1914: *H. Wattelet*, Aus d. alten Murtenbiet V. Die Sonderbundszeit.

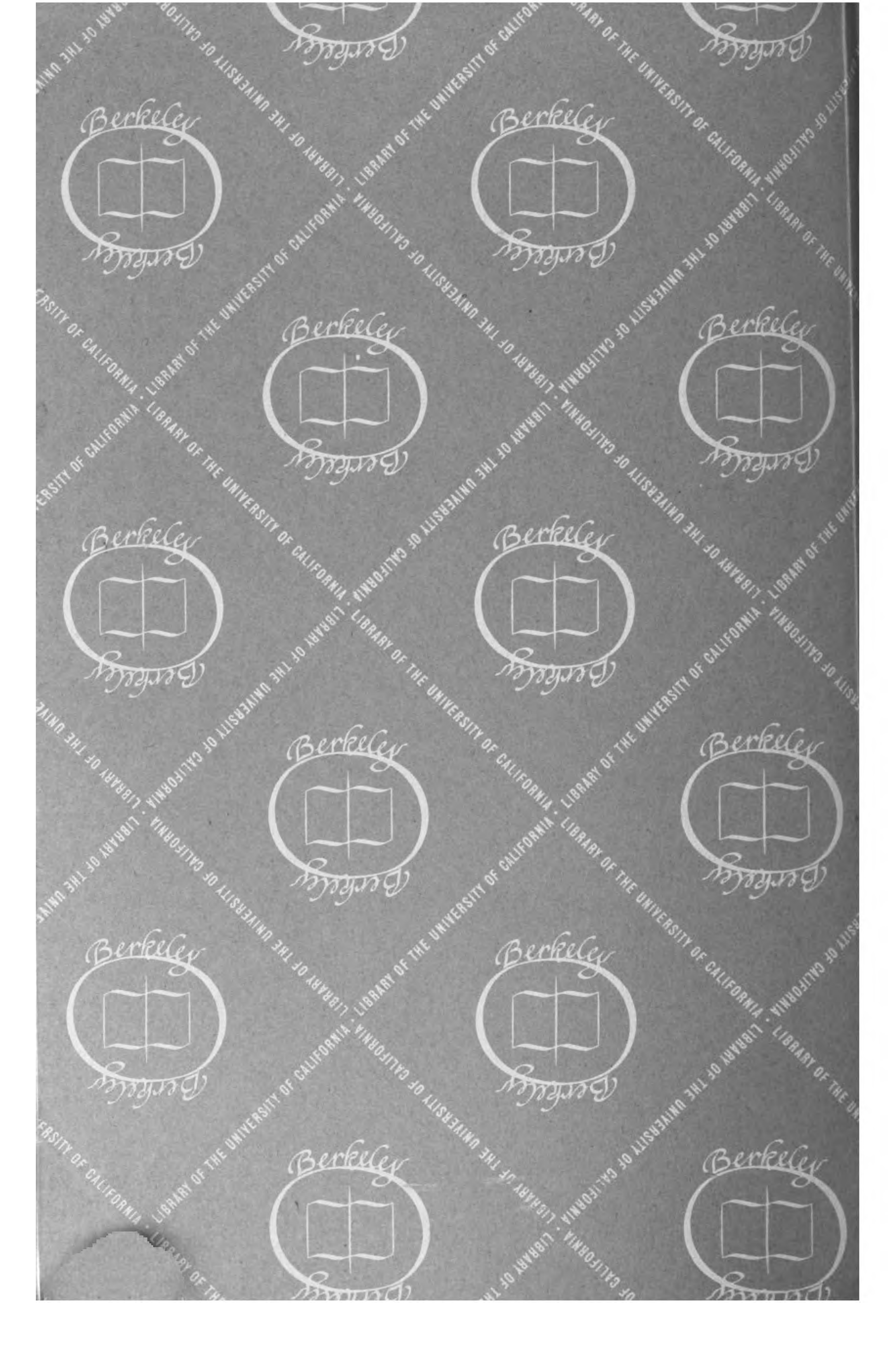
22. Jahrgang 1915: *Fr. Wäger*, Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeggisberg I. – *J. P. Frank*, Freiburg und die Verbündeten 1813—14. — *E. Wymann*, Ein Studentenbrief von 1847.

Tauschsendungen für den deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg und Reklamationen wegen solcher sind zu richten an den Präsidenten, Dr. Albert Büchi, Prof. in Freiburg (Schweiz), Geilerstraße 8.

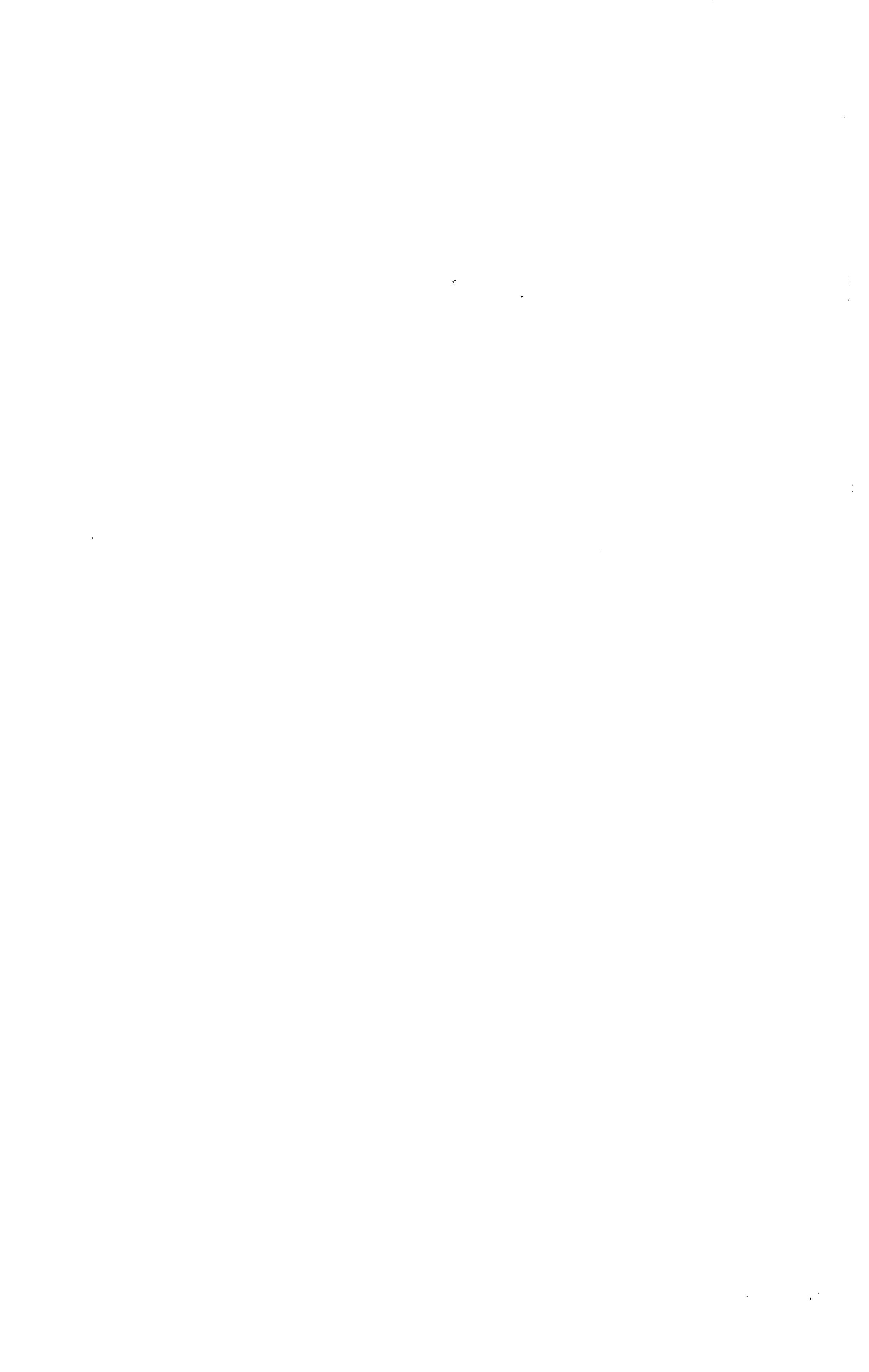
Freiburg (Schweiz). — Buchdruckerei Gebrüder Fragnière.

























PAGE NOT AVAILABLE

